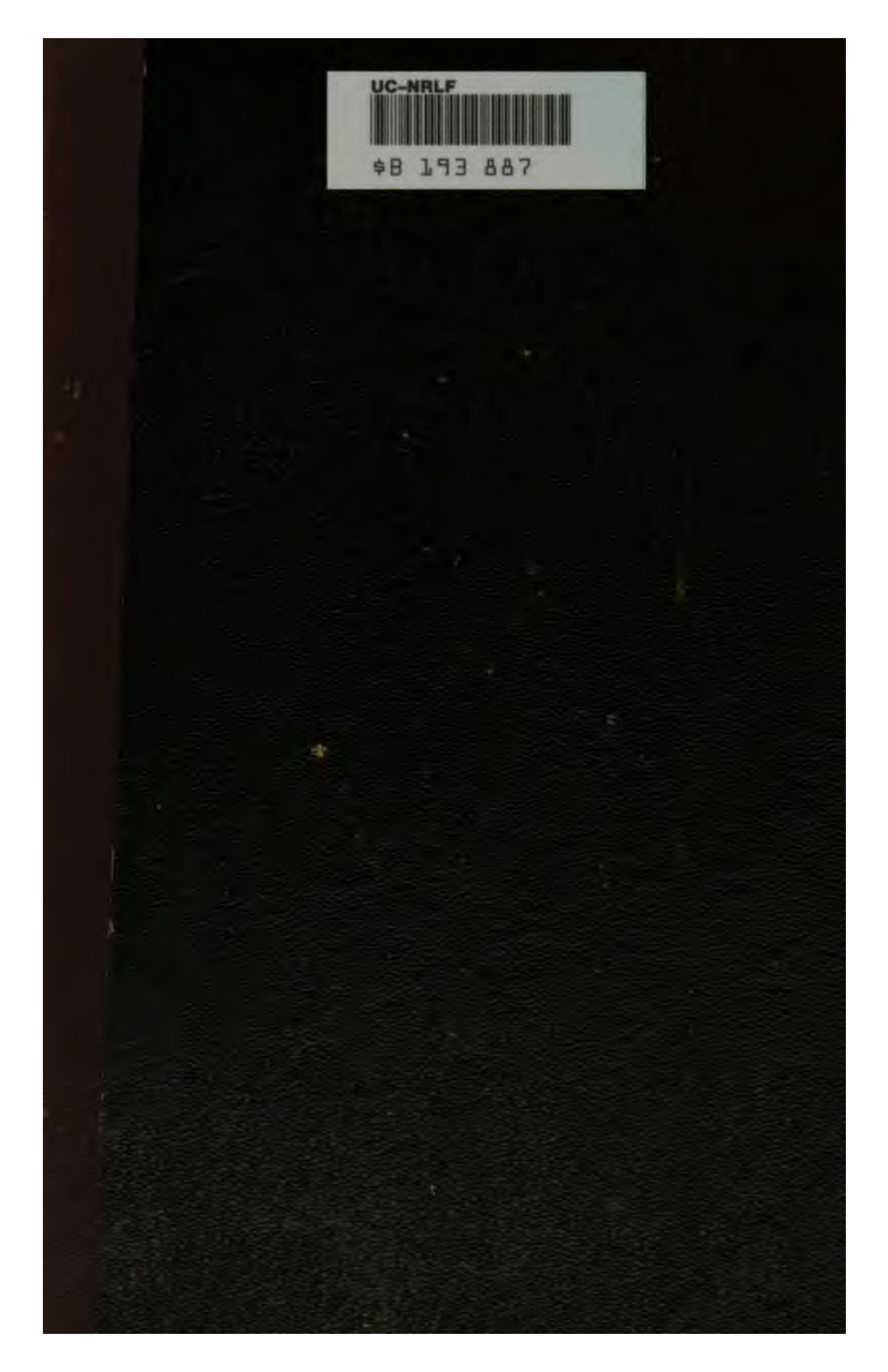

UC-NRLF
$B 193 887

Leonard Batz pervolvi.



Handbuch

des

Katholischen Kirchenrechts

mit

besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland

von

Dr. Joseph Anton Schöpf.

Vierter Band.

Mit einer lithographirten „Tabelle zur Veranschaulichung der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade.“

Schaffhausen.
Verlag der Friedr. Hurter'schen Buchhandlung.
1858.

Vorwort.

Nur infolge des vom h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einerseits, und vom hochwürdigen f. e. Ordinariate anderseits, huldvollst gewährten viermonatlichen Urlaubes ist es möglich geworden, das zu wiederholtenmalen gegebene Wort zu lösen, d. h. die ebenso umfassende als delikate Aufgabe noch im Laufe dieses Jahres zu vollenden. In wieweit die Sache gelungen sei, in wieferne der nächste Zweck*) erreicht, ob sonach der dankwerthe Urlaub gewissenhaft benützt worden — darüber vermag nur die vorliegende Arbeit Zeugniß zu geben. Daß es an ernstem Willen und an Kraftanstrengung nicht gefehlt habe, das dürfte unbeschadet der Bescheidenheit versichert werden können; aber auch das soll nicht verborgen bleiben, daß mit dem Kraftaufwande stets das Gefühl der Unzulänglichkeit und des Zeitmangels Hand in Hand gegangen, sowie, daß während der gesammten Thätigkeit der Gedanke niemals gewichen an die schwere Verantwortung vor Dem, in Dessen Wagschaale weder Menschenlob noch Menschentadel gilt, vor Dem nur das Eine besteht — die Wahrheit. Was demnach immer vom Geschriebenen der Wahrheit entgegen sein sollte, will hiemit der Verfasser ganz aufrichtig widerrufen, ja will auch nicht Eine Sylbe gelehrt haben, die dem obersten Wächter der christlichen Wahrheit, dem Primaten des Glaubens**) mißfallen

*) „Das Handbuch ist vorzugsweise für Studirende der Theologie und practische Seelsorger in Oesterreich berechnet." Vorwort zum I. B.
**) „pro Nostro fidei primatu et principatu" etc. Pius IX. (III. B. S. 530.)

könnte. Sofort will er zum Voraus allen denen, die etwaige Irrthümer aufdecken, seinen wärmsten Dank ausgesprochen haben, umsomehr, als auf Grund der eingezogenen Erkundigungen eine **neue** Auflage des Handbuches vorbereitet werden muß, indem die vorliegende zum größeren Theile schon vergriffen ist. Selbstverständlich wird auch die neue Auflage bezüglich des **Systems** keine wesentliche Aenderung erleiden, soferne dasselbe **einfach** und **wahr** ist, weil beruhend auf der **objectiven** kirchlichen Ordnung — der Ecclesia *regens* und Ecclesia *recta*. Der Reinertrag der zweiten Ausgabe ist zur Zustandebringung eines Hauses für die dem Verfasser schon seit vielen Jahren anvertrauten lieben Pfleglinge des katholischen Gesellenvereines gewidmet. Der Kritik gegenüber wird nichts weiteres in Anspruch genommen, als die Berücksichtigung der im II. Bande (S. 216 ff.) enthaltenen Grundsätze Clemens VIII. und Benedict XIV., welch' letzterer unter andern verordnet: „Hoc diligenter animadvertendum monemus, haud rectum judicium de vero Auctoris sensu fieri posse, nisi *omni ex parte* illius liber *legatur;* quaeque diversis in locis posita, et collocata sunt, *inter se comparentur* .... saepe enim accidit, ut quod ab Auctore in aliquo operis loco perfunctorie, aut subobscure traditum est, ita alio in loco distincte, copiose, ac dilucide explicetur, ut offusae priori sententiae tenebrae, quibus involuta pravi sensus speciem exhibebat, penitus dispellantur, omnisque labis expers propositio dignoscatur."

München im September 1858.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zweiter Haupttheil.

Die Glieder der Kirche.

§. 180. Fortsetzung. (I. Ehe. 1. Urgesetze der Ehe.)

„Sancta res est matrimonium, et sancte tractandum."
Concil. Trid.

Gott, der Schöpfer, hat die menschliche Natur ursprünglich so geordnet, daß sich die beiden Geschlechter zu einander hingezogen fühlen. Diese Neigung sollte nach dem Naturgesetze keine unbestimmte oder thierische sein. Sie sollte a) nur auf **Eine** Person gerichtet sein, so zwar, daß bei dem einen die Ueberzeugung vorhanden, daß unter allen menschlichen Wesen der Schöpfung nur der Eine andere es ist, welcher ihn glücklich macht, durch welchen in sein Selbst Harmonie kömmt, durch welchen die Sehnsucht gestillt und das Leben verschönert wird, welcher ihn ganz versteht, welcher kurz gesagt, sein zweites Selbst ist; b) auf die **ganze** Person, also nicht bloß auf den Leib und dessen Reize, sondern vorzugsweise auf die Seele des Andertheils gehen; c) nicht vorübergehend gleich der thierischen Brunst, sondern **bleibend** sein, was aus dem Gesagten nothwendig folgt; d) bei **gutem Gewissen** bestehen, weßhalb die Verbindung α) vor Gott und β) vor der menschlichen Ordnung als gerechtfertigt erscheinen muß.

Folgerungen:

1) Die Ehe ist ursprünglich göttlicher Anordnung und heilig (Genes. I. 27. 28. II. 18.) — daher die Ansicht der Gnostiker und jene der Manichäer höchst verwerflich.

2) Die Grundlage der Ehe ist die von Gott dem Menschen eingehauchte, geordnete Geschlechtsliebe [1]) — wer demnach nicht aus Liebe heirathet, versündigt sich an der natürlichen Ordnung der Dinge.

3) Die Ehe ist von Natur aus einpaarig — daher die Polygamie des fanatischen Lüstlings Mohammed verwerflich.

---

1) Es ist irrig, das Wesen der Ehe in die Empfindung der Liebe zu versetzen; denn dieses Gefühl ist der Zufälligkeit unterworfen. Daher kann als Grundlage der Ehe nur die rechtlich-sittliche Geschlechtsliebe, bei welcher das Veränderliche, Launenhafte und bloß Subjective ausgeschlossen ist, betrachtet werden. „Die Grundlage der Ehe, sagt Oswald, ist nicht die Liebe im höhern Sinne, sondern ist der Naturtrieb. Das Wesen der Ehe wurzelt im körperlichen Geschlechtsverkehr."

4) **Der vollständige eheliche Geschlechtsbund ist nach ursprünglicher Idee unauflöslich bis zum Tode eines der Gatten**[2]) — daher die Lehre der sogenannten Reformatoren von der Ehetrennung verwerflich.

5) **Der Ehebund, als Grundbedingung zum Fort- und Ausbaue des Himmelreichs, untersteht dem Gesetze Gottes** — daher hat die Repräsentation Gottes auf Erden (die Kirche) ihr wohlbegründetes Interesse daran.

6) **Die Ehe, als Grundlage der menschlichen Ordnung dieser Welt, untersteht dem Gesetze dieser Ordnung** — daher hat auch der Staat sein gutes Recht dabei.

§. 181. Fortsetzung. (2. Geschichte der Ehe.[1])

Wie jedwelches zeitliche Institut, fällt auch die Ehe der Geschichte anheim. Mittelpunkt dieser Geschichte ist **Christus**, Der die Welt in alte und neue geschieden hat. Denn das wirkliche Erscheinen des Sohnes

---

2) Im obigen Satze liegt ausgesprochen a) daß die Ehe von Natur aus unauflöslich, b) daß sie jedoch durch den Tod getrennt werde.

Zu a. „Vagum illum concubitum, qui dicitur simplex fornicatio, nullo intercedente contractu, quo se vir et foemina obligent ad diuturnam societatem, vi cujus prolis educationi rite consulere simul valeant, esse omnino contra jus naturale (probatur).

Quod quidem egregie declarat divus Thomas; ait enim esse contra debitum ordinem propagationis humani generis, atque adeo contra ipsiusmet hominis bonum, si ea propagatio ita fiat, ut conveniens prolis educatio impediatur. Animadvertit autem in *animantibus*, in quibus sola foemina sufficit ad prolis educationem, marem et foeminam statim discedere, sicut patet in canibus. Quaecunque vero animantia sunt, in quibus foemina non sufficit ad educationem prolis, mas cum foemina remanet quousque necessarium est ad prolis educationem, et instructionem, sicut patet in quibusdam avibus, quarum pulli non statim postquam nati sunt, possunt cibum sibi quaerere. Cum enim avis non nutriat lacte pullos, quod in promptu est velut a natura praeparatum, sicut in quadrupedibus accidit; sed oportet ipsam cibum alienum pullis suis quaerere, et eos praeterea pennis tueri ac fovere, ne frigore laedantur, non ad hoc sufficeret sola foemina, unde ex divina Providentia est naturaliter inditum mari in talibus animalibus, ut cum foemina permaneat ad educationem foetus. *Manifestum est autem in specie humana foeminam minime sufficere solam ad prolis educationem, cum necessitas humanae vitae multa requirat, quae per unum solum parari non possunt.* Est igitur conveniens secundum naturam humanam, ut homo cum muliere permaneat, nec statim discedat, indifferenter ad quamcunque aliam accedat pro vagi concubitus ritu.“ (Gerdil „Philosoph. moral.“ inst. t. 6. c. 6.)

Zu b. Der Mensch wird hienieden niemals zum rein geistigen Wesen, *wie ein* Engel, der ungeschlechtlich ist und deßhalb keiner Ehe zur Ergänzung seiner Natur bedarf. Wenn also die Liebe auch über das Grab hinausreicht, so verliert sie doch auf Seite des Verewigten die Natur eines Geschlechtsbundes, weßhalb der in der Zeitlichkeit verbliebene Theil eine neue Ehe schließen darf. Daher ist die Lehre der Montanisten u. a., welche die Wiederverehlichung zur Sünde stempelten, verwerflich.

1) Vergl. Döllinger: „Heidenthum und Judenthum“ (Regensburg 1857) u. a.

Gottes im Fleische und sein Wirken auf Erden bildet (obwohl der Segen desselben auch rückwärts bis auf die Anfänge der Menschheit zurückströmt) einen Markstein in der Geschichte der Menschheit und sonach auch in der Geschichte des Eheinstituts. Demzufolge bieten sich in der Darstellung der zeitlichen Entwicklung des ehelichen Instituts nothwendig drei Momente dar, nämlich: das vorchristliche, das christliche und das nachchristliche. Daher kömmt in Betracht:

1) die Ehe vor Christus,
2) die Ehe, wie sie durch Christus geworden,
3) die Ehe, wie sie sich nach Christus gestaltet hat.

Ueber 1. Im Allgemeinen muß gesagt werden, daß vor (beziehungsweise außer) Christus die Sünde und ihr Verderbniß prädominirt, während in und durch Christus die erlösende Gnade gegeben ist. Das Prädominiren der Sünde gilt sowohl in Betreff der **Juden**, als auch der **Heiden**.

Bei den **Juden** hatte die Person des Weibes eine niedrigere sociale Stellung, als selbst bei den heidnischen Germanen. Wenn die Mutter eine Tochter gebar, so war sie doppelt so lang unrein, als bei der Geburt eines Knaben. Die hebräische Jungfrau stand selbst im väterlichen Hause im Verhältniß einer Magd; der Vater konnte die Minderjährige verkaufen; er und nach seinem Tode der Sohn verfügten nach Gutdünken über die Verheirathung der Tochter beziehungsweise Schwester. Die Sitte, für die Gattin einen förmlichen Kaufpreis zu entrichten, kam, wie bei andern Völkern, auch bei den Hebräern vielfach vor. Nur selten findet sich eine Mitgift der Bräute in früherer Zeit; später aber wurde sie allgemein. Das mosaische Gesetz verfügte hierüber, so wie über die bei Schließung der Ehe zu beobachtenden Gebräuche nichts. Der Ehevertrag wurde meist zwischen den Eltern abgeschlossen (§. 159).

Das Princip der Monogamie als einer geistig-leiblichen Einheit von Mann und Weib, einer Verbindung, welche die Zweiheit aufhebt und beide zu einer Person macht, ist in der Genesis so bestimmt ausgesprochen, daß man das Verbot der Vielweiberei, welche offenbar dem ächten Geiste der alttestamentlichen Religion widerstrebte, auch im mosaischen Gesetze zu finden erwarten sollte. Allein dieses schweigt darüber, und so war denn Polygamie geduldet und als erlaubt im Gesetze vorausgesetzt. Die Beispiele der Stammväter [2]) mögen dabei mitgewirkt haben, wiewohl doch

2) Die Scholastiker (z. B. der hl. Thomas) betrachten nur die Polyandrie, nicht aber auch die Polygamie als dem Naturgesetze durchaus zuwider. Einige derselben glauben, daß Gott im alten Bunde bezüglich des Concubinats und der Polygamie dis-

Isaak nur Ein Weib hatte, Abraham nur auf den Wunsch der Sarah die Hagar zum Kebsweib genommen hatte, und Jakob erst durch Labans Betrug Gatte zweier Schwestern geworden war. Hier war es die „Herzenshärte," die schwer zu bändigende Sinnlichkeit des Volkes, wie sie sich auch in der Leidenschaft für die syrischen mit geschlechtlichen Ausschweifungen verknüpften Göttercülte kund gab, welche den Gesetzgeber bestimmte, Polygamie oder das Halten von Kebsweibern als das kleinere Uebel zu dulden. Dabei muß man sich erinnern, daß die Juden in ihren heiligen Büchern als ein trotziges, halsstärriges, zur Fleischeslust geneigtes und übermüthiges Volk geschildert werden. Hätte das Gesetz die Monogamie streng vorgeschrieben, so wäre das Joch des Gesetzes noch häufiger abgeschüttelt worden, der Zug zu dem völlige Freiheit gewährenden Heidenthume wäre noch stärker geworden, und vielfach wäre auch das Leben der Frau, die dem Manne keine Kinder gab, oder ihm nicht mehr gefiel, gefährdet gewesen. Uebrigens waren es besonders die Könige, welche durch ihr Beispiel, indem sie ganze Harems mit zahlreichen Frauen und Concubinen hielten, nachtheilig auf das Volk wirkten, wiewohl das Königsgesetz ihnen das Nehmen vieler Frauen untersagt hatte (V. Mos. 17, 17.). Indeß siegte in den Zeiten nach dem Exil bei dem ernsteren Sinne des Volkes die Monogamie über die Polygamie, und die Juden der letzten Zeit scheinen von Vielweiberei sich frei erhalten zu haben.

Die zum Herkommen gewordene Ehescheidung behielt das mosaische Gesetz bei, um der Herzenshärte des Volkes willen, wie die höchste Autorität (Christus) bezeugt; sie wurde an die Förmlichkeit eines der Frau in die Hand zu gebenden Scheidebriefes und ihrer Ausweisung aus dem Hause geknüpft; als Grund einer erlaubten Scheidung war mit einem verschiedenen Deutungen Raum gebenden Ausdrucke „etwas Schändliches," das der Mann an dem Weibe wahrnehme, bezeichnet. Insbesondere verbot das Gesetz dem Manne, die von ihm geschiedene Frau nach dem Tode ihres zweiten Gatten oder nach abermaliger Verstoßung durch diesen zweiten wieder zu sich zu nehmen, da sie durch die zweite Ehe für den ersten Mann entweiht sei. Weibern war es nicht gestattet, ihren Männern Scheidebriefe zu geben oder auf Scheidung zu klagen.

Welche Leichtfertigkeit, später wenigstens, bezüglich der Scheidungen einriß, zeigen nicht nur die laxen Auslegungen der Hilleliten, es zeigte dieses auch das Beispiel des Priesters Josephus, der seine erste Frau, blos

---

pensirt habe (cap. 8. X. de divortiis 4. 19.), weil damals ein Hauptzweck der Ehe die Verbreitung des Menschengeschlechtes gewesen sei. (Vergl. Gualcus „Tract." d. m. I. p. 170.) Dieser Ansicht will die neuere Schule nicht beipflichten. Vergl. Dr. Oischinger „Die christliche Ehe" (Schaffhausen bei Hurter 1852).

„weil ihre Sitten ihm nicht gefielen," verstieß, und dann zu einer zweiten und selbst dritten Ehe schritt.

Diese Andeutungen mögen hinreichen, um zu zeigen, wie das eheliche Institut selbst bei dem von Gott außerordentlich begnadigten Judenvolke verunstaltet wurde.

Bei den **Heiden** tritt mit wenigen Ausnahmen [3]) das geschlechtliche und eheliche Wesen in furchtbarer Verzerrung auf. Sogar Beispiele von der wiedernatürlichen Polyandrie kommen hie und da vor. [4]) Selbst die gebildetsten Völker des Alterthums — Griechen und Römer — konnten sich von gründlicher Entstellung der Ehe und den rohesten geschlechtlichen Verirrungen nicht frei erhalten.

α. **(Griechen.)** Aristoteles hebt es als einen Hauptunterschied und großen Vorzug des griechischen Lebens vor dem (orientalisch-) barbarischen hervor, daß das Weib hier zur wahren Genossin des Mannes erhoben und nicht den Sclaven gleichgestellt sei. Wirklich findet sich bei den Griechen ein wahres, auf Monogamie gegründetes Familienleben. Vielweiberei war ihnen fremd, Bigamie kam nur in höchst seltenen Fällen, Polygamie nur bei den von orientalischen Sitten angesteckten Monarchen der macedonischen Reiche vor. Gleichwohl wurde das Weib bei den Griechen eigentlich doch nur als Mittel zum Zweck betrachtet, als ein für das Bestehen des Hauses und der Kindererzeugung wegen nicht zu entehrendes Uebel. Dieß zeigt schon die Sorglosigkeit, mit welcher die Griechen ihre zu Gattinnen bestimmten Töchter allgemein ohne eigentliche Erziehung und Bildung aufwachsen ließen. Der Unterricht beschränkte sich auf die Abrichtung zu den nothwendigsten häuslichen Arbeiten, und auf etwas Tanzen und Singen zum Behuf der Theilnahme an einigen religiösen Festen. Die Tugend des Weibes ward eigentlich nur darein gesetzt, daß sie das Haus gut zusammenhalte und dem Manne gehorche. Man wähnte allgemein, daß das

---

3) Eine rühmliche Ausnahme findet sich bei den Germanen, welche sich durch Heilighaltung der Ehe und die damit zusammenhängende Schonung und Achtung des weiblichen Geschlechts auszeichneten. „Nam prope soli, schreibt Tacitus De mor. Germ., barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur." In manchen germanischen Völkerschaften durften selbst die Wittwen nicht wieder heirathen (Tacit. De mor. Ger. 18. 19.). Enthaltung der Jugend und späte Verheirathung ward hochgeachtet, unnatürliche Ausschweifung mit dem Tode bestraft. Im Falle des Ehebruches ward die Frau vom Manne, in Gegenwart ihrer Verwandten, des Haarschmuckes, und ihres Gewandes entblößt, aus dem Hause gejagt und durch den ganzen Ort mit dem Staubbesen hingetrieben.

4) Nach Strabo herrschte diese Sitte bei den alten Medern, nach Cäsar (De bell. gall. 5. 14.) bei den alten Britten, nach alten indischen Urkunden bei einzelnen indischen Stämmen, und in Tibet.

Noch heutzutage findet sich die Polyandrie in Tibet, wo sie der große Lama gesetzlich erlaubt hat, auf der Küste von Malabar und auf einigen Inseln der Südsee.

Weib schon von Natur fehlerhafter und mehr zum Bösen geneigt sei, als das männliche Geschlecht, daß es mehr dem Neide, der Unzufriedenheit, der bösen Nachrede, der Frechheit sich hingebe, und eben so bereit sei, zu täuschen, als getäuscht zu werden. In Athen war daher die Frau lebenslänglich als unmündig betrachtet; die Mutter fiel sogar unter die Vormundschaft ihres Sohnes, sobald dieser volljährig wurde. Was ein Mann auf Rath oder Bitten eines Weibes gethan, sollte dem Gesetze nach ungiltig sein.

Nur in seltenen Fällen konnte Neigung den Mann und das Weib zur Schließung der Ehe zusammenführen; denn man heirathete häufig, ohne sich je vorher gesehen zu haben, und über die Tochter verfügte unbedingt der Vater, nach dessen Tode der Bruder. Die Ehe galt eben für kalte Pflicht, weil die Götter einen Nachwuchs von Verehrern, der Staat Bürger und Krieger, das Geschlecht Nachkommen bedurfte; daher war die Hauptsache Vollbürger zu zeugen; Hagestolze waren, als Menschen, die ihrer Bürgerpflicht nicht genügten, mißachtet, in mancher Beziehung rechtlich zurückgesetzt, wie denn ein athenisches Gesetz bestimmte, daß nur ein Ehemann Redner oder Heerführer sein dürfe. Ja Platon und Plutarch sagen deutlich, daß in Athen ein gesetzlicher Zwang zum Heirathen stattfand. „Nicht freiwillig und von Natur, sondern durch das Gesetz gezwungen, bequemt man sich zum Heirathen und Kinderzeugen" — sagt Platon ganz allgemein. Namentlich hatte die spartanische Gesetzgebung das Institut der Ehe ganz unter dem Gesichtspunkte einer Anstalt zur Erzeugung gesunder und rüstiger Bürger angeschaut, und hienach das Verhältniß zwischen Mann und Weib geregelt. Die Mädchen wurden durch die gymnastischen Uebungen in der Palästra in einer an Entblößung gränzenden Kleidung, wobei Männer und Jünglinge, sogar Fremde, öfter zuschauten, zu einer kecken Dreistigkeit und unweiblichen Derbheit erzogen.

Auch die Stellung des Weibes in der Ehe war nichts weniger, als normal. Das Frauengemach wurde von keinem Fremden betreten, die Frau hatte nur geringen Umgang mit ihren nächsten Verwandten, auch mit dem eignen Manne war, da beide in getrennten Räumen wohnten, der Umgang beschränkt; sie war also hauptsächlich auf die Gesellschaft ihrer Sclavinnen angewiesen. Bewirthete der Mann einen Gast, so durfte sie nicht zugegen sein. Platon nennt daher die Weiber ein Geschlecht, gewöhnt, im Verborgenen und Finstern zu leben, und meinte, es sollten eigne Syssitien der Frauen eingeführt werden. In Sparta konnte der Begriff ehelicher Treue gar nicht aufkommen; denn hier erschien die Ehe als eine Form, deren Zweck durch die Geburt kräftiger Krieger für den Staat erfüllt wurde, wobei es nicht darauf ankam, wer der Vater

war. Denn der Gesetzgeber wollte, wie Plutarch sagt, nicht, daß die Bürger eifersüchtig auf den ausschließenden Besitz ihrer Frauen Anspruch machten, sie sollten diesen Besitz vielmehr bereitwillig mit Andern theilen; ein älterer Mann sollte seine Gattin einem Jüngeren auf einige Zeit überlassen, damit auch dieser Kinder mit ihr zeuge; und so galt es denn, wie Polybius sagt, für schön, und geschah häufig, daß ein Mann, der bereits mehrere Kinder von seiner Gattin hatte, diese nun auch einem seiner Freunde lieh. Diese Polyandrie ging so weit, daß nach dem Zeugnisse des Polybius drei oder vier Männer in Lacedämon Eine Frau gemeinschaftlich hatten. Kein Wunder, daß die spartanischen Frauen ihrer Ausschweifungen wegen in ganz Hellas berüchtiget waren. Eine solche Zügellosigkeit konnte zwar in Athen nie einreißen. Aber um so größer war hier die dem Manne eingeräumte Willkür; die Gewalt des Mannes, seine Frau zu verstoßen, eine andere, hübschere, jüngere, reichere zu nehmen, war im Grunde gar nicht beschränkt; es hieß zwar, bei Uebereinstimmung beider Theile könne die Ehe sofort getrennt werden, ohne Beobachtung irgend einer andern Formalität als der bloßen schriftlichen Anzeige beim Archon; aber die Einwilligung der Frau war in den meisten Fällen illusorisch, da sie, ganz in die Gewalt des Mannes gegeben, nicht wohl wagen durfte, ihre Zustimmung zu verweigern; sie mußte es geschehen lassen, daß sie völlig wie eine Waare an einen anderen verhandelt, verschenkt oder durch Testament vermacht wurde. Und überdieß scheint auch schon der Wille des Mannes allein zur Trennung der Ehe hingereicht zu haben. Nur die Mitgift, die weder dem Manne, noch eigentlich der Frau, sondern den Gewalthabern der letzteren, die sie verlobten, gehörte, und von welcher der Mann nur den Nießbrauch hatte, wirkte einigermaßen als Schutzmittel, wenn es dem Manne nicht gelegen war, sie herauszuzahlen. Eine Ehe ohne Mitgift stand thatsächlich dem Concubinate ziemlich gleich.

Bedenkt man nun zu all dem das Hetären-Unwesen,[5]) die unnatürliche Knabenliebe und die damit verbundene Päderastie der Griechen:[6]) so wird man ermessen können, wie tief das eheliche Institut bei denselben gesunken war.

β. **(Römer.)** Gleich den Griechen sahen auch die Römer in der Ehe eine um der Erzeugung und Erziehung der Kinder willen geschlossene Verbindung, aber sie hatte bei ihnen einen würdigeren Charakter. Der Mann behielt nichts ausschließlich für sich, vielmehr sollte die Frau an

---

5) „Hetären, erklärt Demosthenes vor dem Athenischen Volke, haben wir des Vergnügens wegen, Kebsweiber für die tägliche Pflege des Leibes, und Ehefrauen zur Zeugung vollbürtiger Kinder und als verläßliche Wächterinnen im Innern des Hauses.“
6) Ausführliches darüber bei Döllinger l. c.

allen Gütern ihres Gatten, auch den religiösen — den Opfern, Theil haben. Die Stellung der Hausfrau an der Seite ihres Gatten war eine würdige und geachtete, sie leitete die häuslichen Geschäfte, verkehrte frei mit ihren Verwandten; aber sie war, wo volle oder strenge Ehe (mit „Manus") bestand, völlig abhängig von dem Manne, sie stand unter seiner „Hand," d. h. sie war ganz und gar in seiner Gewalt. Denn in der Familie herrschte in früherer Zeit der Wille des Familienvaters mit schrankenloser Botmäßigkeit. [7])

Bei den Römern müssen übrigens zwei Arten des Geschlechtsbundes wohl beachtet werden. Die erste ist die bürgerlich vollkommene Ehe unter vollberechtigten Bürgern. Diese war, gleich dem Geschlechtsbunde bei den Römern überhaupt, entweder eine volle Ehe (mit Manus) oder eine freiere Form, bei welcher die Frau noch unter der Gewalt ihres Vaters und in dem Besitze ihres Vermögens, mit Ausnahme der Mitgift, blieb. Die volle Ehe kam zu Stande entweder durch Coemtion, indem der Mann die Frau durch einen imaginären Kauf erwarb, [8]) oder durch Usus, wenn sie ein Jahr lang ununterbrochen beim Manne gewohnt hatte. Die rechte, alterthümliche und religiös-feierliche Weise eine volle Ehe zu schließen, war die Confarreation [9]) (§. 159).

---

7) Als Pater-Familias war der römische Bürger fähig all der Macht, welche die römische Gesetzgebung einem Privaten einräumte; eine Macht, kraft welcher sein Wille für alle Glieder des Hauses absolutes Gebot war. Als Vater hatte er das Recht über Leben und Tod seiner Kinder, die er sogar verkaufen konnte. Die Fälle, in denen ein Vater seinen Sohn tödten ließ, sind nicht selten; nur scheint die Sitte gefordert zu haben, daß er es nicht thue, ohne ein Familiengericht von Verwandten beizuziehen. Als Manus über die Ehefrau hatte er das Recht über Leben und Tod derselben. Er konnte seine auf Ehebruch betroffene Gattin sofort tödten. Er konnte dieß sogar, bloß weil sie Wein getrunken hatte, thun, und Egnatius Mecenius soll wirklich seine Frau wegen Weintrinken ungestraft getödtet haben. Doch gab es für die Frau zwei Schutzmittel — das der Censur und das des Einflusses ihrer Verwandten, welche beigezogen werden mußten, wenn es sich von einer Anklage auf Leben und Tod handelte. Als Hausherrn unterstanden dem Familienvater alle Sachen, wozu auch die Sclaven gerechnet wurden, so zwar, daß er darüber nach Gutdünken schalten konnte.

8) Unter der Coemtion hat man sich einen Vertrag (tabulae nuptiales, matrimoniales) zu denken, der dem Weibe seine künftige Bestimmung als Hausfrau (uxor) sicherte. Darin versprach der Mann, sie in der Ehe als Frau zu erkennen, mit ihr Stand und Würde zu theilen und in ehelicher Treue ihr Schutz und Beistand zu sein; hingegen versprach die Frau, ihre Pflicht als Lebensgefährtin des Mannes, Hausfrau und Mutter mit Gewissenhaftigkeit und Treue zu üben (matris munium). Auf diesen Vertrag beziehen sich die Worte des hl. Augustin „Ceterum, qui uxoris carnem amplius appetit, quam praescribit limes ille liberorum procreandorum, contra ipsas tabulas facit, quibus eam duxit uxorem. Recitantur tabulae et recitantur in conspectu omnium adstantium, et recitantur liberorum procreandorum causa et vocantur tabulae matrimoniales. Nisi ad hoc dentur, ad hoc accipiantur uxores, quis sana fronte dat filiam suam libidini alienae? Sed ut non erubescant parentes, cum dant, recitantur tabulae, ut sint soceri, non lenones."

9) Die Confarreation, diese ächte patricische Form der Eheschließung erforderte, weil sie Ansprüche auf das Priesterthum gab, die Gegenwart des Groß-Pontifex, des Flamen

Die zweite Art ist die bürgerlich unvollkommene Geschlechtsverbindung.[10]) Dazu wurde gerechnet: die Ehe mit ebenbürtigen Fremdlingen (connubium, d. i. jener Geschlechtsbund, der zwischen römischen Bürgern und solchen Ausländern eingegangen wurde, die mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit versehen waren); die Ehe unter dem Stande (concubinatus), in welcher dem Weibe zwar nicht die Rechte einer Hausfrau (uxor, mater familias), d. i. des Mannes Stand und Würde, aber immerhin eine ehrbare Stellung zu Theil war, mit dem jedoch, daß die in solchem Bunde erzeugten Kinder nicht als legitime, sondern nur als natürliche Kinder (liberi naturales) betrachtet wurden; die Sclavenehe (contubernium), sofern auch Sclaven und Sclavinnen mit Bewilligung ihres Herrn unter sich einen dauernden Geschlechtsbund eingehen konnten.

Auch bei den Römern war die Ehescheidung sowohl bei der vollen als freieren Ehe gesetzlich gestattet. Wenn die Nachricht des Dionysius buchstäblich richtig wäre, daß fünfhundertzwanzig Jahre lang in Rom keine Ehescheidung vorgekommen und erst Carvilius Ruga das Beispiel einer Scheidung gegeben habe, dann müßte den Römern in Heilighaltung des Ehebandes der Preis vor allen Völkern des Alterthums zuerkannt werden. Erinnert man sich jedoch, daß schon im Jahre 422 d. St., also ein Jahrhundert vor dieser Ehescheidung des Carvilius, eine Verschwörung vieler Frauen gegen ihre Männer stattfand, so daß die vornehmsten Männer an Gift starben, und daß fünfzig Jahre nach jener Scheidung eine Menge von Frauen in die Gräuel der Bachanalien verwickelt waren: so verräth sich in solchen Thatsachen ein so tiefes Verderbniß des weiblichen Geschlechts und des Familienlebens, daß ein solcher Unschuldsstand, in welchem es keine Ehescheidungen gab, unglaublich wird. Auch kommt schon

---

Dialis und zehn Bürger als Zeugen. Wesentlich war dabei eine Art von Communion, indem nach dargebrachtem Opfer der Opferkuchen zwischen Braut und Bräutigam, welche dabei auf dem Felle des geschlachteten Opferschafes saßen, getheilt und von ihnen mit feierlichen Worten gegessen wurde. Durch die dabei gesprochenen Formeln wurden die Verlobten vor dem Angesichte der Götter vereint und ihre Verbindung unter den Schutz der Götter gestellt (§. 159).

10) Eine Parallele zu der bürgerlich unvollkommenen römischen Ehe ist die nach germanischem Rechte unvollkommene Ehe — die sogenannte morganatische oder Ehe zur linken Hand. Darunter versteht man diejenige, in welcher Frau und Kinder an den Standesrechten des Mannes keinen, und an seinen Vermögen nur einen unvollkommenen Antheil bekommen. Die vertragsmäßige Versorgung nannte man Morgengabe, daher matrimonium ad legem morganaticam, oder morgengabicam oder salicam. Nach dem noch jetzt geltenden Rechte wird eine derartige ungleiche Heirath (Mißheirath, disparagium) geschlossen:

a) zwischen Freien und Unfreien,

b) zwischen Personen aus hohem Adel und Personen aus niederem, sei es adeligem oder bürgerlichem Stande. Dagegen werden Ehen zwischen Personen aus dem niederen Adel und dem bürgerlichen Stande nicht als Mißheirathen betrachtet. (Vergl. Benedict XIV. De synod. dioec. lib. 13. cap. 23. n. 12.)

im Jahre 447 der Fall einer leichtfertigen Ehescheidung vor, welche durch die Censoren bestraft wurde, und nach den alten Gesetzen war sie dem Manne wegen vier Vergehen der Frau, nämlich: Giftmischerei, Ehebruch, Weintrinken und Unterschieben eines Kindes, gestattet. Da aber solche Vergehen durch Urtheil des Mannes und des beigezogenen Verwandtengerichts meist mit dem Tode bestraft wurden, so mag es allerdings damals zu einer förmlichen Scheidung nur selten gekommen sein. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß es zu allen Zeiten dem Manne frei stand, sich seiner Sclavinnen nach Gutdünken zu bedienen. Bei der confarreirten Ehe geschah die Scheidung oder Verstoßung durch Diffarreation;[11]) denn da, was die Götter gebunden hatten, die Menschen nicht eigenmächtig trennen durften, so war ein feierlicher, religiöser Akt, um die Einwilligung der Götter zu erlangen und den Bruch jenes religiös geknüpften Bandes zu sühnen, erforderlich. Unauflöslich war nur die Ehe des Flamen Dialis, bis Domitian auch ihm die freie Scheidung erlaubte.[12])

Viel leichter ging die Scheidung bei der freiern Ehe ohne Manus, welche Form in spätern Zeiten die gewöhnliche war. Denn hier war das Band schon durch den Willen des Vaters der Frau und natürlich auch durch den des Mannes, sowie durch beiderseitiges Uebereinkommen auflöslich. Daher reichten, namentlich seit dem zweiten punischen Kriege, auch die geringfügigsten Ursachen hin, oder dienten als Vorwand. C. Sulpicius schied sich von seiner Frau, weil sie unverschleiert über die Straße gegangen war; Q. Antistius Vetus, weil seine Gattin mit einer Freigelassenen öffentlich vertraulich geredet; P. Sempronius Sophus verstieß die seinige, weil sie ohne sein Wissen in's Schauspiel gegangen war; Aemilius Paulus, der Sieger über Perseus, entließ seine Frau, ohne irgend einen Grund anzugeben. Und wie stand es erst unter Cicero's Zeitgenossen? Er selber trennte sich von seiner ersten Frau, um eine reichere zu nehmen, von seiner zweiten, weil sie über den Tod seiner Tochter nicht betrübt genug gewesen. Der sittlich strenge Cato schied sich von seiner ersten Gattin Atilia, die ihm zwei Kinder geboren hatte, und überließ seine zweite Gemahlin Marcia mit Zustimmung ihres Vaters seinem Freunde Hortensius, nach dessen Tode er sie zum zweitenmale heirathete. Pompejus verstieß seine Frau Antistia,

11) Die Diffarreation geschah durch einen Priester unter traurigen Gebräuchen und Verwünschungen, die wahrscheinlich dem schuldigen Theile galten.

12) Sich wieder zu verheirathen und in einer zweiten Ehe zu stehen, galt überhaupt, wenigstens in früherer Zeit, als ein böses Omen. Daher durften der Groß-Pontifex und der Opferkönig sich nicht zum zweitenmale vermählen. Die zweite Ehe eines Weibes ward darum auch für bedenklich gehalten, weßhalb nur einmal vermählte Frauen bei Hochzeiten zu Pronubä genommen und zum Culte der Pudicitia, Fortuna Muliebris und Mutter Matuta zugelassen wurden.

um in Sullas Verwandtschaft zu kommen, und nahm dessen Stieftochter Aemilia, die aber erst von ihrem Gemahl Glabrio, von welchem sie schwanger war, getrennt werden mußte. Nach ihrem Tode nahm er die Mucia, die er gleichfalls verstieß, um Cäsars Tochter, Julia, heirathen zu können. Ihrerseits schieden sich nun auch Frauen von ihren Männern, ohne irgend einen Grund, als den ihres Beliebens, wiewohl die Sitte von den Frauen begehrte, die Ausschweifungen der Männer zu ertragen, und das Vergehen des Adulteriums in Rom, wie bei den alten Völkern überhaupt, nur auf das Weib bezogen wurde.

Zur Zeit der Ankunft Christi war die Zerrüttung der Ehen und des Familienlebens zu riesenhafter Höhe gestiegen. Ein Wetteifer der Unzucht fand zwischen beiden Geschlechtern statt, und unter den Frauen gab es mehr Verführerinnen als Verführte. Bekannt sind die Ausschweifungen Cäsars und jene des Kaisers Augustus. [13]) Und doch wollte derselbe Augustus mittelst eines Ehegesetzes (die Lex Julia und Papia Poppäa [14]) dem Verderben, das bereits die physische Grundlage des Staates angriff, Einhalt thun. Doch was nützen todte Gesetzesbuchstaben ohne Beispiele!

Wird nun zu all dem in Erwägung gezogen, wie sehr die Ehelosigkeit überhand nahm, um desto ungebundener leben zu können; durch welch schändliche Mittel (z. B. Abtreibung der Leibesfrucht u. s. w.) die Geburten verhindert wurden; wie das Aussetzen der Neugebornen zu den Alltagheiten gehörte; wie die Päderastie in der schmutzigsten und frechsten Weise auftreten durfte: so erscheint der Geschlechtsbund auch bei den Römern in grauenhafter Verzerrung.

Ueber 2. Unter solchen Verhältnissen trat Christus in die Welt und dehnte sein Erlösungswerk auch auf das eheliche Institut aus. Durch Sich und Seine Apostel führte er die Ehe nicht nur auf ihre ursprüngliche Idee zurück, sondern stellte das Institut noch höher, als es anfänglich

---

13) Bei Cäsars gallischem Triumphe riefen die Soldaten den Bürgern Roms zu: „Städter, wahret eure Weiber, wir führen euch den kahlen Ehebrecher zu!" Augustus, gleich Cäsar unter Anderm auch lebenslänglicher Censor (!), verführte nicht nur die Frauen Andrer aus Politik, wie seine Freunde sagten, um durch die Frauen die Pläne der Männer auszukunden, sondern schickte sogar in die Häuser der vornehmsten Römer bedeckte Sänften, die ihm ihre Frauen in seinen Palast brachten.

14) Obigen Gesetzen lag das Princip zu Grunde, daß alle ehefähigen Römer, männlichen und weiblichen Geschlechts, verpflichtet seien zu heirathen, um Kinder zu erzeugen, Männer bis zum sechzigsten, Weiber bis zum fünfzigsten Jahre. Die Strafen des Gesetzes trafen sowohl Ehelose als Kinderlose, jene schwerer als diese, und waren finanziell sehr empfindlich. Andrerseits wurden die Vermählten, wenn sie nicht eine verrufene Person geheirathet hatten, besonders die, welche wenigstens „drei Kinder" hatten, durch manche Vortheile und Befreiungen von gewissen Lasten belohnt. Doch wurde schon unter Augustus „das Recht der drei Kinder" kinderlosen ja selbst unverheiratheten Personen gewährt.

gewesen war, so daß auch nach dieser Seite des Apostels Wort Geltung hat: „Ubi abundavit delictum, *superabundavit* gratia“ (Röm. 5, 20.). Nach Christi Predigt ist die Ehe ein von Gott angeordnetes Institut („*Deus* conjunxit“), ist dieselbe einpaarig („Duo in carne una“), unauflöslich („homo non separet“) über die Willkür der Contrahenten gestellt („Quod Deus conjunxit, homo non separet“) und daher der göttlichen Ordnung unterworfen.

Noch mehr! Die Ehe durch und in Christus ist ein großes Sacrament — eine Erhabenheit, auf welche selbst der ursprüngliche, vor der Sünde bestehende, Geschlechtsbund keinen Anspruch hatte. Auch sollte in der christlichen Ehe die Persönlichkeit des Weibes volle Rechnung finden, wobei besteht, daß an der ursprünglichen Ordnung, vermöge welcher der Mann das Haupt der Familie ist und das Weib dem Haupte Gehorsam schuldet, nicht gerüttelt worden.

Ueber 3. Das Werk Christi wurde von Seiner Kirche, theils als infallibler magistra, theils als gottberechtigter auctoritas fortgesetzt. Die Kirche betrachtete das eheliche Institut unter Christen als dem Wesen nach ausschließlich ihr gehörig und bedrohte Jedermann mit dem Banne, der sagt, „causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos,“ wenngleich dieselbe im Interesse des öffentlichen Wohls und der Contrahenten die bürgerlichen Gesetze, sofern sie der göttlichen Ordnung nicht widersprechen, genau beachtet wissen will (§. 168).

Außerhalb der Einen Kirche Christi haben sich auch noch nach dem Heimgange des Erlösers bezüglich der Ehe irrige Grundsätze und verderbliche Gepflogenheiten geltend gemacht. Kaum Ein wesentliches Element des Instituts blieb unangefochten. Die Gegner waren theils Häretiker, theils Pseudophilosophen, theils unchristliche Staatsmänner, deren manche die Ehe blos als bürgerlichen Vertrag auffaßten. Auch die Stellung des Weibes in der Ehe wurde von Vielen mißkannt. Von dem Extreme der Sclaverei des Weibes verfiel man in das andere des übertriebenen Frauencultus, sprach von Emancipation und socialer Gleichstellung des Weibes mit dem Manne u. dgl. [15])

---

15) Gegen die Emancipation des Weibes s. W. H. Riehl, „Die Familie.“ Sehr gut sagt Göthe:

„Dienen lerne bei Zeiten das Weib nach ihrer Bestimmung;
Denn durch Dienen allein gelangt sie endlich zum Herrschen,
Zu der verdienten Gewalt, die doch ihr im Hause gehöret,
Dienet die Schwester dem Bruder doch früh, sie dienet den Eltern,
Und ihr Leben ist immer ein ewiges Gehen und Kommen,
Oder ein Heben und Tragen, Bereiten und Schaffen für Andre.
Wohl ihr, wenn sie daran sich gewöhnt, daß kein Weg ihr zu sauer

§. 182. Fortsetzung. (3. Begriff der Ehe.)

Nachdem die Grundgesetze und zeitlichen Gestaltungen der Ehe angegeben sind, soll dieselbe begrifflich festgestellt werden. Zu diesem Behufe muß die Ehe als Akt (matrimonium in *fieri*) und als Stand (matrimonium in *esse*), sowie als natürliches, bürgerliches und kirchliches Institut [1]) in Betracht gezogen werden.

1. Die Ehe (*matrimonium*, *conjugium*, *nuptiae* [2]) als **Akt** ist die gehörige Vereinbarung zweier tauglichen Personen verschiedenen Geschlechts zu einem Organismus, um dadurch bestimmte Zwecke und Güter erreichen zu können. [3]) Es heißt:

a) „**Vereinbarung**,“ welcher Ausdruck die innere Uebereinstimmung (consensus) und die äußere Bethätigung derselben in vertragsmäßiger Form einbegreift. Die innerliche oder mentale Zustimmung ist als das tiefste und eigentlichste Princip des Werdens der Ehe zu betrachten [4]) und dieser Willensakt ist durch keine menschliche Gewalt ersetzbar. [5]) Die innere Einigung muß aber äußerlich kundgemacht werden und zwar in der Gestalt eines Vertrags [6]) (pactio, contractus).

Wird und die Stunden der Nacht ihr sind, wie die Stunden des Tages,
Daß ihr niemals die Arbeit zu klein und die Nadel zu fein dünkt,
Daß sie sich ganz vergißt und leben mag nur in Andern!“
(Herrmann und Dorothea.)

1) „Matrimonium autem, in quantum est in officium naturae, statuitur jure naturae, in quantum est in officium communitatis, statuitur jure civili, in quantum est sacramentum, statuitur jure divino.“ St. Thom. Aquin. Der römische Catechismus lehrt „matrimonium duplicem rationem habere; nam vel ut naturalis conjunctio, vel ut sacramentum considerandum est.“

2) Der Cat. Conc. Trid. schreibt: „Matrimonium ab eo dicitur, quod foemina idcirco maxime nubere debet, ut mater fiat, vel quia prolem concipere, parere, educare matris munus est. Conjugium quoque a conjungendo appellatur, quod legitima mulier cum viro quasi uno jugo adstringatur. Praeterea nuptiae quia, ut inquit st. Ambrosius, pudoris gratia puellae se obnuberent.“ (Hinc Rebecca conspecto Isaac viro suo, tollens cito pallium cooperuit se. Gen. 24. 65.)

3) Der Cat. C. T. definirt die Ehe: „Viri et mulieris maritalis conjunctio inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem continens.“ S. a. §. 1. der Instructio und §. 1. des öster. Ehegesetzes.

4) „Matrimonium in veritate *contrahitur* per legitimum viri et mulieris consensum. Si solus consensus defuerit, caetera etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.“ Innoc. III. Der Cat. C. T. lehrt: „Matrimonii naturam et vim in vinculo et obligatione sitam esse, ac praeter consensum, ut verum matrimonium existat, concubitum necessario non requiri“ und §. 11 der Instructio „Causa efficiens matrimonii est consensus mutuus in quantum a personis ad contrahendum habilibus respective forma praescripta declaratur.“

5) S. Gualcus d. m. I. p. 144.

6) Während die Ehe von der Kirche selbst pactio genannt wird („matrimonium est... mutua pactio“ Cat. C. T.) und die Quellen fortwährend von „contrahere“ sprechen, wollen Einige den Ausdruck „Ehevertrag“ geradezu verwerfen, indem sie behaupten, die Ehe lasse sich in keiner Weise unter den Vertragsbegriff subsumiren. Diesen hat sich auch Dr. Pruner („Lehre vom Rechte und der Gerechtigkeit.“ Regensburg 1857)

Es heißt:

b) „**gehörige**“ Vereinbarung, d. i. consensus und pactio müßen die zur Giltigkeit erforderlichen Qualitäten haben. Diese Qualitäten lassen sich in folgende Momente fassen:

α) Der Ehevertrag muß die Zwecke und Güter der Ehe zum Gegenstand haben und darf nichts enthalten, was gegen die Substanz der Ehe ist, weßhalb jenes matrimonium, „quod *sub modo* servandi perpetuam castitatem initum est,“ kein wahres matrimonium ist [7]) (§. 160).

β) Der Ehevertrag muß als Akt der Contrahenten erscheinen, sei es, daß sie denselben in Person oder durch einen Procurator vornehmen; daher können Eltern keinen Ehebund für ihre Kinder schließen, wenngleich sie für dieselben Sponsalien eingehen dürfen. [8])

γ) Der Ehevertrag muß mit Bewußtsein, mit Willensfreiheit und Willensernst geschlossen werden. Daher sind Kinder vor erwachter Vernunft, Betäubte (d. i. durch Genuß geistiger Getränke, durch giftige Gerüche, Bisse toller Hunde u. dgl. der Besinnung oder Geistesgegenwart Beraubte), Wahn- und Blödsinnige zur Eheschließung absolut unfähig. Deßgleichen ist das Bündniß in sich nichtig, wenn dasselbe auf wesentlichem Irrthum, [9]) auf Betrug [10]) oder auf Furcht und

---

angeschlossen, welcher den Vertrag definirt als: „Die gegenseitige erklärte Einigung des Willens verschiedener Personen, bezüglich auf Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen.“ Allein das heißt zu weit gehen. Denn daß A die B und umgekehrt B den A ehelicht, ist offenbar pactio (die so manche Rechte im Gefolge hat), wenngleich der Modus, die Dauer und Zwecke dieser pactio nicht von der Willkür der Contrahenten abhängen. Auch die Consummirung der Ehe ist kein reinkörperlicher oder thierischer Akt, sondern eine freie That der Eheleute. (Vergl. Dr. Oswald: „Die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten.“ Münster 1857. II. S. 370 u. 371.

7) S. Gualcus I. p. 129 et seq. Ueber die Ehe der allerseligsten Jungfrau s. Benedict XIV. De syn. d. 13. 22. 13.

8) Gualcus I. p. 153.

9) Irrthum ist die unrichtige Meinung, in der man sich beim Abschlusse eines Rechtsgeschäftes befindet.

Derselbe ist

1) bezüglich seiner Quelle ein innerer oder ein äußerer, je nachdem sein Grund sich in der Person des Irrenden selbst befindet oder außerhalb derselben wurzelt.
2) Seinem Gegenstande nach ein Irrthum im Recht oder in einer Thatsache (error facti vel juris).
3) In Ansehung seiner rechtlichen Würdigung ein in den Rechten entschuldigter oder unentschuldigter.

Nach dem römischen Vertragsrechte, welches das canonische Recht zu dem seinigen gemacht hat, werden Verträge wegen Irrthums, gleichviel worin dieser seinen Grund hat, nur dann für nichtig gehalten, wenn sich derselbe entweder auf die Person des Mitcontrahenten oder auf das Vertragsobject, beziehungsweise die Substanz oder auf die Vertragsart, d. h. das einzugehende Rechtsverhältniß selbst bezieht (error essentialis).

Zwang [11]) beruht. Auch die nur zum Scheine gegebene Zustimmung [12]) (consensus fictus, simulatus) ist zur Eheschließung so wenig hinreichend, als wie das im Scherze gesprochene Jawort; denn „consensus maritalis *verus* esse debet absque fictione."

δ) Der Ehevertrag muß gegenseitig („consensus maritalis debet esse mutuus, seu reciprocus, quo alter alteri tradat et acceptet corpus") und gleichzeitig sein („consensus maritalis debet esse simultaneus, saltem moraliter" [13]) und soll *de praesenti* lauten [14]) („consensus de praesenti esse debet, quia per verba, sive promissionem de futuro dumtaxat sponsalia fiunt.")

ε) Endlich kann der Ehevertrag nur zwischen „tauglichen Personen" (personae habiles) giltig zu Stande kommen, d. i. zwischen solchen, die durch kein berechtigtes Irritationsgesetz an der Eheschließung gehindert sind. Daß diese Personen verschiedenen Geschlechtes sein müssen, versteht sich von selbst; „nam duorum ejusdem sexus conjunctio detestanda est, et lege Dei, lege naturae, legibus omnium gentium damnata."

Der auf bloße Eigenschaften sich beziehende Irrthum (error in nomine, in qualitate, quantitate, bonitate etc.) vermag nicht, das Geschäft in seinem Beginn zu zerstören, gleichviel, wie er entstanden ist. Er ist jedoch in sehr vielen Fällen ein rechtlicher Grund, das Geschäft einseitig zu widerrufen (rescindiren) oder aufzulösen, und für den Irrenden unverbindlich zu machen, wenn es sein Interesse erheischt. Nur dann ist der Irrthum in Eigenschaften wesentlich, wenn entweder aus ihm sofort ein Irrthum des Vertragsobjectes oder der Person selbst entspringt, oder die fragliche Eigenschaft im Vertrage ausdrücklich hervorgehoben wird, was man error qualitatis in personam redundans nennt. S. Uhrig §. 8.

10) Unter Betrug versteht man jene Art des Irrthums, in welchem sich der Eine Theil der Contrahenten mit Wissen des Andern befindet. Wer den Irrthum hervorruft, ist gleichgiltig. Wäre ein Dritter dabei im Spiel, so könnte von einem Betrug und wäre er noch so hinterlistig ausgesponnen, erst dann eine Rede sein, wenn der Mitcontrahent von dem daraus entspringenden Irrthume des anderen Theils wüßte. Außerdem könnte man nur von einem einfachen Irrthum sprechen.

11) Zwang und Furcht haben das unter sich gemein, daß bei beiden der freie Wille einer abgenöthigten äußeren Handlung sich innerlich widersetzt, unterscheiden sich aber dadurch, daß die in ihrer Freiheit angegriffene Person beim Zwange auch äußerlich so lange widersteht, bis ihre Kraft der Anwendung äußerer physischer Uebermacht unterliegt; dagegen bei der Furcht durch den bloßen Hinblick auf ein drohendes Uebel äußerlich sich ergibt und der verlangten That sich unterzieht. S. Uhrig §. 11.

12) Gualcus I. p. 148 et seq.

13) Gualcus. „Dicendum est, schreibt Schmier, consensum utriusque conjugis non debere esse simultaneum physice sed tantum moraliter, ut si quis consentiat prius, ac demum, illo consensu non revocato, sed tacite durante, consentiat alter ex intervallo."

14) Kugler (P. I. cap. 1. §. 7. n. 57.) führt mehrere Formeln der Consensgebung an. Z. B. Ex nunc, vel post hac, vel ab hoc tempore habeo te, vel habebo te in uxorem, vel eris mea uxor. Volo te uxorem, volo tecum contrahere, te ducere etc.

Es heißt:

c) **„zu einem Organismus;"** denn die Totalität des einen Gattungsmenschen ist durch Gott in zwei Hälften gesondert, das Manninduviduum und das Weibindividuum, jedes mit Persönlichkeit. Sonach findet der Mann seine Integrale im Weibe und das Weib im Manne. Daher der Trieb nach Wiedervereinigung der durch Sonderung auseinandergesetzten Hälften. Dieser Trieb sucht und findet seinen Ausdruck in der Ehe und zwar den vollendeten Ausdruck in der Begattung, wobei dem Manne der Leib des Weibes wie sein eigener und umgekehrt dem Weibe des Mannes Leib wie ihr eigener gehört. „Mulier, schreibt der hl. Paulus, sui corporis potestatem non habet, sed vir; similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier" (I. Cor. 7, 4.).

Es heißt:

d) **„bestimmte Zwecke und Güter erreichen zu können."**

α) Der erste und vorzüglichste Zweck [15]) der Ehe ist die Fortpflanzung der Menschengattung, welche durch den geschlechtlichen Austausch (Begattung, generatio von genus) der Eheleute (Gatten) erzielt wird [16]). Die Begattung war vor dem Sündenfalle ein reines *officium naturae* ohne libido und pudor, nach dem Sündenfalle ist sie ***remedium concupiscentiae,*** [17]) welch letztere Bedeutung bezüglich der Vornahme der copula carnalis von höchster Wichtigkeit ist.

Nebst diesem Hauptzwecke ist auch das *mutuum adjutorium* zu intendiren oder — um mit den Quellen zu reden — „consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio."

Endlich hat die christliche Ehe auch einen sacramentalen Zweck,

---

15) Sanchez (l. II. d. 29. p. 150 et seq. edit. Lugdun.) unterscheidet sehr richtig zwischen finis intendendus, ut matrimonium *valeat* und finis intendendus ad *evitandam culpam.* Hier ist vom ersteren Zwecke die Rede i. e. „de fine in ipsomet matrimonii contractu intendendo."

16) Ob die Menschheit nicht auch hätte so von Gott gesetzt werden können, daß sie ohne Sexualdifferenz und ohne Begattung sich erhalten und entwickelt — ist eine müßige Frage.

17) „Praemittendum est, matrimonium primario institutum esse a Deo in naturae officium, ad propagationem sobolis: unde Adamus ore prophetico et quasi explicans primarium matr. finem dixit: „„Et erunt duo in carne una..." Alius autem finis per se, non tamen per se primus, sed secundarius, scilicet remedium concupiscentiae et vitatio fornicationis, juxta illud D. Pauli. „„Habeat unusquisque suam propter fornicationem vitandam."" Et hic duplex finis est matrimonii cum ad *copulam* ordinatur. Alius autem est matrimonii finis, ratione sui, ut *est contractus*, qui est traditio potestatis corporis alteri conjugi, et mutua animorum conjunctio: ultra hos fines possunt contrahentes alios extraneos intendere, ut pulcritudinem, divitias, delectationem." Sanchez II. d. 29. p. 152.

nämlich sie ist eingesetzt „ad significandam conjunctionem Verbi cum carne et cum ecclesia.“[18])

β) Die **Güter** der Ehe betreffend, lehrt der Catech. Conc. Trid.: „Tria esse matrimonii bona, *prolem, fidem,* et *sacramentum*. .. Primum bonum est proles, hoc est liberi, qui ex justa et legitima suscipiuntur uxore; sequitur fides, quod est alterum matrimonii bonum, non illa virtutis habitus, quo imbuimur, quum baptismum percipimus, sed fidelitas quaedam, qua mutuo vir uxori, et uxor viro se ita obstringit, ut alter alteri sui corporis potestatem tradat, sanctumque illud conjugii foedus nunquam se violaturum pollicetur. . . . Postulat praeterea matrimonii fides, ut vir et uxor singulari quodam sanctoque et puro amore conjuncti sint. . . . Tertium bonum Sacramentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, quod nunquam dissolvi potest.“

2. Die Ehe als **Stand** ist die auf gehörigem Ehevertrage beruhende **habituelle** Verbindung von Mann und Weib zur Ausübung der ehelichen Rechte und zur Erfüllung der ehelichen Pflichten.

3. Die Ehe als **natürliches** Institut ist die durch's **Naturgesetz** als **einheitlich**[19]) und **unauflöslich**[20]) gebotene Verbindung von Mann und Weib zur Erreichung der **natürlichen** Ehezwecke. Indem die Ehe auf dieser natürlichen Stufe die Verbindung Gottes mit der Natur darstellt und natürliche Menschen hervorbringt, ist sie etwas allen Völkern gemeinsames, und sie wurde darum mit Recht von den Römern ein Institut des Naturrechts genannt.

---

18) Auf die Frage: „Aus welchen Gründen die Ehe zu schließen?“ antwortet der Cat. Conc. T. „Prima causa est haec ipsa diversi sexus naturae instinctu expetita societas, mutui auxilii spe conciliata, ut alter alterius ope adjutus vitae incommoda facilius ferre, et senectutis imbecillitatem sustentare queat. Altera est procreationis appetitus, non tam quidem ob eam rem, ut bonorum et divitiarum haeredes relinquantur, quam ut verae fidei et religionis cultores educentur. Tertia est, quae post primi parentis lapsum ad alias causas accessit, quum propter justitiae, in qua homo conditus erat, ammissionem, appetitus rectae rationi repugnare coepit, ut scilicet, qui sibi imbecillitatis suae conscius est, nec carnis pugnam vult ferre, matrimonii remedio ad vitanda libidinis peccata utatur.“

Bei den Zwecken der Ehe ist nicht zu übersehen, daß nicht alle nothwendig **erreicht** werden müssen (z. B. die Kindererzeugung). Daher können auch **alte Leute** heirathen; daher kann eine Ehe auch *in articulo mortis* geschlossen werden und deßhalb darf auch diejenige Frau, „quae sine vitae propriae, vel prolis periculo parere nequit“ sich ehelich verbinden. (Vergl. Gualcus I. S. 193—195.)

19) Eine **speculative** Begründung des monogamischen Charakters der Ehe s. bei Dr. Oswald (II. B. S. 356—358).

20) Die Lebenswierigkeit der Ehe wird schon in der deutschen Bezeichnung ausgedrückt; denn ée (ew) ist = *αἰων*, aevum, woher *αἰώνιος*, aeternus, sowie denn auch das nächste Adjectiv von ew unser „ewig“ ist. In der altdeutschen Sprache wird die Ehe auch durch „**Gesetz**“ ausgedrückt, zum Zeichen ihrer andauernden und unantastbaren Geltung.

4. Die Ehe als **staatliches Institut** ist die nach dem weltlichen Gesetze geordnete auf den bürgerlichen Zweck abzielende Naturehe. Auf dieser Stufe ahmt sie die Verbindung Gottes mit der gesetzlich geordneten Menschheit nach; und während die Naturehe blos Naturmenschen hervorbringt, sollen aus der bürgerlichen Ehe gute, das Recht achtende Bürger hervorgehen. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn das weltliche Gesetz mit der göttlichen Eheordnung im Einklange steht.

5. Die Ehe als **kirchliches Institut** ist die von Christus geheiligte und zum Sacrament erhobene einheitliche und unauflösliche Verbindung zwischen ehefähigen getauften Personen zur Erreichung des natürlichen und sacramentalen Ehezweckes. Auf dieser höchsten Stufe ist die Ehe Repräsentation der realen Vermählung Gottes mit der Menschheit in der Incarnation und der wunderbaren Lebensverbindung Christi mit Seiner Kirche. Die Ehe als Sacrament gehört der Dogmatik an. [21])

§. 133. Fortsetzung. (4. Nothwendigkeit der Ehe.)

So lange das Menschengeschlecht dauert, muß auch die Ehe sein. Sonach kündiget sich die Ehe im Allgemeinen als nothwendiges Gebot an. [1])

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Jedermann zur Ehe verpflichtet sei. Mit Recht lehrt darum der Catechismus Conc. Trid.: „Omnibus homini-

---

21) Ueber die materia, forma und den minister des Ehesac. s. m. *Sanchez* l. II. Disput. 5. und 6. p. 120 et seq; *Benedict. XIV.* De synod. l. 8. cap. 13. Bei *Gualcus* (I. p. 156 et sq.) werden folgende Fragen gelöst:

1. An matrimonium infidelium post utriusque baptismum in sacramentum transeat? — Resp. *affirmative.*

2. An ex parte baptizati matrimonium sit sacramentum, si hic ex Pontificis dispensatione cum non baptizata contrahat? Resp. *negative.*

3. Utrum inter baptizatos matrimonii *contractus* qui non sit sacramentum celebrari valeat? Resp. *negative.*

4. An matrimonium per procuratorem initum sit sacramentum? Resp. *affirmative.*

5. An matrimonii contractus etiam ut sacramentum per epistolam fieri valeat? Resp. *affirmative.*

1) „Verius est extare, extiturumque matrimonii praeceptum, usque ad mundi finem... Quare olim cum pauci homines erant, obligabat singulos, nunc autem illis multiplicatis tantum obligat rempublicam in communi, ut necessitati occurrenti compellat subditos.... Dubitatur utrum omnibus pereuntibus praeter monachos, tenerentur illi matrimonium contrahere. Quidam negant, sed credendum esse tunc mundi finem adesse dicunt. *Melius* tamen sentiunt alii teneri, quia praeceptum matrimonii naturale est, urgenti necessitate obligans, tunc autem maxime urget, nec seclusa Dei revelatione finem mundi esse constare poterit." Sanchez (l. II. d. 3. p. 119 et 120.)

bus lex contrahendi non est imposita: quod vero a Domino dictum est crescite et multiplicamini, id eo spectat, ut cujus rei causa matrimonium institutum erat, declaret, non ut singulis hominibus necessitatem imponat. Nunc enim aucto jam humano genere, non solum ulla lex uxorem ducere aliquem non cogit, sed potius virginitas summopere commendatur, et unicuique in Sacris Litteris suadetur, ut quae matrimonii statu praestantior sit, majoremque in se perfectionem et sanctitatem contineat." Somit ist neben dem Eheinstitute der Cölibat vollkommen berechtiget. [2])

§. 134. Fortsetzung. (5. Stufen der Ehe.)

Bei der Ehe kann in mehrfachem Sinne von Stufen geredet werden. So unterscheidet die Kirche in Uebereinstimmung mit der Sache drei Stufen der subjectiven ehelichen Annäherung, nämlich:

a) Das gegenseitige Versprechen sich zu ehelichen (Verlobung, desponsatio, sponsalia de futuro matrimonio). Mit diesem Verlöbniß nimmt das eheliche Band seinen Anfang, und vereinigt Mann und Weib vorläufig der Seele nach. Darum nennen manche Väter, wie z. B. der hl. Ambrosius, die Verlobten schon Eheleute; und Gratian bemerkt: „Desponsatione conjugium initiatur."

b) Den in gesetzlicher Weise kundgegebenen Willen, sich sofort gegenseitig als geehlicht zu betrachten (contractus matrimonii, matrimonium ratum). Diese Kundgebung findet ihren Ausdruck in der Trauung. Durch den Trauungsakt ist das, kraft des Verlöbnisses gegebene, Recht auf gegenseitigen Besitz aus einem zukünftigen in ein gegenwärtiges verwandelt worden.

c) Die wirkliche Ausübung des durch die Trauung begründeten Rechts in der Geschlechtsverbindung (copula, coitus matrimonialis) oder die vollzogene Ehe (matrimonium consummatum), bei welcher Mann und Weib Ein Leib wird und das eheliche Band den höchsten Grad seiner Festigkeit erreicht. [1])

---

2) Sehr wahr schreibt Scotti: „L'obligar tutti al matrimonio, sarebbe lo stesso che obligar molti all' infelicità."

1) Neben der irdischen Ehe ließ man bei vielen Völkern eine höhere oder himmlische Ehe gelten, nämlich die mystische Verbindung der Seele mit Gott. Auch in dieser Ehe wurden Stufen gefunden, welche denen in der irdischen Verbindung analog sind. So stellte man schon zur Zeit des Papstes Siricius, das einfache Versprechen in den Ordensstand zu treten oder enthaltsam zu leben (votum simplex) dem Verlöbnisse; die Profeßleistung (votum solenne, velatio), der Trauung (matr. ratum) und die volle Vereinigung der Seele mit Gott im anderen Leben dem matrimonium *consummatum* gegenüber.

Diejenigen, welche solch' himmlische Ehe schlossen, wurden Väter und Mütter genannt, weil durch sie der Himmel bevölkert werden sollte.

In allen diesen Stufen ist das **nämliche Band** vorhanden, weßhalb es in allen diesen Stadien denselben Grundcharakter an sich trägt, wenngleich es auf einer jeden Stufe hinsichtlich der Wirkung u. dgl. sein Eigenthümliches hat. So fällt z. B. das **Eheverlöbniß**, gleich der Ehe selbst, unter das **natürliche**, **bürgerliche** und **kirchliche** Gesetz. Doch wäre es irrig zu glauben, daß erst auf der dritten Stufe (infolge der copula carnalis) eine wirkliche Ehe vorhanden sei.[2])

§. 135. Fortsetzung. (6. Arten der Ehe.)

Es braucht wohl nur angedeutet zu werden, in welchem Sinne von **Arten** oder — um mit einigen Canonisten zu reden — **Eintheilung** der Ehe geredet werden könne. Ehe bleibt Ehe, wenn auch dieselbe auf verschiedenen **Stufen** stehen, von **verschiedenen Personen** in ver-

2) „Das Wesen der Ehe, schreibt Oswald, liegt beim Zustandekommen in der **Verbindung** und beim Fortbestande im **Bande**, welches zwischen beiden Gatten in Beziehung auf den Geschlechtsverkehr besteht, liegt einerseits in der ligatio und andererseits in dem ligamen zwischen beiden. Sobald daher eine solche Verbindung geschlossen ist, besteht die Ehe; zu ihrem Bestande und Fortbestande gehört es nicht wesentlich, daß sie nun auch durch den wirklichen Verkehr consummirt werde.... Wenn daher auch **ordnungsgemäß** die Ehe eingegangen werden soll, um gebraucht zu werden, so hört die Ehe doch nicht auf, wenn der Umgang aus Rücksichten sistirt wird; und darum ist die **Virginität** mit der Ehe vereinbar. „„Conjugium non facit defloratio virginitatis, sed fides et pactio conjugalis““ (st. August.). Unterbleibt der Umgang aus höhern Rücksichten, so entsteht die **jungfräuliche Ehe**, welche die Kirche als einen hohen Grad sittlichen Heroismus venerirt. Diese heißt auch die **marianische** oder **Josephs-Ehe**, von dem herrlichen Vorbilde, welches Maria und der hl. Joseph deßfalls gegeben haben. Indeß ist doch zu bemerken, daß bei der Eingehung des Bündnisses zwischen Mann und Weib die Beziehung auf den usus matrimonii genommen werden muß, wenn eine wahre Ehe zu Stande kommen soll. Wenn etwa zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich vereinbaren wollten, selbst für die ganze Dauer ihres Lebens, um ausschließlich, mit einander zu hausen und zu verkehren (außergeschlechtlich), so wäre das freilich noch keine Ehe; die Bezugnahme auf den usus matrim. ist so nothwendig, daß bekanntlich zwar nicht die Unfruchtbarkeit, wohl aber die physische Impotenz für die Cohabitation, wenn sie bei Eingehung der Ehe schon vorhanden war, die Ehe null und nichtig macht. Das Recht auf die Cohabitation (das jus in corpus) wird bei jeder ehelichen Verbindung immer und nothwendig verliehen; aber es bleibt den Eheleuten unbenommen, sich, **auch im Momente ihrer Verbindung schon**, gegenseitig das Wort zu geben, daß sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen. Der Nichtgebrauch eines Rechtes, und selbst das Versprechen dazu, tastet das Recht selbst nicht an; und darum ist auch in solchem Falle wahre Ehe vorhanden. Auch hat solche mit dem Versprechen der Enthaltsamkeit begleitete Verehelichung ihre bestimmten Wirkungen. Es können auch solche Personen, selbst mit gegenseitiger Einwilligung, ihre Verbindung keineswegs auflösen, und so etwa mit einer dritten Person die Ehe abschließen; und wenn sie nachgerade ihrem Versprechen untreu werden und sich beiwohnen, so mögen sie je nach der Natur ihres Versprechens schwer sündigen, allein sie begehen doch weder ein adulterium noch eine fornicatio. Die jungfräuliche Ehe ist also wahre Ehe.

Die Scholastiker haben dieß so ausgedrückt, die consummatio sei de integritate matrimonii, nicht quantum ad esse *necessitatis*, wohl aber quantum ad esse *completionis*."

schiedener Weise und mit verschiedenem Erfolge geschlossen werden kann. Von diesem Standpunkte aus zählen die Canonisten folgende Arten von Ehe auf:

1. Matrimonium **ratum** und matrimonium **consummatum**.

2. Matrimonium **legitimum** (i. e. secundum legem *naturalem* et *civilem* contractum, non autem in fide Christi) und matrimonium **ratum** [1]) (i. e. inter *fideles* contractum et *sacramenti* rationem habens), wie solches Innocenz III. (in cap. Quanto de divort.) ausspricht: „Etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum, inter fideles autem verum et ratum existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, numquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.“ [2])

3. Matrimonium **verum** (validum oder ratum im Gegensatze zu irritum) i. e. quod re ipsa *valide* contrahitur und matrimonium **praesumptum** i. e. quod Ecclesia, seu jus, contractum *praesumit* und matrimonium **putativum** i. e. quod legitime contractum *existimatur*, re ipsa tamen *non est*, ob impedimentum dirimens. [3]) Von der Scheinehe muß die sogenannte „wilde Ehe“ (concubinatus) wohl unterschieden werden, welche Rupprecht bestimmt als „simulacrum quoddam spurium matrimonii legitimi.“

4. Matrimonium **publicum** i. e. quod in praesentia proprii parochi et testium fit und matrimonium **clandestinum** i. e. quod fit clam, absque parochi et testium praesentia. Wo das Concil von Trient nicht publicirt worden (z. B. in Schweden), ist die bloß unter vier

---

1) Nach Benedict XIV. (de synod. dioec. l. 8. cap. 12.) hatten die Ausdrücke „matr. legitimum“ und „matrim. ratum“ nicht immer dieselbe Bedeutung. Gratian versteht unter matrim. *legitimum* et ratum das matrim. *publicum* unter Christen (d. h. die mit den üblichen Solennitäten geschlossene Ehe), unter matr. *ratum* dumtaxat non legitimum die sogenannte clandestine Ehe.

2) Inwieferne der Ausdruck matr. *ratum* für die christl. Ehe mit Fug und Recht gebraucht werde, sagt Gualcus, wenn er schreibt: „Neque displicere ad hanc rem cuiquam potest „*rati*“ conjugii vocabulum: siquidem apud latinos scriptores id ratum dici solet, quod magis firmum est atque inconcusum. Quod si veteres Ethnici ratas hominum preces Diis fusas dixerunt, quibus Dii ipsi favissent, potiore jure nos rata conjugia appellabimus, quae sunt apud Ecclesiam stabilita superna benedictione, juxta phrasim Tertulliani, cum matrimonium memoraret, quod Ecclesia conciliat, confirmat oblatio, obsignat benedictio; angeli renunciant, pater *ratum* habet.“

3) Devoti definirt die Scheinehe also: „*Putativum* (matrimonium) vocamus, quod re quidem est irritum ob latens impedimentum, sed specie valet, quia coram Ecclesia contractum est, et impedimentum vel *uterque* vel *alter* conjugum ignoravit.“ Sonach ist eigentliche Scheinehe nur so lange, als das vermeinte Ehepaar oder wenigstens Ein Ehetheil in *bona fide* lebt.

Augen geschlossene Verbindung de praesenti wahre Ehe, und höchst wahrscheinlich auch sacramental.

5. Matrimonium **conditionatum** i. e. quod sub conditione *suspensiva* de futuro fit [4]) (§. 160).

6. Matrimonium **conscientiae**, welche Verbindung von Benedict XIV. [5]) mit folgenden Worten bestimmt wird: „Nostris temporibus ea dicuntur matrimonia *conscientiae*, quibus vir et foemina coram parocho, aut altero sacerdote, ab eo cui haec sit auctoritas deputato, et duobus testibus familiaribus, sed ommissis ex indulto denunciationibus connubio junguntur. Omnis cura adhibetur, ut haec matrimonia occulta remaneant.... Et quia non palam innotescunt, matrimonia *conscientiae* dicuntur.“ In Betreff der Gewissensehen hat Benedict XIV. die Constitution Satis vobis erlassen, worin auf die **nachtheiligen Folgen** derartiger Verbindungen hingewiesen [6]) und zugleich die **Bedingungen** angegeben werden, unter denen sie gestattet werden dürfen. [7])

---

4) Disputant doctores recentiores, sagt Zallinger, utrum conditio suspensiva de futuro adjici matrimonio possit. Qui posse id fieri affirmant, id probant ex natura contractus. Qui negant, naturam contractus matrimonialis, qui consensum de praesenti requirit, et rationem sacramenti tamquam actus legitimi allegant. Verum defensores matrimonii conditionati ajunt, hujusmodi consensum non esse de *praesenti absoluto*, sed de *praesenti conditionato*. Replicant alii: „conditio nihil ponit in esse,“ et qui assensum suspendit ad futurum et incertum eventum in praesenti non consentit. Certum est, admodum rara esse matrimonia conditionata, nec sine summa necessitate et cautione permitti posse.

5) De syn. d. 13. 23. 12.

6) Benedict zeigt, daß die Gewissensehe sowohl dem Ehepaare, als auch den etwaigen Kindern, als auch dem gemeinen Besten zum Nachtheil gereiche.

7) Diese Bedingungen können nach der Constitution Satis vobis in Folgendem gefaßt werden:

1. Ut ab episcopo licite permittatur (matrim. consc.), causa gravis, urgens et urgentissima requiritur.

2. Benedictus XIV. monet episcopos, ut ab ipsis diligens fiat inquisitio personarum, matrimonium secreto contrahere petentium; an scilicet ejus qualitatis, gradus et conditionis sint, quae id probe exposcant, an sint sui vel alieni juris, an filii familias, quorum nuptiae patri juste dissentienti sint invisae: ab episcopali etenim munere nimium esset alienum, facilem praeberi filio inobedientiae occasionem; an res sit de personis ecclesiasticis, licet in minoribus ordinibus constitutis, pensiones et beneficia ecclesiastica obtinentibus, ut detestabilis illorum retentio in statu uxorato, congruis remediis postea compescatur; potissimum ut curent antequam secreti matrimonii licentia concedatur, quod contrahentes clara et indubia exhibeant documenta status liberi.

3. Ad assistendum secreto matrimonio, vult deputari parochum alterius ex contrahentibus, quem notitia personarum, experientia, et diuturnus rerum usus, quovis sacerdote extraneo peritiorem effecisse praesumuntur; si quae tamen occurrant circumstantiae, quae alium sacerdotem loco parochi exposcere videantur, gravi impellente causa, si sacerdos ab ipsis eligatur, qui probitate et doctrina, et obeundi muneris peritia commendetur.

4. Statuit, ut parocho, aut alteri sacerdoti ab episcopis deputando praecipiatur, ne matrimonio intersit, nisi prius conjuges monuerit sobolem procrean-

dam regenerari quam primum oportere sacro baptismatis lavacro, ac Christo judici districtam reddituros esse rationem, nisi filios ut legitimos agnoverint, eosque pietate bonisque moribus imbuerint, et frui patientur bonis temporalibus a majoribus in supremis tabulis relictis, vel provida legum auctoritate delatis.

5. Ut celebrato matrimonio indilate a parocho, vel alio sacerdote coram quo initum est, exhibeatur episcopo illius scriptum documentum, cum nota loci et temporis testiumque, qui celebrationi interfuerunt.

6. Ut episcopus diligenter incumbat, ut praefatum documentum fideliter transcribatur in libro prorsus distincto ab altero, in quo matrimonia publice contracta de more adnotantur.

7. Ut hujusmodi liber pro matrimoniis secretis apposite compactus, clausus, et sigillis obsignatus in episcopali cancellaria caute custodiatur; et eo tantum casu resignari et aperiri ejusdem accedente licentia episcopus patiatur, quo alia id genus matrimonia describi oporteat, vel id sibi vindicet justitiae administrandae necessitas, vel demum aliquod documentum ab eo exposcant verum interesse habentes, quibus probationum aliunde petendarum non suppetit copia; at re absoluta denuo claudatur, et sigillis ut antea obsignetur.

8. Ut fides, seu attestationes clam celebrati matrimonii a parocho, vel sacerdote, qui vices parochi gessit, exarandae, et episcopo exhibendae, transcribantur in dicto libro prout jacent, de verbo ad verbum, a persona ab episcopo deputanda, quae apud omnes integritatis probatique nominis luculentum habeat testimonium. Fides vero, et attestationes ipsae in secretiori loco sartae tectaeque ab episcopo serventur.

9. Ut si ex occulto hujusmodi matrimonio prolem nasci contingat, eadem mundetur salutari aqua baptismi in Ecclesia, in qua aliis infantibus hoc sacramentum indistincte confertur. Et quia ad operiendum clam initum matrimonium facile est in libro baptizatorum nullam fieri mentionem parentum, et eorum nomina consulto reticeri, statuit, ut a patre baptizati, eoque defuncto ab illius matre, suscepta proles episcopo denuncietur, et dicta denuntiatio fiat, vel immediate per parentes ipsos, vel per litteras eorum charactere exaratas, vel per fide dignam personam ab ipsis parentibus designatam, ut certo et clare episcopo constet, quod proles tali loco et tempore, vel reticitis vel falso expressis nominibus parentum, baptizata, est legitima, licet occulti matrimonii foedere procreata. — Quae omnia cum episcopo innotuerint....., in libro fideliter describentur ab eo, cui facta est ab episcopo potestas adnotandi matrimonia occulte celebrata.

10. Ut liber in quem baptizatorum, ac utriusque parentis nomina referentur, quamvis distingui debeat ab altero matrimoniorum, eadem tamen diligentia et iisdem cautelis in cancellaria episcopali clausus et sigillis obsignatus custodiatur, prout liber matrimoniorum.

11. Mandat matrimonia occulta ab episcopo evulgari, et nota fieri, si certo ipsi constiterit, ex aliquo matrimonio occulto procreatam fuisse sobolem, et baptizatam, suppressis parentum nominibus, nulla praestita eidem notitia, ut par erat, ab illius parentibus, intra triginta dies a nativitate numerandos.

12. Ne autem contumaces et inobedientes, proditi secreti pastores suos insimulent, statuit ut episcopus curet, ut a parocho vel alio sacerdote pro secreta celebratione matrimonii ab episcopo deputando conjuges moneantur, ea lege illis permitti secreti matrimonii celebrationem, ut soboles inde procreanda non solum regeneretur sacro baptismate, sed post baptisma denuncietur episcopo cum nota loci et temporis administrati sacramenti, ac sincera indicatione parentum a quibus ortum habuit; alioquin matrimonium, licet contractum data per episcopum secreti fide, in lucem proferetur, in gratiam filiorum.

bereits gehandelt wurde (S. 9). Die morganatische Ehe ist eine Mißheirath *disparagium.* [8])

8. Matrimonium **per procuratorem initum,**[9]) von welcher Verbindung Benedict XIV. schreibt, „reperiri in veteri Testamento Isaac cum Rebecca per procuratorem Eliezer initum (Genes. cap. 24); insuper statutas esse in Jure canonico conditiones ad validitatem matrimonii per procuratorem celebrandi necessario servandas (in cap. Procurator, de Procuratoribus in VI.). Praeterea communem hanc esse opinionem, matrimonia, quae per procuratorem fiunt, etiam *post Tridentinum concilium* valida esse.“ [10])

9. **Secundae nuptiae** i. e. quae contrahuntur a conjuge post *mortem conjugis*, vel vivente quidem adhuc conjuge, sed matrimonio etiam *quoad vinculum rite dissoluto.* [11]) Wenngleich die Wiederverehlichung gemeiniglich (es gibt Ausnahmen) ein Beweis von minderer Enthaltsamkeit und sonach von Schwäche ist: so ist sie doch erlaubt (I. Cor. 7. Röm. 7.), wie dieses Eugen IV. im Decrete für die Armenier lehrt: „Declaramus non solum secundas, sed tertias et quartas atque ulteriores nuptias, si aliquod canonicum impedimentum non obstat, licite contrahi posse.“

Das römische Recht hat die Wiederverehlichung mit gewissen Strafen belegt, welche gegen den Wiederheirathenden zu Gunsten der Kinder aus der vorhergegangenen Ehe gerichtet sind, [12]) und die kirchliche

---

13. Statuit ut fides, seu attestationes matrimonii clam initi, sobolis ex eo procreatae, excerptae ex dictis libris, modo quo dictum est apud episcopum caute custodiendis, tantam promereantur fidem, quantam sibi alii libri parochiales baptismatis et matrimonii vindicare consueverunt.

8) S. Benedict XIV. de syn. dioec. 13. 23. 12. Helfert schreibt: „Wird bei der Eingehung der Ehe die Ausschließung der Gattin und Kinder von den Standes- und Familienrechten des Gatten und Vaters, dann von dem Erbrechte nach demselben verabredet: so ist sie eine morganatische oder eine Ehe zur linken Hand. Wird die Ehe zwischen Personen von auffallend ungleichem Stande eingegangen, und entzieht deßhalb ein Gesetz oder eine Gewohnheit ohne Verabredung, der Gattin und den Kindern das Recht auf Namen und Stand des Gatten und Vaters, dann Nachfolge in Fideicommisse und Lehen: so heißt sie Mißheirath (disparagium).“

9) Das matrimonium per procuratorem ist wohl zu unterscheiden vom matrimonium per *interpretem.*

10) De syn. d. 13. 23. 9. Dazu vergl. Gualcus I. p. 200 et seq.

11) „Nomine secundarum nuptiarum proprie non eas intelligo quae contrahuntur postquam declaratum est, primo contractas *non valere;* istae enim licet *facto* secundae dicantur, jure tamen sunt *primae:* neque intelligo illas, quae prioribus adhuc consistentibus perperam contrahantur; istae enim adulterii potius, quam nuptiarum nomine dignae sunt, etiamsi tunc initae proponantur, quando divortium inter conjuges primo conjunctos celebratum fuerit.“ Berardi comm. in j. c. u. t. 3. d. 7. q. 2.

12) S. Gualcus II. p. 241 et seq.

Gesetzgebung verbietet dem Geistlichen die zweite Ehe zu segnen [13]) und dem Hochzeitmahle beizuwohnen (§. 159).

Anmerkung. Im k. k. Ehepatente ddo. 8. October 1856 beziehen sich die §§. 76 und 77 auf die Wiederverehlichung (III. B. S. 552). Vergl. dazu Helfert's Handbuch S. 624 u. d. f.

10. **Nuptiae jubileae** (Jubelehe), welche darin besteht, daß Eheleute ihren vor 25 oder 50 Jahren geschlossenen Bund feierlich begehen und wieder erneuern. Die Feier der 25 Jahre heißt silberne, die der 50 Jahre goldene Hochzeit. Diese Feier ist nicht geboten, sondern dem freien Willen des Ehepaares überlassen. Die Art und Weise der Feier wird durch das Rituale vorgezeichnet. [14])

11. **Ehen der Ausländer in Oesterreich und der Oesterreicher im Auslande,** für welche §. 71 der instructio und die §§. 7, 35, 74 und 75 des k. k. Ehepatentes ddo. 8. October 1856 besondere Normen vorzeichnen. [15])

12. **Gemischte Ehe,** d. h. die Verbindung solcher, „in quibus paritas *non fidei,* sed solum *baptismi* adest.“ (Roskovany.)

§. 126. Fortsetzung. (7. Wirkungen der Ehe.)

Zur Feststellung der rechtlichen Wirkungen und Folgen der Ehe ist es nothwendig, daß auf die Grundlagen, Arten und Stufen des ehelichen Instituts Rücksicht genommen werde. Die Ehe kann auf natürlichem, bürgerlichem und kirchlichem Boden stehen (§. 132) und je nach dem Standpunkte natürliche, bürgerliche und kirchliche Wirkungen haben. Die Darstellung der natürlichen Wirkungen ist Sache des Natur-

13) Das Rituale Romanum schreibt vor: „Caveat parochus ne quando conjuges in primis nuptiis benedictionem acceperint, eos in secundis benedicat, sive mulier, sive etiam vir ad secundas nuptias transeat; sed ubi ea viget consuetudo, ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur, ea servanda est. Sed viduae nuptias non benedicat, etiamsi ejus vir nunquam uxorem duxerit.“ Als Grund der Segensverweigerung führt Urban III. (cap. vir autem, de sec. nupt.) an: „Quia cum alia vice benedicti sint, eorum benedictio iterari non debet.“ Einen anderen Grund gibt der hl. Thomas von Aquin an, quia secundum conjugium, etsi in se spectatum sit perfectum sacramentum, nihilominus in ordine ad primum consideratum, habet aliquid de defectu Sacramenti, quia non habet plenam significationem, cum non sit una unius, sicut est in matrimonio Christi et Ecclesiae, et ratione hujus defectus, benedictio a secundis nuptiis subtrahitur; doch fügt er bei, hoc esse intelligendum, si secundae nuptiae sunt secundae ex parte viri et ex parte mulieris, vel ex parte mulieris tantum. Si enim *virgo* contrahat cum illo, qui habuit aliam uxorem, nihilominus nuptiae benedicuntur. Salvatur enim aliquo modo significatio etiam in ordine ad primas nuptias.

14) S. Uhrig. S. 626.

15) S. dieselben unten §. 169.

rechts, jene der bürgerlichen Sache des bürgerlichen, und jene der kirchlichen Sache des kirchlichen Rechts, wobei zu bemerken, daß selbstverständlich die naturrechtlichen Bestimmungen von der Kirche sanctionirt worden seien; ja die Kirche hat auch manche Normen des Civilgesetzes canonisirt. Inwieferne bei der Wirkungsbestimmung auf die Arten der Ehe reflectirt werden müsse, macht die beispielsweise Hindeutung auf das matrimonium ad morganaticam auschaulich. Aber auch die Stufen der Ehe (§. 134) sind in Betracht zu ziehen, soferne anders die Wirkungen des Eheverlöbnisses, anders jene des *matrimonium ratum* und anders die des *matrimonium consummatum* lauten.

Ist es nun von selbst einleuchtend, daß in diesem §. nicht von den bürgerlichen,[1]) sondern von den kirchlichen Wirkungen des matrimonium *ratum* und *consummatum* zu handeln sei, so ist es doch eine schwierige Frage, welche Wirkungen als kirchliche zu betrachten und sonach zum forum ecclesiasticum gehörig seien.[2]) Doch dürfte als Regel anzunehmen sein, daß diejenigen Wirkungen und Folgen, welche mit der kirchlichen Giltigkeit und Sacramentalität nothwendig zusammenhängen, kirchlicher Natur seien. Demnach gehört z. B. die Legitimität und Legitimation der Kinder jedenfalls auch in's Kirchenrecht.[3])

In das Kirchenrecht gehören ferner nur die rechtlichen Wirkungen der Ehe, d. h. diejenigen, die bezüglich der Eheleute als Rechte erscheinen, denen andererseits bestimmte Pflichten entsprechen, welche in der Standesmoral vorgeführt werden. So ist z. B. das debitum conjugale petere ein Recht, dem das debitum conjugale reddere als Pflicht oder als

---

1) Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Oesterreich spricht sich gemäß §. 31 des Ehepatentes (in Uebereinstimmung mit §. 95 der Instructio) das a. b. Gb. in den §§. 89—92 aus. Das 3. Hauptst. des a. b. Gb. („Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern") gehört ebenfalls hieher. Im nämlichen Hauptstück ist von §. 160 bis §. 162 auch von der Legitimation der unehlichen Kinder die Rede. (Vergl. Helfert's Handbuch S. 541 u. d. f.; Dr. Kutschker V. B. S. 344 u. d. f.)

2) Auf die Frage: „Quaenam sint causae ad forum judicis ecclesiastici pertinentes? antwortet Gualcus: „Causae matrimoniales quae ad forum judicis eccl. pertinent a Maschat, Pichler, Pirhing, Leurenio et Zallinger recensentur sequentes: matrimonii et sponsalium natura, qualitas, valor, obligatio, benedictio nuptiarum sponsorum et conjugum *jura*, et *reciprocae obligationes* e. gr. circa reddendum debitum, impedimenta, *legitimitas* et *legitimatio* prolium per matrimonium, dissolutio et redintegratio sponsalium et matrimonii, dispensatio in impedimentis, et quaecunque alia causa involvens quaestionem juris super matrimonii et sponsalium contractu." Die Instructio hat die Frage über die kirchlichen Wirkungen der Ehe übergangen.

3) „Judex competens in causa legitimitatis et natalium, schreibt Pichler, est ecclesiasticus privative (?), sive dein principaliter, sive incidenter quaestio super natalibus in judicium deducatur, quia est accessorie annexa matrimonio, quod est unum ex sacramentis, et causa spiritualis; dependet enim ejus decisio ex matrimonii valore vero vel putatitio, aç legitimo illius contractu."

Last (onus) correspondirt. Nach diesen unerläßlichen Vorbemerkungen wird nunmehr im Einzelnen gehandelt: [4])

1) Von den Wirkungen des *matrimonium ratum*,

2) Von den Wirkungen des *matrimonium consummatum*.

Zu 1. Die Wirkungen einer kirchlich giltigen Ehe, aus welcher unter anderem auch das *impedimentum publicae honestatis* erwächst, sind in Betreff der Eheleute theils gemeinschaftliche, theils besondere Rechte.

a. Gemeinschaftliche Rechte sind:

α) Das Recht auf den Vollzug der Ehe (debitum conjugale) durch die Begattung. Doch ist es innerhalb der ersten zwei Monate nach der Trauung noch jedem Theile erlaubt, den Vollzug der Ehe zu verweigern, um zu überlegen, ob er den Eintritt in einen approbirten Orden der Ehe nicht vorziehe. Nach dieser Zeit ist die Ausübung des Rechts auf das debitum conjugale im Falle der nachfolgenden Schwägerschaft und in dem eines giltigen Gelübdes zur Enthaltsamkeit oder in einen Orden zu treten unerlaubt und kann der betreffende Gatte das jus petendi nur durch Dispense erlangen. Uebrigens ist das debitum conjugale oder die copula carnalis jederzeit in Gemäßheit des göttlichen und kirchlichen Gesetzes vorzunehmen. [5])

---

4) Größtentheils nach Uhrig. Doch muß bemerkt werden, daß mehrere von den angegebenen Wirkungen in Oesterreich und in anderen Staaten vor das weltliche Forum gehören. Indessen wird von älteren und neueren Canonisten die dießfällige Materie in dem von Uhrig bezeichneten Umfange behandelt, z. B. von Gualcus (dissert. X. „De matrimonii effectibus ac oneribus") u. a.

5) Ueber die für den praktischen Seelsorger, als Gewissensrath, so hochwichtige Materie de debito conjugali findet sich Ausführliches bei Sanchez (Tom. 3. lib. 9. pag. 171 et seq.), sowie bei Liguori und Gury. Es kommen dabei allerdings Gegenstände vor, die unter Christen kaum gehört werden sollten, die aber doch bei den thatsächlichen Verhältnissen gekannt sein müssen — castis omnia casta. Beispielshalber folgende Fragen aus Sanchez:

1. An actus conjugalis sit ex genere suo bonus ac meritorius, si in gratia exerceatur?

2. An quoties peccat conjux debitum *exigens*, peccet similiter illud *reddens*, vel saltem jure possit debitum negare?

3. An actus conjugalis vitietur ratione finis ad quem refertur? Et specialiter si solum exerceatur propter bonum sacramenti: nempe ad significandam conjunctionem Verbi cum carne aut cum Ecclesia?

4. Utrum actus conjugalis in solum fornicationis vitandae finem relatus, culpa vacet?

5. An licitus sit conjugalis usus ad tuendae aut restaurandae salutis corporis finem relatus?

6. An usus conjugii propter solam delectationem sit peccatum?

7. Utrum ratione temporis sacri, ut si dies sint feriati, processionum, aut jejunii, reddatur illicitus actus conjugalis?

β) **Das Recht der Lebensgemeinschaft und gegenseitigen Treue.** Durch die Trauung erlangen beide Gatten das Recht der ehelichen Gemeinschaft (individua vitae consuetudo), deren Folgen sind: Gleichheit des Standes und Domicils, Unzulässigkeit einer actio poenalis oder famosa unter ihnen, Unzulässigkeit der Annahme eines Bürgen für den Mann wegen der Mitgift während der Ehe, und Befreiung der Gatten vom Zeugnisse gegen einander.' Die Gatten sind sich **Treue** (fides matrimonialis), d. i. Enthaltsamkeit von fremdem vertraulichem Geschlechtsumgange und gegenseitige Unterstützung schuldig. Die **Einheit des Domicils**, welches vom Manne bestimmt wird, ist jedoch nicht so zu fassen, daß die Frau ihrem Manne auch in's Gefängniß oder in die Verbannung folgen müßte oder daß die Gatten wegen Berufsgeschäften nicht auch zeitweise aus einander wohnen könnten.

b. **Besondere Rechte des Mannes:**

α) Die Frau ist ihm in allem Erlaubten **unterthan**;

β) sie muß sich den häuslichen Arbeiten unterziehen und bei Ausübung seines Gewerbes, nicht aber auch seiner Kunst, ihm Dienste leisten;

γ) er vertritt als präsumtiver Procurator ihre Processe und hat gegen jeden, der die Frau zurückhält, selbst gegen deren Eltern, das Interdictum de uxore exhibenda. Dagegen ein **Züchtigungsrecht** an der Frau steht dem Manne **nicht** zu.

c. **Besondere Rechte der Frau:**

α) Die Frau nimmt Theil an dem Namen und Stande des Mannes;

β) sie hat den Gerichtsstand desselben;

γ) sie gehört in seine Pfarrei;

δ) der Mann hat ihr den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, und wenn kein Heirathsgut bestellt ist, ihre Beerdigungskosten zu bestreiten;

---

8. Utrum vacare actui conjugali, die qua recipienda aut recepta est Eucharistia, culpa sit?

9. Utrum ratione excommunicationis utriusque vel alterius conjugis reddatur copula conjugalis illicita?

10. Utrum actus conjugalis in loco publico aut sacro exercitus, culpa lethalis sit?

11. Utrum ratione modi vel situs reddatur vitiosus congressus conjugalis?

12. Utrum actus conjugalis vitietur ratione damni proli imminentis, ut si tempore *menstrui* faeminei debitum petatur, reddaturve?

13. Utrum illicitus sit concubitus inter conjuges tempore quo uxor est gravida, aut post partum ante purificationem aut ablactationem infantis?

14. Utrum cum propriae salutis detrimento teneantur conjuges debitum sibi reddere? ut si alteruter lepra aliove morbo contagioso infectus sit.

15. Utrum conjugibus liceant delectationes morosae, tactus, aspectus, verba turpia, cum pollutionis praevisae, sed non intentae periculo? etc.

c) sie hat vor und außer Gericht den Schutz und die Vertheidigung des Mannes zu beanspruchen.

Zu 2. Die Wirkungen des *matrimonium consummatum* sind:

a. Die in der Ehe gebornen Kinder sind legitim. Dem Satze des römischen Rechts gemäß, „Pater est, quem nuptiae demonstrant," sind alle in einer giltigen und putativen Ehe geborenen Kinder so lange als legitim zu betrachten, bis das Gegentheil strenge erwiesen ist. Zum Beweise des Gegentheils reicht für das äußere Forum das Geständniß der Mutter, sich vor oder nach der Trauung mit einem Dritten verfehlt zu haben, nicht hin; eben so wenig die einstimmige und eidliche Aussage beider Ehegatten, oder der nachgewiesene Ehebruch der Frau und die auffallende Aehnlichkeit des Kindes mit einem Dritten; sondern es muß dargethan werden, daß der Ehemann während des ganzen Zeitraumes von der Empfängniß des Kindes an bis zur Geburt seiner Frau nicht beiwohnen konnte, sei es, daß er die ganze Zeit abwesend oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen zur Copula unfähig war.

Die in einer heidnischen oder jüdischen nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts giltigen Ehe erzeugten Kinder erscheinen nach der Bekehrung ihrer Eltern auch als kirchlich legitime.

Die ausgesetzten Kinder, deren Eltern unbekannt sind, werden als legitime vermuthet, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist; doch bedürfen sie behufs der Zulassung zu den Weihen der Dispense.

Die nach der Trauung gebornen Kinder gelten als eheliche, wenn seit derselben sechs Monate vorüber sind.

Die nach dem Tode des Ehemannes Geborenen werden als legitime angesehen, wenn seit dessen Tode nicht volle 10 Monate verflossen sind. Sollte eine ehrbare Wittwe erst im 11. bis 14. Monate nachher gebären, so wäre zur Herstellung der Legitimität gerichtliche Untersuchung nothwendig.

b. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden die unehelichen Kinder legitimirt.

Wenn die Eltern natürlicher Kinder eine giltige Ehe schließen, so werden letztere ipso jure dadurch legitimirt und so angesehen, als seien sie ehelich erzeugt und geboren.

Bedurften ihre Eltern zur Eheschließung wegen eines obwaltenden trennenden Ehehindernisses der Dispense, so werden die Kinder nicht ipso jure, sondern durch die Dispense und nachfolgende Ehe den ehelichen gleichgestellt. War aber das Ehehinderniß indispensabel, so können, wenn es auch inzwischen durch die Natur (z. B. bei Kindern des Ehebruchs durch

den Tod des Gatten) beseitiget wurde, solche Kinder weder durch Dispense, noch durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden. Es kommt hiebei immer nur auf die Zeit der Empfängniß des zu legitimirenden Kindes an.

Die Legitimation unehelicher Kinder ist eine in den Rechten begünstigte Sache, weßhalb der Seelsorger sich Mühe zu geben hat, daß die Eltern unehelicher Kinder bei ihrer Trauung dieselben ausdrücklich als die ihrigen anerkennen. Bei den betreffenden Kindern wird im Taufregister bemerkt, daß sie durch die nachfolgende Ehe der Mutter N. mit dem Vater N. legitimirt worden seien (§. 170). Melden sich mehrere Männer nach einander als Vater eines und desselben außerehelichen Kindes, so ist jener als solcher anzuerkennen, der die Mutter ehelicht.

Legitimirte Kinder, obschon sie eine Constitution des Papstes Sixtus V. ddo. 3. Dec. 1586 von der Cardinalswürde ausschließt, werden den ehelichen in jeder Hinsicht ganz gleich gehalten, z. B. bei Eheverkündigungen als „ehelicher Sohn," „eheliche Tochter" ausgerufen; in ausgestellten Urkunden ohne Erwähnung der Legitimation als eheliche bezeichnet, und es werden selbst wieder ihre Kinder als eheleibliche Enkel ihrer Eltern betrachtet.

c. Aus der giltigen Ehe entspringt das Recht der väterlichen Gewalt (patria potestas). Nur die ehelichen Kinder werden als sui heredes in der Gewalt des Vaters geboren; die außerehelichen dagegen kommen als personae sui juris zur Welt.

d. Nach dem Vollzuge der Ehe ist es keinem Theile mehr möglich, ohne Genehmigung des anderen in ein Kloster zu gehen oder die höhern Weihen zu empfangen (§. 70).

e. Die vollzogene Ehe hat die legitime leibliche Einheit der Gatten (una caro), vermöge welcher sie, wie der Seele, so auch dem Leibe nach als Ein Organismus erscheinen, zur Folge. Aus dieser Leibeseinheit erwächst:

α) Die legitime natürliche Schwägerschaft des einen Gatten mit allen Verwandten des anderen, und das dadurch begründete trennende Ehehinderniß innerhalb der vier ersten Grade;

β) die lebenslängliche Unzertrennlichkeit des ehelichen Bandes.

§. 187. Fortsetzung. (II. Sponsalien. 1. Uebersicht.)

Nach Ordnung der Instructio [1]) ist nunmehr von den Eheverlöbnissen zu handeln. Dabei müssen folgende Momente erörtert werden:

---

1) Vergl. §. 129. S. 494. III. B.

1) Der Begriff und die Arten;
2) die Erfordernisse zur Giltigkeit;
3) die Wirkung und Folgen;
4) die Auflösung.
} des Eheverlöbnisses.

§. 188. Fortsetzung. (2. Begriff und Arten.)

1. Begriff. Die, wenngleich nicht unumgänglich nothwendige [1]), Vorstufe zur Schließung der Ehe bildet das Eheverlöbniß (sponsalia [2]) worunter verstanden wird: das von Mann und Weib gegebene wechselseitige Versprechen [3]) sich zu ehelichen. [4])

Der Gebrauch solcher Versprechen liegt ganz in der Natur des ehelichen Wesens („Institutum est, ut jam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam.“ St. Aug. lib. 8. conf. cap. 3.) und ist uralt. [5])

Als Zwecke der christlichen Sponsalien hebt die Eichstädter P. J. hervor: a) „ut matrimonium maturiore consilio ineatur; b) ut sponsi

---

1) Nach gemeinem Rechte sind Sponsalien zur Ehegiltigkeit nicht absolut nothwendig, weßhalb z. B. auch die ohne vorhergegangenes Verlöbniß in articulo mortis geschlossene Ehe giltig ist. Doch haben einzelne Provincial-Concilien (z. B. das der Maroniten vom Jahre 1736), Pastoral-Instructionen (z. B. die vortreffliche Eichstädter vom Jahre 1854), und Ritualien (z. B. das Lütticher) die Schließung von Sponsalien gefordert und einige sogar dem Geistlichen die Segnung einer Ehe, welcher keine Sponsalien vorhergegangen, verboten.

2) „Sponsalia, sagt Nicollis, dicta sunt a spondendo, eo quod veteribus moris erat, ut puellam is, sub cujus cura et potestate erat, sponderet alteri in uxorem dare, quare ille *sponsor*, haec *sponsa* appellata fuit, is vero, cui desponsatio facta est, et qui ducturus puellam se repromisit, *sponsus*.

3) Aus einem einfachen Vorsatze (propositum) geht weder eine Rechtspflicht, noch das vinculum sponsalitium hervor („Requiritur promissio, non sufficit simplex propositum.“ Eichst. P. J. v. J. 1854). Als ein einfacher Vorsatz wäre die Rede anzusehen: „Volo te ducere in uxorem.“

4) Die Quellen sagen: „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum.“ Die Eichstädter P. J. definirt die Sponsalien „seu promissio futuri matrimonii vera, voluntaria, deliberata et mutua, signo sensibili expressa inter personas determinatas et de jure ad contrahendum habiles.“ Uebrigens finden sich zur Bezeichnung der Sponsalien noch andere Ausdrücke (z. B. „spes nuptiarum,“ „fides pactionis,“ „sacramentalia matrimonii“), während andererseits der Ausdruck sponsalia auch in der Bedeutung von Brautgeschenk vorkömmt. (1. Reg. 18. „Non habet rex sponsalia necesse, ni tantum centum praeputia Philistinorum; quae cum statuta die David annumerasset regi, dedit Saul Michol filiam suam uxorem.“)

5) Rachel war längere Zeit Braut Jakobs. Schon die Latier kannten die Sponsalien und bei den Römern waren sie allgemein. Bei Plautus findet sich ein Beispiel von Form des Eheverlöbnisses (angeführt von Uhrig S. 51). Die Braut hieß vorher sperata oder pacta, die Verlobungshandlung hieß desponsatio und der Tag der Verlobung sponsalia. Der Ort war die älterliche Wohnung der Braut. Denn man hielt es für unziemlich, daß die Braut sich den Mann suche, sie mußte gesucht und verlangt werden, woher die Parömie: „Ubi sponsa, ibi sponsalia.“

tempore intermedio valeant se praeparare ad gratiam Sacramenti; c) ut securius possit cognosci, an aliquod adsit impedimentum; d) re vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam. Das Würzburger Instructionale fügt hinzu, „quod raro matrimonium iniri solet et potest (sine sponsalibus) ob varias tractationes circa temporalia, quae sponsus et sponsa ante matrimonium contrahendum persolvere volunt ac debent, ne matrimonio contracto dissidia orta perturbent conjugii pacem.“

2. Arten. Man unterscheidet:

a) kirchliche und nichtkirchliche Sponsalien. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche feierlich vor dem Kirchenbeamten und unter seiner Benediction vor Zeugen geschlossen werden; letztere sind diejenigen, bei welchen kein kirchlicher Akt stattfindet;

b) unbedingte (pura, absoluta) und bedingte (impura, conditionata) Sponsalien;

c) einfache (simplicia), bei denen das Verlöbniß einzig auf dem einfachen Versprechen beruht, und qualificirte, bei denen das Versprechen durch Eid, oder Arrha, oder Conventionsstrafe bekräftiget wird, weßhalb diese letzteren von Scavini sponsalia poenalia genannt werden;

d) öffentliche oder feierliche (sp. publica, solennia), wenn das Verlöbniß den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trägt, und private oder geheime (privata, clandestina), wenn die Contrahenten das Verlöbniß ohne alle kirchliche oder gesetzliche Form privatim unter sich eingegangen haben. In einem engern Sinne werden jedoch auch die ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder von Kindern oder Minderjährigen abgeschlossenen Verlöbnisse sponsalia clandestina genannt.

Die Eintheilung der Sponsalien des canonischen Rechts in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro (sc. matrimonio) ist heutigen Tags nur mehr von practischer Wichtigkeit dort, wo das reformatorische Decret des Concils von Trient über die Form der Eheschließung nicht in Kraft ist und also in diesem Punkte das vortridentinische Recht noch unverändert fortbesteht.

§. 189. Fortsetzung. (3. Erfordernisse.)

Nachstehend wird gehandelt:

I. Von den Erfordernissen zur Giltigkeit der Sponsalien im Allgemeinen,
II. Von den Erfordernissen zur Giltigkeit der bedingten Sponsalien in Sonderheit.

Ueber I. Bei Beantwortung der Frage nach den Erfordernissen zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses muß negativ und positiv zu Werke gegangen werden, d. h. es sind zwei Fragen zu lösen, nämlich:

1. Was wird zur Giltigkeit der Sponsalien nicht gefordert?
2. Was wird dazu positiv verlangt?

Zu 1. a) Nach dem canonischen Rechte ist die Giltigkeit des Eheverlöbnisses an keinerlei Form geknüpft — es genügt der unzweideutige und gehörig qualificirte consensus mutuus sponsalitius zweier verlöbnißfähiger Personen, gleichviel, in welcher Form sich derselbe manifestire. Sonach brauchen die Sponsalien den Charakter der Oeffentlichkeit nicht nothwendig an sich zu tragen. [1]) Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß zur Sicherstellung der Sponsalien nicht gewisse Formalitäten verbunden werden können, wie dieß auch wirklich in mehreren Diöcesen geschieht; [2]) nur dürfen dieselben niemals unter Strafe der Richtigkeit vorgezeichnet sein. Wird auch die Herstellung des Beweises durch den angeführten Grundsatz einigermaßen erschwert, so ist sie doch nicht unmöglich gemacht. [3])

1) Ferrari tom. 7. fasc. 87. n. 24. p. 311 (edit. novissima).

2) Kutschker II. B. §. 87.

3) Die Additiones Cassinenses zu Ferrari (verb. Sponsalia) stellen die Frage: „Sponsalia quomodo probanda?" und antworten: „Sponsalia mutuo consensu contracta, poterunt utique probari secundum juris communis regulas. Et quidem hujusmodi contractus sponsalium de futuro probari potest non solum per testes, et scripturam authenticam desuper confectam, sed etiam per epistolam confessatam, quia haec contra scribentem plene probat. Proceditque hoc, tametsi talis epistola careat die, loco, Consule, inscriptione, subscriptione. (*Rota part.* 2. *Recent. Dec.* 772. *n.* 9.) An eumdem contractum probent etiam litterae amatoriae, in quibus scribens puellam blanda oratione *sponsam* salutaverit, controversia est... Sed et si tales litterae praesumptionem aliquam gignant, si personae fuerint aequalis conditionis, et coadjuvent probationem Sponsalium (*Rot. decis.* 772. *cit. n.* 8.), solae tamen leviores sunt, quam ut in re tam gravi plenam probationem inducant. (Schmalzgrueber *ad tit. de Spons, nu.* 77.)

Quinimo si monumenta litterarum, et testium omnino desint, nempe si sponsalia clam ceteris omnibus intra compartes contracta fuerint, tunc etiam ad juramentum decisorium provocari posse ad illa probanda, non secus ac in omni alia causa, quae in judicio proponi potest, ex omnibus juris principiis exploratissimum cuique esse debet. (Schmalzgrueber *ad tit. de jurejurando n.* 16.)

Rursus si verba, aut signa, quae in causa sponsalium ad Tribunal externum judicanda veniunt, sint clara quidem, et juxta communem usum loquendi, communemque DD. sponsalia indubitate significent; pars adversa tamen absolute neget, se illa protulisse, vel edidisse, pars altera vero id semiplene, vel ita tantum probet, ut revera dubium existat, an pars adversa protulerit illa verba, aut signa, nec ne; causa decidi debet juramento suppletorio pro lite finienda. Tumque ceteris paribus, regulariter Reo potius deferendum est, tale juramentum (quod *Purgatorium* communiter vocant, quia purgat, et liberat reum ab accusatione, et crimine, aut obligatione sibi objecta), quam Actori.

b) Zur Giltigkeit der Sponsalien ist kirchenrechtlich nicht nothwendig, daß der elterliche Consens zu denselben hinzutrete, wenngleich die „rationabilis" oder „justa" und „constans" contradictio parentum hinlänglicher Grund zur Auflösung des Eheverlöbnisses ist. [4])

Zu 2. Zur Giltigkeit der Sponsalien wird positiv verlangt:

a) Daß das Eheverlöbniß von verlöbnißfähigen Personen eingegangen werde. In dieser Beziehung verlangt das Kirchengesetz:

α) Daß die Spondenten die zur Einwilligung nöthige Reife erlangt haben. Darum sind Personen, welche noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, zur Eingehung von Sponsalien unfähig, weil vor dem genannten Termine die gehörige Reife nicht vermuthet wird. Doch ist diese Vermuthung keineswegs praesumtio juris und de jure, weßhalb in außerordentlichen Fällen auch vor vollendetem Septennium giltige Sponsalien geschlossen werden können, „si nempe malitia, seu potius *prudentia*, suppleat seu praeveniat talem aetatem." Die Cognition über diese praeventio steht dem Diöcesanbischofe zu, sowie ihm dieselbe in den Fällen zu-

---

Consequenter, si Reus est vir, seu persona aeque honesta, ac Actor; et Actor habet tantum semiplenam probationem pro se, Reus vero semiplenam pro sua defensione, vel alias probationem actoris infirmat, aut elidit, Reo erit juramentum purgatorium deferendum. (Reiffenst. *ad tit. de Spons.* §. 2. *n.* 49.)

Quod si caetera non sint paria, sed Reus v. g. sit vilis, infamis, et de perjurio suspecta, aut alias non legalis persona; Actor autem persona legalis, et multum honesta, tunc huic potius, quam Reo suspecto deferendum est juramentum suppletorium, dummodo Actor prius semiplene suam causam jam probaverit. Imo in causa Sponsalium universaliter loquendo, quotiescumque Actor suam positionem semiplene probet, v. g. per unum testem omni exceptione majorem, Reus vero nihil praestet, sed simpliciter neget, Actori (si sit legalis, et de perjurio non suspectus) deferendum est, etiamsi Reus sit legalis, ac honesta persona ac Actor, ut bene docet Reiffenst. cum aliis.

Enimvero, Actore saltem semiplene probante, et Reo simpliciter negante, omnia jam non sunt paria, sed major praesumptio stat pro Actore, quam Reo. Proindeque ratio, et aequitas naturalis dictat, ut Judex illi magis faveat, pro quo major stat praesumptio; et hoc (addit Reiffenstuel) maxime procedit, quando actor est foemina, tunc enim locum habet Regula Sanchez, *lib.* 1. *de Matr. Disput.* 18. *n.* 4. per haec verba: *in dubio favendum est foeminis, quia simplicius res tractare solent, faciliusque a viris decipiuntur;* videlicet, quando foemina Actrix semiplene probat, a Reo sibi promissum esse Matrimonium, Reus vero nihil praestet, sed simpliciter neget, foeminae potius credendum, et favendum, consequenter eidem, et non Reo simpliciter neganti deferendum juramentum.

Ceterum si Actor non sit persona legalis, e contra talis se habeat Reus, tunc huic potius, quam Actori deferendum est juramentum; *etsi Actor semiplene probet, et Reus simpliciter neget.* Ratio est, quia personae, quae legalis non est, juramentum suppletorium a Judice deferri nequit, ut tenent DD. communiter."

4) Vergl. §. 162. Kutschker, §. 78 u. 79. S. auch Ferrari: Addit. Cass. p. 333 et seq.

kommt, wo frühere oder spätere Ehefähigkeit als die gesetzlich präsumtive vorgeschützt wird. Für die nach vollendetem 7. Jahre geschlossenen Sponsalien gelten bis zum Eintritte der Pubertät der Spondenten (dem 12., beziehungsweise 14. Jahr) eigene Bestimmungen. [5])

β) Daß die Personen sich nicht in einem krankhaften und abnormen Geisteszustande befinden, der sie zu der Einwilligung in ein Eheverlöbniß während der ganzen Dauer dieses Zustandes gänzlich unfähig macht. Daher kann z. B. ein gänzlich stumpf- und blödsinniger, rasender, geistesirre (nisi in lucidis intervallis) oder ein von Geburt aus zugleich taubstummer und blinder Mensch kein giltiges Eheverlöbniß schließen.

γ) Daß den Personen weder ein trennendes (imped. *dirimens*) noch verbietendes Ehehinderniß (Imp. *impediens*) im Wege stehe, sei es auch, daß das entgegenstehende Hinderniß durch Dispens gehoben werden könnte. Eine Ausnahme macht nur das Hinderniß der Unmündigkeit und das Verbot der Kirche (vetitum ecclesiasticum); alle übrigen Hindernisse (z. B. auch Confessionsverschiedenheit), so lange sie bestehen, machen die Sponsalien ungiltig und sie werden durch die Clausel, „wenn dispensirt wird," keineswegs zu bedingt giltigen. [6])

b) Daß das Eheverlöbniß als Akt der Spondenten oder derjenigen, welche zu verloben berechtiget sind, erscheine.

Befähigte Personen können die Sponsalien selbst oder durch einen Bevollmächtigten (procurator) abschließen. Die Bevollmächtigung

---

5) Knopp faßt dieselben in folgende Momente:

a) „Sind beide Contrahenten unmündig, so können sie nicht einmal mit gegenseitiger Einwilligung von den Sponsalien zurücktreten, was, mündigen Brautleuten kirchenrechtlich ganz freigegeben ist.

b) Ist einer der Contrahenten mündig, so hat dieser keineswegs das Recht, ohne ganz besondern Grund von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, sondern er ist gehalten, die Mündigkeit des andern Theils und dessen Endentscheidung abzuwarten.

c) Mit dem Eintritte in das Pubertätsalter steht jedoch dem Mündiggewordenen das Recht zu, selbst ohne allen Grund das Eheverlöbniß aufzuheben; jedoch muß dieser Rücktritt spätestens innerhalb der nächsten drei Tage geschehen, wenn kein besonderes Hinderniß einen längern Aufschub vernünftigerweise entschuldigt, weil ein längeres Fortbestehenlassen des Brautverhältnisses als stillschweigende Erneuerung der Einwilligung und somit als Verzichtleistung auf das gesetzliche Recht des Rücktritts gelten würde.

d) Der Unmündige, welcher die Sponsalien eidlich erhärtet, oder schon während der Unmündigkeit die copula carnalis mit dem andern Theile gepflogen hat, ist dadurch eo ipso des Rechtes des Rücktritts von den Sponsalien verlustig.

e) Wenn beide Contrahenten unmündig sind und einer derselben das Pubertätsalter erreicht hat, so kann dieser sofort von seinem Rechte Gebrauch machen, ohne die Pubertät des Andern abzuwarten."

Doch ist Punkt d sehr controvers.

6) Ausführliches über diese Materie bei Kutschker II. B. §. 77.

muß unter denselben Modalitäten geschehen, die bei der Bestellung eines Bevollmächtigten zur Eheschließung vorgeschrieben sind. Der Auftrag muß nämlich das Eheversprechen und die deutlich bestimmte Person enthalten und darf vom Mandanten nicht widerrufen sein (§. 159).

Nach dem canonischen Rechte können auch Eltern (Vater, Mutter), aber nur Eltern, ihre Kinder verloben und zwar sowohl in deren Beisein (praesentibus), als auch in ihrer Abwesenheit (absentibus), ohne dazu ein specielles Mandat der Kinder nöthig zu haben. Doch ist die Giltigkeit eines solchen Verlöbnisses durch die gehörige Einwilligung der verlobten Kinder schlechthin bedingt. Diese Einwilligung, welche nach der heutigen Disciplin mehr als debitum *honestatis* als *necessitatis* zu betrachten ist, kann in verschiedener Weise gegeben werden. Geschieht die Verlobung in Gegenwart der zu verlobenden Kinder, so wird das Stillschweigen der Letzteren als die erforderliche Einwilligung gesetzlich präsumirt; jedoch ist gegen diese Vermuthung der Gegenbeweis zulässig. Sind aber die Kinder bei ihrer Verlobung abwesend, so muß zur Giltigkeit der Sponsalien die ausdrückliche oder durch concludente Handlungen stillschweigende Gutheißung nachträglich hinzutreten.

c) Daß sich das Verlöbniß in äußerlicher, die Sache gehörig bezeichnender Weise manifestire.

Wenngleich keine bestimmte Form zur Giltigkeit des Verlöbnisses gefordert ist, so muß es sich doch äußerlich kund geben, so daß ein rein innerer Akt nicht einmal in foro interno genügt. [7]) Die Kundgebung kann durch Wort, Schrift oder durch unzweideutige Handlung (als Zeichen) geschehen. Die Worte werden in foro *externo* nicht nach der etwaigen Intention des Sprechenden, sondern nach dem gangbaren Sprachgebrauche genommen („Supponendum, schreibt Sanchez, in foro externo non stari *intentioni* contrahentium, eo quod ea Ecclesiam lateat, sed communi verborum intelligentiae, cogeturque uterque in eo sensu verba retinere, quem communiter recte intelligentibus solent generare.“). Die mündliche, schriftliche oder thatsächliche Kundgebung darf nicht etwa ein bloßes Liebesverhältniß, sondern muß ein förmliches Eheversprechen ausdrücken. Daher sind sogenannte Liebesbriefe sowenig ein Beweis für das giltige Eheversprechen, als die copula carnalis, defloratio, und impregnatio an sich betrachtet ein Zeichen des consensus spons. ist, „quia

---

7) „Requiritur, quod talis promissio sit verbis aut aliis signis externis sufficienter manifestata, quia promissio mera interna, seu mente retenta, nec sufficit, nec obligat, cum intentio mente retenta nihil operetur in humanis contractibus.“ Ferrari.

copula carnalis fieri potest, et saepissime, imo a potiori fieri solet ex sola libidine absque ullo animo matrimonium ineundi."

Das Eheversprechen muß einer bestimmten Person gegeben und von dieser Person innerhalb des gehörigen Zeitmomentes auch angenommen sein (consensus mutuus, promissio reciproca). Daher bezeichnete der Ausdruck: „Ich werde eine deiner Töchter nehmen," kein Eheverlöbniß.

Das Eheversprechen muß nach seiner Natur in Worten *de futuro* gefaßt sein, den Fall ausgenommen, wo bei vorhandenem impedimentum aetatis die juxta formam Conc. Trid. inita sponsalia de praesenti zwar nicht als Ehe, jedoch als giltiges Eheverlöbniß zu betrachten sind. [8]) Daher begründete die Formel: „Ego te in uxorem accipio" und „Ego te in maritum accipio coram Deo, b. Virgine aliisque sanctis" kein Eheverlöbniß. [9])

Das Eheversprechen muß bestimmt, verständlich und möglichst affirmativ lauten. Folgende Phrasen würden genau bezeichnend sein: „Promitto, me obligo, do tibi fidem meam, quod te ducam;" „habeas me infidum, nisi te ducam;" „accipiam te;" „sub mea fide te ducam;" „promitto, me ducturum te in meam (vel), in sponsam meam;" „accipiam te in uxorem;" „promitto tibi tecum contrahere matrimonium" u. dgl. Dagegen würden folgende Phrasen für sich allein die Sache in Zweifel stellen: „Te desponsabo;" „tecum sponsalia contraham;" „volo contrahere tecum;" „Placet te ducere;" „propino tibi ad matrimonium;" „promitto tibi amorem, et fidelitatem" etc. und die Phrase: „Non ducam aliam, seu nullam aliam ducam quam te (praeter te, nisi te)" würde durchaus kein Eheverlöbniß begründen, „nisi aliunde ex circumstantiis alia intentio constet, seu colligatur."

d) Daß das Eheversprechen im Ernste und in Wahrheit gegeben sei (promissio vera et seria), weßhalb ein fingirter oder auf Irrthum beruhender Consens kein Eheverlöbniß begründet. [10])

---

8) S. Kutschker (II. B. §. 74. S. 12), welcher noch einen Fall angibt, in welchem der Consensus de praesenti, der ob defectum formae Trident. keine Ehe bewirkt, in ein Eheverlöbniß übergeht. Dieser Fall tritt bei der Civilehe ein, wenn die Contrahenten derselben die Ehe nach der forma Trident. einzugehen beabsichtigen.

9) Benedict. XIV. inst. 46. Noch andere Beispiele bei Ferrari n. 37. p. 313. („Accipio te in meam," oder „habeo te in uxorem," oder „jam ex nunc reputo te in uxorem," oder „post hac tenebo te pro mea uxore," oder „ex nunc, posthac eris mea uxor" etc. sind lauter Ausdrücke zur Bezeichnung der Ehe, nicht des Eheverlöbnisses.)

10) Dr. Knopp schreibt: „Es reicht ein fingirter Consens zur Begründung von Sponsalien nicht hin. Dieses kann keinem Zweifel unterliegen, wenn der Consens in Betreff der abzuschließenden Ehe selbst schon fingirt ist, indem in diesem Falle die Grundbedingung zur Entstehung von Sponsalien offenbar nicht vorhanden ist. Es ist die-

e) Daß das Eheversprechen mit dem erforderlichen Grade von Freiheit gegeben sei (promissio libera). Derohalben ist das

ses jedoch auch der Fall, wenn die Fiction darin besteht, daß das Eheversprechen zwar ernstlich ertheilt ist, aber mit dem Entschlusse, dasselbe nicht zu erfüllen, also wenn der animus obligandi nicht vorhanden ist.

Ebenso kann ein blos scherzweise gegebenes Eheversprechen zur Begründung von Sponsalien rechtlich nicht ausreichend gehalten werden.

Bei Beurtheilung solcher Fälle fingirten oder nur scherzweise gegebenen Consenses steht in foro externo die gesetzliche Präsumtion so lange für die Giltigkeit des Consenses, bis der volle Beweis erbracht worden ist, daß derselbe in der That nur fingirt worden oder blos im Scherze gegeben ist. Wird jedoch dieser Beweis erbracht, so ist ein solcher Consens zur Begründung giltiger Sponsalien selbst in den Fällen nicht genügend, wo die getäuschte Person mit Rücksicht auf das in ihrer Meinung giltige Eheversprechen verleitet worden ist, sich von dem Betrüger mißbrauchen zu lassen. Mit dem Fortfallen der rechtlichen Giltigkeit der Sponsalien aus den angegebenen Gründen erlischt jedoch keineswegs die natürliche Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung der getäuschten Person, welche für den Betrüger aus Gründen der Gerechtigkeit in voller Kraft besteht, und welche je nach den obwaltenden Verhältnissen in einem concreten Falle die Erfüllung des blos fingirten Eheversprechens dem Betrüger schlechthin zur Pflicht machen kann.

Nach den in der Lehre über Irrthum als vernichtendes Ehehinderniß nachgewiesenen, bei der rechtlichen Beurtheilung von Verträgen überhaupt zur Anwendung kommenden Grundsätzen in Betreff des Irrthums, auf welche wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, zurückverweisen müssen, kann in Wahrheit der nothwendige consensus sponsalitius nicht rechtlich angenommen werden;

a) wenn auch nur einer der consentirenden Theile sich im Irrthume rücksichtlich der Person des andern befindet, also bei obwaltendem error in persona; oder auch,

b) wenn derselbe sich zwar nur im Irrthume hinsichtlich einer bloßen Qualität des andern Theiles befindet, welcher Irrthum aber, wegen der ganz besondern Gestaltung der Umstände, als auf die Person selbst zurückfallend gedacht wird, also beim error qualitatis in personam redundans;

c) wenn seitens eines der Contrahenten ein Irrthum in Betreff der Unfreiheit des andern vorliegt, also beim error conditionis servilis.

Abgesehen von diesem letzten Falle, in welchem unter den in §. 6: „Ueber Knechtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" angegebenen Voraussetzungen nach ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen der erforderliche Consens rechtlich nicht angenommen werden kann, ist also nur der Irrthum auf den consensus sponsalitius von vernichtender Wirkung, wenn er sich auf die Person selbst bezieht, wenn derselbe die Identität der Person betrifft (error in persona und error qualitatis in personam redundans); bezieht sich dagegen der Irrthum nur auf unwesentliche Eigenschaften, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen; so wird der consensus sponsalitius weder nach der Natur der Sache selbst, noch auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen aufgehoben. Es ist also in diesem letzten Falle, nämlich beim Irrthume in Betreff unwesentlicher Qualitäten der Person in dem angegebenen Sinne, das Eheverlöbniß rechtlich giltig; dasselbe kann jedoch, wie wir späterhin sehen werden, auf Grund eines solchen Irrthums aufgelöst werden.

Wir müssen auf den hier hervortretenden Unterschied zwischen der Ehe und dem Eheverlöbnisse besonders aufmerksam machen, indem gerade darin die Lehre vom Irrthum rücksichtlich des consensus matrimonialis klarer hervortritt. Der Irrthum rücksichtlich der Person oder einer auf die Person zurückfallenden Qualität schließt den Consens selbst aus und verhindert dadurch selbstredend die durch den Consens bedingte Entstehung der Ehe und des Eheverlöbnisses. Der Irrthum rücksichtlich jeder

Eheverlöbniß nicht giltig, wenn der Consens seitens eines oder beider Contrahenten nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht oder in Folge von Anwendung wirklicher Zwangsmittel ertheilt worden ist. 11)

Ueber II. Das Eheverlöbniß sub *conditione* ist von dem sub adjectione *modi*, *demonstrationis* (determinationis) vel *causae* wohl zu unterscheiden. 12) Hier wird ausschließlich von dem ersteren, nämlich dem bedingten Eheverlöbnisse, gehandelt. Zum Verständniß der bedingten Sponsalien muß vor allem die Kenntniß der Lehre über die Natur und Arten der Bedingung eines Rechtsgeschäftes überhaupt vorausgesetzt werden. 13) Unter dieser Voraussetzung stehen folgende Grundsätze fest:

---

andern Qualität läßt jedoch den Consens selbst bestehen und somit auch die darauf beruhenden Rechtsverhältnisse, die Ehe und das Eheverlöbniß. Da nun die einmal zu Recht bestehende Ehe nach kirchlicher Lehre unauflöslich ist, so kann also der Irrthum letzterer Art auf dieselbe nachträglich keinen vernichtenden Einfluß mehr ausüben, wohl aber auf das seiner Natur nach allerdings auflösliche Eheverlöbniß.

Von welcher großen practischen Bedeutung der hervorgehobene Unterschied in Betreff der rechtlichen Wirkungen des Eheverlöbnisses selbst ist, wird späterhin nachgewiesen werden."

11) S. §. 132.

12) Den Unterschied s. bei Gualcus I. S. 51. Kutschker II. B. §. 85. Der Modus, welcher Zeit, Ort oder Art betreffen kann, bezeichnet bei einem Vertrage die Auflage einer Nebenverpflichtung, von welcher jedoch das Hauptgeschäft nicht abhängig gemacht wird. Z. B. Caja verlobte sich mit Titius unter dem Beisatze, daß nach der Trauung ihre Mutter in's Haus genommen werde. Ein modus turpis vel impossibilis wird pro non adjecto gehalten, sei es auch, daß der modus gegen die Substanz der Ehe ist. So lehrt wenigstens Reiffenstuel. Dagegen behaupten Sanchez, Schmier, Pirhing, Schmitz „sponsalia et matrimonium sub modo matrimonii substantiae contrario vitiari *ac minime valere*."

Die *demonstratio* oder determinatio bezieht sich auf eine nähere Bezeichnung einer Person oder Sache und wird durch das Relativum ausgedrückt, z. B. Ducam te, quae es filia Petri, quae es nobilis, dives etc.

Die *Causa* bezeichnet den Beweggrund der Handlung und wird gewöhnlich durch „weil" (quia) ausgedrückt, z. B. Ducam te quia virgo es etc. Als Grundsatz gilt: „Falsa demonstratio vel causa non nocet;" doch ist dieser Grundsatz nur soferne richtig, als demonstratio oder causa nicht zur Bedingung gemacht wird und als kein *error personae* unterläuft.

13) Ueber das Wesen der Bedingung vergl. §. 696 des a. b. Gb. Nicollis definirt die Bedingung, „quod sit dispositionis, i. e. actus vel contractus suspensio in futurum tempus et eventum." Schulte schreibt: „Bedingung im eigentlichen Sinne ist sowohl die Sache, der Umstand selbst, welcher mit einem Rechtsgeschäfte so zusammenhängt, daß beide mit einander stehen und fallen — als auch das Setzen eines solchen Umstandes, also das Abhängigmachen der Giltigkeit, des Zustandekommens eines Rechtsgeschäftes vor einem zur Zeit der Eingehung noch ungewissen Ereignisse."

Knopp schreibt: „Unter Bedingung versteht man in unserer Lehre (über das vernichtende Ehehinderniß der conditio) jeden Umstand, von dessen Existenz die Giltigkeit einer Disposition abhängig ist." Derselbe Knopp schreibt dann über die Arten der Bedingung: „Es kann eine Bedingung nothwendig mit der Setzung einer Disposition gegeben sein, indem sie in dem innersten Wesen derselben begründet ist, so daß sie also in der Disposition nicht ausdrücklich ausgesprochen werden muß — sie ist stillschweigend in derselben begriffen, daher sie auch eine stillschweigende Bedin-

1. Das Eheverlöbniß sub conditione ist nach den allgemeinen, bei bedingten Verträgen überhaupt zur Geltung kommenden, Rechts-

---

gung, conditio tacita oder auch conditio intrinseca, genannt wird. So enthält z. B. jedes Eheverlöbniß seiner innersten Wesenheit nach, also stillschweigend, die Bedingung: „Wenn kein Ehehinderniß eintritt." Es ist daher auch überflüssig, solche Bedingungen einer Disposition noch ausdrücklich beizufügen, indem dieß nur hinsichtlich solcher Bedingungen nothwendig ist, welche nicht in der Natur der Disposition selbst liegen, und von welchen man dennoch die Giltigkeit und den Erfolg derselben abhängig machen will; daher pflegt denn auch eine Bedingung der letztern Art eine ausdrückliche, „conditio expressa" oder conditio extrinseca, genannt zu werden.

In Rücksicht auf die Zeit, auf welche eine Bedingung Beziehung haben kann, ist dieselbe:

1) Conditio de praeterito, wenn die Giltigkeit und der Erfolg der Disposition davon abhängig ist, ob der dieselbe bedingende Umstand schon vor der Zeit, in welcher die Disposition geschehen, existirte. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. gemacht hast;

2) conditio de praesenti, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition davon abhängig ist, ob der sie bedingende Umstand in dem Augenblicke schon vorhanden ist, in welchem die Disposition selbst getroffen wird; z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du Erbe des N. bist;

3) conditio de futuro, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition von dem zukünftigen Eintritte des Umstandes, den die Bedingung bezeichnet, abhängig ist. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. machen wirst.

Es liegt in der Natur der conditio de praesenti und der conditio de praeterito, daß sie keinerlei aufschiebende Wirkung auf die Dispositionen, denen sie beigefügt sind, haben können. Diese sind ungeachtet derselben rechtlich gleich von Anfang giltig oder ungiltig, nur bleibt die anfängliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben bis zur erlangten zuverlässigen Kenntniß über die beigefügten Umstände in Ungewißheit, aus welchem Grunde denn auch nur die conditio de futuro als eigentliche Bedingung betrachtet werden kann.

In Hinsicht auf den Inhalt der Bedingung ist dieselbe ferner:

1) eine mögliche oder unmögliche Bedingung, conditio possibilis vel impossibilis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach den Gesetzen der Natur möglich ist oder nicht, oder da auch Dasjenige, was unerlaubt ist, oder gegen das Recht verstößt, rechtlich als unmöglich betrachtet wird, je nachdem die Erfüllung derselben nach göttlichem und menschlichem Rechte statthaft ist oder nicht.

Mit der conditio impossibilis ist nicht die conditio difficilis zu verwechseln; denn während die Erfüllung jener nach den Gesetzen der physischen oder moralischen Weltordnung unmöglich, resp. unerlaubt ist, ist die Erfüllung dieser in beiden Beziehungen wohl möglich, aber so schwierig, daß dieselbe nicht wahrscheinlich ist, daher sie denn auch sehr bezeichnend in der Wissenschaft conditio impossibilis de facto genannt wird.

2) Eine ehrbare oder unehrbare, schändliche Bedingung, conditio honesta vel inhonesta, conditio turpis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach göttlichen und menschlichen Gesetzen als erlaubt angesehen werden kann oder nicht.

Vergleicht man diese Eintheilung der Bedingungen mit der sub 1 angegebenen, so ergibt sich, daß jede im Sinne des Gesetzes mögliche Bedingung, jede conditio possibilis, zugleich auch eine ehrbare, eine conditio honesta und jede unehrbare, schändliche Bedingung eine im Sinne des Gesetzes unmögliche, conditio impossibilis ist.

bestimmungen zu beurtheilen und nicht nach den Ausnahmsregeln, welche für die bedingte Ehe in Anwendung kommen.[14])

2. Bei dem Eheverlöbnisse kann, wie bei der bedingten Ehe, eigentlich nur von conditio de *futuro* die Rede sein („Tradunt Canonistae, conditionem de *praeterito*, vel *praesenti*, v. gr. si virgo es, si pater tuus est mortuus, sponsalia non suspendere nec vitiare, sed facere quod actus *illico valeat*, si conditio revera tunc verificetur, vel sit *irritus* ac nullus, si non verificetur.“ Gualcus). Jedes sub conditione de futuro geschlossene Eheverlöbniß ist rechtlich solange in *suspenso*, als die Bedingung schwebt, und hat daher während dieser Schwebe keine jener rechtlichen Wirkungen, welche nur bei wirklicher Existenz des Eheverlöbnisses eintreten, wie dieß z. B. mit dem impedimentum publicae honestatis der Fall ist. Doch sind die Contrahenten gehalten, die Verlobungstreue bis zum Eintritte oder Ausfallen der Bedingung zu beobachten, und falls einer derselben in der Zwischenzeit mit irgend einer dritten Person eine Verbindung schließen wollte, so stünde dem dadurch verletzten Theile ratione *justitiae* das Recht der Opposition zu.[15]) Nothwendige Bedingungen (conditiones necessariae) und solche, die als mit der Sache unzertrennlich zusammenhängen, sich von selbst verstehen (conditiones intrinsecae), können das Eheverlöbniß nicht suspendiren.[16]) Dagegen können

---

Die Bedingung kann ihrem Inhalte nach endlich

3) in directem Widerspruche mit der Natur und dem innersten Gehalte, mit der Substanz der durch sie bedingten Disposition stehen, in welchem Falle man sie „conditio contra substantiam“ nennt.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Wirkungen der Bedingungen pflegt man dieselben noch einzutheilen:

1) in suspensive, conditiones suspensivae, worunter man solche versteht, welche die Giltigkeit und den Erfolg der durch sie bedingten Disposition hinausschieben, so daß erst bei deren Eintreffen die Disposition giltig und rechtskräftig ist;

2) in resolutive, conditiones resolutivae, d. h. solche, bei deren Eintritt die gleich Anfangs giltige und rechtskräftige Disposition nichtig und ohne alle Rechtskraft ist.

Was oben hinsichtlich der conditiones de praeterito und de praesenti gesagt worden ist, nämlich, daß sie als eigentliche Bedingungen nicht betrachtet werden können, da sie de jure die Rechtsgiltigkeit der betreffenden Disposition durchaus nicht hinausschieben, gilt gleichermaßen von den conditiones resolutivae.“

14) So machte z. B. der ausbedungene Diebstahl das Eheverlöbniß ungiltig, während die Ehe unter der gleichen Bedingung giltig wäre, „propter favorem matrimonii.“

15) Casus: Petrus contractis sponsalibus cum Berta sub conditione „si intra sex menses centum aureos habuerit in dotem,“ nondum elapso hoc tempore contraxit sponsalia absoluta cum Francisca Bertae *sorore*; at, mortua Francisca, matrimonium de praesenti cum Berta contraxit. An est validum? (affirmative.)

16) „Conditio alia est *necessaria*, quae necessario eveniet; alia contingens, quae

Resolutiv-Bedingungen, d. h. solche, bei deren Eintritt das gleich Anfangs giltige Eheverlöbniß sofort als aufgelöst zu betrachten ist, immerhin gesetzt werden.

3. Der Sponsalien-Consens darf und kann nur an ehrbare und ausführbare oder mögliche Bedingungen geknüpft werden. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Verbindlichkeit des Eheverlöbnisses von dem Eintreten des Bedungenen abhängig. Physisch oder moralisch [17]) unmögliche Bedingungen machen das Eheverlöbniß nichtig. [18]) Dieß gilt namentlich von denjenigen Bedingungen, welche gegen das Wesen des Eheverlöbnisses [19]) oder der zu schließenden Ehe [20]) gerichtet sind (Gregor. IX. cap. 7. de cond. apposit.). Die Bezahlung einer Strafe für den Fall des Rücktrittes von dem Verlöbnisse darf nicht ausbedungen werden, „cum libera matrimonia esse debeant, ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem merito sit improbanda" [21]); wenngleich eine *arrha* (Harre, Drangeld, Pfand) gegeben werden darf. [22])

4. Die Bedingung darf nicht stillschweigend gesetzt sein, weßhalb jene Canonisten, welche (fälschlich) die elterliche Einwilligung zur Giltigkeit der Sponsalien fordern, im Unrechte sind, wenn sie das Eheverlöbniß stillschweigend durch den elterlichen Consens bedingt sein lassen.

5. Im Augenblicke des Eintretens der rechtmäßigen Bedingung werden die Sponsalien zu unbedingten (absoluta, pura) und zwar ohne neuen Consens der Spondenten.

6. Den Contrahenten steht es frei, mit beiderseitiger Uebereinstimmung die ihrem Gelöbnisse beigefügten Bedingungen aufzuheben. War die Setzung der Bedingung nur von einem der Contrahenten und zwar zu seinem Vortheil ausgegangen, so steht es bei diesem, das Eheverlöbniß durch Erlassung dieser Bedingung zu purificiren, „cum quilibet

---

potest evenire vel non... Conditio *necessaria* (e. g. „„si cras sol orietur,"" „„si matrimonium possibile est"" etc.) actum non vitiat, nec suspendit, sed facit, quod actus seu contractus *illico* valeat, ac si nulla conditio apposita fuisset." Gualcus.

17) Eine moralisch unmögliche Bedingung wäre z. B.: „Ich werde dich nehmen, wenn du dich zur copula carnalis vor dem Abschluß der Ehe verstehst." Doch würde der Bräutigam im Falle, als er die copula carnalis wirklich gepflogen, zwar nicht vi sponsaliorum, aber wohl ex titulo justitiae zur Ehe anzuhalten sein.

18) Obigem Satze stimmen nicht alle Canonisten bei (s. Gualcus I. p. 49 et seq.), wohl aber scheint die Instructio (§. 35) dafür zu sein.

19) Z. B. Promitto tibi matrimonium, si pro arbitrio mihi liceat ducere aliam.

20) Gegen bonum prolis, bonum conjugii (fidei), bonum sacramenti.

21) Cap. Gemma 29. de sponsal. Damit stimmt §. 45 des a. b. Gb. überein. S. Gualcus I. p. 35 et seq.; Kutschker II. §. 91.

22) Ueber arrha s. Gualcus I. 38 et seq.; Kutschker II. §. 91. Von arrha ist der sogenannte Mahlschatz (largitas sponsalitia) wohl zu unterscheiden. Darauf bezieht sich §. 1247 des a. b. Gb.

renuntiare valeat ei, quod per se noscitur introductum;" der andere Theil hat nicht das Recht, seinerseits auf der Erfüllung der beigefügten Bedingung zu bestehen (cap. de illis 3. de cond. apposit.). Uebrigens kann die Erlassung der Bedingung entweder ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Pflegung des Beischlafes) geschehen.

Casus zu II.

1. Si aliquis sponsalia de futuro cum conditione cum *duabus* contraxisset, quaenam valida erunt?

Resp. Sanchez [23]) autumat, ea valere, quorum conditio *prius* impletur. Verum Kugler, Pirhing, Schmier etc., censent, *priora* fore valida, ita ut quandocumque eorum conditio impleta fuerit, ipsis standum sit, licet posteriorum conditio prius impleta fuisset, quia sponsalia secunda numquam licite aut valide contrahi poterant, nisi priora prius fuissent dissoluta.

2. Titius inivit sponsalia cum Berta sub hac conditione „si pater meus intra annum consenserit;" at pater, antequam interrogaretur, obiit. Valent ne sponsalia?

Resp. Valent.

3. Livius sub hac conditione sponsalia inivit: „si parentes consentiant." Num sufficit ad implendam conditionem *tacitus* parentum consensus?

Resp. Sufficit.

4. Si parentes primo *dissentiant*, deinceps vero mutata voluntate consensum praestent, sponsalia valida ne erunt?

Resp. Minime, quia conditio semel defecta amplius impleri non potest (nisi *statim* post dissensum parentes consentiant; modici enim temporis intervalli ratio non habetur).

5. Quid juris, si pater primo consentiat, et deinceps mutata voluntate dissentiat?

Resp. Si pater primo consentiat, deinde *statim* mutata voluntate dissentiat, tunc sponsalia nulla sunt (quae enim statim fiunt, eodem tempore facta censentur); si vero post *notabilem moram* dissentiat, valent sponsalia, quia jam per conditionis implementum orta est obligatio, quae inanis non redditur per posteriorem patris dissensum.

Anmerkung. Nachdem die kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Erforderniſſe zur Giltigkeit des Eheverlöbniſſes angeführt ſind, könnte auf die dießfälligen bürgerlichen Verordnungen in Oeſterreich und Deutſchland reflectirt werden. Die Geſetzgebung mancher Staaten läßt aus dem Eheverlöbniſſe eine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung

---

23) L. 5. disp. 8. Auch Dr. Kutſchker ſchließt ſich dem Sanchez an.

der Ehe nicht entspringen. Wo man aber aus den Sponsalien eine rechtliche Verbindlichkeit entspringen läßt, da ist dieselbe von gewissen Formalitäten abhängig gemacht, bei deren Nichtbeachtung das Eheverlöbniß als nichtig angesehen wird. (Vergl. über die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten Uhrig, S. 41 u. d. f.)

§. 140. Fortsetzung. (4. Wirkung.)

Hat schon das fingirte und darum ungiltige Eheverlöbniß in gewissen Fällen rechtliche Wirkungen [1]), so gilt das um so mehr von giltig geschlossenen Sponsalien. Diese Wirkungen sind:

1. Die Spondenten sind nach dem Naturgesetze und durch positivkirchliche Bestimmungen verpflichtet, die stipulirte Ehe zur gehörigen Zeit einzugehen. Die Zeit kann im Sponsalienvertrage entweder bestimmt sein oder nicht. Im ersteren Falle hat man sich genau an die Bestimmung zu halten und im letzteren nach Beschaffenheit der Umstände die Sache möglichst zu beschleunigen; „nam diuturna matrimonii dilatio non solum variis incommodis ansam praebet, sed etiam sponsum et sponsam multis periculis carnaliter inter se peccandi exponit."

Während des Brautstandes haben die Spondenten die Pflicht, die Verlöbnißtreue gegenseitig genau zu bewahren und ist darum der unzüchtige Umgang mit einer dritten Person eine durch Verletzung der Gerechtigkeit erschwerte Sünde. Bei den Juden wird die fornicatio, deren sich eine verlobte Person mit einem Dritten schuldig macht, sogar als adulterium betrachtet. Weigert sich ein Spondent ohne hinlänglichen Grund, das gegebene Wort zu halten: so muß der geistliche Richter auf die Klage des Klageberechtigten hin gegen den Renitenten einschreiten und kann denselben nach fruchtloser Ermahnung selbst mit kirchlichen Censuren bedrohen. Doch ist Zwang zur Eheschließung nicht anzurathen; „hinc judex a censuris abstinere debet, si viderit ex earum actuali interminatione propter alterius partis duritiem et pertinaciam, secutura mala non parva, rixas, discordias, etc.; etenim subinde malum quod minus est tolerari debet, ut majus evitetur." [2])

---

1) „Ficte matrimonium promittens, et sub spe illius virginem deflorans, juxta Sanchez, Reiffenstuel, Engel, Pirhing, Leurenium, Kugler, Pichler aliosque, in utroque foro absolute eam ducere tenetur, nec satisfacit dotando seductam." Gualcus. Derselbe wirft auch die Frage auf: „Num si voto castitatis, vel caelibatus, vel religionis, vel suscipiendi sacros ordines *prius* obstrictus, sponsalia contrahat cum defloratione sponsae, voti ignarae, ad voti, an ad sponsalium impletionem obstringatur?" und antwortet: *„Ad sponsalium impletionem obligari."*

2) Gualcus I p. 54; dazu Kutschker II. §. 90.

Weil die Stipulation gewisser Leistungen zur Strafe des unberechtigt Zurücktretenden nicht zulässig ist (§. 139): so kann der Renitent, falls derartige Leistungen als Reuegeld u. dgl. ausbedungen worden wären, zu deren Persolvirung nicht verhalten werden. Wohl aber ist der ohne rechtmäßigen Grund Zurücktretende verpflichtet, auf Verlangen denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen der andere Spondent durch den unberechtigten Rücktritt wirklich erlitten hat. Wer einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte hat, ist zum Schadenersatze nicht verpflichtet; daher demjenigen, der z. B. nach geschlossenen und selbst eidlich bekräftigten Sponsalien in einen Orden tritt, die Ersatzpflicht nicht obliegt, es sei denn, er hätte z. B. die Frauensperson zum Falle gebracht, wo dann der Verführer durch die professio religiosa sich allerdings von der Pflicht des Schadenersatzes nicht frei machen kann.

2. Giltige Sponsalien begründen ein kirchliches Eheverbot (imped. impediens), vermöge welchem während der Zeit ihres Bestandes nicht nur kein anderes Eheverlöbniß giltig geschlossen, sondern auch die Ehe mit einem Dritten nicht erlaubterweise eingegangen werden kann. Nur in dem Falle, als der eine Spondent freiwillig von dem durch die Sponsalien erworbenen Rechte absteht, oder die Sponsalien aus canonischen Gründen, durch richterlichen Spruch aufgelöst worden sind, ist es dem anderen möglich, neue Sponsalien giltig einzugehen und mit einer Dritten sich erlaubterweise zu verbinden (§. 172).

3. Das giltig und unbedingt eingegangene und das purificirte Eheverlöbniß hat das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Sittlichkeit (publicae honestatis) zur Folge, welches darin besteht, daß der eine Spondent mit den Blutsverwandten des anderen im ersten Grade sich nicht giltig verehlichen kann. Ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruhe, ändert nichts. Das Hinderniß besteht auch dann noch, wenn die Sponsalien entweder mit beiderseitiger Einwilligung oder durch richterlichen Spruch aufgelöst worden sind.

4. Wo die tridentinischen Ehereformen nicht publicirt sind, geht das giltige Eheverlöbniß durch die *copula carnalis* der Brautleute eo ipso in eine kirchlich vollgiltige Ehe über.

Anmerkung. Was die bürgerlichen Gesetze Oesterreichs und der deutschen Staaten bezüglich der rechtlichen Wirkungen der Sponsalien vorschreiben, s. m. bei Schulte (Eherecht S. 543 u. f. f.) und Uhrig (S. 92 u. d. f.). Doch ist manches von den genannten Autoren Mitgetheilte schon jetzt antiquirt. Nach dem österreichischen Rechte zieht das Verlöbniß, mag es ein- oder zweiseitig sein, unter was immer für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden ist, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe, noch zur Leistung dessen, was auf dem Falle des Rücktritts bedungen worden ist. Nur

bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann (§§. 45 u. 46 d. a. b. Gb.). Ebenso das Landrecht in Sachsen. In Baden und in allen jenen Provinzen, wo der Codex Napoleonis Anwendung gefunden, sind alle Verlöbnisse für ungiltig erklärt. Anders ist es in Preußen (mit Ausnahme der Rheinprovinzen), in einem Theile des Großherzogthums Hessen, in Kurhessen, in Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und in Schleswig und Holstein.

§. 141. Fortsetzung. (5. Auflösung.)

1. Wenn man von Auflösung der Sponsalien spricht, so wird ein giltig geschlossenes Eheverlöbniß angenommen, weßhalb die Auflösung von der Richtigkeitserklärung der Sponsalien wohl zu unterscheiden ist. Denn die Auflösung der Sponsalien besteht in der Aufhebung eines wirklich und giltig geschlossenen Verlöbnißbandes.

2. Die Canonisten kennen verschiedene Arten und Ursachen[1]) der und zur Auflösung des Eheverlöbnisses. Sponsalien können nämlich gelöst werden:

a) **ipso jure** (eo ipso) i. e. „cum nulla habita ratione voluntatis et consensus partium ex certa superveniente causa distrahuntur;“

b) **facto hominis** i. e. „vel contrario *utriusque* contrahentis consensu vel cum legitima emergente causa dissolutio *alterius* tantum voluntati permittitur,“ weßhalb zwischen einverständlicher Aufhebung der Sponsalien und Aufhebung derselben ohne beiderseitige Einwilligung unterschieden wird.

3. Ipso jure wird das Verlöbniß gelöst:

a) Durch den Eintritt eines trennenden Ehehindernisses, gleichviel, ob solches von einem der beiden Verlobten verschuldet wurde oder nicht, wobei besteht, daß unter gewissen Umständen der Schuldige im Gewissen streng verpflichtet sein kann, alle Schritte zur Erwirkung der Dispens über das eingetretene Ehehinderniß zu versuchen und daß ihm auch pro foro externo seine Schuld (z. B. Vergehen mit einer Verwandten der Braut) nicht zum Vortheil gereichen dürfe, kurz — daß ihm die Entschädigungspflicht obliegen könne. Das Eintreten eines Ehever-

---

1) Lupoli faßt die causas dissolutionis sponsalium in Folgendes:

Dissensus, crimen, tempus et ordo, secundo,
Morbus et affinis, vox publica, quumque reclamant.

Vergl. die Eichstädter Pastoral-Instruction vom Jahre 1854.

botes (imped. imped.) löst den Verlöbnißbund nicht auf („Si autem sit impedimentum tantum *impediens*, verius dicitur, quod non dirimantur (sponsalia).“ (Sanchez.)

Trennende Ehehindernisse können aus verschiedenen Ursachen — unverschuldeten oder verschuldeten, eintreten; z. B. wenn ein Theil dem Kinde des anderen Theiles im Nothfalle die hl. Taufe spendete, wenn ein Theil die Ordensprofeß ablegte, wenn der Bräutigam die höheren Weihen empfinge, wenn ein Theil das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft oder das der Schwägerschaft herbeiführen würde, wenn ein Theil sich mit einer Person, die nicht seine Verlobte ist, verehlichte u. s. f.

b) Durch den Tod eines Theils.

4. Sponsalien können durch wechselseitige Einwilligung der Spondenten gelöst werden, mögen dieselben auch wie immer befestiget worden sein.[2]) Nur muß in dem Falle, als das Eheverlöbniß durch einen Eid bekräftiget war, darüber Dispens eingeholt werden,[3]) und steht nur den Mündigen zu, mutuo dissensu das Verlöbniß zu entkräften. Eine bestimmte Form zur Auflösung ist gemeinrechtlich nicht vorgezeichnet, die unter vier Augen geschehene Erklärung reicht hin. Doch wurden durch particularrechtliche Vorschriften gewisse Förmlichkeiten hie und da vorgeschrieben.

5. Das Eheverlöbniß kann auch einseitig rescindirt werden. Diese Auflösung kann aber nach canonischem Rechte nur aus Gründen oder wegen hinreichenden Rechtstiteln geschehen. Derartige Gründe können schon beim Abschlusse des Verlöbnisses ohne Wissen des Rescindenten stattgefunden haben[4]) oder sie können erst später, sei es mit oder ohne Schuld des anderen Theiles eingetreten sein.

---

2) Das Eheverlöbniß kann mittelst gewisser religiöser Ceremonien, durch den Eid, durch eine arrha oder durch Conventionalstrafe befestiget werden. Schon bei heidnischen Völkern waren gewisse Ceremonien gebräuchlich. An die Stelle des Raubes der Frauen trat in gebildeten Staaten die anständige Brautwerbung. Die Brautwerber übergaben der Auserkornen anständige Geschenke, die in Ringen, Armbändern u. dgl. bestanden, oder es reichten sich, wie bei den Griechen und Römern, die Verlobten nach dem gegebenen Eheversprechen einander die rechte Hand, gaben sich Ehecharten (tabulae nuptiales), wechselten Ringe, und besiegelten die ganze Handlung mit einem Kusse, den man im gewöhnlichen Leben für das Wesentlichste achtete („Mixtae sunt per osculum et dexteras“). Dabei vergaß man auch die Religion nicht. Abgesehen davon, daß die Eltern und Agnaten den Verlobten ihren Segen ertheilten, wohnte der Handlung nicht selten ein Priester (z. B. ein der Ceres geweihter) bei, oder es geschahen die Verlöbnisse ganz und gar im Tempel.

3) Vergl. S. 499 des III. B.

4) So kann dem einen Verlobten von Seite des anderen etwas verheimlicht worden sein, wie z. B. Unsittlichkeit, ein verübtes Verbrechen, ein ekelhaftes Leibesgebrechen, Neigung zum Wahnsinn, Schuldenlast u. s. f.

Insbesondere werden folgende Rechtstitel als hinreichend zur Auflösung der Sponsalien angeführt:

a) Ueberhaupt die begründete Besorgniß einer unglücklichen Ehe zwischen den Spondenten, mag die Besorgniß auf Charakter- oder Standesverschiedenheit beruhen. Daher gilt bei den Canonisten als Regel, „quod legitimae disrumpendorum sponsalium causae *a prudenti judicis arbitrio pendeant.*“

b) Die Mißbilligung der Eltern oder des Bischofs.

c) Brechung der Verlöbnißtreue. 5)

---

5) „Wenn einer der Contrahenten die Verlöbnißtreue bricht, so kann der unschuldige Theil sofort von dem Eheverlöbnisse zurücktreten.

Wie man sieht, ist in diesem Falle die Auflösung des Eheverlöbnisses von dem Willen des einen Theiles abhängig. Macht derselbe also von seinem Rechte keinen Gebrauch, so bleibt der schuldige Theil nach wie vor durch das Eheverlöbniß gebunden.

Ein solcher Bruch der Verlöbnißtreue wird angenommen:

a) Wenn der eine Brauttheil sich unerlaubten Umgangs mit einer dritten Person schuldig macht.

Hierhin gehört aber nicht nur die in der fornicatio mit einer dritten Person gelegene grobe Verletzung der Verlöbnißtreue, sondern es ist auch der auf Grund zweideutigen Umgangs mit einer dritten Person entstandene üble Leumund eines der Contrahenten als ausreichende Ursache zum Rücktritte von den Sponsalien für den andern Contrahenten zu beurtheilen. Für den Bräutigam gibt selbst die seitens eines Dritten verübte gewaltsame Erzwingung der copula carnalis mit der Braut, wie unschuldig diese auch sein möge, einen Grund zum Abgehen von dem Eheverlöbnisse.

Fällt jedoch der unerlaubte Umgang in die Zeit vor der Abschließung des Verlöbnisses, und hatte der andere Theil Kenntniß davon, so kann derselbe nicht als Grund zur Auflösung des Verlöbnisses geltend gemacht werden.

b) Wenn der eine Brauttheil neue Sponsalien mit einer dritten Person eingeht.

Dieses spätere Eheverlöbniß ist, wie wir früher gesehen, nichtig, und der untreue Brauttheil bleibt an das frühere gebunden; aber wegen des Treubruchs, welcher offenbar in der Abschließung eines solchen Verlöbnisses liegt, kann der unschuldige Theil seinerseits zurücktreten.

c) Wenn einer der Contrahenten ohne gerechten Grund dem ausdrücklich getroffenen Uebereinkommen nicht nachkommt.

Dieses wird z. B. der Fall sein, wenn ein bestimmter Zeitpunkt zur Erfüllung des Verlöbnisses festgesetzt ist, und einer der Contrahenten die Eingehung der Ehe bis zu einem spätern Zeitpunkte hinausschiebt, ohne daß er einen entschuldigenden Grund für die Verzögerung nachweisen kann.

d) Wenn einer der Verlobten sich gegen den Willen des andern in eine fremde Gegend begibt, ohne daß eine besondere Ursache diese seine Entfernung rechtfertigt, z. B. die nothwendige Rücksicht auf seine Gesundheit, Besorgung wichtiger Familienangelegenheiten u. dgl.

Nach römischem Rechte mußte jedoch ein Zeitraum von 2 Jahren, wenn der Abwesende sich innerhalb derselben Provinz, und ein Zeitraum von 3 Jahren, wenn derselbe sich in einer andern Provinz aufhielt, verlaufen sein; erst wenn der Abwesende nach dieser Zeit nicht zurückkehrte, war der andere Theil frei.

Nach canonischem Rechte ist aber ein solcher bestimmter Zeitverlauf nicht erfordert. Durch die in Cap. De illis 5, X. De sponsalib. enthaltene Entscheidung des Papstes Alexander III. ist offenbar die Strenge des römischen Rechts rücksichtlich dieses Punktes, welche in Wahrheit höchst unbillig und hart gegen den zurückgelassenen Theil genannt werden muß, gemildert worden.

Nach heutigem katholischen Kirchenrechte hat der durch die Abwesenheit des andern

d) Wesentliche Aenderung der Verhältnisse.*)

verletzte Theil sich an den Bischof zu wenden, dieser aber dem Abwesenden eine Präclusivfrist zur Rückkehr zu stellen, und nach Verlauf derselben den verletzten Brauttheil jeder Verbindlichkeit aus dem Eheverlöbnisse entbunden zu erklären." (Knopp.)

6) „**Wenn in den Verhältnissen der Contrahenten nachträglich eine solche Aenderung eintritt, daß vernünftig nicht angenommen werden kann, daß unter solchen Umständen das fragliche Verlöbniß zu Stande gekommen sein würde.**

Eine solche Veränderung aber kann eintreten:

a) In Beziehung auf den Gesundheitszustand der Contrahenten;
b) in Beziehung auf die Moralität derselben, und
c) in Beziehung auf deren Vermögensverhältnisse.

Ad a. In Cap. Quemadmodum 25, X. De jurejurando werden ausdrücklich als körperliche Gebrechen, welche zum Rücktritte von den Sponsalien berechtigen, „Aussatz, Lähmung, der Verlust der Augen und der Verlust der Nase" bezeichnet. Im Wege analogischer Schlußfolgerung, welchen die erwähnte Gesetzesstelle ausdrücklich eröffnet, indem es darin zum Schlusse der Aufzählung heißt: „seu quidquam ei turpius eveniret," werden übereinstimmend von den bewährtesten Kirchenrechtslehrern als solche körperliche Gebrechen noch genannt, die Epilepsie, Hydropsie, Auszehrung und Schwindsucht, und überhaupt jede körperliche Krankheit, welche das eheliche Leben als solches sehr erschwert, oder wodurch der Leidende verhindert ist, die ihm zufallende Last des Hauswesens zu tragen.

Hierbei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß auf Grund des spätern Eintritts der genannten und ähnlicher Krankheiten und körperlicher Gebrechen nicht nur dem gesunden, sondern auch dem kranken Theile das Recht zusteht, von den Sponsalien zurückzutreten.

Mehr als diese Veränderungen im körperlichen Gesundheitszustande berechtigen die nachträglich eintretenden krankhaften Geisteszustände eines der Verlobten zur Auflösung der Sponsalien. Selbstredend gehört hierhin die vollständige Zerrüttung der Geisteskräfte, indem in diesem Falle das Eheverlöbniß eo ipso als aufgelöst betrachtet werden muß, wenn keine volle Herstellung des Kranken erwartet werden kann. Welcher geringere Grad von Geisteskrankheit zur Auflösung eines Eheverlöbnisses hinreichend sei, wird in den einzelnen Fällen der Entscheidung von Sachverständigen anheimgegeben werden müssen. Jedenfalls wird eine im Allgemeinen für die nächststehenden Personen schwer zu ertragende Schwermuth des Geistes zur Auflösung von Sponsalien berechtigen; indem unter solchen Verhältnissen keine glückliche Ehe erwartet werden kann.

Ad b. Was die zur Auflösung von Sponsalien berechtigende Veränderung rücksichtlich der Moralität der Contrahenten betrifft, so ist vor Allem der Abfall vom wahren Glauben hierhin zu zählen. Unter Berufung auf diesen Grund wird ferner der eine der Contrahenten von den Sponsalien zurücktreten können, wenn der andere sich dem leidenschaftlichen Trunke ergibt, wenn er der Spielsucht verfällt, wenn er irgend ein entehrendes Verbrechen begangen u. dgl.

Gewiß wird auch ein von einem Gliede aus der Familie eines der Contrahenten verübtes Vergehen, welches, wenn auch mit Unrecht, die ganze Familie in der Volksmeinung entehrt, in der Regel als Grund zur Aufhebung von Sponsalien geltend gemacht werden können.

Ad c. Rücksichtlich der nachträglich eintretenden Aenderung in den Vermögensverhältnissen, welche zur Auflösung des sonst giltigen Eheverlöbnisses einen ausreichenden Grund bietet, kann als leitender Grundsatz aufgestellt werden:

Ist die nachträglich eingetretene Aenderung in den Vermögensverhältnissen des einen Contrahenten der Art, daß vernünftig nicht angenommen werden kann, daß der andere, auch nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die eigenen Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auf das erst zu begründende Hauswesen, das Eheverlöbniß

Casus:

1. An per solum in religionem *ingressum*, professione non secuta, sponsalia dissolvuntur?

Resp. *Dissolvuntur* (Sanchez, Alph. de Ligorio, Berardi).

2. An votum simplex *castitatis*, vel *coelibatus*, vel suscipiendi *sacros ordines*, sponsalia *ante* votum inita dirimit?

Resp. *Non dirimit* (Sanchez, Engel).

3. An per votum *ingrediendi religionem* et profitendi sponsalia *prius* inita etiam jurata dissolvuntur?

Resp. Juxta Sanchez, Kugler, Pirhing *dissolvuntur*. Juxta alios non dissolvuntur.

4. An matrimonium superveniens omnem sponsalium praecedentium cum alia contractorum vim *obligationemque extinguit*, an vero dumtaxat *suspendit?*

Resp. Juxta Sanchez et Pirhing *extinguit*, juxta M. de Ligorio, Kugler, Berardi tantum *suspendit.*

5. An *priora* sponsalia per posteriora *juramento firmata* solvuntur?

Resp. Non solvuntur (Sanchez, Zallinger).

6. An priora sponsalia per posteriora *copula carnali* confirmata dissolvuntur?

Resp. Non dissolvuntur (Sanchez, de Ligorio, Pirhing).

7. An sponsalia *juramento firmata* ob subsequentem fornicationem *dissolvi* possunt?

Resp. Possunt dissolvi (Sanchez, Kugler.)

8. An sponsalia per fornicationem sponsae *vi oppressae* dissolvuntur?

Resp. Dissolvuntur (Sanchez, de Ligorio Maschat).

9. Num si *uterque* (sponsus et sponsa) cum *aliis* fornicentur, *soli sponso* an vero etiam *sponsae* jus a sponsalibus resiliendi competit?

Resp. *Utrique* resiliendi potestas est (Kugler, Schmalzgrueber, Wiestner).

10. Num sponsus ob *praecedentem* sponsae fornicationem ab ipso *ignoratam* sponsalia dissolvere potest?

Resp. Potest (Sanchez, Pirhing).

---

unter den neuen Verhältnissen eingegangen haben würde, so bildet dieselbe einen ausreichenden Grund zur Auflösung dieses Eheverlöbnisses.

Offenbar bieten die Fälle dieser Art, wo ein besonderes Uebereinkommen über die Größe der einzubringenden Mitgift nachgewiesen werden kann, keine Schwierigkeit; indem natürlich dieses alsdann maßgebend sein muß." (Knopp.)

11. **An sponsi fornicatio sponsalia antecedens, sponsae etiam facultatem a sponsalibus resiliendi tribuit?**

Resp. Juxta Sanchez, Pirhing, Kugler *non* tribuit, *nisi* sponsus per fornicationes iteratas se *infamem*, et de incontinentia *suspectum* reddidisset.

12. An sponsalia *sine judicis auctoritate* dissolvi valent?

Resp. Solvi valent, si causa dissolvendi *certa sit*, et de se *certo sufficiens*. [7])

Appendix. Ueber das Eheverlöbniß enthält die Instructio folgende §§.:

§. 2. Sponsalia sunt conventio, qua mas et foemina sibi matrimonii inter eos ineundi fidem dant.

§. 2. Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

§. 3. Sponsalia valide iniri nequeunt, nisi per voluntatis declarationem libere ac debita cum deliberatione factam ab iis, qui matrimonium inter se valide ac licite contrahere possunt. Impuberum nomine inita impuberes ad matrimonium contrahendum haud obligant, nisi, postquam ad pubertatem pervenerint, rata eadem habuerint.

§. 3. Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden. Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden.

§. 4. Sponsalia, licet jurejurando firmata sint, mutuo tamen consensu dissolvi possunt. [8])

§. 4. Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftiget worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5. Sub paterna potestate constitutorum sponsalia solvenda sunt, quoties parentes juste contradicant. [9])

§. 5. Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.

---

7) Vergl. M. J. Binder, „Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich." II. Heft. (St. Pölten 1857.)

8) „Praeterea hi, qui de matrimonino contrahendo pure et sine omni conditione fidem dederunt, commonendi sunt et omnibus modis inducendi, ut praestitam fidem observent. Si autem se invicem admittere noluerint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet, videtur, quod ad instar eorum, qui societatem interpositione fidei contrahunt et postea eamdem sibi remittunt, hoc possit in patientia tolerari." *Decretal.* IV. 1, 2.

9) „Omissa controversia, utrum sponsalia sine parentum consensu vim habeant, eo pacto quo matrimonium de praesenti contrariis etiam ipsis parentibus firmum habetur; certissimum tamen est, ipsa illicite fieri, culpam admitti, cognitaque parentum dissensione solvi posse, licet jusjurandum intercesserit." *Bened. XIV. inst.* 46.

„Secus vero si pater juste contradicat, nempe si matrimonium vergeret in dedecus familiae, tunc enim sponsalia illa non obligant, cum nemo possit obligari ad exsequendam rem injustam." *S. Alphons. Liguor. theolog. moral.* VI. n. 877.

§. 6. **Quando una pars fidem sponso debitam violaverit, altera promissis stare non amplius tenetur.** Quodsi post sponsalia inita talis intercedat mutatio, ut merito supponatur, hoc obtinente rerum statu haud eventurum fuisse, ut ad sponsalitia pacta procederetur, horum obligatio pro ea cessat parte, in qua ejusmodi mutatio haud contigit. Casu, quo talia rerum adjuncta jam sponsalium initorum tempore locum habuere, parti, cui ignota tunc fuerunt, jus competit a sponsalibus resiliendi.

§. 7. Sponsi obligatione, quam sibi imposuerunt, non impediuntur, quin religionem ingrediantur aut Deo in statu clericali militent. Professione religiosa aut ordinis sacri susceptione sponsalia dissolvuntur.

§. 8. Matrimonio, quod una pars cum tertia quadam persona contrahit, sponsalia quidem dissolvuntur, salvum tamen permanet jus, quod alteri parti quoad damnum resarciendum pro re nata competit.[10])

§. 9. A sponsalibus absque legitima causa resiliens, nec non qui legitimam resiliendi causam vel celaverit, vel sua culpa adduxerit, tenetur ad resarciendum alteri pro personarum et rerum adjunctis damnum, quod resiliendo ipsi infertur.

§. 10. Obligatio standi promissis per contractum sponsalitium datis tunc quoque cessat, quando omnibus perpensis circumstantiis supponendum merito sit, matrimonium a sponsis contrahendum infaustum fore. Quodsi autem circumstantiae, quibus suppositio ista innititur, culpa unius partis exortae sint, haec alteri damnum,

§. 6. **Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden.** Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.

§. 7. Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöset.

§. 8. Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 9. Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten.

§. 10. Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich seyn würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles

---

10) „Respondemus, quod si tibi constiterit, quod L. P. per verba de futuro, E. vero desponsaverit per verba de praesenti, imposita ei poenitentia competenti, quia primam fidem irritam fecit, matrimonium secundo loco contractum legitimum judices." *Decretal.* IV. 1, 22. Cf. ibid. 1, 31.

quod ipsi frustratis justis ejus expectationibus illatum est, pro viribus resarcire tenetur.

eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 142. Fortsetzung. (III. Trennende Ehehindernisse. Allgemeines.)

Wenngleich das Zustandekommen der christlichen Ehe zunächst von der Thätigkeit der Contrahenten abhängig ist: so bilden dieselben doch nicht den einzigen Factor zum Werden des Sacraments der Ehe. Dieses Sacrament untersteht nämlich, gleich jedem anderen, dem *imperium sacrum* [1]) und hat dazu noch den ganz eigenthümlichen Charakter eines kirchlichen Rechtsinstitutes, so daß bei der Ehe Sacrament vom Rechte nicht getrennt werden kann, vielmehr bildet eben der rechtliche Consens die Substanz des Ehesacraments. [2]) Da nun die Getauften nur eine sacramentale Ehe schließen dürfen und können, [3]) so unterstehen sie eo ipso jenem kirchlichen Rechte, demzufolge jede Geschlechtsverbindung unzulässig oder ungiltig ist, welche von der Kirche als unerlaubt oder nichtig betrachtet wird. Denn der Getaufte hat gegenüber der Kirche die Pflicht zu gehorchen und kann deßhalb rechtlich nur diejenige Handlung setzen, welche das Kirchenrecht als gesetzt anerkennt. [4])

---

1) S. §. 24. II. B., wo auch gezeigt wird, daß nur die Kirche das Recht habe, trennende Ehehindernisse zu statuiren.

2) Gegen obige Auffassung könnte der Ausspruch des Concils von Trient (sess. XXI cap. 2.) angeführt werden, welcher lautet: „Declarat (s. Synodus) hanc potestatem perpetuo in Ecclesia fuisse, ut in Sacramentorum dispensatione, *salva illorum substantia*, ea statueret vel mutaret, quae suscipientium utilitati seu ipsorum Sacramentorum venerationi pro rerum, temporum et locorum varietate magis expedire judicaret.“. Also kann die Kirche an der Substanz des Ehesacraments nichts ändern, also sind auch ihre Ehe-Irritirungsgesetze nichtig!

Hierauf antwortet Sanchez: „Si loquamur de Sacramentis, quorum materia est res aliqua *naturalis*, verum est universaliter, Ecclesiam non posse variare materias et formas; si vero de Sacramento, cujus materia et forma est contractus subjacens Ecclesiae potestati, non potest variare proprie et formaliter, sed improprie et materialiter ac remote. Ecclesia non potest efficere formaliter loquendo, ut aliquid sit de substantia, quod antea non erat, variando proprie et formaliter materiam et formam, sed materialiter et remote. Aqua (in baptismo) nec quoad esse materiale, nec quoad formale subjacet potestati Ecclesiae; *contractus autem humani quoad esse formale* i. e. ut legitimi sint, subduntur illius potestati. Aquam manentem veram aquam non potest Ecclesia efficere, ne sit materia baptismi; ita nec consensus, dum manent legitimi; non manent autem tales cum ab Ecclesia irritantur.“

3) „Omnis contractus matrimonii inter christianos ineundi, schreibt Martin, fuit a Christo veluti assumtus, occupatus, addictusque, ut sit Sacramentum Sacramentive proxima totalisque materia et pars intrinseca et constitutiva. Ergo omne matrimonium speciali modo ac ratione ordinatum est ad Sacramentum constituendum, adeoque subtractum omni usui ac fini non sacramentali, omnique potestati nihil circa Sacramenta resque spirituales valenti.“

4) „Wer eine andere Ehe will, als dieselbe nach dem Willen der Kirche beschaffen sein

Ein blos factisches Vorgehen ist rechtlich einem Nichtgeschehen gleich, daher ohne rechtliche Wirkung. Sowenig also die Thätigkeit der Contrahenten (der Consens) von der Kirche ersetzt werden kann, sowenig liegt das Recht der Kirche hinsichtlich des Ehesacraments in der Gewalt der Contrahenten. Auf diesen Grundsätzen beruht die Lehre von den Hindernissen der christlichen Ehe. Da nämlich die Setzung der Ehe nicht blos von dem Consense der Contrahenten, sondern auch von dem Consense der Kirche abhängig ist: so nennt man jene Gründe, welche einen Mangel an dem einen oder anderen Consense ausdrücken, Ehehindernisse („impedimenta matrimonii; causae quae matrimonium prohibent"), welche nach der Wirkung entweder vernichtende (imp. dirim.) oder verbietende (imp. imped.) sein können. An dieser Stelle ist von den vernichtenden oder trennenden Ehehindernissen die Rede, und zwar von deren Begriffe, Arten und Wirkungen.

1. Begriff. Objectiv genommen, ist trennendes [5]) oder vernichtendes Ehehinderniß ein von göttlicher oder kirchlicher Auctorität ausgegangenes Verbot, bei dessen Bestehen eine eheliche Verbindung unmöglich ist; subjectiv aber ist es die gesetzliche Unfähigkeit oder das Unvermögen zur Schließung einer giltigen Ehe. [6]) Sonach kann, positiv ausgedrückt, ein Jeder, dem nicht ein in der kirchlichen Gesetzgebung anerkanntes Hinderniß entgegensteht, das Sacrament der Ehe giltig empfangen, weil das Gesetz über Eheunfähigkeit eben ein Prohibitivgesetz ist (edictum prohibitorium); nur muß das Factum der Ehefähigkeit oder der carentia impedimenti gehörig constatirt sein, [7]) weßhalb das Volk von Zeit zu Zeit über die Ehehindernisse unterrichtet werden soll. [8]) Ein trennendes

muß, hat nicht „intentionem faciendi quod facit ecclesia," folglich nicht die zur Spendung des Ehesacramentes nothwendige Intention. Diese aber müssen beide Contrahenten als Spender des Sacramentes (ministri sacramenti) haben, damit dasselbe werde." Schulte Ehr. S. 35.

5) Der Ausdruck impedimentum *dirimens* ist offenbar nicht zweckmäßig gewählt; es wäre besser imped. *irritans;* allein man muß wegen des von der Kirche selbst angenommenen usus loquendi dabei bleiben.

6) „Impedimenta dirimentia sunt illa, quae non solum impediunt, ne matrimonium contrahatur licite, sed etiam ne valide; unde matrimonium contractum cum aliquo ex his impedimentis est omnino nullum ac irritum." Ferrari. Uebrigens ist es klar, daß ein trennendes Ehehinderniß nur bei einer erst zu schließenden Ehe obwalten kann, daß man daher nur bezüglich der Zeit der Entdeckung von nachfolgenden Ehehindernissen sprechen kann.

7) Hinsichtlich der Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein eines trennenden Ehehindernisses lehrt der Homo apostolicus: „Communiter docent DD. *post adhibitam diligentiam* licet contrahere matrimonium cum *opinione probabili* de carentia impedimenti."

8) Also will es der Catechismus Trident. (P. II. cap. 8. q. 30) und so wollen es auch Particulargesetze. (S. dieselben bei Kutschker I. B. 1. Hft. S. 161—163.

Ehehinderniß kann nur durch ein allgemeines, geschriebenes oder gewohnheitliches Kirchengesetz begründet sein, und gilt gegen ein solches keine particulare consuetudo, „quae dicenda est potius corruptela." Doch ist vor Gericht im Falle des Zweifels, ob das im allgemeinen Gewohnheitsrechte begründete und gerichtlich erwiesene Ehehinderniß ein vernichtendes oder blos aufschiebendes sei, der Grundsatz zu beachten: „Standum est pro *valore* actus, donec constet de ejus nullitate."

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die kirchlichen Gesetze über die trennenden Ehehindernisse auf Heiligkeit abzielen, und daß die einzelnen Ehehindernisse eben so viele Tragpfeiler seien, über welchen der sittliche und materielle Bestand der Ehe und vorzüglich ihrer Heiligkeit als Sacrament ruhen.

2. Arten. Je nach Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes ergeben sich mannigfaltige Arten von trennenden Ehehindernissen. — Nach der **Quelle** oder unterstehenden Auctorität gibt es natürliche (imped. juris divini naturalis) und positive (imp. juris hum. posit.) Ehehindernisse. Erstere bestehen in dem Mangel der durch das natürliche Licht der Vernunft erkennbaren Erfordernisse, welche zum Wesen des Ehevertrages nothwendig gehören; [9]) letztere sind von der kirchlichen Auctorität festgestellt worden, weßhalb sie impedimenta juris ecclesiastici oder canonici heißen. [10]) Nur bei diesen letzteren kann von Dispense und *sanatio in radice* die Rede sein.

Nach den **Contrahenten** unterscheidet man absolute Hindernisse (z. B. absolute Impotenz) und relative (z. B. relative Impotenz). Nach dem vom Gesetze intendirten **Zwecke** unterscheidet man impedimenta *juris publici* und *juris privati*. Erstere sind mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Kirche (bonum publicum) und letztere im Interesse der Contrahenten (bon. privatum) aufgestellt worden, was in Betreff der Anzeige und des richterlichen Einschreitens von großer Bedeutung ist.

Mit Bezug auf das **Bekanntsein** unterscheidet man öffentliche oder notorische (publica, notoria) und geheime (occulta) Ehehindernisse — eine Unterscheidung, welche für die Erwirkung der Ehedispens, der Convalidation und der Richtigkeitserklärung im Falle der Impotenz von Wichtigkeit ist. [11])

---

9) Die natürlichen Hindernisse beruhen theils auf dem Mangel der Einwilligung (z. B. Irrthum in der Person) und theils auf der *inhabilitas contrahendi* (z. B. Verwandtschaft in primo gradu lineae *rectae*). (§. 172.)

10) Martin hat sehr gut nachgewiesen, daß wir in der Kirche des N. B. keine impedimenta juris divini *positivi* haben. Wohl gab es solche im A. T.

11) Hinsichtlich des Begriffes notorium s. S. 102 u. S. 236 des III. B. Dazu vergleiche *Ferrari* v. Notorium, Kutschker I. 1. §. 31. S. 167 u. d. f.

Anmerkung. Man hat die imped. dirimentia in die folgenden **versus memoriales** gebracht:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

3. Wirkung. Die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses besteht: in der Inhabilität zur Ehe all derjenigen, welche damit behaftet sind; ferners in der Annullirung des factisch geschlossenen Ehebundes solcher Personen, sowie im Nichtvorhandensein ehelicher Rechte und Pflichten und im Abgange der übernatürlichen Bedeutung der Ehe (conjunctionis Christi et Ecclesiae). Die Unwissenheit (ignorantia) der Nupturienten ändert an dieser Wirkung nichts, mag sie eine unverschuldete, ja selbst unüberwindliche sein, oder mag sie in der Unkenntniß des irritirenden Gesetzes (ignorantia juris, z. B. die Brautleute wissen es nicht, daß der Ehebruch unter gewissen Umständen ein Ehehinderniß sei) oder in der Unkenntniß des die Unfähigkeit begründenden Umstandes (ignorantia facti, z. B. die Personen wissen nicht, daß sie miteinander im 3. Grade verwandt sind) bestehen. Von dieser Regel in Betreff der Unwissenheit macht das Ehehinderniß der höheren Weihe in dem Falle keine Ausnahme, als dem Cleriker vom Ordinanden zu Gemüthe geführt worden, „quod post hunc Ordinem susceptum castitatem servare oportebit;“ [12]) wohl aber bildet das Ehehinderniß der Clandestinität gewissermaßen eine Ausnahme (§. 159).

§. 143. Fortsetzung. (1. Abgang der Consensfähigkeit. [1])

Da das Wesen der Ehe in dem gehörigen Consense besteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diejenigen zur Eheschließung unfähig sind, welchen die Möglichkeit zur Setzung eines selbstbewußten und freien Aktes fehlt. [2]) Demzufolge sind Geistesabwesende (z. B. Betrunkene, Ohnmächtige, Schlafende), Irrsinnige und Wahnsinnige, solange dieser Zustand dauert, [3]) sowie Kinder vor erwachter Vernunft eo ipso unfähig eine Ehe zu schließen. Hat Jemand eine soge-

---

12) Vergl. unten §. 151.
1) Nach der Ordnung der Instructio.
2) S. §. 132.
3) „Neque furiosus neque furiosa matrimonium contrahere possunt: sed si contractum fuerit, non separentur.“ (Caus. XXXIII. q. 7. c. 26; dazu s. cap. Dilectus 24. X. De sponsalibus et matrim. (IV. 1.) S. 57, A. 5.

nannte fixe Idee, welche mit der Ehe in keinem Zusammenhange steht, sondern die nur bezüglich eines anderen Gegenstandes die richtige Beurtheilung hindert, so ist er zur Ehe fähig. Deßgleichen kann sich auch der Irr- oder Wahnsinnige während der sogenannten lucida intervalla giltig verehlichen, wenngleich er bei habituellem Irrsinne durch die Heirath eine Sünde begeht, „quia idoneus non est ad prolem educandam.“ Im Falle des Zweifels über das Vorhandensein des Irrsinnes, ist die Vermuthung gegen denselben.[4]) Ist aber der Eintritt des Irrsinnes einmal festgestellt worden, so wird dessen ununterbrochene Fortdauer vermuthet, weßhalb im Processe der Gegenbeweis durch Sachverständige geliefert werden müßte. Geschah diese Feststellung, beziehungsweise Blödsinnigkeitserklärung, von Seite des weltlichen Richters: so kann demungeachtet in foro ecclesiastico noch der Gegenbeweis erbracht werden.

Blinde Personen sind als solche vollkommen ehefähig; ebenso Taubstumme. Dagegen kann ein taubstummer Blinde und ein tauber Blinde keine giltige Ehe eingehen, „nisi, antequam in haec incideret, nosset quid esset matrimonium.“ (Sanchez.)

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 13. Amentes, furiosi, infantes, et quicunque impares sunt, talem, qualem rei natura exigit, consensum praestando, matrimonium contrahere nequeunt.[5])	§. 13. Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen.

§. 144. Fortsetzung. (2. Irrthum in der Person.)

Was unter Irrthum wie Betrug zu verstehen sei, wurde bereits anderwärts gesagt.[1]) Irrthum und Betrug begründet dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn er einen Personenwechsel erzeugt[2]) (error personae). Derjenige Irrthum, welcher sich blos auf gewisse Eigenschaften

---

4) „Dubitabis tamen, *quae praesumantur in dubio?* Dicito sic: quando non constat eum de quo tractatur, antea furore coruptum esse, non praesumitur furiosus, sed sanae mentis . . et ratio est clara, quia natura ipsa homines sanae mentis producit, quare asserenti aliquem insanum esse, adversatur praesumptio, quae a natura ipsa descendit.“ Sanchez (l. I. disp. 8. num. 17. p. 27.).

5) „Dilectus filius R. proposuit, quod filiam suam cuidam matrimonialiter copulavit. Quum autem eadem mulier cum ipso viro, qui continuo furore laborat, morari non possit et propter alienationem furoris legitimus non potuerit intervenire consensus, mandamus, quatenus, si rem noveris ita esse, praefatas personas cures ab invicem separare.“ *Decretal.* IV. 1, 24.

1) S. §. 132. Vergl. dazu *Gualcus* I. p. 222 et seq.; Kugler P. II. cap. 2. Sanchez unterscheidet zwischen error *antecedens* und error *concomitans*.

2) „Error circa personam, schreibt Cardinal Gotti, tollit consensum in objectum primarium et essentiale contractus matrimonialis, quod sunt ipsae personae nubentes.“

(error qualitatis) oder auf das Vermögen (error fortunae) bezieht, vermag die Ehe nur dann zu verhindern, wenn er entweder zur Bedingung erhoben [3]) oder durch die Gestaltung der Umstände mit dem error personae identisch ist *(error qualitatis in personam redundans)*. Letzteres kann eintreten, wenn der Ehecontract zwischen Personen eingegangen wird, die sich nicht persönlich, sondern nur der Beschreibung nach kennen, und die auf Grund dieser Schilderung den Vertrag mit der hieraus ihrer Phantasie vorschwebenden Person eingehen; dann aber, nach geschehener Trauung enttäuscht, eine ganz andere Person vor sich sehen. Deßgleichen fällt der error qualitatis mit dem physischen Personenwechsel zusammen, wenn Jemand auf Grund gewisser Qualitäten mit einer Person getraut wird, welche er irrthümlich für die qualificirte hielt. [4]) Jeder andere Irrthum begründet kein trennendes Ehehinderniß. So namentlich nicht der Irrthum oder die Unwissenheit des einen Theils von begangenen, entehrenden Verbrechen des anderen, sowie auch nicht die vom Ehemanne nach der Trauung entdeckte Schwängerung der Braut durch einen Dritten. [5])

Fälle: [6])

1. Livius, ein deutscher Baron, lernt in Triest eine Dame kennen, welche sich als ein Edelfräulein aus einer demselben wohlbekannten sehr angesehenen Familie ausgibt. Livius weiß, daß jene Familie wirklich eine Tochter habe, und das früher gesehene Bildniß derselben stimmt mit den Zügen seiner Geliebten überein. Er läßt sich mit ihr trauen und entdeckt darnach den Betrug. Kann er nun auf Ungiltigkeitserklärung der Ehe dringen? Nein.

---

3) „Error circa qualitatem, ut merito animadvertunt Pichler, Leurenius, Voit, aliique, matrimonium irritat, si contrahens actualiter vel virtualiter qualitatem in conditionem adduceret, seu si consensum suum qualitati tanquam conditioni alligaret (dicendo v. gr. „si es virgo, dives etc. intendo tecum contrahere, alias non") quia in actibus conditionatis deficiente conditione deficit actus, et talis qualitas non amplius habet se per modum causae impulsivae aut demonstrativae tantum, sed fit pars objecti principalis." Gualcus.

4) „Qualitas, schreibt Rupprecht, redundat in personam, quando animus contrahentis sic fertur in certam qualitatem, ut implicite nolit personam, si ipsi desit qualitas, in qua errat," und der hl. Thomas von Aquin bemerkt, „aliud esse vel hanc mulierem, quam filiam nobilis, vel primogenitam putat, aliud velle filiam nobilis et primogenitam, quam eredit esse hanc, quae illi offertur."

5) Mehrere bürgerliche Gesetzgebungen (z. B. in Sachsen) haben die dem Bräutigam verborgene Schwangerschaft von einem Dritten als hinreichenden Grund zur Ungiltigkeitserklärung anerkannt. Allein die hl. Congregation hat am 24. Febr. 1720 entschieden, daß im Falle der dem Bräutigam verborgenen Schwangerschaft der Braut Nullität der Ehe nicht anzunehmen sei.

6) Vergl. Sanchez (lib. VII. disp. 18. p. 68 et seq.), Uhrig, Knopp u. a.

2. Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenia, hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da das Kind hiedurch sehr mißgestaltet wurde, so substituirte Trutra aus Furcht vor Unannehmlichkeiten ihr eigenes Töchterchen Bertha, das nachher unter dem falschen Namen Eugenia einen vornehmen Mann Leopold S. heirathete, indessen die arme Eugenia unter harten Feldarbeiten ihr Leben hinschleppte. Durch das Gewissen beunruhiget, legte Trutra auf ihrem Krankenbette das Geständniß der Unterschiebung ab. Die Sache wurde bekannt, und der getäuschte Leopold drang auf Nullitätserklärung der Ehe. Umsonst. 7)

3. Cassandra Luci heirathete am 28. Nov. 1798 einen italienischen Abenteurer, unter dem falschen Namen Vincentius Bellonch und als angeblichen Sohn einer sehr reichen spanischen Familie. Nachdem Cassandra den Betrug entdeckt hatte, wünschte sie von dem Betrüger geschieden zu werden und stellte die Richtigkeitsklage ex capite erroris qualitatis in personam redundantis. Vergeblich.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 14. Ne consensus detur et matrimonium contrahatur, impedit error, qui versatur circa personam futuri conjugis, aut qui in personam redundat. In personam redundat error in ea tantum qualitate, qua sola futuri conjugis persona determinatur.	§. 14. Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

§. 145. Fortsetzung. (3. Irrthum in Betreff der Freiheit.)

Wenn auch die Kirche das Sclaventhum nicht anerkennt, 1) so läßt sie doch den Irrthum einer freien Person rücksichtlich der Unfreiheit der anderen (error conditionis servilis) als trennendes Ehehinderniß bestehen, weil die Gesetzgebung mit Recht annimmt, daß in diesem Falle der

7) Einen ähnlichen Rechtsfall berichtete die A. Allg. Zeitung (ddo. 26. Dezember 1857) aus Venedig. Eine in Verona wohnhafte gräfliche Familie hatte vor 32 Jahren ihren neugebornen Knaben einer Amme, welche in einem Dorfe wohnte, zur Pflege übergeben. Dem gräflichen Kinde wurde ein Bauernkind unterstellt, das sich später mit der Tochter eines hochgestellten Beamten vermählte. Die Amme gestand auf dem Todbette ihren Betrug.

1) „Sane juxta verbum Apostoli — schreibt Hadrian IV. an unsern Erzbischof Eberhard — sicut in Christo Jesu neque liber, neque servus est a sacramentis Ecclesiae removendus, ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi, et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda. Debita tamen et consueta servitia non minus debent propriis dominis exhiberi.“ (Cap. 1. de conjug. servor.)

erforderliche Eheconsens nicht vorhanden sei und daß eine derartige Verbindung traurige Folgen nach sich ziehe. Es ist dieses Hinderniß offenbar juris positivi. [2]) Dasselbe tritt nach der allgemeinen Annahme nur dann ein, wenn der Irrthum gegenüber der wirklichen Sclaverei im Sinne des römischen Rechts besteht. [3]) Ob die deutsche Unfreiheit (Leibeigenschaft [4]), Hörigkeit) und ob auch der Irrthum bezüglich der Ebenbürtigkeit das Hinderniß begründe, ist controvers. [5])

Fälle:

1. Ist die Ehe einer unfreien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, giltig? Ja.

2. Ist die Ehe einer freien Person mit einer freien, die sie aber für unfrei hielt, giltig? Ja.

3. Ist die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie als solche kannte, giltig? Ja.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 15. Quodsi contingeret, ut liber contrahat cum servo vel serva, quos liberos putet, irritum foret matrimonium.

§. 15. Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Slavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.

§. 146. Fortsetzung. (4. Impotenz.)

Der Ausdruck Impotenz bezeichnet bald das physische Unvermögen zur Kindererzeugung (impotentia generandi, sterilitas) bald das Unvermögen zum Beischlaf (impotentia coeundi seu perficiendi copulam carnalem). Erstere Art involvirte weder bei den Juden (man denke an Sarah) noch bei den Römern die Unmöglichkeit der Ehe. Auch die Kirche hat nur die *impotentia coeundi* zum trennenden Ehehinderniß erhoben. [1]) Daher können Greise, [2]) Frauen, welche nur mit augenscheinlicher

2) S. Sanchez lib. VII. disp. 19. num. 15 et seq. p. 77.

3) „Error conditionis servilis, quando liber contrahit cum ancilla, vel libera cum servo, reddit irritum matrimonium.“ Sanchez pag. 74.

4) Die Leibeigenen, wie die coloni, origenarii und glebae adscripti vel inquilini, sind Herren ihres Leibes und nur Sclaven in Ansehung ihrer Dienste. Auch haben sie ein eigenes Vermögen, werden von ihren Kindern beerbt, können Cura und Tutela ausüben. und erwerben, was ihnen anfällt, nicht dem Herrn, sondern sich.

5) Uhrig ist der Ansicht, daß deutsche Unfreiheit und Mangel an Ebenbürtigkeit (im Sinne des altdeutschen Rechtes) das Hinderniß begründe und führt dann mehrere Fälle an.

1) „Per solam coeundi impotentiam, non autem per impotentiam generandi, matrimonium dirimi explorata res est“ Gualcus I. p. 375

2) „Senes vetuli, schreibt der hl. Thomas, licet quandoque non habeant caliditatem sufficientem ad generandum, tamen habent sufficientem ad copulam carnalem. Et ideo conceditur eis matrimonium secundum quod est in remedium, quamvis non

Todesgefahr zu gebären im Stande sind,[3]) oder die wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit blos todte Kinder zur Welt bringen, sich giltig verehlichen (§. 132).

Man unterscheidet mehrere Arten von impotentia coeundi, nämlich:

1) Impotentia *naturalis* vel intrinseca (quae ex vitio naturali oritur v. gr. ex defectu, aut ineptitudine partium genitalium) und *accidentalis* vel extrinseca (quae ex quodam accidenti, maleficio v. gr. vel morbo oritur);

2) impotentia *absoluta* (quae impedit copulam perfectam viri respectu cujuscunque mulieris, vel mulieris respectu cujuscumque viri) und *respectiva* vel relativa (quae tantum respectu unius, aut plurium certarum personarum, non item respectu omnium datur);

3) impotentia *antecedens* (quae matrimonium jam contractum antecedit) und *consequens* seu superveniens (quae matrimonio jam contracto supervenit);

4) impotentia *perpetua* (quae per media naturalia et licita tolli non potest, vel nonnisi *difficillime* cum probabili *mortis periculo*, etsi per *miraculum maleficiumve* auferri valeat) und *temporalis* (quae per media naturalia seu ordinaria, et licita absque periculo mortis tolli potest).

Die Impotenz des Mannes heißt im Rechte gewöhnlich frigiditas.

Es frägt sich nun, welche der angeführten Arten das impedimentum dirimens ex capite impotentiae begründe. Die Antwort ist: Nur die impotentia coeundi,[4]) wenn sie *antecedens* und *perpetua*[5]) ist, vermag das Zustandekommen der Ehe unmöglich zu machen. Ist das Unvermögen ein absolutes, so kann mit gar keiner Person eine Ehe geschlossen werden, anders, wenn es nur ein relatives ist. Ob die Impotenz vor der Ehe dem potenten Theile bekannt war oder nicht, hat auf das Hinderniß keinen Einfluß.

Das Hinderniß der Impotenz ist ein natürliches (juris naturalis) und zugleich ein öffentliches (juris publici), weßhalb der kirchliche Rich-

competat eis secundum quod est in officium naturae" (in 4. dist. 34. q. unic. art. 2 ad 3).

3) S. Sanchez (l. VII. disp. 93. n. 27—28 p. 338—339).

4) „Ad valorem matrimonii non satis est potentia vas femineum penetrandi sed desideratur potentia seminandi intra illud und seitens der Frau „potentia recipiendi semen." Sanchez.

5) „Controversia inter DD. est, an impedimentum perpetuum censeri debeat, quod per media naturalia tolli quidem potest absque vitae periculo, *non tamen absque periculo gravis infirmitatis*, aut incommodi corporalis. Affirmativam sententiam plures tuentur; at Sanchez probabilius negativam amplectitur, cui etiam subscribunt Barbosa, Reiffenstuel, Maschat, Leurenius aliique." Gualcus I. p. 376.

ter notorisch Unfähige ex officio an der Verehlichung hindern und die Verbindung notorisch Impotenter ex officio annulliren muß; daher die sogenannte Geschwisterehe nach dem heutigen Rechte nicht zu gestatten ist.[6]) Darum soll auch der Seelsorger durch alle erlaubten, in seinem Amte lie-

---

6) Obiges folgt aus einem allgemein giltigen Breve Sixtus V. ddo. 27. Juni 1587 an den Bischof von Novara, Apostolischen Legaten für Spanien, welches zwar zunächst nur von Eunuchen und Spadonen, „qui utroque teste carent (qui uno tantum teste carent et verum semen emittere possunt sind ehefähig) handelt; aber doch auf die Impotenten überhaupt angewendet wird. Das Breve lautet:

„Cum frequenter in istis regionibus eunuchi quidam, et spadones, qui utroque teste carent et ideo certum, et manifestum est, eos verum semen emittere non posse, quia impura carnis tentigine, atque in immundis complexibus cum mulieribus se commiscent, et humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem, et ad matrimonii causam minime aptum effundunt, matrimonia *cum mulieribus praesertim hunc ipsum eorum defectum scientibus*, contrahere praesumant, idque sibi licere pertinaciter contendant, et super hoc diversae lites et controversiae ad tuum, et ecclesiasticum forum deducantur, requisivit a nobis Fraternitas tua, quid de hujusmodi connubiis sit statuendum:

§. 1. *Nos igitur attendentes quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur, quodque praedicti eunuchi, aut spadones, quas tamquam uxores habere non possunt, easdem habere ut sorores volunt, quia experientia docet, tam ipsos, dum se potentes ad coeundum jactitant, quam mulieres quae eis nubunt, non ut caste vivant, sed ut carnaliter invicem conjungantur, prava et libidinosa intentione sub praetextu et in figura matrimonii turpes hujusmodi commixtiones affectare, quae cum peccati, et scandali occasionem praebeant, et in animarum damnationem tendant, sunt ab ecclesia Dei prorsus exterminandae. Et insuper considerantes quod ex spadonum hujusmodi, et eunuchorum conjugiis nulla utilitas provenit, sed potius tentationum illecebrae, et incentiva libidinis oriuntur; eidem fraternitati tuae per praesentes committimus, et mandamus, ut conjugia per dictos et alios quoscunque eunuchos, et spadones, utroque teste carentes cum quibusvis mulieribus defectum praedictum, sive ignorantibus, sive etiam scientibus contrahi prohibeas, eosque ad matrimonia quomodocunque contrahenda inhabiles auctoritate nostra declares, et tam locorum Ordinariis, ne hujusmodi conjunctiones de caetero fieri quoquomodo permittant, interdicas, quam eos etiam, qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita, et invalida esse decernas.*

§. 2. *Eos etiam, qui sic jam contraxerunt, si appareat illos, non ut caste simul vivant, contraxisse, sed actibus carnalibus, et libidinosis operam dare, simul in uno, et eodem lecto cum praedictis mulieribus dormire convincantur, omnino similiter separari cures.*

§. 3. Nos enim ita in praemissis, et non aliter per quoscunque Judices et Commissarios, quacunque auctoritate et dignitate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, in quacunque causa et instantia judicari et definiri debere, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter attentatum forsan est hactenus, vel attentari in posterum contigerit, irritum et inane decernimus.

§. 4. Non obstantibus cujusvis civitatis, Provinciae aut Regni statutis, legibus municipalibus aut consuetudinibus, quae abusus potius et corruptelae censendae sunt, etiamsi ab immemorabili tempore observatae dicantur, caeterisque contrariis quibuscumque.“

genden Mittel die Ehe einer geschlechtlich unvermögenden Person verhindern und zur gesetzlichen Trennung impotenter Scheineheleute in kluger Weise die Hand bieten. In so wichtiger und delicater Angelegenheit könnte jeder übereilte Schritt großen Nachtheil bringen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß von den Canonisten an die Darstellung des impedimentum impotentiae noch Einiges über die Ehe der Hermaphroditen geknüpft wird.[7]) Das Verfahren bei Annullirung der Ehe ex capite impotentiae ist §. 70 angegeben.

Casus:

Quid juris si puer 14. anno completo, vel femina 12., adhuc ad copulam impotentes sunt?

Resp. Exspectandum est usque ad *plenam pubertatem*, quae in foeminis contingit 14. anno, et in viris 18. Si adhuc copulari non possunt, ex tunc (ab anno 14. resp. 18.) triennium computandum est. (Sanchez.)

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 16. Impotentia debitum conjugale praestandi matrimonium antecedens et insanabilis, ne matrimonium valide contrahatur, impedit.	§. 16. Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war.

§. 147. Fortsetzung. (5. Impubertät.)

Das Wesen der Ehe verlangt einen bestimmten Grad geistiger und körperlicher Entwicklung der Nupturienten. Ein solcher wird in positiven Gesetzgebungen nur mit dem Eintritte eines gewissen Alters vermuthet, in welchem nach gesetzlicher Annahme die sogenannte Unmündigkeit (impubertas — von der minorennitas wohl zu unterscheiden) aufhört. Im Mangel der, nur bei gewissen Jahren, gesetzlich angenommenen Reife besteht das impedimentum aetatis. Bei Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse (z. B. des Clima) haben positive

7) Knopp theilt aus Andrés Cours de droit can. Folgendes mit: „Ein Pfarrer darf sich nie zur Trauung von Hermaphroditen herbeilassen, „priusquam ecclesiasticus judex, ex expertorum inspectione, dijudicaverit, quis sexus praevaleat; et declarationem juramento firmatam exegerit, qua spondeant androgyni se nunquam usuros altero sexu, etiamsi aequaliter utriusque compotes essent, quod raro aut nunquam contingere docent peritiores medici. Quin hodie censent recentiores plerique androgynos nullos esse; et hermaphroditi nomen perperam inditum fuisse mulieribus alio penes hanc partem modo constitutis, quam esse consueverint, uti videris in Dictionario Trevoltiensi. Verum praeterquam quod oculos habuit antiquitas, quibus in re obvia credi possit: si natura iisdem humeris duplex aliquando caput superponat, quidni et errando, utrumque in eadem persona sexum ingeminet?“

Gesetzgebungen verschiedene Termine des Eintritts der Pubertät, namentlich der Reife zur Ehe festgestellt. [1]) Nach canonischem Rechte sind Mädchen bis zum vollendeten 12. und Knaben bis zum vollendeten 14. Jahre ex titulo impubertatis zur Eheschließung unfähig, weil das Gesetz die zur Ehe erforderliche geistige und physische Reife vor dem genannten Zeitpunkte nicht vermuthet. Doch ist diese Vermuthung keineswegs praesumptio juris et *de* jure; sie läßt den Gegenbeweis zu, welcher in dem Falle hergestellt ist, „si malitia supplet aetatem." [2]) Die Cognition und Declaration über das factische Vorhandensein der Ausnahme, nämlich daß malitia aetatem supplet, steht dem Bischofe zu, der jedoch im Falle des Zweifels über das Factum und wohl auch „pro majori actus solemnitate" den Apostolischen Stuhl um eine sententia declaratoria angehen soll. Eine eigentliche Dispens von dem impedimentum aetatis, d. h. im Falle, als die nöthige physische Reife vor dem gesetzlich angenommenen Termine noch nicht vorhanden ist und demungeachtet zur Ehe geschritten werden will, kann der Papst und nur er ertheilen, weil die consummatio matrimonii zum Wesen der Ehe nicht nothwendig gehört und sonach das impedim. aetatis, soweit es auf dem Mangel der physischen Reife beruht, juris *ecclesiastici* ist. Wäre die zum gehörigen Eheconsense erforderliche geistige Fähigkeit nicht vorhanden, so könnte begreiflicherweise selbst der Papst nicht dispensiren, weil dieser Mangel juris naturalis *divini* ist. Nach diesen Grundsätzen ist auch die blos factisch (ohne Declaration oder Dispens) von Unmündigen geschlossene Ehe zu beurtheilen, gleichviel, ob sie dieselbe bona oder mala fide eingegangen haben. War der Unmündige im Momente der Consenserklärung geistig reif und körperlich fähig, so ist die Ehe giltig; hingegen ungiltig, wenn beide oder eine dieser Bedingungen fehlte. [3])

Casus:

Num valide matrimonium contrahatur si post annum 14. in masculis, et 12. in feminis, generandi potentia nondum advenerit?

---

1) Nach österreichischem Rechte reicht die Unmündigkeit, beziehungsweise Eheunfähigkeit, bis zum vollendeten 14. Jahre und ist die Vermuthung eine praesumptio juris et de jure; nach baierischem Rechte ist die gesetzliche Ehemündigkeit bei Jünglingen das vollendete 14., bei Mädchen das vollendete 12. Jahr; nach preußischem Rechte das vollendete 18., respect. 14. Jahr; in Baden das zurückgelegte 18. für Männer und das 15, für Mädchen u. s. f.

2) „S. Congregatio censuit (in Causa Januensi) matrimonium inter adolescentem duodecim annorum, et puellam tredecim esse nullum, *nisi* malitia suppleat aetatem. Malitiam vero in *duobus* consistere et *in discretione ad conjugalem contensum* et *in potentia ad copulam*"

3) Einen interessanten Fall in Richters „Canones et Decreta Concilii Tridentini." p. 256 et seq.

Resp. Valide; quia post hanc aetatem jura potentiam *actu expeditam* non requirunt, sed potentiam quae sit praesens, vel postea adveniet. (Ligorio.)

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 17. Quum pueri, qui decimum quartum, et puellae, quae duodecimum aetatis annum nondum absolverint, de regula neque physice ad matrimonium apti, neque ii sint, qui matrimonii contrahendi vim, prout decet, intelligant, de jure ad matrimonium inhabiles censentur. Quodsi autem unquam eveniret, ut hac aetate minores et physica et morali ad matrimonium aptitudine pollerent, nihilominus, nisi desuper ab Episcopo dioecesano vel ab ipsa Apostolica Sede sententiam declaratoriam obtinuerint, matrimonio jungi non possent. [4])

§. 17. Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

4) „Quia vero nobis constare non potuit, cujus aetatis esset puella, cum eidem viro extitit desponsata; cum dicatur, quod circiter annos XII habebat, utrumne prudentia tunc in illa suppleret aetatem: respondemus, quod, si puella nubilis non erat aetatis, cum saepe praefatus vir desponsavit eandem et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt." *Decretal.* IV. 3, 14.

„Hujus facti speciem, quam Nos animo praesentem retinemus, non abs re erit hic explanare. Dispensatio erat super aetate favore cujusdam puellae, quae sex mensibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita supplebat aetatem, ut de jure matrimonium contrahere posset. Quapropter declaratoria haec potius dicenda erat quam dispensatio, quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia supplet aetatem, ab ipsa legum et canonum dispositione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi et Ordinarii locorum jure suo pronuntiare possunt super ea quaestione, quae facti est: an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat, et consequenter matrimonii contrahendi licentiam impertiri valeat, neque necesse est Apostolicam Sedem adire, nisi pro majori actus solemnitate, et „ne de contractus matrimonii hujusmodi validitate propter minorem aetatem haesitari contingat," ut habet formula, quae in concipiendis literis declaratoriis super minori aetate adhiberi consuevit. Siquidem canonistae docent, cumulativum jus, esse inter Apostolicam Sedem et judices ordinarios cognoscendi et pronuntiandi de hac re: an scilicet malitia suppleat aetatem; privativum vero Apostolicae Sedis jus esse concedendi dispensationem ad contrahendum matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem matrimonii quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali et divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo canonico." *Benedict. XIV.* „*magnae nobis*" vol. II. p. 416.

§. 148. Fortsetzung. (6. *Vis et metus.*)

Es liegt im Begriffe der Ehe, daß der sie bewerkstelligende consensus conjugalis frei gegeben sei. Diese Freiheit fehlt in dem Falle, als der Consens nicht Wirkung des freithätigen Wollens, [1]) sondern Folge von Furcht oder Schrecken ist, es möge dieser Zustand durch bloße Androhung oder durch wirkliche Zufügung eines Uebels erzeugt worden sein. [2]) Welcher Termin zwischen Ursache (Furcht) und Wirkung (Consens) gelegen sei, kömmt nicht in Betracht, da der Effekt solange unobligatorisch und nichtig ist, als er das Resultat der zufolge Drohung oder Zwanges eingetretenen Stimmung und Richtung des Geistes ist. [3]) Auf diesen Grundsätzen beruht das trennende Ehehinderniß der Furcht und Gewalt, [4]) welches nunmehr näher zu bestimmen ist.

1. Das impedimentum vis et metus, welches juris *naturalis* und zugleich juris *privati* ist, kann nur derjenige Theil für sich geltend machen, welcher in Furcht gesetzt worden ist, nicht aber jener, der durch Drohung oder Gewalt in dem Gegentheile Furcht erzeugt, noch der von solcher Furchterzeugung gewußt, [5]) noch jener, der nichts davon gewußt hat. [6])

---

1) Die Freithätigkeit muß offenbar vom Willen überhaupt unterschieden werden. Auch das Wollen aus Furcht ist Wille, d. h. man wählt das der Meinung nach kleinere Uebel, um dem größeren zu entgehen. Nur im Falle des absoluten physischen Zwanges, wo Jemand als willenloses Werkzeug gebraucht wird, ist die Freiheit gänzlich aufgehoben. Dagegen ist im Falle des sogenannten compulsiven Zwanges (vis conditionata) die Willensfreiheit blos gemindert, weßhalb in diesem Falle bezüglich der Ehe nur die Frage zu beantworten ist, welcher Grad von Freiheit zur giltigen Einwilligung in die Ehe gesetzlich gefordert sei. In der gesetzlichen Gradbestimmung und in der Subsumption eines gegebenen Falles besteht die Schwierigkeit. (S. Gualcus I. p. 342 et seq.)

2) Vergl. §. 132.

3) Obiger Satz ist so zu verstehen, daß eine Verbindung solange nichtig ist, als sie auf dem vom Gesetze anerkannten imped. vis et metus beruht. Im Uebrigen kömmt es dem Richter, welcher eine Nullitätssentenz ex capite vis et metus fällen soll, allerdings auf die Zeit des Zusammenwohnens an. (Vergl. die der Instructio beigegebene Abhandlung: „De impedimento vis et metus," „quod omnium *difficillimum* est.")

4) „Metus definitur instantis vel futuri periculi causâ, mentis trepidatio. Metui connexa est vis. Est autem vis majoris rei impetus, qui repelli non potest." Gualcus I. p. 342 et seq. — „Vis et metus sunt correlativa, et quod de uno dicitur, etiam intelligitur de altero; in hoc enim tantum differunt inter se, quod vis consistit in inferente metum, et se habet per modum agentis; metus vero stat in persona, quae patitur vim, et se habet per modum patientis." Clericatus de sacr. matr. d. 27. n. 4.

5) „His itaque compositis (es ist die Rede vom imped. vis et metus) qua judicandorum norma teneatur oportet, quod in matrimonio ex gravi metu contracto, *qui metum incussit*, resilire non possit. . . . Ei qui metum incussit, quoad resiliendi facultatem aequiparandus est, *quo conscio metus incussus est*, etenim injuriae inferendae consensit et fructus ejus percepit." („De imp. v. et m. ad instruct.")

6) „Quid autem si evenerit, ut una pars vis alteri illatae prorsus ignara extiterit? Quum talis vere ac libere consenserit, nec ei injuria irrogetur, quando altera

2. Das imped. vis et metus ist nicht blos dann vorhanden, wenn Jemand von seinem Mitcontrahenten in Furcht und Schrecken gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn ein Dritter diesen Zustand verursacht hat, gleichviel, ob conscio oder inscio contrahente. Ein dießfälliger Mißbrauch der Amtsgewalt zieht die Excommunication latae sententiae nach sich.[7])

3. Das imped. vis et metus kann auch dann geltend gemacht werden, wenn theuren Angehörigen des Contrahenten (z. B. Eltern rc.) ein großes Uebel angedroht oder zugefügt wird, durch welches derselbe sich zur Ehe bestimmen läßt. Z. B. „Wenn du die A nicht ehelichest, so werde ich deinen Vater hinrichten lassen." [8])

4. Das imped. vis et metus kann ungeachtet der Eheschließung *in forma Concilii* geltend gemacht werden,[9]) wenn nur die Gründe, auf denen dieses Hinderniß überhaupt beruht, noch fortbestehen. Es findet aber dieses Hinderniß unter folgenden weiteren Bedingungen Anwendung:

a) Die Furcht, unter welcher die Einwilligung zur Ehe gegeben wird, muß *metus gravis* seu cadens in *virum constantem* [10]) (a potiori *feminam* constantem) im Sinne des Rechtes sein. Wenn nun auch die *gravitas* metus von der Individualität des Fürchtenden abhängt (weßhalb zwischen absolut und relativ schwerer Furcht unterschieden wird,[11]) und

pars post id idem praestet, quod eam in ipsa nuptiarum solemnitate praestitisse crediderit, videtur, quod nec hocce in casu matrimonium irritari possit, quando pars metum perpessa consensum suppleat." (Bod. l.)

7) „Quare cum maxime nefarium sit, matrimonii libertatem violare praecipit s. Synodus omnibus cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos, vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant." (Conc. Trid. s. XXIV. cap. 9. de ref. matr.) Gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt spricht sich §. 508 des österr. Strafgb. aus.

8) S. Uhrig S. 301, Anm. 16.

9) Gegen jene gerichtet, die behaupten, das imped. vis et metus habe durch die trident. Eheschließungsform alle Bedeutung verloren, indem vor Pfarrer und Zeugen copulirt wird.

10) „Metus alius est levis, alius gravis, seu cadens in virum constantem. Dicitur autem constans, non quod omnino non timeat, sed quia non timet, quae non oportet, vel ubi, vel quando non oportet." Gualcus.

11) „Idem metus, schreibt Justis, quamvis ab eadem causa procedens, in una persona gravis esse poterit, et in alia levis, et propterea consideranda sunt aetas, sexus et singularis generositas, vel imbecillitas personae, cui metus incutitur: nam cruciatus corporis, qui sustinetur ab uno, aliquando non sustinetur ab alio; infamia sive contumelia, quae non esset valde gravis in persona plebeja et infimae conditionis, eadem esset intolerabilis a persona nobili et illustri; et sic jactura centum scutorum, quae parum gravaret divitem, eadem opprimeret pauperem; timor tandem futuri comminati mali plus potest esse urgens in uno, quam in alio, et magis timeri a femina quam a viro, et plus a sene imbecille, quam a juvene forti; unde secundum diversitatem personarum, quae incutiunt metum, ac eorum, quibus incutitur, diversimode metus gravis, vel levis judicari debet."

wenn auch daher die Entscheidung über den einzelnen Fall vom Ermessen des Richters abhängt: so hat derselbe doch gewisse Anhaltspunkte zur Bestimmung der gravitas metus. Solche sind:

α) Muß die objective Größe des angedrohten oder zugefügten Uebels erwogen werden.[12]) Als objectiv große Uebel gelten in den Quellen (aber nicht taxative): **Tod** (metus mortis) und zwar eigener oder an den Verwandten, **Körperverletzung** (metus cruciatus, mutilationis, verberum) an sich, Eltern, Kindern rc., **Verlust der Freiheit** (metus servitutis, vinculorum), **Verlust der Jungfrauschaft** (metus stupri), **Verlust der Ehre** (metus infamiae), **Verlust des Vermögens** oder des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes (metus amissionis patrimonii, confiscationis), **Verlust kirchlicher oder staatsbürgerlicher Rechte** (metus excommunicationis, principis, exilii). Ist eines dieser Uebel der Furcht leidenden Person wirklich angedroht worden, so streitet die gesetzliche Präsumtion für die Existenz großer Furcht.[13])

β) Muß der Bedrohte das Eintreten des Uebels nach den Verhältnissen als wirklich zu gewärtigend betrachten, etwa weil der unberechtigt Drohende die Macht und den Willen zur Ausführung hat und anderseits dem Bedrohten keine Mittel zu Gebote stehen, sich dem angedrohten Uebel zu entziehen.

b) Die Einjagung von Furcht und Schrecken muß auf die Zustandebringung der Ehe abzielen. Wenn z. B. Jemand aus Furcht vor den drängenden Gläubigern eine reiche Person ehelichte, mit der er sich unter glücklichen Vermögensverhältnissen nicht verheirathet hätte: so ist seine Ehe giltig.[14])

---

12) Die Furcht darf nicht auf bloßer Einbildung beruhen (metus *intrinsecus*), sondern muß auf einem von menschlicher Thätigkeit herrührenden wirklichen Uebel basirt sein (metus *extrinsecus*, ab extrinseco incusus); „hinc si quis, schreibt Drouvenius, sanitati suae metuens, de consilio medici inierit matrimonium, stat vinculum nuptiarum, quia metus ille causam naturalem et intrinsecam habuit".

13) Diese Vermuthung ist aber nicht praesumptio juris et de jure. So z. B. könnte Jemand seine Eltern so wenig lieben, daß eine Todesdrohung gegen selbe auf ihn keinen Eindruck machte.

14) Sehr gut schreibt das addit. zur Instructio de imped. vis et metus:
„In impedimento vis et metus nunquam non de coactu agitur, qui voluntarium non excludit, sed ex sua potius natura actum involvit voluntatis de malo minori seligendo decernentis. Ad matrimonium valide ineundum non requiritur, ut contrahenti exoptata sit res; nec ideo irritum, quia una pars ita animo affecta erat, ut matrimonium non iniisset, si ad malum, quod intolerabile ipsi videretur, effugiendum alia patuisset via. Ponamus casum, puellam quamdam a noverca, quae propriis liberis augendis studeat ac ad iracundiam prona sit, pessime haberi, nec auxilium ferre patrem uxoris amore devinctum. Hanc desponsaturus est vir dives, attamen aetate provectus. Durissimum ipsi, sub novercae legibus vivere, sed et durum, nubere viro, quem non amat. Dum inter duo mala dubia

c) Furcht oder Schrecken muß von einem solchen eingejagt werden, welcher zur Drohung oder Zufügung des Uebels nicht berechtiget ist, [15]) widrigenfalls das Hinderniß nicht besteht — also kann blos metus injustus oder injuste seu injuria incussus gelten; „nam juris executio non habet injuriam." Würde z. B. die von A geschwängerte Person ihrem Verführer mit Entdeckung des Zustandes, also mit Schande, drohen, und A würde aus Furcht vor Schande die Drohende ehelichen, so wäre die Ehe giltig. Doch darf selbst im Falle der Schuld des Bedrohten kein unbedingt unerlaubtes Uebel zugefügt oder angedroht werden. [16]) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder die Eltern, als solche, noch andere Vorgesetzte auf die Ehe zwingend einzuwirken berechtiget sind, sowenig andererseits der sogenannte *metus reverentialis* (erga parentes, avos, dominos, praelatos, tutores) das impedim. vis et metus begründet. [17]) Ist aber der Consens wirklich erzwungen und sei er auch nur auf eine persona incerta ex certis gerichtet, [18]) so wird er selbst durch einen Eid nicht giltig, [19]) „quia juramentum sequitur naturam actus cui

---

haereat, novercae artibus magno quodam et plane injusto praejudicio afficitur. Ea de re expostulat; attamen nil proficit, imo mulier in furorem acta eam verberibus ultra modum contundit. Hisce permota cum sene contrahit: etenim, quamvis conjugale ejus consortium declinare vellet, novercae tamen contumeliis liberari mavult. Virginis voluntas ad consensum praestandum determinata est malo magno et injuste ipsi inflicto, nihilominus validum est foedus conjugale: nam nihil omnium, quae perpessa, ipsi ad consensum extorquendum illatum est. Ecclesiae impedimentum vis et metus statuentis haud ea est mens, ut impediat, ne quis animum ad nuptiis consentiendum mali minoris ratione convertat, sed id solummodo cavet, ne malo gravi ad consensum extorquendum injuste vel intentato vel illato matrimoniorum libertas pessumdari possit. Itaque ut impedimenti hujus vis et natura penitius intelligatur, ad libertatis coarctationem, quam necessitas ex duobus malis unum seligendi infert, haud exclusive respiciendum, sed injuriae simul ei, cui consensus extortus est, irrogatae ratio diligenter habenda est."

15) S. Gualcus p. 348. I. P.

16) Schulte S. 126.

17) Gualcus wirft die Frage auf: „An irritent matrimonium importunae et repetitae *preces?*" und antwortet: „Preces importunae ac saepius repetitae, etsi non *solae*, conjunctae tamen cum metu reverentiali personae rogantis et moleste instantis, juxta Pirhing, Barbosa, Sanchez, aliosque doctores, metum inferunt sufficientem ad infirmandum matrimonium. Hinc Antoine exigit ut duae impulsiones concurrant, videlicet hominis auctoritas, et precum importunitas." Diese Argumentation ist offenbar falsch. Dagegen richtig, was De Nicollis behauptet: „Verum si cum metu reverentiali concurrant *minae* et minitans sit solitus istas exequi, dicitur inducere justum metum et cadentem in virum constantem."

18) „Metus gravis injuste incussus matrimonium irritat etiam, si quis cogatur incertam ex certis ducere v. gr. unam ex duabus filiabus Petri; quia talis neutram ducere volebat, coacte tamen alteram duxit, adeoque invitus, et non libere." Gualcus.

19) Matrimonium ex gravi metu initum, juramento nequaquam firmari docent Sanchez, Kugler aliique.

apponitur, adeoque tantum requirit libertatem, quantum requirit matrimonium cui adjicitur.“ (Schmier.)

Fälle:

1. Alphons war durch die Fama und Aussage der Bertha fälschlich beschuldigt, selbe geschwängert zu haben. Man wirft ihn deßhalb in's Gefängniß und stellt ihm die Alternative: entweder die Bertha zu heirathen oder zu dotiren, widrigenfalls er zum Galeerendienst verurtheilt werde. Zum Dotiren unfähig, wählt er das Erstere, consumirt die Ehe aber nicht. Ist die Ehe giltig? Nein.

2. A. wurde in's Gefängniß geworfen, weil er die B. sollte geschwängert haben. Ohne Hoffnung auf Befreiung erklärte er, dieselbe heirathen zu wollen. Nachdem er vor Notar und Zeugen protestirt, dieselbe geschwängert oder ihr die Ehe versprochen zu haben, nimmt er sie, verläßt dieselbe aber sofort. Ist die Ehe giltig? Nein.

3. A. war von B. beschuldigt, dieselbe genothzüchtigt zu haben, welche sich von einem Dritten hatte mißbrauchen lassen. Der Fürst, bei dessen Gemahlin die Schwester der B. Kammerfrau war, ließ A. in's Gefängniß werfen. Als Bedingung zur Erlangung der Freiheit wurde ihm die Heirath mit B. gestellt. Er nahm diese an und gab, noch geknebelt, den Consens, vollzog aber die Ehe nicht. Nach dem Tode des Fürsten implorirte er die Nullität der Ehe, welche denn auch erkannt wurde.

4. Ein gewisser M. B. erklärte seinen Consens zur Ehe mit J. S. unter folgenden Umständen: Der Pfarrer wurde von der Straße unter einem falschen Vorwande in das Haus der S. gerufen, worin sich deren Brüder bewaffnet, M. B. aber in einer dunklen Kammer, im Blute liegend, befanden. M. B. protestirte gegen die Ehe. Auf das Zureden des Pfarrers erklärte er endlich seinen Consens und wiederholte denselben vor zwei anderen Personen, welche die Brüder der Frau herbeigerufen hatten. Nachher ging M. B. nochmals zum Hause der S., wohnte ihr auch bei, indem er sonst vor den Nachstellungen ihrer Brüder nicht sicher gewesen wäre. Nachdem er in Sicherheit gekommen, drang er auf Nullität der Ehe, welche auch erfolgte.

5. Amadius, ein armer Praktikant, dessen Schwester Z. bei X. einen guten Dienst hat, wird von X. angegangen, seine Tochter Emma zu ehelichen. Amadius, der bereits mit Ida verlobt ist, macht bescheidene Einsprache. Da droht X. ernstlich mit der Entlassung der Z. Nun willigt Amadius in Rücksicht auf seine Schwester ein, die Emma zu ehelichen. Ist diese Ehe giltig? Ja.

6. Nimrod, ein Forstgehilfe, trifft eines Tages das arme Mädchen N. im Walde, nöthigt sie, sich ihm zu ergeben und verlangt von ihr, unter Androhung der Erschießung, einen Eid, sich nach vier Wochen mit ihm trauen zu lassen und über den Vorfall das strengste Stillschweigen zu beobachten. N. willigt aus Todesfurcht in Alles ein, läßt sich mit Nimrod trauen und vollzieht die Ehe. Darf sie nun auf Nullität klagen? Ja, nur muß sie mit der Klage die Bitte um relaxatio juramenti verbinden, welche ihr der Bischof ohne Anstand gewähren wird.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 18. Consensus, ad quem exprimendum quis a quocunque per malum magnum et inevitabile injuste ipsi vel illatum vel intentatum compellitur, ad matrimonii vinculum nectendum haud sufficit.	§. 18. Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

§. 149. Fortsetzung. (7. Raub.)

Der Raub einer Person, zum Behufe der Verehlichung mit ihr, ist ein kirchliches Verbrechen [1]) und zugleich ein trennendes Ehehinderniß juris publici, von der Kirche aufgestellt im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, der weiblichen Ehre, der Freiheit des Ehebandes und des Familienrechtes. Das römische und germanische Recht belegt den Frauenraub mit schweren Strafen, nebst Ausschluß von der Ehe, [2]) und das Concil von Trient verordnet: „inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat.“ [3]) Demnach tritt das imped. raptus unter folgenden Bedingungen ein:

1. Muß eine gewaltsame Hinwegführung der Frauenperson von ihrer Wohnung an einen andern Ort stattfinden. [4]) Doch begründet auch die durch List oder allerhand Vorspiegelungen erzielte Verlockung einer Frauenperson (raptus seductionis seu subornationis) von ihrer Wohnung

1) §. 43. II. B., woselbst das Decret des Trid. Concils angeführt ist.
2) Vergl. *Berardi* Comment. in univ. jus eccl. t. III. diss. 4. cap. 3. und Uhrig S. 306—309.
3) Sess. 24. cap. 6. de ref. matr.
4) „Raptus, schreibt Schmier, est *violenta abductio* faeminae de loco ad locum causa contrahendi matrimonii, raptorem et raptam ad illud inhabilitans,“ und Riganti: „Ad raptum inducendum duo sunt praecipua requisita, nempe abductio mulieris de loco ad locum, et violentia.“

an einen Ort, wo sie in der Gewalt des Entführers ist, das imped. raptus.[5]) Ob Jemand in Person oder durch einen Dritten den Raub ausführt, ist gleichgiltig; denn „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.“[6]) Auch auf den Stand der geraubten Person kommt nichts an;[7]) wohl aber ist ihr Geschlecht[8]) und ihre Selbstständigkeit[9]) in Betracht zu ziehen.

2. Soll das Hinderniß bestehen; so muß der Zweck des Raubes die Ehe sein, daher, „si quis mulierem rapiat explendae libidinis causa, non ut in uxorem ducat, Tridentini decreto non comprehenditur.“

3. Das imped. raptus besteht in dem Falle nicht, als Jemand seine Braut entführt, und wäre auch dieselbe minderjährig.[10])

Rechtsfall:

Ferdinand M. verlobt sich mit der Elisa R. unter dem Beisatze, daß in einem Jahre die Trauung vor sich gehen werde, geht dann auf Reisen und findet bei seiner Heimkehr seine Braut in den Händen des Lucius R., der sie unterdessen geheirathet. Er verlangt sie zurück. Lucius entgegnet ihm aber lachend: „Nescisne vigilantibus scripta esse jura?“ Ferdinand sinnt ruhig auf Rache, benützt die Gelegenheit, wo Lucius einen Ball gibt, kommt hier mit seiner Braut zusammen, führt, während sich die Gesellschaft in höchster Heiterkeit befindet, sie in den Garten, und eilt dann, nachdem sie von der bereitstehenden Dienerschaft plötzlich in einen Wagen gebracht

---

5) Uebrigens ist es controvers, ob der raptus seductionis (Entführung, von Verführung wohl zu unterscheiden) unter das imped. rapt. zu subsumiren sei. Soviel ist von der hl. Congregation entschieden ausgemacht: „Raptori *non obstare* raptum ad contrahendum matrimonium cum puella, constito, quod raptus fuerit executus, nedum consentiente sed et *sollicitante ipsa puella*.

6) Regul. Jur. 72. in VI.

7) De Justis docet, decretum Concilii loquens de raptu esse generaliter intelligendum de raptu cujuscumque mulieris sive sit virgo, vidua, honesta, inhonesta, etiam meretrix.

8) Man hat die Frage aufgeworfen:. „Num si foemina rapiat virum, hujusmodi raptus matrimonii impedimentum inducat?“ Sanchez, Reiffenstuel, Ferrari, Barbosa, Pirhing, Maschat u. a. glauben, daß für diesen Fall das imped. raptus nicht gelte, „cum Tridentinum Concilium de *solo raptore* loquatur, adeoque decretum poenale, odiosum, ad foeminam, quae rapuit virum extendi non debet.“

9) Ist die Frauenperson *sui juris* (i. e. neque in potestate parentum, neque sub cura tutorum) und sie williget in die Entführung ein: so besteht für sie und den Entführer das Hinderniß nicht. Wenn aber eine Frauenperson „insciis, vel invitis parentibus sive tutoribus, *quibus subest*“ entführt wird: so besteht das Hinderniß ungeachtet ihrer Zustimmung, wie solches aus einer Entscheidung der hl. Congregation ddo. 24. Jänner 1608 zu ersehen ist. Auch die Instructio huldiget dieser Meinung — gegen Sanchez, Kugler, Reiffenstuel, Ferrari, Uhrig u. a.

10) „At si praecedat *consensus* mulieris in matrimonium, ipsaque abduci *consentiat*, raptus non committitur, etiam insciis et reclamantibus parentibus.“ Gualcus p. 363 et seq.

ist, mit ihr auf sein Schloß davon. Nach einer Stunde wird die Sache bekannt, und Lucius davon so ergriffen, daß er am Schlagflusse stirbt.

Besteht nun zwischen Ferdinand und Elisa das trennende Ehehinderniß des Raubes? Allerdings; denn die Sponsalien waren durch die nachfolgende Ehe unwirksam geworden. Wäre aber Lucius vor der Entführung gestorben, so könnte Ferdinand, dessen Verlöbniß dann wieder auflebte, nicht als Räuber angesehen werden.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 19 Mulier quae matrimonium ineundi causa rapta fuerit, cum raptore, quamdiu in ejus potestate manserit, matrimonium valide contrahere nequit. Rapta censenda est mulier, quae violentia ipsi illata vel abducitur, vel in loco, ad quem dolo allecta est, detinetur; nec non ea, quae a viro, cui ante facinus rite desponsata haud fuit, ipsa licet consentiente, inscits tamen vel invitis parentibus seu tutoribus abducitur.

§. 19. Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführet worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

§. 150. Fortsetzung. (8. Eheband.)

Ueber das Hinderniß des Ehebandes (imp. ligaminis), welches juris *divini* [1]) und zugleich juris *publici* ist, wurde §. 70 des III. B. ausführlich gehandelt. Dasselbe besteht darin, daß ein Mann nur mit Einem Weibe, und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein kann. [2]) Es erwächst sowohl aus dem matrimonium *ratum*, als auch aus dem matrimonium *consummatum* [3]) und bezieht sich auch auf nichtkatholische Christen. [4]) Welche Folgerungen sich aus dem imped. ligaminis nothwendig ergeben, ist anderwärts gesagt worden, [5])

---

1) „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege *divina* esse prohibitum, anathema sit." (Conc. Trid)

2) „Ligamen, schreibt Drouvent, est indissolubile matrimonii vinculum, quo ita sibi conjuges sunt conjuncti, ut utroque superstite, neuter cum altero valide contrahere valeat." (De matr. q. 6. c. 2. §. 9.)

3) Cap. ultim. de sponsa duorum.

4) „Si quis dixerit, propter haeresim, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit."

5) §. 70. Num. VII. Dazu käme noch die Lösung einer Gewissensfrage hinsichtlich des *debitum conjugale*, als: „Quid juris, si uxor vel maritus de morte prioris

desgleichen wie es sich mit der Auflösung des *matrimonium ratum* und der Ehe von Nichtchristen verhalte.[6])

Anmerkung. Das österr. Strafgesetz sagt:

§. 206. „Wenn eine verehlichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe." §. 207. „Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet." §. 208. „Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden." [7])

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 20. Matrimonii vinculum eodem junctos ad aliud matrimonium contrahendum inhabiles reddit.

§. 20. Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereiniget sind, zur Schließung einer anderen Ehe unfähig.

§. 21. Vinculum matrimonii valide contracti sed nondum consummati per solemnem religionis professionem alterius conjugis vel Summi Pontificis dispensatione dirimitur. Matrimonium a Christianis contractum, postquam consummatum fuerit, nonnisi morte solvi potest.

§. 21. Das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden.

§. 22. Quodsi Christiani non catholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes deplorat, verum pati nequit, ut error legis suae sanctitatem contaminet. Inter Catholicum et Christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod caussae matrimoniales Christianorum non catholicorum tractari

§. 22. Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über

---

conjugis *dubitans*, *secundum* matrimonium *iniverit*, vel *postea* in eam dubitationem inciderit?"

Resp. Si post contractas bona fide secundas nuptias, conjux dubitet de morte prioris conjugis, tenetur quam primum *diligenter inquirere* veritatem, et interim abstinere a *petendo* debito, non autem a *reddendo* (cap. 2. de secund. nupt.). Si vero *uterque* mala seu dubia fide processit, tunc *neutri* licet petere et reddere debitum, quia neutro est possessio juris pro petendo debito; nam possessio juris inchoari nequit cum mala vel dubia fide. (Antoine de matr. cap. 3.)

6) §. 70. Num. IV. u. V.

7) Die Erläuterung dieser §§. s. bei W. Th. Frühwald: „Handbuch des österr. Strafgesetzes" S. 204.

solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit.

§. 23. Quum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur, matrimonium ab infidelibus contractum conjugibus ad Christum conversis firmum manet, non obstantibus impedimentis ecclesiastica lege institutis. Quodsi autem altero tantum conjuge converso alter in infidelitate persistens cum eodem cohabitare interpellatione neglecta omnino renuat aut cohabitare nolit absque contumelia creatoris, eidem petenti concedendum est, ut ad novas convolet nuptias; quibus rite celebratis vinculum conjugii in infidelitate contracti dirimitur. 8)

die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23. Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

8) „Utrum pagani uxores accipientes in secundo vel tertio, vel ulteriori gradu sibi conjunctas, sic conjuncti debeant post conversionem suam insimul remanere, vel ab invicem separari, edoceri per scriptum Apostolicum postulasti. Super quo taliter respondemus, quod, quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles existat, quemadmodum ostendit Apostolus dicens: „Si quis frater infidelem habet uxorem, et haec consentit habitare cum eo, non illam dimittat," et in praemissis gradibus a paganis quoad eos matrimonium licite sit contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur („quid enim ad nos," secundum Apostolum eundem, „de his, quae foris sunt, judicare?"), in favorem praesertim Christianae religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores, se deseri timentes, viri possunt facile revocari, fideles hujusmodi matrimonialiter copulati libere possunt et licite remanere conjuncti, quum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur. — Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, quum tale repudium veritas in evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere, nisi post conversionem ipsius illa renuat cohabitare cum ipso, aut etiamsi consentiat, non tamen absque contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum. In quo casu restitutionem petenti, quamvis de injusta spoliatione in constaret, restitutio negaretur, quia secundum Apostolum frater aut soror non est in hujusmodi subjectus servituti." *Decretal.* IV. 19, 8.

„Quaeritur a Theologis, et Canonici juris Consultis, quando solvatur matrimonium contractum ab Hebraeo cum Hebraea, quae se convertere recusat; et quando conversus novum matrimonium cum muliere Christiana, et quando Hebraeus cum Hebraea contrahere possit: Quod ad conversum attinet, quidam volunt, praecedens matrimonium dissolvi quoad vinculum, statim ac infidelis renuit fidem Christianam amplecti, aut intra terminum seu temporis spatium praefixum in interpellatione, quae illi facta est nullum responsum praebet. Alii vero putant, matrimonium solvi, quando conversus aliud matrimonium celebrat cum Christiana. Quae opinio in praesenti communior est inter Theologos et Canonici juris peritos et in praxi eam sequitur Congregatio Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium Decretorum Concilii Tridentini Interpretum." *Benedict. XIV. „Apostolici."*

§. 151. Fortsetzung. (9. Höhere Weihe und feierliches Ordensgelübde.)

I. (*Imped. Ordinis.*) In der griechischen Kirche besteht seit der Trullanischen Synode die Uebung, daß die höhere Weihe, d. i. das Subdiaconat, Diaconat, Presbyterat und Episcopat bezüglich der einzugehenden Ehe ein trennendes Hinderniß erzeugt; wogegen der vor seiner Ordination in die Ehe getretene Cleriker, mit Ausnahme des Bischofs, unter Beobachtung gewisser hl. Zeiten, dieselbe fortsetzen darf.[1]) In der lateinischen Kirche galten die Ehen höherer Geistlichen bis zur Zeit Innocenz II. für unerlaubt, nicht aber für ungiltig. Erst der genannte Papst erließ auf dem zweiten lateranensischen Concil folgendes Gesetz:

„Ut lex continentiae et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatetur, statuimus, quatenus episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici, monachi atque conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumserint, *separentur*. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, *matrimonium non censemus*.... Idipsum quoque de sanctis monialibus foeminis, si nubere attentaverint, observari decernimus.“ [2]) Kraft dieses Gesetzes, welches vom Trientner Concil feierlich approbirt, ja zum Dogma erhoben wurde,[3]) ist die im Stande der höheren Weihe geschlossene Ehe nichtig,[4]) während die vor dem Empfang der heiligen Weihe geschlossene Ehe dadurch keineswegs aufgehoben wird.[5]) Daß dieses Hinderniß juris *ecclesia-*

---

1) Unter den Theologen herrschte lange Zeit die Controverse, wie Benedict XIV. in seiner Instruction „Eo quamvis tempore“ (tom. I. Bullar.) sagt, „an non solum *illicitum*, vel potius illicitum et *invalidum* reputari deberet matrimonium initum in Ecclesia orientali *post* collationem sacrorum ordinum, quemadmodum nullum et irritum reputatur in Ecclesia occidentali.“ Auf Grundlage der 45. Novelle des Kaisers Justinian und des 3. Canons der Trull. Synode ist offenbar für die Ungiltigkeit der nach dem Empfang einer höheren Weihe geschlossenen Ehe zu entscheiden.

2) C. 27. q. I. c. 40.; dazu cap. 1—10. X. de cleric. conjug.

3) „Si quis dixerit, Clericos in s. Ordinibus constitutos, vel Regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante *lege ecclesiastica vel voto:* et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum; anathema sit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur, nos supra id, quod possumus, tentari.“ (Sess. 24. can. 9.)

4) Es ist controvers (besonders zwischen den Thomisten und Scotisten), ob das imped. ordinis blos auf dem Kirchengesetze oder auf einem in dem Empfange des Ordo stillschweigend enthaltenen Gelübde zur Ehelosigkeit beruhe.

5) Doch werden verheirathete Männer nur unter der Bedingung zu den höhern Weihen gelassen, daß sowohl sie, als wie ihre Frauen, das Gelübde der beständigen Enthaltsamkeit vorher ablegen. Verschweigt ein Ehemann seine Ehe und gelangt ohne Enthaltsamkeitsgelübde zu den Weihen, so legt ihm die Weihe, wenn er sie mit Be-

stivi[6]) und *publici* sei und daß es die Kirche aus guten Gründen aufgestellt habe,[7]) versteht sich von selbst, sowie es keinem Zweifel unterliegt, daß weder ein ordinirtes Kind,[8]) noch ein „*ex metu ordinatus*“[9]) mit diesem Hindernisse behaftet sei.

Rechtsfall:

Titius fühlt sich in seiner Ehe mit Livia unglücklich. Auf den Rath eines Freundes entschließt er sich zum geistlichen Stande. Livia ist anfangs damit nicht einverstanden; doch nach einiger Zeit ganz umgestimmt, versteht sich auch sie zum Gelübde der Enthaltsamkeit, wodurch es dem Titius möglich wird, seinen Plan auszuführen. Kaum ist er aber einige Monate Priester, so tritt die in's Kloster getretene Livia klagend auf, weist nach, daß sie nur in Folge der schrecklichen Drohungen von Seite eines so eben gestorbenen Freundes den Schritt ihres Mannes genehmiget und den klösterlichen Schleier genommen habe, und verlangt wegen Nichtigkeit des Geschehenen die Fortsetzung der Ehe. Sie setzt ihre Klage wirklich durch, und der mit ihr wieder verbundene Titius findet jetzt in ihr eine treffliche Gattin, so daß er seine früheren Schritte bereut. Zu seinem Leidwesen stirbt aber Livia nach einigen Jahren. Nun wird Titius mit einer gewissen Cornelia bekannt, die er ehelichen möchte.

F. Ist diese Ehe möglich oder steht ihr das imped. Ordinis entgegen?

A. Die Ehe mit Cornelia ist propter imped. Ordinis nicht möglich.[10])

II. (*Imped. Voti.*) Seit dem Papste Bonifaz VIII. und in Folge seines Gesetzes: „Quod votum,“[11]) hat man unter votum solemne, als trennendem Ehehindernisse, zu verstehen: das Gelübde beständiger Keusch-

---

willigung seiner Frau empfing, ipso jure die Pflicht zur Enthaltsamkeit auf. Empfing er sie aber ohne Einwilligung des Weibes, so bleibt er solange, als diese nicht nachfolgt, ipso jure vom Ordo, Amt und Pfründe suspendirt, und muß die Ehe fortsetzen. (Vergl. §. 83, III. B.)

6) Weil juris eccles. ist Dispens möglich. An Beispielen solcher Dispens fehlt es nicht. Der berüchtigte Bischof Talleyrand war nicht dispensirt, wohl aber war ihm die kirchliche Gemeinschaft als Laie zugestanden. S. Knopp, S. 131.

7) Sehr richtig schreibt De Maistre in seinem Werke Du Pape (l. 2. l. 13. c. 3. §. 2.): „Le prêtre qui appartient à une femme et à des enfans, n'appartient plus à son troupeau, on ne lui appartient pas assez. . . . . La confession seule exige le célibat.“

8) „Si contingeret fortasse ab episcopo legitima auctoritate suffulto, sacros ordines *infanti* conferri, concordi theologorum et canonistarum suffragio definitum est, validam sed illicitam censeri hanc ordinationem dummodo nullo laboret substantiali defectu materiae, formae, et intentionis in episcopo ordinante. *Aeque tamen certum est*, per hanc ordinum collationem non subjici promotos obligationi servandae castitatis, nec aliis oneribus ab Ecclesia impositis.“ Benedict XIV. instr. Eo quamvis n. 20. 22. 23. tom. I. Bull.

9) Kugler q. 29. n. 1753. Sanchez l. 7. disp. 29. et alii.

10) Uhrig S. 342.

11) Lib. III. tit. 15. in Sexto.

heit, womit zugleich der kirchlich giltige Eintritt in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden verbunden ist. Jedes andere Gelübde, mit welchen Feierlichkeiten es auch immer umgeben sein mag, ist nur als votum simplex zu betrachten. [12]) Nur die vota simplicia, welche die Mitglieder des Jesuitenordens nach zweijährigem Noviciate ablegen, begründen kraft zweier Constitutionen Gregor XIII. ein vernichtendes Ehehinderniß. Jedoch ist zu bemerken, daß sie diese Kraft nicht mehr besitzen, wenn der Ordensobere ein Mitglied aus dem Jesuitenorden ausscheidet, und daß durch dieselben keineswegs das vorhergehende matrimonium ratum sed non consummatum gelöst werde.

Vorläufig [13]) sei bemerkt, daß zur Giltigkeit des votum solemne gehört:

1) Daß das Gelübde mit voller Freiheit abgelegt werde;
2) daß es nach zurückgelegtem vorgezeichneten Lebensjahre geschehe; [14])
3) daß der Ablegung ein Noviciat von wenigstens einem vollen Jahre vorangegangen sei;
4) daß die Person zur Ablegung des Gelübdes die rechtliche Fähigkeit besitze;
5) daß die Ordensprofeß in einem vom Apostolischen Stuhle zur Entgegennahme von Ordensprofessionen genehmigten Ordenshause abgelegt werde;
6) daß die Ordensprofession in die Hände des gesetzlichen Ordensobern oder eines von demselben *ad hoc* Bevollmächtigten geschehe. —

Das imped. voti ist juris *ecclesiastici* [15]) und zugleich juris *publici*.

---

12) Daher ist denn auch das Gelübde der Mitglieder mancher neueren Congregationen nicht als imped. dirimens zu betrachten. Die segensreich wirkende Congregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl, das Institut der englischen Fräulein u. a. sind vom Apostol. Stuhle nicht approbirt. Der dritte Orden des hl. Franciscus ist zwar vom Apostol. Stuhle (Nicolaus IV.) approbirt; allein die in denselben Eintretenden legen das feierliche Gelübde der drei evangelischen Räthe nicht ab.

13) Ausführliches im II. Haupttheile.

14) Infolge des Concils von Trient nach vollendetem 16. Jahre. Für Oesterreich s. S. 555 des III. B.

15) So sagen Sanchez, Schmalzgrueber, Leurenius, Zallinger u. a. Dagegen meint Maschat, das imped. voti sei juris naturalis also divini, indem er schreibt: „Jus naturale dictat quod res uni plene et perfecte tradita, eodemque modo acceptata, iterum valide alteri tradi non possit: nemo enim dat, aut transfert quod non habet; sed homo per professionem religiosam pleno perfectoque modo se Deo ac religioni tradit, eodemque mode hujusmodi traditio contractu ultro citroque obligatorio acceptatur; ergo de jure naturali valide se uxori tradere nequit, cum amplius liberam sui corporis potestatem non habeat.... Insuper

Fälle:

1. Unter der Regierung des Königs Alphons IX. ward eine junge adelige Dame in Salamanca, deren Mann vor Kurzem im Krieg gegen die Saracenen gefallen war, von einem königl. Kammerherrn unter Genehmigung des Königs zur Frau begehrt. Die junge Wittwe fühlte zu dieser Ehe keine Neigung und legte, um den wiederholten Bitten auszuweichen, zum Theil auch aus Furcht vor der königl. Ungnade und auf das Zureden ihrer Eltern, die feierliche Ordensprofeß des hl. Augustin ab, wobei ihr, was damals nicht selten geschah, die Wohnung in ihrem eigenen Hause, wie die Nutznießung ihres Vermögens bewilliget ward. Während der zwei Jahre, die sie als Ordensfrau hinbrachte, hatte sie eines Tages von Seite eines anderen königl. Kämmerers, der von seinem Souveraine die Erlaubniß erhalten hatte, sie zu besuchen, die Zumuthung erhalten, wider ihren Willen, unter Drohungen, ihn heirathen zu sollen. Sie ergriff die Flucht und hielt sich einige Zeit abwechselnd in einem Judenhause und einer Kirche versteckt auf. Nach einigen Monaten ward sie aber mit einem jungen Manne, Namens P. Michaelis, bekannt, zu dem sie Neigung fühlte. Länger mit sich schwankend, schloß sie endlich, da sie die gegen ihren Willen abgelegte Profeß sich als ungiltig vorspiegelte, mit ihm die Ehe, die mit vier Kindern gesegnet war. Mit der Zeit aber Gewissensunruhe fühlend, wandte sie sich an den Apostolischen Stuhl um Rath und Belehrung. Papst Cölestin II. ertheilte durch den Bischof von Columbria folgenden Bescheid: „Nos ergo attendentes, quod in emissione voti, quod praecessit, nulla modicave coactio affuisset, quam patientia et perseverantia sequentis temporis penitus profugavit, et quod sequens conjunctio potius iniqua fuit et violenter extorta, mandamus, quatenus inquisita diligentius veritate, si praemissis veritas suffragatur, praefatam foeminam ad male dimissum religionis habitum reassumendum et servandum quod vovit monere ac inducere procureris.“

2. Crescentia R., eine in den dritten Orden des hl. Franciscus getretene Dienstmagd, wünscht den, seit Aufhebung seines Klosters in der Welt lebenden, ehemaligen Franciscanerbruder Servulus zu heirathen. Ist diese Ehe möglich? Nein, weil dem Servulus, obschon er säcularisirt ist, fortwährend das trennende Ehehinderniß des feierlichen Gelübdes im Wege steht, wie der Apostol. Stuhl in mehreren Fällen der jüngsten Zeit entschieden hat. [16])

Christus Dominus statum religiosum instituit a statu conjugali segregatum; ergo ei impedimentum dirimens matrimonii contrahendi annexuit; alias unum ab altero non discrevisset.“

16) Uhrig, §. 74. Stapf, Pastn. S. 217—219.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 24. Clerici in majoribus constituti et regulares, qui vota solemnia emiserunt, ad matrimonium ineundum habiles non sunt. In quantum vota simplicia in congregatione regulari emissa eum per exceptionem sortiantur effectum, ut matrimonium irritent, secundum statuta ordinum a Sede Apostolica approbata dijudicandum est.

§. 24. Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

§. 152. Fortsetzung. (10. Religionsverschiedenheit.)

Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas), von dem imped. impediens der Confessionsverschiedenheit wohl zu unterscheiden, hat sein Vorbild im mosaischen Gesetze, kraft welchem den Hebräern untersagt war, mit sieben canaanischen Völkern eheliche Verbindungen zu schließen. [1]) Dieses Hinderniß, welches im Wege des Gewohnheitsrechtes entstanden, [2]) ist juris *ecclesiastici* [3]) und zugleich juris *publici* [4]) und besteht darin, daß zwischen einer getauften und ungetauften Person eine giltige Ehe nicht zu Stande kommen kann. [5]) Ob der Getaufte Katholik, Ketzer oder Apostat u. s. w. sei, ist gleichgiltig, weßhalb die Ehe zwischen einem Protestanten und Ungetauften, die Ehe zwischen einem Renegaten und Ungetauften und die Ehe zwischen einem Getauften und einem (ungiltig getauften) Freikirchler (Deutschkatholiken) ungiltig ist.

---

1) „Non inibis cum eis foedus, nec misereberis earum, neque sociabis cum eis conjugia; filiam tuam non dabis filio ejus, nec filiam illius accipies filio tuo.“ Deut. cap. 7. Ueber die Bedeutung dieses Verbotes ausführlich bei Gualcus I. p. 336 et seq.

2) Die Zeit der Entstehung ist controvers. Nur soviel ist ausgemacht, daß in der frühern Zeit des Christenthums Heirathen zwischen Ungläubigen und Gläubigen vorkamen. Man denke an die Ehe der hl. Monika mit Patricius, der Clotildis mit Clodwig, der Edelburga mit Edwin, der Achsleban mit König Penda.

3) S. Uhrig, S. 344—347, woselbst die Controverse über den Ursprung des Hindernisses ausführlich erörtert wird.

4) „Iustissimae fuerunt rationes, cur hujusmodi conjugia irrita censerentur, tum quod prorsus indignum videretur, membra Christi commisceri cum idolorum cultoribus; tum quod matrimonium a Christianis non aliter suscipi debeat, quam ut est novae legis sacramentum, cujus capaces non sunt, qui baptismum nondum perceperunt; tum denique, ut fidelium matrimonia omnino revocacentur ad ecclesiasticum tribunal, quod fieri non poterat, si conjugum alter infidelis existeret: nam Ecclesia de iis, qui foris sunt, et intus numquam fuerunt, judicandi potestatem non habet.“ (Gualcus.)

5) „Per disparitatem cultus, intelligunt jura et theologi diversitatem religionis, sed illius solius, quae est inter baptizatum et non baptizatam; idem vicissim dicendum de baptizata et non baptizato, seu stricte infideli. Imo etiam cultu dispar esse censetur catechumenus.“ (Kugler.)

Daß das religiöse Disparagium nicht sacramental sei, beruht auf göttlicher Ordnung. Daher kann es nicht durch Dispens zum Sacrament werden. Wohl aber können Fälle vorkommen, wo das religiöse Disparagium, obschon es kein Sacrament ist, von Seite der kirchlichen Auctorität gestattet wird. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die dießfälligen Dispensen zu betrachten.

Rechtsfall:

Sigbert, ein junger Freikirchler, der dem lutherischen Glauben entsagend, sich nach deutsch-katholischem Ritus mit Rosalia, einer zur Freikirche übergegangenen jüdischen Sängerin vermählt hatte, schloß, nach zwei Jahren wieder von ihr geschieden, im ungarischen Kriege sich den Insurgenten an, und floh, als das Kriegsglück sich gewendet, in die Türkei. Dort trat er, einer jungen Türkin Namens Debora zu Liebe, zum Islam über und ehelichte sie. Darauf sieht er sich mehrerer Vergehen wegen zur Flucht genöthiget, auf der ihn Debora begleitet, und kommt nach Frankfurt, wo er seine Rosalia in der Ehe mit einem Dritten findet. Nach einiger Zeit bereut er in Folge einer Krankheit sein lüderliches Leben und tritt mit Debora zur katholischen Kirche über.

F. Was hat der Pfarrer bezüglich Siegbert's Ehe mit Debora zu thun, in welcher er zu bleiben wünscht?

A. Da seine Ehe mit Rosalia, wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit eine nichtige war, so kann er sich allerdings mit Debora verbinden; aber diese Verbindung hat, weil sie bisher dasselbe Hinderniß gegen sich hatte, nach der Taufe der Debora in tridentinischer Form zu geschehen. 6)

Die Instructio lehrt:

§. 25. Inter baptizatos et eos, qui regenerationis sacramentum haud susceperunt, matrimonium consistere nequit.	§. 25. Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 158. Fortsetzung. (11. Blutsverwandtschaft.)

Zum Verständniß des kirchlichen Hindernisses der Blutsverwandtschaft ist es unumgänglich nothwendig, einige Vorbegriffe bezüglich der Verwandtschaft überhaupt anzugeben. Sonach zerfällt dieser §. in zwei Theile, wovon der erste die nothwendigen Vorbegriffe und der zweite die Darlegung des Blutsverwandtschaftshindernisses bietet.

---

6) Uhrig, S. 354 u. 355.

Num. I.

1. **Begriff und Arten.** a. (Begriff.) Im weitesten Sinne des Wortes versteht man unter Verwandtschaft jedwelches nähere Verhältniß zwischen zweien oder mehrern Personen, in welchem eine Aehnlichkeit, Gleichheit, Einheit oder auch nur eine Relativität derselben aufscheint. In diesem Sinne spricht man von Geistesverwandtschaft u. dgl. Im engeren Sinne ist Verwandtschaft ein Verhältniß, beruhend auf einem Grunde, welcher entweder nach der Natur oder infolge gesetzlicher Annahme eine innigere Beziehung oder Zusammengehörigkeit von Personen begründet. Im eigentlichen Sinne des Wortes ist Verwandtschaft das auf der Blutsgemeinschaft beruhende Verhältniß, und in dieser Bedeutung sind alle Menschen, soferne sie von dem Einen Adam abstammen, unter sich verwandt. Endlich im eigentlichsten und engsten Sinne des Wortes begreift man unter Verwandtschaft das auf nachweisbar gemeinschaftlicher Abstammung beruhende gegenseitige Verhältniß.

b. (Arten.) Je nach dem der gegenseitigen Beziehung unterstehenden Grunde unterscheidet man *α*) natürliche oder Blutsverwandtschaft (cognatio naturalis sive consanguinitas [1]), *β*) geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) und *γ*) gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis). Da über die zwei letztgenannten Arten in den folgenden §§. gehandelt wird: so ist nunmehr ausschließlich die Blutsverwandtschaft zu erörtern.

Man versteht aber unter Blutsverwandtschaft (consanguinitas) das innige, durch die Natur selbst geknüpfte Band zwischen Personen, wovon die eine von der anderen entweder abstammt, oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm mit der bestimmten Nachweise aller Zwischenglieder zurückführen können. [2]) Die Blutsverwandtschaft ist wiederum verschieden geartet, nämlich:

א. Je nachdem die Verwandtschaft durch ein eheliches oder uneheliches Band erzeugt wird, heißt sie eine legitime oder illegitime (natürliche). Die ehelichen Nachkommen werden *filii legitimi*, die Uebrigen *illegitimi vel naturales* genannt. Auf das Hinderniß der Ver-

1) „Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a *con* et *sanguine*; quia de communi sanguine descendunt.“ Gloss. in decl. arb. consang. §. Ad primum.

2) Knopp, §. 21. Schmitz definirt die Blutsverwandtschaft als „propinquitas, sive vinculum personarum ab eodem *propinquo* stipite descendentium carnali propagatione contractum.“ (Lib. 4. decret. t. 14.) Nicht zu verwechseln mit cognatio naturalis ist der römische Begriff von *personae conjunctae*, zu welchen in einer Familie die Ascendenten und Descendenten, und unter den Seitenverwandten die Cognaten einschlüssig des 6. und 7. Grades (sobrini und nati nataeve von sobrinis), sowie die Affinen 1. Grades gezählt wurden.

wandtschaft hat die Erzeugungsverschiedenheit nicht den geringsten Einfluß, „quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis uxorem ducere potest.“ 3)

ב. Je nach dem Verhältnisse der Erzeugung unterscheidet man eine geradlinige und seitenlinige Verwandtschaft, und zwar wiederum in auf- oder absteigender gerader Linie und in gleicher oder ungleicher Seitenlinie. Diese Unterscheidung ist bei der Bestimmung des Ehehindernisses sehr zu beachten.

ג. Je nach dem Bindegliede unterscheidet man Agnaten und Cognaten. Verwandte, zwischen welchen sich kein weibliches Bindeglied befindet, heißen Agnaten, die übrigen Cognaten. So sind z. B. A. und der väterliche Großvater des A. Agnaten, dagegen A. und der mütterliche Großvater des A. Cognaten. Die Agnaten führen gleiche Namen und Wappen, die Cognaten nicht. Der Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten hat für das Ehehinderniß keine Bedeutung.

ד. Je nach der Gemeinsamkeit beider Stammeltern oder nur eines Stammhalters unterscheidet man vollbürtige und halbbürtige Verwandte. Vollbürtige Geschwister (germani-ae) sind diejenigen, welche Vater und Mutter gemein haben; halbbürtige (ex parente uno juncti-ae) jene, welche entweder nur den Vater (consanguinei) oder blos die Mutter (uterini) gemeinsam haben. Die halbbürtigen Geschwister sind nicht mit den Stiefgeschwistern zu verwechseln, welche unter sich nicht verwandt sind. Der Stammbaum macht die Sache anschaulich. 4)

ה. Je nach der Zahl der Verbindungslinien unterscheidet man eine einfache oder mehrfache Verwandtschaft. In diesem Sinne sind alle vollbürtigen Personen doppelt, die halbbürtigen aber einfach verwandt. 5)

---

3) Fr. 14. §. 2. de R. N. (23. 2.)
4) S. Tabelle I. num. 1.
5) Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht:

1. Wenn zwei unter sich verwandte Personen miteinander Kinder erzeugen, wie Tabelle I. 2. A. Der g ist allen angeführten Personen mehrfach verwandt.

2. Wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt, wie Tabelle I. 2. B. In diesem Falle zeugt b mit der c den e und mit deren Schwester d den f. Sonach sind e und f halbbürtige Brüder und zugleich Geschwisterkinder.

3. Wenn unter sich verwandte Personen mit ebenfalls unter sich verwandten Personen Kinder erzeugen, wie Tabelle I. 2. c. In diesem Falle sind g und h im 2. Grade als Geschwisterkinder sowohl durch ihre Väter, als durch ihre Mütter zweifach verwandt. Noch ein Beispiel von einer vierfachen Verwandtschaft auf Tabelle I. 2. D. Im gegebenen Falle laufen von X zu Y durch A vier verschiedene, nämlich abef, abgh, dcef und degh; sie sind also vierfach verwandt.

2. **Bestimmung der Verwandtschaft und Bezeichnung der Blutsverwandten.**

a. Zur Bestimmung einer Verwandtschaft sind drei Momente zu beachten, nämlich:

α) Der gemeinsame Stamm (stipes communis, truncus, radix i. e. „illa persona, a qua aliae omnes de quarum conjunctione quaeritur, descendunt et originem ducunt.“ [6])

β) Die Linie (i. e. „collectio personarum ab eodem stipite descendentium, diversos gradus continens, et numeros distinguens.“) Die Linie ist wiederum entweder eine gerade (linea recta), d. h. eine Reihe von solchen, die sich zu einander verhalten, wie Erzeuger zum Erzeugten [7]) oder eine collaterale (l. collat. transversa, obliqua), d. h. eine Reihe solcher, die nicht unmittelbar oder direct durch Zeugung von einander abstammen, sondern die nur auf einen bestimmten gemeinschaftlichen Stamm ihre Abkunft zurückführen können. Die Seitenlinie ist wiederum entweder eine gleiche (l. coll. aequalis) oder ungleiche (l. c. inaequalis), je nachdem die fraglichen Verwandten vom Stamme gleich- oder ungleich weit entfernt sind. So sind z. B. Geschwisterkinder auf gleicher, Onkel und Nichte auf ungleicher Linie.

γ) Der Grad (gradus i. e. „intervallum personarum, quo cognoscitur quota generationis distantia una persona ab alia distat.“ [8])

b. Die Einzelnen der Verwandten sind:

α) in der **geraden** Linie und zwar

א. in der aufsteigenden:

I.	Glied:	pater, mater (Vater, Mutter. [9])
II.	„	avus, avia (Großvater, Ahnherr, Großmutter, Ahnfrau).
III.	„	proavus, proavia (Urgroßvater, Urahnherr, Altvater, Urgroßmutter, Urahnfrau, Altmutter).

---

6) Gualcus. Knopp schreibt: „Unter dem gemeinsamen Stamme begreift man jene Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, von welcher die Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, unmittelbar oder mittelbar durch Zeugung abstammen, in welcher sie gleichsam als in der ersten und einen Wurzel zusammenkommen.“

7) Wenn man von den Erzeugten zum Erzeuger aufsteigt, so heißt die Reihe linea recta *ascendentium* seu superior, umgekehrt linea recta *descendentium* seu inferior.

8) Die Bezeichnung der männlichen und weiblichen Personen, der Ehe u. s. w. s. Tabelle I. 3. Wie man einen Stammbaum anfertiget s. §. 177. Anm. 20.

9) Es hat sein Interesse, zu wissen, wie bei den verschiedensten Völkern zur Bezeichnung des Erzeugers und der Erzeugerin derselbe Ausdruck (quoad radicem) vorkömmt. (1. Ab, abbon, papa, bava, pita, pid, bap, pappus [senex.], apa [hung.], papare papeln; 2. Em, immah, om, ama [ind.], mu [sin.], ma, mama, mamma, Amme etc. S. Guil. *Gesenii* „Thesaurus“ t. 1. p. 8. et p. 109.)

IV. Glied: abavus, abavia (Urahnvater, anderer Urahnsherr, Uraltvater, Urahnsmutter, Uraltmutter).
V. „ atavus, atavia (dritter Urahnherr, Urahnsahnsherr, dritte Urahnsfrau).
VI. „ tritavus, tritavia (vierter Urahnsherr, Urahnsurahn, vierte Urahnsfrau, Urahnenfrauen-Urahnfrau).
VII. „ majores (Voreltern, Manen).

ב. In der absteigenden:

I. Glied: filius, Sohn, filia, Tochter.
II. „ nepos, Enkel (Enikhl, wahrscheinlich von geniculum, das Gliedchen), neptis, Enkelin.
III. „ pronepos, Urenkel, proneptis, Urenkelin.
IV. „ abnepos, anderer Urenkel, abneptis, andere Urenkelin.
V. „ atnepos, dritter Urenkel, atneptis, Urenkels Enkelin.
VI. „ trinepos, vierter Urenkel, trineptis, Urenkels Urenkelin.
VII. „ posteri, Nachkommen.

Die ganze absteigende Linie wird nicht selten mit dem Namen Kinder zusammengefaßt.

β) In der Seitenlinie [10]) und zwar

א. in der gleichen:

I. Glied: frater, Bruder, soror, Schwester.
II. „ Geschwisterkinder und zwar fratres vel sorores patrueles, Kinder zweier Brüder; amitini (ae), Kinder eines Bruders und einer Schwester; consobrini (ae), Kinder zweier Schwestern.
III. „ Andere Geschwisterkinder, patrueles, magni, amitini magni, consobrini magni.
IV. „ Dritte Geschwisterkinder, propatrueles proamitini (ae) proconsobrini (ae).

ב. In der ungleichen Seitenlinie nennen sich die Verwandten von väterlicher Seite, gegenseitig im

I. und II. Gliede: I. patruus, Vatersbruder, amita, Vatersschwester; II. fratris filius oder filia, patruus magnus.
I. und III. Gliede: I. amita magna, III. fratris nepos, neptis.
I. und IV. Gliede: I. propatruus, proamita; IV. fratris pronepos, proneptis.

10) Bei der leidigen Sucht der Deutschen, Alles zu verfranzosen, pflegt man auch die Verwandtschaftsnamen französisch zu geben. Z. B. für des Bruders oder der Schwester Sohn sagt man Neveu; für des Bruders oder der Schwester Tochter sagt man Niéce. Die Ausdrücke Onkel, Tante, Cousin und Cousine sind allgemein.

Von mütterlicher Seite nennen sie sich im

I. und II. Gliede: I. avunculus, Onkel (Mutter Bruder), marterterа, Tante (der Mutter Schwester); II. filius, Neffe, sororis filia, Nichte.

I. und III. Gliede: avunculus magnus, marterterа magna; III. sororis nepos, neptis.

I. und IV. Gliede: proavunculus promatertera; IV. sororis pronepos, proneptis.

2. Geschwisterkinder ungleichen Gliedes nennen sich von väterlicher Seite im

II. und III. Gliede: sobrinus propior, sobrina propior; filius filia fratris patruelis.

I. und IV. Gliede: propatrui vel proamitae filius, filia; fratris vel sororis patrueli nepos, neptis.

III. und IV. Gliede: propatrui vel proamitae nepos, neptis; sobrini (ae) propioris nepos, neptis.

Von mütterlicher Seite im

II. und III. Gliede: sobrinus, sobrina propior; fratris vel sororis consobrini filius, filia.

II. und IV. Gliede: proavunculi vel promaterterae filius, filia; fratris vel sororis consobrini nepos, neptis.

III. und IV. Gliede: proavunculi vel pro materterae nepos, neptis; sobrini (ae) propioris nepos, neptis.

3. Computationsweise. 11)

A. Nach römischem Rechte:

Im römischen Rechte gilt die Regel: Tot sunt gradus, quot sunt generationes.

Um also hiernach die Verwandtschaftsnähe zweier Personen zu bestimmen, zählt man in der sie verbindenden Verwandtschaftslinie einfach die Zeugungen. So ist z. B. auf Tab. I. 4. A. die Person L. mit M. und N. im sechsten, mit C. im zweiten, mit G. im ersten, mit F. A. B. im dritten, mit D. und E. im vierten, und mit H. I. und K. im fünften Grade verwandt.

Die Familienrechte, welche zwischen einzelnen Personen zur Sprache kamen, ließ man in den genannten Linien auf alle, in der Seitenlinie aber nur auf jene Verwandten sich erstrecken, welche innerhalb des

11) Uhrig.

sechsten Grades mit einander verbunden waren, (personae conjunctae). Nachher berief der Prätor auch noch die Sobrinenkinder zur Succession, welche mit dem Erblasser im siebenten Grade verwandt sind, und demzufolge erweiterten spätere Rechtsgelehrte bei der Darstellung des Erbrechtes den Kreis der personae conjunctae bis zum siebenten Grad.

B. Nach germanischem Rechte.

Das germanische Recht rief

a) zunächst des Erblassers Kinder, und zwar zunächst die Söhne und Töchter, dann Enkel und Enkelinnen u. s. f.;

b) in Ermangelung dieser die nächsten Ascendenten, und

c) wenn auch diese gestorben, die Brüder und Schwestern zur Erbfolge, wobei die, dem Erblasser näheren Descendenten und eben so auch die näheren Ascendenten die entfernteren ausschlossen. (S. Tabelle 4. B. א.)

Starb z. B. X., so wurden zuerst seine nächsten Kinder: d. c. e., und wenn diese gestorben waren, f. gerufen. In Ermangelung der Kinder folgte zuerst P., nach diesem endlich die Geschwister a. und b.

d) Waren keine Geschwister da, so folgten die übrigen Seitenverwandten, und zwar so, daß

α) die nähere Parentel (generatio, Sippe) die entferntere, und

β) in derselben Parentel das nähere Glied das entferntere ausschloß.

e) Der Parentelen rechnete man sieben und eine jede beschränkte sich auf sieben Glieder (genicula, gradus), darum sie auch Sippen, Sippschaften, genannt wurden.

Zur Verständigung s. Tabelle I. 4. B. ב.

Sind beim Tode des Erblassers X. weder Descendenten noch Ascendenten und Geschwister da, so werden die Sippen nach ihrer Ordnung, d. h. zuerst die Seitennachkommenschaft des ersten Parens, Vaters (Geschwisterkinder), und zwar so gerufen, daß immer die näheren Glieder die entfernteren ausschließen.

Sind keine Verwandten aus der ersten Sippe da, so folgt die zweite und s. f. (Linealgradualerbfolge).

Um die Verwandtschaftsnähe zu bezeichnen, nannte man:

a) in der geraden Linie einfach die Zahl des Gliedes wie im römischen Rechte.

b) Dagegen in der Seitenlinie die Zahl der Sippe und in ihr die Nummer des fraglichen Gliedes (den Grad).

So ist z. B. D. mit X. im vierten Grad der VII. Sippe; W. mit X. im dritten Grad der III. Sippe verwandt, wobei die Zahl der Sippe

angibt, der wie vielste Vorfahrer des X. der gemeinschaftliche Stamm sei, oder wie viel Grade X. vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt stehe; und hingegen die Nummer des Gliedes den Grad bezeichnet, in welchem der andere Theil vom gemeinschaftlichen Vater entfernt ist.

C. Das canonische Recht bediente sich in den ersten sechs Jahrhunderten der römischen Computation, welche noch jetzt in der orientalischen Kirche üblich ist.

Durch die Berührung mit den germanischen Völkern kam aber allmälig die germanische Verwandtschaftsgradeberechnung in der abendländischen Kirche auf. Zuerst im fränkischen Reiche und in England, dann auch in Italien, wo im zwölften Jahrhunderte zwischen Peter Damian und den Juristen von Ravenna deßhalb ein gelehrter Streit entstand, den P. Alexander II. zu Gunsten der germanischen Computation entschied. Seitdem ist sie allgemein im Gebrauch.

Um daher die Verwandtschaftsnähe canonisch zu bestimmen, benennt man

a) in der geraden Linie einfach, nach der Art des römischen Rechts, den Grad der Zeugung;

b) in der Seitenlinie aber die Nummer der Parentel mit der Nummer des Gliedes, oder die Grade, in welchen beide fragliche Verwandten vom nächsten gemeinschaftlichen Stamme abstehen. 12)

Will man den Verwandtschaftsgrad beider Personen mit einer einfachen Nummer bezeichnen, so wird hiefür der Grad, des vom gemeinschaftlichen Stamme entfernter Stehenden gewählt. Z. B. Tabelle I. 4. C. ist J. mit K. im 3. Grade der III. Parentel, oder wie man zu sagen pflegt, im 3. Grade gleicher Linie (lineae aequalis); J. mit H. im 2. Grade der III. Parentel, oder im 3. Grade berührend den zweiten verwandt.

F. und G. sind im 2. Grad der II. Parentel; E. und C. im 1. Grad der II. Parentel (2. Grad berührend den ersten); J. und C. im 1. Grad der III. Parentel (3. Grad berührend den ersten); J. und A. im 3. Grad der aufsteigenden Linie u. s. f. verwandt.

---

12) Man hat die canonische Computation in folgende Regeln gefaßt:

1) für die *linea recta:* „Tot sunt gradus quot sunt personae, una dempta, vel stipite dempto;“

2) für die linea collat. *aequalis:* „Quot gradibus consanguinei distant a communi stipite tot gradibus distant inter se;“

3) für die linea collat. *inaequalis:* „Quot gradibus remotior persona distat a communi stipite, totidem gradibus ipsae personae de quarum consanguinitate quaeritur, distant inter se.“

Num. II.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft besteht nach dem heutigen [13]) Kirchenrechte in Folgendem:

1. **Zwischen Personen, welche in gerader Linie blutsverwandt sind, ist die Ehe unmöglich.** Diese Unmöglichkeit beruht hinsichtlich des **ersten Grades** (Vater und Tochter, Mutter und Sohn) unzweifelhaft auf dem Naturgesetze, ist sonach juris divini [14]); ob aber auch bezüglich der übrigen Grade (z. B. Großvater und Enkelin) ist controvers. [15]) Jedenfalls ist die Convalidation einer Geschlechtsverbindung zwischen Verwandten der geraden Linie unmöglich, weil in diesem Falle niemals Dispens ertheilt wird.

2. **In der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie ist die Ehe bis einschließlich zum 4. Grade can. Komput. verboten; steht jedoch auch nur einer der Contrahenten in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, so ist die Ehe erlaubt.** Doch muß bemerkt werden, daß, wenn zwei Personen, welche heirathen wollen, von väterlicher Seite (resp. mütterlicher) im 4. Grade und von mütterlicher Seite (resp. väterlicher) im 5. Grade der gleichen Seitenlinie verwandt sind, die Ehe unzulässig ist. Denn da die Verwandtschaft dieser Personen von väterlicher Seite allein schon das imped. consanguinitatis involvirt, so kann dasselbe durch den Hinzutritt der Verwandtschaft von mütterlicher Seite wahrlich nicht weniger bestehen. Ob das Hinderniß der Blutsverwandtschaft des ersten Grades in der Seitenlinie (Bruder und Schwester) juris naturalis also *divini* sei, ist controvers. [16])

---

13) Die kirchliche Disciplin war hinsichtlich der Seitenlinie bis auf die Zeit Innocenz III. eine andere, als die heutige ist. S. Knopp, S. 162 ꝛc.

14) „Matrimonium, schreibt der hl. Ambrosius an Paternus, parentis cum filia repugnat legi naturae scriptae in cordibus hominum, adeo horribilis et turpis est congressus iste."

15) Knopp meint, daß die Hauptgründe für das jus divinum des Ehehindernisses zwischen Ascendenten und Descendenten im 1. Grade, auch auf alle entfernteren Verwandten der geraden Linie Anwendung finden. Auch Zösius (de cons. et affin. n. 6.) und Pirhing (eod. tit. n. 9.) sind dieser Ansicht. Auf der anderen Seite stehen aber namhafte Autoritäten (z. B. Sanchez, Fagnani, Gotti, Kugler, Maschat, Schmier, Pichler, Alasia), welche behaupten, daß das Hinderniß in den übrigen Graden der linea recta blos juris humani sei.

16) Sanchez, Bellarmin, Pignatelli, Reiffenstuel, Kugler u. a. lehren, daß die Ehe zwischen Geschwistern jure naturae verboten sei. Dagegen meinen Schmier, Pichler u. a. blos jure humano sei eine solche Verbindung untersagt. Diese letzteren berufen sich auf das Beispiel der ersten Menschen, auf Ammon und Thamar, auf die Sitte vieler heidnischen Völker (z. B. Aegyptier, Griechen u. s. w.). Die Ersteren, z. B. Kugler, wollen jedoch das Beispiel der ersten Menschen durch einen Ausspruch des hl. Augustin entkräften, welcher sich in seinem Werke De civitate Dei l. 15. cap. 16 also ausdrückt:

Das imped. consanguinitatis ist, aus höchst gewichtigen Gründen des öffentlichen Wohles aufgestellt, *juris publici*. 17)

Personen, welche wissentlich in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade ohne vorher erlangte Dispens heirathen, hat Papst Clemens V. auf dem Concil von Vienne (1311) mit der Excommunication latae sententiae belegt, deren öffentliche Verkündigung auf's Strengste angeordnet ist. 18)

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 26. Qui in linea recta aut in quarto vel proximiori quodam lineae transversae gradu consanguinei sunt, validum inter se matrimonium contrahere non possunt, neque refert, an consanguinitas ex copula licita vel illicita exorta sit. 19)

§. 26. Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

§. 154. Fortsetzung. (12. Geistliche Verwandtschaft.)

Schon die vorchristliche Welt kannte neben der leiblichen Verwandtschaft noch eine geistige, welche das durch die Erweckung und Pflege des Geistes entstehende, kindliche Verhältniß zur Grundlage hat. So in Indien 1) und Palästina bei den Prophetenschülern. Eine solche, rein auf die Seele sich beziehende, geistliche Verwandtschaft ließ die Kirche aus denjenigen heiligen Akten hervorgehen, welche ihrer Natur nach eine geistige Geburt oder eine Erneuerung des geistigen Lebens bewirken, also vorzugsweise aus der Taufe, durch welche der Mensch zu einem neuen

---

„Cum genus humanum post primam copulam viri et conjugis ejus, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent, viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto quanto est antiquius *compellente necessitate* tanto postea factum est damnabilius, *religione prohibente*.“ Wie dem sei — im 1. Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ist vom Apostol. Stuhle nie Dispens ertheilt worden.

17) Die Gründe liegen auf der Hand. Schon der Volksspruch bezüglich der Ehen unter nahen Verwandten sagt viel: „Sterben, Verderben oder keine Erben.“

18) Ueber die Anwendung dieser Strafe s. Knopp, S. 169 u. d. f.

19) „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de cetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“ *Decretal.* IV. 14, 8.

„Vir, qui a stipite quarto gradu et mulier, quae ex alio latere distat quinto secundum regulam approbatam, qua dicitur: quoto gradu remotior differt a stipite et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem, licite possunt matrimonialiter copulari.“ *Decretal.* IV. 14, 9.

1) Der Guru (Lehrer) ist des Bramatschari (Bramjüngers) geistlicher אב (Vater), durch dessen mystische Ehe mit der Gajatri (Weisheit) die zweite, wahre und niemals alternde Geburt bewirkt wird. Ihm soll der Bramatschari mit gefalteten Händen gegenüber sitzen, und ihn mehr als seine leiblichen Eltern ehren.

Leben, zur Kindschaft Gottes wiedergeboren wird, und aus der Firmung, wodurch das durch die Taufe erzeugte geistige Leben mit neuer Lebenskraft durchströmt und zu seiner Vollendung gebracht wird. Auf diesen zwei Sacramenten beruht nach dem heutigen Rechte [2]) die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis [3]), welche die Bedeutung eines trennenden Ehehindernisses juris *ecclesiastici* und zugleich *publici* hat. Nach dem corpus j. c. hat dieses Hinderniß einen größeren Umfang, [4]) als nach dem heutigen auf den Beschlüssen des Concils von Trient [5]) beruhenden Rechte. Infolge dieser Beschlüsse besteht das imped. cogn. spirit. zwischen dem Taufenden oder Firmenden und den Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und deren Eltern andererseits. [6]) Damit aber dieses Hinderniß eintrete, wird erfordert:

1. Daß beide Personen giltig getauft (und wenn das Hinderniß aus der Firmung entspringen soll), giltig gefirmt seien.

2. Nur die natürlichen Eltern des Täuflings oder Firmlings contrahiren das Hinderniß, nicht aber Adoptiveltern.

3. Blos derjenige, welcher die Intention *„praestandi munus patrini"* hat, der sich freiwillig und wirklich als Pathen gerührt (z. B. tangendo vel recipiendo infantem) und der sich weder in einem Irrthume der Person [7]) befindet, noch die Stelle eines bloßen Prokurators bekleidet, [8]) verfällt dem Hindernisse. Sind gegen das Verbot des Concils von Trient mehrere wirkliche Pathen: so trifft sie insgesammt das Ehehinderniß.

---

2) In früherer Zeit begründete auch der Unterricht in der christlichen Lehre (Catechismus, daher imped. chatechismi), die geistige Vermählung am Altare durch die Paranymphen und das Sacrament der Buße ein Eheverbot. „Quum non tantum per Baptismum quis dicatur regenerari, sed etiam per Sacram. Poenitentiae, tanquam per secundas naufragii tabulas, hinc et creditum jam pridem fuit, inter poenitentem et sacerdotem, spiritualem quandam cognationem oriri, aitque Gratianus ad calcem Canonis 7.: „„Dicitur etiam spiritualis filia sacerdotis, quae ei peccata sua confitetur."" (Ferraris ed. novissima t. 2. fasc. 20. p. 370.)

3) „Cognatio spiritualis est propinquitas quaedam personarum, quae ex statuto Ecclesiae oritur ex administratione seu collatione et susceptione quorumdam sacramentorum, nempe baptismi et confirmationis." (Pirhing.)

4) S. Sanchez, l. 7. disp. 54.

5) Sess. 24. cap. 2. de reform. matr.

6) „a) Inter baptizantem et baptizatum, baptizatique parentes;
b) inter confirmantem et confirmatum, confirmatique parentes;
c) inter levantem et levatum, levatique parentes;
d) inter ligantem et ligatum, ligatique parentes."

7) „Qui enim tenet filium Caji, putans et intendens tenere filium Titii, cognationem non contrahit." De Justis.

8) Non contrahitur imped. ab eo qui procuratorio nomine patrini munus obivit tam in baptismo quam in confirmatione. Cong. C. in Pisana, 20. April. 1589.

4. Nur die feierliche, nicht aber die Privattaufe, begründet bezüglich der Pathen das Hinderniß. Dagegen contrahirt derjenige, welcher im Falle der Noth die Nothtaufe verrichtet, das Hinderniß — ausgenommen den Ehegatten.

5. Ob im Falle der bedingten Taufe[9]) das Hinderniß entstehe, ist controvers.

Casus:

Petrus, et Anna conjuges elegerunt in susceptores in Baptismo filii Andream et Lauram, sed adveniente tempore Baptismi, audiens Andreas a Petro fuisse electam Lauram in commatrem, rogavit Petrum, ut illa posthabita eligeret Rosam; replicavit Petrus, se id facere non posse citra injuriam; cui responsioni Andrea non acquiescente, idem Petrus omnia retulit parocho, et facta expresse declaratione animi sui, quod nullo pacto intendebat Rosam in commatrem habere. Parochus consilium dedit, ut ambae admitterentur, sed pollicebatur expresse se nullatenus admissurum Rosam ad tangendum infantem. Cui consilio Petrus acquiescens designavit etiam Rosam in commatrem: ista autem praeter intentionem Petri, et promissionem eidem Petro factam a parocho infantem in actu baptismi simul cum Laura tetigit.

Quaeritur an fuerit contracta compaternitas etiam inter dictam Rosam et Petrum, an potius solum inter Petrum et Lauram?

S. Congreg. in Aquens. 10. Mart. 1731 censuit contraxisse etiam cum Rosa, quia fuit designata. [10])

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 27. Cognatio spiritualis, quae ex Baptismo et confirmatione oritur, dirimit matrimonium inter sacramenti dispensatorem et baptizatum vel confirmatum, nec non baptizati vel confirmati parentes, inter patrinum quoque et baptizatum vel confirmatum, nec non baptizati vel confirmati parentes. [11])

§. 27. Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

---

9) Bedingungsweise wird die Taufe ertheilt, wenn man mit Grund zweifelt, ob Jemand überhaupt (z. B. ausgesetztes Kind) oder ob recht getauft sei.

10) Ferrari t. 2. fasc. 20. p. 369 (edit. novissima).

11) „Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens, statuit, ut unus tantum sive vir, sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio con-

§. 155. Fortsetzung. (13. Gesetzliche Verwandtschaft u. Schwägerschaft.[1])

Gleichwie der Darstellung des imped. consanguinitatis gewisse Vorbegriffe vorangingen: so muß dieselbe Methode auch in diesem §. zur Anwendung kommen. Also:

I. Vorbegriffe.

1. Die Sehnsucht nach Kindern und Erben bei ungesegneter Ehe, das Verlangen nach Begründung eines geordneten Familienverhältnisses im ehelosen Stande, sowie die ausgedehnten Rechte der patria potestas erzeugten schon frühzeitig[2]) ein der natürlichen Verwandtschaft ähnliches Verhältniß, welches man im Allgemeinen Adoption (adoptio, Annahme an Kindesstatt, Wahlkindschaft) nennt,[3]) und das von der sogenannten Pflegekindschaft[4]) (Alumnat) und von dem deutschen Erbvertrag der Einkindschaft[5]) (unio prolium) wohl zu unterscheiden ist. Soferne dieses nähere Verhältniß auf dem Gesetze und nur auf dem bürgerlichen

---

trahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant; et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint; ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur. Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur: omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“ *Conc. Trident. sess. XXIV. de matr. cap.* 2.

1) Nach der Ordnung der Instructio muß schon in diesem §. von der gesetzlichen Schwägerschaft gehandelt werden.

2) Schon das A. T. weiß von einer nachgebildeten Verwandtschaft (Exodus II. 10.; Esther II. 7.) und Diodorus Siculus erzählt von den heidnischen Formen, welche bei der Adoption stattgefunden: „Illam adoptionem (Herculis) hoc modo factam perhibent: Juno lectum ingressa, Herculem corpori suo admotum, ut verum imitaretur partum super vestes ad terram demisit, quem in hoc usque tempus adoptionis ritum barbari observant.“ (Biblioth. IV. 40.)

3) „Adoptio in sensu *generali* et latiore accepta definitur: actio solemnis, qua in locum filii vel nepotis adscitur is qui natura talis non est. Communiter a Theologis et Canonistis definitur: „„*extraneae* personae in filium vel filiam vel nepotem legitima assumptio.““ Dicitur „„extraneae““ i. e. ejus, quae non est in adoptantis potestate, sive sit consanguinea sive non.“ Nach Gualcus u. a. „Unter Adoption versteht man jene Rechtshandlung, durch welche ein Bürger (oder eine Bürgerin) zu Jemand so in das kindliche Verhältniß gebracht wird, als wenn er von ihm in der Ehe erzeugt worden wäre.“ Uhrig.

4) Die Pflegekindschaft, welche schon das römische Recht kennt, besteht darin, daß Jemand ein Kind zur Unterhaltung und Erziehung und zwar einzig in dieser Absicht aufnimmt. (S. §. 186 des ö. a. b. Gsb.)

5) Im Falle der Einkindschaft wird bei einer zweiten Heirath eines überlebenden Ehegatten bestimmt, daß die Kinder erster Ehe zu den Kindern zweiter Ehe und zu den Eltern in das Verhältniß der Gleichheit treten sollen. C. v. Rotteck und C. Welker, Staats-Lexikon I. S. 359.

Gesetze beruht, heißt es **gesetzliche** oder **bürgerliche Verwandtschaft** (cognatio legitima seu legalis, civilis. [6])

2. Das **römische** Recht, welches von der Kirche der **Sache** nach angenommen wurde, unterscheidet zwischen *arrogatio* und *adoptio* im engeren Sinne. Erstere ist die Hinzuerbittung oder Erfragung solcher Kinder, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen (sui juris sind), wozu in der republikanischen Zeit die Erfragung der Einwilligung (rogatio) des Volkes, in der Kaiserzeit aber die ausdrückliche Genehmigung des Regenten erfordert wurde. [7]) Letztere, d. h. die einfache Adoption, ist die Hinzuwählung solcher Kinder, die in der Gewalt **eines Anderen** stehen (nicht sui juris sind), dessen Einwilligung nöthig ist. Die **Wirkungen** einer jeden dieser Arten sind verschieden.

Bei der **Arrogation** erwirbt der Adoptivvater die **väterliche Gewalt** über den Arrogirten und dessen Kinder, insoferne diese bisher noch in der Gewalt desselben standen. Sonach erleidet der Arrogirte eine capitis deminutio minima, indem er aufhört sui juris zu sein, wird suus, d. h. Notherbe des Arrogirenden und Agnate aller seiner **Agnaten**. Mit seiner Frau und seinen Cognaten wird er nicht verwandt.

Durch die einfache oder unvollkommene Adoption (adoptio imperfecta, minus plena, datio in optionem) wird der Adoptirte wohl gesetzlicher Intestaterbe des Adoptirenden, geht aber nicht förmlich in die Gewalt und Familie desselben über. Dem **Justinianischen** Gesetze zufolge, [8]) wird durch die adoptio minus plena nur mit der Person des Adoptivvaters, nicht auch **mit seinen Agnaten**, eine Verwandtschaft begründet, höchstens die bereits bestehende **natürliche** in dem Falle zu einer legitimen überstempelt, als der Adoptivvater ein **leiblicher**, sei es ehelicher oder außerehelicher, **Ascendent** des Adoptivkindes ist.

Die Arrogation und Adoption geschieht auf immer, jedoch kann der Annehmende durch **Emancipation** und auch der Angenommene später das Verhältniß unter denselben Bedingungen auflösen, wie auch sonst eine Aufhebung der väterlichen Gewalt stattfinden kann. [9])

---

6) „Cognatio quam adoptio parit, *civilis* et *legitima* seu *legalis* ad differentiam cognationis naturalis appellatur, quia *sola lege* adoptio nititur, et actus est mere *civilis*.“ Ferrari, 2. 20. (articulus novissimus.)

7) Arrogatio „fit quum persona extranea sui juris, ex principis rescripto, ita transit in potestatem et familiam adoptantis, ut perinde ac filius legitimus et naturalis, fiat ejus haeres *necessarius* tam ab intestato, quam ex testamento.“ Bened. XIV. de s. d. 9. 10. 4.

8) Const. 10. de adopt. (8, 48) u. a.

9) Uhrig schreibt: „Die gesetzliche Verwandtschaft wird **beendigt**:

1) Durch den Tod, den natürlichen, des Adoptivvaters, wie den bürgerlichen oder magna capitis deminutio beiderseits, in welchem letzteren Falle indessen eine Wieder-

3. Wie im römischen Rechte, so findet sich die Annahme an Kindesstatt auch in neueren, bis heute noch geltenden Landesgesetzen. So in Oesterreich,[10] Preußen, Baiern, Sachsen und in Frankreich. Soferne in diesen Civilgesetzgebungen eine adoptio plena oder *arrogatio* begründet ist, erzeugt dieselbe vorkommenden Falles das trennende Ehehinderniß der cogn. leg., gleichviel ob vom Civilgesetze das Eheverbot wegen legaler Verwandtschaft anerkannt wird oder nicht.[11]

---

herstellung vorkommen kann, entweder durch postliminium oder durch eigentliche in integrum restitutio im Wege der Gnade oder durch den Richter.

Ward aber Jemand als Enkel adoptirt, mit Rücksicht auf einen beim Tode des Adoptiv-Vaters noch lebenden Sohn, so geht nun die väterliche Gewalt auf Letztern über und die gesetzliche Verwandtschaft dauert fort.

2) Durch rechtskräftiges Erkenntniß, mit welchem man von selbst auf die Agnationsrechte verzichtet, falls man nicht die Befreiung auf einen Grund stützt, welcher keine capitis deminutio zur Folge hat. Nach einer gewöhnlichen Annahme ist auch die Berufung auf Zeitablauf oder Verjährung zur Ausschließung der väterlichen Gewalt zulässig.

3) Durch ein förmliches Rechtsgeschäft, welches die väterliche Gewalt entweder auf einen Andern überträgt, wie die Arrogation eines Vaters und die *datio* in *adoptionem plenam*, oder sie einfach nur aufhebt, wie die Emancipation.

Dagegen wird die gesetzliche Verwandtschaft sowohl mit dem Adoptivvater wie dessen Agnaten, **nicht beendigt**, wenn die väterliche Gewalt *ipso jure* cessirt, d. h. wenn

a) das Adoptivkind zu einer höheren Würde im Staate oder in der Kirche gelangt, z. B. Bischof, Regierungspräsident ꝛc. wird, wenn
b) der Adoptivvater wegen Mißbrauchs der väterlichen Gewalt oder Entehrung derselben durch incestuose Ehe u. s. f. derselben strafgerichtlich als verlustig erklärt wird, und endlich
c) nach deutschem Rechte, wenn das Adoptivkind sich verheirathet oder einen eigenen Haushalt (eigenen Heerd) gründet.

In jenen Fällen, wo mit der väterlichen Gewalt auch die Agnation erlischt, nimmt das fragliche Hinderniß, wohl in der Seitenlinie, nicht aber in der geraden, sein Ende. Das dann noch fortbestehende muß aber, weil in der That eine Verwandtschaft nicht mehr besteht, als Ausfluß der justitia publicae honestatis angesehen werden."

10) S. §. 179—185 d. a. ö. b. Gsb.

11) Uhrig schreibt: „Nachdem das römische Recht in seiner hier gegebenen Ausführung einmal in das canonische Recht Eingang gefunden hat, und ein integrirender Bestandtheil desselben geworden ist, so können die einzelnen Civilgesetzgebungen daran nur so viel ändern, als ihnen die Kirche zugesteht.

Dieses Zugeständniß geht aber nur so weit, daß die Kirche den Staat die Bedingungen bestimmen läßt, unter welchen die legale Verwandtschaft eintritt, nicht aber auch ihre Folgen auf die Eheschließung. Letztere treten vielmehr überall nach den Grundsätzen des canonischen Rechts von selbst ein, wo nach dem Civilrechte eine adoptio plena zu Stande kommt, gleichviel, ob der Civilgesetzgeber sich auch über das Eheverbot wegen legaler Verwandtschaft verbreitete oder nicht und ob er, wenn er es that, sich den kirchlichen Bestimmungen anschloß oder nicht.

Demgemäß gab die Pönitentiarie am 17. Mai 1826 auf die Anfrage des Generalvicars von Perigueux, Dr. Lassere: „„ob auf Grund der nach dem französischen Civilgesetze vorgenommenen Adoption das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft eintrete?"" eine bejahende Antwort, mit dem Beisatze: „„si res sit de adoptione legitime inita.""

II. Hinderniß.

Das trennende Ehehinderniß der cogn. leg., welches jur. *eccles.* und *publici* ist, erwächst nicht aus der adoptio imperfecta,[12]) sondern nur aus der arrogatio, d. h. vollständigen Annahme an Kindesstatt, wie selbe im bürgerlichen Gesetze ausgesprochen ist, erlischt in der Seitenlinie nach aufgelöster Adoption und umfaßt 1) die *paternitas* legalis, 2) die *fraternitas* legalis und 3) die *affinitas* legalis.

Zu 1. Die *paternitas* legalis bezieht sich auf die gerade Linie und nichtiget die Ehe zwischen dem Adoptanten (als pater legalis) und seinen agnatischen Ascendenten einerseits,[13]) und dem Adoptivkinde nebst seinen in väterlicher Gewalt stehenden ehelichen Descendenten andrerseits. Ebenso zwischen dem Sohne des Adoptivvaters und dem Adoptivkinde, welches mit Rücksicht auf ihn als Enkel in die väterliche Gewalt tritt, nebst seinen mitgebrachten Kindern.

Zu 2. Die *fraternitas* legalis, welche mit der Auflösung der Adoption wegfällt, bezieht sich auf die Seitenlinie und nichtiget die Ehe zwischen dem Adoptivkinde und seinen in väterlicher Gewalt stehenden ehelichen Nachkommen einerseits und jenen Agnaten des Adoptivvaters, welche zu Ersteren entweder Geschwister sind oder den respectus parentelae für sich haben (d. h. vom nächsten gemeinschaftlichen Stammvater im ersten Grade abstehen) andrerseits.[14])

---

12) Uhrig meint, daß auch die adoptio minus plena zwischen der Person des Adoptivvaters und der Adoptivtochter das imped. cognat. leg. begründe. Doch gibt er selbst zu, daß dieser Punkt höchst controvers sei. (S. 386—387.) Vergl. Gualcus I. p. 286 et seq. Die Adoption von Seite einer Frauenperson erzeugt nur zwischen ihr und ihrem Adoptivkinde das imped. cog. leg.

13) Das zweite Satzglied „und seinen agnatischen Ascendenten" ist aus Uhrig's Eher., wogegen Andere davon nichts wissen.

14) Nach Uhrig, welcher fortfahrend also schreibt: „Zergliedert man diese gesetzliche Verwandtschaft in der Seitenlinie, so stellen sich folgende 3 Hauptfälle dar, in Ansehung welcher die Ehe als verboten erscheint.

a) Zwischen Adoptivgeschwistern, d. h.

α) Zwischen der Adoptivtochter, beziehungsweise dem Adoptivsohne, und den natürlichen in väterlicher Gewalt stehenden Söhnen und Töchtern des Adoptivvaters.

β) Zwischen der Adoptivtochter und dem Adoptivsohne.

b) Zwischen dem Adoptivkinde und den Seitenagnaten des Adoptivvaters, welche innerhalb des 3. Grades canon. Computation (oder des 4. Grades der römischen) unmittelbar unter einem mit dem Adoptivkinde gemeinschaftlichen Stammvater stehen, d. h.

α) Zwischen der Adoptivtochter und den Brüdern des Adoptivvaters oder Großvaters (patrui et patrui magni).

β) Zwischen dem Adoptivsohn und den Schwestern des Adoptivvaters (amitae) oder agnatischen Großvaters (amitae magnae).

c) Zwischen dem Adoptivkinde und seiner in die väterliche Gewalt mitgebrachten Descendenz einerseits und den übrigen in derselben Gewalt stehenden Kindern und

Zu B. Zufolge der *affinitas* legalis ist die Ehe gehindert zwischen dem Adoptivsohne und der Wittwe des Adoptivvaters; dann zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes, welches Hinderniß auch nach der Auflösung des Adoptionsverhältnisses bleibt. [15]

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 28. Adoptio, qualis arrogationi seu adoptioni perfectae juris Romani quoad essentialia respondet, secundum nunc vigentem Ecclesiae praxin, etiam postquam dissoluta fuerit, matrimonium dirimit inter	§. 28. Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufge-

Kindeskindern andererseits, so fern sie den respectus parentelae gegen sich haben. Sohin:

α) Zwischen dem Adoptivsohn und der Tochter seines Adoptivbruders.
β) Zwischen dem Adoptivsohn und der agnatischen Enkelin seines Adoptivbruders.
γ) Zwischen der Adoptivtochter einerseits und dem Sohne oder agnatischen Enkel ihres Adoptivbruders andererseits.
δ) Zwischen Söhnen oder Töchtern des Adoptivvaters einerseits und Enkel, Enkelinnen oder Urenkeln und Urenkelinnen derselben von seinem Adoptivsohne, andererseits.

Dagegen ist die Ehe in der Seitenlinie erlaubt:

a) Zwischen Adoptivgeschwisterkindern, weil sich Geschwisterkinder überhaupt nach älterem römischen Recht ehelichen können.
b) Zwischen dem Adoptivkinde und allen Cognaten des Adoptivvaters; d. h. namentlich
α) Zwischen dem Adoptivsohn und der Schwester der Adoptivmutter, sowie der Schwester der Adoptiv-Großmutter.
β) Zwischen der Adoptivtochter und dem Bruder der Adoptivmutter oder Adoptiv-Großmutter.
γ) Dem Adoptivsohn und der mütterlichen Großmutter.
δ) Der Adoptivtochter und dem Vater der Adoptivmutter.
c) Zwischen dem Adoptivkinde und allen mütterlichen Verwandten des Adoptivvaters.
α) Zwischen dem Adoptivkinde und der cognatischen Descendenz des Adoptivvaters, z. B. den Kindern seiner Tochter.
d) Zwischen dem Adoptivvater und allen seinen Agnaten einerseits, und sämmtlichen Cognaten des Adoptivkindes andererseits, als welche zu betrachten sind:
α) des Adoptivkindes natürliche Eltern und
β) des Adoptivkindes Seitenverwandte, da mit der capitis deminutio des Adoptivkindes alle seine früheren Agnaten in die Reihe der Cognaten herabgestellt wurden.
γ) Die nicht in die väterliche Gewalt mitgebrachten Kinder des Adoptirten, und endlich
δ) die selbst später von ihm erzeugten cognatischen, d. h. von seinen Töchtern abstammenden Kinder, oder wenn eine Frauensperson adoptirt wurde, alle ihre Kinder.
e) Zwischen dem Adoptivkinde und allen außerehelichen Verwandten des Adoptivvaters, gleichviel ob sie Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte sind.
f) Endlich zwischen dem Adoptivvater und seinen Agnaten einerseits und allen außerehelichen Verwandten des Adoptivkindes andererseits.

Denn in beiden Fällen sind die fraglichen Verwandten keine Agnaten."

15) Einen Fall s. m. bei Richter, „Canones et decret." Conc. Trid. p. 267.

adoptantem adoptatumque et ab adoptato descendentes sub paterna ejus potestate adoptionis tempore constitutos, nec non inter adoptantem adoptatique uxorem et adoptatum vicissim adoptantisque uxorem. Praeterea quamdiu adoptio perdurat, inter adoptatum et adoptantis liberos carnales, legitimos, sub potestate paterna constitutos matrimonium consistere nequit.

§. 29. Adoptio juris Austriaci intra praefatos terminos matrimonium dirimit, quoties adoptatus paternae adoptantis potestati subjiciatur vel in ejusdem domum filiorumfamilias ad instar cohabitaturus recipiatur. Quodsi autem neque paternae adoptantis potestati subjiciatur neque in ejusdem domum cohabitaturus recipiatur, adoptio juris Austriaci imperfectae aequiparanda est et nullum matrimonii impedimentum involvit.

hoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29. Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.

§. 156. Fortsetzung. (14. Schwägerschaft.)

I. Vorbemerkungen.

1. **Begriff.** Wegen des innigen Verhältnisses zwischen Mann und Weib, hat man von jeher die Verwandten des einen Theils (consanguinei) als die Anverwandten des anderen Theils (affines) betrachtet und darauf hin ein Ehehinderniß statuirt. Schon nach dem mosaischen Rechte war die Ehe mit der Stieftochter und Stiefmutter, mit der Schwiegertochter, des Bruders Frau, des Vaters Bruders Frau, der Tochter des Stiefsohnes und der Stieftochter verboten. [1]) Nur dann, wenn keine Kinder hinterlassen waren, galt die Ehe mit des Bruders Frau (Leviratsehe) nicht nur für erlaubt, sondern sogar für geboten. [2]) Auch das römische Recht kennt die affinitas als Ehehinderniß, welches zufolge des Grundsatzes: „nuptias non concubitus sed consensus facit" aus dem Eheconsense hervorgeht, weshalb eine außereheliche Geschlechtsvermischung

1) III. Mos. 18, 8. 15.; 20, 11. V. Mos. 28, 22.
2) V. Mos. 25, 5.

die Affinität nicht begründet. Das Christenthum nahm gleichfalls die Schwägerschaft als Ehehinderniß an und führte allmälig das Princip durch, die Ehe mit jenen Personen des anderen Gatten zu verbieten, welche dieser (Andere) aus Grund der Verwandtschaft nicht ehelichen kann. [3]) In Abweichung vom römischen gilt aber nach kirchlichem Rechte die Geschlechtsvermischung (concubitus, copula carnalis) als Ursache der Schwägerschaft [4]), weshalb aus dem matrimonium ratum keine eigentliche, sondern nur uneigentliche Schwägerschaft (quasi affinitas) erwächst, während hingegen auch der außereheliche Beischlaf eine wahre Schwägerschaft begründet. Hingegen aus den Sponsalien folgt weder nach römischem noch nach kirchlichem Gesetze irgendwelche Verschwägerung. Nach diesen Voraussetzungen ist die Definition der Affinität im kirchenrechtlichen Sinne klar: „Affinitas est propinquitas (veluti finium unitas) quarundam personarum orta ex copula carnali licita, vel illicita unius cum consanguineo, vel consanguinea alterius.“

2. Inwieferne man von Arten der Affinität sprechen könne, ist aus dem Gesagten ersichtlich. Man unterscheidet:

a) Eigentliche und uneigentliche (nachgebildete) Schwägerschaft. Letztere folgt aus dem Eheverlöbnisse, dem matrim. ratum und aus der für ungiltig erklärten Ehe, [5]) heißt dermalen *publica honestas* und das bezügliche Hinderniß *imped. publicae honestatis.*

b) Leibliche (aff. carnalis) und geistliche (spiritualis) Schwägerschaft. [6])

c) Natürliche und gesetzliche, d. h. auf Adoption beruhende Schwägerschaft. [7])

---

3) Vor dem IV. lat. Concil herrschte obiger Grundsatz nicht ausschließlich. Es gab auch eine Schwägerschaft der II. und III. Ordnung — Schwägerschaft aus Schwägerschaft.

4) „Quantumcunque aliquis claustra pudoris invadat, vel frangat, nisi commixtio seminum sequatur, non contrahitur ex hoc affinitas.“ (St. Thomas in 4. dist. 41. q. u. art. 1. quaestiuncula 4. ad 2.)
„Affinitas contrahitur ex copula perfecte habita cum femina prorsus invita, et renitente, et etiam dormiente, ebria etc.; et ratio est, quia ille coitus altero etiam invito, vel dormiente, aut ebrio, aptus est secundum se ad generationem, ut in dies experientia demonstrat, et clare constat ex facto filiarum Lot.“ (Ferraris v. Affinitas fasc. 3. ed. novissima.)

5) Doch darf die Ungiltigkeit nicht propter defectum consensus vorhanden sein (§. 157).

6) Ferrari l. c. Nach dem canonischen Rechte ist die Ehe zwischen den Ehegatten des Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern andererseits nichtig. Das Concil von Trient (sess. 24. cap. 2. d. ref. m.) hat aber dieses Ehehinderniß aufgehoben.

7) Knopp u. a. stellen sowohl die affin. spiritualis als legalis unter die nachgebildete oder Quasiaffinität.

d) **Ehrbare** (justa, legitima) **und unehrbare** (injusta, illegitima) oder eheliche und außereheliche Schwägerschaft.

e) **Vorhergehende und nachfolgende** (aff. superveniens) Schwägerschaft, welche letztere selbstverständlich kein trennendes Ehehinderniß begründet, wohl aber die *petitio* debiti conjugalis bis zu erlangter Dispens hindert. [8])

3. Bei **Bestimmung** der Affinität nach heutigem Rechte gilt als Grundsatz: „*Affinitas non parit affinitatem.*" Sonach besteht Schwägerschaft, beziehungsweise imped. affin. nur zwischen dem Einen Concumbenten und den Verwandten des anderen Concumbenten, [9]) nicht aber zwischen den Verwandten oder Schwägern des einen Theiles und den Verwandten oder Schwägern des anderen Theiles.

4. Zur **Berechnung** der Schwägerschaft bedient man sich ebenfalls der Grade und Linien und gilt als Regel: **In welchem Grade und in welcher Linie der Eine Ehetheil zu Jemand verwandt ist, in demselben Grade und in derselben Linie ist der Andere mit diesem Jemand verschwägert.** [10])

5. Die **namentliche Bezeichnung** der verschwägerten Personen ist folgende:

a. In der geraden aufsteigenden Linie nennen

α) der Ehemann wie die Ehefrau die gegenseitigen Eltern: Schwiegereltern, und zwar den Vater **Schwiegervater** (socer), die Mutter **Schwiegermutter** (socrus). Ebenso nennt der Mann den Großvater seiner Frau: **Schwiegergroßvater** (Weibs-Ahnherr, socer magnus) und die Großmutter seiner Frau: **Schwiegergroßmutter** (Weibs-Ahnfrau, socrus magna); dann den Urgroßvater und die Urgroßmutter des Weibes nach ihren Graden: prosocer, prosocrus, absocer, absocrus, atsocer, atsocrus etc. Derselben Namen bedient sich die Frau bezüglich der Voreltern ihres Mannes: Mannes-Ahnherr, Mannes-Urahnfrau u. s. w.

β) Die Kinder nennen die Gattin ihres Vaters Stiefmutter (noverca) und den Mann ihrer Mutter Stiefvater (vitricus), beide zusammen Stief-

---

8) Z. B. Wenn sich der Ehemann A mit der Schwester C seines Weibes B geschlechtlich versündiget hat (copula perfecta), so darf er von seinem Weibe nicht mehr das debitum conjugale *petere*, wohl aber muß er debitum conjug. *reddere*. (S. Gualcus I. p. 299 et seq.)

9) Daher kann Jemand nacheinander zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren; zwei Brüder zwei Schwestern, der Stiefsohn seine Stiefschwester, der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes u. s. w.

10) „Ad dignoscendos gradus affinitatis sufficit cognitio arboris consanguinitatis, cum juxta gradus consanguinitatis computentur etiam gradus affinitatis i. e. quot gradibus consanguinitatis aliquae personae conjunctae sunt viro cognoscenti, totidem etiam gradibus affinitatis conjunguntur mulieri cognitae et e contra." (Ferraris l. c.)

eltern; ebenso die Frau ihres Großvaters Stiefgroßmutter (noverca magna) und den Mann ihrer Großmutter Stiefgroßvater (vitricus magnus).

b. In der geraden absteigenden Linie nennen

α) Mann und Weib die gegenseitigen Kinder: Stiefkinder (privigni), Stiefsohn, Stieftochter, Stiefenkel, Stiefenkelin, Stiefurenkel ꝛc.

β) Die Schwiegereltern nennen die Frau des Sohnes: Schwiegertochter (Schnur, nurus) und den Mann der Tochter Schwiegersohn (Eidam gener), den anderen Schwiegersohn *congener* (i. e. „maritus alterius meae filiae") und die andere Schwiegertochter *connurus* (i. e. „uxor alterius mei filii").

c. In der Seitenlinie nennt

die Frau den Bruder des Mannes: Schwager (levir) und seine Schwester: Schwägerin (Geschwei, glos). Deßgleichen nennen auch Schwager und Schwägerin den Mann ihrer Schwester Schwestermann (sororius) und die Frau ihres Bruders Brudersfrau (fratria). (Andere Bezeichnungen sehe man cap. 5 et cap. 6. C. 35. q. 5. [11])

II. Hinderniß.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft ist, besonders hinsichtlich der Seitenlinie, aus sehr guten Gründen des öffentlichen Wohls von der Kirche aufgestellt worden [12]) (imped. juris publici) und ist in allen Stufen juris *positivi*. [13]) Dasselbe erstreckt sich nach dem heutigen Rechte in der geraden Linie in's Unendliche, dagegen in der Seitenlinie bis inclusive zum vierten Grad, wenn die Schwägerschaft aus ehelicher Copula entsprungen, bis inclusive zweiten aber, wenn dieselbe ex copula *illicita* hervorgegangen ist. Personen, welche wissentlich eine wegen Schwägerschaft nichtige Ehe schließen, verfallen denselben Strafen, wie jene, welche wissentlich in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade heirathen (§. 153).

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 30. Matrimonium consummatum inter unam partem et alterius quartum usque inclusive gradum consanguineos affinitatem parit, qua irritatur matrimonium inter eosdem initum.	§. 30. Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

---

11) Z. B. Janitrices i. e. uxores duorum fratrum sic dictae, quasi eandem januam terentes, vel per eandem januam intrantes etc.

12) Man sehe die Gründe bei Knopp; sie leuchten wohl von selbst ein.

13) Uhrig schreibt, das imp. affin. beruhe nach „der besseren Meinung" in der geraden Linie auf natürlicher und in der Seitenlinie jeden Grades auf kirchlicher Ordnung. Indessen scheint die Ansicht, auch in linea recta beruhe das imp. affin. auf positivem Rechte und sei darum dispensabel, richtiger. (S. Ferrari l. c.)

§. 31. Concubitus extra matrimonium habitus dirimit matrimonium contrahendum inter unam partem et alterius consanguineos in primo vel secundo gradu.

§. 32. Conjux, qui cum alterius consanguineis in primo vel secundo gradu copula carnali culpose jungitur, privatur jure debitum conjugale petendi, donec dispensationem obtinuerit.

§. 31. Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32. Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 157. Fortsetzung. (15. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.)

Aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit [1]) hat die Kirche ein trennendes Ehehinderniß statuirt:

1) auf Grund der Sponsalien,

2) auf Grund einer nichtconsummirten (giltigen oder ungiltigen) Ehe.

Zu 1. Aus dem Verlöbnisse entspringt das Ehehinderniß der öffentlichen Sittlichkeit nur dann, wenn dasselbe unbedingt, gewiß und giltig eingegangen ist. Wird dem Verlöbnisse eine Bedingung beigefügt: so entsteht fragliches Hinderniß erst mit dem Augenblicke der Purificirung desselben. Ist das Verlöbniß in seinem Beginne giltig, so besteht das imped. publ. hon. auch dann, wenn es später wieder aufgelöst worden (§. 140). Es erstreckt sich nur auf den ersten Grad der geraden, wie der Seitenlinie. Sonach ist die Ehe nichtig:

Zwischen dem Bräutigam und der Mutter, der Tochter und der Schwester der Braut, und umgekehrt zwischen der Braut und dem Vater, dem Sohne und dem Bruder des Bräutigams, [2]) wobei es auf die Legitimität der Verwandten nicht ankömmt.

Zu 2. Das aus der nichtvollzogenen Ehe entspringende Hinderniß tritt selbst dann ein, wenn dieselbe aus irgend einem Grunde rechtlich nichtig ist, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die Nichtigkeit in dem Mangel des nothwendigen Eheconsenses ihren Grund hat (z. B. beim

---

1) „Oeffentliche Ehrbarkeit," „Wohlanständigkeit" (honestas publica seu justitiae publicae honestatis), „Quasiaffinität" werden häufig obigem Ausdrucke substituirt. „Publica honestas definitur propinquitas quoedam, ex matrimonio rato, et non consummato, vel ex sponsalibus rite contractis proveniens, ab Ecclesiae institutione robur trahens ob ejus honestatem." (Gualcus I. p. 302.)

2) Zum Verständniß Folgendes: Si Titius Bertae sponsus, Mariam Bertae sororem cognovisset nec Maeviam nec Bertam ducere potest: non quidem Maeviam ob publicae honestatis impedimentum, neque Bertam, quia cum hac per copulam carnalem cum Maevia habitam, affinitatem contraxisset.

imped. erroris, vis et metus). Auch das Ehehinderniß der Clandestinität bildet keine Ausnahme.[3]) Doch hat das Hinderniß begreiflicher Weise keine rückwirkende Kraft (vim retroagendi[4]).

Das aus der nichtconsummirten Ehe entspringende Hinderniß umfaßt gleich dem der wirklichen Schwägerschaft in der geraden Linie alle, in der Seitenlinie aber die vier Grade; ist also nur eine der Personen in einem entfernteren Grade, z. B. im fünften, von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehend, so ist die Ehe gesetzlich möglich.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 33. Matrimonium ratum, non consummatum, conjugem, qui supervixerit, aut in saeculo remanserit, inhabilem reddit ad matrimonium ineundum cum alterius consanguineis quartum usque inclusive gradum.

§. 33. Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§. 34. Matrimonium invalide contractum non consummatum, nisi propter defectum consensus nullum sit, impedit, ne conjugium subsistat inter unam partem et alterius consanguineos quartum usque inclusive gradum.

§. 34. Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.

§. 35. Sponsalia valide et pure inita obstant, ne sponsorum alter cum alterius consanguineis in primo gradu matrimonium contrahat. Idem operantur sponsalia sub honesta conditione contracta, postquam eadem purificata fuerit.

§. 35. Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 158. Fortsetzung. (16. Verbrechen.)

Bei allen Völkern wurde grobe Verletzung der ehelichen Liebe und Treue durch Ehebruch und anderweitigen Angriff auf die Gattenrechte als schändliches Verbrechen betrachtet und bestraft.[1]) Insbesondere nach

3) Sanchez, Pirhing und Natalis Alexander meinen, daß aus einer ex capite clandestinitatis nichtigen Ehe das imped. publ. honest. nicht entspringe. Der entgegengesetzten Ansicht sind Gonzalez, Fagnani, der hl. Ligori, Knopp u. a.

4) Hinc quando matrimonium irritum est ex impedimento publicae honestatis, ut quia v. gr. Titius illud cum sorore suae sponsae contraxit, non orietur ex eo publicae honestatis impedimentum respectu *prioris sponsae*, quam et potest et tenetur ducere; habet tamen vim respectu aliarum consanguinearum suae invalidae ductae uxoris.

1) S. Jos. *Laurentii*: „Tractatus de adult. et meret.“ t. 8.

römischem Rechte sollten feile Dirnen, Kuppler und Kupplerinnen, Lenonen, im Ehebruche ergriffene und wegen Ehebruchs oder Stuprums gerichtlich verurtheilte Personen von der Ehe ausgeschlossen sein. Schon wegen der hohen Bedeutung und des sacramentalen Charakters der christlichen Ehe konnte die Kirche nicht anders als diejenigen vom Sacramente auszuschließen, welche durch schändliches Attentat auf die Heiligkeit des ehelichen Instituts ihre Verachtung desselben thatsächlich beurkundet hatten. Und so statuirte sie denn aus Rücksicht des öffentlichen Wohles das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, auf das die seelsorgliche Vigilanz besonders Bedacht nehmen soll.[2]) Es entsteht aber dieses Hinderniß aus den folgenden vier[3]) Gründen:

I. Aus dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des im Wege stehenden Gatten sich zu heirathen;

II. aus der noch bei Lebzeiten des anderen Gatten thatsächlich (ungiltig) gewagten Eheschließung von Seite der ehebrecherischen Concumbenten;

III. aus dem Ehebruche, verbunden mit dem Gattenmorde, welchen auch nur Ein Theil ohne Vorwissen des anderen ehebrecherischen Concumbenten vollführt hat, um mit diesem die Ehe schließen zu können;

IV. aus dem bloßen Gattenmorde (ohne Ehebruch), den der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht sich einander zu ehelichen, verursacht haben.

Ueber I. In diesem Falle ist 1) der Ehebruch, 2) das damit verbundene Versprechen näher zu erwägen.

Zu 1. Der Ehebruch (adulterium[4]) begründet nur dann das imped. criminis, wenn er

---

2) Besonders in sede confessionali. V. gr. si ancilla postulet nubere hero suo recenter viduo, ut detegatur impedimentum, confess. sic dicere poterit: „Quomodo tam cito post mortem conjugis vultis conjungi?“ — „An sat mature et sat diu deliberastis de matrimonio ineundo?“ — „An de eo jam cogitastis ante mortem conjugis?“ — Si affirmative respondeat poenitens, perget confessarius: „An promisistis matrimonium vivente uxore unus alteri?“ — Ita. „An aliqua familiaritas inter vos fuit, vivente conjuge?“ — „An tactus impudici obvenerunt?“ — etc.

3) Uhrig nimmt 5 Fälle an. Pirhing und andere, denen sich auch die Instructio anschließt, lassen das imped. crim. aus vier Ursachen entspringen.

4) Adulterium, ut nonnulli volunt inde dictum, quod adulter uterum alterius tereat. Pudicius Alciatus tradidit, quod sit ad alterius thorum vel ad alterum ire. Est igitur adulterium *illicitus concubitus cum persona conjugata.* Adulterium

a) wirklich **materiell** im kirchenrechtlichen Sinne als solcher erscheint; also:

α) wenn der concubitus eine kirchlich giltige Ehe, gleichviel ob consummirte oder nicht consummirte, verletzt;

β) wenn die Ehe im Momente des *concubitus* noch besteht;

γ) wenn das ehebrecherische Werk copula carnalis *perfecta* und *consummata* ist.

b) Weiter verlangt das Gesetz, daß der Ehebruch auch **formell** als solcher erscheine, nämlich:

α) daß beide ehebrecherischen Concumbenten von dem Bestande der durch den coitus illicitus verletzten Ehe wissen, womit jedoch nicht gesagt ist, daß sie auch das trennende Ehehinderniß zu kennen brauchen (ignorantia *juris* non excusat);

β) daß ein jeder der ehebrecherischen Concumbenten die That mit freier Selbstbestimmung vollführe, weßhalb concubitus im Rausche u. dgl. das Hinderniß nicht begründet.

Zu 2. Da nach canonischem Rechte[5]) nur der Ehebruch in Ver-

---

alind est *simplex* et aliud est *duplex*.... Jure Romano adulterium in *nuptam* tantum comittebatur. Ecclesiae vero comitti Patres recte constituerunt, a marito quoque adulterium in *innuptam* comitti. Nach Ferrari.

5) Der Ehebruch ist auch im Sinne des österr. bürgerl. Rechtes zu erwägen. Nach §. 67 des a. b. G. B. kommt es bei dem Ehebruche auf das Eheversprechen nicht an. In diesem Sinne ist auch das im §. 13 des kais. Ehegesetzes aufgestellte Eheverbot zu fassen; denn nur so ist §. 34 desselben Gesetzes zu begreifen. Das österr. bürgerl. Eheverbot besteht nur dann, wenn der Ehebruch gerichtlich erwiesen ist. Sonach ist das vor dem Seelsorger abgegebene Geständniß zum Beweis des Ehebruches nicht hinlänglich (Hofd. ddo. 6. Dez. 1833), sowie auch das vor einer politischen Behörde (z. B. um Dispens zu erlangen) abgelegte Geständniß kein gerichtlicher Beweis ist. Wohl aber wäre das actenmäßige Geständniß vor einer weltlichen Justizbehörde, und (meines Erachtens) vor dem geistlichen Ehegerichte ein Beweis. Wegen bloßem Verdacht eines Ehebruches darf der Seelsorger laut Verordnung ddo. 6. Juni 1816 keine Untersuchung verlangen oder veranlassen. Ist der Ehebruch gerichtlich erwiesen, so bezieht er sich auf die zu schließende und die geschlossene Ehe. Wollen sich nämlich derartige Ehebrecher verehelichen, so müssen sie beim Landesfürsten um Nachsicht wegen des Eheverbotes bitten (§. 37). Ist aber die Ehe schon geschlossen (ohne Dispens), dann wird die Uebertretung sowohl an dem Hauptschuldigen, als an Allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben (z. B. Pfarrer) bestraft (§. 35) und zwar nach §. 507 des allg. Strafgb. und §§. 780—81 des Milit.-Strafgb., nicht aber nach §. 502 des allg. Strafgb. und §. 775 des Milit.-Strafgb.

Nach diesen Erörterungen folgenden **Fall**:

A war mit der B viele Jahre vermählt. Während der Ehe nahm sich der A die C in's Haus, lebte mit ihr und erzeugte mit ihr einen Sohn. Das Eheweib B stirbt. Der Wittwer A kömmt bald darauf gleichfalls auf's Todtenbett und wünscht nun die C zu ehelichen, damit sie in seinem Namen das Geschäft fortführen könne. Der Pfarrer X wird gerufen, der Arzt bezeugt die nahe Todesgefahr. Das unerlaubte Verhältniß zwischen A und C ist notorisch.

bindung mit dem Eheversprechen das fragliche Hinderniß erzeugt: so ist die Beschaffenheit dieses Verbrechens näher anzugeben.

a) Das Eheversprechen muß bei Lebzeit des anderen Gatten, also noch während des Bestandes der Ehe des einen Concumbenten gemacht sein. „Parum autem refert, schreibt Kugler, sive promissionem adulterium praecedat, sive eam sequatur, dummodo utrumque vivente alterius adulteri complicis conjuge fiat.“

b) Das Versprechen muß äußerlich (signo externo e. g., Wort, Schrift) kundgegeben sein; daher der einfache Wunsch oder die gegenseitige Intention nicht genügen.

c) Das Versprechen muß im Ernste und in freier Selbstbestimmung gegeben sein, also promissio ficta und promissio coacta begründen das Ehehinderniß nicht.[6])

d) Das Versprechen muß ein gegenseitiges (prom. mutua, reciproca i. e. ab uno facta ab altero acceptata) sein.[7])

e) Das Versprechen darf nicht vor dem ehebrecherischen concubitus widerrufen sein. Hinc „si matrimonio perdurante, schreibt De Justis, facta fuerit promissio futuri matrimonii, sed antequam adulterium commissum sit, dictam promissionem concorditer annullent, quamvis postea adulterium comittant, impedimentum contractum non erit. E contra si durante eodem matrimonio, facta fuerit futuri matrimonii promissio, et simul commissum adulterium licet postea adulteri poenitentia ducti praedictam promissionem annulleat, si et postea contrahere velint, tamen erit contractum impedimentum, quia cum impedimentum fuerit jam contractum in eorum potestate minime est illud dissolvere.“

f) Die Erfüllung des Versprechens muß ausdrücklich in die Zeit nach dem Tode des anderen Gatten gesetzt sein.

g) Ob nur das unbedingte oder auch das bedingte Versprechen das Hinderniß begründe, ist controvers.[8])

Ueber II. Das imped. criminis auf Grund einer factisch (allerdings ungiltig) attentirten Ehe, verbunden mit Ehebruch, fällt im Punkte der Eheschließung mit dem imped. ligaminis zusammen, unterscheidet sich

---

Fr. Was hat nun der Pfarrer in diesem Falle bezüglich des kirchlichen und des österr. Ehegesetzes zu thun? Soll im Gesuche um Dispens vom Aufgebot des Ehebruchs erwähnt werden? und wenn dieses geschieht, was dann seitens der kirchlichen und politischen Behörde?

6) *Kugler*, quaest. 56 n. 1970; de *Ligorio*, de matr. n. 1039; gegen Sanchez, Engel, Gonzalez u. a.

7) S. Gualcus I. p. 325.

8) Knopp meint, nur das absolute oder purificirte Versprechen begründe das imped.; Uhrig glaubt, auch das bedingte. Auf Seite des ersteren stehen Pirhing, Kugler, Pichler, Huth, Ligori, De Justis; auf Seite Uhrig's steht der berühmte Sanchez.

aber davon durch die ehebrecherische copula carnalis, welche als conditio sine qua non zur Begründung des imped. criminis ex hoc capite betrachtet werden muß.

Auch in diesem Falle muß der Akt (Eheschließung und Ehebruch) während des Bestandes der verletzten Ehe stattfinden und sich als ein materieller und formeller darstellen. 9)

Ueber III. Damit der Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde, das imped. criminis begründe, muß

1) in Betreff des Ehebruchs

derselbe *materialiter* und *formaliter* als wahres adulterium erscheinen, also vor dem Tode des im Wege stehenden Gatten geschehen sein;

2) in Betreff des Gattenmordes muß

a) der Tod des unschuldigen Gatten als nothwendige natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eintreten — sonach darf der Tod nicht Folge der ungeschickten Behandlung des Arztes u. dgl. sein;

b) der Gattenmord muß wenigstens durch einen der ehebrecherischen Concumbenten verursacht sein, gleichviel ob mit oder ohne Wissen des anderen Concumbenten. Die Urheberschaft kann entweder auf persönlicher That oder auf der Benützung eines anderen als Werkzeug beruhen;

c) der Gattenmord muß die Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten zum Zwecke haben, gleichviel ob als finis primarius oder als finis secundarius. Doch braucht dem Gattenmorde kein förmliches Eheversprechen vorausgegangen zu sein.

Ueber IV. Der Gattenmord für sich allein (ohne Ehebruch) begründet dann das impedim. criminis, wenn beide Theile in Uebereinstimmung denselben verschuldet haben, damit sie sich dadurch in die Lage zur Verehelichung mit einander versetzen. Eine bloße Ratihabition des vollendeten Verbrechens genügt hier so wenig, als in dem sub III. angeführten Falle. 10)

---

9) Zu beachten ist auch: *Ne contractus de praesenti* (Eheschließung) *sit dissolutus ante adulterii perpetrationem*, seu putatitii hujus matrimonii consummationem. Hinc „si ante adulterium admissum, uterque poenitentia ductus a matrimonio de facto contracto, durante priori conjugio, *resiluit*, nunquam sequuta copula, et postea casu subsecuta est, priori contractu non iterato, non est impedimentum, quia prior ille contractus matrimonii omnino extinctus erat, et sic non concurrunt adulterium et contractus de praesenti.“ (Sanchez.) Neque obest sive praecedat, sive sequatur contractus adulterium.

10) S. Gualcus I. p. 314 et seq.

Fälle zum impod. criminis. [11]

1. Sempronius, der zur Ehe mit Victoria, seiner Schwägerin, durch falsche Angaben die Dispens erschlichen, verfehlt sich nach der Trauung mit der Gertrudis unter der Versicherung, nach dem Tode seiner Frau sie zu heirathen. Victoria stirbt nach einigen Jahren und Gertrudis verlangt von Sempronius die Erfüllung seines Wortes. Kann es geschehen? — A. Ja, denn die Ehe mit Victoria war ungültig.

2. Hugo, ein verheiratheter Kaufmann, verfehlt sich auf seinen Reisen öfter mit einer gewissen Rosa, welcher gegenüber er sich für ledig ausgibt und die Ehe verspricht, in welche diese willigt.

Es stirbt die Frau des Kaufmanns, und Rosa dringt, nachdem sie später die Verhältnisse erfahren, auf Ehelichung. Ist ihre Ausführung möglich? A. Ja, denn der Ehebruch war auf Seite der Rosa nicht formell.

3. Cornelius pflegt mit Bertha, der Freundin seiner Frau, einen allzuvertrauten widerrechtlichen Umgang, woraus sich jedoch seine Frau, die in ähnlicher Weise mit Bruno lebt, wenig macht. Er läßt sich darauf von seiner Frau scheiden, die es zufrieden ist, und setzt seine Lebensweise mit Bertha, welcher er nun die Ehe verspricht, fort. Seine Frau aber zieht mit Bruno nach Amerika, von wo nach einigen Jahren die Nachricht von ihrem Tode kommt. Kann nun Cornelius seine Bertha heirathen? A. Nein, denn der Ehebruch war auf Seiten des Cornelius und der Bertha materiell und formell vollbracht.

4. Sixtus, der die Crescentia gerne sieht, sagt eines Tags zu ihr: „Crescenz, wenn meine Frau stirbt, heirathe ich keine andere, als dich!" Crescenz, welche damit schon zufrieden wäre, hält es für Scherz und lacht darüber. Einige Tage darauf vergeht sich Sixtus mit ihr. Bei dieser Gelegenheit erinnert sie ihn an sein gegebenes Wort, wozu Sixtus aber kein Wort erwidert. Es stirbt nun seine Frau. Kann jetzt Sixtus die Crescenz heirathen? A. Ja, denn das Eheversprechen war nicht ernstlich genug gegenseitig erklärt.

5. Hildegard begeht mit Leo, einem Freunde ihres Mannes, eines Tags einen Ehebruch. Derselbe wiederholt seine Besuche und sagt an einem der folgenden Tage zu ihr: o Hildegard! wenn du doch statt mit deinem Manne mit mir verehelicht wärest! Hildegard erwidert: Ja, wenn das geschehen könnte! — Einige Monate darauf entdeckt ihr Mann Einiges von ihrem geheimen Verständniß mit Leo; es kommt zum Zweikampf und Leo bietet darin Alles auf, über ihn Meister zu werden. In der That stürzt derselbe und stirbt. — Kann nun Leo die Hildegard heirathen? Nein, denn es hatte zwar neben dem Ehebruche kein Eheversprechen statt; aber es kam zum Ehebruche der Gattenmord.

6. August und Elsbeth verloben sich. Indessen kommt Mancherlei dazwischen und August verehelicht sich mit Theodora.

Er erinnert sich aber noch gerne seiner Elsbeth, und eines Tages, wo sie ihn besucht, vergißt er sich mit ihr. Nun erwacht die frühere Leidenschaft wieder so stark, daß Theodora die Sache merkt und aus Gram darüber Gift nimmt und stirbt. Kann jetzt August sich mit der Elsbeth verehelichen? Ja; denn jenes Eheversprechen war vor der Ehe mit Theodora, also arglos gemacht worden.

---

11) Aus Uhrig.

7. Remigius und Clara, ein Ehepaar, fassen eines Tages aus Lebensüberdruß den gemeinschaftlichen Plan, sich zu entleiben. Remigius steckt zwei Pistolen zu sich und führt mit seiner Frau auf das Land, wo sie in einem Walde den Plan auszuführen gedenken.

Indessen gelingt es dem Weibe, die mit einem gewissen Leopold bisher in unreinem Verhältnisse gelebt, das eine Pistol zu entladen, und, da sie darauf, an einem günstigen Orte angekommen, beide im nämlichen Moment die Feuerwaffe auf sich abdrücken, während der Mann entseelt hinstürzt, am Leben zu bleiben.

Sie kehrt, den Vorfall mit Verschweigung einiger Umstände dem Gerichte zur Anzeige bringend, nach Hause, und macht nach einigen Monaten Anstalten zu ihrer Verehlichung mit Leopold. Kann es geschehen? A. Ja; warum? —

8. Luitprand, dem seine Ehe mit Cornelia, die er als reiche Wittwe geheirathet, schon längst zuwider ist, unterhält nebenher ein widerrechtliches Verhältniß mit Anastasia. Eines Tags geht er mit seiner Frau spazieren. Der Weg führt sie über einen gefährlichen Steg, von dem Cornelia unversehens hinabstürzt und in den Wellen ertrinkt, aus welchen sie zu erretten, Luitprand nur scheinbare Anstrengungen macht. Im Herzen über eine solche unvermuthete Befreiung vom ehelichen Joche froh, wünscht er nun die Anastasia zur Frau zu nehmen. Darf er? — A. Ja; — warum?

9. Raimund, ein Ehemann, vergeht sich eines Tages, wo er eben halb berauscht ist, mit Ursula, einer Ehefrau, und verspricht ihr für den Fall, daß seine Frau stirbt, denn sie hält er für ledig, die Ehe. Bei seiner Heimkehr erfährt er, daß seine Frau bereits vor mehreren Tagen, d. h. schon vor seiner Uebelthat, gestorben. Nicht lange darauf stirbt auch der Ehemann der Ursula. Können sie sich nun ehelichen? A. Ja; — warum?

10) Reinhard verspricht der Fausta, seiner Concubine, für den Fall, daß seine Frau stirbt, unter der Bedingung die Ehe, daß sie mit ihm nach Amerika auswandere, und Fausta nimmt das Versprechen an. Die Ehefrau stirbt, Reinhard ändert seinen Plan und wandert nicht aus. Kann er sich nun mit Fausta, welche die Ehe mit ihm wünscht, verheirathen? A. Nach der Ansicht der meisten Canonisten kann er es, weil das Eheversprechen bedingt gegeben war; *aber* nach den Quellen, welche von solcher Unterscheidung nichts wissen, *kann er es nicht*.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 36. Inter eos, qui adulterio se polluerunt, matrimonium valide contrahi nequit, quando altero adhuc vivente conjuge matrimonii ineundi fidem sibi dederint vel matrimonium de facto inire attentaverint, aut quando vel una tantum pars ea intentione, ut cum altera matrimonio jungi queat in mortem conjugis, cujus jura adulterio violavit, machinata fuerit effectu secuto.

§. 37. Conjugicidium inter conjugem ejusdem reum et personam, cum qua ad crimen patrandum conspiravit, matrimo-

§. 36. Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung

unionem invalidam efficit, quando vel una tantum pars facinus ea intentione perpetraverit, ut cum altera matrimonium inire possit.

des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 159. Fortsetzung. (17. Clandestinität.)

1. Geschichtliches.

Der öffentliche Charakter des Aktes der Ehe war zu allen Zeiten [1]) eine, wenn auch nicht gerade wesentliche, doch im Gewissen und unter bestimmten Rechtsnachtheilen verbindende Vorschrift (lex minus perfecta). Schon im patriarchalischen Zeitalter wurden die Verlöbnisse und die Ehen nicht heimlich, sondern nur mit Wissen und Willen der Familienhäupter unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten und Hochzeitsgebräuche geschlossen. Dasselbe geschah bei den Heiden. Doch machte das römische Recht,

1) Bei den Hebräern pflegte der Ehevertrag (das Verlöbniß) wie es noch jetzt bei den Juden üblich ist, in Gegenwart und unter Zustimmung der Eltern und Brüder eingegangen und zehn Monate oder ein Jahr darnach durch die Trauung vollzogen zu werden, welche mit dem Segen der Eltern und seit Moses auch mit jenem des Priesters begleitet war. Sie fand im elterlichen Hause der Braut statt, wohin sich der Bräutigam mit seinem Vater oder Paranymphus begeben hatte (Tobias 6.). Nach der Trauung führte der Bräutigam die Vermählte in seine Wohnung, hielt hier das Mahl und ward nach dem Mahle vom Paranymphus in's Brautgemach geführt. Hier löste der Bräutigam, nachdem die Paranymphen sich zurückgezogen, der Braut den Gürtel und vollzog mit ihr die Ehe, unterdessen ein in der Ferne stehender Levite oder Priester den Ehesegen über den Bräutigam sprach (prima nocte fugabitur daemonium) und außen von Knaben Hymnen gesungen wurden.

Nach Vollzug der Ehe, welcher übrigens bei einem frommen Bräutigame erst am vierten Tage vor sich ging, trat auf den Ruf des Bräutigams der Vater oder Paranymphe der Braut hinein, um die mit dem freudigen Zeichen versehene Leinwand in Empfang und Verwahrung zu nehmen. Denn sie diente zum gerichtlichen Beweise, wenn der Bräutigam wegen vermißter Jungfräulichkeit der Braut den Scheidebrief geben wollte. Am folgenden Tage gab man das Nachmahl und setzte die Festlichkeiten bei Reicheren bis zum siebenten Tage fort. Am Tage nach dem Beilager kehrte das Brautpaar in's väterliche Haus der Braut zurück, der Vater gab ein Mahl, und am nächsten Morgen folgten die Geschenke von ihm und den übrigen Verwandten, mit welchen das Brautpaar die Feierlichkeiten beschließend, in das neue Wohnhaus einzog (Tob. a. m. O.).

Bei den Griechen schnitt sich am ersten Tage, d. i. dem Vorabende der Hochzeit, die Braut eine Locke ab und opferte sie zur Danksagung den Schutzgöttern ihrer Jugend (Ilias 140). Während des Opfers wurden unter Beobachtung der Eingeweide Vorbedeutungen gesammelt, indeß man über die Hausthüre die Worte schrieb: μηδὲν εἰσίτω κακόν (Diog. in Laert.). Am kommenden Morgen schmückte sich das Brautpaar mit bunten Kleidern und bekränzte sich mit Blumen (Eurip. Iphig. in Aul. 903). Dann zog der Bräutigam in Begleitung seines Vaters oder Paranymphus (πάροχος) und seiner Verwandtschaft in's väterliche Wohnhaus der Braut. Hier hatte die Trauung, d. h. Uebergabe der Braut durch ihren Vater oder Paranymphus an den Bräutigam, unter Gebet und Segen statt (προχαιρητήρια). Dann folgte das Mahl und nach diesem der feierliche Zug des Brautpaares in die Wohnung des Bräutigams. Diese festliche Heimführung der Braut (ἄγεσθαι γυναῖκα) hatte [illegible]

an welches die Praxis der römischen Kirche sich anschloß, die Gültigkeit der Ehe von den dabei gewöhnlich vorkommenden Gebräuchen und Förm-

---

mäßig am Abende, d. h. am Anfange des zweiten Hochzeitstages statt unter zahlreicher Begleitung von Lampen tragenden Paranymphen, die dem Brautpaare entgegen gingen. Die Braut ging oder fuhr in der Mitte zwischen dem Bräutigam, der sich zur Rechten und dem Paranymphus, der sich ihr zur Linken befand. Vor dem Zuge her gingen Flötenspieler und Harfenschläger, die das Hochzeitlied (ἁρμάτειον) begleiteten. Die Braut trug ein Gefäß mit Gerste, ein Mädchen trug ein Sieb, andere Rocken und Spindel. Die Thürpfosten des Hauses waren bekränzt. Indem der Bräutigam in sein Haus trat, pflegte man über ihn und die Braut Feigen und andere Früchte auszuschütten, und war man gefahren, so ward nun die Achse des Wagens verbrannt, damit es der Braut nie mehr einfallen möchte, zu ihren Eltern zurückzukehren. Jetzt folgte das eigentliche Hochzeitmahl (γάμος), bei dem das bekränzte Brautpaar oben saß. Während desselben trat ein mit Dornen und Eicheln bekränzter Knabe, einen Korb mit Brod in der Hand, in's Zimmer, und rief: ἔφυγον κακόν, εὗρον ἄμεινον. Man sang Hochzeitslieder und tanzte. Darauf führte man, Fackeln in den Händen tragend, das Brautpaar in das Brautgemach (θάλαμος), wo das mit einer Purpurdecke und mit Blumen bestreute Brautbett (κλίνη νυμφική) stand. Ein anderes ebenfalls daselbst aufgestelltes Bett (κλίνη παραβυστός) diente zum Behuf des Bräutigams, wenn er übler Vorbedeutungen wegen, den Vollzug der Ehe verschob. Das Brautpaar genoß (zur Erinnerung an Proserpina) der Vorschrift Solons gemäß eine Quitte und die Paranymphen zogen sich, während der Bräutigam der Braut den Gürtel (ζώνη, μίτρα) löste, zurück. Am kommenden Morgen Nachschmaus im väterlichen Hause der Braut und Uebergabe der Hochzeitgeschenke, die, weil jetzt erst die Braut sich entschleierte, θεώρητρα hießen.

Bei den Römern wurde am ersten Hochzeitstage der Juno pronuba ein zweijähriges Schaf (bidens), dessen Galle man herausnahm, geopfert. Dann wurde die festlich gekleidete, bekränzte, mit goldenem Gürtel geschmückte und verschleierte Braut in ihrem väterlichen Hause, unter elterlichem und priesterlichem Segen mit ihrem Bräutigame getraut und hierüber ein schriftlicher Akt aufgenommen, und zwar, wie Valerius Maximus bemerkt: „auspicio capto a turture et cornice, quia utrumque animal adeo usus conjugii studiosum est, ut uno mortuo superstes nullius conjunctionem habeat. Post auspicia sacra celebrabant." Nach der Vermählung, zu welcher die Interessenten ihre Bewilligung zu geben hatten, eröffnete sich der feierliche Zug, dem die Braut scheinbar sich sträubend (daher abrepta), von ihren Freundinnen begleitet und dem Bräutigame zur Rechten, dem Paranymphus zur Linken, vorging. Dem Zuge schritten drei Knaben (patrimi et matrimi) als Brautführer voran und Freunde und Freundinnen trugen Fackeln (praelux) (weil der Zug Abends geschah). Die Braut wurde von ihren Freunden über die Schwelle des elterlichen sowohl, als ihres neuen Hauses, die mit Blumen bestreut und mit Feuer und Wasser versehen war, gehoben. Das Brautpaar berührte diese mannweiblichen Zeichen mit der Hand und die Braut besprengte sich mit dem davon genommenen Wasser (lustrabatur nupta ejusdem aspersione). Auch trug sie eine Spindel und empfing nach ihrem Eintritte in's Haus, als künftige Verwalterin des Hauswesens, die Schlüssel. Im Uebrigen brachte man den ersten Tag in Zucht und Ordnung hin („primus nuptiarum dies verecundae datur." Macrobius.)

Am zweiten Hochzeitstage (decubatio, ἀπαύλια) wurden am Abende die nuptiae bereitet, das velamen virginitatis mit dem buntfarbigen flammeum (velamen nuptiale) vertauscht (ne pudor virginis proderetur) und die Braut erhielt den eisernen Siegelring. Dann folgte die Ceremonie mit den drei Assen und das Opfer in Roggenbrod (panis farreus, confarreatio) bestehend. Dann folgte das Hochzeitsmahl (coena nuptialis), das feierliche Einführen in's Brautgemach, vor dem von Knaben, unter welche man Nüsse auswarf, gesungen wurde. Am dritten Tage (apendix nuptiarum, repotia) ward die Braut in ihr väterliches Haus zurückbegleitet und

lichkeiten nicht abhängig. Als wesentlich galt nur die Einwilligung und die Consenserklärung.[2]) Wenn also auch die Kirche den Eheakt der Christen von jeher mit gewissen religiösen Ceremonien umgeben hat, wie sie denselben auch heute noch in solche kleidet,[3]) so hat sie doch niemals von diesen religiösen Feierlichkeiten die Giltigkeit oder den Bestand des Ehebandes abhängig gemacht. Bis auf die Zeit des Concils von Trient erkannte die Kirche nach dem Vorgange des römischen Rechtes die blos unter vier Augen (der Contrahenten) geschehene Consensgebung als zur Begründung einer giltigen Ehe für hinreichend an. Derartige Verbindungen nannte man geheime, formlose Ehen (sponsalia de praesenti, matrimonia clandestina.[4]) Sie wurden von der Kirche aus guten Gründen[5]) stets mißbilliget und sie hat deßhalb manche Vorkehrungen zu deren Beseitigung getroffen.[6]) Allein vergeblich, da die

---

von dort aus, nach Empfang der Geschenke, der dos und Ausstattung, feierlich in ihr neues Wohnhaus geführt.

Auch bei den **Germanen** gab es Hochzeitsgebräuche, wie die Beschreitung des Ehebettes (§. 70) u. s. w. Die Jungfernprobe, wodurch, wenn sie bestanden ward, das matrim. consumm. erst unauflöslich wurde, scheint nicht bei allen germanischen Stämmen üblich gewesen zu sein. (Uhrig, §. 115—118.)

2) Das römische Recht verordnet: „Sponsalia sicut nuptiae *consensu* contrahentium fiunt.“ — „Sufficit *nudus consensus* ad constituenda sponsalia.“ — „Nuptias non concubitus, sed *consensus* facit,“ „*solo consensu* contrahitur,“ „sine tabulis et scriptura.“

3) Das Kirchlichreligiöse der Hochzeitsfeier gehört der Liturgie an (§. 70). Für Salzburg ist maßgebend das neue treffliche Rituale: „Romano-Salisburgense.“ Alles hat eine tiefe mystische Bedeutung, die den Brautleuten erklärt werden soll. Sehr Brauchbares findet sich bezüglich dieses Gegenstandes in Uhrig's Eherechte (von §. 119—126), woselbst auch auf die geschichtliche Entwicklung der christlichen Hochzeitsgebräuche reflectirt wird. Namentlich zu beachten ist die Unterlassung des Segens bei der zweiten Ehe. Schon die Heiden und das weltliche Recht mißbilligen die Wiederverehelichung — besonders die der Frau (wegen des tiefen Abscheues vor der Polyandrie). Pausanias berichtet von den griechischen Weibern, daß sie heilig und feierlich schwuren, nach dem Absterben des ersten Mannes nicht mehr zu lieben oder sich lieben zu lassen. „Habent locum maledicti crebrae nuptiae“ (*Martialis*). „Quae toties nubit, non nubit, adultera lege est. Offendar moecha simpliciore minus“ (*Valer. Maxim.*). „Multorum matrimoniorum experientiam quasi legitimae cujusdam intemperantiae signum esse credentes“ (*Novella* 22.). „Offendere Deum, defuncti animam contristare et charitatem amittere circa prioris matrimonii liberos reiterantem vota“ (*Lucanus*). „Melius quidem eae civitates in quibus tantum *virgines* nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unam accipiunt quomodo unum corpus unamque vitam, nec ulla cogitatio ultra nec longior cupiditas“ (*Tacitus* de Mor. Germ.).

4) Im Sinne des heutigen Kirchenrechts, d. h. des Concils von Trient, ist matrimonium clandestinum die nicht in forma Conc. Trid. geschlossene Ehe, d. h. diejenige, welche nicht vor dem zuständigen Seelsorger (Papst, Bischof, Pfarrer), beziehungsweise dessen rechtmäßigen Stellvertreter und Angesichts wenigstens zweier Zeugen eingegangen wird.

5) Propter bonum *conjugis*, propter bonum *prolis*, propter bonum *publicum* sive sociale.

6) Besonders Innocenz III. auf der IV. lateran. Synode, wo der Papst anordnete,

Mißbilligung der Kirche nur die Bedeutung einer lex imperfecta hatte. Endlich hat das Concil von Trient, nach langwierigen Kämpfen,[7] den Abschluß der Ehe an die Form der Oeffentlichkeit bei Strafe der Nichtigkeit zu binden decretirt.

II. Das heutige Recht.

Das heutige impedimentum clandestinitatis (juris publici und zugleich ecclesiastici) wurde vom Concil zu Trient (sess. 24. cap. 1. de reform. matr.) statuirt, wie folgt:

„*Qui* aliter, quam *praesente parocho* vel *alio sacerdote* de *ipsius parochi*, seu *Ordinarii* licentia et *duobus, vel tribus testibus* matrimonium *contrahere attentabunt*, eos s. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos et *nullos* esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et anullat.“

Interpretation:[8]

„**Qui aliter.**“ Das Trident. Decret hat nur auf Personen derjenigen Gegenden Anwendung, wo dasselbe (gemäß der Vorschrift des Concils) gehörig promulgirt ist, in den übrigen Gegenden (z. B. in Schweden, Friesland, Dänemark, Pommern, Rußland, in der Türkei u. s. w.) hat es noch bis jetzt bei den vortridentinischen Zuständen sein Bewenden.[9] Dieß findet, der untheilbaren Natur der Ehe wegen, selbst für solche

daß dem Eheabschlusse die öffentliche Verkündigung (bannus nuptialis) der Ehe vorausgehen sollte u. s. w. (Siehe die ganze Verordnung cap. Cum inhibitio 3, X. de clandest. desponsat.)

7) Von diesen Kämpfen erzählt der Card. Pallavicini in seiner Geschichte des Concils (lib. 22.). Selbst das zum drittenmale redigirte Decret wurde von 56 Bischöfen und mehrern Cardinälen nicht unterzeichnet, und erlitt in der Versammlung vielfachen Tadel. „Madruccius dixit, schreibt Palav. decretum illud ita mutatum, sibi multo minus probari, quam antea. Helius Patriarcha affirmavit, sibi valde novum accidere, in re tam gravi oportere per legem respondere verbo unico: Placet; praesidum conscientiae a se relinqui, an decretum esset unica voce conficiendum etc.“ Am thätigsten waren zur Durchsetzung des Decrets die Franzosen. Das Hauptbedenken dagegen war folgendes: „Dubitabatur, utrum Ecclesia abrogare posset clandestina conjugia, propterea quod legitimus contractus, *materia* insimul ac forma est sacramenti matrimonii; mutua nempe ac legitima corporum traditio, verbis ac nutibus interiorem animi assensum exprimentibus, *materia*; et mutua pariter ac legitima corporum acceptatio, *forma;* ex quo nonnulli arguebant, quod legitima traditione et acceptatione simul conjunctis, subest materia ac forma, quae non ab alio immutari potest, praeterquam ab eo, qui divinae gratiae est auctor, quae per sacramenta confertur.“ (§. 142; dazu die Briefe des Cardinals von Ragusa in Mois Archiv.)

8) Nach Entscheidungen der Congreg. Conc. Trid. Int. u. a. kirchl. Auctoritäten.

9) „S. Congregatio censuit, ubi Tridentinum non sit publicatum, valere matrimonia absque forma S. Conc. Trid. contracta.“ Ferraris. Bekanntlich hat sich wegen der Anwendung des Trid. Decrets zwischen Dr. Knopp und Dr. Uhrig ein heftiger Streit entsponnen, der am gründlichsten geschlichtet werden dürfte, wenn (wie der A. Allg. Zeitung von 1857 aus Rom berichtet wird) der berühmte Perrone das genaue Verzeichniß aller Orte, in denen das Trid. Decret publicirt ist, erscheinen läßt.

Contrahenten seine Anwendung, von welchen nur der eine Theil an einem exemten Orte seinen Wohnsitz hat, gleichwie aus demselben Grunde die Ehe zwischen einer vagen und einer wohnhaften Person überall giltig geschlossen werden kann. [10]) Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, wo das Reformdecret gehörig verkündet ist, und sich zufällig oder absichtlich eben in exemten Ländern aufhalten, können, der prohibitiven Natur dieses Gesetzes wegen, von der allgemeinen Regel: „locus regit actum" keinen Gebrauch machen, da es ihnen verboten ist, dort eine Ehe zu schließen. Dieß Verbot hört auf, sobald sie sich dort ein Domicil erwerben, gleichviel, aus welcher Absicht es geschehe. Daher unterliegt es keinem Anstande, wenn ein Brautpaar listig, d. h. um der Trid. Vorschrift zu entfliehen, an solchen exemten Orten sich wohnhaft macht, und nach Abschluß der Ehe in seine Heimath zurückkehrt. [11]) In Gegenden, wo das Trident. Decret zwar publicirt ist, aber wegen der Unmöglichkeit einen Pfarrer oder Zeugen zu haben, nicht oder nicht ganz beobachtet werden kann, tritt die Rechtsregel ein, von dem Gesetze zu beobachten, was beobachtet werden kann, und gilt da die unvollkommen förmliche beziehungsweise die formlose Ehe [12]) (§. 70).

Obgleich die Akatholiken dem Gesetze der Kirche unterworfen sind (§. 24), so hat doch nach der Praxis das Trident. imped. clandestinitatis auf sie keine Anwendung, weßhalb ihre Ehen wegen bloßer Nichtassistenz des katholischen Pfarrers nicht ungiltig sind. [13]) In Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse haben mehrere Päpste in Betreff der gemischten Ehen das Trident. Decret selbst in einigen jener Länder außer Wirksamkeit gesetzt, in denen es gehörig publicirt worden ist. So Benedict XIV. hinsichtlich des conföderirten Belgiens, Pius VIII. und Gregor XVI. für die preußischen, baierischen und österreichischen Diöcesen. [14])

„**Praesente.**" Wie ist die Präsenz des Pfarrers (beziehungsweise die seines Stellvertreters) und der Zeugen aufzufassen?

1. Vor Allem ist zu bemerken, daß es nicht darauf ankomme, wie der Geistliche und die Zeugen zur Assistenz kommen. Es schadet der Giltigkeit des Aktes nicht, wenn sie dazu gelegenheitlich, überrascht, unvor-

10) „Vagabundi possunt contrahere coram quolibet parocho, et si alteruter tantum sit vagus." S. Alph. Lig. d. m. n. 1089. Frage: Wie steht es mit den sogenannten „Laningern" in Tirol? Diese sind in der Regel einer bestimmten Gemeinde zugetheilt. Aber wenn nun einer kein Domicil hätte? (Vergl. mein „Frühmesser Christian Falkner," 3. Aufl., Innsbruck 1856.)

11) Entscheidung der C. C., ddo. 5. Sept. 1626, angeführt von *Gualcus* (I. p. 416); Ferrari, Knopp u. a.

12) Entscheidung der C. C., ddo. 19. Jänner 1605, angeführt von Ferrari, Uhrig u. a.

13) Das war Streitpunkt zwischen Knopp und Uhrig.

14) §. 71 des III. B., S. 204 u. d. f.

bereitet, oder gar gezwungen und gegen ihre Protestation benützt werden. [15]) Ob aber der nicht rogirte Geistliche (d. h. der auf die Bedeutung der Handlung nicht aufmerksam gemachte) und nicht rogirte Zeugen genügen, ist controvers. [16]) Aber entschieden ist, daß auch der gegen das Verbot seines Bischofs assistirende zuständige Geistliche eine giltige Ehe begründe, „cum ea non sit Episcopo auctoritas, ut possit inducere impedimentum dirimens“ (Bened. XIV.), wogegen der gegen das Verbot des Papstes cum clausula irritante Assistirende eine giltige Ehe nicht begründete.

2. Die blos physische Präsenz des Geistlichen und der Zeugen gilt nicht, sondern sie müssen verstehen (intelligant), was vorgeht. [17]) Würden aber die Zeugen und der Geistliche blos affectiren, die Sache nicht zu verstehen, so wäre die Ehe giltig. [18]) Die Zeugen müssen die Contrahenten sehen, indem derjenige, welcher einen Sprecher nicht sieht, niemals mit absoluter Gewißheit aussagen kann, daß gerade die bestimmte Person jene Worte gesprochen [19]) oder die entsprechenden Zeichen (z. B. bei einem

15) Auf die Frage: „An validum sit matrimonium cui legitimus sacerdos invitus et coactus adfuerit?“ antwortet Benedict XIV. mit Ja (de s. d. l. 13). Auf die Frage: „Quid juris, si testes dolo, vel ad aliud vocati sint, vel inviti vel repugnantes intersint?“ antworten Sanchez, Pirhing, de Justis mit *validum* esse conjugium.

16) 1. Bezüglich des Geistlichen.

„Aliqui sunt, qui ad matrimonii validitatem satis esse putant ejusmodi praesentiam parochi, qua contrahentium verba ita audiat, intelligatque, ut testimonium certum de matrimonio coram se inito ferre possit. Alii vero *probabilius* opinantes, admittunt quidem, validum fore matrimonium celebratum coram Parocho, qui alio, quam matrimonii obtentu, vocatus fuerit; sed nihilominus necessarium putant, eundem parochum antea moneri, accersitum eum quidem fuisse diverso nomine, revera autem ut matrimonii celebrationi interesset . . . praecipue (ob) resolutionem Congregationis Concilii seq. verbis conceptam: „„An sit matrimonium, si duo contrahant per verba de praesenti, proprio parocho praesente, et aliis requisitis non omissis, cui contractui parochus formaliter adhibitus non fuit, sed dum forte convivii vel confabulationis, vel aliud tractandi causa adesset, audit hujusmodi contractum geri, et postea alter contrahentium velit ab hujusmodi contractu ratione defectus resilire?

S. Congreg. respondit, *posse*, nisi alia intervenerint quae parochum a contrahentibus adhibitum fuisse arguant.““ (Bened. XIV. d. s. d. l. 13. cap. 23. n. 5.)

2. Der Zeugen.

Schmier cum Pontio et Fagnano docent, *requiri*, ut testes sint rogati. Ast Sanchez, De Justis, Pyrrus Corradus, Bernardi, Kugler docent, *non requiri*, ut testes sint rogati.

17) Entscheidung der C. C., ddo. 7. März 1700, angeführt bei Ursaya. Das Rit. Rom. sagt: „Mutuo igitur contrahentium consensu *intellecto*“ etc.

18) „Praesentia parochi et testium an sufficiat ad valorem matrimonii etiamsi ipsi *affectarint*, nihil intelligere, obturando aures suas, ne audirent? quaesitum erat, et *pro valore* declarasse s. Congregationem Fagnanus refert.“ Ferrari; dazu Bened. XIV. de s. d. 13. 23. 11.

19) Auf die Frage: „Num sufficiat ut testes matrimonio *intermedio pariete* interveniant, si contrahentium vocem intelligant?“ antwortet De Justis *non sufficere* und folgert daraus, etiam caecum *idoneum* testem in matrimonii contractu minime esse, etsi contrahentium voces notas habeat; quia caecus in vocis cognitione facile decipi potest.

Stummen) gegeben habe. Doch kann unter gewissen Bedingungen auch ein blinder Pfarrer giltig assistiren.

„**Parocho,**" unstreitig der schwierigste Punkt der Interpretation.

1. Vor Allem ist festzuhalten, daß der assistirende Geistliche weder kraft seiner potestas Ordinis, noch kraft seiner potestas Jurisdictionis, sondern nur als **stabiler Zeuge** der Eheschließung beiwohnt.[20]) Daher braucht der Pfarrer nicht Priester zu sein; daher kann der blos instituirte (noch nicht investirte) Pfarrer, sowie der suspendirte, interdicirte, irreguläre, excommunicirte (excommunicatus non toleratus i. e. nominatim denunciatus), der nicht gehörig concurrirte[21]) und der sogenannte Scheinpfarrer[22]) giltig assistiren und zur Assistenz delegiren, nicht aber der abgesetzte noch der eingedrungene (parochus intrusus i. e. positus in parochia *sine legitima superioris auctoritate).* Daher kann der Pfarrer seine Pfarrkinder auch außerhalb seiner Pfarrei giltig copuliren, und braucht die Assistenz weder in der Kirche noch im Pfarrhause nothwendig zu geschehen, sondern kann an irgend einem beliebigen Orte geleistet werden. Daher braucht der Pfarrer beim ganzen Akt kein Wort zu reden, sondern blos zuzusehen und zuzuhören.

2. Ferners ist festzuhalten, daß nur der zuständige oder ordentliche Seelsorgsbeamte, heiße er Pfarrer, Curat, Vicar oder Localcaplan, giltig assistiren und zur Assistenz delegiren könne. Als zuständig gilt aber nur der Pfarrer jener Gemeinde, in welcher die Contrahenten das Domicilium haben.[23]) Hinsichtlich des Domicils einiger Personen sind von

---

20) Obiges folgt deutlich aus den Verhandlungen des Concils. „Qua propter haud satis consulebatur, schreibt Palavicini, nisi *stabili teste* quaesito, qui contracta connubia in codicem referat. Hujusmodi censeri posse aut *scribam* aut *parochum*."

21) „Matrimonium insuper celebratum coram parocho, qui habet suam collationem nullam ob nullitatem concursus, propter defectum examinatorum synodalium, est validum (S. C. C., ddo. 31. Juli 1627, angeführt bei Giraldi s. 115).

22) Der einen titulus coloratus hat und irrthümlich in der allgemeinen Meinung als Pfarrer gilt.

23) Ueber das Domicil ist bereits §. 70, gehandelt worden. Dazu noch Folgendes:
Das Recht, ein Domicil zu haben, darf mit dem Domicil selbst nicht verwechselt werden, da beide getrennt vorkommen können. Unter dem eigentlichen Domicil versteht man den Ort, um welchen sich, wie um den Mittelpunkt, Jemandens gesammte Lebensthätigkeit bewegt; sohin einen fixen Ort, der sich zur Person, wie die Lage eines Grundstückes zu diesem verhält, so daß das forum domicilii genau dem forum rei sitae entspricht. Natürlich kann man auch ohne einen solchen fixen Ort leben, wie denn sogar ganze Völker (die Nomaden) ohne Domicil sind. Zur Begründung des eigentlichen Domicils gehören nothwendig zwei Momente, nämlich die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte und der entsprechende Wille, daselbst seinen festen Wohnsitz zu nehmen. Sind diese beiden Requisite in der That vorhanden, so bedarf es keines bestimmten Zeitverlaufes. Dieser Punkt ist in Betreff der

Seite der kirchlichen Auctorität genaue Bestimmungen erflossen.[24]) Wohnen die Contrahenten in verschiedenen Pfarreien, so ist ein jeder Pfarrer

---

Beamtenversetzungen und des in größeren Städten häufig stattfindenden Quartier- beziehungsweise Pfarreiwechsels von größter Wichtigkeit. Ob dieselbe Person mehrere eigentliche Domicile (בית, Haus, Bett, habitatio) haben könne, wurde von den römischen Juristen mit Recht bezweifelt, ist aber im Rechte zugegeben, wenn sich die Person der That und Gesinnung nach (re et animo) an mehrern Orten gleichmäßig aufhält.

Neben dem Hauptdomicil kann Jemand auch noch einen anderen Aufenthalt (commoratio) ein Nebendomicil als Mittelpunkt seiner theilweisen oder zeitweiligen Lebensthätigkeit haben. Die kirchliche Praxis nimmt ein solches Quasidomicil in dem Falle an, als sich die Gesinnung (animus) auf eine, wenigstens ein halbes Jahr an einem Orte währende Thätigkeit ausdehnt. („Quod si conjunctus cum facto praesto est animus per majorem saltem anni partem alicubi habitandi, quasi domicilium acquiritur.“ Bened. XIV.) Ist der animus habitandi durch die factische Niederlassung nicht klar genug ausgedrückt, so verlangt die kirchliche Praxis sowohl bei Begründung des wirklichen als Quasidomicils den Verlauf von wenigstens einem Monat als Ergänzung der Unklarheit. Insbesondere beim Quasidomicil hat der Seelsorger zur Behebung eines jeden etwa auftauchenden Zweifels die Thatsache der einmonatlichen Wohnung abzuwarten.

Das Domicil und Quasidomicil geht verloren durch die zur That werdende Ueberzeugung (animus) in dem bisherigen Wohnorte nicht mehr den fixen Ort seiner Lebensthätigkeit zu erkennen. Ob man nach solcher Verlassung seines Domicils sich an einem anderen Orte ein neues wirkliches oder Quasidomicil erwerbe oder nicht, ist gleichgiltig, da man ja eben so gut mehrere Domicile gleichzeitig haben, wie ohne Wohnsitz (als vagus) leben kann. Auch wider seinen Willen kann man das Domicil verlieren, z. B. durch Verbannung, Relegation ꝛc. Aus dem Gesagten ergibt sich der Unterschied des Domicils von dem bloßen Aufenthalte (commoratio), von der Ansässigmachung, vom Geburtsorte, von der Heimath (Indigenat, origo, patria, Armenrecht) und von dem Bürgerrechte (civitas), dem vollkommenen wie dem unvollkommenen (jus civitatis plenum, minus plenum, Bürger, Schutzverwandte, Mundmänner, Beisassen, Ausbürger).

24) S. §. 70, bezüglich des Militärs in Oesterreich §. 113, und nachstehendes

Verzeichniß
jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen.

1. Die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.
2. Alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Officierscharakters quittirt habenden Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und Parteien.
3. Das Hernalser-Officiers-Töchter-Bildungs-Institut.
4. Das Szathmarer- und Wiener- (Vorstadt Erdberg) Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut.
5. Die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden.
6. Die Traiteur's und alle sonstigen, mit Bewilligung der Militärbehörden zur Ausübung eines Gewerbes, oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder anderen Militärgebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen.
7. Die Wittwen und Waisen der Militärpersonen.
8. Die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militärpersonen.
9. Die k. k. Militärgrenze und sämmtliche Grenzregimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Grenze befinden.

Anmerkung. Wenn jedoch die obbezeichneten Militärpersonen zu einer activen, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung, bei solchen Truppenkör-

des einen Theiles bezüglich der Assistenz auch parochus proprius des anderen; doch nimmt Schicklichkeits halber gewöhnlich der Pfarrer der Braut die Trauung vor. Haben die Ehecontrahenten ein doppeltes Domicil oder haben sie neben dem Hauptdomicil noch ein Quasidomicil, so kann ein jeder Pfarrer eines jeden dieser Domicile giltig die Assistenz leisten; doch wird es auch in diesem Falle der Schicklichkeit angemessen sein, die Ehe vor dem Pfarrer des Domicils einzugehen, wo die Contrahenten zur Zeit der Eheschließung ihren Wohnsitz haben. Wer parochus proprius der eigentlichen Heimathslosen sei, wurde bereits gesagt. [25]) Sollte Zweifel entstehen, wer in einem gegebenen Falle parochus proprius sei, so ist es bei der Wichtigkeit der Sache (es handelt sich um ein Sacrament) strenge Pflicht, an den Ordinarius zu recurriren.

3. Nebst dem Pfarrer (Curaten, Pfarrverweser u. s. f.) ist auch parochus proprius:

a) Der Papst mit Bezug auf alle Mitglieder der ganzen Christenheit. In dieser Beziehung gilt noch jetzt der Satz: „Roma communis omnium patria."

b) Der Bischof und sein Generalvicar (Official) und sede vacante das Domcapitel (beziehungsweise der Capitelvicar) hinsichtlich der Ehen der Diöcesanen.

c) Der Inhaber von Quasiepiscopalgewalt eines exemten Bezirkes, heiße er Abt (z. B. der Abt vom St. Martinsberg) u. dgl. für die Einwohner des Bezirkes nullius. [26])

Nicht parochus proprius ist:

a) Der Metropolit oder Erzbischof bezüglich der Ehen der Suffragandiöcesanen, es sei denn die Sache an ihn als höhern kirchlichen Richter devolvirt. [27])

---

pern, Branchen, Anstalten oder Militärbehörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdiction zu unterstehen. Der Letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstige Militärparteien, sowie auch diejenigen Personen des Civilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

Wien, am 20. Jänner 1857.

Joh. Mich. Leonhardt m. p.,
apost. Feldvicar.

25) S. §. 70 und §. 108.

26) Z. B. ehemals der Abt von Kempten in Baiern.

27) „Archiepiscopus in dioecesibus suorum suffraganeorum non potest concedere alteri licentiam assistendi matrimonio, nisi in causa per appellationem ad eum devoluta, imo nec valeret matrimonium, si ipsemet suffraganei sui dioecesanis

b) Der Decan bezüglich der Ehen in den seinem Decanate unterworfenen Pfarreien.

„Alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia.“ Nunmehr handelt es sich um den Stellvertreter des zuständigen Seelsorgsbeamten oder des Ordinarius.

Es unterliegt keinem Zweifel,

1) daß der Stellvertreter Priester sein müsse;

2) daß er gehörig delegirt sein müsse. Zu diesem Behufe muß

a) die Erlaubniß (licentia) von berechtigter Auctorität ausgehen;

b) die Erlaubniß wirklich (sei es mündlich, schriftlich oder thatsächlich) ertheilt sein;[28]) die blos präsumirte oder nachträglich gegebene Vollmacht ist nicht hinreichend;

c) die Erlaubniß eine bestimmte, nicht in's Allgemeine gehende, sein, weßhalb derjenige Delegationsschein, worin den Brautleuten gestattet wird, sich beliebig trauen zu lassen, ungiltig ist;[29])

d) die Erlaubniß dem Delegirten gehörig intimirt sein.[30]) Auf die bloße Aussage der Contrahenten hin, darf die Assistenz nicht geleistet werden, „quia non creditur testantibus in propria causa.“ Ein error qualitatis an dem Delegirten schadet der Giltigkeit nicht.[31])

---

contrahentibus assisteret, absque licentia ipsius, quia non est eorum Ordinarius.“ (Sylv. suppl. Qu. art. 3. ad 8.)

Kugler und Sanchez bemerken richtig: „Archiepiscopum jus assistendi, aut assistentiam alteri delegandi, non acquirere, nisi postquam sententia ejus in *rem judicatam* transiverit, ita ut ab eo intra decendium ulterius appellatum minime fuerit.“ Barbosa, Alasia, Kugler und De Justis meinen, archiepiscopum valide subditis suffraganeorum assistere aut assistendi licentiam conferre *tempore visitationis.*“

28) Knopp und Uhrig sagen, die Erlaubniß müsse ausdrücklich ertheilt sein. Auch Fagnani und Barbosa sind dieser Ansicht. Dagegen lehren Sanchez, Kugler, Schmier, Zallinger, Pichler und Maschat, „licentiam *tacitam* sufficere, ut si parochus videat alium sacerdotem se accingere ad assistendum matrimonio, quem cum facile posset non impediat; quia tacens *tunc* habetur pro consentiente, dum *facile* posset et *deberet* contradicere et non contradicit, sed in hoc casu parochus facile posset et deberet contradicere.“

29) So Stapf und Riffel.

30) Sehr gut schreibt Gualcus: „Si licentia, *conscio* sacerdote, petita est, is, ut animadvertit Maschat, matrimonio valide assistit, dummodo licentia prius sit data, et si nuncio in via existente, nedum intimata sit: hujusmodi enim licentia statim acceptata censetur a momento concessionis. . . .

Si autem sacerdote *inscio*, licentia tributa sit, donec intimetur non est valida assistentia, quia accepta non censetur.“

31) In obiger Beziehung ist folgender Fall entschieden worden: „An sit nullum matrimonium cui intervenit sacerdos jussu Episcopi, si Episcopus *deceptus est*, ratus sacerdotem illum esse parochum proprium contrahentium, cum tamen non esset?

S. Congregatio censuit, matrimonium esse *validum.*“ (Vergl. Benedict XIV. instit. 88. n. 4.)

Ferners ist nothwendig:

3) daß der Delegirte ohne Erlaubniß seines Mandanten nicht subdelegiren dürfe, ausgenommen, er wäre *ad universitatem causarum* delegirt worden;[32])

4) daß das Mandat überhaupt rechtskräftig sein müsse, weßhalb auf Grund eines erzwungenen Delegationsscheines die Ehe nicht giltig geschlossen werden könnte;[33])

5) daß die Licenz nicht ipso jure (z. B. durch den Tod des Deleganten) beendigt oder durch Widerruf erloschen sein dürfe. Doch ist zu bemerken, daß die rechtliche Wirkung der Revocation des Mandats erst eintritt, wenn dieselbe dem delegirten Geistlichen in zuverlässiger Weise mitgetheilt worden, so daß die Ehe giltig ist, welche zwar nach der Revocation aber noch vor der Insinuation derselben, vor dem Delegaten eingegangen worden ist.[34])

Inwieferne diese Grundsätze auf die *vicarios, coadjutores* und *adjutores* parochiales Anwendung finden, ist bereits gesagt worden.[35])

„Et duobus, vel tribus testibus.“ Insoferne das Tridentinum bei seinem Reformdecrete die Freiheit der Ehe sowenig als möglich beschränken wollte, nahm es auf Seite der Zeugen keine anderen Eigenschaften in Anspruch, als jene, die zur Fähigkeit der Zeugschaft absolut nothwendig sind. Sonach können alle diejenigen als Zeugen fungiren, welche beim Gebrauche der Vernunft sind.[36]) Dagegen dürfen Wahnsinnige, Betrunkene, Betäubte u. dgl. als Zeugen nicht verwendet werden. Unerläßlich ist, daß sowohl der beiwohnende Geistliche als die Zeugen, deren es wenigstens zwei sein müssen (§. 70), mit eigenen Sinnen und gleichzeitig[37]) wahrnehmen, was geschieht. Bei einer vor der versammelten Gemeinde eingegangenen Ehe bedarf es außer dem assistirenden Pfarrer keines weiteren besonderen Zeugen.

„Contrahere,“ d. i. entweder in Person oder durch einen Procurator. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Ehe auch

---

32) S. §. 27, II. B.

33) Knopp meint, der Umstand, daß die Erlaubniß erzwungen oder in irgend einer betrügerischen Weise dem parochus proprius abgelockt worden, sei von keinerlei Einfluß auf die Giltigkeit des Delegationsscheines.

34) Sanchez l. 3. disput. 30. Kugler n. 338.

35) §. 116—119, III. B., woraus zu ersehen, ob hinsichtlich der Capläne die Ansicht Uhrig's oder jene Knopp's die richtige sei.

36) „In his testibus, schreibt Giraldi, nulla peculiaris qualitas *praeter rationis usum*, requiritur, cum Tridentino nulla determinetur; proinde testes esse valent impuberes, consanguinei, domestici, religiosi, faeminae, excommunicati, infames, haeretici (et infideles) et alii etiam ex jure positivo ad ferendum testimonium inhabiles.“ (Ad. lib. 4. decret. t. 2. p. 549.)

37) Docet De Justis, parochi testiumque praesentiam ad matrimonii validitatem requisitam, *simultaneam* et non *successivam* esse debere.

durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden kann. [38]) Nur muß die Procuration unter folgenden Bedingungen geschehen:

1. Der Procurator muß die Fähigkeit zur Abschließung eines solch wichtigen Geschäftes besitzen — also zum wenigsten beim Gebrauche der Vernunft sein. Auf Alter und Geschlecht kommt es dabei nicht an, so daß auch ein Weib Namens eines Mannes die Ehe schließen kann, „cum sexuum diversitas non in his (procuratoribus) sed in contrahentibus requiratur, nec ipsi agant nomine suo, sed alieno."

2. Der Mandant muß frei, ohne Furcht oder Zwang das Mandat gegeben haben. [39])

3. Das Mandat muß auf die Ehe und auf eine bestimmte Person lauten und in gehöriger Weise (mündlich oder schriftlich) ertheilt sein.

4. Der Bevollmächtigte muß das Mandat persönlich ausführen, und darf ohne Erlaubniß des Mandatars nicht subdelegiren.

5. Das Mandat darf nicht vor dem Akte widerrufen worden sein. [40])

6. Der Bevollmächtigte hat sich genau an die der Vollmacht beigefügten Bedingungen zu halten. „Proinde matrimonium non valet, si v. gr. mandatum detur contrahendi certa dote constituta, si a procuratore, ea dote non servata, contrahatur."

7. Der Bevollmächtigte soll von seinem Mandate in gehöriger Weise Gebrauch machen, indem er z. B. spricht: „Talis accipit te in virum, aut in uxorem;" oder „nomine talis personae accipio te in virum (in uxorem)"; oder „nomine talis personae contraho tecum matrimonium," worauf der Gegentheil zu antworten: „Et ego per te contraho matrimonium cum N., vel per te accipio N. in maritum (uxorem).

8. Der assistirende Pfarrer soll das Mandat genau prüfen. „Parochus una cum testibus, schreibt Alasia, antequam assistat matrimonio,

38) Bened. XIV. de s. d. 13. 23.

39) „Mandans in constituendo procuratore liber esse debet, et absque gravi metu; metum nihilominus a mandante libero *procuratori* incussum non obesse constat, cum libertas in procuratore minime requiratur.". (Guttierez de mat. c. 44. et Kugler n. 434.)

40) „Mandatum autem perdurare debet, usquedum a procuratore contrahatur; nam si revocatio fiat, etiam procuratore inscio vel tacite per actum contrarium v. gr. contrahendo cum alia, aut pro alia desponsanda procuratorem mittendo, tunc matrimonium non valet. Si tamen post consensum procuratori datum, mandans dissentiat quidem, sed paulo post rursum consentiat, antequam procurator mandatum expediat, tunc, valebit contractus, quia jam adest consensus requisitus, et mandatum legitime datum erat. Procuratoris ad matrimonium revocatio effectum habebit reddetque illud irritum, quamvis juramentum de procuratore non revocando praemissum sit: revocans enim perjurii reus erit, tenebit tamen revocatio." (Gualcus.)

inspiciat et exploret mandati literas. Prudenter se geret parochus, *si rem deferat ad episcopum*, ejusque jussa exspectet."

„**Attentabunt.**" Die Contrahenten sowohl, als auch die Geistlichen, welche nicht in forma Concilii die Ehe eingehen, beziehungsweise derselben beiwohnen, trifft die vom Concil selbst festgesetzte Strafe (sess. XXIV. cap. 1. d. ref. m.).

„**Nullos.**" Die nicht in forma Concilii eingegangene Verbindung ist selbst in *articulo mortis* ungiltig [41]) und hat nicht einmal die Wirkung eines Verlöbnisses. [42])

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 38. Ad matrimonium valide ineundum requiritur, ut contrahentes coram parocho proprio utriusque vel unius partis aut alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus consensum declarent. In iis tamen Imperii partibus, pro quibus Sancta Sedes instructionem dd. 30. April. 1841 edidit, absentia parochi catholici quoad matrimonia inter Catholicos et Christianos non catholicos ad ipsa irritanda non sufficit.

§. 38. Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder Einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.

§. 39. Proprius nupturientium parochus est is, in cujus parochia verum aut quasi domicilium habent.

§. 39. Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§. 40. Domicilium verum ibi locorum est, ubi quis habitationem suam vel unice vel principaliter figit, ita, ut peregrinari dicatur, quando ibi non commoretur. Quamdiu hoc in loco habitationem sibi vel familiae suae destinatam retinet, absentia longior licet, per se sumta, non sufficit ad efficiendam domicilii veri translationem. Ubi quis duraturam figere sedem haud quidem intendit, verumtamen talem habitat in finem, ad quem assequendum longior com-

§. 40. Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung

41) Gualcus I. p. 420.
42) Uhrig, §. 89.



moratio requiritur, ibi quasi domicilium habet.

§. 41. Uxor, ubi maritus; minorennes, ubi parentes, nutritii, tutor, verum habent domicilium. Locus, ubi e. gr. uxor servitia praestat, aut minorennis studiorum ergo commoratur vel persona militaris stativa habet, ipsorum quasi domicilium reputandus est. Quinam minorennis censendus vel minorennibus quoad relationes juridicas aequiparandus sit, juxta legem Austriacam dijudicandum venit.

§. 42. Officiales publici nec non ii, qui ad servitia quaecunque publica in dies vitae assumti sunt, domicilium verum eo habent in loco, ubi ad muneris servitiive sui ordinarii partes explendas habitant. Quando alio in loco ad extraordinarium deputantur ministerium, quod pro sua natura longiorem postulat moram, ibi quasi domicilium acquirunt.

§. 43. Qui hominis privati, cocietatis aut instituti cujusdam servitiis se mancipat, quasi domicilium acquirit in loco, ubi ad servitia haecce praestanda habitat. Haud ea tamen sint oportet, quae continuam habitationis mutationem inferant. Neque ratione servitiorum, quorum quis tenore herum quoad habitationem sequi debet, loco, quo herus domicilium non habet, domicilium acquiri potest.

§. 44. Casu, quo quis extra locum domicilii veri in aliis adhuc parochiis domus ejus usibus destinatas instructasque possideat, in illo tantum horum locorum quasi domicilium habet, ubi vel quovis anno per notabile tempus commorari solet,

beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41. Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

§. 42. Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43. Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44. Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich

vel tempore, quo locum qua domicilium asserit, per sex ad minimum septimanas habitat.

§. 45. Eorum, qui neque verum, neque quasi domicilium habent, parochus proprius is est, in cujus parochia commorantur.

§. 46. Proprius personarum ad militiam vagam pertinentium parochus est capellanus et respective superior castrensis juxta tenorem facultatum a Sancta Sede concessarum. Qui militiae stabili annumerantur, parochum domicilii adeant oportet.

§. 47. Quod licentia matrimonio assistendi ab eo, cui competit (§. 38), tacite collata sit, foederis conjugalis valori haud obest; attamen absque urgentissima quadam necessitate copulationem non peragat, cui a parocho vel ab Ordinario ipso facultas expresse haud facta sit. Licentia mere praesumta non sufficit; neque juvat, quod delegandi jus habens de ea requisitus reapse eam concessurus fuisset, aut rem postmodum ratam habeat.

§. 48. Qui licentiam matrimonio assistendi pro universitate casuum accepit, eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest. Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret, nisi expresse ipsi collatum sit.

§. 49. Quando ex quacunque ratione dubium emergat, cuinam animarum curatori jus matrimonio assistendi competat, res ad Episcopum deferenda ac ejus decisio vel ordinatio exspectanda est.

§. 50. Consensus declaratio per procuratorem facta valida est, quando hanc

eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45. Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

§. 46. Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

§. 47. Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine blos vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.

§. 48. Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

§. 49. Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtiget sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

§. 50. Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm

in rem ei mandatum speciale, personam futuri conjugis sufficienter determinans, collatum, neque tempore forsan, quo mandantis nomine matrimonium contractum sit, revocatum jam fuerit. Parochus tamen matrimonium per procuratorem ineundum nullatenus admittat, nisi Episcopus facultatem expresse concesserit.

hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt werden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

§. 160. Fortsetzung. (18. Bedingung.)

So wichtig und schwierig die Lehre über das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung (imped. ex defectu conditionis appositae), an und für sich betrachtet, sein mag, so kann doch dieses Hinderniß in Anbetracht der Seltenheit kurz behandelt werden. [1]) Vor Allem muß die dem Ehevertrage beigefügte Bedingung von anderweitigen Modalitäten desselben genau unterschieden werden, [2]) insoferne nur die erstere ein trennendes Ehehinderniß begründet, und zwar unter folgenden Umständen:

1. Der bedingt eingegangene Ehevertrag ist erst im Momente des Eintretens der Bedingung wirkliche Ehe. Lautet die Bedingung de praeterito oder de praesenti, so ist das Schicksal der Ehe schon im Augenblicke der Eheschließung objectiv entschieden, so daß sie sich keinen Augenblick in der Schwebe befindet. Dasselbe gilt von einer Bedingung de *necessario* futuro (z. B. wenn morgen Tag wird). Enthält die Bedingung etwas zufällig Künftiges, so ist die Ehe bis zum Eintritt der Bedingung in der Schwebe, jedoch so, daß bis zum Eintritt der Bedingung eine andere Ehe nicht giltig geschlossen werden könnte. [3]) Eine

---

1) Ausführliches bei Kutschker, Uhrig u. a. Gegen Stahl und Eichhorn s. Schulte, §. 21 des Eherechts.

2) Derartige Modalitäten können sich beziehen auf die Zeit (z. B. A und B schließen eine Ehe mit dem, daß die Hochzeitsfeier erst nach einem Monate stattfinden oder daß dieselbe erst nach einem Jahre consumirt werden soll), auf die *causa*, auf den *modus* und auf die *demonstratio* (s. §. 139). Die Nichtbeachtung der einseitig oder beiderseitig ausgetragenen Modalität macht die Ehe nicht ungiltig. Z. B. Franz, ein Handlungscommis, schließt mit Maria, der Tochter eines reichen Kaufmanns, eine Ehe. In den Contract wird (jedoch nicht als Bedingung) die Stipulation aufgenommen, daß Maria 50,000 fl. in die Ehe mitbringe. Drei Tage nach der Ehe erklärt sich der Schwiegervater insolvent, und Franz, der nur auf das Geld sah, ist gründlich enttäuscht, kann aber wegen Nichteintreffen der festgesetzten Modalität die Nullität der Ehe nicht durchsetzen. Anders verhielte sich die Sache, wenn die 50,000 fl. als förmliche Bedingung stipulirt worden wären.

3) Z. B. A schließt mit B eine Ehe unter der Bedingung, daß sie ihm nach Verlauf von 10 Monaten 5000 fl. in's Haus bringe. Gesetzt, A wäre ungeduldig und heirathete nach 8 Monaten die C. Würde nun die B nach 10 Monaten die Bedingung erfüllen,

Bedingung, welche dem Wesen der Ehe (bonum prolis, bonum fidei, bonum sacramenti) widerstreitet, macht die Ehe nichtig. [4]) Nur physisch mögliche und moralische Bedingungen können dem Ehevertrage rechtskräftig beigesetzt werden; [5]) physisch oder moralisch unmögliche Bedingungen werden, mit Ausnahme der gegen die Ehesubstanz gerichteten, so betrachtet, als wären sie gar nicht beigefügt worden, d. h. als wäre die Ehe unbedingt eingegangen (§. 139).

2. Die Thatsache der Bedingung muß nach der Natur des ehelichen Instituts entweder vor oder bei dem Ehevertrag gehörig festgestellt sein (z. B. vor Pfarrer und Zeugen) und ein wesentliches Moment des Ehevertrages bilden. [6])

3. Verbindet sich mit der in forma Concilii bedingt geschlossenen Ehe vor dem Eintritte der Bedingung die *copula*, so wird sie dadurch eine unbedingte. Doch vermag die nach hinweggefallener Bedingung vollzogene Copula für sich allein die intendirte Ehe nicht zu bewirken, gleichviel, ob die Contrahenten vom Hinwegfallen der Bedingung schon wußten oder nicht.

4. In dem Momente, als die Bedingung erlassen wird, gilt die Ehe als eine unbedingte, und äußert sofort ihre volle Wirkung.

5. Die in forma Concilii bedingt geschlossene Ehe ist nach Eintritt der Bedingung sofort giltig, ohne einer neuen Erklärung zu bedürfen.

6. Bedingten Ehen soll der zuständige Geistliche, nur unter Gutheißung des Ordinarius assistiren, und er hat, falls er von einem bedingten Ehevertrag erst später erfährt, hierüber nachträglich zu berichten. [7])

7. Endlich ist es eine ziemlich allgemein festgehaltene Meinung, daß bedingt getraute Eheleute vor Eintritt der Bedingung nicht beisammen wohnen dürfen, was insbesondere für die Braut Bedeutung hat. [8])

---

so wäre die Ehe mit A eo ipso matrim. *ratum* — also die Verbindung mit C null und nichtig. Ueberhaupt wer seinen Consens *de praesenti*, und wenn auch unter einer Bedingung, schon gegeben hat, der ist geradezu unfähig, eine andere Ehe zu schließen.

4) Würde z. B. die Bewahrung der Jungfrauschaft in der Ehe als Bedingung in den Ehevertrag aufgenommen, so wäre derselbe nichtig. Ein Anderes wäre, wenn die Bewahrung der Virginität als *modus* oder als *causa* in den Ehevertrag aufgenommen würde. Z. B. „Da ich weiß, daß ich in der Ehe mit dir Jungfrau bleiben darf, so nehme ich dich" u. dgl. (S. oben Begriff und Arten der Ehe.)

5) Da die Jungfräulichkeit nicht etwas sich von selbst Verstehendes ist, so darf die Ehe allerdings unter der Bedingung geschlossen werden, daß die Braut noch Jungfrau sei. Nur verbietet das Christenthum zur Herstellung des Beweises die copula carnalis, welche blos in einer unbezweifelten Ehe erlaubt ist. (S. Uhrig, §. 92.)

6) Z. B. auf die Frage: „Ist es Euer ernster Wille?" ꝛc. „Ja, sowie unser Ehevertrag bestimmt" u. dgl.

7) So Reiffenstuel, Fagnani u. a.

8) Fagnani erzählt den Fall, daß eine Ehe unter der Bedingung, „wenn die Braut ehelich

Fall:

1. Am 19. October 1690 bat Simon X. zu Bononia den Archipresbyter an der Cathedrale, sein mit der eben in der Kirche der Väter de Mercede weilenden Victoria S. geschlossenes Verlöbniß zu verkündigen. Der Archipresbyter fragt in der genannten Kirche die angebliche Braut um ihre Gesinnung: „Herr, noch weiß ich nicht, antwortete Victoria, was da zu thun; ich möchte diese Ehe nicht schließen ohne Zustimmung meiner Mutter.“ Hierauf begibt sich der Archipresbyter in die Sacristei zurück. Unterdessen spricht Simon X. mit Victoria Angesichts eines Priesters und noch eines Zeugen; dann wird der Archipresbyter hinzugezogen und in Gegenwart dieser Drei Victoria abermals gefragt, ob sie Simon X. zum Gemahl nehmen wolle. Sie antwortet zweimal: „Wenn es die Mutter zufrieden ist.“ Dadurch in Unwillen gebracht, versetzt Simon: „Wenn dem so ist, dann mag ich nichts mehr von dir wissen;“ und thut, als wolle er gehen. In dem Augenblicke ruft Victoria: „Ja ich will dich, ja ich will dich.“ Und sofort erklären die beiden Zeugen die Ehe für geschlossen. Betroffen darüber, protestirt Victoria gegen jede Ausrufung und wiederholt am folgenden Tage dem Archipresbyter: „So getäuscht werde sie nun nie in eine Ehe mit Simon willigen.“ Simon aber reicht beim Ehegerichte seine Klage auf Vollziehung der geschlossenen Ehe ein. Der Fall wurde der hl. Congregation vorgelegt und diese erklärte auf die Frage: „An constet de asserto matrimonio per verba de praesenti, et an illud ex his sit vere contractum“ am 27. Jänner 1691 *Negative.* [9])

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 51. An consensus sub conditione datus causa efficiens matrimonii sit, a conditionis impletione dependet.

§. 52. Quando conditio versetur circa futurum contingens, vel non contingens, matrimonium suspenditur, usque dum conditio impleatur. Quod si non impleatur, consensus dati effectus cessat. Quando consensus alligatur conditioni de praesenti vel de praeterito, matrimonium validum est vel non, prout conditio impleta jam sit, vel non.

§. 53. Irritus esset consensus, qui alligaretur conditioni substantiae matrimonii repugnanti. Conditiones impossibile quid-

§. 51. Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52. Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53. Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedin-

---

geboren ist,“ eingegangen wurde, und nachmals des öfteren Vollzugs der Copula ungeachtet von der Congr. Conc. aus dem Grunde nichtig erklärt wurde, weil sich die uneheliche Geburt der Braut erwies.

9) Uhrig nach De Nicollis. Einen anderen Fall, wo der Bräutigam unter der Bedingung, daß die Braut noch Jungfrau sei, die Ehe einging, erzählt Uhrig, S. 453.

piam aut immorale, quod matrimonii substantiae haud repugnat, continentes pro non adjectis habendae sunt.

§. 54. Qui ante conditionem impletam matrimonium consummat, eo ipso conditioni nuntium mittit.

§. 55. Ut consensus sub conditione detur, non nisi de expressa Episcopi licentia admitti potest. Conditiones, quae in consensus declaratione haud exprimuntur, pro non appositis habendae sunt.

gungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 54. Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55. Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 161. Fortsetzung. (IV. Eheverbote. Allgemeines.)

1. Hinsichtlich der Eheverbote (verbietende Ehehindernisse imped. impedientia) hat sich die kirchliche Disciplin öfters geändert. So hatten manche Hindernisse, welche heutzutage als trennende erscheinen, ehedem die Bedeutung von verbietenden, wie z. B. höhere Weihe, Clandestinität u. dgl. Umgekehrt sind heutzutage manche Ehehindernisse blos aufschiebende, während dieselben ehedem trennende waren, wie z. B. der Mangel des väterlichen Consenses bei den in väterlicher Gewalt stehenden Kindern und der Mangel des Consenses der Herren bei Sclavenehen. Zudem waren die Vollführer jener Verbrechen, welche mit öffentlicher Kirchenbuße belegt wurden, eo ipso während der Bußzeit von der Ehe ausgeschlossen.

Demnach ist es begreiflich, daß die Zahl der aufschiebenden Ehehindernisse bei den älteren Canonisten eine andere ist, als bei den neueren. Beide suchten dieselben in gewisse Gedächtnißverse zu bringen, [1]) welche jedoch die Sache weder genau noch vollständig bezeichnen.

2. Man versteht aber unter einem Eheverbote denjenigen Mangel, bei dessen Bestehen eine Ehe zwar giltig, aber nicht erlaubterweise geschlossen werden kann.

---

1) Aeltere Canonisten brachten die aufschiebenden Ehehindernisse in den Vers:

Ecclesiae vetitum nec non tempus feriatum
Atque catechismus, crimen, sponsalia, votum
Impediunt fieri, permittunt juncta teneri.

Reiffenstuel schreibt: „Verum quia impedimentum catechismi hodie sublatum est, per concilium Tridentinum, *criminum* autem impedimenta impedientia per longaevam consuetudinem ita habentur abrogata, ut non amplius sint in usu, hinc *quatuor* tantum hodie adhuc vigent impedimenta impedientia sequenti versiculo comprehensa:

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.

Derartige Mängel können sein:

a) Abgang der Zustimmung consensberechtigter Personen und Behörden, wie z. B. von Seite der Person, mit welcher ein Verlöbniß ist geschlossen worden, der Eltern, der Staats- und Kirchenbehörden.

b) Abgang der gehörigen Vorbereitung zum würdigen Empfang des hl. Sacraments der Ehe.

c) Abgang jener äußeren Bedingungen und Umstände, welche zur gehörigen Eheschließung gefordert sind, z. B. in Betreff der Zeit, des Ortes u. s. w.

Im Nachstehenden werden jedoch sämmtliche Eheverbote nach Ordnung der Instructio vorgeführt.

3. Wie Knopp u. a. lehren, existiren für den Seelsorger im äußersten Falle (wie z. B. in extremis) die aufschiebenden Ehehindernisse nicht mehr, d. h. der Seelenhirt ist verpflichtet, falls er die Ehe zur ewigen Rettung seines Pfarrkindes im Gewissen für nothwendig erachtet, ungeachtet eines Eheverbotes vorzugehen — ein höchst beachtenswerther Grundsatz.

§. 162. Fortsetzung. (1. Verlöbniß. 2. Gelübde.)

1. Inwieferne das Eheverlöbniß ein aufschiebendes Hinderniß begründet, ist bereits gesagt worden. [1])

Dieses Eheverbot, sowie das des Gelübdes ist juris naturalis.

2. Das einfache Gelübde (votum simplex) als aufschiebendes Ehehinderniß, umfaßt:

a) das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae), inwieferne damit nicht zugleich der Eintritt in einen vom Apostolischen Stuhl approbirten geistlichen Orden verbunden ist;

b) das Gelübde, in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum religionis);

c) das Gelübde, durch Uebernahme einer höheren Weihe in den geistlichen Stand einzutreten (votum sacri ordinis);

d) das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi); [2])

---

1) §. 140. Daß der elterliche Consens zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses nicht gefordert werde, ist §. 139 gezeigt worden. Dagegen meint Haringer (§. 16), daß diese Regel doch nicht unbedingt gelte. Allein seine Ausführung zeigt nur, daß die gegen den wohlbegründeten elterlichen Einspruch geschlossenen Sponsalien sündhaft seien; deßhalb sind sie aber nicht eo ipso nichtig.

2) „Wenn man die vier einfachen Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur

e) das Gelübde des **Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit**, welches in einer Ordensgemeinde abgelegt wird, die keine vota solemnia hat, wie z. B. im Orden der barmherzigen Schwestern u. dgl.

Jedes dieser Gelübde hat die Kraft, daß derjenige, welcher solches abgelegt hat, ohne schwere Sünde eine Ehe solange nicht schließen, und der Pfarrer ihn nicht trauen darf, bis er von der zuständigen Obrigkeit darüber **dispensirt** ist. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß das Gelübde **giltig** abgelegt sei. [3])

Die Dispens von dem in jeder Beziehung **vollkommen** eingegangenen [4]) Gelübde **immerwährender Keuschheit**, sowie hinsichtlich des *votum religionis* ist dem Papste vorbehalten. [5]) Sind diese zwei, dem Papste reservirten Gelübde, nicht in jeder Beziehung **vollkommen**, so steht die Dispens dem Bischofe zu. [6])

Wer nach Ablegung des votum perpetuae dem Gelübde perpetuae castitatis, ohne dispensirt zu sein, eine Ehe schließt, darf in dieser Ehe so lange die Erfüllung der ehelichen Pflicht nicht fordern, bis er dispensirt wird, obschon er dem anderen Theile nach Ablauf der zwei ersten Monate sie auf Verlangen leisten muß. Und wer nach dem Gelübde des Eintrittes in einen von der Kirche approbirten Orden, ohne davon dispensirt zu sein, eine Ehe schließt, bleibt bis zur Vollziehung der Ehe an sein Gelübde gebunden, und darf, bis er davon dispensirt ist, weder petendo noch reddendo dieselbe vollziehen. Vollzieht er sie ohne Dispens, so ist er zwar für die Dauer der Ehe zur Erfüllung seines Gelübdes unfähig, aber mit dem Tode seines Gatten erwacht für

---

Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn derjenige, welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt offenbar gegen dieses **Gelübde** nicht, wenn er sich auch späterhin **außer** der Ehe der manchfaltigsten dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und Derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht (vor der Consumirung der Ehe und vor Ablauf der zum Eintritt in den Orden gestatteten F ist) noch keineswegs durch einfache Schließung einer Ehe dieses sein Gelübde." (Knopp.)

3) Ueber die **Erfordernisse** zur Giltigkeit des Gelübdes s. Ferrari v. Votum. Kömmt ohnedieß in der Moral vor. Gegen Knopp s. Uhrig, S. 533.

4) Vota debent ex natura sua esse *perfecta*. Vergl. Schmalzgrueber (l. III. tit. De voto et voti redempt. 34. n. 108 et seq.) Wie der Begriff Dispens hinsichtlich des Gelübdes und des Verlöbnisses zu fassen sei, s. §. 172.

5) „Simplicium votorum numerus, quae Pontifici sunt reservata; ea autem, sicut unicuique probe notum est, vota sunt *Religionem ingrediendi*, *perpetuam continentiam servandi*, peregrinandi ad sanctam urbem Jerusalem, ad sanctuarium sti Jacobi de Compostella, item ad urbem Romam visitandi gratia Basilicas sanctorum Apostolorum Petri et Pauli." (Bened. XIV. epist. encycl. ddo. 3. Decembr. 1749, §. 42.)

6) So, wenn z. B. über die Ablegung, den Umfang und die Giltigkeit des Gelübdes **Zweifel** entstünden, dispensirt der Bischof.

ihn das Gelübde wieder, sofern nicht andere Hindernisse eingetreten sind. In beiden Fällen, nämlich in dem der Ueberschreitung des votum perpet. cast. und des votum religionis durch die Ehe, kann bezüglich des *debitum conjugale* der Bischof dispensiren, nicht aber hinsichtlich der nach dem Tode des Gatten eintretenden Wirksamkeit der fraglichen Gelübde. Wenn während der Ehe ein Ehetheil das votum cast. perpet. oder religionis ohne Zustimmung des anderen Ehetheiles abgelegt hat, so verliert er nur das jus petendi, das ihm jedoch der Ordinarius im Wege der Dispens wieder ertheilen kann. Hat aber der andere Theil in das Gelübde eingewilliget, oder haben beide das Gelübde gemeinschaftlich gemacht, so verlieren beide das jus petendi und muß die gewünschte Dispens beim Papste nachgesucht werden.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 57. In quantum et quamdiu sponsalia obligationem ad matrimonium contrahendum inducunt, illicitas reddunt nuptias, quascunque sponsorum alter cum tertia quadam persona contrahit.

§. 58. Vota simplica obedientiae, paupertatis et castitatis in religiosa quadam congregatione emissa, nec non votum simplex perpetuae castitatis, religionis, ordinis sacri et coelibatus eisdem ligatos haud sinunt matrimonium licite contrahere.

§. 57. In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von Einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.

§. 58. Jene einfachen Gelübde des Gehorsames, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen.

§. 168. Fortsetzung. (3. Geheiligte Zeit.)

Schon bei den heidnischen Römern gab es gewisse Zeiten (feriae), in welchen die feierlichen Hochzeiten untersagt waren. [1]) Auch durfte nach römischem Rechte die Wittwe innerhalb des ersten Jahres nach dem Tode ihres Mannes (Trauerjahr) nicht heirathen, damit keine „confusio sanguinis“ stattfinde. Vermöge des natürlichen Sinnes für Schicklichkeit und Sitte unterließen ferners schon die Heiden, an Tagen, wo Familientrauer eintraf (z. B. an dem Jahrestage des Todes der Eltern), Hochzeitsfeier zu halten.

1) Macrobius. Saturnaliorum l. I. cap. 15.

Das Christenthum behielt die Sitte bei, zu gewissen heiligen Zeiten keine Hochzeitsfeierlichkeit zu begehen, setzte aber an die Stelle der heidnischen Ferien die christlichen Buß- und Reinigungstage des Advents, der vierzigtägigen Fasten, der Bittwochen u. s. w. Das Concil von Trient hat jedoch nur die erstgenannten Zeiten — Advent und Fasten — als verbotene Zeit festgestellt, [2]) und jeden mit dem Banne belegt, der diesen löblichen Gebrauch als Rückfall in's Heidenthum betrachten wollte. [3])

Doch ist zu bemerken, daß in der geschlossenen Zeit (tempus feriatum) nicht die Eingehung des Ehecontractes, sondern nur die Hochzeitsfeier, und zwar sowohl die häusliche wie die kirchliche untersagt ist, so daß also in diesen Zeiten Ehen vor dem Pfarrer und zweien Zeugen zwar eingegangen werden können, aber die Bekränzung, die benedictio nuptiarum, der feierliche Zug zur Kirche, das Mahl u. dgl. zu unterbleiben haben. [4]) Indessen ist mit Ausnahme des Nothfalles (z. B. Todesgefahr u. dgl.) infolge gewohnheitlichen Rechts auch die einfache Eheschließung während der geschlossenen Zeit nicht üblich.

Die Civilgesetzgebung hat das Hinderniß der geschlossenen Zeit in Oesterreich, [5]) Baiern, [6]) Würtemberg [7]) und Baden [8]) ausdrücklich in sich aufgenommen, in Preußen und anderen Staaten aber mit Stillschweigen übergangen oder dem Gewissen überlassen.

Ein Pfarrer, welcher ohne Dispens des Ordinarius in der geschlossenen Zeit eine Ehe einsegnet, verfällt in eine vom Bischofe zu bestimmende arbiträre Strafe.

---

2) Sess. 24. cap. 10. d. ref. matrim.

3) „Si quis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, ab ethnicorum superstitione profectam; aut benedictiones et alias caeremonias, quibus Ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit." Can. 11. de matrimonio.

4) Obiges folgt aus einer von Gallemart angeführten Entscheidung der Congr. Conc., welche lautet: „Quocunque tempore potest matrimonium contrahi coram parocho, sed nuptiarum solennitates, convivia, traductio ad domum et *carnalis copula*, certis temporibus prohibentur. Praeterea ab adventu Domini nostri J. Ch. usque ad diem epiphaniae et a feria quarta cinerum usque ad octavam paschatis convivia, nuptiarum solennitates, traductiones ad domum et carnalem copulam decreto Conc. Trid. sess. 24. cap. 10 de ref. matr. prohiberi, sed matrimonium coram parocho et testibus eo tempore contrahi posse." Was jedoch die copula carnalis betrifft, so hält der hl. Liguori (de matrim. n. 983) nach Sanchez u. a. dafür, daß sie auch in der geschlossenen Zeit erlaubt sei. Eine andere, für den Seelsorger praktische Frage, ist aber die, ob in der geschlossenen Zeit, z. B. am Ostermontage, Tanzmusik u. dgl. erlaubt sei.

5) A. E. v. 19. Aug. u. Hofkzld. v. 24. Aug. 1826.

6) K. M. Rescrpt. v. 21. Sept. 1813 u. 9. Dec. 1823.

7) K. V. v. 15. Sept. 1818. (Vergl. Süßkind's Handbuch der Würt. Ehegesetze [Darmsheim 1854]).

8) Eheord. v. 15. Juli 1807.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 59. A prima Dominica Adventus usque ad festum Epiphaniae Domini inclusive, et a feria quarta Cinerum usque ad Dominicam in Albis inclusive prohibitum est, nuptias celebrare.

§. 59. Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen.

§. 164. Fortsetzung. (4. Aufgebot.)

Nachdem die Unsitte immer mehr überhand genommen, die Ehe unverkündigt, d. i. heimlich einzugehen, erließ Papst Innocenz III. auf der 4. lateranensischen Synode für die gesammte Kirche folgendes Gesetz: „Statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut intra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponant, et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. Cum autem apparuerit probabilis conjectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expresse, donec quid fieri debeat super eo, manifestis constiterit documentis.“ [1]) Das Concil von Trient (sess. 24. cap. 1. d. ref. matr.), nachdem es die matrimonia clandestina verworfen, fährt fort: „idcirco sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, *ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum, quibus denuntiationibus factis; si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur*....... Quod si aliquando probabilis fuerit suspicio; matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denuntiationes, tunc vel una tantum denunciatio fiat: vel saltem parocho, et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur, deinde ante illius consummationem denunciationes in ecclesia fiant; ut si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur: nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur: quod illius prudentiae, et judicio sancta Synodus relinquit.“

So die Gesetze in Betreff des Aufgebotes (Ausrufung, bannum,

1) Cap. 3. X. de clandest. despons. (IV. 3.) Das ganze Gesetz anzuführen, ist unnöthig, soferne dessen zweite Hälfte nur die Strafen auf die matrimonia clandestina festsetzt (§. 159).

nuptiale, proclamatio, denuntiatio [2]), dessen Unterlassung die Bedeutung eines kirchlich aufschiebenden Ehehindernisses hat. [3]) Nun des trid. Gesetzes

Interpretation:

„a proprio contrahentium parocho." Es frägt sich, wer die Ausrufungen vorzunehmen habe. Die Antwort ist: Nur der zuständige Pfarrer und zwar ein jeder zuständige Pfarrer eines jeden Theils der Brautleute. Also der Seelsorger des Domicils und Quasidomicils der Ehewerber (§. 159). Nach diesem allgemeinen Grundsatze sind die folgenden Fälle also zu entscheiden:

a) Wohnen beide Brautpersonen seit ihrer Geburt oder doch wenigstens seit den Jahren der Mündigkeit in einer Pfarrei, so werden sie nur in dieser verkündet.

b) Wohnen die Brautpersonen in verschiedenen Pfarreien, etwa der Bräutigam in Salzburg, die Braut in Hallein, so werden sie in den betreffenden Pfarrkirchen beider Orte verkündet. [4])

c) Haben die Brautleute zweierlei Domicile, ein wirkliches und ein Quasidomicil, so werden sie an beiden Orten ausgerufen. Nur wenn sie von ihrem wirklichen Domicile schon mehrere Jahre abwesend sind, so werden sie blos dort, wo sie sich mehrere Jahre aufgehalten und woselbst sie sich verehlichen möchten, ausgerufen. [5])

d) Haben die Brautleute mehrere wirkliche Domicile, indem z. B. der Bräutigam, ein adeliger Gutsherr, im Sommer in A und im Winter in B wohnt, so werden sie in der Kirche eines jeglichen wirklichen Domicils ausgerufen.

e) Haben die Brautleute ihr Quasidomicil öfters gewechselt, indem z. B. der Bräutigam als Geselle an verschiedenen Orten gearbeitet, so genügt nebst der Verkündung in der Kirche des wirklichen Domicils das

---

2) „Denunciationes nihil aliud sunt nisi monitiones matrimoniis praemittendae, ut si alicui impedimentum aliquod matrimonii innotescat, illud detegat." (Gualcus.)

3) Auch die staatlichen Gesetze verlangen das Aufgebot. So das österreichische im kaiserlichen Ehepatent, §. 14—18 und §. 37—40 (III. Band, S. 541 u. d. f.).

4) Ein Beispiel von Proclamirung an vier Orten. A ist in Salzburg geboren und hat hier seine Heimath, arbeitet aber seit einem Jahre in Hallein als Geselle. Nun will sich A mit B, die in Reichenhall ihr wahres Domicil hat, aber in Laufen Dienstmagd ist, verehelichen: so muß diese Ehe in Salzburg, Hallein, Reichenhall und Laufen ausgerufen werden.

5) „Ultra attestationem super statu libero, requiri ut etiam in loco originis denunciationes fiant S. Congreg. Conc. declaravit.

Animadvertunt tamen de Justis et Marenco hoc locum sibi non vindicare in casu, quo aliquis per longum tempus e. gr. per septem vel decem annos habitaverit in loco ubi matrimonium contrahere intendit; tunc enim sufficere attestationem super statu libero, absque denunciationibus, eadem s. Congregatio Concilii declaravit." Gualcus I. p. 101 et seq. Dazu vergl. Uhrig, S. 561.

Aufgebot in der Kirche des jetzigen Quasidomicils, vorausgesetzt, daß der betreffende Ehestandscandidat an dem dermaligen Orte die gehörige Zeit hindurch gewohnt habe.

f) Gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so muß in beiden Diöcesen, d. i. in der Pfarrei der Braut und des Bräutigams ausgerufen werden. Hierbei bestehen nicht selten über solche Ausrufungen und Trauungen besondere Uebereinkünfte zwischen den Bisthümern.

g) Ist das Brautpaar wohnungslos, d. h., hat weder der Bräutigam noch die Braut ein wirkliches noch Quasidomicil, so werden sie gemeinrechtlich am Orte ihrer Geburt oder Heimath und am gegenwärtigen Aufenthaltsorte, nach vielen Diöcesanübungen aber nirgends ausgerufen,[6]) und es tritt ein eigenthümliches Verfahren in Betreff ihrer Trauung ein.[7])

h) Ist das Brautpaar gemischter Religion und sind die von der Kirche verlangten Garantieen gewährleistet, so genügt kirchenrechtlich die Aufkündung blos von Seite des Pfarrers des katholischen Theils, weil die Kirche den protestantischen Pfarrer nicht als solchen anerkennt. Das weltliche Gesetz mehrerer Staaten, welches auch Seitens der Kirche respectirt wird, verlangt jedoch die Aufkündung auch in der nichtkatholischen Gemeinde.[8])

„tribus continuis diebus festivis,“ d. i. nicht an gewöhnlichen Werktagen, sondern an solchen Tagen, wo die Gemeinde verpflichtet ist, dem Gottesdienste beizuwohnen, gleichviel, ob es Sonn- oder Feiertage sind. In manchen Diöcesen (z. B. der Bamberger, Würzburger, Augsburger) ist es Praxis, auch an solchen Werktagen die Sponsalien zu verkünden, an denen die Gemeinde gewohnt ist, dem Gottesdienste beizusein, wie z. B. beim Donnerstagamte. Ob man an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Feiertagen die Ehe verkünden dürfe, ist controvers. Drei Tage aber müssen es sein, daher es nicht erlaubt ist, an einem Tage dieselben Sponsalien zweimal auszurufen. Durch das *„continuis“* wollte das Concil ausdrücken, daß zwischen jene drei Sonn- oder Festtage, an denen ausgerufen wird, nicht ein oder mehrere Sonn- oder Feiertage eingeschoben werden dürfen, an welchen man die Proclamationen aussetzt, damit nicht

6) Z. B. in den Diöcesen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Regensburg, Passau, München-Freising und Augsburg. (Stapf, Pastoralunt., S. 74.)

7) Dieses Verfahren für die Trauung von vagantes (vagabundi) ist vorgezeichnet in sess. XXIV. cap. 7. de ref. matr. Conc. Trid. Für Oesterreich in §. 73 der Instructio. Für Baiern vergl. Uhrig, S. 579 u. d. f., mit einem Formulare zum Protocoll (im Anhange).

8) Für Oesterreich s. §. 15 des Ehepat. Für Baiern vergl. Müller, Gesch. Styl. §. 205.

tem septimanas habitet, proclamatio instituatur praeterea in Ecclesia parochiali ejus loci, ubi persona, de qua agitur, ultimo per sex saltem hebdomadas habitaverit. Peculiaribus rerum adjunctis, ne id commode fiat, obstantibus, ea de re ad Episcopum referendum est.

finden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verkündigung überdieß auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63. Apud eos, qui neque verum habent domicilium, neque in loco quasi domicilii per anni ad minimum tempus jam commorantur, proclamationes etiam, ubi jura indigenatum in communitate civili habentium eis competunt, et quando ejusmodi jura nullibi eis competant, quantum fieri possit, etiam in parochia loci eorum natalis instituendae sunt. Nupturiente non tantum vero, sed etiam quasi domicilio carente, proclamatio fiat tam in parochia, ubi tunc temporis commoratur, quam in loco, ubi jura indigenatum in communitate civili habentium ei competunt, aut quodsi nullibi iisdem gaudeat, quantum fieri possit, in parochia loci natalis.

§. 63. Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dieß ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64. Iterandae sunt proclamationes, quando intra sex post eas peractas menses matrimonium non contrahatur, vel et minori elapso tempore renovationem Episcopus imperet.

§. 64. Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65. Antequam proclamationes rite institutae fuerint, matrimonium licite contrahi nequit.

§. 65. Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 165. Fortsetzung. (5. Confessionsverschiedenheit.)

Zwischen dem Katholiken einerseits und einem anderen giltig Getauften anderseits, gleichviel, ob derselbe Schismatiker, Häretiker oder vom Christenthume Abgefallener (Apostat, Renegat) sei, kann die Ehe zwar giltig;[1]) aber nicht erlaubterweise geschlossen werden.

1) In diesem Punkte weicht die nicht unirte griechische Kirche von der katholischen ab, indem sie auf Grund des can. 72 der Trullanischen Synode die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken für null und nichtig erklärt.

Die Confessionsverschiedenheit begründet sonach ein aufschiebendes Ehehinderniß, und zwar juris divini, und dieß seit den ältesten Zeiten.[2]) Die ratio legis ist wohl von selbst einleuchtend,[3]) sowie, daß dieses Hinderniß auf natürlichen und kirchlichen Gründen beruht. Der katholische Seelsorger hat darum, wo eine gemischte Ehe eingegangen werden will, durch Belehrung dahin zu wirken, daß sie, als dem kirchlichen Gesetze im Allgemeinen entgegenlautend, wo möglich ganz unterbleibe. Gelingt diese Ermahnung nicht, dann bedenke der Seelsorger, daß die gemischten Ehen zwar giltig eingegangen werden können, daß ihnen aber ein aufschiebendes kirchliches Hinderniß, das Verbot der Kirche, entgegenstehe, von dem an sich nur der Papst dispensiren kann. Diese Dispensation wird aber nur unter bestimmten Bedingungen ertheilt (§. 71). Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so hat sich der katholische Seelsorger gemeinrechtlich jeder Beihilfe zur Eingehung der Ehe durch Aufgebot, Ausstellung eines Ledig- oder Entlaßscheines, sowie jeder Assistenz bei dem Trauungsakte, selbst der passiven zu enthalten. Da, wo diese gemeinrechtlichen Grundsätze durch die weltliche Gesetzgebung auf Hindernisse stoßen, gestattet die Kirche particularrechtliche Ausnahmen, welche jedoch vom Apostolischen Stuhle approbirt sein müssen (§. 169).

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 66. Ecclesia detestatur fidelium cum apostatis conjugia; improbat quoque matrimonia inter Catholicos et Christianos non catholicos et ab ipsis ineundis suos dehortatur.	§. 66. Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.

§. 166. Fortsetzung. (6. Verbot der Kirche.)

Unter dem Ausdrucke „Verbot der Kirche," faßt die Instructio, deren Gange bei der Darstellung des Eherechtes gefolgt wird, die sämmtlichen noch übrigen Eheverbote, soferne dieselben erst durch die Auctorität der Kirche ihre Sanction und Festigkeit erlangen. Da jedoch die mannigfachen unter dem allgemeinen Ausdruck „Verbot der Kirche" gefaßten Eheverbote nachstehend je einzeln in besonderen Paragraphen vorgeführt werden:

2) Man sehe die ausgebreitete Literatur über die Mischehen in §. 172.

3) Man denke an bonum *prolis*, bonum *conjugis*, bonum *sacramenti*. Ausführliches darüber in den §. 71 des III. B. wörtlich angeführten päpstlichen Schreiben. Die Gründe, welche man gewöhnlich für die gemischten Ehen vorbringt, sind sehr seicht. (Z. B. Begründung des Friedens und der Toleranz unter den Confessionen u. dgl.) Selbst vom staatlichen Standpunkte aus kann man vernünftigerweise die Mischehen nicht wünschen.

so kann an dieser Stelle nur von dem Verbote seitens der kirchlichen Auctorität im engeren und eigentlichen Sinne die Rede sein.

Dieses Verbot kann beruhen:

1) Auf dem Einspruche des Pfarrers,
2) auf dem Einspruche des Bischofs,
3) auf dem Einspruche des Papstes.

Zu 1. Der Pfarrer hat zwar weder Einwilligungsrecht, noch richterliche Gewalt in Betreff der Ehe;[1]) aber vermöge der ihm zustehenden seelsorglichen Vigilanz hat er das Recht und die Pflicht, die Trauung zu verweigern, falls etwa ein Ehehinderniß rege wird[2]) oder ein anderer bedenklicher Anstand sich erhebt. Daß er in diesem Falle auch mit der Fortsetzung des Aufgebotes innehalten müsse, und (wenn er nicht selbst der trauende Pfarrer ist) keinen Ledigschein ausstellen dürfe, versteht sich von selbst. Sollte er aber erst nach Ausfertigung des Ledigscheines auf eine gegründete Vermuthung gegen die Zulässigkeit der Ehe gekommen sein, so muß er ungesäumt den trauenden Pfarrer um Einstellung der Trauung ersuchen. In manchen Diöcesen (z. B. Augsburg) sind die Seelsorger ausdrücklich aufgefordert, im Falle das Hinderniß des Unvermögens vermuthet wird, an das Ordinariat zu berichten[3]) und die

---

1) „Delato impedimento, parochi officium est, matrimonium interdicere, *non tamen de illo cognoscere*, sed cognitio hujusmodi ad episcopum pertinet." (Gualcus.)

2) De Justis lehrt, „non posse parochum matrimonio assistere, si extra confessionem inter contrahere volentes aliquod adesse impedimentum sciat, quamvis ipse *solus* impedimentum agnoscat, *nec probari possit*; sed si praehabita monitione, impediti a matrimonio contrahendo desistere nolint *teneri denunciare ordinario*." Für Oesterreich s. §. 21 des kais. Ehepatentes.

3) Z. B.:

Hochwürdigstes f. e. Ordinariat!

Es hat sich der Ruf verbreitet, daß die N. N. rc.

Der in Ehrfurcht Gefertigte verfolgte nun die Quelle des Gerüchtes und fand rc.

Die vorgeladenen Brautleute leugnen, daß rc.

Daher findet sich der gehorsamst Gefertigte genöthiget, diesen Fall zur hohen Kenntniß zu bringen und erwartet die hohe Weisung. N. N., Pfarrer.

Auf Grundlage des §. 67 der Instructio können sich nebst dem Pfarrer auch andere (z. B. der Gemeindevorstand, Kinder, deren Eltern sich verehlichen wollen, u. s. w.) bittlich an das Ordinariat wenden, um die Einstellung der Trauung zu erwirken. Z. B.:

Hochwürdigstes Ordinariat!

Es haben N. N. u. s. w.

Der Ehewerber ist nach dem beiliegenden ärztlichen Befunde ·/. im ganzen Körper scrophulös, so zwar, daß selbst im Gesichte ekelhafte Spuren wahrzunehmen sind. Er hat bis jetzt keine Kinder erzeugt, ungeachtet er sich im besten Mannesalter befindet, weil er sein verstorbenes Weib schon im hohen Alter ehelichte. Allein nun will er ein Mädchen in einem blühenden Zustande im Alter von 18 Jahren heirathen, und es sind somit Nachkommen zu erwarten, doch auch nur Kinder mit derselben so leicht von Generation auf Generation übergehenden Krankheit behaftet. Der Arzt behauptet, daß

Trauung bis zur Vereinigung der Sache zu verschieben. Die Fertigung des Berichtes soll von dem zur Trauung berechtigten Pfarrer geschehen.

Zu 2. Wenn schon der hl. Ignatius von Antiochien die Brautleute ermahnt, vor Schließung ihrer Ehe den Rath und das Urtheil des Bischofs einzuholen: so erklärt es sich, daß nach heutigem Gesetze dem Bischofe, beziehungsweise dem Ordinariate, das Recht zusteht, gegen eine Ehe, welche sich als gefahrvoll für das Seelenheil erweist, das Veto einzulegen. Dieses Veto hat der betreffende Pfarrer zu respectiren und er nebst den Brautleuten kann wegen Nichtbeachtung des Veto bestraft werden; doch ist die ungeachtet des bischöflichen Einspruchs geschlossene Ehe, wenn ihr kein trennendes Hinderniß im Wege steht, giltig.

Zu 3. Das Recht, welches dem Bischofe bezüglich seiner Diöcesanen zusteht, hat der Papst hinsichtlich der Ehen aller Christgläubigen. Nur daß sein Veto, wenn er es also will, d. h. wenn er damit die Drohung auf Nichtigkeit verbindet, auf die demungeachtet geschlossene Verbindung annullirend einwirkt. Demnach ist der Einspruch des Papstes cum clausula irritante ein trennendes Ehehinderniß.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 67. Quando fundata adsit suspicio, nupturientibus impedimentum quoddam obstare, aut timendum veniat, nuptias magnis litibus vel scandalis, aliisve malis ansam praebituras, sacrorum Antistiti jus competit et respective obligatio incumbit, matrimonii celebrationem interdicere. Quamdiu interdictum ab eodem sublatum non sit, matrimonium contrahere illicitum est.	§. 67. Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehewerbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderm Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 167. Fortsetzung. (7. Verbot der Eltern.)

Während nach römischem Rechte der Vater oder dessen Stellvertreter auf die Ehen der filiorum familias einen rescindirenden Einfluß üben konnte und auch die Kirche in der mittlern Zeit den Vätern, Müttern und Anverwandten das Recht einräumte, die ohne sie eingegangenen Ehen der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder als im Beginn nichtige anzu-

---

man die fragliche Ehe verhindern müsse, um nicht wieder elenden Menschen ein Dasein zu geben, das sie vielleicht bei reiferem Alter verwünschen.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand findet sich verpflichtet, diesen Fall anzuzeigen, und um Einstellung der Trauung zu bitten.

N. am —   N. N., Gemeindevorstand.

geiſen,[1]) verordnete das Concil von Trient: „Synodus anathemate damnat eos, qui falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse.“ Iſt demnach der Einſpruch der Eltern gegenüber der ehefähigen Kinder kein trennendes Ehehinderniß; ſo iſt doch der Einſpruch der Eltern und Tutoren, wenn er ſehr begründet iſt, ein aufſchiebendes Hinderniß.[2]) Dieß gilt insbeſondere bei minderjährigen Kindern, gewiſſermaßen aber auch bei großjährigen, ſoferne auch dieſe den gegründeten Einſpruch der Eltern kraft des vierten Gebotes Gottes zu beachten haben. Doch wird gemeinrechtlich bei Eingehung einer Ehe nicht von Amtswegen unterſucht, ob die Eltern ihre Einwilligung gegeben, ſondern es haben dieſelben, wenn ſie übergangen wurden, ihr Familienrecht durch Einſpruch geltend zu machen. Die Gründe zum Einſpruch müſſen ſich ſelbſtverſtändlich auf das bonum conjugis, oder bonum prolis, oder bonum sacramenti beziehen.

Anmerkung. In Betreff dieſes Eheverbotes gelten in verſchiedenen Staaten verſchiedene Geſetze. In manchen begründet der Mangel des elterlichen Conſenſes bis heute noch ein vernichtendes Ehehinderniß. Nachſtehend möge die heutige Praxis in **Oeſterreich** dargeſtellt werden. Dabei müſſen wir unterſcheiden:

I. Zwiſchen **Minderjährigen** und Curanden;
II. **großjährigen** Kindern.

Zu I. Nach öſterreichiſchem Rechte iſt diejenige Perſon minderjährig (minorenn), welche das 24. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht vor dieſem Zeitraume die Volljährigkeitserklärung erwirkt hat, und als Curand wird diejenige Perſon betrachtet, die in einem höheren Alter als von 24 Jahren zur Eingehung einer Rechtsverbindlichkeit für unfähig erklärt, oder wie man ſagt, unter Curatel geſetzt worden iſt.

Es muß aber zwiſchen ehelichen und unehelichen Minderjährigen, ſowie bei erſteren zwiſchen ſolchen, deren Vater noch am Leben iſt und deren Vater bereits geſtorben iſt, genau unterſchieden werden.

Iſt der eheliche Vater noch am Leben und ihm die väterliche Gewalt nicht entzogen; ſo darf ſein minderjähriges Kind (oder auch volljähriges, welches für ſich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen kann) ohne ſeine Einwilligung keine Ehe eingehen.[3])

---

1) Uhrig, S. 29—36.
2) Uhrig, S. 39. Dazu Bened. XIV. de syn. d. l. 9. 11. n. 5.
3) Z. B. Ich N. N. erkläre hiemit, daß ich mit der Verehlichung meines minderjährigen Sohnes N. N. mit der N. N. vollkommen einverſtanden bin, und gebe daher auch

Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für diese ehelichen Minderjährigen oder Curanden die Erklärung (also Ja oder Nein) des ordentlichen Vertreters [4]) und die Einwilligung der Gerichtsbehörde (Bezirksgericht, Stuhlrichteramt u. a.) verlangt. Zeitweilig zur Vertretung unfähig wird der Vater, wenn er den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben (§. 176 d. ö. b. Gsb.). Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer (§. 177 des ö. b. Gsb.).

Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Wer als unehlich zu betrachten sei, dieß muß nach dem österr. Gesetze entschieden werden.

Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Auslandes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden (§. 7 des Ehp.).

Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten [5]) oder Grundsätze, wie

---

meine Einwilligung zur Trauung. Zur Urkund dessen meine und der Herren Zeugen Unterfertigung.
N. N.

4) Der Vertreter oder Vormund kann sich selbst beim Gerichte (z. B. Bezirksgerichte) um Ehebewilligung für seinen Curanden oder Mündel bewerben. Formularien hiefür in Schopfs Gründlicher Rathgeber u. s. w., S. 40 u. d. f.

5) Ueber den obigen und die folgenden Gründe zur Verweigerung der Zustimmung schreibt Schopf:

„A. Erwiesene offenkundige schlechte Sitten. Es kann wohl weder dem Jünglinge oder Manne, noch dem Mädchen, oder der Wittwe, so wie den Eltern und Verwandten gleichgiltig sein, durch eine eheliche Verbindung eine Person in ihren Familienstand zu erhalten, die ihres sittenlosen Lebenswandels wegen allgemein bekannt ist. Wir zählen unter diese Personen diejenigen, welche sich den Ausschweifungen aller Art hingeben, Vagabunden, Müßiggänger, lüderliche Dirnen, überhaupt sittenlose Leute, und besonders Solche, welche wegen ihres Lebenswandels bereits in ihre Heimath abgeschoben wurden.

Lüderliche Dirnen wissen oft unerfahrne Jünglinge durch Künste aller Art in ihr Netz zu verstricken, und zu einer Ehe zu bewegen. Dagegen muß die elterliche und vormundschaftliche Gewalt treten, und zur Verhinderung einer solchen Ehe die weltlichen und kirchlichen Gesetze anrufen. Ueberhaupt sollte immer auf einen religiösen Lebenswandel gesehen werden. Wahre Religion ist ja das festeste Band in der menschlichen Gesellschaft, sie kettet Gatten an Gatten, Kinder an Eltern, und gewährt Trost in allen Drangsalen, mit welchen uns der Allmächtige heimsuchet.

B. Ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen. Unter diese Gebrechen gehören: Siechheit, Lungensucht, Auszehrung, zwergartiger, krüppelhafter Körper, Cretinismus, Steinschmerzen, Gliedersucht,

auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen. Vermögen Minderjährige die Erlaubniß nicht vorzuweisen, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, selbe zu trauen. Wird einem Minderjährigen oder

---

Gicht, Zipperlein, Scharbock, Fallsucht, Liebesseuche oder Galanteriekrankheit, der Aussatz und die bösen Hautausschläge, z. B. der chronische Friesel, die um sich fressenden Geschwüre, der Erbgrind, die Flechte, Krätze, die Scropheln, der Krebs, Beinkrebs.

Die Lungensucht, die Auszehrung liefert erbärmliche Früchte des dürren Gerippes, die kaum den ersten Zahnausbruch erleben. Die Steinschmerzen machen sehr oft die eheliche Pflicht unmöglich, und die etwa erzeugten Kinder werden schon in ihrer frühen Lebenszeit das Schlachtopfer dieser Erbkrankheit. Die Gliedersucht, die mit großer Heftigkeit anfallende Gicht, das Zipperlein und der Scharbock in einem hohen Grade pflanzen durch Ansteckung sich in dem Menschengeschlechte fort. Die Fallsucht ist so gefährlich, daß schon von bloßem Ansehen eines Fallsüchtigen, Kinder mit dieser Krankheit geboren worden sind. Die Schandseuche der Eltern müssen Kinder, Enkel, oft noch Urenkel, und selbst spätere Nachkommen büßen. Der Erbgrind verdirbt das Blut, und steckt ganze Haushaltungen an. Die Scropheln erregen in den feinsten Gefäßen der Drüsen Stockungen, und gehen sehr leicht auf die Kinder über. Das zurückgetretene Eiter des Krebses, der Krätze vergiftet das Blut, die Zeugungs- und Säugungssäfte.

C. Mangel an Einkommen. Während der ledige Mann nur für seine Person allein zu sorgen hat, vermehren sich seine Bedürfnisse schon durch die angeheirathete Person, und immer mehr in dem Maße, als ihm Kinder zuwächsen. Jeder, der eine eheliche Verbindung eingeht, muß sich hierauf gefaßt machen: er muß im Voraus bedenken, ob es ihm wohl möglich sein werde, sich als ehrlicher Mann mit Familie durchzubringen. Eine übertriebene Rechnung auf die Zukunft, und unüberlegte Hoffnungen bestrafen sich selbst. Elend und Noth sind die Folgen dessen. Zufällige unglückliche Ereignisse treten oft unvermuthet ein. Diese werden die ehelichen Verhältnisse nicht stören, wohl aber Solche, die aus dem Verschulden des einen oder anderen Theils hervorgehen, denn im letztern Falle trüben Vorwürfe das Familienglück. Bezüglich des Erwerbes bleibt es:

a) vor Allem nothwendig, auf die Person zu sehen. Wer in seiner Jugend wirthschaftlich ist, wird es gewiß auch als Gatte sein, wer in der Jugend der Eitelkeit und Prunksucht nicht huldigt, wird auch im Ehestande sich von diesem Uebel der Zeit nicht anstecken lassen. Ist der Bräutigam im Rufe eines rechtlichen Mannes, thätig, dem Geschäfte gewachsen, in seinem Aufwande mäßig, so werden ihn selbst unglückliche zufällige Ereignisse nicht zu Boden drücken, er wird wohl erschüttert, aber nicht entmuthiget; er wird, muß er einen andern Erwerb ergreifen, sich gewiß wieder aufzuhelfen im Stande sein. Und ist die Person, die er ehelicht, aus einem Hause, wo Ordnung und Wirthschaft herrscht, hat sie im ledigen Stande sich als solche nicht blos zum Scheine gezeigt, dann wird die Familie dem Elende und der Noth niemals preisgegeben sein.

b) Steht der Mann in einer Bedienstung, und ist er mit seinen Amtspflichten wohl vertraut, dann wird er im Staatsdienste auf Beförderung, und auch in Privatdiensten immer auf eine ihn nährende Unterkunft rechnen können, wenn seine und der Familie Bedürfnisse nicht zu übertrieben, sondern dem Einkommen angemessen sind.

c) Es wäre gewagt, das Mädchen mit einem geringen Heirathsgute an einen Mann zu verheirathen, der nichts hat, oder nur ein kleines Einkommen, oder gar kein Geschäft führt, und sich überhaupt nichts zu erwerben im Stande ist. Schon die Behörden sind angewiesen, solchen Personen, wenn sie zur Eingehung einer Ehe um den politischen Eheconsens ansuchen, diesen zu verweigern, um so mehr sollen Eltern und Vormünder dergleichen Ehen zu verhindern bemüht sein."

Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen. Das Gesuch können die Ehewerber selbst einreichen. [6])

Das Gericht kann durch Entscheidung die Stelle der väterlichen Einwilligung oder der vormundschaftlichen Erklärung ersetzen und ungeachtet der Verweigerung der Zustimmung von Seite des Vaters oder Vormundes die minderjährige Person heirathen lassen, wobei jedoch der gerichtliche Instanzenzug nicht übersehen werden darf. Sonach ist der Willkür nach beiden Seiten gesteuert.

Sollten sich Minderjährige um die Zustimmung der Berechtigten nicht kümmern, so verfallen sie den in §. 507 des allg. Strafgesetzb. beziehungsweise §§. 780 und 781 des Militärstrafgesetzb. ausgesprochenen Strafen und haben noch die in §. 32 des Eheges. angeführten Nachtheile zu gewärtigen.

Zu II. Laut §. 68 der Instructio dürfen sich auch großjährige Kinder nicht gegen den gegründeten Einspruch ihrer Eltern verehelichen, und diesen Einspruch können die letzteren noch im Augenblicke, als die Copulation beginnen soll, erheben. Als hinreichende Gründe müssen die im Vorausgehenden angeführten betrachtet werden. Dieser Einspruch hat 1) kirchliche und 2) bürgerliche Folgen und kann demnach vor geistlicher und weltlicher Behörde zur Verhandlung kommen.

1. Erheben Eltern großjähriger Kinder vor deren Trauung Einsprache gegen dieselbe, so ist es dem Pfarrer durch das Kirchengesetz verboten, die Copulation vorzunehmen. Vielmehr soll derselbe die Parteien vorrufen und anhören. Findet er den Grund des Einspruches augen-

---

6) Z. B.:

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Die kinderlose Wittwe Anna Berger ist Willens, mich zu ehelichen, und wir haben vorläufig die beiliegenden Ehepacte ./. errichtet. Sie besitzt ein Haus in Gröbig und betreibt das Schlossergewerbe, welch letzteres sie auch mir zu verheirathen entschlossen ist. Ich könnte dadurch den Grund zu meinem künftigen Fortkommen legen, denn mein väterlicher Erbtheil reicht nicht zu, um ein Befugniß mit Haus käuflich an mich zu bringen.

Allein mein Vormund verweigert seine Beistimmung aus Gründen, welche ich nicht begreifen kann. Ich bin daher bemüssiget, mich an das löbliche vormundschaftliche Gericht selbst zu wenden und zu bitten, damit mir die Bewilligung zur Eingehung der fraglichen Ehe ertheilt werden möge.

N. am —

K. K. Bezirksgericht in N.

Ferdinand Bauer, Schlossergesell in Geigl, minderjährig,

bittet um die Bewilligung zur Eingehung einer Ehe mit der Anna Berger.

scheinlich unzureichend, so braucht die Trauung nicht verschoben zu werden; findet er aber die Ursache der Weigerung hinreichend und Sohn oder Tochter bestehen ungeachtet des seelsorglichen Abmahnens auf der Trauung, dann soll er die Copulation aufschieben und die Sache dem Ordinariate vorlegen. [7])

2. Die bürgerlichen Folgen des gerechten Einspruches der Eltern sind nach den §§. 1220, 1222 und 1231 des a. b. G. B. zu bemessen. In §. 1222 wird ausdrücklich erklärt: „Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so sind die Eltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben;" und §. 1231 besagt: „in eben der Art, in welcher die Eltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben." Sonach mögen sich auch großjährige Kinder vorsehen, daß sie nicht gegen den Willen ihrer Eltern heirathen. Den Protest müssen die Eltern bei dem betreffenden Gerichte vorbringen, [8]) an das sich aber auch die Kinder gegen ihre Eltern wenden können. [9])

---

7) Z. B.:

Hochwürdiges f. e. Ordinariat!

Es wurden die beiden großjährigen Pfarrkinder N. N. bereits dreimal aufgeboten, und es sollte nächster Tage der Trauungsakt stattfinden. Aber gestern erschien der Vater der Braut, Simon N., vor dem Gefertigten mit der Erklärung: er müsse gegen die Trauung seiner Tochter mit N. N. protestiren, weil u. s. w. Da der Gefertigte dafür hält, daß diese Ursachen allerdings gegründet seien, so hat er die Eltern mit der Tochter Braut vorgeladen und ꝛc.

Nachdem die seelsorglichen Vorstellungen vergeblich waren, sieht sich der gehorsamst Unterzeichnete genöthiget, den Fall zur hohen Kenntniß zu bringen, und sich die Weisung zu erbitten, ob die Vollziehung der Trauung noch ferner aufgeschoben werden soll.

N. N. am — N. N., Pfarrer.

8) Z. B.:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Unser Sohn Albert Schuh, Schneidermeister in N., will sich mit der Barbara Wurz aus N. ehelich verbinden. Wir können diese Heirath nicht zugeben, denn diese Weibsperson führt den schlechtesten und sittenlosesten Lebenswandel, wie aus den beiliegenden Zeugnissen ./. und $^{2}/_{2}$ der Gemeindevorstände in N. und N. hervorgeht. Wir können eine solche Person in unsere Familie, welche immer ihren guten Ruf bewahrt hat, nicht aufnehmen, es wäre eine Schande. Da sich unser Sohn von seinem Vorhaben nicht abbringen läßt, so haben wir bereits die Einstellung der Trauung bewirkt, und bitten nun um Einvernehmung desselben, und falls er nicht abstehen wollte, um den Ausspruch, daß unsere Verweigerung der Beistimmung gegründet sei.

N. am — N. N.

protestiren gegen die Heirath ihres Sohnes Albert Schuh mit der Barbara Wurz.

9) Z. B.:

Löbliches Bezirksamt!

Ich soll mich mit dem Anton Bergbach, Müller in N., verehelichen, und habe, bereits großjährig, mit ihm das Eheverlöbniß abgeschlossen, denn er ist ein Mann von

Erkennt das Gericht, daß die elterliche Weigerung nicht gegründet sei, dann muß auf Ansuchen der Ehewerber der von den Eltern bewirkte Aufschub des Trauungsaktes wieder aufgehoben werden.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 68. Etiam in nectendo matrimonii vinculo memores sunto filiifamilias Domini dicentis: Honora patrem tuum et matrem tuam! Praeterea prona est ad praepropera consilia juventus, nisi maturioris aetatis experientia regatur, et conjugia absque debita deliberatione inita uberem malorum continent fomitem. Quocirca illicita sunt matrimonia, quae parentibus justis ex causis assensum denegantibus contrahuntur.

§. 68. Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Saame des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 168. Fortsetzung. (8. Staatsverbot.)

Während sich die Kirche bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe auf den naturrechtlichen Standpunkt der Freiheit und auf den Standpunkt der sacramentalen Bedeutung des ehelichen Institutes stellt, betrachteten bürgerliche Gesetzgebungen das Institut der Ehe vielfach von einem ganz anderen Gesichtspunkte, der im Laufe der Zeiten zu manchen Collisionen mit der Kirche geführt hat.[1]) Dieß geschah namentlich im Zeitalter der sogenannten Staatsomnipotenz, wo die Ehe gleich allen übrigen Institutionen unter polizeiliche Beaufsichtigung gestellt wurde. Die Kirche verwahrte sich entschieden gegen die Eingriffe der weltlichen Gewalt und vindicirte sich fortwährend die ausschließliche Disposition über die christliche Ehe.

---

dem besten Rufe, und ich hoffe mit ihm nicht nur glücklich zu leben, sondern auch mich gänzlich zu versorgen.

Allein meine Eltern Georg Wieser und Anna Wieser verweigern mir die Beistimmung, und geben nur den Grund an, daß sie diesen Schwiegersohn nicht leiden können, und mir eine weit vortheilhaftere Heirath, von welcher sie noch gar keine Erwähnung machten, verschaffen werden. Vielleicht wollen sie dadurch die Verbindlichkeit, mir das Heirathsgut zu geben, nur hinausschieben. Ich besorge, daß meine Eltern, welche mich jetzt schonungslos verfolgen, noch im Augenblicke der Trauung diese einzustellen suchen werden. Um diesem zuvor zu kommen, mache ich das Ansuchen, das löbliche Bezirksamt wolle nach Einvernehmung meiner Eltern eine Ausmittlung zwischen uns treffen, und wenn dies nicht möglich wäre, entscheiden, ob die Weigerung der Beistimmung gegründet sei oder nicht.

N. am —

Aloisia Wieser, Tochter des Georg Wieser, Bürger in N.
bittet um Einvernehmung ihrer Eltern über die Ursache der Verweigerung der Beistimmung zu der mit Anton Bergbach einzugehenden Ehe, auch Entscheidung.

1) S. Stapf's Eherecht, S. 10 u. 18 u. d. f.

Dabei berücksichtigte sie aber auch die in ihrem Sinne und Geiste erflossenen weltlichen Ehegesetze und ertheilte denselben durch ihre Auctorität Sanction;[2]) doch stets nur in soweit, als dieselben mit den höheren sittlichen und religiösen Interessen im Einklange stehen.[3]) Soferne demnach die staatlichen Ehegesetze wirklich das Wohl der Ehen beabsichtigen, befiehlt die Kirche selbst ihren Gläubigen, dieselben gewissenhaft zu beachten und verbietet ihren Beamten jegliche Hilfeleistung bei einer Verbindung, gegen welche die Gesetze des Staates gerichtet sind. Darum ist es dem Pfarrer unter schwerer Strafe untersagt, die Trauung solcher Personen vorzunehmen, welche die nothwendige bürgerliche Licenz nicht beizubringen vermögen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die Frage, ob ein bürgerliches Hinderniß vorhanden sei, nicht der Pfarrer, sondern die weltliche Behörde zu entscheiden habe, weßhalb sich die betreffenden Parteien in solchen Dingen nicht an den Pfarrer, sondern an die weltliche Obrigkeit zu wenden haben.

Anmerkung. Wie die bürgerliche Ehegesetzgebung überhaupt in den verschiedenen Staaten verschieden ist, so auch in Betreff der Eheverbote. Mit Uebergehung der anderwärtigen Civilgesetze,[4]) möge nachstehend nur das österreichische Gesetz folgen:

Die österr. Regierung hat so manche Eheangelegenheiten vor ihr Tribunal gezogen[5]) und folgende Eheverbote aufgestellt:

---

2) „Dicendum, quod prohibitio legis humanae non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret Ecclesiae auctoritas, quae idem etiam interdicit." S. Thom. Aqu. quaest. quodlibet V. art. 15.

3) „Da das Staatsverbot, schreibt Dr. Knopp, auf dem kirchlichen Gebiete nur als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommen kann, so muß daher der Seelsorger in den Fällen, wo die Eheschließung aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen vom kirchlichen Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint und wo periculum in mora vorliegt, wie dies z. B. bei den matrimoniis in extremis der Fall ist, ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie wir dies auch früher schon gesehen, überhaupt für den Seelsorger kein aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt."

4) Die baierischen Staatsgesetze s. m. bei Uhrig (S. 259—277); für Preußen s. Vogt „Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in Preußen" (Breslau 1857); für Sachsen s. Hering „Die im Königreiche Sachsen giltigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufgebot und Trauung" (Zittau 1854); für Baden s. Utz „Sammlung von Gesetzen über das kathol. Kirchenwesen in Baden" (Heidelberg 1853).

5) I. Die Behörden, vor welche Eheangelegenheiten in Oesterreich gehören, sind theils Civil-, theils Militärbehörden. Dieselben sind wiederum theils politische (wie Bezirks- oder Stuhlrichteramt, Kreis- oder Comitatsbehörde, Statthalterei oder Landesregierung), theils justizielle (als Bezirksgericht oder Stuhlgericht, Landes- oder Kreisgericht und in weiterer Instanz Oberlandesgericht).

Die politisch-administrativen Behörden (von Civil und Militär) ertheilen:

a) die Ehebewilligung für Beamte der unteren Dienstesgrade, dann für Militär-Individuen durchaus, und jene Classen der Bevölkerung, welche ohne Beibringung des politischen Eheconsenses nicht getraut werden;

b) die Dispens von dem Aufgebote, wenn die Nachsicht von der kirchlichen Behörde bereits bewilliget ist;
c) die Bewilligung, daß eine Frau vor dem Verlaufe von sechs Monaten im Wittwenstande sich wieder verehelichen dürfe.

Der Landesfürst ertheilt die Dispens von dem bürgerlichen Ehehindernisse der Unmündigkeit, des Ehebruches und des Verbrechens.

Die Gerichtsbehörden sind aber berufen:

a) die Ehebewilligung für Minderjährige und Curanden auszufertigen;
b) die Entschädigung für den Fall des Nichtzuhaltens des Eheverlöbnisses auszusprechen;
c) der Todeserklärung eines Vermißten wegen die Verhandlung zu pflegen, und gemeinschaftlich mit den geistlichen Behörden zu erkennen, ob die Todeserklärung stattfinde;
d) bei Ungiltigerklärung einer Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett, über alle vorkommenden Vermögensfragen zu verhandeln und zu entscheiden;
e) die Uebertretungen bezüglich der bürgerlichen Ehehindernisse zu bestrafen.

II. In Betreff der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee hat das k. k. Armee-Obercommando am 5. Mai 1857 (Rgbl. Nr. 102) verordnet, was folgt:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1857 Folgendes zu befehlen geruht:

1. Für die gesammte Armee hat als Regel zu gelten, daß, gleichviel ob nur ein oder ob beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle Ein Theil akatholisch wäre, die Einwilligungserklärung der Brautleute immer, nach §. 38 des Anhanges II. des Ehegesetzes, vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muß, widrigens die Ehe ungiltig ist, und es hat diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten, in welchen in Gemäßheit der päpstlichen Anweisung vom 30. April 1841 die Einwilligungserklärung der Brautleute auch nur vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig abgegeben werden kann.

2. Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht, steht zu:

a) Allen Regiments- und selbstständigen Bataillons-Commandanten für die unter ihrem Commando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten;
b) den Commandanten aller Truppenabtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder;
c) den Landes-Generalcommanden, sowie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armeecorpscommanden, für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a) und b) begriffen sind;
d) dem Marine-Obercommando für alle zur Kriegsmarine gehörigen Personen, und außer dem Sitze des Marine-Obercommando, den Hafenadmiralaten, den Commandanten einer Escadre, Schiffsdivision, oder selbst eines detachirten Kriegsschiffes, wenn dessen Commandant den Rang eines Stabsofficiers hat.

3. Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Obercommando oder Landesgeneral-, beziehungsweise Armee- oder Armeecorps-Commando, in besonders dringenden Fällen von den unter 2. erwähnten übrigen Militärbehörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Commando das Aufgebot, soweit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, und in Ermanglung eines solchen, wenn Gefahr am Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Officiers, und

Hätte sich eine Person, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt, ver-

---

in dessen Ermanglung eines Staatsbeamten, eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

4. In Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Brautleute hat der Grundsatz zu gelten, daß der eigene Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen entweder der Militärcaplan oder der Feldsuperior sei, je nachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat oder nicht.

5. Was die kirchliche Dispens anbelangt, so sind nebst den Feldsuperioren auch noch mehrere Militärcapläne in einer dem Bedürfnisse voraussichtlich entsprechenden Zahl von dem apostolischen Feldvicariate mit dem Rechte zur Ertheilung dieser Dispens zu betrauen, und Behufs der allgemeinen Verlautbarung vom Feldvicariate dem Armee-Obercommando namhaft zu machen.

6. Der von dem apostolischen Feldvicariate ausgesprochenen Bitte, bei den Ehegerichten, den geistlichen Räthen auch einen Auditor als stimmführenden Rath beizugeben, ist dadurch zu entsprechen, daß der Feldvicar die Bestimmung eines Auditors in der Stabs- oder Oberstabs-Auditorscharge für die Berathungen des Ehegerichtes bei dem Landes-Generalcommando in Wien anzusuchen hat, welch' Letzterem dießfalls vom Armee-Obercommando die entsprechende Weisung zu geben ist.

7. Wenn ein Militär aus Anlaß einer gerichtlichen Verhandlung, sei es im Laufe der Voruntersuchung oder des Beweisverfahrens, oder endlich vor dem Ehegerichte selbst, sich vor diesem oder vor einer von demselben hiezu delegirten Behörde zu stellen hat, so ist darauf zu halten, daß in einem solchen Falle immer, wie dieß auch bei Vorladungen von Militärs vor Landesgerichte, Criminalgerichte oder Berggerichte zu beobachten kömmt, ein Officier, und wenn der Vorgeladene ein Officier oder eine Militärpartei wäre, ein im Range höherer Officier dabei intervenire.

Dieser intervenirende Officier hat jedoch den Parteien in keiner Beziehung zum Sachwalter zu dienen, oder sich in was immer für einer Weise an den Verhandlungen zu betheiligen, oder in dieselben als solche einzumengen, noch den Berathungen des Ehegerichtes beizuwohnen, sondern blos durch sein Erscheinen das militärische Decorum zu wahren.

8. In Betreff des Instanzenzuges ist der Feldbischof aufzufordern, dahin zu wirken, daß zum Spruche in zweiter und dritter Instanz immer ein inländischer Bischof delegirt werde, damit die Armee nicht größeren Weitwendigkeiten ausgesetzt werde, als die übrige Bevölkerung des Reiches.

9. Was die angeregte Frage betrifft: „ob das Cabinetschreiben vom 24. August 1841, wornach in Gemäßheit einer, für die Erzbischöfe der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erlassenen päpstlichen Anweisung bei Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, der katholische Seelsorger nur die passive Assistenz zu leisten hat, noch wirksam oder durch das neue Ehegesetz als aufgehoben anzusehen sei?" — so hat sich das apostolische Feldvicariat über diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle eine Weisung zu erbitten, bis dahin aber wollen Seine k. k. Apostolische Majestät den factischen Zustand aufrecht erhalten wissen.

10. Die sonstigen, bei Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die Armee in Berücksichtigung zu ziehenden unbedeutenderen Fragepunkte sind in der vom Armee-Ober-Commando in dessen an die Militär-Centralkanzlei unterm 11. Jänner 1857, Section I, Abtheilung 2, Nr. 3201, gerichteten Eingabe angedeuteten Weise ihrer Lösung zuzuführen, und dabei der Grundsatz der Gleichförmigkeit der dießfälligen Bestimmungen für die ganze Armee immer im Auge zu behalten.

Indem man das Landes-Generalcommando von dieser Allerhöchsten Entschließung zur weiteren allgemeinen Verlautbarung, mit Ausnahme der Feldgeistlichkeit, welche vom apostolischen Feldvicariate hievon in Kenntniß gesetzt wird, verständiget, findet das Armee-Obercommando, in Gemäßheit der im Punkte 10 enthaltenen Allerhöchsten Ermächtigung, noch Nachstehendes zu verordnen:

a) Jener Wirkungskreis, welcher in den §§. 20, 21 und 45 des Anhanges I. des Ehegesetzes den Civil-Landesstellen eingeräumt ist, kommt hinsichtlich der Militär-

ehelichet, so wäre sie bis zu erreichter Mündigkeit von dem andern Theile abzusondern. Dieses Verbot wird durch §. 72 der Instructio unterstützt. [6])

2. Minderjährigkeit oder Selbstvertretungsunfähigkeit, worüber im vorausgehenden §. ist gehandelt worden. Nur kömmt noch zu bemerken, daß das, was vom ehelichen Vater gilt, auch auf den Adoptivvater Anwendung findet, wenn er die väterliche Gewalt über das Adoptivkind übernommen hat (§. 183 b. ö. b. Gb.).

3. Militärstand, wozu auch nach §. 1 des organ. Gesetzes vom 18. Jänner 1850 die Gensdarmerie gehört. Die Beschränkung der Militärehen beruht theils auf militärischen, theils auf finanziellen Gründen. Für Oesterreich erging diessfalls das Heirathsnormale vom 10. Juni 1812, welchem zufolge sich keine in demselben genannte Militärperson und kein Angehöriger des Militärkörpers ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen darf, welcher nach den Bestimmungen eben dieses Gesetzes dieselbe zu ertheilen berechtiget ist.

Diese Berechtigung steht nach der Charge und der Eintheilung Seiner k. k. Apostol. Majestät dem Armee-Obercommando, den Landes-General-Commanden, der General-Geniedirection, der General-Artilleriedirection, den Regimentsinhabern und den Commandanten der Regimenter oder selbstständiger Bataillons, sowie für das Militär-Polizeiwachecorps dem Chef

---

personen, welche in Eheangelegenheiten der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehen, dem Marine-Obercommando und dem Landes-Generalcommando zu;

b) der Gerichtshof, bei welchem nach §. 23 zum Zwecke der Wiederverehelichung die Todeserklärung angesucht werden muß, ist in jenen Fällen, wo die Todeserklärung zur Competenz der Militärgerichte gehört, jenes Landes-Militärgericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Theil seinen Wohnsitz hat;

c) nach geschlossenem Processe über die Giltigkeit der Ehe (Anhang I, §. 49) oder der Scheidung (Anhang II, §. 195) ist bei dienenden Militärpersonen das Urtheil dem Armee-Obercommando zur weiteren entsprechenden Verfügung mitzutheilen.
Dahin ist auch bei der Wiedervereinigung (Anhang I, §. 72), oder wenn während der Verhandlung über die Scheidungsklage die im §. 236, Anhang II, erwähnten Verfügungen erforderlich sind, die Anzeige zu machen.

d) Wenn der mit der Voruntersuchung in Ehestreitigkeiten ernannte geistliche Untersuchungs-Commissär die Beiziehung eines Auditors wünscht (§§. 140, 146 und 214, Anhang II.), so hat er sich an das vorgesetzte Landes-Generalcommando (bei der Marine an das Marine-Obercommando, im Auslande an das nächste k. k. Commando, dem ein Auditor zugewiesen ist) zu wenden, welcher diesen Verhandlungen als Beisitzer und zu allenfalls erforderlichen Informirungen beizuwohnen hat."

6) §. 72 der Instructio lautet:

„Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt."

der obersten Polizeibehörde und für die Gensdarmerie dem Generalinspector zu. Auch die Militärverwaltungsbeamten erhalten den Eheconsens von der Militärbehörde, von welcher die Anstellung erfolgt ist. [7])

Es haben sich nun nach den gesetzlichen Bestimmungen vor der Trauung mit der Ehebewilligung auszuweisen:

a) Alle im activen Dienststande, oder in einer Friedensanstellung befindlichen Officiere, sowie die Mannschaft;
b) alle Pensionirten in und außer den Invalidenhäusern, sowie auch die mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Officiere und Stabsparteien;
c) die Verpflegs-Oberbäckermeister mit dem übrigen Bäckerpersonale vom Unterofficiere abwärts;
d) alle Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patentalverpflegung sich befinden, oder mit einer Reservationsurkunde versehen sein;
e) in der Militärgrenze alle Chargen, welche weder in den Stand eines Grenzregimentes, noch in die Categorie der Beamten gehören, und deren Wittwen nicht pensionsfähig sind;
f) die Militär-Verpflegsbeamten und überhaupt alle einem militärischen Verwaltungszweige zugehörigen Beamten;
g) das feldärztliche Personale;
h) die außer der activen Dienstleistung befindlichen Reservemänner und
i) die sämmtlichen Beurlaubten; endlich müssen
k) die Civildienstboten von Militärpersonen, ihre Dienstgeber mögen ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung der Civilobrigkeit auch jene der Militärbehörde nachweisen. [8])

---

7) Die Finanzwachmannschaft steht selbstverständlich unter dem Finanzministerium. In Betreff derselben ist am 27. November 1857 (Rgbl. Nr. 231) folgender Erlaß erschienen:

„Da die Finanzwachindividuen, die in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, nicht als aus dem Dienstverbande ausgeschieden zu betrachten sind, so haben die über die Eingehung von Ehen durch Finanzwachangestellte bestehenden Vorschriften auch auf solche Quiescenten Anwendung zu finden.

Die Finanzlandesbehörden haben die Ehebewilligung für solche Individuen nur in Ausnahmsfällen, wo eine wesentliche Verbesserung der Lage des Angestellten durch Eingehung der Ehe nachgewiesen wird, zu bewilligen.

Die Eingehung der Ehe von Seite quiescirter Finanzwachmannschaft-Individuen ohne Bewilligung, zieht dieselben Folgen nach sich, wie wenn die Ehe während des activen Dienststandes vorschriftwidrig geschlossen worden wäre.“

8) Nach den obigen allgemeinen Grundsätzen wird insbesondere besprochen:

1) die Ehebewilligung für Oberofficiere,
2) die Ehebewilligung für die Mannschaft,
3) die Ehebewilligung für Invaliden.

4. Mangel an obrigkeitlicher Bewilligung. Dieses Staatsverbot begreift zwei Momente in sich, nämlich:

Zu 1. In der Regel wird die Heirath den Gliedern der Oberofficiers-Cathegorien nur gegen Caution, d. i. gegen Nachweisung bestimmter Nebeneinkünfte und gegen das bewilligt, daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, auch von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirath ansuchenden Officieres und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde. Wenn der Bezug bleibender Nebeneinkünfte, z. B. eine Stiftung, Zulage als Maria Theresien-Ordens-Ritter, Medaillen-Zulage u. s. w. nicht dargethan werden kann, so muß der Ehewerber diese durch ein Widmungskapital im ganzen oder ergänzenden Betrage, welcher ordnungsmäßig sichergestellt ist, nachweisen.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: die angestellten und auch ohne Pension mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Generäle, dann die mit Beibehaltung des Militärcharakters ohne Pension ausgetretene Individuen. Derjenige Officier, welcher ohne diese Erlaubniß im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingeht, wird dadurch eines Vergehens schuldig, und mit der Entlassung bestraft.

Die dießfälligen Vorschriften finden auch auf die Militärbeamten Anwendung, mit deren Dienste ein Officierscharakter verbunden ist, wie das feldärztliche Personale. Die den übrigen Branchen Zugehörigen werden nach den für Civil-Staatsbeamte bestehenden Normen behandelt.

Zu 2. Der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und den sogenannten kleineren Staatsparteien wird die Ehebewilligung von dem betreffenden Commando ertheilt, und zwar entweder nach der ersten Art oder nach der zweiten Art. Jedes Regiments- oder Corpscommando kann eine bestimmte Zahl der Mannschaft zur Heirath zulassen. Ist die Heirath nach der ersten Art bewilligt worden, so können die Weiber bei ihren Männern sich aufhalten, aber keineswegs bei einer Heirath nach der zweiten Art, in welchem Falle das Weib sammt den Kindern der Civilgerichtsbarkeit untersteht.

Das Gesuch um Ehebewilligung wird bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht, welche dasselbe an die Militärbehörde gutächtlich einbegleitet. Das Ansuchen muß instruirt werden:

a) mit dem Taufscheine der Braut, oder wenn sie Wittwe wäre, mit dem Todtenscheine ihres verstorbenen Ehegatten;

b) mit dem Sittenzeugnisse derselben, und

c) mit dem Ausweise über ihr Vermögen. Nach der Vorschrift des Heirathsnormale ist die Ehebewilligung darauf bedingt, daß sich durch die Heirath die Umstände des Mannes merklich verbessern. Fälle dieser Art sind, wenn die Braut eine Wirthschaft oder nur einzelne Grundstücke, ein Haus besitzt, oder ein sonstiges Vermögen hat, auch, wenn dem Manne ein Ausgeding, eine lebenslängliche zinsfreie Wohnung zugesichert wird. Ueberhaupt soll durch die Heirath dem Militäristen die Aussicht werden, bei dem Austritte aus den Militärdiensten einen Unterstand und eine Unterstützung zu finden. Das vorgeschriebene Vermögenszeugniß kann daher in dem Grundbuchauszuge über den Besitz von Realitäten oder in einer Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen freien Wohnung bestehen. Dem Gesuche muß auch

d) der Verzichtsrevers des Bräutigams und der Braut beiliegen, in welchem sich beide verbindlich machen, die für die Weiber der zweiten Classe vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sowie

e) falls eine die zweite Verehelichung ansuchende Wittwe bereits Kinder hat, der Heirathscontrakt in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und

f) die Erklärung der Gemeinde, daß sie zu dieser Verehelichung ihre Zustimmung ertheilte, beigeschlossen werden; denn da bei den Militärehen der zweiten Art die Wittwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militärärar zu stellen berechtigt sind, mithin jener Gemeinde zur Last fallen, zu welcher der Gatte, beziehungsweise der Vater gehörte, so ist es auch nothwendig, daß die Gemeinde zur Eingehung einer solchen Ehe ihre Zustimmung gebe. Schließlich hat

a) den **Abgang des sogenannten politischen Eheconsenses**,
b) den **Abgang der Ehebewilligung bei gewissen Civilbeamten.**

Zu a. Zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus den Ehen erwerbloser u. dgl. Personen zu besorgen sind, wurde in Oesterreich das Institut des sogenannten **politischen Eheconsenses** eingeführt. [9])

Einen solchen Eheconsens haben beizubringen:

α) Die jemals **unterthänigen** Bauern, Tagwerker, Dienstboten und Gesellen;

β) alle diejenigen in Städten und Märkten, wo diese Ehebewilligung von jeher eingeführt war und seien sie auch **Wittwer**, weil sich ihre Verhältnisse seit der ersten Ehe sehr geändert haben können.

Dagegen bedarf die **Braut** keines Eheconsenses, sowie auch andere von dieser Vorschrift ausgenommen sind. [10])

---

g) dem Gesuche auch der **Urlaubspaß** des Heirathswerbers, welcher bei der politischen Behörde aufbewahrt ist, beigelegt zu werden.

Die Ehebewilligung mit dem beigefügten Verkündungszettel des Feldcaplans gelanget von der Militärbehörde an das Bezirksamt, welches hievon die Brautleute verständigt.

Derjenige Mann, welcher ohne Bewilligung eine Ehe eingeht, wird mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten und Unterofficiere werden überdieß mit der Degradirung bestraft.

Zu 3. Auch die bereits im **Invalidenstande befindlichen Militärpersonen**, sie mögen sich in Invalidenhäusern, oder in der Patentalversorgung befinden, oder mit einer Reservationsurkunde versehen sein, dürfen sich nur mit **Bewilligung des Landes-Generalcommando** verehelichen. Die Bewilligung wird ertheilt, wenn die Heimathsgemeinde des Invaliden mit der Heirath einverstanden ist, und die Umstände des Mannes sich verbessern. Aber die Weiber haben weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einen Anspruch.

Das Einschreiten um den Eheconsens geschieht durch das k. k. Bezirksamt, und muß gehörig begründet eine Nachweisung der Vermögensumstände der Braut enthalten. Uebrigens ist das Zeugniß ihrer bisherigen guten Aufführung, die Erklärung der Gemeinde und die Patentalurkunde beizuschließen. (V. Bl. f. die E. S. von 1856, Nr. 15. Vergl. Dr. Kutschker, §. 191, III. B.)

9) Hofdecret vom 23. December 1797, Hofcanzleidecret vom 26. Jänner 1815, vom 30. August 1837, Ministerialverordnung vom 21. Juni 1849. Besondere Bestimmungen für **Tirol** und **Vorarlberg** im Hofcanzdecr. v. 12. Mai 1810. Für das **lombardisch-venetianische Königreich** nach Hofdecr. ddo. 7. Juni 1833 besteht der polit. Eheconsens gar nicht. Für die Handwerksgesellen gilt das Hofdcr. vom 22. Dec. 1796. Die Strafe der Uebertretung der Vorschrift über den politischen Eheconsens ist nach der Ministerialverordnung ddo. 28. December 1852 (Nr. 21 des Rgbl.) von den politischen Behörden auszumessen. (Vgl. Dr. Kutschker, III. B., §. 194.)

10) In größeren Städten, auch in Wien, bedürfen nachfolgende Classen der Bewohner keine Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit, und zwar a) der Adel, b) alle ständischen, städtischen Beamten, c) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten, d) Advokaten und Agenten, insofern letztere ein

Den politischen Eheconsens ertheilt das Bezirksamt, aber immer nur nach vorläufiger Einvernehmung des Gemeindevorstandes des Ortes, welchem der Bräutigam zugehört. In Städten, welchen die politische Verwaltung übertragen ist (z. B. Wien, Prag u. s. w.), wird der Consens von dem Gemeindeamte oder Magistrate selbst ertheilt. Doch ist die Einwendung der Gemeinde noch kein gesetzlicher Grund, die Ehebewilligung zu verweigern, die politischen Behörden können auch ungeachtet der Verweigerung seitens der Gemeinde ihre Zustimmung geben.

Das an's Bezirksamt zu richtende Gesuch muß enthalten: 1) die Taufscheine des Bräutigams und der Braut, 2) den Ausweis über den genügenden und dauernden Unterhalt, welcher bei dem Gesellen- oder Arbeiterstande aus einem glaubwürdigen Verdienstzeugnisse zu bestehen hat, und 3) darf gegen einen unbescholtenen Lebenswandel kein Anstand obwalten, weßhalb auch ein Moralitätszeugniß nothwendig ist. Die Dienstzeugnisse sollen nur wahre Thatsachen bestätigen; leichtfertige Aussteller setzen sich der Gefahr aus, bestraft zu werden. [11])

---

förmliches Befugniß erwirkt haben, e) alle Bürger, f) alle Haus- und Güterbesitzer und g) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, oder Fabriksbefugnisse, oder magistratischen Erwerbsbefugnisse versehen sind. Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen haben den Heirathsconsens beizubringen. Aber die ersteren, d. i. diejenigen, welche keiner Ehebewilligung bedürfen, müssen sich über ihren Stand bei dem Pfarrer ausweisen. So der Bürger mit seinem Bürgerzettel, der Adelige mit dem Adelsdiplom oder durch die Bestätigung zweier bekannter Zeugen, der Beamte mit seinem Anstellungsdecrete (doch sind unter diesen Hausofficiere, Köche und die bei Privatvereinen und Instituten Angestellten nicht begriffen), die Doctores mit dem Diplom einer inländischen Lehranstalt (Wundärzte, wenn sie nicht ein Gewerbe besitzen, gehören nicht unter die ersteren), die Agenten mit ihren von den Behörden ausgefertigten Befugnissen (aber Handlungscommissionäre, Verschleißer, Privatgeschäftsführer, Mäkler sind nicht ausgenommen), die Haus- und Güterbesitzer, wenn sie auch nur einen Antheil haben, mit dem Grundbuchauszuge.

11) Z. B.:

Zeugniß.

Ich am Ende Gefertigter bestätige hiermit, daß der der Gemeinde N. zugehörige Georg Berg in meinen Diensten als Kutscher stehe, und einen wochentlichen Lohn von sechs Gulden C.-M. erhalte, übrigens auch arbeitsam und fleißig, daher allerdings im Stande ist, eine Familie zu ernähren, so wie ich nicht Willens bin, ihn aus meinem Dienste zu entlassen.

N. am — N. N., bürgerlicher Ledermeister.

Zeugniß.

Von der Gutsverwaltung in N. wird bezeuget, daß N. N. in der Eigenschaft als Oberdrescher angestellt ist, und seiner besonderen Brauchbarkeit wegen einen solchen Lohn im Gelde und Naturalien bezieht, daß er davon eine Familie ernähren kann, weßhalb seine Verehelichung nicht beanständet wird.

N. am — N. N., Verwalter.

Zeugniß.

Ich Gefertigter bestätige hiermit, daß N. N. in meiner Fabrik schon seit zehn Jahren als Arbeiter, und zwar bei der Bleiche diene, derselbe auch das Geschäft gründ-

Da die Einvernehmung der Gemeinde immer der Bewilligung vorausgehen muß, so ist dem Ehewerber anzurathen, sich früher bei dem Vorstande der Heimathsgemeinde um die Zusicherung zu bewerben, daß gegen seine Verehelichung kein Bedenken erhoben werde. [12])

Die politische Obrigkeit hat die Verhältnisse der Ehewerber nach den bereits (§. 167) erörterten Grundsätzen zu beurtheilen. Der Eheconsens kann daher mit Grund solchen Personen verweigert werden, welche aus einer Armenversorgungsanstalt einen Beitrag beziehen, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstetes erwerbsloses Leben führen. [13]) Aber selbst Dienstleuten ist die Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sich der Bewerber über seine Arbeitsamkeit ausweiset, und die angezeigte Erwerbsart nach dem vernünftigen Ermessen einen, wenn auch dürftigen aber doch zur Ernährung der Familie zureichenden Unterhalt darbietet. Ob er aber unter allen Umständen sicher und dauerhaft sei, hierüber soll sich nicht eingelassen werden, da solche Versicherungen bei dem Wechsel des Glückes und Zufalles nicht möglich sind, und daher von Niemanden mit Billigkeit gefordert werden können. [14]) Es ist immer nur darauf zu sehen, ob der Heirathswerber nach seinem frühern Benehmen arbeitsfähig und arbeitsam ist, so wie einen sittlichen Lebenswandel führt. [15]) Siechen und Krüppeln hat

---

lich verstehe, übrigens arbeitsam und fleißig ist, und einen wochentlichen Lohn mit fünf Gulden bezieht, so wie er in meiner Fabrik selbst dann, wenn er sich verehelichen sollte, fortwährend Arbeit finden wird.

N. am — N. N., Fabriksinhaber.

12) Eine solche Zusicherung wäre:

Von dem Vorstande der Gemeinde N. wird gegen die ansinnende Verehelichung des N. N., Tagwerkers, mit der N. N. nichts eingewendet, da beide Personen arbeitsfähig und arbeitsam sind.

N. am —

Das Bittgesuch an das Bezirksamt kann beilich so stylisirt werden:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Ich bitte um den Eheconsens zu meiner vorhabenden Verehelichung mit der Maria Holzer. Ich bin laut Taufschein A. hier geboren (wenn das Amt *in loco* ist), 27 Jahre alt, katholisch, ledig, diene als Hausknecht bei dem Herrn N. N., und erhalte zufolge des Zeugnisses B. einen monatlichen Lohn von 20 fl. C.-M., wovon ich bei meiner Arbeitsfähigkeit allerdings eine Familie zu ernähren im Stande bin.

Meine Braut ist ebenfalls von hier gebürtig, laut Taufschein C. 25 Jahre alt, katholisch, ledig, und Magd bei eben demselben Herrn, in dessen Diensten wir nach dem Inhalte des Zeugnisses C. bei fortgesetzter guter Verwendung auch verehelicht bleiben können. Aus den Zeugnissen D. und E. geht unser beiderseitiger unbescholtener Lebenswandel hervor, so wie wir miteinander weder verwandt noch verschwägert sind.

Uebrigens hat der Gemeindevorstand in N. laut F. die Erklärung abgegeben, daß gegen unsere Ehe kein Bedenken erhoben werde.

N. am — N. N.

13) Ministerialverordnung vom 21. Juni 1849.

14) Hofcanzleidecret für Tirol v. 12. Mai 1820. Z. 126143.

15) Steiermärkische Gubernialverordnung v. 10. Juli 1805.

der Eheconsens auf jeden Fall versagt zu werden.[16]) Würde das Bezirksamt den Consens verweigern, dann bleibt der Partei das Recht vorbehalten, dagegen die Beschwerde bei der Kreisbehörde einzubringen.[17]) —

Wäre der Bräutigam außer seiner Heimathsgemeinde wohnhaft, so hat die politische Behörde des Wohnortes den politischen Consens zu ertheilen, aber erst dann, wenn der Bittwerber eine Erklärung seiner Heimathsgemeinde vorlegt, daß diese gegen die vorhabende Ehe keine Einsprache machen wolle.[18]) Hat sich nun der Bewerber diese Erklärung erwirkt, dann kann er bei dem Bezirksamte des zeitweiligen Aufenthaltes oder beim politischen Magistrate um den politischen Eheconsens anlangen.

Zu b. Schon alte Vorschriften beschränken die Ehe der minder besoldeten Beamten, und haben jeden Beamten verpflichtet, wenn er auch keiner Ehebewilligung bedarf, seinem Vorsteher 14 Tage vor der Trauung die von ihm beabsichtigte Verehelichung anzuzeigen.[19]) Diese Vorschrift gilt auch von den Beamten der Finanzwache.[20])

Diesen Vorschriften entspricht nun aber Folgendes:

Der Beamte, welcher nach seiner definitiven Eigenschaft in der Residenzstadt nicht mindestens einen Jahresgehalt von 400 fl., in den Provincialstädten von 300 fl. und auf dem Lande von 200 fl. bezieht, darf ohne Bewilligung der Behörde, von welcher er angestellt worden, sich nicht verehelichen.[21]) Aber die vom Handelsministerium erlassene Dienstordnung für die demselben unterstehenden Beamten fordert den Nachweis einer Besoldung von 600 fl. für die Hauptstadt eines Kronlandes und von 500 fl. außer derselben.[22]) Von dieser Regel wird nur dann eine Ausnahme zugelassen, wenn

α) der Beamte ein anderweitig gesichertes Einkommen zur Ergänzung der obgedachten Beträge nachzuweisen vermag, oder

β) wenn der Beamte auf einem abseitigen entlegenen Amtsorte sich befindet, und zur Führung seiner Haushaltung einer Gattin bedarf,[23]) wie dies hinsichtlich der bei den Zollämtern Angestellten, und auch der Amtsdiener und Kerkermeister der Fall ist.

---

16) Instruction für Wien v. 7. April 1815.
17) Instruction für die politischen Behörden v. 3. Mai 1850, §. 44.
18) Instruction für die politischen Behörden v. 3. Mai 1850, §. 44.
19) Hofkr. v. 29. Juli 1800, bestätigt durch Hofcanzd. vom 10. Nov. 1829.
20) Die Individuen der Finanzwachmannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanzbehörde keine Ehe eingehen und die dawider Handelnden sind ihres Dienstes verlustig zu erklären. (§§. 245 und 246 der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache vom Jahre 1842.) Vergl. Dr. Kutschker, §. 194.
21) Hofdecret v. 29. Juli 1800.
22) Dienstordnung für die dem Handelsministerium unterstehenden Beamten, §§. 20. 21. 22.
23) Hofkammerdecret v. 8. November 1804.

Ein Beamter oder Diener, der ohne Beobachtung dieser Vorschrift sich verehelicht, unterliegt der Disciplinarbehandlung.[24])

Von denjenigen Beamten, mit deren Dienste eine Verrechnung und Cautionsleistung verbunden ist, wird, wenn sie sich verehelichen, die Ausfertigung eines Verzichtreverses gefordert, durch welchen die Gattin das Vorrecht der Aerarialforderungen gegenüber ihren Ansprüchen auf das Vermögen ihres Gatten anerkennet. Die Frau, welche die Ausstellung dieser Urkunde verweigert, kann nach dem Tode ihres Gatten keinen Anspruch auf eine Pension machen.[25]) Die Verzichtsurkunde[26]) muß von der Ehefrau eigenhändig gefertigt, und von einem Gerichte oder Notar legalisirt werden. Wäre sie aber noch minderjährig, dann reichet die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgiltigkeit der Urkunde nicht zu, sondern letztere ist auch von der Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde zu bestätigen.[27]) Deßhalb muß mit der Vorlage des Reverses jedesmal der Taufschein der Ausstellerin, und falls sie minderjährig ist, nebst diesem die gesetzliche Legitimation der Vormundschaftsbehörde beigeschlossen werden.[28])

5. **Verurtheilung zum Tode oder zum schweren Kerker**, mag dieselbe im ordentlichen oder standrechtlichen Verfahren, bei Anwesenheit des Thäters, oder gegen einen Abwesenden oder Flüchtling erfolgt sein.[29])

---

24) Dienstordnung, §. 22.

25) Hofkammerdecret v. 6. October 1828. Z. 41529. Hofcanzleidecret v. 14. Oct. 1842. Z. 30054.

26) Das mitgetheilte Formular zur Verzichtsurkunde lautet dahin:

Da mein Ehegatte N. N. ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert wurde, so erkläre ich hiermit wohlbedächtig und nach reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt sein wird, und daß, wenn mein Mann oder die Verlassenschaft desselben in einen Concurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirte Forderung aus der Concursmasse bezahlt werden müßte, dem a. h. Aerar in soweit abtrete, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderungen sonst nicht gelangen könnte. Wider diese meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen. Zur Urkund dessen meine eigenhändige Fertigung.

N. am — N. N.

27) Hofkammerdecret v. 11. Juli 1835. Z. 30583.

28) Hofdecret v. 25. April 1829. Nr. 2397.

29) Der §. 393 der St. P. O., ddo. 29. Juli 1853, verfügt, daß in so ferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind, auch das Contumacial-Strafurtheil, in so weit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, sogleich in Vollzug gesetzt werden soll. (Vergl. Dr. Kutschker, §. 193, III. B.

Das Verbot ist wirksam von dem Zeitpunkte des kundgemachten Urtheiles, falls dieses keinem weiteren Rechtszuge unterliegt, [30]) und dauert während der ganzen Strafzeit des Verurtheilten oder bis zu dessen allfälliger Begnadigung. Was im Falle der Uebertretung dieses Verbots der schuldlose Gatte zu fordern habe, bestimmt §. 73 des Ehepat.

6. **Ehebruch**, worüber bereits §. 158 gehandelt wurde. Die auf Uebertretung dieses Verbots gesetzten Strafen bestimmt §. 34 des Ehepat. [31])

7. **Mangel am Aufgebot**, worüber gleichfalls ist gehandelt worden (§. 164).

8. **Mangel am gehörigen Zeitverlauf bei einer Wittwe** nach dem Tode oder nach geschehener Todeserklärung ihres Mannes oder bei einer Frau nach geschehener Ungiltigkeitserklärung ihrer Verbindung, worüber die §§. 76 u. 77 des kaiserlichen Ehepat. mit Bezug auf die §§. 120 u. 121 des a. b. Gb. handeln. [32])

9. Endlich werden auch **kirchliche Eheverbote** durch's Staatsgesetz unterstützt. So haben z. B. die Seelsorger nach dem Hofcanzleidecret ddo. 16. Jänner 1807 und dem Studienhofcommissionsdecret ddo. 18. Juni 1813 eine entsprechende Prüfung mit den Brautleuten vorzunehmen, und von ihnen den Ausweis über den in ihrer Jugend erhaltenen Religionsunterricht zu verlangen.

§. 169. Fortsetzung. (9. Anderweitige Gründe gegen die Zulässigkeit der Trauung.)

Nebst den bisher aufgezählten Verboten sind noch andere Gründe, bei deren Bestehen die Trauung nicht gestattet ist. Dieselben liegen entweder auf Seite der zu Trauenden oder auf Seite des Trauenden, und zwar:

1. **Mangel an Würdigkeit zum Empfang des hl. Ehesacramentes.** Da die Ehe ein Sacrament der Lebendigen ist, so muß sie im Stande der Gnade eingegangen werden, weil außerdem ihr Abschluß ein Sacrilegium wäre. Sonach ist der Stand in der Todsünde ein aufschiebendes Ehehinderniß. Daher ermahnt das Concil von

30) Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas anders festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde. (§. 17 des Strafgb., ddo. 27. Mai 1852.)

31) Vergl. L. J. v. Pera: „Die gesammten gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen" (Pest 1857).

32) S. Dr. Kutschker, §. 192, III. B.

Trient die Brautleute, „ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant." Doch hat der Pfarrer die Brautleute an den Empfang der hl. Sacramente blos zu ermahnen, im Uebrigen aber die Sache ihrem Gewissen zu überlassen. [1]) Ist sich das Brautpaar einer schweren Sünde nicht bewußt, so darf es ohne vorherige Beicht zur Trauung kommen. Wäre ein Brautpaar oder wenigstens ein Theil desselben öffentlich als Sünder bekannt, und wollte demungeachtet vor der Trauung nicht beichten; so dürfte der Pfarrer ein solches Paar so lange nicht trauen, bis er weiß, daß sich dasselbe durch die Beicht zum Sacramente würdig gemacht habe. In diesem Falle könnte der Pfarrer auch ein Beichtzeugniß verlangen. [2]) Würde dem Pfarrer kurz vor der Trauung ein Reservatfall gebeichtet, so möge er wissen, daß für diesen Fall derselbe erlassen ist. [3]) Könnte der Pfarrer den unmittelbar vor der Trauung beichtenden Ehewerber nicht absolviren, und das Brautpaar würde demungeachtet zur Einsegnung erscheinen: so müßte der Pfarrer selbstverständlich die Trauung vornehmen. [4])

In Anbetracht der Erfordernisse zum würdigen Empfang des Ehesacraments hat das Concil von Trient die Mahnung erlassen, „ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam *in eadem domo non cohabitent*" und das römische Rituale vorgeschrieben, „ut ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent, *neque*, *matrimonium consumment*, nec etiam simul maneant

1) Eine dießfällige Entscheidung der C. C., ddo. 28. August 1852, bei Uhrig, S. 539.
2) So meint Uhrig, S. 539, dazu S. 531.
3) „Quando adest impedimentum et urget gravis causa confitendi, quivis confessarius potest indirecte absolvere a casibus reservatis ab episcopo et etiam a reservatis a Papa, si episcopus non possit adiri.... Et hoc etiamsi peccatum sit reservatum cum excommunicatione." St. Alph. de Ligorio l. 6. t. 4. d. poenit. n. 585.
4) Wie aber, wenn der Pfarrer kurz vor der Trauung ein trennendes Ehehinderniß erfährt — darf er nun trauen?

Hier ist zu unterscheiden, ob das trennende Ehehinderniß ein dispensables sei oder nicht.

Ist es indispensabel, so hat der Pfarrer dem Beichtkinde zu sagen, es dürfe unter einer schweren Sünde gar nicht zur Trauung kommen, und kläre es darüber auf. Kommt aber dessenungeachtet das Brautpaar zur Trauung, so muß der Pfarrer die Trauung vornehmen, ohne das Geringste von dem wahrnehmen zu lassen, was er aus der Beicht weiß.

Ist das Hinderniß dispensabel, so liegt es im Geiste der Kirche, daß der Beichtvater für einen solchen Fall, wo er die Dispens nicht mehr einholen kann, weil die Zeit drängt und der Ort vom Bischofssitze entfernt ist, die Vollmacht habe, insoweit zu dispensiren, daß das neue Ehepaar die Ehe vollziehen dürfe, und daß er aber dann sofort bei der zuständigen Behörde mit dem Bittgesuch um Dispens pro foro interno einkommen müsse, damit die übrigen Wirkungen einer giltigen Ehe eintreten können. (Uhrig, S. 540—541.)

nisi aliquibus propinquis et aliis praesentibus." Demzufolge hat der Pfarrer die Brautleute aufmerksam zu machen, vor der Hochzeit weder beisammen zu wohnen, noch ohne Zeugen bei einander zu weilen. Ereignet sich der Fall, daß Verlobte zusammenwohnen, so hat der Pfarrer zu unterscheiden, ob dieses Beisammenwohnen mit Gefahr verbunden und Aergerniß errege oder nicht. Ist keine Gefahr vorhanden, weil etwa die im nämlichen Hause wohnenden Eltern, Verwandten oder sonstige rechtschaffene Leute den Umgang der Brautleute sorgfältig überwachen, so begnüge er sich, sie überhaupt zu einem gottgefälligen Leben im Brautstande zu ermahnen, außerdem aber hat er sie zu sich zu rufen, um sie durch zweckmäßige Vorstellungen zur Vermeidung des Aergernisses zu bewegen.

Nachdem die Seelsorger dafür zu sorgen haben, daß die Hochzeit mit solcher Ehrerbietigkeit gehalten werde, wie es das Sacrament der Ehe fordert, so haben sie namentlich in Oesterreich laut Verordnung ddo. 11. Oct. 1784 die Pflicht, Brautleute und Beistände, welche schon betrunken bei der Trauung erscheinen, hinwegzuweisen, weil man in solchem Falle der wahren Einwilligung nicht hinlänglich überzeugt sein kann.

Unwürdig zum Empfange des Ehesacraments sind endlich diejenigen, welche mit dem Kirchenbanne (großen oder kleinen) belegt sind, sowie die Bewohner jenes Ortes, über welche das Interdict verhängt ist, sonach auch Bann und Interdict ein aufschiebendes Ehehinderniß begründen.

2. **Mangel an den nothwendigen Religionskenntnissen.** Große Unwissenheit der Contrahenten in Betreff der christlichen Religionswahrheiten begründet ein kirchliches Eheverbot. Um zu ermitteln, ob dieses Hinderniß vorhanden sei oder nicht, hat der Pfarrer die Pflicht, vor den Ausrufungen mit den Contrahenten das sogenannte Brautexamen vorzunehmen,[5] worüber in der Pastoraltheologie ausführlich gehandelt wird.[6]

3. **Mangel an den zum Behuf der Trauung beizubringenden Documenten und zu beachtenden Bedingungen.** Will der Seelsorger die Trauung von Ehewerbern erlaubterweise vornehmen, so müssen dieselben a) nach Umständen[7] gewisse Documente aufzuweisen vermögen

---

5) S. Andrä Gassner's ausführlichen Unterricht über die Ehe (III. B. S. 493), welcher zum Behuf des Brauteramens sehr empfohlen zu werden verdient. Bei einer gemischten Ehe kommt die Prüfung über die Religionskenntnisse des akatholischen Theiles dem Pastor zu; doch der Auskunft über die Erfordernisse und allfälligen Hindernisse der Ehe wegen, hat sich auch der akatholische Theil bei dem katholischen Pfarrer zu stellen.

6) So bei Amberger, Vogl u. a.

7) Die beizubringenden Documente richten sich nach den gegebenen Verhältnissen.

und b) nach Umständen gewisse Bedingungen erfüllen, deren Abgang ein Eheverbot begründet.

Zu a. Solche Documente sind:

α) der Taufschein,[8])

β) der Ledigschein[9]) und in manchen Fällen der bloße Auskündschein,

γ) der Ledig- und Entlaßschein (literae dimissoriales), d. i. die vom trauungsberechtigten Pfarrer[10]) ausgestellte Urkunde, welche außer dem Zeugnisse über nicht Bekanntsein eines Ehehindernisses zugleich die Entlassung der Braut oder des Bräutigams ad hoc aus dem Pfarrverbande und die Berechtigung zur Trauung enthält.

So hat z. B. ein Minderjähriger, dessen ehelicher Vater noch lebt, nach österr. Gesetze die Einwilligung desselben aufzuweisen. Soll die Trauung in einer anderen Pfarrei, als der des Brautpaares vorgenommen werden, so müssen Documente vorgewiesen werden, die sonst nicht nöthig wären u. s. f.

8) §. 70 der Instructio und §. 21 des k. k. Ehegeſ. Ein Formulare zur Einschreitung wegen nicht möglicher Beibringung des Taufscheines beim h. Ordinariat s. III. B. S. 497. Ein Formulare zum Einschreiten beim Bezirksamte zur Vorlage an die höhere Behörde (Landesstelle, Kreisbehörde) wäre:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Ich habe mich entschlossen, die nach Ableben des N. N. hinterbliebene Wittwe N. N. in N. zu ehelichen; allein man fordert von mir den Taufschein, den ich nicht beizubringen vermag.

Das Pfarramt meines Geburtsortes N., an welches ich mich wegen Uebermittlung des Taufscheines verwendet habe, theilte mir die Nachricht in ·/. mit, daß bei den im letzterwähnten Orte im Jahre 1841 sich ergebenen Brande die Kirche mit dem Pfarrhofe gänzlich eingeäschert wurde, und dabei auch die Taufmatriken von den Flammen verzehrt worden sind, wie das Zeugniß $^{1}/_{1}$ des Magistrates bestätigt.

Ich kann also den Taufschein nicht vorlegen; aber es geht nicht nur aus dem Atteste $^{2}/_{2}$, sondern auch aus dem Heimathsscheine $^{3}/_{3}$ hervor, daß ich das 26. Altersjahr, daher die Volljährigkeit bereits erreicht habe, und auf Grund dessen bitte ich um die Dispens von der Vorlage des Taufscheines.

Genehmige das löbliche Bezirksamt dieses Gesuch an die höhere Behörde einzubegleiten.
N. am —

K. K. Bezirksamt in N.

N. N.

bittet um die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines behufs seiner Verehelichung und Einbegleitung dieses Gesuches an die höhere Behörde.

9) Unter Ledigschein versteht man das pfarramtliche Zeugniß, daß in dem Verlöbnisse zwischen N. und N. nach geschehenen Proclamationen oder nach erlangter Dispens von den Ausrufungen dem Pfarramte ein Hinderniß nicht bekannt geworden sei. Ein solcher Schein wird z. B. von jenem Pfarrer ausgestellt, welcher zwar auszurufen hatte, in dessen Pfarrei aber zur Zeit weder die Braut noch der Bräutigam wohnt. (Ein Formulare s. III. B., S. 496.) Der Auskünd- oder Verkündschein wird von jenem Seelsorger ausgestellt, in dessen Bezirk der eine oder andere Theil wohnt, der jedoch die Trauung nicht vornimmt. (Ein Formulare S. 504, III. B.)

10) Wer nach Particulargesetzen der trauungsberechtigte Seelsorger sei s. unten S. 197.

δ) Der Delegationsschein, d. i. eine vom ordentlichen Pfarrer des Brautpaares ausgestellte Vollmacht zur Trauung an einen Priester, der weder der Braut noch des Bräutigams ordentlicher Pfarrer ist. [11]) Die Urkunden, auf welche hin die Trauung stattfindet, bleiben immer bei dem competenten Pfarrer, der allein hierwegen verantwortlich ist. Daß weder der pfarrliche Coadjutor noch Adjutor im Verhinderungsfalle des Pfarrers einer speciellen Delegation bedürfe, ist klar. [12])

ε) Eine gehörige Vollmacht, falls die Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschlossen werden soll. [13])

ζ) Das Zeugniß des ledigen Standes [14]) oder des Wittwenstandes. [15])

η) Die besondere Ehebewilligung bei denjenigen Personen, welche einer solchen bedürfen, [16]) wie z. B. bei Minderjährigen u. s. w.

Zu b. Eine gemischte Ehe kann nur nach Erfüllung besonderer Bedingungen erlaubterweise geschlossen werden. [17])

---

11) S. III. B. S. 506.
12) S. §. 117 u. §. 119 III. B.
13) Siehe oben §. 159. Das kais. Gesetz spricht sich darüber in §. 20 aus.
14) Bezüglich des ledigen Standes reicht für einen Minderjährigen die Ehebewilligung des Vaters oder des vormundschaftlichen Gerichtes zu. Ist aber ein Ehewerber großjährig, so kömmt es darauf an, ob diese Person in der Gemeinde oder Umgegend bekannt, und überhaupt aus allen Umständen zu entnehmen ist, daß sie noch keineswegs verehelicht sein kann. In diesem Falle bleibt die Beibringung eines Beweises überflüssig. Anders verhält es sich aber, wenn ein Theil fremd ist. Dieser muß allerdings darthun, daß er noch im ledigen Stande sich befinde, besonders wenn derselbe keinen bleibenden Aufenthalt hat, wie z. B. wandernde Künstler, Schauspieler u. a., was durch Zeugnisse aus Orten, wo er jemals domicilirte, und von glaubwürdigen Personen ausgefertigt, möglich bleibt. Z. B.:

Von dem Gemeindevorstande des Marktes N. wird hiermit bestätiget, daß der gegenwärtig in der Stadt N. wohnhafte N. N., gebürtig aus diesem Markte, sich allhier bis zum Jahre 1855 aufgehalten, und in dieser Zeit nicht verehelicht habe.

N. am. —

Von dem Magistrate des Marktes N. wird hiermit bezeuget, daß Herr N. N., gegenwärtig Bürger in N., bis zu seiner vor 8 Monaten erfolgten Uebersiedlung in den Conscriptionslisten als ledig aufgeführt sich befindet.

N. am —

15) Nach kirchlichem und kaiserl. öst. Rechte (§. 22 des k. Ehepat.) muß derjenige, der schon verehelicht war, und wieder eine eheliche Verbindung eingehen will, die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen. Es muß also dem trauenden Seelsorger die Ueberzeugung verschafft werden, von dem gänzlichen Aufhören des frühern Bandes (durch den natürlichen Tod, oder durch den gesetzlich erklärten Tod oder durch Ungiltigerklärung). Dabei kommt es darauf an, ob die Wittwe oder der Wittwer im pfarrlichen Bezirke von jeher gewohnt, so daß dem Pfarrer alles bekannt ist, oder ob selbe dem Pfarrer fremd sind. Im ersteren Falle kann sich der Pfarrer aus der Todtenmatrik die Ueberzeugung von der Auflösung der Ehe verschaffen und ist die Beibringung eines Todtenscheines nicht nöthig. Anders verhält es sich im zweiten Falle.
16) S. §. 167 und §. 168.
17) In Oesterreich gilt Folgendes:

4. **Mangel an Indigenat**, welches Eheverbot (dem gemeinen Kirchenrechte fremd) in Oesterreich[18]) und in anderen Staaten Geltung hat.

A. Die Erklärung, eine Ehe eingehen zu wollen, müssen beide Brautleute in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem competenten Seelsorger, und zwar

1) in den ungarischen Kronländern vor dem katholischen Pfarrer, aber

2) in den deutschen, böhmischen und galizischen Kronländern, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, ist die Einwilligung gesetzmäßig giltig, auch wenn sie nur vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird.

B. Prüfung. Die beschlossene Ehe ist bei dem katholischen und akatholischen Seelsorger schon des Aufgebotes und der vorzulegenden gesetzlichen Behelfe wegen anzumelden. Der katholische Pfarrer hat den Brautleuten zu erklären, daß die katholische Kirche die Eingehung der gemischten Ehen nur unter den Bedingungen gewährt, daß

1) der akatholische Theil den katholischen Theil nicht zum Abfalle verführe, vielmehr der katholische Theil den akatholischen bekehre, und

2) daß die in der Ehe zu erzeugenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden.

Bezüglich der zweiten Bedingung ist als Regel festgestellt, daß die Kinder aus der gemischten Ehe, wenn der Vater katholisch ist, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen sind. Wäre aber die Mutter katholisch und der Vater nicht katholisch, so folgen die Mädchen der Religion der Mutter, und die Knaben der Religion des Vaters.

Erklärt sich nun der akatholische Bräutigam vor dem katholischen Seelsorger der Braut, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so kann der katholische Pfarrer, obgleich die Abforderung von Reversen abgestellt ward, über dieses abgegebene freiwillige Versprechen eine schriftliche durch die Mitfertigung zweier Zeugen beglaubigte Urkunde verlangen. Er hat nach deren Ausstellung den Seelsorger des Bräutigams davon in Kenntniß zu setzen, und kann auch, falls der Vater wortbrüchig handeln würde, ihn durch die politische Behörde zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit verhalten lassen. (Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1842, Hofcanzleidecret vom 3. Juli 1842; für Ungarn: königliches Decret vom 25. September 1792 und 12. Februar 1793.) Würde die katholische Gattin zur akatholischen Religion übertreten, so erlischt dieses von dem katholischen Gatten gemachte Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht, sondern es müssen sämmtliche Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden. (Verordnung in Böhmen v. 22. August 1844. Z. 46325.)

C. Die Vollziehung des Trauungsaktes. Es können deßhalb zwei Fälle eintreten. Entweder der akatholische Theil hat die Verpflichtung, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht eingegangen, oder er hat ein solches Versprechen abgegeben.

Im ersten Falle darf der katholische Seelsorger die Ehe nicht einsegnen, er darf nur Assistenz leisten, welche außerhalb der Kirche an einem nicht heiligen Orte ohne allen kirchlichen Ritus und Gebet, und ohne Bekleidung des Pfarrers mit Kirchenkleidern geschehen soll. Die Einsegnung geschieht also nur nach akatholischem Ritus von dem akatholischen Seelsorger.

Im zweiten Falle, wenn nämlich der Bräutigam die Verpflichtung eingegangen, muß der katholische Pfarrer die Brautleute in der katholischen Kirche und nach katholischem Ritus einsegnen. Aber auch der akatholische Seelsorger kann die Einsegnung vornehmen, sobald der Eheabschluß vor dem katholischen Seelsorger nach katholischem Gebrauche vor sich gegangen und die Brautleute sich darüber mit dem Matrikelscheine ausgewiesen haben. (S. Schopf, „Gründlicher Rathgeber“ und Schöller und Schopf, S. 149 u. d. f.)

18) Das in Oesterreich geltende Recht unterscheidet zwei Fälle, nämlich:

5. **Heimathslosigkeit.** Hinsichtlich der Trauung von wohnungslosen Individuen (vagabundi, vagantes) hat das Concil von Trient ver-

---

I. Wenn sich ein Oesterreicher im Auslande verehlicht,
II. Wenn sich ein Ausländer in Oesterreich verehlicht.

Zu I. Um zu verhindern, daß Oesterreicher in das Ausland übertreten, in der Absicht, dort eine im Inlande verbotene Ehe einzugehen, enthält das Ehegesetz folgende Vorschriften:

1. Wenn ein katholischer Oesterreicher eine Ehe im Auslande eingeht, so kann derselbe bei der Verehelichung allerdings jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, insoweit zur Richtschnur annehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. Hier ist blos von denjenigen Förmlichkeiten die Rede, welche in kirchlicher Hinsicht bei dem Trauungsakte im Auslande beobachtet werden, z. B. die Art des Aufgebotes und die Trauungsceremonie selbst. Aber

2. in Allem, was nicht blos die Form der Eheschließung betrifft, ist er an die Vorschriften des österr. Ehegesetzes gebunden.

Er darf daher im Auslande

a) keine Ehe mit einem im österr. Staate anerkannten Ehehindernisse schließen, und muß ferner
b) die persönliche Fähigkeit haben, einen Ehevertrag einzugehen, auch
c) sonst, in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehend, die Ehebewilligung sich bewirken, wie: den politischen Eheconsens oder als Staatsbeamter, als Militärperson die Erlaubniß.

Ist die Ehe mit einem solchen Gebrechen geschlossen worden, so kommt ihr nur jene Wirkung zu, welche die österr. Gesetze einräumen. Es finden daher auf eine solche Ehe alle Vorschriften über Ungiltigkeit der Ehen, sowie hinsichtlich der Strafen, welche Eheleute treffen, Anwendung.

3. Wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den österr. Gesetzen nicht stattfinden kann, wird mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten, der Verführende aber stets strenger bestraft.

4. Wenn der Oesterreicher noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, so hat er dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hatte, dreimal verkündet werde. Unterläßt er dieß, so trifft ihn die Strafe, welche Derjenige zu gewärtigen hat, der ohne Aufgebot eine Ehe schließt.

5. Wenn ein Oesterreicher zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken. Er muß daher mittelst einer legalen Urkunde darthun, daß der Trauungsakt im Auslande vollzogen worden, und auch sonst beweisen, daß er die persönliche Fähigkeit dazu hatte. Unterläßt er dieß, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben, wenn man die Familienrechte seiner Angehörigen bestreiten sollte.

Zu II. Ausländer, welche die öst. Staatsbürgerschaft noch nicht besitzen, können im österr. Staate nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden.

Jeder Ausländer muß sich bei dem Pfarrer über die persönliche Fähigkeit, einen Ehevertrag schließen zu können, ausweisen. Ohne solchen Ausweis darf der Seelsorger die Trauung nicht vornehmen. Wessen Einwilligung ein Minderjähriger bedarf, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden. Der Beweis ist zu liefern entweder durch Beibringung eines Certificates einer ausländischen Behörde, oder der in Wien befindlichen Gesandtschaft des Staates, dem der Ausländer zugehört. (Hofcanzleidecret v. 22. December 1814. Ueber die Trauung baierischer Unterthanen in Oesterreich s. Vbl. f. die Erzd. S. vom Jahre 1856, Nr. 29.)

In Betreff Baierns ist den österr. Ordinariaten im Jahre 1842 ein Circulare mitgetheilt worden, das der k. baierische Bundesgesandte an sämmtliche Gesandtschaften

ordnet: „Multi sunt, qui vagantur et incertas habent sedes et ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes ad quos spectat paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant, magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant, *parochis* autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“ 19)

Diese tridentinische Vorschrift wurde von einzelnen Ritualien noch besonders erläutert und eingeschärft.

6. **Zweifel an der Competenz zur Trauung und förmlicher Einspruch gegen dieselbe.**

a) Der gegründete Zweifel [20]) in Betreff der Competenz zur Trauung begründet ein kirchliches Eheverbot. [21]) Dabei muß die Giltigkeit von der Erlaubtheit der Trauung wohl unterschieden werden. Denn nicht ein jeder Seelsorger, welcher die Trauung giltig vornimmt, [22])

---

zu Frankfurt gegeben hat. Hieher gehört auch der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 21. April 1853, sowie der Erlaß ddo. 29. December 1854, der Erlaß ddo. 14. April 1855, der Erlaß ddo. 4. Juni 1855.

Hinsichtlich Badens ist die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus ddo. 9. October 1853 zu beachten.

In Preußen ist unter dem 13. März 1854 über die dortländige Eheschließung von Ausländern ein Gesetz erflossen (s. Archiv I. u. II. B.).

19) Sess. XXIV. cap. 7. d. r. m. Vergl. Kutschker, III. B. §. 201.

20) Ueber die kirchlichen Bestimmungen im Falle des Zweifels vergl. Ferraris v. Conscientia a n. 25—30.

21) §. 70 der Instructio.

22) Wer giltig trauen könne, ist §. 159 gesagt worden. Hinsichtlich des Militärs in Oesterreich hat das f. e. Ordinariat Salzburg am 29. August 1857 (Verord.-Bl. Nr. 54) folgenden Erlaß veröffentlicht: „Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hochwürdigsten k. k. apost. Feldvicariate wird hiemit der Seelsorgsgeistlichkeit dieser Diöcese bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Trauungen, wo ein Theil zum Civile, der andere zum Militär gehört, der §. 78 der Verfassung der Militärseelsorge dermalen keine Giltigkeit mehr habe, sondern daß hinsichtlich solcher Trauungen jedem eigenen Seelsorger sein Recht auf seinen ihm zuständigen Brauttheil ungeschmälert bleibe, und daß diese Brautleute nach ihrem Wunsche und nach ihren Verhältnissen sowohl vor dem eigenen Militär- als Civilseelsorger getraut werden können. Nur bestehen für die Militärpersonen bezüglich ihrer Verehelichung eigene Gesetze und Beschränkungen; es werden besondere Documente über Heirathsbewilligung, Cautionsleistung und Verkündung erfordert, welche dem Civilseelsorger nicht immer genau bekannt sind, und deren Aechtheit und Beschaffenheit er nicht immer so leicht zu beurtheilen im Stande ist; daher werden hiemit die Seelsorger der Diöcese angewiesen, solche gemischte Civil-Militärehen nicht einzusegnen, wenn sie nicht einen genauen Verkünd- und Entlaßschein (Ledigschein) von dem Militärseelsorger erhalten haben. Da ferner die Militärgeistlichkeit angewiesen ist, über solche Trauungen, obgleich sie von dem zuständigen Civilpfarrer vollzogen wurden, also nicht unter die im §. 77 der Instr. pro Jud. eccl. oder §. 30 des bürgerlichen Ehegesetzes beschriebenen Trauungen gehören, dennoch Vormerkungen

ist eo ipso schon dazu berechtiget. So ist z. B. infolge particularrechtlicher Bestimmungen in manchen Ländern nicht der Pfarrer des Bräutigams, sondern nur jener der Braut zur Trauung befugt.[23]) Sollten Seelsorger

zu führen, so haben die Seelsorger der Diöcese sogleich nach Vollzug einer solchen Trauung den vollständigen Extract aus dem Trauungsbuche an die Militärseelsorge einzusenden."

Griechisch-katholische Brautleute in Wien gehören laut Verordnung ddo. 15. März 1785 ausschließlich dem griechisch-katholischen Pfarrer zur hl. Barbara in Wien.

23) In **Baiern** ist nach Verschiedenheit der Diöcesen eine verschiedene Praxis. So steht z. B. in der Augsburger Diöcese das Trauungsrecht allzeit jenem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei das Ehepaar sich ansässig machte und vom Tage der Hochzeit an wohnen wird. Dagegen steht in der Erzdiöcese Bamberg das Trauungsrecht dem Pfarrer des Bräutigams zu.

In **Preußen** steht die Trauung dem Pfarrer der Braut zu. Ausnahmen hievon sind: a) Wenn ein Theil zu der deutsch-reformirten, der andere zu der französisch-reformirten Kirche gehört, so steht die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu. b) Ist der eine Theil lutherisch, der andere katholisch, so traut der Pfarrer des Ortes, wo die Verehelichung vor sich geht (d. i. nach Auswahl des Brautpaares). Nach einem k. preuß. Ministerialrescripte v. 20. Jan. 1818 können protestantische Feldprediger oder Pfarrer, wenn katholische Pfarrer Aufgebot, Ledigscheine und Trauung wegen gemischter Religion des Brautpaares verweigern, jedoch unter Aufbewahrung der Weigerungsurkunde, die Trauung vollziehen. — Wer in Preußen während oder gleich nach dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz ändert, ist nicht verpflichtet, sich in dem zeitherigen Wohnorte trauen zu lassen, noch dafür Gebühren zu entrichten. Deßgleichen, wenn die Braut vor der Hochzeit an ihren künftigen Wohnort zieht, oder ein weiblicher Dienstbote zu den Eltern oder Verwandten zurückkehrt, hat der dasige Pfarrer in ganz Preußen das Recht der Trauung. Wenn ein Bräutigam in eine andere Pfarrei heirathet, und sein Pfarrer die Observanz für sich hat, so richtet man sich darnach, ob der Bräutigam das Haus oder Gut, das er einfreit, vor oder nach der Hochzeit zu Lehen bekomme. Im ersteren Falle wird er zu dieser und im anderen Falle zu seiner vorigen Pfarrei gerechnet. — Majorenne, der väterlichen Gewalt entlassene Bräute können ihren Wohnort nach Belieben wählen, der es schon durch ihre ernstliche Absicht wird. Minorenne und nicht selbstständige Personen (Dienstboten im Dienste ausgenommen) gehören bis mit dem Tage der Copulation zur Parochie und zum Gerichtsstande des Vaters. Berlin hat hierin eigene Observanzen. Vom Parochialverbande eximirte Personen können sich, wo sie wollen, trauen lassen. Bei Militärpersonen hat der Feld- oder Garnisonsprediger das Trauungsrecht. Gehört jedoch der Bräutigam zu einer von der Confession des Militärgeistlichen verschiedenen Religionspartei, so darf er sich von einem anderen Geistlichen trauen lassen, ohne dem Militärgeistlichen deßhalb Trauungsgebühren zu entrichten. Ist die Braut von der Militär-, der Bräutigam aber von der Civilkirchengemeinde, so hat der Pfarrer des Ortes, zu dessen Kirchspiele der Bräutigam gehört, die Trauung vorzunehmen; soll aber diese an einem anderen Orte geschehen, so ist nur der Pfarrer der Braut hiezu berechtigt.

In **Würtemberg** ist es im Allgemeinen der Wahl des Brautpaares überlassen, ob sie sich vom Pfarrer der Braut oder des Bräutigams trauen lassen wollen. In gemischten Ehen hat der Pfarrer des Bräutigams das Trauungsrecht. Militärpersonen traut der Militärgeistliche.

Im Königreiche **Sachsen** steht das Trauungsrecht dem Pfarrer der Braut zu, sowohl in reinen, wie in gemischten Ehen.

Im Großh. **Baden**, wo der Code Napoleon mit Modificationen eingeführt ist, steht es in der Wahl des Brautpaares, sich vom Pfarrer der Braut oder des Bräutigames trauen zu lassen, sowohl in reinen als gemischten Ehen.

In **Kurhessen** kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

In **Weimar** gehört die Trauung dem Pfarrer der Braut.

Im Großh. **Hessen** darf das Brautpaar zwischen dem Pfarrer der Braut und des Bräutigams wählen.

unter sich nicht einig werden, welchem aus ihnen das Trauungsrecht zustehe, so ist der Fall dem Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen und dessen Ausspruche gemäß zu handeln, indem ja das Ordinariat die Trauung aller Diöcesanen vornehmen kann.

b) Wenngleich die Seelsorger angewiesen sind, den Brautleuten keine unnöthigen Hindernisse in den Weg zu legen,[24]) so kann doch von gewissen Personen (z. B. von der früher Verlobten) noch im Momente der zu vollziehenden Trauung gegen dieselbe Einspruch erhoben werden. Eine derartige Einsprache kann unter Umständen zu Verhandlungen vor dem Ehegerichte führen[25]) und die Trauung solange verschieben, bis dieselben geschlossen sind.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 70. Ad matrimonii celebrationem contracturi tunc tantum admitti debent, quando conjunctioni eorum nullum, quantum sciri possit, obstet impedimentum et cuncta praestiterint, quae Ecclesiae leges ad matrimonia invalida aut illicita excludendum praescribunt. In specie ipsis incumbit, proclamationes rite peractas esse comprobare nec non liberi status testimonium exhibere; et nisi aetas et origo eorum ex libris parochialibus colligi possit, litteras baptismales afferre. Quodsi nupturiens testimonium sibi baptismale parare plane non valeret, parochus ad Episcopum recurret. Supra memoratas legis. Austriacae

§. 70. Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb

---

24) Würde ein Seelsorger Ehewerbern die Trauung unnöthigerweise verweigern, so können sich dieselben an den Bischof wenden. Z. B.:

Hochwürdigstes Ordinariat!

Der Unterzeichnete, entschlossen sich mit N. N. zu verehelichen, hat den Herrn Seelsorger der Pfarre N., wohin beide Brautleute zuständig sind, um die vorschriftmäßige Verkündigung gebeten, und alle Beweise geliefert, welche die gesetzlichen Vorschriften dem Ehewerber auferlegen. Allein der Herr Pfarrer verweigert das Aufgebot, aus dem Grunde, daß das Mißverhältniß der Brautleute bezüglich des Alters (da der Bräutigam 72 Jahre, die Braut aber erst 26 Jahre vollendet hat) zu auffallend ist. Eine solche Verweigerung gründet sich auf kein Gesetz, und so wird beschwersam gebeten, dem Herrn Seelsorger die Vollziehung des Aufgebotes und der Trauung zu verordnen.

N. am —

25) Ein Formulare s. S. 504, III. B. Ueber die **Portofreiheit** der Ehegerichte in Oesterreich s. die Verordnung der h. k. k. Ministerien des Cultus und des Handels, ddo. 19. August 1857 (Nr. 158 des Rgbl.). Hinsichtlich der **Taxen** bei den katholischen civilgeistlichen Ehegerichten s. die Verordnung im XLIII. Stück des Rgbl. 1857 und im II. Stück des Rgbl. 1858.

praescriptiones quod attinet, magno agendum studio, ut a matrimonium contracturis exacte observentur. Quod si contingat, ut parochi monita nihil proficiant, res ad Episcopum deferenda. Hoc ipsum fiat, si alia quacunque ex causa difficultates vel dubia enascantur.

§. 71. Cavéatur oportet, ne exteri aliter, quam servatis omnibus, quae ad matrimonium rite celebrandum requiruntur, matrimonium contrahere permittantur. In quantum parochus hoc in negotio procedere possit, quin ipsum curiae episcopali dijudicandum proposuerit, Episcopus pro rerum adjunctis constituet.

§. 72. Procurandum est, ut avertantur matrimonia eorum, qui annum quidem decimum quartum et respective duodecimum absolverunt, ast nondum attigerunt aetatem, qua pro terrae gentisque ratione aptitudo ad matrimonium debita cum deliberatione ineundum et maturitas physica adesse solet.

§. 73. Copulationem eorum, qui nec verum, nec quasi domicilium habent, peragere non licet, antequam Episcopus ipse licentiam concesserit.

§. 74. Quum matrimonium novi foederis sit sacramentum et ejus vinculo se devincientibus sanctas gravissimasque imponat obligationes, qui elementa fidei Christianae ignorant, ad nuptias admitti nequeunt; immo antequam de Deo ejusque mandatis saltem scitu absolute necessaria didicerint, nec ad proclamanda ipsorum matrimonia parochi procedant.

an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Eheweibern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

§. 71. Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73. Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 74. Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75. Decet, ut sponsi, priusquam in facie Ecclesiae foedere mortem usque duraturo jungantur, poenitentiae sacramento conscientiam emundent et corpus Domini nostri devote suscipiant. Nec ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo cohabitent. De hisce ac omnibus, quae conferre possunt, ut matrimonium pie ac decore celebretur, statuta et laudabiles consuetudines cujusque dioecesis fideliter observandae sunt.

§. 75. Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 170. Fortsetzung. (10. Traunungsbuch.)

Der hl. Kirchenrath von Trient hat verordnet:[1] „Habeat parochus librum in quo conjugium et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“ Seit dieser Verordnung erhielt die Führung der Traumatrikel mehr Festigkeit und allgemeinere Verbindlichkeit, wie aus den alten Ritualien zu ersehen ist, bis endlich in der neueren Zeit auch die Staatsverwaltungen auf dieselbe Einfluß genommen, ohne jedoch die damit verbundenen kirchlichen Zwecke auszuschließen oder zu verhindern.

Anmerkung. Mit Uebergehung der ausländischen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Pfarrmatriken folgt nachstehend die in **Oesterreich** geltende Praxis:

1. Die Pfarrmatriken sind von den sogenannten Civilstandesregistern wohl zu unterscheiden, obgleich auch die ersteren eine civilrechtliche Geltung haben und deßhalb unter der Controlle des weltlichen Regiments stehen.[2] Der Beamte des Civilstandes beurkundet bei der zeitweisen Conscriptionsrevision durch seine Familienbögen, daß der Mensch geboren, in den Ehestand getreten und gestorben sei. Die Pfarrmatriken bezeugen darüberhin, daß der Mensch getauft sei, seine Ehe kirchlich geschlossen habe und christlich beerdiget worden sei.

2. Die Traumatrikel ist gleich den pfarrlichen Tauf- und Sterbbüchern wohl aufzubewahren; denn der Pfarrer oder sein Nachfolger muß nach einem noch so langen Zeitverlaufe im Stande sein, die kirchliche Function rechtfertigen zu können.

Deßhalb wurde den Seelsorgern empfohlen,[3] daß sie a) die Trauungsfälle in chrono-

---

1) Sess. 24. cap. 1. d. ref. matr.

2) Darum wird auch der Seelsorger bei etwaiger Volkszählung, bei der alljährlichen Conscription, bei der Kategorisirung der Cretinen, bei der Impfung u. s. f. in Anspruch genommen. (S. Nr. 43 des Verordnungsblattes für die Erzb. Salzburg, Jahrg. 1857 und Nr. 55 desselben Jahrg.) Hinsichtlich der Impfung wolle sich aber der Seelsorger hüten, dieselbe vom Sanitätsstandpunkte aus anzuempfehlen, da die Meinungen der Aerzte nicht übereinstimmen. (S. Dr. Nittinger: „Die Impfung,“ Stuttgart 1853 und die Gegenschriften.)

3) Verordnung ddo. 9. Nov. 1816.

logischer Ordnung mit der jahrweise angefangenden Nummer im Trauungsbuche bezeichnen, b) die gleiche Nummer nebst der Jahrzahl auf alle zu dem Trauungsakte gehörigen Urkunden und Zeugnisse setzen,[4]) c) diese Schriften, so wie sie zu einem Akte gehören, zusammenheften, in Jahrgänge sammeln, und in der pfarrlichen Registratur hinterlegen, d) daß sie den alphabetischen Index mit Hinweisung auf Jahrzahl und Nummer des Taufprotocolles ordentlich führen.

3. An den Pfarrmatriken darf ohne Vorwissen und Beistimmen der Obrigkeit nichts geändert werden. Der Geschäftsgang der Gesuche um Bewilligung zur Legitimationsvormerkung unehelicher Kinder ist neuestens vorgezeichnet worden.[5])

4. In Betreff der Matrikenführung bestehen folgende Grundsätze:

a) Die katholischen Seelsorger führen die Matriken über alle in ihrem Pfarrsprengel befindlichen Personen ohne Unterschied des Standes oder der Religion, folglich auch über die Militärpersonen, und zwar von der militia stabilis schlechthin, von der militia vaga aber, wenn sie die Matrikenfunction aushilfsweise statt des Militärseelsorgers verrichteten; dann über die Juden, nur daß deren Matrikenfälle in eigene, von den christlichen abgesonderte Bücher, oder doch nur in die letzten Blätter der christlichen Matriken eingetragen werden.

b) Wenn einem Pfarrer mehrere Ortschaften zugewiesen sind, so sind die Matriken für jede Ortschaft abgesondert zu führen.

c) Jede neue Matrik muß vor ihrem Gebrauche der Behörde vorgelegt werden, damit dieselbe sie foliire, die Anzahl der Blätter vormerke, und letztere mit einem Faden durchziehe, auch mit dem Amtssiegel versehe.

d) Alljährlich muß von allen Eintragungen in die Matriken ein Duplicat an das hochw. Consistorium abgegeben werden, weßhalb neben den behördlich foliirten Matriken noch besondere Hefte von der erforderlichen Bogenzahl für das Consistorium zu führen sind, in welche jeder Matrikenfall genau einzutragen ist. Von den unehelichen Geburten muß an die Gerichtsbehörde die Anzeige gemacht werden.[6])

---

4) Trauungszeugnisse s. III. B. S. 507.

5) Das XIII. Stück des Verordnungsblattes für die Erzd. Salzburg enthält Nr. 62 was folgt: „Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. September d. J., Z. 11634, der hierortigen hohen k. k. Landesregierung eröffnet, daß hochdasselbe aus Anlaß eines in einem Kronlande vorgekommenen speciellen Falles im Einvernehmen mit dem hohen Cultusministerium angeordnet habe, daß, wenn sich die Eltern eines unehelich matrikulirten Kindes mit Beziehung auf ihre nachgefolgte Ehe wegen der Matrikelberichtigung an den Seelsorger wenden, letzterer sie lediglich an die betreffende politische Behörde zur Anbringung ihres Ansuchens zu weisen habe.
In Folge hohen Erlasses der k. k. Landesregierung vom 14. October d. J., Z. 11227, werden hievon die hierländigen Seelsorger zur Darnachachtung mit dem Bemerken verständiget, daß den k. k. Bezirksämtern und der Stadtgemeindevorstehung Salzburg der weitere Vorgang hinsichtlich der bei selben eingebrachten dießfälligen Gesuche mit dem hohen Erlasse der k. k. Landesregierung vom 14. April 1855, Z. 4271 (L. G. B. II. Abtheilung Nr. 14), vorgezeichnet worden ist.
Consist. Kundm. ddo. 20. October 1857, Z. 4080."
Ueber den Geschäftsgang der Gesuche um Bewilligung zur Legitimations-Vormerkung unehelicher Kinder hat das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern am 8. Jänner 1855 eine Verordnung ergehen lassen, welche in Nr. 24 des Verordnungsbl. für die Erzd. Salzburg, Jahrgang 1855, enthalten ist.

6) S. das Verordnungsbl. für die Erzdiöcese Salzburg vom Jahre 1855, Nr. 23.

e) Die Eintragung muß eigenhändig von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter geschehen; die Rubriken der Beiständе ausgenommen, welche von letzteren selbst auszufüllen sind. Im Falle sie nicht schreiben können, schreibt Jemand anderer statt ihrer ein, und sie haben die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze von ihrer Hand zu bekräftigen. Schreiben die Beistände aber unleserlich, so muß der Seelsorger die unleserlich geschriebenen Namen sogleich mit den Worten: „das heißt" hinschreiben. Auch soll die Einschreibung durchaus richtig sein, und darf kein Adelsprädicat, und ebenso wenig das Wörtchen „von" eingetragen werden, wenn nicht der Beweis vorliegt, daß der fraglichen Person wirklich dieß zukomme.

f) Jede Rubrik ist vollständig auszufüllen und darf man sich dabei keiner Abkürzungen bedienen.

g) Jeder Matrikenfall ist von den nächstfolgenden durch einen Querstrich zu sondern, welcher nicht zu nahe gezogen werden soll.

h) Unterhalb des eingetragenen Trauungsactes oder in die Rubrik „Anmerkung" soll das etwa Außerordentliche bei der Copulation (z. B. wenn mit Dispens getraut worden, wenn ein Minderjähriger sich mit Bewilligung seines ehelichen Vaters vermählt hat u. dgl.) eingetragen werden. [7])

---

7) Z. B.:

1850 Monat Jänner	Haus-Nro.	Bräutigam: Namen	Religion: katholisch	Religion: protestant.	Altersjahre	unverehlicht	Witwer
26. I.	18	Anton Holzknecht, Bauer, Sohn des sel. Dominicus Holzknecht, Bauer in Minningen und der Maria Holzknecht	1	—	60	1	—
		Praemissis trinis proclamationibus 1. 2. 3. Dom. post Epiph.					
30. II.	7	Ant. Berger, Schuhmacher in Hallein, Sohn des Georg Berger, Bauers in Kuchl, Bezirk Golling, und der Katharina Ferb	1	—	29	1	—
		Mit Dispens d. k. k. Bezirksamtes Hallein v. 28. Juni 1856, Z. 212, Sig. V. 31 1,					
4. Febr. III.	3	Joseph Schild, Canzlist in N., Sohn des Paul Schild, Gerbermeisters in N. und der Clara Pieser	1	—	22	1	—
		Der Vater hat laut seiner von Carl Gregor und Georg Weiß mitunterschriebenen und vom Magistrate zu N. legalisirten Erklärung ddo. 20. Jänner 1857 in diese Ehe gewilliget.					
		Praemissis trinis proclam. Dom. 2. post Ephiph. Dom. Septuag.					

Ita in fidem publicam

i) Bei Ausstellung der Trauungsscheine hat man sich genau an die bestehenden Vorschriften zu halten.[8])

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 76. Parochus, cui copulationem peragere competit, tenetur, matrimonium contractum cum omnibus rerum adjunctis, quae ad probationem efficiendam necessaria vel utilia sunt, libro nuptiali parochiae suae propria manu inscribere. Distincte igitur

§. 76. Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zur Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich aus-

8) Das Verordnungsbl. für die Erzb. Salzburg vom Jahre 1855 enthält unter Nr. 23 was folgt: „Laut Mittheilung des k. k. Truppen-Divisionscommandos hat die Seelsorge des Kaiser-Jägerregiments die Anzeige erstattet, daß sich die Curatgeistlichkeit bei Ausstellung der Tauf-, Trau- und Sterbbuchsextracte an die vorschriftmäßigen bezüglichen Formularien nur mehr in seltenen Fällen halte, und häufig sehr mangelhafte derlei Documente einlangen, wodurch eine Menge Schreiberei verursacht wird, und die Einhaltung der für die Regimentskapelle vorgeschriebenen Protocollsführung kaum möglich ist.
Es wird nun die Curatgeistlichkeit an die genaue Einhaltung der Formularien erinnert."

Braut						Beiständе	
	Religion						
Namen	katholisch	protestant.	Altersjahre	unverehelicht	Wittwe	Namen	Stand
Anna Schwab, Tochter des N. N., Conscr.-Nr. 12 und der N. N.	1	—	26	1	—	Carl Graus Greg. Schnell	Wirthschaftsbesitzer in N. Bindermeister in N.
nulloque detecto impedimento copulavi ego N. N. capellanus.							
Juliana Wolf, Tochter des Gust. Scheerer, Schneidermeisters in N., Conscr.-Nr. 40 und der Justina Kaulfuß	—	1	30	1	—	Ignaz Stahl Franz Jenisch	Hausbesitzer. Magistratsbeamter in N.
vom dreimaligen Aufgebote, auf dem Sterbebette getraut worden von mir N. N., Pfarrer.							
Thekla Haller, Tochter des Simon Haller, Grundbesitzers in Wels und der Anna Tischler	1	—	17	1	—	Joh. Licht Ant. Stern	Gemeinderath in N. Hausbesitzer in N.
Der Vater hat laut der hier beigesetzten Unterschrift und der zwei Herren Zeugen in diese Ehe gewilliget. Simon Haller. Johann Licht, Zeuge. Anton Stern, Zeuge.							
et festo Purif. nulloque det. impedim. copulavi ego N. N., parochus.							
testor N. N. parochus.							

exprimantur: Nomen baptismale, cognomen, aetas, religio, habitatio et conditio conjugum; insuper, an prius jam matrimonio juncti fuerint; porro nomen, religio et conditio parentum et testium, dies, quo, nec non sacerdos, coram quo matrimonium inierunt. Quodsi difficultates emerserint, modus, quo sublatae fuerint, indicandus venit.

gedrückt werden: Der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehelicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitiget wurden, angeführt werden.

§. 77. Quodsi parochus sacerdotem quemdam deleget ad copulandum sponsos in loco, ubi neuter eorum domicilium habet, incumbit ipsi, rem in libro copulatorum parochiae suae annotare. Parochus loci, ubi matrimonium contrahitur, actum modo superius exposito libro copulatorum parochiae suae propria manu inscribere et addere simul debet, a quonam parocho delegatio concessa sit. Posterior tenetur pariter, copulationem peractam, de qua spatio octo dierum certior reddendus est, libro copulatorum parochiae ipsius inferre.

§. 77. Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78. Casu, quo civis Austriacus petit, ut matrimonium ab eo in exteris terris initum libro copulatorum parochiae, ubi nunc domicilium fixit, inseratur, parochus libellum supplicem simul cum probationibus de conjugio rite inito allatis Episcopo proponet ac ejusdem exspectabit mandata.

§. 78. Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch, sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

§. 171. Fortsetzung. (V. Beseitigung der Ehehindernisse. 1. Uebersicht.)

Je nach Verschiedenheit der Ehehindernisse (trennenden, wie aufschiebenden) ist auch die Beseitigung derselben, beziehungsweise die Herstellung der Fähigkeit zur giltigen oder erlaubten Eheschließung verschieden. Einige Hindernisse beruhen auf natürlichem, sonach göttlichem Rechte, andere auf positiven Gesetzen. Bei den ersteren kann der Grund entweder in den Contrahenten liegen (z. B. Consensmangel wegen Irrthum in der Person) oder außer denselben — im Willen

Gottes (z. B. Ehebank, Blutsverwandtschaft in gerader Linie); letztere sind entweder bürgerliche, d. h. durch die weltliche Auctorität festgestellte Eheverbote oder kirchliche Ehehindernisse. Unter den Ehehindernissen juris divini sind einige nicht zu beseitigende,[1]) andere hingegen hebbare. Unter den Ehehindernissen juris positivi gibt es solche, die aus guten Gründen niemals beseitiget werden (z. B. in primo gradu cognationis naturalis in linea transversa, sowie in impedimento criminis publico cum effectu secuto, sive utroque sive uno mortem machinante) und solche, zu deren Hebung die gesetzliche Auctorität bereitwillig die Hand bietet.[2])

Nach dem Grundsatze: „Matrimonium semel validum est semper validum,“ sind alle Ehehindernisse dem Abschlusse der Ehe vorhergehende, indem später eintretende, z. B. affinitas superveniens, nur die Verhinderung der Ausübung gewisser ehelicher Rechte (jus petendi debitum) zur Folge haben.[3]) Demungeachtet unterscheidet man (bezüglich des Zeitpunktes der Entdeckung) Ehehindernisse, welche der Schließung der Ehe vorhergehen von solchen, welche erst nach der Eheschließung entdeckt werden, worauf der Unterschied von dispensationes in *contrahendis* und *contractis* matrimoniis beruht, welcher kirchenrechtlich von großer Bedeutung ist. Nach der Eheschließung kann kirchenrechtlich nur von Entdeckung und Beseitigung trennender Ehehindernisse die Rede sein, indem die Eheverbote den Ehebund nicht ungiltig machen.[4])

---

1) Z. B. Blutsverwandtschaft in linea recta, weßhalb Adam, wenn er wieder auf Erden erschiene, nur infolge einer Ehedispens von Seite Gottes selbst heirathen dürfte. (Vergl. Kutschker §. 315 (V. B. S. 75 u. d. f.).

2) §. 80 der Instructio.

3) S. §. 162. Formulare eines Gesuchs an den Fürst-Erzbischof zur Beseitigung des aus der nachfolgenden Schwägerschaft entstandenen Hindernisses bezüglich der ehelichen Beiwohnung:

Reverendissime, Excellentissime Pr. Arch.!

Titius vesana libidine victus, sororem propriae suae uxoris carnaliter cognovit; ac propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de tam enormi libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat, ac debitum conjugale ob incontinentiae periculum licite exigere posse desideret, omnemque recidivae occasionem abstulerit; ideo humillime supplicat pro gratia absolutionis, ac dispensationis desuper obtinendae.

N. N.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Rechtsparömie: „Matrimonium semel validum, est semper validum,“ dem römischen sowie dem älteren canonischen Rechte unbekannt ist, und erst seit Innocenz III. besteht. Man vergl. can. 21, 24, 19, 20; Causae 32. q. 7, wo die nachfolgende Schwägerschaft die geschlossene und vollzogene Ehe aufhebt, und den unschuldigen Theil bei Lebzeiten des anderen zur Wiederverehelichung berechtiget; ferner 8 de repudiis (V. 17). Erst Innocenz III. hob die rückwirkende Kraft der trennenden Ehehindernisse auf. (Cap. 6, 10, 11. X. de eo qui cognovit IV. 13.)

4) Wohl aber kann das Eheverbot des Gelübdes das jus petendi aufschieben. In welcher Weise man sich in solchem Falle an den Bischof zu wenden habe, s. bei Uhrig (Anhang).

Nach kirchlichem Rechte kann ein Ehehinderniß entweder blos für den Rechtsbereich (pro foro externo), oder blos für den Gewissensbereich (pro foro interno), oder für den Rechts- und Gewissensbereich (pro utroque foro) beseitiget werden. Für einen jeden dieser Fälle gelten wiederum besondere Regeln.

§. 172. Fortsetzung. (2. Beseitigung der natürlichen Ehehindernisse.)

1. Die natürlichen, trennenden, wie aufschiebenden Ehehindernisse sind so beschaffen, daß sie nicht durch Dispens seitens der Auctorität gehoben werden können. Nur kann in gewissen Fällen (z. B. bei dem Verlöbnisse und Gelübde) vom höheren Standpunkte aus auctoritativ erklärt werden, das Hinderniß sei unter den gegebenen Umständen nicht mehr vorhanden, und in diesem Sinne spricht man auch in Betreff des Eheverlöbnisses und des Gelübdes von Dispens.

2. In Ansehung der trennenden Ehehindernisse ist zu beachten, daß die auf dem unwandelbaren Willen Gottes beruhenden, so lange sie bestehen, absolut unhebbar sind. [1]) Dagegen können die blos im Menschen

1) Z. B. der Christ A hätte mit der Christin B eine giltige Ehe consummirt. Nun kann A, so lange die B lebt, mit einer Dritten absolut keine Ehe schließen. Wie energisch die römischen Päpste die Monogamie der christlichen Ehe vertheidigten, ersieht man unter anderen aus dem Verfahren Clemens IV. gegen den König von Arragonien, welcher beim Papste um die Ermächtigung nachgesucht hat, bei Lebzeiten seiner vom Aussatze ergriffenen Frau eine andere nehmen zu dürfen. Martene theilt in seinem Thesaurus anecdotorum die Briefe des Papstes mit. Ein Brief vom Jahre 1266 lautet:

„Clemens, Bischof ꝛc. Dem erlauchten Könige von Arragonien, unserem geliebtesten Sohne in Jesu Christo!

„Je aufrichtiger unsere Zuneigung gegen Deine Person ist, desto freimüthiger weisen Wir Dich zurecht: indem Wir Uns des Ausspruches erinnern, daß, wenn der Vater den Sohn, den er zurechtweist, liebt, er ihm Haß bezeigen würde, wenn er die Zurechtweisung vernachlässigend, die Ruthe sparete. In der That, da Dich der Herr unter allen anderen Fürsten der Welt, die nicht in den Wissenschaften unterrichtet worden sind, mit natürlichem Geiste ausgestattet hat; da Dich die Erfahrung eine Menge von Dingen gelehrt hat; da Du gerne die Sprüche der Weisen hörst, und sie einem ausgezeichneten Gedächtnisse anvertrauest, so sind Wir über die ungeregelte Kühnheit sehr erstaunt, mit welcher Du Uns eine Gott entgegengesetzte, vor den Engeln verabscheuungswürdige, für die Menschen ungeheuerliche Bittschrift vorgelegt hast. Du hast nicht hoffen dürfen, daß Wir eine wahrhaftige Ehe auflösen möchten, und Uns verunreinigen, indem wir zu einer unerlaubten Verbindung die Hand böten! Du weißt seit langer Zeit, Wir sind dessen überzeugt, daß, als Du die edle Frau Therese durch Versprechen de futuro heirathetest, wie es Dein Brief sagt, die Ehe, ohne noch eine wahrhaftige zu sein, dessenungeachtet eingesegnet ward, und eine wirkliche wurde, vollzogen durch den nachfolgenden fleischlichen Umgang. Diejenigen nun, welche Gott vereiniget hat, wie sollte die der Stellvertreter Gottes trennen? Es sei ferne von Uns der verbrecherische Gedanken, die Gesetze des Herrn zu verletzen, und um Menschen zu gefallen, den Schöpfer und Erlöser der Menschen zu beleidigen. Aber geben Wir zu, die Ehe zwischen Dir und Ihr sei ungiltig gewesen; die neue Frau, die es Dir zu nehmen gefallen hat, hast Du wohl gewählt, entweder daß sie Deine Gattin, oder Deine Concubine

begründeten Hindernisse, mögen sie juris publici oder juris privati sein, allerdings gehoben werden. So können z. B. die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechts, nämlich Wahnsinn und Kindheit dadurch beseitiget werden, daß nach zurückgetretenem Wahnsinn, beziehungsweise nach erwachter Vernunft und erlangter Mündigkeit, der gegenseitige Eheconsens gegeben wird. So kann das privatrechtliche Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges durch den nachträglichen Consens der betreffenden Person mittelst ausdrücklicher Erklärung oder concludenter Handlung (z. B. durch die freiwillige Copula) geheilt werden. Tritt diese Nachbringung des Consenses nicht ein, so bleibt die Ehe ewig ungiltig, und kann weder von der Kirchen- noch Staatsgewalt zur giltigen gemacht werden. Das trennende Ehehinderniß der Impotenz kann nur dadurch beseitiget werden, daß das Unvermögen geheilt wird. Eine Dispens gibt es nicht.

3. In Ansehung der natürlichen Eheverbote ist zu beachten:

a) Das frühere noch giltige Verlöbniß mit einer dritten Person kann nur dadurch beseitiget werden, daß die letztere auf ihre Ansprüche verzichtet. Außerdem besteht die natürliche Verbindlichkeit gegen sie fort, von welcher

sei; wenn Du eine Frau zur Gattin hast nehmen wollen, die Du selbst als ein natürliches Kind anerkennst, so durftest Du nie glauben, daß Wir je durch die Dispens zu einem so gemeinen, wie für Deine Würde schmählichen Fall die Hand bieten würden. Hast Du aber beabsichtigt, eine Concubine daraus zu machen, dann hat das königliche Ansuchen weder Farbe noch Geschmack; denn Du darfst nie hoffen, zu erleben, daß der Statthalter Jesu Christi, der alle Schändlichkeiten verabscheut, sich selbst zum Urheber der Schändlichkeit mache. Wenn Du zu wissen wünschest, was Du zu thun habest, da Du der ersten ohne Gefahr für Deinen Leib nicht beiwohnen kannst, so ist die Antwort sehr leicht: Ertrage die Hand des Herrn; mache aus dem, was ein zufälliges Ereigniß verursacht, nicht einen Gegenstand des Verderbens für den, der darunter leidet. Glaubst Du, daß, wenn alle Königinnen der Welt den Aussatz hätten, Wir deßwegen den Königen erlauben würden, sich mit anderen Frauen zu verheirathen? Halte für gewiß, daß Alle zusammen nichts erlangen würden und ebensowenig einer von ihnen insbesondere, und wenn auch alle königlichen Häuser in der Wurzel und in den Zweigen verdorren sollten. Daher, mein geliebtester Sohn, habe den Herrn vor Augen, und nimm Dir ein Beispiel an dem sehr religiösen Könige von Frankreich, mit dem Du Bande der Freundschaft angeknüpft hast, bedenke, wie weit Du schon in Deinen Lebenstagen vorgerückt seiest, schaue auf das Kreuz, mit dem Du geziert bist; denke an die Gefahren der Kriege, denen Du Dich mit so viel Muth aussetzest, und füge nicht den Ehebruch zur Blutschande; denn das hieße das Gute, welches Du thust, für Dich unfruchtbar machen, und Du würdest Dir den Zorn Gottes auf den Tag des Gerichtes sammeln. Und sage nicht, daß Du Dich nicht enthalten könnest; denn dieser Einwand ist seit lange abgenützt. Würde der gerechte und billige Gott Allen befehlen, sich vom unerlaubten Umgange zu enthalten, wenn ein Einziger die Unmöglichkeit einwenden könnte, dieses Gebot zu beobachten. Aber das ist die Gewohnheit aller Sünder, wie es der selige Hieronymus sagt, ihren Irrthum dadurch zu entschuldigen, daß sie das Nichtkönnen als Ursache anführen, während das Nichtwollen allein Schuld ist. Mit Recht also weigern wir Uns, bei dieser Gelegenheit Deine Gott entgegengesetzten Wünsche zu erfüllen, Wir, die Wir Uns gegen Dich in den erlaubten und gestatteten Dingen günstig und wohlwollend erzeigen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen erfordert.

Gegeben zu Perugia, am 13. der Calenden des März im zweiten Jahre Unseres Pontificates."

weder der Papst noch der Bischof dispensiren kann, indem es sich um jura tertii handelt. Nur wenn diese dritte Person sehr hartnäckig und ohne Rücksicht auf die höhere Billigkeit auf ihren Ansprüchen beharrt, kann der Bischof darüber sein Mißfallen äußern und erklären, daß die fraglichen Sponsalien nicht weiter zu beachten seien, was man dann Dispens zu nennen pflegt.

b) Dasselbe gilt in Betreff des Gott gemachten Gelübdes jungfräulicher Reinheit. Auch davon gibt es keine eigentliche Dispens. Nur kann die kirchliche Auctorität erklären, daß in Anbetracht der Verhältnisse, das Versprechen bei Gott nicht bestehe, d. h. keine Verbindlichkeit habe (§. 162).

c) Die Mahnung des Gewissens, daß die beabsichtigte Ehe der eigenen Seele sowie jener der anzuhoffenden Kinder zum Verderben gereiche, läßt sich nur mit Aufhebung jenes Grundes, der das Seelenheil gefährdet, beseitigen. Daher kann bei einer gemischten Ehe von Dispens in Betreff der dem Seelenheile drohenden Gefahren keine Rede sein, weil keine Macht der Erde eine Sünde erlauben kann. [2])

§. 173. Fortsetzung. (3. Beseitigung der weltlichen Eheverbote.)

Die Staatsgewalt ist nicht berechtiget, weder trennende Ehehindernisse aufzustellen, noch von denselben zu dispensiren. Demohngeachtet hat es in alter und neuer Zeit weltliche Regenten gegeben, welche sich die Dispensgewalt selbst in kirchlichen Ehehindernissen angemaßt haben. Dieses

---

2) Z. B. Sempronius und Livia versprechen sich die Ehe; jener ist katholisch, diese protestantisch. Livia wünscht, ihre Kinder sollen protestantisch werden. Da kann Sempronius diesen, sein Gewissen beschwerenden Punkt nur dadurch beseitigen, daß er die Livia bewegt, die Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Literatur:

Kutschker, die gemischten Ehen vom kathol. kirchl. Standpunkte. 3. Aufl. (Wien 1842.)
Kunstmann, die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands geschichtlich dargestellt. (Regensburg 1839.)
Perrone, über die gemischten Ehen, eine dogmat. Abhandlung. (Augsburg 1841.)
Kastner, der große Streit über gemischte Ehen (Regensburg 1838.)
Döllinger, über gemischte Ehen, eine Stimme zum Frieden. (Regensburg 1839.)
Binterim, von der Unzulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen in kirchlicher Hinsicht (in dessen Denkwürdigkeiten, B. 7. Th. 1 u. 2).
Wittmann, „Principia catholica de matr. Catholicorum cum altera parte protestantica.“ (Pedep. 1831.)
Roskovany (Bischof von Waizen), de matrim. mixt. inter Catholicos et Protestantes. (Fünfkirchen 1843.)
Reinerding, die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen, eine Begründung der jüngsten kirchlichen Erlasse mit besonderer Rücksicht auf die Praxis. (Paderborn 1854.)

beweisen der vom überspannten Spiritualisten Wilhelm Occam aufgehetzte unglückliche Kaiser Ludwig der Baier,[1] König Heinrich VIII. von England, Kaiser Joseph II.[2]), Kaiser Napoleon I.[3]) und die ihn theilweise nachahmenden deutschen Landesherren.[4])

Dagegen steht es der Staatsgewalt zu, Eheverbote aufzustellen, welche, falls sie weder dem göttlichen noch kirchlichen Gesetze widersprechen, in Anbetracht des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams, von der Kirchenauctorität selbst sanctionirt, beziehungsweise zur gewissenhaften Darnachachtung

1) Ludwig der Baier dispensirte aus eigener Macht in der Ehe zwischen seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger und der Margaretha Maultasch, die im 3. Grade verwandt waren. Zugleich hatte er die Ehe zwischen Margaretha und Hans Heinrich von Böhmen aus derselben Machtvollkommenheit getrennt. Diese Gewaltmaßregel zog dem Kaiser die allgemeine Erbitterung zu, und den Bischof, welcher sich zur Trauung Margarethens mit Ludwig dem Brandenburger (auf dem Schlosse Tirol 1842) herbeiließ, erreichte auf dem Brenner die göttliche Nemesis.

2) Kaiser Joseph II. verordnete (5. Dec. 1781): „Ut episcopi dispensent jure proprio ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus.“ Dagegen erhob sich Pius VI. (Breve an den Erzbischof von Trier, ddo. 2. Februar 1782.)

3) Code Napoleon (l. I. t. 5. Du mariage): „Le mariage est encore prohibé entre l'oncle et la nièce, la tante et le neveu,“ art. 163. „Néanmoins il est loisible à l'Empereur de lever pour de causes graves, les prohibitions portés au précédent article,“ art. 164.

4) Im Königreich **Baiern** hat die Landesregierung früher hinsichtlich der Dispens widerkirchliche Verordnungen ergehen lassen, wie z. B. die a. Ent. ddo. 7. September 1811. Allein durch das Concordat (I. XII. XVII. Articl.) wurden alle dießfälligen antikirchlichen Verordnungen für immer beseitiget.

In **Preußen** steht den Bischöfen das Dispensationsrecht in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen zu, jedoch müssen die Dispensen dem Oberpräsidenten der Provinz vorgelegt und die Gesuche wegen Blutsverwandtschaft in Fällen, wo respectus parentelae eintritt, unmittelbar an die Landesstelle gebracht werden. Im Uebrigen ist es nur dem Gewissen der katholischen Unterthanen überlassen, bei der kirchlichen Stelle um Dispens einzukommen.

Im Königreiche **Sachsen** gelangen die Dispensgesuche der Katholiken durch das katholische geistliche Consistorium an die competente Kirchenbehörde. Es dürfen aber nur solche Dispensationen ertheilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind. Wird jedoch die Ertheilung einer Dispensation, welche behufs der Eingehung einer gemischten Ehe gesucht wird, und nach dem katholischen Kirchenrechte an sich unzulässig ist, aus einem Grunde abgeschlagen, der nach den Landesgesetzen unstatthaft ist, so kann die gesuchte Dispensation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden. (§. 13 des Regulativs.)

In **Würtemberg** sind die Ehedispensen nach Art. 5 der Convention, ddo. 22. Juli 1857, zu behandeln.

In **Baden** dispensiren die Staatsbehörden in allen rein bürgerlichen und in solchen kirchlichen Ehehindernissen, welche zugleich in die Civileheordnung aufgenommen sind, und es ist den Katholiken zu ihrer Gewissensberuhigung gestattet, bei den kirchlichen Behörden um die canonische Dispens nachzusuchen. Die anzuhoffende Convention mit dem hl. Stuhle wird auch nach der Seite eine Aenderung zur Folge haben.

In **Sachsen Weimar** soll die bischöfliche Behörde nur von jenen Ehehindernissen dispensiren, welche in den Landesgesetzen nicht anerkannt sind; und die von der bischöflichen Behörde ertheilte Dispens ist durch die Immediatcommission dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen, ohne welche sie unwirksam ist.

empfohlen werden. Von diesen Eheverboten zu dispensiren ist Sache der Staatsgewalt.

Anmerkung. In Bezug auf die Beseitigung der bürgerlichen Eheverbote in Oesterreich ist das Ehegesetz ddo. 8. October 1856 maßgebend.[5]) Durch §. 37 dieses Gesetzes ist die infolge der Ah. E. ddo. 14. September 1852 erflossene Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 außer Kraft gesetzt, zufolge deren es der Statthalterei zukam, die Dispensation von Ehehindernissen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze und Vorschriften zu gewähren. Ueber die Nachsichtsgewährung vom Aufgebote in Betreff des Civils[6]) und Militärs[7]) sind besondere Verordnungen erflossen.

---

5) S. daselbe im III. B., Archiv.

6) Das 28. Stück des Reichsgesetzbl. vom Jahre 1857 enthält in Nr. 128 was folgt:

„Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juli 1857,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgrenze, betreffend die Competenz der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden zur Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote nach §. 38 des Ehegesetzes.

Ueber eine specielle Anfrage finden sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, zu bestimmen, daß in Orten, für welche die Communalbehörde an der Stelle eines Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, in Gemäßheit des §. 38 des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichsgesetzblattes, erlassenen Ehegesetzes, der Communalbehörde zustehe."

7) Das 25. Stück des Reichsgesetzbl. vom Jahre 1857 enthält in Nr. 108 eine Circular-Verordnung des Armee-Obercommando, ddo. 30. Mai 1857, mit Bezug auf die §. 168 mitgetheilte Verordnung. Dieses Circulare wurde vom Landespräsidium Salzburg dem hochw. f. e. Ordinariate mitgetheilt und lautet:

„Zur Gewährung der kirchlichen Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung der Ehe solcher Personen hat das apostolische Feldvicariat:

1) die Feldsuperioren in allen Fällen ermächtiget, wo in ihrem Feldsuperiorats-bezirke solche Dispensen nachgesucht werden. Ausgenommen ist das Wiener Feldsuperiorat, welches dieser besondern Ermächtigung nicht bedarf, da das apostolische Feldvicariat in Wien seinen Sitz hat, sonach die Parteien durch die unmittelbare Erledigung solcher Dispensgesuche von Seite des erwähnten Feldvicariats keinen Zeitverlust erleiden.

2) Eine gleiche Ermächtigung zur Ertheilung der kirchlichen Dispens von dem zweiten und dritten Aufgebote der Ehe haben von dem apostolischen Feldvicariate erhalten:

a) in Oberösterreich der provisorische Garnisonscaplan in Salzburg und der Untererziehungshauscaplan zu Enns;
b) in Tirol der Garnisonsspitalscaplan in Innsbruck und der Garnisonscaplan in Kufstein;
c) in Steiermark der Garnisonsspitalscaplan in Gratz;
d) in Böhmen der Garnisonscaplan in Josephstadt und der Garnisonsspitalscaplan in Theresienstadt;
e) in den deutschen Bundesfestungen der Garnisonscaplan in Mainz und der jeweilige Regimentscaplan des in Rastatt dislocirten Infanterieregiments;
f) in Mähren der Garnisonscaplan in Kloster-Hradisch nächst Olmütz;
g) in Galizien der Garnisonsspitalscaplan in Krakau und der Garnisonsspitalscaplan in Czernowitz;
h) in Ungarn der erste Invalidenhaus-Seelsorger in Tirnau, der Caplan des Militärgestütes in Mezöhegyes, der Garnisonscaplan in Komorn, der jeweilige

Es versteht sich von selbst, daß die Seelsorger, den Parteien zur Belegung ihres Gesuchs behilflich sein sollen.*)

Caplan des in Großwardein dislocirten Regimentes und der Obererziehungshauscaplan in Kaschau;

i) in Italien und Illyrien der Garnisonsspitalscaplan in Mailand, der Spitalscaplan in Cremona, der Garnisonscaplan in Palmanuova, der Garnisons-Spitalscaplan in Venedig, der Garnisonscaplan in Piacenza, der Garnisonscaplan in Ferrara, der Garnisonscaplan in Laibach, der Garnisonsspitalscaplan in Triest für Militärpersonen der Landarmee;

k) in Siebenbürgen der Garnisonscaplan in Karlsburg;

l) in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und dem Banate der Garnisonscaplan in Brood, der Garnisonscaplan in Zara, der Garnisonscaplan in Spalato, der Garnisonscaplan in Ragusa, der Garnisonscaplan in Cattaro, der Garnisonsspitalscaplan in Peterwardein und der Garnisonscaplan in Temeswar;

m) für die k. k. Kriegsmarine der Marinesuperior in Triest, der exponirte Marinecaplan in Venedig.

3) Der Wirkungskreis der Feldsuperioren in Betreff der Gewährung der Eheverkündigungsdispensen ist auf die Hauptstädte, wo sie ihren Sitz haben und auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen solcher Dispensgesuche von Seite der außer dem Sitze des Feldsuperiorats dispensirenden Militärgeistlichen beschränkt, daher etwaige Recurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feldsuperioraten, in Wien bei dem apostolischen Feldvicariate, welches sich das Dispensationsrecht vorbehalten hat, einzubringen sind. Außer den Hauptstädten, wo die Feldsuperioren ihren Sitz haben, haben die Militärpersonen ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zuständigkeit die kirchliche Dispens von dem Eheaufgebote bei jenem der zur Ertheilung derselben ermächtigten Seelsorger anzusuchen, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt, und dem Wohnorte des Letztern der nächste ist.

4) Wenn eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht und die Trauung am Krankenbette vorgenommen werden soll, ist nebst den sub 1 und 2 genannten Militärgeistlichen jeder zur Trauung befugte Feldcaplan zur kirchlichen Dispensertheilung von allen drei Aufgeboten ermächtiget. In solchen Fällen der gänzlichen Nachsicht vom Aufgebote ist ferner allzeit der Manifestationseid nach Vorschrift des §. 39 des bürgerlichen Ehegesetzes und des §. 85 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen von beiden Brautpersonen abzunehmen, und die von denselben, dem Seelsorger und der anwesenden Militärperson gefertigte Eidesformel den Trauungsacten beizulegen.

5) In jedem Falle der Gewährung der kirchlichen Nachsicht von den Eheverkündigungen ist sich von dem dispensirenden Militärgeistlichen in der hierüber verabfolgten Urkunde auf die von dem apostolischen Feldvicariate unter dem 19. Mai 1857, Z. 140 erlangte Ermächtigung zu beziehen."

8) Beispiel eines Gesuchs:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Die gefertigten Brautleute haben bei dem Hochwürdigsten Ordinariate das mit Beilagen instruirte Gesuch ·/. überreicht, und in Anbetracht der darin angeführten wichtigen Gründe um die Nachsicht von der ersten und zweiten Verkündigung gebeten.

Da nun ihrem Ansuchen laut der hier $^2/_2$ beiliegenden Erledigung willfahret worden, so bitten sie auch um die Dispens politischer Seits, und um schnelle Erledigung, weil sonst die Nachsicht fruchtlos sein würde.

N. am —

K. K. Bezirksamt in N.

N. N., Besitzer einer gemischten Waarenhandlung in N.

überreicht die von der geistlichen Behörde bewirkte Nachsicht von der ersten und zweiten Eheverkündigung mit dem Ansuchen, um Ertheilung der Dispens politischer Seits.

Den Geschäftsgang betreffend, ist zu unterscheiden, ob das bürgerliche Eheverbot zugleich ein Hinderniß der Giltigkeit sei (Impubertät, Ehebruch) oder nicht. Ist ersteres der Fall, so kann die Partei ihre Bitte um Ehedispens zuerst dem Landesfürsten und dann dem Bischofe vorlegen. Doch sicherer dürfte sein, wenn sich die Partei zuerst an den geistlichen Obern wendet, damit sich dieser auf geeignetem Wege vergewissere, ob die Nachsicht von dem zugleich obwaltenden bürgerlichen Eheverbote angehofft werden könne. Ist das Hinderniß ein rein bürgerliches Verbot, so braucht die geistliche Oberbehörde durchaus nicht in das Mitleid gezogen zu werden.

§. 174. Fortsetzung. (4. Beseitigung der kirchlichen Ehehindernisse. a. Allgemeines.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Jemand von der Beobachtung eines positiven Gesetzes entbunden werden kann. Das gilt nun auch von den positiven Gesetzen in Ehesachen. Eine derartige Loszählung von der Beobachtung einer positiven Vorschrift kann selbstverständlich von Seite derjenigen Auctorität und nur derjenigen geschehen, welche das Gesetz gegeben hat; „omnis enim res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur.“ Sonach kann von kirchlichen Ehegesetzen die Kirche [1]) und nur sie entbinden. Diese Entbindung geschieht

1) durch kirchliche Dispensation, [2])
2) durch die sogenannte *sanatio matrimonii in radice.*

Zu 1. Die kirchliche Dispens ist stets als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzufassen. Daher ist dabei von einem solchen Instanzenzug, wie bei der Pflege der jurisdictio contentiosa, keine Rede. Der Metropolit hat als solcher nicht mehr Dispensgewalt als der Bischof, und er darf dieselbe, gleich dem Bischof, nur über seinen bischöflichen Sprengel üben. Wenn demnach einer seiner Suffraganbischöfe eine Dispens verweigert und der zurückgewiesene Bittsteller sich hiemit nicht zufrieden stellt, so steht diesem nur der Recurs an den apostolischen Stuhl offen.

Wie schon bemerkt (§. 171), gibt es einige positive Hindernisse, von welchen die Kirche nie dispensirt, nämlich Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ersten Grades, Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften ohne beigefügtes Versprechen der Bekehrung, das Hinderniß des öffentlich bekannt gewordenen Verbrechens des

---

1) Daß die Kirche von kirchlichen Ehegesetzen entbinden könne, ist Dogma. Denn das Concil von Trient lehrt: „Si quis dixerit, non posse Ecclesiam in nonnullis eorum (graduum consanguinitatis et affinitatis) dispensare, anathema sit (sess. 24. de Sacr. matr. can. 3.).

2) Ueber das Wesen und die Arten der kirchlichen Dispensen s. §. 24 u. §. 40 des II. B. Vergl. dazu Moy's Archiv I. B. 10. Heft (De principiis dispensationum, auctore F. Vering), S. 577 u. d. f.

Ehebruches mit Gattenmord und Schwägerschaft im ersten Grade der *linea recta* zwischen Stiefvater und Stieftochter und Stiefmutter und Stiefsohn, wenn diese Verschwägerung *ex copula licita* entstanden, obgleich auch dieses Hinderniß nach der Entscheidung Benedict XIV. in seinem Schreiben an Ignatius Realis „Aestas anni" nur ein kirchliches ist.

Bei einigen Hindernissen dispensirt die Kirche nur in höchst wichtigen Fällen, nämlich im Falle des Ehebandes aus der noch nicht vollzogenen Ehe, des zweiten Grades der Blutsverwandtschaft, berührend den ersten, des feierlichen Gelübdes, der höhern Weihe und der Clandestinität an Orten, wo das Tridentinum verkündet und recipirt ist. Auch zur Heirath der Pathin des Täuflings mit diesem wird äußerst selten Dispens ertheilt.[3]) Aber auch bei andern Hindernissen sieht es die Kirche nur ungerne, wenn um Dispens angelangt wird, wie z. B. bei dem Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie, der Verwandtschaft u. dgl.[4]) Hingegen pflegt die Kirche bei manchen Hindernissen, falls die gesetzlichen Gründe vorhanden sind, anstandslos zu dispensiren.[5])

3) Ausgedehnte Vollmachten zu Ehedispensen haben die nordamerikanischen Bischöfe. So können sie nicht blos in 60 Fällen vom 2. Grade der Blutsverwandtschaft und vom Eheverbote der Confessionsverschiedenheit, dessen Hebung in Oesterreich dem Papste reservirt ist, dispensiren, sondern sie haben auch, wie Erzbischof Kenrik in seiner Moral 1. 3 berichtet, die Ermächtigung zu dispensiren, super impedimento cognationis spiritualis *etiam inter levantem et levatum.*

4) Das mögen sich die Seelsorger wohl zu Gemüthe führen und die Parochianen darauf aufmerksam machen. „Ad reprimendos plures abusus, verordnet das Ordinariat Olmütz, in petitionibus pro dispensatione super impedimentis matrimonii omnibus animarum curionibus injungitur, ut quavis occasione in instructione parochianorum suorum eos *edoceant*, quod dispensationes in primo affinitatis et secundo consanguinitatis gradu ex mente S. S. Concilii Trid. nonnisi ex gravissimis motivis peti possint." Gregor XVI. bedauert in seinem Rescript ddo. 22. Nov. 1830 an den Probatar Pacca die Vielheit der Gesuche um Heirathsdispensen für Verschwägerte im 1. Grad.

5) Der Grundton des kirchlichen Regiments ist die Liebe; daher zeigt sich die Kirche jederzeit bereit, den Gläubigen ihre Liebe zu zeigen. Sehr schön schreibt der hl. Bernhard bezüglich der kirchlichen Statuten: „Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si contrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est; nonne justissimum esse liquet, ut quae *pro caritate* inventa fuerant, *pro caritate* quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur." (Lib. d. praecepto et dispensatione cap. 2.)

„Dispensavit etiam Deus cum humano genere, quando pro nostra redemptione misit filium suum Sic igitur mirum non est, si etiam homines cum hominibus dispensant, cum omnis Dei actio nostra sit instructio. Et si Dominus est largus dispensator, non debet famulus esse avarus; *cum melius sit de misericordia, quam de severitate rationem reddere.*" (Pyrrhus Corradus Disp. Apost. l. I. cap. 2. p. 3. edit. Colon. 1716.)

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen werden in den folgenden §§. die wesentlichen Fragen in Betreff der kirchlichen Ehedispensen einzeln erörtert, nämlich:

a) Wer ist zur Dispens berechtiget?
b) Aus welchen Gründen wird dispensirt?
c) Wie muß das Dispensgesuch beschaffen sein? —
d) Welche Grundsätze gelten hinsichtlich der Ausführung der ertheilten Dispens?

Zu 2. Was unter sanatio matrimonii in radice zu verstehen sei, wurde bereits anderwärts gesagt.[6]) Durch diese sanatio oder dispensatio in radice wird die Nothwendigkeit der Erneuerung des Consenses erlassen und die Scheinehe wird in Folge einer Rechtsfiction so, als wäre sie vom Anfange an giltig gewesen.[7]) Dieß setzt voraus, daß die sanatio nur dann zulässig ist, wenn der Giltigkeit der Ehe ein positiv-kirchenrechtliches Hinderniß im Wege steht.

Demnach muß von Seite der Eheleute der Consens wirklich vorhanden sein. Ist diese Bedingung vorhanden, so kann die sanatio auch geschehen, ohne daß die Eheleute darum wissen. Sollten aber die Eheleute um das Hinderniß wissen und infolge davon den Consens nicht ertheilen wollen: so ist die sanatio unmöglich, woraus folgt, daß eine sanatio nur dann zulässig ist, wenn die nach natürlichem Rechte zur Giltigkeit

6) §. 31, II. B. Die Eichstädter Pastoralinstruction erklärt: „Intelligitur per dispensationem in radice sanatio matrimonii ablato impedimento, non quidem *juris divini vel naturalis*, sed legis duntaxat ecclesiasticae, ut matrimonium ob id impedimentum nulliter quidem, sed cum consensu naturali initum, ita reddatur validum in omnibus suis effectibus, ac si contrahentes, qui ad matrimonium ineundum inhabiles fuissent et consensum illegitime praestiterant, ab initio habiles fuissent et consensum legitime praestitissent. Effectus itaque hujus dispensationis seu sanationis matrimonii sunt: a) per fictionem juris tollitur impedimentum dirimens juris ecclesiastici, quod in casu matrimonio obstat, ac si numquam adfuisset; b) hinc sanatur primus consensus, qui ideo erat nullus, quia per impedimentum dirimens contrahentes erant inhabiles; sublato namque impedimento, ac si numquam adfuisset, consensus exerit vim suam naturalem; c) efficitur matrimonium validum *ex nunc* i. e. pro futuro; legitimatur proles plene, quia matrimonium in suo effectu sic sanatur ac si semper fuisset validum."

7) Gury schreibt (compend. theol. moral. n. 1574): „Dices: Ecclesia facere nequit, ut matrimonium, quod fuit prius invalidum, validum fiat quoad *praeteritum*, seu facere nequit, ut idem consensus, qui fuit omnino *nullus* in praeterito fiat *validus* in praesenti; nec proinde potest dispensatio effectum retroactum habere, ergo in radice dispensare nequit. Verumtamen *improprie* Ecclesia dicitur per dispensationem in radice sanare consensum a principio matrimonii, seu sanare consensum vitiatum etiam pro praeterito. Dicitur vero hac dispensatione tolli effectus impedimenti pro tempore praeterito, quia haec dispensatio id praestat, non quidem, ut efficiat valuisse primum consensum et primum contractum juxta rei veritatem, sed quatenus vere efficiat consensum *perseverantem* absque ulla ejus renovatione convalescere et firmari."

des Ehebundes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind. [8]) In neuerer Zeit haben die Bischöfe mehrerer Länder (z. B. Oesterreichs [9]) vom römischen Stuhle, dem die sanatio matr. in radice ausschließlich zusteht, die Ermächtigung erhalten, Ehen wegen gewissen Hindernissen in der Wurzel zu heilen. [10]) Es versteht sich von selbst, daß sie sich bei der Anwendung dieser Facultät genau an das päpstliche Mandat zu halten haben.

Ein Rechtsfall:

Eine Person, welcher es gelungen war, ihre Niederkunft mit einem unehelichen Sohne ganz geheim zu halten, verheirathete sich späterhin mit einem dritten. Während der Ehe findet die Frau Gelegenheit, ihren unehelichen Sohn, der den Namen einer fremden Mutter trägt, und seine wahre Mutter nicht kennt, in ihre Nähe zu ziehen, indem derselbe in ihrem Hause in ein Dienstverhältniß eintritt. Nach einiger Zeit entspinnt sich zwischen ihm und der ehelichen Tochter ein ernstes Liebesverhältniß, und da der Vater der Braut den jungen Mann hochschätzt, willigt er ein. Mit schwerem Herzen läßt die Mutter die Hochzeit vor sich gehen, wird aber später von ihrem Gewissen gedrängt, die Sache ihrem Beichtvater zu entdecken, und gibt diesem selbst die Erlaubniß, den jungen Eheleuten ihr nahes Verwandtschaftsverhältniß mitzutheilen.

Was soll nun der Beichtvater, der zugleich Beichtvater des jungen Ehepaares ist, thun?

Er muß schweigen und die Eheleute in ihrem guten Glauben belassen, weil einerseits der erforderliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses zur Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht erbracht, und andererseits weder Dispens noch sanatio zu hoffen ist. Nur glaubt Dr. Knopp den (jedoch äußerst seltenen) Fall ausnehmen zu müssen, wo der Beichtvater die volle Ueberzeugung hat, daß beide Gatten, wenn sie ihre Lage erfahren, durch Eintritt in einen Orden der Welt zu entsagen bereit sein würden (§. 179).

---

8) Darum lehrt Dr. Knopp ganz richtig: Wäre eine Ehe wegen des irritirenden Ehehindernisses des Raubes ungiltig, so könnte sie nicht für den Zeitraum in radice geheilt werden, während dessen dieselbe wegen des in jure naturali begründeten imped. vis et metus nichtig war. Wenn aber die anfänglich gezwungene Person in einem späteren Zeitpunkte in Wahrheit ihre Einwilligung in die Ehe gibt, ohne jedoch von ihrem Entführer getrennt und an einen ganz sichern Ort gebracht worden zu sein, so kann wegen diesem Hindernisse die dispensatio in radice eintreten.

„Dispensatio in radice, erklärt die Eichst. J. P., nullum potest habere locum, ubi impedimentum matrimonio obstans non ex lege ecclesiastica, sed ex jure divino et naturali provenit."

9) S. Archiv, B. III.

10) S. Kutschker, V. B., §. 355.

§. 175. Fortsetzung. (b. Wer ist zur Dispensertheilung berechtiget?)

Es ist schon gesagt worden, daß von kirchlichen Ehehindernissen nur die Kirchengewalt dispensiren könne. [1]) Sonach geht die Frage, näher bestimmt, dahin, welchen von den Trägern der Kirchengewalt dieses Jurisdictionsrecht zustehe. Diese Frage mußte der Hauptsache nach schon dort erlediget werden, wo von der Gewalt der einzelnen Hierarchen die Rede gegangen ist. [2]) Daher möge Folgendes genügen:

1. Der Papst kann durch sich selbst oder durch seine Organe [3]) alle Ehehindernisse, welche in rein positivem kirchlichen Rechte wurzeln, mittelst Dispens beseitigen. Er allein ist es, welcher vi potestatis *ordinariae* bezüglich der gemeinrechtlichen Hindernisse dispensiren darf.

Demzufolge ist das Recht, über die trennenden Ehehindernisse zu dispensiren, ein ausschließliches Attribut des Apostolischen Stuhles.

2. Der einzelne Träger bischöflicher Jurisdiction kann in der Regel ex potestate *ordinaria* nur über das Eheverbot, welches er selbst für den Umfang seines geistl. Amtsbezirkes festgesetzt hat, Dispens ertheilen; über alle andern Ehehindernisse aber, auch die blos aufschiebenden einbegriffen, nur insoweit ihm entweder durch das Gesetz selbst oder durch den Apostolischen Stuhl das Dispensrecht eingeräumt ist. [4]) So dispen-

---

1) §§. 73 u. 74. Das österr. Eheg. sagt in §. 36: „Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen." Vergleicht man diesen §. mit §. 3 des österr. Eheg.: „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt," so ergibt sich, daß die Ansuchung um kirchliche Dispens nicht blos dem Gewissen der österr. Unterthanen anheimgestellt ist.

2) Hinsichtlich des Papstes in §. 40 des II. B.; hinsichtlich der päpstlichen Behörden in §§. 49, 51, 52 und 55, II. B.; hinsichtlich des Bischofs und anderer Inhaber bischöfl. Jurisdiction in §. 65, III. B.

3) Welcher Organe sich der Papst zur Ausübung des Dispensrechtes bediene, s. in den sub 2 oben angeführten §§. Im §. 55 ist auch die Instruction für den Großpönitentiar enthalten. Aus dem daselbst Gesagten erhellt, daß bei manchem Ehehindernisse zu dessen Hebung die Hilfe der Datarie (oder einer ihr gleichberechtigten päpstlichen Stelle) und der Pönitentiarie in Anspruch genommen werden muß. (Vergl. §. 3 der Verordnung des Generalvicariats von Trier, ddo. 15. März 1854, angeführt von Kutschker, §. 314, S. 74 u. 75.)

4) Der Cardinal Soglia erörtert die Frage, in wieweit den Bischöfen das Dispensrecht zustehe und schreibt: „Sunt tamen aliqui eventus, in quibus Theologi passim et Canonistae docent, licere Episcopis in jure communi dispensare. Itaque Episcopi non totius dioecesis vel alicujus communitatis gratia, sed tantummodo pro *privatis personis* justisque de causis jus commune relaxant: 1) Ex jure id permittente super *bigamia similitudinaria*... Eximunt a *lege proclamationum*, quae ante matrimonium fieri debent... Praeterea Episcopi relaxant tum *vota simplicia*, si quinque excipias (castitatis, religionis et trium peregrinationum).. tum *juramenta*, quia nullum juramentum est Pontifici reservatum. 2) Ex legitima consuetudine. Ideo Episcopi dispensant in jejuniis, in festorum observantia etc.. 3) Ex praesumta et interpretativa Pontificis delegatione.. 4) Deni-

sirt z. B. der Bischof in Betreff des Aufgebotes, kraft der ihm vom Gesetze selbst eingeräumten Vollmacht, während er über das Eheverbot der Confessionsverschiedenheit nur in Folge päpstlicher Facultät Dispens ertheilen kann. [5])

Manchen Bischöfen sind nun aber von Seite des Apostolischen Stuhles sowohl für den Rechtsbereich (forum juris, forum externum) als auch für den Gewissensbereich (forum conscientiae, forum internum) bedeutende Facultäten selbst hinsichtlich der trennenden Ehehindernisse eingeräumt. [6]) Doch hat sich der delegirte Bischof genau an die Bedingungen der Delegation zu halten; namentlich darf er nur auf einen canonischen Grund hin die Dispens ertheilen, widrigenfalls dieselbe nicht nur unerlaubt und sündhaft, sondern sogar nichtig wäre. [7])

---

quo ex speciali delegatione: interdum enim Pontifex quasdam dispensandi facultatas Episcopis confert."

5) In Oesterreich sind laut §. 79 der Instructio nur zwei Eheverbote dem Apostolischen Stuhle vorbehalten, nämlich:
 1) das Eheverbot des einfachen und unbedingten Gelübdes,
 2) Confessionsverschiedenheit.

6) Die Quinquennalfacultäten s. §. 65, III. B. Von den Facultäten für den Gewissensbereich beziehen sich Nr. 8—12 auf die Ehedispensen.

Num. VIII.: „Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit: hujusmodi poenitentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito, seu uxori respective supervixerit."

Num. IX.: „Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea, vel consanguineo, sive in primo; sive in primo et secundo; sive in secundo gradu suae uxoris, seu respective mariti: remota occasione peccandi: Et injuncta gravi poenitentia salutari, et confessione sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum."

Num. X. siehe §. 65, III. B.

Num. XI. „Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio jam contracto: monitis putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione: ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum."

Num. XII.: „Dispensandi denique super impedimento tertii, et tertii, seu quarti vel quarti simplicis gradus, sive graduum consanguinitatis vel affinitatis, super quo, seu quibus obtenta fuerit dispensatio a Dataria Apostolica, et in litteris hujusmodi dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam dispensandi seu revalidandi litteras Apostolicas ejusmodi irritas ac nullas redditas ex incestu, sive post petitam dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eamdem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de matrimonio contrahendo, sive jam contracto: monitis in matrimonio contracto putatis conjugibus de necessaria mutui consensus secreta renovatione; injuncta in singulis casibus congrua poenitentia salutari."

7) S. Pyrrhus Corradus: „Praxis dispensat." lib. 7 und lib. 8 — sehr zu empfehlen, nur fehlen selbstverständlich die neuern Verordnungen, namentlich die Benedict XIV. und Kutschker, §. 317.

Mit Rücksicht auf obwaltende besondere Verhältnisse kann der Bischof ausnahmsweise auch *licentia praesumpta* über jedes dispensable Ehehinderniß dispensiren.[8]) Diese Ausnahme tritt jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß unabweisbare höhere Rücksichten die Ertheilung der Dispensation dringend erheischen, die Nachsuchung um dieselbe beim Apostolischen Stuhle aber nicht möglich sei.[9])

---

8) §. 65, III. B.

9) Knopp reducirt die Gewalt des Bischofs licentia praesumpta zu dispensiren auf folgende Fälle:

Erster Fall. Wenn die Ehe bereits factisch abgeschlossen ist, so kann der Bischof unter den nachstehenden Voraussetzungen licentia praesumpta dispensiren.

a) Die Ehe muß nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen sein.
b) Bei Eingehung derselben muß wenigstens einer der Contrahenten sich in bona fide ex juris aut facti ignorantia befunden haben.
c) Es muß die Consummation der Ehe bereits stattgefunden haben, indem in diesem Falle auch die blos zeitweise Trennung der Ehecontrahenten weit größere Schwierigkeiten mit sich bringt.
d) Das Ehehinderniß selbst muß im kirchenrechtlichen Sinne als geheimes, als impedimentum occultum, betrachtet werden können.
e) Der Recurs an den Apostolischen Stuhl zur Erlangung der nothwendigen Dispensation muß aus triftigen Gründen unzulässig sein. Als ausreichende Gründe gelten: die große Entfernung von Rom, Dürftigkeit der Contrahenten, naheliegende Gefahr der Unenthaltsamkeit seitens der Contrahenten, besonders wenn dieselben noch nicht in einem vorgerückten Alter sind.
f) Damit der Bischof in dem vorliegenden Falle licentia praesumpta giltig dispensiren könne, wird endlich erfordert, daß die zeitweise Trennung der Contrahenten nicht ohne Aergerniß geschehen könne.

Alle diese Voraussetzungen müssen zu gleicher Zeit vorhanden sein, damit der Bischof die fragliche Dispens giltig ertheilen könne, fehlt auch nur eine, so ist päpstliche Dispensation erfordert, deren Ertheilung der Bischof jedoch in Kraft der Quinquennal-Facultäten für die meisten Ehehindernisse ertheilen kann.

Die von dem Bischofe in dem vorliegenden Falle ertheilte Dispensation hat nur Geltung für das forum internum, und wenn in irgend einem spätern Zeitpunkte das Ehehinderniß öffentlich bekannt wird, so ist zur Giltigkeit der Ehe für das forum externum nachträglich die entsprechende päpstliche Dispensation erfordert.

Bei dem großen Umfange der den Bischöfen gemischter Gegenden ertheilten Quinquennal-Facultäten verliert offenbar der vorliegende Punkt sehr viel an seiner practischen Bedeutsamkeit.

Zweiter Fall. Wenn durch ein **allgemeines** öffentliches Hinderniß der Recurs an den Apostolischen Stuhl für eine ganze Gegend oder für ein ganzes Land überhaupt unmöglich, oder doch nur mit den größten Inconvenienzen möglich ist.

Die Kirche will bei solchen allgemeinen Calamitäten die Gläubigen der Wohlthat der Dispensation nicht gänzlich berauben. Es ist das Charakteristische dieses Falles nicht zu übersehen. Es handelt sich nämlich in demselben um einen factischen Zustand eines Landes, welcher für jeden Bewohner desselben, welcher in dem Falle ist, eine Dispensation zu bedürfen, den Recurs an den Apostolischen Stuhl verhindert. Solche Zustände können z. B. eintreten in Folge einer allgemeinen Heimsuchung eines Landes durch Pest, durch anhaltenden Krieg u. dgl.

Eine licentia praesumpta seitens des Apostolischen Stuhles, wie sie in unserm Falle unterstellt wird, können jedoch die Bischöfe aus höhern Rücksichten nicht geltend machen in den Fällen, wo der Landesfürst in kirchenfeindlichem Geiste zur principiellen

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die den österr. und deutschen Bischöfen ertheilten Facultäten stellt sich bezüglich der Inhaber und Verwalter der Dispensgewalt Folgendes heraus:

Vernichtung der kirchlichen Disciplin und Ordnung die Communication mit dem Apostolischen Stuhle zum Zwecke der Dispensnachsuchung auf's Strengste untersagt; indem sie sonst wenigstens de facto gemeinsame Sache mit dem Feinde der Kirche machen würden.

Dritter Fall. Wenn höhere Rücksichten die Eheschließung für die Contrahenten als unabweisbare Gewissenspflicht erscheinen lassen und jeder längere Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde.

Am häufigsten wird diese Ausnahme bei matrimoniis in extremis zur Sprache kommen, wo nämlich die Eingehung der Ehe zur Legitimation eines Kindes, zur Ehrenrettung, zur Hebung oder Verhütung eines großen Aergernisses u. dgl. strenge Gewissenspflicht ist.

Damit die bischöfliche Dispensation ex licentia praesumpta in diesem Falle eintreten könne, ist unumgänglich erfordert, daß das Ehehinderniß ein geheimes im kirchenrechtlichen Sinne sei; wie dringend auch alle Verhältnisse die Schließung der Ehe fordern, ein öffentliches Ehehinderniß kann auch in dem vorliegenden Falle nur durch päpstliche Dispensation gehoben werden. Die S. Congregatio Concilii hat die Ansicht, daß diese bischöfliche Dispens auch in diesem Falle statthaft sei, ungeachtet das obwaltende Ehehinderniß den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trage, zu wiederholten Malen ausdrücklich als irrig und falsch verworfen.

Hiernach muß die Ansicht von Gousset, Théolog. moral. §. 853, daß in dem Falle, wo von zwei nur bürgerlich verehelichten Personen eine gefährlich erkranke, der Bischof über das zwischen denselben bestehende vernichtende Ehehinderniß licentia praesumpta dispensiren könne, in dieser ihrer Allgemeinheit als irrig bezeichnet werden. Denn wenn das Ehehinderniß in einem solchen Falle ein öffentliches ist, so bleibt dem betreffenden Beichtvater, falls die Eheleute sich reuig einstellen, nichts Anderes zu thun übrig, als was er in dem Falle thun muß, wo das Ehehinderniß wirklich geheim ist, der Zustand des Kranken aber auch nicht mehr den Recurs an den Bischof um Dispensation gestattet, nämlich: Er muß den Sterbenden anhalten, vor Zeugen sein durch Eingehung des unkirchlichen Verhältnisses begangenes Unrecht zu bekennen und zugleich zu versprechen, daß er im Falle der Wiedergenesung alles von ihm Abhängende thun werde, um das von ihm dadurch gegebene Aergerniß zu heben.

Es gilt die bischöfliche Dispensation auch in dem vorliegenden Falle nur pro foro interno, so daß die Ehe streng nach den kirchlichen Vorschriften für das forum externum revalidirt werden müßte, wenn z. B. der gefährlich Erkrankte wider Erwarten gesund und das Ehehinderniß späterhin öffentlich bekannt würde.

Auch ist diese Facultät des Bischofs streng auf die scharf umgrenzten Fälle, wo nämlich unter den hervorgehobenen Voraussetzungen jeder Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde, zu beschränken, und es liegen daher alle jene Fälle, wo blos untergeordnete Rücksichten die sofortige Eheschließung wünschenswerth machen — z. B. wenn erst ein geheimes Ehehinderniß zum Vorschein kommt, da bereits Alles zur Hochzeit bereit ist — außerhalb dem Kreise dieser bischöflichen Facultät, und daher finden wir denn auch diese letztern Fälle in den Quinquennal-Facultäten von dem Apostolischen Stuhle besonders vorgesehen.

Vierter Fall. Wenn das Ehehinderniß selbst, sei es nun in rechtlicher oder in factischer Beziehung, zweifelhaft ist.

Es liegt offenbar in einer solchen Dispensertheilung seitens des Bischofs mehr eine autoritative Erklärung, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, als eine eigentliche Dispensation, und erachten wir daher die bloße Andeutung dieses Falles für unsern Zweck ausreichend.

Rücksichtlich der hervorgehobenen Fälle ist insbesondere das allen Gemeinsame zu bemerken, daß der Generalvicar kraft seines mandatum generale das in denselben eintretende außerordentliche bischöfliche Dispensationsrecht nicht ausüben kann, sondern daß er dazu für jeden einzelnen Fall einer speciellen Bevollmächtigung bedarf.

1. Quoad matrimonia contrahenda:

a) Im Hindernisse des Verbrechens ohne Gattenmord, mag es geheim oder öffentlich sein, dispensirt der Bischof (Q. F. n. 5).

b) Im Hindernisse der öffentlich bekannten Blutsverwandtschaft oder ehelichen Schwägerschaft in der Seitenlinie, des

α) zweiten, dritten oder vierten Grades berührend den ersten,

β) zweiten Grades einfach, und

γ) dritten oder vierten Grades berührend den zweiten, dispensirt die Datarie.

c) Im öffentlich bekannten Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder ehelichen Schwägerschaft[10]) in der Seitenlinie,

α) des dritten oder vierten Grades, einfach oder gemischt in forma nobilium vel *communi* dispensirt die Datarie, in *forma pauperum* der Bischof (Q. F. n. 3).

d) Im trennenden Ehehindernisse der außerehelichen Schwägerschaft der geraden oder Seitenlinie ersten oder zweiten Grades, wenn es geheim und höchst dringend, dispensirt der Bischof (Q. F. n. 10), wenn es geheim und nicht höchst dringend, die Pönitentiarie, wenn es bekannt ist, die Datarie.

e) Im Hindernisse der nachgebildeten gesetzlichen Verwandtschaft oder Schwägerschaft

α) der geraden Linie, dann der Seitenlinie ersten und zweiten Grades dispensirt die Pönitentiarie oder Datarie (je nachdem das Hinderniß geheim oder bekannt ist);

β) der Seitenlinie dritten oder vierten Grades — den ersten oder zweiten nicht berührend, in forma pauperum, pro utroque foro der Bischof.

f) Im Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit

α) aus der nichtvollzogenen Ehe

א. im ersten und zweiten Grade pro utroque foro der Papst,

ב. im dritten und vierten Grade den ersten oder zweiten nicht berührend in forma pauperum, pro utroque foro der Bischof,

β) aus dem Verlöbnisse der Bischof (Q. F. n. 4).

g) Im Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft

α) zwischen dem Täuflinge und Taufpathen pro utroque foro der Papst,

β) zwischen den übrigen Personen der Bischof (Q. F. n. 6).

2. Quoad matrimonia contracta:[11])

a) Wenn sie bekannt sind die Datarie, wenn sie geheim sind die Pönitentiarie und zwar in demselben Umfange, wie die Datarie.[12])

---

10) In geheimen Verwandtschafts- oder ehelichen Schwägerschaftshindernissen wird bei erst einzugehenden Ehen weder von der Pönitentiarie, noch von dem Bischofe dispensirt.

11) Das heißt solche Hindernisse, welche erst nach der Trauung entdeckt werden.

12) Sonach fällt die Anm. 10 angeführte Beschränkung weg.

b) Der Bischof, und zwar

α) pro foro *externo* „cum haereticis conversis etiam in *secundo* simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum“ (Q. F. n. 3).

β) pro foro *interno* nach den oben [13]) angeführten Facultäten Nr. 8—12.

§. 176. Fortsetzung. (c. Dispensgründe.)

I. Die Kirche ist jederzeit bereit, die von ihr aufgestellten Hindernisse dort zu beseitigen, wo sie vom Standpunkte höherer Billigkeit als hart und drückend erscheinen, soferne auch die Ehehindernisse „non in destructionem sed in aedificationem“ gesetzt sind. Die Ursache, aus welcher die kirchliche Nachsicht ertheilt wird, heißt Dispensgrund. Von der Wahrheit des Dispensgrundes hängt die Giltigkeit der Dispens ab. Ist der Dispensgrund falsch, so ist die Dispens so unbedingt ungiltig, daß selbst die bona fides der Petenten nicht in Betracht kömmt. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ein Dritter unter Angabe eines falschen Grundes für die Rupturienten ohne ihr Wissen Dispens erwirkt hätte.

II. Bei den Gründen der Ehedispensen muß die Doctrin im Einklange mit der kirchlichen Praxis einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, je nachdem das Hinderniß nach oder vor der Trauung auftaucht, und je nachdem es ein päpstliches oder bischöfliches, ein öffentliches oder geheimes ist.

Die Dispensgründe sind entweder ehrbare (causae honestae), d. i. solche, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehewerber zulassen, und ehrenrührige Gründe (causae infamantes), d. h. solche, welche in einer unsittlichen Handlung eines oder beider der Contrahenten ihre Entstehung haben, und deßhalb ihnen nicht zur Ehre gereichen. Die causae infamantes werden weit eher, als die causae honestae zur Ertheilung der Dispens als ausreichend betrachtet. Es leuchtet übrigens ein, daß die Mehrzahl der Dispensgründe von Seite des weiblichen Theils genommen werden, (z. B. incompetentia dotis, angustia loci), da der Mann als actives Princip sich leichter helfen kann.

In einigen Fällen wird die Dispens nur bei Concurrenz mehrer ausreichenden Gründe ertheilt. Doch genügt auch einer, wenn er erheblich ist; und manchmal genügen selbst mehrere nicht. So hat Pius IX., wie Haringer berichtet, das Ansuchen, im zweiten den ersten berührenden Grade der Affinität zu dispensiren wiederholt abgewiesen, obgleich als Gründe angeführt wurden aetas superadulta, dos und periculum perver-

13) Anm. 6 dieses §.

sionis. Die Erfüllung des gegebenen Eheversprechens (sola fides servanda) gilt durchaus nicht als Grund zur Dispensertheilung.

Für bestimmte Hindernisse gelten nur gewisse Gründe;[1]) auch kömmt es darauf an, in welcher Form (forma nobilium, forma communi, forma pauperum) Dispens ertheilt wird, indem in forma pauperum die Dispens viel schwerer zu erlangen ist, beziehungsweise weit wenigere Gründe als ausreichend erkannt werden, als in forma communi.[2]) Als Norm dienen fortwährend jene Regeln, welche das Concil von Trient bezüglich der Ehedispensen aufgestellt hat.[3])

Nach diesen unerläßlichen Distinctionen und Vorbemerkungen wird nunmehr zu den einzelnen Fällen übergegangen.

1. **Wenn das Hinderniß nach der Trauung entdeckt wird** und durch Dispens gehoben werden soll: so ist nebst den sub 2 aufgezählten Gründen schon der Abschluß der putativen Ehe selbst ein hinreichender Dispensgrund, vorausgesetzt, daß die Brautleute, vom Hindernisse nichts wissend, also *bona fide* die Ehe geschlossen haben, daß somit die Ehe nur materiell[4]) nichtig ist. Dabei ist zu

---

1) Z. B. für das Hinderniß der Verwandtschaft im 2. Grade der Seitenlinie, für das Hinderniß der ehrbaren Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie.

2) Manche glauben deßhalb der Kirche einen Vorwurf machen zu dürfen, weil sie bei ihren Dispensen zwischen arm und reich unterscheidet. Darauf hat Pallavicini in seiner Geschichte des Concils von Trient (lib. 23. cap. 8 n. 13) geantwortet, indem er unter andern schreibt, „che il ricco ottenga molti vantaggi sopra il povero, é stata ordinazione *della natura* per incitar gli uomini all' industria e alla frugalita, e rimuoverli dall' insingardaggine, e dallo scialacquamento... E veggiamo che in ogni governo sono ricompensati con molte prerogative que' sussidj che arreca al publico la spontanea contribuzione de' cittadini denarosi; il che non riceve, e non merita riprensione purché si faccia a misura, e che sopra una gran ricchezza si stimi, e si rimuneri una gran virtú."

3) Sess. 24. cap. 5 d. ref. matr. Sie lauten:

1. „Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit."

2. „Quod si ignoranter id fecerit, siquidem solennitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eidem subjiciatur poenis: non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit."

3. „Si vero solemnitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo et gratis dispensari poterit."

4. „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur."

5. „In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes et ob publicam causam" (edit. Richter, pag. 219).

4) Formell nichtig wäre die Ehe, wenn bei der Trauung den Contrahenten das Hinderniß bekannt gewesen wäre. Die blos materiell nichtige Ehe wird zur formell nichtigen in dem Augenblicke, als das vermeinte Ehepaar zur Kenntniß des Ehehindernisses gelangt.

beachten, daß beim Abschlusse der Ehe beide Theile in bona fide sich befunden haben müssen.[5])

Im Dispensgesuche ist deßhalb hervorzuheben, ob das Brautpaar bei der Trauung vom fraglichen Hindernisse wußte oder nicht, ob sie die Ehe schon vollzogen, und ob sie nach erlangter Kenntniß des Hindernisses sich von der ferneren Copula enthalten. Zugleich ist im Bittgesuche anzugeben, ob die vermeintlichen Eheleute nach vorausgegangenem Aufgebote und in tridentinischer Form ihre Verbindung geschlossen haben oder nicht.[6])

Die Dispens wird, je nach Beschaffenheit des Hindernisses entweder vom römischen[7]) oder bischöflichen Stuhle ertheilt (§. 175). Im letzteren Falle hat man sich genau an die erhaltene Vollmacht und an die römische Praxis zu halten, widrigens die Dispens nichtig wäre. Wollte man also in sehr wichtigen Fällen und aus sehr triftigen Gründen selbst dann Dispens erwirken, wenn die Ehe *mala fide* oder untridentinisch eingegangen worden, so wäre das Gesuch, die äußerste Nothwendigkeit ausgenommen, jedenfalls nach Rom zu richten — und der Versuch, eine Gnade zu erwirken, ist gestattet.

2. Dispensgründe in öffentlichen und geheimen[8]) päpstlichen Ehehindernissen, bei welchen das Gesuch nach Rom zu richten ist.

A. Im Allgemeinen:[9])

a) *Praerogativa dignitatis regum, magnorumque principum.* „De-

---

5) So sagt Pyrrhus Corradus (l. 8. cap. 4. n. 3. p. 333—334) und führt als Grund an die „indivisibilitas et unio matrimonii.“ Derselben Ansicht ist *De Justis* (l. 3. cap. 16. n. 15 u. 16) und *Gualcus* (II. pag. 17). Dagegen meint Uhrig, es sei nicht nothwendig, „daß beide Theile sich in bona fide befanden, sondern es genüge, wenn wenigstens Ein Theil eine Putativehe schloß“ und beruft sich auf Reiffenstuel. Doch scheint die Ansicht des in Rom hochgeachteten Pyrrhus Corradus die sichere zu sein.

6) Das betreffende Gesetz des Papstes Alexanders (Schreiben an den Generalvicar von Neapel) wörtlich angeführt bei Pyrrhus Corradus (S. 333).

7) Bei Pyrrhus Corradus (S. 338) findet sich folgendes Formulare: Beatissime Pater! Exponitur humiliter S. V. pro parte N. et N. Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum etc. matrimonium inter se, per verba de praesenti, publice factis proclamationibus etc. contraxerunt, postmodum vero etc. esse conjunctos, propter quod a carnali copula hujusmodi abstinuerunt. Cum autem, Pater Sancte, Oratores praedicti in hujusmodi matrimonio remanere etc. et si divortium etc. gravia inde acandala etc. exoriri. Supplicant etc. quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento etc. non obstante, matrimonium inter se de novo publice, servata forma Concilii Trid. contrahere etc. libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo dignemini etc.

8) Die Gründe, welche zur Hebung öffentlicher (notoria) Hindernisse bei der Datarie geltend gemacht werden, haben auch bei den geheimen Hindernissen vor der Pönitentiarie Geltung — ausgenommen den allgemeinen Grund: „ex certis rationabilibus causis.“

9) S. Pyrrhus Corradus l. 7. cap. 2. pag. 227 et seq., *Gualcus* II. p. 8 et seq., Kutschker §. 319, Uhrig §. 138, Knopp §. 44. Der Zweck des Handbuches erheischt in dieser Materie Kürze.

cens enim est, ut Ecclesia benignam erga principes personas, veluti sui *defensores* se exhibeat.“ (Gualcus).

b) *Angustia loci*, d. i. ein Wohnort der Braut, der nicht über 300 Feuerstätten zählt, und der Braut keine Aussicht zu einer anderen standesgemäßen Heirath gewährt.

c) *Incompetentia dotis*, d. i. ein so geringes Vermögen der Braut, daß sie außerdem (d. h. ohne der Ehe mit einem Verwandten u. dgl.) nie gut untergebracht würde.

d) *Aetas superadulta*, d. i. das angetretene 25. Lebensjahr der Braut.

e) *Copula carnalis*, die fleischliche Versündigung zwischen den Brautleuten, jedoch ohne daß sie dieses zur Erleichterung der Dispens absichtlich gethan, und *periculum infamiae.*

f) *Diffamatio mulieris* wegen allzuvertrauten Umgang mit Jemanden, und die Gefahr, bei Verweigerung der Dispens entehrt zu werden.

g) *Litis et inimicitiae extinctio*, d. i. die gegründete Hoffnung, daß Zwist und Feindschaft zwischen den Ehewerbern oder deren Familien durch die Ehe beigelegt werden. Dieser Grund wird auch mit „bonum pacis“ bezeichnet.

h) *Periculum haereseos*, d. i. die gegründete Furcht, es möchten die Brautleute, wenn ihnen die Ehe nicht bewilligt wird, vom katholischen Glauben abfallen oder mit Akatholiken sich verehlichen.

i) *Periculum mortis*, d. i. gegründete Besorgniß, es möchte sich das Brautpaar, oder ein Theil davon bei verweigerter Ehe das Leben nehmen, oder einem von ihnen durch irgend Jemanden genommen werden.

k) *Evitatio scandalorum*, die gerechte Besorgniß, es möchte aus der Versagung der Dispens großes Aergerniß entstehen.

l) *Conservatio divitiarum familiae*, die Verhinderung der Zersplitterung des Vermögens einer Familie.

m) *Excellentia meritorum*, Verdienste des Brautpaares oder ihrer Familie um das Wohl der Kirche.

n) *Periculum damni spiritualis*, die Gefahr, es möchte die Braut oder der Bräutigam außerdem an ihrer Seele Schaden leiden.

o) *Periculum perseverantiae in peccato*, die Besorgniß, das Brautpaar möchte bei Dispensverweigerung seinen vertrauten Umgang im Concubinate fortsetzen.

p) *Oratrix vidua filiis gravata*, wenn die Wittwe ihre Halbwaisen schwer ernährt und erzieht.

q) *Conservatio familiae*, ne defectu heredis pereat illustris aut nobilitate praecellens familia.

r) *Certae rationabiles causae*, wenn ein sehr angesehenes, den höhe-

ren Ständen angehörendes Brautpaar einen gewissen, verschwiegenen Grund zu haben vorgibt und unter Bezug darauf die Dispens nachsucht.

B. **Nach Besonderheit der Hindernisse.** [10])

Hinsichtlich der meisten Hindernisse ist ein jeder der angeführten Gründe hinreichend zur Dispenserlangung. Bei der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie, wenn die Bittsteller „opulentae et praecipuae personae“ sind, genügt auch als Grund die „extraordinaria taxa pecuniaria bono communi applicanda.“ Bei dem Hindernisse des Verbrechens, qualificirt durch die machinatio in mortem conjugis, dispensirt, wenn es geheim ist, die Pönitentiarie „non nisi difficillime, *urgentissimaque* de causa.“ Dasselbe gilt hinsichtlich der *paternitas* und *filiatio spiritualis* (i. e. super impedimento quod inter levantem et levatum, tenentem et confirmatum intercedit), wo gleichfalls nach den Canonisten „nunquam, aut vix, et nonnisi ex urgentissima causa, uti esset *periculum vitae* oratoribus imminens ob carnalem eorundem commixtionem“ dispensirt wird. In der Supplik um Dispens über dieses Hinderniß muß genau angegeben werden, ob dasselbe auf der compaternitas oder paternitas beruhe. Während im ersten Grade der ehrbaren Schwägerschaft in der Seitenlinie nur aus wichtigen Gründen dispensirt wird, pflegt in demselben Grade der unehrbaren Schwägerschaft „ex quavis causa rationabili“ entbunden zu werden. Ueber das Hinderniß der hl. Weihe und Ordensprofeß pflegt der Papst nicht zu dispensiren „sine gravissima publicaque causa, uti est conservatio alicujus regni, conversio regni ad fidem, vel in ea conservatio, conservatio familiae valde illustris, ne absque herede deficiat, extinctio gravis belli.“

C. **Nach der Form.**

Die Datarie macht hinsichtlich der Gründe bei der Dispensertheilung einen Unterschied, je nachdem das Gesuch in forma *nobilium*, *communi* oder *pauperum* gestellt wird.

a) In *forma nobilium* kann das Gesuch nur von einem zum Adel gehörenden Brautpaare [11]) gestellt werden, in welchem Falle die Datarie von namentlich anzuführenden Gründen Umgang nimmt und blos auf den in der Bitte angeführten allgemeinen Grund: „Ex certis rationabilibus causis“ dispensirt.

---

10) Gualcus II. p. 22—27.

11) Aus der Convention, welche zwischen der Datarie und der k. k. Agentie in Rom hinsichtlich der zu entrichtenden Dispenstaxen abgeschlossen, und welche von derselben Agentur 1845 den Ordinariaten mitgetheilt wurde, geht hervor, daß unter nobiles nach Ansicht der Agentie ursprünglich nur die höchsten und begütertsten Adelspersonen gemeint zu sein scheinen.

b) In *forma communi* dispensirt die Datarie aus allen sub A aufgezählten Gründen, und legt nur dem Verkünder der Dispens die Pflicht auf, genaue Untersuchung anzustellen, ob die angeblichen Gründe wirklich zur Zeit der Verkündigung noch bestehen.

c) In *forma pauperum* wird blos für wirklich arme und bemitleidenswerthe Personen [12]) dispensirt, und zwar nur aus den folgenden Gründen:

---

12) Hier entsteht die Frage, wer als canonisch arm anzusehen sei. Stapf meint in seinem Pastoralunterrichte über die Ehe (S. 348, 7. Aufl.), man dürfe all Diejenigen als arm ansehen, die sich ihren standesmäßigen Unterhalt wenigstens zum Theil durch ein Gewerbe oder durch Führung eines Geschäftes oder durch Bekleidung eines Staatsdienstes verschaffen müssen. Nach dieser Ansicht, welche falsch ist, würden die meisten Dispenswerber zu den pauperes et miserabiles gehören, von denen gar Viele protestiren würden, wenn man sie pauperes et miserabiles nennen wollte. Dagegen erklärt Reiffenstuel: „Non omnes qui ex labore et industria vivunt, quales sunt v. g. agricolae, opifices, operarii, mercenarii etc. sunt capaces dispensationis in forma pauperum. Ratio est, quia non sufficit ad hanc conditionem, labore et industria vivere, sed requiritur etiam *copulative*, ut sint pauperes et miserabiles, atqui non omnes, qui labore et industria vivunt, sunt pauperes et miserabiles, cum habere artem et habere bona aequiparentur, constetque passim experientia, plurimos, qui labore et industria vivunt, divites vel satis habentes esse, aut certe ita pauperes et miserabiles non existere, quin consuetam et Officialibus Romanae curiae debitam taxam solvere nequeant."

Wie Carrière §. 1129 berichtet, erklärte Pius VI. 1788 auf eine Anfrage des Bischofs von Tours, man könne *ultra montes* nur diejenigen für canonisch arm ansehen, welche nicht ein Capital von 325 Scuti besitzen. „Quod si bona habeant usque scutorum vel respective ducatorum *mille* auri de camera, dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna, quae vulgo componenda dicitur, scutorum quatuor pro quolibet centenario, quae Sanctissimus Dominus noster (Pius VI.) memorat et vult, vel eroganda esse in subsidium pauperum vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur."

Bouvier berichtet, „quod ex declaratione a rectoribus Apostolicae Datariae anno 1841 data ii reputandi sunt pauperes, quorum fortuna valorem circiter 3000 francorum non excedit. Ii vero, quorum fortuna 10,000 francorum valorem non excedit, dicuntur *fere* pauperes." Scavini bemerkt: „Pauperes non censentur, qui parentes habent divites" und die Eichst. P. I. sagt, „Nec sufficit, si alteruter ex oratoribus pauper et miserabilis existat, sed requiritur, ut *uterque* orator sola industria et labore manuum vivat (nihilque superflui habeat pro solvendo). Doch ist zu beachten, „non haberi rationem eorum bonorum, quae *sperantur* v. g. titulo hereditatis; sed eorum praecise quae *pro tempore* actualiter et secure possidentur." Die Armuth muß durch gehörige Zeugen bewiesen sein. Ueber die Art, den Beweis herzustellen, hat Urban VIII. eine eigene Instruction erlassen (Uhrig, S. 680). Ueber die Armuth wird von competenter Seite ein Zeugniß ausgestellt. Ein solches Zeugniß führt Pyrrhus Corradus, welcher sich über diese Materie sehr einläßig ausspricht (l. 8. cap. 5. p. 341 et seq.), an. Es lautet:

N. N. U. J. D. Prothonotarius Apostolicus E. et Rev. D. N. in spiritualibus et temporalibus Vicarius generalis, et Officialis, Fidem facimus et attestamur, Joannem N. et Luciam N. hujus N. dioecesis adeo pauperes et miserabiles existere, quod ex labore, et industria sua tantum vivunt; prout ex fide parochi, aliorumque fide dignorum testimonio nobis constare fecerunt; in cujus rei testimonium praesentes fieri fecimus, manu nostra subscriptas, nostroque sigillo munitas. N. die etc. Anno etc.

α) Ob copulam (incestum) aut suspicionem copulae, inter ligatos impedimento exercitae;

β) Ob infamiam mulieris et scandala inde secutura;

γ) Ob evidens perversionis in fide periculum, nisi matrimonium contrahatur.

δ) Ob periculum aut vitae aut mortis, ita quidem ut periculum non ab ipsis oratoribus, sed, nisi matrimonium subsequatur, a cognatis unius alteriusve partis cum certitudine timeatur. Quibus tamen causis aliae quoque in libello supplici poterunt adjungi. [13])

3. **Wenn das Hinderniß vom Bischofe gehoben wird.** Hinsichtlich der Gründe zu bischöflichen Dispensen ist wohl zu unterscheiden a) zwischen den Dispensen, welche der Bischof als Delegat des Papstes ertheilt und b) denjenigen, welche derselbe *jure ordinario* über die Eheverbote gewährt.

a. Soferne der Bischof kraft einer, ihm vom apostolischen Stuhle ertheilten Vollmacht dispensirt, hat er sich streng an den Wortlaut des Mandats zu halten, und sonach blos aus jenen Gründen zu dispensiren, aus welchen die römische Curie zu dispensiren pflegt. Doch ist nicht nothwendig, daß der Organismus der römischen Curie, vermöge welchen für die geheimen Ehehindernisse eine eigene Behörde fungirt, nachgeahmt sei. [14])

Doch meint Kutschker, daß die abgesonderte Ausstellung solcher Zeugnisse in Oesterreich nicht nothwendig sei, da die Bischöfe entweder selbst für die Petenten um Dispens bitten oder die Bitte derselben einbegleiten, sonach in beiden Fällen Anlaß erhalten, die Armuth der Dispenswerber zu bezeugen. Hierüber beruft sich Kutschker auf das Schreiben der k. k. Agentie in Rom, ddo. 31. October 1845 und ddo. 15. August 1848.

Hingegen wird in den baierischen Diöcesen ein besonderes Armuthszeugniß ausgestellt (Uhrig, S. 680).

13) Die Gründe von α—γ in der Eichst. P. J. Grund δ bei Uhrig. Vergl. auch die bei Kutschker (§. 320) angeführte General-Vicariatsverordnung von München-Freising, ddo. 10. März 1826, und die Verordnungen anderer Ordinariate s. bei Uhrig, §. 139. Das periculum vitae betreffend, ist zu bemerken, daß selbes etwa nicht aus dem leidenschaftlichen Verliebtsein der Ehewerber, welche der Dispens bedürfen, erwachsen sein darf. Demgemäß wurde dem Clerus der Olmützer Diöcese unter dem 31. October 1851 bedeutet, es habe sich der Fall ergeben, daß die Bekanntschaft zwischen Verwandten, welche zu ihrer Verehelichung der Nachsicht über ein Ehehinderniß bedurften, auf das Leben und die Gesundheit des Einen Theiles nachtheilig eingewirkt habe. Den Seelsorgern wurde daher anbefohlen, daß sie in ähnlichen Fällen, wo ihre Kirchkinder solche Bekanntschaften anfangen und bis zu der die Verstandeskräfte angreifenden Beharrlichkeit fortsetzen, auch dadurch das Ordinariat zur Nachgiebigkeit zu bewegen glauben, nicht zusehen, sondern in rechter Zeit durch kluge Ermahnungen dieselben abhalten und von der Unmöglichkeit, die Dispens selbst durch ärztliche Zeugnisse zu erlangen, überzeugen sollen, indem sonst bald Gesundheitsvorwände zum Dispensmotive dienen würden.

14) „Si episcopus dispenset virtute indulti, schreibt Carriere, necessarium est, ut sequatur, quantum fieri potest, regulas a S. Pontifice constitutas, quia S. Pontifex non censetur ipsi concedere facultatem dispensandi, *nisi eo modo*, *quo ipse dispensare consuevit*. Cum tamen in dioecesibus ordinarie non institutum sit

b. Wenn der Bischof jure ordinario über Eheverbote Dispens ertheilt, so braucht er sich nur an die Regeln des gemeinen und partikulären Rechtes zu halten und nicht nothwendig an den Geschäftsgang der römischen Curie.[15]) Was insbesondere die Dispens vom Aufgebote betrifft, so darf sie der Bischof auf folgende Gründe hin ertheilen:[16])

α) *Verecundia vel infamia*, öffentliche Beschämung oder Entehrung, namentlich wenn die Brautleute von ungleichem Stande, oder sehr ungleichem Alter, Vermögen und Beschaffenheit sind, oder wenn sie bisher vom Publikum schon als Eheleute betrachtet werden, es aber nicht waren.

β) *Periculum animae*, besonders wenn zu fürchten ist, es möchten die Brautleute bei längerer Verzögerung der Hochzeit sich inzwischen fleischlich versündigen.

γ) *Periculum matrimonii impediendi*, Gefahr, es möchte durch längeren Aufschub die Ehe verhindert werden, sei es, daß ein Theil der Verlobten sehr krank ist und man seinen baldigen Tod befürchtet, oder daß ein uneheliches Kind der Verlobten durch längeren Aufschub der Trauung um die legitimatio per subsequens matrimonium kommen könnte, oder daß Anverwandte und boshafte Leute die Ehe zu hintertreiben suchen.

δ) *Scandala vitanda*, Vermeidung von Aergernissen, namentlich wenn die Brautleute gemischter Religion sind, oder die Braut schwanger ist, oder wenn die Ausrufung Streitigkeiten, Processe, Feindschaften, öffentliches Gelächter u. dgl. erregen würde.

ε) *Difficultas procurandi denuntiationes aut literas testimoniales*, Schwierigkeit die Ausrufungen vorzunehmen oder das pfarramtliche Zeugniß darüber, den Ledigschein zu erhalten; namentlich wenn die Orte, wo die Ausrufungen geschehen sollten, zu weit entlegen sind, oder wenn die

---

speciale tribunal pro casibus occultis et infamantibus, saepe vix possibile erit, omnes regulas sequi quae in Romanis tribunalibus vigent. Non est verisimile, quod velit S. Pontifex tunc nihilominus servari illas regulas sub poena nullitatis. Attamen optandum esset, ut ea de re aliquid certam suppeteret."

15) „Si Episcopus dispenset jure ordinario aut quasi ordinario, schreibt Carriere, non adstringitur regulis Cancellariae et iis, quae non exiguntur, nisi stylo Curiae romanae; sed iis tantum, quae requiruntur sive jure communi, sive ex ratione naturali, ut vitetur obreptio et subreptio. Si ipse Episcopus quemadmodum S. Pontifex quasdam regulas constituisset et declaravisset, se nolle aliter dispensare, iis ommissis etiam inculpate, *irrita esset dispensatio*, quia deficeret voluntas dispensandi."

16) Ferrari v. Denunciationes matr. zählt fünfzehn Dispensgründe auf, die aber von Uhrig in die obigen acht gefaßt worden sind. Die österr. kirchl. und bürgerl. Gesetzgebung unterscheidet übrigens hinsichtlich der Dispensgründe, ob vom einmaligen oder blos vom zweiten und dritten Aufgebote losgezählt werden soll. Zur Dispens vom Aufgebote überhaupt — also auch vom einmaligen, reichen kirchlicherseits nur die §§. 83—84 der Instructio und weltlicherseits die §. 39 des k. Eheges. angeführten Gründe hin.

Aufenthaltsorte seit kurzer Zeit sehr oft gewechselt wurden, wie dieß besonders bei Militärpersonen, Geometern, Handwerksburschen, Schauspielern, Dienstboten u. dgl. der Fall ist. In diesen Fällen pflegt der Bischof aber nur dann zu dispensiren, wenn der betreffende Theil den Eid abgelegt hat, daß er ledigen Standes sei.

ζ) *Vicinitas temporis feriati.* Nähe der geschlossenen Zeit, so daß man außerdem die eheliche Einsegnung bis zum Ablaufe derselben verschieben müßte.

η) *Periculum fortunae.* Gefahr, daß wegen längerem Aufschube der Hochzeit ein Vermögensverlust entsteht, oder die Nothwendigkeit der schnellen Abreise des einen oder anderen Theiles in die Ferne.

ϑ) *Nobilitas contrahentium* hoher Stamm des Brautpaares, wohin jedoch nur Personen des hohen Adels zu rechnen sind.

III. Mag es sich um päpstliche oder bischöfliche Dispensen handeln — jedenfalls müssen die Gründe (causae *motivae* et *finales*) der Wahrheit getreu angeführt werden; denn jede Dispensgewährung enthält entweder ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung: „Si preces veritate nitantur." In dem Bestande der geltend gemachten Dispensgründe darf ferner von dem Momente der Ueberreichung des Gesuches bis zu dessen Vollziehung keine wesentliche Aenderung eingetreten sein. [17]) Namentlich darf die causa finalis in der Zeit, welche von dem Momente der Bitte um Dispens bis zu deren Execution verstreicht, nicht gänzlich weggefallen sein. Wurde in der Supplik ein falscher Grund angegeben, den man aber für wahr hielt (bona fide) und darauf hin dispensirt, so ist die Dispense giltig. Dasselbe gilt, wenn man einen an sich wahren Grund angeführt, den man jedoch für falsch hielt. Hingegen macht ein betrügerisch angeführter Grund (causa fraudulenter posita i. e. posita ab uno vel ab utroque contrahente ex intentione obtinendi dispensationem vel saltem obtinendi facilius) die Dispense ungiltig.

---

17) Die Canonisten unterscheiden zwischen dispensatio gratiae *factae* und gratiae *faciendae*. „Si dispensatio sit gratiae *factae*, causa tunc vera esse debet, quando Papa Romae dispensationem largitur. At de *hodierno* stylo non solent dispensationes concedi in forma gratiae *factae* sed in forma gratiae *faciendae*, h. e. Papa committit, seu dat mandatum executori, et is, si causam allegatam cognoverit esse veram, dispensationem nomine Papae impertiatur." (Gualcus.)

Pyrrhus Corradus, Reiffenstuel, Maschat und Pichler meinen, „ut dispensatio in forma gratiae faciendae expedita, valida sit, requiri et *sufficere* veram adesse causam *tunc quando executor a Papa delegatus, actu dispensat.* Unde non est necesse ut causa sit vera eo tempore, quo Oratores Romam mittunt supplicationem, sed sufficit si vera tempore *actualis* concessionis." Dagegen ist die Eichst. P. I. der Ansicht, die Gründe müssen wahr sein, auch „tempore transmissionis et expeditionis libelli supplicis."

bb) Wenn die Copula in der Absicht gepflogen wurde, um leichter Dispens zu erhalten. Ein Verschweigen dieser Absicht („etsi mala intentio fuerit solum *mente concepta*") macht die Dispens ungiltig, wie aus der obgenannten Bulle Pastor bonus zu entnehmen ist. Dabei ist nicht nothwendig, daß beide diese Absicht gehabt haben.

n. Auch die Vermögensverhältnisse müssen im Dispensgesuche pro foro externo genau angegeben werden. Doch ist die Ansicht einiger Canonisten, daß die Dispens ungiltig sei, wenn die Armuth, um deren willen in forma pauperum dispensirt wurde, nicht vorhanden ist, verwerflich, indem zufolge einer Declaration der Congr. Conc. ddo. 9. Sept. 1679 die Dispens gleichwohl Geltung hat.

i. Anzugeben ist im Gesuche, ob beide Bittsteller der katholischen Religion angehören. Denn so verlangt es Benedict XIV. in dem an den Episcopat des Königreichs Polen gerichteten apostolischen Schreiben ddo. 20. Juli 1748, welches beginnt „Magnae nobis."

k. Nachdem das Hinderniß gehörig dargestellt ist, folgt die Angabe der Gründe für die Dispens. Soll die Dispens gelten, so müssen die Gründe wahr sein. Doch muß Rücksicht genommen werden, ob der Hauptgrund (causa movens vel praepollens) oder blos ein Nebengrund (causa impulsiva, adventitia) falsch angegeben wurde; denn wenn der Hauptgrund wahr ist, dann schadet die falsche Angabe eines Nebengrundes der Giltigkeit nicht, wenn nicht etwa der Hauptgrund selbst noch zu schwach gewesen wäre, und nur das Hinzukommen von anderen Nebengründen zur Dispens bestimmt hätte. Wenn mehrere gleich starke Gründe angegeben wurden, von denen die einen wahr, die anderen falsch sind, so muß man für die Giltigkeit der Dispens entscheiden, ebenso im Zweifel, ob der angeführte Grund ein bewegender oder blos verstärkender gewesen.

b. Gesuch an die Datarie.

Bei den Suppliken an die Datarie hat man hinsichtlich der Dispensgründe genau zu beachten, ob in forma nobilium, oder in forma communi oder in forma pauperum Dispens ertheilt werden soll; in den übrigen Punkten hat man sich an die sub a angeführten Vorschriften zu halten. Der Dispensgrund „propter incestuosam copulam" kömmt in forma nobilium niemals und in forma communi nur selten vor, da ja bei dieser Form auch die honesten Dispensgründe genügen. Doch muß auch in forma communi unter gewissen Umständen die blutschänderische Copula erwähnt werden. [6])

6) Uebrig wirft bei den Dispensgesuchen in forma communi die Frage auf: „Muß in

Bei den Gesuchen in *forma pauperum* ist genau zu prüfen, ob jene Dispensgründe, auf welche hin allein die Datarie Dispens ertheilt, vorhanden sind oder nicht. [7])

c. Gesuch an die Pönitentiarie.

Nebst den sub a angeführten Momenten hinsichtlich der Dispens pro foro interno kommen noch folgende besonders zu beachten:

α) Weil es pro foro interno keinen Unterschied gibt zwischen Arm und Reich, so brauchen die Vermögensverhältnisse der Oratoren nicht auseinander gesetzt zu werden; auch ist es zur Erlangung der Dispens für Arme nicht nothwendig die copula als Grund hervorzuheben; sondern es genügen auch für ihn die übrigen für das äußere Forum in forma communi üblichen honesten Dispensgründe. Doch muß der Copula dann gedacht werden, wenn dieselbe seitens der Bittsteller in böswilliger Absicht, nämlich um die Dispens leichter zu erwirken, gepflogen wurde.

β) Haben die Bittsteller nach bewilligter aber noch nicht verkündeter Dispens die Copula unter sich wiederholt, oder hat ein Theil von ihnen sich auf's Neue mit demselben Verwandten des anderen Theils blutschänderisch versündiget, so braucht deßhalb die Dispens nicht neuerdings nachgesucht zu werden.

---

dem Dispensgesuche für das äußere Forum *in forma communi* die zwischen den Bittstellern etwa schon gepflogene incestuöse Copula nothwendig erwähnt werden?" und antwortet: „Vor Allem muß man unterscheiden, ob die fragliche Copula dem Publikum verborgen oder bekannt sei. Ist die incestuose Copula als eine geheime zu betrachten, so ist es nicht nothwendig, ihrer in dem Gesuche an die Datarie zu erwähnen, wohl aber ist dann, wenn das Gesuch auf einen honesten Grund gestützt an die Datarie gerichtet wurde, bei Vermeidung einer nichtigen Dispense sofort auch bei der Pönitentiarie mit Angabe der geheimen Copula einzukommen und in dieser letzteren Eingabe zu bemerken, daß im nämlichen Falle auch bei der Datarie um Dispens nachgesucht werde. Ist sie aber bekannt, dann muß sie nach der besseren Meinung, welche Sanchez, Guttierez, Barbosa, Garcias, Corradus, Layman, Bonacina und Reiffenstuel gegen Justis, Pontius, Diana, Eskobar u. a. vertheidigen, so wie nach höchstrichterlichen Entscheidungen der Rota, ferner nach dem üblichen Curialstyle, und gemäß mehrerer Erklärungen der hl. Congregation, in dem Gesuche hervorgehoben werden, weil nach vorausgegangener blutschänderischer Copula bei Reichen eine höhere Dispenstaxe verlangt wird.

Ja dieses wird in der römischen Datarie für so wichtig gehalten, daß selbst die dem Dispensgesuche nachfolgende, dem Publikum bekannt gewordene, Copula, so lange die Dispens noch nicht bewilligt und vollzogen ist, der römischen Datarie in einem neuen Gesuche nachträglich bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense anzuzeigen ist. Gesetzt also, in einem Falle wäre das Dispensmandat schon ausgefertigt, und dem Executor zugestellt, es würde aber, noch ehe dieser die Dispense den Bittstellern verkündet, im Publikum bekannt, daß sie unter sich die Copula gepflogen, oder die Braut schwanger sei; so dürfte bei Strafe der Nichtigkeit die ertheilte Dispense nicht verkündet, sondern es müßte mit Angabe der Copula um eine neue Dispense bei der Datarie nachgesucht werden."

7) S. §. 176 C. c.

γ) Im Gesuche muß bemerkt werden, daß die beabsichtigte Ehe noch nicht geschlossen ist.

δ) Die Bitte wird, wenn das Hinderniß aus einem geheimen Fehltritte hervorging, je nachdem er beiden Brautleuten oder nur dem einen Theile bekannt ist, im Namen beider oder nur des einen oder anderen Theiles gestellt. [8])

2. **Dispensgesuch nach der Trauung.**

Handelt es sich um die Erwirkung einer Dispens nach bereits (ungiltig) geschlossener Ehe, so hat man im Gesuche die schon erwähnten [9]) besonderen Gründe genau anzuführen und im Uebrigen sich an das sub a Gesagte zu halten. [10])

Wenn nach geschlossener Ehe das geheime Hinderniß, von welchem dispensirt wurde, in die Oeffentlichkeit gelangt, und die Dispensurkunde ist nicht mehr vorhanden, zumal dem Dispensmandate die Clausel „Praesentes literae nihil in foro externo suffragari possint“ beigefügt war: so darf der Beichtvater im Auftrage des Ehepaares vor dem Bischofe die gegebene Dispense bestätigen, wornach der Bischof die Eheleute nicht weiter beunruhigen soll. Sind es aber die Eheleute allein, welche eine Dispense

---

8) S. Kutschker, §. 330.

9) S. §. 176, II. 1.

10) Wie sich der Pfarrer in diesem Falle zu verhalten habe, schreibt Uhrig:

„Wenn er (der Pfarrer) vernimmt, daß ein Ehepaar in einer ungiltigen Ehe lebe, deren Hinderniß gehoben werden kann, so hat er zunächst zu unterscheiden, ob dieses Hinderniß geheim oder öffentlich, und ob es im ersteren Falle namentlich auch dem vermeinten Ehepaare verborgen sei oder nicht.

1. Ist es geheim, so sorge der Pfarrer dafür, daß jene einzelnen Personen, welche etwa darum wissen, die Sache nicht verbreiten. Er sage ihnen, sie sollen Niemanden etwas davon sagen; er selbst werde bei den geistlichen Behörden Alles in Ordnung bringen. Dann unterscheide er weiter:

a) Ist das Hinderniß auch dem Ehepaare verborgen, so werden die Eheleute in bona fide gelassen, ohne sie über das Hinderniß aufzuklären.

b) Ist es geheim, aber einem Theile derselben schon bekannt, so hat der Pfarrer diesem letzteren zu erklären, daß er sich bis zur erholten Dispense, d. i. etwa 8—14 Tage, von der ehelichen Beiwohnung enthalten, dann wieder zur Beicht kommen und nach abgelegter Beicht die Sache in Erinnerung bringen möge.

c) Ist das Hinderniß geheim, aber beiden Theilen bewußt, so sage er ihnen, daß sie sich beide bis zur erlangten Dispense von der ehelichen Beiwohnung zu enthalten haben. In allen diesen Fällen aber ist nach erlangter Dispens der eheliche Consens privatim zu erneuern, ohne Zuziehung des Pfarrers und Zeugen.

2. Ist das Ehehinderniß gerichts- oder ortskundig geworden, so hat der Pfarrer darauf zu bestehen, daß das vermeinte Ehepaar bis zur erlangten Dispense, welche pro foro externo nachzusuchen ist, gesondert von einander lebe, worauf dann nach ertheilter und verkündeter Dispense der eheliche Consens öffentlich, d. i. vor dem Pfarrer und Zeugen, jedoch im Stillen, ohne öffentliches Aufsehen und ohne Ausrufungen, zu erneuern ist.“

erlangt zu haben behaupten, so reicht ihr Zeugniß nicht hin, sondern es trennt sie der Bischof, bis sie auch pro foro externo dispensirt sind. [11])

3. **Gesuch an die bischöfliche Curie.**

a) Das Dispensgesuch an die bischöfliche Curie sowie das Begleitschreiben zu einem päpstlichen Fall an die genannte Stelle kann in deutscher Sprache verfaßt werden; doch ist auch für bischöfliche Dispensen das lateinische Idiom vorzuziehen. Die Anrede ist Reverendissime Ordinariatus!

b) In geheimen Fällen werden fingirte Namen ohne Angabe anderer Verhältnisse gebraucht, in offenkundigen Fällen geschieht die Bitte mit Angabe des wahren Vor- und Zunamens, des Geburts- und Wohnortes, der Pfarrei und der Diöcese der Ehewerber.

c) Wo der Bischof als Delegat des Apostolischen Stuhles fungirt, müssen die thatsächlichen Verhältnisse des Hindernisses und die Gründe zur Dispens in der sub 1, a angeführten Weise bezeichnet werden.

d) Den Schluß bildet die Submissionsformel und die Unterschrift des Dispenswerbers.

Ueber B. Nachdem die Beschaffenheit des Dispensgesuches angegeben ist, entsteht die Frage, wer bei Abfassung und Uebermittlung desselben zu interveniren habe. Bei ihrer Lösung muß wiederum unterschieden werden, ob das Gesuch an den apostolischen oder bischöflichen Stuhl zu gehen habe, ob das zu beseitigende Hinderniß ein öffentliches oder

---

11) Benedict XIV. theilt folgenden Fall mit:

Zwei Personen, die allgemein für wirkliche Eheleute angesehen wurden, wandten sich an die Pönitentiarie mit der Bitte, es möge ihnen gestattet werden, ihre Ehe heimlich ohne vorausgehende Proclamationen und blos vor dem Pfarrer und zwei Zeugen einzugehen. Ihre Bitte wurde gewährt, das Rescript aber enthielt die Clausel: „Praesentibus laceratis.“ Unterdessen starb der Pfarrer, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen worden war, der neue Pfarrer aber, der von der Dispensation nichts wußte, wollte die Ehe nicht anerkennen, sondern verlangte, daß sie dieselbe in seiner und zweier Zeugen Gegenwart erneuerten. Da wandten sich die Eheleute an die Congregation des Concils und stellten die Frage: „An in conscientia et absque peccato possent praefati contrahentes coram dicto parocho et testibus renovare consensum?“ Die hl. Congregation antwortete unterm 19. Sept. 1684 Negative und beauftragte den Pfarrer, die Zeugen zu vernehmen, die der Eingehung der Ehe beigewohnt hatten, sowie von den Contrahenten selbst den Eid abzufordern, daß sie wirklich die Ehe geschlossen, dann soll er die Ehe in's Trauungsbuch eintragen. Die Pönitentiarie aber händigte den Eheleuten noch ein Exemplar jener Urkunde ein, die sie zur Eingehung der Ehe erhalten. Es bemerkt hiebei Benedict XIV., daß, um der Vermeidung vieler Nachtheile willen, die Pönitentiarie in gewissen Fällen, z. B. wenn die Ehe insgeheim blos vor dem Pfarrer und zwei Zeugen soll eingegangen werden, die Clausel: Praesentibus laceratis, auslasse, oder auch doppelte Diplome ausfertige, von denen eines die gedachte Formel enthält, das andere aber nicht, weßhalb man sich desselben zur öffentlichen Beweisführung bedienen kann; auch wird darin ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Pfarrer die erfolgte Dispens sorgfältig in's Trauungsbuch eintrage.

Inwieferne hat demnach der Seelsorger bei Dispensgesuchen zu interveniren?

Der Seelsorger wird genau beachten, ob die Verbindung bereits in facie Ecclesiae geschlossen ist oder ob es sich um Eingehung der Ehe handelt. Im ersteren Falle muß er allerdings nach Maßgabe des Gesetzes sein Möglichstes thun, damit die Verbindung giltig werde. Kommt aber eine Partei zu ihm, welche eine Ehe erst schließen will, so wird sich der Seelsorger vergegenwärtigen, α) welches denn die kirchliche Anschauung von den Ehedispensen sei, β) ob das vorliegende Hinderniß an sich dispensabel und γ) ob unter den gegebenen Umständen die Dispens auch rathsam und welches sein Antheil im Falle einer zuläßigen und rathsamen Dispens sei?

Zu α. Der Seelsorger soll seiner Stellung zur kirchlichen Gesetzgebung eingedenk sein und beherzigen, daß er nach seinem Amte der verantwortliche Träger der kirchlichen Disciplin in dem Umfange seiner Pfarrei sei. Die kirchliche Disciplin wird aber durch Vervielfältigung der Dispensen abgeschwächt, weßhalb das Olmützer f. e. Ordinariat ddo. 30. Nov. 1853 mit Recht verordnet:

„Parochus vel Curatus *non facile* annuat votis supplicantium. Rationum momenta sedulo ponderabit, circumstantias diligenter perquiret, ante omnia bonum spirituale ac salutem animarum in consilium vocabit.“ 18)

Zu β. Ist das Hinderniß indispensabel an sich oder weil keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, so belehre der Seelsorger die Bittsteller über das Ungeeignete ihres Verlangens und sage ihnen gleich Anfangs mit Entschiedenheit, daß man sich um ihr Gesuch nicht annehmen könnte, und daß sie sich zu etwas Anderem entschließen müssen. Findet aber der Seelsorger den einen oder anderen canonischen Grund, jedoch keinen dringenden, so mache er den Bittstellern ja nicht bestimmte Hoffnung auf Dispens, vielmehr suche er sie auch in dem Falle von ihrem Vorhaben abzubringen. Lassen sich die Petenten nicht abwendig machen, so kann sich der Seelsorger höhere Weisung erbitten. 19)

Zu γ. Findet der Seelsorger nach reiflicher Erwägung aller Umstände die Bitte begründet, so ermahne er die Petenten an die Nothwen-

---

18) S. auch den Erlaß des Ordin. Budweis, Nr. 4, vom Jahre 1857.

19) So will es die f. e. Olmütz. Consist.-Verordnung ddo. 15. October 1832 und die ddo. 18. Febr. 1833, vermöge welchen sich die Seelsorger in allen Ehedispensangelegenheiten, die nähere Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade angehen, von jeder die Sache fördernden Einmengung zu enthalten hatten, bis sie vom Ordinariate um ihr Gutachten angegangen würden, und vermöge welcher sich die betreffenden Parteien unmittelbar an das Ordinariat zu wenden hatten. Doch wurde dieser Erlaß durch den ddo. 30. Nov. 1853 abgeändert.

digkeit, die volle Wahrheit zu sagen, sei es auch, daß dadurch beschämende Wunden aufgedeckt werden müßten. Ist das geschehen, so unterstütze der Seelsorger (gewöhnlich jener der Braut) die Partei bei der Anfertigung des Gesuches an das bischöfliche Ordinariat oder aber möge selbst für die Partei das Gesuch stellen.[20] Ist der Seelsorger im Stande, das Gesuch an den apostolischen Stuhl ganz correct zu stylisiren, so mag er es immerhin thun.[21] In diesem Falle müßte er aber ein gehöriges Begleitschreiben an das Ordinariat dem Gesuche beigeben.[22] Leichter ist, die Sache blos dem Ordinariate vorzulegen, damit selbes die nothwendigen Schritte in Rom mache. Bei dem Hindernisse der Ver-

20) Der fürsterzbischöflich Salzb. Erlaß ddo. 12. Dec. 1856 sagt: „Es möge übrigens an dieser Stelle die wiederholt an die Seelsorger ergangene Mahnung in Erinnerung gebracht werden, kein Dispensgesuch dem Ordinariate zu unterbreiten oder zu empfehlen, das nicht canonisch wohl begründet und durch Rücksichten der Sittlichkeit und wahren Familienwohles unterstützt ist."

21) In einigen Diöcesen ist dieß vorgeschrieben.

22) Z. B.

a) *in forma nobilium:*

Beatissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius oratorum Francisci, comitis de N. N. laici et Clarae N. N. Dioecesis N.; quod cum oratores ex honestis familiis de ecclesia optime meritorum stemmate existant, et matrimonialiter ex certis quibusdam causis invicem copulari cupiant, quod re vera pro bono publico valde expediret, sed quia tertio et secundo a communi stipite provenientibus gradibus invicem conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitati Vestrae oratores praefati quatenus, cum eisdem, quod impedimento secundi et tertii consanguinitatis gradus hujusmodi non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere illudque in facie Ecclesiae solennizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero secundi et tertii gradus non obstare declarare, prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando dignemini de speciali gratia. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Pro qua gratia gratias maximas aget, ea qua par est reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 30. Julii 1854.

submississimus
N. N., parochus.

Zu dieser Supplik fertigt der Pfarrer einen Begleitungsbericht an das bischöfl. Ordinariat, etwa in nachstehender Form:

N. N., den 30. Juli 1854.

Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!

Unterthänig gehorsamster Bericht des
d. Pfarramtes N. N., Ehedispense betr.

Der Graf Franz Fugger-Kirchberg und Weissenhorn, eheleiblicher Sohn des Grafen Heinrich Fugger-Kirchberg und Weissenhorn und dessen Gemahlin Anna, einer gebornen Gräfin von Schönborn, und Charlotte von Waldenfels, eheleibliche Tochter des N. N. und der N. N., beide katholischer Religion, und wohnhaft in des ge-

wandtschaft und bei jenem der Schwägerschaft hat der

---

horsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben sich gegenseitig das Versprechen zur Ehe gegeben, das sie aus gewissen sehr triftigen Gründen sehnlichst erfüllt sehen möchten. Da sie aber nach beiliegendem Stammbaume im dritten Grade berührend den zweiten blutsverwandt sind, so steht ihnen ein nur vom apostolischen Stuhle lösbares trennendes Ehehinderniß entgegen. Dieselben haben den Unterzeichneten um die Bewirkung der kirchlichen Dispense ersucht und in anliegender Urkunde für die Zahlung der Dispenstare Sicherheit gestellt; und da die Bittsteller sich immer als gute und fromme Pfarrkinder und ihre hohen Familien beide von jeher gegen die Kirche und Armen der Pfarrei stets als sehr mildthätig und freigebig erwiesen, so steht der Unterzeichnete nicht an, ihr Gesuch nebst nothwendigen Beilagen (Taufscheine, Stammbaum) mit ehrfurchtsvollster Begutachtung und der unterthänigsten Bitte dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate hiemit zu unterbreiten, Höchstdasselbe wolle das Gesuch unter Begleitung eines bischöflichen Ordinariatszeugnisses zur Erwirkung der Dispense über beregtes Hinderniß gnädigst an Se. päpstliche Heiligkeit weiter befördern.

In tiefster Ehrfurcht

Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates

unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

b) *in forma communi:*

Beatissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum oratorum Petri N., dioecesis N. et Catharinae N., dioecesis N. ex oppido N. (qui orthodoxae fidei cultores existunt et in Sancta Romana Ecclesia vivunt, in eademque vivere ac mori intendunt), quod cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, dictus orator cum dicta dote minus competente oratricem in uxorem ducere intendat. Sed quia (juxta schema reverenter advolutum) secundo gradu aequali a communi stipite provenientes conjuncti sunt, desiderium suum ex hac parte adimplere non possunt. Ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere, ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare.

Datum N. die N. mensis N. anno N.

c) *in forma pauperum:*

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Adamum Berg et Barbaram Sing, ambos Dioeceseos N. et parochianos meos, in secundo gradu consanguinitatis lineae obliquae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes se praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, tam familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (vel ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat), et cum nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta, cum perversionis a fide quoque periculo, maneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur; cupiunt oratores matrimonio jungi. Quum autem desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione impleri nequeat, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iis, qui vere pauperes sunt ac miserabiles et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento dicto clementissime elargiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea qua par est reverentia ac devotione.

Sanctitati Vestrae

N., die 30. Julii 1854.

submississimus
N. N., parochus.

Seelsorger einen gehörigen Stammbaum anzufertigen, was unschwer zu bewerkstelligen ist. [23])

b. In den Diöcesen der deutschen Bundesstaaten bestehen hinsichtlich der Intervention bei päpstlichen Dispensen verschiedene Gepflogenheiten, je nachdem der Verkehr mit Rom frei steht oder nicht. Doch ist die Mitwirkung des Seelsorgers fast überall, wie die in Oesterreich. Die Besorgung der an die römische Curie gehenden Gesuche durch die Ordi-

---

d) *pro foro interno:*

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

Titius, postquam carnaliter cognovit Cajam, bona fide sponsalia iniit cum Livia, Cajae sorore, ignarus impedimenti. Cum vero impedimentum sit occultum, sponsalia autem publica, et nisi ad effectum deducantur, scandala exinde verosimiliter sint oritura, hinc cupit orator ad vitanda scandala et pro quiete conscientiae suae secum dispensari. Quare reverendissimo Ordinariatui humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio providere dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia.

Reverendissimo Ordinariatui

N., 29. Julii 1854. submississimus

N. N., parochus.

Das Ordinariat oder der Generalvicar richtet sein Gesuch unmittelbar an den Großpönitentiar in folgender Form:

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Eminentiae Vestrae, quod Titius, postquam Cajam carnaliter cognovit, ignarus impedimenti, bona fide (oder wenn Titius darum wußte, conscius impedimenti), tractatum habuit de contrahendo matrimonio cum Livia, sorore Cajae. Cum autem impedimentum sit occultum, tractatus vero publicus, et nisi ad effectum deducatur, scandala exinde verosimiliter exoritura sint, cupit orator, ad vitanda scandala et pro conscientiae suae quiete de praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum dispensari. Quare Eminentiae Vestrae humiliter supplicat, ut super his de opportuno remedio autoritate Apostolica providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Eminentiae Vestrae

N., 30. Julii 1854. submississimus

N. N., Vic. gen.

23) „Nichts ist leichter, schreibt Uhrig, als einen solchen Stammbaum zu entwerfen. . . Bei der Anlage desselben für eine Ehedispens erkundige man sich zunächst um Ort und Zeit der Geburt des Brautpaares, nehme dann einen Bogen Papier, zeichne unten in die Nähe des Randes in einiger Entfernung von einander einen kleinen Kreis mit dem Namen des Bräutigams und ein kleines Dreieck mit dem Namen der Braut; suche im Taufmatrikel die Eltern von beiden, zeichne über den Bräutigam einen kleinen Kreis und ein kleines Dreieck, mit dem Namen seines Vaters und seiner Mutter und verbinde sie durch eine gebogene Linie als Zeichen der Ehe, oder durch Punkte als Zeichen außerehelicher Verbindung, thue dasselbe auch bei der Braut und fahre solange von unten nach oben aufsteigend auf beiden Seiten in allen Gliedern fort, bis man zu einem gemeinschaftlichen Stamme, oder wenn die Verwandtschaft eine mehrfache ist, zu den betreffenden gemeinschaftlichen Stämmen gelangt. . . Da die mehrfachen Verwandtschaftsgrade durch das Anheirathen verwandter Personen entstehen, so erfrage der Pfarrer vor Allem, ob nicht schon die Eltern der Brautpersonen sich mit Dispens geheirathet haben, dann untersuche er, in welchem Grade die Brautleute unter sich verwandt sind." (S. §. 153.)

nariate war schon früher von den geistlichen Fürsten angerathen [24]) und wurde in neuerer Zeit geradezu befohlen. Demgemäß wird das Gesuch an den hl. Vater vom Seelsorger mit einem Begleitungsbericht an das bischöfliche Ordinariat eingesandt, oder auch geradezu an das letztere die Bitte gerichtet, die Dispens vom hl. Vater zu erwirken.

In Baiern mußten sich die Bischöfe bei der Erlangung päpstlicher Dispensen ehedem der k. b. Gesandtschaft in Rom bedienen. [25]) Durch Allh. Rescript ddo. 25. März 1841 wurde jedoch der Verkehr der bair. Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten ganz frei gegeben, so daß sich der Bischof jetzt seines Agenten in Rom bedienen kann. Die seelsorgliche Intervention ist aber nicht in allen baier. Diöcesen dieselbe. In einigen (z. B. Würzburg) ist das pfarramtliche Gesuch nicht an den Papst, sondern an das bischöfliche Ordinariat zu richten mit der Bitte, die Dispens in Rom zu erwirken. [26])

Für Würtemberg [27]) ist Art. 6 der Convention ddo. 22. Juli 1857 maßgebend, vermöge welchem „in kirchlichen Angelegenheiten der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heil. Stuhl völlig frei" gegeben wird. [28])

In Preußen ist der Verkehr mit Rom freigegeben, und die Seelsorger haben hinsichtlich ihrer Intervention von den Ordinariaten eigene Instructionen erhalten. [29])

In Sachsen wird nach §. 13 des sogenannten Regulatives vorgegangen.

2. **Gesuch an das Ordinariat.**

Hinsichtlich der Dispensen, welche von der bischöflichen Stelle zu erledigen sind, ist zu bemerken, daß sich in einigen Diöcesen die Parteien unmittelbar an dieselbe wenden können, während in anderen der Seelsorger die Vermittlung übernimmt. Zu rathen ist jederzeit, daß sich die Parteien des Seelsorgers als Vermittlers bedienen, welcher kirchlicherseits verpflichtet ist, zu interveniren. [30])

---

24) Methodus practica Herbipol. cap. 6. n. 2.
25) A. Sig. ddo. 6. Aug. 1829 u. 4. März 1830; k. Minist.-Rescr. ddo. 18. April 1830.
26) Müller, Geschäftsstyl, S. 251.
27) Ueber die würtemb. Ehegesetzgebung s. m. Bolter, „Ehegesetze für das Bisthum Rottenburg" (Wiesensteig 1853) und Süßkind, „Handbuch der würtemb. Ehegesetze" (Darmsheim 1854).
28) Nachdem sich die Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1853 beklagt, „daß Personen deßhalb gestraft wurden, weil sie unmittelbare Dispensen von Rom erwirkten," dürfte wohl auch in Baden und anderwärts der Verkehr mit Rom frei gegeben werden.
29) Z. B. die Anordnung des Generalvicariates von Trier, ddo. 10. März 1853.
30) Formularien s. m. S. 499 u. d. f. III. B., bei Knopp, Uhrig, Haringer (S. 330—334), in der Eichst. P. Inst. (Anhang, S. 4—11), in dem *Instruct.*

§. 178. Fortsetzung. (b. Ausführung der Dispens.)

Bei der Frage nach dem Dispens-Vollzuge hat man wiederum zwischen päpstlichen und bischöflichen Dispensen zu unterscheiden. Deß-

---

Herb., in Helfert's Gst. 8. Aufl. (Prag 1858). Bezüglich der Formularien über päpstl. Dispensen sind Monacelli, Scavini, Pyrrhus Corradus und Ligūori (Homo Apost. tract. 18. n. 88.) zu empfehlen. Für die Leser noch folgende Formularien:

a) *Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!*

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo DD. Episcopo pro parte devotorum oratorum Francisci N. et Annae N. Dioeces. N. de parochia N. vel filiali N. ad parochiam N. pertinente (vel quorum orator est parochiae D., oratrix vero R. vel dioecesis N. N.), quod cum dicta oratrix 24. annum suae aetatis excedens virum paris conditionis, cui nubere posset, hactenus non invenerit (über die Darstellung der mannigfachen canonischen Dispensgründe siehe S. 193 ff.), hinc oratores praefati cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed quia tertio gradu consanguinitatis a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, prout constat ex adjuncto schemate rite formato, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis. Quare Reverendissimo Ordinario humiliter supplicant oratores praedicti (qui revera pauperes existunt), quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento hujusmodi non obstante matrimonium servata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere, illudque in facie Ecclesiae solemnizare, et postmodum in eo libere ac licite remanere valeant. Quam gratiam Deus etc. Reverendissimae Clementiae Vestrae submississimus Capellanus N. N. parochus ibidem N. die etc.

b) Hochwürdigstes Ordinariat!

Die Unterzeichneten, Wilhelm Felber und Marie Berger, beide katholischer Religion, sind entschlossen, eine Ehe einzugehen, aber wie der Stammbaum A ausweiset, steht ihrem Ansinnen das gesetzliche Ehehinderniß der Verwandtschaft im dritten Grade entgegen. Sie bitten daher: das hochwürdigste Ordinariat geruhe die Nachsicht von dem erwähnten Hindernisse zu vermitteln und führen zur Begründung ihres Ansuchens Nachstehendes an:

1) Der Bräutigam, ledigen Standes, befindet sich laut des Geburtsscheines B schon in dem Alter von 52 Jahren, und die Braut hat laut C das 25. Jahr zurückgelegt.

2) Betreibet der Bräutigam nach dem Inhalte des Zeugnisses des Gemeindevorstandes in Bernburg D eine vor Kurzem von seinem Vater Michael Felber ererbte Knöpfwaarenfabrik, in welcher eine große Zahl von Hilfsarbeitern beschäftigt wird, während die Braut laut der Bestätigung E kein Vermögen besitzt.

3) Ist aus dem ärztlichen Befunde F zu entnehmen, daß die Braut in Folge eines vorausgegangenen Beinbruches einen Fuß kürzer habe, und daher hinke, was allerdings auf ihre künftige Versorgung einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte, da sie mit diesem Gebrechen behaftet, und vermögenslos wohl kaum einen Heirathsantrag erwarten kann. Während nun

4) die Braut durch die ansinnende Ehe für ihre Lebenszeit gesichert wird, erwächst auch dem Bräutigam ein bedeutender Vortheil in seinem Geschäftsbetriebe. Die Braut wurde in dem Hause seines Vaters erzogen, und vom letztern vorzüglich zur Aufsicht bei der Fabrik verwendet; ihr sind alle Vortheile des Geschäftes bekannt; sie kann den Bräutigam, der nicht alles zu übersehen vermag, in seinem Erwerbe mit Rath und That unterstützen, was er von einer anderen Person nicht anhoffen darf.

So streiten denn zwei wichtige Gründe für diese Bitte, einmal schon der Umstand, daß eine sonst gesunde, aber mit einem auffallenden körperlichen Gebrechen behaftete Person zu einer lebenslänglichen Versorgung gelanget, und weiter, daß dem Bräutigam

gleichen ist zu berücksichtigen, ob die Dispense pro foro *externo* oder *interno* ertheilt worden und falls ersteres geschehen, in welcher Form sie

---

der Fabriksbetrieb erleichtert, und ihm dadurch sein Vermögen vor Bevortheilungen bewahrt wird.

N. am —

Anton Felber, Knöpfwaarenfabrikant und Maria Berger, beide in Bernburg, Pfarre Schwarzbach, wohnhaft,

bitten um Nachsicht von dem zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisse der Verwandtschaft.

Stammbaum zum Nachweise des Verwandtschaftsgrades siehe Tabelle III. 1.

c) Hochwürdigstes Ordinariat!

Der Gefertigte Anton Weller befindet sich durch den in A bewiesenen Todesfall seiner Ehegattin Marie Weller, gebornen Schwarz, in einem hilflosen Zustande. Während sie ihm nach dem Inhalte des vom Gemeindevorstande in N. ausgefertigten Zeugnisses B eine Zahl von sieben Kindern, wovon das älteste 9 Jahre und das jüngste 3 Monate alt ist, hinterlassen, besitzt er auch noch eine bedeutende Wirthschaft, die seine unausgesetzte Aufmerksamkeit fordert.

Diese Verhältnisse zwingen ihn, schleunigst zu einer Ehe zu schreiten, und eine Gattin zu wählen, von der nicht nur die sorgfältige Pflege der im zartesten Alter sich befindenden Kinder, sondern auch eine Unterstützung im Wirthschaftsbetriebe anzuhoffen ist.

Der Gefertigte, überzeugt, daß er diese Eigenschaften in der Person der Franziska Schwarz, einer Tochter des in der Gemeinde N., Pfarre N., wohnhaften Michael Schwarz, Grundbesitzers und Bruders seiner verstorbenen Ehegattin, vereinigt finde, wäre entschlossen, sie zu ehelichen. Allein seinem Wunsche steht ein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, denn er ist nach dem Stammbaume C mit ihr verschwägert. Er bittet daher:

Das hochwürdigste Ordinariat geruhe die Nachsicht von diesem Ehehindernisse zu ertheilen, und ihn dadurch von einer drückenden Sorge zu befreien, oder Falls Hochselbes zu dieser Dispens nicht ermächtigt wäre, um deren gnädigste Bewirkung bei dem heiligen Stuhle einzuschreiten.

Die Braut hat laut des Taufscheines D das 25. Altersjahr zurückgelegt, und war in des Unterzeichneten Hause schon früher mehrere Jahre, um ihre Muhme in der Pflege der Kinder, so wie in der Haushaltung zu unterstützen. Sie hat bei dieser Gelegenheit nicht nur die Eigenschaft einer zärtlichen Mutter, sondern auch ihre Kenntnisse im landwirthschaftlichen Betriebe bewiesen, sie ist mit den häuslichen Verhältnissen wohl vertraut, so wie ihr auch die Kinder mit Liebe zugethan sind, was alles von einer fremden Person sich nicht erwarten läßt. N. N.

N. am —

Stammbaum zum Beweise des Schwägerschaftsgrades unter Beischluß der MatrikSauszüge siehe Tabelle III. 2.

d) Ein Formular *in casu occulto pro foro interno:*

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur etc. pro parte devotae oratricis Titiae, dioecesis N., quod ipsa ignara impedimenti, praemissis denunciationibus in facie Ecclesiae bona fide contraxerit matrimonium, illudque successive consummaverit, suscepta etiam exinde prole (si adsit) cum viro, a cujus fratre vel filio antea fornicarie fuerit cognita. Cum autem dicta oratrix ob impedimentum affinitatis ex praedictis proveniens, quod occultum est, in eo matrimonio remanere non possit absque gratia dispensationis, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verisimiliter essent oritura: hinc cupit a praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum super impedimento ad remanendum in dicto matrimonio dispensari. Quare Reverendissimo Ordinario humillime supplicat, ut ei super his de maturo reme-

gegeben wurde, sofern das Dispensmandat in *forma pauperum* ganz eigenthümliche Clauseln enthält. Endlich muß auch dieses Moment beachtet werden, nämlich ob in matrimonio *contrahendo* oder *contracto* dispensirt worden ist. Demzufolge ergeben sich mehrere Fälle, welch nachstehend erörtert werden:

I. Vollzug päpstlicher Dispensen.

1. Allgemeines.

a) Jedes päpstliche Dispens-Mandat wird in *forma commissoria* ertheilt. Der Commissionär hat aber keine eigene Jurisdiction in der fraglichen Sache,[1] seine Gewalt beginnt mit dem Augenblicke des an ihn gelangten Mandates.

b) Commissionär ist nur derjenige, welchen der apostolische Stuhl als solchen bestellt — und der Executor ist nicht berechtiget die ihm ertheilte Dispensationsgewalt zu subdelegiren. Blos die *cognitio causae* zur Informirung behufs der verificatio causae kann der Dispensvollzieher einem anderen übertragen. Je nach Verschiedenheit der Dispens ist auch der Dispensvollzieher verschieden.[2])

---

dio providere dignetur, eo quod absque periculo incontinentiae vel gravis infamiae dispensatio protrahi non valeat etc.

e) Ein Formular *in casu extraordinario super impedimento occulto ante contractum matrimonium:*

Cajus, dioecesis N., postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore, et ad nuptias publice celebrandas diem jam determinavit, convivium indixit, hospites invitavit, cunctaque alia jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a Sede Apostolica adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus provenientе ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant: idcirco humillime supplicat Reverendissimo Ordinario pro clementissimo remedio dispensationis. Quam gratiam Deus etc.

1) „Executor quicumque deputetur, nulla jurisdictione gaudet nec literae ab ipso executioni demandari poterunt, proindeque neque tribui oratoribus potestas contrahendi, antequam literae Apostolicae in originali eidem praesententur, quamvis aliunde jam sciat illas fuisse concessas. Hinc doctores tradunt executionis initium ac valorem a tempore *praesentatae*, seu a tempore, *quo literae executori praesentatae sunt*, desumi." Gualcus II. p. 38.

2) 1. Für das äußere Forum wird der Bischof oder sein Generalvicar zum Executor aufgestellt. Hierüber schreibt Gualcus: „Mandatum, sive dispensationis literae regulariter ad Ordinarium oratorum, vel ad ejus Vicarium generalem, aut officialem diriguntur, ita ut alter loco alterius mandatum illud exequi nequeat. Hinc si uni v. gr. Vicario generali committatur, alter v. gr. Episcopus exequi nequit.

Si Vicario generali directae fuerint, tunc Corradus et Maschat docent, Vicarium capitularem illas executioni demandare non posse. Quod si literae dispensationis directae Vicario, seu Officiali Episcopi, exequerentur per Vicarium Capitularem, Sede Episcopali vacante, deputatum, executio esset *nulla*, nullumque matrimonium vi talis dispensationis contractum.

Si commissio facta sit sub nomine *officii*, et *dignitatis* v. gr. venerab.

c) Der Commissionär hat sich strenge an die im Dispensmandate enthaltenen Bedingungen zu halten. Diese Bedingungen erscheinen als **wesentliche** (d. h. es ist von ihrer Erfüllung die Gewährung der Gnade abhängig) entweder α) zufolge ausdrücklicher Beifügung im Mandate, oder β) zufolge einer allgemeinen Rechtsregel, oder γ) zufolge der besonderen römischen Dispenspraxis, oder δ) infolge der die Dispensation hervorrufenden **besonderen** Umstände. Im Curialstyle heißen die Bedingungen clausulae dispensationum.[3])

d) Der Commissionär hat vor dem Vollzuge der Dispense entweder in Person oder durch einen Delegirten die cognitio causae vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des thatsächlichen Fundaments der Dispensation zu überzeugen; denn also verlangen es die päpstlichen Dispensmandate [„si preces veritate nitantur;“ „si ita est;“[4]) „si (per diligentem examinationem) preces veritate niti repereris.“][5]) Dieser Akt heißt **Verifi-**

---

fratri nostro Episcopo Augustano, vel dilecto filio nostro (si non est Episcopus) Officiali Episcopi Augustani committimus etc. eam exequi poterunt *successores* in illorum officiis. Si autem est personalis sub nomine proprio, et executor eam exequi non valet, ut quia mortuus est, vel longe abest, successor in officio eam exequi non poterit, sed nova commissio peti debet, quae de stylo curiae vocatur *mutatio judicis*.“

2. Für das **innere Forum** sendet die Pönitentiarie ihr Mandat entweder in Form eines **Breves** oder eines familiären **Briefes** an einen Doctor der Theologie oder des canonischen Rechtes oder an einen approbirten Beichtvater mit der Aufschrift: „Discreto viro (confessori, magistro in theologia, vel decretorum doctori ex approbatis ab Ordinario) N. N.“ Für einige Diöcesen (z. B. Oesterreichs und Baierns) sendet die Pönitentiarie das Dispensmandat mit dem Absolutarium für den Beichtvater **versiegelt** an das Ordinariat, welches sofort das Document an den Pfarrer oder Beichtvater, der die Dispens im Namen der Bittsteller nachgesucht hatte, gelangen läßt. (Ueber das den Vätern der Gesellschaft Jesu von Gregor XIII. nach dieser Seite eingeräumte Privilegium, sowie über das von Innocenz XI. den jubilirten Lectoren („qui scilicet *triennio* philosophiam, et *decennio* theologiam legerint“) des Min.-Ordens ertheilte, s. Gualeus II. p. 56—57.

3) „Clausula dicitur a verbo *claudo*, et significat extremam partem alicujus rei, quo sensu accipitur apud Cicer. (pro Coel. cap. 27 in fine) et Senec. (ep. 66 ad finem). Sumitur etiam de conclusione ac fine periodi, et nonnunquam ipsa periodus clausula dicitur et definitur: „*Compositio verborum plausibilis structurae exitu terminata.*“ Unde Ictis clausula saepe sumitur pro parte qualibet, seu capite edicti, legis, scripturae, licet extrema non sit (Ulp. Dig. L 4. tit. 8).

Sed in literis Apostolicis et in Jure ecclesiastico Clausula accipitur *pro dictione aliqua, quae in illis solet apponi, et quae continet conventiones, decreta, vel conditiones illis adjectas.*“ Ferrari v. Clausulae (Artic. novus Casinensis).

4) Clausula: „Si ita est.“ In *rescriptis gratiae* haec gratia *non* est *conditionalis*, nec requirit causae cognitionem. Contra vero in *rescriptis justitiae*, quando agitur de praejudicio tertii, tunc enim requiritur causae cognitio et citatio partium, saltem extrajudicialis.“ (Ferrari.)

5) Zwischen der Clausel: „si preces veritate niti repereris“ und der „si preces veritate nitantur“ ist ein bedeutender Unterschied; denn bei letzterer Clausel ist die Dispens giltig, „si causa subsit, *quamvis ab executore cognitio ejus praemissa minime fuerit.*“

cation des Inhalts der Dispense. Geschieht die Verification des Dispensfundamentes, ehevor man sich nach Rom wendet, so muß doch nach Einlangung der päpstlichen Dispens vor deren Vollziehung die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die geltend gemachten causae inductivae noch vorhanden sind, und ob das Hinderniß auch jetzt noch derselben Natur (z. B. ein geheimes) sei. Die Art und Weise der Verification ist verschieden, je nachdem über ein öffentliches oder geheimes Hinderniß, je nachdem in *forma pauperum* [6]) oder in anderer Form dispensirt, und je nachdem *ante* oder *post* matrimonium contractum [7]) um Dispens angehalten worden ist.

Hat sich der Vollzieher der für das äußere Forum ertheilten Dispens bei der Untersuchung behufs der Verification überzeugt, daß der Thatbestand nicht der sei, auf welchen hin allein die Gnade gegeben worden, und ist der wahrgenommene Defect heilbar: so haben sich die Bittsteller neuerdings nach Rom zu wenden, um das sogenannte Perinde valere zu erwirken. [8])

e) Die Bittsteller müssen in der Regel „ad effectum obtinendae dispensationis" vor der Dispensertheilung absolvirt werden von allen kirchlichen Sentenzen, Censuren und Strafen, in welchen dieselben aus was immer für einem Grunde verwickelt sein möchten.

f) Dem Dispensvollzieher ist sub poena excommunicationis latae sententiae untersagt, für die Ausführung der päpstlichen Dispense irgend etwas in Anspruch zu nehmen, „quamvis essent esculenta, et poculenta paucis diebus consumptibilia;" denn also heißt es im päpstlichen Mandate: „Volumus, quod si spreta monitione nostra hujus modi aliquid muneris aut praetii occasione promissorum exigere, aut oblatum recipere temere praesumpseris, excommunicationis latae sententiam incurras."

2. Dispensen pro foro externo.

Bezüglich der seitens der Datarie ertheilten Dispensen handelt es sich a) um die Dispenstaxen, b) um die Dispensclauseln, c) um den Akt der Dispensverkündung.

---

6) Nach dem Inhalte der in forma pauperum gewährten Dispensbreven soll von den Dispenswerbern ein Eid abgeheischt werden, „quod sub spe facilius habendae dispensationis hujusmodi incestum non commiserint."

7) Handelt es sich um Dispens über ein öffentliches Ehehinderniß post matrimonium contractum, so werden Zeugenaussagen und Eidesleistung der Contrahenten in Anspruch genommen, „an tempore contracti et respective consummati matrimonii scientiam habuerint parentelae inter sese vigentis, vel potius *bona fide* contraxerint et consummaverint."

8) Formularien der Supplik „Perinde valere" s. bei Pyrrhus Corradus, l. 8. cap. 5. pag. 348 et seq.

Zu a. Inwieferne man von Dispenstaxen sprechen könne, ist schon gesagt worden.[9]) Als geistliche Gabe (donum spirituale) darf die Dispens nicht mit Geld gewogen werden.[10]) Es wird daher auch für diese Gnade als solche nichts verlangt. Dagegen ist es nur billig, wenn für die Mühewaltung des zahlreichen Personales für Dispensangelegenheiten etwas gefordert wird.[11]) Wie könnte man verlangen, daß der Papst, während er für die gesammte Kirche sorgt, den alleinigen, ohnedieß geplünderten und deßhalb überschuldeten Kirchenstaat in Anspruch nehmen sollte, um die Auslagen für die Gesammtkirche zu decken? Zudem ist der Papst für den Katholiken in kirchlichen Dingen kein ausländischer Regent, was jenen oberflächlichen Schwätzern gilt, die sich unter dem Deckmantel des Patriotismus und der Humanität „über das Verschleppen des Geldes in's Ausland“ beschweren, während sie selbst für Luxusgegenstände das Geld massenweis nach fremden Ländern verschleudern und für den Armen nur schöne Phrasen haben, aber an entsprechenden Thaten es fehlen lassen. Diesen möge zur Beruhigung dienen, daß vermögenslose Personen, wenn sie aus wichtigen Gründen einer päpstlichen Dispens bedürfen, dieselbe

---

9) S. §. 31 u. §. 38 des II. B.

10) „Quare solutione illa *non emitur dispensatio*, quod utique simoniacum esset Neque aliquid in dispensantis utilitatem accasione dispensationis cadit, quod quidem Tridentinum prohibuit.“ (Scavini.)

11) Stapf in seinem Pastoralunterrichte über die Ehe (S. 353, sieb. Auflage) bezeichnet recht gut den Gesichtspunkt, unter dem die Dispenstaxen zu fassen sind. Diese Taxen, heißt es dort, nach Verschiedenheit der Grade, worin dispensirt wird, verschieden, sind aus sehr erheblichen Gründen angeordnet:

Erstens, und dieß ist der vorzüglichste und wichtigste Grund, sollen dadurch die allzuhäufigen Dispensgesuche in verbotenen Verwandtschaftsgraden verhindert werden. Gegen den Andrang derselben konnte man keine eherne Mauer errichten oder das Schwert ziehen, deßwegen mußte, wie Pallavicino in seiner Geschichte des Concils von Trient richtig bemerkt, ein anderes Hinderniß in den Weg gelegt werden, das die wenigsten Menschen bei ihrer Geldliebe gern hinwegräumen. Was umsonst verlangt werden kann, wird gerade deßhalb um so häufiger begehrt.

Zweitens. Derjenige, der eine besondere Gnade erfleht, kann und soll auch zum allgemeinen Besten der Kirche etwas mehr beitragen als ein anderer, der jener Gnade nicht bedarf. Nun ist es aber bekannt, daß von allen Dispensationsgeldern der Papst für seine Person nicht das Mindeste erhält. Ein Theil derselben wird zu höchst nützlichen allgemeinen Anstalten der Kirche verwendet, z. B. zur Bestreitung des großen Kostenaufwandes, welchen die vielen Missionen zur Ausbreitung des christlichen Glaubens und die damit verbundenen Geschäfte erfordern. Pallavicino erzählt, was er aus dem Munde des Papstes Alexander VII. selbst hierüber vernommen hatte. Dieser Papst befragte nämlich seine Officialen, wozu die Ehedispensgelder verwendet würden, und erhielt die aufrichtige Versicherung, daß sie ganz nach der Vorschrift des Papstes Innocenz X. zu frommen Werken, sowie es Seine Heiligkeit jedesmal verfügten, bestimmt seien. . . .

Drittens. Wird ein Theil der eingehenden Taxen zum Unterhalte der verschiedenen päpstlichen Regierungs- und Justizcollegien verwendet, die ja nicht für den Kirchenstaat allein, sondern für die ganze katholische Welt nothwendig sind, da aus allen Theilen der Erde die verschiedensten Gesuche, Anfragen u. s. w. einlaufen.

ganz *gratis* erhalten. Es sind Beispiele bekannt, wo in diesem Falle nicht einmal die Postgebühr gefordert wurde. [12])

Anmerkung. In Oesterreich dachte man einige Zeit hindurch an eine Aversionalsumme. Doch ist durch Hofdecret ddo. 9. December 1820 den Ordinariaten eröffnet worden, daß Seine Majestät mit a. h. Entschließung ddo. Troppau den 15. November 1820 zu entscheiden geruhten, daß es für dermalen von allen Verhandlungen mit dem römischen Hofe wegen eines Aversums für die aus den k. k. Staaten nach Rom fließenden Taxgebühren abzukommen habe. In der schon öfters erwähnten Convention zwischen der Datarie und der k. k. Agentie, welche mit Schreiben ddo. 31. Oktober 1845 den Ordinariaten mitgetheilt wurde, heißt es:

„Sequens tabella taxas indicat, quas sacrum Datariae tribunal generatim percipit super dispensationibus, quae per J. et R. Procuratorem expediuntur pro dioecesibus Austriacae ditionis ultra montes positis:

Ex primo gradu cum causa honesta 123. Scut. 90 Ass. — Ex primo gradu cum causa infamante et paupertate 56. Scut. — Ex primo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum 30. Scut. 75 Ass. — Ex primo gradu cum causa infamante juncta paupertati solvendo expensas exercitiorum 23. Scut. 25. Ass. — Ex primo gradu cum causa honesta vel infamante, juncta paupertati et miseriae, solvendo expensas ex officio 1. Scut. 50 Ass. — Ex primo et ac secundo gradibus cum causa honesta 101. Scut. 30 Ass. — Ex primo et ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate 23. Scut. 30 Ass. — Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum 14. Scut. 5 Ass. — Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate solvendo expensas exercitiorum 3. Scut. 80 Ass. — Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio 1. Scut. 50 Ass. — Ex secundo gradu cum causa honesta 73. Scut. 20 Ass. — Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate 16. Scut. 30 Ass. — Ex secundo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum 13. Scut. 75 Ass. — Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum 3. Scut. 50 Ass. — Ex secundo gradu cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio 1. Scut. 50 Ass. — Ex secundo ac tertio gradibus cum causa infamante et paupertate 3. Scut. 5. Ass. — Ex cultus disparitate (Confessionsverschiedenheit) 3. Scut. 80 Ass. — Quoad dispensationes sine

12) S. Kutschker, §. 342.

causa canonica (i. e. ex certis rationabilibus causis §. 176) et pro nobilibus taxae singulis casibus variant arbitrio sacri Tribunalis juxta oratorum statum, aliasque concomitantes circumstantias."

Unter diesen Taxbeträgen sind auch jene Tangenten begriffen, [13]) welche außer den an die Datarie zu entrichtenden Gebühren dem k. k. Agenten, wie auch dem ihm als Mittelsmann bei den päpstlichen Behörden dienenden apostolischen Expeditionär de jure zukommen. Diese Taxen-Tangenten stehen nunmehr, nachdem im Jahre 1852 eine freiwillige, von der k. k. Hof- und Staatskanzlei genehmigte Ermäßigung derselben stattgefunden, selbst unter jenen Gebühren, welche sowohl dem Agenten, als dessen Expeditionär von der apostol. Datarie zuerkannt werden. Als Postspese ist für jede einzelne abgehende Expedition die fixe Taxe von 50 Bajochi angesetzt.

Für Baiern gelten folgende Taxen:

In forma communi:

α)	Im zweiten und dritten Grade ob causam superadultae aetatis 24 annorum et ultra ex parte mulieris, item propter inimicitias sedandas, pro confirmatione pacis, pro muliere indotata	92 fl. 30 kr.
β)	Im zweiten und dritten Grade ob angustiam loci, ob sedandas lites	112 fl. 30 kr.

Bei den übrigen Hindernissen wird im Dispensmandate unter Rücksicht auf das Vermögen der Bittsteller die Taxe jedesmal besonders angesetzt.

In forma pauperum, ob copulam vel suspicionem:

a) *Sede apostolica plena.*

α)	Im ersten Grade der Affinität	98 fl. — kr.
β)	Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft berührend den ersten . . .	56 fl. 30 kr.
γ)	Im zweiten Grade, einfach	50 fl. 30 kr.
δ)	Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten	36 fl. 12 kr.

b) *Sede apostolica vacante.*

α)	Im ersten Grade der Affinität	32—49 fl.
β)	Im zweiten und ersten Grade	22—49 fl.
γ)	Im zweiten Grade, gleich	18—49 fl.
δ)	Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten	16—49 fl.

13) Von der Taxentangente müssen die Regiekosten (monatlich circa 100 römische Thaler) der k. k. Agentie bestritten werden.

Bei ganz armen Brautpersonen, welche vorstehende Taxe weder ganz noch theilweise zahlen können, werden nur die Kanzleigebühren, d. i. 9 fl. 9 kr., erhoben.

Diese Taxen und Gebühren müssen in Rom sogleich bei der Ausfertigung des Dispensmandates durch den Insinuationsmandatar, den bischöflichen Agenten oder den Ministerresidenten des einschlägigen Landesherrn, baar erlegt werden.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist es, wie Hainger berichtet, durch die Regierung verboten, Taxen nach Rom zu bezahlen.

Zu b. Bezüglich der Dispens-Clauseln der Datarie ist zu unterscheiden, ob das Mandat in *forma pauperum* erlassen wurde oder nicht.

In forma pauperum: [14])

---

14) Hiemit folgt ein päpstliches Dispensmandat in *forma pauperum:*
„Clemens Episcopus, servus servorum Dei, dilecto Filio Officiali Venerabilis Fratris nostri Episcopi Herbipolensis Salutem, et Apostolicam Benedictionem. Oblata nobis nuper pro parte dilecti filii Laurentii Hammer laici, et Dilectae in Christo filiae Magdalenae Rothin mulieris Herbipolensis Dioecesis, petitio continebat, quod ipsis alias scientibus, se secundo et tertio a communi stipite provenientibus Consanguinitatis gradibus esse conjunctos, Laurentius praedictus, non quidem peccandi data opera, ut crimine commisso haec causa foret, Nos et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, sed solum vesana libidine victus Oratricem cognovit; Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta mulier innupta, et diffamata remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri, cupiunt, propterea invicem matrimonialiter copulari. Sed stante impedimento hujusmodi desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Quare iidem, qui orthodoxae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt. Nobis humiliter supplicari fecerunt, quatenus eis in praemissis opportune providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur eosdem, et eorum quemlibet a quibusvis Excommunicationis, et interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris et Pönis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes, et absolutos fore censentes, discretioni tuae per Apostolica Scripta mandamus, quatenus deposita per te omni spe cujuscunque muneris, aut praemii, etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere debere mandamus, de praemissis te diligenter informes, et si per informationem eandem preces veritate niti repereris, super quo conscientiam tuam etiam oneramus, eosdem qui pauperes et miserabiles existunt, et de suis labore, et industria tantum vivunt, imprimis ab invicem separes: Deinde si veniam a te petierint humiliter, imposita prius pro modo culpae arbitrio tuo pönitentia salutari, et recepto ab eis juramento, quod talia deinceps non committent, neque committentibus praestabunt consilium, auxilium, vel favorem, quodque sub spe facilius habendae dispensationis hujusmodi incestum hunc non commiserint, ipsos ab incestus reatu, et excessibus hujusmodi in utroque foro Auctoritate nostra hac vice duntaxat absolvas in forma Ecclesiae consueta. Demum si tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, neque scandalum sit ex ea oriturum, super quo dictam conscientiam tuam oneramus, tunc cum eisdem postquam in separatione praedicta arbitrio tuo perseveraverint, et dummodo illa propter hoc rapta non fuerit, ipsique orthodoxae fidei cultores vere existant et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, ac pauperes et miserabiles existant, et de suis

α) „si per informationem preces veritate niti repereris“ — also ist eine Untersuchung anbefohlen, welche rite ac canonice d. i. unter Vernehmung von beeidigten Zeugen zu geschehen hat.

β) „ab invicem separes“ — also hat der Executor den Brautleuten, welche sich fleischlich verfehlt oder eines unerlaubten Umganges verdächtig gemacht haben auf das Gewissen zu binden, daß sie von der Zeit der Dispenserlangung bis zur Trauung rein, also abgesondert leben sollen, jeden gefährlichen Umgang fliehend. 15)

γ) „si veniam a te petierint humiliter“ also sollen die Bittsteller den Executor demüthig um Verzeihung bitten.

δ) „imposita prius pro modo culpae arbitrio tuo poenitentia salutari“ — also ist den Bittstellern vom Executor eine Buße aufzulegen, die der Wahl desselben überlassen wird. —

Die übrigen Clauseln sind klar und „quae sunt clara, non indigent interpretatione.“ —

In forma nobilium et communi. Die Ausfertigung in diesen beiden Formen ist nur bezüglich der Angabe über die Standesverhältnisse und Dispensmotive der Bittsteller verschieden. 16) Das dießförmige Mandat

---

labore et industria tantum vivant, ut praefertur, quod impedimento tertii Consanguinitatis gradus hujusmodi, ac Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere, illudque in facie Ecclesiae solemnizare, et in eo postmodum remanere libere, et licite valeant, Authoritate nostra dispenses: distantiam vero secundi gradus praedicti eis non obstare declares; Prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam exinde legitimam nuntiando. Volumus autem, quod si spreta monitione nostra hujusmodi aliquid muneris aut praemii occasione praemissorum exigere, aut oblatum recipere temere praesumpseris, excommunicationis latae sententiae poenam incurras, eaque tam diu innodatus existas, donec a Sede praedicta absolutionis beneficium merueris obtinere, et nihilominus absolutio, et dispensatio per te faciendae praedictae nullius sint roboris, vel momenti. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo septingentesimo trigesimo secundo, Idibus Decembris Pontificatus nostri anno tertio.“

Vorstehende Urkunde, welche im II. und III. Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft den Auftrag zur Dispens enthält, wird in Form einer Bulle ausgefertigt und mit bleiernem Siegel, das an einer hanfenen Schnur herabhängt, befestigt.

Die Dispensationsvollmacht im I. und II. Grade dagegen wird in Form eines Breve gefertigt und mit dem Fischerring besiegelt.

15) Hätten sich die Bittsteller nach der Supplik nochmals fleischlich versündiget, so müßte um das Perinde valere eingekommen werden.

16) Formulare in formá communi:

„*Formula literarum apostolicarum super impedimento consanguinitatis in gradibus inaequalibus ob angustiam loci.*

Clemens Episcopus, servus servorum Dei, dilecto Filio Officiali Ven. Fratris nostri Episcopi Herbipolensis Salutem, et Apostolicam Benedictionem. Oblata Nobis nuper pro parte dilecti filii Damiani N. Laici, et dilectae in Christo filiae Hedwigis N. mulieris Herbip. Dioecesis ex loco Carbach ortorum petitionis series

hat nicht so viele Clauseln, als wie jenes in forma pauperum, während einige Clauseln, wie z. B. in Betreff der Legitimation der Kinder [17]) jedwelchem Mandate gemein sind.

Zu c. Den Akt der Dispensertheilung betreffend, ist zu bemerken, daß nur der von Rom aufgestellte Executor, „tamquam Sedis Apostolicae delegatus“ denselben vorzunehmen berechtiget sei. [18]) Der Executor (Bischof, Generalvicar) ertheilt gewöhnlich in einem an den Pfarrer der Braut gerichteten Decrete die Dispense. [19]) Der betreffende

continebat; Quod cum dicta Hedwigis in d. loco propter illius angustiam, virum non consanguineum, vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt praefati invicem matrimonialiter copulari; Sed quia secundo, et quarto a communi stipite provenientibus Consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Quare iidem nobis humiliter supplicari fecerunt, quatenus eis in praemissis de opportuna dispensationis gratia providere, de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur eosdem, et eorum quemlibet a quibusvis excommunicationis . . . . harum serie absolventes, ac certam de praemissis notitiam non habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, discretioni Tuae, de qua in his specialem in Domino fiduciam obtinemus, per Apost. Scripta mandamus, quatenus te de praemissis diligenter informes, et si preces veritate niti repereris, tum cum eisdem, quod impedimento tertii gradus hujusmodi, ac constitutionibus non obtantibus, matrimonium contrahere valeant authoritate nostra dispenses. Distantiam vero secundi gradus praefati eis non obstare declares, prolem suscipiendam exinde legitimam nunciando . . . Datum etc.“

17) Rigantius bemerkt gegen die Gallicaner, daß die auf das Legitimiren bezüglichen Clauseln keineswegs „nullas, abusivas et irritas“ seien, da dem Landesfürsten nur „quoad *civiles* effectus matrimonii“ das Legitimationsrecht zusteht.

18) Nach Uhrig hat der zur päpstlichen Dispensation Bevollmächtigte dieselbe Stellung, wie sie einst im römischen Formularproceß der Judex dem Praetor gegenüber hatte. Denn wie dieser vom Prätor die Vollmacht erhielt: „Si apparet Titium Cajo decem debere, condemna, si non apparet, absolve;“ so kann auch der Executor nur erst nach Untersuchung und erlangter Ueberzeugung, daß die Sache sich genau so verhalte, wie das Dispensgesuch behauptet, die Dispense verkünden.

19) Z. B.:
Nos Carolus Harl, Reverendissimi Domini Domini Principis et Archiepiscopi Salisburgensis in spiritualibus Vicarius generalis et ad infra scripta delegatus Apostolicus. Universis et singulis praesentes inspecturis notum facimus atque testamur, qualiter nuper coram Nobis pro parte N. N. et N. N. hujus Dioecesis exhibitae et praesentatae fuerint Litterae Apostolicae in Charta Pergamena scriptae plumbeo pendente Sigillo ex cordula fili canabis more Romanae Curiae, non vitiatae, non cancellatae, non abrasae, neque in aliqua earum parte suspectae, sed omni prorsus vitio, et suspicione carentes, quas cum omni, qua decuit, veneratione recepimus. Post quam quidem litterarum praesentationem, et receptionem fuimus pro parte praedictorum N. et N., cum instantia requisiti, quatenus ad executionem earundem, et in eis contentorum procedere deberemus; Nosque attenta earum forma post summariam desuper captam informationem reperimus, dictos N. et N. inter se secundo et tertio Consanguinitatis gradibus invicem esse conjunctos, dictamque N. propter hoc raptam non fuisse, omniaque in dictis litteris exposita et narrata, fuisse et esse vera; ac veritate fulciri. Idcirco postquam ambo juramentum praestiterint in manus proprii Parochi, quod non sub spe facilius a Summo Pontifice habendae hujusmodi dispensationis, familiaritatem, qua inter se usque ad diffamationem gravem hactenus conversati fuerunt, stu-

Pfarrer hat die Pflicht, bei der vorschriftsmäßigen Eintragung der Ehe in das Trauungsbuch die besagte Urkunde nach ihren wesentlichen Daten zu bezeichnen und dieselbe sorgfältig aufzubewahren.

9. Dispensen pro foro interno.

Im Falle geheimer, dem apostolischen Stuhle reservirter Ehehindernisse, dispensirt in matr. *contrahendo* und *contracto* die Pönitentiarie. Da diese Dispensen gratis ertheilt werden, [20]) so handelt es sich blos

a) um das Dispensmandat mit seinen Clauseln,

b) um die Dispensverkündung.

Zu a. Im Dispensmandate [21]) finden sich theils Clauseln, welche

---

diose procuraverint, ipsos in utroque foro absolvimus, et alia poenitentia salutari ipsis imposita, cum saepe dictis N. N. et N. N., ut matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere, illudque in facie Ecclesiae solemnizare, et in eo postmodum remanere libere et licite possint, Apostolica Auctoritate Nobis concessa, et qua in hac parte fungimur, impedimento secundi et tertii Consanguinitatis seu Affinitatis gradus praedicti, ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, aliisque contrariis nequaquam obstantibus, quae idem Sanctissimus Dominus noster in praefatis litteris suis voluit non obstare, dispensandum duximus, prout praesentium tenore dispensamus; distantiam vero secundi et tertii gradus antedicti non obstare declaramus, prolem susceptam, siqua sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo. In fidem praemissorum omnium praesentes manu propria subscripsimus, ac per Secretarium Vicariatus expediri jussimus. Salisburgi V. Tertio Calendas Decembris 1853.

L. S. *Carolus Harl*, Vicar. Grlis Salisb. ad praemissa Delegatus Apostolicus.

20) Eine Art von Ausnahme s. bei Gualcus II. p. 54.

21) Beispiel:

1. *In impedimento occulto affinitatis in primo gradu ad contrahendum matrimonium.* „N. N. miseratione divina tituli S. Bartholomaei in insula presbyter Cardinalis, Poenitentiarius Major, discreto viro Confessori, Magistro in Theologia vel Decretorum Doctori, ex approbatis ab Ordinario, per latorem praesentium ad infra scripta specialiter eligendo, salutem in Domino. Ex parte viri latoris praesentium nobis oblata petitio continebat, quod ipse de matrimonio contrahendo tractaverit cum muliere, quamvis ejus matrem antea carnaliter cognoverat. Cum autem sicut eadem petitio subjungebat, dicta carnalis cognitio cum praefatae mulieris matre habita sit occulta, et nisi lator cum dicta muliere matrimonium contrahat, periculum immineat scandalorum, ideo ad dicta scandala evitanda et pro suae conscientiae quiete cupit per Sedem Apostolicam absolvi, secumque desuper dispensari. Quare supplicavit humiliter, ut sibi super hoc de opportuno remedio providere dignaremur. Nos itaque, qui Poenitentiariae Domini PP. curam gerimus hujusmodi supplicationibus inclinati, auctoritate Apostolica specialiter Nobis concessa, discretioni tuae committimus, quatenus, si est ita, dictum latorem, audita prius ejus sacramentali confessione ac sublata occasione, si qua adhuc exstat, amplius peccandi cum dicta mulieris matre, a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas quomodolibet propter praemissa incurrit, ab incestu et excessibus hujusmodi absolvas in forma Ecclesiae consueta, injuncta ei pro tam enormis libidinis excessu gravi poenitentia salutari ac confessione sacramentali peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus ut minimum semel, aut quoties tibi videbitur, et aliis, quae de jure fuerint injun-

in den Mandaten pro foro externo vorkommen und theils ganz eigenthümliche. Nachstehend mögen einige derselben beleuchtet werden: [22])

α) „si ita esse per diligentem examinationem inveneris" — also Untersuchung der Sache, aber nicht außer dem Beichtstuhle.

β) „sublata occasione, si qua adhuc exstat," womit die nächste Gelegenheit zur Sünde gemeint ist, wenn etwa der Bittsteller mit der Schwester seiner vermeintlichen Frau in einem Hause lebt. In diesem Falle könnte die Dispense nicht vollzogen werden, ehe nicht die nächste Gelegenheit entfernt ist.

γ) „injuncta ei (eis) pro tam enormis libidinis excessu arbitrio tuo gravi poenitentia salutari" — es ist also dem klugen Ermessen des Beichtvaters anheimgestellt, welche Buße mit Rücksicht auf die Individualität des Bittstellers als streng anzusehen sei. Liguori sagt, man könne z. B. ein Fasten an einem Tage in der Woche auf sechs Monate vorschreiben, oder

genda. Demum dummodo impedimentum praefatum sit occultum et aliud canonicum non obstet, cum eodem latore, quod praemissis non obstantibus matrimonium cum dicta muliere et uterque inter se publice servata forma Tridentina contrahere et in eo postmodum remanere licite valeant, misericorditer dispenses, prolem suscipiendam exinde legitimam nunciando, in foro conscientiae tantum et in ipso actu confessionis sacramentalis tantum, et non aliter, neque ullo alio modo. Ita quod hujusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judicario nullatenus suffragetur. Nullis super his testibus adhibitis aut litteris datis seu processibus confectis, sed praesentibus laniatis. Quas sub poena excommunicationis laniare tenearis, neque latori restituas. Quodsi restitueris, nihil illi praesentes litterae suffragentur. Datum Romae.

2. *In impedimento occulto affinitatis post contractum matrimonium.* Vincentius etc. discreto viro etc. Ex parte latoris praesentium petitio continebat, quod ipse alias matrimonium cum muliere, cujus sororem antea carnaliter cognoverat, publice in facie ecclesiae contraxit et successive consummavit. Cum autem lator praedictus ob impedimentum ex praemissis proveniens in dicto matrimonio remanere nequeat absque Sedis Apostolicae dispensatione, ad vitanda scandala, quae, si divortium fieret inter eos, verosimiliter exorirentur, ac pro suae conscientiae quiete, cupit a praemissis, de quibus plurimum dolet, absolvi, secumque desuper dispensari. Quare supplicavit etc. Nos igitur etc. ac sublata occasione amplius peccandi cum dictae mulieris sorore . . . injuncta ei pro tam enormis libidinis excessu gravi poenitentia salutari, ac confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum etc. Demum dummodo praefatum impedimentum occultum sit, et separatio inter latorem ac dictam mulierem fieri non possit absque scandalo, et ex cohabitatione de incontinentia probabiliter timendum sit, cum eodem latore, ut dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur, matrimonium cum dicta muliere, et uterque inter se de novo secrete ad evitanda scandala contrahere et in eo postmodum remanere licite valeat, misericorditer dispenses. Prolem susceptam etc.

Inscriptio ad extra, sive superscriptio hodie communiter ita habet: „Discreto viro Confessario ex approbatis ab Ordinario, sive proprio latoris (vel latricis) parocho ad infrascripta specialiter deputato salutem in Domino. Gratis ubique. Ex sacra Poenitentiaria.

22) S. Pyrrhus Corradus l. 8, Kutschker, §. 338 u. 339, *Gualcus* P. II. p. 57 et seq. Haringer, §. 64 u. a.

drei Rosenkränze in der Woche, oder andere Gebete und Bußübungen. Reiffenstuel meint, man könne eine Litanei oder drei oder fünf Vaterunser für alle Tage auf ein, zwei oder drei Jahre, oder einen Rosenkranz wöchentlich einmal auf Lebenslang, oder Almosen auferlegen.

δ) „dummodo impedimentum praefatum sit *occultum* (oder omnino occultum)“ — also muß das Hinderniß ein geheimes sein im Sinne der römischen Praxis,[23]) und darf auch die Gefahr nicht nahe liegen, daß es entdeckt wird,

ε) „et aliud canonicum non obstet impedimentum“ — wornach also der Beichtvater nur in dem in der Supplik bezeichneten Hindernisse dispensiren kann, keineswegs aber, wenn er ein anderes, den Pönitenten vielleicht selbst nicht bewußtes Hinderniß entdeckt.

ζ) „dicta muliere de nullitate prioris corsensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nusquam delegatur“ — bezieht sich auf eine bereits geschlossene Ehe und ist ein höchst schwieriger Punkt.[24])

η) „Ut matrimonium cum eadem muliere secreto seu sine parocho et testibus contrahere valeat“ — bezieht sich auf die Convalidation einer ungiltig geschlossenen Ehe.

Zu b. Die Dispens der Pönitentiarie wird von dem Beichtvater in der Beicht nach der Absolution verkündigt und zwar:

α) wenn es sich um eine zu schließende Ehe handelt mit folgenden Worten:

„Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento N.; ut praefato impedimento non obstante, matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma concilii Tridentini, contrahere, consummare, ac in eo manere licite possis, et valeas. In nom. P. et F. et Sp. S. Amen.

Insuper eadem auctoritate apostolica prolem, quam ex matrimonio

---

23) Darüber ausführlich Gualcus II. p. 59 et seq. Thesaurus, welcher in der Vaticans-Kirche selbst Pönitentiar und mit der Pönitentiarie sehr vertraut war, schreibt: „etiamsi res sit nota duobus vel tribus, res occulta dicitur. Item si quinque, vel sex personis in aliquo oppido vel septem aut octo in civitate res nota sit, non dicitur publica, sed occulta.“

24) Benedict XIV. gibt in der 87. Instit. die Methode an, nach welcher der das Hinderniß nicht wissende Theil (z. B. die Gattin, falls sich der Gatte mit deren Schwester versündiget hat) davon in Kenntniß gesetzt werden kann. „Ad minimum est necessarium, ut pars nullitatis matrimonii conscia roget insciam, ut si forte consensus matrimonialis ab initio fuisset nullus, denuo consentiat; nam non tenetur Titius detegere turpitudinem suam, sed tamen requiritur novus consensus legitimus ex parte utriusque, qui numquam haberi poterit, nisi parti insciae nullitas prioris consensus aliquomodo innotescat, cum nihil possit esse volitum, quin praecognitum.“ Im äußersten Falle müßte gleichwohl die sanatio in radice erwirkt werden.

susceperis, legitimam fore nuntio, et declaro, In nom. P. F. Sp. s. Amen.“

β) wenn es sich um eine bereits geschlossene Verbindung handelt, also:

„Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata, dispenso tecum super impedimento, ut eo non obstante matrimonium consummare, et in eo remanere licite possis. In n. P. et F. et Sp. s. Amen.

Et pariter eadem auctoritate apostolica, prolem si quam suscepisti, et susceperis, legitimam fore decerno, et declaro. In nom. P. et F. et Sp. s. Amen.“

γ) wenn in radice matrim. dispensirt werden soll, in dieser Weise:

„Ego, potestate apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N. cum N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro. In nom. P. et F. et Sp. s. Amen.“

II. Vollzug bischöflicher Dispensen.

1. Für den äußeren Gerichtshof.[25])

a) Auch bei den bischöflichen Dispensen für den äußeren Gerichtshof sind in vielen Diöcesen Canzleitaxen üblich.

b) Die bischöfliche Dispense wird entweder als ein Dispensmandat

---

25) Formulare:
Nos N. N. Dei et Apost. Sedis gratia Archiepiscopus N. Josepho N. N. parocho in N. salutem in Domino. Oblatae Nobis nuper pro parte devotorum oratorum Francisci N. laici et Annae N. Dioecesis Nostrae N. parochiae N. petitionis series continebat, quod cum dicta Anna vigesimum quartum annum et ultra aetatis suae agens virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt oratores matrimonio jungi. Sed quia publicum honestatis impedimentum ex sponsalibus de futuro proveniens eis obstat, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Quare nobis humiliter supplicari fecerunt, quatenus eisdem in praemissis de opportunae dispensationis remedio providere dignaremur. Nos igitur, auctoritate apostolica Nobis delegata, eosdem oratores Franciscum et Annam a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque eccles. sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant, ad effectum duntaxat praesentium consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, ac certam de praemissis notitiam non habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuae, de qua in his specialem in Domino fiduciam habemus, hisce authoritate apostolica mandamus, quatenus deposita per te omni spe cujuscunque muneris, aut praemii etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere monemus, te de praemissis diligenter informes, et si per informationem preces veritate niti repereris, cum iisdem oratoribus N. N., dummodo mulier rapta non fuerit vel si rapta fuerit, in raptoris potestate non amplius existat, quod impedimento publicae honestatis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Concilii Trid. contrahere et in facie ecclesiae solemnizare valeant, authoritate Apostolica, a Nobis tibi specialiter communicata dispenses. In quorum fidem etc. Datum Salisburgi die 20. Junii 1857.

oder als Dispensdekret ausgefertiget und dem betreffenden Pfarramte zur Verkündung zugesendet.

c) Der Pfarrer hat sich bei der Entledigung des bischöflichen Auftrages genau an die im Mandate vorkommenden Clauseln zu halten, beziehungsweise die vorgezeichneten Dispensbedingungen gewissenhaft zu erfüllen oder auf deren Erfüllung zu bestehen.

d) Das bischöfl. Dispensdecret wird in der Pfarr-Repositur hinterlegt und im Trauungsmatrikel darauf Bezug genommen.

2. Für den inneren Gerichtshof.

a) Auch die bischöfliche Behörde dispensirt für den inneren Gerichtshof gratis.

b) Das dießfällige Dispensdecret geht an den Pfarrer oder den erwählten Beichtvater.

c) Dieser Commissionär hat nun wie bei Dispensen der Pönitentiarie den Vollzug in oder außer der Beicht einzuleiten, je nachdem er das Hinderniß in oder außer der Beicht erfahren hat.

d) Hat er es in der Beicht erfahren, so eröffnet er dem betreffenden Bittsteller bei seiner nächsten Beicht nach angehörtem Sündenbekenntnisse, die Dispense sei angelangt, und verfährt dann wie im Falle päpstlicher Dispens. Ist das Hinderniß dem Seelsorger außer der Beicht mitgetheilt worden, so ruft er den betreffenden Bittsteller zu sich, zeigt ihm die erhaltene Dispense und fragt ihn, durch welchen Beichtvater er den Vollzug wünsche. Der Pfarrer gibt ihm dann, wenn er nicht selbst verlangt wird, die Urkunde zur Ueberbringung an den erwünschten Beichtvater, welcher sie vor dem Bittsteller eröffnet und demselben zur Ablegung der Beichte eine Zeit bestimmt.

e) Die Dispensverkündung, wie bei den Dispensen der Pönitentiarie.

f) Ist die Dispense verkündet, so wird die Urkunde vernichtet, und im Trauungsmatrikel geschieht von ihr keine Erwähnung.

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 79. Ea matrimonii impedimenta, quae juris canonici sanctionibus innituntur, dispensatione legitime obtenta et conditionibus, quae forsan adjunctae sint, adimpletis pro singulis cessant casibus. In impedimentis dirimentibus proprio jure dispensare solius Apostolicae Sedis est, cui reservatum quoque, in voto castitatis simplici,	§. 79. Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren,

sed perpetuo, nec non in disparitate cultus inter Catholicos et Christianos non catholicos dispensationem indulgere.

und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80. Episcopi, cum canonicae non deficiant rationes, faciles erunt in utendo facultatibus a Sancta Sede concessis, sequentia quoad impedimenta:

1. In tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis ex copula licita.

2. In cognatione spirituali.

3. In affinitate ex copula illicita, nisi timendum sit, ne ex immundis commerciis nupturientes consanguinitate in linea recta juncti sint.

4. In tertio et quarto gradu justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato.

5. In justitia publicae honestatis provenienti ex matrimonio invalide contracto et non consummato, aut ex sponsalibus.

§. 80. Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien.

4. Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

§. 81. Cetera quod attinet impedimenta dirimentia, unanimi conatu agendum est, ut efficax eorum vigor aut asseratur aut restituatur. Ubi matrimonia inter consanguineos proximiores inita frequentiora occurrunt, corrumpunt intima familiarum commercia, utpote cupidinem pravam ejusque suspicionem excitantia.

§. 81. Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

§. 82. Dispensatio ab omnibus tribus proclamationibus non nisi urgentissimis in casibus, a secunda vero et tertia proclamatione non nisi ex causis consideratu dignis et sufficienter probatis concedenda est.

§. 82. Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

§. 83. Quum contingere possit, ut instans mortis periculum dilationem longiorem impossibilem reddat, Episcopi in quovis districtu pro ratione locorum unum pluresve sacerdotes delegabunt, qui tali eve-

§. 83. Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermäch-

3. Jene Handlung, durch welche eine nichtige Ehe giltig gemacht wird, heißt Convalidation der Ehe (convalidatio, revalidatio, [4]) ratificatio, rehabilitatio, redintegratio matr.) Dieselbe ist entweder eine geheime, d. h. blos von den Scheineheleuten vollzogene oder eine öffentliche, d. h. in Gegenwart des Seelsorgers und zweier Zeugen stattfindende.

4. Die Convalidation gehört ausschließlich vor das kirchliche Forum, weßhalb §. 36 des k. k. öst. Ehegeſ. mit dem kirchl. Rechte vollkommen übereinstimmt, indem es heißt: „Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden."

5. Zur Hebung des Hindernisses mitzuwirken und in der Ehe zu bleiben, ist für denjenigen Theil, welcher *bona fide* die Verbindung geschlossen, keine rechtliche Pflicht. Der Grund ist die Freiheit, mit welcher die Ehe, die gegebenen Falles noch nicht besteht, einzugehen ist; denn wie es keine Zwangstrauung, so gibt es auch keine Zwangserneuerung einer nichtigen Ehe. Auch der mala fide in die Scheinehe Getretene ist nur zur Schadloshaltung des unschuldigen Theiles rechtlich verpflichtet, Zwangserneuerung gibt es auch für ihn nicht. Doch kann unter gegebenen Verhältnissen, z. B. wenn schon Kinder geboren sind, selbst der im guten Glauben lebende Ehegatte (um so mehr der in mala fide Befindliche) sittlich verpflichtet sein, zur Heilung der nichtigen Ehe das Mögliche beizutragen.

Dispensatio autem in casu occulto a S. Poenitentiaria vel a Nobis obtenta parti poenitenti in foro conscientiae audita confessione elargiatur cum mandato, ut secrete renovent consensum.

2) Si una tantum pars impedimenti ac nullitatis matrimonii notitiam habeat, impedimentum vero nullatenus cum delicto et infamia fuerit conjunctum, conjuges insuper pacifice cohabitent, ita ut periculum pacis inter maritos perturbandae non sit timendum, poenitens moneatur, ut certiorem reddat alterum conjugem de nullitate matrimonii, cum mandato sese abstinendi ab ejusdem usu, donec obtenta dispensatione consensum renovaverint ut supra.

3) Nonnumquam accidit, ut confessarius ex circumstantia aliqua, in confessione allata, matrimonium invalidum esse intelligat, quin poenitens ob ignorantiam juris id resciat. Si impedimentum obstans ex natura sua in foro externo probari nullo modo possit et alteri parti revelari queat, quin in delicti, ex quo oritur, notitiam veniat, poenitens monendus est, ut altera parte de nullitate matrimonii certiorata ab usu ejusdem abstineat, donec revalidetur. Insimul declaretur, nihil ipsi profuturam in foro externo matrimonii impugnationem, utpote cujus nullitas probari nequeat."

Dieselbe Eichst. P. J. nimmt auch auf den Fall Rücksicht, wo das Hinderniß indispensabel ist, und unterscheidet bezüglich des seelsorgl. Verfahrens genau, ob das Hinderniß *publicum* oder *occultum* et utrique parti incognitum ist oder nicht. Mit Recht sagt Nicollis: „quando adest bona fides, et ignorantia invincibilis, conjuges *non inquietentur;* expedit permittere peccatum materiale, quam occasionare formale." S. §. 174.

4) Mit Recht bemerkt Uhrig, daß der bei den Canonisten (auch bei Haringer) allgemein gebrauchte Ausdruck Revalidation nach den Tagen Innocenz III. unpassend sei.

6. Die ratio legis, welche der tridentinischen Vorschrift über die Eheschließungsform untersteht, macht es begreiflich, daß bei der Eheconvalidation die besagte Form nicht ebenso wie bei der Eheschließung nothwendig ist. [5]) Daher kann auch der unter vier Augen geschehene Consens eine giltige Ehe begründen.

§. 180. Fortsetzung. (2. Convalidation im Falle des Mangels der Einwilligung.)

Ist eine Ehe ungiltig, weil entweder kein oder kein wahrer Consens stattgefunden hat? so geschieht die Convalidation dadurch und **nur** dadurch, daß vom betreffenden Theile der gehörige Consens gesetzt wird. Dieß muß geschehen, so oft die Ehe ex capite consensus ficti, oder ex capite erroris, oder ex capite vis et metus oder ex capite defectus conditionis oder ex capite conditionis servilis ungiltig ist. In allen diesen Fällen genügt zur Convalidation die bloße Consenserneuerung unter vier Augen. Doch ist **unter Umständen** den Eheleuten anzurathen, daß sie auch in den besagten Fällen vor Pfarrer und Zeugen den Consens ertheilen. [1])

§. 181. Fortsetzung. (3. Bei Hebung des Ehehindernisses durch thatsächliche Veränderung der Umstände.)

Einige Ehehindernisse können durch **thatsächliche** Veränderung der Verhältnisse von selbst wegfallen. Dieser Fall tritt ein, wenn Wahn- oder Blödsinnige, überhaupt Personen, die sich aus was immer für einem Grunde nicht im Zustande des Selbstbewußtseins oder der Selbstbestimmung befin-

---

5) Diesen Punkt hat der Herr Cardinal Rauscher in seinem Schreiben an den Bischof von Siebenbürgen ddo. 21. Februar 1857 hervorgehoben, wo es heißt: „Quid autem, si objiceretur, post Concilium Tridentinum consensum non sufficere, nisi coram parocho proprio et duobus testibus declaratus fuerit, quando igitur nullus propter vim metumque consensus, oportere ut coram parocho proprio et duobus testibus renovetur, alioquin si non vis et metus, certe tamen clandestinitatis impedimentum matrimonio obesse? Respondendum erit, eorum, qui omnino non, et eorum, qui invalide contraxerint, non eamdem esse causam. Lex Tridentina, ubi obligat, catholicum semper impedit, quin absque parocho et testibus valide contrahat, ast non semper impedit, quin matrimonium debita forma invalide tamen contractum absque parocho et testibus convalidet.“

1) Erwähnenswerth ist, was Carrière lehrt bezüglich der Convalidation, falls die Ehe ex defectu consensus ungiltig ist. „Triplicem casum distinguere possumus. 1) Si defectus consensus fuerit *publicus* aut publicus evaserit. Facile intelligitur matrimonium tunc de novo ineundum esse coram parocho et testibus. 2) Si defectus consensus, licet occultus, sit alteri parti *notus*. Tunc necessarium est, ut privatim renovetur consensus *utriusque* conjugis. 3) Si defectus consensus sit alteri parti *ignotus*. Satis est, absolute loquendo (quia opinio contraria, probabilitate non carens, in praxi tenenda est, *quando id sine incommodo fieri potest* ...) ut consentiat, qui non consensit, *dummodo cognoscat prioris matrimonii nullitatem* ... et alter consensum suum *non revocaverit*.“

den, zum normalen Geisteszustand gelangen, wenn Unmündige mündig werden, wenn die entführte Person in Freiheit gesetzt ist, wenn das Band der früheren Ehe, durch das der eine oder beide Theile zur Zeit der zweiten Eheschließung gefesselt waren, durch den Tod des früheren Gatten gelöst ist, wenn die ungetaufte Person, welche eine getaufte geheirathet hat, sich taufen läßt.

In allen diesen Fällen hat die Convalidation [1]) vor Pfarrer und Zeugen zu geschehen.

Nur wenn das Hinderniß gänzlich verborgen (omnino occultum) und keine Gefahr der Entdeckung vorhanden ist, darf die Convalidation unter vier Augen gestattet werden, wobei die Consenserneuerung unerläßlich ist. Bei dem imped. aetatis [2]) und bei dem imped. raptus hat die Convalidation jederzeit öffentlich [3]) zu geschehen.

§. 182. Fortsetzung. (4. Bei Hebung des Hindernisses durch Dispens.)

Ist die Möglichkeit der Giltigmachung des an und für sich ungiltigen Ehebundes durch Nachsichtgewährung herbeigeführt worden: so muß

---

1) Nach dem Satze: „Cessante causa, cessat effectus," sollte man meinen, daß nach weggefallenem Hindernisse die anfänglich nichtige Ehe ipso facto giltig werde, somit eine Consenserneuerung unnöthig sei. Allein diesen Standpunkt hat das canonische Recht nicht gewählt, sondern, auf das römische gestützt, den Grundsatz geltend gemacht, daß ursprünglich nichtige Rechtsgeschäfte durch bloße Veränderung der Umstände und Hinwegfallen des vernichtenden Grundes nicht von selbst giltig werden, sondern einer neuerlichen Begründung bedürfen.

2) Die Eichst. P. J. lehrt: „Matrimonium ob impedimentum aetatis irritum, si adepta legitima aetate contrahentes revalidare voluerint, in forma Tridentina semper revalidandum est, etiamsi antea in facie Ecclesiae jam fuerit contractum (S. C. c. 10. Martii 1583). Nam ejusmodi matrimonium cum hoc impedimento coram Ecclesia initum nonnisi vim sponsalium retinet."

3) Wenn von öffentlicher Convalidation die Rede ist, so muß das dahin verstanden werden, daß die Convalidation vor Pfarrer und Zeugen zu geschehen hat. Jedoch wird in der Regel, um Aufsehen zu vermeiden, die Trauung ganz im Stillen vor vertrauten Zeugen vorgenommen (§. 139 der Instructio). Das Aufgebot unterbleibt. Hätte aber bei der ersten Eheschließung kein Aufgebot stattgefunden und wäre davon auch nicht dispensirt worden, so müßte vor der Convalidation die kirchliche und politische Dispens vom Aufgebote erwirkt werden, sofern §. 91 der Instructio nur von Wiederholung des Aufgebotes spricht. Die Contrahenten sollen sich durch Beicht und Communion zum würdigen Empfang des Ehesacramentes vorbereiten. Uebrigens kann es geschehen, daß der Pfarrer, vor welchem die ungiltige Ehe convalidirt wird, ein anderer ist, als jener, vor welchem sie zum ersten Male (ungiltig) geschlossen wurde. Die Instructio hat darauf im §. 90 hinsichtlich der Vormerkung der Convalidation im Trauungsbuche, welche bei öffentlicher Convalidirung jederzeit zu geschehen hat, Rücksicht genommen. Die öffentliche Convalidation hat in jedem Falle stattzufinden, als das Hinderniß offenkundig ist. In casu occulto geschieht die geheime Convalidation. Dabei macht Sanchez zwei Ausnahmen, bei deren Vorhandensein gleichfalls öffentlich convalidirt werden muß. Die erste Ausnahme tritt dann ein, wenn dem Pfarrer und den Zeugen bei der ersten Eheschließung das Hinderniß bekannt war; die zweite findet statt, „si periculum sit, ut detegatur impedimentum et probetur in foro externo."

unterschieden werden, ob pro foro *interno* oder pro foro *externo* Dispens ertheilt worden ist. Im ersten Falle genügt die Convalidation unter vier Augen, d. h. von Seite der Contrahenten; im zweiten Falle hat dieselbe öffentlich zu geschehen und soll im Trauungsbuche angemerkt werden. In beiden Fällen, muß aber die Consenserneuerung beider Scheingatten geschehen und jener Gatte, welchem das behobene Hinderniß unbekannt ist, muß (jedoch nur im Allgemeinen) davon in Kenntniß gesetzt werden, indem die Dispens unter der Bedingung ertheilt wird „certiorata tamen prius altera parte de nullitate prioris consensus sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur.“ [1])

Diese Certioration des unwissenden Gatten ist in manchen Fällen mit vielen Schwierigkeiten verbunden, [2]) so daß unter gewissen Umständen die sanatio matrim. in radice erbeten werden muß.

---

1) S. §. 178.

2) S. §. 178. Auf die Frage „an pars *ignorans impedimentum* necessario debeat consensum renovare ad validam matrimonii redintegrationem?“ antwortet Gury: *Duplex* datur sententia *probabilis*. *Prima* sententia *communior* est *affirmativa;* quia impedimentum tollit efficaciam consensus a principio; ergo remanet inefficax, nisi renovetur, et proinde nullum effectum producere potest, cum perseveret eodem modo, quo datus est; dispensatio autem simplex non sanat vitium, quod praecessit, sed partes reddit solummodo capaces in posterum. . . . *Secunda* sententia *probabilis* est *negativa* (docens, non requiri notitiam explicitam nullitatis, sed sufficere ex natura rei consensum isto modo datum: „„Volo [et non tantum vellem] te accipere in conjugem, si forte non valeat nostrum matrimonium.““) Wenn man pro und contra abwiegt, muß man mit Sanchez sagen: „*multo probabiliorem* esse sententiam de necessitate *certiorationis*, quam ejus oppositam, quia initur rationibus multo urgentioribus.“ Aber wie soll diese Certioration des unwissenden Theiles geschehen? Ein Weg wurde bereits §. 178 angegeben. Der einfachste Vorgang ist allerdings dieser, daß der das obwaltende Hinderniß kennende Scheingatte dem anderen Scheingatten unumwunden erklärt, daß er als die Ehe geschlossen wurde, die Einwilligung in dieselbe nicht auf die rechte Weise gegeben habe, weßhalb es nach dem Rathe des Beichtvaters zur innerlichen Beruhigung erforderlich werde, daß beide Gatten den Consens in die Ehe erneuern, wozu er selbst vollkommen bereitwillig sei. „Tempore, quo contraxi tecum, ego verum consensum non praestiti, eum nunc praesto; vis etiam tu eum praestare?“ (Homo Apostol.) Aber wie, wenn voraussichtlich der unwissende Gatte nach dem Warum der Ungiltigkeit fragte, und der wissende Gatte hätte sich vor der Ehe mit der Schwester seiner Scheinfrau versündiget? Soll er seine eigene Schande aufdecken?

Demnach lehrt Benedict XIV.: „Si ob gravissimas difficultates nullus alius modus suppetat, tunc maritus impedimenti conscius accedat ad conjugem insciam impedimenti, et cum ea habeat copulam *affectu maritali*. Cum enim conjux, quae impedimentum ignorat, eodem tunc amore permota ac devincta putetur, id satis pro consensu utriusque existimatur, ut matrimonium confirmari possit, nec innotescat crimen, ex quo provenit impedimentum.“ Aber wie, wenn der das Ehehinderniß nicht kennende Gatte es bereut, die Ehe geschlossen zu haben und deßhalb ein für die Fortsetzung derselben gar nicht geneigtes Gemüth hat? Auch für diesen Fall, glauben Einige, genüge die copula maritalis; jedoch sicherer ist die dispensatio in radice, vorausgesetzt, daß dieselbe nach der Natur des Hindernisses zulässig ist (§. 174. 2).

§. 183. Fortsetzung. (6. Wirkung der Convalidation.)

Ist ein ungiltig geschlossener Bund in gehöriger Weise convalidirt worden, so ist die Ehe in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Die betreffende Dispensurkunde enthält in der Regel die Clausel, die in der ungiltigen Ehe erzeugten Kinder als legitim zu erklären. Wäre diese Clausel nicht beigefügt, so würden die vor der Eheschließung in incestu erzeugten und geborenen Kinder kirchlich nicht legitim sein. Dasselbe gilt von den in adulterio erzeugten Kindern. 1)

Appendix. Die Instructio lehrt:

§. 88. Si copulatio forma debita peracta propter impedimentum matrimonio obstans invalida fuit, dispensatione obtenta matrimonii convalidatio institui debet.

§. 89. Dispensatione pro foro conscientiae tantum concessa ad matrimonium convalidandum sufficit, ut ambae partes consensum absque parocho et testibus renovent.

§. 90. Obtenta dispensatione, quae pro foro externo valet, consensus invalide copulatorum coram parocho, in cujus parochia domicilium habent, et duobus testibus renovetur oportet. Parochus nunquam non convalidationem peractam libro copulatorum inserere debet, quando autem conjunctio invalida in alia parochia contracta fuerit, res hujus praeterea loci parocho communicanda est, ut ipse convalidationem peractam inscriptioni, quae de matrimonio invalido facta sit, diligenter adjungat.

§. 91. Proclamationes tali casu haud repetantur; copulatio a parocho privatim et coram fidis testibus peragatur. Exceptio fieri potest, quando impedimentum loco,

§. 88. Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89. Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zur Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90. Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91. Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann ein-

1) S. §. 51, II. B., die Bulle Pastor bonus.

quo convalidatio instituenda veniat, notorium sit.

§. 92. Impedimento absque dispensatione mutatione facti sublato, conjugibus injungendum est, ut consensus declarationem coram parocho et duobus testibus iterent, nisi forsan, quod nuptiarum celebratarum tempore impedimentum obtinuerit, et omnino occultum nec ullum rei probandae sit periculum: tunc enim concedi potest, ut consensum inter se renovent.

§. 93. Matrimonium, quod consensus fictus irritum reddit, consensu ab eo, qui ficte egerat, vere praestito convalidatum censeatur oportet. Idem obtinet de matrimonio, cui error seu vis metusque obstitit, quamprimum pars, quae errori aut violentiae injustae suberat, recognito errore aut libertate plene recuperata verbo factove assensum suppleverit. Nihilominus ad omne de consensu praestito dubium excludendum his quoque in casibus consultum est, ut conjuges consensum coram parocho et duobus testibus renovent: igitur hoc ut fiat, agendum erit, nisi obversetur prudens scandalorum vel matrimonii in discrimen adducendi metus. [2])

§. 94. Convalidatione peracta matrimonium quoad effectus civiles ita considerandum venit, ac si ab initio valide contractum esset. Idem de effectibus ecclesiasticis obtinet, quando vel una tantum

treten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92. Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93. Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe Statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilliget hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur

---

2) „Postquam legitimo tempore accedente, semel etiam copulae conjugali consensit, ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse." *Decretal.* IV. 18, 4.

„Secunda tamen sententia communis et verior docet sufficere, quod tantum ficte consentiens vel metum passus suum ponat consensum." *S. Alphons. de Ligu. theol. mor. lib. VI. n.* 1114.

pars nuptiarum celebratarum tempore ignorantia facti aut juris detenta fuerit. Alias ad dispensationis remedium confugiendum erit. [3])

Ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes verfangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.

§. 184. Schluß des Eherechtes.

Mit der Lehre über die Convalidation ist das pfarrliche Eherecht geschlossen. Der zur bischöflichen Jurisdiction gehörige Eheproceß ist bereits anderwärts dargelegt worden. [1]) Das Instanzwesen ist nunmehr in Oesterreich vollständig geordnet [2]) und die geistlichen Behörden Oester-

---

3) „Quum inter J. Veterem et T. mulierem divortii sententia canonice sit prolata, filii eorum non debent exinde sustinere jacturam, quum, parentes eorum publice et sine contradictione Ecclesiae inter se contraxisse noscantur. Ideoque sancimus, ut filii eorum, quos ante divortium habuerunt, et qui concepti fuerant ante latam sententiam, non minus habeantur legitimi, et quod in bona paterna hereditario jure succedant et de parentum facultatibus nutriantur.“ *Decretal.* IV. 17, 2.

„Pari modo proles illegitima censeatur, si ambo parentes, impedimentum scientes legitimum, praeter omne interdictum, etiam in conspectu Ecclesiae contrahere praesumpserunt.“ *Decretal.* IV. 3, 3.

1) In §. 70 des III. B., zu dessen Verständniß der vorausgehende §. 69 nothwendig ist, soferne daselbst die allgemeinen Grundsätze bezüglich des Gerichtes, der Parteien, der Appellation u. s. w. angegeben sind.

2) Breve an den hochwürdigsten Metropoliten von Salzburg:

Pius P. P. IX.!

„*Ad Futuram Rei Memoriam.* Ad Romanum spectat Pontificem fidelium appellationes ex universo orbe suscipere in causis de rebus sacris, quippe qui in Ecclesia primatum obtinet tum honoris, tum jurisdictionis successor divinitus constitutus Beatissimi Petri Apostolorum Principis cui et agnos et oves pascendos commisit Christus Dominus. Hinc manifestum est licere fidelibus ab Ordinarii sui statim sententia ad Romanum Pontificem provocare, atque ad eumdem dumtaxat appellare fideles posse a sententiis, quas Metropolitae tamquam dioecesani Antistites in prima instantia vel tamquam Metropolitae in secunda instantia protulerint. Jamvero quum de ecclesiasticorum judiciorum ordine solliciti, gravibus adducti rationibus Venerabili Fratri Archiepiscopo Viennensi facultatem fecerimus ut Nostro, et Sanctae Sedis nomine in secunda instantia causas ecclesiasticas cognoscat, de quibus in primo gradu jurisdictionis Cappellanus Major, seu Castrensis exercitus Austriaci sententiam tulerit, paribus adducti rationibus facultatem alteri Antistiti committendam existimavimus, ut Nostro pariter et Sanctae Sedis nomine de iisdem causis in tertia instantia judicet. Itaque Auctoritate Nostra Apostolica per has litteras Venerabili Fratri Archiepiscopo Salisburgen. facultatem tribuimus ad septennium duraturam, cujus ope· Nostro et Apostolicae Sedis nomine ad sententiam usque inclusive cognoscere ac definire possit et valeat matrimoniales, *aliasque* ecclesiasticas causas, quas in prima instantia a Capellano Castrensi Austriaci exercitus judicatas, deinde in secunda instantia Archiepiscopus Viennensis tamquam Apostolicae Sedis ad hoc delegatus cognoverit ac definiverit. Volumus autem et mandamus ut in causis matrimonialibus accurate servetur Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri Constitutio, quae incipit = Dei miseratione = utque ad prudenter agendum in tanti negotii causis prae oculis habeantur providae sapientesque memorati Praedecessoris Nostri Literae, quae ab ipso datae sunt ad Poloniae Antistites die XII. Aprilis Anno MDCCXLI et die XVIII. Maji An. MDCCXLIII, in ceteris vero ecclesiasticis causis omnia

reichs haben zur Erläuterung des kirchlichen Eherechtes das Ihrige redlich gethan. [3])

custodiantur, quae a sacris Canonibus praescripta sunt, denique ut in omnibus ac singulis dictarum causarum actis Delegationis Apostolicae expresse ac nominatim mentio fiat. Porro septennii spatium initium habere volumus a die, quo similes in forma Brevis Litterae datae sunt Archiepiscopo Viennensi pro facultate memoratas causas in secunda instantia judicandi. Ceterum exceptas omnino intelligimus majores causas, quae nimirum ut legitur apud Tridentinum Concilium sessione 24. Cap. 20. de Reformatione = apud s. Sedem juxta Canonicas sanctiones tractandae sunt, vel quas ex urgenti rationabilique causa judicaverit Romanus Pontifex per speciale Rescriptum manu propria subscribendum committere atque avocare = Jamvero non obstante hujusmodi Nostra Delegatione liberam fidelibus esse volumus facultatem Nostrum et Sanctae hujus Sedis judicium implorandi, ac nulli prorsus liceat eosdem in hac re praepedire aut retardare quamlibet ob causam. Haec volumus, mandamus non obstantibus licet individua atque expressa mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud s. Petrum sub annullo Piscatoris die XII. Jan. MDCCCLVIII.

Laut Erlaß des apostol. Nuntius ddo. Wien 15. Jänner 1858 ist **Olmütz** für die Metropolien Wien, Salzburg und Lemberg dritte Instanz.

3) Z. B. Für **Wien.** a) Erlaß des Cardinal Rauscher, ddo. 21. Dec. 1856, worin das neue österr. Eherecht sehr ausführlich und practisch besprochen wird; b) Schreiben desselben Cardinals an den Cardinal und Erzbischof von Agram, ddo. 5. Febr. 1857 (betreffend die gemischten Ehen und den §. 64 des b. Ehegesetzes über schiedsrichterlichen Ausspruch); c) Erlaß desselben Cardinals, ddo. 26. Mai 1857, an das f. e. Ehegericht Wien (betreffend die Angabe der richterlichen Entscheidungsgründe in dem Urtheile); d) Litterae ab Eminentissimo Card. Rauscher ad Episcopum Transilvaniensem, ddo. 21. Febr. 1857.

Für **Salzburg.** a) F. e. Erlaß, ddo. 12. Dec. 1856; b) Consistorialerlaß, ddo. 12. Jänner 1857; c) Consistorialkundmachung, ddo. 14. Sept. 1857 u. a.

Für **Prag.** Unter dem 22. Nov. 1856 erschien eine sehr ausführliche practische „Anweisung für den Curatclerus der Prager Erzdiöcese in Hinsicht des Verhaltens in Eheangelegenheiten."

Für **Agram.** Schreiben des Cardinal Haulik, ddo. 18. Dec. 1856, über die Ausführung des neuen Ehegesetzes.

Für **Brixen.** a) Circulare, ddo. 23. Dec. 1856; b) Consistorialkundmachung über den Eheproceß (in Moy's Archiv I. S. 674) u. a.

Für **Seckau** brachte das bezügliche kirchliche Verordnungsblatt eine sehr ausführliche, mit vielen Formularien versehene Instruction über die Einführung der kirchlichen Gerichte und zwar des kirchlichen Gerichtes im Allgemeinen, und des Ehegerichtes im Besonderen (Moy's Archiv I. S. 449 u. d. f.).

Für **Linz** enthielt das 10. Stück des kirchl. Verordnungsbl. vom Jahre 1857 eine „nähere Weisung über die gerichtliche Behandlung der Ehesachen" mit vielen Formularien.

Für **St. Pölten** wurde am 10. Juni 1857 eine 120 §§. enthaltende Amts-Instruction für die bischöflichen Untersuchungscommissäre in Ehescheidungsfällen erlassen (sehr practisch).

Für **Brünn** bietet der bischöfliche Erlaß, ddo. 25. Dec. 1856, eine sehr umfassende Instruction.

In **Leitmeritz** zeigte sich große Regsamkeit bezüglich der fraglichen Materie, nämlich a) Anordnung und Instruction (ddo. 20. Dec. 1856) über die von bischöflichen Commissären vorzunehmende Untersuchung der Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett; b) Anordnung und Instruction über die Führung eines Brautprüfungs-Protocolles für die Diöcese Leitmeritz; c) Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Ort der Vornahme des kirchlichen Aufgebotes (in Moy's Archiv, S. 677 u. f. f.); d) Weisung, ddo. 20. August 1857, betreffs der Abschließung gemischter Ehen.

Für **Czanad** bischöflicher Erlaß, ddo. 10. November 1856 (in lat. Sprache), bezüglich der Einführung des neuen Ehegesetzes.

Auch die Literaten blieben nicht unthätig. 4). Doch ist das Verordnungs-

4) Moy's Archiv, Schulte, „Darstellung des Processes vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs" (Gießen 1858). Dieser Schrift sind folgende Formularien angehängt:

I. Klage aus Sponsalien.

Einspruch des N. N., wohnhaft zu — gegen die von der N. N., wohnhaft zu — beabsichtigte Eheschließung, auf Grund eines mit der Beklagten geschlossenen Eheverlöbnisses und Klage auf dessen Erfüllung, eventuell auf Leistung einer Entschädigung.

Hochwürdigstes — Ehegericht!

Ich Endesgefertigter N. N., 28 Jahre alt, meines Standes —, wohnhaft —, habe mit der N. N., 26 Jahre alt, wohnhaft —, im vorigen Jahre ein Eheverlöbniß geschlossen, nachdem ich mit derselben bereits schon längere Zeit in einem freundschaftlichen Verkehre gestanden, wie die anliegenden Briefe vom — beweisen, deren Recognition bez. eidliche Diffession ich verlange. Dieselbe gestand mir wiederholt ihre Liebe und forderte mich oft auf, weil sie glaubte, ich werde sie nicht ehelichen, ihr die Ehe zu versprechen. Solches that ich dann unter dem feierlichen Gelöbnisse bei Gott zu öfteren Malen, worauf sie stets das Versprechen wiederholte; hierüber trage ich der Beklagten den Haupteid an.

Auch sollen die Zeugen N. N. und N. N. bekunden, daß sie gesehen, wie ich die Beklagte in Gesellschaften als meine Braut vorgestellt habe, von derselben Bräutigam genannt bin, wie ich Arm in Arm in Begleitung ihrer Mutter Spaziergänge gemacht habe.

Mich auf den Schwur der Beklagten verlassend, habe ich bereits, da die Hochzeit auf den — festgesetzt war, was die Beklagte eidlich nicht abläugnen wird, eine Wohnung gemiethet bei dem Tischlermeister N. N., wie dieser bekunden kann, zu dem Zwecke eine Einrichtung gekauft, auch sonstige große Ausgaben gemacht, welche sämmtlich nur durch jenen Zweck hervorgerufen wurden.

Als ich nach einer zum Zwecke der Ordnung von Familienangelegenheiten unternommenen vierwöchentlichen Reise zurückkehrend meine Braut im elterlichen Hause besuchen wollte, wurde ich nicht vorgelassen, und erfuhr sofort zu meinem Schrecken, daß die Beklagte mit dem Herrn N. N. ein Verhältniß eingegangen, auch bereits in kürzester Zeit das Aufgebot der Ehe stattfinden werde. Da ich nun keineswegs gewillt bin, meine Ansprüche aufzugeben, ja meiner Braut gern diesen Schritt verzeihen will, wenn dieselbe fernerhin ihr gegebenes Wort hält, so trage ich, gestützt auf die Anw. für die geistl. Gerichte §. 2 und 107, darauf an:

die Verhandlung über meine Klage einzuleiten, demgemäß

1) dem Pfarrer ad St. — aufzugeben, das Aufgebot der N. N. mit dem N. N. nicht vorzunehmen.
2) nach gepflogener Verhandlung zu erkennen: daß zwischen mir und der Beklagten ein gültiges Verlöbniß bestehe, Beklagte schuldig sei, dasselbe zu halten.

Sollte dieselbe sich aber hartnäckig weigern, die Ehe mit mir abzuschließen, wozu ich sofort bereit bin, als dieß nach dem Gesetze stattfinden kann, so trage ich eventuell, gestützt auf Anw. §. 109 und 111 darauf an:

die Verklagte zu verurtheilen, mir für den gehabten Schaden die Summe von —, welche meinen mir zum Zwecke der Verehelichung gemachten, mithin ohne dessen Erfüllung unnützen Ausgaben gleichkommt, als Entschädigung zu zahlen,

die Beklagte auch in sämmtliche Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

N. — den — ten — 185 N. N.

wesen puncto Ehe in Oesterreich noch lange nicht zum Abschluß gekommen.

II. Klage auf Nichtigkeit der Ehe.

Klage des N. N., wohnhaft in N.,
gegen seine Ehefrau N. N. und den
Vertheidiger des Ehebandes
auf Nichtigkeit seiner Ehe mit der
Beklagten wegen einer bei der Eheschließung gegen seine Person verübten
unrechtmäßigen Gewalt.

Hochwürdigstes — Ehegericht!

Ich N. N., geboren am 17. Febr. 1840 zu . . ., von den Eltern . . ., meines Standes . . ., katholischer Religion, wohnhaft in . . ., habe am 10. Januar 1857 vor dem katholischen Pfarrer ad St. . . . zu . . . mit der katholischen N. N., Tochter des N. N. und dessen Ehefrau N. N., wohnhaft in N., geboren den 13. Juni 1830, nach der Vorschrift des Concils von Trient, wie der anliegende Trauschein beweist, eine Ehe abgeschlossen.

Diese Verbindung ist von Anfang an nichtig gewesen und hat auch in der Folge nicht den Charakter einer giltigen Ehe angenommen, wie die folgende Darstellung ergeben wird.

Mein Vater war seit längerer Zeit für bedeutende Summen (über 15,000 fl. C.-M.) Schuldner des Vaters der mir angetrauten Person. Diese hat, wie das Taufbuch der Pfarre . . . ergeben wird, bereits vor drei Jahren ein uneheliches Kind geboren, hierdurch ihrem guten Namen in einer solchen Weise geschadet, daß sie schwerlich auf gewöhnliche Weise bei ihrem vorgerückten Alter eine auch nur entfernt ihren Wünschen entsprechende Heirath hätte eingehen können. Weil dieselbe aber, wie ihre vielfachen früheren Liebesverhältnisse, welche die Zeugen . . . bekunden werden und die Geburt eines außerehelichen Kindes beweist, bei ihrer starken Neigung zu geschlechtlichem Genusse all ihr Sinnen und Trachten darauf legte, einen Mann zu erhalten; weil ferner ihre vielen Nachstellungen, mich zu geschlechtlichem Umgange zu verleiten, welche aus den anliegenden Briefen, welche Beklagte eidlich nicht wird diffitiren können, und den von den Zeugen . . . zu bekundenden Versuchen, mit mir anzubinden, sattsam werden bewiesen werden, zu keinem Resultate führte: so versuchte dieselbe, durch einen schlau angelegten Plan mich auf andere Art als Ehemann zu fangen. Sie beredete zu dem Ende mit ihrem Vater, daß durch die Drohung des Letzteren, meinen Vater wegen der obberührten Schuld zu verklagen, dieser bewogen werden sollte, mich zur Eingehung der Ehe mit der Beklagten zu vermögen.

Dieß Mittel half. Mein Vater wurde, wie die Akten des Gerichtshofes in . . . in Sachen N. contra N. ergeben werden, eingeklagt, und demselben vom Gläubiger mündlich gesagt, daß das Aeußerste werde versucht werden, daß aber seine Tochter zu mir eine solche Neigung habe, daß er, falls ich mich zur Ehelichung dieses seines einzigen Kindes verstände, nicht blos die Schuld erlassen, sondern seiner Tochter sofort eine große Mitgift geben und auch meinem Vater noch obendrein ein Kapital schenken wolle. Diese Verabredung werden Beide eidlich nicht in Abrede stellen können: auch wird dieselbe bewiesen durch das Notariatsdocument vom 9. Juli 1856, welches von dem Notar N. zu avociren wäre.

Sofort suchte mein Vater durch Zureden, Vorstellen und Schmeicheln zur Eingehung der Ehe mich zu bewegen; an ihn schloß sich die Mutter, welche anfänglich mich in Schutz nahm, allmälig an. Durch meinen Widerstand und die offene Erklärung: lieber zu betteln als jene Person zu heirathen, gereizt, und als die Vorstellung: daß ich auf solche Art ein gemachter Mann würde, während ich anderenfalls nichts hätte, daß er, mein Vater, in den Schuldthurm wandern müsse, nichts half, außer sich gebracht, begann mein Vater mich zu beschimpfen, zu schlagen, und zwar in solcher Art, daß ich wiederholt ärztlich behandelt werden mußte, wie der Dr. med. . . . bezeugen kann. Die fortgesetzte rohe Behandlung können ferner bezeugen . . .

Nachdem ich so durch 6 Monate, wie die letztgenannten Personen bezeugen sollen,

wie es denn bei der Neuheit des Gesetzes und der Mannigfaltigkeit der

theils durch Schläge, durch Entziehen der gehörigen Nahrung, durch die liebloseste Behandlung, indem meine Eltern nicht mit mir sprachen, mich stets auf mein Zimmer verwiesen, Niemanden zu mir ließen u. dgl. m., zur Verzweiflung gebracht, beinahe versucht hätte, mir das Leben zu nehmen, und in meiner Unerfahrenheit keinen Ausweg sah: so erklärte ich eines Tages, als wiederum mein Vater mich mißhandelt hatte, im Anfluge von förmlicher Geistesverwirrung, daß ich bereit sei, die N. zu heirathen.

Sofort begab sich mein Vater zu dem Vater der N. Um keinen Aufschub zu haben, nahmen die Eltern uns am selben Abende mit zum Herrn Pfarrer . . ., erklärend, daß wir mit einander gelebt und die N. N. schwanger sei. Auf dieses Vorgeben hin ward der Pfarrer bewogen, um Dispens vom Aufgebote einzuschreiten, welche nach 8 Tagen einlangte. Ich wagte es, da mein Vater mich nicht aus den Augen ließ, nicht zu widersprechen; als am 10. Januar Alles zur Hochzeit bereit war, stieß derselbe bei meiner Weigerung solche Drohungen aus, daß ich völlig von Sinnen mitging und das Jawort gab.

Hierauf ward im Hause des Vaters der Beklagten eine rauschende Hochzeit gefeiert, bei welcher mir stark mit geistigen Getränken zugesprochen wurde. Am Abende ging ich mit der N. N. im Hause ihres Vaters zu Bette und habe dort, theils betäubt durch den Genuß von Getränken, theils durch die Reizungen der N. N., theils zum Denken unfähig, den Beischlaf mit derselben vollzogen.

Am folgenden Tage drang mein Vater in den Vater der N., sein Wort zu erfüllen und erhielt von demselben den Erlaß seiner Schuld nebst Rückgabe seiner Schuldscheine. Ich war durch mehre Tage so unwohl, daß ich das Bett hüten mußte und unfähig war, einen Gedanken zu fassen. In dieser Zeit überzeugte ich mich aber, daß es mir unmöglich sei, mit der N. zu leben; am vierten Tage nach der Trauung stand ich auf, lief zu dem Pfarrer von . . ., entdeckte diesem die ganze Sache. Von Stund an bin ich nicht mehr zu meiner Gattin zurückgekehrt.

Auf Grund dieser Thatsachen trage ich, gestützt auf §§. 18. 116. Anw. f. d. geistl. Ger. Oestr. darauf an:

es wolle nach Verhandlung der Sache und Anhörung des Vertheidigers des Ehebandes die Ungiltigkeit der von mir am 10. Jan. 1857 mit der N. N. geschlossenen Ehe erkannt und die Trennung ausgesprochen werden, auch die Beklagte in die Kosten verurtheilt werden.

Vollmacht für Herrn I. U. Dr. . . . liegt bei.

— den 24. Januar 1857. N. N.

III. Scheidungsklage.

Klage der Anna N., wohnhaft in N., wider ihren Gatten Caspar N., Gutsbesitzer, wohnhaft gleichfalls in N. Num. Conf. 2c. wegen Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit.

Hochwürdigstes (bischöfl., fürstbischöfl., erzbisch., fürsterzb.) Ehegericht!

Ich Anna N., geborene N., 25 Jahre alt, katholischer Religion, bin am 9. Januar 1850 mit meinem jetzigen Ehemanne, Caspar N., dem Verklagten, getraut worden. Unsere Ehe ist gesegnet mit drei Kindern, von denen eines am 7. Februar 1851, das zweite am 3. April 1853, das jüngste am 10. December 1855 geboren ist. Auch befinde ich mich zum viertenmale in der Hoffnung. Bis vor ungefähr einem Jahre war unsere Ehe eine durchaus glückliche, indem mein Gatte sein größtes Glück in dem Umgange mit seiner Frau und im Kreise seiner Kinder fand, unser gemeinsames Vermögen uns die Mittel bot, sorgenfrei leben zu können. Seitdem hat derselbe die Bekanntschaft einer gewissen Catharina X. gemacht, welche durch ihre Künste meinen Mann verführt und zu einem ehebrecherischen Umgange verleitet hat, den mein Mann bis zur Stunde trotz aller Bitten und Ermahnungen von meiner Seite unterhält. Derselbe hat jene Person oft des Abends spät besucht, ist in deren Zimmer allein durch

Verhältnisse nicht anders sein kann. So hat z. B. das k. k. Ministerium

---

längere Zeit gewesen, hat oft Spaziergänge mit derselben gemacht, dieselbe an öffentliche Vergnügungsorte mitgenommen, ist mehrmalen, wie unsere Dienstmädchen N. N. und N. N. bekunden können, und zwar am . . . . . . des Nachts nicht zu Hause gekommen, nachdem er Abends vorher bei jener Person betroffen wurde. Diese Thatsachen können die Zeugen . . . bekunden. Hierdurch mußte ich von der Untreue meines Mannes mich leider überzeugen. Nachdem alle Versuche, ihn zum Bessern zurückzuführen, vergebens waren, ja derselbe trotz seines Geständnisses jenes ehebrecherischen Umganges mir gegenüber denselben nicht aufgab, vielmehr anfing, mich mit gemeinen Schimpfworten, als . . . zu belegen, mich gar zu schlagen, Tage lange außerhalb dem Hause zuzubringen, mich in Gegenwart der hierüber als Zeugen zu verhörenden obgenannten Mägde zu kränken: so mußte ich, sollte anders meine Gesundheit nicht zerrüttet, die Erziehung unserer Kinder nicht eine schlechte werden, den Gedanken fassen, mich von demselben scheiden zu lassen. Ich habe demnach, wie ich eidlich zu erhärten mich erbiete, seit dem 6. März d. J. meinem Manne die eheliche Pflicht versagt, mit Anstellung der Klage nur gezögert, um abzuwarten, ob mein Mann sich bessern werde. Seitdem ist aber seine Behandlung, wie die genannten Mägde bekunden können, eine noch rohere geworden, so daß ich Alles befürchten muß, wenn ich länger bei ihm bleibe.

Zum Zwecke der Scheidung bin ich mit meinem Manne am 3., 11. und 20. August c. bei unserem hochw. Herrn Pfarrer ad Stum. . . behufs Vornahme der Sühneversuche gewesen, worüber der Herr Pfarrer das Zeugniß Einem hochw. . . . Ehegerichte einsenden zu wollen erklärt hat. Weil mein Mann, hartnäckig Alles läugnend, auch jetzt in seinem schlechten Lebenswandel fortfährt, stelle ich den Antrag, mich stützend auf die Anw. f. d. g. G §§. 207, 208, 211, 236, 238:

1) es wolle die Scheidung von Tisch und Bett zwischen mir und meinem Manne auf Lebenszeit erkannt,
2) mein Gatte für den allein schuldigen Theil und für unfähig erklärt werden, die Erziehung unserer Kinder zu leiten,
3) es wolle das hochw. . . Ehegericht das k. k. städtische delegirte Bezirksgericht ersuchen, mir und meinen Kindern schon jetzt einen anständigen gesonderten Wohnort und zwar im Hause meiner Eltern Nr. Conf. — anzuweisen, meinen Mann zur Verabfolgung des standesgemäßen Unterhaltes zu verhalten,
4) die Kosten dieses Verfahrens meinem Manne zur Last zu legen.

Vollmacht für den Herrn I. U. Dr. und beeideten Landesadvocaten . . . liegt bei.

Prag, den 24. August 1857. Anna N., geb. N.

IV. Gehorsamster Bericht

des Pfarramts ad Stum. — über die mit den kath. Ehegatten — vorgenommenen Sühneversuche behufs Scheidung von Tisch und Bett.

Hochwürdigstes fürsterzb. Ehegericht!

Auf Ansteben der Frau Anna N., geb. N., hat der Unterzeichnete die genannte Frau und deren Gatten —, welche in dessen Pfarrei N. Conf. — wohnhaft sind, auf den 3., 11. und 20. d. M. zu sich geladen und gemäß Instr. pro jud. eccl. §. 211 versucht, die Gatten zu versöhnen und die Scheidungsklage zu verhindern. Leider ist ihm dieß trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen nicht gelungen, indem die Ehefrau sich zwar geneigt zeigte, sich mit ihrem Manne auszusöhnen, wenn derselbe jeden Umgang mit einer gewissen Person N. zu meiden, und, wie es einem katholischen Ehemanne gezieme, sie zu lieben und zu achten, der Mann aber die Behauptungen seiner Frau für Lügen und unbegründete Eifersucht erklärend, von einer Aenderung seines Betragens nichts wissen wollte, im Gegentheil die Frau in meiner Gegenwart schmähete.

Die persönlichen Verhältnisse der Gatten anlangend, sind dieselben bei St. — getraut am —, haben — Kinder, von denen das älteste am —, das jüngste am — geboren ist u. s. f.

Soviel ich (durch Notorietät, die Frau N., den Herrn N. u. s. f.) erfahren konnte, trägt die Schuld dieses ehelichen Zerwürfnisses der Mann. — Folgt die Erzählung der dem Pfarrer bekannten Vorgänge. —

für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-

Hiernach muß ich meine Meinung dahin äußern, daß die Scheidung im Interesse des Seelen- und Leibesheiles der Ehefrau zu gewähren, auch derselben schon während des Processes ein gesonderter Wohnsitz anzuweisen sei.

Prag, den 20. August 1857. N. N., Pfarrer ad Stum.

V. Verfügungen in der Scheidungssache

num. act.

I. Es ist an den f. e. Ehegerichtscommissär das folgende Schreiben zu erlassen:

„Ew. — werden hierdurch beauftragt, gemäß Instruction §§. 218—220 in der Scheidungssache der — gegen ihren Ehegatten —, worüber die Acten beifolgen, die Voruntersuchung vorzunehmen. Demgemäß sind:

1) Die beiden Ehegatten zu einer Tagsatzung zu laden, der beklagten Partei ist die Klage vorzulesen, dieselbe auf jeden Klagpunkt zu einer bestimmten Antwort aufzufordern. Sollte dieselbe solche Angaben machen, welche nicht bloße Antworten enthalten, so ist in derselben Weise wiederum der Kläger zu vernehmen. Darauf sind die Parteien zu confrontiren, wobei nochmals der Versuch zu machen ist, die Gatten auszusöhnen. Kommt keine Aussöhnung zu Stande, so ist auf ein bestimmtes Erklären über die allenfallsigen Widersprüche zu bringen, wobei zweckmäßige Ermahnungen zu machen sind.

Alle irgend erheblichen Aeußerungen, nicht minder solche, von denen die Parteien dieß wünschen, sind zu Protocoll zu nehmen. Zu dessen Führung haben Sie Ihren Secretär beizuziehen. Jedes Protocoll ist einzeln der (bez. den) Partei (Parteien) vorzulesen und von derselben (denselben) zu fertigen.

2) Die in der Klagschrift genannten Zeugen — sind vorzuladen und, nach gehöriger Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, ohne Beeidigung über diejenigen Thatsachen, worüber sie vorgeschlagen sind, sowie über die ihnen sonst bekannten Verhältnisse der Gatten zu Protocoll zu vernehmen. Enthalten deren Angaben Widersprüche, so ist eine Gegeneinanderstellung derselben, wie auch erforderlichenfalls mit den Gatten vorzunehmen, worüber gleichfalls ein Protocoll anzufertigen ist.

Alle Protocolle nebst den allenfalls übergebenen Urkunden, den übersandten Voracten und einem Berichte, worin Sie das Ihnen etwa persönlich Bekannte auseinandersetzen, sind wo möglich binnen vier Wochen a die recepti anher einzusenden.

Prag, am —

Fürsterzb. Ehegericht I. Instanz.

Der Präses: N. N. Der Secretär: N. N.

II. Nach Eingang des Berichtes des Commissärs sind die Akten wieder vorzulegen.

— den — 1857. N. N., Referent.

VI. Vorladung.

a) Für den beklagten Theil.

Sie (Ew....) werden hierdurch benachrichtigt, daß Ihre Ehefrau (Ihr Ehemann) unterm — hierorts eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett wegen — eingebracht hat.

Zu deren Verhandlung ist eine

Tagsatzung auf den 2. September 185
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale (z. B. für Prag in der fürsterzbischöflichen Residenz am Hradschin) anberaumt worden, zu welcher Sie hiermit vorgeladen werden unter der Aufforderung, alle Urkunden u. dgl., deren Sie etwa Sich bedienen wollen, mitzubringen.

b) Für den klägerischen Theil.

Verhältnisse nicht anders sein kann. So hat z. B. das k. k. Ministerium

längere Zeit gewesen, hat oft Spaziergänge mit derselben gemacht, dieselbe an öffentliche Vergnügungsorte mitgenommen, ist mehrmalen, wie unsere Dienstmädchen N. N. und N. N. bekunden können, und zwar am . . . . . . des Nachts nicht zu Hause gekommen, nachdem er Abends vorher bei jener Person betroffen wurde. Diese Thatsachen können die Zeugen . . . bekunden. Hierdurch mußte ich von der Untreue meines Mannes mich leider überzeugen. Nachdem alle Versuche, ihn zum Bessern zurückzuführen, vergebens waren, ja derselbe trotz seines Geständnisses jenes ehebrecherischen Umganges mir gegenüber denselben nicht aufgab, vielmehr anfing, mich mit gemeinen Schimpfworten, als . . . zu belegen, mich gar zu schlagen, Tage lange außerhalb dem Hause zuzubringen, mich in Gegenwart der hierüber als Zeugen zu verhörenden obgenannten Mägde zu kränken: so mußte ich, sollte anders meine Gesundheit nicht zerrüttet, die Erziehung unserer Kinder nicht eine schlechte werden, den Gedanken fassen, mich von demselben scheiden zu lassen. Ich habe demnach, wie ich eidlich zu erhärten mich erbiete, seit dem 6. März d. J. meinem Manne die eheliche Pflicht versagt, mit Anstellung der Klage nur gezögert, um abzuwarten, ob mein Mann sich bessern werde. Seitdem ist aber seine Behandlung, wie die genannten Mägde bekunden können, eine noch rohere geworden, so daß ich Alles befürchten muß, wenn ich länger bei ihm bleibe.

Zum Zwecke der Scheidung bin ich mit meinem Manne am 3., 11. und 20. August c. bei unserem hochw. Herrn Pfarrer ad Stum. . . behufs Vornahme der Sühneversuche gewesen, worüber der Herr Pfarrer das Zeugniß Einem hochw. . . . . Ehegerichte einsenden zu wollen erklärt hat. Weil mein Mann, hartnäckig Alles läugnend, auch jetzt in seinem schlechten Lebenswandel fortfährt, stelle ich den Antrag, mich stützend auf die Anw. f. d. g. G. §§. 207, 208, 211, 236, 238:

1) es wolle die Scheidung von Tisch und Bett zwischen mir und meinem Manne auf Lebenszeit erkannt,
2) mein Gatte für den allein schuldigen Theil und für unfähig erklärt werden, die Erziehung unserer Kinder zu leiten,
3) es wolle das hochw. . . Ehegericht das k. k. städtische delegirte Bezirksgericht ersuchen, mir und meinen Kindern schon jetzt einen anständigen gesonderten Wohnort und zwar im Hause meiner Eltern Nr. Conf. — anzuweisen, meinen Mann zur Verabfolgung des standesgemäßen Unterhaltes zu verhalten,
4) die Kosten dieses Verfahrens meinem Manne zur Last zu legen.

Vollmacht für den Herrn I. U. Dr. und beeideten Landesadvocaten . . . liegt bei.

Prag, den 24. August 1857. Anna N., geb. N.

IV. Gehorsamster Bericht

des Pfarramts ad Stum. — über die mit den kath. Ehegatten — vorgenommenen Sühneversuche behufs Scheidung von Tisch und Bett.

Hochwürdigstes fürsterzb. Ehegericht!

Auf Ansuchen der Frau Anna N., geb. N., hat der Unterzeichnete die genannte Frau und deren Gatten —, welche in dessen Pfarrei N. Conf. — wohnhaft sind, auf den 3., 11. und 20. d. M. zu sich geladen und gemäß Instr. pro jud. eccl. §. 211 versucht, die Gatten zu versöhnen und die Scheidungsklage zu verhindern. Leider ist ihm dieß trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen nicht gelungen, indem die Ehefrau sich zwar geneigt zeigte, sich mit ihrem Manne auszusöhnen, wenn derselbe jeden Umgang mit einer gewissen Person N. zu meiden, und, wie es einem katholischen Ehemanne gezieme, sie zu lieben und zu achten, der Mann aber die Behauptungen seiner Frau für Lügen und unbegründete Eifersucht erklärend, von einer Aenderung seines Betragens nichts wissen wollte, im Gegentheil die Frau in meiner Gegenwart schmähete.

Die persönlichen Verhältnisse der Gatten anlangend, sind dieselben bei St. — getraut am —, haben — Kinder, von denen das älteste am —, das jüngste am — geboren ist u. s. f.

Soviel ich (durch Notorietät, die Frau N., den Herrn N. u. s. f.) erfahren konnte, trägt die Schuld dieses ehelichen Zerwürfnisses der Mann. — Folgt die Erzählung der dem Pfarrer bekannten Vorgänge. —

VIII. Beweisresolut und Verfügungen in Folge eines solchen.

Es ist Beweis darüber zu erheben:

1) ob der Beklagte die Klägerin am — mit der Hand der Art in's Gesicht geschlagen habe, daß u. s. f.

Durch Einvernehmung des Zeugen —

2) ob der Beklagte am — in dem Zimmer der — Abends nach 10 Uhr allein gewesen sei?

Durch Abhörung der Zeugen —

Verfügung.

a) an den klagenden Theil.

Zufolge des Beschlusses des k. e. Ehegerichtes in der Sitzung vom — ist in Ihrer Klagsache wider Ihren Ehemann pto. Scheidung Beweis zu erheben über Ihre Behauptungen, daß ....

Sie werden demzufolge aufgefordert, binnen der Frist von 14 Tagen diejenigen Zeugen, deren Vernehmung Sie allenfalls außer den bereits genannten wünschen, namhaft zu machen, auch die Fragesätze für deren Vernehmung einzureichen und genau anzugeben, über welche Punkte die einzelnen Zeugen sollen vernommen werden. Sollten Sie in der gedachten Frist weder schriftlich noch mündlich in hiesiger Gerichtscanzlei diese Angaben machen, so kann auf spätere Anträge keine Rücksicht mehr genommen werden, weßhalb alsdann lediglich nach den vorliegenden Akten wird verfahren werden.

Prag, ...

num. act.

b) Verfügung an den beklagten Theil (nachdem die Angaben des Klägers erfolglos sind oder die Frist abgelaufen ist).

Zufolge (wie vorher) — ist in der Klagsache Ihr Ehe wider Sie Beweis zu erheben über die klägerischen Behauptungen ....

Sie werden demgemäß aufgefordert, Ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Person der Zeugen N. N. ...., sowie Ihre Fragesätze für deren Einvernehmung binnen der Frist von 8 Tagen schriftlich einzubringen oder in hiesiger Gerichtscanzlei mündlich zu Protocoll zu geben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

num. act. Prag, ...

c) Vorladung (der Parteien behufs der Zeugenvernehmung).

(an den klagenden Theil)

In Ihrer Klagsache wider Ihr Ehe

(an den Beklagten)

In der Klagsache Ihr Ehe wider Sie

(an Beide)

ist behufs Beeidigung und Vernehmung der Zeugen N. N. N. N. eine Tagsatzung auf den — ten — 185 Vormittags — Uhr in hiesiger Gerichtscanzlei anberaumt worden, wozu Sie mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Ihr Ausbleiben die Beeidigung nicht hindern würde.

num. act. Prag, ...

d) Vorladung (an die Zeugen).

Sie (Ew. ...) sind in der Klage des (der) ... wider ..., als Zeuge vorgeschlagen worden. Behufs ihrer Vernehmung ist im hiesigen Gerichtslokale (Angabe des Ortes) eine Tagsatzung auf den — ten 185 Vormittags — Uhr angesetzt worden, zu welcher Sie hiermit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß, falls Sie ausbleiben und Ihr Ausbleiben nicht durch gesetzmäßige Gründe unterstützen würden, Ihre Sistirung im Zwangswege erfolgen müßte.

Behufs Ihrer Legitimation wollen Sie diese Vorladung mitbringen.

Prag, ...

num. act. Vom k. e. Ehegerichte. Der Secretär.

activ ist, gleich der zur activen Dienstleistung einberufenen als der militär-

---

Anmerkung. 1) Auf jede Vorladung ist die Adresse der betreffenden Person zu setzen.
2) Wenn kein Grund vorliegt, zu vermuthen, daß ein Zeuge ohne Entschuldigung ausbleiben werde, dieß auch noch nicht geschehen ist, unterbleibt im Formular die Verwarnung.
3) Ganz analog werden die Vorladungen in Sponsalien und Nullitätssachen erlassen, wobei man die sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen leicht machen kann.
4) Alle ferneren Vorladungen u. s. f. lassen sich bequem nach den obigen stilisiren.

e) Schreiben an die Sachverständigen behufs Erklärung über die Annahme des Mandats.

Ew. . . . werden hiermit höflichst ersucht, binnen — Tagen vom Empfange dieser Zuschrift gerechnet anher anzuzeigen, ob dieselben bereit seien, in einer hierselbst anhängig gemachten Klage auf Nichtigkeit einer Ehe auf Grund eines Unvermögens der Frau (oder der sonstige Fall) nach vorheriger Beeidigung durch den dazu comittirten Ehegerichtsrath, die Untersuchung der Ehefrau vorzunehmen und in Folge derselben sowohl den Befund wie nach Anleitung einer schriftlich mitzutheilenden Instruction ein motivirtes Gutachten schriftlich abzugeben. Außer Ihnen hat das Ehegericht Herrn N. N. als Sachverständigen ausgewählt.

Prag, . . .

num. act. F. E. Ehegericht.

f) Notification und Verfügung an die Parteien (und bez. den Defensor) behufs Erklärung über die Person der Sachverständigen.

Sie werden hiermit davon benachrichtigt, daß in der Sitzung vom — ten 185 die beiden Herren Doctores medicinae N. N. N. N. als Sachverständige bestellt sind, um die Untersuchung über das Vorhandensein des behaupteten Unvermögens in (Ihrer) der (Person) der Beklagten vorzunehmen. Zugleich werden sie aufgefordert, innerhalb — Tagen nach Empfang dieser Zustellung schriftlich oder mündlich in hiesiger Canzlei etwaige gesetzmäßige Einwendungen gegen die Person der benannten Sachverständigen anzuzeigen, widrigenfalls deren Beeidigung nach Ablauf obiger Frist erfolgen wird.

num. act. u. s. f.

Anm. Die Vorladung zum Termine ist nach den früheren Formularien (sub c. und d.) einzurichten.

IX. Instruction

für die Sachverständigen behufs der Untersuchung über ein behauptetes Unvermögen.

Eine Ehe kann wegen physischen Unvermögens nur dann als nichtig angesehen und dem Bande nach getrennt werden, wenn feststeht, daß

1) eine Vollziehung des Beischlafes in naturgemäßer Weise nicht stattfinden kann;
2) der Grund, weßhalb solches der Fall ist, entweder ein absoluter ist, somit in einem äußeren oder inneren organischen Fehler beruhet, welcher den angeblich impotenten Theil unfähig macht zur Vollziehung mit Jedem, — oder wenn eine Vollziehung des Beischlafes nur zwischen diesen beiden Ehegatten nicht stattfinden kann, der Grund mithin ein relativer ist; — und wenn
3) dieser Grund schon vor der Eheschließung vorhanden gewesen sein muß;
4) entweder überhaupt nicht oder doch nur durch eine, sei es absolut tödtliche oder lebensgefährliche, Operation des angeblich impotenten Theiles behoben werden kann.

Nicht aber kommt es darauf an, ob vielleicht bei dem einen oder anderen Theile Gründe vorliegen, welche die Zeugung resp. Conception verhindern.

Demgemäß wird ein umständliches mit den nöthigen wissenschaftlichen Gründen unterstütztes, entweder von den beiden Herren Sachverständigen gemeinsam oder von jedem Einzelnen in separato abzufassendes, — mit der Erklärung: „Obiges Gutachten ist nach bestem Wissen und Gewissen den Regeln meiner Wissenschaft gemäß auf den vor dem f. e. Ehegerichte geleisteten Sachverständigen-Eid abgegeben" versehenes — Gutachten erbeten über die folgenden Fragen:

I. Muß nach den Regeln der Kunst angenommen werden, daß bereits mit der N. N. ein naturgemäßer vollkommener Beischlaf stattgefunden habe oder nicht? und welche Gründe sprechen für das Eine oder Andere?

geistlichen Jurisdiction unterstehend betrachtet werden müsse, woraus folgt,

II. Liegt in der Person der N. N. ein Hinderniß vor, welches dieselbe als zur Vollziehung eines naturgemäßen Beischlafes ungeeignet erscheinen läßt? und worin besteht dasselbe?

III. Ist im bejahenden Falle eine Hebung dieses Hindernisses durch ärztliche Mittel möglich? welche Mittel würden geeignet sein, eine Hebung herbeizuführen? würden diese durchaus ohne Gefahr für das Leben angewendet werden können? oder könnte leicht oder mit Sicherheit vorausgesehen werden, daß die anzuwendenden Mittel Gefahr für das Leben der N. N. mit sich bringen?

IV. Ist im Falle des Vorhandenseins eines Fehlers in den Geschlechtstheilen der N. N. (oder ihres Körperbaues) mit dem Erfolge ad II. mit Gewißheit, und aus welchen Gründen, zu bestimmen, daß dieser Fehler schon vor der Eheschließung vorhanden gewesen sein muß?

V. Sollte kein solches absolutes Hinderniß bestehen, so ist zu begutachten; ob vielleicht eine Vollziehung des Beischlafes der Ehegatten nicht möglich sei aus Gründen, welche in dem Verhältnisse der männlichen Geschlechtstheile zu den weiblichen liegen? — Diese Frage und Untersuchung hat aber erst dann statt, wenn die Nichtvollziehung der Ehe nach Regeln der Kunst feststeht, und kein solches Hinderniß, wie sub II—IV. beschrieben ist, sich ergibt.

Es wird gebeten, das Gutachten möglichst bald nach Anstellung der Untersuchung einzureichen.

Prag, den — 1857.

Num act. Fürsterzbischöfliches Ehegericht I. Instanz.

Anmerkung: 1) Wenn das Gutachten von einem vollständigen Befunde begleitet ist, so liegt in diesem dessen hinlängliche Motivirung, weßhalb es alsdann nur einer steten Bezugnahme darauf bedarf.

2) Die Instruction fordert in Nullitätssachen (§. 166, 167, 176) keine Mittheilung des Gutachtens der Sachverständigen, während sie solches in Scheidungssachen thut; §. 230. Der Grund liegt wohl darin, daß in ersteren der Defensor ohnehin dasselbe erhält, das Wesentliche in den Gründen stehen muß, und stets eine Appellation unerläßlich ist. Dem Defensor theilt man am Besten die Akten originaliter mit und läßt ihn den Empfang in denselben brevi manu bestätigen.

3) Die Erlasse, womit die Gatten aufgefordert werden, von dem Rechte in §. 176 Instr. Gebrauch zu machen, kann man leicht nach den obigen Mustern entwerfen.

Den Defensor fordert man hierzu am einfachsten in den Akten selbst bei deren Uebersendung auf.

X. Zeugeneid (bei katholischen Zeugen).

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen, auch wissentlich weder Etwas hinzusetzen, noch weglassen, noch verschweigen werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

XI. Eid der Sachverständigen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das von mir geforderte Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium. Amen.

XII. Protokoll (für eine Zeugenvernehmung).

Verhandelt zu — beim . . . Ehegerichte am . . ten . . . 18 . .

Zufolge Verfügung vom . . ten . . . stand heute in Sachen . . . . num. act. . . . . Tagsatzung an zur Vernehmung der von dem Kläger (Beklagten) laudirten Zeugen. In demselben gestellte sich:

1) die Parteien . . . .
2) die Zeugen . . . .
3) (Mandatare u. s. f.) . . . . .

daß die früheren Bestimmungen in den Ministerialerlässen ddo. 25. Novem-

---

Nachdem die Zeugen auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwures hingewiesen, über die Folgen des Meineides belehrt und ernstlich zur Aussage der Wahrheit ermahnt waren, wurden dieselben vorschriftsmäßig auf das h. Evangelium vereidigt und das Protokoll hierauf von den Parteien unterfertigt.

N. N. N. N.

Darauf ließ man die Parteien sowie die Zeugen außer dem N. N. abtreten.

Nachdem man diesem erklärt hatte, daß der geleistete Eid sich auch auf die Generalfragen beziehe, wurde derselbe vernommen über folgende Generalfragen:

	(Antworten:)
1) Wie heißen Sie mit Tauf- und Familiennamen?	Kaspar N.
2) Wie alt sind Sie?	30 Jahre.
3) Welcher Religion?	Katholisch.
4) Sind Sie mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert?	Der Kläger ist Sohn des Bruders meines Großvaters.
5) Leben Sie mit einer Partei in besonderer Freundschaft oder Feindschaft?	Das nicht; jedoch kann ich den Kläger wegen des Benehmens gegen seine Frau nicht lieben.
6) Haben Sie ein Interesse an dem Ausgange des Prozesses?	Kein anderes, als daß ich den Frieden wieder hergestellt zu sehen wünsche.
7) Hat Sie Jemand zur Abgabe ihrer Aussage beredet?	Nein.
8) Haben Sie etwa Geschenke oder Versprechungen für ihre Aussage erhalten?	Nein.
9) Haben Sie Sich mit den Mitzeugen über das was Sie aussagen wollen, besprochen?	Nein.

Nunmehr wurde dem Zeugen eröffnet, daß er darüber vernommen werden solle, ob

. . . .

Derselbe ließ sich, aufgefordert zur Abgabe einer genauen Darstellung also aus:

. . . .

Sodann wurden Zeugen die folgenden Fragen vorgelegt, worauf derselbe sich in der beigesetzten Weise äußerte:

. . . .

Zeuge erklärte, er müsse seine obige Aussage, daß . . . . dahin ändern, daß . . . .

Hierauf erklärte Zeuge: dieß ist meine ganze Wissenschaft von der Sache, womit das Protokoll geschlossen wurde.

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

N. N.

Es wurde nunmehr der Zeuge N. N. hereingerufen, in derselben Weise, wie vorher, über die Generalfragen vernommen, welche er sämmtlich verneinte, (in Betreff deren er ad . . . erklärte . . . .) sodann damit bekannt gemacht, daß er vernommen werden solle darüber, ob . . . . .

u. s. f. wie vorher.

Anmerkung. Hat man am Schlusse des Verhörs die Aussagen den Parteien publizirt, so nehme man hierüber ein besonderes Protokoll auf.

XIII. Urtheilsformulare.

Wir . . . . . durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade . . . . Bischof von . . . . .

Haben durch Unser Ehegericht (I. Instanz, Metropolitan-Ehegericht, Unser auf Grund des päpstlichen Breve ddo. 28. Nov. 1856 delegirtes Ehegericht II., III. Instanz) in Sachen N. N. wohnhaft in . . . Klägers (Appellanten) gegen N. N. geb. N. wohnhaft in . . . Beklagte (Appellantin), beide katholisch, num. act. . . . . wegen

der 1852 und ddo. 29. Jänner 1854, wornach die nicht active Reserve-

. . . . in der Sitzung vom . . ten . . . 185 ., bei welcher zugegen waren: als Vorsitzender N. N. als Räthe . . . .

. . . .

den Acten gemäß für Recht erkannt, daß

zwischen dem Kläger N. und der Beklagten N. ein gültiges Verlöbniß bestehe, Beklagte zum Rücktritte von demselben nicht berechtigt sei, die Kosten dieses Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen seien; —

der Beklagte N. N. berechtigt sei, von dem mit der Klägerin N. abgeschlossenen Eheverlöbnisse wegen . . . . . zurückzutreten, demgemäß die Klägerin mit ihrer Klage und dem erhobenen Einspruche abzuweisen und in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen sei.

Die von dem katholischen Kläger N. erbetene Scheidung von Tisch und Bett von seiner katholischen Ehefrau N. wegen (Ehebruchs der Beklagten u. s. f.) . . . auf die Dauer von . . Jahren (Lebenszeit — solange, bis die Beklagte ihre Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt haben wird) zu bewilligen, die Beklagte für allein (hauptsächlich) schuldig, (und wegen . . . . für unfähig die Erziehung der Kinder zu leiten) zu erachten und in die Kosten zu verurtheilen sei; -

— die von dem katholischen Kläger N. von seiner katholischen Gattin N. erbetene Scheidung von Tisch und Bett wegen Mangels eines der im §. 207 ff. Anw. f. d. geistl. Ger. O. anerkannten Gründe (Mangels an Beweisen, wegen gleichen Verschuldens des Klägers u. s. f.) nicht zu bewilligen, demnach Kläger mit seiner Klage abzuweisen und in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen sei.

Anmerkung. Ist eine Widerklage angestellt, so hat sich das Erkenntniß erst über die Klage, dann über die Widerklage auszulassen.

1) Die zwischen dem katholischen N. N. und der katholischen N. N. am . . ten . . . 18 . . vor dem katholischen Pfarrer . . . . nach Vorschrift des hl. Concils von Trient abgeschlossene Verbindung wegen des bei der Eheschließung vorhanden gewesenen (öffentlichen) Hindernisses eines absoluten physischen Unvermögens der Frau (des Mannes) (der Verwandtschaft im 1. Grade gemischt mit dem 2. kanonischer Zählung, des bestehenden Ehebandes zwischen der Beklagten und dem N. N. u. s. f.) als von Anfang an nichtig zu erachten, demnach hiermit auf den Antrag des Mannes (der Frau, des . . . .) die anscheinende Ehe für null und nichtig zu erklären,
2) vom Tage der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an jedes Zusammenleben der anscheinenden Ehegatten unerlaubt und unbedingt zu verbieten,
3) vom Tage der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an der Kläger N. N. (jeder Theil) die Befugniß habe, den Gesetzen gemäß eine anderweitige Ehe einzugehen,
4) Die Kosten ꝛc.

— Die zwischen . . . (wie ad c. I.) . . . Verbindung für eine rechte und gültige Ehe zu erachten, derselben das behauptete Hinderniß . . . . . bei deren Eingehung nicht entgegengestanden, demgemäß Kläger (der öffentliche Ankläger, N. N.) mit seinem Antrage: „genannte Verbindung wegen des bei deren Eingehung obschwebenden Hindernisses . . . . . für nichtig zu erklären," abzuweisen, endlich der . . . in die Kosten zu verurtheilen sei.

— der Kläger (Beklagte, die Klägerin, die Beklagte) schuldig, den ihm (ihr) von der Beklagten (dem Kläger) aufgetragenen und von ihm (ihr) angenommenen Eid

(bei vom Richter auferlegten Ergänzungseiden)

— de . . . . . . schuldig, einen Eid

dahin zu leisten:

Ich N. N. schwöre, daß es nicht wahr ist, wie Klägerin behauptet, daß u. s. f. und daß

im Schwörungsfalle die erbetene Scheidung — zu bewilligen und die Beklagte die Kosten u. s. f.

Mannschaft der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen war, außer Wirk-

im Nichtschwörungsfalle Kläger mit seiner Klage auf . . . . abzuweisen und in die Kosten u. s. f.

Anmerkung. Die Modifikationen für die einzelnen Klassen kann man leicht nach dem Obigen vornehmen.

— — erkannt, daß, nachdem Kläger den ihm mit Urtheil I. Instanz vom — und bestätigenden Urtheile II. Instanz vom — auferlegten Eid am — vorschriftsmäßig abgelegt hat, das Urtheil vom — dahin unbedingt erlassen wird,

daß die erbetene Scheidung u. s. f.

— das Urtheil des . . . Ehegerichtes zu . . . vom . . ten . . . 18 . ., also lautend:

(Hier ist der tenor sententiae prioris instantiae einzurücken.)

lediglich zu bestätigen, demgemäß Apellant und Kläger (A. und Beklagter) mit seiner Berufung abzuweisen, und die Kosten sowohl der . . Instanz als auch dieser fruchtlosen Appellation zu tragen gehalten sei.

— das Urtheil des . . . Ehegerichtes zu „ . . vom . . ten . . " 18 . ., also lautend: (inseratur)

dahin abzuändern sei, daß (folgt die abändernde Sentenz), im Uebrigen aber zu bestätigen sei.

— das Urtheil u. s. f. lautend:

wegen . . . (z. B. Incompetenz, Nichtbeiziehung des defensor matrimonii zu der Tagsatzung vom . . . u. s. f.) zu vernichten, demgemäß die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die I. (II.) Instanz an das . . . Ehegericht in . . . zu verweisen, die Kosten der früheren Instanz niederzuschlagen seien,

Von Rechts wegen.

Anmerkung. Hierauf folgt unter der Ueberschrift „Gründe" die Darstellung der hauptsächlichsten Motive der richterlichen Entscheidung.

XIV. Verfügung,

womit ein Erkenntniß insinuirt wird.

In der Anlage erhalten Sie das Urtheil . . . . . (an den Kläger) . . . . . auf die von Ihnen gegen Ihre Ehefrau angestellte Klage auf Scheidung von Tisch und Bett (Nichtigkeit der mit derselben am — geschlossenen Ehe wegen physischen Unvermögens) wegen Ehebruchs derselben . . . . . .

(an die Beklagte) . . . auf die wider Sie von Ihrem Ehemanne angestellte Klage (u. s. f. wie vorher mutatis mutandis) . . . (an Beide) . . . . zugestellt. Es steht Ihnen frei, gegen dasselbe binnen der Nothfrist von zehn Tagen die Berufung — (bei Appellation von einem bischöflichen Gerichte: an das Metropolitanehegericht zu —, einem erzbischöflichen: an das von Sr. Heiligkeit dem Papste als II. Instanz delegirte — Ehegericht zu —; ist es ein Erkenntniß II. Instanz, von dem appellirt wird, so tritt die betreffende Aenderung ein) einzulegen. In Nichtigkeitssachen wird hinzugesetzt: Zugleich wird Ihnen eröffnet, daß der Vertheidiger des Ehebandes durch das Gesetz (§. 181. Anw. f. d. geistl. Gerichte Oest.) verpflichtet ist, von Amtswegen die Berufung einzulegen.

XV. Verfügung

auf die Einlegung der Berufung.

„Der von Ihnen gegen das diesseitige Erkenntniß vom . . ten . . . . . 185 . welches unterm . . . . . 185 . insinuirt ist, am . . . . . rechtzeitig eingelegten Berufung wird hiermit Folge gegeben. Sie werden demgemäß darauf hingewiesen, daß Sie binnen der Frist von dreißig Tagen vom Empfange dieses Schreibens gerechnet, zufolge des §. 102 Anw. f. d. geistl. Ger. Oest., die Appellationsbeschwerde bei dem . . . . (siehe die num. XIV.) Ehegerichte zu . . . anbringen müssen, widrigenfalls angenommen

samkeit gesetzt worden sind. Gleichwie nun das Gesetz- und Verordnungswesen beständig im Fortschreiten begriffen ist: so hat auch die Literatur immer wieder neues Feld und ist dem Studium stets neues Materiale geboten. Möge sich nur ein allgemeines und gründliches Selbststudium dieses reichen Materiales bemächtigen; denn nur dadurch kann der Zweck der neuen Studienordnung in Oesterreich (XIV. St. des Reichsgesetzbl. 1858) möglichst vollkommen erreicht werden!

§. 185. Sacramentalienrecht.[1])

An das pfarrliche Sacramentsrecht schließt sich das pfarrliche Sacramentalienrecht an. Das vielfältig Schwierige dieser Materie erfordert, daß dem Besonderen einiges Allgemeine vorausgeschickt werde.

I. 1) Die heiligen Handlungen und die dadurch geheiligten Gegenstände, welche in den liturgischen Büchern der Kirche als benedictiones, exorcismi, consecrationes, res benedictae, res consecratae u. s. f. bezeichnet werden, faßt die Schule unter dem Namen Sacramentalien[2]) zusammen, wodurch sowohl deren Verwandtschaft mit den hl. Sacramenten, als auch der Unterschied zwischen beiden ausgedrückt werden will. Wie die Sacramente sind auch die Sacramentalien signa sacra rei sacrae und

---

wird, Sie hätten auf die Berufung verzichtet. Unter Einem werden die diesseitigen Akten nach . . . abgesandt werden.

Ihre Eingabe folgt anbei zurück.

num. act. — den . . . .

XVI. Bericht

an das Gericht höherer Instanz Seitens des niederen.

„Einem Hochwürdigsten . . . . . übersendet das ergebenst unterzeichnete . . . Ehegericht die diesseitigen Akten in der Appellationssache N. N. wider N. N. num. act. pto. . . . . in Folge der von der klägerischen (beklagten) Partei unterm . . . gegen das am . . . . insinuirte Erkenntniß vom . . . rechtzeitig eingelegten Appellation. Beide Parteien sind hiervon verständigt, Appellant mit der Auflage, gemäß §. 102 Instr. pro jud. eccl. die Beschwerde bei dem hohen Richter II. Instanz einzubringen.

— den . . . .

. . . . . Ehegericht.

num. act. Der Präses: Der Secretär:

1) Literatur: *Hugo a S. Vict.*, de Sacr. lib. I. lib. II. pag. 9; *S. Thom.*, Summ. III. q. 65. art. 1.; *Bellarm.*, De sacr. in gen. II. 29. De cultu Sanct. III. 7; *Gretser*, De Benedict. II. 9; Mahrzohl und Schneller, „Liturgia sacra" (V. B. S. 754); Schmid, „Liturgik" I. 23; Lüft, „Liturgik" II. B. S. 478; Bischofsberger, „De bened. et exorcismis" p. 9; Dieringer, Dogmatik, §. 138 (Freib. Kirchenlexicon, Supplem.-B., S. 1065).

2) „Sacramentalia sic appellantur, vel ex eo quod soleant adhiberi ad Sacramenta efficienda, vel ministranda, ut efformatio Crucis, Benedictiones, Orationes Ecclesiae; vel ex eo, quod aliqualem sequantur, et imitentur virtutem Sacramentorum, ut aspersio aquae lustralis, usus rerum benedictarum ab Ecclesia, Confessio generalis, tunsio pectoris, et hujusmodi." Ferrari v. Peccatum t. 6. f. 69. p. 109.

verlangen auch sie einen gehörigen Ausspender; [3]) aber die res sacra, welche durch die Sacramentalien angedeutet und bewirkt wird, ist nicht die justificatio und sanctificatio, wie bei den hl. Sacramenten, sondern eine gratia actualis.

Die Sacramentalien sind vorgeschrieben und werden angewendet sowohl in Verbindung mit dem hl. Meßopfer und mit den hl. Sacramenten, als auch außer denselben in selbstständiger Ausspendung, und sie haben die Bestimmung, entweder Bestandtheile des Gottesdienstes zu sein oder als Mittel zu dienen, um von Gott bestimmte Gaben zu empfangen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß, während die hl. Sacramente dazu sind, direkte und unmittelbar die Seele zu heiligen — die Sacramentalien zunächst die Heilung und Heiligung der Naturseite des Menschen zum Ziele haben.

Die Kirche hat sowie die Sacramente so auch das Wesenhafte in den Sacramentalien von ihrem göttlichen Stifter empfangen, und hat unter Leitung des hl. Geistes und nach den verschiedenen Bedürfnissen ihrer Gläubigen dem einfachen Wesen der Sacramentalien eine mannigfache Form in der Anwendung gegeben. Der Heiland selbst segnete und weihte, und Er gab seiner Kirche die Vollmacht zu segnen und zu weihen, und diese legt auf genannte Vollmacht soviel Gewicht, daß der Bischof bei Ertheilung der Priesterweihe den bedeutungsvollen Akt der Händeauflegung mit den Worten begleitet: „Consecrare et sanctificare digneris, Domine, manus istas per istam unctionem et nostram benedictionem. R. Amen. Ut quaecunque *benedixerint*, benedicantur, et quaecunque *consecraverint*, consecrentur et sanctificentur. In nomine Domini nostri Jesu Christi. R. Amen. [4]) Sonach wird man den Sacramentalien ihrem Wesen und Hauptinhalte nach die göttliche Einsetzung nicht absprechen können. [5])

2) Während die ältere Schule sechs Classen von Sacramentalien kennt, [6]) wollen neuere Auctoren blos die Weihungen (consecrationes),

---

3) Die Spendung der Sacramentalien richtet sich nach Maßgabe der hierarchischen Gliederung, so daß einige derselben dem Oberhaupte der Kirche ausschließlich vorbehalten sind (z. B. die Benediction der Pallien u. s. w.); andere nur von den Bischöfen vollzogen werden dürfen (z. B. die Benediction der hl. Oele); andere von besonders bevollmächtigten Geistlichen angewendet werden können (z. B. die Benediction kirchlicher Paramente), andere von jedem Priester gespendet werden dürfen, während endlich wiederum andere zur Verwaltung des Pfarramtes gehören.

4) Pontif. Rom.

5) Anders meint Helfert, §. 379.

6) „Communiter enumerantur sex (sacramentalia), ad quae cetera reducuntur, et continentur sequenti versiculo:

Orans, Tinctus, Edens, Confessus, Dans, Benedicens.

Per ly *Orans* denotatur quotidiana Oratio fidelium, ac praesertim Pater noster.... Huc reducitur tunsio pectoris.

Segnungen (benedictiones) und Salbungen (unctiones) den Sacramentalien beizählen. Bezüglich der Benedictionen unterscheidet die Schule abermals drei Arten, nämlich: a) constitutive, welche den Gegenständen, über die sie gesprochen werden, eine Weihe ertheilen, b) jurisdictionelle, welche der Ausdruck einer Vollmacht sind, die der Seelenhirt über das christliche Volk hat, und c) invocative, welche einfach in der Anrufung der göttlichen Gnade und der himmlischen Wohlthaten bestehen. Die erstgenannten stehen größtentheils dem Bischofe zu, die zweiten dem Pfarrer, die dritten sind weder dem Bischof, noch dem Pfarrer reservirt — jeder einfache Priester kann diese spenden.[7])

3) Die Wirkungen der Sacramentalien sind verschiedenartig, wie man sich aus den Formularien, deren sich die Kirche dabei bedient, überzeugen kann. So heißt es z. B. bei der Benediction des Weihwassers: „Ut ubicunque fuerit aspersa, per invocationem sancti tui Nominis omnis infestatio immundi spiritus abigatur, terrorque venenosi serpentis procul pellatur, et praesentia sancti spiritus nobis misericordiam tuam poscentibus ubique adesse dignetur.“[8]) Als vorzügliche Wirkungen werden vom corp. j. c. und den Canonisten bezeichnet: Tilgung der läßlichen Sünden,[9]) heilsame Anregung (bonus motus gratiae), Nachlaß

Per ly *Tinctus* significatur aspersio Aquae Benedictae. Huc reducitur Unctio caeremonialis in regem, et similes Unctiones; item propositio Cineris benedicti.

Per ly *Edens* intelligunt aliqui dignam sacrosanctae Eucharistiae, immo cujuslibet Sacramenti susceptionem; verum hoc non tam videtur spectare ad Sacramentalia, quam ad ipsa Sacramenta, et hinc alii per ly *Edens* intelligunt devotam manducationem panis benedicti, et hujusmodi.

Per ly *Confessus* communiter intelligitur Confessio generalis, quae in hunc finem ab Ecclesia est instituta, ut dicatur in principio Missae, atque sub prima, et completorio.

Per ly *Dans* denotatur elargitio eleemosynae, juxta illud. Tob. 4. „„Eleemosyna ab omni peccato liberat.““ Daniel. cap. 4. „„Peccata tua ellemosynis redime““ et alibi. Huc reducuntur alia opera misericordiae, tum corporalia, tum spiritualia.

Tandem per ly *Benedicens* designatur benedictio Episcopi etc.“ Ferrari.

7) S. Moy's Archiv II. B. S. 230.

8) Rit. Rom.

9) In cap. De quotidianis, de Poenit. d. 3 heißt es in Betreff des Pater noster: „De quotidianis, brevioribus, levibusque peccatis, sine quibus haec vita non ducitur, quotidiana Oratio Fidelium satisfacit; eorum est enim dicere Pater noster, qui es in Coelis etc. Delet omnino haec Oratio minima, et quotidiana peccata;“ in cap. Aquam, de consec. dist. 4 heißt es bezüglich des Weihwassers: „Nam si cinis vitulae sanguine aspersus populum sanctificabat, et mundabat, multo magis aqua sale aspersa, divinisque precibus sacrata populum sanctificat, atque mundat;“ und die Glosse (in Proem. Sext. Decret. v. Benedictionem) sagt: „Per benedictionem Praelati devote susceptam venialia remittuntur.“ Eine andere Frage ist, wie mittelst der Sacramentalien die läßliche Sünde nachgelassen wird. „Per Sacramentalia, schreibt Ferrari, remittuntur peccata venialia ex *opere operato*, remote tamen, et mediate, quatenus nempe per preces Ecclesiae junctas rebus Sacra-

zeitlichen Strafen, Vertreibung oder Ueberwindung der Dämonen; zeitliche Wohlthaten, wie Gesundheit, Wohlstand u. dgl.

In Bezug auf die Sacramente bewirken die Sacramentalien die Bereitung der materia sacra, die rechte Disposition des Empfängers sowie die Bewahrung und Benützung der in den hl. Sacramenten empfangenen Gnade, und zwar wirken sie dieses mit Rücksicht auf den eigentlichen sacramentalen Effekt (die sanctificatio) *ex opere operantis*, während die hl. Sacramente *ex opere operato* wirksam sind. [10])

Die wirkende Ursache bei den Sacramentalien ist der allmächtige und barmherzige Gott, der um der Verdienste Jesu Christi willen, die von der Kirche vorzüglich mittels der Anrufung des glorreichen Namens Jesu und des siegreichen Kreuzzeichens dem Empfänger der Sacramentalien laut Inhalt des kirchlichen Gebetes applicirt werden.

4) Bei Spendung der Sacramentalien soll alle Willkür ferne bleiben, und hat man sich strenge an die kirchlichen Ritualien zu halten. [11])

II. Das pfarrliche Sacramentalienrecht insbesondere betreffend, ist zu beachten:

1. daß die Seelsorger die vom Bischofe am Gründonnerstag geweihten hl. Oele sorgfältig aufzubewahren und unter keinem Vorwande davon an Laien zu abergläubischem Gebrauche mitzutheilen haben; doch dürfen sie im Falle des Bedürfnisses auch ungeweihtes Oel nachgießen; [12])

2. daß die Pfarrer berechtiget sind gewisse Sacramentalien vorzunehmen, nämlich a) die Weihe des Taufwassers am Char- und Pfingstsamstage; [13])

---

mentalibus, dum iis pie utimur, movetur Deus (etsi non infallibiliter), ut in nobis excitet pios illos motus, quibus adnexa est remissio venialium, partim ex *opere operantis*, quatenus homo iis Sacramentalibus pie utitur in remedium, ac remissionem peccatorum suorum cum piis motibus displicentiae peccatorum, conversionis in Deum, amoris, adorationis, et hujusmodi."

10) Habert (de sac. in gen. c. 21. q. 5) schreibt: (Sacramentalia) „ex Ecclesiae precibus vim habent iis impetrandi gratias actuales, quibus applicantur. Fideles ... facilius doloris et contritionis sive amoris divini motum concipiunt, quo vel dolent peccata vel in gratia crescunt. Ergo: ex opere operantis et remote sanctitatem producunt."

11) So verordnet Benedict XIV. in den Decreta „Inter omnigenas," ddo. 2. Februar 1744 (Bull. I. §. 18. pag. 136) und die S. Congreg. Rit., ddo. 23. Mai 1835, welche den Gebrauch eines jeden Benedictionsformulars untersagt, das sich nicht im römischen Rituale findet und nur die formelle Ausnahme beifügt: „So lange nicht ausgemacht ist, daß diese Benedictionsformulare von dieser hl. Congregation gutgeheißen sind." Wären diese Verordnungen Roms befolgt worden; so hätte Richter nicht Ursache gehabt zu schreiben: „Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewußt hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maß zurückgeführt." (So z. B. die österreichische, Hofcanzleidecret v. 1784.) Vergl. Roßhirt, „Canonisches Recht." S. 661 — 662.

12) C. 3. De consec. eccl. (III. 40.)

13) „Benedictio fontis baptismalis est functionibus parochialibus annumeranda." De Bouix in T. d. p. p. 509.

b) die Weihe des Wassers zum Aspergiren (Weihbrunnen) und die Abhaltung des Asperges beziehungsweise Vidi Aquam an Sonntagen vor dem Gottesdienste; c) die Weihe des hl. Dreikönigwassers; d) die Kerzenweihe am Feste Mariä-Reinigung und am Tage des hl. Blasius, die Aschenweihe am Aschermittwoche, die Palmweihe am Palmsonntage und die Feuerweihe am Ostersamstage; [14]) e) die Benediction verschiedener Sachen, als: Brod, Wein (Johannis-Segen), Salz, Eier, Fleisch, Kräuter, Feldfrüchte, Vieh, Aecker, Häuser, [15]) Schiffe, Waffen, Fahnen u. a. Gegenstände; [16]) f) die Weihe der Brautringe und der Brautbetten; g) den Geleitsegen für Wallfahrer auf entfernte Pilgerreisen; h) die Vorsegnung der Wöchnerinnen bei ihrem ersten Kirchengange; [17]) i) und kraft Delegation die Benediction cum Indulgentia plenaria in articulo mortis. [18])

Dagegen steht dem Pfarrer die feierliche Benediction „Sit nomen Domini benedictum“ und die Benediction des Predigers nicht zu. [19])

---

14) Obige Sacramentalien sind jedoch nicht ausschließlich pfarrliche Functionen, wie denn der Canonist De Bouix mit Recht die Proposition vertheidiget: „Benedictiones et distributiones candelarum, cinerum, palmarum, ignis, ovorum et similium; item hebdomadae sanctae functiones caeterae *praeter missam solemnem feriae V. in coena Domini;* item missae solemnes per annum, expositio quadraginta horarum, benedictio quae fit super populo, expositio, quae fit cum reliquiis vel sacris imaginibus, et benedictio quae cum eis fit super populo, non sunt de functionibus parochialibus.“ T. d. p. p. 510 et seq.

15) Die Häuserbenediction am Charsamstage steht ausschließlich dem Pfarrer, oder dessen Stellvertreter zu. Moy's Archiv, II. B. 3. u. 4. „Liturgische Conferenzen.“ S. 231.

16) Die S. Congr. Rit. gestattete mittelst Decret ddo. 11. Sept. 1847 für die Diöcese Perigueux die Benediction „ad omnia,“ welche, weil von der S. Congreg. approbirt, wohl überall angewendet werden kann.

17) Ob die Vorsegnung der Wöchnerinnen ausschließlich dem Pfarrer zustehe, beziehungsweise, ob sich die Wöchnerin nicht von jedwelchem Geistlichen (z. B. Regularen) vorsegnen lassen dürfe, ist controvers. De Bouix lehrt: „Benedictiones mulierum post partum esse de functionibus parochialibus fuerat decreto (Congr. Rit. ddo. 10. Dec. 1703) decisum; sed iterum postea intervenere declarationes *contrarium* statuentes.“ Schefold's (Die Parochialrechte, 3. u. 4. Lieferung, S. 75) Argument ist nicht stichhaltig. Moy behauptet (Archiv II. S. 231), die Congregation der Riten habe zwei Decrete erlassen, worin sie erklärt, das Recht, diese Benediction zu ertheilen, gehöre dem Pfarrer. Allein weder das eine noch das andere dieser Decrete ist angeführt. Dr. Ginzel (Handbuch, S. 328) schreibt richtig: „In Oesterreich spricht das Gewohnheitsrecht ausschließlich für den Pfarrer.“ Bei der Vorsegnung einer Wöchnerin, welche ein unehliches Kind geboren, zur Strafe etwas Besonderes zu machen, ist in Oesterreich ausdrücklich verboten. In Bezug auf die Zeit, nach welcher gesunde Wöchnerinnen ihren ersten Kirchgang halten dürfen, ist in einzelnen Diöcesen (z. B. München-Freising) festgesetzt, daß solches vom 1. Mai bis 30. September nicht vor zwei Wochen, und vom 1. October bis 30. April nicht vor Ablauf von drei Wochen nach dem Tage der Entbindung geschehen darf. (Permaneders Handbuch, III. Aufl., S. 755.)

18) Bull. Benedict. XIV. t. II. Const. „Pia Mater,“ ddo. 9. April 1747, S. 129—133. Erlaß des f. b. Consistorium Brixen, ddo. 17. April 1857.

19) „Parochis non competit jus benedicendi concionatoribus.“ (S. Congr. Rit. apud Gardelini n. 3054.)

§. 186. Pfarrliches Recht in Betreff der Processionen und anderer Volksandachten.

1. Processionen,[1] Kreuz oder Bittgänge sind von Alters her in der Kirche gebräuchlich. So wurde der Leichnam des hl. Cyprians zur Nachtzeit in feierlicher Procession von der Richtstätte in das Haus des Makrobius Candidianus übertragen; deßgleichen transferirte man im Triumphzuge die Reliquien des hl. Meletius nach Antiochien und die Gebeine des hl. Chrysostomus nach Constantinopel. Kreuz- oder Bittgänge (rogationes, supplicationes) von einer Kirche zu einer anderen (statio), um unter Darbringung des hl. Opfers Gott um Abwendung von Drangsalen zu bitten, waren schon in den Tagen des hl. Johannes Chrysostomus gewöhnlich.[2] Derartige Umzüge sind öffentlicher Ausdruck des Glaubens und der Religiosität. Der Pfarrer hat nun insbesondere abzuhalten: a) die theophorische oder Frohnleichnamsprocession, b) die Kreuzgänge am Markustage und an den drei Bitttagen in der Kreuzwoche, c) außerordentliche Processionen und Bittgänge, welche bei besonderen öffentlichen Angelegenheiten von der geistl. Obrigkeit angeordnet werden, d) die gestifteten und herkömmlichen Processionen.

Particulares:

In Oesterreich sind durch Art. 4 des Concordats die früheren Schranken bezüglich der Processionen, Wallfahrten u. s. w. gefallen.

Auch in Preußen ist jetzt zu kirchlichen Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in hergebrachter Art stattfinden, eine vorgängige Genehmigung und selbst eine Anzeige nicht mehr nothwendig.

In Baiern muß bei Anordnung außergewöhnlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde gemacht, und wenn dieselben aus Anlaß eines politischen Ereignisses gehalten, oder die Kirchenglieder zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeit verpflichtet werden sollen, die allerhöchste Genehmigung erholt werden. Wollen außerordentliche Kirchenfestlichkeiten unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Distriktspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine zu würdigen und darnach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

---

1) „Processiones a procedendo, et eundo dicuntur. . . . Unde Processiones dicuntur Chori ambulantes. . . . Processio in sua eccles. significatione desumpta est *publica supplicatio facta Deo a communi coetu Fidelium, certo cum ordine disposita, et procedente e loco sacro in sacrum* . . . dividuntur Processiones in publicas et privatas.“ Ferrari Bibl. (ed. noviss. fasc. 78 et 74, p. 370—381), woselbst die Entscheidungen der römischen Behörden bezüglich der Processionen zu finden.

2) S. Chrysost. Oratio contra ludos et theatra.

In Württemberg ist sich nach Art. 4 der Convention vom Jahre 1857 zu benehmen.[3])

Das großherzoglich sächsische Edict vom 7. Oct. 1823 verordnet, daß zu Weimar und Jena überhaupt keine Processionen außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden dürfen; Wallfahrten durchaus bei Strafe verboten; Processionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen.

Auch in anderen deutschen Bundesstaaten ist „die Abhaltung außergewöhnlicher kirchlicher Feierlichkeiten, Processionen, Wallfahrten, Volksmissionen 2c. an die Genehmigung der Staatsgewalt gebunden."

2. Wie Processionen sind auch Wallfahrten in der Kirche von jeher gebräuchlich gewesen. Jene Stätten, an denen Gott in besonderer Weise Seine Huld und Erbarmung geoffenbart und noch fortwährend kundgibt, waren und sind der Zielpunkt frommer Pilgrime — das hl. Land, Rom, Loretto, Tours in Frankreich, Compostella in Spanien, Mariazell in Oesterreich, Einsiedeln u. s. f. Im Jahre 1844 geschah eine allgemeine Wallfahrt in Deutschland zum hl. Rock nach Trier, was den bösen Geist des berüchtigten Ronge zum Widerspruch stachelte.

Die Seelsorger haben dafür zu sorgen, daß die Wallfahrten nicht mißbraucht werden. Für außerordentliche Wallfahrten in geschlossenen Zügen nach entfernten Stationen soll die Erlaubniß der höheren Behörde erholt und der Zugführer für Aufrechthaltung der nöthigen Sittenpolizei persönlich verantwortlich gemacht werden.

3. Fernere Andachten des Volkes, welche insgesammt der seelsorglichen Vigilanz unterstehen, sind: der *Angelus Domini*, der Rosenkranz, die Litaneien,[4]) der Kreuzweg, die Vesperandacht, die Marienandachten (besonders im Mai), die Aloisiandacht, das Stundgebet, die Fastenandachten, die Bruderschaftsandachten, die Todtenandachten und der hl. Gesang.[5])

---

3) Sonach sind die Bestimmungen der W. Denkschrift, ddo. 5. März 1853, aufgehoben.

4) Welche Litaneien erlaubt seien, s. Wiener Kirchenzeitung, Jahrg. 1858.

5) Bezüglich des Obigen verweisen wir auf die liturgischen Werke von Gavantus, Schmid, Lüft, Fluck u. a. Was insbesondere den hl. Gesang, das hl. Volkslied betrifft, so schreibt schon der Apostel Paulus: „Redet miteinander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern" (Ephes. 5, 19). Die Kirche hat von jeher das hl. Lied dem Volke empfohlen. Doch wurde stets auch die Nationalität und der Charakter des Volkes berücksichtigt. So liebt z. B. die slavische Nationalität vorzugsweise den Gesang — den Volksgesang in und außer der Kirche, während der Deutsche, zum allgemeinen Kirchengesang minder aufgelegt, die stille Betrachtung dem Volksliede vorzieht. Indessen haben auch die Deutschen vortreffliche Meßlieder u. s. w. zum gemeinsamen Gesang, z. B.:

4. Als außerordentlichen Mittels zur Weckung des religiösen Sinnes der Gemeinde kann sich der Seelsorger des segenreichen Instituts der sogenannten Volksmissionen bedienen. Doch muß er sich zur Abhaltung dieser Volksexercitien die Erlaubniß der geistlichen Stelle erholen.

Particulares:

In Oesterreich sind die früheren Schranken bezüglich der Volksmissionen gefallen. Doch ist es billig, daß hievon die politische Stelle in Kenntniß gesetzt werde.

In Preußen sind Volksmissionen in solchen katholischen Gemeinden, welche in vorherrschend evangelischen Landestheilen zerstreut liegen, verboten [6]) — eine Anordnung, „die sich weder durch die ungegründete Furcht vor Proselytenmacherei, noch auch durch die einer starken und gerechten Regierung unwürdige Besorgniß vor excessiver Unduldsamkeit der überwiegend protestantischen Bevölkerung, rechtfertigen läßt.“ [7])

In Baiern werden Missionen auf vorgehige Anzeige bei der weltlichen Behörde nicht beanstandet, auch ist die Wahl der Geistlichen zu deren Abhaltung den Bischöfen anheimgestellt; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten, und behalten sich Se. Majestät die Entscheidung vor.

In Württemberg soll im Geiste der Convention von 1857 vorgegangen werden.

In anderen deutschen Bundesstaaten ist die Abhaltung der Volksmission an die Genehmigung der Staatsgewalt gebunden.

§. 187. Stellung des Pfarrers zum Kirchenjahr.

Die Geschichte der Welt entwickelt sich in Jahren (anni [1]) und zerfällt in zwei Perioden — die vorchristliche und die christliche. Eine dritte kommt nicht, wie das am Versuche der „poetischschauerlichen“ französischen

---

Hier liegt vor Deiner Majestät
Im Staub die Christenschaar, ꝛc.

(S. Daniel: Thesaur. hymnol.; Schlosser: Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte, Mone's: Sammlung der Hymnen [Freiburg bei Herder 1853—1855], Guido Görres-Marienlieder u. a.)

6) Gesetz vom 11. März 1850; Minist.-Rescript vom 22. Mai 1852.

7) Permaneder, III. Aufl., S. 64.

1) „Annus, ut tenet Varro (l. 5. de lingua latina) dicitur ab annulo, eo quod in se ipsum redeat. Et Archidiaconus (in c. Si propter) existimat annum dici ab ana quod est *circum* et nonas quasi circumiens. Annus enim ubi incipit, ibi desinit, et qua hora incipit finitur. . . . Annus nihil aliud est, quam circus, nam ut parvi circuli annuli, sic magni dicebantur anni . . quotiescunque enim Sol circulum suum absolvit, et circum redit revolutione sui annum definit. . . . Annus *Bissextus*, vel *Intercalaris*, vel Bissextilis ille est, cui semper post quatuor annos additur una dies, ita dictus a Bissexto Kalendas.“ Ferrari t. 1. f. 5.

Philosophie und Revolution zu ersehen war. Die alte Computation ist der christlichen gewichen, und an die Stelle der heidnischen Cyclen ist der christliche Cyclus getreten. [2])

---

2) Ueber die vorchristliche und christliche Zeitrechnung schreibt Permaneder:

I. Die vorchristliche Zeitrechnung der Griechen und Römer.

„Die Zeitrechnung hing schon bei den Völkern des frühesten Alterthums mit religiösen Einrichtungen zusammen. Die Eintheilung der Zeit nach dem Laufe der Gestirne, zunächst der Sonne und des Mondes, scheint von den Phöniziern zu den Aegyptern gekommen, und von diesen auf die Juden, Griechen und Araber übergegangen zu sein. Die Aegypter bestimmten ihre Zeitrechnung nach dem Laufe der Sonne, die Araber nach dem Monde, die Griechen suchten den Kalkul beider in Einklang zu bringen. 1) Der Athener Meton fand, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde alle 19 Jahre wiederkehrten, nämlich alle 19 Sonnenjahre (= 235 Mondumläufen = 6940 Tagen) die Sonne und der Mond zunächst an demselben Punkte der Ekliptik zusammentreffen. Dieser Meton'sche Cyclus datirt vom 15. Juli 432 v. Chr. Hiernach berechnete sich das Sonnenjahr zu 365 Tagen 5 Stunden 18 Minuten 57 Secunden, und der Monat nach Mondenumläufen zu 29 T. 12 St. 45′ und 58″. Es ist aber dabei der Monat um 1′ 55″, und das Sonnenjahr um 30′ 6″ zu hoch angenommen, da nach Delambre und v. Zach der synodische Mondumlauf in Wahrheit nur 29 T. 12 St. 44 M. und 2,$_{83626}$ Secunden; das tropische Sonnenjahr aber 365 T. 5 St. 48 M. und 51,$_{94116}$ . . Secunden beträgt. Diesen Fehler suchte Kallippus von Cyzicum in der Weise zu verbessern, daß er vier Meton'sche Perioden zusammenfaßte, also 76 Jahre zu 27,760 Tagen annahm, und 1 Tag davon abzog. Dieser Kallippische Cyclus zu 27,759 Tagen durch die gleichfalls vierfache Meton'sche Monatzahl = 940 getheilt, entzifferte für das Sonnenjahr 365 Tage 6 Stunden, folglich um 11 Minuten und 8,$_{759}$ . . Secunden zu viel; und für den Lunarmonat 29 T. 12 St. 44 M. und 25,$_{6}$ . . Sec., somit um 22,$_{7}$ . . Sec. mehr als in Wahrheit. Die Epoche des Kallippus scheint der 28. Juni 330 vor Chr. gewesen zu sein. Zwei Jahrhunderte später, um 150 vor Chr., glaubte Hipparch aus Nicäa beobachtet zu haben, daß das Sonnenjahr des Kallippus um 4′ 48″ zu groß angenommen sei, und entwarf einen neuen Cyclus, welcher sechzehn Meton'sche oder vier Kallippische Perioden, d. i. 304 Jahre = 3760 Monate = 111,035 Tage begriff. Nach ihm hätte das Jahr 365 T. 5 St. 55′ und 15,$_{789}$″; der Mondmonat aber 29 T. 12 St. 44′ und 2,$_{35}$″. — 2) Die früheste Zeitrechnung der Römer war sehr willkürlich und ungenau. Wie die meisten alten Völker, scheinen auch sie anfangs ein Mondjahr gehabt, und die Monate vom Neulicht an begonnen zu haben. Zuerst aber soll ihr Jahr aus 304 Tagen, eingetheilt in 10 Monate, bestanden haben, wovon der erste der März, der letzte der December, die Zahl aber höchst ungleich, bald unter 20, bald über 35 gewesen seyn. Um jedoch mit den Jahreszeiten in einigem Einklang zu bleiben, war man genöthiget, auf ungefähr 360 Tage fortzuzählen, und daher hinter den 10 Monaten die abgängigen Tage einzuschalten. Numa Pompilius nahm zwei neue Monate (Januar und Februar) ein und führte das Jahr auf 12 Monate (Januar 29 Tage, März 31, April 29, Mai 31, Juni 29, Quinctilis 31, Sextilis 29, September 29, October 31, November 29, December 29, Februar 28) = 355 Tagen zurück, denen man, so oft es nöthig schien, einen Monat (Schaltmonat) hinzufügte. Erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. scheint man mit Beibehaltung des Jahres von 355 Tagen zu einem bestimmten Schaltmonat (Merkedonius genannt) seine Zuflucht genommen, und alle zwei Jahre denselben (abwechselnd zu 22 und 23 Tagen) zwischen dem 22. und 23. Februar eingeschoben zu haben, so daß dieser Schaltmonat in 8 Jahren oder 4 Biennien (2. 22) + (2. 23) = 90 Tage ausmachte, demnach das Sonnenjahr jetzt zu 366 Tagen 6 Stunden gerechnet wurde, was nach dem wahren Verhältnisse alle Jahre um einen ganzen Tag und einige Minuten zu viel war. Endlich fand Julius Cäsar im J. 46 v. Chr. sich bewogen, mit Hilfe des ägyptischen Astronomen Sosigenes den Jahresanfang der allmälig bis auf das Herbstäquinoctium zurück-

gewichen war, wieder auf den Frühlings-Neumond zu bringen, und zu diesem Ende dem Jahre 708 nach Roms Erbauung (Varron'scher Rechnung) oder J. 46 v. Chr. (annus confusionis κατ' ἐξοχὴν) so viele Monate und Tage, als nöthig waren, anzufügen, um das Jahr mit dem verbesserten ersten Jänner zu beginnen. Auf diese Weise erhielt besagtes Jahr 445 Tage in 15 Monate zerlegt, nämlich die gewöhnlichen 355 Tage sammt den Merkedonius zu 23 Tagen und zweien außerordentlichen Schaltmonaten zu 67 Tagen, welche man zwischen die beiden Monate November und December einsetzte. Das Jahr des Julius Cäsar (julianisches Jahr) wurde sofort auf 365 Tage 6 Stunden (im Grunde also um 11′ 9″ zu hoch) berechnet, und auf die 12 Monate so vertheilt, daß der Februar (jetzt in der Reihe der Monate der zweite) wie schon früher 28, die Monate April, Juni, September, November je 30 Tage, die übrigen 7 Monate aber 31 Tage zählten. Da aber die jährlich zu den 365 Tagen noch übrigen 6 Stunden in 4 Jahren gerade wieder einen Tag betrugen, so sollte von nun an im jedesmaligen vierten Jahre ein Tag zwischen dem 23. und 24. Februar eingeschaltet werden, daher dieser Tag der zweitmal vierundzwanzigste Februar, oder nach römischer Bezeichnung dies bis-sextus, d. i. bis VI. Calend. Mart. genannt, und der Name bissextus auch auf das betreffende Jahr (Schaltjahr, annus bissextilis) übertragen wurde. Uebrigens hatte diese astronomische Zeitbestimmung sowohl bei den Griechen als bei den Römern kein anderes Interesse, als die im Laufe der Jahrhunderte auffallend gewordenen Irrungen in ihren fastis von Zeit zu Zeit zu verbessern, da die häuslichen sowohl, als die volksthümlichen Denkwürdigkeiten bei jenen zunächst nach Jahren der Olympiaden, bei diesen nach Jahren der Consuln dem Gedächtnisse aufbewahrt und der Nachwelt überliefert zu werden pflegten."

II. Der christliche Kalender.

1. Der alte.

„Erst im Christenthume gewann der Kalender eine höhere religiöse und dabei allgemein praktische Bedeutung, indem die Kirche darin die drei großen Festcyklen der Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und dieselben mit den Festen der seligsten Jungfrau, der Apostel, Martyrer und anderer Heiligen durchflocht, so daß jeder Tag dem christlich-frommen Gemüthe einen hehren Namen vorführte, und mit ihm die Erinnerung und Gefühle der Andacht und Erbauung weckte. Die nächste Veranlassung, auch in die Zeitrechnung bestimmend einzugreifen, war der Kirche durch den Streit gegeben, der zwischen den kleinasiatischen Gemeinden auf der einen, und der römischen und den übrigen Kirchen auf der andern Seite hinsichtlich der Zeit der Osterfeier und der damit zusammenhängenden Dauer der Quadragesimalfasten sich erhoben hatte. Während man in Kleinasien sich an die Festfeier des jüdischen Passah anschloß, und in der Nacht vom 13. auf den 14. des jüdischen Monats Nisan (gleichzeitig mit den Juden, jedoch zur Erinnerung des letzten Abendmahls des Herrn) das Passahlamm aß, dann am 14. selbst den Leidenstag Christi und am zweitfolgenden (dritten) Tage, welcher Wochentag es immer sein mochte, das Fest seiner Auferstehung beging; feierten dagegen die übrigen Kirchen, insbesondere die römische, das Osterfest jedesmal an einem Sonntage, den Todestag des Herrn aber am vorhergehenden Freitag (Charfreitag), und setzten ihre Fasten bis zum Auferstehungstage fort. Nach mehreren in den verschiedensten Provinzen des Morgen- und Abendlandes um 196 deßhalb verhandelten Synoden wurde endlich auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325 der Gebrauch der römischen Kirche bestätiget und verordnet, daß künftig überall die Fasten bis zum Auferstehungstage sich erstreckt, das Osterfest selbst aber immer an einem Sonntage, und zwar von allen christlichen Gemeinden an dem nämlichen Sonntage, nämlich am nächsten Sonntage nach dem ersten Vollmond des Frühlings-Aequinoctiums gefeiert werden sollte. Da sich also hiernach die Bestimmung der Zeit des Osterfestes auf den Lauf des Mondes gründete, und dasselbe zwischen den 22. März

der Weihnachtscyclus; Christus vollzieht und vollendet seine Welterlösung — Ostercyclus; der hl. Geist vollendet Christi Erlösungswerk und setzt es fort bis an's Ende der Zeiten — Pfingstcyclus.

---

bis zum 25. April incl. fallen, somit durch 35 Tage variren konnte, so wurde zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Ostern jedesmal unter den Kirchenvorstehern ausgemacht, und auf den Provincialsynoden und mittelst Rundschreiben bekannt gemacht. Man hatte zu dessen Berechnung den Metonischen Mondcyclus gebraucht, nach welchem die Neumonde nach 19 Jahren allemal wieder auf denselben Tag fallen mußten. Diese Zeitrechnung, welche auch vom hl. Cyrill von Alexandria angenommen und der alexandrinische Cyclus genannt worden war, fand seit Dionysius Exiguus, der um 525 das Chronicon paschale des Cyrill fortgesetzt hatte, auch im Abendlande immer allgemeinere Aufnahme, zumal da auch hier das Jahr zu 365 Tagen 6 Stunden berechnet war, was mit dem im Abendlande geltenden julianischen Kalender übereinstimmte. Die Zahl, welche anzeigt, das wievielste in der neunzehnjährigen Periode das fragliche Jahr ist, hieß man nachmals die goldene Zahl (numerus aureus). Allein die Unrichtigkeit dieses solchergestalt mit dem Mondcyclus verbundenen julianischen Jahres mußte sich bei näherer Vergleichung mit dem wirklichen Eintritte der Nachtgleiche bald veroffenbaren, da seine angenommene Länge zu 365 Tagen 6 Stunden die wahre Jahreslänge um 11 Minuten 8,76 Secunden übertrifft. Schon auf dem ersten Nicäischen Concil bemerkte man die Differenz des julianischen Kalenders in Ansehung des Frühlings-Aequinoctiums; doch das Unbedeutende derselben (nicht volle 3 Tage) wurde damals nicht in Berechnung gebracht, aber mit jedem Jahrhundert gleichwohl immer fühlbarer und störender. Daher die Correction des julianischen Kalenders schon auf dem IV. lateran'schen Concil, sodann von den Päpsten Nicolaus V. und Sixtus IV. und wiederholt auf der tridentinischen Synode angeregt ward, ohne jedoch damit zur wirklichen Ausführung zu kommen. So war in Folge jener Abweichung des julianischen Kalenderjahres von dem wahren tropischen Sonnenjahre im 16. Jahrhunderte die Frühlingsnachtgleiche bereits vom 21. März, wie die Nicäischen Väter sie angenommen hatten, bis auf den 10. März zurückgerückt."

2. Der neue oder gregorianische.

„Endlich unternahm Papst Gregor XIII. das verdienstliche Werk. Aloys Lili, Arzt und Astronom zu Verona, hatte dazu einen Plan entworfen, der nach seinem Tode dem Papste behändiget ward. Dieser übertrug das Geschäft im Jahre 1577 einer eigens hiefür zusammengesetzten Commission von Prälaten und anderen Gelehrten, und sandte den im Jahre 1581 beendigten Verbesserungsentwurf an mehrere Universitäten und die katholischen Höfe Europas; und, nachdem alle damit sich einverstanden erklärt hatten, hob er die julian'sche Zeitrechnung sofort auf, und führte die neue unter dem Namen des gregorian'schen oder verbesserten Kalenders ein. Die Verbesserung aber bestand darin: Vom 4. October 1584 an wurden 10 Tage (soviel nämlich jene Abweichung vom J. 325 bis dahin betragen hatte) aus dem Kalender ausgeworfen, resp. übersprungen, und somit vom 4. sogleich auf den 15. October hinübergezählt. Die Dauer des Sonnenjahres wurde zu 365 T. 5 St. 49′ 12″ bestimmt. Da nun dadurch eine Differenz vom julian'schen Jahre von 10′ 48″ entstand, welche in 400 Jahren ein Minus von 3 Tagen beträgt, so sollte nicht mehr jedes hundertste Jahr, wie nach dem alten Kalender der Fall war, sondern erst das je vierhundertste wieder ein Schaltjahr sein; demnach also das Jahr 1600 zwar ein Schaltjahr bleiben, das Jahr 1700, 1800, 1900 aber ein gemeines, und erst 2000 wieder ein Schaltjahr sein. Immer aber bleibt das je vierte Jahr in jedem Jahrhundert ein Schaltjahr. — So war denn jeder bedeutenderen Abweichung des Kalenderjahres vom wirklichen astronomischen Jahre wenigstens auf viele Jahrhunderte hin begegnet. Denn wenn auch nach den Beobachtungen der neuesten Astronomen das Sonnenjahr in genauester Bestimmung nicht 365 T. 5 St. 49′ 12″, sondern nur 365 T. 5 St. 48′ 51″ . . . begreift, so hat diese unbedeutende Differenz vom J. 1584 bis zum heutigen Jahre 1856 nur erst etwas über anderthalb Stunden betragen, und erst in ungefähr 2700 Jahren von jetzt

Der Seelsorger hat nun diese hl. Zeiten der Kirche genau zu beachten und auf die Begehung derselben im Geiste der Kirche hinzuwirken.

§. 188. Recht des Seelsorgers bezüglich der Sonn- und Festtage.

I. Zahl.

1. Gemeinrechtliches.

Die Feste, welche heutzutage[1]) gemeinrechtlich sub praecepto sind, werden von Ferrari[2]) angegeben, wie folgt:

„Dominicae totius anni, Nativitas Domini Nostri Jesu Christi, circumcisio, Epiphania, Resurrectio cum duobus sequentibus diebus, Ascensio, Pentecostes cum duobus sequentibus, Sanctissima Trinitas, Solemnitas corporis Christi, Inventio S. Crucis, Festivitates B. M. Virginis, ut Purificationis, Annunciationis, Assumptionis, Nativitatis et Conceptionis, Dedicatio Michaelis Archangeli, Nativitas S. Joannis Baptistae, Festa S. S. Petri et Pauli, S. Andreae, S. Jacobi, S. Joannis, S. Thomae, Sanctorum Philippi et Jacobi, Sancti Bartholomaei, S. Mathaei, Sanctorum Simonis et Judae et S. Mathiae Apostolorum. Item Festa S. Stephani Prothomartyris, Sanctorum Innocentium, Sancti Laurentii Martyris, Sancti Sylvestri Papae, Sancti Joseph Sponsi B. M. V., Sanctae Annae Matris B. M. V. et omnium Sanctorum atque unius ex principalioribus Patronis in quocunque Regno, sive Provincia, et alterius pariter principalioris in quocunque Civitate, Oppido, vel Pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit.“

2. In Oesterreich und Deutschland.[3])

---

ab wird wieder ein Tag eliminirt werden müssen. Die Protestanten behielten noch geraume Zeit den julian'schen Kalender trotz seiner anerkannten Fehlerhaftigkeit bei. Erst im J. 1699 entschloß sich das Corpus Evangelicorum, den Professoren Weigel in Jena und Sturm in Altorf die Correction der alten Zeitrechnung aufzutragen. Weil aber in diesem für die Protestanten bestimmten Kalender das Osterfest astronomisch, nicht nach dem gregorian'schen Epactencyclus berechnet war, und im Laufe eines Jahrhunderts mehrmals auf einen anderen Tag, als bei den Katholiken, fiel, was große Störung im bürgerlichen Verkehr mit sich brachte, so wurde auf Intercession des Königs von Preußen im J. 1776 die gregorian'sche Zeitrechnung — jedoch unter dem vorsichtigen Namen eines verbesserten „allgemeinen Reichskalenders“ — auch protestantischer Seits in Deutschland angenommen. — Gegenwärtig haben unter allen Bekennern der christlichen Religion nur die schismatischen Griechen (in Europa blos Rußland und das Königreich Griechenland) die julian'sche Zeitrechnung beibehalten, welche darum die des alten Styls, im Gegensatze zum gregorian'schen oder neuen Style, heißt, und gegenwärtig um 12 Tage (und so mit jedem neuen Jahrhundert um 1 Tag weiter) hinter unserm Kalender zurückbleibt.“

1) Das Geschichtliche in der Kirchengeschichte.

2) V. Festa. faso. 37. p. 545, nach §. 2 der Constitution Urban VIII. „Universa.“

3) In Frankreich ist die Zahl der gebotenen Feiertage noch beschränkter als in Oesterreich und Deutschland.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wandten sich mehrere Regierungen an den hl. Stuhl mit der Bitte um Verminderung der Festtage. Die Gründe ihres Gesuches wurzelten theils im Geiste jener Zeit, und zum Theil fußten sie auf den gegebenen Verhältnissen. Der Eifer war erkaltet — die Festtage wurden vielfach entheiliget, waren Tage des Lasters anstatt der Gottesverehrung und der an die Stelle des Gottesdienstes getretene Müssiggang führte zu heidnischen Ausschweifungen.[4]) Das Anwachsen der Bevölkerung und die Noth steigerten das Bedürfniß nach Arbeit und Verdienst, und vermehrten damit die Klagen über gehäufte Feiertage. Alles dieß erwog die Weisheit der römischen Päpste — eines Benedikt XIV., Clemens XIV. Pius VI. u. a. Sonach

a) Für Oesterreich Benedikt XIV. auf Gesuch der Kaiserin Maria Theresia die Erlaubniß ertheilte, an mehreren Festtagen nach vorgeschriebener Pflege des Gottesdienstes den sonst verbotenen knechtlichen Arbeiten obliegen zu dürfen, und Clemens XIV., weitergehend, auch von der Meßpflicht an denselben Tagen und von der Fastenpflicht an deren Vigilien dispensirte. Seitdem bestehen in Oesterreich nur mehr folgende gebotene Festtage: Alle Sonntage des Jahres, Mariä Empfängniß, der Christtag, das Fest des hl. Stephans, das Neujahr, Epiphanie, Mariä Reinigung, das Fest des hl. Josephs (in Tirol, Salzburg und Steiermark), Mariä Verkündigung, das Fest der Auferstehung mit dem folgenden Tage, Christi Himmelfahrt, der Pfingstsonntag mit dem folgenden Tage, das Frohnleichnamsfest, das Fest des hl. Johannes des Täufers (in Salzburg), das Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, das Fest Allerheiligen, das Fest eines Schutzheiligen oder Landespatrons (z. B. des hl. Rupert in Salzburg, des hl. Leopold in Unterösterreich, des hl. Stephan in Ungarn, des hl. Johannes von Nepomuk in Böhmen u. s. w.) Außerdem ist jedem Bischofe in Kronländern, welche mehrere Diöcesen umfassen, gestattet, für seinen Sprengel einen Diöcesanpatron zu wählen; nur muß dessen Fest im Kalender schwarz gedruckt und darf blos in choro gefeiert werden. Ist in einem Kronlande nur Ein Bisthum, so ist der Landespatron zugleich Diöcesanpatron.

Die aufgehobenen Feiertage sollen nunmehr pro foro als Werktage betrachtet[5]) und soll an denselben kein feierlicher Gottesdienst ge-

4) Wenn man die Ausartungen an Sonn- und Feiertagen beklagt, so will man damit doch nicht der steifen Sonntagsfeier der Engländer und Nordamerikaner das Wort reden. Der Mensch, nachdem er gearbeitet, soll sich an Festtagen durch Erheiterung erholen und die nordamerikanische Frömmelei paßt einmal für unser Volk nicht. (Vergl. Theodor Griesinger, „Lebende Bilder aus Amerika," Stuttgart 1858.)

5) Den hartnäckigen Widerspruch der Manharter gegen obige Anordnung s. m. in Dr. Flir's Manhartern.

halten werden;[6]) vielmehr soll man an diesen abgebrachten Feiertagen, gleich den Werktagen, den gewöhnlichen Arbeiten nachgehen, wobei der Seelsorger mittelst seines Gesindes vorauszuleuchten hat. Taglöhner, Dienstboten, Gesellen und Handwerker, welche diese Tage feiern, dann Handwerkszünfte, welche Zusammenkünfte und Wirthe, welche öffentliche Unterhaltungen veranstalten, werden streng bestraft. Auch müssen an diesen Tagen Schulen gehalten, und die Kanzleien wie an Werktagen geöffnet sein.[7])

b) In Baiern[8]) wurde durch Clemens XIV. unter Kurfürst Max Joseph III. die Zahl der gebotenen Festtage auf nachstehende reducirt: Alle Sonntage des Jahres, Ostersonntag mit dem darauffolgenden Tage, Pfingstsonntag und Montag, das Weihnachtsfest, der Neujahrstag, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnam, Lichtmesse, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Empfängniß; die Festtage des hl. Josephs, des hl. Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen, des hl. Stephanus und des vornehmsten Patrons einer jedwelchen Kirche. Hiezu kommen noch die durch landesherrliche Disposition jetzt wieder freigegebenen Kirchweihfeste der einzelnen Kirchen und zwar selbst der Filialkirchen, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet.[9]) Das Fest des hl. Benno als Landespatron in jenen Gebietstheilen des Königreichs, wo dasselbe schon früher gefeiert wurde, d. i. im ehemaligen Herzogthume Baiern, wofür jedoch in später acquirirten Landestheilen das Patrocinium des frühern Landespatrons substituirt werden darf; endlich die Feier des Diöcesanpatrons innerhalb des betreffenden Sprengels, jedoch ohne Nöthigung zur Einstellung der Arbeit. In der baierischen Pfalz ist das zum französischen Concordat von 1801 gehörige Indultum Apostolicum de reductione festorum in Kraft, wonach außer Ostersonntag und Pfingstsonntag nur das Fest der Geburt des Herrn, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen; alle übrigen Festtage an dem jedesmal nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen. Eine k. Verfügung vom 3. März 1824 verordnet aber, daß auch der zweite Oster-, Pfingst- und

---

6) Nach der frühern durch das Concordat beseitigten Gesetzgebung wurde die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes an einem abgebrachten Feiertage an der Obrigkeit, welche hievon die Anzeige zu erstatten unterließ, mit 50 fl., an dem Seelsorger das zweitemal mit dem Pfründenverluste bestraft. (Helfert, §. 397.)

7) Helfert, §. 397.

8) Permaneder, §. 438 u. 482.

9) Der bekannte W. H. Riehl hat in seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Socialpolitik“ für die fröhlichen Kirchweihfeste manche Lanze gebrochen. Jedes Ding hat zwei Seiten.

Weihnachtstag festlich begangen und der Frohnleichnamstag am Donnerstage der betreffenden Woche gefeiert werde.

c) Für die östlichen Theile der preußischen Monarchie haben Clemens XIV. und Pius VI. die Festordnung geregelt. In Rheinpreußen galt anfänglich das oben erwähnte Indultum (ddo. 9. April 1802); später wurden im Einvernehmen mit Leo XII. durch k. Cabinetsordre das Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Buß- und Bettag als fire gesetzliche Festtage bestimmt und die übrigen auf Sonntage transferirt. Papst Pius VIII. indulgirte jedoch, daß alle Katholiken der Erzdiöcese Köln, welche in Stadt- und Landgemeinden mit Akatholiken vermischt und von dem Lohne ihrer Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme aller Sonntage des Jahres, des Christfestes, des Festes der Himmelfahrt Christi und Allerheiligen, nach Anhörung der hl. Messe ohne Gewissensverletzung ihrer Tagarbeit obliegen dürfen.

d) Für Sachsen hat Pius VIII. mittelst Breve ddo. 14. November 1830, welches von der Regierung genehmiget wurde, das Festwesen geordnet.

e) Auch für Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und die übrigen deutschen Bundesstaaten bestehen eigene Festordnungen. [10]

II. Begehung der Feiertage.

1. Gemeinrechtliches. [11]

Gott hat den Juden auf das strengste befohlen, den Sabbat sowie die übrigen Feste heilig zu halten, [12] und die rechtgläubigen Juden (es gibt auch eine Legion rationalistischer und ungläubiger Juden) beobachten dieses göttliche Gebot bis heute sehr gewissenhaft. [13]

---

10) S. dieselben in Andrä Müllers Lexicon des K. R.

11) Die Quellen s. m. bei Ferrari v. Festa, Festivitates. Wie über alle von ihm behandelten Materien spricht sich auch über die Festfeier in ächt apostolischer Weise Benedict XIV. aus in seiner Encyclica an die Prälaten des Kirchenstaates „Ab eo tempore,“ ddo. 5. Nov. 1745.

Die Literatur s. m. bei Permaneder, §. 436.

12) „Benedixit diei septimo, et sanctificavit illum, quia in ipso cessaverat ab omni opere suo, quod creavit Deus ut faceret.“ Gen. 2, 3. „Requies Sabbati sanctificata est Domino.“ Exod. 16, 23.

„Sex diebus colligetis manna, in die autem septimo Sabbatum est Domino, idcirco non invenietur.“ Exod. 18, 26. „Videte ut Sabbatum custodiatis, quia signum est inter me et vos in generationibus vestris. Custodite Sabbatum meum, Sanctum est enim vobis; qui polluerit illud morte morietur; qui fecerit in eo opus, peribit anima illius de medio populi sui. . . Omnis, qui fecerit opus in hac die morietur.“ Exod. cap. 31. v. 13—15.

13) „Lepidum est quod in Anglia Judaeus quidam nomine Salomon, postquam Sabbato in foetidam cloacam decidisset, nolletque ex ea extrahi, ne Sabbatum violasse videretur, coactus fuit etiam Dominico die in eadem remanere; nam cum

Nicht dieselbe Strenge herrscht bezüglich der kirchlichen Festfeier, [14]) welche eine doppelte Seite hat — eine positive und eine negative. [15]) Der affirmative Theil verlangt, daß man an Sonn- und gebotenen Feiertagen die hl. Messe mit gebührender Andacht höre, und vermöge der negativen Seite ist man schuldig an denselben Tagen knechtlicher Arbeiten (opera servilia [16]) sich zu enthalten.

Im Allgemeinen gesagt, sollen die Festtage mit gottseligen Werken und nicht mit weltlichen Geschäften ausgefüllt werden. [17]) Darum muß der gewöhnliche Geschäftsverkehr an den Festtagen sistirt sein, [18]) und Geschäftsleute sind, mit einigen Ausnahmen, nicht berechtiget, an Feiertagen ihr Brod zu erwerben. [19])

Da die Festtage nach der Intention der Kirche bezüglich der Solennität von einander unterschieden sind: [20]) so hat sich der Katholik auch in dieser Hinsicht an seine Kirche anzuschließen und dasjenige zu meiden, was die Kirche an dem besonderen Tage besonders verboten hat. [21])

Im Falle der Nothwendigkeit können auch an den Festtagen knechtliche Arbeiten verrichtet werden; doch muß hiezu von dem kirchlichen Obern

---

ille diceret, „Sabbata Sancta colo, de stercore surgere nolo:" respondit Judex: „Sabbata nostra quidem Salomon celebrabis ibidem." (Beyerlinck in Theatro vitae humanae tom. 3. verb. Festum.)

14) „Festorum dierum observantia arctiori praecepto fuit in lege veteri injuncta, quam nunc in ecclesiasticis legibus." Bened. XIV. Const. Ab eo tempore §. 10.

15) „Duo observantia festorum importat praecepta: alterum *affirmativum* audiendi Missam, *negativum* alterum cessandi ab operibus servilibus." Addit: ex al. man. Ferr.

16) Was man unter opera servilia zu verstehen habe und welche Geschäfte an Feiertagen erlaubt seien, wurde von den Päpsten Clemens XI. und Benedict XIII. genau bestimmt. (Ep. enc. Clem. XI. ddo. 11. Jänner 1719 und 4. Jänner 1721 und Editto per l'osservanza delle Feste Benedict XIII. ddo. 6. Februar 1727.)

17) „Festi dies in pietatis operibus, non in negotiis saecularibus sunt transigendi." Bened. XIV. const. Ab eo tempore, §. 17.

18) „Festis diebus prohibentur mercatus rerum venalium. Nundinae vero tolerantur sub certis conditionibus nempe ut ipsis diebus Festis tempore nundinarum occurentibus apothecae claudantur et Religioni, ac pietati opera detur." Bened. XIV. const. Ab eo tempore und const. 105. „Paternae caritatis."

19) „Molitores non possunt molitioni incumbere, etiamsi molendinum aqua, vel vento, seu jumentis volvatur; non possunt, inquam seclusa consuetudine, vel necessitate." Bened. XIV. inst. eccl. 55, §. 27.

„Piscatio inter opera servilia, die festo vetita, referenda est; si tamen necessitas urgeat piscandi, eo quod statis anni diebus fiat transitus piscium, quo elapso temporis articulo piscatio eorum nulla fieret; tunc pauperioribus piscatoribus datum est, ut operi illi incumbere possint, dummodo id non praestent die Nativ. Domini, Epiphaniae, Paschatis, Ascensionis, Pentecostes et Corporis Christi." (De syn. dioec. l. 13. c. 18. §. 10.)

20) „Festi dies non sunt omnes aeque solemnes." Bened. XIV. „Ab eo tempore," §. 7.

21) So sind z. B. für das Frohnleichnamsfest eigene Vorschriften gegeben, wie: „In festo Corporis Christi non sunt canendae cantiones vulgari sermone." Sac. Rit. Congreg. 21. Mart. 1609.

die Erlaubniß erbeten werden.²²) Kann man sich wegen Dringlichkeit der Sache zur Arbeitconcession an die bischöfliche Curie nicht wenden; so ist der betreffende Ortsseelsorger ermächtiget, die opera servilia zu gestatten.[23] Sollte auch die Erlaubniß des Seelsorgers unmöglich einzuholen sein: so darf im Nothfalle selbstverständlich auch ohne dieselbe gearbeitet werden.[24] Derartige Fälle, an Festtagen arbeiten zu müssen, treten gewöhnlich bei plötzlichen unglücklichen Ereignissen und zur Sommerszeit auf dem Lande ein.[25]

2. In Oesterreich und Deutschland.

Der christliche Staat hat von jeher das Kirchengebot in Betreff der Festfeier durch Intervenirung seiner Auctorität unterstützt. Ja in neuester Zeit zeigte sich ein förmlicher Wetteifer zur Wiederherstellung der christlichen Sonntagfeier.[26] Dieß gilt insbesondere von Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten, woselbst die Gesetzgebung auf die mannigfaltigsten Verhältnisse reflectirt hat, und dieselben nach der christlichen Idee zu regeln bemüht war.

Anmerkung. Permaneder schreibt (§. 436), was folgt: „Alle deutschen Staatsgesetzgebungen verbieten im Einklange mit den kirchlichen Satzungen an den Sonn- und gebotenen Festtagen: 1) die Vornahme gerichtlicher Handlungen. Oesterreich hält hieran sehr strenge; nur solche Geschäfte, welche unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht werden können, dürfen ausnahmsweise, jedoch erst nach

---

22) „Conceduntur (opera servilia) si urgeat vera et non affectata necessitas. Affectata vero illa diceretur, in qua opera, quae diebus praecedentibus fieri possent, ad diem sanctum transferentur. Petenda est tamen a Superiore facultas, si quid insurgat necessitatis.“ Bened. XIV.

23) „Parochus dispensare potest, quando subditus nequit adire Episcopum; sed tamen ad tempus, et pro aliquo particulari casu.“ S. Ligorius (l. 4. n. 288). „Ex causa legitima, veluti damni evitandi vel vitae sustentandae, potest parochus concedere licentiam laborandi diebus festis, in quibus ad Episcopum vel vicarium non potest haberi recursus.“ (Barbosa, „de Paroch. cum addit.“ Giraldi, p. 1. c. 16. n. 6.

24) „Quamvis vero nulla dispensatio requiratur, quando causa laborandi die festo est indubitata, semper tamen petenda est licentia a superiore, quando publice laborandum est; cum ad eum, non ad quemcunque privatum hominem spectet judicium ferre de veritate causae; nisi forte periculum esset in mora, et grave inde damnum sequeretur.“ (Congr. Conc. 12. Apr. 1597 und Congreg. Episc. et Regul. 12. Mart. 1601.)

25) „Hanc vero facultatem (laborandi) dare solet Episcopus parochis ruralibus in Ordine ad opera agrestia, qualia se haberent oneratio plaustrorum, collectio frugum, et fructuum, herbam secare, colligere foenum, quando periculum imminet verae tempestatis, vel quando die sequenti transferenda sunt in civitatem, nec posset commode id differri.“ Bened. XIV.

26) Man denke an die vielen auf die Sonntagsfeier bezüglichen Hirtenbriefe (z. B. des Bischofs von Budweis an die Fabrikherren) und an die neuesten in Oesterreich, Preußen u. s. w. erlassenen Verordnungen (Archiv, II. B. u. a. a. O.).

beendigten vormittägigen, und mit Ausnahme während des nachmittägigen Gottesdienstes vorgenommen und verhandelt werden. Auch in Preußen dürfen an Sonn- und Festtagen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine, oder nur ausnahmsweise bei dringenden Veranlassungen in Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste Verhandlungen gepflogen, und insbesondere niemals solche Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden oder doch mehrere Einwohner von dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes abgezogen würden, vorgenommen werden. Ebenso sind in Bayern an Sonn- und Feiertagen alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. untersagt, und die Gerichtskanzleien nur nach beendigtem Gottesdienste für die während der Arbeitstage gehinderten Landleute einige Stunden offen. So in Würtemberg, Sachsen, Baden, Kurhessen u. a. 2) Die Ausrichtung von knechtlichen Arbeiten und Frohndiensten; wohin auch das Tragen und Fahren, das Verpacken, Auf- und Abladen größerer Lasten (Postwagengepäcke ausgenommen) zu rechnen. 3) Das Austreiben des Weideviehes während des Gottesdienstes und insbesondere die Besorgung der Viehhut durch schulpflichtige Jungen und Mädchen, mit Vernachlässigung des Pfarrgottesdienstes, der Feiertagschule und Christenlehre. 4) Die Vornahme von Feldarbeiten. Dieses Verbot ist allen christlichen Staatsgesetzgebungen gemeinsam; aber eben so gemeinsam auch die Bestimmung, daß bei anhaltend schlechter Witterung zur Zeit der Heu- und Fruchternte auch Sonn- und Feiertage nach eingeholter Erlaubniß, jedoch erst nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste zur Einbringung des Heues oder des Getreides benützt werden dürfen. Die Beurtheilung, ob ein solcher Nothfall gegeben sei, steht dem Geistlichen des Orts und dem weltlichen Ortsvorstande zu, welche nachträglich Anzeige an die vorgesetzten geistlichen und weltlichen Stellen zu erstatten haben, wenn deren Genehmigung nicht früher mehr eingeholt werden konnte. 5) Die Betreibung öffentlicher Fabrikarbeiten und bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Feiertagen ist überall nachdrücklichst verboten; und insbesondere der Betrieb der Mühlwerke strengstens untersagt. In dringlichen Fällen ist die Erlaubniß des Pfarrers nachzusuchen, die nur da, wo wirklicher und bedeutender Nachtheil auf dem Verzuge haftet, umgangen werden darf. Bei Apothekern, Aerzten, Wundärzten und Badern findet auch an Sonn- und Feiertagen keine Beschränkung der Zeit statt. 6) Der Handelsverkehr, Victualien- und Waarenverkauf bei offenen Verkaufsgewölben, oder in Marktbuden und Ständchen ist an Sonn- und Feiertagen in Oesterreich strenge verboten. In Baiern ist zwar den Bierbrauern, Wein- und Bierwirthen, Caffetiers ꝛc. ihr Gewerbe ungesperrt, sofern die Gäste sich nur des Spielens, Tanzens und lärmenden Zechens während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes enthalten. Die Kaufläden aber dürfen am Weihnachtstage, am Oster-, Pfingst-, Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfeste gar nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur in den Morgenstunden von 6—8 Uhr und in den Mittagsstunden von 11—2 Uhr geöffnet werden; außer diesen Stunden müssen sämmtliche Läden (mit Ausnahme der Bäckerläden, Baderstuben und Apotheken) geschlossen sein. Aehnliche Verordnungen bestehen in Preußen, Königreich Sachsen, Würtemberg, Kurhessen und anderwärts. 7) Lottocollecturen müssen in Oesterreich an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr Morgens geschlossen, und dürfen erst Abends 4 Uhr wieder geöffnet werden. In Baiern bleiben sie an diesen Tagen gänzlich geschlossen. 8) Die Abhaltung von Märkten. In Oesterreich sollen die Jahr- und Wochenmärkte, wenn sie auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, immer auf den nächstfolgenden Werktag verlegt werden. Ebenso in Baden;

Würtemberg, Großherzogthum Hessen u. a. In Baiern ist die Abhaltung von Viehmärkten an jenen Tagen in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten; dieselben sind nur auf Werktage und soviel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Categorie der abgewürdigten Feiertage fallen. Nur jene Viehmärkte, welche früher an nunmehr abgeschafften Feiertagen gehalten und seither nicht auf andere Wochentage verlegt worden sind, mögen an diesen abgewürdigten Feiertagen belassen werden. Diese Verfügung ist auch auf die Getreidemärkte ausgedehnt. Waaren-Jahrmärkte werden zwar, wenn sie althergebracht sind, an Sonn- und Feiertagen geduldet; doch haben die Polizeibehörden über das unbedingte Geschlossenbleiben aller Marktbuden und Kramläden während des Vormittags-Gottesdienstes zu wachen. 9) Die Abhaltung von Treibjagden ist an diesen Tagen überall unbedingt verboten. Scheiben- und Vogelschießen dürfen nicht vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste stattfinden. 10) Hieher gehört noch besonders die Beschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten, welche oder in so weit sie die würdige Feier dieser Tage stören würden. Dieses Verbot erstreckt sich aber auch auf die Vigilien hoher Feste und auf andere der Betrachtung und Abtödtung gewidmete Zeiten. In Oesterreich sind an den großen und gesperrten Festtagen (Weihnachtsfest, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Frohnleichnamsfest, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt) alle öffentlichen Spiele, Theater und Theaterproben, öffentliche und Privatbälle und Tanzmusiken, gänzlich untersagt; an den übrigen Sonn- und Feiertagen dürfen Schauspiele, Bälle, Tanz- und andere Musiken erst eine Stunde nach beendigtem (nachmittägigen) Gottesdienste beginnen und an den Vorabenden der Feiertage nicht über 12 Uhr Nachts dauern. Ueberdieß sind Theatervorstellungen an den letzten Tagen der Adventzeit, am Aschermittwoch, am Palmsonntage und die Charwoche hindurch; Bälle und Tanzmusiken aber während der ganzen Adventzeit und den folgenden Tagen bis zum Feste der Epiphanie inclus., in der ganzen Fastenzeit und der Osterwoche bis Dominica in albis inclus.; an allen gebotenen Fasttagen und allen Freitagen das ganze Jahr hindurch; desgleichen an allen Samstagen (ausgenommen in der Carnevalszeit für die Polizeibezirke der Hauptstädte) unbedingt verboten. In Baiern untersagt eine allerhöchste Verordnung vom 3. September 1848 jede öffentliche Tanzunterhaltung, und zwar a) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen: vom ersten Sonntag im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn incl. (mit Ausnahme des Sylvesterabends), vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern incl., an den beiden Pfingstfeiertagen, am Christi-Himmelfahrtstage, an den Vorabenden dieser Feste, und an den Freitagen; b) in katholischen Orten und solchen Pfarreien, deren Bevölkerung zur Mehrzahl aus Katholiken besteht, insbesondere noch: in den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelenfestes, an sämmtlichen Frauenfesten, am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, am Feste Johannes des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und an den Vorabenden aller vorbenannten Feste. Oeffentliche Theatervorstellungen haben zu unterbleiben vom Palmsonntage bis zum hl. Osterfeste incl., am Weihnachtsfeste und Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Feste, am Vorabende des Frohnleichnams- und am Allerheiligenfeste als Vorabend des Allerseelentages; ferner an den Vorabenden der Frauenfeste Mariä Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, wenn nicht der Vorabend auf einen Sonntag fällt; endlich während der Dauer der österlichen Beichtzeit, wo dieß bisher in Uebung war. In Preußen ist es den Wirthen untersagt, an Sonn- und Festtagen vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten; ebenso müssen alle

öffentlichen Unterhaltungen, Spiele, Theater am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage und deren Vorabenden, sowie an den Vorabenden des Charfreitags, des allgemeinen Bettages und des Allerseelentages unterbleiben, und die Wirthshäuser an diesen Vorabenden in den Städten um 10 Uhr, auf dem Lande um 9 Uhr geschlossen werden. In Baden sind öffentliche Spiele und Belustigungen am ersten Adventsonntage, die letzte Adventwoche, die Charwoche, den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Tanzunterhaltungen überdieß die ganze Advent- und Fastenzeit verboten; an den übrigen Sonn- und Feiertagen aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste gestattet. In Hannover sind dermalen nur in der letzten Adventwoche und in der Charwoche alle öffentlichen Belustigungen gänzlich untersagt; im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der früheren Verordnungen bestehen."

III. Seelsorgliches Einschreiten im Falle der Feiertagentheiligung.

Sollte sich in einer Gemeinde die Entheiligung der Feiertage durch Arbeiten, Abhalten von Tanzmusiken, Treibjagden u. dgl. einschleichen und der Pfarrer unvermögend sein, dem Uebel gehörig zu steuern: so hat er die Hilfe der höhern Behörde in Anspruch zu nehmen. Diese Behörde ist das Ordinariat [27]) und in Oesterreich auch die politische Behörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt u. s. w.), an welche von jedem Vorfalle, der eine Vorkehrung der öffentlichen Macht nothwendig macht, von Seite des Seelsorgers die Anzeige zu erstatten ist. [28])

---

27) In Helfert's „Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle" (8. Aufl., Prag 1858) findet sich §. 146 folgendes Formulare:

Hochwürdigstes Consistorium!

In der hiesigen Gemeinde herrscht der Uebelstand, daß an jedem Samstag von den hier zahlreich ansässigen Juden mit Bewilligung des Gemeindevorstandes eine Tanzmusik veranstaltet wird, zu welcher auch viele christliche Personen sich einfinden. Da diese Unterhaltungen tief in die Nacht hinein zu dauern pflegen, so kommen jene, die sich daran betheiligen, sehr spät nach Hause und verschlafen nicht selten die Zeit des Frühgottesdienstes, worunter sich namentlich solche befinden, die ihrer häuslichen Beschäftigung wegen zu dem Hauptgottesdienste nicht erscheinen können und daher an manchem Sonntage gar keine Messe und Predigt hören.

Obgleich sich der Gefertigte, um diesem Unfug zu steuern, bereits wiederholt an den Gemeindevorstand mit dem Ersuchen gewendet hat, diese Tanzmusiken abzustellen: so wurden seine Vorstellungen doch bis heute nicht berücksichtigt, und sieht sich der Gefertigte darum bemüssigt, sich an das hochwürdigste bischöfliche Consistorium mit der ehrfurchtsvollen Bitte zu wenden: Dasselbe geruhe die geeignet erscheinenden Maßregeln zu ergreifen, um diesem eine Entheiligung des Sonntages mit sich führenden Mißstande ein ernst gemessenes Ziel zu setzen.

W., den . . . .

N. N.

zeigt an eine Sonntagsentheiligung durch Abhaltung von jüdischen Tanzmusiken an Samstagen.

28) Helfert, von den Rechten der Pfarrer, §. 237.

§. 189. Der Seelsorger und die kirchlichen Fastengebote.[1])

1. Der Ausdruck **Fasten** (jejunium [2]) wird bald im **weiteren** bald im **engeren** oder kirchlichen Sinne genommen. Im weiteren Sinne versteht man unter dem Fasten des Menschen jedwelche Enthaltung desselben, weßhalb denn auch bei älteren Moralisten und Canonisten von jejunium *spirituale*, jejunium *naturale* und jejunium *morale* die Rede ist.[3]) Die **kirchliche** Faste (jejunium ecclesiasticum) aber ist die von der Kirchenauctorität vorgeschriebene Abstinenz von Fleisch und gewissen anderen von Thieren kommenden Speisen (Eiern, Lakticinien), verbunden mit einmaliger Sättigung des Tages zu bestimmter Zeit.[4]) Nach der heutigen Praxis wird **Abstinenz** vom eigentlichen *jejunium* unterschieden, soferne bei erstgenannter blos delectus ciborum stattfindet (z. B. an Freitagen).

2. Die Faste im Allgemeinen ist **göttlicher Anordnung**[5]) die

---

1) Soferne das Fasten die Bedeutung des **Opfers** hat, wird es zum Ministerium des Seelsorgers gerechnet.

2) „Jejunium secundum etymologiam nominis dictum est a *jejunio*, intestino quodam animalis, quod semper vacuum et subtile est, quod nimirum jejunium hominem cibo vacuum, et consequenter non pinguem, sed macrum, et subtilem reddat." Sporer. t. 1. app. ad 3. praec. Decal. sect. 1. n. 1.

3) „Jejunium *spirituale* est abstinentia a vitiis et illicitis voluptatibus (ex verbis sti Augustini. „„Jejunium autem magnum, et generale est abstinere ab iniquitatibus, et ab illicitis voluptatibus saeculi, quod est perfectum jejunium"").

Jejunium *naturale* est abstinentia ab omni prorsus cibo, et potu etiam per modum medicinae in stomachum transmissae quale jejunium a tempore mediae noctis requiritur de praecepto ecclesiastico ad sumptionem Eucharistiae. ..

Jejunium *morale*, ac philosophicum dictum, est actus temperantiae moderantis appetitum, et usum cibi, ac potus secundum regulam rectae rationis, cujus velut partes sunt abstinentia et sobrietas; abstinentia enim moderatur affectum et usum ciborum; sobrietas vero moderatur affectum et usum potus potentis inebriare." Ferrari fasc. 42. p. 162.

4) „Jejunium *ecclesiasticum* est abstinentia a carnibus, et quibusdam aliis cibis ab Ecclesia imperata cum unica refectione tempore designato sumenda . Ad jejunium eccles tria requiruntur, scilicet *abstinentia ciborum* certi generis, *abstinentia plurium refectionum*, et *certa hora refectionis*." Idem.

Bezüglich der **Speisen** herrscht nicht überall dieselbe Praxis. So sind z. B. in manchen Ländern Eier, Lakticinien, selbst das Fett der Thiere zur Fastenzeit gestattet. Die **einmalige Sättigung** (unica refectio) jedoch ist ein wesentliches Merkmal der kirchlichen Faste; nur gestattet die Kirche noch darüberhin eine collatiuncula „in sublevamen corporalis infirmitatis, quae mundo senescente semper magis augetur."

Auch die **Zeit** der Sättigung ist festgesetzt; in der Quadragesimalfasten sollte dieselbe nicht vor der **Vesper** und an den übrigen Fasttagen nicht vor der **None** (3 Uhr Nachmittags) stattfinden. „Tamen quia Mater Ecclesia ob corporis, et naturae semper magis declinantis infirmitatem refectionem illam tanquam prandium sumi indulsit hora sexta (meridie), retento nomine coenae ob memoriam antiquitatis (unde ordinavit ut in ipsa meridiana refectione praeces pro benedictione Mensae dicantur, ut in Coena et statuit, ut in Quadragesima dicantur Vesperae, et in aliis diebus jejunii Nona semper ante refectionem meridianam" etc.)

5) Benedikt XIV. sagt in seinem Breve Non ambigimus ddo. 30. Mai 1741: „Quadragesimale jejunium, quod olim in lege, et Prophetis primitus adumbratum, ipsius

dieselbige Disciplin stammt von der Kirche. Demzufolge könnte das Fasten überhaupt in der Kirche nicht aufgehoben werden.

3. Die eigentlichen strengen Fastenzeiten sind: die vierzigtägige oder Quadragesimalfasten, welche mit dem Aschermittwoch (dem 46. Tag vor Ostern) beginnt und vierzig Tage dauert, da an den sechs dazwischen fallenden Sonntagen nicht gefastet wird; die Quatemberfasten, nämlich am Mittwoch, Freitag und Samstag in der dritten Adventwoche, in der ersten Fastenwoche, in der Pfingstwoche, in der Woche nach Kreuzerhöhung; [6]) die Adventfasten; die Vigilien hoher Festtage. [7]) Fällt die Vigilie eines solchen Festtages auf einen Sonntag, so ist der nächstvorhergehende Samstag gebotener Fasttag. Dasselbe gilt für die Söhne des hl. Franziskus bezüglich der Vigilie des hl. Antonius von Padua. Bloße Abstinenztage sind die wöchentlichen Freitage und Samstage, [8]) wenn sie nicht in die eigentlichen Fastenzeiten fallen. Fällt aber das Christfest auf einen Freitag oder Samstag, so cessirt das Abstinenz- und Fastengebot. [9])

4. Die Beobachtung der Fasten betreffend hat man sich an die Praxis jenes Ortes zu halten, in dem man sich aufhält (nur darf man nicht in fraudem legis dahingegangen sein) nach dem Grundsatze:

Si fueris Romae, Romano vivito more
Et si sis alibi, vivito sicut ibi.

Domini Nostri Jesu Christi exemplo veluti consecratum, ab Apostolis traditum, a S. canonibus ubique praescriptum, et ab universali Ecclesia ab ipso sui primordio retentum et observatum est.“ Das Conc. Mogunt. IV. c. 47 sagt: „Eos vero, quos necessitas nulla excusat, etiam ad statuta Ecclesiae, jejunia observanda inducant ipsumque jejunium *Divini esse praecepti* doceant. Tempora vero jejunandi prout salubritati corporum et animarum expedire videbatur, ab *Ecclesia* ordinata.“ Die Kirche betet: „Perfice quaesumus Domine benignus in nobis observantiae sanctae subsidium, ut quae *te auctore* facienda cognovimus, te operante impleamus“ und wiederum „Populum tuum quaesumus Domine propitius respice, et quos ab escis carnalibus *praecipis* abstinere, a noxiis quoque vitiis cessare concede.“ Ferrari sagt: „Jejunium quamvis ab Ecclesia sit determinatum quoad tempus, tamen non est solum de praecepto positivo Ecclesiae, sed de implicita praeordinatione divina Fidelibus demandatum.“

6) „Post Luciam, cineres, post sanctum Pneuma crucemque, tempora dat quatuor feria quarta sequens.“

7) Doch „solange das Christkind und der Auferstandene auf dem Altare steht, gibt es keine Vigilfaste.“

8) In der ersten Zeit war es der Mittwoch und Freitag „quia quarta feria Judas de traditione Domini cogitavit, et sexta feria crucifixus est Salvator.“

9) „Fratres Minores tenentur ad praeceptum jejunii feria sexta occurrente in die Natalis Domini“ c. Explicavi 3. de observ. jejun. (Honorius III. ad Episcopum Pragensem). Am Sonntage darf nicht gefastet werden. „Die Dominico, schreibt Ferrari, quamvis ex se licitum esset jejunare, tamen propter haeresim Manichaeorum, qui in contemptum resurrectionis Domini dicebant jejunium die dominico necessarium esse, et propter alias haereses, superstitiones, et errores, statutum est ab Ecclesia non esse jejunandum Dominicis diebus.“

5. Das Fastengebot obligirt jeden Getauften[10]) sub gravi; doch kann es a) für gewisse Personen von selbst fallen, und kann b) für andere Dispens eintreten.

a. Nebst dem Falle der Noth[11]) werden von den Canonisten vier Ursachen angeführt, welche vom Fasten entschuldigen, nämlich: *aetas, impotentia, labor* et *pietas.*

α) *aetas.* Das Abstinenzgebot verpflichtet erst nach zurückgelegtem 7. Lebensjahr, das Fastengebot (unica refectio) nach vollendetem 21. Jahr. Männer, welche das 60. Jahr zurückgelegt, sowie Frauen nach vollendetem 50. Jahre sind zum eigentlichen Fasten nicht mehr verpflichtet.[12])

β) *impotentia.* Alle diejenigen, welche nicht ohne großen Nachtheil für Gesundheit, Leib und Leben das Fastengebot beobachten können, sind davon eo ipso entbunden. Hieher gehören Kranke, Schwache, Reconvalescenten u. dgl.[13]) Doch ist mit der Enthebung von der Fastenpflicht nicht auch die Entbindung vom Abstinenzgebote gegeben.

γ) *labor.* Deßgleichen sind zum Fasten nicht verpflichtet, welche zur eigenen und der Ihrigen Sustentation derart arbeiten müssen, daß ihnen die Beobachtung des Fastengebotes große Beschwerde machen würde.[14])

---

10) „Hinc ad jejunium obligantur etiam haeretici, cum sint Christiani, et Ecclesiae subditi, et ideo cum haeresi abjurata confessionem instituunt, debent omnes violationes jejuniorum aperire." Henno t. 1. tr. 1. de pecc. actual. disp. 4. q. 7. concl. 1.

11) „Necessitas facit licitum, quod alias est illicitum." „Necessitas non habet legem." (corp. j. c.).

12) Ausführliches bei Ferrari. Der römische Censor Ferrari's will den Termin sechzig nicht gelten lassen. Ferrari selbst sagt: „Alii e contra *rectius* volunt sexagenarios teneri jejunare, si per praesentes vires commode possint," und bezüglich der Frauen: „Feminae, quia citius senescunt, et de se sunt debilioris complexionis, censentur ab aliquibus absolute excusari a jejunio in aetate quinquaginta annorum." Nach Sanchez u. a. ist diese Ansicht sententia probabilis, sed in praxi *non tuta*; nach anderen ist diese Meinung sententia *omnino* improbabilis.

Bei der großen Verschiedenheit der Leibesbeschaffenheit u. s. w. hält es überhaupt schwer, eine Zeit zu fixiren. Gibt es ja unter dem „blasirten Geschlechte" oder um mit Leo in Halle zu reden „dem scrophulösen Quarke" gar manche „junge Greise," während sich auch „greise Jungen" finden.

13) „Ratione impotentiae excusantur omnes illi, qui sine gravi aliquo incommodo, vel notabili damno jejunare non possunt. Hinc excusantur infirmi, et convalescentes, quamvis infirmitatem propria culpa contraxerint. Mulieres praegnantes aut lactantes, quoties sine gravi incommodo sui, vel parvuli jejunare nequeunt. Pauperes et mendici ostiatim mendicantes, et quicunque non habent, quo semel sufficienter reficiantur. Quinimmo, si alium cibum invenire non possunt, isti etiam carnes sibi datas licite comedunt. Excusantur etiam, qui infirma admodum sunt complexione, debili stomaco laborant, ut jejunium in toto vel in parte tolerare nequeant, aut quidpiam comedant ad evitandam capitis vertiginem, vel membrorum tremorem. Non excusantur tamen qui ob jejunium molesta insomnia patiuntur; qui enim dormire non possunt, nisi vesperi plene refecti, debent in prandio sumere collationem, et vesperi prandium." Ferrari l. c.

14) „Ratione laboris excusantur omnes illi, qui ad suam suorumque vitam sustentan-

Eine sündhafte Anstrengung entschuldiget nicht, [15]) außer es würde das Fasten eine Krankheit zur Folge haben. [16])

Ex capite laboris sind vom Fasten entbunden Reisende, mögen sie zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen oder zu Schiff reisen; doch nur dann, wenn die Faste bezüglich der Reise bedeutende Beschwerde oder Ungelegenheit machte. [17]) Die Reise in fraudem legis entschuldigt selbstverständlich nicht. [18])

δ) pietas. Wer immer solchen Liebeswerken obliegt, deren Ausübung sich mit dem Fasten nicht verträgt, ist eo ipso vom Fastengebote entschuldiget. [19])

b. Von der Verpflichtung zur Abstinenz kann Dispens ertheilt sowie auch das eigentliche Fasten nachgesehen werden kann. Für die Gesammtkirche dispensirt der Papst, in der Diöcese der Bischof, in der Pfarrei der

---

dam ita laborant, ut sine gravi incommodo jejunare nequeant, fiatque illis jejunium moraliter incompatibile cum tali labore. Hinc excusantur agricolae, fossores caementarii, navigeri, fabri ferrarii, lignarii, argentarii, aenearii, stannearii, lapidicidae, pistores, sutores coriarii, opere textorio fabricantes pannos, telas et hujusmodi, ubi occupantur in operibus gravioribus, et fere per totam diem. Non excusantur tamen pictores, sartores, acupigentes, notarii, scribae, mercatores, typographi componentes, medici, chirurgi, barbitonsores et hujusmodi, horum enim et similium labor non exhaurit vires. Non excusantur totaliter a lege jejunii judices, advocati, consiliarii, procuratores, professores, scholares, et hujusmodi, qui, si sint applicationibus et studiis assidui, possunt utique uti largiore collatione, sed non dupplici plena refectione. Si tamen nequeunt officium suum exequi cum jejuniis, et sine valde gravi suo incommodo, ut ordinarie accidit in concionatoribus integrae Quadragesimae, in professoribus et ludimagistris per magnam partem diei docentibus, et Computistis itidem per tantum temporis applicatis, tunc, licet opera hujusmodi propter mercedem fierent, excusantur a jejunio." Idem.

15) Die theol. Facultät zu Löwen hat folgende Proposition proscribirt: „Defessus ex quocunque labore aut licito vel illicito v. gr. cum feminis commixtione, liberatur a lege jejunii."

16) Als Grund für die Einschränkung „nisi sit periculum morbi contrahendi" führt Henno an, „quia cum teneamur ex lege naturali vitam nostram conservare, ex eadem lege tenemur morbum, etiamsi ex crimine proveniat, impedire; lex enim ecclesiastica cedit legi naturali."

17) Alexander VII. hat folgende Proposition proscribirt: „Excusantur absolute a praecepto jejunii omnes illi, qui iter agunt equitando, utcumque iter agant, etiamsi iter necessarium non sit, et etiamsi iter unius diei conficiant."

18) Z. B. wenn Jemand, blos um der Faste zu entgehen, am Aschermittwoch von Pavia nach Mailand reisen wollte, wo seit dem hl. Carl Borromä die Faste am ersten Quadragesimalsonntag beginnt.

19) „Ratione pietatis excusantur a jejunio omnes illi, qui operibus praestantioribus, ac majoris momenti incumbunt, quae una cum jejunio absque gravi incommodo perficere nequeant. Et ratio est, quia jejunium praecipitur ut promotivum ad bonum, et non ut impeditivum majoris boni, unde si alia pietatis exercitia praestantiora jejunio pro tempore et loco, aliquibus personis occurrant, et ipsa obire nequeant cum jejunio sine gravi incommodo, tunc a jejunio excusantur. Hinc excusantur concionatores quadragesimales, si quotidie aut fere quotidie concionem habeant cum magno labore, et studio. Sic excusantur a jejunio lectores et ludimagistri, quorum labor est notabilis, aut complexio debilior. Item confessarii, complexione debiliores, et suo muneri assiduiores." Idem.

Pfarrer,[20]) im religiösen Orden der Ordensobere (beziehungsweise der General für alle seine Untergebenen, der Provincial für die Angehörigen der Ordensprovinz, der Localobere in seinem Kloster oder Convente). Die Bischöfe Oesterreichs und Deutschlands sind durch die Triennal- oder Quinquennalfacultäten ermächtiget auch von dem Abstinenzgebote zu dispensiren.[21])

Wer vom Abstinenzgebote dispensirt wird, ist deßhalb vom eigentlichen Fasten (der einmaligen Sättigung) nicht entbunden[22]) und darf in keinem Falle an Fasttagen unter das Abstinenzgesetz fallendes Fleisch und Fische zugleich genießen.[23]) Ist der Hausvater vom Abstinenzgebot entbunden: so ist damit nicht zugleich auch seine Familie davon enthoben.[24])

§. 190. Pfarrliche Vigilanz in Betreff der Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung.

I. Es ist Glaubenssatz der Kirche, daß den Heiligen Gottes Ver-

---

20) „Parochi, licet dubitetur inter doctores, an ex vi juris communis possint dispensare in jejuniis, jure tamen consuetudinis certe id possunt ex justa causa cum suis subditis particularibus, non vero pro tota parochia. Ita ex communi sententia ... Imo valde probabiliter potest parochus in iis dispensare, etiam *praesente Episcopo;* quamvis enim parochi de jure hanc jurisdictionem non habeant, habent tamen, ut dictum est, ex consuetudine, quae satis potest jurisdictionem tribuere ... Id possunt etiam *vicarii parochorum*, qui exercent actus parochiales jurisdictionem exigentes, nisi parochi expresse repugnent." St. Ligorio l. 4. n. 1032.

21) Die Gebrauchmachung von dieser Ermächtigung ist eine wahre Wohlthat. Denn da das Abstinenzgebot blos dem Gewissen überlassen ist (ehedem waren in Oesterreich und Baiern Wirthe, Traiteurs und Garköche von Seite der weltlichen Obrigkeit für genaue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften verantwortlich gemacht) und besonders in den Städten sehr häufig übertreten wird, während es doch sub gravi verbindet: so mag es für Beichtväter in den Städten keine geringe Qual sein, einerseits das Gebot sub gravi zu kennen und andererseits die sehr häufige Uebertretung zu vernehmen. Das „deutsche Fasten" ist sprichwörtlich geworden.

22) Ausnahme: „Dispensatus circa esum carnium *ob debilitatem virium* et ad eas recuperandas, est etiam dispensatus a jejunio." Ferrari.

23) Benedict XIV. „Non ambigimus;" „In suprema," „Si fraternitas tua."

24) Bened. XIV. inst. eccl. 15. §. 25. In Helferts Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl (8. Aufl. S. 256) findet sich folgendes Formular eines Fastendispensgesuches:

Hochwürdigstes Consistorium!

Ueberzeugt von der Verpflichtung, den Kirchensatzungen in allen Stücken nachzuleben, habe ich mich bisher stets bestrebt, in meinem Hause das Fastengebot um so mehr aufrecht zu erhalten, als ich weiß, wie nachtheilig das Beispiel Höherer auf Niedere wirke. Da mir aber gegenwärtig bei meinen Unterleibsbeschwerden, und meiner Gattin Eulalia geborene Gräfin von Petershofen, bei einer nach ihrer letzten Entbindung zurückgebliebenen großen Schwäche der Genuß von Fastenspeisen von dem Hausarzte, wie das anliegende Zeugniß Lit. A darthut, streng untersagt worden ist: so bitte ich inständig, das hochwürdigste Consistorium geruhe mein Haus von dem Genusse der Fastenspeisen an Fasttagen geneigtest zu dispensiren.

N. den ...

ehrung (veneratio, cultus [1]) gezollt und daß ihre Fürbitte mit Nutzen in Anspruch genommen werden darf. Diesen Satz hat die Kirchendisciplin mit verschiedenen Schranken umgeben, welche insbesondere der Seelsorger genau zu beachten hat, nämlich:

1. Oeffentliche Verehrung (cultus publicus [2]) darf nur Denjenigen gezollt werden, welche entweder canonisirt oder beatificirt sind. Die Beatificirten dürfen jedoch nur an dem vom Papste bestimmten Orte und blos in der von ihm vorgezeichneten Weise öffentlich verehrt werden.

2. Der Seelsorger muß stets eingedenk sein, daß die Verehrung und Anrufung der Heiligen zwar nützlich, [3]) aber zur Erlangung des Heiles nicht unumgänglich nothwendig sei.

---

1) „Ut plene percipiatur, quinam *Cultus*, seu Adoratio debeatur Sanctis, ac Beatis, advertendum est, quod Adoratio est actus, quo quis alteri se submittit in recognitionem suae excellentiae. Et haec adoratio seu cultus alia est mere *civilis*, seu politica, et alia *sacra*, seu religiosa. Adoratio mere *civilis* est illa, quae exhiberi solet regibus et principibus supremis propter excellentiam sui status, seu potestatis humanae quam prae aliis habent, uti passim in s. Scriptura leguntur quidam adorasse suos reges, ut David 1. Reg. cap. 20. „„Cadens pronus in terram adoravit tertio Jonathan““ et 1. Paralip. cap. 29. „„Benedixit omnis Ecclesia Domino Deo Patrum suorum, et inclinaverunt se, et adoraverunt Deum, et deinde regem.““ Ubi, ut vides, eadem vox adorationis tribuit Deo et regi, licet Deo cultus latriae, et regi solus cultus civilis ac politicus competeret. Adoratio *sacra* seu religiosa est illa quae exhibetur alicui ob excellentiam, suam sacram, et supernaturalem, uti est adoratio quae exhibetur Deo, et B. Mariae Virg. ac Sanctis omnibus et Beatis.

Adorationis sacrae seu religiosae tres sunt species, nempe *Latria, Hyperdulia* et *Dulia*. Adoratio seu cultus *Latriae* est illa, quae soli Deo debetur, ac exhibetur propter summam increatam ac infinitam suam excellentiam. Adoratio, seu cultus *Hyperduliae* est illa, quae B. Mariae V. debetur ac exhibetur, ob excellentiam Maternitatis Dei, et alia excellentissima dona, ac specialissimam ejus sanctitatem caeteris supereminentem. Adoratio, seu cultus *Duliae* est illa, quae debetur ac exhibetur Sanctis ob supernaturalem excellentiam suae Sanctitatis, et Gloriae.

Dicta triplex adoratio, seu cultus alia est *absoluta* conveniens soli rei *intellectuali*, quae per se honorabilis, atque adorabilis est ob perfectionem, atque excellentiam sibi intrinsecam, qualis adoratio seu cultus convenit ac debetur Deo, B. Mariae V. et Sanctis per se absolute venerabilibus. Et alia est *respectiva* conveniens rebus non intellectualibus, et ratione carentibus, quae non coluntur per se ob perfectionem, atque excellentiam sibi intrinsecam, sed propter aliud, seu ob respectum ad aliud, qualis adoratio seu cultus convenit, ac debetur Cruci, sacris Reliquiis, Imaginibus, ac similibus ratione carentibus; cum eorum veneratio, seu adoratio, vel cultus non sistat in illis, sed referatur ad Prototypum, cujus sunt imagines, aut quod repraesentant.“ Ferrari v. cultus Sanct.

2) Qui cum fama Sanctitatis, aut insignis pietatis obierunt, et nondum sunt nec canonizati nec beatificati, possunt quidem licite invocari, venerari ac coli *cultu privato*, at non cultu publico. (arg. c. Audivimus 1. et c. Cum eo 2 de Reliquiis, et veneratione Sanct.)

3) „Vigiliis, Hymnis, ac Sacramentis etiam solemnibus (Sanctos) honoramus, ut eorum patrocinia, atque suffragia in conspectu Domini orando quaeramus, honorando mereamur“ (Ruinart. in act. Sancti Saturnini). „Omnes Martyres, qui cum illo sunt, interpellant pro nobis. Non transeunt interpellationes ipsorum, nisi cum transierit gemitus noster.“ St. Augustin. in Ps. 86 n. 24.

3. Der Seelsorger hat jede Uebertreibung von der Heiligenverehrung ferne zu halten und sich stets zu vergegenwärtigen, daß Gott allein anzubeten sei („cultus latriae soli Deo!“ [4])

4. Im Augenblicke, als der Papst einen Abgeschiedenen aus der Liste des römischen Martyrologiums streicht, hat die öffentliche Verehrung desselben aufzuhören. [5])

II. Die Verehrung heiliger Reliquien [6]) hat in der Kirche von jeher stattgefunden, und wurde von den berühmtesten hl. Vätern empfohlen. „Idcirco saepe eos sanctos invisamus, predigte der hl. Chrysostomus, capsulam attingamus, magnaque fide reliquias eorum complectamur, ut inde aliquam benedictionem assequamur. Etenim sicut milites vulnera, quae in proeliis sibi inflicta sunt monstrantes, fidenter loquuntur; ita et illi manibus abseeta capita gestantes, et in medium afferentes, quaecumque voluerint, apud regem coelorum impetrare possunt.“ [7])

„Honoramus autem, schreibt der hl. Hieronymus, [8]) reliquias martyrum, ut eum cujus sunt martyres, adoremus: honoramus servos, ut honor servorum redundet ad Dominum.“ Das Concil von Trient hat auch auf diesen Gegenstand Bedacht genommen [9]) und hat theils es und haben theils andere Auctoritäten bestimmte gesetzliche Schranken gezogen, nämlich:

1. Nur gehörig geprüfte und approbirte Reliquien Canonisirter oder Beatificirter dürfen öffentlich verehrt werden; denn „reliquias falsas exponere ad venerationem est peccatum superstitionis.“

2. Mit Reliquien darf unter keinem Vorwande irgendwelcher Handel getrieben werden; „res enim sacrae, quales sunt reliquiae, non sunt in dominio alicujus, *nec praetii aestimationem recipiunt.*“

3. Die Reliquien dürfen nicht zu Krankenheilungen verwendet, [10]) ja nicht einmal zu Kranken getragen werden.

---

4) Trombellius „de cultu Sanctorum.“

5) Solches geschah von Seite Benedict XIV. in Betreff Clemens des Alexandriners. (Man sehe hierüber das sehr instructive Schreiben des Papstes an König Johann von Portugal ddo. 1. Juli 1748), welches beginnt „Postquam intelleximus“ Bull. Bened. t. II. p. 195—213.

6) „Per Reliquias Sanctorum, et Beatorum intelliguntur eorumdem corpora, et corporis partes etiam minimae, nempe caput, manus, digiti, dentes, ossa; capilli, cineres, pulveres. Item eorum vestes, panni, vela, quibus in vita usi sunt, vel quibus eorum corpora, aut partes eorum post mortem fuerunt involuta. Item instrumenta poenarum, et mortificationum, quibus in vita utebantur, et hujusmodi.“ Ferrari.

7) Homil. in S. Invent.

8) Ep. 37 ad Riparium.

9) Sess. XXV. „De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus.“

10) „Reliquiae, et ossa sanctorum radi non possunt, ut rasura detur cum potu infirmis.“ Congr. Ep. et Reg. 17. Dec. 1691.

4. Auf dem Altare, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist, dürfen zur selben Zeit keine Reliquien ausgestellt sein. Werden Reliquien zur Verehrung auf einem Altare exponirt: so müssen auf demselben beständig zwei Kerzen brennen.

III. Bilder (imagines [11]) von Gott und Göttlichen zu machen war den Juden aus naheliegenden Gründen untersagt. [12]) Doch bezog sich das göttliche Verbot nur auf die Anfertigung von Idolen, dergleichen sich bei den Heiden fanden; denn auch die Juden hatten erlaubterweise manche religiöse Sculptilien (z. B. die zwei Cherubim, die eherne Schlange u. s. w.).

In der Kirche Christi gelten bezüglich der religiösen Bilder folgende Gesetze:

1. Es ist erlaubt und nützlich religiöse Bilder zu haben und zu verehren. [13])

2. Es ist erlaubt den dreieinigen Gott, soferne sich Derselbe den Menschen geoffenbart hat, [14]) sichtbar darzustellen — ein Satz, welcher zwar „sine temeritate" nicht geläugnet werden kann, aber demohngeachtet nicht de fide ist. [15]) Doch ist es strengstens untersagt Gott abzubilden „ad repraesentandam ejus veram naturam formam aut figuram," [16]) weßhalb das Concil von Trient sagt: „docentur populus, non propterea

---

11) „Imago proprie definitur figura picta vel sculpita vere repraesentans aliud, cujus est imago, quae differt ab idolo, quod falsum quid repraesentat, ut imago chimerae."

12) „Non facies tibi sculptile, neque omnem similitudinem, quae est in coelo desuper, et quae in terra deorsum, aut eorum, quae sunt in aquis sub terra, *non adorabis ea, neque coles.*" Exod. 20. „Non facietis vobis idolum, ut adoretis." Lev. 26. „Cui similem facietis Deum, aut quam imaginem ponetis ei." Isai. 40.

13) Conc. Nic. II. und Conc. Trid. l. c. Nach dem hl. Augustin sind imagines „signa utilia divinitus instituta, *quia honor eorum ad prototypon transit.*"

14) Apparuit Adae tamquam homo deambulans ad auram post meridiem (Gen. 3); apparuit Abrahae in specie trium virorum (Genes. 18); Jacob vidit Deum in forma virili *innixum summitati scalae* (Genes 28); Isaias vidit *Dominum sedentem super solium excelsum* (Is. 6.); Daniel vidit *Antiquum dierum* in throno sedentem, capite et crine canum, seu capillis albis; apparuit Spiritus Sanctus in specie columbae. Ecce incorporeus Deus, et invisibilis per speciem subjectae Creaturae, ita se mortalium voluit videri obtutibus, ut credentibus esset ad gratiam. Atqui licite depingitur, et repraesentatur quod revera gestum est; ergo si Deus ipse ita apparuit, ut ex tali forma corporea, mentem hominis erigeret ad incorporea, et spiritualia apprehendenda, etiam nobis licitum erit id pia recordatione pictis vel sculptis imaginibus imitari, repraesentare, et colere.

15) Bellarmin l. II. de sacr. imag. cap. 8. Doch hat Alexander VIII. folgende Proposition proscribirt: „Dei Patris sedentis Simulacrum nefas est Christiano in templo collocare." (ddo. 24. August 1690).

16) „Certissimum vero est, non posse depingi Deum ad repraesentandam ejus veram naturam, formam aut figuram. Cum enim depingitur secundum modos supradictos, pingitur solum ad repraesentandam oculis *historiam*, secundum quam Deus in forma corporea et visibili seipsum hominibus, seu ad repraesentandam aliquam sui proprietatem, affectionem, operationem, vel mysticam significationem propter finem adductam.". Ferrari.

divinitatem figurari, quasi corporeis oculis conspici vel coloribus aut figuris exprimi possit." Es ist erlaubt, die Engel in menschlicher Gestalt darzustellen, insoferne auch sie so sich geoffenbart haben. Endlich ist es gestattet und nützlich, Christus, die allerseligste Jungfrau Maria und die Heiligen bildlich darzustellen, und dieser Satz ist de fide. [17])

3. Bei religiösen Bildern muß stets auf deren Bedeutung und Zweck reflectirt werden. Deßhalb dürfen weder ungewöhnliche, noch unschickliche noch lascive Bilder aufgestellt, sondern müssen dieselben im Geiste und nach dem Gebrauche der Kirche angefertigt werden. [18])

---

17) Gregor. XIII. const. 33 §. 15 (t. 2. Bull.) in profess. fidei Graecis praescript.

18) Wie viele Gesetze sind in dieser Hinsicht erflossen und doch wie viele Mißstände! Auf der einen Seite die scharfe Verordnung des Concils von Trient, die Constitution Urban VIII. „Sacrosancta Tridentina," ddo. 15. März 1652, die Constitution Benedict XIV. „Sollicitudini" (tom. I. const. 141) s. f. und auf der anderen Seite so viele Mißbräuche. Pietro Liberi malte in Sta. Catharine zu Vicenza Gottvater völlig nackt; Vanucci malte Denselben, wie er zum Tanz der Engel die Flöte spielt. Häufig wurde die allerheiligste Dreieinigkeit als ein Mann mit drei Gesichtern dargestellt. Ein von F. Penni gemaltes Bild stellt dar, wie ein Engel einen Milchbrei zurecht macht, welchen Maria dem in Windeln gehüllten Christkindlein reicht. Dann die Marienbilder! Raphael und seine Nachahmer nahmen irgend ein Mädchen zum Muster, malten es ab und machten daraus eine Madonna, Flora, Galathea nach Umständen. (Annibale Carraci gab der Madonna, mochte er sie in ihren Blüthentagen mit dem Christuskinde oder mit gealterten Zügen neben Christi Leichnam malen, stets ein starkes Colorit, starke schwarze Augenbraunen, eine lange hohe Nase und braune Gesichtsfarbe; offenbar war es seine Absicht, das Zarte und Sinnlichschöne zu vermeiden und blos das Große und Hohe darzustellen. Auch unter einer gelben faltigen Haut kann Würde, Hoheit, Liebe und Milde wohnen; der Durchblick einer heiligen Seele durch den Schleier einer alternden Haut ist nicht minder erhebend, als der Anblick der Jugendfrische.) Auf einem Bilde von Domenico Zampieri streicht die hl. Cäcilia die Baßgeige, und ein Engel hält ihr ein Notenblatt vor. Zu Bologna findet sich ein Gemälde von Christoph von Bologna, welches die hl. Jungfrau mit dem Kinde darstellt. Das Obergewand der seligsten Jungfrau reicht bis zur Erde. Unter dem Gewande schauen unten rechts neun Mönche und unten links acht Nonnen hervor.

Dann die Vermengung des Heidnischen mit dem Christlichen, das Nackte und Unzüchtige bei manchen Bildern! (Z. B. Lot und seine Töchter, Susanna im Bade, Magdalena u. s. w.) Der Protestant Wilhelm Ranke, dessen Kirche übrigens „die aller gebildeten Leute" ist, dürfte Recht haben, wenn er schreibt: „Das Nackte in der Kunst ist ein Aergerniß dem Volke. Schamhaftigkeit ist eine der stärksten Triebfedern zur Tugend; Schamlosigkeit aber ist eines der zerstörendsten Elemente. Unter den Wilden in Amerika geht eine Ursage, die Göttin der Unkeuschheit sei mit dem Tode vermählt. So ist's in der That; der Unkeusche zerstört sich selbst leiblich und geistig, zerstört aber auch den ganzen Menschenkreis, welchem er angehört.

Ich fragte ein Mädchen: Wie bist du dazu gekommen, so jung dich diesem schlimmen Gewerbe zu ergeben? Sie antwortete: Den ersten Anstoß gab der Anblick der Bildsäulen auf der Schloßbrücke zu Berlin; dort erwachte zuerst meine Sinnlichkeit; ich konnte nicht schlafen; was ich gesehen hatte, gaukelte in tausend Wendungen um mich her; mein Gefühl für Nacktes wuchs mit jedem Tage, und so ging's von Stufe zu Stufe bergunter.

Bewaffnet mit dieser Erfahrung, fordern wir, daß nicht das zuchtlose Nackte den Augen junger Leute aufgedrungen werde. Ihr Großen der Erde, habt Achtung vor der gesitteten Welt, schont die letzten Bande der Gesellschaft! Weil ihr selbst von früher Jugend an gewohnt seid, nakte Bildsäulen zu sehen, darum denkt ihr euch nichts Arges

4. Religiöse Bilder an schmutzigen oder verrufnen Orten aufzustellen ist verboten.[19])

5. Bildnisse nicht Canonisirter oder Beatificirter dürfen nicht öffentlich verehrt werden, noch mit einem Heiligenschein umgeben sein.[20])

6. Zur Aufstellung eines neuen Bildes in der Kirche gehört die Erlaubniß des Bischofs und ohne Zustimmung des Pfarrers darf in seiner Kirche kein Heiligenbild gemalt werden.[21])

7. Wer heilige Bilder wie immer verunehrt oder schändet, ist schwer zu bestrafen.[22])

§. 191. Pfarrliches Todtenrecht.

I. Gottesacker:

Die Bestattung der Abgeschiedenen wurde von allen gebildeten Völkern als allgemeine Menschenpflicht,[1]) („indignum quippe semper habitum

---

dabei. Aber junge Leute aus dem mittleren und niederen Stande, welche dergleichen Bilder zum erstenmale sehen, stehen wie betäubt davor, fühlen sich auf's Aeußerste beunruhigt und aufgeregt.

Man faselt so viel von den alten Griechen, und daß ja bei ihnen die nackte menschliche Gestalt das Urbild der Schönheit und der Gottheit gewesen sei. So? Was sagt denn Aristoteles?

„Es ist die Pflicht der Gemeindevorsteher, unanständige Bilder nicht zu dulden. Auf die Tempel der Liebesgottheiten ist dieß leider nicht anwendbar; aber da dürfen wenigstens keine Kinder und Weiber hinein."

Und wir setzen schamlose Bildsäulen auf die Schloßbrücke, welche von Kindern und Weibern in jeder Secunde betreten wird! Fort damit in verschlossene Räume, wo nur der Kunstliebhaber sie sieht! Ist doch der König von Neapel auf den gesunden Gedanken gekommen, für seine erotischen Gemälde, Broncen und Statuen ein geheimes Cabinet anzulegen! Sind doch bei den Spaniern, diesem ritterlichen, ehrliebenden Volke, schon seit Jahrhunderten alle nackten Bilder verboten! Hat man doch in Paris neuerlich alle nackten Statuen von den öffentlichen Plätzen entfernt!

Bei der Kunst- und Gewerbeausstellung zu New-York im Jahre 1854 haben die Amerikaner, und zwar nicht blos die von der Quäker- und Mäßigkeitsrace, sich mit größtem Abscheu von den ausgestellten Nuditäten hinweggewandt und dergleichen Zusendungen sich für das nächstemal alles Ernstes verbeten."

So Ranke. Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß man begonnen hat, auf die christliche Kunst ein besonderes Augenmerk zu richten.

19) „Tolerari non debet, quod in locis publicis et sordidis stent depictae diversae cruces ac Sanctorum imagines in derisum Christianae Religionis." S. Congr. Rit. 22. Maji 1596.

20) Urban. VIII. const. 37. „Sanctissimus."

Dem Heiligenscheine liegt ein ganz vernünftiger Gedanke zum Grunde. Wenn ein Mensch in höchste Wonne, in Entzücken geräth, sich ganz in Seligkeit versunken, sich alles Irdischen entäußert fühlt, so verbreitet sich über sein Gesicht eine eigenthümliche Verklärung; seine Augen gewinnen einen erhöhten Glanz; es ist, als ob ein Lichtblick sich über ihn ergieße. Manche haben jedoch dieses Leuchten durch eine Art „Strohteller" als Montirung auszudrücken gesucht.

21) Die Gesetze bei Ferrari.

22) C. Per latum 26. dist. 2. de Cons.; c. Si Canonici, de Officio Ord. in VI.

1) Seneca Pater lib. 1. controv. Virgil. Aeneid l. 6; Diodor Sicul. l. 13. cap. 100 etc.

est, corpus hominis, qui caeteris animantibus dignitate praestat, atque excellit, a feris dilaniari, et in cibum absumi, necnon vi elementorum hue illuc distrahi atque disperdi“) als nothwendiger Akt der Humanität und als ein Liebesdienst gegen den Betrachteten, welcher diese letzte Sorge seinem Körper nicht mehr angedeihen lassen kann.[2]) Die Bestattung geschah jedoch bei den verschiedenen Völkern in verschiedener Weise.[3]) Die älteste und natürlichste Weise ist die Beerdigung (humatio) des Todten.[4]) Diese Bestattungsart erheischt aber nothwendig einen Ort oder Begräbnißplatz. Die Grabstätten wurden bei allen gesitteten Nationen vom profanen Gebrauche abgesondert und befanden sich außer den Städtemauern[5]) — bei den Römern an Straßen und anderen besuchten Plätzen.[6]) Auch bei den Christen war von jeher Sitte die Todten zu beerdigen, und wurden von ihnen allmälig eigene Beerdigungsplätze (sepulturae[7]) angelegt, (Friedhöfe, Kirchhöfe, Gottesäcker, Schlafstätten — coemeteria dormitoria), bezüglich welcher folgende Gesetze gelten:

---

2) Vergl. Simon Aicher (Professor in Brixen) „Das kirchliche Begräbniß und die Cömeterien" in Moys Archiv I. u. II. Heft (1857).

3) Die Aegyptier bewahrten die gehörig einbalsamirten Leichname in Gebäuden auf; bei den Römern kam häufig die Verbrennung der Todten mittelst des Scheiterhaufens (rogus, pyra) vor. Die Ueberreste wurden in ein eigens hiezu gefertigtes Gefäß gebracht, und solches wohl verschlossen in das Grab (tumulus, monumentum, conditorium) gebracht.

4) Genes. cap. 23. u. cap. 46.

Cicero schreibt: „Mihi quidem antiquissimum sepulturae genus fuisse videtur, quo apud Xenofontem Cyrus utitur. Redditur enim terrae corpus, et ita locatum, ac situm, quasi operimento matris obducitur.“ De lege l. II. n. 22.

5) So bei den Juden, Griechen und Römern. Das Zwölftafelgesetz sagt ausdrücklich „hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito.“ Kaiser Theodosius M. verordnete: „Omnia, quae supra terram urnis clausa, vel sarcophagis corpora detinentur, extra urbem delata ponantur, ut et humanitatis instar exhibeant et relinquant incolarum domicilio sanctitatem. Quisquis autem hujus praecepti negligens fuerit, atque aliquid tale ab hujus interminatione praecepti ausus fuerit moliri, tertia in futurum patrimonii parte mulctetur . . . (Cod. Theod. tit. de sepulc. viol. l. 6.)

6) „Sepulcra ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admonerent, se fuisse, et illos esse mortales.“ Varro de Lat. ling. l. 5.

7) Nomen sepulturae tribus modis sumi potest. *Primo* pro jure sepeliendi corpora. *Secundo* pro actu, ritu seu officio, quod in associandis ad sepulturam cadaveribus mortuorum impenditur. *Tertio* pro ipso loco et ritu in quo cadavera mortuorum sepeliuntur.

Sepultura hec *tertio* modo accepta, est locus auctoritate episcopi benedictus, in quo cadavera catholicorum pie decedentium sepeliuntur.

Coemeterium autem graece significat idem ac latine Dormitorium, eo quia ibi requiescunt corpora catholicorum, qui ratione fidei infallibilis finaliter resurgendi, non tam mortui ibi jacere, quam dormire dicuntur („„Lazarus amicus noster dormit, sed vado ut a somno excitem eum““ Joann. 11, 11. „„Nolumus autem vos ignorare fratres de dormientibus,““ quam textum sic exponit S. Hieronimus dicens: „„eos dormientes appellari, quia certum est eos resurrecturos.““ Ferrari.

1. Damit ein Platz die Bedeutung und Privilegien einer kirchlichen Begräbnißstätte gewinne, muß er von der kirchlichen Autorität dazu bestimmt und geweiht sein. Erst dadurch wird der Friedhof res religiosa.[8]) Solche Begräbnißplätze sind gemeinrechtlich Kirchen und Cömeterien, welche letztere entweder der Kirche annex sein (Kirchhöfe) oder von der Kirche entfernt für sich bestehen können. In den Kirchen können Familiengrüfte (sepulchra majorum) angebracht sein, und das Familienbegräbniß geht dem pfarrlichen vor. Doch liegt es im Wunsche der Kirchenbehörde, daß die Beerdigung in Kirchen möglichst vermieden werde.[9]) Für Ordensleute sind ihre Klöster- und Kirchengrüfte autorisirte Begräbnißstätten, und sollen dieselben in diesem Rechte von Niemanden beschränkt werden. Jeder Katholik, der das gehörige Alter erreicht hat und dem kein ausdrückliches Kirchenverbot entgegensteht, kann sich den Ort des Begräbnisses selbst bestimmen (Wahlbegräbniß), möchte derselbe auch in einer fremden Diöcese oder im Auslande gelegen sein.[10]) Nur muß der Patron der fremden Grabstätte mit der Wahl einverstanden sein.[11]) Den Geistlichen ist unter Androhung der excommunicatio latae sententiae und sub interminatione maledictionis aeternae verboten, auf den Kranken oder Sterbenden bezüglich der Wahl des Begräbnisses irgendwelchen Einfluß zu üben.[12]) Der Pfarrer, durch dessen Pfarrei die Leiche geführt wird, hat dafür nichts zu beanspruchen.[13])

2. Auf den Friedhof soll ein Kreuz errichtet und derselbe soll mittelst Mauern oder Zäunen gehörig verschlossen sein.[14]) Die Leichen sollen tief

---

8) „Olim ex Regulis Jur. Rom. sepeliri corpora humana poterant in quovis loco honesto, qui praeterea ex hoc ipso *religiosus* fiebat . . Id vero per jus canonicum sublatum est, secundum quod, ut locus aliquis ob sepulturam corporis humani ibidem factam, jure et privilegiis loci sacri ac religiosi gaudeat, non sufficit, quod privata, sed requiritur, ut publica Episcopi authoritate ad fidelium sepulturam sit deputatus.“ Addit. Cas.

9) „Ubi viget antiqua consuetudo sepeliendi mortuos in caemeterio retineatur, et ubi fieri potest, restituatur.“ Rit. Rom. tit. 34 de exequiis §. 9.

„Cadaverum putredo semper est cum foetore, et dedecet in illo sacro loco, venerando thimiamate saepissime perfuso, et munditiam redolente, graveolentia corpora condere, unde etiam ratio haec vocatur *civilis*, ne aer putresceret et locus corrumperetur foetore cadaverum.“ (Baruffaldus in Rit. Rom. de exeq. t. 34. §. 9. n. 92.).

10) Die diesfälligen Gesetze bei Ferraris p. 174. fasc. 83.

11) „Si quis autem eligat sepeliri in sepultura aliena, non potest ibi sepeliri, nisi consentientibus patronis sepulturae, quia quod nostrum est, absque facto nostro auferri a nobis non potest . . . Quoad hunc effectum autem non dicuntur patroni *rectores Ecclesiarum*, vel superiores regulares, sed illi, quibus per dictos rectores seu superiores regulares concessa est sepultura.“ Ferrari.

12) C. Animarum 1. de sepulturis in VI. c. Cupientes 3. §. Sane de poenis in Clement.

13) Sac. Cong. Ep. et Reg. in Placentina 24. Nov. 1718.

14) „Parochis praecipimus, quod non permittant, coemeteria esse viam publicam

in die Erde eingesenkt werden.[15]) Unschickliche sowie heidnische Monumente sollen auf dem Friedhofe nicht geduldet werden.

3. Die Herstellung und Instandehaltung des gemeinschaftlichen Friedhofes ist Sache der Kirchengemeinde.[16])

4. Mit jeder Pfarrkirche ist das Recht auf christliche Begräbnißstätte nothwendig verbunden, andere Kirchen oder Corporationen können dasselbe nur von der kirchlichen Obrigkeit erlangen. Doch soll der Bischof nicht leicht und nicht ohne Zustimmung seines Kapitels eine Begräbnißconcession ertheilen, „cum agatur de praejudicio parochorum, qui habent intentionem fundatam in jure communi, ut ibi quis sepeliatur, ubi recepit Sacramenta et caeteroquin Episcopus videretur derogare juri communi, quod spectat ad solum Papam.“[17])

5. Für das Recht, in geweihter Erde begraben zu werden, irgend etwas in Anspruch zu nehmen, wäre Simonie, weßhalb das Begräbniß in dieser Beziehung unentgeltlich zu geschehen hat. Nur für das darüber Gehende kann Bezahlung gefordert werden.[18])

6. Auf den kirchlichen Begräbnißplätzen soll die Bestattung nach der vorgezeichneten Ordnung geschehen,[19]) und darf nicht ein Jeder-

---

brutorum, vel hominum, et hoc pacto ea prophanari; sed et ad eorum clausuram et debitam conclusionem per muros, aut sepes aut spinas, ita suos parochianos inducant, ut brutis animalibus, vaccis, porcis et jumentis non pateat ad ipsa coemeteria accessus vel ingressus.“ Syn. Tornac. a. 1520.

15) Defunctorum corpora in tumbis profundis infra terram collocentur (Pius V. Constit. Cum primum Apostolatus ddo. 1. April 1566).

16) „Constructio, manutentio, ampliatio et restauratio communis sepulchri seu coemeterii fieri debet *expensis parochianorum*, et non parochi, quamvis parochus dives sit, quia cum id respiciat utilitatem, et commodum parochianorum, qui sentiunt commodum, sentire debent et onus. Ad *expurgationem* autem communis sepulcri, seu coemeterii tenetur is, qui habet curam animarum, et emolumenta ratione funeralium percipit (si dives) et in subsidium tenetur populus.“ Ferrari (mit den betreffenden Gesetzen z. B. Sacr. Congreg. Concil. in Fossana ddo. 19. Sept. 1657.)

17) Giraldi in Barbos. de Off. Parochi cap. 26. n. 14.

18) Pro jure sepulturae, sive ut aliquis in certo loco Ecclesiae aut coemeterii sepeliri possit, aliquid tamquam pretium exigere simoniacum est; est enim rei spiritualis venditio pro re temporali. . . Usus autem vendendi capellas pro inibi construenda sepultura non est simoniacus, quia id quod datur, est per modum eleemosynae ad reparationem Ecclesiae, vel ad sustentationem ministrorum illius et non pro pretio. . . Sic ratione honorabilioris situs, seu dignioris loci potest esse licita pretii receptio pro sepultura, cum hoc non videatur concernere spiritualia sed tantum honorem, et praecedentiam quae potest pretio aestimari, et vendi. (Barbosa, Ferrari).

Die S. Congr. Ep. et Regul. in Cassan. ddo. 5. Mai 1617 hat entschieden: Cadavera pauperum fidelium *gratis omnino* tumulari et sepulturae tradi debent

19) R. R.: „Parvulorum sepulcrum ab aliis debet esse separatum.“ S. Rit. Congreg. in Hisp. ddo. 16. Juni 1677. Quaeritur an liceat sepelire in loco sacro infantes sub dubiis reviviscentiae signis baptizatos?

Resp. Tantum abest ut liceat, ut Congregatio S. Officii pluries decreverit,

man'n ohne Unterschied in geweihte Erde gelegt werden. Einige sind von der geweihten Erde sowie überhaupt von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen. Die Canonisten bringen in Gemäßheit der Quellen die Auszuschließenden in folgende Klassen:

a) Ecclesiastica sepultura carere debent *omnes non baptizati*, uti sunt Judaei, Turcae et Pagani. Huc pertinent etiam infantes Catholicorum certo decedentes sine baptismo: si vero dubium sit, an sint vel non valide baptizati, non sunt privandi ecclesiastica sepultura. Item huc reducuntur Catechumeni quia et ipsi baptismo carent. [20])

b) Item (ecclesiastica sepultura carere debent) *Haeretici* etiamsi haeresis solum post mortem eorum fuerit detecta et in puncto haeresis eorum receptores, defensores, fautores.

c) Item notorie *Excommunicati*, nisi in articulo mortis signa poenitentiae dederint. [21])

d) Item *interdicti notorii* et denunciati.

e) Item *publici et manifesti usurarii*, nisi alienum restituerint, vel idoneam dederint de restituendo cautionem.

---

ne baptisandos quidem esse infantes hosce. (Cf. Bened. XIV, de Syn. d. l. 7, cap. 6. n. 11—13.

Die Befugniß zur Anweisung der Begräbnißplätze steht dem Pfarrer zu. Schon Hinkmar von Rheims hat verordnet:

„Nemo Christianorum praesumat, quasi haereditario jure de sepultura contendere sed in *sacerdotis providentia sit*, ut parochiani sui, secundum christianam devotionem, in locis, quibus viderit, sepeliantur.“ (Harduin T. V. p. 408.) Die Synode von Metz verordnete 1610, was folgt: „ne cuiquam nisi parocho proprio, liceat locum sepulturae assignare.“ Indessen hat der Pfarrer stets die Pietätsrücksichten zu beachten.

20) Schefold ereifert sich stark gegen den Gebrauch, die ungetauften Kinder nicht auf geweihter Erde zu begraben. (§. 87). Er schreibt: „Was wollen denn die Worte des Apostel Paulus besagen: daß das gläubige Weib den ungläubigen Mann und der gläubige Mann das ungläubige Weib heilige. Wenn aber ein Theil den anderen heiligt, ist alsdann nicht auch die Frucht ihres Leibes geheiliget, gleichviel ob sie mit oder ohne Leben an's Tageslicht kommt? Oder wäre etwa das Christenthum nur für den schließenden Verstand, nicht aber für das fühlende Herz vorhanden? Dürften wirklich die mütterlichen Empfindungen auf's Schmerzlichste verwundet werden.“

Auch nicht allen Catechumenen darf die geweihte Erde versagt werden. Diejenigen, welche im Christenthume bereits unterrichtet sind und nach der Taufe Verlangen tragen, sind im Falle des Todes vor der wirklichen Taufhandlung kirchlich zu begraben. C. Apostolicam, de Presbytero non baptizato (Innoc. III.) cap. Debitum de baptismo. (Innoc. III.)

21) „Supposita absolutione, vel quoad excommunicatus dederit in mortis articulo signa poenitentiae, et praestita per heredes cautione de reficiendis damnis, quatenus refecta non fuerint, conceditur facultas tradendi sepulturae ecclesiasticae.“ Sac. Congr. Imm. in Melit. 23. Sept. 1659.

„Ordinarius mandet cadaver olim excommunicati, et in articulo mortis absoluti ab ejus simplici confessario, sepeliri in loco sacro.“ S. Congreg. Immun. in Sipontina 3. Apr. 1661.

„Quando quis non fuit declaratus excommunicatus, vel non fuit notorius, non potest impediri sepultura.“ S. Congreg. Imm. in Calac. 12. Nov. 1647.

f) Item *manifesti raptores* et Ecclesiarum violatores.

g) Item *decedentes in torneamentis.*

h) Item *decedentes in duello.* [22])

i) Item *qui per annum integrum non confitentur, et tempore paschali sacram synaxim sine justa causa non suscipiunt,* nisi de consilio sacerdotis prorogassent.

k) Item *publice blasphemantes* Deum ac Sanctos et praesertim B. V. Mariam et impoenitentes morientes, seu poenitentiam eis injunctam non facientes.

l) Item *decimas recipientes* et ecclesiae non restituentes.

m) Item *semetipsos voluntarie* ex impatientia, ira et desperatione et alia simili causa *occidentes.* [23])

n) Item *suspensi impoenitentes*, et omnes, *qui in notorio ac certo peccato mortali absque poenitentia decedunt,* et qui in actuali furto, et rapina, fornicatione, adulterio, et hujusmodi occiduntur.

o) Item *Regulares utriusque sexus proprietarii,* si moniti a Superiore absque emendatione et poenitentia decesserint. [24])

---

22) Quaeritur, utrum eccles. sepultura carere debeant, qui decedunt ex vulnere in duello accepto, quamvis extra locum conflictus occubuerint, et obtinuerint a peccatis simul et censuris absolutionem?

Resp. Attenta constitutione Bened. XIV. „Detestabilem" et hi carere debent ecclesiastica sepultura.

23) In dieser Beziehung ist nachstehende Bemerkung des Ferrari, welche theilweise auch in den Erlaß des hochw. Ordinariates Brixen ddo. 20. Nov. 1857 aufgenommen wurde, beachtenswerth: „Advertunt tamen Covarruv . . . et alii, quod si quis reperiatur in puteo, vel in flumine submersus, aut laqueo suspensus, veneno seu ferro interfectus, sepultura privari non debeat nisi aliunde constet, quod se ipsum voluntarie, et sui compos occiderit; quod tamen *in dubio non est praesumendum*, cum in dubio delictum praesertim tam grave de nemine praesumatur. Tum quia potuit talis per insidias, aut vi per alium in puteum, vel flumen praecipitari, aut laqueo suspendi, seu, quod satis probabile est, ex amentia vel mentis alienatione se ipsum occidere. . . . Signum autem sufficiens suspicandi, quod adfuerit alienatio mentis, est, si antea animadversus est defigi in melancholia. Item si mane sit confessus, communicarit, et postea inveniatur mortuus cum laqueo in collo, seu demersus in puteo, vel flumine. . . . Lohner putat, si commode fieri potest, et si suspicio voluntariae caedis, *quod melius exspectetur judicium Episcopi.* Sic etiam si Reus non confessus, nec legitime convictus reperiatur mortuus in carcere, non ideo statim privandus est sepultura ecclesiastica, quia talis non sufficienter probatur esse malus, aut a se ipso, vel daemone occisus, quia praesumendum est semper pro Reo, et pro innocentia. . . . Unde in similibus *caute adtendae sunt omnes circumstantiae* talis mortis, personae, loci, et temporis ad dignoscendum, an quis sit a seipso sibi bene praesente voluntarie occisus, vel ex amentia, seu mentis alienatione, aut ab alio, seu daemone sit interfectus, aut ob aliquam ex assignatis causis obierit, et sic an privandus sit, necne, eccles. sepultura."

24) Barbosa bemerkt jedoch mit Recht, daß nicht jede Ordensperson, bei welcher man nach dem Ableben etwa eine Geldbörse findet, deßhalb schon des kirchlichen Begräbnisses zu berauben sei, weil das entdeckte Geld auch zum Zwecke einer geheimen Restitution u. dgl. sein konnte.

Wer immer einen Interdicirten, namentlich Excommunicirten, öffentlichen Wucherer oder Ketzer in geweihter Erde bestattet (sepelit [25]), ist eo ipso excommunicirt.

7. Auf die Entweihung der Freithöfe, durch Oeffnung der Gräber, Entwendung der Leichname u. s. f. sind schwere Strafen gesetzt.

8. Auch der Freithof kann wie die Kirche befleckt werden, und die Befleckung der Kirche zieht die Befleckung des dabei befindlichen Kirchhofes nach sich, nicht aber umgekehrt. Ist der Gottesacker von der Kirche entlegen: so bleibt er bei deren Befleckung unbefleckt. Die Folge der Befleckung ist, daß bevor die Aussöhnung geschieht, kein kirchliches Begräbniß gehalten werden darf.

II. Begräbniß.

1. Die vom Rechte selbst statuirten Fälle ausgenommen, ist es Sache des Pfarrers alle Parochianen, mögen dieselben Kleriker oder Laien sein, sowie alle in der Pfarrei Verstorbenen (z. B. Durchreisende, Badgäste) zu beerdigen. [26]) Familienbegräbniß, Wahlbegräbniß und Klosterbegräbniß bilden die Ausnahme. Die in der Pfarrei verstorbenen Beneficiaten (Frühmesser), Capläne, Deficienten, pensionirten, quiescirten und resignirten Geistlichen zu begraben und dafür die betreffenden Emolumente zu beziehen, steht gleichfalls dem Pfarrer zu. [27]) Doch sollen Capläne und Beneficiaten, welche eine eigene Kirche haben und zur Residenz verpflichtet sind, in ihrer Kirche und nicht auf der pfarrlichen Grabstätte beerdiget werden. [28]) Sollte ein Leichnam gerade auf der Grenze zweier Pfarreien gefunden werden: so hat derjenige Pfarrer das Beerdigungsrecht, auf dessen Gebiete sich der Kopf der Leiche befindet, „ubi enim est pars nobilior corporis, ut est caput, censetur esse totum.“ Steht ein Haus auf der Grenze zweier Pfarreien: so hat man sich nach dessen Ausgang zu richten. [29]) Hat Jemand sein eigentliches Domicil in der Stadt, auf dem Lande aber einen

---

25) „Nomine sepelientium ad incurrendam dictam excommunicationem veniunt terram aperientes, in sepulturam mittentes, ipsam mandantes, aut concedentes, et procurantes.“ Ferrari.

26) „Exceptis certis casibus, a jure determinatis, jus sepeliendi parochianos pertinet ad parochum.“ De Bouix Tract. d. paro. pag. 483.

27) Vergl. Leurenius „Forum benef. P. I. q. 452.“ Ferrari v. Sepult. p. 171 n. 69.

28) Ferrari v. c. p. 172 („in ecclesia sui beneficii et residentiae, in qua coelesti pabulo refici consueverunt, ut juxta Apostolum sint consolationum socii, ubi fuerunt passionum.“)

„Statuimus, ut si decedant capellani perpetui, in capellaniis suis sepeliantur, nisi ex devotione (salvo jure parochiali) alibi elegerint sepulturam.“ Syn. cam. a. 1550.

29) „habitans in confinio duarum parochiarum est parochianus illius parochiae, ex qua domus aditum habet, quia ex aditu judicatur de domo, cui cedat.“ Ferrari p. 186. n. 209. v. Sepult.

Hof, in dem er sich hie und da aufhält, und stirbt er in diesem Hofe: so hat der Domicilspfarrer die Beerdigung vorzunehmen.[30]) Stirbt ein zum Kerker Verurtheilter in demselben: so ist er in jener parochia, „cui subest carcer" zu begraben. Anders verhält sich die Sache, wenn der Eingekerkerte in der Untersuchungshaft stirbt.

2. Kann der parochus proprius eines Verstorbenen denselben nicht beerdigen (wegen Familien-Wahl- oder Klosterbegräbniß): so hat er doch auch in diesem Falle zu interveniren [31]) und gewisse Emolumente zu beanspruchen. Die Pfarrkinder müssen ihn auch in diesem Falle rufen („parochiani tenentur, quamvis inviti eum [parochum] vocare"). Mit der Stole angethan begibt er sich in's Haus der Leiche, läßt dieselbe heben, besprengt sie mit Weihwasser und stimmt das „Exultabunt Domino" an. Dieß hat der Pfarrer auch dann zu thun, wenn es sich um die Beerdigung eines Canonikers der Kathedrale handelt.[32]) Alsdann hat der Pfarrer nach Umständen (die Leiche könnte auch an einen entfernten Ort geführt werden) die Leiche zu begleiten und hat im Zuge jedenfalls einen Ehrenplatz zu behaupten, selbst wenn sich das Kathedral-Kapitel im Leichenzuge befände.[33])

---

30) „Si quis habet domicilium in civitate vel castro, quandoque ad villam ruralem se transfert recreationis causa, vel ut ruralia exerceat in eadem, si non electa sepultura decedat ibidem, non in ecclesia dictae villae sed in sua parochiali... sepeliri debebit." c. 3. de Sepult. in VI.

31) De Bouix unterscheidet sehr gut das jus sepeliendi vom jus interveniendi, indem er schreibt: „Distinguendum jus sepeliendi a jure interveniendi funeribus; quia quandoque etsi ad alios pertineat defunctum sepelire, jus tamen parocho remanet corpus e domo levandi, et funus ducendi usque ad ecclesiam, in qua ab aliis explendum officium et facienda sepultura est." Bei der pfarrlichen Intervention im Falle der Beerdigung in einem Kloster hat man blos an die Parochianen zu denken; „nam si agatur de *regularibus ipsis*, extra monasterium suum decedentibus, posse eos, *inconsultis parochis* ad monasterium deferri et ibi sepeliri, nec posse id impedire parochus sub praetextu quod prius solvendum sit jus sepulturae, probatum (est)."

32) S. Congr. Conc. in Calliensi 20. Dec. 1828.

33) Die Präcedenz des Pfarrers bei Leichen betreffend, finden sich bei den Canonisten folgende Regeln:

1. Si neque cathedrale neque collegiale capitulum interveniat, praecedentia ac proinde dignior locus debetur parocho, stola induto et funus ducenti. Dignior autem locus tunc est ultimus: unde parochus immediate ante cadaver post alios omnes incedere debet.
2. Si interveniat cathedrale capitulum, ipsi praecedentia et dignior locus competit: ac proinde incedere debet immediate ante cadaver; parochus autem, stola indutus, immediate ante capitulum, et post caeteros omnes.
3. Interveniente cathedrali capitulo, *cathedralis curatus et sacrista*, etiamsi sint amovibiles, utpote incedentes sub cruce capituli, praeferuntur etiam parocho: unde incedere debent cum capitulo, *post* parochum.
4. Quando intervenit *capitulum collegiale*, praecedentia debetur ei, dummodo sit, vel a parocho, vel ab heredibus defuncti invitatum (S. Congr. Rit. in Syracus. 17. Junii 1843).

3. Hinsichtlich der Zeit des Begräbnisses ist festgesetzt, daß ohne besondere Bewilligung des Ordinarius weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang beerdiget werden dürfe.[34]) Den Zeitraum zwischen dem Tode und der Beerdigung betreffend, hat man sich an die Diöcesanstatuten zu halten.[35])

4. Die Anordnung des Leichenpompes steht den Erben des Verblichenen zu,[36]) die Anordnung des Leichenconducts[37]) und die Aufsicht über ihn, ist Sache des Pfarrers.[38]) Derselbe bringe auf Ordnung und christlichen Anstand beim Zuge. Kein Anblick ist widerwärtiger, als das christliche Volk schwatzhaft und ungeberdet einer Leiche folgen zu sehen.[39])

5. Den Verstorbenen Leichenreden zu halten, war in den ersten Jahrhunderten nicht ungewöhnlich. Man denke an die ergreifenden Leichenreden des hl. Gregors von Nazianz, des hl. Gregors von Nyssa u. a. Später haben Synoden das Institut der Grabreden förmlich geregelt.[40])

---

5. Quamvis funeri interveniat cathedrale capitulum, et praecedentiam habeat super parochum, non tamen ad aliquem de capitulo pertinet intonare antiphonam „Exultabunt Domino," sed ad parochum.

34) „Ante solis ortum, aut post illius occasum absque licentia ordinarii non possunt cadavera ad sepeliendum deferri." S. Congr. Conc. in Novar. 15. Mart. 1740.

35) Ferrari v. Cadaver. In einigen Diöcesen wurden 24 Stunden als Termin festgestellt.

36) „Haeredes defunctorum pro illis ad sepulturam associandis numerum cerae sibi benevisum, quolibet contrario praetextu per parochum deducto non obstante, subministrare valent." S. Congr. Ep. et Reg. in Cassan. 5. Maj. 1617.

„Haeredes defunctorum possunt vocare numerum Religiosorum sibi benevisum in deferendis cadaveribus ad Ecclesias." S. Congreg. Rit. in Camerin. 21. Nov. 1627. „Et tunc destinatos Clericos ab eis, et non alios vocare debebit parochus." S. Congr. Rit. in Land. 30. August. 1601. Der Leichenpomp ist mehr den Lebenden zum Troste, als den Verstorbenen zum Heile, wie der hl. Augustin (de civit. Dei l. I. c. 11) schreibt: „Omnia ista, i. e. curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exequiarum magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum."

37) Leichenconduct ist die Begleitung der Leiche an ihre Grabesstätte vom Priester und Volk unter Vortragung des Kreuzes, unter Gebet und Gesang und unter dem Geläute der Glocken.

38) „Ad parochum spectat declarare, per quam viam sit exportandus defunctus, et facere omnia necessaria." S. Congr. Ep. et Reg. in Castellanet. 3. Jan. 1594.

39) Es ist gewiß unschicklich und sollte nicht geduldet werden, daß die Männer mit bedecktem Haupte der Leiche folgen. Die kirchliche Auctorität kann diesen Unfug durch eine einfache Verordnung beseitigen.

„Rationalem animam, sagt Origenes contra Celsum l. 8, honorare didicimus et hujus organa sepulchro honorifice demandare." „Qui divina vocatione ab hac vita recedunt, cum psalmis tantummodo et psallentium vocibus debent ad sepulchrum deferri." (Conc. Tolet. III. c. 21.)

„Quis sustineat atque possit sine lacrymis recordari, dum perciperet, nostrorum corpora defunctorum sine solemnitate hymnorum cum silentio ad sepulturam perduci?" Victor Utt. de persec. Vandal. l. 1.

40) „Brevem semper habeant exhortationem parochi in sepultura et exequiis defunctorum, antequam populum a loco sepulturae demittant; in eaque ad orandum pro defunctis omnes hortentur." Syn. camerac. a. 1604.

Gemeinrechtlich ist den Pfarrern weder befohlen noch verboten, eine Leichenrede zu halten. Doch wird heutzutage nur für gewisse distinguirte Personen (Landesfürst, Bischof, Abt) eine Leichenrede gehalten.

III. Exequien.

Die Sitte, für die verstorbenen Gläubigen zu beten und das hl. Opfer darzubringen, mit einem Worte: die Exequien (exequiae) bestehen seit den ersten Zeiten des Christenthums. Die Exequien nahmen schon vor der Beisetzung des Leichnams ihren Anfang. Die Priester kamen entweder in das Haus des Verstorbenen, um hier ihr Gebet zu verrichten, [41]) oder man brachte den Leichnam in die Kirche, wo er bis zu seiner Beisetzung liegen blieb, während welcher Zeit Priester und Volk Psalmen anstimmten. Der wichtigste Theil blieb stets die Opferfeier. Nach dem heutigen Rechte ist bezüglich der Exequien Folgendes zu beachten:

1. Würde ein Katholik im Testamente bestimmen, daß er ohne Exequien solle beerdiget werden: so ist dieser Punkt des Testamentes als nicht gesetzt zu betrachten. [42])

2. Die Feier der Exequien ist Recht des Pfarrers. [43])

3. Die Exequien sollen nach Vorschrift des römischen Rituals und Missals gefeiert werden. [44]) In's römische Missale ist der dritte, siebente

---

„Nullus inscio vel non approbante episcopo mortuum in funere habita oratione laudabit: concio tamen aliqua haberi poterit, qua humanae tantum miseriae status, mortis judiciique necessitas qualitasque describatur." Synd. Tolos. a. 1590.

„Non indifferenter pro quibuscunque habeantur funerationes, sed pro his tantum, qui gloriosi sunt et illustres in generationibus suis et populis: aut quorum tantum est meritum, ut eorum sapientiam narrare debeant populi, et ecclesia laudem eorum mentiare." Syn. rotomag. a. 1581.

41) Das römische Martyrologium (Ad diem 14. Februarii) erzählt: Der hl. Prokuss, Epheb und Apollon seien, als sie eben bei dem Leichnam des hl. Valentin die Vigilien gehalten, in dessen Hause auf Befehl des Consularen Leo ergriffen und durch das Schwert hingerichtet worden.

42) Si testator jusserit sepulturae mandare corpus suum sine precibus, et psalmis et Missis, associatione clericorum, candelis ardentibus etc. ejus voluntas non est adtendenda. (Rota in Romana 15 Junii 1699; Bened. XIV. Inst. eccl. 36.)

43) Walter schreibt (§. 327): „Die Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnißortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht." Ferrari bringt jedoch folgende Entscheidung der Congreg. Rit. „Parochi non possunt cogere haeredes, seu executores testamentarios, ut pro defunctis, qui tumulantur in ecclesiis Regularium (es sind nicht die Mönche gemeint) in ecclesiis etiam parochialibus celebrari faciant officia, Novennalia, et Anniversaria prout celebrantur in ecclesiis Regularium, in quibus cadavera sepeliuntur"

44) Die sog. apost. Constitutionen (l. 8. c. 42) erwähnen drei Trauergottesdienste, am dritten, neunten und vierzigsten Tage nach dem Tode. „Quod spectat ad mortuos, celebratur dies tertius in psalmis lectionibus et precibus ob eum, qui tertio die resurrexit; item dies nonus in recordationem superstitum et defunctorum; atque etiam dies quadragesimus, juxta Veterum typum; Mosem enim ita luxit populus; denique anniversarius pro memoria ipsius."

und dreißigste Tag nebst dem Jahrestag (anniversarium) aufgenommen. Zu gewissen Zeiten dürfen Exequien nicht gehalten werden. [45])

IV. Pfarrliche Funeralien-Emolumente.

Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen; doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten. Nach dem heutigen gemeinen Rechte sind jedoch die pfarrlichen Leichenemolumente doppelter Art, nämlich 1) solche, auf welche der Pfarrer im Falle des seinerseitigen Begräbnisses Anspruch hat, und 2) solche, welche dem Pfarrer gebühren, falls sein Pfarrkind in einer anderen Kirche beerdiget wird. [46])

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Pfarrer für das einfache Begräbnißofficium als solches nichts verlangen dürfe; („nam sepeliendi officium est quid spirituale, et vi muneris sui tenetur parochus illud parochianis suis praestare. Unde si pretium exigeret, injustitiae, cupiditatis, et simoniae reum se faceret.“). Daher muß der Pfarrer jedes Pfarrkind kirchlich beerdigen, und sollte er dafür auch gar nichts erhalten. [47]) Dagegen soll der Pfarrer für den Aufwand von außerordentlicher [48]) Thätigkeit bei der Leichenfeier auch entschädiget werden. Die Weise der Entschädigung ist nach den Diöcesan- und Ortsgebräuchen zu bestimmen. Die freiwilligen Opfergaben der Gläubigen gehören jedenfalls dem Pfarrer. [49])

2. Ist das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche geschehen, so muß dieser ein bestimmter Theil (portio canonica, quarta [50]) funeraria, funeralis) von dem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht wurde, abgegeben werden. Das Concil von Trient hat diesen Ge-

45) „In secundo triduo majoris hebdomadae non possunt celebrari exequiae defunctorum, et officium et preces recitentur privatim.“ S. Rit. Cong. 11. Aug. 1736.

46) „Jus parochi ad ejusmodi emolumenta duplex distingui potest: jus nempe ad certam aliquam oblationem, dum ipsius parochianus in parochiali ecclesia vel coemeterio sepelitur; et jus ad quartam funeralem, dum ejus parochianus alibi sepultura donatur.“ De Bouix p. 498.

47) Hie und da besteht die Verordnung, daß die Leichnamen der Armen, deren Verlassenschaft die Kosten der Beerdigung nicht decken würde, an die Anatomie abgeliefert werden müssen. Es ist jedenfalls traurig, daß der Arme noch nach dem Tode von seiner Armuth verfolgt wird.

48) Barbosa de off. p. c 26. n. 18.

49) „Certum est ad parochum pertinere oblationes quae sponte fiunt sive intra sive extra missam, et sive ante sive post funus, in ecclesia parochiali, ejusdem funeris intuitu et occasione.“ De Bouix.

50) „Quaeres: quid sit portio canonica parochialis, vulgo quarta funeralis?

Resp. Est pars eorum, quae occasione funeris, et sepulturae corporis extra parochiam tumulati obvenerunt Ecclesiae tumulanti. De jure fere est quarta, de consuetudine aliquando tertia et aliquando media, vel potius pro temporeum et locorum varietate varia.“ Add. Cas. ad v. Sep. p. 199.

aufgefundene Leichen u. s. w. gebracht und daselbst noch 48 Stunden ausgesetzt werden. Selbstmörder, [55]) im Duell todt Gebliebene und hingerichtete Verbrecher sind nicht auf geweihter Erde zu begraben.

Die Akatholiken sollen, wenn möglich, eigene Friedhöfe besitzen. [56]) Beschädigung von

---

55) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat unter dem 30. October 1857 den Ordinariaten bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern folgende von den k. k. Behörden zu beachtende Verordnung mitgetheilt:

„In allen Fällen einer gehörig constatirten Selbstentleibung hat die betreffende politische Bezirksbehörde durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Die Bezirksbehörden haben bei der Wahl dieser Untersuchungscommissäre ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, daß zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer des Ortes, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Commission unmittelbar an die Hand zu geben.

Den Bezirksbehörden ist gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857, Nr. 73 des Reichsgesetzblattes gegebene Vorschrift über Vornahme einer Leichensection bei Selbstentleibungen neuerdings einzuschärfen.

Das Resultat dieser Erhebung, sowie der ärztliche Sectionsbefund ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirksbehörde über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne weiters zur Beerdigung nach Maßgabe des Pfarramtes geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, daß ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt, und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), und wo diese nicht bestehen, an die Landesstelle zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen zu setzen, und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Die dadurch veranlaßte Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deßwegen ferner angeordnet, daß, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache, ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln, nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung außerhalb des Friedhofes vorgenommen werde. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden. Jedenfalls sind die Bezirksbehörden anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß für solche provisorische Beerdigungen, sowie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder, solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften, wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen."

Vorstehenden Erlaß haben die Ordinariate dem Seelsorgsclerus mit entsprechenden Weisungen zugemittelt. (S. Verord. B. f. d. Erzb. Salzb. XV. St. 1857, und V. St. 1858. n. 31. S. 50—51, das X. St. des Brixner Diöcesanblattes u. a.)

56) Hinsichtlich der Akatholiken haben die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz im Jahre 1856 an den betreffenden Clerus ein Circulare ergehen lassen, worin Vorschriften über die Taufe akatholischer Kinder und über die Begräbnisse der Akatholiken enthalten sind. Der Inhalt dieses Circulares wurde durch einen Ministerialerlaß an die Statthalter verschiedener Kronländer genehmiget. In dem oberhirtlichen Rundschreiben heißt es:

„Der katholische Pfarrer hat bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken in keiner

Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen ist ein Vergehen, gegen das die Strafgesetze gerichtet sind. [57])

b) Jedem Begräbnisse muß die Todtenbeschau vorhergehen und soll in der Regel die Leiche erst nach 48 Stunden beerdigt werden. Keine Leiche darf vor der Beerdigung in der Kirche zur Schau ausgestellt, noch darf in ihrer Gegenwart ein Todtengottesdienst gehalten werden. Leichenlieder und sogenannte Abdankungen und Trauermahlzeiten, besonders in der Wohnung des Pfarrers, sind verboten. In den Provincial-Hauptstädten begleiten die Geistlichen auf Verlangen die Leiche bis zum Thore, und der bei der Friedhofscapelle angestellte Geistliche nimmt die Einsegnung an der Grabstätte vor. Soll eine Leiche in einer anderen Pfarrei begraben werden: so kann dieß nur geschehen, wenn an den Ortspfarrer die Stolgebühren entrichtet werden.

c) Die gehörige Führung der Todtenmatriken ist den Seelsorgern in Oesterreich auch von Seite der weltlichen Regierung anbefohlen. [58]) Todtenscheine, wie Matrikenscheine

Weise mitzuwirken; er darf also nicht gestatten, daß die Glocken des katholischen Gotteshauses geläutet werden; er muß jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten und dadurch den Schein anzunehmen, als übe er bei einem nicht katholischen Christen eine seelsorgliche Amtshandlung. Der Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniß ihrer Kinder geweiht und ausgesondert. In Gegenden, wo akatholische Gemeinden bestehen, und dieselben einen eigenen Friedhof besitzen, ist in keinem Falle zu gestatten, daß ein Akatholik auf dem katholischen Friedhofe beerdigt werde. Wo akatholische Gemeinden bestehen, aber keinen eigenen Leichenhof haben, ist zu wünschen, daß denselben eine abgesonderte Begräbnißstätte angewiesen werde, und wir behalten uns vor, deßhalb das Erforderliche einzuleiten. Bis dahin soll ein Theil des Gottesackers mittelst einer Mauer, einer Hecke oder Einplankung für akatholische Leichen ausgesondert werden. In den meisten Theilen der Kirchenprovinz sind akatholische Gemeinden nicht zu finden, und es kann nur das Begräbniß von vereinzelt wohnenden oder auf der Reise verstorbenen Akatholiken in Frage kommen. Wenn für eine anständige Beerdigung derselben in anderer Weise nicht gesorgt werden kann, so ist zu gestatten, daß sie auf dem katholischen Gottesacker begraben werden, doch ist der hiezu verwendete Raum durch eine leicht erkennbare Abgränzung von dem Friedhofe auszuscheiden. Bei sich ergebenden Anständen haben die Herren Dechante an das Ordinariat Bericht zu erstatten."

Der oben erwähnte Ministerialerlaß schließt sich dem oberhirtlichen Schreiben beinahe vollständig an. Demselben zu Folge darf kein katholischer Priester auch nur zur persönlichen Assistenz bei dem Begräbniß eines Nichtkatholischen verhalten werden. Weder das Glockengeläute noch der Gebrauch kirchlicher Geräthschaften, noch die Mitbenützung der Friedhöfe ist wider den Willen der katholischen Geistlichkeit zu verstatten. Wo die Nichtkatholiken noch keinen eigenen Friedhof besitzen, ist deßhalb ein eigener Platz auszumitteln. Ausnahmen werden nur in Fällen der Nothwendigkeit nach der Weisung des erzbischöflichen Circulare erlaubt. Wenn etwa Nichtkatholiken nach allfälligen örtlichen Verhältnissen auf die Mitbenützung von Friedhöfen u. s. w. privatrechtliche Ansprüche erheben sollten, so haben sie dieselben auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen."

57) §. 278 des öst. Strafges. vom 27. Mai 1852.

58) In Helfert's „Anleitung zum geistl. Gst." findet sich sub k ein Formulare für die Todten-Matrik und zwar folgende Beispiele:

I. Enthält den Fall der Eintragung eines todt zur Welt gekommenen Kindes; II. den Fall eines nach einigen Stunden; III. den Fall eines nach einigen Tagen; IV. den Fall eines nach einigen Wochen; V. den Fall eines nach einigen Monaten gestorbenen Kindes. VI. Enthält den Fall des Absterbens eines durchreisenden fremden Mannes; VII. den Fall des Absterbens einer Frau; VIII. den Fall des Absterbens einer Wittwe; IX. den Fall der Anmerkung bei zufällig um das Leben Gekommenen; X. den Fall der Anmerkung bei gewaltsam Umgekommenen; XI. den Fall der Anmerkung bei Selbstmördern; XII. den Fall der Anmerkung bei Hingerichteten; XIII. den Fall der Anmerkung bei gerichtlich für todt erklärten Personen. Also:

Jahr, Monat und Tag		Name des Ortes, Hausnummer, ehem. Dominium, Bezirksamt, Kreis	Der Gestorbene, dessen
des Absterbens	der Beerdigung		Tauf- und Zuname, Stand; bei Kindern Name, Zuname und Stand der Eltern, bei Frauen und Witwen des Mannes
1858 Jänner 3. I.	5.	N. N. C. 84, ehem. Dom. N. Bezirksamt N. Kreis N.	Frühzeitige uneheliche männliche Geburt der Anna Kauzky, Dienstmagd aus N.
4. II.	6.	N. N. C. 15.	Johann, ehelicher Sohn des Wenzel Schuster, Arztes in N. und der Josepha Mally.
12. III.	14.	N. N. C. 210.	Ignaz, ehelicher Sohn des Ignaz Vetter, Bürgers in N. und der Maria Hlawek.
12. IV.	14.	N. N. C. 115.	Theresia, ehel. Tochter des Anton Konrad, Kaufmanns in N. und der Anna Trost.
13. V.	15.	N. N. C. 327.	Veronica, Tochter der Theresia Müller, Nätherin aus N.
15. VI.	18.	N. N. C. 38.	Friedrich Kirch, Handelsmann aus N. im Königr. Sachsen auf der Durchreise gestorben.
16. VII.	20.	N. N. C. 121.	Anna, geb. Hofmann, geb. aus N., Gattin des Joseph Hammerholz, Bräuermeisters in N.
29. VIII.	2. Februar.	N. N. C. 526.	Katharina, Wittwe nach dem sel. Johann Machek, Fleischer aus N., geb. Zubka, geb. aus N.
31. IX.	5.	N. N. C. 24.	Eduard, ehel. Sohn des Jakob Helminger, Schleifer in N. u. der Rosalia Swoboda.
2. Februar todt gefund. worden. X.	9.	N. N. C. 612.	Joseph Demeter, Handelsmann aus N., geb. aus N., Vater von 4 Kindern.
7. todt gefunden worden. XI.	9.	N. N. C. 417.	Wenzel Wolf, Tücheldrucker, geb. aus N.
9. XII.	9.	N. N. C. 174.	Franz Habicht, Schmiedgeselle aus N., geb. aus N.
den 7. für todt erklärt worden. XIII.	—	N. N. C. 22.	Johann Herget, Buchhalter, geb. aus N.

Ita in fidem publicam

Matrik.

Stand		Religion		Geschlecht		Alter			Ort der Beerdigung	Krankheit, Todesart nach dem Todtenbeschauzettel mit Nummer, bei plötzlichem und gewaltsamen Tod die gerichtliche Untersuchung	Name des einsegnenden Priesters	Wurde der Gestorbene versehen, von wem und wann?
verehelicht	ledig	katholisch	nicht kath.	männlich	weiblich	Jahre	Monate	Tage				
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	Todt zur Welt Todtenzettel Nr. 0/1.	—	
—	1	1	—	1	—	—	—	14 Std.	N.	An Convulsionen Nro. 1.	N. N., Caplan	
—	1	1	—	1	—	—	—	10	N.	An Fraisen Nro. 2.	N. N., Caplan	
—	1	1	—	—	1	—	4	—	N.	An Scharlach Nro. 3.	N. N., Caplan	
—	1	1	—	—	1	—	8	—	N.	An natürlichen Blattern Nro. 4.	N. N., Caplan	Ohne Feierlichkeit still eingesegnet u. begraben.
1	—	1	—	1	—	58	—	—	N.	An Gebärmentzündung Nro. 5.	N. N., Caplan	Versehen den 15. Jänner 1858 von N. N., Caplan.
1	—	1	—	—	1	38	—	—	N.	An Kindbettfieber Nro. 6.	N. N., Pfarrer	Versehen den 14. Jänner 1858 von N. N., Pfarrer.
1	—	1	—	—	1	81	—	—	N.	An Entkräftung Nro. 7.	N. N., Caplan	Wegen Nachlässigkeit der Hausgenossen ist kein Priester gerufen worden.
—	1	1	—	1	—	14	—	—	N.	Zufällig ertrunken Nro. 8.	N. N., Pfarrer	
1	—	1	—	1	—	45	—	—	N.	Wurde seitwärts d. N. Straße in einem Gebüsche mit 7 Messerstichen ermordet und beraubt gefunden. Nro. 9.	N. N., Pfarrer	
—	1	1	—	1	—	35	—	—	N.	Hat sich selbst in seiner Wohnung erhängt Nro. 10.	nicht eingesegnet worden als Selbstmörder.	
—	1	1	—	1	—	25	—	—	N.	Ist wegen Raubmordes mit dem Strange hingerichtet worden.	nicht eingesegnet	Die hl. Sacramente den 8. Febr. 1858 v. N. N., Caplan, empfangen.
1	—	1	—	1	—	40	—	—	N.	Ist mittelst k. k. oberlandesgerichtl. Erkenntnisses vom 7. Jänner 1858, Z. 459 und b. ehegerichtl. Zuschrift ddo. 7. Febr. 1858, Z. 98 Sig. V. 23 für todt erklärt worden.	—	

testor N. N., parochus.

überhaupt, sollen nicht leichtsinnig ausgestellt werden, [59]) und muß insbesondere bei Todtenscheinen über Militärpersonen große Genauigkeit herrschen. [60])

B. **Deutsche Bundesstaaten.** Aus naheliegenden Gründen haben in Deutschland schon frühzeitig [61]) weltliche Gesetze auf das christliche Begräbnißwesen maßgebend eingewirkt. Heutzutage gilt Folgendes:

1. **Preußen.** [62]) Das Begraben der Leichen in den Kirchen ist untersagt. Auf den Dörfern sind die Kirchhöfe zugleich die Begräbnißplätze, in den Städten hingegen müssen die Gottesäcker vor die Thore verlegt werden. [63]) (Chausseen über Kirchhöfe zu führen ist verboten.) Der Kirchhof als Hofraum der Kirche gilt als Zugehör derselben und die

---

59) Das Ministerium für Cultus hat unterm 22. Sept. 1852 den Statthaltereien bedeutet, daß die Normen von 1768 und 1827, laut welchen Unterthanen, die sich im Auslande befinden und bedenklichen Personen Taufscheine ohne vorläufige Bewilligung der politischen Behörden, nicht ausgefolgt werden dürfen, noch fortbestehen. Zugleich hat das Ministerium die Erwartung ausgesprochen, die Pfarrgeistlichkeit werde bei Erfolglassung von Matrikenscheinen aller Art mit der nöthigen Umsicht vorgehen, und besonders unbekannten und bedenklichen Bewerbern gegenüber vor der Ausfolgung sich die Ueberzeugung des Vorhandenseins erlaubter Zwecke zu verschaffen trachten.

Hinsichtlich der Ausstellung stempelfreier Todtenscheine bei Todesfällen churhessischer Unterthanen s. den Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 26. Juli 1857 im Verordnungsblatt f. d. E. Salzb. XI. St. n. 52 Jahrg. 1857.

60) Helfert bringt folgenden

Prinz von Preußen Infant. Regiment Nr. 34.

Todtenschein

über nachstehenden beim obigen Regimente verstorbenen Mann.

Compagnie	Charge	Name	Gebürtig		Alter	Religion	Stand	Profession	Datum des Absterbens.	Station oder Spital, wo er gestorben ist.	Art des Todes od. sonstige Anmerkg.	Nro. und Seite des Sterberegisters.
			von	aus								

Sign. N. den

Die volle Giltigkeit des Todtenscheines wird anmit bestätigt.

(L. S.) N. N., Oberst und Regimentscommandant.

Sig. Nro. den

(L. S.) N. N., Feldcapellan.

(L. S.) N. N., Regimentsauditor.

61) So wurde bereits im westphälischen Friedensschlusse bezüglich des Begräbnisses des einer anerkannten Confession angehörigen Christen festgestellt: „Porro placuit: sive catholici, sive augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi a eleemosynis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur.“ J. P. O. §. 5.

62) Pr. L. R. II. Th. 11. Tit.

63) Ein Rescript der k. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei an die k. Regierung zu Arnsberg ddo. 12. Nov. 1835 besagt jedoch, was folgt:

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. Sept. d. J. geäußerte Absicht, die Begräbnißplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und

Begräbnißplätze werden als res religiosae betrachtet.[64]) Ob jedoch der von der Kirche entfernt liegende Gottesacker der Kirche oder Gemeinde gehöre, ist nach den gegebenen Verhältnissen zu bestimmen.[65]) Die Transferirung oder Schließung eines Kirchhofs hat nicht die Folge, den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen ihr Eigenthum zu nehmen,[66]) vielmehr soll die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor gestattet sein.[67]) Die Nutzung des auf den Kirchhöfen wachsenden Grases und Obstes gehört, wenn nicht ein anderes hergebracht ist, der Kirche; nur bei den Pflanzungen von Maulbeerbäumen, welche die Geistlichen angelegt haben, steht diesen die Nutznießung zu. In Betreff des Begräbnisses auf dem Kirchhofe anderer Confessionsverwandten sind gemessene Weisungen erflossen.[68])

---

in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnißplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf, wie der k. Regierung bemerklich gemacht werden muß, großer Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinten Ansichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofes wirklich begründete Besorgnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, daß die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dieß der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheitspolizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmung aller Derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voreltern erkennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erscheinungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen bewährter Chemiker berufen dürfen.

Anderer Seits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nützliche Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muß der entferntern oder nähern Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluß an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniß ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus andern, als eng gebauten und zahlreich bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

Die k. Regierung wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdigung in allen Ortschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung einzelner Fälle und Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

64) Circular-Rescript des k. Ministeriums des Innern ddo. 13. Jänner 1833.

65) Rescript der Minist. der geistl. 2c. des Innern und der Polizei ddo. 30. Nov. 1852 (in Kamptz Annalen B. XVI. S. 926).

66) Rescript des Ministers des Innern ddo. 18. Juni 1819.

67) Rescr. des Ministeriums der geistlichen s. f. ddo. 28. April 1845.

68) Ein Circular-Rescript des Ministers des Cultus vom 30. Mai 1844 lautet:

Die Frage: in wiefern fremden Confessionsverwandten das Begräbniß auf Friedhöfen, die Eigenthum einer bestimmten christlichen Religionsgesellschaft sind, zu gestatten, resp. wie die diesen Gegenstand betreffende Bestimmung des Allg. L. Rechts Th. II. Tit. 11. §. 189 anzuwenden sei, hat verschiedentlich zu Zweifeln Veranlassung gegeben, welche dahin gehen, ob:

a) der Ausdruck der Gesetzesstelle: „die Religionsgesellschaften dürfen einander das Begräbniß nicht versagen," der Ortsgemeinde die Pflicht auferlege, ihren Gottesacker dem Geistlichen einer andern Confession zu überlassen, damit dieser

Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in seiner Parochie begraben werden. Indessen ist doch ein Wahlbegräbniß gestattet. Geschieht ein Begräbniß außerhalb der Pfarrei, so muß der eigene Pfarrer die Stolgebühren erhalten, sofern nicht auch der Tod außer derselben vorgefallen ist. Bei auswärtigen Familienbegräbnissen kann der Pfarrer Alles das fordern, was auswärts bezahlt worden ist.

Wenn eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt wird, so ist ein oberlandesgerichtlicher Leichenpaß erforderlich. Die Pfarrer aber, durch deren Sprengel die Leiche gebracht wird, können deßhalb keine Gebühr fordern, außer sie würden aufgefordert, gewisse Amtshandlungen hiebei zu verrichten. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß er schlechterdings begraben werden. Jeder Sterbfall muß dem Pfarrer des Sprengels durch die Hinterlassenen oder durch den Wirth angezeigt werden. Der Pfarrer hat sich hiebei nach der Todesart zu erkundigen, und bei Vermuthung einer unnatürlichen Todesart Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten. Jeder Leichnam soll 24 Stunden lang in einem warmen Zimmer bleiben, und auch nicht eher secirt werden; blos wenn eine Schwangere stirbt, kann sogleich der Kaiserschnitt geschehen. Der Pfarrer soll, wenn der Verstorbene unmündige Kinder ꝛc. hinterläßt, der Obrigkeit des Verstorbenen von dem erfolgten Ableben desselben Nachricht geben. Die Ausstellung der Todten ist verboten.

Das ehrliche Begräbniß darf, ohne vorgängiges Urtheil und Recht, Niemandem versagt werden. Selbstmörder gehen der Ceremonien verlustig. Derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder wenn einer stirbt, nachdem er zum Tode verurtheilt ist, soll nach Befinden des Gerichts bei Nacht von Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verscharrt werden.

---

daselbst das Begräbniß des Verstorbenen nach dem Ritus seiner Kirche vollziehe, oder aber ob:

b) dem Gesetze schon Genüge geschehe, wenn dem einer andern Confession angehörigen Verstorbenen das Grab auf dem Gottesacker und die feierliche Bestattung durch den Ortspfarrer gewährt werde; oder auch, wenn die religiösen Begräbnißgebräuche durch einen Geistlichen seiner Confession im Sterbehause verrichtet werden und demnächst die Beisetzung der Leiche in stiller Begleitung erfolge?

Das k. Staatsministerium, bei welchem diese Frage zur Erörterung gekommen ist, hat sich mittelst Beschlusses vom 18. März c. dahin ausgesprochen, daß eine Auffassung und Behandlung der Sache in nachstehender Weise dem Sinne und Wortlaute der Vorschrift des Allg. L. Rechts Th. II. Tit. 11. §. 189 entspreche.

Wenn nämlich nicht etwa der öffentliche Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs aus besondern Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit Beerdigung fremder Confessionsverwandten folgendermaßen gehalten werden:

1) Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der andern Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.

2) Außer dem oben erwähnten Falle steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Confession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.

2. **Baiern.** [69]) Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen: so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Die Leichentränke und Leichenmahlzeiten sind untersagt. — Die Beerdigung der Leichen in Kirchen und Grüften ist verboten. — Deßgleichen sind auch die Privat-Familienbegräbnisse in den Kirchen untersagt, und solche nur auf den allgemeinen Ortsleichenhöfen gestattet. — Selbstmörder sollen erst nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, und der hiernach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde ohne weitere Anfrage auf dem gewöhnlichen Ortskirchhofe beerdigt werden. — Bei Beerdigung der Kinder ist zwischen ehelichen und unehelichen kein Unterschied zu machen. — Todtgeborne oder nicht getaufte Kinder können auf einer eigenen Abtheilung des Freithofes begraben werden und wird dieß in polizeilicher Hinsicht nicht beanstandet, [70]) weßhalb die Ordinariate diesen Gebrauch neuerdings in Erinnerung gebracht haben. [71])

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau, wie die oberste Aufsicht auf die Begräbnißorte gehört zum Wirkungskreise der Kreisregierungen K. d. J.

3. **Würtemberg.** [72]) Wegen Beerdigung der Verstorbenen soll nicht so sehr geeilt, sondern jede verstorbene Person soll erst nach 48 Stunden beerdigt werden. Ausnahmen hievon sind blos gestattet a) bei hitzigen, b) bei epidemischen und contagiösen Krankheiten. — Personen, welche an der Wuth verstorben sind, sollen sogleich eingewickelt, und ihre Beerdigung nicht länger als 24 Stunden im Anstand gelassen werden. — Todt gefundenen Personen, bei welchen ihre Todesart nicht auszumitteln ist, soll ein ehrliches öffentliches Begräbniß an dem Orte, wo sie gefunden wurden, gestattet werden. Würde eine solche todt gefundene Person von der Gemeinde, der sie angehörte, zurückverlangt: so darf, wenn dieß ohne Unbequemlichkeit geschehen kann, die Zurückgabe nicht verweigert, und keine Stolgebühr gefordert werden. — Verbrecher, welche im Gefängnisse eines natürlichen Todes sterben, werden nach Vorschrift vom 8. Mai 1808 sub IV. begraben. — Würde ein eines Criminalverbrechens Angeklagter sich selbst entleiben, so soll nach einer k. Normalverordnung vom 2. Jän. 1812 der Cadaver an einen Ort so lange verscharrt werden, bis die Sentenz erfolgt ist, und sofort an dem Leichnam vollzogen werden kann. Von allen geschehenen Selbstentleibungen ist von dem ersten weltlichen Ortsvorsteher dem Oberamte schleunige Anzeige zu machen. — Die Cadaver der Selbstmörder sollen auf ein anatomisches Theater gebracht werden. Todtgeborne und ungetaufte Kinder sollen auf dem allgemeinen Ortsleichenhofe begraben werden. Es ist Sache des Oberamtmannes, die Leichenschau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten.

4. **Sachsen.** Das Begräbniß der verstorbenen Kirchenglieder ist in der Regel das feierliche oder ehrliche. Todtgeborne Kinder sind wie andere Christen zur Erde zu

---

69) And. Müllers „Lexicon des Kirchenrechts."
70) Minist.-Rescr. ddo. 20. April 1837.
71) Erzb. München-Freys. Ord. Erl. ddo. 19. Juni 1849.
72) And. Müllers Lexicon des Kirchenrechts. Auch für die andern deutschen Staaten.

bestatten. Deßgleichen auch ertrunkene oder todt gefundene Personen, hinsichtlich deren gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß sie von Andern ermordet worden, oder verunglückt sind. Selbstmörder aus Melancholie und Verstandeszerrüttung sollen auf dem Kirchhofe, jedoch nur im Stillen ohne Ceremonien, beerdigt werden.

Für die Vollziehung des kirchlichen Begräbnisses haben die Erben und Hinterlassenen, und in deren Ermanglung die weltlichen Behörden zu sorgen.

Keinen Anspruch auf kirchliches Begräbniß haben: 1) Missethäter, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben, 2) vorsätzliche und frevelntliche Selbstmörder. Auf Anordnung der geistlichen Behörden kann auch jenen, welche hartnäckig den Empfang der Sacramente verweigern, das solenne Begräbniß versagt werden.

Vom Wasser ausgeworfene oder sonst todt gefundene Personen, über deren Todesumstände völlige Ungewißheit vorwaltet, sollen durch die Todtengräber beerdigt, oder auf die anatomischen Theater gebracht werden.

Die Beerdigung soll in der Regel erst nach Ablauf von 72 Stunden von der Zeit des erfolgten Todes an geschehen, bei ansteckenden Krankheiten aber kann die Beerdigung nach dem Urtheile des Arztes schon früher — nach Ablauf von 36 Stunden — vorgenommen werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist kann das Begräbniß zu jeder Zeit, an Sonn- und Feiertagen aber erst nach geendigtem Gottesdienste vollzogen werden.

Der ordentliche Begräbnißort ist der Ortsleichenhof; verordnet Jemand anderswohin begraben zu werden, so müssen die Erben oder Hinterlassenen doppelte Stolgebühren entrichten. Zu einem Begräbnisse an einem andern Orte ist ein sogenannter **Todtenpaß** nöthig.

Die Begräbnisse in den Kirchen sind aus Gründen der Medicinalpolizei untersagt.

Die Grabstätten für Erwachsene sollen 3 Ellen, und für Kinder wenigstens 2 Ellen tief sein.

Die Anordnung eines mehr oder minder feierlichen Begräbnisses ist der Wahl der Erben oder der Hinterbliebenen überlassen.

Das Läuten mit den Glocken soll nur da geschehen, wo der Tod erfolgt ist. Bei Todesfällen in der landesherrlichen Familie findet das hergebrachte Trauergeläut Statt.

Das stille Begräbniß hat verfassungsmäßig Statt: 1) bei Leichen adelicher Personen vermöge eines observanzmäßigen oder gesetzlich bestätigten Privilegiums, 2) bei Allen denen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, vermöge gesetzlicher Bestimmung, 3) bei Selbstmördern aus Melancholie oder Verstandeszerrüttung, 4) bei erweislich Armen, ohne Entrichtung der Dispensationsgebühren. In den übrigen Fällen ist hiezu die landesherrliche Dispensation erforderlich. — Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5. Juli 1811 (Cod. Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 146) an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen Generalverordnung, mit der Erläuterung: daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

5. **Baden.** In der Regel soll kein Verstorbener vor zweimal 24 Stunden begraben, auch sollen die Todten vor dem Einsenken noch einmal aufgedeckt werden. Die Beerdigung in den Kirchen ist aufgehoben, und die Todtenäcker sollen außerhalb der Ortschaften

angelegt werden. Bei Leichenbegängnissen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten, und jede Leiche soll bis zur Begräbniß täglich wenigstens dreimal besichtigt werden. — Keine Beerdigung, auch nicht die eines todt-, aber lebensfähig gebornen Kindes, darf ohne Beisein oder Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers, oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes, oder dessen Abgeordneten, geschehen. Da, wo die Gegenwart eines Geistlichen bei der Beerdigung nicht nöthig ist, muß der Pfarrer oder sonstige Beamte des bürgerlichen Standes sich vorher von dem wirklichen Hinscheiden des zu Beerdigenden glaubhaft, ja wo möglich in eigener Person versichern, und es ist gleich nach der Beerdigung der Eintrag in's Todtenbuch zu machen. Die besonders vorgeschriebene Leichenbeschau muß dabei beobachtet werden. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deßhalb einen Zweifel erwecken; so ist davon dem Justizamte sogleich die Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nicht ohne dessen Erlaubniß geschehen. Stirbt Jemand außerhalb seines Wohnorts: so soll der Beamte des bürgerlichen Standes des Sterbeorts dem des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus seinem Todtenbuche übersenden, und letzterer danach den Eintrag in sein Todtenbuch machen. Die Todesfälle verunglückter Personen, welche nicht begraben werden: als Verbrannte, Verschüttete, Ertrunkene, die man nicht finden kann, sind von den betreffenden Justizbeamten zu verlässigen, und von den Beamten zum Eintrag in's Todtenbuch bekannt zu machen. — Die Anschaffung und Unterhaltung des Gottesackers ist in der Regel als eine Last der weltlichen Gemeinde anzusehen, er mag übrigens mit oder ohne darauf errichtete Todtencapelle angelegt sein. — Die seither offen gestandenen Beinhäuser auf den Gottesäckern sollen geschlossen, und nur dann erst eröffnet werden, wenn dabei Gebete zu verrichten sind.

6. **Kurhessen.** Ohne erhaltene Bescheinigung des Leichenbeschauers sollen die Geistlichen keine Beerdigung vornehmen.

Das Begräbniß muß in der Regel in der Parochie geschehen, wo Jemand gestorben ist. Soll dasselbe an einem andern Orte vollzogen werden, so ist hiezu die Einwilligung des Consistoriums erforderlich.

In der Regel ist der Leichenhof der zu allen Begräbnissen bestimmte Ort. Außerhalb desselben können nur Beerdigungen mit Dispensation des Consistoriums vollzogen werden.

Das feierliche Begräbniß soll insbesondere nicht versagt werden: 1) Den Selbstmördern, welche bei der Entleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen waren, 2) den Nachrichtern, 3) den Kindern der Abdecker, wenn sie deren Geschäft nicht selbst getrieben, oder landesherrliche Legitimation erlangt haben, 4) denjenigen, welche einen, der sich selbst erhängt hat, losschneiden, 5) den Ehegatten und Kindern solcher Personen, welche mit einer Lebens- oder Leibesstrafe belegt worden sind, 6) denen, welche blos am Strafpfahle gestanden haben, 7) den Personen, welche die Cloacen reinigen, 8) den Amtsdienern, Nachtwächtern u. dgl. 9) den todt gefundenen Personen, so lange sich nicht ein begangener, vorsätzlicher Selbstmord ergibt, 10) den ungetauften Kindern, 11) den Mennoniten. Das stille ehrliche Begräbniß findet Statt: a) bei Personen, welche an epidemischen Krankheiten verstorben sind, b) wenn die Eltern oder Verwandten ein solches verlangen, c) bei Eisengefangenen zweiter Classe.

Ein unehrliches menschliches Begräbniß sollen erhalten: 1) Jene, gegen welche der peinliche Proceß erkannt ist, und die vor Publication des Endurtheils sterben, oder sich selbst entleiben. Solche Personen sollen durch Hirten oder Nachtwächter in einem Sarge auf den

Leichenhof gebracht, und da in einer Ecke beerdigt werden. 2) Vorsätzliche Selbstmörder sollen mit Tagesanbruch durch Taglöhner ohne einige Begleitung auf den Leichenhof gebracht, und an der Mauer desselben begraben werden. 3) Eisengefangene erster Classe, welche sich unter einander die Grube machen und sich zu Grabe tragen müssen. 4) Personen, welche aller Ermahnungen ungeachtet ein lasterhaftes Leben geführt haben. Diese sollen weder an dem gemeinschaftlichen Begräbnißorte, noch mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten beerdiget werden. 5) Personen, welche die Kirchenbuße verweigert haben. Jedoch sind in neueren Zeiten rücksichtlich dieser Anordnungen mannigfaltige Milderungen eingetreten. Dasselbe findet bei dem unehrlichen sogenannten Eselsbegräbnisse (sepultura asinaria) Statt, welches a) alle zum Tode verurtheilte Verbrecher, b) jene, welche, um einer infamirenden Strafe zu entgehen, sich selbst entleibt haben, trifft. Gewöhnlich werden die Leichname derselben in die Anatomie gebracht.

Das Halten von Trauermahlzeiten ist untersagt.

Feierliche Leichenbegängnisse dürfen nur am Tage gehalten werden. Jedoch sind stille Frühleichen erlaubt.

Die Funeralgebühren richten sich nach der Observanz.

7. **Nassau.** Nach einer Verordnung des bischöflichen Domcapitels zu Limburg vom 15. Februar 1828 soll den Selbstmördern die kirchliche Sepultur nicht geradezu versagt werden.

Zu Todtenhöfen sollen unter Mitwirkung der Geistlichen und auf vorgängiges Gutachten des Medicinalraths trockene Plätze gewählt, deßgleichen sollen dieselben mit Zäunen oder Palisaden versehen werden.

Die Bevölkerung des Orts muß die Größe des Platzes bestimmen, so daß die in Reihen zu eröffnenden Grabstätten erst nach Verlauf von 15 bis 20 Jahren von neuem gebraucht werden.

Gegen eine kleine jährliche Abgabe kann sich eine Familie einen eigenen Platz auf dem Kirchhofe ankaufen. Der Ortsgeistliche soll daher ein Beerdigungsprotocoll halten, in welchem er mit Angabe des Tages und Jahres sowohl die Leichen nach der Reihenfolge, als in den eigenen Grabstätten aufzeichnet.

Jede Beerdigung soll erst nach Ablauf von 48 Stunden, von der Zeit des erfolgten Ablebens an gerechnet, vorgenommen werden. Nur bei Epidemien können auf Bescheinigung des Medicinalbeamten die Beerdigungen früher geschehen.

Stille Beerdigungen finden des Morgens und Abends Statt. Bei ungünstiger Witterung kann die Leichenrede anstatt am Grabe auch vor dem Altare in der Kirche abgehalten werden.

Alle Leichentrünke und Mahlzeiten sind untersagt.

8. **Weimar.** Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist.

Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer

andern Confession zugethan ist, so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegentreten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 192. Stellung des Pfarrers zu den Ordenspersonen, Bruderschaft-Caplänen und anderen Geistlichen der Pfarrei.

Inner den Grenzen einer Pfarrei können sich außer dem Seelsorgsclerus noch andere geweihte Personen befinden. So kann in der Pfarrei ein Kloster bestehen, kann der Caplan einer Bruderschaft u. dgl. fungiren und können sich deficiente, pensionirte, emeritirte Geistliche darin aufhalten. Es ist nun von großer praktischer Wichtigkeit, die juristische Stellung des Pfarrers zu diesen Personen näher zu bestimmen.

I. (Der Pfarrer und die Regularen. 1)

1. Der Pfarrer hat das Recht nicht, Ordenspersonen an der Errichtung eines Convents oder Collegiums innerhalb der Pfarrei zu verhindern. 2)

2. Haben die Nonnen des Klosters in einer Pfarrei einen eigenen Caplan oder Beichtvater: so hat sich der Pfarrer in deren spirituelle Leitung nicht einzumischen.

3. Der Pfarrer kann seine Parochianen nicht verhalten, daß sie das zweite Kirchengebot in der Pfarrkirche erfüllen. 3)

4. Der Pfarrer kann die Ordensgeistlichen nicht hindern, in ihrer Kirche zu beliebiger Zeit zu predigen. 4)

5. Die Ordensgeistlichen können, ohne die Zustimmung des Pfarrers einholen zu müssen, in ihrer Kirche die Feste, Fasten, Vigilien u. s. w. der kommenden Woche verkündigen. 5)

---

1) S. *De Bouix*, „Tractatus de jure regularium, ubi et de religiosis familiis, quae vota solemnia vel etiam simplicia perpetua non habent.“ (Parisiis apud Jac. Lecoffre 1857); Dr. Schels, „Die neuen religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt.“ (Schaffhausen bei Hurter, 1857. In dieser Schrift finden sich sämmtliche für die Beichtväter in den Frauenklöstern erlassenen Verordnungen.) Instr. past. Eyst. p. 441.

2) Den Beweis bei Leurenius, „Forum benef.“ P. I. q. 443.

3) „Nequit parochus subjectos suos cogere ut missam audiendi praecepto satisfaciant in ecclesia parochiali; sed illi obligationi satisfacere possunt parochiani in ecclesiis etiam regularium.“ (De Bouix d. p. p. 523. Bened. XIV. de syn. dioec. 11. 14. 7.)

4) Nequit impedire parochus quin regulares in suis ecclesiis hora sibi benevisa praedicent. Nequeunt tamen praedicare eadem hora qua praedicat episcopus. Bened. XIV. de s. d. q. 17. 6.

5) Die Beweise bei Leurenius, Forum benef. P. I. q. 442 n. 4.

6. Die Ordensgeistlichen können alle jene heiligen Handlungen, welche nicht zu den functiones parochiales (im kirchenrechtl. Sinne) gehören, in ihrer Kirche vornehmen. Namentlich dürfen die Regularen vermöge der ihnen gewordenen Privilegien alle Functionen und Ceremonien der Charwoche — also auch die missa solemnis feriae 5. in coena Domini — celebriren.

7. Die Regularen dürfen nur innerhalb ihres Klosters Processionen halten, [6]) welcher Grundsatz jedoch einige Ausnahmen erleidet. [7]) So können die Regularen während der Frohnleichnamsoctave auch außerhalb ihres Klosters eine Procession veranstalten, ohne dafür die Erlaubniß des Pfarrers nöthig zu haben.

8. Die vom Ordinarius approbirten Regularen dürfen jederzeit und Jedermann beichthören. Der Pfarrer kann sie in dieser Hinsicht nicht beschränken. Doch dürfen sie den Parochianen weder das Viaticum noch die letzte Oelung spenden; wohl aber können sie dieses bezüglich der im Kloster sich aufhaltenden Personen.

9. Es ist jedenfalls wünschenswerth, daß Pfarrer und Regularen in der Gemeinde einträchtig wirken; denn Zwietracht, Ohrenblaserei u. dgl. sind offenbar den Gläubigen zum Nachtheil, und wo derartige Mißhelligkeiten sich finden, bewährt sich der Spruch: „Vae illi parochiae, in qua etc.“

(Pius P. IX. in enc. ad superior. ord. reg. ddo. 17. Junii 1847.)

II. (Der Pfarrer und die Bruderschaft-Capläne.)

Da zwischen den Pfarrern einerseits und den Bruderschaften sowie deren Caplänen andererseits häufige Differenzen vorgekommen sind: so haben die römischen Congregationen zu deren Beilegung viele Decrete erlassen, [8]) welche bei Erörterung der vorliegenden Materie die vorzüglichste Quelle bilden. Auf Grundlage dieser römischen Verordnungen werden von dem Canonisten De Bouix mehrere Propositionen aufgestellt, denen wohl auch noch andere von practischer Bedeutung beigefügt werden könnten. [9])

---

6) „Est regula generalis, non posse extra sua claustra processiones a regularibus fieri, atque parochi proprinum esse jus illud processiones per parochiae suae territorium ducendi.“ (De Bouix.)

7) Ertheilt der Bischof den Regularen die Erlaubniß, außerhalb des Klosters eine Procession halten zu dürfen; so kann der Pfarrer dagegen nichts einwenden. (S. Benedict XIV. inst. 105. n. 52.)

8) Angeführt bei Ferrari v. Confraternitas art. 2. t. 3. fasc. 23. und Instr. past. Eyst. titl. 10.

9) Z. B. „Capellanus confraternitatis potest in suo oratorio benedicere candelas pro confratribus, et sororibus in festo purificationis B. M. V.“

„Parochus debet a confraternitate invitari, ut praesideat in congregationibus faciendis tam in imbussalationibus, et extractione Priorum, ac Officialium, quam in redditione rationum. Non debet tamen invitari, ut praesideat congregationibus faciendis pro distributione dotium, nec non pro his, quae concernunt temporalia et rerum oeconomiam.“

Die von De Bouix aufgestellten und begründeten Propositionen lauten:

1. *„Si confraternitates erectae sint in ipsa ecclesia parochiali, vel in aliquo aedificio eidem parochiali ecclesiae annexo, nequeunt ab iis confraternitatibus functiones ullae ecclesiasticae peragi, nisi dependenter a parocho."*

2. *„Si confraternitas existat in alia ecclesia quam parochiali, vel in aliquo oratorio (sive publico, sive privato) ab ecclesia parochiali ejusque dependentiis sejuncto, possunt independenter a parocho in ejusmodi ecclesia vel oratorio confraternitatis peragi eae functiones ecclesiasticae, quae non sunt parochiales."*

3. *„In dictis confraternitatum oratoriis, ab ecclesia parochiali sejunctis, possunt recitari horae canonicae, cum vel sine cantu, absque ulla parochi licentia."*

4. *„In modo dictis confraternitatum oratoriis seu ecclesiis, celebrari potest missa privata, contradicente parocho, modo assentiat Episcopus."*

5. *„Jus non habet parochus, invitis confratribus, doctrinam christianam docendi in dictis eorum ecclesiis seu oratoriis, ab ecclesia parochiali divisis."*

6. *„In dictis confraternitatum ecclesiis et oratoriis, a parochiali ecclesia divisis, haberi possunt conciones, etiam per totum tempus Quadragesimae et Adventus, absque licentia parochi, modo assentiat Episcopus."*

7. *„In modo dictis confraternitatum oratoriis, celebrari nequit missa, sive lecta, sive cantata, ante parochialem missam, sive lectam, sive cantatam, nisi aliter disponat Episcopus."*

8. *„Intra ambitum modo dictarum ecclesiarum et oratoriorum, possunt confraternitates processiones suas facere, absque interventu vel licentia parochi: id vero nequeunt extra, absque licentia parochi per cujus territorium transeundum est, nisi de licentia Episcopi."*

9. *„In praedictis processionibus potest cappellanus deferre stolam, si fiant intra ambitum: secus si fiant extra."*

10. *„Episcopo ad publicam confraternitatis ecclesiam accedenti (etiamsi haec ecclesia non sit regularium, nec rectorem beneficiatum habeat), non pertinet ad parochum aspersorium porrigere."*

11. *„Nequit parochus, ex solo jure parochialitatis, confraternitatum rectores seu cappellanos compellere ad assistendum ecclesiae parochialis functionibus."*

12. *„In praefatis confraternitatum ecclesiis, quae nec parochiales sunt nec regulares, retineri nequit sanctissimum Eucharistiae Sacramentum absque speciali indulto Sedis Apostolicae."*

13. *„Nequit parochus se ingerere in administratione oblationum vel eleemosynarum, in dictis confraternitatum ecclesiis seu oratoriis recollectarum, nec clavem capsulae, in qua recipiuntur, retinere.“*

14. *„Nec confratres, nec eorum cappellani possunt, invito parocho, sese immiscere in ecclesiae parochialis functionibus, sive parochialibus, sive non parochialibus.“*

15. *„Confraternitates, sive in ecclesia parochiali erectae, sive alibi, possunt, absque interventu et licentia parochi, suas congregationes habere, dummodo non impediant parochialis ecclesiae functiones et divina officia.“*

16. *„Possunt dictae confraternitates propria bona administrare, ac de illis disponere, absque ulla dependentia a parocho.“*

17. *„Etiamsi parochus confraternitatum congregationibus intersit de mandato Ordinarii, et tanquam ejus delegatus, non habet suffragium decisivum.“*

III. (Der Pfarrer und die in der Gemeinde sich aufhaltenden Geistlichen.)

Fast jede Diöcese hat deficiente, pensionirte, resignirte und emeritirte Priester aufzuweisen. Demnach erscheint die Frage nach deren rechtlichem Verhältnisse zum Pfarrer nicht überflüssig. Ihre Lösung kann jedoch bei dem Mangel an gemeinrechtlichen Bestimmungen zum größten Theil blos doctrinell sein.

1. Ist dem Deficienten keine besondere Station vom Bischofe angewiesen: so kann sich derselbe als Staatsbürger nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzes überall niederlassen, und der Pfarrer ist nicht berechtiget, einem solchen Priester den Aufenthalt in der Pfarrei zu untersagen. Dieß gilt noch mehr von pensionirten oder emeritirten Priestern, die ihren Ruhegehalt überall verzehren können, soferne ihnen nicht eine Beschränkung des weltlichen Gesetzes entgegensteht.

2. Die bezeichneten Priester werden durch die Niederlassung in einer Gemeinde Parochianen des Pfarrers. (Instruct. p. Eyst. p. 440.)

3. Ist ihnen nicht von Seite des Ordinariates das Messelesen und Beichthören untersagt: so kann ihnen der Pfarrer das Messelesen nicht verbieten und können sie auch beichthören, falls sie dazu eingeladen werden.

4. Der Pfarrer ist jedoch nicht verpflichtet, solchen Priestern die zum Functioniren nothwendigen Paramente, Kerzen und den Opferwein beizuschaffen. [10])

10) „Parochum cogere nequit Episcopus, sed dumtaxat eum hortari, ut sacerdotibus sub parochia commorantibus et in ecclesia parochiali celebrare volentibus, sacra

5. Fungiren derartige Priester an Privatcapellen oder Privatoratorien? so haben sie sich an die öfters erwähnten Verfügungen Benedict XIV. in Betreff der Oratorien zu halten, denen zufolge an Sonn- und Feiertagen der Meßobligation in solchen Oratorien nicht Genüge geleistet wird (§. 200). Fungiren sie aber an einer Kirche (z. B. Filiale), so können sie auch an Sonn- und Feiertagen daselbst celebriren; nur müssen sie die bezüglich der Zeit des Messelesens erflossenen kirchlichen Bestimmungen beachten. [11])

§. 193. Stellung des Pfarrers zum Schulmeister, Kirchprobst, Meßner und zur Hebamme.

I. Auf Anregung Karl des Großen hielten die Landseelsorger theils selbst, [1]) theils durch einen ihnen beigeordneten Priester [2]) Schule. Später wurden eigene Schulmeister (ludimagistri) aufgestellt. [3]) Doch sollten die Seelsorger neben denselben noch fortwährend den Volksunterricht sich angelegen sein lassen. [4]) Synodalbeschlüsse verpflichteten den Lehrer, dem Pfarrer bei Ertheilung des Religionsunterrichtes behilflich zu sein, [5]) die Kinder nur in den vom Decan oder Pfarrer gutgeheißenen Lehrgegenstän-

---

supellectilia, et alia ad sacrificium necessaria subministret." S. C. Rit. apud Gardellini n. 3494.

11) „Potest Episcopus decreto synodali statuere, ut diebus festis de praecepto Missae celebrari non debeant in Oratoriis, et ecclesiis ruralibus, *nisi celebrata Missa in ecclesia parochiali.* Maxime si oratoria, et ecclesiae rurales parum distent a parochiali Ecclesia, quia alias adest decretum Sac. Congreg. Concilii in Calaritana 18. Sept. 1627, ubi fuit decisum, quod „„Parochus non potest prohibere, ut absque ejus licentia celebretur in Capella ruri aedificata per laicum, antequam celebretur in parochiali, et matrice."" Ferrari. v. Parochus.

1) „Presbyteri per villas et vicos scholas habeant. Et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas literas eis commendare vult, eos suscipere et docere non renuant. Cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant." Cap. 20. a. 785.

2) „Ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet, et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholas tenere, et admonere suos parochianos, ut filios suos ad fidem discendam mittant ad ecclesiam: quos ipse cum omni studio erudiat." Cap. Ut quisque X. de vita et honest. cleric. (III. 1.)

3) „Sint in singulis parochiis, quantum fieri potest, ludimagistri, qui pueros scribere et legere, primaque fidei rudimenta et principia docere possint." Syn. Vird. (Verdun) a. 1598.

4) „Saepius etiam recogitent parochi, hanc juventutis instruendae obligationem adeo functioni parochiali annexam, ut si in hac parte remissiores vel negligentiores extiterint, ipsorum periculo hoc religionis et reipublicae semen sine fructu corrumpetur; e contrario, si prout debent, zelo animarum agantur, fiant aspera in vias planas, omneque laboris taedium unctio coelestis alleviabit." (Syn. Ypr. a. 1630.

5) „In catechizanda juventute pastoribus auxilio sint custodes (Meßner, zugleich Lehrer), ipsi tamen pastores pueros, puellas et adolescentes examinent, idque in ecclesia praesente populo, eisque breviter et apposite ad puerilem captum declarent, quae pueri didicerunt ex catechismo." Syn. Torn. (Tournay) a. 1589.

den zu unterrichten [6]) und sie wenigstens an Sonn- und Feiertagen in die Kirche zu führen. [7])

Der Pfarrer soll einen entsprechenden Einfluß auf die Wahl des Schulmeisters haben, [8]) und denjenigen, der nicht in gutem Rufe steht, geradezu recusiren können. [9]) Dem Pfarrer steht die Ueberwachung und Leitung des Schulmeisters zu, und ihm ist derselbe über seine Amtsthätigkeit zunächst verantwortlich. Es ist sehr zu wünschen, daß zwischen Pfarrer und Schulmeister in Aufrichtigkeit ein freundschaftliches Verhältniß bestehe. (Instr. past. Eyst. p. 420.)

Anmerkung. Welches die Verpflichtungen der Seelsorger in **Oesterreich** bezüglich der Schule seien, findet sich von Helfert [10]) angeführt wie folgt:

Der Seelsorger hat:

1) die vom Schullehrer und Ortsschulaufseher vorgenommene Kinderbeschreibung mit seiner Taufmatrik zu vergleichen und zu unterschreiben;

2) dafür zu sorgen, daß die Armenbücher-Erfordernißausweise der in seinem Sprengel befindlichen katholischen Volksschulen im Monat Jänner jeden Jahres vorschriftmäßig abgefaßt werden; dieselben mitzufertigen, von dem Ortsschulaufseher mitfertigen zu lassen und an den Schuldistrictsaufseher zu leiten; die hierauf erhaltenen Armenbücher mit seinem und des Schulcatecheten Einverständnisse durch den Lehrer an wahrhaft arme, dabei fleißige und gesittete Schüler und Schülerinnen vertheilen zu lassen;

3) das der Ortsbehörde zu überreichende Verzeichniß der von der Schule ausgebliebenen Kinder mit seiner Mitfertigung zu versehen, und dasselbe auch bei dem Duplicate zu thun, welches in Niederösterreich mit der Bemerkung, was die Behörde bei jeder Partei nach dem letzten Verzeichnisse verfügt habe, an den Schuldistrictsaufseher zu überreichen ist;

4) die Schulzeugnisse für die aus der Trivialschule austretenden Schüler mitzuunterschreiben;

5) den Schulbericht von ihm mitunterschrieben, mit Ende Septembers an den Schuldistrictsaufseher zu übersenden;

6) deßgleichen den Ausweis über die im Laufe des Schuljahrs veranstaltete Sammlung zum Besten der armen Schulkinder und die Verwendung des gesammelten Almosens an den Schuldistrictsaufseher einzugeben;

7) über die Erziehung und Pflege der Fabrikskinder einen besondern Ausweis des Anhangs an den Schuldistrictsaufseher zu erstatten;

---

6) „Mandamus ludimagistris, ne quidquam praelegant suis discipulis, nisi a decanis christianitatis, aut saltem pastoribus approbatum.“ Syn. Antwerp. a. 1576.

7) „Ut discipuli dominicis festisque diebus missae Sacro, concioni item et vesperarum officio intersint.“ Syn. Ratisb a. 1588.

8) „Ludimagister instituatur a parocho, magistratu et primariis parochiae incolis cum consensu decani ruralis.“ Syn. Antwerp. 1610.

9) „Parochi neminem ad hoc munus obeundum admittant, qui probatae vitae non sit, et integrae famae, habeatque in scriptis a parochis, in quorum parochiis habitaverit, de vita et moribus testimonium.“ Syn. Met. a. 1610.

10) „Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle,“ 8. Aufl. (Prag 1858.)

8) wenn ein schulfähiges Kind unter der Zeit seiner Schulfähigkeit von dem Orte seiner Eltern weg anders wohin gegeben wird, an den Seelsorger des Orts, wohin es sich begibt, die Anzeige zu machen, damit dieser über seinen Schulbesuch wache;

9) wenn der Schullehrer erkrankt und er für ihn den Unterricht nicht selbst übernehmen kann, den Schuldistrictsaufseher in Kenntniß zu setzen, damit ein Gehilfe substituirt werde;

10) wenn der Lehrer stirbt, solches sogleich zu berichten, und die Dienstjahre, so wie die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen zu erheben, und zur Ermittelung der gesetzlichen Sustentation derselben dem k. k. Bezirksamte, dafern er aber Mitglied des Lehrerwittwen-Pensionsinstituts war, auch dem Schuldistrictsaufseher mitzutheilen;

11) wenn er gewahr wird, daß der Lehrer Schankhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen geige, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder Hausleuten in Unfrieden lebe oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere, und weder Ermahnungen noch Zurechtweisungen, noch Bedrohungen mit der Anzeige an den Schuldistrictsaufseher fruchten, an diesen letztern die Anzeige wirklich einzusenden; endlich

12) wenn an dem Schulgebäude oder Schulgeräthe Gebrechen ohne Schuld des Lehrers entstanden sind, die von diesem an den Schuldistrictsaufseher zu erstattende Anzeige mitzuunterfertigen.

13) In Wien müssen die Pfarrer jährlich noch zwei abgesonderte Berichte über die Fortschritte des Wiederholungsunterrichtes und die Verwendung des Lehrpersonals bei demselben, dann über die Beförderer des Schulwesens und die Wohlthäter der Schuljugend im Pfarrbezirke bis 15. October an das Consistorium eingeben.

14) In Mähren und Schlesien haben die Seelsorger noch den Brautleuten ein besonderes Zeugniß auszustellen, daß sie die Wiederholungsstunden fleißig besucht haben, indem ihnen daselbst ohne dieses Zeugniß der Meldzettel zur Verehelichung nicht ertheilt werden darf.

II. Die Kirchpröbste (Kirchenväter, Kirchenkämmerer, Zechpröbste, vitrici, matricularii) sind jene Männer, welche unter der Leitung des Pfarrers die Einnahmen und Ausgaben der Kirche besorgen und darüber Rechnung legen. Derartige Administratoren herbeizuziehen, ist Seitens des Concils von Trient mit dem gestattet worden, daß sie jederzeit bereit sein müssen, vor dem kirchlichen Obern Rechenschaft zu geben.[11] Auch ist es für den Pfarrer gut, an der Verwaltung des Kirchengutes Vertrauensmänner der Gemeinde Theil nehmen zu lassen. „Cum enim apud populum facile spargi possint sinistrae suspiciones, ne forte parochus ea, quae reficiendae fabricae et augendae sacrae supellectili addicenda sunt, in proprios usus convertat, aliove modo ecclesiae parochialis bona dilapidet, nil aptum magis ad arcendam ejusmodi odiositatem, quam deputari nonnullos civitatis praecipuos cives, qui simul cum parocho de his omnibus deliberent atque decernant. Atque insuper, dum ad sol-

---

11) Sess. XXII. cap. 9 de reform.

vendum adigendi sunt ii, qui ex aliquo titulo ecclesiae parochialis debitores sunt, nemo non videt quam expediat id, non a parocho ipso immediate fieri, sed a deputato illo laicorum virorum coetu." Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur solche Männer Kirchenväter sein sollen, welche in jeder Beziehung Vertrauen verdienen.

Anmerkung. Nach österreichischem Recht[12]) sollen bei jeder Kirche zwei Kirchpröbste sein; der erste wird vom Kirchenvogte (advocatus ecclesiae) allein angestellt, weil er für seine Handlungen haften muß, der andere vom Vogte und Pfarrer gemeinschaftlich. Der Rechnungsführer muß ein dem Oberbeamten untergebener Beamte, beide aber rechtschaffene, gewissenhafte und wohlhabende oder wenigstens nicht ganz mittellose Kirchkinder sein, die lesen und schreiben können. In ihren Amtskreis gehört die Besorgung aller oeconomischen Angelegenheiten der Kirche, daher sie auch den Entwurf des Stiftsbriefes mitzuverfassen und zu unterfertigen haben. Ueber die Einnahmen und Ausgaben führen sie besondere Vormerkungen, welche in die von ihnen zu legende Kirchenrechnung übertragen werden. Emolumente beziehen sie nicht, außer es sind ihnen solche stiftungsmäßig zugesichert oder herkömmlich zu Theil geworden. Ihre Amtirung soll drei Jahre dauern; gewöhnlich aber bleiben sie so lang, als sie selbst wollen und das Zutrauen genießen.

III. Jeder Pfarrkirche ist ein Pfarrmeßner (Kirchendiener, Glöckner — custos, sacella, sacrista, aedituus) beigegeben. Er ist eine dem Kirchenvorstande dienstlich untergeordnete Person, in welcher sich die früheren Dienste der niederen Weihen größtentheils vereiniget haben. In den Decretalen finden sich ausführliche Vorschriften in Betreff des Kirchen-Custos,[13]) und die Diöcesansynoden haben auf diese Kirchendiener zu wiederholtenmalen Bedacht genommen.[14]) (§. 201. II.)

---

12) Helfert, §. 97.

13) Z. B. „Custos ecclesiae, cui ea, quae ecclesiae competunt, custodienda committuntur, oportet; ut sui archidiac. jussioni in cunctis obediat, in canonicis horis signa, tintinabulorum pulsanda, ipso archidiacono jubente, ab eo pulsentur, pallia vero vel linteamina altaris, seu cuncta utensilia ecclesiae indesinenter custodiat, lampades et laternas in accendendo, seu in exstinguendo pervigil existat: ne aut supra modum lucendo oleum depereat, aut minus lucendo obscurior sit ecclesia, *sed omnia cum discretione agantur*, quae noscitur omnium virtutum esse mater. Si vero is (cui ecclesia custodienda traditur) minus idoneus ad hoc peragendum extiterit: ab archidiac. coerceatur, ut se emendet. Si autem indomitus permanserit: archidiac. episcopo denuntiando provideat, ut indecente ejecto, aptus domui Dei constituatur minister, ut omnia in laudem Dei fiant." Cap. 1. X. de offic. cust. (I. 27.)

14) „Custodes subsint, obediant et serviant parocho in iis omnibus, quae muneris ipsius sint: ornamenta, bonaque ecclesiae, soliciti sint, ne perdantur; seduli, ut lacerata fractave restaurent, aut ecclesiae impensis restaurari curent; prudentes, ut detrita indecore non prodeant in servitium Dei. Dent operam, ut sursum et deorsum in templo omnia sint nuda et nitida; pavimenta, parietes, altaria, altarium tecta et sacras vestes verrant frequenter; altarium mappas, sacerdotum amictus atque albas, sacra corporalia, calicum purificatoria, priusquam evadant sordida, mutent, aut sacerdotibus mutanda dent: phialas sive ampullas, quibus

Wahrscheinlich haben in früherer Zeit die Pfarrer, als die Kirchenvorstände, ihre Meßner selbst gewählt und bestellt. Nachher ist die Wahl und Aufstellung des Meßners theils den Patronen, theils den Gemeinden zugefallen. Demungeachtet sicherten die Diöcesansynoden dem Pfarrer immerhin einigen Einfluß auf die Bestellung seines Meßners — und dieß aus sehr guten Gründen.[15]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur durchgehends verläßliche Männer zum Meßnerdienst zugelassen werden sollen.[16]) (§. 201. II.)

Anmerkung. In **Oesterreich** ist auf dem Lande der Meßnerdienst gewöhnlich mit dem Schuldienste verbunden; wo er für sich besteht, und in den Städten geht die Aufnahme und Entlassung der Kirchendiener wie jene der Todtengräber von dem geistlichen und weltlichen Kirchenvorstande aus. Sind die Meßner zugleich Lehrer, so dürfen sie zur Zeit der Schulstunde zu keinem Kirchendienste verwendet, sondern sie müssen von jemandem andern vertreten werden.

IV. Die bei den Geburten behilflichen Weiber — die Hebammen (obstetrices) gehen zunächst den Pfarrer wegen Ertheilung der Nothtaufe in all den Fällen, wo das Leben des Kindes in Gefahr schwebt, an, weßhalb er von den kirchlichen Behörden beauftragt ist, diese Personen über die Taufe zu belehren.[17]) Daß der Pfarrer bei schweren Geburten selbst zugreife, wie solches Van-Espen wünscht,[18]) ist nicht schicklich. Die Hebam-

---

vinum et aqua subministrantur, singulis septimis ut minimum lavent ac mundent." Syn. Audomar. (St. Omer) 1585.

„Custodes etiam, qui omni hora parati esse debent, ut pastoribus subserviant, cavebant sine ipsius licentia a parochia se absentare: imo quoties ob negotia domo sua abesse cogentur, domesticis, si quos habent, vel ipsi pastori, aut vicino significabunt, quonam vadunt, ut si necessitas ingruat, statim inveniri queant." Syn. Yprens. 1631.

15) „Cum ad bene promovendum honorem Dei in aliqua parochia, ut cultus divinus bene et reverenter peragatur, et juventus bene instituatur, necessarium sit, ut inter pastorem et custodem bene conveniat: statuimus, ut deinceps illi, ad quos pertinet electio custodum, eam faciant de pastoris consilio et assensu." Syn. Tornac. a. 1598.

16) „Non admittantur custodes, nisi catholici, et probae vitae, ac praevia fidei confessione: neque assumantur, nisi de consensu pastoris: et nonnisi praevio ejus et decani examine." Syn. Colon. a. 1612.

17) Bened. XIV. inst. 8. Die Augsb. Synode vom Jahre 1567 verordnet: „Statuimus, cum salus animae ab hoc maxime pendeat sacramento, ut obstetrices, quae saepius, necessitate imminente, infantes baptizare solent, postquam a saeculari potestate, aut his, quibus eas assumere competit, sunt assumptae, locorum plebanis statim praesententur, ut ab eisdem doceantur atque instruantur, in quibus casibus et sub qua forma ipsae baptismum impendere valeant."

„Si puer dolore partus, verordnet die Synode von Besançon a. 1571, appareat vivus esse in utero matris, nec potest exire totus, sed appareat una pars corporis: si caput apparet, debet baptizari, quia in capite vigent omnes sensus hominis exteriores et interiores. Si autem pes et manus appareant, et non caput, debet baptizari secundum communiorem et humaniorem sententiam."

18) Er schreibt: „Porro cum non raro contingat, nullum in parochia reperiri, aut

men gehen den Pfarrer auch noch insoferne an, daß sie ihm Anzeige von den vorgefallenen Geburten zum Behuf des Eintrags in die Taufmatrik machen müssen.[19]) Die Hebammen sollen die Mütter belehren, daß sie ihre Kinder, wenn möglich, selbst stillen, weil die Nichtselbststillung nach dem Zeugnisse der Aerzte auf die Gesundheit und Generation höchst nachtheilig einwirkt.

Anmerkung. In **Oesterreich**[20]) haben die Hebammen ihre Kunst an einer öffentlichen Lehranstalt zu erlernen, zu deren Besuch jede Frau zugelassen wird, die nicht über 40 Jahre alt, wohlgesittet und des Lesens und Schreibens kundig ist. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Hebamme haben. Frauen, welche, ohne geprüft zu sein, unter Umständen, wo eine Hebamme beigezogen werden konnte, für Bezahlung geburtshilflichen Beistand leisten, oder bei übereilter Niederkunft nicht gleich hernach eine Hebamme beiziehen, werden als Afterhebammen bestraft, und müssen, wenn sie mit dem Kinde zur Taufe kommen, dem k. k. Bezirksamte angezeigt werden.[21])

§. 194. Der Pfarrer und die Sachen der Kirche. (Uebersicht.)

Nachdem die Rechtsthätigkeit des Pfarrers in Betreff der ihm zustehenden kirchlichen Handlungen und der ihm unterstehenden, beziehungsweise nebenstehenden Personen dargelegt ist; muß dessen juristische Stellung bezüglich der Sachen angegeben werden. Das Practische dieser Materie leuchtet von selbst ein. Wer sich auch um die übrigen Satzungen der Kirche nichts kümmert, frägt doch nach dem Kirchenvermögen, nach den Einnahmen und Ausgaben. Daher so viele Gesetze als Quellen und eine kaum übersehbare Literatur! Aber auch des Schwierigen bietet dieser Gegenstand genug, besonders in Oesterreich, wo noch so manche Momente der gesetzlichen Ausführung und definitiven Feststellung entgegensehen.

Was man unter res der Kirche zu verstehen habe und inwieferne sie zum kirchlichen Ministerium gehören, ist bereits gesagt worden.[1]) Auch

---

saltem hic et hunc haberi posse, qui peritiam modumque convenientem aperiendi uterum et excindendi infantem habeat; oportet ut ipsimet pastores, praecipue rurales hujus rei aliquam notitiam ab aliquo perito medico accipiant, qua subinde, cogente necessitate, uti possunt." (P. II. t. 2. c. 4. n. 25.)

19) „Obstetrices a magistratu saeculari delectae ad obstetricendum non admittantur, nisi a curione loci de fide et moribus examinatae, formam baptismi veram didicerint: et praeterea juraverint, se mensibus singulis cujusque loci pastori puerperas, quibus adfuerint, cum numero prolium susceptarum denuntiaturas." Syn. Brixin a. 1603.

20) Helfert, §. 99.

21) Ein Formulare einer derartigen Anzeige in Helfert's Anl. z. g. Gschft. S. 319.

1) §. 23, II. B. Die Oeconomie dieses Tractates, nämlich die durchgehends practische Tendenz gestattet nicht auf den Begriff von res ecclesiae näher einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß unter den Kirchenrechtslehrern puncto des Begriffes res ecclesiae nichtsweniger als Uebereinstimmung herrsche. Nach Roßhirt (S. 220) „gehören die clerici selbst zu den kirchlichen Sachen, denn die Kirche bedient sich ihrer als Vermitt-

die verschiedenen Auffassungen dieses Begriffes im Laufe der Zeiten wurden vorgeführt.[2])

Man unterscheidet aber[3]): I. Heilige Sachen (res sacrae), welche eine unmittelbar cultliche Bestimmung haben und die durch Anwendung eines Sacramentales (entweder Segnung — daher res benedictae oder Weihung — daher res consecratae) für den Cultus ausgeschieden werden. Hieher gehören die Kirchen mit ihren Einrichtungen und Paramenten, Friedhöfe, Capellen u. dgl. II. Einfache Kirchengüter (res ecclesiasticae), welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen[4]) Hieher gehören die Realitäten und Einnahmen der Kirchenbeamten sowie die Kirchencasse (fabrica ecclesiae) zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und der Baulichkeiten an den cultlichen Gebäuden. Dieses sind die rein zeitlichen Sachen der Kirche (res temporales oder temporalia ecclesiae), als juristischer und dazu privilegirter Person im Staate. III. Gottgewidmete Sachen (res religiosae), d. i. die zu frommen Zwecken (ad pias causas) gemachten und unter kirchliche Auctorität gestellten Stiftungen, wie z. B. Unterrichts-, Erziehungs-, Kranken- und Armenanstalten. Nach dem gemeinen Rechte stehen diese Anstalten unter der Aufsicht der Kirche und werden ihre Güter nach den Grundsätzen kirchlicher Güter beurtheilt;[5]) allein heutzutage sind dieselben größtentheils der Staatsgewalt unterstellt, welche jedoch dem Seelsorger noch so manchen Einfluß gestattet.

Nach vorstehender Gliederung wird nun die Rechtsstellung des Pfarrers bezüglich der Sachen der Kirche bezeichnet.

---

ler." Helfert versteht unter kirchlichen Sachen „Alles, was auf die Kirche Bezug hat und nicht Person oder Handlung ist." Andere haben die wissenschaftliche Bestimmung des Begriffes „res ecclesiae" umgangen.

2) §. 67, III. B., woselbst über die Begriffe res spirituales, spirituali annexae u. s. w. geredet wurde.

3) So Richter, Permaneder, Helfert u. a. Roßhirt theilt die kirchlichen Sachen ein:

1) „in solche, die zum Wesen der Kirche selbst gehören;

2) in solche, welche der Kirche gegeben sind, um unmittelbar oder mittelbar auf die Kirchengenossen einzuwirken.

In Hinsicht auf die Sachen der erstern Art sind einige Sachen gar nicht im Verkehr der Welt, andere aber genießt die Kirche wie jeder einzelne Privatmann, sie ist entweder durch das canonische Recht darin privilegirt oder sie hat staatsrechtlich gewisse Immunitäten: soweit nämlich von bürgerlichen Rechten die Rede sein kann."

4) Richter, §. 290.

5) C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de ep. et cler. I. 3. Novell. 131. c. 10.
C. 3. X. de rel. dom. (III. 36.)
Cl. 2. de rel. dom. (III. 11.)
Conc. Trid. sess. 22. cap. 8.

§. 195. Fortsetzung. (I. 1. Pfarrkirche. a. Begriff, Errichtung, Weihe und Heiligkeit.)

I. Unter Kirche (ecclesia, κυριακή), im sächlichem Sinne (continens pro contento), versteht man im Allgemeinen ein zum öffentlichen und gemeinsamen christlichen Gottesdienst von der geistlichen Behörde bestimmtes und geweihtes Gebäude.[1]) Die Kirchen sind nach ihrer besonderen Widmung entweder Domkirchen (eccl. cathedr.), oder Collegiatkirchen (eccl. colleg.), oder Klosterkirchen (eccl. conventuales), oder Pfarrkirchen (Mutter-, Töchter- oder Commendatkirchen), oder Nebenkirchen, welche bei uns Filialen genannt werden.

Unter Pfarrkirche versteht man das Gotteshaus einer christlichen Gemeinde, in welcher das Allerheiligste aufbewahrt wird und an welcher ein ordentlicher Seelsorger angestellt ist.[2]) (§. 108.)

II. Zur canonischen Errichtung einer Pfarrkirche wird erfordert:

1. Die Gutheißung des Ordinariates.[3]) Dabei braucht der Bischof den Consens des Capitels nicht einzuholen. Ist der bischöfliche Sitz erlediget, so devolvirt das Recht, die Errichtung von Pfarrkirchen zu genehmigen, an das Domcapitel.

2. Eine genaue Untersuchung der Sache, und zwar: a) Ob eine gesetzliche Ursache (justa causa) vorliege. Solche gesetzliche Ursachen sind, wenn die alte Pfarrkirche durch ein Unglück gänzlich zerstört worden, nicht mehr zu repariren ist, wenn eine neue Pfarrei errichtet wird, welche noch keine passende Kirche besitzt, wenn wegen Ueberzahl der Gemeindeglieder eine neue Pfarrkirche nothwendig ist u. s. f. b) Ob alle Interessenten ihre Zustimmung gegeben haben. Consensberechtiget sind der Landesfürst, der Patron und unter gewissen Umständen der Vorstand der alten Pfarrkirche, sowie die Pfarrgemeinde,[4]) welch letztere jedoch nur billigerweise (nicht nothwendig) um ihre Meinung gefragt werden soll.

1) Für das, was wir Kirche nennen, finden sich verschiedene Benennungen, als: templum, basilica, martyria, confessio, memoria (martyris), martyrium, oratoria (εὐκτήρια), Προφητεῖα, Ἀποστολεῖα. (Seitz I. §. 18.) Dem griechischen κυριακή entspricht das lateinische Dominica (Dom), wie denn auch Tertullian sagt: „In dominicam sine sacrificio venis?“ (De Idol. cap. 7.)

2) „A parochia dicitur parochialis ecclesia, quae habet jus consistens in cura animarum ipsorum parochianorum certis limitibus constituta, ipsis sacramenta ministrans et proprium habens rectorem et parochum.“ Barbosa de off. et potest. par. I. 1. 26.

3) „Sancimus prae omnibus quidem illud fieri, et nulli licentiam esse, neque monasterium, neque ecclesiam, neque orationis domum incipere aedificare (μηδὲ μοναστήριον, μηδὲ ἐκκλησίαν, μηδὲ εὐκτήριον ἄρχεσθαι οἰκοδομεῖν), antequam civitatis Deo amabilis Episcopus orationem in loco faciat . . . causam manifestam omnibus statuens.“ Nov. 67. c. 1.

4) Seitz, §. 23.

Ist der Consens Stimmberechtigter nicht eingeholt worden, so steht diesen nach canonischem Rechte [5]) das Rechtsmittel der Verkündigung des neuen Werkes (remedium novi operis nunciationis) zu. [6]) c) Ob die zu errichtende Pfarrkirche gehörig fundirt, d. h. ob ein von allen Lasten freies und dem Zwecke angemessenes Grundstück für den Bau der Kirche angewiesen sei. Denn Alles, was dem Herrn geweiht, ist Ihm und gehört zum Recht der Priester. [7]) d) Ob die zu errichtende Kirche gehörig dotirt sei. Man versteht aber unter der Kirchenmitgift oder dem Brautschatze der Kirche den Inbegriff derjenigen Güter, welche einer zu errichtenden Kirche angewiesen werden müssen, damit die Kosten des Gottesdienstes, der Erhaltung und Auszierung des Gebäudes bestritten werden können. Dem Bischofe ist sowohl durch kaiserliche als auch päpstliche Gesetze untersagt, eine neue Kirche zu consecriren, bevor ihr eine zureichende Mitgift angewiesen ist.

3. Die gehörige Form bezüglich des Errichtungsactes und des Gebäudes selbst. Der Bischof oder sein Delegat ist angewiesen, an dem zur Errichtung der Pfarrkirche bestimmten Orte mit Erhebung der Hände zum Himmel ein Gebet zu halten, an der Stelle des künftigen Altars ein Kreuz zu errichten, sodann eine öffentliche Procession zu veranstalten, und in einer passenden Anrede den Grund der Feierlichkeit und die Bestimmung des Ortes zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen.

Die äußere Form des Kirchengebäudes betreffend, soll der Bischof darauf sehen, daß, wo nicht gerade die besonderen Verhältnisse eine Abweichung gebieten, die desfalligen alten Gewohnheiten beibehalten werden. Diesen zufolge wird die Kirche so erbaut, daß der Haupteingang derselben gegen Abend, das diesem entgegengesetzte Sanctuarium gegen Morgen gerichtet ist, so daß die anwesenden Gläubigen ihr Angesicht gegen Osten kehren; [8]) ferner, daß die Kirche die Form eines Kreuzes bilde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kirche in gehörigem Style erbaut werden soll. [9])

---

5) Tot. titl. de novi operis nunt. (V. 32.)

6) Die Verkündigung des neuen Werkes, eine Art Selbstvertheidigung im Besitze, ist ein Verbot, welches die durch den Neubau einer Kirche oder auch durch die bloße Veränderung, Umbauung u. dgl. einer schon vorhandenen Kirche, beeinträchtigte Person gegen den Erbauer mit der Wirkung ergehen läßt, daß dieser sofort das Werk einstelle.

7) „Nulli liceat ignorare, omne quod Domino consecratur, sive fuerit homo, sive animal, sive ager, sive quicquid semel fuerit consecratum, sanctum sanctorum Domino erit, et ad jus pertinebit sacerdotum.“ (Can. 3. Caus. XII. q. 2.)

8) Aus der Heiligung des Sonntages und der Sitte, mit gegen Sonnenaufgang gewandtem Gesichte zu beten, entstand die Verleumdung der Heiden von der Heliolatrie der Christen. Schon Tertullian sagt: „Andere glauben mit mehr Menschlichkeit und Wahrscheinlichkeit, die Sonne sei unser Gott. Dieser Verdacht entstand, weil man wußte, daß wir uns beim Beten gegen Sonnenaufgang wenden.“ (Apol. c. 16.) Ludwig Engel meint (Man. paroch. I. 2. 7.), diese Gewohnheit sei vielleicht von jener Stelle Habak. III. 3. veranlaßt, „Deus ab austro veniet.“

9) Es ist in der That höchst zweckmäßig, wenn die angehenden Geistlichen über die kirch-

III. Die Pfarrkirche erhält erst durch die Weihe [10]) (consecratio) jene geheimnißvolle Eigenschaft, welche zur Feier des Gottesdienstes, namentlich zur Celebration der hl. Messe, nothwendig vorausgesetzt wird. Der Weihegebrauch ist uralt. „Alle Völker, sagt J. H. Böhmer, [11]) welche Altäre, Tempel, Statuen hatten, bedienten sich des Ritus der Consecration, und zwar in der Meinung einer absoluten Nothwendigkeit und in der Ueberzeugung, daß ohne diese Consecration weder ein Gottesdienst vollzogen, noch die Anwesenheit einer bestimmten Gottheit bewirkt werden konnte. Ja selbst diejenigen Völker, welche noch keine Tempel hatten, consecrirten Haine, errichteten Altäre in denselben und machten sie auf diese Weise zum Sitze ihrer Gottheiten.“ Bemerkenswerth ist, daß auch bei den Heiden die Consecrationshandlung hauptsächlich in der Inunction oder Salbung mit Oel bestand. Daher macht Clemens der Alexandriner [12]) den Heiden den Vorwurf, daß sie einen jeden fetten Stein anbeteten, und Arnobius [13]) sagt: „Wenn ich irgendwo einen schlüpfrigen und mit Oelsalbe betrieften Stein erblickte, so liebkos'te ich ihn und redete ihn an, nicht anders, als wenn eine Kraft in ihm wäre.“ So ist denn auch in der katholischen Kirche die Consecration der Gotteshäuser vorgeschrieben. Dieselbe soll in der vom Pontific. Rom. vorgezeichneten Weise geschehen. [14])

Ist zur feierlichen Einweihung der Kirche keine Gelegenheit, so wird die Kirche einstweilen eingesegnet, wodurch sie eben so in den Stand kommt, daß darin feierlicher Gottesdienst gehalten werden kann, wie wenn sie consecrirt wäre; nur muß sie mit einem consecrirten Altare versehen sein. Die Einsegnung geschieht von einem dazu bevollmächtigten Priester, ohne Salbung und ohne Gedächtnißfeier (encaeniae, dedicatio ecclesiae).

IV. Die nächste Wirkung der Kirchweihe ist die Heiligkeit (sacrosanctitas), Unverletzlichkeit (inviolabilitas) und Immunität der Kirche. Die Heiligkeit der Kirche erfordert:

---

liche Architectur, überhaupt die christliche Kunst, einigermaßen practisch unterrichtet werden, und es ist erfreulich zu bemerken, daß dieß in vielen Diöcesen (z. B. Salzburg, Seckau u. s. w.) wirklich geschieht. Ich habe bei meinen Vorlesungen über Geschichte der christlichen Kunst im f. e. Borromäum besonders Kugler und Schnaase benützt, die sicherlich Jedermann empfohlen zu werden verdienen.

10) „Unter der Weihe versteht man einen feierlichen Act des hierzu ermächtigten Kirchengewaltträgers, wodurch profane Sachen mit einer gewissen geheimnißvollen Wunderkraft und göttlichen Gnade erfüllt, in das besondere Eigenthum Gottes übertragen und zum unmittelbaren Gebrauche beim äußeren Gottesdienste bestimmt und fähig gemacht werden.“ Seitz, §. 30.

11) In jur. Eccles. Prot. Tom. III. lib. III. tit. 40. §. 6.

12) Strom. l. 7.

13) Contra Gentes l. I.

14) Ausführliches bei Seitz, §. 31 u. d. f.

1. **Daß in ihr keine Störung vorfalle.** Schon die Kaiser Arkadius und Honorius bedrohten die Turbatores sacrorum mit dem Tode.[15]) Kaiser Justinian hat später die Strenge dieses Gesetzes einigermaßen gemildert und die Todesstrafe nur für die schwerste Art dieses Sacrilegs beibehalten. „Wenn Jemand, heißt es in der 123. Novelle, während der Feier des hl. Dienstes in die heilige Kirche eintritt und dem Bischofe oder den Geistlichen oder andern Dienern der Kirche eine Beleidigung zufügt: so befehlen wir, daß er mit Schlägen gezüchtigt und in's Exil geschickt werde. Wenn er aber diesen Gottesdienst gestört, oder zu feiern verhindert hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden, was auch bei Processionen außerhalb der Kirche, bei welchen Bischöfe oder Geistliche anwesend sind, beobachtet werden soll. Wenn er nämlich hierbei nur eine Beleidigung zugefügt hat, so werde er mit Schlägen und dem Exile bestraft; hat er aber auch die Procession in Verwirrung gebracht, mit dem Tode. Dieß sollen nicht nur die Civil-, sondern auch die Militärbehörden ahnden.“ Auch die Gesetzgebung der heutigen christlichen Staaten bedroht den turbator sacrorum mit Strafe.[16])

2. **Daß in ihr Ordnung herrsche.** Der Pfarrer soll auf die Erhaltung der Ruhe und des Anstandes, auf die Ueberwachung der Jugend („der Flüchtigkeit dieses Alters wegen“), auf die Absonderung der Geschlechter[17]) u. dgl. bedacht sein. In den Landkirchen herrscht auch in der Regel noch Ordnung; aber in den Kirchen der Städte?[18]) Van-Espen

15) „Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in Ecclesias catholicas irruens sacerdotibus et ministris vel ipsi cultui incolae aliquid importet injuriae, quod geritur, a provinciae rectoribus animadvertatur; atque ita provinciae moderator sacerdotum et cathol. Ecclesiae ministrorum, loci quoque ipsius et divini cultus injuriam *Capitali* in convictos seu confessos reos sententia noverit vindicandum.“ (Const. 10 de Episcop.)

16) „Das Verbrechen der Religionsstörung begeht: a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert; b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt u. s. w. §. 122 des öst. Strafges. „Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten . . . einen Religionsdiener (einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.“ Oesterr. Strafgesetzb., §. 303.

17) Schon der hl. Augustin gedenkt mit Wohlgefallen dieser Absonderung der Geschlechter, wenn er schreibt: „Populi confluunt ad ecclesias casta celebritate, honesta utriusque sexus discretione.“ (De civ. Dei l. II. c. 18.)

18) „Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item sacculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant (episcopi), ut do-

dürfte nicht ohne Grund schreiben: „Haec disciplina (nämlich Ordnung) in plerisque parochialibus, praesertim ruralibus ecclesiis hodie religiose servatur; et in *ecclesiis civitatum* nullus pene ordo retinetur; sed maxima ac deploranda confusio in plerisque ecclesiis tempore divinorum officiorum videtur. Episcoporum aliorumque praelatorum officium est, juxta sacros canones atque iterata synodorum decreta providere, ut omnia in templis ita sint ordinata, ut veraciter dici queat domus orationis est domus Dei."

3. **Daß von der Kirche Alles ferne bleibe, was mit ihrer Würde im Widerspruch steht.** Daher sollen die Kirchen und deren **nächste Umgebung** weder zu Gerichtsverhandlungen, noch Gemeindeberathungen, noch zu belustigenden Spielen und theatralischen Aufzügen, noch zur Abhaltung von Märkten u. dgl. benützt werden. Das Mitnehmen der Hunde in die Kirche ist in Oesterreich, Baiern u. s. f. ausdrücklich verboten. Auch haben die Synoden Anschläge [19]) und Proclamationen [20]) profaner Gegenstände in den Kirchen untersagt, indem solche gewiß hier nicht am rechten Orte sind.

Anmerkung. Das ehedem allerwärts geltende Asylrecht (jus asyli) der Kirchen ist dermalen fast überall aufgehoben. Nur ist in Oesterreich und andern Staaten Rechtens, daß die Ergreifung eines Verbrechers, der sich in eine Kirche geflüchtet, von den Gerichtsdienern nur mit möglichster Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und mit Vermeidung thätlicher Mißhandlung bewerkstelliget werden darf.

§. 196. Fortsetzung. (b. Entweihung, Befleckung und Reinigung.)

I. Die Entweihung (execratio, prophanatio) irgend einer Sache tritt nach dem neuern Kirchenrechte nur dann ein, wenn eine Veränderung in Ansehung der Materie der hl. Sache stattfindet, so zwar, **daß sie aufhört, die nämliche Sache zu sein.**

Demnach erfolgt eine Entweihung der Kirche dann, wenn das Gebäude derselben entweder ganz, oder doch zum **größeren Theile** vernichtet, oder wenn der innere Theil der Wände, an denen vorzugsweise die Consecration haftet, ganz oder zum größeren Theile zerstört wird. Betrifft die Zerstörung oder Veränderung nur die äußeren Theile des Gebäudes, z. B. das Dach, das äußere Mauerwerk, so ist die Kirche nicht pro-

mus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit." Conc. Trid. sess. XXII. de observ. et evit. in cel. Missae. (Cf. Instr. past. Eyst. p. 445.)

19) „Ut placita publica et saecularia neque in atriis basilicarum, neque in ipsis basilicis fiant, dicente Domino: „„Domus mea domus orationis vocabitur." Conc. Arelat. VI. c. 22.

20) „Proclamationes vero forenses non nisi extra templum et post divinum officium plane absolutum fiant." Conc. Mechl. bei Van-Espen.

sanirt. Dasselbe gilt in dem Falle, als die Veränderung zwar alle Theile des Gebäudes betrifft, jedoch in Folge einzelner durch Zeiträume von einander getrennter Reparaturen so allmälig geschieht, daß man zu keiner bestimmten Zeit sagen kann, das Gebäude habe einer Hauptreparatur unterlegen. [1])

II. Die Befleckung der Kirche [2]) (pollutio eccl.) unterscheidet sich wesentlich von deren Entweihung und insoferne auch von der Violation, als nicht eine jede Violation der Kirche den Charakter der Pollution an sich trägt. Es wird nun aber die Kirche durch folgende Handlungen befleckt:

1. Durch jede auf irgend eine Weise in derselben vollbrachte schuldvolle Menschentödtung. [3])

2. Auch durch bloße Körperverletzungen, wenn sie in der Kirche auf schuldvolle Weise zugefügt werden und mit Blutverguß verbunden sind.

3. Durch freiwilliges Vergießen von menschlichem Saamen, gleichviel, ob es in Folge der Onanie oder zufolge des Beischlafes geschieht.

4. Durch Beerdigung eines Excommunicirten in der Kirche oder auf dem Kirchhofe.

Doch haben alle diese Vergehungen nur dann die Pollution zur Folge, wenn sie öffentlich geschehen oder Notorietät erlangen, weßhalb bei heimlicher Verübung dieser Handlungen von Reconciliation der Kirche die Rede nicht sein kann.

Die Pollution der Kirche ist bezüglich der Spendung der hl. Sacramente und der Abhaltung des Gottesdienstes von bedeutenden Rechtsfolgen [4]) und erheischt, soll sie gutgemacht werden,

III. die Reinigung (reconciliatio), welche im Abwaschen mittelst eines vom Bischofe benedicirten und mit Asche vermischten Wassers besteht. Vermöge der Triennal- oder Quinquennalfacultäten kann der Bischof die Decane und andere Geistliche zur Vornahme der Reconciliation ermächtigen. Auch braucht das Wasser im Nothfalle nicht vom Bischofe selbst gesegnet zu sein.

---

1) S. Engel, „Man. par.“ I. 3. 2.

2) Dr. Seitz versteht unter Befleckung oder Besudelung der Kirche „eine bestimmte, aus gewissen gesetzlich ausgezeichneten schändlichen Handlungen folgende Verletzung der innern Heiligkeit der Kirche, die, ohne die Heiligkeit selbst aufzuheben, sie ideell befleckt und ipso jure so lange ein Verbot des Gottesdienstes (interstitium sacrorum s. cessatio divinorum) bewirkt, bis eine Reinigung oder Versöhnung (expurgatio s. reconciliatio ecclesiae pollutae), d. i. eine feierliche Auslöschung des Makels durch den Bischof stattgefunden hat.“

3) C. 19. §. 1. de cons. D. I. c. 4. X. de consecr. eccl.

4) S. dieselben bei Seitz, §. 55.

§. 197. Fortsetzung. (c. Baulast.[1])

Die Baulast (onus fabricae) bezüglich der Kirche involvirt zwei Momente, den **Aufbau** und die **Restaurirung** oder **Reparirung** derselben.

I. **Gemeinrechtliches:**

Das dießfällige gemeine Recht ist hauptsächlich[2]) in drei kirchlichen Gesetzen ausgesprochen, nämlich:

„Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias emendandas.“ (Cap. 1. X. De eccl. aedif. vel repar. titl. 48. lib. III.)

„De his, qui parochiales ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint, conferre, ut eorum exemplo caeteri invitentur.“ [3]) (Cap. 4. eodem loco.)

„Quum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum injuria obsolescant et ex hominum memoria excidant, episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu vicinorum arbitrio suo; atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis et oneribus prioribus ecclesiis impositis. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ (Conc. Trid. sess. XXI. cap. 7 de ref. [4])

---

1) Die Literatur über diesen practischwichtigen Gegenstand s. bei Permaneder: „Die kirchliche Baulast,“ 2. Aufl. (München 1856), von S. 2—10, in A. Müller's Lexicon, I. B. v. „Baulast“ u. a.

2) Die Verordnungen im Gratianischen Decrete haben mehr eine historische Bedeutung.

3) Die Rubrik zu obenstehendem Gesetze lautet: „Rectores ecclesiarum possunt compelli, ut de reditibus, qui supersunt, teneantur conferre ad constructionem, seu reparationem ecclesiae.“

4) „Haec sanctio Tridentina continet fere omne id, quidquid de hac re ante illud ss. canones sanxerant.“ A. Schmidt, „Instit. j. e.“ t. 2. §. 209.

Interpretation: [5])

Die Interpretirung der vorstehenden Gesetze vollzieht sich in Lösung folgender Fragen: 1) Welches ist die anordnende Behörde? 2) Welches ist

---

5) In Richter's „Canones et Decret. Conc. Trid." finden sich folgende „Declarationes et resolutiones" der S. Congr. Concilii:

1. Episcopo Narniensi postulante, an possit beneficia (quorum tituli translati fuerant in aliam ecclesiam, quae reparatione indigebat), quacunque dignitate beneficiati praefulgeant, et etiamsi gaudeant palatinorum privilegiis, ad restaurandam ecclesiam, in quam transferuntur tituli, quatenus restauratione indigeat, gravare? S. C. resp., dictos rectores beneficiorum, etiam in quacunque dignitate constitutos, teneri post translationem secutam ad futuram restaurationem ecclesiarum, ad quas beneficia fuerunt translata. 24. Mart. 1657. Ex l. XIX. Decr. p. 642. rel. a Bened. XIV. Instit. C.

2. In reaptatione ecclesiae parochialis contribuendum esse a parocho et beneficiatis, quorum beneficia ad illam ecclesiam sunt translata, ad ratam redituum, resp. S. C. in *Nullius s. Farfen.* 8. Febr. 1721.

3. Monasterii sumptibus reparanda est ecclesia parochialis, si eidem monasterio illius bona fuerunt incorporata. *Clusina* 22. Sept. 1725.

4. Quum ageretur de restauranda ecclesia civit. Umbiae, per terrae motum diruta, capitulum ecclesiae metrop. Ragus., quod parochos jure suo nominabat, reficiendi onus populo imponere studuit. S. C. tamen ad quaestionem: An et cujus expensis reaedificanda seu reparanda sit ecclesia? ita resp.: Praefigendum esse capitulo terminum sex mensium ad reaedificandum vel ad renunciandum juri praesentandi. 3. Aug. 1686. Rel. a Bened. XIV. Inst. C.

5. Quum ille, ad quem ecclesiae fructus pertinebant, episcopi praecepto, ut ecclesia restauraretur, non obtemperasset, fructuum sequestrationi ad perficiendam restaurationem locum esse, S. C. resp. in *Asculana* 21. Jan. 1721.

6. Episcopum jus habere sequestrandi quartam fructuum et decimarum partem in reparationem ecclesiae parochialis unitae monasterio quoad temporalia, debitam ab abbate commendatario ex vigore literarum apost., resp. S. C. in *Rossanen.* 11. Mart. 1741.

7. Ab ecclesia oppidi Rotenfels, unita capitulo Spirensi, reservatis capitulo decimis, dismembrata fuerat villa de Seelbach novaque in illa erecta parochialis ecclesia sub jure patronatus L. B. de Eberstein. Quam ecclesiam villae de Seelbach quum reaedificari necesse esset, onus hoc capitulo tanquam decimatori incumbere parochiani contendebant, et aediles Margravii Badensis, tunc temporis domini ejusdem villae, decreverunt decimarum sequestrum, collectaque inde pecunia ecclesiae constructionem sciente et annuente episcopo inchoarunt. Quaestione itaque de onere aedificandi ad Summ. Pont. relata, S. C., ad quam preces remissae sunt, ad quaestiones: I. An et ad quem spectet reaedificatio ecclesiae parochialis oppidi Seelbacensis? II. An sit locus restitutioni decimarum et a quo sint restituendae in casu? censuit ad I. spectare primo loco ad reditus fabricae, secundo loco ad populum, tertio ad patronum. Ad II. *affirmative* et esse restituendas a regimine Badensi. *Spiren.* 30. Maii 1761.

8. Quum ecclesia aliqua, terrae motu diruta, omnibus careret reditibus, S. C. rescr. ad eam reaedificandam teneri populum et *possidentes* in districtu parochiae per aes et libram, in *Imolen.* 5. Sept. 1783, 10. Jan. 1784, 16. Mai. 1795. *Assisien.* 24. Mart. 1838.

9. Pro reparanda ecclesia S. Venantii Spolet. archidioecesis omnia ex archiepiscopi testimonio deficiebant media a canonibus statuta atque unus supererat populus, ad quem itaque necessario confugiendum erat. Quaesitum vero erat, utrum *qui fundos possident*, licet alibi degant, an potius parochiani quicquid ad ecclesiam aedesque parochiales reficiendas requiritur impendere deberent. Dubiis itaque propositis: I. An et quomodo *possidentes* teneantur ad reparandam paroeciam in casu etc.? II. An et quomodo teneantur coloni in

Gegenstand der fraglichen Baupflicht? 3) Welches ist das Subject der Baupflicht und die gesetzliche Rangfolge? 4) Welches ist das Maß der Baubeiträge?

Zu 1. Die Anordnung, Leitung und Entscheidung der Kirchenbaufragen gehört zur Competenz des Ordinarius, mit dem jedoch, daß über dessen Verfügungen an die höhere Behörde zwar nicht mit Suspensiv-Wirkung (effectus suspensivus), wohl aber mit Devolutiv-Wirkung (effectus devolutivus) appellirt werden darf. Dieß folgt aus dem angeführten Trident. Gesetze und damit stimmt auch die Doctrin vollkommen überein. [6])

---

casu? S. C. resp. ad I. *Affirmative* per aes et libram, ad II. *affirmative* et operas praestare teneri prudenti arbitrio archiepiscopi. *Spoletana* 20. Maii 1824. Eandem de *possidentibus* etiam *exteris* obligatis sententiam secuta est in *Tiburtina* 15. Dec. 1827.

10. Ecclesiam, maxima restauratione indigentem et derelictam concedi posse arbitrio episcopi ad usum ecclesiae, et sub expressa conditione restaurationis faciendae, vendi vero non debere, resp. S. C. in *Bononien.* 24. Febr. 1720.

11. Beneficium simplex ex ecclesia fere diruta translatum fuit ad ecclesiam parochialem, exstructo ibi altari sub priore invocatione. Facta illius ecclesiae *ex piis fidelium oblationibus et eleemosynis* restauratione et rectore beneficii contendente, titulum reportandum esse ad ecclesiam restauratam, S. C. resp., non esse reportandum, quum ecclesia nova dici non possit eadem atque antiqua. *Tudertina* 12. Aug. 1741.

12. Ecclesia quadam parochiali S. Mariae Magdalenae collapsa, capitulum suspensionem collationis illius parochiae ad decennium obtinuit, ut interim omni ejus cura assumpta et adnexis oneribus impletis, reditus superexstantes in cathedrale templum instaurandum impenderet. Decennio elapso, petentibus canonicis illius suppressionem et ut ecclesiae cathedrali per suos vicarios administranda uniretur, attenta parochianorum utilitate majore ac reparatione ecclesiae perdifficili, quum parochiani prope cathedralem habitarent et ipsi quoque id optarent, S. C. resp.: „locum esse suppressioni et unioni erecto in cathedrali altari cum icone S. Mariae Magdalenae, translatis oneribus, et addita celebratione missae solennis in festo S. Mariae Magdalenae cum assistentia totius capituli, et per Breve." *Fulginaten.* 22. Maii 1841.

13. Ecclesia parochiali ad aliam recens erectam translata, titulum antiquum ecclesiae esse retinendum atque ad ecclesiam subrogatam transferendum, quamvis addi possit titulus secundus, S. C. judicavit in *Amerina*, 31. Mart. 1708., *Bergen.* 14. Nov. 1733 et 9. Jan. 1734.

6) Barbosa schreibt (De off. et pot. parochi P. I. cap. 13): „Superest videndum *a quibus* rector et parochiani compellantur ad reparationem Ecclesiae? Et in primis citra dubium est, quando rector compellitur agendum fore *in judicio ecclesiastico:* nam illa obligatio apud rectorem residet, quia quarta pars fructuum ecclesiis de jure communi concessa est ad earum reparationem, unde illud onus tanquam realem possessionem sequitur. Quando vero parochiani sunt compellendi ratione fabricae et alimentorum rectoris, de jure ad praelatos spectat examinare et decernere, quaenam opera in ecclesia fieri debeant, vel reparari, contributionemque per capita distribuere, et tandem compellere, quando opus est; haec enim omnia *privative* ad praelatos spectant, cum divinum cultum respiciant, et administrationem Ecclesiarum, quae solis praelatis incumbit .. hinc colligit (Gabr. Pereira) quod non solum ad praelatos spectat haec cognitio, et discussio, qualia opera debeant fieri, sed etiam contributiones decernere, et ad illas subeundas cogere, subditque quod si praelati in talibus collectis excesserint, *poterunt gravati ad legitimum superiorem supplicare.*"

Zu 2. Das Tridentinische Decret erstreckt sich nur auf eigentliche Kirchen, nicht auf Capellen; und zunächst nur auf Pfarrkirchen, nicht auf Cathedral-, Collegiat- oder Conventkirchen. Es betrifft aber das Tridentinische Gesetz nicht blos größere Baufälle oder Ausbesserung schadhafter Kirchen, sondern auch die Wiedererbauung verfallener und die Erweiterung allzubeschränkter Kirchen, falls solche wirklich nothwendig ist.

Zu 3. Die wichtigste Frage ist unstreitig die, wem die Baupflicht obliege. Bei ihrer Beantwortung unterscheiden die Kirchenrechtslehrer [7]) zwischen a) principaler und b) subsidiarischer Baupflicht.

a. Die principale Quelle, aus der die Kirchenbaukosten gedeckt werden sollen, ist das Vermögen der Kirche selbst, [8]) und zwar zunächst die Renten desselben („ex fructibus et proventibus"), so viel deren nach voranschlägigem Abzug der für die gewöhnlichen Cultusbedürfnisse nöthigen Ausgaben noch übrig bleiben; doch gilt dieß nur unter der Voraussetzung, daß diese Renten nicht aus Stiftungen fließen, die nach dem Willen der Stifter ausschließlich für bestimmte Zwecke verfügbar sind, [9]) sondern von solchem Vermögen herrühren, welches entweder speciell zur Bestreitung der Baulichkeiten, oder für den Kirchenbedarf im Allgemeinen bestimmt ist. Der Grundstock des Kirchenvermögens selbst ist in der Regel unangreifbar. Nur wenn in diesem Grundstocke ein eigener Baufond involvirt ist, so ist eine theilweise Veräußerung unter der zweifachen Einschränkung möglich, daß nämlich durch die Größe und Dringlichkeit des Baues und durch den Mangel an hiefür disponiblen Renten ein wahrer Nothfall gegeben sei, und daß der Grundstock soweit geschont werde, als nöthig ist, um die ordinären und laufenden Reparaturen aus den Renten des restirenden Fondes bestreiten zu können. Hat aber die Kirche nur einen allgemeinen Fond, mit welchem die zu besonderen Zwecken gestifteten so vereiniget sind, daß eine Ausscheidung der einzelnen Fonds nicht wohl möglich ist, so dürfte auch in diesem Falle bei dringender Noth von dem Grundstocke so viel, als ohne Nachtheil für die übrigen Zwecke geschehen könnte, veräußert, oder ein Anlehen aufgenommen werden, wenn dessen Verzinsung unbeschadet der laufenden Cultusbedürfnisse möglich ist, und

De Bouix (Tract. d. p. p. 605) schreibt: „Ad Episcopum spectat decernere, quaenam opera in ecclesia vel domo parochiali fieri debeant, et pro quo, quanam summa parochus altive contribuere debeant. . . A decreto Episcopi praedictas restaurationes et contributiones decernente, non datur appellatio ad effectum suspensivum, sed dumtaxat ad devolutivum."

7) So z. B. Permaneder: „Die kirchliche Baulast," S. 36 u. d. f.

8) „Wenn der Heilige Mittel hat, muß er sich selbst erhalten und bauen."

9) Die Congreg. Conc. entschied: „non licere Episcopo reducere onera missarum beneficio in fundatione apposita."

die fristenweise Abtragung der Schuld in Kürze geschehen kann. Ist die Kirche nicht selbstbaufähig, oder ist deren principale Baupflicht erschöpft, so haben die Subsidiärbaupflichtigen einzutreten. [10])

---

10) Benedict XIV. schreibt (Instit. 100): „Doctores Concilio Tridentino inhaerentes, hos veluti gradus constituunt, qui nullo pacte Episcopos afficiunt." (Es war die Rede, daß die Bischöfe nicht schuldig seien, bezüglich der Kirchen liberae collationis die Baulast zu tragen.)

Primum, si ecclesia restauranda peculiares aliquos proventus suppeditat, qui levandis incommodis, ac detrimentis impendi debeant (juxta can. 30. C. 12. q. 2.) tunc iidem proventus ad ecclesiam reparandam primo conferendi sunt.

Secundo, si aliqua constitutio, vel statutum intercedat, quo privatae familiae suis sumptibus ecclesiam, cum oportuerit, reficere, vel dirutam rursus excitare teneantur, tunc eidem statuto parendum est.

Tertio, si loco statuti, vetus ac certa consuetudo asseratur, ob quam privati aliqui cives expensas facere cogantur, tunc ea consuetudo vim legis habere, aut retinere debet.

Quarto, si neque statutum neque ulla consuetudo interveniat, tum parochus ipse faciendis expensis subjicitur; qui tamen haud fructus ex patrimonio suo desumere sed illos qui sibi ex beneficio *supersunt*, omnino debet. Sic enim sancitur apertissime ex capite „„De his, de eccl. aedif."" .... Perspectum est omnibus, in tres partes distribui proventus ecclesiasticos a jure pontificio: prima beneficio conservando, altera juvandis egenis, tertia restaurandae ecclesiae tribuitur. „„Et quamvis hodie (inquit Pechius eigentlich Peckius) distributio illa antiqui juris in omnibus non servetur, illud tamen et jure et consuetudine receptum est, ut hoc onus in praedictis redditibus, eum sequatur, qui eorum usum, fructionem, preceptionem et commoditatem habet."" Hic duo superaddenda videntur, nempe inter ea, quae parocho supersunt, nequaquam admiscenda esse expensas, quae fiunt pro alendis consanguinibus, aut pro servanda generis sui conditione: ea solum numeranda sunt, quae ad parochum ipsum sustendandum necessaria ducuntur. Equidem Barbosa scriptum reliquit: „„Teneri rectorem ad reparationem, si beneficii bona sustentandae vitae supersint, quamvis ad tuendam conditionem, seu statum non sufficiant, quia beneficiorum fructus non ad crescendos, aut erigendos, seu fovendos mundanos titulos, sed ad pauperes alendos, et divinum cultum instituendum sunt concessi."" Illud quoque monendum est, non solum parochum, sed caeteros etiam, qui pensiones ex illa parochia suscipiunt, ea lege teneri, ut partem suam impertiant, cum templum reparandum est, nisi forte pensiones eaedem prorsus immunes concessae fuerint, uti plerumque contingit. Insuper, qui in eadem ecclesia simplex aliquod beneficium obtinet, idem praestare debet. . . .

Quinto, si parochus sustent ationem suam ex beneficio solum percipiat neque sint ulli qui pensiones aut beneficium simplex ex sua parochia desumentes, necessariam pro expensis pecuniam suppeditent, tunc si eadem parochia *juspatronatum* adjunctum habeat, Concilium Tridentinum faciendas a Patronis expensas decernit . . non modo si templum reficiendum sit, sed etiam si ruina dirutum a fundamentis restituendum judicetur. . . . Cum vero patroni restaurare ac denuo erigere, si opus fuerit, ecclesiam debeant non praecise, sed causative, uti explicant Theologi, nempe si jus praesentandi retinere velint; hinc factum est, ut iisdem patronis consentaneum temporis spatium proponatur, quo templum restaurent, vel si necessitas postulet, illud rursum aedificent, aut jus nominandi dimittant . . .

Sexto, si ecclesia juspatronatus additum nequaquam habeat; si in libera collatione Episcopi posita sit, nec ullae pensiones, neque ullum beneficium simplex intersit, tum *populus* expendere debet, quidquid ad illam reficiendam, vel iterum aedificandam requiritur. . . .

h. Die subsidiarisch Baupflichtigen scheiden sich in zwei Classen.

In die erste Classe gehören die Nutznießer am Kirchenvermögen, nämlich die Patrone, die Decimatoren, die Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien, Pfarrer und Beneficiaten, welche von der nunmehr baufälligen Kirche irgendwie Einkünfte oder reelle, nutzbringende Rechte und Vortheile haben; und zwar ohne Rangfolge unter sich, sondern lediglich nach Verhältniß der Größe ihrer Bezüge. 11)

Septimo, si opulenta dote ecclesia praedita sit, quae a parochi proventibus sejungatur, facultas pro illius parte alienanda exposci potest, ut sacrae aedes reparentur vel a fundamentis condantur.

Ultimo, si omnes aditus interclusi sint ad pecuniam congerendam, tunc ecclesia in usum profanum redigatur necesse est, et parochiae titulus in proximam ecclesiam transferatur.

Hos gradus statuunt Theologi, ex quibus minime deprehenditur Episcopi sumptibus reficiendas, vel iterum erigendas jam labentes ecclesias. Quapropter illos pudere fas est, si ullam verecundiam pati queunt, qui falsam hanc opinionem evulgare non dubitarunt; eamque prorsus a veritate alienam fateri debent. Pudeat quoque messi manum admovisse, quae ad ipsos nullo modo pertineat."

11) Ueber die Einzelnen der erstsubsidiarischen Baupflichtigen schreibt Permaneder („Die kirchliche Baulast," S. 41 u. d. ff.), was folgt:

α) Patrone. „Ob ein Patron als solcher, oder nur, wenn er Einkünfte von der baubedürftigen Kirche hat, baupflichtig sei, ist streitig. Am richtigsten dürfte diese Controverse dahin entschieden werden: Alle Patrone, welche aus besonderen Titeln, durch speciellen Vorbehalt oder gesetzliches Zugeständniß was immer für Einkünfte, reelle Vortheile oder nutzbringende Rechte von der fraglichen Kirche haben (*patroni fructuarii*), müssen zur Wendung kirchlicher Baufälle in subsidium und zwar nach Verhältniß ihrer Bezüge contribuiren, und können sich selbst durch Verzichtleistung auf ihr Patronat von dieser Verbindlichkeit nicht befreien.

Patrone dagegen, welche lediglich die ihnen nach gemeinem canonischen Rechte zustehenden Ansprüche und Auszeichnungen genießen (*patroni* mere tales s. *simplices*), sind als solche in der Regel für gewöhnliche Concurrenzfälle nicht beitragspflichtig; müssen jedoch, wenn ein Neubau, oder eine diesem gleichkommende Hauptreparatur in Frage steht, in sofern concurriren, als sie außerdem ihr Patronatsrecht nicht an den neuen Erbauer oder Wiederhersteller verlieren, oder dasselbe, falls der Bau auf dem ehemals von ihnen ausgewiesenen Grund und Boden geführt wird, wenigstens mit ihm theilen wollen. Diese bedingte Baupflicht des einfachen Patrones steht zwischen der ersten und zweiten Classe der nach gemeinem Rechte gesetzlichen Concurrenten mitten inne."

β) Decimatoren. „Unter den Nutznießern kirchlichen Vermögens sind auch die Decimatoren begriffen. Darin, daß bezüglich der Kirchenbaupflicht die weltlichen und geistlichen Zehnten unterschieden werden müssen, kommen Alle überein. Aber schon in dem Eintheilungsgrunde ergeben sich die auffallendsten Gegensätze, welche denn begreiflich in ihren rechtlichen Consequenzen hinsichtlich der hier obwaltenden Frage von den wesentlichsten Folgen sind. — Die Einen nämlich, und besonders neuere Rechtslehrer, fassen blos den factischen Besitzstand als Grund jener Eintheilung in's Auge. Kirchenzehnten sind ihnen nur jene, welche noch thatsächlich im Eigenthum bestimmter Kirchen selbst sich befinden, oder an andere kirchliche Corporationen, Stifter und Klöster übergegangen oder als Lehen verliehen sind, sofern sich letzterenfalls noch eine kirchliche Investitur dabei erhalten hat; alle anderen Zehnten wollen sie als Laienzehnten angesehen und behandelt wissen, ohne weitere Rücksicht, ob sie ursprünglich weltliche oder aber anfänglich kirchliche und erst in der Folge an Laien

In die zweite Classe gehören die Parochianen. Sollten nämlich die Baukosten auch nicht durch die Beiträge der Nutznießer am Kirchenver-

---

gekommene Zehnten, ob sie blos lehensweise oder ob erblich oder eigenthümlich hingegeben worden, ob diese Veräußerung nach canonischem Rechte licite oder illicite geschehen sey. Nach ihrer Ansicht stehen denn auch die in diesem Sinne aufgefaßten Laienzehnten schlechterdings außer aller Verbindung mit der Kirche, können hinsichtlich ihrer Erwerbung und Veräußerung wie jedes andere weltliche Vermögen behandelt werden und sind von aller Kirchenbaupflicht befreit. — Andere dagegen leiten aus dem Ursprunge der Zehnten deren rechtliche Natur ab. Hier begegnen uns aber vornehmlich vier verschiedene Meinungen. Einigen ist der Zehent hoheitsrechtlichen Ursprungs (juris superioritatis territorialis); anderen privatrechtlichen (juris privati); anderen staatsrechtlichen (juris publici); noch anderen göttlichen und kirchenrechtlichen Ursprungs (juris divino- et humano-ecclesiastici). Allein die Geschichte rechtfertiget keine dieser ausschließlichen Annahmen in der eben ausgesprochenen absoluten Allgemeinheit. Darüber muß ich mich also näher erklären.

Es ist geschichtlich unumstößliche Thatsache, daß die Zahl der Kirchenzehnten, namentlich auch in Deutschland, ihrem Ursprunge nach, ungleich größer als die der Laienzehnten ist; daher denn auch gemeinrechtlich für die Allgemeinheit der ersteren die Rechtsvermuthung streitet, während die weltliche Eigenschaft der Laienzehnten in casu dubio et litigoso erst zu beweisen ist. Wenn diesem Grundsatze des gemeinen canonischen Rechtes gegenüber nach neueren Landesgesetzen in Deutschland die in Laienhänden befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils als weltliche präsumirt werden sollen, so kann dieß lediglich als particulare Rechtsbildung betrachtet werden.

Es gibt sohin allerdings I. Zehnten, welche ursprünglich aus grundherrlichen, staats- und privatrechtlichen Titeln von Laien besessen worden, und auch späterhin niemals die Eigenschaft kirchlicher Zehnten angenommen haben (decimae *origine tenus et mere laicales*). Die Besitzer solcher Zehnten kommen (abgesehen von Particulargesetzen und Observanzen) nach gemeinem canonischen Rechte nicht in der erstsubsidiaren Classe der Kirchenbau-Concurrenten zu stehen, sondern leisten blos als Parochianen den hiefür repartirten Beitrag. II. Unter den Kirchenzehnten aber unterscheiden wir a) solche, welche die Kirche, wie jeder andere Grundeigenthümer, besitzen kann, sohin aus grundherrlichem Titel erhebt (grundherrliche Kirchenzehnten, decimae *jure dominii* ecclesiasticae); b) solche, welche sie selbst erst auf privatrechtlichem Wege, durch Kauf, Tausch, Schankung, Vermächtniß 2c. an sich gebracht (privatrechtlich erworbene Kirchenzehnten, decimae *jure acquisitionis* ecclesiasticae); c) solche, welche die Kirche unter dem Titel des Altardienstes, des Unterhalts der Geistlichen und der Armenpflege besitzt; der eigentliche gottesrechtliche, canonisch-carolingische (vorzugsweise und wegen seiner Allgemeinheit schlechthin sogenannte) geistliche oder Pfarrzehnt (decimae *jure divino* ecclesiasticae, *spirituales*). Alles, was immer eine Kirche an Zehnten besitzt, ob durch Fundation oder späteren Erwerb, ob aus grundherrlichem, privat- oder kirchenrechtlichem Titel, das gehört zum *patrimonium ecclesiae*, und nimmt die Eigenschaft kirchlicher Zehnten — im weiteren Sinne — an; aber nur an der letzten Classe ist diese kirchliche Eigenschaft eine immanente; nur diese Art der Kirchenzehnten sind spiritueller Natur, und darum schlechthin an Laien unveräußerlich.

Dieser Unterschied der Kirchenzehnten unter sich darf nie übersehen werden, wo es sich um Extinction oder Fortdauer der Beitragsverbindlichkeit zu Kirchenbauten bezüglich solcher Zehnten fragt, welche von einer Kirche an irgend einen Dritten gekommen sind. Es sind nämlich entweder A. Kirchenzehnten, welche der Pfarrer oder andere an der fraglichen Kirche angestellte Geistliche als ordentliche Nutznießer beziehen; oder die der Kirchenpatron in Händen hat (wie früher vielfältig, und bei Protestanten noch jetzt häufig der Fall ist);

mögen gedeckt werden können, so geht die Baulast auf die Parochianen ohne Unterschied des Standes und abgesehen von anderweitigen Immunitäten über, solange sie nicht specielle Exemtion beweisen. Nur der Mangel an Parochialnexus [12])

---

oder die einer geistlichen Person oder Körperschaft, einem Amte überwiesen, einem Stifte oder Kloster einverleibt sind. In allen diesen Fällen bleiben sie — nach wie vor — eigentliches Kirchengut, und tragen gesetzlicher Weise pro rata fructuum die Kirchenbaulast. Oder sie sind B. Kirchenzehnten, welche Laien, und zwar eigenthümlich, an sich gebracht haben. In wie fern eine solche Veräußerung erlaubt sei, wurde oben bemerkt. Die eigentlichen geistlichen Zehnten, Kirchenzehnten im engeren Sinne aber, welche wegen ihrer immanenten spirituellen Natur als *juris divini* hingestellt werden, hören nach canonischem Rechte (wenigstens, wenn sie nicht schon vor dem III. Lateran'schen Concil von der Kirche abgetrennt worden) in keinerlei Weise auf, Kirchenvermögen zu sein, und ihren Besitzer zum Beitrage *pro fabrica* zu verpflichten. Endlich C. können es solche Kirchenzehnten sein, welche ein Dritter auf den Grund einer bloßen Belehnung hin besitzt. Hiebei ist zu unterscheiden, ob die Kirche selbst, oder derjenige, welcher das Vermögen der Kirche ganz oder zum Theil inne hat (z. B. der Patron, das Stift oder Kloster, dem die Kirche incorporirt ist), jenen Dritten damit belehnte; ferner, ob die Belehnung so, daß der Belehnte nichts Besonderes hiefür zu leisten hat, oder aber unter lästigem Titel mit ausbedungener Leistung gewisser Abgaben oder Dienste geschah. Hat die Kirche selbst die Belehnung vorgenommen, so ist der Belehnte, wenn er den Zehnten titulo *lucrativo* oder *gratioso* zu Lehen empfangen hat, unbedingt; außerdem aber nur dann zum Beitrag verpflichtet, wenn dieses onus ausdrücklich reservirt worden war. Hat dagegen nicht die Kirche selbst, sondern derjenige, der das Vermögen der Kirche in Handen hat, einen Dritten mit dergleichen Kirchenzehnten belehnt, so hat die baubedürftige Kirche jedenfalls rechtlichen Anspruch auf Reparaturbeitrag; nur muß sie sich deshalb, wenn die Belehnung titulo *lucrativo* geschehen, an den Belehnten; wenn sie aber titulo oneroso statt gehabt, an den Belehnenden halten."

γ) Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien. „Vielfältig sind Pfarrkirchen auch geistlichen Dignitäten, Stiften, Klöstern u. a. kirchlichen Corporationen oder geistlichen Individuen, entweder in Hinsicht des Amtes und der Erträgnisse zugleich, oder nur bezüglich der Temporalien in der Art einverleibt, daß das Stift, Kloster u. s. a. als der *Parochus principalis* (*primitivus*, habitualis), der fungirende Pfarrer aber als bloßer Vicar oder *Expositus* (parochus secundarius, *actualis*) erscheint; und ersterer die Gesammteinkünfte der Pfarrei an sich nimmt, während letzterem in der Regel nur das clericalstandesmäßige Auskommen verabreicht oder angewiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen ist es außer allem Zweifel, daß der *Parochus fictus*, als der eigentliche Nutznießer des Kirchenvermögens, auch die Baulast der ihm einverleibten Kirche, so oft ein Kirchenbau-Concurrenzfall gegeben ist, pro rata redituum zu tragen habe; wenn die Kirche nicht etwa zur Zeit ihrer Einverleibung gar kein Vermögen gehabt hat."

δ) Pfarrer und Beneficiaten. „Unter denjenigen, welchen das canonische Recht die erstsubsidiare Baulast auflegt, ist auch der Pfarrer und andere an der betreffenden Kirche angestellte Beneficiaten einbegriffen, wenn und so weit sie über die Congrua aus dem Vermögen der Kirche präbendirt sind. . . . Pfarrer dagegen, denen, wie besonders seit späterer Zeit bei den sogenannten organisirten oder säcularisirten Pfarreien der Fall ist, ständige Gehalte aus Landescassen angewiesen sind, haben nach gemeinem Rechte keine Bauconcurrenz-Verbindlichkeit. . . Gleiches gilt bei incorporirten Pfarreien von den nicht unmittelbar aus dem Kirchenvermögen besoldeten Pfarrverwesern."

12) Daher sind Forensen, d. h. Auswärtige, welche zwar im Pfarrbezirk Besitzungen haben, selbst aber nicht dahin, sondern in eine andere Parochie eingepfarrt sind, in der Regel nicht gehalten, zu den Baukosten der Kirche, in deren Bereich ihr Grundbesitz ist, beizu-

und die Religionsverschiedenheit, [13]) soferne dadurch der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche bedingt ist, gibt vollkommene Befreiung.

Ob und in wieferne auch die Filialisten zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirche gesetzlich gehalten seien, hängt von der Art des Verbandes zwischen Mutterkirche und Filiale ab. Besteht zwischen zwei Kirchengemeinden eine unio per aequalitatem — also das Verhältniß einer förmlichen Coordination, so kann keine der beiden an die andere einen Beitragsanspruch machen, sondern jede hat ihre eigene Kirche zu unterhalten. Wo immer aber eine Ortsgemeinde mit der anderen hinsichtlich der cura animarum in der Art verbunden ist, daß beide nur Eine Kirchengemeinde unter Einem Pfarrer bilden; sei es nun, daß nur in Einer Kirche die regelmäßigen Parochialfunctionen vorgenommen werden, oder daß die Gemeinde zwar ihre eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienste für sich, dabei auch ihren eigenen, jedoch vom Pfarrer der Mutterkirche dependenten Curaten (Caplan, Expositus, Vicar u. dgl.) hat; so sind die Filialisten zum Unterhalt der eigenen und der Mutterkirche, nicht aber die Matristen auch bezüglich der Filialkirche beitragspflichtig. Diese gewissermaßen doppelte Belastung der Filialisten fußt auf dem besonderen favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will.

Zu 4. In Betreff der Art und des Maßes der Baubeiträge ist kirchengesetzlich, daß alle Interessenten berufen und über die zu verhandelnden Fragen (das Bedürfniß und die Art der Bauführung, den Kostenbetrag, die Repartition desselben) gehört werden sollen, ohne daß jedoch der Widerspruch oder selbst die Ergreifung des Rechtsweges von Seite Einzelner, die von gehöriger Auctorität nöthig erachtete Bauführung sistiren oder verzögern kann. Steht einmal die Baupflichtigkeit der in Anspruch Genommenen im Allgemeinen und nach der gesetzlich ausgesprochenen Abstufung der Classification fest, so werden die Beitragsquoten der Einzelnen ausgemittelt.

Der Patron, insoferne er als fructuarius beiträgt, kann das beneficium alimentationis seu competentiae an seiner Beitragsquote nicht in Abzug bringen.

---

tragen. Haben jedoch solche ein Dienstpersonal, welches an dem Gottesdienste der fraglichen Kirche Antheil nimmt: so sind sie beitragspflichtig, was natürlich auch von jenen Güterbesitzern gilt, welche zwar auswärts wohnen, aber die zur baufälligen Kirche eingepfarrt sind.

13) Daher haben Katholiken zu protestantischen Kirchenbauten sowenig, als Protestanten zu Reparaturen katholischer Kirchen zu contribuiren, wenn sie nicht im Normaljahr (1. Jänner 1624) den Simultangebrauch derselben Kirche hatten, und in der Folge nicht darauf verzichteten oder eine eigene Kirche erhielten.

Daher sind Juden in der Regel von der Bauconcurrenz für christliche Kirchen frei, auch wenn sie zu letzteren zehntpflichtig sein sollten; denn hier ist das onus ein mere reale, die Kirchenbaupflicht der Parochianen aber ist durch den Parochialverband und den Genuß der Sacra bedingt. (Permaneder, §. 24.)

Dem an der Kirche angestellten Geistlichen muß aber jedenfalls die Congrua frei bleiben. Dasselbe gilt bei solchen Pfarrkirchen, welche incorporirt sind, von der Congrua des Pfarrvicars. Die Decimatoren sind berechtiget, die auf Preception des Zehntens gewendeten Kosten abzuziehen.

Die Beitragsquoten der Parochianen werden gewöhnlich nach Familien, mit Berücksichtigung ihres Vermögens, am füglichsten nach dem Steuerfuße ermittelt. [14]) Das Maßverhältniß der Beiträge zwischen den Matristen und Filialisten ist gesetzlich nicht bestimmt, dürfte jedoch, auf Billigkeitsgründe gestützt, in der Art angenommen werden, daß die ersteren zwei Drittheile, die letzteren ein Drittheil beizutragen hätten. Einer beinahe allgemeinen Gewohnheit zufolge, [15]) haben die Parochianen auch die sogenannten Hand- und Spanndienste, oder Hand- und Fuhrfrohnen (operas manuum et curruum s. manuarias et jumentarias) bei den Kirchenbauten unentgeldlich und nach Maßgabe ihres Vermögens zu übernehmen, und dieß selbst in dem Falle, als die gesammten Baukosten aus den Renten der Kirche gedeckt werden. Bei Stadtparochianen werden die desfallsigen Kosten zu den Geldbeiträgen geschlagen.

II. Particulares:

Vorstehende, die Kirchenbaulast betreffenden canonischen Gesetze, beruhen auf Principien der höchsten Billigkeit und haben dort, wo das Concil von Trient recipirt ist, förmliche Gesetzeskraft, ohne jedoch dadurch particuläre, den besonderen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen auszuschließen.

1. In **Oesterreich** ist der fragliche Gegenstand durch die Verordnungen in publico-ecclesiasticis allseitig regulirt worden, mit dem jedoch, daß nicht an allen Orten dieselbe Praxis gilt. [16]) Der Seelsorger hat jedes Baugebrechen an kirchlichen Gebäuden bei Abhaltung der Kirchenrechnung gehörig anzuzeigen. Die Reparaturen öffentlicher Kirchen (abgesehen von denjenigen, deren Baulast auf besonderen Titeln beruht) sind zunächst und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Patronatrechtes a) aus den nach etatsmäßiger vollständiger Befriedigung der laufenden Bedürfnisse überschüssigen Renten des eigenen Vermögens der Kirche, und b) in deren Ermanglung oder Unzulänglichkeit von Seite des Patrons zu bestreiten, welcher jedoch in der Regel nur die Kosten des Arbeitslohnes der Bauleute und die sonst ausfallenden baaren Geldauslagen zu übernehmen hat. Dieser Verbindlichkeit kann sich der Patron bei einer alten (d. i. schon vor dem Jahre 1788 gestifteten) Pfarrei selbst

---

14) „Non per capita hominum nec per capita domorum, sed quoad solidum et libras.“ (Barbosa Collect. in Jus Pont. p. 435. col. 1. n. 3.)

15) „Ex fortissima praesumtione et maxima aequitate.“ (Barbosa.)

16) So ist es z. B. im salzburgischen Antheile unserer Erzdiöcese in mancher Beziehung anders, als im tirolischen Antheile derselben.

nicht durch Aufgebung seines Patronatrechts entschlagen. Nur bei jenen Pfarreien und Localcaplaneien, welche erst in Folge der neuen Pfarreinrichtung auf Stadt- und gutsherrlichen Gründen errichtet worden sind, wurde es den Herrschaften freigestellt, das Patronatrecht sammt der daran haftenden Baulast auf den Religionsfond übergehen zu lassen. c) Die zur baubedürftigen Kirche eingepfarrten Grundherrschaften (auch wenn sie wegen des auf den Gütern haftenden Patronatrechts bereits in ebenbesagter Weise beitragspflichtig sind) sollen, soferne sie Baumaterialien in ihren Bezirken besitzen, und besonders, wenn die Kirche sich dieselben nicht selbst beischaffen kann, das Nöthige davon wo möglich unentgeldlich oder doch um den Erzeugungspreis zum Baue verabfolgen lassen. Doch ist dieser Concurrenzmodus nicht für alle Kronländer der Monarchie gleich verbindlich. d) Endlich soll die Pfarrgemeinde nach den bisher bestandenen Verordnungen und Observanzen mit den unentgeldlichen Hand- und Spanndiensten zur Beihilfe herangezogen werden; doch lassen sich dieselben auch in Geld reluiren. Dieselben Grundsätze der Baulast gelten von den Filialkirchen und den incorporirten Kloster- und Stiftspfarren.[17]) Die weitere Verhandlung bei Reparaturen an kirchlichen Gebäuden ist politisch und technisch, worauf der Seelsorger keinen Einfluß zu nehmen hat.[18])

2. **In den deutschen Bundesstaaten.** Durch den Religionsfrieden vom 25. September 1555 wurde der Besitz aller Gefälle von jenen Stiften, Klöstern und anderen geistlichen Instituten, welche die Protestanten bis dahin an sich genommen, ihnen auch künftig belassen. Dagegen sollten aber auch alle Lasten des Cultus, namentlich die Baulast auf diesen den Protestanten verbliebenen Einkünften und Bezügen fernerhin haften. Diese Bestimmungen des P. R. wurden durch den westphälischen Frieden bestätiget. Durch die Aufhebung der Jesuiten,[19]) durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) und Reichsdeputat. Hschl. erlitten die Fabriken von hundert und aber hundert Kirchen und geistlichen Stiftungen einen schmerzlichen Verlust. Zum Ersatz der den weltlichen Regierungen durch die Abtretung des linken Rheinufers zugegangenen Verluste wurde eine Menge Kirchengüter incammerirt.[20]) Mit dieser Incammerirung ist aber zugleich auch die Baulast der den ehemaligen, nunmehr aufgehobenen, Stiften und Klöstern einverleibt gewesenen Pfarr- und Filialkirchen auf die betreffenden Landesherren, beziehungsweise deren Aerarien übergegangen.

Bezüglich der die kirchliche Baulast betreffenden, Gesetzgebungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, schreibt Permaneder:

a. In Baiern. „1) Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung, die vorläufige Fertigung der Kostenüberschläge und deren Mittheilung an den Magistrat (oder Gemeinde-Verwaltungsausschuß) und vor allem

17) S. Helfert: „Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gem. und österr. Kirchr." (Prag 1834.)
18) Helfert's Anl. z. g. Gst. S. 347.
19) Dreiundzwanzig Jahre vor ihrer förmlichen Aufhebung (21. Juli 1773) zählten die Jesuiten in 39 Provinzen 24 Profeßhäuser, 669 Collegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien und Convicte, 335 Residenzen, 273 Missionen (v. Biedenfels: „Die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident." Weimar 1837.)
20) Herr v. Ringseis hat in seinem für den Vortrag in der baierischen Kammer der Abgeordneten (Sitzung ddo. 28. October 1837) bestimmten und nachher in öffentlichen Blättern eingerückten Votum den Capitalwerth des blos in Baiern eingezogenen katholischen Kirchengutes auf 200 Millionen Gulden angegeben.

an das bischöfliche Ordinariat zur Abgabe seiner Erinnerungen; endlich die wirthschaftliche Leitung der Bauführung selbst steht den Local-Kirchenverwaltungen zu. Diese haben daher die Cultgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen, für Ausbesserung und Herstellung der Blitzableiter, wo solche nöthig, zu sorgen; die Baufälle aufzunehmen; deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die öconomischen Verhältnisse dabei selbst zu wahren und zu leiten. Die technische Bauführung dagegen, die Fertigung der Baupläne rc. wird Sachverständigen übertragen. Die Kirchenverwaltungen sind jedoch gehalten, für Neubauten und diesen gleichzuachtende Hauptreparaturen die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Curatelen, und zwar die Kirchenverwaltungen in den Städten mit k. Commissären bei der betreffenden k. Regierung nur für bedeutendere Neubauten und Hauptreparaturen; die übrigen aber bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde für alle Neubauten, und bei einem Kostenbetrage über 500 fl. auch bei der Kreisregierung als Obercuratelstelle zu erholen. — 2) Im Wirkungskreise der Regierungen als Obercuratelen liegt insbesondere die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Cultusgebäude; die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungsanstalt, welche Assecuranzverbindlichkeit in der Regel allen Kirchen, jedoch nur bezüglich der Thurm- und Kirchendächer gilt; dann die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine schon bestehende Kirche kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit (unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats) der Demolition unterworfen werden. Zum Ressort der Regierung gehört ferner die Prüfung und Genehmigung der Kostenvoranschläge und Baupläne, welche letztere auch bei Feldcapellen, die von Privaten erbaut werden wollen, vorzulegen sind; sowie andererseits die Superrevision der Baupläne und Kostenüberschläge bei einem Aufwande von 20,000 fl. und darüber der obersten Baubehörde zusteht, und eine solche Bauführung immer die Genehmigung des Ministeriums des Innern voraussetzt. Endlich liegt der Kreisregierung ob, die provisorische Erledigung aller derjenigen Cultbaufragen und Streitigkeiten, wo die Baupflichtigkeit im Allgemeinen bereits außer Zweifel liegt, und nur darüber Streit obwaltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu concurriren, oder wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt nothwendig, wann und wie er geführt werden solle rc. Denn wenn die Concurrenzverbindlichkeit überhaupt bestritten wird, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in petitorio als possessorio den zuständigen Civilgerichten überlassen. Unter obiger Voraussetzung aber kommt die Entscheidung der Frage ausschließlich den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, zu, ohne Zulassung eines förmlichen Recurses weder an das Ministerium noch an den Staatsrath. Es ist aber dadurch nur jeder Recurs in der Eigenschaft eines processualen Rechtsmittels als unstatthaft erklärt; wohl aber bleibt es den Betheiligten unbenommen, gegen dergleichen administrative Entschließungen der Regierungen theils Gegenvorstellungen bei denselben, theils einfache Beschwerde bei dem Ministerium des Innern einzulegen. Nur soll weder der Beschreitung des Rechtsweges, noch solchen Beschwerdeführungen eine Suspensivwirkung zukommen, und also die Leistung des von der Regierung in concreto Verfügten dadurch nicht sistirt oder verzögert werden. — Ein wesentliches Zugeständniß ist aber den kirchlichen Behörden in jüngster Zeit gemacht worden. Hienach nämlich sollen dieselben in Vornahme kirchlicher Bauten nicht behindert sein; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen, und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten,

bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen fraglicher Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden in Anspruch genommen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät in voller Kraft." —

„Jede Kirche hat, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach baierischen Landesgesetzen, 1) alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus eigenen Mitteln, und zwar zunächst aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Renten, zu bestreiten, und kann die Beihilfe Anderer nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. Es muß daher nöthigenfalls wohl auch der Grundstock angegriffen und ein Activkapital gekündet, oder aber ein Passivkapital aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß auch von den noch übrigbleibenden Renten die laufenden Kirchenbedürfnisse vollkommen gedeckt, oder die Verzinsung und fristenweise Abtragung des aufgenommenen Anlehens unschwer ermöglichet werden können. — 2) In Ermangelung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Secundärbaupflichtigen (der Patron, wenn zugleich Nutznießer, die Decimatoren, die Diöcesan-Concurrenzcasse und die Kirchengemeinde) herangezogen. a) Der Patron ist gesetzlich nur beitragspflichtig, wenn er Decimator oder Besitzer anderweitiger Renten aus dem Vermögen der baufälligen Kirche ist. Unter dieser Voraussetzung ist seine Verbindlichkeit eine strengrechtliche, von der er sich selbst nicht durch den Verzicht auf sein bisheriges Patronat befreien kann. Der Beitrag des einfachen Patrons dagegen ist nur bei nothwendigen Neubauten durch den ungeschmälerten Fortbesitz seines Patronatrechtes bedingt, wird daher auch entweder seiner Discretion überlassen oder von den Curatelbehörden billigerweise normirt, und kann jedenfalls durch freiwillige Aufgebung des Patronats abgelehnt werden. b) Decimatoren, sie mögen weltliche oder geistliche, Groß- oder Kleinzehntberechtigte sein, wenn nur die zehentbaren Grundstücke im Pfarrbezirke liegen, sind baupflichtig. Nur hinsichtlich des Maßes der Leistung besteht da, wo das Mandat von 1770 Geltung hat, zwischen geistlichen und weltlichen Zehenten ein Unterschied. Es soll nämlich der Clericaldecimator in je 30, der Laicaldecimator aber in je 50 Jahren den durchschnittlich berechneten Zehentertrag eines Jahres abgeben, oder mit anderen Worten: jener hat von seiner jährlichen Zehentrente $3^1/_3$ Procent, dieser aber 2 Procent zu entrichten. Diese $3^1/_3$ und resp. 2 Procente als Jahresraten sind, wenn ein Concurrenzfall eintritt, so vielmal zu nehmen, als seit der jüngsten Concurrenz Jahre verflossen sind; und wenn die Zahl dieser Jahre unbekannt, oder über hundert Jahre zurückgeht, so sollen höchstens 100 Jahresraten beigetragen werden. Wirft sich aber in concreto der die Decimatoren treffende Antheil an den Kosten geringer heraus, als die Concurrenzquoten nach dieser allgemeinen Berechnung wären, so contribuiren sie auch pro rata weniger. Doch wird dasjenige, was sie diesmal gegen jenes calculirte Quantum weniger zu bezahlen haben, beim nächsten Concurrenzbau bei etwaigem Mehrbedarf zur neuen Schuldigkeit geschlagen und nachgefordert; ein Mehreres aber in keinem Falle abverlangt. Es kann aber wie das Zehntrecht, so auch die auf dem Zehentrechte ruhende Kirchenbaulast entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprocentiger Capitalbriefe im entsprechendem Betrage gesichert, oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich für immer abgelöst werden. — 3) Sind auch diese Concurrenzen erschöpft, so können die entbehrlichen Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen hiezu verwendet werden. Gesuche um Unterstützung aus Renten-

Ueberschüssen der Stiftungen müssen bis zum 1. October der k. Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt sein. Nur solche Renten, welche sich aus den revidirten Grundetats der Stiftungen als wirkliche und verfügbare Renten-Ueberschüsse herausstellen, können zur Concurrenz gezogen werden. Es ist in diesem Betreff eine sehr ausführliche oberhirtliche Instruction an sämmtliche Decanatämter der Erzdiöcese München-Freysing ergangen, und von der k. Regierung von Oberbaiern gegen den mehrfachen Mißbrauch der Renten-Ueberschüsse durch die Unterculateien die zweckmäßigste Weisung erlassen worden. — Endlich 4) soll das annoch abgängige Quantum durch directe Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden. Zugleich sind die letzteren zur unentgeltlichen Uebernahme der erforderlichen Frohndienste gehalten, wenn sie nicht durch gegentheiliges Herkommen geschützt sind, und in soweit hiebei die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht überschritten wird. — 5) Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist. Denn daß Privat-Kapellen von ihren Eigenthümern, Hofkirchen vom Hofe rc. unterhalten; Baufälle, durch absichtliche oder fahrlässige Schädigung herbeigeführt, von dem Urheber des Schadens vergütet werden müssen, bedarf keiner Erinnerung. Die Bestreitung der nöthigen Cultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß, sowie an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Concordats auf das k. Aerar, mit Ausschluß aller anderweitiger Concurrenzen, übergegangen, soweit nicht aus den Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freysing und den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Probstei Berchtesgaden, welchen durch die Circumscriptionsbulle der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist. Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen obige Bestimmungen der Baulast bei allen Kirchen Platz, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als nothwendig anerkannt sind. Nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines speciellen Stiftungszweckes oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Localverhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Recurses der Betheiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch Bauverbindlichkeit Dritter, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen ist, nach vorläufiger canonischer Exsecration, zu anderweitigen Zwecken verwendet, oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfallsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den dießfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen; das Abbruchsmaterial zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Cultgebäudes verwendet, oder auch zur Veräußerung gebracht werden."

b. In Preußen. „In Preußen steht 1) die Aufsicht auf die kirchlichen Gebäude zunächst den Kirchenvorstehern unter der Leitung und Controle einerseits des Bischofs, andererseits der Provincial-Regierung zu. Die streitigen rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten entscheiden die ordentlichen Civilgerichte; die Regulirung des Interimisticums ressortirt zum Wirkungskreise der Provincial-Regierungen. Die geistlichen Oberen bestimmen blos die Nothwendigkeit

des Baues und die Art desselben insofern, als es sich dabei um die Interessen der Kirchen handelt. — 2) Reparaturen bis zu zehn Thalern können von den Kirchenvorstehern, beziehentlich den Pfarrern, mit Genehmigung des Patrons ohne weitere Rückfrage; mit Zuziehung des Erzpriesters (Decans) aber, wenn sonst keine Differenzen obwalten, bis zum Betrage von fünfzig Thalern verfügt werden. Für kostspieligere Bauten, oder wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, muß die Bewilligung des Bischofs und der Regierung erholt werden. Die Wendung der Baufälle wird, wo nicht besondere Verträge, Gewohnheiten, rechtskräftige Erkenntnisse oder Particularrechte vorhanden sind, zunächst aus den verfügbaren Renten des Local-Kirchenfonds bestritten. Bei Unergiebigkeit derselben werden der Patron und die Eingepfarrten herangezogen. Die Vertheilung aber der Geldbeiträge geschieht bei Landkirchen in der Regel so, daß der Patron (oder, falls ihrer mehrere, jeder pro rata) zwei Drittheile; die Eingepfarrten ein Drittheil entrichten. Bei Stadtkirchen aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Die Baumaterialien an Holz, Steinen, Kalk, sind aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen, oder werden, wo die Kirche deren nicht besitzt, von dem Patrone und der Kirchengemeinde aus ihren Mitteln, jedoch gegen Abrechnung an den von ihnen zu leistenden Geldbeiträgen bestritten. Die Hand- und Spanndienste müssen die Eingepfarrten, abgesehen von sonstiger Beitragspflichtigkeit, alle ohne Ausnahme übernehmen; die Vertheilung derselben aber geschieht so, daß bei den von Gemeindediensten Befreiten die Handdienste nach der Zahl der Familien, die Spanndienste aber nach dem auf den Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt werden. Bei Stadtgemeinden werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist kein Parochian verpflichtet. — 3) Für die Baubedürfnisse der erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen ist, außer den vertragsmäßig pro fabrica bestimmten Gütern und Einkünften, noch eine eigenthümliche Concurrenz durch königliche Verfügung eingeführt, wornach zur baulichen Unterhaltung der Dom- und Metropolitan-Kirchen bei jedem Sterbfall ein Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Trauung fünf Silbergroschen mit den übrigen Stolgebühren erhoben werden sollen."

c. In anderen deutschen Bundesstaaten. „1) Im Königreich Sachsen steht die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kirchen und geistlichen Wohnungen, sowie die Erledigung und Entscheidung der blos administrativen Baufragen und Differenzen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Wo die aus dem Kirchenärar bewilligten Beiträge nicht ausreichen, oder keine verfügbaren Renten desselben vorhanden sind, sollen in subsidium die Eingepfarrten den Ausfall durch Gemeindeumlagen decken. — 2) Aehnliche Bestimmungen gelten in Württemberg. Streitigkeiten über Kirchenbaulast gehören vor die Oberämter, die provisorische Entscheidung der Baufragen vor den katholischen Kirchenrath. Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den Stiftungsgebäuden bleibt den Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchenconventen überlassen. Von allen Neubauten und diesen gleichkommenden Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern, deren Unterhaltung den Stiftungen und Gemeinden obliegt, soll der vorgesetzten höheren Kirchenbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt Anzeige gemacht und Entschließung abgewartet werden. — 3) In Baden werden die Reparaturen und nöthigen Neubauten an den schon bestehenden Kirchen aus deren eigenen Baufonds, und dem disponiblen Vermögen der Kirchenheiligen

und den Renten-Ueberschüssen der für die gottesdienstlichen Bedürfnisse bestimmten Kassen besorgt; und wo diese Mittel nicht ausreichen, die Besitzer von alten Kirchenzehnten in Anspruch genommen, wenn ihnen nicht besondere im Gesetze ausdrücklich vorgesehene Befreiungen zur Seite stehen. Unter dieser Voraussetzung hat auch der zehntberechtigte Pfarrer, soweit sein Einkommen die Congrua übersteigt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, oder sich einen ständigen Baucanon gefallen zu lassen. Es kann aber auch der Zehntherr einen bestimmten Theil der Baulichkeit zu wenden haben, während der Kirchenbaufonds einen anderen Theil zu unterhalten hat. Wo diese Theilung hergebracht, aber die Grenze der Baupflicht zweifelhaft ist, da soll der Zehntherr den Chor und die Sakristei sammt Dach, nothwendigen Ingebäude und Hofumfassung; die Kirchencasse in derselben Art das Langhaus oder Schiff der Kirche sammt der Kanzel, den Beichtstühlen und dem Hauptaltar; die Pfarrgemeinde den Thurm sammt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate zu unterhalten haben. Wo die Kirche gar kein disponibles Vermögen besitzt, und auch der Decimator aus rechtsgiltiger Ursache von der Baulast befreit ist; da hat die sämmtliche Pfarrgemeinde in alle Kosten einzustehen. Aber auch wo das Kirchspiel selbst nicht baut, muß es wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für eine bestimmte Pfarrgemeinde nachgewiesen werden kann, daß dort auch diese Last der Kirchencasse oder dem Zehntherrn obliegt. Der Patron als solcher, wenn er nicht zugleich Besitzer nutzbringender Rechte ist, die sich von der baubedürftigen Kirche ableiten, hat keine Baupflicht. 4) In Kurhessen werden bei Kirchenbauten die Arbeitslöhne aus den Renten der Kirche bezahlt; die Baumaterialien aber von den Gemeinden unentgeltlich geliefert, und die Fahr- und Handdienste so unter sie getheilt, daß erstere von den sogenannten Anspännern (Höfnern), letztere von den Beisassen (Häuslern) zu versehen sind. Bei unzureichenden Kräften des Kirchenfonds tragen die Gemeinden nebst den Hand- und Spanndiensten auch die übrigen Kosten des ganzen Baues. Die Vertheilung derselben geschieht nach der Mannschaft und dem gesetzlichen Contributionsfuße. Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienste in der Mutterkirche theilnehmen, und alle Parochialien daselbst verrichten lassen, müssen, auch wenn sie eigene Kirchen haben, ein Drittheil der Kosten zum Bau der Mutterkirche tragen; wenn sie aber nur den je zweiten, dritten, vierten Sonntag die Mutterkirche besuchen, auch nur mit einem Viertheil concurriren. Auch Juden sind zu verhältnißmäßigem Beitrag verpflichtet, wenn sie eigenthümliche Häuser in der Parochie besitzen; außerdessen haben sie gar nicht, oder nach Ortsherkommen nur zur Thurmuhr oder zu den Glocken beizusteuern. — 5) Großherzogthum Hessen: Die unmittelbare und nächste Aufsicht über das Bauwesen der katholischen Kirchengebäude steht im Allgemeinen den Kirchenvorständen, welche aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten als ständigen Mitgliedern, und aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern bestehen; die Oberaufsicht aber den Kreisräthen (und in der Provinz Rheinhessen dem Directorium zu Mainz) unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der katholischen Decane, und dem Bischofe zu, welche Behörden dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet sind. Die Kosten des kirchlichen Bauwesens tragen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder die Kirchenfonds, oder der Fiscus, oder die Gemeinden. Collecten bei unzureichenden Fonds für Hauptreparaturen und Neubauten können nur durch Ermächtigung des genannten Ministeriums geschehen, wenn das Sammlungspatent für das ganze Land ausgestellt wird. — 6) In Nassau werden die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen und Pfarrgebäude, wenn

und die Religionsverschiedenheit, [18]) insoferne dadurch der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche bedingt ist, gibt vollkommene Befreiung.

Ob und in wieferne auch die Filialisten zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirche gesetzlich gehalten seien, hängt von der Art des Verbandes zwischen Mutterkirche und Filiale ab. Besteht zwischen zwei Kirchengemeinden eine unio per aequalitatem — also das Verhältniß einer förmlichen Coordination, so kann keine der beiden an die andere einen Beitragsanspruch machen, sondern jede hat ihre eigene Kirche zu unterhalten. Wo immer aber eine Ortsgemeinde mit der anderen hinsichtlich der cura animarum in der Art verbunden ist, daß beide nur Eine Kirchengemeinde unter Einem Pfarrer bilden; sei es nun, daß nur in Einer Kirche die regelmäßigen Parochialfunctionen vorgenommen werden, oder daß die Gemeinde zwar ihre eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienste für sich, dabei auch ihren eigenen, jedoch vom Pfarrer der Mutterkirche dependenten Curaten (Caplan, Expositus, Vicar u. dgl.) hat; so sind die Filialisten zum Unterhalt der eigenen und der Mutterkirche, nicht aber die Matristen auch bezüglich der Filialkirche beitragspflichtig. Diese gewissermaßen doppelte Belastung der Filialisten fußt auf dem besonderen favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will.

Zu 4. In Betreff der Art und des Maßes der Baubeiträge ist kirchengesetzlich, daß alle Interessenten berufen und über die zu verhandelnden Fragen (das Bedürfniß und die Art der Bauführung, den Kostenbetrag, die Repartition desselben) gehört werden sollen, ohne daß jedoch der Widerspruch oder selbst die Ergreifung des Rechtsweges von Seite Einzelner, die von gehöriger Auctorität nöthig erachtete Bauführung sistiren oder verzögern kann. Steht einmal die Baupflichtigkeit der in Anspruch Genommenen im Allgemeinen und nach der gesetzlich ausgesprochenen Abstufung der Classification fest, so werden die Beitragsquoten der Einzelnen ausgemittelt.

Der Patron, insoferne er als fructuarius beiträgt, kann das beneficium alimentationis seu competentiae an seiner Beitragsquote nicht in Abzug bringen.

---

tragen. Haben jedoch solche ein Dienstpersonal, welches an dem Gottesdienste der fraglichen Kirche Antheil nimmt: so sind sie beitragspflichtig, was natürlich auch von jenen Güterbesitzern gilt, welche zwar auswärts wohnen, aber die zur baufälligen Kirche eingepfarrt sind.

18) Daher haben Katholiken zu protestantischen Kirchenbauten sowenig, als Protestanten zu Reparaturen katholischer Kirchen zu contribuiren, wenn sie nicht im Normaljahr (1. Jänner 1624) den Simultangebrauch derselben Kirche hatten, und in der Folge nicht darauf verzichteten oder eine eigene Kirche erhielten.

Daher sind Juden in der Regel von der Bauconcurrenz für christliche Kirchen frei, auch wenn sie zu letzteren zehntpflichtig sein sollten; denn hier ist das onus ein mere reale, die Kirchenbaupflicht der Parochianen aber ist durch den Parochialverband und den Genuß der Sacra bedingt. (Permaneder, §. 24.)

Dem an der Kirche angestellten Geistlichen muß aber jedenfalls die Congrua frei bleiben. Dasselbe gilt bei solchen Pfarrkirchen, welche incorporirt sind, von der Congrua des Pfarrvicars. Die Decimatoren sind berechtiget, die auf Preception des Zehntens gewendeten Kosten abzuziehen.

Die Beitragsquoten der Parochianen werden gewöhnlich nach Familien, mit Berücksichtigung ihres Vermögens, am füglichsten nach dem Steuerfuße ermittelt. [14]) Das Maßverhältniß der Beiträge zwischen den Matristen und Filialisten ist gesetzlich nicht bestimmt, dürfte jedoch, auf Billigkeitsgründe gestützt, in der Art angenommen werden, daß die ersteren zwei Drittheile, die letzteren ein Drittheil beizutragen hätten. Einer beinahe allgemeinen Gewohnheit zufolge, [15]) haben die Parochianen auch die sogenannten Hand- und Spanndienste, oder Hand- und Fuhrfrohnen (operas manuum et curruum s. manuarias et jumentarias) bei den Kirchenbauten unentgeldlich und nach Maßgabe ihres Vermögens zu übernehmen, und dieß selbst in dem Falle, als die gesammten Baukosten aus den Renten der Kirche gedeckt werden. Bei Stadtparochianen werden die desfallsigen Kosten zu den Geldbeiträgen geschlagen.

II. Particulares:

Vorstehende, die Kirchenbaulast betreffenden canonischen Gesetze, beruhen auf Principien der höchsten Billigkeit und haben dort, wo das Concil von Trient recipirt ist, förmliche Gesetzeskraft, ohne jedoch dadurch particuläre, den besonderen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen auszuschließen.

1. In **Oesterreich** ist der fragliche Gegenstand durch die Verordnungen in publico-ecclesiasticis allseitig regulirt worden, mit dem jedoch, daß nicht an allen Orten dieselbe Praxis gilt. [16]) Der Seelsorger hat jedes Baugebrechen an kirchlichen Gebäuden bei Abhaltung der Kirchenrechnung gehörig anzuzeigen. Die Reparaturen öffentlicher Kirchen (abgesehen von denjenigen, deren Baulast auf besonderen Titeln beruht) sind zunächst und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Patronatrechtes a) aus den nach etatsmäßiger vollständiger Befriedigung der laufenden Bedürfnisse überschüssigen Renten des eigenen Vermögens der Kirche, und b) in deren Ermanglung oder Unzulänglichkeit von Seite des Patrons zu bestreiten, welcher jedoch in der Regel nur die Kosten des Arbeitslohnes der Bauleute und die sonst ausfallenden baaren Geldauslagen zu übernehmen hat. Dieser Verbindlichkeit kann sich der Patron bei einer alten (d. i. schon vor dem Jahre 1788 gestifteten) Pfarrei selbst

---

14) „Non per capita hominum nec per capita domorum, sed quoad solidum et libras." (Barbosa Collect. in jus Pont. p. 435. col. 1. n. 3.)

15) „Ex fortissima praesumtione et maxima aequitate." (Barbosa.)

16) So ist es z. B. im salzburgischen Antheile unserer Erzdiöcese in mancher Beziehung anders, als im tirolischen Antheile derselben.

nicht durch Aufgebung seines Patronatrechts entschlagen. Nur bei jenen Pfarreien und Localcaplaneien, welche erst in Folge der neuen Pfarreinrichtung auf landes- und gutsherrlichen Gründen errichtet worden sind, wurde es den Herrschaften freigestellt, das Patronatrecht sammt der daran haftenden Baulast auf den Religionsfond übergehen zu lassen. c) Die zur baubedürftigen Kirche eingepfarrten Grundherrschaften (auch wenn sie wegen des auf den Gütern haftenden Patronatrechts bereits in ebenbesagter Weise beitragspflichtig sind) sollen, soferne sie Baumaterialien in ihren Bezirken besitzen, und besonders, wenn die Kirche sich dieselben nicht selbst beischaffen kann, das Nöthige davon wo möglich unentgeldlich oder doch um den Erzeugungspreis zum Baue verabfolgen lassen. Doch ist dieser Concurrenzmodus nicht für alle Kronländer der Monarchie gleich verbindlich. d) Endlich soll die Pfarrgemeinde nach den bisher bestandenen Verordnungen und Observanzen mit den unentgeldlichen Hand- und Spanndiensten zur Beihilfe herangezogen werden; doch lassen sich dieselben auch in Geld reluiren. Dieselben Grundsätze der Baulast gelten von den Filialkirchen und den incorporirten Kloster- und Stiftspfarren.[17]) Die weitere Verhandlung bei Reparaturen an kirchlichen Gebäuden ist politisch und technisch, worauf der Seelsorger keinen Einfluß zu nehmen hat.[18])

2. **In den deutschen Bundesstaaten.** Durch den Religionsfrieden vom 25. September 1555 wurde der Besitz aller Gefälle von jenen Stiften, Klöstern und anderen geistlichen Instituten, welche die Protestanten bis dahin an sich genommen, ihnen auch künftig belassen. Dagegen sollten aber auch alle Lasten des Cultus, namentlich die Baulast auf diesen den Protestanten verbliebenen Einkünften und Bezügen fernerhin haften. Diese Bestimmungen des P. R. wurden durch den westphälischen Frieden bestätiget. Durch die Aufhebung der Jesuiten,[19]) durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) und Reichsdeputat. Hschl. erlitten die Fabriken von hundert und aber hundert Kirchen und geistlichen Stiftungen einen schmerzlichen Verlust. Zum Ersatz der den weltlichen Regierungen durch die Abtretung des linken Rheinufers zugegangenen Verluste wurde eine Menge Kirchengüter incammerirt.[20]) Mit dieser Incammerirung ist aber zugleich auch die Baulast der den ehemaligen, nunmehr aufgehobenen, Stiften und Klöstern einverleibt gewesenen Pfarr- und Filialkirchen auf die betreffenden Landesherren, beziehungsweise deren Aerarien übergegangen.

Bezüglich der die kirchliche Baulast betreffenden, Gesetzgebungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, schreibt Permaneder:

a. In Baiern. „1) Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung, die vorläufige Fertigung der Kostenüberschläge und deren Mittheilung an den Magistrat (oder Gemeinde-Verwaltungsausschuß) und vor allem

---

17) S. Helfert: „Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gem. und österr. Kirchr." (Prag 1834.)

18) Helfert's Anl. z. g. Gst. S. 347.

19) Dreiundzwanzig Jahre vor ihrer förmlichen Aufhebung (21. Juli 1773) zählten die Jesuiten in 39 Provinzen 24 Profeßhäuser, 669 Collegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien und Convicte, 335 Residenzen, 273 Missionen (v. Biedenfels: „Die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident." Weimar 1837.)

20) Herr v. Ringseis hat in seinem für den Vortrag in der baierischen Kammer der Abgeordneten (Sitzung ddo. 28. October 1837) bestimmten und nachher in öffentlichen Blättern eingerückten Votum den Capitalwerth des blos in Baiern eingezogenen katholischen Kirchengutes auf 200 Millionen Gulden angegeben.

an das bischöfliche Ordinariat zur Abgabe seiner Erinnerungen; endlich die wirthschaftliche Leitung der Bauführung selbst steht den Local-Kirchenverwaltungen zu. Diese haben daher die Cultgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen, für Ausbesserung und Herstellung der Blitzableiter, wo solche nöthig, zu sorgen; die Baufälle aufzunehmen; deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die öconomischen Verhältnisse dabei selbst zu wahren und zu leiten. Die technische Bauführung dagegen, die Fertigung der Baupläne ꝛc. wird Sachverständigen übertragen. Die Kirchenverwaltungen sind jedoch gehalten, für Neubauten und diesen gleichzuachtende Hauptreparaturen die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Curatelen, und zwar die Kirchenverwaltungen in den Städten mit k. Commissären bei der betreffenden k. Regierung nur für bedeutendere Neubauten und Hauptreparaturen; die übrigen aber bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde für alle Neubauten, und bei einem Kostenbetrage über 500 fl. auch bei der Kreisregierung als Obercuratelstelle zu erholen. — 2) Im Wirkungskreise der Regierungen als Obercuratelen liegt insbesondere die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Cultusgebäude; die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungsanstalt, welche Assecuranzverbindlichkeit in der Regel allen Kirchen, jedoch nur bezüglich der Thurm- und Kirchendächer gilt; dann die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine schon bestehende Kirche kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit (unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats) der Demolition unterworfen werden. Zum Ressort der Regierung gehört ferner die Prüfung und Genehmigung der Kostenvoranschläge und Baupläne, welche letztere auch bei Feldcapellen, die von Privaten erbaut werden wollen, vorzulegen sind; sowie andererseits die Superrevision der Baupläne und Kostenüberschläge bei einem Aufwande von 20,000 fl. und darüber der obersten Baubehörde zusteht, und eine solche Bauführung immer die Genehmigung des Ministeriums des Innern voraussetzt. Endlich liegt der Kreisregierung ob, die provisorische Erledigung aller derjenigen Cultbaufragen und Streitigkeiten, wo die Baupflichtigkeit im Allgemeinen bereits außer Zweifel liegt, und nur darüber Streit obwaltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu concurriren, oder wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt nothwendig, wann und wie er geführt werden solle ꝛc. Denn wenn die Concurrenzverbindlichkeit überhaupt bestritten wird, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in petitorio als possessorio den zuständigen Civilgerichten überlassen. Unter obiger Voraussetzung aber kommt die Entscheidung der Frage ausschließlich den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, zu, ohne Zulassung eines förmlichen Recurses weder an das Ministerium noch an den Staatsrath. Es ist aber dadurch nur jeder Recurs in der Eigenschaft eines processualen Rechtsmittels als unstatthaft erklärt; wohl aber bleibt es den Betheiligten unbenommen, gegen dergleichen administrative Entschließungen der Regierungen theils Gegenvorstellungen bei denselben, theils einfache Beschwerde bei dem Ministerium des Innern einzulegen. Nur soll weder der Beschreitung des Rechtsweges, noch solchen Beschwerdeführungen eine Suspensivwirkung zukommen, und also die Leistung des von der Regierung in concreto Verfügten dadurch nicht sistirt oder verzögert werden. — Ein wesentliches Zugeständniß ist aber den kirchlichen Behörden in jüngster Zeit gemacht worden. Hienach nämlich sollen dieselben in Vornahme kirchlicher Bauten nicht behindert sein; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen, und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten,

bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen sonstiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden in Anspruch genommen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Bauplane zur allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät in voller Kraft." —

„Jede Kirche hat, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach baierischen Landesgesetzen, 1) alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus eigenen Mitteln, und zwar zunächst aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Renten, zu bestreiten, und kann die Beihilfe Anderer nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. Es muß daher nöthigenfalls wohl auch der Grundstock angegriffen und ein Activkapital gekündet, oder aber ein Passivkapital aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß auch von den noch übrigbleibenden Renten die laufenden Kirchenbedürfnisse vollkommen gedeckt, oder die Verzinsung und fristenweise Abtragung des aufgenommenen Anlehens unschwer ermöglichet werden können. — 2) In Ermangelung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Secundärbaupflichtigen (der Patron, wenn zugleich Nutznießer, die Decimatoren, die Diöcesan-Concurrenzcasse und die Kirchengemeinde) herangezogen. a) Der Patron ist gesetzlich nur beitragpflichtig, wenn er Decimator oder Besitzer anderweitiger Renten aus dem Vermögen der baufälligen Kirche ist. Unter dieser Voraussetzung ist seine Verbindlichkeit eine strengrechtliche, von der er sich selbst nicht durch den Verzicht auf sein bisheriges Patronat befreien kann. Der Beitrag des einfachen Patrons dagegen ist nur bei nothwendigen Neubauten durch den ungeschmälerten Fortbesitz seines Patronatrechtes bedingt, wird daher auch entweder seiner Discretion überlassen oder von den Curatelbehörden billigerweise normirt, und kann jedenfalls durch freiwillige Aufgebung des Patronats abgelehnt werden. b) Decimatoren, sie mögen weltliche oder geistliche, Groß- oder Kleinzehntberechtigte sein, wenn nur die zehentbaren Grundstücke im Pfarrbezirke liegen, sind baupflichtig. Nur hinsichtlich des Maßes der Leistung besteht da, wo das Mandat von 1770 Geltung hat, zwischen geistlichen und weltlichen Zehenten ein Unterschied. Es soll nämlich der Clericaldecimator in je 30, der Laicaldecimator aber in je 50 Jahren den durchschnittlich berechneten Zehentertrag eines Jahres abgeben, oder mit anderen Worten: jener hat von seiner jährlichen Zehentrente $3^1/_3$ Procent, dieser aber 2 Procent zu entrichten. Diese $3^1/_3$ und resp. 2 Procente als Jahresraten sind, wenn ein Concurrenzfall eintritt, so vielmal zu nehmen, als seit der jüngsten Concurrenz Jahre verflossen sind; und wenn die Zahl dieser Jahre unbekannt, oder über hundert Jahre zurückgeht, so sollen höchstens 100 Jahresraten beigetragen werden. Wirft sich aber in concreto der die Decimatoren treffende Antheil an den Kosten geringer heraus, als die Concurrenzquoten nach dieser allgemeinen Berechnung wären, so contribuiren sie auch pro rata weniger. Doch wird dasjenige, was sie dießmal gegen jenes calculirte Quantum weniger zu bezahlen haben, beim nächsten Concurrenzbau bei etwaigem Mehrbedarf zur neuen Schuldigkeit geschlagen und nachgefordert; ein Mehreres aber in keinem Falle abverlangt. Es kann aber wie das Zehntrecht, so auch die auf dem Zehntrechte ruhende Kirchenbaulast entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprocentiger Capitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert, oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich für immer abgelöst werden. — 3) Sind auch diese Concurrenzen erschöpft, so können die entbehrlichen Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen hiezu verwendet werden. Gesuche um Unterstützung aus Renten-

Ueberschüssen der Stiftungen müssen bis zum 1. October der k. Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt sein. Nur solche Renten, welche sich aus den revidirten Grundetats der Stiftungen als wirkliche und verfügbare Renten-Ueberschüsse herausstellen, können zur Concurrenz gezogen werden. Es ist in diesem Betreff eine sehr ausführliche oberhirtliche Instruction an sämmtliche Decanatämter der Erzdiöcese München-Freysing ergangen, und von der k. Regierung von Oberbaiern gegen den mehrfachen Mißbrauch der Renten-Ueberschüsse durch die Untercuratelen die zweckmäßigste Weisung erlassen worden. — Endlich 4) soll das annoch abgängige Quantum durch directe Umlagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden. Zugleich sind die letzteren zur unentgeltlichen Uebernahme der erforderlichen Frohndienste gehalten, wenn sie nicht durch gegentheiliges Herkommen geschützt sind, und in soweit hiebei die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht überschritten wird. — 5) Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist. Denn daß Privat-Kapellen von ihren Eigenthümern, Hofkirchen vom Hofe rc. unterhalten; Baufälle, durch absichtliche oder fahrlässige Schädigung herbeigeführt, von dem Urheber des Schadens vergütet werden müssen, bedarf keiner Erinnerung. Die Bestreitung der nöthigen Cultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß, sowie an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Concordats auf das k. Aerar, mit Ausschluß aller anderweitiger Concurrenzen, übergegangen, soweit nicht aus den Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freysing und den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Probstei Berchtesgaden, welchen durch die Circumscriptionsbulle der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist. Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen obige Bestimmungen der Baulast bei allen Kirchen Platz, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als nothwendig anerkannt sind. Nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines speciellen Stiftungszweckes oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Localverhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Recurses der Betheiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch Bauverbindlichkeit Dritter, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen ist, nach vorläufiger canonischer Exsecration, zu anderweitigen Zwecken verwendet, oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfallsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den dießfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen; das Abbruchsmaterial zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Cultgebäudes verwendet, oder auch zur Veräußerung gebracht werden."

b. In Preußen. „In Preußen steht 1) die Aufsicht auf die kirchlichen Gebäude zunächst den Kirchenvorstehern unter der Leitung und Controle einerseits des Bischofs, andererseits der Provincial-Regierung zu. Die streitigen rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten entscheiden die ordentlichen Civilgerichte; die Regulirung des Interimisticums ressortirt zum Wirkungskreise der Provincial-Regierungen. Die geistlichen Oberen bestimmen blos die Nothwendigkeit

des Baues und die Art desselben insofern, als es sich dabei um die Interessen der Kirchen handelt. — 2) Reparaturen bis zu zehn Thalern können von den Kirchenvorstehern, beziehentlich den Pfarrern, mit Genehmigung des Patrons ohne weitere Rückfrage; mit Zuziehung des Erzpriesters (Decans) aber, wenn sonst keine Differenzen obwalten, bis zum Betrage von fünfzig Thalern verfügt werden. Für kostspieligere Bauten, oder wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, muß die Bewilligung des Bischofs und der Regierung erholt werden. Die Wendung der Baufälle wird, wo nicht besondere Verträge, Gewohnheiten, rechtskräftige Erkenntnisse oder Particularrechte vorhanden sind, zunächst aus den verfügbaren Renten des Local-Kirchenfonds bestritten. Bei Unergiebigkeit derselben werden der Patron und die Eingepfarrten herangezogen. Die Vertheilung aber der Geldbeiträge geschieht bei Landkirchen in der Regel so, daß der Patron (oder, falls ihrer mehrere, jeder pro rata) zwei Drittheile; die Eingepfarrten ein Drittheil entrichten. Bei Stadtkirchen aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Die Baumaterialien an Holz, Steinen, Kalk, sind aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen, oder werden, wo die Kirche deren nicht besitzt, von dem Patrone und der Kirchengemeinde aus ihren Mitteln, jedoch gegen Abrechnung an den von ihnen zu leistenden Geldbeiträgen bestritten. Die Hand- und Spanndienste müssen die Eingepfarrten, abgesehen von sonstiger Beitragspflichtigkeit, alle ohne Ausnahme übernehmen; die Vertheilung derselben aber geschieht so, daß bei den von Gemeindediensten Befreiten die Handdienste nach der Zahl der Familien, die Spanndienste aber nach dem auf den Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt werden. Bei Stadtgemeinden werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist kein Parochian verpflichtet. — 3) Für die Baubedürfnisse der erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen ist, außer den vertragsmäßig pro fabrica bestimmten Gütern und Einkünften, noch eine eigenthümliche Concurrenz durch königliche Verfügung eingeführt, wornach zur baulichen Unterhaltung der Dom- und Metropolitan-Kirchen bei jedem Sterbfall ein Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Trauung fünf Silbergroschen mit den übrigen Stolgebühren erhoben werden sollen."

c. In anderen deutschen Bundesstaaten. „1) Im Königreich Sachsen steht die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kirchen und geistlichen Wohnungen, sowie die Erledigung und Entscheidung der blos administrativen Baufragen und Differenzen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Wo die aus dem Kirchenärar bewilligten Beiträge nicht ausreichen, oder keine verfügbaren Renten desselben vorhanden sind, sollen in subsidium die Eingepfarrten den Ausfall durch Gemeindeumlagen decken. — 2) Aehnliche Bestimmungen gelten in Württemberg. Streitigkeiten über Kirchenbaulast gehören vor die Oberämter, die provisorische Entscheidung der Baufragen vor den katholischen Kirchenrath. Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den Stiftungsgebäuden bleibt den Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchenconventen überlassen. Von allen Neubauten und diesen gleichkommenden Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern, deren Unterhaltung den Stiftungen und Gemeinden obliegt, soll der vorgesetzten höheren Kirchenbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt Anzeige gemacht und Entschließung abgewartet werden. — 3) In Baden werden die Reparaturen und nöthigen Neubauten an den schon bestehenden Kirchen aus deren eigenen Baufonds, und dem disponiblen Vermögen der Kirchenheiligen

und den Renten-Ueberschüssen der für die gottesdienstlichen Bedürfnisse bestimmten Kassen besorgt; und wo diese Mittel nicht ausreichen, die Besitzer von alten Kirchenzehnten in Anspruch genommen, wenn ihnen nicht besondere im Gesetze ausdrücklich vorgesehene Befreiungen zur Seite stehen. Unter dieser Voraussetzung hat auch der zehntberechtigte Pfarrer, soweit sein Einkommen die Congrua übersteigt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, oder sich einen ständigen Baucanon gefallen zu lassen. Es kann aber auch der Zehntherr einen bestimmten Theil der Baulichkeit zu wenden haben, während der Kirchenbaufonds einen anderen Theil zu unterhalten hat. Wo diese Theilung hergebracht, aber die Grenze der Baupflicht zweifelhaft ist, da soll der Zehntherr den Chor und die Sakristei sammt Dach, nothwendigen Ingebäude und Hofumfassung; die Kirchencasse in derselben Art das Langhaus oder Schiff der Kirche sammt der Kanzel, den Betstühlen und dem Hauptaltar; die Pfarrgemeinde den Thurm sammt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate zu unterhalten haben. Wo die Kirche gar kein disponibles Vermögen besitzt, und auch der Decimator aus rechtsgiltiger Ursache von der Baulast befreit ist; da hat die sämmtliche Pfarrgemeinde in alle Kosten einzustehen. Aber auch wo das Kirchspiel selbst nicht baut, muß es wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für eine bestimmte Pfarrgemeinde nachgewiesen werden kann, daß dort auch diese Last der Kirchencasse oder dem Zehntherrn obliegt. Der Patron als solcher, wenn er nicht zugleich Besitzer nutzbringender Rechte ist, die sich von der baubedürftigen Kirche ableiten, hat keine Baupflicht. 4) In Kurhessen werden bei Kirchenbauten die Arbeitslöhne aus den Renten der Kirche bezahlt; die Baumaterialien aber von den Gemeinden unentgeltlich geliefert, und die Fahr- und Handdienste so unter sie getheilt, daß erstere von den sogenannten Anspännern (Höfnern), letztere von den Beisassen (Häuslern) zu versehen sind. Bei unzureichenden Kräften des Kirchenfonds tragen die Gemeinden nebst den Hand- und Spanndiensten auch die übrigen Kosten des ganzen Baues. Die Vertheilung derselben geschieht nach der Mannschaft und dem gesetzlichen Contributionsfuße. Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienste in der Mutterkirche theilnehmen, und alle Parochialien daselbst verrichten lassen, müssen, auch wenn sie eigene Kirchen haben, ein Dritttheil der Kosten zum Bau der Mutterkirche tragen; wenn sie aber nur den je zweiten, dritten, vierten Sonntag die Mutterkirche besuchen, auch nur mit einem Viertheil concurriren. Auch Juden sind zu verhältnißmäßigem Beitrag verpflichtet, wenn sie eigenthümliche Häuser in der Parochie besitzen; außerdessen haben sie gar nicht, oder nach Ortsherkommen nur zur Thurmuhr oder zu den Glocken beizusteuern. — 5) Großherzogthum Hessen: Die unmittelbare und nächste Aufsicht über das Bauwesen der katholischen Kirchengebäude steht im Allgemeinen den Kirchenvorständen, welche aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten als ständigen Mitgliedern, und aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern bestehen; die Oberaufsicht aber den Kreisräthen (und in der Provinz Rheinhessen dem Directorium zu Mainz) unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der katholischen Decane, und dem Bischofe zu, welche Behörden dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet sind. Die Kosten des kirchlichen Bauwesens tragen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder die Kirchenfonds, oder der Fiscus, oder die Gemeinden. Collecten bei unzureichenden Fonds für Hauptreparaturen und Neubauten können nur durch Ermächtigung des genannten Ministeriums geschehen, wenn das Sammlungspatent für das ganze Land ausgestellt wird. — 6) In Nassau werden die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen und Pfarrgebäude, wenn

und soweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht, und nicht Kirchenpatrone, Zehentherren u. a. nach besonderen Statuten, Verträgen, Observanzen 2c. hiezu verbunden sind, in der Regel von den Kirchengemeinden bestritten, sowie die gewöhnlichen Spann- und Handfrohndienste von den Eingepfarrten nach Umständen unentgeltlich geleistet. Die Aufsicht auf die Kirchen- und Pfründegebäude kommt den Vorstehern (Pfarrern), Decanen, den Baubeamten und den Amtsverwaltungsbehörden zu. Kleinere Reparaturen zu je fünf Gulden und weniger, insoweit sie im Laufe des Jahres zusammengenommen nicht fünfzehn Gulden übersteigen, können die Kirchenvorstände unverweilt selbst anordnen; Accorde zu höherem Betrage aber nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung abschließen."

§. 198. Fortsetzung. (2. Kircheneinrichtung und Kirchenzugehör. a. Bezeichnung der einzelnen Theile.)

Als Kircheneinrichtung wird alles das betrachtet, was zur Feier der hl. Mysterien in Anwendung kömmt und was den Ornat der Kirche bildet. Unter Kirchenzugehör sind die der Kirche annexen Gegenstände gemeint, wie z. B. der Kirchhof, die Todtenkapelle u. dgl.

I. Altäre und deren Ornat.

1. Der Altar (altare, mensa Domini, m. sacra s. mystica, *βώμὸν, θυσιαστήριον, ἅγια τράπεζα, μυστική τ., φρικώδης, ἱερά*) ist diejenige Tafel, auf welcher das hl. Opfer der Messe begangen wird. [1]) Mit Rücksicht auf die mystische Vorstellung, daß der Altar Christus bedeute („*ἡ δὲ πέτρα ἦν ὁ χριστός*"), und mit Rücksicht darauf, daß das Grab Christi, welches der Altar vorstellt, aus einem Felsen gehauen war, steht die Regel fest, daß der Altar entweder ganz oder doch (wenn das untere Gestell von Holz sein sollte), die obere Tafel („tabula altaris" [2]) von Stein sein muß. [3]) Man unterscheidet feststehende oder unbewegliche (alt. firma s. stabilia), und tragbare oder bewegliche Altäre (alt. mobilia, portatilia, auch viatica), welch' letztere in der Kirche von jedem Priester ebensogut, wie die feststehenden, benützt werden können. [4]) Wollte jedoch

---

1) „Die Heiden unterschieden die Opfer, welche sie ihren höheren Göttern (*Θεοὶ οὐράνιοι*, Dii superi) von denen, welche sie ihren untern Göttern (*Θεοὶ χθόνιοι*, Dii inferi) darbrachten, dadurch, daß sie den Letztern auf einer niedern Opferstätte (schlechtweg ara genannt, entweder von ardere, oder von dem griechischen *ἀραι* Gebete), jenen hingegen auf einer erhabenen Opferstätte (altare, zusammengesetzt aus alta und ara) opferten. Hieraus erklärt sich die Etymologie von Altar." Seitz §. 45.

2) C. 30. de consec. D. I.

3) „Altaria debent esse lapidea, saltem quoad partem superiorem super quam reponitur Sanctissimum Corpus, et Sanguis Christi ... Ex consuetudine recepta praedictum altare *non ex duplici lapide* colligato, sed ex uno integro constare debet, ut sic aptius *unitas personae*, quae in Christo est, repraesentetur." (Schmalzgrueber „Clerus saecularis et regularis" t. II. p. 565.)

4) „Ad sacrificium celebrandum quodcunque sufficit; quia tam portatile, quam fixum verum altare est... Episcopis per hoc non est concessum privilegium speciale, quod in altari portatili *in ecclesia* celebrare possint (*nam hoc de jure com-*

ein Priester außerhalb der Kirche, (z. B. in seinem Zimmer) celebriren, so müßte er sich hiezu die Erlaubniß des Ordinariates erwirken, welche Regel aber manche Ausnahmen zuläßt.[5]) Ferners unterscheidet man Hauptaltäre (alt. principalia), welche in der Mitte des Chores der Kirche sind, Nebenaltäre[6]) und sogenannte privilegirte Altäre (altaria privilegiata). Jeder Altar muß in Gemäßheit des römischen Pontificals consecrirt sein.[7]) Ein neuer Altar darf nur mit Erlaubniß des Ordinarius errichtet werden. Diese Erlaubniß wird nur dann ertheilt, wenn der Stifter den Altar gehörig dotirt, und der Bischof sich überzeugt hat, daß an der Stelle, wo der Altar errichtet werden soll, Niemand begraben liegt, daß der zu errichtende Altar nicht als überflüssig erscheint, daß die Reliquien, welche in dem sogenannten sepulchrum versiegelt werden,[8]) wirklich ächt sind, und daß endlich der Stiftung des Altars keine abergläubischen Motive, eitle Träume und angebliche Offenbarungen zu Grunde liegen.

Wie die Kirche, so können auch Altäre und die übrigen gottesdienstlichen Sachen entweiht werden. Der Altar wird entweiht: a) wenn die Altartafel einen bedeutenden Sprung, besonders in der Mitte erhält, so daß man Kelch und Patene nicht wohl mehr darauf stellen kann; b) wenn die Altartafel, falls der Altar stabil ist, eine bedeutende Ortsveränderung erleidet; c) wenn das Altarsiegel erbrochen wird.[9])

---

muni concessum est omnibus), sed quod *extra ecclesiam* in quovis decenti loco super altari portatili sacrificium possint peragere, quod de jure communi negatur caeteris." Schmalzgrueber.

5) S. die Ausnahmen bei Schmalzgrueber (cler. s. et reg. II. p. 553 et seq.). So ist z. B. die Einholung der Ordinariatserlaubniß nicht nöthig, „si angustiae templi multitudinem populi confluentis non capiant; tunc enim erigi ante templum sub dio altare potest" — so bei Primizen u. dgl.

6) „Anfangs war in jeder Kirche nur Ein Altar, wie dieß bei den Griechen noch heutigen Tages der Fall sein soll (Bened. XIV. d. SS. Missae sacrif. l. I. cap. 2. §. 11.). Zur Pluralität der Altäre mögen theils die größere Anzahl der bei einer und derselben Kirche ministrirenden Priester, namentlich auch der Umstand, daß an dem Altare, an welchem der Bischof die Messe gelesen hat, an demselben Tage kein Priester mehr die Messe celebriren darf, theils die an die Kirchen angebauten Oratorien, theils die Frömmigkeit Derer, welche, da ihr Vermögen zur Gründung einer Kirche nicht zureichte, sich durch Fundation eines Altars ein gottgefälliges Denkmal errichten wollten, Veranlassung gegeben haben." Seitz l. c.

7) Wem es um genauere Kenntniß des Consecrationsceremoniells zu thun ist, sehe das von Papst Clemens VIII. (1595) veröffentlichte, von Urban VIII. (1644) verbesserte und von P. Benedikt XIV. (1752) zugleich mit dem Ceremoniale Episcop. und dem Rit. Rom. in einer gemeinschaftlichen Sammlung neu herausgegebene *Pontificale Rom.* (P. II.)

8) „Sepulcrum quoque, et sigillum omnia altaria habere debent, i. e. cavitatem aliquam, in qua reliquiae Sanctorum recludantur." Schmalzgrueber l. c.

9) Schmalzgrueber wirft die Frage auf: An ecclesia iterato sit consecranda, quando altare fuit execratum; et vicissim an altare sit de novo consecrandum, quando ecclesia fuit execrata? und antwortet: *Negative.* Sufficiet, si quod execratum est, sive ecclesia sive altare illud sit, reconsecretur ... Aliud vero dicendum

2. Unter dem Ornate des Altars begreift man gewisse durch die Benediction geheiligte Gegenstände, welche zur Verzierung des Altars und zur Feier des Gottesdienstes auf demselben gebräuchlich sind. Hieher gehören:

a) Die Altartücher (lintea, linteamina, regia vela, βασιλίκα παραπετάσματα). Es gibt nun verschiedene Arten der Altartücher, nämlich α) das Altartuch im engeren Sinne (mappa s. velum altaris, substratorium), d. i. die leinene Decke, welche beim Gottesdienste unmittelbar über der Altartafel ausgebreitet ist. Es muß dieses Tuch dreifach sein oder in drei Lagen die Altartafel bedecken;[10]) β) das Corporale, d. i. jenes Tuch, welches beim Meßopfer über dem eigentlichen Altartuche ausgebreitet, und worauf vor und nach der Consecration der Kelch und die Patene kommen. γ) Die Palla, welche wohl auch unter den Corporalia mitbegriffen wird,[11]) nämlich das kleine Tuch, das über den Kelch gedeckt wird und das, wie Barbosa glaubt,[12]) seinen Namen von palleo hat, weil es das Geheimniß des Opfers verbirgt. Die Corporalien und Pallen unterscheiden sich von den gemeinen Altartüchern dadurch, daß sie aus reiner Leinwand gewoben und ungefärbt sein müssen. „Wir verordnen," heißt es c. 46. de consec. D. I., „daß Niemand sich unterstehe, das Opfer des Altars in einem seidnen oder gefärbten Kelchtuche zu feiern; sondern es muß dieß in reiner, aus Flachs gewobener und vom Bischof consecrirter Leinwand geschehen; gleichwie der Körper unsers Herrn Jesu Christi in reinem leinenen Sindon begraben wurde." Auch müssen die Corporalien und Pallen vom Bischofe förmlich consecrirt werden, weßhalb sie wie Kelch und Patene für den Laien unberührbar sind, und nicht von Laien oder Weibern, sondern vom Priester selbst in einem eigens hiezu bestimmten Becken gewaschen werden müssen, „damit nicht ein Stäubchen von dem Leibe des Herrn an einen unrechten Ort falle."[13])

b) Das Crucifix,[14]) welches die Bestimmung hat, den celebrirenden

---

de *pollutione;* nam altari polluto per sanguinis vel seminis effusionem, ecclesia polluta censetur: et e contrario ecclesia polluta, omnia altaria fixa ibidem existentia polluta censentur.

10) C. 27. de consecr. D. II.

11) So sagt Innocenz III. (l. II. de mysteriis Missae c. 56.): „Duplex est palla, quae dicitur *corporale*, una quam diaconus super altare totam extendit, altera quam super calicem plicatam imponit."

12) Jus eccl. univ. l. III. c. 2. n. 16.

13) „Pallas vero et vela sanctuarii, si sordidata fuerint ministerio, diaconi cum humilibus ministris intra sanctuarium lavent, non ejicientes foras a sacrario: et velamina dominicae mensae abluant; ne forte pulvis dominici Corporis male decidat." C. 40. §. 1. de consecr. D. I.

14) Crucifix kömmt von crucifigere her. Das Lat. crux leiten einige von κρούειν (schlagen), andere von ἴκριον (Pfahl) her. Erwiesene Thatsache ist, daß schon bei

Priester während der hl. Messe lebhaft an den Tod Christi zu erinnern. Es muß auf oder doch über jedem Altare befindlich sein, ohne Unterschied, ob in dem Tabernakel des Altares die Eucharistie aufbewahrt wird, oder nicht. Wird die Eucharistie zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, so mag das Crucifix während der Expositionszeit von dem Altare entfernt werden. Doch während der Celebration der hl. Messe muß das Crucifix (nicht etwa ein bloßes Kreuz) über dem Altare befindlich sein, wobei zu bemerken, daß es genügt, wenn ein Crucifix nur auf der über dem Altare befindlichen Tafel gemalt ist.

c) Die Luminarien, ohne welche die hl. Messe nicht gefeiert werden darf. Der Gebrauch dieser Lichter fußt auf einer dem alten und neuen Testamente entnommenen symbolischen Ursache, nämlich: „erat lux vera, quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum.“. „Nach der römischen Vorschrift, sagt Micrologus, soll die Messe niemals ohne Licht aus Wachs gefeiert werden, nicht um die Finsterniß zu vertreiben, da es klarer Tag ist, sondern vielmehr zur Nachahmung desjenigen Lichtes, dessen Sacramente wir dabei begehen, und ohne welches wir auch am hellen Mittage, gleichwie in der Nacht straucheln.“ Die josefinische Kerzenverordnung ist außer Wirksamkeit.

d) Das Antependium und der Baldachin, welche jedoch keinen nothwendigen Altarschmuck bilden.

II. Die Meßparamente.

Gegenstände, welche unmittelbar bei der Meßfeier in Anwendung kommen, sind: 1) die hl. Gewänder, 2) der Kelch und 3) die zum Kelche gehörigen hl. Sachen.

1. Die Meßgewänder, nämlich das Humerale, die Albe, das Cingulum, der Manipel, die Stole, die Casula, die Tunicella, die Dalmatik, das Pluviale, das Velum longum müssen vom Bischofe oder von einem dazu bevollmächtigten Priester benedicirt, aus dem gehörigen Stoffe verfertiget (z. B. die Albe aus Leinwand) und in Form sowie Farbe den kirchlichen Vorschriften angemessen sein (v. Moys Archiv III. B. S. 114.).

2. Der Kelch ist dasjenige hl. Gefäß, in welchem das Blut Christi,

---

den ältesten heidnischen Völkern das Zeichen des Kreuzes in besonderem Ansehen stand. So namentlich bei den Aegyptiern. Die Bilder des Osiris trugen auf der Brust dieses Zeichen und in der Hieroglyphenschrift spielt das Kreuz eine Hauptrolle. Die ersten christlichen Kaiser legten dem Kreuze die ehrfurchtsvollsten Epitheta bei, wie z. B. Honorabilis et sancta (Novel. 122. cap. 32.). Sancta (const. 11. de Jud.), Signum venerandae religionis christianae (C. 25. C. Th. de pagan. sacrif.), Signum fidei nostrae (c. 18. C. Th. de Jud.), Signum Salvatoris, Signum salutis nostrae (Nov. 5. c. 1.) u. s. w.

der Preis unserer Erlösung, consecrirt wird.[15]) Er ist göttlicher Einsetzung, weßhalb auch die alten christlichen Väter den Tag Coena Domini häufig Natalis Calicis nennen. Nach mehrfachen Zeugnissen waren die Kelche der ersten Christen von Holz. Papst Zephirinus führte gläserne Kelche ein, die jedoch von Urban I. wegen ihrer Zerbrechlichkeit untersagt wurden. Nach den heutigen Vorschriften sollen die Kelche von Gold, oder doch von Silber sein, wenn nur das Innere der Kuppe vergoldet ist. Im Falle großer Armuth einer Kirche ist ihr auch ein zinnerner Kelch zugestanden. Häufig ist blos die Kuppe von Silber und vergoldet. Aus Erz oder Messing darf der Kelch nicht gemacht werden, „weil dieß durch die Kraft des Weines Grünspan erzeugt, welcher Erbrechen erregt.“ [16])

3. Zum Kelche gehören: a) die Patene (von patere, griech. δίσκον) d. i. das dem Kelche gleichsam zum Deckel dienende goldene oder silberne Schüsselchen, auf welches die hl. Hostie gelegt wird. Die Patene stellt den Stein vor, mit welchem das Grab Christi geschlossen wurde, weßhalb das Distichon:

„Ara crucis, tumulique calix, lapidisque patena
Sindonis officium candida byssus habet.“

Patene und Kelch müssen vom Bischofe mittelst Chrisma consecrirt sein. b) Das Purificatorium, auch Sudariolum genannt, ein leinenes Tuch, womit in der Messe der Kelch ausgetrocknet wird. In der griechischen Kirche bedient man sich eines Schwammes, womit Kelch und Diskon ausgewischt werden. c) Das Velum (auch Peplum und Sudarium genannt), d. i. eine ehemals aus Leinwand, heutzutage aber gewöhnlich aus Seide bestehende Decke über den Kelch. d) Die Meßkännchen (ampullae, amulae), aus welchen Wein und Wasser in den Kelch gegossen wird. Sie sollen, wie Papst Benedikt XIV. [17]) bemerkt, aus Glas sein, damit man dasjenige, welches Wasser enthält, von dem, welches Wein enthält, unterscheiden könne. Früher seihte man den Wein durch ein Collatorium aus der Ampulla in den Kelch. Purificatorium, Velum und Meßkännchen werden nur mittelst Weihwassers eingesegnet.

---

15) Cäs. Baronius (Annal. eccl. a. 34. n. 63.) gibt uns eine Beschreibung des Kelches Christi, welcher von Silber und mit zwei Henkeln versehen gewesen und noch zu Bedas Zeiten, auf dessen Zeugniß Baronius sich beruft, zu Jerusalem aufbewahrt worden sein soll („adhuc Bedae temporibus Hierosolymis visebatur.“)

16) Cap. 6. — C. 45. de cons. D. I. sagt §. 2.: „De aere aut orichalco non fiat calix, quia ob vini virtutem aeruginem parit, quae vomitum provocat.“ Nach c. 44. de cons. D. I. hat der Martyrer und Bischof Bonifacius auf die Frage: „si liceret in vasculis ligneis Sacramenta conficere,“ geantwortet: „Quondam sacerdotes aurei ligneis calicibus utebantur; nunc e contrario sacerdotes lignei aureis utuntur calicibus.“

17) De ss. Miss. sacrif. l. I.

III. Tabernakel, Monstranz, Rauchfaß.

1. Es ist Glaubenssatz der Kirche, daß es erlaubt sei, die hl. Eucharistie in dem Sacrarium aufzubewahren; denn die Synode von Trient [18]) lehrt: „Si quis dixerit, non licere s. Eucharistiam in Sacrario reservari, sed statim post consecrationem astantibus necessario distribuendam; aut non licere, ut illa ad infirmos honorifice referatur: anathema sit." Seit der Zeit, da die fixen Altäre aufkamen, war auch der Altar jener Ort, wo in der Kirche die Eucharistie aufbewahrt wurde. Auf dem Altare wurde sie bald in einem am Fußgestelle des Crucifixes, oder in einem Heiligenbilde angebrachten Behältnisse, gewöhnlich aber in einer goldenen oder silbernen Büchse (πύξισ), welche in Gestalt einer Taube über dem Altare hing, aufbewahrt. Doch wird schon frühzeitig unserer heutigen Tabernakel erwähnt, [19]) bezüglich derer man sich genau an die kirchlichen Vorschriften zu halten hat. [20])

2. Zu welcher Zeit die Monstranzen und Ostensorien in der Kirche aufkamen, läßt sich nicht so leicht angeben. [21]) Manche wollen in jenen zur Aufbewahrung der Eucharistie dienenden Thürmchen, welche nach Baronius schon im 6. Jahrhundert vorkommen, unsere heutigen Ostensorien erkennen. Gewiß ist, daß im 15. Jahrhundert in vielen Kirchen der Gebrauch, das hl. Altarsacrament in Monstranzen der öffentlichen Anbetung auszusetzen und bei den Processionen umherzutragen bestanden hat. Das Concil von Trient sah sich genöthiget, diesen Cult gegen die Angriffe der Reformatoren sicher zu stellen, indem es beschlossen: „Si quis dixerit, in sancto Eucharistiae sacramento Christum unigenitum Dei filium non esse cultu Latriae etiam externo adorandum, atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in processionibus, secundum laudabilem et universalem Ecclesiae sanctae ritum et consuetudinem solemniter circumgestandum, vel non publice, ut adoretur, populo proponendum, et ejus adoratores esse idolatras; anathema sit." Die eine strahlende Sonne vorstellende Form der Monstranze erinnert an den Glanz des ewigen Lichtes, „welches bei Allen den Glauben und die Gottergeben-

---

18) Sess. VIII. d. s. Euch. Sac. c. 7.

19) Im 8. Buche der sg. ap. Const. 13. Cap. heißt es: „Et post communionem omnium tum virorum, tum mulierum, sumant diaconi reliquias *et inferant in tabernaculum*."

20) „Ne propter incuriam sacerdotum divina indignatio gravius exardescat, districte praecipiendo mandamus, quatenus a Sacerdotibus Eucharistia in loco singulari, *mundo* et *signato* semper honorifice collocata, devote ac fideliter conservetur" C. 10. X. de celebr. Miss.

21) S. Seitz, welchem in diesem §. größtentheils gefolgt wurde.

heit vermehrt.“ [22]) Die Lune der Monstranze soll von Gold oder (übergoldetem) Silber, das Uebrige kann auch aus anderem Stoffe sein.

3. Das Rauchfaß (thuribulum, suffitorium, θυμιαματήριον), ist jenes Gefäß, in welchem bei dem Gottesdienste Weihrauch und andere Wohlgerüche angezündet werden. Der Gebrauch des Räucherns während des Gottesdienstes findet sich fast bei allen Völkern. [23]) Nach dem Ordo Romanus hat das Räuchern mit Weihrauch die geheimnißvolle Kraft. „Ut omnes insidiae et phantasmata daemonum, omnesque languores vi odoris ipsius effugentur.“

IV. Kreuzwegtafeln und andere Bilder.

Die Einsegnung der Kreuzwegtafeln geschieht gewöhnlich von Mönchen des Franziskanerordens, weil die von den Päpsten darauf bewirkten Ablässe in der Regel den Franziskaner-Recollecten vorbehalten sind. Der Pfarrer hat Sorge zu tragen, daß die Kreuzwegtafeln nichts Bizarres oder Unanständiges enthalten, und muß sich zur Aufstellung neuer Kreuzwegtafeln die Erlaubniß des Ordinariates einholen. In Betreff der Bilder ist das Nöthige bereits gesagt worden. [24])

---

22) „Quam (sc. hostiam salutarem) in decenti habitu superposito mundo velamine ferat (sc. presbyter ad infirmum) et referat manifeste ac honorifice ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente: cum sit candor lucis aeternae, *ut ex hoc apud omnes fides et devotio augeatur.*“ C. 10. X. de celebr. Miss.

23) „Es gibt keine kirchliche Ceremonie,“ schreibt Card. Bona, deren in den ältern und neueren Liturgien aller Völker häufiger Erwähnung geschieht, als die des Räucherns mit Weihrauch und Thymian. Alle Nationen, mochten sie auch noch so roh und entfernt von der wahren Religion sein, hegten die Ueberzeugung, daß kein Opfer ohne die Anzündung irgend eines Wohlgeruches gehörig begangen werden könne. So ehrten die magischen Könige Christus mit Räucherwerk; so hielten die heidnischen Dichter die Darbringung von Weihrauch für untrennbar von der Verehrung der Götter; so singt Ovid:

Templa tibi statuam, reddam tibi thuris honorem.“

(Angeführt von Seitz S. 243.)

24) S. §. 190. Schefold ereifert sich gewaltig gegen die sg. Mirakelbilder, besonders die der Gottesmutter, und meint, daß dieses Mirakelbildwesen eine veränderte Auflage des Heidenthums sei. (§. 61. sagt er: „Vergeblich bringen wir den Kindern die orthodoxe Lehre über die Bilderverehrung bei, so lange sie von Bildern und Statuen hören, deren wegen oder durch die . . . Mirakel auf Mirakel gewirkt werden.“) Doch gar so arg dürfte die Sache denn doch nicht sein, soferne die Lehrsätze des Katechismus Jedermann bekannt — zum wenigsten zugänglich sind. Sehr gut schreibt Seitz: „Es haben die Bischöfe und Pfarrer namentlich in folgenden Beziehungen den Mißbräuchen hinsichtlich der heiligen Bilder vorzubeugen: 1) Daß sie die Gemeinden darin gehörig unterrichten, daß dem Bilde nicht etwa wegen der Materie, oder wegen der Schönheit oder des Werthes des Werkes, oder aus einem sonstigen auf die Kunst der Arbeit oder die Substanz des Bildes sich beziehenden Grunde der Cultus gebühre; sondern wegen des durch das Bild bezeichneten Gegenstandes, auf welchen dieser Dienst und diese Ehre zurückfällt. Die Gemeinde ist daher zu ermahnen, beim Anbeten oder Verehren den Sinn auf den bezeichneten Gegenstand zu richten und nicht auf das

V. Betstühle, Beichtstühle, der Himmel und andere Kircheneinrichtung.

Nebst den bisher angeführten Gegenständen finden sich in der Kirche, namentlich der Pfarrkirche, noch andere Sachen, welche als Kirchendinge besonders geachtet werden müssen, und deren Profanirung oder Verletzung selbst nach bürgerlichen Strafgesetzen strenger geahndet wird. Auch in Betreff dieser Gegenstände sind mehr oder weniger Vorschriften erflossen, die sich in den liturgischen Werken vorfinden.[25]) Solche Gegenstände sind: das Taufbecken, der sogenannte Himmel, die Predigtkanzel, die Beichtstühle, die Chorstühle im Presbyterium, die Betstühle im Schiffe der Kirche,[26]) der Weihbrunnkessel mit dem Aspergill, die Sedilia (und in der Cathedralkirche der Thronsessel), die Fahnen, die Orgel u. s. w.

VI. Die Glocken.

Etwas unsern heutigen Kirchenglocken Aehnliches findet sich sowohl im heidnischen, wie im jüdischen Alterthume.[27]) In den Incunabeln der Kirche konnte von Glocken selbstverständlich die Rede nicht sein, indem jedes geräuschvolle Zeichen nicht den Beginn des Gottesdienstes, sondern den einer neuen Verfolgung verkündet hätte. Als den Urheber unserer Glocken bezeichnen die Meisten den Bischof Paulinus zu Nola in Campanien (daher campanae, nolae). Die Glocken werden vom Bischofe con-

---

Zeichen, welches weder hört, noch sieht, noch empfindet. 2) Es soll durch weisen Unterricht jeder Aberglaube verhütet werden, als ob bestimmten Heiligenbildern, sei es wegen gewisser aus der Phantasie des Künstlers hervorgegangenen Eigenthümlichkeiten der Darstellung und äußeren Form, sei es wegen besonderen Benennungen, die dem Bilde beigelegt werden, eine vorzüglichere Kraft innewohne, und als ob der Dienst einzelner Heiligenbilder mehr Heil gewähre, als der anderer; oder als ob ein gewisser Zwang mit einem solchen Bilde verknüpft wäre, durch welchen Gott oder die Heiligen mehr als durch den Dienst anderer Bilder bewogen würden, das zu thun, um was man bittet." (Syn. Mogunt. a. 1548.) u. s. f.

25) S. dieselben §. 185.

26) In Nordamerika, wo bekanntlich den fünf Kirchengeboten noch als sechstes das beigegeben ist, daß die Gläubigen schuldig sind, ihre Priester zu erhalten, bilden die Betstühlgelder das Haupteinkommen für Kirche und Geistlichen.

27) Der alte Scholiast des Theokrit versichert, bei den Griechen habe man bei dem Tode eines Menschen durch Zusammenschlagen von Erz ein Geräusch gemacht, welchem die Kraft beigelegt wurde, die bösen Geister zu verscheuen (*καθαρός και απελαστικός των μιασμάτων*). Die Lazedämonier schlugen bei dem Tode ihrer Könige mit metallnen Becken wider einander. Apollodor führt in seinem Buche von den Göttern an, zu Athen hätten die Hierophanten, die Priester der Proserpina, mit einer kleinen Glocke zu läuten gepflegt. Bekannt ist der zum Sprichwort gewordene *Δωδωναῖον χαλκεῖον*, jene die Glocken nachahmenden ehernen Kessel, deren dröhnender Klang für die Stimme des weissagenden Gottes zu Dodona gehalten wurde. (Ein eigenes Buch über den heidnischen Gebrauch der Schellen [tintinabulum, *κώδων*] hat Hieron. Magius „De tintinnabulis" [Swertii 1664] geschrieben.)

secrirt, welcher Consecrationsakt gewöhnlich Glockentaufe heißt — ein Ausdruck, der zu manchen bitterbösen, ungerechtfertigten Glossen Veranlassung gegeben hat. Da die Glocken Sachen der Kirche und das Läuten eine religiöse Handlung ist: so untersteht ihr Gebrauch der Kirchenobrigkeit, beziehungsweise dem Pfarrer, welcher nicht gezwungen werden darf, zu Zwecken, mit denen er aus kirchlichen Gründen nicht einverstanden ist, läuten zu lassen. [28])

Das sogenannte Wetterläuten ist in manchen Staaten verboten, auf dem Lande aber noch sehr gebräuchlich. Der auf den Spitzen der Glockenthürme angebrachte Hahn soll den Zweck haben, „die Wachsamkeit der Prälaten und Pfarrer über ihre Gemeinden zu bezeichnen und anzuregen."

VII. Glockenthürme und Kirchenuhren

sind als Bestandtheile der Kirche gleichfalls kirchliche Sachen, über welche die Kirchenvorstehung Aufsicht zu führen hat. Ueber

VIII. die Kirchhöfe und Leichenhäuser

ist bereits gehandelt worden (§. 191.). Ehedem participirten die Kirchhöfe an dem Asylrechte der Kirche, [29]) weßhalb sie Freit- (d. i. gefreite) Höfe hießen. Heutzutage ist jedoch, wie den Kirchen, so noch mehr den Freithöfen das Asylrecht genommen.

§. 199. Fortsetzung. (b. Herstellung und Erhaltung der Kircheneinrichtung und Kirchenzugehör.)

I. Bezüglich der Anschaffung und Erhaltung der innern Einrichtung der Kirche steht als oberster Grundsatz fest, daß dieselbe aus den Renten der Kirchenmitgift (dos Ecclesiae) zu geschehen habe. Der Bischof darf nämlich keine Kirche einweihen, ohne daß zuvor eine zureichende Mitgift gesichert ist. Das Quantum dieser Dos ist nach dem hier analog anzuwendenden Principe des römischen Dotalrechtes zu bemessen, vermöge welchem der Brautschatz in quantitativer Beziehung nach Maßgabe des Vermögens des Vaters und der Würde des Ehemannes constituirt werden muß. [1]) Jedenfalls muß dieses Quantum so sein, daß

---

28) Die Kirche legt dem Geläute eine bestimmte religiöse Bedeutung bei, die in den Inscriptionen auf den Glocken oft sinnreich ausgesprochen ist, z. B.:
Dum trahor, audite! Voco vos ad sacra, Venite!
Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango.
Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum.
Defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro.

29) S. Schmalzgrueber tit. XLIX. „De immunitate Ecclesiarum, Coemeterii, et rerum ad eas pertinentium," p. 743 et seq.

1) „Dotis quantitas pro modo facultatum patris et dignitate mariti constituenda est." (F. 60. l. 69. §. 4. 5. de jure dot.)

es zur gehörig solennen Feier des Gottesdienstes, zur Anschaffung und Erhaltung der nothwendigen Vasen, Luminarien, Ornamente und sonstiger mittel- oder unmittelbar zum heiligen und sacramentalischen Ministerium dienenden Gegenstände zureicht. [2]) Doch können durch etwaige privatrechtliche Verträge, oder in Folge gesetzkräftigen Herkommens bestimmte Personen in Betreff der Kircheneinrichtung bestimmt obligirt sein. Ist solches nicht der Fall und reichen die Renten des Kirchenfonds zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse nicht hin, so ist die Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen oder können freiwillige Collecten veranstaltet werden.

Anmerkung. Auch rücksichtlich der Kircheneinrichtung sind in Oesterreich und in den deutschen Bundesstaaten Particulargesetze erflossen.

1. **In Oesterreich** werden bei Kirchen, welche bereits vor dem Jahre 1783 bestanden, sämmtliche Einrichtungsstücke, wie z. B. Orgeln, Beicht- und Betstühle, Altäre u. s. w. zu den Kirchenbaulichkeiten gerechnet, und mit diesen der gleichen Concurrenzpflicht unterzogen. Bei den nach 1783 organisirten Pfarrkirchen und Lokalien, müssen die Kosten der innern Einrichtung aus den Renten des Kirchenvermögens bestritten werden; den allfälligen Abgang deckt der Religionsfond, ohne daß die Concurrenz der Patrone und Dominien in Anspruch genommen wird. Doch können auch, wie zum Baue der Kirche, so zu deren Einrichtung Collecten veranstaltet werden, wozu aber die Bewilligung der politischen Stelle eingeholt werden muß.

2. **Deutsche Bundesstaaten.** a. In Baiern [3]) wird die Herstellung und Ausbesserung der Altäre (mit Ausnahme der steinernen und gemauerten Altartische), dann der Chor- und Beichtstühle, der Predigtkanzel, der Orgel, des Taufsteins, der Communionbank, der Betstühle, der Bilder, Figuren, Lampen, Leuchter und anderer zur innern Kircheneinrichtung und zum gottesdienstlichen Gebrauche gehörigen Gegenstände niemals dem Bauetat aufgebürdet, sondern, wenn nicht das Herkommen ein anderes statuirt, oder privatrechtliche Verbindlichkeit zur Deckung dieser Ausgaben eintritt, aus den Renten der Kirche, und bei deren Unzulänglichkeit aus denjenigen Mitteln bestritten, welche in diesem Falle subsidiarisch in Anspruch genommen werden dürfen. Die Herstellung der Betstühle aus Kirchenmitteln versteht sich übrigens unter der Voraussetzung, daß dafür ein herkömmliches Reichniß oder ein herkömmliches Stift- oder Stuhlgeld entrichtet wird, welches dem Localkirchenvermögen zufließt; widrigenfalls die Kosten von den Parochianen zu tragen sind.

b. In Preußen und den meisten übrigen Bundesstaaten herrschen bezüglich der Kircheneinrichtung mit geringen Ausnahmen dieselben Grundsätze. Nur die Beischaffung und Ausbesserung der Orgeln liegt in Kurhessen, und ebenso in jenen Orten Badens, wo die Baulast nach Verschiedenheit der Objecte zwischen Kirchenärar, Zehntherrn und Gemeinde getheilt ist, ausschließlich den Parochianen ob, da hingegen in Preußen, Hannover u. a. Ländern, wie in Baiern, die Pfarrgemeinden erst bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens um Beiträge angegangen werden.

---

2) Seitz §. 25. und Schefold §. 112.
3) Permaneder §. 515.

II. Glocken, deren bei Pfarrkirchen wenigstens drei (zur nöthigen Distinction der anzukündenden Akte) sein sollen, sind ein wesentliches accessorium der Kirche, weßhalb deren Anfertigung und Erhaltung nebst dem dazu erforderlichen Glockenstuhle und Läutseilen nach gemeinem Rechte principaliter dem Kirchenärar, subsidiär der bereits bezeichneten Kirchenbauconcurrenz zufällt. 4)

In Betreff der an die Kirchen angebauten Kirchthürme, als deren nothwendigen Bestandtheile, gelten die nämlichen Grundsätze der Baupflicht, welche bei den Kirchen selbst in Anwendung kommen, außer es wären auf einen sicheren Rechtsgrund hin (z. B. Vertrag) gewisse Personen oder Classen zum Baue und zur Instandehaltung des Thurmes verpflichtet.

Kirchthurmuhren hat die Gemeinde herzustellen und einzuhalten.

Bezüglich der Herstellung der im juristischen Sinne als res sacra zur Kirche gehörigen Kirchhöfe ist bereits gehandelt worden (§. 191.).

Anmerkung. Die in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten bezüglich des Vorstehenden in Praxis stehenden Particularnormen sind folgende 5):

1. Oesterreich. Die Glocken der Pfarrkirchen betreffend, schließt sich die österreichische Gesetzgebung dem canonischen Rechte an. Will die Gemeinde ein großartigeres und darum kostspieligeres Geläute, so hat sie selbst dafür zu sorgen. Mit höherer Bewilligung können auch nach dieser Richtung Collecten gemacht werden.

Die der Kirche annexen Kirchthürme fallen unter die oben (§. 197.) angeführten Grundsätze der Bauconcurrenz. Anders ist es bei dem von der Kirche isolirten Thurme. Die Blitzableiter, welche als nothwendige Appertinenzen der Kirchengebäude im Interesse der gesetzlichen Baupflichtigen angebracht zu werden pflegen, werden gemeiniglich auf Kosten dieser, und nach denselben Bestimmungen gesetzt und unterhalten, welche hinsichtlich der Bauführung bei kirchlichen Gebäuden bestehen. Die Oberhirten mancher Diöcesen haben angeordnet, daß die Kirchengebäude bei den Feuerassecuranzen gegen allenfallsiges Feuerunglück versichert werden, 6) und ist zugestanden, daß die Versicherungsgebühren aus den Renten des Kirchenvermögens bestritten werden dürfen. Doch soll daraus der Kirche kein namentlicher Schaden erwachsen, was bei den sogenannten gegenseitigen Versicherungsanstalten der Fall sein könnte. Denn hat eine Kirche 100 und aber 100 Gulden als Jahresbetrag für die Brandassecuranz zu entrichten: so ist dieses offenbar in detrimentum, wogegen eine geziemende Vorstellung Seitens des Pfarrers als angezeigt erscheint.

Bezüglich der Friedhöfe ist der Gesichtspunkt festgehalten, daß der Gottesacker Zugehör der Kirche sei. Doch sind die für den Bauaufwand hieraus zu schöpfenden Folgerungen nicht in allen Kronländern gleich. In Niederösterreich hat zunächst der Pfarrer, der die Stolgebühren bezieht, die Auslagen für die Friedhofbaulichkeiten zu bestreiten. Würde er

4) S. Van-Espen (Jus eccl. un. P. II.), welcher die Dezimatoren zur Anschaffung Einer Glocke verpflichtet hält.
5) Nach Permaneder §. 516. u. 517.
6) So ist es in der Erzdiöcese Salzburg.

aber dadurch an seiner Congrua verkürzt, so sollen die Kosten aus den vorhandenen Kirchengeldern genommen, und die einlaufenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung der angegriffenen Kirchencapitalien verwendet werden. In Böhmen ist den Pfarrkirchen regelmäßig das Recht des Bezuges bestimmter Gebühren für Grüfte und Grabstätten auf dem Kirchhofe mit der Verpflichtung der Unterhaltung des letzteren zugewiesen. Wo aber ausnahmsweise ein anderer jene Gebühren bezieht, hat dieser auch die Baulast zu tragen; und wo dergleichen Gebühren gar nicht entrichtet werden, sollen die Kosten nach den etwa bestehenden Verträgen und Observanzen regulirt, oder in Ermanglung solcher eine eigene Uebereinkunft mit den Interessenten gepflogen, und wenn solche nicht zustandekommen sollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren dem Pfarrer gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten zugesprochen werden. Derselbe Grundsatz, daß, wer die Grabstolgebühren bezieht, auch die Friedhofsbaulichkeiten zu bestreiten habe, wurde für Oberösterreich ausgesprochen.

2. **Deutsche Bundesstaaten.** a. Preußen. Hinsichtlich der Glocken sollen, soferne die Renten der Kirche nicht ausreichen, die Pfarrgemeinden allein, mit Umgehung der anderen Concurrenten, in Anspruch genommen werden.

Die Erhebung der Gebühren für Grabstellen und hinwiederum die Unterhaltung der Friedhöfe fallen der Kirche oder Gemeinde zu,[7]) je nachdem der Kirche, was im Zweifel zu vermuthen ist, oder erwiesenermaßen der Gemeinde das Eigenthumsrecht am Gottesacker zusteht. Ist demnach die Gemeinde baupflichtig, so ist jede anderweitige Concurrenz ausgeschlossen, und auch der Patron trägt nur einfach als Mitglied der Gemeinde bei, während er, wenn die Kirche die Kosten zu bestreiten hat, in gleicher Weise, wie bei Kirchenbauten, nach Erschöpfung der disponiblen Renten des Kirchenvermögens in Anspruch genommen wird.

b. In Baiern werden die Blitzableiter auf den Kirchthürmen zur Hälfte aus Stiftungs-, zur Hälfte aus Gemeindemitteln bestritten. Zur Herstellung und Reparirung der Kirchthurmuhren werden primarie die Renten des Kirchenvermögens, und erst nöthigenfalls die Beihilfe der Gemeinde herangezogen. Bezüglich der Kirchhöfe ist mit deren Verlegung aus den Städten und Märkten zugleich gestattet worden, daß die Kosten der Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißplätzen durch Gemeindeumlagen gedeckt werden. Die Baupflicht bezüglich der Leichenhäuser lastet denjenigen auf, denen die Anlage und Erhaltung der Kirchhöfe obliegt. Sogenannte Armenseelenhäuschen oder Todtengebeinkammern sollen nicht mehr unterhalten, sondern lieber einige Gebeine der Abgestorbenen unter einem Kirchenportale oder an einem andern schicklichen Orte zum Gedächtniß für die Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahrt werden; wenn nicht das Beinhaus mit der Kirche oder Kapelle so verbunden ist, daß ersteres ohne Nachtheil des letzteren nicht demolirt werden kann.

c. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten gelten besondere Vorschriften. So werden z. B. in Württemberg die Thurmuhren in der Regel, wenn nicht besonderes Localherkommen besteht, als außerwesentlich nicht dem Kirchenbauärar überbürdet. Isolirt stehende Thürme müssen in Hannover und Kurhessen von der Gemeinde unterhalten werden. In Baden müssen die Glocken, soweit die Kirchenrenten nicht ausreichen, gleichfalls von der Gemeinde angeschafft und erhalten werden.

---

7) S. §. 191.

§. 200. Fortsetzung. (3. Kapellen, Oratorien, Standbilder.)

I. 1. Seit den frühesten Zeiten bestanden neben den eigentlichen Kirchen sogenannte Kapellen oder Oratorien.[1]) So hatten die Bischöfe in ihren Episkopien derartige Betstätten, in denen sie auch das hl. Opfer feierten;[2]) so hatten Könige eigene Schloßkapellen, und dem Beispiele der Großen folgten allmälig auch andere nach.[3]) Mit Bezug auf die dem hl. Opfer schuldige Ehrfurcht,[4]) wurde das Messelesen in Oratorien von jeher beschränkt,[5]) und darüberhin genau festgestellt, welche Functionen in denselben nicht vorgenommen werden durften. Wie in manch anderer Hinsicht, so scheint auch bezüglich der Oratorien weit mehr Unwesen in früherer Zeit geherrscht zu haben, als in unseren Tagen,[6]) wo das Bestreben, den päpstlichen Satzungen nachzukommen, sich allerwärts kundgibt (v. Moys Archiv I. B. S. 744.).

2. Man unterscheidet öffentliche und private Betstätten (oratoria publica und oratoria privata). Ein öffentliches Bethaus,[7]) das

---

1) Ueber das Etymon und den Begriff von Capelle s. §. 110, III. B. Das Oratorium definirt Barbosa (lib. 2. j. eccl. un. cap. 8. n. 1.) also: „Oratorium generice captum est locus aptus ad orandum, precesque Deo offerendas.“ Wenn es übrigens heißt: Capellen oder Oratorien:“ so ist damit dem Sprachgebrauche der Canonisten deferirt, welche stets von „Capellis seu Oratoriis“ sprechen. (S. Schmalzgrueber: „Clerus saec. et reg. t. II. titl. 37. p. 403 et seq.; Ferrari: v. Oratorium n. 76. u. a.)

2) Benedict XIV. erinnert in seiner Encyclica an den Episcopat Polens, ddo. 2. Juni 1751, welche „Magno cum animi nostri dolore“ beginnt und S. 169 ff. des III. Tom. seines Bullariums enthalten ist, an den hl. Cassius, Bischof von Narci und an Johannes, den Almosengeber, Bischof von Alexandrien, welch letzterer zu sagen pflegte: „Ego propter vos descendo in sanctam Ecclesiam, nam poteram mihimet facere Missas in *Episcopio.*“

3) „Lapsu temporis exemplo regum et principum alii etiam fideles laici coeperunt ad honorem alicujus Sancti exstruere aediculas sive Oratoria, idque subinde separatim ab ecclesia parochiali etc.“ Addit ex al. manu ad Ferrari v. Capella n. 81.

4) Obiger Grund wird besonders im Decrete Clemens XI., ddo. 15. Dec. 1703, hervorgehoben, indem es beginnt: „Quoniam sancta sancte tractanda sunt, ac praesertim tremendum incruenti Sacrificii mysterium, quod omni religionis cultu, et veneratione peragendum est: propterea etc.“

5) C. 55. D. I. de consecr., Conc. Trid. sess. XXII. decretum de observ. et ev. in celebr. Missae, besonders die angeführte Encyclica Benedict XIV. „Magno cum animi,“ welche alle Gesetze enthält, die bezüglich der bischöflichen und Privatoratorien erflossen sind.

6) Ganz aufrichtig gesteht der große Papst Benedict XIV. („Magno,“ §. 27.) „Non ex eorum numero Nos sumus, quibus persuasum sit omnia in nostra tempora inconvenientia incidere atque ea praesentibus diebus contingere scandala, quae numquam praeteritis temporibus evenerint. Satis, superque pro certo habemus, *ea, quae hodie fiunt, alio tempore accidisse.*“

7) „Oratorii publici privilegiis etiam gaudent capellae Episcoporum in domo propria, quam incolunt, exstructa, in quibus sacerdotes plures Missas, etiam absente Episcopo et sede vacante, Deo offerre, et omnes, qui Missae intersunt, diebus festis praecepto Ecclesiae satisfacere possunt. Idem etiam de oratoriis Seminariorum et hospitalium intelligi debet (S. C. C. 27. Mart. 1847).“ Instruct. pastor. Eystettens. Tit. VI. c. 1. p. 97.

Jedermann zugänglich sein muß,[8]) kann nur mit Genehmigung des Ordinarius zu Stande kommen. Auf das öffentliche Oratorium finden die Beschränkungen des Trid. „De observ. etc." keine Anwendung. Es unterscheidet sich von unserer sogenannten Filialkirche wesentlich dadurch, daß die letztere consecrirt sein muß und in ihr das Allerheiligste aufbewahrt werden kann. Der hl. Dienst in der Pfarrkirche darf des öffentlichen Oratoriums wegen in keiner Weise Abbruch erleiden.[9])

3. Ein Privatoratorium (Hauscapelle) kann sich Jedermann errichten, ohne hiezu irgendwelche Genehmigung einholen zu müssen. Soll aber in einer derartigen Capelle die hl. Messe gelesen und das hl. Abendmahl gespendet werden: so ist die Erlaubniß des Papstes nothwendig, welche nur unter gewissen genau zu beachtenden Clauseln ertheilt wird.[10]) Die Licenzurkunde wird im Oratorium angeheftet und selbes mit einem altare viaticum versehen.

---

8) Der öffentliche Charakter ist wohl hauptsächlich aus der Errichtungs-Intention und aus dem Gebrauche des Oratoriums zu eruiren. Bei den Canonisten finden sich mehrere Merkzeichen zur Constatirung der Oeffentlichkeit, wovon manche sicherlich unwesentlich sind. So heißt es z. B.: „Oratorium esse publicum probatur: ab altari fixo et stabili, ab admissione plurium personarum ad audiendas Missas, a campana et campanili ibi existentibus, a celebratione multarum Missarum in illo sequuta, a celebratione festivitatis illius Sancti, cui est dicatum, *a porta correspondente viae publicae*" etc.

9) „Quoties populus, accedendo diebus festis ad audiendum sacrum in oratorio publico, verbum Dei non audit a parocho, caret catechismo et doctrina christiana, spernit vigilias et festivitates de praecepto, et denunciationibus matrimonialibus non interest, interdici solet celebratio missae in oratorio publico diebus festis de praecepto excepto festo Sancti titularis." Ita (Congr. Conc.) in *Lucana* 7. Dec. 1720. . . Barchinon. 30. Sept. 1730. (Richter, „Canones et Decret. Conc. Trid." p. 130 et 131.)

10) Ueber die einzelnen Clauseln s. m. Ferrari v. Oratorium. Ein Concessions-Formulare ist:

„Dilecte fili etc. spirituali consolationi tuae, quantum cum Domino possumus, benigne consulere, teque specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes etc. supplicationibus tuo nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati; Tibi, qui (ut asseris) nobili genere procreatus existis, ut in privato domus tuae solitae habitationis in dioecesi N. existentis oratorio ad hoc decenter muro exstructo, et ornato, seu exstruendo et ornando, ab omnibus domesticis usibus libero, per Ordinarium loci prius visitando, et approbando, ac de ipsius Ordinarii licentia, ejus arbitrio duratura, unam Missam pro unoquoque die, dummodo in eadem domo celebrandi licentia, quae adhuc duret, alteri concessa non fuerit, per quemcumque sacerdotem ab eodem Ordinario approbatum saecularem, seu regularem, sine tamen quorumcumque jurium parochialium praejudicio, ac Paschatis, Resurrectionis, Pentecostes, Nativitatis Domini Nostri J. Chr., aliisque solemnioribus anni festis diebus exceptis, in tua, ac familiae, et hospitum nobilium tuorum praesentia celebrari facere libere, et licite possis et valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus, et indulgemus, non obstantibus etc. Volumus autem, quod familiares servitiis tuis tempore dictae missae actu non necessarii, ibidem missae hujusmodi interessentes, ab obligatione audiendi missam in ecclesia diebus festis de praecepto minime liberi censeantur. Datum Romae etc."

II. Feldweg- und Landcapellen, Crucifixe, Kreuze, Standbilder, Statuen, Votivtafeln u. dgl. können einzelne Gläubige und Corporationen im Bereiche ihrer Territorien ohne irgendwelche höhere Ermächtigung errichten. Nur soll der Seelsorger darauf sehen, daß dabei dem kirchlichen Geschmacke und, soweit möglich, den Anforderungen der christlichen Kunst Rechnung getragen werde. Daher soll er nichts aufstellen lassen, was den religiösen Sinn oder das christliche Gemüth verletzt und soll auf Beseitigung verzerrter oder fratzenhafter Gebilde dringen.

Auf Haus-, Feld- oder Landcapellen findet die kirchliche Immunität keine Anwendung.

III. Die Reparirung, überhaupt gehörige Instandehaltung der Oratorien, Standbilder u. s. w. fällt deren Erbauer, beziehungsweise Errichter zu. Oeffentliche Oratorien haben nicht selten eigene Patrone, denen die Baulast subsidiarisch obliegt. Ein Privatoratorium kann jederzeit zu profanen Zwecken verwendet werden; nach der Profanirung darf es jedoch nicht wiederum als Oratorium zum Messelesen gebraucht werden, dazu gehört eine neue Licenz.[11]) Im Privatoratorium eine Sammelbüchse zur Bestreitung der Auslagen anzubringen oder während der hl. Messe Oblationen darzubringen, ist an vielen Orten geradezu verboten.[12])

Anmerkung. In Oesterreich[13]) wird zur Errichtung öffentlicher Capellen, in welchen religiöse Zusammenkünfte und Gottesdienst gehalten oder hl. Messen, wenn auch nur ein einzigesmal im Jahre, gelesen werden sollen, die Bewilligung des Consistoriums und der Statthalterei gefordert. Diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein wichtiger Grund dazu vorhanden und ein Fond zur Unterhaltung der aufgeführten Capelle sichergestellt ist.[14])

---

11) „Potest privilegiatus, si nolit amplius uti privilegio, pro suo libitu convertere Oratorium in usus profanos, quia Oratorium privatum non est locus sacer, nec immutabiliter dicatus divino cultui, adeoque nec gaudet immunitate ecclesiastica.... Si autem privilegiatus velit iterum tale Oratorium profanatum remittere ad usum celebrandi Sacrum, indigebit nova approbatione Ordinarii.“ Ferrari. v. Orat. n. 19—20.

12) So heißt es z. B. in der trefflichen Eichst. P. J. (S. 98.) „Arcam obseratam seu gazophylacium pro immitendis oblationibus in oratoriis privatis ponere aut easdem in ara iacere, vel quomodocunque colligere penitus interdicimus, et si forte ibi jam positum esset, illico removeri jubemus.“

13) Nach Helfert G. Gst.

14) So Helfert G. Gst. §. 157 mit folgendem Beispiele eines Gesuches:

„Hochwürdigstes Consistorium!

In dem eine Viertelstunde von Schönau entfernten Buchenhaine stand seit mehr als einem Jahrhunderte eine öffentliche Capelle, welche in den achtziger Jahren in Folge der allerhöchsten Vorschrift, wornach alle für den öffentlichen Gottesdienst entbehrlichen Kirchen und Capellen gesperrt werden mußten, das Loos der Aufhebung traf. Es war darin das Bildniß Mariä-Hilf aufgestellt, und dieses zog fromme Verehrer aus der ganzen Gegend herbei, besonders an Dienstagen, wo stiftungsmäßig die heilige Messe gelesen und die Lauretanische Litanei gebetet wurde.

Soll in einem Privat-Oratorium die hl. Messe gelesen werden dürfen: so hat man sich gleichfalls an das Consistorium zu wenden.[14]) Zum Baue einer Feldcapelle, und zu deren Restauration muß Riß und Zeichnung an das Bezirksamt eingeschickt werden, welches dann die Sache dem Bezirks-Ingenieur zumittelt. Zum Baue einer Capelle, welche eine Kirche vertreten und bei zu weiter Entlegenheit der Pfarrkirche von der Gemeinde von Zeit zu Zeit zu Andachtsübungen benutzt werden soll, wird die Bewilligung des Ordinariates

---

Seitdem verfiel das Gebäude, und es sind gegenwärtig nur noch einige Mauer-Ueberbleibsel vorhanden.

Bei der im Jahre 1849 im theuern Vaterlande ausgebrochenen Cholera that über Aufforderung unsers frommen Seelsorgers die Pfarrgemeinde das Gelübde, daß, wenn sie durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau von der fürchterlichen Seuche verschont bleiben würde, mit hoher Genehmigung ein neues Gebäude aufgeführt, und das einstweilen in der Pfarrkirche aufgehangene Bildniß dahin übertragen werde solle. Die Nachbarorte verlobten sich auf gleiche Weise, und während jene Krankheit bis ganz in die Nähe ihre Opfer forderte, blieben wir sämmtlich davon verschont.

Wir haben gleich, nachdem die Seuche aus unserer Nähe gewichen war, eine Sammlung veranstaltet, und bereits den Betrag von 2000 fl. theils im baaren, theils durch Subscriptionen im reinen. Es fehlt uns nur noch die hohe Bewilligung, um mit dem Baue zu beginnen, das alte Gebäude herzustellen, und darin wie früher der Andacht obzuliegen.

Die gefertigten Gemeinden bitten daher in tiefer Ehrfurcht, das hochwürdigste Consistorium geruhe die Erlaubniß zu ertheilen, daß die frühere Capelle wieder erbaut und darin die Andacht wie ehemals gehalten werden möge, und fügen nur noch bei, daß der Patron ihrer Pfarrkirche selbst beitragen werde, und sich sogar zur Uebernahme des Patronats und der Unterhaltung dieser Capelle auf alle ewige Zeiten anheischig gemacht habe.

Schönau, den . . .

um die hohe Bewilligung zur Wiedererrichtung der vormaligen Mariä-Hilf-Capelle im Buchenhaine."

15) Beispiel eines Gesuches (in Helfert's G. Gst.):

„Hochwürdigstes Consistorium!

Der Gefertigte stellt das ehrfurchtsvolle Ansuchen um die Bewilligung, in seiner Schloßcapelle zu Steting wöchentlich ein- oder einigemal die heilige Messe lesen zu lassen, und unterstützt solches mit folgenden Gründen:

1) Ist die Pfarrkirche auf einem Berge liegend weit vom Schlosse entfernt, und der Weg vom Schlosse dahin öfters, besonders im Winter nicht blos beschwerlich, sondern selbst gefährlich, daher der Gefertigte mit seiner Familie nicht selten wochenlang nur dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste, und nicht auch, wie es sein sehnlichster Wunsch ist, der heiligen Messe an Wochentagen beiwohnen kann.
2) Ist die Schloßcapelle von allen Wohnzimmern abgesondert in einem Erker des Schlosses erbaut, und mit allen Requisiten versehen.
3) Befindet sich in selber ein Muttergottes-Bild, zu welchem die ganze Gemeinde ein besonderes Zutrauen trägt, und daher an den Gefertigten schon längst den Wunsch ausgesprochen hat, bei diesem Gnadenbilde, wie früher, wo alle Mittwoche da Messe gelesen wurde, wenigstens einmal in der Woche Gott ihre Bitten vortragen zu dürfen.
4) Ist diese Capelle früher schon mehrmals bei Hauptreparaturen an der Pfarrkirche zur Abhaltung des Gottesdienstes verwendet worden.

Steting . . .

um Bewilligung, die heilige Messe in seiner Schloßcapelle Steting an Wochentagen lesen zu lassen."

und der Statthalterei erfordert; die Ertheilung der Messlicenz gehört jedoch ausschließlich in den geistlichen Wirkungskreis.

In Böhmen ist befohlen, daß, bevor ein religiöses Standbild aufgestellt wird, die Absicht dem Seelsorger eröffnet und von diesem geprüft werden müsse, ob es der religiösen Wahrheit und dem geläuterten Geschmacke entspreche; wornach mit dem Kirchenrechnungsführer wegen des Ortes der Aufstellung und der Sicherstellung des zur Unterhaltung nöthigen Fondes mittelst Erlag eines zu elocirenden Capitals, bücherlicher Einverleibung oder dadurch, daß sich die ganze Gemeinde zur Unterhaltung in solidum protocollarisch verbindlich erklärt, so wie mit dem Bezirks-Ingenieure in technischer Beziehung Rücksprache zu nehmen und von dem Consistorium die Bewilligung einzuholen ist.[16])

Hinsichtlich der bereits bestehenden religiösen Standbilder ist in Böhmen die Einrichtung getroffen, daß über deren Bestand und Beschaffenheit bei jeder Seelsorgestation ein eigenes Beschreibungsbuch verlegt und darin jede von Zeit zu Zeit sich ergebende Veränderung, dann der Ursprung der Stiftung mit dem Namen der betreffenden Gründer und Wohlthäter; und der Unterhaltungsfond, bestehe er in fruchtbringend anliegenden Capitalien, oder in Verpflichtungen, die auf Realitäten versichert sind, mit der Bezeichnung, wem die Verrechnung anvertraut ist, aufgenommen werden muß.

§. 201. Fortsetzung. (4. Appendix vom Pfarr- und Meßnerhause.)

Pfarrhöfe und Meßnerhäuser können an dieser Stelle nur unter dem Gesichtspuncte in Betracht gezogen werden, als selbe den hl. Sachen annexe Gegenstände oder — um mit Van-Espen zu reden — „appendix ecclesiae" sind.

I. Pfarrhöfe.

Das Kirchengesetz hat auch die Pfarr- und Beneficiatenhäuser in sein Bereich gezogen, und zwar 1) in spiritueller und 2) in temporeller Beziehung.

Zu 1. In Betreff der spirituellen Leitung seines Hauses hat sich der Pfarrer das Wort des Apostels[1]) zu vergegenwärtigen: „Si domui suae *praeesse* nescit, quomodo Ecclesiae Dei diligentiam habebit."

---

16) Formulare eines Gesuches (in Helfert's G. Ost.):

„Hochwürdigstes Consistorium!

Es hat ein Gemeindeglied von Schönau, Namens Philipp Marx, sich erklärt, aus besonderer Verehrung, die er mit allen Insassen von Schönau zu dem heiligen Johann von Nepomuk hat, die Statue dieses Heiligen von Gußeisen auf der zu Schönau über den Mühlbach führenden Brücke aufzustellen. Der k. k. Kreis-Ingenieur, mit dem bereits Rücksprache gepflogen wurde, hat erklärt, daß er die Guß-Statuen kenne, und daß denselben in technischer Beziehung nichts im Wege stehe. Die Unterhaltung des Postamentes der Statue hat die Gemeinde, welcher auch die Unterhaltung der Brücke obliegt, übernommen.

Es fehlt zur wirklichen Aufstellung der Statue nur noch die Bewilligung des hochwürdigsten Consistorium, um welche hiermit das ehrfurchtsvolle Ansuchen geschieht.

Schönau, den . . . um Bewilligung zur Aufstellung einer Johannis-Statue."

1) I. Timoth. 3, 5.

„Ideo non alias nisi perspectae probitatis personas famulatui suo admittat, amovendo praesertim ancillas, quae quomodocunque offensioni esse possent. Oeconomae, quae vel sorores vel consanguinei vel provectae aetatis esse debent, bonam famam audiant, pacem cum communitate colant, contentiones non seminent *neque dominari praesumant, ex hoc ipso se suspectas reddentes*. Ad evitandas vero post mortem contentiones et jurgia, quilibet parochus et clericus domesticis sibi servientibus in vivis adhuc et tempore congruo salaria exsolvat. Domesticis certam vivendi normam praescribat, saepius ad sacramenta mittat, licet ipse, communiter saltem, eorum confessionem audire non debeat, eorumque precibus serotinis subinde vel semper intersit, denique ita totum famulatum dirigat, ut patribus familiarum domus parochi exemplo esse queat. Id adhuc monemus, ne quis pastor permittat domesticis, objurgare extraneos, monita praebere, gratiam et commendationem apud dominum polliceri parochianis parochum accedentibus, aut evulgare, quae in domo parochiali geruntur. Similiter omnis etiam species externa devitetur, ac si domestici quevis modo paroeciae regimini sese immisceant, nullum pastorale coram iis fiat negotium, de nullo coram iis sermo habeatur. Ne de iis quidem, quae in parochia fiant, ex domesticis quaeratur, relationes vero eorum ita excipiantur, ac si nihili essent ducendae; nec ullius laudis nec ullius vituperii ergo parochianum quendam testes fiant, quia non levi saepe vitio vertitur parocho, si de hisce rebus coram famulis sermocinetur.

Eaedem cautelae circa ipsas quoque consanguineas mulieres adhibeantur, quas parochus in domo parochiali habet; multis enim in rebus pericula in his majora esse solent. Matrimonio jungendae dimittantur, quin in eadem parochia nubere et domicilium figere haud facile permittantur, ob multas molestias, parocho exinde eventuras.

Si parochus parentes suos convenientius sublevare poterit, quando in domum parochialem eos receperit, operam det, ut et ipsi omnibus praebeant exemplum et ipse erga eos ita se gerat, ut parochiani exinde aedificentur; nullo modo autem indebitam auctoritatem vel arrogantias circa paroeciae regimen iis concedat.“ [2])

Zu 2. Da der Pfarrer, wie jeglicher Beneficiat, nicht Herr, sondern blos Nutznießer des Pfründegebäudes ist, so soll er an demselben keine wesentliche Aenderung vornehmen, ohne zuvor die höhere Ermächtigung eingeholt zu haben. Auch soll der Pfarrer die Pfarrgebäude in baulichem

---

2) Instruct. past. Eystett. p. 454—455.

Stande zu erhalten[3]) und jeglichen Schaden davon abzuhalten suchen.[4]) Kleine Baufälle, z. B. bloßes Flickwerk, hat der Pfarrer gleich jedem Pfründebesitzer allein zu bestreiten, wofür er selbst sowohl als seine Erben haftbar sind.[5]) Was unter kleinen Bauten zu verstehen sei, kann, da die beliebten Ausdrücke „servare sarta tecta, in Dach und Fach erhalten," sämmtlich ihrem Wortsinne nach schwankend sind, nur durch das Particularrecht und Herkommen bestimmt werden. Bezüglich der eigentlichen Baufälle, d. i. Hauptreparaturen und Neubauten an dem Wohn- und Oeconomiegebäude[6]) des Pfründners gelten dieselben Grundsätze der Baupflicht, die von den Kirchen angeführt wurden;[7]) so daß auch hier *principaliter* das Kirchenvermögen, erstsubsidiarisch die Nutznießer an demselben, und zweitsubsidiarisch die Parochianen ganz nach den daselbst (§. 197) angegebenen Maßverhältnissen in Anspruch genommen werden. „Daß auch die adeligen und sonstigen Freigutsbesitzer, ingleichen die parochiani aliundi degentes hievon nicht exemt sind; daß selbst bei Forensen nur Ermäßigung der Leistung, nicht aber gänzliche Befreiung eintritt; daß, wenn zwei Kirchengemeinden per unionem aequalem unter Einem Pfarrer mit einander unirt sind, jede nur für ihre eigene Kirche, beide aber für das Eine Pfarrhaus gemeinsam beisteuern; daß Filialisten im Rechtssinne des Wortes, auch wenn sie einen eigenen aber vom Pfarrer dependenten Hilfspriester haben, nicht von der gesetzlichen Concurrenz bei Pfarrhofbauten ausgenommen; daß nur jene quasi selbstständigen Kirchengemeinden, welche ihren eigenen ständigen Expositus haben, in der Regel auch blos für den letzteren baupflichtig sind; ebenso die Genossen einer anderen Confession, wenn sie gleich ex titulo simultanei zu den Reparaturen der gemeinsamen Kirche contri-

3) „Debet instar boni patris familias modicis refectionis impensis in bono statu tenere." (Rivinus, De onere parochi etc.)

4) „Sollicitus sit (parochus), ne sua negligentia aedibus parochialibus ullum obveniat detrimentum ullaque servitus introducatur." Inst. p. Eyst. p. 454.

5) „Reparationes, quae dicuntur *locativae* sive *minores*, suo tempore fieri curent (parochi), quando ad majores patronus aut fabrica ecclesiae aut communitas tenetur. Quodsi eas suo tempore neglexerint, ipsi vel haeredes ad compensationem tenentur." Inst. p. Eyst.

6) „Einige Canonisten, schreibt Permaneder, behaupten zwar, die Bauconcurrenz beschränke sich auf das Wohnhaus des Pfarrers oder Beneficiaten, und sei nicht auch auf dessen Wirthschafts- oder Oeconomiegebäude auszudehnen... Allein Hauß, Brendel u. a. bestreiten diese Ansicht mit Recht; denn wenn der Pfarrer Scheune, Stall x. nöthig hat, um die durch seine Pfründe gebotene Landwirthschaft treiben zu können; so gehören offenbar auch die Oeconomiegebäude zu dem Pfarrhause."

7) S. §. 197. „Quod diximus de reparatione et restauratione ecclesiarum parochialium, idem omnino dicendum est de *domibus parochialibus* i. e. habitatione parochorum, ut declaravit s. Congreg. Conc. in haec verba: „„Idem censuit congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod de ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota."" (Barbosa de off. par. cum addita. Giraldi P. I. c. 13. n. 12.)

bauen müssen, blos die Behausung ihres Geistlichen zu unterhalten haben; daß endlich die hier in Rede stehende Baupflicht nicht blos von den Geldbeiträgen, sondern auch von den üblichen Hand- und Spanndiensten zu verstehen sei, sind Corrolarien aus den oben angegebenen Grundsätzen." 8)

Anmerkung. Nachstehend die Praxis in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten.

A. Oesterreich. 9) a) Um den Bauzustand der pfründlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude gehörig zu überwachen, muß bei jedem Beneficium ein Gebäude-Inventar vorhanden sein. 10) Dieses Inventar wird bei der jährlichen Gebäudebesichtigung zur Grundlage gebraucht und damit der zeuerliche Zustand verglichen; bei dem Absterben des Beneficiaten aber, dann bei dessen Uebersetzung, Resignation oder Pensionirung darnach geprüft, ob er während seiner Amtsjahre für die Erhaltung der Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht.

b) Jedes Baugebrechen an kirchlichen Gebäuden soll von dem Seelsorger bei Abhaltung der Kirchenrechnung gehörig angezeigt werden (§. 196). Findet er kein Gehör, so hat er sich an das Consistorium zu wenden. 11)

c) Die bloßen Unterhaltsbauten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, namentlich die gewöhnlichen Dachausbesserungen, die Einsetzung einzelner Fensterscheiben oder Ofenkachel, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser, Fensterstöcke, die Einlegung einiger Bretter in den Fußböden und alle kleinern Reparaturen, welche sonst jeder Miethsmann aus Eigenem zu tragen hat, müssen von dem Pfarrer als Nutznießer jener Gebäude (ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe) bestritten werden. 12) Doch ist den meisten Beneficiaten zur leichtern Bestreitung eine gewisse Jahresquote angewiesen, über deren Verwendung sie sich durch die Quittungen der betreffenden Arbeitsleute auszuweisen haben. Zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr müssen die Pfarrhöfe mit den gewöhnlichen Löschgeräthen, Feuerhaken, Dachleitern, Handspritzen, ledernen oder ausgepichten Stroheimern, Brecheisen u. s. w. versehen sein. Die Kostenbestreitung dafür hat nach den gesetzlichen Normen der Baulast für die

---

8) Permaneder §. 518.

9) Nach Helfert.

10) Formularien solcher Inventare in Helferts G. Gst. sub Lit. K. K., Lit. L. L., Lit. M. M., Lit. N. N. (S. 510 u. ff.)

11) In Helferts G. Gst. folgendes Beispiel einer solchen Anzeige.

„Hochwürdigstes Consistorium!

Einige Baugebrechen, die der Zahn der Zeit an dem Dache des Wohn- und der Wirthschaftsgebäude der Pfarre zu Schönau verursacht hat, sind bei den im Monate Juni l. J. eingetretenen Stürmen und Hagelschlägen so bedeutend geworden, daß ihre Reparatur, die außerdem wohl noch auf ein Jahr hätte hinausgeschoben werden können, unverzüglich vorgenommen werden muß, wenn weiterer Schade verhütet werden soll.

Nachdem das Patronatsamt zu N. über die von dem Gefertigten wiederholt gemachte Anzeige noch nichts veranlaßt hat: so bittet er, das hochwürdigste Consistorium geruhe sich bei der k. k. Kreisbehörde zu verwenden, damit die Baugebrechen schleunigst erhoben und die Reparatur noch vor dem Eintritte des Winters vorgenommen werde.

Schönau, den . . .

zeigt an die Dringlichkeit der Herstellung einiger Reparaturen an seinen Pfarrgebäuden."

12) In Galizien sind alle Baufälle bis zum Betrag von 25 fl. C.-M. für kleine erklärt, welche dem Pfründenbesitzer zur Last fallen. (Hof-Dec. für Galizien ddo. 19. Dec. 1811.)

kirchlichen Gebäude zu geschehen. Ueberdieß soll das pfarrliche Gebäude assecurirt sein, und kann der jährliche Assecurationsbetrag aus den Renten des Kirchenvermögens genommen werden. [13])

d) Bei Hauptreparaturen und Neubauten an den Beneficialgebäuden müssen die baaren Geldauslagen principaliter aus den Renten des Kirchenvermögens, und, so weit diese nicht zureichen, aus dem Congruaüberschusse des Beneficiaten bestritten, die annoch bleibenden Kosten von dem Kirchenpatrone gedeckt, die Gemeinde aber zu unentgeldlichen Hand- und Spann-Robothen verhalten werden. Die Congrua des Pfarrers wird hiebei zu 300 fl. C.-M. angesetzt, [14]) und als Congruaüberschuß dasjenige Einkommen der Pfründe bezeichnet, welches nach Abzug der Congrua, dann der Besoldung des etwa nöthigen Hilfsgeistlichen und der sonstigen gesetzlichen Auslagen und Abgaben übrig bleibt. [15]) Von dem hiernach berechneten Ueberschusse soll, wenn derselbe nicht 100 fl. übersteigt, gar nichts; wenn er aber über 100 fl. sich belauft, ein Zehntheil; wenn er 300—500 beträgt, ein Fünftheil; wenn er 500—700, ein Viertheil; wenn er 700—900 ausmacht, ein Drittheil; und wenn er über 900 fl. sich berechnet, die Hälfte (mehr aber in keinem Falle) als Contributionsquote des Pfründebesitzers zur Deckung der Baukosten beigetragen werden. Dieser Beitrag des Beneficiaten kann auf mehrere Jahre eingetheilt, und einstweilen der nöthige Geldbetrag von einer vermöglichen Kirche, aus der Sparcasse oder anderswoher beigeschafft werden. In einem solchen Fall muß von dem Beneficiaten ein Baubrief ausgefertiget werden, worin er sich und seinen Nachfolger im Beneficium verbindlich macht, alle Jahre einen bestimmten Betrag am Capitale zurückzuzahlen, und außerdem die Zinsen von dem jedesmal noch haftenden Capitale zu entrichten; wozu jedoch, da das Beneficium eingeschuldet wird, die Bewilligung der Statthalterei (beziehungsweise Landesregierung) und des Consistoriums eingeholt und der Baubrief von beiden Behörden bestätigt werden muß. [16]) Glaubt sich ein Beneficiat durch den ihm auferlegten Concurrenzbetrag, nach Maß des adjustirten Congruaüberschusses, beschwert: so kann er dagegen mittelst des Consistoriums seine Vorstellung an die Statthalterei bringen. [17])

---

13) So ist es wenigstens in Salzburg.

14) Neuerrichtete Pfarren haben 400 fl. C.-M. Congrua.

15) Ein Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 2. April 1852 und jenes für Cultus und Unterricht ddo. 13. April 1852 erklärt, daß zur Berechnung des pfarrlichen Baubeitrages von dem Pfründeneinkommen nur die Congrua, nicht aber ein Drittel des Ueberschusses, wenn derselbe über 100 fl. beträgt, abgeschlagen werden soll.

16) In Helfert's G. Gst. folgendes Beispiel:

„Baubrief,

mittelst dessen ich Endesgefertigter bekenne, daß ich zu dem mit h. Statthaltereiauftrage vom 26. Januar l. J. Z. 579, Cosistorial-Intimat vom 15. Februar l. J. Z. 312 angeordneten Baue an den Beneficialgebäuden der Pfarre Großdorf, in Folge des in dem genannten h. Statthaltereierlasse enthaltenen Consenses aus dem Schönauer Kirchenvermögen 3000 fl., d. i. Dreitausend Gulden C.-M. gegen dem erhalten habe, daß dieses Darleihen auf die Pfarre Großdorf versichert, jährlich mit 5% verzinset, und in zwölf Jahresraten, jede mit 250 fl., zurückbezahlt werde. Ich mache mich demnach für mich und meine Nachfolger in der Pfarre Großdorf verbindlich, diese Bedingnisse genau zu erfüllen, und alle Jahre in die Schönauer Kirchencasse zweihundert fünfzig Gulden an Capital baar zurückzuzahlen, und eben so auch die Zinsen von dem jedesmal noch haftenden Capitalsbetrage dahin zu entrichten.

Urkund dessen meine eigenhändige Namensfertigung und Beidrückung des Pfarrsiegels, dann die Mitfertigung zweier Zeugen.

Großdorf, den . . .“

17) Ein Beschwerde-Formulare in Helfert's G. Gst., §. 166.

Auch für seine Oeconomiegebäude hat der Pfründebesitzer von dem Ueberschusse seiner Congrua im obbezeichneten Verhältnisse beizusteuern, soweit nicht besondere Weisungen in dieser Beziehung eine Ausnahme machen. Solche Ausnahmen sind, daß in Böhmen die landesfürstlichen Patronatspfründen, deren Reinertrag jährlich 600 fl. C.-M. und darüber ist, die Unterhaltung ihrer Oeconomiegebäude ausschließlich selbst zu bestreiten haben; ferner, daß für Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz die Concurrenz der Pfarrer zu den Reparaturen ihrer Wirthschaftsgebäude auf drei Jahre lang erstreckt werden kann, bei den Wohngebäuden aber auf ein Jahr beschränkt ist; endlich, daß in Galizien die Unterhaltung und Wiederherstellung der Oeconomiegebäude reichlich dotirter Pfründen ausschließlich den Pfründnern obliegt, welchen in besondern Fällen nur die Aufnahme eines Baucapitals ad onus successorum zu gestatten ist.

B. **Deutsche Bundesstaaten.**[18]) I. Baiern. Zu den Cultusgebäuden gehören, wie nach gemeinem canonischen, so nach baierischem Particularrechte, auch die Pfarr- und Beneficiatgebäude, wohin nicht blos die Wohn-, sondern auch die zum Betrieb der durch die Pfründe selbst gebotenen Landwirthschaft nöthigen Gebäude, und die Einfriedigung (Ringmauer und Verplankung) der Hofräume (nicht aber auch die Umzäunung der Felder) zu rechnen sind. 1) Die Untersuchung und Schätzung der Baufälle durch den von der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich requirirten Baubeamten im Falle einer Versetzung, Quiescirung, Resignation oder eines Todfalls ꝛc. des Pfründebesitzers, dann die Ermittelung der Größe seiner Haftung in quanto et quali, ferner die Einweisung der einschlägigen Kirchenverwaltung zur Erhebung der festgestellten Bauschuld von dem Baupflichtigen oder dessen Erbmasse ꝛc. betreffend, sind ausführliche Verordnungen erschienen. In Betreff der Statthaftigkeitserklärung des Baues, der Prüfung und Genehmigung der Kostenvoranschläge und Baupläne, der wirthschaftlichen und technischen Leitung der Bauführung, und der Entscheidung der Streitigkeiten über Baupflicht und Beitragsantheil durch die competenten Behörden und Curatelstellen gelten hier ganz die oben angegebenen Bestimmungen (§. 197). Was aber 2) die Wendung der Baufälle selbst anbelangt, so ist zwischen den Inhabern säcularisirter Kloster- und Stiftspfarrpfründen und den Besitzern sogenannter Oeconomiepfarren oder überhaupt solcher Pfründen, deren Ertrag dem Pfründebesitzer selbst nutznießlich überlassen ist, zu unterscheiden. a) Nutznießer der letzteren Art haben nicht nur die kleinen oder sogenannten Unterhaltungsbaulichkeiten ohne anderweitige Beihilfe selbst zu bestreiten, und die sich ergebenden Baufälle von Jahr zu Jahr zu wenden; sondern tragen auch bei Hauptreparaturen und Neubauten titulo principali, jedoch unbeschadet der Congrua, die Baulast. Wo aber der Congruaüberschuß zwar nicht zur augenblicklichen Bestreitung der Baukosten genügt, aber doch ohne Schmälerung der Congrua zur Verzinsung und fristenweisen Abtragung des benöthigten Baucapitals hinreicht, kann der Pfründebesitzer nach Thunlichkeit unter Vermittlung des bischöflichen Ordinariats die Obercuratelbewilligung zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens ad onus successorum nachsuchen. Wenn aber dieß nicht thunlich, sohin die primäre Baupflicht des Pfründebesitzers erschöpft ist, tritt die subsidiäre Verbindlichkeit der gesetzlichen Concurrenzen in der oben bezeichneten (§. 197) Aufeinanderfolge ein. Auch hier haben übrigens die Parochianen die Baumaterialienfuhren und sogenannten Handlangerdienste unentgeldlich zu leisten. b) An Pfarrhöfen säcularisirter Stifts- und

---

18) Permaneder §. 519 ff.

Klosterpfarreien aber sind die größeren Baufälle ausschließlich von dem k. Aerar, die kleinen dagegen von dem Nutznießer zu wenden. Es findet jedoch die Verordnung über die Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen an ärarialischen Gebäuden auf diese Pfarrhöfe keine Anwendung; vielmehr sind die desfallsigen Verbindlichkeiten der Pfarrer nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten zu bemessen, und in Ermangelung solcher specieller Bestimmungen die Nutznießer solcher Pfarrhöfe nur zu jenen Ausgaben für kleine Baufälle verpflichtet, welche jeder Miethsmann an dem gegebenen Orte zu bestreiten hat. Dasselbe gilt bezüglich der Wendung der Baufälle an den vom Pfarrhofe gesondert bestehenden Hilfspriesterhäusern der organisirten Stifts- und Klosterpfarreien, sofern die Nutznießer jener Hilfspriesterhäuser nicht durch Nachweis eines speciellen Rechtstitels die gänzliche Freiheit von dieser Last darzuthun vermögen.

II. Preußen. In Preußen haben die Pfründebesitzer die Unterhaltung der Zäune und Gehege für Feld und Garten, sowie kleine Reparaturen an ihren Wohn- und Oeconomiegebäuden selbst zu bestreiten. Unter kleinen Baufällen werden hier solche Arbeiten begriffen, die entweder gar keine Baarauslagen erfordern, oder deren jedesmaliger Kostenbetrag nicht über drei (preuß.) Thaler läuft. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von ihnen ohne Rücksicht auf den Betrag ausgebessert werden. Aber auch bei größeren Reparaturen und Neubauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit dieselben bei der Pfründe unbeschadet der Wirthschaftsnothdurft sich befinden, unentgeldlich hergeben. Die übrigen Kosten werden aus dem Kirchenärar, und wo dieß nicht ausreicht, von dem Patron und den Eingepfarrten nach den oben bezeichneten Maßverhältnissen bestritten (§. 197).

III. Königreich Sachsen. Im Königreich Sachsen sollen Hauptbaufälle an geistlichen Gebäuden, worunter nicht nur die Kirchen, sondern auch die Pfarrhöfe, die Schulhäuser, die Kirchner-, Glöckner- und Organistenwohnungen gerechnet werden, zuvörderst aus dem Kirchenvermögen jedes Kirchspiels, jedoch nur in soweit bestritten werden, als solches die competente geistliche Behörde nach sorgfältiger Erwägung der Leistungsfähigkeit des Localkirchenfonds für rathsam erachtet. Die Eingepfarrten aber sollen nicht nur jedenfalls die dabei nöthigen Hand- und Spanndienste leisten, sondern auch den Kostenbedarf, der über den aus der Kirchencasse bewilligten Beiträgen noch erfordert wird, sowie wenn das Kirchenärar gar nichts beitragen kann, die ganzen Bau- und Reparaturkosten unter sich nach gemeinschaftlicher Repartition tragen. Die kleinen Reparaturen sind von den Nutznießern selbst zu bestreiten, sofern nicht durch Herkommen auch die deßfallsigen Kosten dem Kirchenärar oder den Parochianen auflasten.

IV. Württemberg. In Württemberg hat der Decan streng darüber zu wachen, und sich vorzüglich bei Gelegenheit der Decanatsvisitation und bei dem Dienstabkommen eines Pfründebesitzers, aber auch außerdem, wenn er es für nöthig erachtet, unter Beimchung bauverständiger Werkleute zu überzeugen, daß die Dienstgebäude der Geistlichen seines Capitels in gutem Stande erhalten sind, widrigenfalls die noch nicht gewendeten Baufälle angeschätzt, ihre Wendung auf Kosten des Säumigen oder dessen Erben verfügt, und deßfalls sowohl dem katholischen Kirchenrathe als dem bischöflichen Generalvicariate Anzeige erstattet werden soll. Dem Nachfolger in der Pfründe muß das Resultat einer solchen im Erledigungsfalle vorgenommenen Untersuchung sogleich zur Anerkenntniß vorgelegt werden, außerdessen, wenn binnen sechs Wochen vom Tage seines Einzugs an keine schriftliche Gegen-

erklärung erfolgt, zu präsumiren ist; daß ihm alles in gutem Stande extradirt worden sei. Auch bei Pfarrgebäuden eines Kammerers hat der Decan mit Beiziehung eines Pfarrers, bei denen eines Decans aber der Kammerer die Vollziehung jener Vorschriften auf sich. Liegt die Baulast gar nicht, oder doch nicht ausschließlich der Pfründe ob, so muß der Nutznießer nebst der Erfüllung seines Theils der Bauschuldigkeit über die Gebäude wachen, und jedes Baugebrechen unverweilt dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhilfe anzeigen, und diese Abhilfe durch den Decan betreiben. Wenn aber die Pfründe selbst die Baulast trägt, so hat der zeitliche Pfarrer oder Caplan sämmtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zugehören in gutem Stand zu erhalten und herzustellen. Trifft ihn in Folge dessen eine so bedeutende Ausgabe, daß er dadurch in seinem Pfründeeinkommen merklich verletzt würde, so kann er auf den Grund der Nothwendigkeit oder augenscheinlichen Nützlichkeit der Bauführung und unter Anlegung des Bauplanes und Kostenüberschlages um Bewilligung eines Provisoriums, d. i. um Erlaubniß zur Aufnahme eines Baucapitals nachsuchen, welches in einer nach der Größe des Capitals zu bestimmenden Zeitfrist (längstens binnen fünfundzwanzig Jahren) in jährlichen Raten sammt den Zinsen von ihm und seinen Amtsnachfolgern abgetragen werden soll. Das Gesuch wird gutachtlich durch den Decan an den katholischen Kirchenrath einbegleitet, welcher im Einvernehmen mit der bischöflichen Stelle nach Befunden die Bewilligung ertheilt. Alle Pfründegebäude müssen nach den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung assecurirt sein.

V. Baden. In Baden gelten in Ansehung der Baupflicht an Pfründegebäuden regelmäßig die oben (§. 197) erwähnten Normen; nur daß im dort berührten Falle der nach Verschiedenheit der baubedürftigen Objecte getheilten Baulast im Zweifel die Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden dem Decimator obliegt; und daß dieser auch da, wo principaliter das Kirchenvermögen sämmtliche geistliche Gebäude zu unterhalten hätte, aber die Kosten für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht zu bestreiten vermag, vorzüglich die Baulast des Pfarrhauses trägt. Kaplaneihäuser werden zunächst aus dem Kirchenärar, in Ermangelung oder Unergiebigkeit desselben von den Besitzern des alten Kirchspielzehntens, und wo dieser aus einer rechtsbegründeten Ursache baufrei ist, auf Kosten der Kirchengemeinde hergestellt; sowie das Kirchspiel überall, wo es nicht selbst baupflichtig ist, wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeldlich zu leisten hat, falls nicht durch specielle Verträge oder Herkommen auch diese Last von den Kirchenärars, Decimatoren, oder überhaupt dritten Personen zu tragen ist. Uebrigens muß jeder Pfründenutznießer diejenigen kleineren Reparaturen an seinen Gebäuden auf sich nehmen, welche jeder Miethsbewohner nach den Landesgesetzen zu tragen schuldig ist.

VI. Kurhessen. In Kurhessen tragen zur Erbauung und Herstellung der Wohn- und Deconomiegebäude der Pfarrer, alle Eingepfarrten, gleich den Einwohnern des Pfarrortes selbst; die Filialisten aber nur mit einem Dritttheil, die Vicariate mit dem achten Theile der Kosten bei. Die Forensen, wenn sie im Jahr hindurch nie an dem Orte selbst wohnen, sind frei; von den Freigutsbesitzern erwartet man freiwillige Beiträge, außerdessen ihnen das bischöfliche Consistorium einen billigen Antheil am Kostenbetrage zutheilen müßte.

VII. Großherzogthum Hessen. Im Großherzogthum Hessen müssen Pfarr- und Beneficiatwohnungen, wenn sie gutsherrliche Gebäude sind, von der betreffenden Herrschaft; wenn aber Communalgebäude, von der betreffenden Gemeinde gebaut und unterhalten werden; bezüglich derjenigen endlich, welche dem Fiscus gehören, enthält eine allerhöchste

Verordnung von 1832 die näheren Bestimmungen. Hiernach haben die Pfarrer, Beneficiaten ꝛc., sowie andere Bewohner ärarialischer Gebäude alles dasjenige auf eigene Kosten zu unterhalten, was gewöhnlich in den Privatwohnungen der Städte die Inquilinen zu bestreiten schuldig sind. Die nähere Specification dieser kleinen Unterhaltungslasten ist auf der Grundlage älterer Verordnungen durch eine Weisung des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt bekannt gegeben worden.

VIII. Nassau. In Nassau werden die Normen der Kirchenbaulast durchgängig auch auf die bauliche Erhaltung und Herstellung der Pfarrgebäude angewendet (§. 197).

II. Meßnerhäuser.

Inwieferne der Meßner, dem vorzugsweise die Sacristei anvertraut ist, zur Kirche und zum Pfarrer in nächster Beziehung stehe, ist bereits gesagt worden.[19] Dieser Beziehung wegen werden die Behausungen der Meßner, soweit selbe ausschließlich für den Kirchendienst angestellt sind,

---

19) S. §. 193. Bezüglich des Meßners, der Ministranten und der in der Sakristei zu beobachtenden Ordnung finden sich treffliche Vorschriften in der Instruct. past. Eystett.

So heißt es z. B. bezüglich des Meßners: parochi nullum admittant ad hoc munus laicum hominem, qui sanctitatem muneris vitiis publicis violaret. Bene eos instruant de muniis obeundis et conscribant illis codicem, in quo eorum descripta sunt officia; nullo vero modo sinant, ut imperiti saepe homines tanquam caeremoniarum magistros se gerant, quorum arbitrio ipsi etiam sacerdotes, parocho subjecti, nonnunquam, quod non sine dolore dicimus, dirigendi traduntur. Removeantur homines, sordibus obducti, nulla reverentia erga domum Dei imbuti, de munditia nil solliciti, in ordine officiorum parum sollertes. Id bene provideant pastores, ut debitam reverentiam in genuflectendo usque ad terram vel caput inclinando S. S. Sacramento aut cruci, in altari posito, exhibeant, ita exemplo praeeuntes ceteris parochianis."

Bezüglich der Ministranten heißt es: „Puerorum quoque, Missae inservientium, specialis cura habenda est. Nam nonnisi optimi, pietate et modestia insignes, seligendi sunt e scholaribus et admittendi. Exactissima autem iis disciplina in ecclesia et sacristia praescribenda est, licet in loco sacro eos publicis poenis afficere, indecorum esse censeamus. Ad aram ne admittantur induti vestibus et calceamentis laceris et sordidis, sed semper parati sint habitu chorali, et si ita necessarium fuerit, calceamentis et tibialibus ex scrinio sacristiae subministratis.. Saepius per annum parochus eos advocet videatque, an rite officium suum calleant ac distincte omnia verba pronuntient."

Hinsichtlich der Ordnung und Reinlichkeit in der Sakristei wird unter anderen vorgeschrieben: „Non minorem curam impendant (parochi) ne purificatoria ac corporalia aut alia ad sacrificium et altaris ornatum pertinentia sint lacera vel sordida. Conservent integra missalia, ritualia et alios libros ad liturgiam necessarios. Visitent quandoque per annum, an vasa aquae lustralis cum decenti aspergillo, urceoli cum bacillis ac thuribulum cum navicula et cochleari sint munda et integra. Antipendia et casulae cum suis, stolis et manipulis, pro diversitate festorum quinque saltem coloribus distinctae, in quavis ecclesia parochiali adsint ac tempore sereno, veris et autumni praeter tapetes et vela explicata aperto aeri aliquandiu et ita exponantur, ut colores a solis radiis custodiantur, atque hac industria supellex sacra a corruptione et tineis praeservetur; sic ab humiditate siccata sacra utensilia studiose et ordinate complicentur et in suis scriniis iterum reponantur. De biretis quoque et bursis corporalium, ad quotidianum usum servientibus, singulis mensibus, atque de altaribus quovis octiduo pulveres sordesque abstergantur."

zu den kirchlichen Cultusgebäuden gerechnet. Dieß war in der ältesten Zeit der Kirche, wo die heutigen Meßnerverrichtungen in mehrere selbstständige Clericalämter gespalten waren, unbestrittene Praxis. Soferne demnach keine besondere Bestimmungen oder Verträge rechtskräftig sind, hat die Erbauung und Reparirung des Meßnerhauses principaliter aus den Renten des Kirchenvermögens und subsidiarisch aus den Beiträgen der oftbezeichneten Verpflichteten zu geschehen. Die Einrichtung des Hauses betreffend ist, wie bei der Pfarrwohnung, zu unterscheiden, ob ein fundus instructus vorhanden oder nicht, und aus welchen Mitteln derselbe beigeschafft worden sei.

Anmerkung. In Oesterreich richtet sich die Verbindlichkeit der Ausbesserung und Herstellung der Wohnungen für Kirchendiener, soferne diese nicht zugleich den Schuldienst bekleiden, ganz nach den für die Kirchengebäude bestehenden Vorschriften. Ist aber dem Lehrer, der zur Aufbesserung seines Unterhaltes zugleich den Meßnerdienst inne hat, im Schulhause eine Wohnung angewiesen: so liegt die bauliche Unterhaltung der letztern, sowie des Schulgebäudes überhaupt der Schulbauconcurrenz ob. Ist das Meßnerhaus späterhin zum Schulhause adoptirt, und dem Lehrer, der nebenbei auch Meßner ist, ein Local zur Wohnung eingerichtet worden, so fällt die Baulast wieder der Schulbauconcurrenz zu.

In Preußen[20]) gelten bezüglich der Küsterhäuser im Allgemeinen dieselben Baulastgrundsätze, wie für die Pfarrhöfe. Nur werden hier unter kleinen Baufällen, die der Nutznießer ex propriis zu bestreiten hat, bloße Ausbesserungen bis zum Betrage eines Thalers verstanden; auch ist der Küster nicht so, wie der Pfarrer, zur unentgeldlichen Abgabe der Baumaterialien bei größeren Reparaturen verbunden.

In Baiern sind die Häuser der Meßner, als solcher, gleichfalls zu den Cultgebäuden gerechnet, und werden aus den Renten des Kirchenvermögens allein, und wo dieß nicht ausreichen, durch Gemeindeumlagen unterhalten und hergestellt. Wenn aber der Meßner, dem ein Haus ausschließlich zur Nutznießung angewiesen, zugleich Schullehrer ist, die Schule jedoch ihr eigenes Haus hat; so trägt die Kirchenstiftung Drei Viertheile, der Localschulfond aber, oder nach Umständen die Schulgemeinde Ein Viertheil der Baulast am Meßnerhause. Wenn endlich in dem für den Meßner als solchen bestimmten Hause zugleich für den Schulunterricht selbst ein Local eingerichtet ist, so übernimmt der Kirchenstiftungs- und der Gemeindefond, jeder zur Hälfte, die Kosten der Baufallwendungen.[21])

In Sachsen werden die Wohnungen der Küster, Glöckner und anderen Kirchendiener

---

20) Permaneder §. 522.

21) Permaneder l. c. Ueber dasselbe schreibt Schenkl (Institut. P. II. §. 681. p. 433. edit. 11.: „Domus aedituorum ex bonis ecclesiae; domus ludimagistri communitatis solius sumptibus extruenda, reparanda. Quodsi eadem domus a ludimagistro aedituoque simul incolatur, extructio reparatioque communibus ecclesiae et populi sumptibus curanda erit. Sin ludimagister, qui simul est aedituus, aliam domum incolat, et in alia domo schola sit constituta: ecclesia ad reparandam domum, in qua ludimagister aedituusque simul habitat, tres partes, et communitas unam partem conferre debet; domus autem scholastica solius communitatis sumptibus reparanda est“

gleichfalls den kirchlichen Gebäuden zugezählt, und ihre bauliche Unterhaltung nach den für die Reparaturen der Pfarrhäuser ausgesprochenen Normen beurtheilt.

Analoges in den übrigen deutschen Bundesstaaten.

§. 202. Fortsetzung. (II. A. Die Temporalgüter der Kirche überhaupt. 1. Begriff, Arten, Geschichte.)

An die Lehre von den heiligen Sachen reiht sich [1]) die von den gemeinen Kirchengütern. Ehevor jedoch die pfarrliche Rechtsstellung bezüglich des Pfarrvermögens eruirt wird, muß über die kirchlichen Temporalien überhaupt gehandelt werden.

1. (Begriff.) Unter Kirchengut (patrimonium ecclesiae) oder Kirchenvermögen (bona ecclesiae) versteht man im Allgemeinen den Inbegriff jener Mittel, welche zur Bestreitung der physischen Bedürfnisse der Kirche bestimmt sind. [2])

Soferne die Verwaltung aller drei Aemter der Kirche (magist. minist. imp. s.) einen Aufwand von physischen Mitteln erheischt, hat das Kirchengut nicht ausschließlich zur Bestreitung der Cultbedürfnisse zu dienen, [3]) sondern die gesammte kirchliche Thätigkeit zu ermöglichen, wenngleich es vom Standpunkte des Opfers aus zunächst dem ministerium ecclesiae anheimfällt. [4]) Während die hl. Sachen zum Cultus in unmittelbarer Beziehung stehen, dienen die Temporalien blos mittelbar demselben.

2. (Arten und Theile.) Man unterscheidet:

a) Unbewegliche (immobilia) und bewegliche (mobilia) Güter der Kirche. [5])

---

1) S. §. 194, S. 317.

2) Seitz unterscheidet zwischen Kirchengütern und Kirchenvermögen, und glaubt, daß der wichtigere Bestandtheil der ersteren die Spiritualia seien. „Die Güter im engeren Sinne oder Spiritualia, sagt er, sind der Zweck, das Vermögen die Hilfsmittel der Kirchengesellschaft.“ In Anbetracht aber, daß die Kirche selbst nur das ordentliche Mittel zum Heile ist, können auch ihre Spiritualien nicht als Zweck betrachtet werden. „Referri ad bona ecclesiastica debet omne illud, quod est in ecclesiae patrimonio jure quocumque, et ex quo redditus ecclesiae augentur.“ (Boehmer in jur. Paroch. s. 5.) „Bona ecclesiae, seu ecclesiastica, sunt quae pertinent ad ecclesias, beneficia, monasteria, hospitalia, eremitoria, capellas, *dummodo haec auctoritate episcopi sint fundata.*“ Ferrari ed. Barbell.

3) So meint Andrä Müller u. a.

4) S. §. 23, II. B.

5) „Nomine *immobilium* veniunt omnia quae loco moveri non possunt, ut praedia, domus, agri et similia. Et veniunt etiam nomine immobilium servitutes praediorum, ut jura piscandi, venandi et similia. Sic etiam veniunt nomine immobilium census et annui redditus. Sic etiam nomine immobilium veniunt jura et actiones ad immobilia. Sic tandem nomine immobilium venit certa summa pecuniae specialiter deputata ad emptionem immobilium, censuum, vel mobilium praetiosorum, vel ad aedificandam ecclesiam, aut pro gravissimis ecclesiae necessitatibus. Nomine *mobilium* pretiosorum, quae alienari non possunt, veniunt quae

b) **Incorporirte** (incorporata) und **nicht incorporirte** (non incorporata) Güter der Kirche, [6]) welche Unterscheidung bezüglich der Alienirung von Bedeutung ist.

c) **Feudal- und emphyteutische Güter.** [7])

d) **Gemeine und Mensalgüter** [8]) (bona communia und bona mensalia).

e) **Kirchenvermögen** (Fabrikgüter, peculium ecclesiae, bona fabricae) und **Pfründenvermögen** (peculium cleri, bona beneficialia) — eine bezüglich des Pfarrvermögens wichtige Unterscheidung (§. 211). Kirchenvermögen heißen jene Güter, aus deren Erträgnissen der Aufwand für Kirche, Paramente u. s. w. bestritten wird; dagegen unter Pfründenvermögen versteht man jene Güter, welche für den Unterhalt des Kirchenbeamten bestimmt sind. [9]) Das Kirchenvermögen gehört entweder einer Kirche allein zu („besonderes Kirchenvermögen"), oder es ist ein gemeinschaftliches Gut mehrerer in demselben Bezirke gelegenen, und unter demselben Patronate stehenden Kirchen („Concretal-Kirchenvermögen") oder es ist ein gemeinschaftliches Gut aller Kirchen eines Landes, wie z. B. in Oesterreich der Religionsfond einer Provinz.

Die vorzüglichsten Quellen, beziehungsweise **Bestandtheile** des Kirchen-

---

sunt de thesauro ecclesiae, vel quae propter pretium, artem, raritatem, et antiquitatem conferunt ecclesiae specialem splendorem, ut sunt vasa aurea, argentea, vestes pretiosae, gemmae, ornamenta pretiosa, copiosa bibliotheca librorum, et similia excedentia valorem viginti quinque aureorum.. Sic etiam nomine mobilium pretiosorum veniunt insignes reliquiae Sanctorum. Item nomine mobilium pretiosorum inalienabilium veniunt illa mobilia, ex quorum fructibus annui redditus solent percipi ab ecclesia, seu monasterio; ut grex ovium, armentum bovum, praesepium equorum... Item nomine mobilium pretiosorum inalienabilium veniunt arbores frugiferae, seu praedio necessariae, ut illis sublatis praedium reddatur graviter deterius." Ferrari. v. Alienatio.

6) Ferrari v. Bona tom. I. fasc. 12. p. 694.

7) Ueber Feudum s. m. De Nicollis „Praxis can." t. I. p. 616 et seq. Ueber Emphyteusis (Erbpacht) und deren Unterscheidung von Feudum s. m. Begnudelli Bassi „Bibliotheca" I. p. 377 et seq. Derselbe schreibt:

„Emphyteusis est contractus nominatus, quo quis dat rem suam immobilem alii quoad dominium utile, retento dominio directo, vel in perpetuum, vel ad vitam ejus, cui conceditur, aut plures generationes, sub pensione reali in recognitionem dominii directi... Alia est *ecclesiastica*, quando nempe constituitur in re, cujus dominium directum, seu proprietas spectat ad ecclesiam, vel collegium canonicorum, vel monasterium, aut alium locum pium; seu religiosum, etiamsi laico in emphyteusim concedatur. Alia vero dicitur *civilis*, sive profana, aut saecularis, cum nempe dominium directum est penes laicum, puta principem, civitatem, municipium, vel privatum."

8) „Bona ecclesiae vel sunt *communia*, vel sunt *mensalia*. Illa in genere ad patrimonium ecclesiae spectant. Haec speciatim destinata sunt ad sustentationem eorum, qui ecclesiis inserviunt, et officio sacro annectuntur." Addit. ex. a. m. ad Ferrari v. Alienatio.

9) S. Helfert, §. 448.

vermögens bilden die **Stiftungen, Zehnten und Oblationen**,[10]) während die ehemaligen Primitien fast überall außer Gebrauch gekommen sind.

3. (**Geschichte.**[11]) Insoferne das Studium der Kirchengeschichte vorausgesetzt wird, mag Folgendes genügen:

In der vorconstantinischen Zeit, wo die Kirche von Seite des Staates als juristische Person oder Rechtssubject nicht anerkannt war, konnte von Kirchenvermögen auf förmlicher Rechtsbasis keine Rede sein.[12]) Doch lebte in der Kirche stets das Bewußtsein, daß sie nach **göttlichem** Rechte zur entsprechenden Existenz **in** der Welt befugt sei und die Gläubigen erachteten sich zu allen Zeiten **verpflichtet**, für die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse und den Unterhalt des Clerus Sorge zu tragen. Dieser Pflicht entsprachen die Christen der ersten Jahrhunderte durch Oblationen verschiedener Gegenstände, Primitien und Geldbeiträge, aus welchen das zum Gottesdienst Nöthige beigeschafft, der Clerus unterhalten und die hilfsbedürftigen Gläubigen unterstützt wurden.[13]) Die Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Einkünfte war dem Bischofe anheimgestellt.[14]) Allmälig gelangte die Kirche auch zum Besitz von Grundstücken, und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen, zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen. Auch jetzt war der Bischof Verwalter des Kirchengutes — doch nicht unbeschränkter; denn ein eigener Oeconom als Controlleur stand ihm zur Seite.[15]) Die Ein-

---

10) „Bona ecclesiastica quoad *materiam* ex variis partibus, prout alia bona, constare possunt, ex *fundis*, *pecuniis*, *censibus perpetuis* etc.; quoad *originem* vero aut modum praestationis saltem primitivum praecipue ex *oblationibus*, *primitiis* et *decimis* constant.“ Schenkl, „Inst. j. e.“ t. II. p. 465. ed. 11. Vergl. Walter, §§. 254 und 255.

11) Richter, §. 292 ff., Walter, §. 245 ff., Schefold, §. 91, Thomassin (P. III. l. I.), Van-Espen (P. II. t. 18, 32, 33, 36) u. a.

12) Obiges behauptet **Seitz**, und ich glaube mit Recht. Denn „es haben die römischen Rechtsbegriffe den Satz, daß ein Vermögen ohne ein Rechtssubject undenkbar sei, so absolut hingestellt, daß sie, zur Umgehung von Inconsequenzen, für liegende Erbschaften sogar das höchst sonderbare Mysterium des Fortlebens des Erblassers bis zum Augenblick des Erbschaftsantrittes zu creiren genöthiget waren.“ („Nondum adita hereditas personae vicem sustinet, non heredis sed defuncti.“ §. 2. J. de hered. instit.) Auch **Schulte** (§. 93) ist der Ansicht, daß dem Römerreiche und seiner Staatsreligion gegenüber von einer Anerkennung der Kirche auf irgend einem Gebiete keine Rede sein konnte, da dieselbe zu den *collegiis illicitis* zählte.

13) S. §. 62. III. B. S. 11.

14) „Praecipimus, ut in potestate sua episcopus ecclesiae res habeat. Si enim animae hominum pretiosiores illi sunt creditae, multo magis oportet eum curam pecuniarum gerere, ita ut potestate ejus indigentibus omnia dispensentur per presbyteros et diaconos, et cum Dei timore et omni solicitudine ministrentur.“ Can. Apost. 41. (c. 24. Caus. XII. q. 1.)

15) „Quoniam in quibusdam ecclesiis ut rumore comperimus, praeter oeconomos episcopi facultates ecclesiasticas tractant, placuit, omnem ecclesiam habentem

künfte wurden in drei oder auch vier Portionen zerlegt.[16]) Durch die Entstehung der Beneficien erlitt das Kirchenvermögen wesentliche Umgestaltung, während es anderseits durch die Einführung des Zehents bedeutenden Zuwachs gewann.[17])

In dem Maße, als die Kirche sich ausbreitete und festen Fuß faßte, mehrte sich ihr Besitzstand. Fürsten und Völker wetteiferten untereinander, die Kirchen und Klöster zu begaben, neue zu gründen und durch Errichtung und Dotirung der Armen- und Krankenhäuser die Verbindlichkeit des Clerus zur Pflege der Hilfsbedürftigen zu erleichtern. Doch geriethen schon frühzeitig viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in welt-

---

episcopum, habere oeconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam proprii episcopi: ita, ut ecclesiae dispensatio praeter testimonium non sit: et ex hoc disperguntur ecclesiasticae facultates, et sacerdotio maledictionis derogatio procuretur. Quod si hoc minime fecerit, divinis constitutionibus subjacebit." Conc. Chalc. c. 26. (c. 21. Caus. XVII. q. 7.)

16) S. §. 62, III. B.

17) Die Literatur über den Zehent s. §. 217. Walter schreibt:

„Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem aus dem alten Testamente entnommenen Satze, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sei, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben. Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Verpflichtung ging, durch die Ermahnungen der hl. Väter unterstützt, im Abendlande allmälig so sehr in das christliche Gefühl über, daß sie von den fränkischen Concilien durch Androhung der Excommunication geschärft, durch das Beispiel der Könige selbst anerkannt, endlich von denselben zum Gesetz erhoben, und dessen Erfüllung nöthigenfalls durch Beschlagnahme des Vermögens und durch körperliche Haft erzwungen wurde. Die kirchlichen und weltlichen Gesetze gingen nun hierin Hand in Hand. Auch die Einkünfte und Grundstücke des Fiscus waren der Zehntpflicht unterworfen. Die Entrichtung der Zehnten geschah regelmäßig an die Taufkirche, wozu der Zehntpflichtige gehörte. Hier sollten sie nach der Anweisung des Bischofes zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden. Man ordnete dieses bald so, daß sie vor Zeugen in drei Theile mit Ausschluß des Bischofes, später aber der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt, und dem Bischof jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucasse zufielen, Rechnung abgelegt wurde. Es bildeten sich aber mancherlei Ausnahmen. Auf den Reichsgütern sollten die Zehnten an die dort befindlichen Kirchen und Capellen, in neu angelegten Dörfern an die dort errichteten Kirchen gezahlt werden. Ferner gab es Fälle, wo von gewissen Aeckern die Zehnten an die bischöfliche Kirche, von Anderen an die Kirche des Ortes zu entrichten waren. Auch zeigte sich, der kirchlichen Verbote ungeachtet, die Neigung, die Zehnten den Taufkirchen zu entziehen und sie Oratorien zuzuwenden, besonders solchen, die man auf seinem Eigenthum oder Lehngute errichtet hatte. Der Ordnung wegen sollte jede Kirche ihre bestimmt begränzte Zehntflur haben. Uebrigens konnte es neben diesen kirchlichen Zehnten noch Andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae regales), von anderen Grundstücken an den Grundherrn (decimae dominicae, salicae) fielen, so daß dann das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war. In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt."

liche Hände.[18]) Dagegen erhoben sich mehrere Concilien,[19]) indem sie den Bischöfen die Belehnungen an Laien strenge untersagten und die Rückgabe des von der Kirche herrührenden Gutes an diese geboten. Namentlich sollten die occupirten Zehnten der Kirche wieder gegeben werden.[20]) Demungeachtet blieben viele Zehnten in weltlichen Händen, weßhalb das 3. lat. Concil (1179) die scharfe Verordnung erließ: „Prohibemus, ne laici decimas cum animarum suarum periculo detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit, et ecclesiae non reddiderit, *christiana sepultura privetur*.“[21]) Auch diese Verordnung vermochte die Rückgabe der Zehnten nicht zu erwirken. Die meisten Laien verweigerten die Herausgabe.[22]) Daher wurde das Verbot der Infeudation und Veräußerung durch das Reichsrecht blos auf neu entstehende Zehnten eingeschränkt und auch kirchlich der lateran. Beschluß allmälig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verblieben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten.

18) Darüber schreibt Walter: „Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig, durch Bitten und mächtige Fürsprache von den Königen die Verleihung von Kirchengütern zu erpressen. Unter den Söhnen Karl Martells wurden sogar die Kirchengüter in verschiedenen Formen ganz eingezogen, um sie zu Beneficien für die königlichen Vasallen und die Großen des Reiches zu verwenden, die man dadurch in Stand setzen wollte, dem Reichsheer große Streithaufen zuzuführen. Zur Ausgleichung wurde nur festgesetzt, daß von diesen aus dem Kirchengut herrührenden Beneficien doppelte Zehnten an die Kirche entrichtet werden sollten. Unter den nachfolgenden Königen geschahen zwar einzelne Restitutionen, auch zu Zeiten feierliche Versprechungen, Kirchengut nicht mehr anzugreifen; doch aber kamen fortwährend theilweise Einziehungen von Kirchengütern vor, und es blieben viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen. Hierunter waren nicht blos die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen, und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe und Aebte selbst, um eine ansehnliche Dienstmannschaft oder einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, Kirchengüter an Weltliche als Precarien oder Beneficien hin. Sogar Zehnten wurden auf diesem Wege ihrer Bestimmung entfremdet. Noch ein Umstand, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag darin, daß die großen Gutsbesitzer, welche Privatoratorien hatten, die dahin fallenden Zehnten, der Kirchenverbote ungeachtet, usurpirten und zu weltlichen Zwecken verwendeten.“

19) So wurde z. B. auf dem I. lat. Concil (1123) vom Papste Calixt c. 14 verordnet: „Sanctorum patrum canonibus consona sancientes, oblationes de sacratissimo et reverendissimo altari beati Petri, et Salvatoris et sanctae Mariae rotundae, aut aliis ecclesiarum altaribus, sive crucibus, *a laicis* auferri penitus interdicimus, et sub districtione anathematis prohibemus: et ecclesias a laicis incastellari, aut in servitutem redigi auctoritate apostolica prohibemus.“

20) „Praecipimus, ut decimae et primitiae, seu oblationes vivorum et mortuorum ecclesiis Dei fideliter reddantur a laicis, et ut in dispositione episcoporum sint: quas qui retinuerint a sanctae ecclesiae communione separentur.“ Nicolaus II. in conc. Rom. 1059. (C. 3. Caus. XVI. q. 2.)

21) Cap. 19. X. De decimis (III. 30).

22) „Dieses beweist, schreibt Walter, der Reichstag von Gelnhausen (1186) wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.“

Allein auch dieses wurde nicht ganz befolgt, sondern die in den Händen der Laien befindlichen Zehnten wurden als rein privatrechtliche Grundrenten betrachtet und behandelt. [23]) So sehen wir denn schon im Mittelalter An- und Eingriffe der Gewaltigen auf und in das Kirchengut.

Bedeutenden Vorschub leistete derartigen Bestrebungen die Reformation, durch welche das katholische Kirchengut großen Schaden und wesentliche Veränderungen erlitt. Stiftungszwecke wurden alterirt, Kirchengüter wanderten in die Cassen weltlicher Fürsten, und die ehedem geltende Anschauung vom Zehntrechte, sowie von dem göttlichen Grunde der kirchlichen Real-Immunität wurde bis auf ihre Grundfesten erschüttert. [24])

Wie sehr die französische Revolution mit den ihr zu Grunde liegenden Ideen dem Kirchengute geschadet, was das sogenannte Territorial-System mit den Amortisationsgesetzen [25]) u. s. w. dem Kirchenvermögen gebracht, die Zehntablösungen des Jahres 1848, das Verderbliche der doctrinellen Ansichten über das Eigenthum am Kirchenvermögen [26]) u. s. w. — dieß alles ist aus der Kirchengeschichte hinlänglich bekannt. Was jedoch die Zukunft dem Kirchengute bringen wird, ob demselben in manchen Staaten noch ärgere Rüttelungen als die gewesenen bevorstehen, das weiß Gott allein.

§. 203. Fortsetzung. (2. Erwerb des Kirchengutes. a. Erwerbsfähigkeit der Kirche.)

1. Soferne Christus Seine Kirche als eine sichtbare Anstalt in die Welt gestellt hat, und diese nur mittelst zeitlicher Dinge den ganzen Zweck in dieser Welt erreichen kann, ist ihr die Berechtigung zum Erwerb

---

23) Die Ansicht Permaneder's über die Laienzehnte s. §. 197, S. 330.

24) Obgleich noch das Concil von Trient (sess. XXV. c. 12. de ref.) sagte: „quum decimarum solutio *debita sit Deo*“ und die Canonisten, worunter selbst Ferrari (v. Bona), einstimmig lehrten: „Bona ecclesiastica sunt immunia et exempta ab omnibus oneribus, et exactionibus laicalibus, nedum de jure civili et canonico, *sed etiam de jure divino*,“ ist doch die entgegengesetzte Ansicht zur Herrschaft gekommen. (S. §. 23, II. B. und §. 217.)

25) Amortisation (admortizatio) hieß im Mittelalter jede Uebertragung von Grundstücken an Klöster, Kirchen, geistliche Collegien und Aemter, welche dieselben nicht weiter veräußern durften, und von Entrichtung der sonst gewöhnlich darauf lastenden Abgaben befreit waren. Jetzt nennt man eine solche Uebertragung, abgesehen von der Abgabenpflichtigkeit des Grundstückes, überhaupt Amortisation und das Verbot solcher Uebertragungen, nämlich ad manus mortuas, Amortisationsgesetz (lex de non admortizando). In einem weiteren Sinne wurden auch gewisse Beschränkungen des kirchlichen Gütererwerbes Amortisation genannt.

26) S. §. 23, II. B. In Amerika, wo der Bischof dem Staate gegenüber als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens aufscheint, ohne daß er es jedoch in Wirklichkeit (der Kirche gegenüber) ist, wollen bis heute noch besonders die deutschen Gemeinden das Eigenthum der kirchlichen Gemeinde vindiciren. Daher der Streit mit den Bischöfen.

irdischer Substanzen vom Herrn selbst eingeräumt werden. [1]) Das muß Jedermann zugeben, der an Christus und Seine Kirche glaubt. Demnach kann im christlichen Staate die Erwerbsfähigkeit der Kirche nicht in Frage gestellt sein. Soferne jedoch das rein zeitliche Kirchengut durch seine Bestimmung und Verwendung nicht aufhört, zeitliches Gut zu sein, kann die Kirche em Staate gegenüber in Betreff ihrer Temporalien keine andere Stellung behaupten, als die der übrigen juristischen Personen ist. Sonach steht sie mit ihrem Vermögen, namentlich dem Erwerbe desselben, auf dem Boden des Privatrechtes. [2]) Damit ist ausgesprochen, daß der Kirche hinsichtlich des Vermögenserwerbes zum mindesten keine engeren Grenzen gezogen werden sollen, als die einem jeden im Staate existirenden Rechtssubjecte ausgesteckten sind. Ueberdieß muß die von und in der Kirche festgestellte Ordnung respectirt werden, vermöge welcher es Sache der Kirchenbehörde ist, zu bestimmen, wer kirchliches Vermögen erwerben und besitzen dürfe. Sonach concurriren hinsichtlich der Fähigkeit zum Erwerbe kirchlichen Vermögens bürgerliche und kirchliche Gesetze.

2. Seit Constantin erlangte die Kirche überhaupt, sowie deren Institute, [3]) juristische Persönlichkeit und konnte als solche auf den vom Gesetze vorgezeichneten Wegen Eigenthum erwerben. Doch mußte sie sich anfänglich die gemeingesetzlichen Beschränkungen in der Regel gefallen lassen. Allmälig aber wurden Erbeinsetzungen und Vermächtnissen zu kirchlichen und sonstigen frommen Zwecken verschiedene Begünstigungen zu Theil. So waren z. B. derlei Legate und Fideicommisse vom Abzug der falcidischen und trebellianischen Quart befreit. [4]) Auch sollte bei allen frommen Dis-

---

1) „Societas quaecumque demum sit, jus habet tum acquirendi, tum possidendi bona temporalia. Cum itaque Christus ecclesiam ad instar corporis moralis instituit, jus acquirendi et possidendi bona eidem tribuit, ut mediis temporalibus cultus Deo debitus persolveretur et ministri ad hoc deputati ministerium, unde viverent haberent.“ Add. Cas. ad Ferr. v. Bona.

2) Man sehe Beidtel's „Canonisches Recht.“ Uebrigens darf aus dem Obigen nicht gefolgert werden, daß das Kirchenrecht in jus publicum und jus privatum gegliedert werden soll. Das Kirchenvermögen ist nur vom Standpunkte der Staatsgewalt aus privatrechtlicher Natur und die Kirche macht blos dieser gegenüber den privatrechtlichen Charakter ihres Vermögens geltend; bezüglich ihrer selbst aber betrachtet die Kirche ihr Vermögen keineswegs als Privatgut (§. 217). Man denke an die kirchlichen Bestimmungen gegen die Alienation des Kirchenvermögens u. s. w. (Vergl. Moy's Archiv II. B. S. 565 — 577.)

3) Es ist von Bedeutung, hervorzuheben, daß das römische Recht die einzelnen kirchlichen Institute, wie z. B. Kirchenfabriken, Klöster u. s. w. mit juristischer Persönlichkeit begabt hat. (§. 205.)

4) Die lex Falcidia hatte die Freiheit des Erblassers, letztwillige Dispositionen zu machen, dahin beschränkt, daß nicht mehr als drei Viertheile der nach Abzug der Schulden, Funeralien, Gerichtskosten und anderer nothwendigen Ausgaben verbleibenden Erbmasse zu Legaten ausgesetzt werden durften, und sohin der Erbe zur Ergänzung des einen Viertheils, welches ihm jedenfalls ungeschmälert bleiben mußte (Quarta Falcidia), einem

positionen der betreffende Bischof der gesetzliche Testamentsvollstrecker sein. Das canonische Recht, auf dem römischen fortbauend, bildete die Lehre von der Vermögenserwerbsfähigkeit weiter aus, wurde jedoch in mancher Hinsicht durch die neuern Landesgesetze beseitiget. So wurden z. B. in mehreren Ländern für die Kirche mannigfache Beschränkungen eingeführt in Betreff der Fähigkeit bestimmte Sachen überhaupt oder über ein gewisses Quantum hinaus erwerben zu dürfen. Ihren Ausdruck fanden derlei Beschränkungen in den sogenannten Amortisationsgesetzen, deren gerade in geistlichen Staaten (z. B. Erzstifte Salzburg) die meisten bestanden.

Anmerkung. In Oesterreich,[5]) Baiern[6]) und im Königreiche Sachsen kann die Kirche ungehindert nach den Civilgesetzen und auf die von denselben anerkannten Titel hin Vermögen erwerben.

In Preußen ist bei allen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, welche einzeln über 1000 Thaler betragen, und bei dem Erwerbe von Grundstücken überhaupt die Genehmigung des Staates erforderlich. Analoges gilt in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.[7])

§. 204. Fortsetzung. (b. Arten des Vermögenserwerbes.)

Indem die Arten des Vermögenserwerbes der Kirche fast durchgehends dem weltlichen Rechte anheimfallen,[1]) und dieß wegen der privat-

schen Legatar einen verhältnißmäßigen Abzug an dem Vermächtnisse machen konnte. Ebenso konnte der mit Fideicommissen beschwerte Erbe oder Fiduciar den vierten Theil der Verlassenschaft des Erblassers (Quarta Trebelliana) zurückbehalten, und folglich, wenn diese Erbportion an sich nicht mehr reichte, an den Fideicommissen durch verhältnißmäßige Abzüge sich schadlos halten.

5) Die frühern Beschränkungen in Oesterreich (Patent ddo. 26. August 1771, Hofdecret ddo. 22. Juni 1781 u. a.) sind durch Art. 29 und 35 des Concordats aufgehoben. Für jene Orden, welche die christliche Charität sich zur Aufgabe gestellt, z. B. barmherzige Brüder, waren wohl schon früher Ausnahmen und Milderungen festgestellt.

6) Die in Baiern ehedem bestandenen, für die Kirchenstiftungen höchst drückenden Verordnungen, wonach von Allem, was eine Kirche oder geistliche Corporation irgendwie titulo lucrativo erwarb, der vierte Theil des Betrages für die Armen (Armen-Quart, quarta pauperum) und ein weiteres Viertheil für den Schulfond (Schul-Quart, Quarta scholarum) abgezogen wurde, sind nunmehr aufgehoben. (Landtagsabschied ddo. 15. April 1840.)

7) Art. X. des Concordats für Würtemberg (ddo. 18. April 1857) spricht sich über den Vermögenserwerb der Kirche nicht aus, sonach bestehen die früheren Beschränkungen. Für Baden Verordnung ddo. 10. April 1833; für Großherzogthum Hessen Verordnung ddo. 6. Juli 1832.

1) Es finden sich allerdings auch im canonischen Rechte viele Bestimmungen in Betreff der Arten des Vermögenserwerbes (man denke z. B. an den 26. Titel des III. Buches der Gregor. Decretalen: „De testamentis et ultimis voluntatibus" in zwanzig Kapiteln), welche die Bischöfe (cap. 1 etc.) und andere Geistliche ihrerseits zu beobachten haben; allein heutzutage ist an die Stelle der canonischen Bestimmungen über den Vermögenserwerb die bürgerliche Gesetzgebung getreten. Wenn es sich z. B. um eine der Kirche gemachte Schenkung handelt, so habe ich mich in Oesterreich lediglich an das 18. Hauptst. des II. Th. des allg. bürgerl. Ges.-B. zu halten.

rechtlichen Seite des kirchlichen Vermögensrechtes,[2]) so genügt eine blos andeutende Bezeichnung derselben. Es kann nun aber die Kirche auf folgenden Wegen Vermögen erwerben:

1. Durch Schenkungen.

Die Schenkung (donatio) ist ein Vertrag, wodurch eine Sache Jemanden unentgeldlich überlassen wird. Sie ist zweifach, eine Schenkung unter Lebenden (don. inter vivos) oder auf den Todesfall (don. mortis causa). Letztere ist jene, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll; erstere jene, bei der dieses der Fall nicht ist.[3]) Die Schenkung unter Lebenden ist nur dann giltig, wenn die geschenkte Sache dem Beschenkten wirklich übergeben oder eine schriftliche Urkunde darüber ausgefertigt wird. Bei einer Schenkung auf den Todesfall ist erforderlich, daß der Beschenkte sie angenommen und der Schenkende sich des Befugnisses sie zu widerrufen ausdrücklich begeben hat, dann daß eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändiget worden ist. Die Urkunde muß daher diese Erfordernisse nothwendig enthalten, sonst ist die Schenkung auf den Todesfall ein Vermächtniß, welches der Schenkende jederzeit wieder aufheben kann.[4])

2. Durch letztwillige Anordnungen.

Unter letztem Willen (ultima voluntas) im juristischen Sinne versteht man jede Erklärung eines Menschen über das, was nach seinem Tode mit ihm und seiner Hinterlassenschaft geschehen soll. Enthält diese Erklärung die Einsetzung eines direkten Erben, so ist sie ein Testament; enthält sie nur andere Bestimmungen ohne Benennung des direkten Erben, so ist sie Codicill. In beiden können Vermächtnisse hinterlegt sein, entweder als Legate oder Fideicommisse.[5]) Uebrigens ist das Testament vom Codicill nicht wesent-

---

2) S. Dr. Fr. Vering: „Gibt es im Gebiete des Kirchenrechtes Rechte, welche die Natur von Privatrechten haben?“ (in v. Moy's Archiv. II. S. 569.)

3) Helfert G. Gst. §. 42.

4) Helfert G. Gst. §. 42. Daselbst finden sich auch zwei Beispiele als Formulare, nämlich einer Schenkung unter Lebenden und einer Schenkung auf den Todesfall. Die Bestimmungen des römischen Rechtes in Betreff der Schenkungen finden sich bei Permaneder (§. 457), welcher überhaupt die Arten des Vermögenserwerbs ausführlich bespricht.

5) Ein Legat (legatum) hieß nach älterem römischen Rechte ein solches Vermächtniß, welches der Erblasser (legans) dem Erben befehlsweise (verbis directis et imperativis) an einen Dritten (legatarius) herauszugeben aufträgt; ein Fideicommiß (fideicommissum) aber ein solches, welches der Erblasser (fideicommittens) bittweise (verbis precativis) dem Erben oder auch einem Legatar (fiduciarius) zur Herausgabe an einen Anderen (fideicommissarius) aufgibt. Seitdem aber Justinian die Legate und Fideicommisse einander gleichgestellt hat, gelten für beide dieselben Rechtsgrundsätze, so daß Ferrari sagt: „Fideicommissum est haereditas, vel pars illius, quam haeres a testatore rogatur vel *jubetur* alteri restituere.“

lich unterschieden, und beide bedürfen derselben Erfordernisse, welche theils innere, theils äußere sind (z. B. Freiheit und Bewußtsein des Testirenden, die gehörige Anzahl Zeugen). In Oesterreich ist bezüglich der Erklärung des letzten Willens, der Testamente, der Nacherben, Fideicommisse und Vermächtnisse das bürgerliche Gesetz maßgebend. [6)]

---

6) II. Theil des all. b. Gb. von §. 552—727. In Helfert's G. Gst. finden sich folgende Beispiele von Testament und Codicill:

A. Testament.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Da ich es für meine Pflicht halte, von meinem dereinstigen Nachlasse diejenigen zu betheilen, die darauf einen Anspruch haben, und die zu belohnen, welche es verdienen: so habe ich bei noch gesundem Geiste und Körper folgende letztwillige Anordnung errichtet:

1) Empfehle ich meinen Geist in die unendliche Barmherzigkeit Gottes. Mein Leichnam aber soll anständig, jedoch ohne Prunk, in dem hiesigen Friedhofe zur Erde bestattet werden.

2) Zu meinen Erben zu gleichen Theilen ernenne ich meinen Bruder Anton Ehrlich, Schuhmacher in Schönau, und meine Schwester Anna, verehelichte Brükner in Waltersdorf.

3) Der hiesigen Pfarrkirche, welche nach dem Gesetze den dritten Theil meines Vermögens ansprechen kann, vermache ich 1200 fl. C.-M., als welcher Betrag ungefähr jenes Drittel ausmachen dürfte.

4) Dem hiesigen Armen-Institute vermache ich 100 fl. C.-M.

5) Außerdem vermache ich:

a) dem Normalschulfonde	5	fl.	C.-M.
b) dem Diöcesan-Knabenseminar	100	—	—
c) dem Prager allgemeinen Krankenhause	5	—	—
d) dem Diöcesan-Schullehrerwittwen-Pensions-Institute	10	—	—
e) den hiesigen Schulkindern auf Winterkleider	40	—	—
f) den hiesigen Hausarmen zur Betheilung auf die Hand, welche mein P. Capellan Anton Blaß zu machen, und worüber er Niemanden Rechenschaft zu geben hat	40	—	—
g) auf 10 hl. Messen, die mein P. Capellan Anton Blaß zu lesen hat	10	—	—

Alle diese sieben Legate sind in Conventions-Münze zu bezahlen.

6) Ferner vermache ich demselben P. Capellane für seine treue Anhänglichkeit und Liebe zu mir meine Bibliothek und sämmtliche liegende und aufgehangene Bilder und Kupferstiche.

7) Dem Sohne Franz von meinem Bruder Anton vermache ich meine goldene Repetiruhr; der Tochter Dorothea von meinem Bruder Anton 40 fl. C.-M.; der Tochter Agatha meiner Schwester Anna meine sämmtliche Tischwäsche und sämmtlichen Betten mit der vorfindigen Bettwäsche.

8) Jeder meiner Dienstboten, der zur Zeit meines Absterbens wirklich noch in meinen Diensten steht, soll außer dem Bette, worauf er liegt, und dem laufenden Lohne bis Martini, wo der Dienst gewechselt wird, wenn er noch nicht 40 Jahre alt ist, den halbjährigen, wenn er älter ist, den ganzjährigen Lohn erhalten.

9) Der Pfarre Großdorf vermache ich zum fundus instructus meine zwei Pferde, zwei Kühe, sämmtliche Wirthschaftswägen und Ackergeräthe, den großen Tafeltisch, die 12 Sesseln im Tafelzimmer und zwei Bettstätten.

3. Durch Intestat-Erbfolge in geistlichen Verlassenschaften.

Es ist schon gesagt worden,[7]) daß gemeinrechtlich kein Beneficiat über den Nachlaß seines Beneficialvermögens letztwillig disponiren dürfe; nur über die bona patrimonialia, bona industrialia (quasi-patrimonialia) und bona parsimonialia [8]) kann Verfügung getroffen werden. Doch sind diese gemeinrechtlichen Bestimmungen theils auf Gewohnheitswege, theils durch Verordnungen in vielen Ländern modificirt worden. [9]) (§. 212.)

---

10) Zum Executor meines Testaments bestimme ich den Herrn Thomas Firbas, Beamten in Prag, welcher sich für seine Mühe einen Spiegel, eine Stockuhr und einen meiner Ringe nach eigener Wahl aus meinem Nachlasse nehmen kann. Es versteht sich, daß ihm seine Reise-, Gerichts-, Stempel- und andere Auslagen besonders zu vergüten sind.

11) Sollte ich vor meinem Absterben zu diesem Testamente noch Codicille errichten: so sollen die darin enthaltenen Verfügungen eben so gelten, als wenn sie in diesem Testamente vorkämen.

Zur Bekräftigung dessen habe ich dieses mein Testament ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Großdorf, den . . . Michael Ehrlich, Pfarrer.

B. Codicill.

Nachdem mein früherer Capellan P. Anton Blaß Localist zu Gintra geworden ist: so verordne ich, daß die in meinem Testamente legirten heiligen Messen mein dermaliger Capellan P. Martin Kusky lesen, und als Andenken meine silberne Tabaksdose erhalten soll.

Zur Beglaubigung dessen habe ich diesen Zettel unterschrieben und von drei Zeugen mitfertigen lassen.

Großdorf, den . . .

Wenzel Krazer, Zeuge. Michael Ehrlich, Pfarrer.
Friedrich Huber, Zeuge. Franz Ditrich, Zeuge.

7) §. 92, III. B.

8) „Bona parsimonialia sunt illa, quae clericus ex reditibus ecclesiasticis subtraxit de sua sustentatione vivendo parcius, quam honeste vivere potuisset.“ (St. Liguor. l. 4. n. 490 IV.) Der hl. Thomas von Aquin schreibt: „Ad secundum dicendum, quod bona ecclesiarum non sunt solum expendenda in usus pauperum, sed etiam in alios usus, ut dictum est. Et ideo, si de eo, quod usui episcopi, vel alicujus clerici est deputatum, velit aliquis sibi subtrahere, et consanguineis, vel aliis dare, non peccat, dummodo illud faciat moderate, id est, ut non indigeant, non autem ut ditiores inde fiant.“

9) S. §. 92. Wie es in Ungarn zufolge des vom Bischofe Kolonicz mit der ungarischen Hofkammer geschlossenen Vertrages (ddo. 5. December 1702) und einer Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1745 gehalten wurde s. in Cherrier „Enchirid. j. eccl.“ T. II. §. 191—195. Die Verfügungen des Cardinals Fürst-Primas Scitovsky auf dem am 24. Juni 1857 gehaltenen Metropolitan-Capitel in Betreff der Vermächtnisse des Clerus in Ungarn s. in Salzb. Kbl. und v. Moy's Archiv, S. 381, II. B.

Der Zwang, wonach der Pfarrer aus dem Weltpriesterstande in Mähren und Schlesien, und zwar in der Breslauer Diöcese ein Sechstel, in den übrigen Diöcesen aber ein Drittel von dem aus der Pfründe erworbenen Vermögen der Kirche hinterlassen mußte, widrigenfalls es der Kirche durch die Abhandlungsbehörde von Amtswegen verschafft werden sollte, wurde ausdrücklich aufgehoben.

In Oesterreich steht es laut Art. XXI. des Concordates den Geistlichen frei („liberum erit" 10), über die Hinterlassenschaft nach dem Kirchengesetze zu verfügen.

Stirbt ein Geistlicher ohne letztwillige Anordnung, so fallen seine bona beneficialia oder mere ecclesiastica 11) der Kirche zu, an welcher er gedient hat. Die bona patrimonialia, quasi-patrimonialia, industrialia und parsimonialia gehören in diesem Falle den legitimen Erben des Verstorbenen, welcher an diesem Vermögen ein vollständiges Eigenthum hatte.

4. Durch Stiftungen. 12)

Unter geistlicher Stiftung versteht man diejenige Widmung, wodurch Grundstücke, Rechte oder Capitalien an Kirchen und geistliche Anstalten als ewiges Eigenthum unter der Verbindlichkeit geschenkt werden, daß aus den Einkünften derselben gewisse gottesdienstliche Functionen vorgenommen oder sonstige fromme Zwecke (z. B. Unterstützung der Armen) erfüllt werden. Solche Stiftungen sind demnach im Grunde genommen vertragsmäßige Schenkungen unter Ausbedingung gewisser Gegenleistungen (donationes onerosae), und können entweder bei Lebzeiten des Stifters alsbald, oder für den Fall seines Todes, oder durch letztwillige Verfügung gemacht werden. Zur Rechtsgiltigkeit einer kirchlichen Stiftung wird nach canonischem Rechte nichts weiter erfordert, als daß dieselbe von Seite des Stifters, sowie deren Annahme von Seite der Kirchenbehörde in einer darüber ausgefertigten Urkunde bestimmt erklärt werde, sofern nicht etwa die ge-

---

10) Eine merkwürdige Interpretation dieses „liberum erit" findet sich in v. Moy's Archiv (II. B. S. 442 ff.), wo es heißt: „Es steht für uns unzweifelhaft fest, daß nach Art. XXI. des Concordats die Geistlichen in Oesterreich das Recht, über ihren Nachlaß letztwillig zu verfügen, nur weil und insoweit haben, als sie von den Kirchengesetzen dazu ermächtiget sind." Demzufolge wäre das kirchengesetzliche Testiren für die Geistlichen in Oesterreich nicht eine bloße Gewissenssache, wie solches selbst von bestkatholischen Stimmen (s. z. B. Kath. Blätter aus Tirol 1853, Nr. 43 ff.) behauptet wird, sondern die Geistlichen sind in *foro externo* durch die Staatsgewalt verpflichtet, über die bona mere ecclesiastica nach dem Kirchengesetze zu verfügen. Ob das der Sinn des „liberum erit" sei, möge der Leser entscheiden.

11) v. Moy rechnet ganz richtig auch die baaren Gehalte oder Gehaltsergänzungen, welche aus kirchlichen Fonden, oder aus Kirchencassen bezogen werden zu den bona ecclesiastica (§. 216) (nach einer Erklärung der s. Poenitentiaria ddo. 19. Jänner 1819) fährt aber dann fort: „Diejenigen Cleriker, welche dergleichen kirchliche Gehalte beziehen, wenn sie ein beständiges, vom Bischofe errichtetes kirchliches Amt bekleiden, wie z. B. die Lehrer der Theologie, Cooperatoren, fundirte Capläne, sind deßhalb als *beneficiati* im weitern Sinne zu betrachten, nach der allgemein gültigen Definition eines Beneficiums: Beneficium ecclesiasticum est jus perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate Ecclesiae constitutum." Mit dieser Ansicht bin ich nicht einverstanden. (S. §. 87, III. B.)

12) Permaneder, §. 462.

richterliche Aufnahme und Fertigung des Documents durch particulare Civilgesetze vorgeschrieben ist. [13])

13) In Betreff Oesterreichs schreibt Helfert (G. Ost. §. 169) was folgt:

„Will jemand bei Lebzeiten eine Stiftung errichten: so hat er seinen Willen dem geistlichen Vorsteher der Kirche und dem Kirchenrechnungsführer zu eröffnen, und diese haben ihm zu erklären, ob die verlangte Function der Gottesdienstordnung nicht zuwider ist, und wie sie, wenn sie es wäre, zu modificiren sei, dann ob das Stiftungscapital zureiche und, wenn es nicht baar erlegt, sondern in einer ausstehenden Forderung ausgewiesen wird, hinlängliche Sicherheit genieße. Ist die Stiftung letztwillig angeordnet, so hat der Erbe oder Verlassenschafts-Curator jene Rücksprache zu nehmen. Sind die erwähnten Erfordernisse vorhanden: so haben die Kirchenvorsteher die Stiftung als für die Kirche ersprießlich anzunehmen und darüber den Entwurf zu dem Stiftsbriefe auszufertigen.

Der Stiftsbrief, mithin auch der Entwurf desselben hat zu enthalten: 1) Die Anordnung des Stifters in einem getreuen Auszuge aus dem Testamente oder der sonst vorhandenen Urkunde; 2) die geistliche Function, welche, und den Tag, an welchem sie vermöge der Stiftung jährlich gehalten werden soll; 3) die Kirche oder das Beneficium, zu welchem die Stiftung errichtet wird; 4) das Stipendium für den Pfarrer, Kirche, Meßner und Ministranten mit der Bestimmung, ob eine allfällige Interessen-Erhöhung oder Verminderung alle Percipienten verhältnißmäßig treffen, oder insbesondere eine Interessen-Vermehrung der Kirche allein zu Guten kommen soll; 5) die Summe des Capitals, die Art und den Ort der Anlegung nebst den bedungenen Zinsen, das Datum, die Gattung und Zahl der Obligation mit der Bemerkung, wo dieselbe hinterlegt sei, oder wenn ein anderes Vermögen außer Geld zum Stiftungscapitale gewidmet wurde, die Gattung und den Werth, dann die Verbücherung oder sonstige Sicherstellung desselben; 6) die Zahl der ausgefertigten Stiftsbriefs-Exemplare und den Ort der Aufbewahrung eines jeden; 7) das Versprechen, für die Erhaltung des Capitals stets zu sorgen, und die Stiftung, so lang die Bedeckung dauert, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung genau in Erfüllung zu bringen. 8) Endlich soll am Schlusse beigerückt werden, daß sich die Kirche vorbehalte, wenn es die Umstände erfordern sollten, auf eine angemessene Reduction bei den Behörden Anspruch machen zu können.

In Mähren und in Tirol muß der Stiftsbrief von dem Stifter selbst und wenn er des Schreibens nicht fähig ist, von zwei Zeugen, deren einer seinen Namen beizusetzen hat, unterfertigt werden; bei den letztwillig angeordneten Stiftungen aber kann der Stiftsbrief erst dann ausgefertigt werden, wenn die letztwillige Anordnung von den Erben des Stifters anerkannt ist, und muß sonach in den Stiftsbrief der einschlagende Absatz der letztwilligen Anordnung wörtlich eingeschaltet, und der gerichtliche Act, durch den dieselbe als rechtsbeständig anerkannt wurde, mit angeführt werden."

Die Stiftsbriefs-Urkunden unterliegen dem Stempel (Provis. Gebührengesetz ddo. 9. Februar 1850) und bei allen Stiftungen, welche keine Gegenleistung bedingen, sind die sogenannten Perzentualgebühren zu entrichten. (Eine Erläuterung der Bestimmung über Stempel und Perzentualgebühren bei Stiftungen s. m. in der f. e. Consist.-Kundm. ddo. 20. März 1858 und 7. Juli 1858.)

Muster von Stiftsbriefen:

A. Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Vorsteher der Planer Pfarrkirche urkunden und bekennen mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefs: Es habe der zu Plan am 6. Sept. 1835 verstorbene Bürger Sebastian Baumann in seinem am 3. Mai 1835 errichteten und am 21. Sept. 1835 kund gemachten Testamente §. 5 sein Feld am Bache N. Top. 87 im Ausmaße von 584 □ Klaftern der Planer Pfarrkirche Mariä-Himmelfahrt mit dem Auftrage vermacht, daß dasselbe von Zeit zu Zeit licitatorisch verpachtet, und von dem alljährigen Pachtschillinge in dieser Kirche jeden Jahrs am 7. April und 28. October eine verkündete hl. Messe für seine Seele gelesen werden solle, für welche zwei hl. Messen die Kirche für Paramente und Erfordernisse . 30 kr.
der Meßner . . . . 15 —
die Ministranten . . . . 2 —
und den ganzen Ueberrest der Pfarrer zu erhalten haben.

5. Durch Anfall der Intercalarfrüchte

Nachdem die genannte Pfarrkirche in dem Stadt Planer Grundbuche T. IV. fol. 68 am 26. März 1836 N. E. 278 bereits an das Eigenthum jenes Feldes geschrieben worden ist: so gelobt der mitgefertigte Planer Pfarrer für sich und alle seine Nachfolger, die im gegenwärtigen Instrumente enthaltene Verbindlichkeit nach des Stifters Willen, so lang das Feld bestehen und einen Pachtschilling abwerfen wird, genau in Erfüllung zu bringen, so wie auch die mitgefertigten weltlichen Stiftungsvorsteher sich und ihre Nachfolger verbinden, für die sichere Erhaltung und Erfüllung dieser Stiftung stets zu sorgen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren, wovon eins an die h. Landesstelle, das zweite an das hochw. f. e. Consistorium zu Prag, und das dritte in die Kirchencasse abgegeben wird, ausgestellt, und von uns, dem Stadtpfarrer, Patronats-Commissäre, Kirchenrechnungsführer und zwei Zeugen unterfertiget worden.

So geschehen Stadt Plan den 1. Mai 1836.

Anton Siegl, Patron.-Commissär. (L. S.) (L. S.) Caspar Loffol, Dechant.
Libor Kieswetter, Kirchenrechnungsführer. Johann Russel, Zeuge.
Leonard Hume, Zeuge.

Von dem Prager f. e. Consistorium wird vorstehender Stiftsbrief anmit confirmirt.

Prag in der f. e. Consist.-Canzlei am 15. August 1836.
(L. S.) N. N.
N. N.

Von dem k. k. böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestätiget.

Prag, den 31. August 1836.
(L. S.) N. N.
N. N.

B. Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Vorsteher der Schönauer Pfarrkirche urkunden und bekennen hiermit: Es habe Policarp Skorkowsky in Vollziehung des letzten Willens seines Bruders Basilius Skorkowsky, welcher in seinem Testamente vom 4. Jan. 1855 eine Messenstiftung angeordnet hat, den Betrag von 25 fl. C.-M. in k. k. 20 kr. Stücken, 3 Stück zu 1 fl., und 20 fl. auf eine Kölnische Mark fein Silber gerechnet, gegen dem erlegt, daß nach Abschlag der mit der Realisirung genannter Stiftung verbundenen Unkosten pr. ungefähr 5 fl. C.-M., die übrige Summe pr. 20 fl. C.-M. zu fünf Procent fruchtbringend angelegt, und von dem mit 1 fl. entfallenden Zinsen für den verstorbenen Basilius Skorkowsky alle Jahre am 13. Juni eine heilige Messe gelesen werden soll, wofür

der Priester	32 kr.
die Kirche	18 —
der Meßner	8 —
die Ministranten	2 —
Zusammen	1 fl. C.-M.

zu erhalten haben.

Nachdem wir nun dieses Capital pr. 20 fl. zu Handen der Schönauer Pfarrkirche in Empfang genommen haben: so geloben wir für uns und alle unsere Nachfolger auf immerwährende Zeiten, vorstehende Stiftung stets aufrecht zu erhalten, für die fruchtbringende Anlegung des Capitals Sorge zu tragen, zur wirklichen Anlegung den h. Statthalterei-Consens einzuholen, mit dem elocirten Capitale ohne vorher erwirkte Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen, die jährlichen Interessen unter die Stiftungs-Percipienten nach obigem Ausmaße zu vertheilen und die Stiftungsverbindlichkeit, in so lang der Stiftungsertrag unverändert derselbe bleibt, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung getreu zu erfüllen.

Urkund dessen u. s. w.

C. Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vorsteher der Kirche zu Großdorf bekennen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefs: Es habe die Frau Mathilde Hermes eine fünfpercentige Hofkammer-Obligation pr. 400 ddo. Wien den 28. Mai 1798 N. 48305 zu dem Ende erlegt, daß von den derzeit mit 10 fl. W. W. entfallenden Zinsen in der Filialkirche zu Aigen jährlich am 13. November ein Todtenamt, und am 5. März und 28. April eine heilige Messe für ihre verstorbenen Eltern Friederike und Johann gelesen, und dem Priester

für das Todtenamt	2 fl.	30 kr.
für eine stille hl. Messe à 1 fl. 30 kr.	3 fl.	— „
der Kirche für das Todtenamt	—	45 „
für eine stille hl. Messe à $22^1/_2$ kr.	—	45 „
dem Kirchendiener für das Todtenamt	—	30 „
für eine stille hl. Messe à 15 kr.	—	30 „
den Ministranten für das Todtenamt	—	5 „
für eine stille hl. Messe à $2^1/_2$ kr.	—	5 „
den Musikern für das Todtenamt	1 fl.	50 „
Zusammen	10 fl.	W. W.

zukommen, wenn aber jene Obligation dereinst in die Verlosung fallen und die ursprünglichen Zinsen mit 20 fl. C.-M. abwerfen wird, diese 20 fl. C.-M. nach demselben Maßstabe unter die genannten fünf Stiftungs-Percipienten vertheilt werden sollen.

Nachdem nun die genannte Obligation für die Friederike und Johann Hermesische Stiftung zur Aigener Kirche vinculirt und in die Großdorfer Kirchencasse hinterlegt worden ist: so geloben wir für uns und unsere Nachfolger auf immerwährende Zeiten, vorstehende Stiftung stets aufrecht zu erhalten, die jährlichen Interessen unter die Stiftungs-Percipienten nach dem Willen der Stifterin zu vertheilen, und die Stiftungsverbindlichkeit, so lang die Bedeckung dauern wird, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Gottesdienstordnung getreu zu erfüllen.

Die gesetzlichen Formulare von Stiftsbriefen für Tirol sind:

A.

Geschehen N. den 20. November 1854.

Es ist heute Anton Jordan von N. vor dem geistlichen und weltlichen Vorstande der Pfarrkirche zu N. erschienen, und hat sich erklärt, folgende Stiftung errichten zu wollen:

Es soll nämlich für sein und seiner verstorbenen Eltern Seelenheil in dem hiesigen Pfarrgotteshause jährlich am 2. Januar ein Frühamt abgehalten werden. Zu diesem Ende hat er dem Kirchenprobste N. N. heute 100 fl. baar erlegt, wofür hiermit bestens quittirt wird. Von den hiervon entfallenden Zinsen sollen nach der Erklärung des Stifters bezahlt werden:

dem H. Pfarrer für Abhaltung des Amtes 1 fl. u. s. w.

Von Seite des geistlichen und weltlichen Kirchenvorstandes wird mit Vorbehalt der Acceptation des hochw. Ordinariats und der höchsten landesfürstlichen Bestätigung die Erklärung des Stifters angenommen, und die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit zugesichert.

Zur Urkund dessen sind drei gleichlautende Exemplare ausgestellt, und solche von den sämmtlichen Interessenten gefertiget worden.

(L. S.) N. N., Stifter.

(L. S.) N. N., Pfarrer.
(L. S.) N. N., Ortsvorstehen.
(L. S.) N. N., Kirchenprobst.

B.

Geschehen N. den 3. Februar 1854.

Es ist heute Simon Peintner vor dem geistlichen und weltlichen Vorstande der Pfarrkirche zu N. erschienen, und hat einen legalen Auszug aus dem (schriftlichen oder

Bestimmungen in Oesterreich und Deutschland bezüglich der Verwendung dieser Früchte Geltung haben, ist bereits gesagt worden. [14])

6. Durch Ersitzung oder Verjährung.

Die Kirche kann gleich jeder anderen erwerbsfähigen Person auch durch Ersitzung (usucapio) oder Verjährung (praescriptio) eine Sache oder ein Recht zu Eigenthum erhalten. Es ist klar, daß die Präscription mehren Gebieten anheimfällt. [15]) Den Kirchen und frommen Stiftungen im öst-

---

mündlichen Testamente seines Vaters Peter Peintner vom 12. Mai 1852 vergelegt, welcher also lautet:

(Wörtlich einzuschalten.)

Vermöge der vorgewiesenen Peter Peintnerischen Verlassenschaftsabhandlung vom 13. Jan. 1804 ist die letztwillige Anordnung von allen Erben anerkannt, und die Abführung dem Simon Peintner als eintretenden Gutsbesitzer auferlegt worden.

In Folge dessen erklärt er sich für sich und seine Erben gegen die Kirche zu N. als Schuldner von 100 fl., welche er jährlich zu Lichtmeß mit 4°/₀ zu verzinsen verspricht.

Zur Sicherheit des Capitals, der Zinsen und der bei allenfälliger Betreibung ergehenden Gerichtskosten verschreibt er sein Vermögen insgesammt, insbesondere aber das bei der angeführten Verlassenschafts-Abhandlung übernommene Gut (Steuer-Cataster Nr. 438).

Von den jährlich abreifenden Zinsen pr. 4 fl. sollen bezahlt werden: (das übrige wie in dem Formulare Lit. A. Endlich wird auf jedem der drei Exemplare beigesetzt:)

Daß vorliegende Urkunde in dem Protocolle des Bezirksamtes N. vorgemerkt worden, wird von Amtswegen bestätiget.

N., den 20. November 1854."

(L. S.) N. N., Ortsvorsteher."

14) S. §. 99, III. B., S. 401—403. Dazu vergleiche Permaneder, §. 463.

15) Die Präscription gehört in's weltliche Recht, wie sich denn auch im römischen Rechte und in den heutigen Landesgesetzgebungen (z. B. in Oesterreich Allg. bgl. Gb. Th. III. Hst. IV., in Preußen Allg. Landrecht I. Th. 9. Titl. §§. 500 ff., in Baiern Landrecht II. Th. 4. Cap. §§. 1—12) darüber viele Bestimmungen finden; sie gehört in die Moral (besonders wegen der bona oder mala fides) und in's canonische Recht. Brauchbares über die Präscription findet sich bei Ferrari v. Usucapio Tom. VII. fasc. 92. p. 748 et seq., woselbst die bekannten Verse

Non usucapies, ni sint tibi talia quinque.
Bona fides, justus titulus, res non vitiosa.
Ut res tradatur, tempus quoque continuetur.

oder

Non usucapies, ni sint tibi talia quinque.
Si res apta, fides bona, si titulus quoque justus.
Possideas juste, completo tempore legis.

im Einzelnen erklärt werden.

Auch mehrere kirchliche Fälle werden von Ferrari gelöst. Z. B.: „An possit dari, et valeat praescriptio contra onera, et fundationes beneficiorum, et contra onus, et numerum Missarum? *Resp.* Felix Potestas (et alii) tenet, quod non possit dari praescriptio contra onus Missarum, quia ex jure res pupillaris praescribi non potest; atqui animae purgatorii, quoad suffragia eis debita, sunt pupillae, quia sicuti pupilli ob defectum aetatis, ita animae ob defectum status causam agere non valent. . . . Nam praescriptio est introducta in poenam

römischen Reiche hatte schon Justinian das Privilegium ertheilt, daß gegen sie nur eine hundertjährige Verjährung Platz greifen sollte, und dieses Vorrecht auch auf die römische Kirche ausgedehnt. Später aber widerrief er diese Begünstigung und verordnete, daß die sonst in dreißig Jahren erlöschenden Klagen, welche einer Kirche zustanden, künftig in vierzig Jahren verloren gehen sollten. Nur die römische Kirche hat noch das Privilegium der hundertjährigen Verjährung. Das ist noch heutigen Tages gemeines Recht.

7. Durch obligate Abgaben und freiwillige Sammlungen.

Derartige Abgaben haben zu geschehen an den römischen Papst,[16] an die Bischöfe,[17] an die Pfarrer und die Pfarrkirche.[18]

§. 205. Fortsetzung. (3. Eigenthum am Kirchenvermögen.)

Es ist bereits angedeutet worden, wem das kirchliche Vermögen zu eigen sei.[1] Doch ist ein nochmaliges Eingehen auf die Frage: „Wer ist Eigenthümer des Kirchenvermögens?" keineswegs überflüssig, zumal über diese Lebensfrage der Kirche die irrigsten Ansichten verbreitet sind. Soviel dürfte invoraus klar sein, daß ohne richtige Begriffe über das Eigenthum (dominium) überhaupt die Sache nicht erlediget werden kann. Werden solche vorausgesetzt,[2] und wird die Verfassung der

---

negligentium jus proprium. Nulla autem negligentia imputari potest illis animabus, cum alia voce clamare non possint, nisi illa Job cap. 19. „„Miseremini mei"" etc.

16) S. §. 33, II. B.

17) S. §. 62, III. B.

18) S. §. 219.

1) S. §. 23, II. B. S. 16—17.

2) Ueber das Eigenthum im Allgemeinen findet sich sehr Brauchbares in der neuesten Ausgabe des Horvat v. Dominium. Es wird daselbst gehandelt: 1) Von dem Begriffe. 2) Von den Arten. 3) Von der Entstehung. 4) Von dem Subjecte und 5) von dem Objecte des Eigenthums.

Zu 1. „Dominium est jus *in re corporali*, ex quo libera facultas de re, ejusque fructibus *disponendi*, eamque *vindicandi* nascitur, nisi vel lex, vel conventio, vel testatoris voluntas obsistat." Dieser Definition folgt eine Erörterung über den Unterschied des dominium von jurisdictio und imperium, wobei folgende Stelle aus Cocceius angeführt wird: „Imperium est potestas proprio jure competens ad tuenda jura civitatis. Dominium est facultas domino competens de re sua pro lubitu disponendi. Ex jure imperii igitur saltem facultas oritur tuendi, et conservandi personas, et res imperio subjectas. Ex dominio autem sequitur facultas etiam perdendi res. . . Dominium, quod vocari solet eminens, est vera pars summae potestatis, quia doctores voce illa nihil aliud intelligunt, quam effectum imperii, vi cujus princeps jura subditis quaesita vel ob utilitatem publicam, vel in poenam auferre potest. Negari tamen nequit vocem dominii improprie admodum hic usurpari, quia ex sua natura facultatem abutendi infert, adeoque consultius est, voce illa abstinere, ac jus illud principi asserere non vi dominii eminentis, sed vi imperii legitimi, seu vi plenitudinis potestatis. Nulla

Kirche, die Natur und der Erwerb ihres Vermögens in Betracht gezogen, so stellt sich heraus:

---

autem ratione *monstrum illud*, vi cujus principi permissum esse ajunt jura subditis quaesita pro habitu tollere, ad objectum imperii referri potest; pugnat enim haec opinio cum essentia summae potestatis, quae unice in tuendo jure consistit."

Zu 2. „Dominium est genus, quod plures species seu formas quodammodo complectitur, adeoque dicitur dominium *proprietatis*, dominium *usus fructus* (i. e. jus utendi, ac fruendi re aliena, salva ejus substantia), quod etiam proprietas reddituum nuncupatur, dominium *possessionis*, dominium *usus*, dominium *servitutum*, dominium *actionum*. . . .

Dominium dividitur in *perfectum* (plenum) et *imperfectum* (minus plenum). Plenum adnexam habet proprietatem, minus plenum a proprietate separatum est. Dominium minus perfectum rursus dividitur in *directum et utile*. Dominium directum habet solam proprietatem rei sine fructibus (e. g. princeps in feudis, dominus in praedio ad emphitheusim dato); dominium utile habet solos fructus sine proprietate (e. g feudatarius, emphitheuta, usufructuarius). Aliam dominii divisionem tradunt doctores, *veri* nempe et *ficti*. Verum est quod a veritate facti dependet, nobisque competit in re corporali reapse acquisita. Fictum vero a praetoris fictione proficiscitur, qui interdum aliquem usucepisse fingit, quamvis adhuc non usuceperit. ."

Zu 3. „Quomodo autem in primaevo hominum statu res terrae in dominium singulorum pervenerint, non est una omnium sententia. Alii particularis dominii regimen immediate a Deo derivant. Alii illud a facto humano repetunt, sed mire inter se variant. Sunt enim, qui autumant res omnes fuisse ab initio communes, et homines demum pacto tum expresso tum tacito ab illa communione recessisse, resque proprias sibi fecisse. Plerique vero, et quidem simplicius, et indoli humani generis, prout tum ejus status fuit, convenientius sentiunt, res ab initio non communes, *sed nullius*, i. e. in nullorum hominum bonis, et proprietate fuisse, et *per occupationem* demum in dominium singulorum pervenisse."

Zu 4. „De fide est Deum esse rerum omnium creaturarum vere, et proprie Dominum, idque non solum per essentiam, sed etiam titulo creationis et gubernationis („„Dominus totius creaturae."" Judith 9. „„Omnium Dominus,"" „„Dominus universorum."" Sap. 12 etc.). *Christus ut homo* fuit dominus absolutus, et directus universorum, quantum ad jus et potestatem. („„Omnia subjecisti sub pedibus ejus."" Ps. 9. „„Omnia ei subjecit."" Hebr. 2. „„Dominus dominantium."" Apoc. 19); et de facto intraturus Jerusalem praecepit Christus discipulis, ut adducerent asinam et pullum, inquiens: „„Et si quis vobis aliquid dixerit, dicite, Dominus his opus habet."" *Angeli* habent Dominium proprie dictum solummodo suorum actuum liberorum; rerum autem inferiorum, et corporearum non habent proprie dominium, sed solum potestatem gubernativam a Deo delegatam. . . . Inter creaturas inferiores *solus homo* est dominii capax, ita ut omnes res corporeae inferiores, videlicet agri, montes, flumina, plantae, metalla, bestiae etc. cadant sub dominium hominis („„Crescite et multiplicamini, et replete terram, et subjicite eam, et dominamini piscibus maris, et volatilibus coeli, et universis animantibus, quae moventur super terram."" Gen. 1.)

Zu 5. „Haec autem omnia sunt *objectum* dominii humani, seu cadunt sub dominium hominis. . . . Unus homo licite acquirit, et habet dominium in alium hominem, quoad ejus opera, et servitutem personalem („„Quicumque sunt sub jugo servi Dominos suos omni honore dignos arbitrentur."" Timoth. 6.) . . . Homo non habet dominium vitae suae („„Tu es Dominus, qui vitae et mortis habes potestatem"")... Habet tamen homo dominium omnium actuum suorum liberorum etiam interiorum, imo et supernaturalium, ut gratiae, virtutum etc. . . Homo est pariter dominus propriae famae et honoris. Nequit tamen homo licite

1. Es gibt in der Kirche so viele Eigenthümer oder nächste und unmittelbare Eigen- und Innehaber kirchlichen Vermögens (§. 212), als erwerbsfähige und sachhabende kirchliche Institute mit juristischer Persönlichkeit sind. [3])

2. Diese einzelnen kirchlichen Institute unterstehen bezüglich ihres Vermögens der kirchlichen Behörde (in letzter Instanz dem Papste), welche das der Kirche einmal gewidmete Gut zu devolutivem Dispositionsrecht hat.

3. Sonach ist falsch jene Doctrin, der zufolge die einzelne Kirchengemeinde (der einzelne Gläubigen-Complex), oder die politische Gemeinde, oder der Staat, oder Christus, oder der Bischof, oder der Papst, oder die Gesammtkirche [4]) zum Eigenthums-Subjecte des kirchlichen Vermögens gestempelt wird.

§. 206. Fortsetzung. (4. Privilegien des Kirchengutes.)

I. Seit K. Constantin waren die Kirchengüter im römischen Reiche einige Zeit hindurch von allen Lasten und Abgaben frei. Späterhin gab es eine solche Befreiung in der Regel nur von den niederen Lasten [1]) und den außerordentlichen Steuern, nicht aber auch von den regelmäßigen Staatsabgaben. Im fränkischen Reiche genossen wenigstens die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke, sowie die den Pfarrkirchen als congrua angewiesenen Ländereien (mansus ecclesiasticus) völlige Immunität. Diese Befreiung war der Kirche wohl aus dem Grunde eingeräumt, weil sie anderweitig sehr in Anspruch genommen war. Denn

---

tantum bonum prodigere sine causa („„Curam habe de bono nomine; hoc enim magis permanebit, quam mille thesauri pretiosi, et magni.““ Eccles. 41. „„Conscientia necessaria est tibi, fama proximo tuo; qui fidens conscientiae suae negligit famam suam, crudelis est.““ Cap. Nolo 12. q. 1. „„Nobis necessaria est vita nostra, aliis fama nostra.““ Cap. Non sunt aud. 11. q. 3.).

3) S. Schulte: „Das kath. Kr.“ §. 94—95. In allen Schenkungs- und Stiftungs-Urkunden ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das gewidmete Vermögen dem betreffenden einzelnen Institute als Eigenthum zustehe. „Beato Petro apostolorum principi, in perpetuum jus et *proprietatem ad ecclesiam sanctae Trevericae sedis propriam*“ (Url. zwischen K. Otto I. und Erzbischof Theodorich von Trier über einen Tausch); „in St. Nicolai ejusdemque abbatis *dominium*.“ (Urkunde v. 1056) u. s. w.

4) Daß die allgemeine Kirche nicht Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens sei, geht aus dem Verbote der Vermögens-Translationen von einer Diöcese auf die andere hervor. Der Bischof darf ohne päpstliches Indult eine Guts-Translation von einer reichen Kirche auf eine ärmere nicht vornehmen; denn auf die Anfrage des Cardinals Belluga ertheilte die Congreg. Conc. ddo. 11. Jänner 1712 die Antwort: „Ad I. Respondentes autem E. E. postulatis et primo an redditus exuberantes divitum ecclesiarum applicari possint ecclesiis pauperioribus, censuerunt *id fieri non posse absque beneplacito apostolico*.“

1) „Non tenentur Ecclesiae, et personae ecclesiasticae ad sordida munera, ut ad terram et arenam fodiendam, ad fossata construenda, ad calces coquendas, ad balneorum custodias et similia, de quibus habentur multa exempla in leg. Munerum 18 etc.“ Ferrari v. Bona art. II.

die Kirche hatte für die Unterhaltung der Schulen, für die Kranken- und Armenhäuser zu sorgen; die Bischöfe und Aebte waren verpflichtet, den König auf seinen Reisen im Lande herum zu bewirthen (jus gistii vel metatus), an denselben die sogenannten dona gratuita zu verabfolgen und Kriegsdienste zu leisten.

Im Mittelalter behauptete die Kirchengewalt den Grundsatz der Steuerfreiheit ihrer Güter selbst mit Berufung auf göttliches Recht.[2]) Außer den Leistungen, welche aus der Lehenspflichtigkeit entspringen, sollte die Kirche nur freiwillig das Ihrige zur Beseitigung öffentlicher Nöthen beizutragen haben; aber auch in solchen Fällen außerordentlicher Staatsbedrängnisse sollte die vorläufige Genehmigung des Bischofs (später des Papstes) eingeholt werden.

Auf die Verletzung der kirchlichen Immunität wurden die schwersten Strafen gesetzt.[3]) Doch fanden diese mittelalterlichen Grundsätze nicht in allen Staaten von Seite der Staatsgewalt volle Anerkennung.

Das Concil von Trient (sess. XXV. cap. 20. de reform.) und nachher lebende Päpste[4]) suchten der Kirche das Privilegium der Real-Immunität zu erhalten, ohne jedoch überall und dauernd durchzudringen.

Ein anderes Privilegium des Kirchengutes ist, daß es von der weltlichen Jurisdiction eximirt war,[5]) worüber anderwärts ist geredet worden (§. 67).

II. Die ältern Immunitäten des Kirchenvermögens sind heutzutage fast überall aufgehoben. Doch erfreut sich das Kirchenvermögen auch jetzt noch mancher Privilegien.

---

2) In cap. „Quamquam" de censibus III. 20 in VI. heißt es wörtlich: „Cum igitur ecclesiae ecclesiasticaeque personae, ac res ipsorum non solum jure humano, *quin immo et divino a saecularium personarum exactionibus sint immunes*" etc. Auch cap. Non minus X. de immunit. III. 49. wird von den Canonisten (z. B. Ferrari v. Bona fasc. 12. p. 701) zum Beweise für das göttliche Recht der Real-Immunität der Kirche angeführt.

3) „De poenis violantium immunitatem bonorum ecclesiasticorum," schreibt Ferrari: „Ultra gravissimam sacrilegii culpam, triplex potissimum poena incurritur a violantibus immunitatem bonorum ecclesiasticorum. *Prima* poena est, quod omnia eorum acta contra talem immunitatem omnesque constitutiones, et sententiae, quae a collectantibus ecclesias, vel ecclesiasticos, ac compellentibus ad contribuendum etiam pro necessitatibus communibus, sunt editae, vel de ipsorum mandato promulgatae, ipso jure sint irritae, nec ullo unquam tempore valiturae... *Secunda* poena est, quod teneantur restituere ea omnia, quae ab ecclesiis, et ecclesiasticis personis, aut bonis earum exegerunt. . . *Tertia* poena est, quod incurrant ipso jure et facto excommunicationem majorem."

4) Z. B. Urban VIII. in seiner Constitution „Romanus Pontifex" ddo. 5. Juni 1641. Vergl. §. 23, II. B.

5) „Alterum privilegium bonis ecclesiasticis competens consistit in eo, quod sunt exempta a saeculari jurisdictione, et subjecta tantummodo jurisdictioni ecclesiasticae." Add. ex a. m.

1. In Oesterreich.

a) Manches Kirchengut genießt die Steuerbefreiung. [6])

b) Die Besitzer der Pfründengebäude sind von der Einquartierung und den damit verbundenen Lasten befreit. [7])

c) Die Kirchengüter genießen die Begünstigung der außerordentlichen Verjährung. [8])

2. In den deutschen Bundesstaaten.

a) In Preußen sind die Kirchengebäude von den gemeinen Lasten des Staates frei. Auch stehen daselbst die Kirchen mit ihren Forderungen von solchen persönlichen und dinglichen Abgaben und Leistungen, welche in einem Orte gesetzlich oder herkömmlich als ständige Lasten von allen Bewerbern einer gewissen Classe zu entrichten sind, bei eintretendem Concurse der Zahlungspflichtigen in der zweiten Classe; doch ist dieses Prioritätsrecht nur auf den Rückstand der zwei jüngstverflossenen Jahre eingeschränkt. Kirchliche Collectengelder genießen die Portofreiheit. [9])

b) In Baiern haben die Stiftungen, wenn sie Rückstände an grundherrlichen Abgaben und Leistungen zu fordern haben, ohne Unterschied eine gesetzliche Hypothek, und nehmen damit bei Ganten ihrer Schuldner die siebente Stelle in der ersten Classe ein, jedoch nur für die dem Concurse unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre und für das Jahr der Ganteröffnung.

c) In Kurhessen ist man beim alten Rechte geblieben, indem man die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen steuerfrei belassen hat. Nur jene Grundstücke und Realitäten, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder erst nach Ver-

---

6) Von der Einkommensteuer sind befreit: Jene Bezüge, welche den Mendicanten-Klöstern, den dem Unterrichte, der Erziehung oder Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, den Schulen, Siechenhäusern oder anderen Wohlthätigkeitsanstalten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind. (Einkommensteuer-Patent ddo. 29. October 1849, R.-G. Bl. Nr. 439 §. 6. sub 2.) Von der Gebäudesteuer sind befreit: Kirchen (Gebäudest.-Pat. ddo. 23. Jänner 1820, §. 2), Pfarrgebäude, Wohngebäude der Bischöfe (Hofczd. ddo. 18. Sept. 1827), die Klostergebäude der Mendicantenorden, mit Ausschluß jener der Dominicaner, soweit dieselben keinen Miethzins abwerfen, und zu keiner anderen als ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden (Hfczd. ddo. 27. Oct. 1829) und das Hospitium des katholischen Gesellenvereines zu Olmütz. Von der Erwerbsteuer sind befreit die Apotheken der barmherzigen Brüder (Allerh. Entschl. ddo. 2. Februar 1833), und alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen.

7) Minist.-Verordnung ddo. 8. Mai 1856 (im 21. St. des Rgbl.)

8) S. §. 1472 des allg. b. Gsb.

9) Minist.-Verordnung ddo. 12. Juni 1850 (angeführt in „Beiträge zum preußischen Kirchenrechte," I. Hft. S. 45. Paderborn 1854).

kündung der Verfassungsurkunde von denselben neu erworben werden, unterliegen der Besteuerung. [10])

In anderen deutschen Bundesstaaten genießt die Kirche theilweise Immunität.

§. 207. Fortsetzung. (5. Beschwerung und Belastung des Kirchenvermögens.)

Dem Kirchenvermögen sind so manche Privilegien zu Theil geworden, es hat aber auch gar viele Beschwerung [1]) und Belastung [2]) erfahren.

Im Mittelalter erwuchsen den Prälaten große Lasten aus ihrem Verhältnisse zum Könige (§. 206), namentlich aus den verschiedenen Dienstleistungen bei Hofe. Später wurde der Clerus durch die außerordentlichen Kriegs- und Hilfssteuern stark in Anspruch genommen; auch brachte die Geistlichkeit in dringenden Fällen dem Staate freiwillig bedeutende Opfer. [3]) Endlich wurde die förmliche Besteuerung des Kirchengutes fast überall eingeführt. [4])

Anmerkung. In Oesterreich unterliegt die Kirche der Einkommensteuer, der Grundsteuer und der sogenannten Urbarialsteuer. Doch wird dabei auf die Congrua des Geistlichen billige Rücksicht genommen. (§§. 215, 220.)

„Auch in Baiern, schreibt Permaneder, können die Kirchen und Geistlichen hinsichtlich ihres Vermögens keine Befreiung von den öffentlichen Staatslasten ansprechen, und alle älteren Immunitäten, die hierüber bestanden haben, sind aufgehoben. Nach den dermalen in Kraft bestehenden Gesetzen haben die Pfründebesitzer und beziehungsweise die Kirchenverwaltungen zu entrichten: die Grund-, Haus- und Dominicalsteuer, wenn die Pfründe- oder Kirchenstiftungen Grund und Boden, Häuser oder Dominicalrenten, welche noch nicht abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt sind, besitzen; dann die Capitalrentensteuer von den zum Stammvermögen der Pfründe- oder Kirchenstiftung gehörigen Capitalien, oder von allem rentirenden Vermögen, welches dieselbe in Ewiggeld-, Hypothek-, Bodenzinscapitalien, Staatsobligationen, Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen &c. besitzt, oder sonstwie verzinslich angelegt hat. Ausgenommen hievon sind Capitalien der Kirchenstiftungen nur dann, wenn sie durch

---

10) Diese Beschränkung stimmt auch mit dem canonischen Rechte überein. Man s. Barbosa „jus eccl. univ." lib. I. c. 36. §. 5. n. 35.

1) S. §. 202, P. 3.

2) S. §. 206.

3) Die sogenannten dons gratuits des Clerus in Frankreich betrugen zwischen 1782 und 1788 allein 42 Millionen Livres und Necker berechnete, daß die Kirche in Frankreich schon vor dem Ausbruche der Revolution an Staatsabgaben verhältnißmäßig so viel als die übrigen Stände bezahlte.

4) Gegen die Besteuerung des Kirchenvermögens läßt sich kaum etwas einwenden. Der Staat, welcher dem Kirchengute wie jedem anderen seinen Schutz angedeihen läßt, hat offenbar das Recht, dafür entsprechende Abgaben zu fordern. „Reddite ergo quae sunt caesaris, caesari, et quae sunt Dei, Deo." Die mittelalterlichen Aussprüche sind für unsere Verhältnisse nicht mehr entscheidend.

Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat. Die Fundationscapitalien einer geistlichen Pfründe sind von der Capitalrentensteuer soweit befreit, als der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß zur Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte, oder aber zur Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernder Unterhaltung er verpflichtet ist. Auch muß bei allen bisher genannten Steuern (Grund-, Haus-, Dominical- und Capitalrentensteuer) dem Pfründebesitzer die Congrua, welche für Pfarrer, ständige Pfarrvicare und mit Hilfspriestern versehene Expositi auf 600, für Beneficiaten auf 400 Gulden gesetzlich normirt ist, gewahrt bleiben; und es muß daher, wenn durch die Entrichtung dieser Steuern der normalmäßige Betrag der Congrua geschmälert werden würde, der entsprechende Ersatz hiefür aus der Staatscasse geleistet werden. Endlich hat jeder Pfründebesitzer ohne Unterschied der Art der Bepfründung und ohne Rücksicht auf die Congrua von allem übrigen ständigen und unständigen Einkommen (von letzterem nach dreijähriger Durchschnittsermittlung), wovon er nicht eine der obigen Steuern zu tragen hat, demnach von allen Bezügen aus Staats-, Communal- oder Stiftungscassen, dann von den Einnahmen aus Stolgefällen, herkömmlichen Sammlungen &c. die Einkommensteuer zu entrichten. Dabei ist jedoch den Pfarrern gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche, insoweit dieser nicht etwa bei der Berechnung der Capitalrentensteuer berücksichtiget worden, von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbstständig zur Steuer gezogen wird. Das Einkommen der Stiftungen und Anstalten für Cultus ist von dieser Steuer frei."

In Preußen müssen alle Grundstücke der Kirchen, geistlicher Corporationen und milder Stiftungen zu den Staatssteuern und zu den Umlagen in der betreffenden Gemeinde contribuiren, soweit diese Sachen nicht den Geistlichen nutznießlich als Theil ihres Amtseinkommens überlassen sind, in welchem Falle keine Communalabgaben von denselben gefordert werden.

In Würtemberg ist das Kirchengut gleichfalls nicht von den ordentlichen Steuern frei, [5]) außer wenn bei Pfarreien der Ertrag nicht 500 Gulden beträgt.

§. 208. Fortsetzung. (6. Erhaltung des Kirchenvermögens.)

Von jeher war die Kirche bestrebt, das ihr gewidmete Gut der Realisirung des einmal festgesetzten besonderen Zweckes zu erhalten. Kann der anfängliche Einzelzweck nicht mehr erreicht werden, so will die Kirche das Einzelnkirchengut, welches fortwährend Kirchengut bleibt, einem anderen kirchlichen Zwecke erhalten wissen. [1]) Sonach nimmt das Recht

---

5) S. Convention ddo. 18. April 1857, Art. X.

1) Die Güter aufgehobener Klöster fallen nach einer Entscheidung der Congreg. Conc. (in causa Tolet.) dem Apostol. Stuhle zur Verwendung zu. Die ehemaligen Jesuitengüter wurden vom Papste den Bischöfen zur Verwaltung und Verwendung zu kirchlichen Zwecken übergeben, welche Bestimmung jedoch nicht zur Ausführung kam.

zur Innovation kirchlicher Güter und kirchlicher Stiftungen, d. h. das Recht der Verwendung des Kirchengutes zu anderen kirchlichen Zwecken ausschließlich die Kirche für sich in Anspruch. Demzufolge spricht sie dem Staate nicht das Recht zu, kirchliche Institute aufzuheben [2]) und über deren Vermögen zu disponiren; sie anerkennt nicht das sogenannte Heimfallsrecht, vermöge welchem das Vermögen eingegangener oder aufgehobener kirchlicher Institute an den Staat fällt, noch weniger das sogenannte Säcularisationsrecht. [3])

Anmerkung. In allen neueren Concordaten ist die Erhaltung des Kirchenvermögens ausdrücklich stipulirt. So heißt es z. B. in der Convention für Würtemberg ddo. 18. April 1857, Artikel X.: „Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden."

§. 209. Fortsetzung. (7. Verwaltung des Kirchenvermögens.)

I. Gemeines.

1. (Verwaltungs-Organe.) In den ersten Zeiten der Kirche war die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Gutes in der Hand

---

2) Schulte schreibt über die Frage: ob ein Staat zur Aufhebung von ihm angeblich schädlichen Instituten berechtiget sei oder nicht? was folgt:

„Alle aprioristischen Bejahungen oder Verneinungen werden stets eine petitio principii enthalten und auch illusorisch sein; eine positive ist nicht möglich. Sagt der Staat: das Institut verträgt sich nicht mit meinem Zwecke, ergo hebe ich es auf; so setzt dem die Kirche entgegen: ich habe mein eigenes Recht, meinem Zwecke entspricht es; es wird also hinauslaufen auf das Recht des Stärkeren. Und weiter: jeder wird die Gründe aus seinen Ansichten und Absichten herleiten. Ist denn das Nichtentsprechen allein Grund für eine Aufhebung? Dem Protestantismus schadet sicher die katholische Kirche, weil ja Protestanten katholisch werden können; und umgekehrt. Also deßhalb soll der Staat sie aufheben können? Aber die sind anerkannt. Gut; mit ihnen auch ihre Entfaltung in kirchlichen Instituten. Es ist also stets die Vorfrage zu erledigen: verstößt ein Institut gegen ein positives Staatsgesetz? und: hat der Staat nicht gerade durch das Gesetz die Kirche verletzt? Das aber läuft wieder auf's Gesagte hinaus. Endlich ist es stets die Sache der Kirche, ihre Institute aufzuheben; der Staat hat Mittel genug, keine unberechtigte äußere Handlung zu dulden."

3) „Was die geschehenen Säcularisationen in Deutschland betrifft, schreibt Schulte, so muß man wohl unterscheiden zwischen den einzelnen Vermögensmassen. Die Säcularisation der mit den Bisthümern u. s. w. verbundenen Reichslehen war zwar auch zufolge der einmal stattgefundenen Entwicklung ein Unrecht, aber doch kein eigentlicher Eingriff in das Kirchengut; ebenso wenig kann man als einen solchen ansehen die Aufhebung der Landesherrlichkeit, welche überhaupt nicht nach privatrechtlichen Begriffen zu beurtheilen ist, da die anerkannte Theorie den Patrimonialstaat aufgegeben hat. Die Einziehung des eigentlichen Kirchengutes bleibt unter allen Umständen materiell Unrecht und verstieß gegen die Reichsgrundgesetze. Gleichwohl sind die Ankäufer, weil sie durch den Erwerb vom Fiscus einen rechtsgiltigen Titel erhielten, der selbst wieder auf einen formellen Rechtsgrund: das Reichsgesetz u. s. w. sich stützte — civilrechtlich vollständige Eigenthümer. In ihrem Gewissen aber sind sie nur dann beruhigt, wenn die Kirche

des Bischofs allein,[1]) dem späterhin ein eigener Oeconom an die Seite gestellt wurde,[2]) dessen Amt sich bis heute in den Klöstern und Stiften unter verschiedenen Namen (Kämmerer, Kastner, Pfistermeister u. s. f.) erhalten hat. Auch in Betreff des Pfarrgutes stand dem Bischofe das oberste Aufsichts- und Verfügungsrecht zu,[3]) während die unmittelbaren Verwalter des Pfarrvermögens die Pfarrer waren, welche dem Bischofe oder Archidiacone bei Gelegenheit der canonischen Visitation Rechnung abzulegen hatten. Die bischöflichen Mensalgüter (bona mensae episcopalis) verwaltete ein bischöflicher Hausbeamte (vicedominus) und vertreten wurden die Sachen (und Personen) der Kirche durch ihren Vogt (decenarius, advocatus ecclesiae). Doch wurde die Schirmvogtei häufig mißbraucht.[4]) Während sich eine Synode zu Würzburg darüber beschwert, daß Laien ohne Zustimmung der geistlichen Behörden Kirchengüter zu verwalten sich unterfangen,[5]) findet sich seit dem 14. Jahrhunderte die regelmäßige Einrichtung, daß zur Verwaltung der kirchlichen Fabrikgüter vertrauungswürdige Laien beigezogen wurden,[6]) welche unter verschiedenen Namen vorkommen[7])

---

nachträglich den Akt genehmigt, der Papst also den Besitz gebilliget hat, was in mehreren Fällen auf Ansuchen geschehen ist, unter der Bedingung: gegen Ersatz das Gut selbst der Kirche wieder abzutreten."

1) S. §. 62 und §. 202.

2) S. §. 202.

3) „De his, quae parochiis in terris, vineis, mancipiis, atque peculiis quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant: de his tamen, quae altario accesserint, tertia pars fideliter episcopis deferatur." C. 7. C. X. q. 1. (ex conc. Aurel. a. 511.)

4) Beweis ist cap. 12. X. de poenis (V. 37.), wo es heißt: „In quibusdam provinciis ecclesiarum patroni et advocati, seu vicedomini se in tantam insolentiam erexerunt, quod non solum, cum vacantibus debet ecclesiis de pastoribus idoneis provideri, difficultates ingerunt et malitias, verum etiam de possessionibus, aliisque bonis ecclesiasticis, pro sua voluntate ordinare praesumunt: (et) quod horrendum est dicere, in necem praelatorum prorumpere non formidant. Cum igitur etc. (Folgen die Strafen.)

5) „Ex longinqua consuetudine approbata vituperosum existit, ut laici non assentientibus praelatis et capitulis ecclesiarum bona ecclesiastica administrent." Syn. Wirc. a. 1287.

6) „Laici provisores ecclesiarum parochialium, qui pro conservatione structurarum, luminarium et comparatione ornamentorum instituuntur, bis in anno plebanis teneantur reddere rationem." Conc. Col. a. 1300. Hinsichtlich der Verwaltung der Spitäler hat Clemens V. (cap. Quia de relig. domibus III. 11.) angeordnet: „Sed eorum gubernatio viris providis, idoneis et boni testimonii committatur, qui sciant, velint et valeant loca ipsa, bona eorum, ac jura utiliter regere, et eorum preventus et reditus in personarum usum miserabilium fideliter dispensare, et quos in usus alios bona praedicta convertere praesumtio verisimilis non existat: in quibus sub obtestatione divini judicii illorum, ad quos dictorum locorum commissio pertinet, conscientias oneramus."

7) S. §. 193. II. Andere Namen sind: Stiftungspfleger, Heiligenpfleger, Kastenvögte, Kirchenräthe, Alterleute (fabricarii, procuratores, provisores, jurati, mamburni, scabini, magistri fabricae, magistri pauperum, altirmanni). S. Schefold, §. 114 u. a.

und zunächst dem Pfarrer, als dem administrator natus, unterstehen.[8]) Ueber allen unmittelbaren Verwaltungsorganen steht der Ordinarius, und über dem Bischofe steht der Papst als oberster Administrator bonorum eccl. Der ganze Organismus ist auf den Grundsatz gebaut, daß die Kirche ihre Güter selbst zu verwalten habe.[9])

2. (Verwaltungsmodus.) Die unmittelbaren Verwaltungs-Organe betreffend, ist Rechtens, daß dieselben zu dem von ihnen verwalteten Institute und zu dessen Gütern ganz im Verhältnisse eines Vormundes zu seinem Mündel und dessen Vermögen stehen. Sie müssen daher vom Bischofe beeidiget werden,[10]) ein Inventar aufnehmen[11]) und dem Bischofe alljährlich Rechnung stellen.[12]) Geschäfte, welche die Administratoren einseitig abschließen, verpflichten die Kirche, falls ihr daraus eine Last erwüchse, gar nicht[13]) und es steht ihr jederzeit die Rechtswohlthat der restitutio in integrum zu. Will der Administrator Namens seiner Kirche einen Proceß führen, so bedarf er hiezu der höheren Genehmigung (Streitconsens).

Der Bischof ist oberster Curator des Kirchenvermögens seiner Diöcese, und muß als solcher stets auf den Vortheil der Kirche bedacht sein.[14]) Unter dieser Voraussetzung ist der Bischof befugt: Gegenstände von geringem Werthe ohne irgendwelche Förmlichkeit zu veräußern,[15])

---

8) „Vitrici consensu parochi deponi, eligi, vel confirmari debent.“ Syn. Culm.

9) „Indubium est quod bona ecclesiastica Clericorum sit administrare, cum canones omnium conciliorum, ad conservationem, et justam dispensationem eorum, semper episcopis vel aliis clericis dirigantur, non laicis, quod et natura ipsa illorum bonorum confirmat. Solum notatu digna putamus verba Basileensis concilii „„Ipsa bona ecclesiae ab aliis, quam ab his, quibus administratio canonica est commissa, usurpari sine sacrilegio non possunt.““ (Add. Cas. ad Fer. v. Administratio.)

10) „Ordinarii locorum possunt exigere juramentum de fidelitate administrandi ab omnibus administratoribus locorum et legatorum piorum.“ (Sacr. Congreg. Conc. in Aliphona 18. Jul. 1705, bei Ferrari v. Administratio.)

11) S. die Bulle Pius V. „Cum primum“ ddo. 1. April 1566, die Bulle Sixtus V. „Provida“ ddo. 29. April 1587, Instr. past. Eyst. p. 451. Andere darauf bezügliche Diöcesan-Statuten s. bei Schefeld, §. 114.

12) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. 9. de reform. Ferrari sagt: „Ordinarii, non obstante quod a testatore, et lege fundationis excludantur expresse a revisione computorum administrationis, possunt supplere negligentiam executorum, et administratorum, et illos removere, si male administrent, et ab illis possunt rationem exigere, etiamsi defunctus disposuisset, quod legatum esset nullum, quando se immisceret episcopus, et rationem requireret ab executore, et administratore, quem voluit, et vult a nemine posse cogi ad reddendam rationem.“

13) Cap. 2. X. de solut. (III. 23), cap. 4. X. de fidejus. (III 22.)

14) „Fraternitatem tuam credimus non latere, quod, cum episcopus et quilibet praelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator, et non dominus: conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet. Accepimus autem etc.“ Alex. III. ep. Paris. a. 1170 (c. 2. X. de Donation. III. 24.)

15) S. §. 210.

Kirchengüter auf nicht allzulange Zeit zu verpachten,[16]) heimgefallene Lehen wieder zu verleihen,[17]) und erloschenen Erbpacht (Bodenverzinsung, Erbzinsgut, emphyteusis[18]) auf's Neue aufzurichten.

II. Particulares.

Während die Kirche das Recht der Verwaltung ihres Vermögens ausschließlich für sich in Anspruch nimmt,[19]) ist dieselbe doch fast allerwärts in die Hände des Staates gekommen.[20]) Den Bischöfen blieb nur eine mehr oder weniger beschränkte Theilnahme an der Verwaltung, hie und da eine bloße Mitaufsicht, was eine offenbare Verletzung des kirchlichen Rechtes ist. Solche Rechtsverletzung tritt jedoch nur dort ein, wo der Staat einseitig, ohne kirchlichen Rechtstitel die Verwaltung des Kirchengutes occupirt hat. Denn auf gehörigen Rechtstitel hin kann allerdings auch die weltliche Behörde zur Verwaltung, oder wenigstens Mitverwaltung des Kirchenvermögens berufen sein.[21]) Derartige Rechtstitel stehen mehrern Landesregenten zu Gebote.

---

16) Ueber die Verpachtung der Kirchengüter schreibt Permaneder: „Anfangs war die Giltigkeit der Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung auf unbestimmte Zeit (precarium) blos an die Bedingung geknüpft, daß der Leihbrief alle fünf Jahre erneuert werden mußte. Bald jedoch sah man sich veranlaßt, der großen Willkür, die bei Verleihung solcher Precarien stattfand, Schranken zu setzen. Späterhin entstand der Gebrauch, kirchliche Grundstücke nur in feste Pacht (ad firmam) zu geben. Weil aber auch dieß Verhältniß häufig mißbraucht wurde, namentlich um die Kirchengüter wieder in Laienhände zu bringen; so wurden dergleichen ständige Verpachtungen an Laien verboten, und nachmals jede Verpachtung auf länger als drei Jahre als eine unstatthafte Veräußerung erklärt. Diese letztere Verordnung des Papstes Paul II. vom J. 1468 wirkte aber auf den nachhaltigen Ertrag der in Pacht ausgethanen Grundstücke sehr ungünstig, und wurde auch in Deutschland nicht practisch; sondern regelmäßig setzten hier die Diöcesan-Statuten die Pachtzeit auf sechs, neun, zwölf Jahre fest. Daher beschränkt auch das Trident. Concil (sess. XXV. c. 11. de reform.) das Verbot nur auf zwanzig- und mehrjährige Verpachtungen."

17) Innoc. III. Mediol. Archiep. (cap. Ex parte X. de feudis III. 20.)

18) Ueber emphyteusis s. §. 202.

19) S. Bellarmin: „Controvers." tom. 2. lib. 1. cap. 28. propos. 4. c. 5; Fagnani in cap. „Ecclesiae sanctae Mariae," de Constit. n. 15. u. a.

20) Der Staat als solcher (a priori) hat in Betreff des kirchlichen Vermögens weder ein Aufsichts- noch Verwaltungsrecht. Dieß folgt aus der privatrechtlichen Natur des Kirchenvermögens. Dagegen hat aber auch die Kirche (von diesem Standpunkte aus — a priori) kein Recht, vom Staate einen besonderen Schutz für ihr Vermögen anzusprechen, sondern sie muß sich mit dem Schutze der allgemeinen Gesetze begnügen.

21) Einen besonderen Rechtstitel hatte der römisch-deutsche Kaiser als *advocatus ecclesiae*, oder oberster Schirmherr der Kirche, in dessen Rechte aber zufolge Auflösung des römischen Kaiserthumes Niemand getreten ist. Ein besonderer Rechtstitel ist da, wenn der Fiscus oder der Regent Patronatrecht besitzt, soferne der Patron an der Verwaltung des Kirchenvermögens gesetzlich Theil nimmt (§. 90). Leistet die Staatscasse zu den kirchlichen Bedürfnissen Beiträge oder hat der Fiscus die Verpflichtung zur Bestreitung dauernder und fester Ausgaben: so kann dem Staate die Einsichtnahme in die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht verwehrt sein; auch darf er in diesem Falle ungesetzmäßige Verwendung verbieten.

Anmerkung. In **Neapel** ist die Verwaltung des Kirchenvermögens laut Art. 17 des Concordats von 1818 in Handen der sogenannten Diöcesan-Administration.[22])

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens in **Frankreich** hat Napoleon I. ein ausführliches Decret erlassen.[23])

Für **Oesterreich** sind Art. 30, 31 und 32 des Concordats maßgebend.[24])

In **Preußen** bestimmt Art. 15 der Verf.-Urk. ddo. 31. Januar 1850, was folgt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Die Regierung hat sich bemüht, diesen Artikel dem Wortlaute nach auszuführen. So heißt es z. B. in einem Ministerialrescripte ddo. 7. März 1850, betreffend die kirchliche Vermögensverwaltung bei den zur Diöcese Ermland gehörigen Pfarreien in dem Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen: „Bei den Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronates sind, fällt von jetzt ab die bisher bestandene Einrichtung, nach welcher bischöflicher Seits den kgl. Regierungen von drei zu drei Jahren ein dreijähriger Rechnungs-Extract einzureichen war, weg, und bleibt die Inspection über das Vermögen dieser Kirche und der bei derselben befindlichen Stiftungen dem bischöflichen Ordinariate allein überlassen." In dem Regulative des Oberpräsidenten der Provinz Preußen ddo. 25. Mai 1850, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, in den zu den Diöcesen Culm und Ermland gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder heißt es sub 5: „Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschließlich den bischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der königlichen Regierun-

---

Den vorzüglichsten Rechtstitel aber, auf welchen hin sich die weltliche Behörde an der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligen darf, bilden die zwischen dem Papste und den Landesregenten abgeschlossenen Verträge, oder die **Concordate.**

Sehr treffend schreibt De Bouix (nachdem er bewiesen, daß nur der Kirche die Verwaltung ihres Vermögens zustehe): „Etsi autem certa sit et omnino tenenda communis haec doctorum sententia, non tamen ex ea sequitur non posse, ex concessione Sedis Apostolicae, juris aliquid in administrandis bonis ecclesiasticis saeculari potestati competere. Cum nempe Romanus Pontifex supremus sit ejusmodi bonorum administrator, si conventione aliqua seu concordato cum saeculari principe, certam ei hac in re jurisdictionem attribuat, dubium non est quin, intra conventionis limites, de bonis etiam et rebus ecclesiasticis *legitime* jus dicat saecularis potestas; cujus ordinationibus tunc, utpote ex illo ecclesiasticae potestatis placito vim haurientibus, standum proculdubio erit."

22) „Haec (administratio dioecesana) constat duobus canonicis suffragiorum pluralitate eligendis a Capitulo quovis triennio, et procuratore regio, a Rege nominando. Episcopus vel Vicarius Generalis, et, sede vacante, Vicarius Capitularis praesunt huic administrationi." Add. Cas. a. v. Administratio.

23) Datirt vom 30. Dec. 1809 und vollständig mitgetheilt von De Bouix (Tract. d. P. p. 619 et seq.).

24) Durch Art. 30 sind eo ipso die publico-ecclesiastischen Verordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben. Eine neue Verwaltungsnorm wird von höchster Stelle erfließen. Denn daß diese wichtige Sache „Provincial- oder Diöcesan-Statuten" überlassen werde, wie solches in v. Moy's Archiv (II. B. S. 177) ausgesprochen wird, ist nicht anzunehmen. Wie die Verwaltung des Kirchenvermögens während der gegenwärtigen Uebergangsperiode in der Diöcese Linz zu geschehen habe, findet sich im 48. Stück des Linzer Diöcesanblattes, Jahrg. 1856.

gen, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftig weg. Den Patronen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten." Ein ähnliches Regulativ ist unter dem 19. November 1850 von Seite des Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen erflossen,[25]) welches durch Regulativ des Oberpräsidiums zu Stettin ddo. 23. Sept. 1851 auch auf die Kirche im Regierungsbezirk Cöslin ausgedehnt wurde. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens im hohenzollerischen Antheile des Erzbisthums Freiburg ist erst im laufenden Jahre (1858) eine Vereinbarung zwischen dem preußischen Ministerium und dem Erzbischofe Hermann zu Stande gekommen, welche gleichfalls den kirchlichen Principien angemessen ist. Sonach ist in Preußen die kirchliche Verwaltung des Kirchengutes Wahrheit.

Für **Baiern** ist Art. 4 des Concordates maßgebend, dem jedoch durch §. 48 des R.-Ed. derogirt wurde.[26])

In **Würtemberg** ist sich nach Art. 10 der Convention ddo. 18. April 1857 (kundgemacht am 20. December 1857) zu richten, vermöge welchem das Kirchenvermögen „im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet wird, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts, oder nach dem Herkommen, oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen."

In **anderen Staaten** der oberrheinischen Kirchenprovinz (z. B. Baden) ist eine definitive Regulirung dieses Gegenstandes in Aussicht gestellt.

Für **Sachsen** bestimmt §. 15 des sg. Regulativs: „Die Fonds der katholischen Kirchen und Schulen und geistlichen Stiftungen stehen unter Aufsicht des apostol. Vicars; er hat aber dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Folge der demselben obliegenden Oberaufsicht über die Fonds aller Confessionen, auf Erfordern, nach Befinden alljährlich ausreichende Nachweisungen über die Verwaltung der erstern mitzutheilen."

Viel, sehr viel hängt von der freien Verwaltung des Kirchenvermögens ab, und es kann — um mit dem hochw. Bischofe Rudigier von Linz zu reden — „mit Sicherheit behauptet werden, daß die übrige Freiheit der Kirche wesentlich bedingt sei durch die Freiheit in der Verwaltung ihres Vermögens, d. h. durch ihre eigene Verwaltung nach ihren eigenen Gesetzen (denn Freiheit ist nie und nirgends Willkür)."

§. 210. Fortsetzung. (8. Veräußerung des Kirchenvermögens.)

I. Gemeines.

1. Unter **Veräußerung** (alienatio) der kirchlichen Güter versteht man im weitesten Sinne nicht blos die Uebertragung des Eigenthums an Andere, sondern überhaupt jede Uebertragung des dinglichen Rechtes.[1])

---

25) S. „Beiträge zum preußischen Kirchenrechte." I. Heft, S. 51 ff.

26) S. Andr. Müller's Lexicon v. Kirchenvermögen, und Haberstrumpf: „Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834" (Sulzb. 1838). Den Erlaß ddo. 8. April 1852 s. im I. B. m. Hb.

1) Andr. Müller's Lexicon v. Kirchenvermögen. In den Addit. ꝛc. a. m. des Ferrari heißt es: „Rerum Ecclesiae alienatio regulariter est prohibita. Subjectum hujus

Sonach wird nicht allein die wirkliche Hingabe eines Gutes oder eines Rechtes durch Schenkung, Tausch, Verkauf, sondern auch die zwanzig- und mehrjährige Verpachtung von Realitäten, die Verleihung eines neuen Lehens, die Bestellung einer neuen Emphyteuse, die Einräumung einer Specialhypothek oder einer Servitut, also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert oder dessen Bestand verringert würde. Doch ist die Verwerthung von Gegenständen, welche überhaupt nicht aufbewahrt werden, wie z. B. von Früchten, überständenem Holze [2]) u. dgl. keineswegs unter die Alienation zu subsumiren.

2. Jedwelche Veräußerung kirchlicher Güter ist im Allgemeinen verboten, [3]) und zwar nach Umständen unter schweren Strafen. Nur wenn wichtige Gründe (causae justae) vorhanden sind, darf eine Veräußerung des Kirchengutes vorgenommen werden. [4]) Doch müssen dabei die vom Gesetze vorgeschriebenen Solennitäten beobachtet werden. [5]) Nur

---

regulae (inquit Boehmer) respicit bona ecclesiastica, praedicatum alienationem. Illa quascumque res immobiles non tantum ad Ecclesias, sed etiam ad Monasteria, aliaque Pia Sodalitia, ut et Ordines militares pertinentes complectuntur. Haec, alienatio videlicet, comprehendit omnem actum, per quem ad translationem dominii sive in totum, sive pro parte similisque juris in rebus deventur . . adeoque ne quidem in rebus ecclesiasticis permissum est constituere pignus, aut servitutem realem, aut usufructum etc."

2) Bezüglich der Bäume ist der Congreg. Conc. unter dem 27. Juli 1665 folgender Fall vorgelegt worden: „Nonnulli regulares religiosae conscientiae supplices petunt, ut per hanc sacram Congregationem declaretur, an Praelatus sive Superior Regularis, possit incidere, seu incidi facere in suo Monasterio; seu Viridario, abores fructiferas; ibidem existentes et incidendo seu incidi mandando, incidat in poenas comminatas in Extrav. Ambitiosae?" Sacra congregatio censuit: *Non respondendum*, nisi in casibus particularibus. Diese Entscheidung ist in Anbetracht der Verschiedenheit der Verhältnisse ganz natürlich.

3) In der Constitution Paul II. Ambitiosae (in Extravag. comm.) heißt es: „Omnium rerum, et bonorum ecclesiasticorum, omneque pactum per quod ipsorum dominium transfertur, concessionem hypothecam, locationem et conductionem ultra triennium, nec non infeudationem, vel contractum emphyteuticum, praeterquam in casibus a jure permissis, ac de rebus, et bonis in emphyteusim ab antiquo concedi solitis, et cum Ecclesiarum evidenti utilitate, ac de fructibus, et bonis, quae servando servari non possunt pro instantis temporis exigentia, hac perpetuo valitura constitutione praesenti fieri prohibemus."

4) Als justae causae werden von den Canonisten auf Grund der Quellen angegeben:

1. *Evidens Ecclesiae necessitas* (v. gr. si Ecclesia aere alieno sit gravata, nec habeat unde aliter solvat).

2. *Manifesta Ecclesiae utilitas* (v. gr. si res aliqua Ecclesiae alienetur ad aliam *meliorem* emendam, vel in aliam meliorem commutetur).

3. *Pietas* (v. gr. si bona Ecclesiae alienentur pro redimendis captivis, pro alendis pauperibus tempore magnae famis etc.).

4. *Incommoditas* (v. gr. si res alienanda plus incommoditatis, quam commoditatis Ecclesiae afferat, ut si multum distet, vel fructus non possint percipi, nisi cum magno dispendio).

Unter „pietas" kann offenbar auch der Fall subsumirt werden, wenn der Staat in Bedrängniß ist.

5) „Solemnitates requisitae ad alienationem bonorum eccles. sunt quatuor: *Primo*,

Gegenstände von geringem Werthe können auch ohne Solennitäten veräußert werden [6]) (§. 200). Doch muß auch für diesen Fall die justa causa verhanden sein.

3. Der Bischof ist nicht berechtiget, Immobilien oder kostbare Mobilien der Kirche ohne Zustimmung des Apostol. Stuhles zu veräußern. [7]) Die mitunter vorkommenden willkürlichen Veräußerungen Seitens der Bischöfe und Capitel haben diese Clausel hervorgerufen. [8]) Die Congregatio Episcop. et Regul. hat ausdrücklich entschieden (12. April 1698): „Non posse Episcopum concedere facultatem (alienandi) *ultra viginti-quinque scuta aurea.*" [9])

4. Der ungesetzlich Veräußernde verfällt schweren Kirchenstrafen. [10])

5. Ist die Kirche durch eine Veräußerung, wobei alle Solennitäten beobachtet wurden, bedeutend zu Schaden gekommen, so steht ihr die Rechtswohlthat der restitutio in integrum zu; bei unbefugter Veräußerung (mala alienatio) kann sie sich an dem Veräußerer und Besitzer des Gutes schadlos halten. [11])

---

quod praecedat tractatus capitularis, i. e. praelatus cum capitulo, vel conventu consultet, an expediat talem rem alienare. *Secunda*, quod adsit consensus totius Capituli, vel saltem majoris, aut sanioris partis ipsius. *Tertia*, quod fiat subscriptio a Capitularibus. *Quarta*, quod interveniat consensus superioris talis ecclesiae, et consensus Summi Pontificis." Ferrari. Uebrigens kann die Genehmigung des Papstes alle übrigen Solennitäten ersetzen, weßhalb Devoti sagt: „Solemnitates omnes fere pertinent ad consensum Sedis Apostolicae."

6) S. Ferrari v. Alienatio Art. 3. In cap. Terrulas heißt es: „Terrulas, aut vineolas exiguas, et Ecclesiae minus utiles, longe positas, et parvas, Episcopus sine consilio fratrum, si necessitas fuerit, distrahendi habeat facultatem."

7) So verordnet die Constitution „Ambitiosae" Paul II. vom Jahre 1468. Uebrigens war es controvers, ob diese Constitution in Deutschland Geltung habe. Nimmt man aber auf den Eid des Bischofs Rücksicht: so steht fest, daß wenigstens bischöfl. Mensalgüter ohne Zustimmung des Papstes nicht veräußert werden dürfen.

8) S. Frey, IV. Th. I. Abth. (fortgesetzt von Dr. Schelll).

9) „Cum scutum aureum respondet juliis sexdecim cum dimidio monetae Romanae, summa XXV. scutorum aureorum conficit summam scutorum XLI. et obulorum 25 ejusdem monetae." Ed. Barbiell. Ferr.

10) „Poenae male alienantium, et *cooperantium*, sunt variae. *Prima* est, quod talis alienatio facta non servatis requisitis solemnitatibus, ipso jure sit nulla, adeoque rescindenda. . . *Secunda* poena est, quod tam alienantes, quam alienata recipientes, et subscribentes incurrant excommunicationem majorem. *Tertia* poena est, quod Episcopi, vel Abbates male alienantes subjacent interdicto ingressus in Ecclesiam. . . Regulares autem, qui immobilia, et mobilia pretiosa alienant, locant, vel distrahunt, census et hypothecas speciales constituunt absque facultate Sac. Congr. Conc. praeter poenas cit. Extravag. „Ambitiosae" incurrunt ipso facto poenam privationis Officiorum, inhabilitatis ad illa, vocis activae et passivae ex Decreto s. Cong. Conc. 6. Sept. 1624 jusu Urbani VIII. edito." Ferrari.

Auf die Frage: „An Superioribus Regularibus liceat mutuo accipere pecunias absque monachorum consensu capitulariter requisito?" hat die Congreg. Conc. ddo. 26. März 1689 geantwortet: *non* posse.

11) S. Ferrari v. Alienatio Art. 5.

II. Particularrecht.

Die Grundsätze des canonischen Rechtes bezüglich der Veräußerung des Kirchenvermögens sind der Hauptsache nach in den meisten Staaten bis heute anerkannt. Fast überall ist die Giltigkeit und Erlaubtheit der nach canonischem Rechte unter den Begriff von Veräußerung fallenden Handlungen durch die dringende Noth oder den nachgewiesenen Vortheil der Kirche bedingt; und an die Genehmigung der höhern Behörden geknüpft.

In Oesterreich sind zufolge des Concordates alle durch frühere Gesetze ertheilten Befugnisse zu Veräußerungen kirchlicher Güter, sohin auch der Religionsfondsgüter, eo ipso entfallen. Dermalen ist bei Veräußerung von Kirchengut der Consens des Papstes und des Kaisers nothwendig. Dieß gilt selbstverständlich nicht bezüglich der Veräußerung unbedeutender Sachen.

In Preußen ist bei Veräußerung ganzer Landgüter oder Häuser die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Guts-Parzellen oder bloßen Gerechtigkeiten reicht der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hin.

In Baiern ist hinsichtlich des Begriffes, der ausnahmsweisen Zulässigkeit, der Bedingungen und Wirkungen der Veräußerung von Kirchengut im Wesentlichen das canonische Recht adoptirt. Nur ist es nicht zunächst der Bischof, von dessen Genehmigung die als nothwendig oder vortheilhaft nachgewiesene Veräußerung eines kirchlichen Gutes abhängig gemacht ist, sondern die Staatsregierung, als oberste Verwaltungsstelle. Doch ist das jedesmalige Erinnerungsrecht der bischöflichen Stellen anerkannt, und bei allen Veränderungen in dem Vermögen oder den Renten der Pfründen die vorläufige Vernehmung derselben gesetzlich ausgesprochen.

In Würtemberg ist sich im Geiste des X. Art. der oftgenannten Convention zu benehmen.

Im Königreich Sachsen darf laut §. 15 des Regulatives eine Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten katholischer Kirchen, Schulen und Stiftungen ohne durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuholende Genehmigung des Königs nicht geschehen.

In Baden können Güterveräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthume der Kirche nur von der großherzoglichen katholischen Kirchensection auf den durch das Amt an das Kreisdirectorium gestellten und von diesem zur höchsten Stelle einbeförderten Antrag bewilligt werden. Der Bischof ist in der Regel nur auf das Recht beschränkt, von

immer mehr an. Seit dem 13. Jahrhunderte treten jedoch dem Wachsthume des Vermögens der Kirche manche Hemmnisse, wie z. B. die sogenannten Amortisationsgesetze, [7]) entgegen.

§. 218. Fortsetzung. (2. Erhaltung und Sicherstellung.)

Von der Zeit an, als eine Vermögenssubstanz der Kirche vorkömmt, findet sich auch der Grundsatz in Geltung, daß dieselbe unverletzt zu erhalten sei. [1]) Doch ist mit der Unverletzlichkeit des Kirchengutes keineswegs gesagt, daß eine Reduction der Kirchenstiftungen (z. B. der Stiftmessen) unmöglich sei. Eine derartige Reduction kann unter Beobachtung der vorgezeichneten Bedingungen allerdings stattfinden. [2])

Zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Fabriksvermögens ist die Anfertigung eines sogenannten Inventars vorgeschrieben, [3]) in welchem alle Bestandtheile des bezüglichen Vermögens aufzuscheinen haben. Auch soll jede Stiftung ein Archiv haben zur Aufbewahrung aller Urkunden und sonstiger Schriften, welche ihre Rechte und Obliegenheiten constatiren. [4])

---

in Beziehung auf die bona profectitia — auszuschließen, obsolet und eine Rechtsantiquität sei und daß jetzt als Regel gelte, „daß der Pfarrer ganz unbeschränkt über sein ganzes Vermögen, ohne Rücksicht darauf, woher dasselbe rührt, so unter Lebenden, wie letztwillig disponiren kann, und daß bei dem Mangel einer ausdrücklichen letzten Willensbestimmung die Intestaterben in den ganzen Nachlaß succediren."

7) S. §§. 202, 203. Das Amortisationsgesetz tauchte von Beginn des 13. Jahrhunderts in vielen Ländern auf; in England unter Heinrich III. (1225); in Belgien im Jahre 1293; unter Johann, Herzog von Brabant im Jahre 1312; in Frankreich unter Philipp dem Schönen; in Deutschland durch eine Constitution Karl V. ddo. 29. October 1520 u. s. f.

1) „Recte habet, quae sunt ecclesiae, ecclesiae servari, cum omni diligentia et bona conscientia et fide, quae in Deum est, qui omnia inspicit et judicat." Conc. Ant. a. 341. Can. 24.

2) So findet z. B. in Oesterreich mit Recht eine Reduction der gestifteten Religionsfondsmessen statt. Ein dießfälliges Decret der Congreg. Concil. s. m. bei Ginzel S. 187, A. 1. Einen sehr annehmbaren Ausweg bezüglich der Persolvirung der Religionsfondsmessen bietet seinem Clerus der hochw. Bischof von Linz. (S. v. Moy's Archiv II. S. 255 u. ff.)

3) S. die Bulle Pius V. „Cum primum" ddo. 1. April 1566, die Bulle Sixtus V. „Provida" ddo. 29. April 1587 und die Instruction Benedict XIII. (in appendice concil. Rom. a 1725, n. 10). Die Instr. past. Eyst. schreibt vor: „Ut res temporales tam ad *ecclesiam* quam ad paroeciam pertinentes debite conserventur, singuli parochi *inventarium* habeant, in quo singula bona ecclesiastica, tam mobilia quam immobilia, exacte annotata sunt, ejusque copia in archivo quoque curiae Episcopalis existat; hac enim ratione bona ac jura ecclesiarum et parochiarum facilius ab usurpatoribus defenduntur, simulque successoribus consulitur, qui sine accurata tali annotatione plerumque difficulter et post plures tandem annos eorundem notitiam comparant et saepe ejusmodi jura propter ignorantiam relinquunt et postliminio salvare nequeunt."

4) „Denique, cum experientia compertum sit, multa bona fabricarum piarumque fundationum perire, aut deperdi, eo quod litterae fundationum, aliave monumenta ad probationem necessaria non satis fideliter et exacte conserventur; tum principum, tum synodorum decretis sancitum est, ut omnia documenta, computus et litterae ecclesiarum et pauperum referantur in unum respective Archivum." Van-Espen P. I. t. 4. c. 2. n. 7.

Jede Veräußerung der zur Substanz des Kirchenvermögens gehörigen Sachen und Rechte, wozu selbst das Ausschlagen eines Erwerbes (z. B. einer der Kirche deferirten Erbschaft oder eines ihr hinterlassenen Vermächtnisses) gerechnet wird, ist im Allgemeinen untersagt (§. 210). Solche darf nur stattfinden, wenn die berufenen Obern ihre Zustimmung ertheilen, wichtige Gründe vorhanden sind und die vorgeschriebenen Solennitäten (genaue Untersuchung der Sache, gehöriges Veräußerungsdecret [decretum alienandi] u. s. f.) beobachtet werden.

Anmerkung. In **Oesterreich** muß, um etwaigem Verluste vorzubeugen, bei jeder Kirche über die vorhandenen Preziosen, Kirchenparamente, Realitäten und anderes Vermögen ein ordentliches Inventar geführt werden [5]) und ein feuerfesteres Archiv bestehen.

---

5) In Helfert's G. Gst. finden sich Formularien von Inventaren. Das vollständigste ist unter Lit. OO. enthalten. Für Illyrien ist folgendes Formulare vorgeschrieben:

Land ______ Ordinariat ______

Kreis ______ **I. Inventar.** Dekanat ______

Post-Nro.	1. Stamm-Vermögen der landesfürstlichen Pfarre N.	2. Dieses enthält im Maße und Gewichte	3. Beträgt im Capitals- oder Schätzungswerthe		4. Selbes ist vermöge Urkunden des Ursprunges oder dermaliger Beschaffenheit	5. Ferner kommt auf folgende Weise	in Zuwachs		in Abfall		6. Anmerkungen.
			fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
	Pfründenvermögen. 1. **An Gülten und Gerechtsamen.** Erinnerung. Hier ist das Vermögen der Pfarrpfründe nach allen Rubriken, nämlich Gülten und Gerechtsamen, frei eigenen Capitalien, Geräthschaften u. s. w. auszuweisen; jede Rubrik ist für sich besonders abzuschließen, und mit den allseitigen Fertigungen des Pfründners, des Vogts- und Patronatsamtes zu beurkunden. **Kirchenvermögen.** a) der Pfarrkirche N. b) der Filialkirche N.										

Anmerkung. Das Vermögen der Pfarrkirche und jeder zu selber gehörigen Filial-Kirche ist ebenfalls nach allen seinen Rubriken und Bestandtheilen auszuweisen, und nebst der Fertigung der Ortscuraten, dann des Vogtamtes durch die Unterfertigung der beiden Kirchenpröbste zu beurkunden.

Land
Kreis

II. Inventar.

Ordinariat
Decanat

Post-Nro.	Stamm-Vermögen der landesfürstlichen Pfarre N. — Im Capitals- und respective Schätzungswerthe besteht demnach das Vermögen in: I. Gülten und Gerechtsamen		II. eigenen (Realitäten)		III. Stiftungs- (Realitäten)		IV. Deputaten		V. eigenen (Capitalien)		VI. Stiftungs- (Capitalien)		VII. Geräthschaften		Dieses hält im Maße und Gewichte — Zusammen			Beträgt im Capitals- oder Schätzungs-Werthe		Selbes ist vermöge Urkunden des Ursprunges oder dermaligen Beschaffenheit	Ferner kommen auf folgende Weise	in Zuwachs		in Abfall		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Erinnerung. Nach diesem Formulare, und mit Anwendung jener Rubriken, die bei den einzelnen Beschreibungen des voran zu detaillirenden Pfründen- oder Kirchenvermögens vorkamen, ist am Schlusse jeder Abtheilung über die Pfründe sowohl, als jede einzelne Kirche, die Zusammenziehung zu machen, und unter allseitiger Fertigung, wie folgt, zu beurkunden:

Daß alles dieser Pfründe (oder Kirche) gehörige Vermögen in diesem Inventare richtig und getreu angegeben und beschrieben wurde, wird durch nachstehende Unterschriften und Fertigungen bezeuget:

N. N. am —

(L. S.) N. N., Vogteiverwalter. -
(L. S.) N. N., Pfarrer und Ortscurat.
(L. S) N. N., Kirchenprobst.
(L. S.) N. N., Kirchenprobst.

In das Kirchen-Inventar werden in Böhmen und Galizien die von Zeit zu Zeit angeschafften, oder auf was immer für eine Art neu zugewachsenen Inventurstücke, so wie die etwa in Abfall gerathenen Gegenstände unter genauer Bezeichnung und Angabe des Maßes oder Gewichtes und mit Berufung auf die deßhalb erlassene Statthalterei- oder bezirksämtliche Verfügung sogleich nachträglich eingetragen oder abgeschrieben; in Nieder- und Ober-Oesterreich dagegen, sowie in Tirol, muß über den Zuwachs und Abfall jeden Jahrs ein Ausweis der Kirchenrechnung beigeschlossen werden.

Bei Wallfahrtskirchen wird der Ausweis jährlich mit der Wallfahrts-Kirchenrechnung überreicht.

Bei den von Gemeinden oder einzelnen Privaten gegründeten Kirchen und öffentlichen Capellen, deren Vermögen die Gemeinde verwaltet, bei öffentlichen Schloßcapellen, bei Capellen, die kein Vermögen besitzen, sondern von Gemeinden in Stand gehalten werden, endlich bei öffentlichen Betcapellen, zu welchen Opfer einkommen, müssen die Vermögens-Inventare in vier Exemplaren abgefaßt, und davon je eines von der Gemeinde oder dem Privatstifter, dem Ortsseelsorger, dem Dechante und dem Bezirksamte oder Magistrate verwahrt werden. [6])

Die Veräußerung eines zur Kirche gehörigen Vermögentheiles darf nur mit Bewilligung der geistlichen und weltlichen Obern geschehen. Bau- und Brennholz darf aus Kirchenwaldungen ohne Bewilligung der Statthalterei nicht verkauft werden. Das den Fonden zufließende Silbergeld kann (des Agio wegen) cursmäßig veräußert werden, damit der Gewinn den Fonden zu Guten komme. [7])

Inwieweit das Gesagte infolge der Ausführungsbestimmungen des Concordates in Geltung bleibe, wird die Zukunft lehren.

§. 214. Fortsetzung. (3. Verwaltung.)

So lange die sämmtlichen kirchlichen Einkünfte der bischöflichen Kirche zuflossen, war der Bischof, wenngleich nicht unbeschränkter, [1]) Verwalter der Fabriksgüter. Infolge der Ausscheidung des Kirchengutes gelangte die Verwaltung an den Pfarrer („cum rectori seu plebano, velut *principali* officium fabricae seu procuratio ecclesiae committatur“ [2]), welcher unter Assistenz vertrauenswürdiger Gemeindeglieder [3]) und unter der Oberaufsicht des Bischofes für das Fabriksvermögen zunächst verantwortlich ist. [4]) So ist denn gemeinrechtlich der Pfarrer mit dem Stiftungspfleger [5]) und Stiftungsrathe administrator natus der Fabriksgüter. Wie

6) Helfert G. Gst. §. 168.
7) Minist.-Erlaß ddo. 8. März 1858.
1) S. §. 202, S. 368 und §. 209.
2) Syn. Mogunt. a. 1549.
3) S. §§. 193 und 209.
4) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de reform.
5) Bezüglich der Stiftungspfleger haben die Diöcesansynoden viele weise Verordnungen

der Pfarrer dieses wichtige Amt zu verwalten habe, findet sich trefflich angegeben in der oft genannten Instructio past. Eyst., wo es heißt: „Qui pecunias aut bona ecclesiarum administrant, cum aliena gerant negotia, debent singulis annis tempore competenti de omnibus perceptis et distributis in praesentia parochi seu rectoris ecclesiae, qui pro tempore fuerit, et aliorum parochianorum deputatorum debitam reddere rationem, ut bona ecclesiae deputata vel ex eleemosynis fidelium collecta ad necessarios usus, videlicet aedificiorum, ornamentorum et non alibi convertantur. Injungimus insuper praefatis administratoribus, vitrici ecclesiae nuncupatis, quod in suo officio fideles existant, veluti Deo, cujus res tractant, reddere rationem habeant, quodque attendant circa domorum Dei aedificationes et ornamentorum defectus, ut juxta facultatum exigentiam debito semper tempore reparentur.

Hinc parochi quotannis accuratum *computum* et *budgetum* ecclesiarum suarum rite conficiant et summarium ejus per Decanum cum relatione status ad Nos mittant.

Litterae censuum originales non apud singulos vitricos relinquantur, sed in publica et bene munita custodia (copiis earundem apud vitricos retentis) asservari debent. Ad hanc autem costodiam sive cistam, in qua litterae censuum vel pecuniae et pretiosiores ecclesiarum res asservantur, diversas seras, ad minimum duas, fieri et ex clavibus semper unam apud parochum seu rectorem ecclesiae relinqui et costodiri volumus, ita, ut tales cistae non ab uno alterove vitrico nec unquam absente parocho possint aut debeant aperiri.

Aliquoties parochi fornicem ecclesiae et turrim vel per se vel per alios fideles et peritos inspiciant ac videant, an non superior aedificii structura, laquearia, tholus et tecta grave damnum subierint vel instantem proxime ruinam ex certis indiciis minitentur, ut de eorum reparatione moneri possint, quibus onus ejusmodi incumbit.“

Die übrigen kirchlichen Stiftungen in der Gemeinde sind nach denselben Grundsätzen zu verwalten, welche für die Verwaltung der fabrica

---

erlassen. Z. B.: „Ut in majoribus negotiis et maxime ubi de praejudicio fabricarum seu pauperum agitur, nihil administratores, nisi de unanimi pastoris et notabilium consensu attentare praesumant.“ Syn. Yprens. a. 1640. „Scabini et alii administratores bonorum ecclesiae singulis annis coram parocho acceptorum et expensorum rationem reddant, sub poena arbitrio nostro imponenda.“ Syn. Met. a. 1699. „Procuratores de singulis per eos levatis, collectis, distributis, actis et factis, in praesentia ipsius rectoris, vel vicem ipsius tenentis coram his, qui ad hoc sunt deputati, ad minus semel in anno tempore consueto rationem faciant.“ Syn. Basil a. 1503.

ecclesiae Geltung haben. So kann z. B. manche Capelle, obgleich ohne Beneficium und Capellan, dennoch ein eigenes Vermögen besitzen, welches vom Pfarrer und Stiftungspfleger besonders zu verwalten ist.[6])

Anmerkung. Wie in **Oesterreich** bisher (neue Normen stehen in Aussicht) das Kirchenvermögen verwaltet wurde, findet sich bei Helfert.[7]) Die Hauptmomente der bisherigen Normen sind:

Die Kirchencapitalien sollen zu 5% angelegt werden, was jedoch in manchen Provinzen (z. B. Tirol) nicht durchgehends geschieht. Die Anlegung derselben bei Privaten oder in öffentlichen Fonden mittelst Ankauf von Staatsobligationen ist Sache des Patronats- oder Vogteiamtes; der Seelsorger hat hiebei nicht weiter einzuwirken, als in wiefern er etwa wegen Sicherheit der Privathypothek um seine Meinung gefragt wird. Sicher ist die Hypothek, wenn mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschwert wird. Kommt aber dem Seelsorger eine unrechtmäßige Gebarung mit Kirchengeldern zur Kenntniß: so hat er ungesäumt um so sicherer die Anzeige zu erstatten, als er sonst für jeden Verlust, den das Kirchenvermögen erleidet, mitzuhaften hat.

Das Kirchenvermögen ist nicht steuerfrei. Um es jedoch möglichst zu schützen, ist in einigen Diöcesen (z. B. Brixen) der Gebrauch geduldet, die dem Geistlichen gebührende Stiftungsquote abzuschlagen, gewissermaßen dem Beneficialgute zuzutheilen. Die Verpachtung der Kirchengründe wird von dem Patronats- oder Vogteiamte eingeleitet und abgehalten. Bei dem Licitationsacte kann auch der Beneficiat zugegen sein, wenn es ihm beliebt. Die Verpachtung darf jedoch nicht über die vorgeschriebene Zeit hinaus sich erstrecken.

Die Kirchenrechnung kann der Kirchenrechnungsführer verfassen und legen. Hie und da geschieht dieß vom Seelsorger, wofür ihm dann die entsprechenden Gebühren zu verabfolgen sind. Jedenfalls hat der Seelsorger bei der Aufnahme oder Abhaltung der Kirchenrechnungslegung zugegen zu sein, und die Rechnung, wenn sie richtig befunden wird, mit zu unterschreiben. Die Kirchenrechnungsextracte macht gewöhnlich der Seelsorger und überschickt dieselben an die betreffende Behörde. Hat die Staatsbuchhaltung die Kirchenrechnung bemängelt, so muß der Seelsorger die von dem Rechnungsführer zu erstattende Erläuterung, sowie jene über eine etwaige Superbemängelung mitfertigen, damit er Gelegenheit habe, seine Bedenken bei der einen oder anderen Rechnung und Erläuterung beizufügen.

Von den Kirchen öffentlichen Fondspatronats muß die Rechnung jedes Jahr bis 28. Februar unter einer Strafe von 5 fl. C.-M. an den Dechant zur weiteren Ueberreichung an das Bezirksamt abgegeben werden.

Bei Wallfahrtskirchen hat das Beneficiat selbst Rechnung zu legen, und darin die eingegangenen Opfer und Meßgelder, sowie deren Verwendung, auszuweisen, wobei zu bemerken ist, daß von den Opfern alle Gaben in Wachskerzen und Wachsfiguren nach dem Gewichte, und letztere auch nach dem Geldbetrage, um welchen sie an den Wachszieher etwa abgeliefert wurden (häufig werden sie aufgehängt) angeführt werden sollen. Von den Opfergeldern müssen blos die-

6) S. Schefold, §. 115.
7) V. d. Kirchenvermögen I. Th. §§. 37 ff.

jenigen angesetzt werden, welche in den Opferstock eingegangen, welche von den Wallfahrtern bei Umgängen um den Altar geopfert und welche in den Klingelbeutel gesammelt wurden, wenn die Sammlung in letzterem zum Besten der Kirche geschieht. Von den Meßgeldern werden blos jene verrechnet, welche als Handstipendien eingeflossen sind. Jede Empfangs- und Ausgabspost muß mit einer classenmäßig gestempelten Quittung belegt werden. Diese Rechnung mit allen Beilagen und dem Ausweise über den Zuwachs und Abgang an Kirchen-Effecten während des Jahres wird an das Consistorium zur Einbegleitung an die Statthalterei eingeschickt.[8])

---

8) In Helfert's G. Gst. findet sich folgendes Formulare:

Rechnung

über die Opfer und Meßgelder, dann deren Verwendung bei der Wallfahrtskirche N. N. für das Jahr 1858.

Nr. der Beilage		fl. C.-M.	kr. C.-M.	Pfund
	Rest vom vorigen Jahre	1	12	—
	Neuer Empfang.			
1	An Opfergeldern auf das Licht	6	15	—
2	An Erlös für Opfer-Wachsfiguren	4	—	—
3	An Wachskerzen	—	—	$20^1/_2$
4	In den Opferstock	13	8	—
5	An Meßgeldern	32	34	—
	Summe	57	9	$20^1/_2$
	Ausgabe.			
	In die Kirchencasse sind eingeführt worden laut Quittung A	24	35	—
6	An Meß-Stipendien wurden vertheilt gemäß Ausweises 6 und Quittungen B-D	32	34	—
7	An geopferten Wachskerzen wurden dem Willen der Geber gemäß verbrannt laut Bestätigung des Kirchendieners 7	—	—	$20^1/_2$
	Summe	57	9	$20^1/_2$
	Wenn von dem obenstehenden Empfange pr. 57 fl. 9 kr. $20^1/_2$ Pfd. die Ausgaben abgezogen werden mit 57 „ 9 „ $20^1/_2$ „			
	so bleibt an Ueberschuß	—	—	—

N. N., den 31. Dec. 1858.

Administrator:
N. N.

N. N., Bezirksvicär.

§. 215. Fortsetzung. (2. Pfarr-Einkommen. 1. Recht des Pfarrers auf standesgemäßen Lebensunterhalt [Congrua]).

Dem canonisch eingesetzten Pfarrer sicheren die gemeinen Rechtsquellen [1]) das bleibende Recht auf standesgemäßen Lebensunterhalt (portio congrua, d. i. das geringste fixirte Quotum zum standesgemäßen Leben). Dabei stützte man sich mitunter selbst auf göttliches Recht. [2]) So oft es daher einem Pfarrer an der Congrua gebricht, finden sich die geistlichen Oberbehörden bereit, ihm durch Messenreductionen und in anderer Weise zu Hilfe zu kommen. [3])

Zum standesgemäßen Unterhalte des Seelsorgers genügt aber nicht die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse (der Nahrung, Kleidung und Wohnung); sondern es wird dazu auch erfordert die Befriedigung der besonderen höheren Standesbedürfnisse, nämlich der wissenschaftlichen Fortbildung, der nothwendigen und anständigen Erholung, der Ausübung

1) In cap. 12. X. de praebendis heißt es: „De monachis (autem) qui vicarios paroecialium ecclesiarum (in tantum) gravant, ut hospitalitatem tenere non possint (nec honestam sustentationem habere) eam (curam et) providentiam habeas, quod ad praesentationem monachorum nullum recipias nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit assignatum, unde jura episcopalia possit persolvere, et congruam (atque sufficientem) sustentationem habere. (Illis autem sacerdotibus, quibus a te vel praedecessoribus tuis in ecclesiis monachorum cura est animarum commissa, eam subtrahere poteris, nisi ipsis a monachis honesta et sufficiens sustentatio fuerit assignata).“

In §. 2. cap. Statuto „De decimis“ in VI. heißt es; „Ubi autem per hujusmodi concessiones (es war von dem Novalienrechte die Rede) decimarum parochiales ecclesias adeo gravari contingit, quod earum rectores de ipsarum reditibus congrue sustentari, et commode jura episcopalia exhibere non possunt; provideatur per locorum ordinarios, et ordinetur taliter, quod eisdem rectoribus tantum de illarum relinquatur proventibus, quod exinde competentem sustentationem habere, et episcopalia jura solvere valeant, aliaque onera debita supportare.“

In cap. Ut constitutio „De jure patron.“ in Clem. werden die Präsentirenden „sub ipsius obtestatione divini judicii“ verpflichtet, „presbyteros, seu vicarios ipsos decenter tractare, nec non sustentationem eis praestare sufficientem et congruam.“

Das 4. lat. Concil verordnete (c. 32): „Statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi, vel patroni, vel cujuscunque alterius non obstante, portio presbyteris sufficiens assignetur.“

2) So heißt es in den Acten der Cölner Synode von 1536: „At quum *lex divina* praecipiat, non alligandum os bovi trituranti, dispiciendum est, ut parochis evangelii praedicatoribus certa ac competens subministratio victus et vestitus fiat, idque ad eum modum, ne in administrandis sacramentis quidpiam exigendo oneri sint parochianis, aut cibum vicatim discurrendo mendicare cogantur, quo nihil turpius aut sordidius.“

3) Man sehe die vielen hierauf bezüglichen Decrete der Congreg. Conc. und Congreg. Episcop. et Reg. in Ferrari v. Congrua (edit. Casin). Z. B.: „Ad succurrendam tenuitatem congruae parochi S. Annae, oppidi Paleani, Sacra Congregatio (in Praenestina ddo. 18. Mart. 1809) juxta votum Emmi. Episcopi *suspendit tres* ex quinque missis hebdomadalibus, quas parochus ratione beneficiorum unitorum celebrare debebat.“ (L. c. n. 5.)

pflichtmäßiger Gastfreundschaft, der Unterstützung der Armen — überhaupt der Behauptung der Standesehre. [4]) Das liegt im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, namentlich jener des Concils von Trient, welches verordnete, daß für die Kirchen, welche so geringe Einkünfte haben, daß sie den schuldigen Verpflichtungen nicht Genüge leisten können, der Bischof Sorge treffe, daß, wofern es nicht durch Vereinigung von Beneficien geschehen könne, durch Anweisung von Erstlingsfrüchten oder Zehenten, oder durch Zuschüsse und Beisteuer der Pfarrangehörigen, oder auf andere Weise, für sie so viel eingebracht werde, als für das Bedürfniß des Pfarrers und der Pfarrei geziemend hinreichen mag. Damit stimmt auch die Doctrin vollkommen überein. [5])

Die Summe der Congrua hängt natürlich von Zeit und anderen Umständen ab, und muß sich in dem Grade erhöhen, als die Bedürfnisse des Lebens und ihr Preis steigt, während der Werth des Geldes sinkt. [6]) Das Stolareinkommen und das Manualstipendium der gestifteten Messen darf nach gemeinem Rechte in die Congrua nicht eingerechnet werden. „Sacra Congregatio (in Aesina ddo. 20. Mart. 1824) dixit in congruae augmento computari quidquid superesset ex redditibus legatorum Missarum *ultra eleemosynam manualem*." Deßgleichen können die zufälligen Einnahmen in die Congrua nicht mit eingerechnet werden, vielmehr ist dieselbe nur nach dem Beneficialeinkommen, beziehungsweise fixen Salarium zu bemessen.

4) Ginzel, §. 146.

5) Van-Espen schreibt: „Ulterius cum intersit episcopo eique incumbat providere, ut ecclesiis parochialibus de sufficientibus et idoneis ministris provideatur; imo et ipsi injungat synodus tridentina, ut per beneficiorum unionem, aut primitiarum vel decimarum assignationem, aut qua commodiori ei videretur ratione, curet, ut tantum redigatur, quod pro rectoris ac parochiae necessitate decenter sufficiat, dubitari nequit, quin episcopi sit, omni modo allaborare, ut congrua portio assignetur non tantum ipsi parocho, sed etiam tot presbyteris, quot necessarii sunt, ut parochiae necessitati decenter satisfaciat et cura animarum laudabiliter exerceatur." (Tract. de dec. c. III. §. 15.)

6) Während der Regierung Karl IX. in Frankreich wurde die Congrua auf 120 Livres festgesetzt, später stieg sie auf 150, dann 200 und zuletzt auf 300 Livres. Dadurch, daß das Concil von Trient die Summe von 100 Ducaten des reinen Jahreseinkommen des Pfarrers von allen Lasten (z. B. Abgaben an den Bischof) freispricht, scheint es die Congrua auf 100 Ducaten festgesetzt zu haben. Doch stellte sie Pius V. in der Bulle „Ad exequendum" auf 50 Ducaten. Indessen läßt sich bei der Verschiedenheit des Geldwerthes u. a. Umstände nicht ein für allemal etwas bestimmen, und Van-Espen hat recht, wenn er sagt: „Cum contingere queat, ut portio aliqua sit congrua uno tempore et in certis circumstantiis, quae alio tempore mutatis circumstantiis esset insufficiens; evidens est, transactionem sive *conventionem* impedire non posse, ut portionis assignatae augmentum petatur ita mutatis circumstantiis; ni una velimus, conventione, seu transactione vel praescriptione tolli posse *legem divinam* et naturalem, quae praecipit, alimenta subministrari operariis in vinea Domini."

Anmerkung. Wie es in Oesterreich und in den deutschen Bundesstaaten mit dem Tischtitel und der Sustentation im Falle der Deficienz gehalten werde, ist bereits gesagt worden.[7])

Die Congrua der Pfarrer in **Oesterreich** betreffend, war dieselbe auf 300 fl. C.-M. ohne Unterschied der Pfründen angenommen, mit welchem Geldbetrage man heutzutage kaum nothdürftigst, geschweige standesmäßig, leben kann. Doch war der Gehalt der seit 1782 errichteten Seelsorgen für die Pfarrer mit 400 fl., für Localisten mit 300 fl., und für Expositen mit 200 fl. bemessen (Hofv. vom 18. Juni 1785). Für Localisten jedoch, welche ihre Congrua blos in Geld bezogen, wurde sie auf 350 fl. und für Expositen auf 250 fl. erhöht. (Hofcanzld. ddo. 2. April 1802 und 26. Juli 1804; Allerh. Entschl. ddo. 25. und Hofd. ddo. 30. April 1840.)

Im Erzherzogthume Oesterreich ist die Congrua für neu anzustellende Pfarrer auf dem Lande auf 500 fl., für die Pfarrer zu Steyer, Vöklabruck, Wels und in der Linzer Vorstadt Urfahr auf 600 fl., für Localisten durchgehends auf 350 fl. festgesetzt. Für Tirol war die Congrua für Stadtpfarrer und Decane auf 600 fl., für einfache Stadtpfarrer, sowie für Pfarrdecane auf dem Lande auf 500 fl., für einfache Landpfarrer auf 400 fl., für Curaten und Localisten auf 300 fl. fixirt. In der Erzdiöcese Salzburg sind durch die dankenswerthen Erhebungen vieler sogenannten Vicariate zu Pfarren die Gehalte der Seelsorger bedeutend erhöht worden.

Im Küstenlande wurde die Congrua für die beiden Stadtpfarrer in Triest auf 1000 fl., für einen neuen Pfarrer auf 400 fl., für einen alten Landpfarrer und Localisten auf 300 fl. C.-M. gestellt.

Das 50 fl. übersteigende Stolaerträgniß wurde in Oesterreich in die Congrua miteingerechnet, so wie auch das Erträgniß der gestifteten Messen und die aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger wurden mit der unentgeldlichen Persolvirung sogenannter Religionsfondsmessen belastet, und zwar die auf 600 fl. Dotirten mit 180, die auf 400 fl. mit 105, die auf 300 fl. mit 90 und die auf 250 fl. Dotirten mit 75 Messen. Diese Belastung widerspricht offenbar dem canonischen Rechte und dürfte auf entsprechende Weise beseitiget werden.

Artikel 26 des österr. Concordates verspricht eine Aenderung, beziehungsweise Erhöhung der Congrua. Congrua-Ergänzungen haben wohl schon bis jetzt häufig stattgefunden. Dabei wurde der Grundsatz festgehalten, daß, wenn die Seelsorgestation eine alte ist, die Ergänzung aus einheimischen Quellen dagegen aus dem Religionsfonde zu geschehen habe, wenn die Seelsorgestation eine neu errichtete ist. Das Ansuchen um die Congrua-Ergänzung muß belegt sein 1) mit einer auf die gegenwärtige Zeit passenden, unter priesterlicher Treue gefertigten Fassion, 2) mit einem dreijährigen Kirchenrechnungs-Extract, um daraus zu ersehen, ob den Abgang nicht das überschüssige Kircheneinkommen zu tragen vermöge. (Helfert, G. Gst., §. 188.)

In den meisten **deutschen Bundesstaaten** ist die Congrua der in Activität stehenden Seelsorger bedeutender als in Oesterreich. So wurde z. B. in Baiern der Minimal-Amtsgehalt eines Pfarrers auf 600 fl. und der eines Beneficiaten auf 400 fl. festgesetzt. Wie gut die Seelsorger in Baden gestellt sind, ist bekannt. Auch bei eingetretener Dienst-

---

7) §. 84, III. B. Vergl. Permaneder, §. 503.

unfähigkeit des Seelsorgers ist für denselben in den deutschen Bundesstaaten fast durchgehends hinlänglich gesorgt.

§. 216. Fortsetzung. (2. Die Quellen des pfarrlichen Einkommens. a. Allgemeines.)

Die Quellen des pfarrlichen Einkommens sind doppelter Art (§. 211). Manche Einnahmen fließen ihm nämlich 1) aus dem Beneficium zu, während andere 2) aus anderweitigen Quellen kommen. Die zweitgenannten können wiederum theils fixe (z. B. Stolgebühren), theils zufällige Erträgnisse sein.

Zu 1. Zum eigentlichen Pfründeeinkommen („reditus vel fructus beneficii, qui immediate ratione vel titulo beneficii percipiuntur") gehören:

a) Die reinen Erträgnisse der zum Beneficium gehörigen Felder, Wiesen, Weinberge, Gärten, Wälder, Gebäude (die sogenannte Ruraldotation) und rentablen Rechte.

b) Der Zehent (decimae), er mag in was immer bestehen, und in natura oder in einer Geldablösung entrichtet werden. [1])

c) Die sogenannten Deputate (Civilrenten) oder Naturalbezüge an Holz, Getreide, Fleisch, Lacticinien, Bier u. dgl., mögen dieselben in natura oder zufolge der Ablösung in Geld verabfolgt werden.

d) Die Gebühren von Stiftungen, soweit selbe nicht in bloßen Meßstipendien bestehen.

In Ermanglung obiger Einkommensquellen vertritt die Stelle des Pfründeeinkommens ganz oder zum Theil

e) Der bare Gehalt aus kirchlichen Fonden oder aus Staatscassen (z. B. in Frankreich und theilweise auch in den preußischen Rheinlanden).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch ein Beneficiat, welcher nicht Pfarrer ist, im Besitze der angeführten Güter sein könne, und daß auch für diesen Fall die nachstehenden Bestimmungen Geltung haben.

Zu 2. Diejenigen Einnahmen, welche dem Pfarrer nicht mero titulo beneficii zufließen können, sind:

a) Die Meßstipendien, gleichviel, ob es Handstipendien oder Stipendien für gestiftete Messen sind.

---

1) Es darf nicht übersehen werden, daß der Zehent nicht nothwendig zum Pfründenvermögen gehört. Es kann auch eine Kirche oder andere Stiftung den Zehent haben. Dasselbe gilt von Grundstücken u. dgl.

b) Die Stolgebühren.

c) Die Opfer (oblationes), überhaupt alle donationes gratuitae für geistliche Dienstleistungen (z. B. Beichtgelder, Bittgelder u. dgl.).

d) Die sogenannten Industrial-Erträgnisse [2]) aus erlaubten weltlichen Geschäften (z. B. Malerei) oder aus geistlichen Verrichtungen (z. B. Predigen, Unterrichten).

e) Die Erträgnisse aus Sammlungen, bei denen es vom guten Willen der Geber abhängt, ob und wie viel gespendet wird.

Anmerkung. Die accidentellen Einnahmen der Seelsorger sind in den verschiedenen Ländern verschieden. So finden sich z. B. in der Erzdiöcese Salzburg die sogenannten „Beifälle" (als quarta funeralis) u. a. Für dergleichen Dinge sind selbstverständlich die Particularnormen maßgebend.

§. 217. Fortsetzung. (b. Das Pfründeeinkommen. α. Die einzelnen Theile.)

1. Die Ruraldotation, d. i. die Dotation mit Grundstücken u. dgl., ist die gesichertste und darum wünschenswertheste. Was immer auch von der sogenannten „Verbauerung der Geistlichen," die mit der Oeconomie keineswegs nothwendig verbunden ist, gesagt werden mag, so viel bleibt gewiß, daß der Ruralbesitz für den Geistlichen von großem Vortheile ist. Denn dadurch steht er so eigentlich in der Gemeinde und ist seine Existenz vor den Schwankungen der Geldverhältnisse sicher gestellt, wenn auch anderseits der Spruch viel Wahres hat:

Was der Pflug gewinnt,
Verzehrt das Gesind'.

Der Pfarrer kann sich auch im Besitze von Kirchengründen befinden, und zwar gegen einen geringen Zins oder gegen die Abgabe der dritten oder vierten Garbe an die Kirche. Ist er seit undenklichen Zeiten im Besitze solcher Gründe: so können sie ihm nicht mehr abgenommen werden.

Die Beneficialgrundstücke kann der Pfarrer selbst bewirthschaften oder in Pacht geben. Bewirthet er sie selbst: so liegt ihm ob, sie in gehörigem Stande zu erhalten, namentlich die Pfarrwaldungen zu schonen. [1]) Doch

---

2) S. §§. 92, 204. Der hl. Liguori lehrt: „Bona industrialia dicuntur ea, quae clerici acquirunt ex ecclesiasticis functionibus sine beneficio (i. e. non stricte titulo beneficii), ut ex concionibus, Missis etc." (Theol. moral. l. 4. n. 490) und sagt dann (n. 111): „Valde probabile est, non esse restituendos fructus) es ist die Rede von der Restitution der Einkünfte eines unrechtmäßig erlangten Beneficiums) preceptos intuitu stolae et aliarum functionum parochialium, nempe exequiarum, concionum, administrationis sacramentorum etc., quia fructus isti non dantur, *ut reditus beneficii, sed ut stipendia officii*, ita ut juxta communem sententiam doctorum de illis possit parochus libere dispensare etiam ad usus profanos."

1) „Universim autem bona, immobilia praesertim, ita administrentur, ut magis semper excolantur et meliorentur neque vero in proprium et successorum detrimen-

kann er die Oberfläche umstalten, so weit es dem Grundstücke zum Vortheile gereicht.[2]) Will er die Grundgüter in Bestand verlassen, so ist zur Giltigkeit des Vertrages die Erlaubniß des Ordinariates nothwendig.[3]) Umgekehrt darf jedoch der Pfarrer, den äußersten Nothfall ausgenommen, keine Grundgüter von Laien pachten.[4]) Wenn der Pfarrer während der Pachtzeit von dem Beneficium abtritt oder stirbt, so erlischt der Pacht, und dem Miether, der eine Entschädigung fordern zu können glaubt, bleibt blos der Regreß an das Vermögen oder die Verlassenschaft desselben vorbehalten.

So lange der Clerus das Privilegium der Immunität besaß, so lange waren auch dessen Grundgüter steuerfrei. Jetzt aber werden sie (salva congrua; denn der Reinertrag der Grundgüter wird in die Congrua mit eingerechnet) überall besteuert. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Grundgüter des Pfarrbeneficiums nicht nothwendig dessen Eigenthum sein müssen — dieselben können auch Lehengüter sein. Denn viele Pfarreien erhielten mittelst Schenkungen und Vermächtnissen solche Güter, deren Lehen gewöhnlich Widdum genannt wird.

2. Der Zehent[5]) (decimae).

---

tum deteriora reddantur, cum beneficiatus curator et usufructuarius sit, cui ex officio melioratio incumbit, ut proinde arbores utiles etc. implantare ac quodvis damnum, sive praesens sive futurum, avertere teneatur. Silvas non ita exscindat, ut nonnisi arbusta successoribus relinquantur, imo ligna ultra necessitatem propriam nunquam caedat, multo minus pro pecuniis vendat, si successoribus futurisque necessitatibus non sufficeret, quod relinquitur, alias a contravenientibus vel eorum haeredibus damnum esset repetendum.

Limites pratorum agrorum, piscinarum, silvarum aliorumque fundorum attendantur, fideliter annotentur nec ulli praescriptioni locus concedatur." Inst. p. Eyst. p. 452.

2) Cap. 5. X. de peculio Clericorum trägt die Rubrik: „*Meliorationes* factae per praelatum in rebus ecclesiae sunt suae in vita; etiamsi dimittat beneficium etc."

3) „Ipsa autem bonorum immobilium elocatio absque consensu Nostro dehinc fieri non debet, cum variae exinde lites et damna enascantur." Instr. p. Eyst.

4) S. C. C. apud Fagnani (l. III. decret.) declaravit: 1) Licere clericis agros beneficiorum et patrimoniorum suorum colere absque reatu illicitae negotiationis; 2) clericos pro ejusdem culturae usu animalia necessaria coemere illorumque foetus justo pretio vendere posse, dummodo nihil sordidum aut indecens ordini clericali exerceant; 3) *bona vero laicalia non posse conducere,* nisi ex mera praecise necessitate.

5) Auf den Zehent beziehen sich sehr viele Gesetze im Corp. j. c. und Entscheidungen der römischen Behörden (namentlich der Rota); auch existirt darüber eine reiche Literatur (s. dieselbe in Andr. Müller's Lexicon, bei Schenkl [P. II. p. 464 et seq. ed. 11], bei Permaneder [§. 489 ff.] u. a.). Nachdem aber der Zehent in Oesterreich und in den meisten deutschen Bundesstaaten für immer abgelöst worden, ist die Sache minder practisch und daher kurz abzuthun. (Man denke bezüglich Oesterreichs an das Robot- und Zehentablösungsgesetz ddo. 7. September 1848 und ddo. 4. März 1849 und Artikel 33 des Concordates, bezüglich Baierns an das Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ddo. 4. Juli 1848; bezüglich Preußens an das

a. Begriff, Arten und Ursprung.

α. (Begriff.) Unter Zehent versteht man im Allgemeinen eine gewisse Quote Naturalabgabe vom Ertrage der Production. Im kirchlichen Sinne ist der Zehent: „Decima pars omnium fructuum, et proventuum juste acquisitorum, *Deo in recognitionem universalis, supremique dominii* debita, atque ecclesiae ministris solvenda.“ [6]) Daß der Zehent zum Zeichen der Anerkennung des Obersteigenthums Gottes zu verabreichen sei, ist in den Quellen bestimmt ausgesprochen. [7])

β. (Arten.) Nach dem Rechtsgrunde und dem Empfänger unterscheidet man geistliche (d. ecclesiasticae, d. i., welche zu Kirchen, Beneficien und frommen Stiftungen gehören) und weltliche Zehent [8]) (dec. saeculares s. laicales, d. i., welche nicht kirchlichen Personen zukommen). Nach der Quote der Abgabe unterscheidet man ganzen und Theilzehent. Letzterer kann wiederum Dreiviertel, halber, Drittel- oder Viertelzehent sein. Nach der Productionsnatur unterscheidet man dingliche oder sächliche (d. reales, praediales s. rurales, d. h. diejenigen, welche vom Ertrage des Grund und Bodens oder den Früchten der Thiere verabreicht werden) und persönliche Zehenten [9]) (d. personales, d. h. die vom Gewinne aus Handel und Gewerbe gegebenen). Der sächliche Zehent ist wiederum entweder Großzehent (d. majores, d. h., welcher sämmtliche oder wenigstens den größten Theil der Rustikalerzeugnisse umfaßt) oder Kleinzehent (d. minutae s. virides, d. h., welcher von den niederen Erzeugnissen gegeben wird, z. B. Erbsen, Linsen u. dgl. [10])

Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. ddo. 2. März 1850; bezüglich Würtembergs an das Zehentablösungsgesetz ddo. 17. Juni und Nachtragsgesetz ddo. 27. Juli 1849; bezüglich Sachsen-Koburgs an das Gesetz, die Ablösung der Grundlasten betreffend, ddo. 25. Januar 1849 u. s. w. Die badensischen Stände haben schon 20 Jahre früher die Zehentablösung urgirt) Durch die Zehentablösung erlitten die Stiftungen außer der Gefahr der eigenen Haftung für Sicherheit und Rentirung der Ablösungscapitalien nachweisbar einen Verlust von beiläufig 20%, an ihrer früheren jährlichen Zehenteinnahme. Doch sei dem, wie immer — für Oesterreich ist die Sache entschieden — Roma locuta, res decisa est.

6) Ferrari v. Decimae.

7) So heißt es z. B. in cap. Tua nobis 26. de decimis: „Decimae, quas Deus in signum universalis dominii sibi reddi praecepit, *suas* esse decimas, et primitias asseverans“ und in cap. cum non 33. de decimis: „Cum autem in signum universalis dominii quodam titulo speciali sibi Dominus decimas reservaverit“ etc.

8) S. §§. 197 und 202.

9) Manche Canonisten unterscheiden außer dem dinglichen und persönlichen Zehent auch noch decimas *mixtas*, d. h. Gaben, welche theils die Natur, theils die menschliche Hand zubereitet, wie z. B. Käs. Allein diese Eintheilung ist im Anbetrachte, als die menschliche Hand überall, z. B. auch bei den Früchten des dinglichen Zehents, thätig sein muß, nicht stichhaltig. (S. Ferrari v. Decimae n. 9.)

10) Da das gemeine Recht es beinahe ganz unentschieden gelassen, welches die einzelnen Arten von Früchten seien, die zum großen und beziehungsweise zum kleinen Zehent zu

Ferners ist der sächliche Zehent entweder Grundzehent, welcher von den Früchten des Grund und Bodens, oder Dorfzehent, welcher von den Nutzungen der Thiere, z. B. Eier, Butter, Käse u. s. f. geleistet wird. Besteht der Grundzehent in Getreide, und wird er nach unmittelbarer Absonderung von dem Acker entrichtet: so heißt er Rauch-, Garben- und Feldzehent, oder Zehent in Geströh; wird er aber in ausgedroschenen Körnern oder in Geld gereicht, so heißt er Sack- oder Geldzehent. Der Zehent vom jungen Viehe heißt Blutzehent (d. carnaticae, carnariae, sanquinales); jener von anderen Erzeugnissen der Thiere Hauszehent. Was die Ausdrücke: Obstzehent, Heuzehent, Holzzehent u. dgl. bedeuten, ergibt sich von selbst.

γ. (Ursprung.) Des Zehents Ursprung ist im A. T. zu suchen.[11]) Im Namen Gottes hat Moses dem Volke Israels für den Stamm Levi den Zehent[12]) aufgelegt. Auch bei den Römern war der Zehent im Gebrauche. Die Incunabeln der christlichen Kirche wissen nichts vom Zehent. Wenn die Gläubigen der späteren Jahrhunderte auf die Ermahnungen der Väter hin den Zehent gaben, so thaten sie dieß rein aus freiem, guten Willen. Karl der Große führte den Zehent gesetzlich ein und berief sich dabei auf göttliches Geheiß. („Secundum *Dei mandatum* praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent.") Auf demselben Wege des Gesetzes fuhr die Kirche fort, den Zehent zu fordern,[13]) so daß der Zehent vom

---

rechnen, so hat man sich an das Herkommen der einzelnen Länder zu halten. So werden z. B. in den Pfarreien Altbaierns die Erbsen, Bohnen, Linsen und Mischlingsfrüchte zum Großzehent gerechnet.

11) Gen. c. 14 und 28; Exod. 22. Levit. 27; Num. 28.

12) „Decima autem pars potius quam vigesima, vel alia quota electa fuit a Domino, quia decenarius numerus erat primus terminus numerorum, cum ultra eum non procedatur, nisi iteretur, et sic aliquid perfectionis habet." Ferrari.

13) Die Kirche hat nie gelehrt, daß der Zehent als solcher (formaliter) göttlichen Rechtes sei. Sehr gut schreibt Ferrari: „Decimae duplici modo considerari possunt. *Primo* modo *materialiter*, et secundum substantiam, quatenus sunt stipendium *necessarium* ad honestam sustentationem ministrorum ecclesiae; *secundo* modo formaliter, et secundum certam, ac determinatam partem fructuum, scilicet decimam, vel octavam, vel duodecimam.

Decimae *primo* modo consideratae sunt debitae ministris ecclesiae jure naturali, divino et humano (soweit nämlich der Zehent identisch ist mit dem nothwendigen Subsistenzmittel des Clerus. „Secus autem est dicendum, si ministri ecclesiae sustentationem necessariam habeant ex aliis redditibus ecclesiasticis; in tali enim casu decimae *non deberentur* eis jure naturali, ac *divino*").

Decimae *secundo* modo consideratae, i. e. formaliter, et secundum certam, ac determinatam partem, seu quotam fructuum, scilicet decimam etc., licet in *veteri* Testamento fuerint debitae ex jure divino positivo; tamen tempore *novi* Testamenti debentur ministris ecclesiae solum ex jure positivo canonico, seu ecclesiastico . . . . quia lex Mosaica quoad praecepta judicialia, et caeremonialia

öffentlichen Rechte hergeleitet werden muß, wenn gleich mancher der Kirche auf privatrechtlichem Wege zugekommen sein mag. [14])

b. Zehentrechtspunkte. Die den Zehent betreffenden Rechtspunkte lassen sich nach dem Vorgange der Quellen in folgende Fragen fassen: α) Was ist das Zehentrecht, wie wird es erworben, und welches sind dessen gesetzliche Wirkungen? — β) Wer ist zehentpflichtig (Zehentholb)? — γ) Wer ist zehentberechtiget (Zehentherr)? — δ) Welche Gegenstände sind zehentbar oder zehentmäßig und welche sind zehentfrei? — ε) Wie ist das Zehentrecht auszuüben? —

Die Ausführung der vorstehenden Fragen wird aus dem bereits angegebenen Grunde [15]) umgangen.

c. Zehentablösung. Die Sturmpetitionen der Jahre 1848 und 1849 haben in Oesterreich und Deutschland das ehemalige Zehentwesen vernichtet. Denn allerwärts wurde in Gesetzen ausgesprochen, daß jeglicher Zehent, der kirchliche sowohl als laicale, auf Begehren und wohl auch gegen den Willen des Zehentpflichtigen nach den sofort gesetzlich bestimmten Normen entweder in einen jährlichen unveränderlichen Geldbetrag (Zehentcanon) fixirt, oder auf Grund und Boden radicirt und in einen sogenannten Bodenzins umgewandelt, oder auch mittelst eines entweder alsogleich zu erlegenden oder in Annuitäten während einer bestimmten Reihe von Jahren abzuzahlenden Capitals, für immer abgelöst werden könne. Dadurch sind die geistlichen und weltlichen Zehentherren zu großem Schaden gekommen, manche beinahe verarmt. Das Fait accompli ist die ultima ratio.

3. Die Deputate oder sogenannten Civilrenten bilden in manchen Staaten (z. B. Oesterreich) die dritte Art der Beneficialeinkünfte des Pfarrers. Sie bestehen größtentheils in nutzbringenden Rechten (z. B. im Rechte auf ein Deputat von der Obrigkeit oder Gemeinde an Holz, Victualien u. dgl.) und gründen sich sämmtlich auf das Pfarr-Errichtungs-

---

(immo etiam quoad praecepta moralia, quae non amplius vi legis veteris, sed solum quatenus a lege nova, sive ratione naturali dictantur) in Lege nova est *omnio abolita.*"

14) Böhmer, Thibaut und Birnbaum leiten den Zehnten vom Privatrechte her, wo wohl dieß nur bei einigen kirchlichen Zehnten zulässig ist. Der Zehent ist von der öffentlichen Gewalt auferlegt worden; denn wie könnte sonst vom Standpunkte des Rechtes aus die öffentliche Gewalt den Zehentherren den Zehent nehmen, oder ihn zu deren Schaden ablösen.

Aus diesem öffentlichen Charakter des Zehents mag auch ersichtlich sein, mit welchem Rechte der Zehent im „kirchlichen Privatrechte" steht. Doch was hilft's, wenn einmal die Schablone fertig ist (nämlich jus eccl. *publicum* und *privatum*) und man sich davon nicht lossagen will.

15) S. oben Anm. 5 dieses §.

Instrument, oder auf eine nachherige Fundation, selten auf eine Gewohnheit. [16])

Von der sogenannten Sammlung (collecta) unterscheiden sich die Civilrenten dadurch, daß bei ersterer die einzelnen Gemeindeglieder in Anspruch genommen werden, während die letzteren von der Obrigkeit oder der ganzen Gemeinde bezogen werden.

4. Die Gebühren von Stiftungen, d. i. die den Pfarrern für die Persolvirung der Fabrik- oder Beneficstiftungen (besonders der Anniversarien) zufließenden, über das Meßstipendium hinausgehenden Erträgnisse, bilden gleichfalls einen Theil des Beneficialeinkommens. Dafür sind die Pfarrer, wie alle Beneficiaten, verpflichtet, die Anniversarien und anderen Stiftungen der Pfründe sowohl, als der Fabrik gewissenhaft zu verrichten. Die Persolvirung der Anniversarien soll jedoch an Werktagen [17]) nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel [18]) geschehen.

5. Der Gehalt in barem Gelde bildet in manchen Staaten den vorzüglichsten, wenn nicht einzigen, Bestandtheil des Pfründeerträgnisses des Pfarrers. Wegen der den Zeitverhältnissen nur zu sehr unterworfenen Veränderungen des Geldwerthes ist diese Art Einkommens der Kirche nicht erwünscht, am wenigsten dann, wenn die Gehalte vom Staate ausbezahlt werden. [19]) Anderseits muß jedoch zugestanden werden, daß der Bargehalt die einfachste und für den Geistlichen am wenigsten lästige Einkommensart ist.

Anmerkung. Auch bezüglich des in diesem §. Gesagten bestehen in Oesterreich und Deutschland besondere Vorschriften.

In Oesterreich haben die Beneficiaten bei eigener Bewirthschaftung ihrer Bauerschaft ordentliche Wirthschaftsregister über die Aussaat, Fechsung und den Abdrusch zu führen und behufs der Früchtenabsonderung bei erledigtem Beneficium beständig aufzubehalten, weßhalb sie auch in das Pfarr-Inventar eingetragen sein müssen. [20]) In Betreff der Verpachtung und Vermiethung der Pfarr-Realitäten ist vorgeschrieben, daß, wenn die Verpachtung auf die Lebenszeit des Pächters oder auf länger als 9 Jahre, oder eine Vermiethung auf die Lebenszeit des Miethers, oder auf länger als 6 Jahre abgeschlossen werden will, oder der Pachtschilling oder Miethzins auf mehrere Jahre im vorhinein ausbedungen wird, oder wenn die

16) Helfert, §. 504.

17) „Officium exequiarum et anniversariorum non celebretur die dominico et festivo.“ Syn. Ypr. 1605.

18) „In unaquaque ecclesia singulis dominicis anniversaria, quae per hebdomadem proxime sequentem celebranda erunt, fidelibus denuncientur. Idem de septimo, trigesimo et alio ejusmodi fiat.“ Syn. Met. 1610.

19) Wie sehr sträubt sich die Kirche in Irland gegen die Staatsbesoldung ihrer Diener. Lieber wollen die irischen Geistlichen arm sein, als ihre Unabhängigkeit um Geld dahingeben.

20) Helfert's G. Gst., §. 185. Daselbst auch unter Lit. UU. Formularien über die Wirthschaftsregister.

Verbesserung über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auch für das Intercalare und den Pfründenachfolger Giltigkeit haben soll — daß in diesen Fällen die Bewilligung der Statthalterei eingeholt werden muß. Außerdem muß jeder Pacht- und Miethcontract von Realitäten dem Consistorium zur Beurtheilung vorgelegt werden, ob nicht dadurch an und für sich dem Beneficium geschadet, im Falle einer Vorauszahlung des Bestandzinses der Intercalar-Fond- und Pfründenachfolger einem Verluste ausgesetzt, oder gegen geistliche Zucht und Anstand, zumal, wenn auf dem verpachteten Gute oder in dem vermietheten Gebäude fremde Personen mit dem Beneficiaten wohnen sollen, verstoßen werde. Vermiethungen von Wohnungen werden daher nur dann zugelassen, wenn Wohngebäude abgesondert von dem Pfarrgebäude, wie z. B. bei einem zur Pfarre gehörigen Maierhofe, bestehen. [21])

Die neuen Seelsorger in Oesterreich sind meistentheils mit einem baren Geldbetrage aus dem Religionsfonde besoldet; nicht selten beziehen aber auch die ältern einen solchen als eine Taufstole- oder Colledaentschädigung oder unter einem andern Titel. Die Zahlungsanweisung des Geldbetrages aus dem Religionsfonde ist von Besoldeten mittelst des Consistoriums von der Statthalterei zu erbitten. [22])

§. 218. Fortsetzung. (β. Sicherstellung und Verwaltung des Pfründevermögens.)

Nachdem die einzelnen Einkommentheile des Beneficiums aufgezählt sind, muß 1) die Sicherstellung und 2) Administrirung des Beneficgutes erörtert werden.

Zu 1. Das Pfründevermögen muß sowohl zu Gunsten des Pfarrers, als auch zum Besten der Kirche jedermann gegenüber (somit selbst gegenüber dem Pfründner) sicher gestellt sein. So will es die Natur des Kirchengutes und das positive Gesetz. Daraus folgt, daß Veräußerungen des Beneficialgutes nur aus canonischen Gründen und mit Beachtung der vorgeschriebenen Solennitäten (§. 210) geschehen dürfen. [1]) Zu jeder Veränderung am Beneficialgute ist der Consens des jeweiligen Pfründebesitzers nothwendig, soferne dadurch sein Recht auf den ungeschmälerten Pfründegenuß verletzt werden könnte. Dieß gilt namentlich in Betreff der Dismembration (§. 87). Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Pfarrer die Pfründegüter nicht verbessern dürfe — im Gegentheil dazu ist er verpflichtet.

---

21) Helfert, l. c.
22) Helfert, G. Gst., §. 183, mit Gesuchsformulare.
1) „Curati et alii beneficiati non praesumant alienare, obligare aut in pignus vel in hypothecam dare jura, census et bona suae ecclesiae et praebendae, quaecunque sint, mobilia vel immobilia, nobis inconsultis, et forma juris non servata; alias irrita sunt per eos gesta." Syn. Basil. a. 1503.
„De ecclesiarum et beneficiorum quorumcunque bonis, praediis ac juribus sine evidenti utilitate et necessitate, nostroque vel Vicarii nostri cum causae cognitione judicialiter et in scriptis dato expresso consensu nihil vendatur, permutetur, obligetur, ad longum tempus locetur, aut alias quocunque modo alienetur, aliter factas alienationes et obligationes irritamus, ac nullas esse declaramus." Syn. Constant. a. 1609.

Um der geistlichen Oberbehörde die Aufsicht über den Stand der Pfründen zu erleichtern, wurden die sogenannten Pfründebeschreibungen eingeführt,[2]) welche das Vermögen und die anderweitigen Verhältnisse der Pfründe im Einzelnen und genauestens enthalten sollen.[3]) Hat der Pfarrer einen sogenannten fundus instructus überkommen: so muß er auch denselben durch einen Revers oder wie sonst immer, sicher stellen. Um endlich die Pfründe gegen jedwelche Ansprüche und drohende Processe sicher zu stellen, müssen die Dotations-, Schenkungs-, Vermächtniß-Urkunden u. dgl. sorgfältig aufbewahrt werden. Darum haben Diöcesansynoden den Pfarrern die Vorschrift ertheilt, die Urkunden bei sich an einem sicheren Orte,[4]) oder beim Decan,[5]) oder auch im bischöflichen Archive zu deponiren, in letzteren Fällen aber authentische Abschriften für ihren Gebrauch zu nehmen. Auf solche Weise hat die Kirche das Ihrige gewiß gethan, zur Sicherstellung des Beneficialgutes und wenn ihre Vorschriften beachtet werden, bedarf es keiner anderseitigen Nachhilfe.

Anmerkung. In Oesterreich dienten zur Sicherstellung des Pfründevermögens bisher (und dabei wird es wohl sein Bewenden haben) die sogenannten Fassionen. Die Fassionen wurden zu verschiedenen Zeiten, in den verschiedenen Kronländern nach verschiedenen Formularien abgefaßt[6]) und mußten in drei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines bei dem Beneficium blieb, das andere an das Consistorium und das dritte an die Staatsbuchhaltung kam. Letzteres Exemplar ist allein adjustirt, und macht über den Ertrag des Beneficiums vollen Beweis. Während der Erledigung der Pfründe muß ein Inventar aufgenommen werden, das bei verändertem Stande des Pfründeeinkommens erneuert werden soll. Ferners ist zur Sicherstellung des Pfründeeinkommens angeordnet, daß alle Gerecht-

2) „Et quia saepe contigit, quod praedia et reditus ecclesiarum a paucis, et ab his tantum, qui in officiis constituti sunt vel fuerunt, plane cognoscantur, quo fit, ut aliquando propter negligentiam officialium et statum temporum inaequalem, aliqua deperdantur vel destruantur; ideo statuimus, quod praedia et reditus ecclesiarum, juxta distinctionem officiorum, sub sygillis praelatorum etc. plenissime *conscribantur* et custodiantur." Syn. Salisburg. a. 1569.

3) S. §. 229.

4) „Literas originales, registra, et alia omnia monumenta, quae ob nimiam vetustatem consumptioni proximae sunt, curent beneficiorum possessores in formam authenticam transumi: quae transumpta cum ipsis originalibus in ecclesia ea, ad quam beneficia ipsa pertinent, aut sub cujus sunt tutela, cum caeteris monumentis reponantur et conserventur sub tuti et fideli custodia." Syn. Audom. a. 1583.

5) „Possessores quorumcunque beneficiorum literas fundationum eorundem et omnium bonorum ad beneficium spectantium decanis capitulorum exhibeant, in archivis capitulorum asservandas." Syn. prov. Mechl.

6) Formularien in Helfert's G. Gst. Für die Diöcese Brixen hat (bis zum Abschluß der Verhandlungen über die Regulirung der Pfründendotation) das f. b. Consistorium unter dem 13. Mai 1857 ein ausführliches Formulare über die Verfassung und Einstellung der Pfründefassionen erlassen. Ferner hat dasselbe f. b. Consistorium unter dem 28. April 1857 eine Anordnung erlassen bezüglich eines Ausweises über die Pfründencapitalien. Analoges in anderen Diöcesen.

same und Bezüge, welche als ein onus reale auf Grundstücken haften, bücherlich einverleibt werden. Die Einverleibung hat von Amtswegen und taxfrei zu geschehen. Sollte ein Beneficiat in dem Besitze seiner Realitäten oder anderer Gerechtsame gewaltsam gestört oder durch Uebermacht aus dem Besitze verdrängt werden: so muß er bei Verlust seiner Pfründe sogleich bei dem Bezirksamte die nöthige Hilfe suchen, um die Sache nicht verjähren zu lassen. Gegen den Beneficiaten, der, sowie die Kirchensachen unter seiner Aufsicht, so den fundus instructus des Beneficiums in seinem Besitz und Genuß hat, wird die nöthige Sicherstellung dadurch bewirkt, daß er das während der Pfründeerledigung aufgenommene Inventar mit unterschreibt, oder wie es in Steiermark vorgeschrieben ist, einen Revers über die Inventarsmobilien ausstellt, welche Documente (Inventar und Revers) sodann in die Kirchencasse hinterlegt werden, um fortwährend als Beweis gegen den Beneficiaten und seine Erben dienen zu können.

Zu 2. Die Verwaltung des Pfründevermögens kommt unter zweifacher Hinsicht in Betracht zu ziehen, nämlich während der Activität des Pfründners und nach dessen Abgange von der Pfründe.

So lange der canonisch eingesetzte Pfarrer sich im Amte befindet, kann er sein Benefiz gleich jedem Pfründner selbst verwalten (§. 92). Soferne jedoch sein Benefiz ein Glied des Gutes der Kirche ist, hat er es nach ihren Vorschriften und unter der Aufsicht ihrer Vorsteher — des Ordinarius zu verwalten. Sonach ist auch bei dem Beneficium die unmittelbare Administration und die Oberverwaltung zu unterscheiden (§. 214). Die Verwaltungsgrundsätze bezüglich der Pfründe sind dieselben, welche für die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt Geltung haben. 7)

Wer bei Vacatur der Pfarrei zur Verwaltung der Pfründe berufen und wie dieselbe zu geschehen habe, ist bereits gesagt worden. 8)

Anmerkung. Wie in Oesterreich bei Vacatur einer Pfründe vorgegangen wird, ist anderwärts angedeutet worden (§. 99). Uebrigens dürften auch nach dieser Seite neue Normen ersließen. 9) Nach den bisherigen Normen muß zur Erhebung und Bestimmung des reinen Nachlasses des verstorbenen Beneficiaten eine Absonderung der Früchte und des Erträgnisses des Beneficiums von dem Jahre, wo es erlediget ist, gemacht werden. Dieses Jahr heißt das canonische und wird nach den verschiedenen Provinzen von einem bestimmten Festtage bis zur Wiederkehr desselben Festtages in dem folgenden Kalenderjahre berechnet. 10)

---

7) S. §§. 209 und 214.

8) S. §. 99. Auch die römischen Behörden haben über die Früchtenabsonderung Entscheidungen erlassen, z. B. die S. Congreg. Episcop. et Regularium (in Spoletana Repartitionis fructuum ddo. 7. Jun. 1839).

9) Das f. b. Consistorium zu Brixen hat unter dem 13. Mai 1857 über die Legung von Intercalarrechnungen nach den bisherigen Bestimmungen eine umfassende Instruction erlassen. Formularien für die Früchtenabsonderungen und Intercalarrechnungen finden sich in Helfert's G. Ofl.

10) In Niederösterreich, in Oberösterreich, in Salzburg und in Kärnthen werden die Intercalarfrüchte nach dem Georgifeste (d. i. von Georgi bis Georgi) getheilt, und solche pro rata temporis der 12 Monate dem Vorfahren oder dessen Erben bis zu seiner Abtretung, dem Intercalarfonde bis zum Zeitpunkte der Wiederbesetzung

Ueber die Absonderung der Früchte des canonischen Jahres und deren Vertheilung unter die drei Percipienten muß ein eigenes Protocoll aufgenommen werden. Mit Ausnahme Böhmens wird in allen übrigen Provinzen das dem Religionsfonde zukommende Intercalare in dem Früchtenabsonderungs-Protocolle verrechnet. In Böhmen dagegen beschränkt sich dieses Protocoll auf die Nachweisung des jedem Participanten gehörigen Theils der in dem canonischen Jahre erzielten Früchte und bestrittenen Auslagen. Die dem Intercalarfonde allein gebührenden Stolbezüge und demselben allein zur Last fallenden Ausgaben müssen in einer eigenen Rechnung verrechnet werden (Intercalarrechnung). Gegen die staatsbuchhalterischen Bemänglungen können Vorstellungen gemacht werden. [11])

---

des Beneficiums, und dem Nachfolger mit dem Ueberreste zugeeignet. Stirbt daher der Pfarrer z. B. am 24. November, und der neue Pfarrer wird am 24. März canonisch investirt: so kommen auf seine Erben 7, auf den Intercalarfond 4, auf den neuen Beneficiaten 1 Theil. Jedoch haben der Intercalarfond und der Nachfolger die von dem Verstorbenen in die Aecker, Weingärten und andere Grundstücke, dann auf die Einbringung der Fechsung gemachten Auslagen jeder pro rata seines Antheils, so wie nicht minder die von dem Vorfahren im vergangenen Herbste für die künftige Jahresfechsung auf das Anbauen verwendeten Kosten zu ersetzen. Diese Vertheilung gilt bei allen Früchten, mit Ausnahme der vom Pfarrer eingehobenen Stolgebühren, welche ihm allein bleiben.

In Tirol, Vorarlberg und Steiermark wird gleichfalls von Georgi zu Georgi getheilt; nur werden in diesen Provinzen die Stolgebühren dem Religionsfonde allein zugeschrieben, die Anbaukosten dagegen, um einer besonderen Berechnung darüber auszuweichen, dem Vorgänger im Werthe des doppelten Samens zugute geschrieben.

In Böhmen ist bis jetzt die Art der Absonderung der Früchte in den einzelnen Diöcesen verschieden.

In Mähren und Schlesien bestehen gleichfalls besondere Vorschriften.

(S. Helfert, G. Gst., §. 196 ff.)

11) In Helfert's G. Gst. findet sich folgendes Beispiel einer derartigen Vorstellung!

Hohe k. k. Statthalterei!

Die k. k. Staatsbuchhaltung hat die von dem Gefertigten als Neudorfer Pfarr-Administrator unterm 12. April l. J. gelegte Intercalarrechnung in den Ausgabsposten bemängelt, und zwar:

ad 5) Hilfspriesterauslagen 4 fl.,

ad 6) an Jahrgelegenheit 18 fl.,

und ihm einen Ersatz von 22 fl. C.-M. auferlegt.

Der Gefertigte findet sich hierdurch beschwert, und erlaubt sich, nachstehende Vorstellung dagegen einzulegen, und zwar:

ad 5) Neudorf ist, wie das hochwürdigste Consistorium bestätigen wird, ein Wallfahrtsort, wo an allen Marientagen ein Beichtconcurs in der Art statt hat, daß die umliegende Geistlichkeit Aushilfe leisten muß. Der Gefertigte konnte es nicht wagen, in dem heurigen Jahre eine Ausnahme zu machen und im voraus bekannt zu geben, daß keine Geistlichkeit zur Aushilfe erscheinen werde, und eben so wenig die ankommende Geistlichkeit zurückweisen, indem solches bei der Gemeinde und den Wallfahrtern, die ihre Andacht zu verrichten gehindert worden wären, Erbitterung erregt, bei den aushelfenden Geistlichen aber, die ein Honorar weder verlangen noch erhalten, sondern blos mit einem Mittagsmahle bewirthet werden, ihm den Verdacht der Kargheit zugezogen haben würde. Der aushelfenden Geistlichen waren nach dem der Intercalar-Rechnung angeschlossenen, von dem Bezirksvicär bestätigten, Ausweise acht, für deren Bewirthung die höchst mäßige Summe von 4 fl. aufgerechnet wurde. So wie diese Berechnung gewiß äußerst gering ist, so ist dennoch der ehrfurchtsvoll Gefertigte sie aus eigenem zu bestreiten nicht im Stande, da er ganz mittellos ist, und von seinem sehr

§. 219. Fortsetzung. (c. Die Accidentien.)

An die Lehre von den Bestandtheilen des Pfründeeinkommens reiht sich die von den Accidentien, oder zufälligen Einnahmen des Pfarrers (§. 216). Manche derselben sind nach der heutigen Praxis gleichfalls fixirt. [1]) Ferners werden manche Einnahmen, die gemeinrechtlich nicht zum Pfründeeinkommen gehören, particularrechtlich zum Pfründeertrag gerechnet und müssen in der Pfründefassion aufgenommen werden. [2]) Hinwiederum haben einige Accidentien, die gemeinrechtlich zum Seelsorgereinkommen gehören, durch das Herkommen eine andere Bestimmung erhalten, indem sie z. B. dem Fabrikvermögen zugute kommen. [3]) Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Accidentien zum Theil oder wohl gänzlich fehlen können,

---

unbedeutenden Capellansgehalte sich etwas zu ersparen nicht vermochte, von dem gleichfalls unbedeutenden Administrationsgehalte aber sie eben so wenig decken kann.

ad 6) Die eingepfarrte dreiviertel Stunden Wegs entfernte Gemeinde Döring schüttete einen Haberzehenten von 20 Metzen, welcher nun abgelöst wurde, gegen die Verbindlichkeit, daß der Pfarrer die Provisionen und Christenlehren mit eigener Gelegenheit besorge. Alle Provisionen sind deßhalb jederzeit mit den pfarrlichen Wirthschaftspferden geschehen. Nachdem jedoch diese Pferde verkauft wurden: so erübrigte nichts als Pferde zu miethen. Der Provisionen und Christenlehren fielen während der Intercalarzeit 18 vor, und die Fahrgelegenheit wurde jedesmal zu 1 fl. C.-M. von dem Gemeindevorsteher gedungen, wie die der Intercalarrechnung beiliegende Quittung ausweist; die Ablösungsrente für den Haberzehent selbst aber erscheint in dem Früchtenabsonderungs-Protocolle unter dem Empfangsposten Nr. 8 verrechnet.

Nachdem bei der Adjustirung der Intercalarrechnung nicht blos Billigkeitsrücksichten, sondern auch die Localitätsverhältnisse gewürdigt werden sollen und der Gefertigte nichts that, als wozu er berechtigt und verpflichtet war: so bittet er, die hohe k. k. Statthalterei wolle ihn von den zu dem Intercalarfonde zu ersetzenden 22 fl. C.-M. lossprechen.

Neudorf, den . . .

macht eine ehrfurchtsvolle Vorstellung gegen den ihm auferlegten Intercalarersatz von 22 fl. C.-M.

1) So sind z. B. die Stolgebühren fast allerwärts fixirt, indem ein bestimmter Betrag festgesetzt ist. Auch das Opfer ist an manchen Orten fixirt, indem z. B. für einen ehemals gebräuchlichen Opfergang ein bestimmtes Reichniß festgestellt wurde. Dasselbe gilt von Sammlungen u. dgl.

2) So gehören in Oesterreich z. B. die Stolgefällen zum Pfründeeinkommen. Die Stolgefällen bis zum Betrage pr. 50 fl. C.-M. sind nur bei neu errichteten Seelsorgen in die Congrua und deren Ergänzung nicht einzubeziehen. In Salzburg ist laut Erlaß der k. k. Landesregierung ddo. 18. Juni 1858 das Hervorsegnen der Wöchnerinnen nicht unter die Stolacte zu zählen, und die hiefür dem Geistlichen herkömmlicherweise zu entrichtende Gebühr nicht als ein Theil des fassionirten Einkommens der Pfründe anzusehen.

Die Vacant-Messenstipendien, und die Stipendien für Seelengottesdienste sind in die Fassion nicht aufzunehmen.

Die Bezüge für neu errichtete Stiftungen sind in die Congrua der Seelsorger nicht einzubeziehen.

Dagegen sind die Beiträge aus Sammlungen u. dgl. (nach Durchschnittspreisen zu Geld angeschlagen) zum Pfründeinkommen zu zählen und in die Pfründefassionen aufzunehmen.

3) So ist es an manchen Orten bezüglich der Opfer.

gleichwie auch nicht jede Pfründe dieselben Einkommensbestandtheile hat. So viel im Allgemeinen, nun die einzelnen Accidentien:

1. Meßstipendien.

Es war schon in den ersten Zeiten des Christenthums Sitte, daß die Gläubigen zur Feier der hl. Geheimnisse verschiedene Gaben mitbrachten.[4]) Ob jedoch schon damals Geldbeiträge (stipendia s. eleemosynae Missae) für den opfernden Priester gespendet wurden, hält Benedict XIV. nicht für ausgemacht. Doch im 8. Jahrhunderte findet sich der Gebrauch unbezweifelbar vor, dem opfernden Priester einen Geldbetrag zu überreichen, damit er das Opfer speciell für den Geber applicire.[5]) Verkommene Geistliche mißbrauchten nachher diese löbliche Sitte, gaben dadurch Anlaß zu Beschwerden[6]) und riefen eine Reihe kirchlicher Gesetze gegen den Mißbrauch[7]) hervor. Die oft erwähnte Eychst. Pastoral-Instruction faßt dieselben im Nachstehenden zusammen:

„Obligatio applicandi Missam non modo ex munere parochiali sed ex fructibus etiam beneficii aut libera stipendii acceptatione oritur.

Quilibet beneficiatus aut ejus vicarius stricto jure obligatur, juxta tenorem litterarum fundationis aut beneficii aut quotidie aut aliquoties per hebdomadam ad intentionem fundatorum sacrificare.

Qui quotidie ad certam fundatorum intentionem sacrificare obligatur, cum per aliquot, ad plurimum per quindecim dies, ex infirmitate a sacris

---

4) Benedict XIV. (de syn. dioec. l. V. cap. 8. n. 1) beruft sich zur Begründung des Obigen auf einen Ausspruch des hl. Cyprians, welcher eine reiche Frau, die mit leeren Händen beim Opfer erschien, also anredete: „Locuples et dives es, et dominicum celebrare te credis, quae corban omnino non respicis, quae in dominicum sine sacrificio venis, quae partem de sacrificio, quod pauper obtulit, sumis.“ Ueberhaupt sind cap. 8 und cap. 9 des 5. Buches de syn. dioec. bezüglich der vorliegenden Materie sehr instructiv.

5) „Morem autem stipem elargiendi sacerdoti, ut exuberantem Sacrificii fructum stipis largitor in se, proximos, aut amicos, sive vitae compotes, sive defunctos derivaret, non ante saeculum 8., neque passim ubique ante 12. (saec.) receptum, asserit Mabillonius.“ Bened. XIV. d. s. d. l. c. n. 5.

6) Der Biograph des hl. Thomas von Kandelberg schreibt: „Illos autem in praesentiarum nec memoratu dignos non Christi, sed mammonae Sacerdotes praetereo, qui propter oblationum quaestum, unam Christi et semel oblatam hostiam quotidie, non semel, sed libentius iterum, non tam consecrant, quam dilaniant, filium Dei quaestui habentes.“ Cardinal Robert (in Summa theolog. p. 7. cap. 17) schreibt: „Quid est Missarum solemnia intuitu temporalis commodi celebrare, nisi cum Juda Christum vendere, tanto nequius, quanto resurgendo est sublimatus.“ In ähnlicher Weise beschweren sich die Väter des Tolet. Concils von 1324 (Collect. Harduin. t. 7. col. 1489).

7) Can. 53. de consec. (Alex. II.), cap. Consuluisti de celebrat. Miss. (Innoc. III.), cap. De referente eod. tit. (Honorius III.); Conc. Trid. sess. XXII. in decret. de observand. etc. Von besonderer Wichtigkeit ist die Constitution Benedict XIV. „Quanta cura“ ddo. 30. Juni 1741 (Bullar. Bened. Tom. I. p. 25—26).

faciendis vere et legitime impeditus quotidianae suae obligationi satisfacere nequit, per alium sacerdotem compensare non adstringitur, [8]) nisi hanc obligationem litterae fundationis clare exprimant, dummodo populo ad implendam Ecclesiae legem diebus festivis aliter provisum fuerit, quin alii beneficiati infirmi, ad quotidianam applicationem non obstricti, ex praemissis male computum ac sequelam erroneam pro se efformare queant. [9])

Praeterea potest quilibet beneficiatus quandoque et justis ex causis Missas fundatas per alium presbyterum supplere huicque eleemosynam tantum consuetam assignare, licet ipse pro rata plus percipiat; [10]) quod si tamen frequentius aut ad longius tempus contingeret, ea de re ut edoceamur, omnino injungimus. Nullus vero beneficiatus ulla unquam onera Missarum celebrandarum propter reditus forte jam non sufficientes per se reducere audeat [quod idem etiam de Missis per ecclesias parochiales fundatis [11]) dictum esse volumus], sed pro his reducendis aut moderandis vel commutandis ad Nos recurrendum est. [12])

Pro libera Missae applicatione sacerdos, sive dives sive pauper, juxta illud Apostoli: *„qui altari deserviunt, cum altari participant"* pecuniam accipere potest, non quasi pretium consecrationis eucharistiae, sed quasi stipendium suae sustentationis. [13]) Magna interim cura adhibenda est (ex ore Benedicti XIV. loquimur) ut a tanti sacrificii dignitate cujusvis generis mercedum conditiones, pacta et importunae atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes aliaque hujusmodi, quae a simoniaca labe vel certe a turpi quaestu non longe absunt, e medio tollantur. [14]) Primo quidem certum est, sacerdotes non posse stipendium, taxam sive lege dioecesana sive consuetudine statutam excedens exigere, [15]) nulla tamen lex prohibet, quominus fideles

---

8) S. Congr. Conc. 17. Nov. 1695.

9) In die commemorationis omnium fidelium defunctorum, quo omnes Missae privatae dicendae sunt de requiem (S. R. C. 27. Sept. 1698) sacrificia possunt a Celebrantibus applicari ad libitum, vel pro omnibus fidelibus defunctis vel pro aliquibus tantum etiam accepta eleemosyna. (Ead. 4. Aug. 1663.) Beneficiatus ad quotidianam applicationem obligatus idem facere poterit nullo tamen accepto stipendio.

10) Innocent. XII. P. const. *„Nuper"* 23. Dec. 1697.

11) Sub poena interdicti latae sententiae Innocentius XII. (23. Dec. 1697) prohibet, ne Capitula, parochi, Confraternitates onera perpetua Missarum suscipiant sine expressa Episcopi licentia. Ordinar. Eystett. circa normam ejusmodi fundationum. 15. April 1847 et 24. Julii 1841.

12) Idem ibid. — Ordinar. Eystett. 1. Decemb. 1836 n. 6.

13) S. Thom. Aq. Sum. theol. 2. 2. q. 100. a. 2.

14) Bened. XIV. „Quanta cura" 30. Junii 1741.

15) S. C. C. 15. Nov. 1698.

pro sua liberalitate majus dare queant, [16]) vel sacerdotes, si velint, minus accipere, dummodo non fiat ex turpi quaestu, quo res divina vilescat. Qui vero pro pluribus Missis celebrandis stipendia quantumcunque exigua acceperit, ei sub obtestatione divini judicii mandamus ac praecipimus, ut absolute tot Missas celebret, quot pro istis stipendiis promisit. [17]) Deinde, quantacunque eleemosyna fuerit, quae a fidelibus pro celebranda Missa offertur, ea tota illi sacerdoti debetur, qui sacrificium applicat. Unde nullatenus permissum, quin etiam censuris (pro laicis sub poena excommunicationis, pro clericis suspensionis, ipso facto incurrendae et summo Pontifici reservatae) prohibitum est, ne sacerdos quicunque largius vel etiam usitatum stipendium accipiat et pro vicaria applicatione alium substituat eique quamvis libere consentienti minorem eleemosynam largiatur, parte stipendii sibi retenta, quod insuper a furti crimine, ex quo restitutioni subjacet, haud immune est. [18]) Itaque, ut in diebus, quibus cooperatoribus, capellanis, vicariis, libera Missarum applicatio concessa est, juxta hanc normam procedatur, ordinamus, quibuscunque in contrarium non obstantibus, ut parochus, quotiescunque in his diebus cooperatoris vel capellani auxilio indiguerit pro persolvendis publicis functionibus, utpote occasione exequiarum, benedictionis matrimoniorum vel Missae pro communitate celebrandae, eidem non pro stipendio quidem sed pro recompensatione liberae applicationis omissae addat semiflorenium singulis vicibus sustentationi hebdomadariae, et capellanus huic acquiescere tenetur. Quotiescunque vero parochus Missas ex privata fidelium petitione cum vel sine cantu sive in ecclesia parochiali sive filiali celebrandas eidem in diebus liberae applicationis defert, totum ei stipendium absque periculo, poenas supra memoratas incurrendi denegare non potest.

Denique pro applicatione fructus specialissimi aut uni applicando fructum impetratorium, alteri propitiatorium, plura stipendia exigere aut acceptare non licet, [19]) neque in stipendii defectu sacrum anticipato dici potest pro eo, qui proximum stipendium daturus a Deo dignoscitur. [20])

Porro qui accipit stipendium, ut celebret in certo sacello vel determinato tempore ita, ut locus et tempus per se intendantur, stipendium

16) Ead. 16. Jan. 1649.
17) Innocent. XII. „Nuper" 23. Dec. 1697.
18) Bened. XIV. l. c.
19) Alexand. dam. propos. 8.
20) Paul V. ddo. 15. Nov. 1605 damnat ejusmodi consuetudinem, tanquam pluribus nominibus periculosam, fidelium scandalis obnoxiam atque a vetusto ecclesiae more nimium aberrantem.

restituere obligatur, nisi Missam loco vel tempore praescripto legerit.[21]) Si plures Missae celebrentur in altari, ubi v. g. corpus est alicujus Sancti, ita ut Missae ibidem constitutae difficulter legi possint, eas in ara vicina legere non erit illicitum, cum sit idem fructus sacrificii et cultus sancti, nec fiat mutatio sed interpretatio intentionis.

Caveant omnes sacerdotes, ne tot stipendia corradant, ut iis satisfacere non possint, aut Missas ultra tres menses pro vivis nec ultra duos pro defunctis differre cogantur,[22]) nisi forsan, qui stipendium dedit, ipse in dilationem consenserit, aut ex intentione ejus consensus in dilationem aliquam non nimiam praesumi poterit. Quod autem non valet, si petitio moram excludat, cum scilicet pro felici agone vel partu, reconvalescentia aut simili fere instantanea gratia vel sacrum pro modo defuncto petatur. Quo in casu transacto tempore sacerdos stipendium restituere debet, etiamsi postea celebraverit, et monendus quoque est, qui stipendium dedit, de Missis tempore apto omissis.[23])

Quilibet sacerdos Missas suas saltem ab anno celebratas et omnes adhuc ad intentionem petentium celebrandas distincte annotatas habeat. Mandamus insuper, ut in locis praecipue, in quibus imagines thaumaturgae publicae venerationi expositae sunt, vel ad quae plures peregrinationes institui solent, de libro provideatur bene compacto et ordinato, in quo secundum circumstantias et ordinem numerus Missarum et obligationum, quibus aut satisfactum jam est aut satisfieri adhuc debet, clare et distincte exprimatur; si vero tot stipendia offerantur et Missae votivae tam copiosae expetantur, ut intra anni quadrantem intentioni offerentium satisfieri nequeat, moneri volumus fideles eleemosynas offerentes, quousque demum Missae eorum petitae sint differendae. Denique monendi sunt fideles, ne aliis nisi ipsismet sacerdotibus stipendia tradant, et ubi commode hoc fieri nequit, procuratores laici adigantur ad omnes eleemosynas cum intentione petentis die insuper notato, conscribendas in libro bene compacto, qui qualibet hebdomada rectoribus Ecclesiarum una cum stipendiis acceptis tradantur.“[24])

2. Stolgefälle.

Nachdem der Herr gesprochen: „Gratis accepistis, gratis date,“ hat die Kirche von jeher an dem Grundsatze festgehalten, daß ihre Gnadenmittel

---

21) S. C. C. 15. Maji 1728: „Missae celebrandae sunt in ecclesiis per testatorem designatis sub poenis arbitrio Ordinarii.“
22) S. C. C. 17. Julii 1655.
23) Liguori theol. moral. lib. VI. n. 317.
24) Ordinar. Eystett. 30. Decemb. 1847.

an die Gläubigen **umsonst** zu spenden seien.[25]) Anderseits hat sie ihren Dienern die Annahme von freiwilligen Gaben niemals untersagt. Und in der That haben die Gläubigen bei Gelegenheit der Vornahme gewisser geistlicher Verrichtungen, deren manche (wie z. B. die Eheverkündung, die Trauung, die Leichenführung) heutzutage **Stolfunctionen** heißen, freiwillige Gaben gespendet. Diese freiwillig dargebotenen Gaben der Gläubigen zum Dank für die hl. Verrichtungen, wurden allmälig constant, gestalteten sich kraft Herkommens zum Recht und hießen nach dem priesterlichen Gewande — der Stole[26]) **Stolgebühren** (jura stolae[27]). Dieses Stolgebührenwesen mußte sich um so schärfer ausprägen, als reichere Familien besondere Feierlichkeiten, namentlich bei den Leichenbegängnissen, verlangten, womit ein größerer Aufwand verbunden ist. Doch ist mit den Stolgebühren nie ausgesprochen, daß die geistlichen Verrichtungen bezahlt werden **müßten** und somit die Armen von denselben ausgeschlossen wären. Daher haben es die Synoden den Geistlichen eingeschärft, daß sie keines-

---

25) „Unusquisque episcoporum per ecclesias praecipiat, ut hi, qui infantes suos ad baptismum offerunt, si quid voluntarie pro suo offerunt voto suscipiatur ab eis. Si qui vero per necessitatem paupertatis aliquid non habent, quod offerunt, nullum illis pignus violenter tollatur a clericis.“ Conc. Bracar.

„Nullus pretium pro baptismo, neque pro poenitentia danda, neque pro sepultura accipiat, nisi quod fideles sponte dare vel offerre voluerint.“ Syn. Bitur. a. 1031.

„Ut nullus, sive episcopus, sive presbyter, sive diaconus, immaculatam praebens communionem, ab eo qui communicat, ejus participationis causa obolos vel quamvis aliam speciem exigat. Non est enim venalis gratia etc.“ Conc. in Trullo.

„S. Patrum canonica instituta sequentes, authoritate apostolica interdicimus, ut pro chrismate, pro oleo, pro baptismate, pro poenitentia, pro visitatione infirmorum seu desponsatione mulierum, seu unctione, pro communione corporis Christi, pro sepultura nullum omnino pretium exigatur; quod qui praesumpserit excommunicationi subjaceat.“ Syn. Londin. a. 1138 (bei Schefold §. 110).

26) Es wird häufig die Frage aufgeworfen, ob die Stole Zeichen der pfarrlichen Jurisdiction sei. Welche dieß behaupten, berufen sich auf eine Entscheidung der S. Congreg. Rituum, die lautet: „Ad sedandam controversiam obortam inter rectores curatos parochialium ecclesiarum, et inter canonicos et archipresbyteros cathedrales Sulmonensis civitatis, super praerogativa deferendi stolam et pluviale, ac praecedendi in itinerario cum ad dictas parochiales ecclesias cadavera afferuntur, Congreg. S. Rituum censuit: in processione funebri, ubi cadaver defertur, dictos canonicos et capitulum cathedralis ecclesiae Sulm. praecedere debere, parochum deferre stolam, tamquam suae in cadaver illud *jurisdictionis signum*, quemadmodum et Romae servatur.“

Doch richtiger ist, daß die Stole den Pfarrern nicht als signum jurisdictionis zustehe; „siquidem, schreibt Gardellini, stola *sacerdotale* est indumentum, quod omnibus praesbyteris aeque convenit.“

27) „Per jura stolae autem non tantum eleemosynam ratione administrationis alicujus sacramenti sed etiam taxam, ob qualecunque ministerium parochiale de consuetudine legitime introducta pendi solitam, intelligimus.“ Inst. p. Eystet.

wegs ob der Nichtbezahlung oder Verweigerung der Stolgebühren die Sacramente u. s. f. verweigern dürften.[28])

Zugleich haben die Synoden den Seelsorgern eine Stolordnung vorgeschrieben und sie zu humaner Exequirung ihrer Stolrechte ermahnt.[29])

Die Stolgebühren hat der Pfarrer zu beziehen. Wo ihm aber ein Gehilfe beigegeben ist, hat sich vielseitig der Gebrauch geltend gemacht, daß er die einträglichern Gebühren (die sogenannte große Stole), der Vicar hingegen die minder einträglichen (die sogenannte kleine Stole) bezieht. Ist der Pfarrer gut dotirt, so soll er die Stolgebühren demjenigen überlassen, der die Function vornimmt. So verlangt es die Billigkeit. Manchmal können die Stolgebühren dem Cooperator auch stiftungsmäßig oder nach altem Herkommen gehören.

3. Die Opfer.

Unter Opfer im weitesten Sinne des Wortes versteht man alle Gott und der Kirche dargebrachten Gaben.[30]) In diesem Sinne unterscheiden die Canonisten mehrere Arten von Opfern.[31]) An dieser Stelle versteht man aber unter Opfer (oblationes) diejenigen beweglichen Gaben (res mobiles), welche während der hl. Messe oder bei Gelegenheit anderer Functionen oder außer denselben von den Gläubigen zum Vortheil der Kirche oder ihrer Diener gespendet werden. Auch bezüglich der Opfer bildete sich die Praxis dahin aus, daß einige auf einen bestimmten Rechtstitel hin gesteuert werden müssen, während andere vollkommen frei stehen. Daher bei den Canonisten die Eintheilung in oblationes, quae *jure debentur*,[32])

---

28) „Prohibemus autem, ne quis parochus sacramentum aliquod ex rancore, vel propter jura parochialia non soluta parochianis deneget, vel eis ingressum ecclesiae interdicat, sed contra eos jus aliquod, si quod habet, coram judice competente prosequatur.“ (Syn. Warm. a. 1565.)

29) „In qualibet parochia adesse debet taxa honorariorum, a Vicariatu Nostro approbata, in qua singula stolaria specifice enumerentur. Nihil in ea absque consensu Nostro immutetur et nullus exigere debet stolaria majora, quam quae in ea tabula designantur. Iterato autem prohibemus, ne pro functione aliqua quidquam *contentiose* extorqueatur, non sine scandalo et labe avaritiae. Cum hominibus pauperibus mitius agatur et pars consueti stipendii condonetur, ita tamen, ut agnoscant, esse meram liberalitatem, ne successoribus praejudicium inferatur.“ Instr. p. Kyst. p. 452—453.

30) „Oblationes lato sensu vocantur res omnes, sive mobiles, sive immobiles, quae intuitu religionis Deo offeruntur, ut, vel in usum ecclesiae, vel in usum ipsius ministrorum cedant.“ (De Bouix. T. d. p.) Vergl. Devoti T. II. titl. 17. §. 3.

31) „Oblationum tres sunt species: prima dicitur donatio inter vivos facta Deo et ecclesiae; secunda dicitur donatio causa mortis, quae fit pro animae redemptione; tertia dicitur usualis; et est illa quam faciant fideles, dum offerunt ad altare, vel ad manum sacerdotis.“ (Barbosa de paroch. 24. n. 3.)

32) Auf die Frage: „An oblationes ex *justitia* debeantur, ita ut possit parochus eas exigere?“ antwortet Leurentus (For. benef. P. I. q. 401): „Ad faciendas obla-

und in oblationes sponte oblatae. Beide Arten von Opfern gehören gemeinrechtlich dem Pfarrer.[33]) Dieß gilt von den während der hl. Messe gespendeten Opfern auch dann, wenn der Pfarrer nicht persönlich celebrirt. Die innerhalb des Pfarrsprengels in Capellen und vor Bildern der Heiligen eingehenden Opfer gehören gleichfalls dem Pfarrer.[34]) Doch kann auch nach dieser Seite, wie in Betreff der Opfer überhaupt, ein gesetzlich begründetes Herkommen und die Intention des Gebers eine Ausnahme begründen, so daß die genannten Opfer nicht dem Pfarrer zustehen.[35]) Sollte ein Zweifel darüber entstehen, wem das Opfer gehört, so muß unbedingt für den Pfarrer entschieden werden. („In dubio spectant oblationes ad parochum." Barbosa.).

---

tiones parochiani neque divino neque humano ullo praecepto obligantur," womit auch Barbosa übereinstimmt, wenn er sagt: „Secure tenendum est, oblationem non deberi ex praecepto, cum id in sacris canonibus nusquam appareat." Indessen kann doch auf gewohnheitlichem Wege die Verpflichtung zu gewissen Opfern (welche anfänglich freiwillig mögen gegeben worden sein) erwachsen. Eine solche Verpflichtung glaubt Leurenius mit dem hl. Thomas von Aquin könne aus einem dreifachen Titel erwachsen: 1) „dum debentur (oblationes) per modum census, pensionis aut conventionis antea factae cum ecclesia." 2) „dum debentur ex testamento, legato, donatione, voto." 3) „dum minister ecclesiae non habet congruentem sustentationem; tenentur enim tunc parochiani (nisi et ipsi tam sint inopes et tenues, ut nequeant concurrere ad sustentationem parochi) facere oblationes aliquas." Ueber derartige Rechtstitel ist der Bischof allerdings competenter Richter, sonst aber gilt, was De Bouix sagt: „Ubi ex consuetudine non tenerentur fideles ullas oblationes facere, atque aliunde non deesset congrua cleri sustentatio, non posset Ordinarius ejusmodi oblationes obligatorias ex justitia decernere. Nec (enim) penes Ordinarium est de bonis temporalibus dioecesanorum pro libitu disponere; sed dumtaxat eos ad contribuendum compellere potest, ex causis et in casibus a jure determinatis."

33) „Oblationes utraeque de jure communi spectant ad parochum, seu presbyterum ecclesiae rectorem." Leuren. For. benef. I. 463. n. 2. Damit stimmt Barbosa überein, welcher sich auf eine Congregations-Entscheidung beruft, die lautet: „Jus universale habet parochus intra limites parochiae suae, mediusque est inter Deum et populum, unde quemadmodum dogmata et sacramenta, quae proveniunt a Deo, exhibet populo; ita vice versa exhibet Deo ea, quae sunt populi, nempe preces et oblationes: et qui altari serviunt, de altari participant."

34) „Oblationes omnes, sive ad altare, sive ad imaginem piam, sive in ecclesia parochiali, sive in alia, in oratorio, capella, vel alio loco pio, intra fines alicujus parochiae deponantur, sive ipse parochus, sive alius celebret Divina, de jure communi spectant ad parochum." Pirhing.

35) De Bouix schreibt bezüglich der in der Pfarrkirche fallenden Opfer: „Quantumvis autem certum sit praefatum principium (scilicet ad parochum spectare oblationes) fieri potest ut vi consuetudinis, aliter se res habeat. Nam posse consuetudinem quoad hoc contra dictum jus commune praescribere, adnotant pariter doctores; et monent multum in hac re attendendum consuetudinibus legitime praescriptis." Bezüglich der innerhalb des Pfarrsprengels in einer Capelle oder vor einem Heiligenbilde gemachten Opfer schreibt derselbe: „Per se, et nisi aliter constaret de mente offerentis, ad parochum pertinerent. Sed *regulariter* loquendo, ejusmodi oblationes non fiunt ut cedant in usum parochi, sed ad ornamentum imaginis, oratoriive, aut capellae. Et tunc in hunc finem omnino sunt adhibendae. Atvero, in hoc casu ad parochum pertinere *administrationem* ejusmodi oblationum (probant Leurenius et Barbosa)."

Als Kirchenvorstand übernimmt der Pfarrer auch die Opfer für besondere religiöse oder wohlthätige Zwecke, für den Bau einer Kirche, Capelle, Schule, für den Ankauf von Paramenten, für Bruderschaftszwecke, für Vereine, für Arme, Verunglückte, Waisen u. dgl., überwacht deren richtige Verwendung und übermittelt sie der betreffenden Stelle.

4. und 5. Industrialerträgnisse und Sammlungen.

Was sich der Pfarrer durch Ausübung eines ihm erlaubten Geschäftes (z. B. Malerei) oder durch Aushilfe in einer anderen Seelsorge u. dgl. erwirbt, bildet gleichfalls eine zufällige Einnahme und gehört natürlich ihm zur vollkommen freien Verwendung.

Dasselbe gilt von dem, was der Pfarrer aus Sammlungen, es möge dabei ex justitia oder sponte gegeben werden, oder aus dem Klingelbeutel für sich erwirbt.

Anmerkung. In Oesterreich und in Deutschland bestehen auch in Betreff der vorliegenden Materie besondere Vorschriften.

So ist in Oesterreich zur Beseitigung etwaiger Irrungen jeder Geistliche verpflichtet, ein eigenes Meß-Intentionenbuch zu führen, in welches er jedes angenommene Stipendium einzutragen und in dem er jede persolvirte Messe zu löschen hat.[36]) Der Geldbetrag für die Meßapplication ist in den verschiedenen Ländern verschieden.

Bezüglich der Stolgebühren[37]) bestehen allerwärts sogenannte Stoltar-Ordnungen,[38]) In Oesterreich nimmt auch das weltliche Kirchenpersonal und die Kirche an den Stolgebühren Antheil,[39]) letztere namentlich für das Glockengeläute, die Bahr- und Leichentücher, Klagemäntel, Schwarzbeziehung des Hochaltars und Ausbreitung des schwarzen Tuches, Kirchenleuchter, Kerzen, Fakeln u. s. f. Die Stoltaxen dürfen von den Pfarrern nicht überschritten werden, dagegen können sie aber auch in Einhebung derselben den Schutz des weltlichen Gesetzes in Anspruch nehmen.[40]) Stolexcesse oder Stolprägravationen werden überall geahndet.[41])

In Betreff der Opfer unterscheidet das österr. Recht drei Arten, nämlich Opfer bei Umgängen um den Altar, welche gewöhnlich (wenn nicht eine gegentheilige Gewohnheit oder Intention der Opfernden constatirt ist) dem Pfarrer gehören, Opfer in den Opferstock für die Armen-Institute und Opfer in den Klingelbeutel[42]) oder in die Sammelbüchse. Die in

---

36) Ein Formulare in Helfert's G. Gst. sub lit. VV.
37) S. Grellmann: „Kurze Geschichte der Stolgebühren" (Göttingen 1785).
38) Für Oesterreich s. Baldauf: „Die kirchlichen und pfarrlichen Stolgebühren in den österr. Provinzen" (Grätz 1837). Für die Militärsorge in Oesterreich besteht eine eigene Stolordnung. (S. Helfert's Kr., §. 508.)
39) Bei Leichenbegängnissen in Salzburg fließt wohl der kleinste Theil dem priesterlichen Functionär zu.
40) Z. B. in Preußen (Allg. Landr. Th. II. Titl. 11. §§. 423 ff.; Gesetz ddo. 1. Juni 1833, Rescript ddo. 5. Juli 1833).
41) Für Oesterreich s. Helfert, §. 510.
42) Bei dem Herumtragen des Klingelbeutels soll jede Störung möglichst vermieden werden. Es mag sich allerdings sonderbar ausgenommen haben, als eines Tages der

Wallfahrtskirchen, zu Statuen und Bildern verehrte Opfer erhalten die ihnen von den frommen Spendern gegebene Widmung. Geopferte Münzen und Pretiosen werden bei der Statue oder dem Gnadenbilde, wohin sie gehören, aufgehangen und in das Kirchen-Inventar aufgenommen.

Sammlungen milder Gaben[43]) werden in Oesterreich sowohl für einheimische als fremde Bedürfnisse veranlaßt. Unter den letzteren kommen die Sammlungen für die Leopoldinen-Stiftung und andere zur Unterstützung der katholischen Missionen in Afrika (Marienverein), die Sammlung für den Kindheit-Jesu-Verein, die Sammlung für das hl. Grab in Jerusalem (welche an einem Fasten-Sonntage oder am Charfreitage eingeleitet wird) und die Sammlungen für Verunglückte besonders zu erwähnen. Zur Erzielung eines namhaften Betrages ist es für den Seelsorger gut zu wissen, wo das Geld hinkömmt und wie es verwendet wird. Die für die Leopoldinen-Stiftung eingegangenen Beträge müssen in einem Ausweise an das Consistorium geschickt werden.

Für Verunglückte werden keine Sammelpässe mehr ausgestellt, sondern Sammlungen durch die Seelsorger, welche von der Kanzel hierzu aufzufordern haben, eingeleitet und von Vertrauensmännern, welche die Gemeinde aufgestellt, in oder außer der Kirche gehalten. Die eingegangenen Beträge sind binnen 6 Wochen an gehörigen Ort (Bezirksamt, Kreisbehörde) abzuführen. Kommen bei dem Seelsorger Gaben ein, so hat er sie ebenfalls binnen 6 Wochen an das Consistorium oder an die in der Ausschreibung bezeichnete Behörde einzusenden.[44])

§. 220. Fortsetzung. (3. Lasten des Pfarreinkommens.)

Ehevor die Real-Immunität der Kirche aufgehoben wurde, hatten die Pfarrer, sowie alle übrigen Beneficiaten, an den Staat keine förmlichen Abgaben zu entrichten. Doch wurden sie indirekterweise vielfach in Anspruch genommen (§. 207). Dagegen mußte der Clerus der Diöcese an die bischöfliche Kirche unter verschiedenen Titeln gewisse Reichnisse entrichten (Clericalabgaben), welche insgesammt unter der sogenannten Lex dioecesana begriffen wurden. Diese Abgaben sind in neuerer Zeit größtentheils aufgehoben.[1]) Doch haben die Pfarrer noch heutzutage die Last

---

Prediger auf der Kanzel im Eifer sagte: „Wie spricht der Verdammte in der Hölle?" und der Klingelbeutler bei lautloser Stille allgemein vernehmbar antwortete: „Vergeltsgott für die Beleuchtung."

43) Von ständigen Collecten sind gewisse alljährliche Sammlungen an sogenannten kleinen Früchten und animalischen Producten eine Art Kleinzehent, obgleich sie nicht vom Standpunkte des Zehents beurtheilt wurden. Die Pflicht der Leistung solcher Gaben und das Maß derselben richtet sich überall nach dem Herkommen. Auch gehören sie in der Regel ausschließlich dem Pfarrer in partem congruae, wo nicht durch den Spaltzettel auch den Hilfsgeistlichen ein verhältnißmäßiger Antheil des Ertrages zugesichert ist. Gemeinde-Beiträge für den Schulunterricht sind in die Pfründefassion nicht aufzunehmen (Hofcanzld. ddo. 13. Mai 1824).

44) Helfert, G.-Ost., §. 141.

1) S. §. 62. In Preußen besteht noch die Bestimmung, daß von den Taufen, Trauungen und Beerdigungen an Diöcesan-Pfarrkirchen eine Cathedralsteuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben wird (§. 197).

der procuratio canonica zu tragen und für das Alumnat einen Beitrag (Alumnaticum) zu liefern (§. 62). Auch sind noch jetzt für gewisse bischöfliche Akte (z. B. Investituren, Dimissorien u. dgl.) an die bischöfliche Canzlei Taxen und Expeditionsgebühren zu entrichten. Doch haben auch in dieser Beziehung manche Staaten sich einen Einfluß genommen, soferne sie die bischöfliche Taxordnung regulirten. [2])

Daß der Pfarrer von jeher die Bewirthschaftungskosten, sowie die Auslagen auf Almosen und Hospitalität zu tragen hatte, versteht sich von selbst. Von seiner Quote zum Kirchen- und Pfarrhofbaue ist schon geredet worden (§. 197 und 201). Wird dem Pfarrer ein Coadjutor zur Seite gegeben, so hat er unter Voraussetzung eines hinlänglichen Einkommens denselben selbst zu unterhalten (§. 117).

Anmerkung. Inwieferne das Pfarreinkommen in Oesterreich und Deutschland von Seite des Staates belastet sei, wurde zum Theile anderwärts angegeben (§. [illegible]).

In Oesterreich unterliegen alle von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde abhängigen Pfründenverleihungen, wie auch jede Vermehrung des Einkommens bei solchen Pfründen der landesfürstlichen Verleihungs- und Bestätigungstaxe. Der Betrag derselben richtet sich nach dem Jahreseinkommen des Pfründners, und wird bei Pfründen mit fixen Geldbeträgen von diesen, bei den mit unbeweglichen Gütern, Zehentablösung, Unterthansgefällen u. s. w. dotirten Pfründen aber nach dem fünffachen Betrage der von der Pfründe jährlich zu entrichtenden ordentlichen Grundgebäude und Einkommensteuer bemessen, also daß hievon die Congrua des Pfarrers mit 300 fl., eines nicht gestifteten Capellans mit 200 fl. abgerechnet, und von dem Ueberreste die Hälfte, bei Erlangung einer besseren Pfründe aber und bei Pfründenzulagen die Hälfte von dem Ueberreste nach Abzug der Congrua und des Einkommens, wovon die Taxe schon gezahlt worden ist, bezahlt werden muß.

Die Berichtigung muß binnen 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decrets in eben so viel gleichen Raten geschehen, widrigens nach dem Ermessen der die Finanzangelegenheiten leitenden Behörde die gerichtliche Execution oder das für Eintreibung rückständiger Steuern vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat.

Bei Erstattung des Besetzungsvorschlages muß der Erträgnißausweis des erledigten Beneficeς mit vorgelegt, und solcher von dem Pfründen-Administrator gemeinschaftlich mit dem Patronatsamte verfaßt, an das Consistorium eingesendet werden. Die Abzüge für Capläne, die der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, dann die Abzüge der für ein bereits besessenes Beneficium bezahlten Taxe sind in dem Erträgnißausweis-Formulare in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen. Ist nur ein Theil des Capellanunterhaltes auf die zu verleihende Pfründe angewiesen: so ist nur dieser im Erträgnißausweise anzugeben. Das Einkommen der Pfründe muß nach dem Jahre, wo die Besetzung geschieht, von der Staatsbuchhaltung adjustirt sein. Wo die Steuervorschreibung die Grundlage der Taxbemessung

---

2) Für Oesterreich s. §. 62.

bildet, da muß solche von dem Patronatsamte erhoben und dem Erträgnißausweise als ein unentbehrlicher Beleg beigeschlossen werden. [3])

In der Pfründefassion haben als Lasten aufzuscheinen:

1. Die Bewirthschaftungskosten, welche im Detail anzuführen sind.

2. Die Perceptionskosten, insoferne solche für Behebung der Capitalzinse nothwendig sind.

3. Die Kosten für das Dienstgesinde, [4]) wobei zu bemerken, daß Auslagen auf persönliche Bedienung der Priester nicht in Anschlag zu bringen sind.

4. Der Unterhalt der Hilfspriester, welcher auf jährliche 200 fl. C.-M. festgesetzt ist. Die Wochengulden für die Hilfsgeistlichen sind in die Fassion nicht aufzunehmen.

5. Die Steuern, und zwar die ordinäre Rusticalsteuer nach den gesetzlichen Terminen, und die Beiträge zu den Gemeindeumlagen (nach dem sechsjährigen Durchschnitte). Das sogenannte Gebühren-Aequivalent ist als indirekte Steuer anzusehen und darf daher nicht als Ausgabe aufgenommen werden. [5])

6. Die Reparaturen. Doch sind Auslagen auf kleinere Reparaturen und Kaminreinigung aus der Congrua zu bestreiten, und dürfen daher in den Fassionen nicht aufgerechnet werden. [6])

7. Die Passivreichnisse.

8. Die anderweitigen, verschiedenen Auslagen, nämlich: auf a) Almosen, b) Gastmähler, c) Fastenpredigten, d) Oelabgaben, e) Opferwein und Hostien, f) Osterwein, g) Schulprämien und h) Stipendien [7]) für die Persolvirung der auf der Pfründe haftenden Stiftungen und Obligatmessen, insoweit solche nicht vom Seelsorger selbst persolvirt werden können.

Der Alumnaticumsbeitrag darf als eine Personalabgabe nicht aufgerechnet werden. Auslagen auf Schreibmaterialien sind aus der Congrua zu bestreiten. [8]) Für Ueberlieferung der Victualien darf nichts aufgerechnet werden, weil diese den persönlichen Unterhalt betrifft.

§. 221. Fortsetzung. (III. Gottgewidmete Sachen. Allgemeines.)

Wie bereits ist gesagt worden (§. 194), gehören nach kirchlicher Anschauung [1]) nebst den hl. Sachen und kirchlichen Temporalien auch noch die zu frommen Zwecken gewidmeten Gegenstände (res religiosae) in's Bereich der Kirche. Dieselben sind nach Verschiedenheit ihres

---

3) Helfert, G. Gst., §. 190.
4) In Tirol ist der gesetzliche Unterhalt für einen Dienstboten auf jährlich 52 fl. C.-M. und der Lohn dafür auf 20 fl. C.-M., also das Ganze auf 72 fl. C.-M. festgesetzt.
5) Statthalt. Erlaß für Tirol ddo. 22. Dec. 1856.
6) Hofcanzld. ddo. 11. Dec. 1845.
7) Die Ausgaben sub a, b, c, f dürfen nur dann in der Fassion aufgerechnet werden, wenn hiezu ein stiftungsmäßiger Verpflichtungsgrund oder der altherkömmliche Gebrauch nachgewiesen werden kann. Die Ausgaben sub d und e sind nur insoweit aufzurechnen, als sie nicht von der Kirche bestritten werden. Auslagen auf Schulprämien sub g sind in Tirol bis zum Betrage von 10 fl. C.-M. von den Kirchen oder Gemeinden zu bestreiten.
8) Hofcanzld. ddo. 11. Dec. 1845.
1) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1. de reform.

nächsten Zweckes folgender Art: 1) Einige dieser Gegenstände dienen zur Realisirung eines vollkommenen Lebens durch Ausübung gewisser evangelischer Räthe und durch entsprechende Thätigkeit. Das sind die sogenannten religiösen Institute. 2) Andere der gottgewidmeten Sachen dienen zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen. Diese sind entweder schlechthin Armenstiftungen (z. B. zur Unterstützung der Ortsarmen, der Dienstboten, der Lehrlinge, zur Aussteuer armer Jungfrauen u. s. f.) oder Hospitien, d. h. eigene Gebäulichkeiten, in denen für die Erhaltung und Verpflegung der Nothleidenden Sorge getragen wird. Die Hospitien haben je nach ihrem besonderen Zwecke verschiedene Namen. Sie heißen Spitäler (hospitalia, nosocomia), wenn sie für Kranke und Gebrechliche errichtet sind; Fremdenhäuser (xenodochia), wenn sie armen, müden oder verunglückten Wanderern Herberge bieten; Findel- und Waisenhäuser (brephotrophia und orphanotrophia), wenn in ihnen ausgesetzte, elternlose oder verwahrloste [2]) Kinder Aufnahme finden; Leprosenhäuser (leprosaria), wenn sie für ansteckende oder ekelhafte Kranke und Greisenhäuser (gerontocomia), wenn sie für altersschwache Greise dotirt sind. 3) Endlich dienen wiederum andere Stiftungen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend und heißen darum Unterrichts- oder Schulstiftungen.

§. 222. Fortsetzung. (1. Religiöse Institute.)

Der kirchliche Sprachgebrauch hat mit den Ausdrücken religiones und instituta religiosa einen bestimmten Begriff verbunden, [1]) welchem zufolge Klöster (monasteria) [2]) und Ordenshäuser (domus religiosae) als religiöse Institute betrachtet werden. Klöster und Ordenshäuser sind gott-

2) So hat die unerschöpfliche Wohlthätigkeit Ihrer Majestät, der Kaiserin Carolina Augusta, in Salzburg ein eigenes Haus für verwahrloste Knaben errichtet.

1) „Per *Religiones*, seu quod idem est, per religiones stricte dictas, seu formales, intelligenda sunt instituta, quae essentiam status religiosi habent, cum votis solemnibus: per Congregationes aut *religiosas*, intelligenda sunt instituta, quae essentiam status religiosi habent, sed cum votis duntaxat simplicibus. . . . .
Instituti religiosi vocabulo quis sensus affigendus? Vox institutum, ex ipsa latinae linguae norma, latissimum sensum habet. Etenim quemcunque sibi homines peculiarem et stabilem vivendi modum sibi assumant, recte potest instituti nomine designari. Dum autem dicitur *institutum religiosum*, vox illa *religiosum* sumi potest, vel in stricto sensu, quatenus essentiam status religiosi denotans; vel in lato sensu, quatenus includens etiam vivendi modos, qui statum religiosum imitantur, et aliquid ex ipso habent, quamvis ab ejus essentia deficiant.“ De Bouix Tract. de jure Regul. I. p. 2. sec. 1. cap. 1.

2) „Monasterium a solitudine dictum; nam monasteria in locis abditis et ab hominum comercio sejunctis condi solebant; ut qui in illa sese reciperent, soli cum essent, facilius contemplationi vacarent.“ Ferrari.

gewidmete Sachen, welche der Kirchenauctorität unterstehen. Es frägt sich nun um die Stellung des Pfarrers zu diesen Sachen.

1. Bei der Errichtung eines Ordenshauses braucht der betreffende Pfarrer nicht nothwendig vom Bischofe vernommen zu werden, noch weniger ist sein Consens dazu erforderlich.[3])

2. Wohl aber hat der Pfarrer das Recht in dem Falle, als durch die Errichtung eines Ordenshauses seinen pfarrlichen Rechten[4]) präjudicirt wird, gegen die bischöflicherseits ertheilte Erlaubniß Einsprache zu erheben, beziehungsweise das Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen.[5])

3. Welches die Rechtsstellung des Pfarrers zu den Bewohnern der Ordenshäuser sei, ist anderwärts gesagt worden.[6]) Die Ordensgenossen-

---

3) Es ist ein unter den Canonisten sehr controverser Punkt, ob zur canonischen Errichtung eines Ordenshauses der Pfarrer um seine Wohlmeinung gefragt und um seine Zustimmung angegangen werden müsse. Pignatelli sagt: „Insuper exigitur *pernecessa* consensus parochi sive capituli penes quod residet cura animarum, intra cujus parochiae limites conventus aedificandus est; sine quo aedificari non potest.“ (Tom. I. consult. 179 n. 52.) Cardinal Petra meint, der Pfarrer müsse wenigstens gehört werden. Schmalzgrueber und Reiffenstuel sehen den Consens des Pfarrers als ein wesentliches Erforderniß zur canonischen Errichtung eines Ordenshauses.

Dagegen stehen aber auch auf der anderen Seite gewichtige Auctoritäten, wie Passerini, Bordoni und neuestens De Bouix (Tract. de jure Regul.), welch letzterer sämmtliche hieher gehörigen Kirchengesetze anführt.

4) Unter pfarrlichen Rechten versteht man hier nur diejenigen, welche von den Canonisten als solche bezeichnet werden. Nach Abbas Panormit. besteht das jus parochiale 1) „in eo, ut parochiani diebus festis de praecepto audiant missam in parochiali ecclesia, quamquam id hodie *consilium* potius quam praeceptum videatur: 2) ut parochiani recipiant sacramenta a parocho; quod hodie reducitur ad eucharistiam in paschate et in morte, ad extremam unctionem, et matrimonium: 3) ut sepeliantur fideles in sua parochia, nisi habuerint sepulchrum majorum, aut in alia ecclesia elegerint sepulturam: 4) ut ecclesiae parochiali solvantur decimae et oblationes, juxta tamen consuetudinem unius cujusque dioecesis.“ (De Bonis, „De Oratoriis publ.“ cap. 10. n. 176.)

5) „Quoties nova conventus erectio laedit aliquod e supra enumeratis juribus parochialibus, potest parochus sese opponere, et appellationem ab episcopali concessione interjicere.“ De Bouix Tract. de Reg.

6) S. §. 192. Wie sehr sich die Ordensgeistlichen bemühen sollen, mit dem Säcularclerus in Frieden und Eintracht zu leben, sagt Pius IX. in seiner Encyclica an die Ordensvorstände ddo. 17. Juni 1847: „Cum summopere, heißt es darin, optemus, ut omnes, qui militant in castris Domini, unanimes uno ore honorificent Deum et Patrem Domini N. J. Chr., ac perfecti in eodem sensu atque sententia solliciti sint, servare unitatem spiritus in vinculo pacis, a vobis etiam atque etiam efflagitamus, ut arctissimo concordiae et caritatis foedere summaque animorum consensione V. V. F. F. Episcopis et saeculari clero conjuncti, nihil antiquius habeatis, quam in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi consociatis studiis vires omnes intendere atque aemulari semper charismata meliora. Cum enim una sit regularium et saecularium Praelatorum et subditorum exemptorum et non exemptorum universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, quorum omnium unus est Dominus, una fides et unum baptisma: decet, ut omnes, qui ejusdem sunt corporis, unius etiam sint voluntatis et sicut fratres ad invicem vinculo caritatis sint adstricti.“ (Pii IX. P. M. Acta P. I. p. 46 et seq.)

schaften selbst als juristische Personen kommen im II. Haupttheile zur Sprache.

Anmerkung. Nach den Verordnungen in publico eccles. konnte in Oesterreich der Bischof nur dann die Bewilligung zur Errichtung eines Klosters ertheilen, wenn a) die zur Errichtung einer Pfarre nothwendigen Bedingungen vorhanden sind, weßhalb der Bischof vorläufig die Vorsteher der Pfarre desselben Ortes und der bis 4000 Schritte davon entfernt liegenden Orte, sowie die weltliche Obrigkeit zu vernehmen hat; b) das zu errichtende Kloster wenigstens 12 Ordenspersonen erhält und deren Unterhalt gedeckt ist; und c) als Männerkloster nicht zu nahe an einem Frauen- und als Frauenkloster nicht zu nahe an einem Männerkloster, letzteres auch nicht auf dem offenen Lande errichtet wird.

Manche dieser Bestimmungen sind mit dem gemeinen Rechte vollkommen im Einklange. [7])

In den deutschen Bundesstaaten hat man sich bezüglich der Klösterrerrichtung an die dießfälligen Artikel der betreffenden Concordate zu halten.

§. 228. Fortsetzung. (2. Armensachen.)

1. (Geschichtliches. [1]) Während über dem Heidenthume der Geist der Härte und Grausamkeit waltete, [2]) zog mit dem Christenthume die allgemeine Menschenliebe und das gottgefällige Erbarmen in die Welt ein. Kaum Eine Art Elends war von der allgemeinen Mutter — der Kirche, unbeachtet geblieben. Sie nahm der entarteten Mutter das Kind ab, brachte es in die gottumfriedeten Wohnungen ihrer Klöster und erzog es zu christlicher Sitte; sie milderte das Loos der in harte Knechtschaft roher Barbaren gerathenen Gefangenen; sie öffnete armen Wanderern und fremden Pilgrimen ihre trauten Hospitien, armen Kranken ihre Spitäler, zu deren Ausstattung vielfach die Zehenten ihrer Beamten verwendet wurden; sie begeisterte die fratres pontifices zur Erbauung von Brücken; sie schuf die Verbindung der Kreuzträger, deren Beruf es war, bei stürmischem Wetter nach den Verirrten und Verunglückten auf Landstraßen und einsamen Gebirgspfaden zu forschen und sie zu retten; sie hinderte durch ihre Leprosenhäuser die weitere Verbreitung des durch die Kreuzzüge nach Europa eingeschleppten fürchterlichen Uebels — des Aussatzes; sie sicherte durch ihre Calendgesellschaften der Leiche des Armen ein anständiges Begräbniß; sie rief unzählige Genossenschaften zur Linderung des menschlichen Elendes

7) S. De Bouix Tract. d. Reg. T. I. p. 2. c. 5, woselbst über die Anzahl der Mönche des zu errichtenden Klosters und über dessen Subsistenzmittel gehandelt wird.

1) Fr. Hurter: „Die christliche Wohlthätigkeit zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts (in der Tübinger Theol. Quartalschrift, Jahrg. 1842, Hft. II. S. 226—250). K. J. Hefele: Einfluß des Christenthums auf den Gemeingeist" (in der Tüb. Quartalschr. Jahrg. 1842, Hft. IV., S. 519—584.)

2) Döllinger: „Heidenthum und Judenthum" a. m. O.

einen Erwerb haben. Bei Dienstboten muß der Umstand, daß der Dienstgeber zahlungsunfähig ist, besonders und unter eigener Haftung des Pfarrers und der Armenväter bestätigt werden.

b) Zur unentgeldlichen Aufnahme in das Gebärhaus bedarf es eines Armuthszeugnisses blos in Steiermark, Illyrien und Galizien, und ist solches von dem Pfarrer einverständlich mit dem Gemeindevorstand auszufertigen und von der Bezirksobrigkeit zu bestätigen. In den übrigen Gebärhäusern werden alle Schwangern gegen den durch vier Monate im Findelhause zu leistenden Ammendienst unentgeldlich aufgenommen.

c) In das Siechenhaus werden unentgeldlich nur die von dem Armen-Institute mit einer Almosenportion betheilten Armen aufgenommen.

d) In das Findelhaus werden außer den im Gebärhause gebornen und den weggelegten Kindern unentgeldlich nur Kinder lediger Mütter aufgenommen, die vermöge des Zeugnisses des Seelsorgers und der Armenväter gänzlich arm sind. — Die zu dem einen oder andern Behufe zu ertheilenden Zeugnisse oder Meldzettel werden mit Ausfüllung der in dem gedruckten, dem Seelsorger mitgetheilten Blanquet vorkommenden leeren Rubriken ausgefertigt.

e) Zur unentgeldlichen Aufnahme in ein Waisenhaus sind Waisen, nach deren Eltern kein Vermögen zur Erziehung geblieben ist, und Kinder solcher Eltern geeignet, welche sie zu erziehen nicht im Stande sind.

f) Die unentgeldliche Verabreichung von Arzneien an arme Kranke findet nur gegen Mitfertigung des Seelsorgers mit den Worten: „Die Armuth bestätiget N. N., Pfarrer" statt. Zur Vergütung der unentgeldlich verabfolgten Medicamente muß der Medicinalconto von dem Arzte, dem Pfarrer und dem Gemeindevorstand revidirt, adjustirt und unterschrieben werden. Der Pfarrer hat die Bestätigung mit den Worten zu machen: „Daß die ausgewiesenen Arzneien richtig verabreicht wurden, und die hiermit betheilten Kranken unvermögend und arm sind, bestätiget Pfarrer N. N." Zur Vergütung der Fuhren muß das Fuhrkostenverzeichniß mit den Worten bestätiget werden: „Daß die angegebenen Localdistanzen richtig und der angesprochene Fuhrlohn dem hiesigen Localpreise angemessen sei, bestätiget Pfarrer N. N." Es versteht sich von selbst, daß der Seelsorger, der mit der einen oder andern ärztlichen Angabe nicht einverstanden ist, seine besondere Bemerkung beizusetzen habe. Besteht das Verzeichniß aus mehreren Bögen, so müssen diese zusammengenäht und die Schnur mit dem Pfarrsiegel gesiegelt werden, damit nicht Bögen von solchen Kranken, die nicht arm sind und ihre Arzneien auch bezahlt haben, eingeschoben werden können.

g) Um in Rechtsstreitigkeiten die Stempelbefreiung zu erlangen, muß die Armuth durch ein gesetzmäßig ausgestelltes Zeugniß erwiesen sein. Als arm wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, Capital, Rente, Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt. Das Zeugniß muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem es ausgestellt wird, die eben angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken, und vom Pfarrer des Ortes, wo der Arme wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit bestätigt sein. Nur in Wien sind die Pfarrer von der Ausstellung dieser Zeugnisse enthoben und werden dieselben von den Hauseigenthümern unter Bestätigung der Gemeindevorsteher und Polizei-Bezirks-Directionen ausgestellt.

h) Ganz auf dieselbe Art ist sich bei Ausstellung von Armuthszeugnissen zur Erlangung eines Almosens zu benehmen.

f) Zur Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes oder Betheilung mit einer Stiftung müssen Studirende ein Mittellosigkeitszeugniß vom Gemeindevorstand erwirken, welches der Pfarrer zu bestätigen hat. In der Hauptstadt bezeugt gewöhnlich der Hausherr die Mittellosigkeit mittelst eines geschriebenen Blattes, welches der Pfarrer vidirt, und mit dessen Anschließung kommt dann die Partei bei dem Magistrate um ein Mittellosigkeitszeugniß ein.

II. In Absicht auf die Findelkinder ist vorgeschrieben: [11])

Zur Ueberkommung eines Kindes aus der Findelanstalt in die Pflege wird das Zeugniß erfordert, daß die Partei wohlverhalten sei und einen Findling gehörig ernähren könne. Dieses Zeugniß stellt der Seelsorger aus und der Gemeindevorstand unterfertigt es; nur in Niederösterreich und Illyrien ist es umgekehrt. Es darf blos an katholische verehelichte und verwittwete Personen, die der Regel nach noch nicht zwei Findlinge in der Pflege haben und in einem Orte sich befinden, wo das Kind leicht in die Schule gehen kann, ausgestellt werden. Zu seinem Inhalte gehört die Angabe des Tauf- und Zunamens der Partei, ihrer Religion, Standes und Wohnung, der Zahl ihrer Kinder, ihres Besitzstandes und sonstigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, und wenn es sich um die Uebernahme eines Brustkindes handelt, des Umstandes, wann die Pflegemutter das letztemal entbunden worden ist.

Die Controllirung der Pflegeparteien geschieht in den verschiedenen Provinzen verschieden. Außerdem, daß die Seelsorger überall über den Gesundheitszustand, die Pflege, den Schulunterricht und die moralische Erziehung der in Privatverpflegung stehenden Findlinge die Aufsicht zu tragen und wahrgenommene Vernachlässigungen sogleich höheren Ortes anzuzeigen haben, müssen sie die Bestätigung des Lebens des Findelkindes auf dem Contractsbogen beisetzen, ohne welche die Verpflegungsgebühr nicht bezahlt wird. Die Lebensbestätigung, welcher immer auch das Pfarrsiegel beizudrücken ist, geschieht mit den Worten: „Daß sich das Findelkind N. N. noch am Leben und in der Pflege der N. N. befindet, bestätiget N. den ... N. N., Pfarrer.“ —

In Oberösterreich muß die Lebensbestätigung mit der Bemerkung geschehen, wie der physische und moralische Zustand der Findlinge beschaffen und ob die Impfung bei denselben zur gehörigen Zeit vollzogen worden ist, dann bei weiter vorgerücktem Alter, ob sie zum fleißigen Besuche der Schule und der Christenlehre angehalten werden. Auch muß hier von den Seelsorgern alle Vierteljahre ein Ausweis über den Stand, die Pflege und das Befinden der Findlinge an das Bezirksamt zur weitern Uebermittlung an die Findelhausdirection erstattet werden. — In Böhmen haben die Seelsorger die Lebensbestätigung der Quittung über die monatliche Verpflegungsgebühr mit Angabe des Tauf-, Zunamens und der Zeichennummer des Pfleglings beizusetzen, und am Schlusse des Militärjahres über den bei der Untersuchung wahrgenommenen Befund unter gemeinschaftlicher Fertigung des Arztes oder Wundarztes und des Findel- oder Waisenvaters, längstens bis Ende Novembers mittelst des k. k. Bezirksamtes einen Rapport an die Direction der Armenversorgungsanstalten einzugeben. Erkrankt ein Findling, so muß jedes Recept noch vor der Verabfolgung der Arznei von dem Seelsorger und in dessen Ermangelung von dem aufgestellten Findelvater, die richtige Verabfolgung der Medicamente und die aufgerechnete Anzahl von Krankenbesuchen aber von bei-

11) Helfert, G. Gst., §. 140.

den bestätigt werden. Stirbt es, so hat der Seelsorger den Sterbetag auf dem den Pflege-Eltern von der Findelanstalt eingehändigten Contractsbogen anzumerken.

§. 224. Schluß des Sachenrechtes. (3. Schulsachen.)

Ueber das Schulwesen ist schon zu wiederholtenmalen gehandelt worden, [1]) namentlich über das Verhältniß des Pfarrers zur Volksschule. [2])

---

1) S. §. 102 ff. Dadurch, daß der Staat das Volksschulwesen mehr oder weniger in seine Hand genommen, wurde auf dem Felde des Unterrichtes viel, ja mehr, als gut ist, geleistet. Statt sich an die nothwendigen Stücke des Elementarunterrichts zu halten, und diesen Unterricht gründlich zu bieten; hat man sich in neuerer Zeit darin gefallen, den Lehrstoff nach Umfang und Inhalt aufzublähen, und Lehrstücke herbeizuziehen, die zur Volksschule nicht passen. Was braucht der gemeine Mann all das Zeug? Katechismus, Lesen, Schreiben und ein wenig Rechnen, ist das nicht genug? Oder sollte Dünkelhaftigkeit, Aeußerlichkeit, vorlautes und großsprecherisches Wesen einer Gemeinde zum Wohle gereichen? Was jedoch dem libertinischen und rationalistischen Staats-Volksschulwesen fehlte, war die Erziehung — die Hauptsache der Schule. („Modus docendi tum catechismum tum reliquas artes ejusmodi sit, ut non solum memoria sed etiam animus excolatur saluberrimis monitis, exhortationibus et piis potissimum exemplis in agendi ratione vere christiana, patientia, mansuetudine morumque integritate.“ Instruct. p. Eyst. de disciplina scholarum.) Und wie sah es und sieht es zum Theile noch mit der Schullehrerbildung aus? Auch sie mußten eine gewaltige Masse Lehrstoff verschlingen, der für sie geradezu unverdaulich ist. Dabei kam ihnen die practische Uebung der Pädagogik abhanden, und sie, die Psychologie, Logik, Geometrie 2c. 2c. studirt, waren nicht im Stande, die Kinder ordentlich lesen und schreiben zu lehren. Die „Aufklärung," womit man die angehenden „Volksbildner" über ihren heimathlichen Sitten- und Erkenntnißkreis hinausgeschraubt, zerstörte das angelebte Positive, entwurzelte den vom Hause aus mitgebrachten Glauben, und überließ die systematisch herangezogenen Zweifler und Halbgebildeten ihrer inneren Zerrissenheit. So traten diese mißvergnügten und aufgedunsenen Volksbildner in die Gemeinden hinaus, glaubensarm, verbildet, unfähig für ihren hl. Beruf der Erziehung. Glücklicherweise hat man dermalen für diese Uebelstände ein offenes Auge, namentlich in Oesterreich, wo zu deren Beseitigung nach einander weise Verordnungen erflossen. Man s. z. B. die Ministerialverordnung ddo. 26. Juli 1856 über die Privatbildung tauglicher Lehrer (vom f. b. Consist. Brixen unter dem 12. August 1857, mit entsprechender Weisung dem Clerus mitgetheilt), die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 9. Juni 1858, betreffend den Religionsunterricht, für Privatschüler, die bei einem öffentlichen Gymnasium oder einer Realschule eingeschrieben sind u. a.

2) S. §§. 105, 193. Ueber das Verhältniß des Pfarrers zum Schulmeister spricht sich die Eychst. Past. Instr. aus, wie folgt:

„Ludimagistri prae ceteris sint bonis moribus instructi et vitam immaculatam agant, utpote qui juxta parochum juventuti et populo christiano sine crimine praelucere debeant. Si parochus gravia habeat magistro exprobranda, quae hic audire nolit, deferat eum ad inspectorem districtus, ut possit corrigi aut eliminari. Attamen benigne semper parochus cum ludimagistro agat et discrete cum magistrabus puellarum conversetur, sive saeculares sint sive sanctimoniales.

Omnes magisterio fungentes a parocho ita tractandi sunt, ut ingemius usque ducantur motivis, honorandi coram parochianis et nunquam, etsi ratio adsit, coram pueris vituperandi, sed privatim cum mansuetudine admonendi.

Juxta litteras tradendas ludimagistri sedulo virtutes instillent in animos parvulorum, maxime modestiam, veritatem, pietatem in Deum et Sanctos, obedientiam erga parentes et praeceptores, venerationem superiorum, virginitatis custodiam et primam innocentiam. Contra discolos discreta adhibeatur correctio; nimis severa autem praeceptoribus interdicatur.“

An dieser Stelle handelt es sich um die Schulsachen und Schulstiftungen. Manche der heutigen Schulstiftungen sind kirchlichen Ursprunges und kirchlicher Natur. Darum gebührt der Kirche ein entsprechender Einfluß darauf, abgesehen von den positiven Gesetzen, wodurch dieser Einfluß gesichert und gehörig regulirt wird. Soweit nun diese Rechtstitel vorhanden sind, hat der Pfarrer

1) die Schulstiftung an seiner Kirche zu überwachen,
2) an deren Verwaltung Antheil zu nehmen, und
3) darüber an die geistliche Oberbehörde Bericht zu erstatten, beziehungsweise vor dem Bischofe Rechnung zu legen.

Anmerkung. In Oesterreich gelten auf Grundlage eines Minist.-Erlasses ddo. 5. März 1858 [3]) in Betreff der Ueberwachung und Verwaltung der Localschulfonde und Schulstiftungen folgende Bestimmungen:

Schulstiftungen, an deren Erträgnisse stiftungsgemäß mehrere Schulen theilnehmen, sind an jenem Schulorte zu verwalten, wo das Stiftungsvermögen sich befindet.

Die Verwaltungen der Localschulfonde und Schulstiftungen haben für die vorschriftmäßige Behandlung der vorhandenen Capitalien und anderweitigen Geldbeträge, für die Verwendung der Erträgnisse nach den festgesetzten Bestimmungen, und insbesondere dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Capitalien sicher erhalten, die zurückgezahlten, sowie die neuentstandenen fruchtbringend angelegt, die öffentlichen Obligationen auf die betreffenden Schulfonde und Schulstiftungen vinculirt, und die fällig gewordenen Zinsen rechtzeitig eingehoben und in Rechnungsempfang gestellt werden; überhaupt sollen sie sowohl auf die mögliche Vermehrung des Localschulfondes, als auch auf die dem Willen der Stifter entsprechende Verwendung der Stiftungserträgnisse mit aller Sorgfalt bedacht sein.

Die über die vorhandenen Schulstiftungen vorschriftmäßig ausgefertigten Stiftbriefe sind in ein eigenes Schulstiftungsbuch wörtlich und vollständig einzutragen.

Die alljährlich zur bestimmten Zeit zu legenden Rechnungen dagegen sind in das zu diesem Zwecke angelegte Rechnungsbuch einzutragen, und von den bei der Verwaltung Betheiligten eigenhändig zu unterzeichnen.

Das Stiftungs- sowie das Rechnungsbuch ist nach Umständen entweder im Pfarrarchive, oder wo dieses nicht thunlich wäre, in einem ganz sicheren und geeigneten Locale bei der Gemeinde aufzubewahren. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Obligationen und vorhandenen Baarschaften ist nach Erforderniß im Einvernehmen mit dem Bezirksamte in jedem einzelnen Schulorte das Geeignete festzusetzen.

Die k. k. Bezirksämter sind angewiesen, bei Gelegenheit ihrer Amtsbereisungen, in die Verwaltung und Gebahrung der Localschulfonde und Schulstiftungen Einsicht zu nehmen, wahrgenommene Gebrechen im Einvernehmen mit der betreffenden Schuldistrictsaufsicht abzustellen, oder nöthigenfalls die Anzeige an die Regierung zu erstatten.

Die k. k. Bezirksämter haben den Auftrag, von jedem einem Localschulfonde zufallenden Legate oder einer Schulstiftung der bezüglichen Schuldistrictsaufsicht die Mittheilung zu machen.

---

3) S. Verord.-Blatt für die Erzb. Salzb., Jahrgang 1858, 10. St., Nr. 48.

Dagegen haben die k. k. Schuldistrictsaufseher den ihnen dießfalls zukommenden Obliegenheiten gelegenheitlich der jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen zu entsprechen, und alle drei Jahre, zugleich mit den Jahresberichten über den Zustand der Volksschulen ihres Districtes im Wege des hochwürdigen Consistoriums einen Bericht über die in ihren Bezirken befindlichen Localschulfonde und Schulstiftungen zu erstatten, welcher Bericht nachstehende kurz zusammenzufassende Daten zu enthalten hat:

a) den Personalstand der Localschulinspection,
b) den Capitalstand des Fondes oder der Stiftung,
c) das Zinserträgniß,
d) die Art der Verwendung desselben,
e) die allenfalls bezüglich eines oder des andern Capitals bestehende Stiftungsbestimmung,
f) die bezüglich der Verwaltung oder Verwendung des Fonds- oder Stiftungsvermögens bei einzelnen Localschulfonden im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksamte getroffenen Bestimmungen,
g) die bezüglichen Anträge.

Diesem Berichte haben die Schuldistrictsaufseher in Absicht auf die ziffermäßige Nachweisung der Vermögensgebahrung, sowie zum Gebrauche für statistische Tabellen einen summarischen Ausweis sowohl über die im Schulbezirke bestehenden Localschulfonde, als auch über die in denselben vorhandenen Schulstiftungen nach den vom hohen Ministerium vorgezeichneten Formularien anzuschließen.

§. 225. Von der pfarrlichen Vigilanz und Betheiligung am Kirchenregimente. (Allgemeines.)

In Gemäßheit der bereits angegebenen Ordnung und Methode (§. 121) wurde bisher von dem pfarrlichen Lehramte und Ministerium gehandelt. [1]) Von einem imperium sacrum des Pfarrers im eigentlichen Sinne des Wortes kann die Rede nicht sein, soferne dem Pfarrer weder eine legislative, noch richterliche (in foro externo), noch executive Gewalt zusteht. [2]) Dagegen hat der Pfarrer zur Erhaltung der kirchlichen Disciplin unbestritten das Recht und die Pflicht der sogenannten *vigilantia pastoralis*, [3]) womit das Recht der *correctio paterna* und der administrativen Geschäftsführung unzertrennlich verbunden ist. Ferners steht der Pfarrer in naher Beziehung zum Capitel seines Decanates (§. 80), vermöge welcher er sich unter anderen an den sogenannten Pastoralconferenzen zu betheiligen

---

1) Von §. 122—224 inclusive. Inwieferne die drei Aemter der Kirche innig zusammenhängen, ist schon öfters gesagt worden (z. B. §. 21). Aus diesem Zusammenhange erklärt es sich, wie manches, das in einer Beziehung zum dritten Theile des pfarrlichen Rechtes gehörte, von dem anderen Standpunkte aus angeschaut, schon im zweiten (nämlich Ministerium) ist besprochen worden. So gehört z. B. das Jejunium offenbar zur kirchlichen Disciplin; aber auch zum Ministerium der Kirche.

2) S. §§. 108 und 121.

3) S. Barbosa, „De off. et pot. parochi.“ Pars I. cap. 7.

hat, sowie endlich in einem gewissen Verhältnisse zur Diöcese (§. 33), dem zufolge er berechtiget ist, bei der Diöcesansynode zu erscheinen.

Im Nachstehenden wird nun von den einzelnen Momenten der pfarrlichen Vigilanz und von der Betheiligung des Pfarrers am kirchlichen Regimente gehandelt.[4])

§. 226. Fortsetzung. (1. Pfarrliches Aufsichts- und Visitationsrecht.)

I. Zur pfarrlichen Vigilanz[1]) gehört vor Allem, daß der Pfarrer Aufsicht führe, womit zunächst gesagt ist, daß er die ihm Anvertrauten kenne (oves cognoscere.[2]) Die Aufsicht des Pfarrers soll sich erstrecken:

1) auf die ganze Gemeinde überhaupt,[3])

2) insbesondere auf:

---

4) Wenn von einer Betheiligung des Pfarrers am kirchlichen Regimente gesprochen wird, während andererseits das imperium sacrum im eigentlichen Sinne des Wortes dem Pfarrer abgesprochen wird, so ist das kein Widerspruch.

1) Bezüglich der vigilantia pastoralis im Allgemeinen sagt die Eichst. P. Instr.: „Quemadmodum paterfamilias liberis suis, ita et parochus ovibus suis invigilare debet. Unumquemque enim animarum pastorem Deus dedit tanquam speculatorem domui Israel. Haec autem vigilantia sit universalis, constans et assidua; universalis, ut omnibus obveniat peccandi periculis, quibus majoribus major quoque pastoris zelus correspondere debet; constans, ne zelus, quo fervebat primo parochiam ingrediens, postea remittatur et lanquescat; assidua denique, ut non modo omni tempore zelo inflammetur sed etiam pari ratione ardorem suum in omnes officii sui partes diffundat."

2) „Curae animarum Praefecti debent in primis, quemadmodum Tridentina Synodus docet (sess. 22. cap. 1 de reform.) oves suas agnoscere, non solum in genere quoad earum numerum, sed in specie familias singulas, et in individuo personas quaslibet, earumque aetatem, et qualitates ut possint ipsimet, vel, si opus fuerit, Ordinarii locorum necessaria ad salutem singulorum opportune subministrare." Barbosa. Vergl. Instruct. p. Eyst. p. 406.

3) Ueber die Cura totius communitatis schreibt die Eychst. P. J., was folgt: „Parochia quaecunque tanquam unica familia pastori suo quasi patri communi subditur. Unde etiam parochi est, communem omnium procurare salutem spiritualem. Proinde prae cunctis studebit, omnes subditorum animos sancta conjunctione et mutua dilectione devincire omnesque lites, odia et simultates exstinguere. Si operam suam minus profuturam fore existimet, aliorum operam implorabit. Si unus parochianorum forte de altero apud ipsum conqueratur, utrumque seorsim audiat, nec ullam nisi sententiam bene instructam proferat et omni conatu efficiat, ut pace conventa a se ambo discedant. Quando vero intellexerit, resolutionem suam ad jus civile fore referendam, haud facile mentem suam, nisi de re penitus evidenti aperiat, cum timendum sit, ne, quas avertere deberet, irae et contumeliae per ipsum excitentur. In hisce tamen pretiosis partibus obeundis nihil agat imperiose, sed modeste omnia et prudenter nec non precibus et exhortatione multaque cum sapientia, a Patre luminum et rectore cordium expostulanda.

Licet parochi sit stricta obligatio, paroeciae suae jura tueri, quod quidem sine omni ira aliorum quantumvis injusta fieri nonnunquam nequit, servanda tamen usque erit pro posse mutua dilectio omneque scandalum removendum, ex quo sacerdotalis officii contemtus posset emergere. Si inter parochianos reperiantur quidam religioni et clero aperte infensi, ab eorum quidem consuetudine

a) die Kinder, welche dem Pfarrer vom Herrn namentlich anvertraut sind. („Sinite parvulos et ne prohibueritis eos, ad me venire; talium est enim regnum coelorum.") Diese hat der Pfarrer in den Glaubenswahrheiten gehörig zu unterrichten und insbesondere zum würdigen Empfange der ersten hl. Communion vorzubereiten; [4])

b) auf die heranwachsende Jugend, von deren gehöriger Leitung die Zukunft der Gemeinde abhängig ist; [5])

---

parochus abstinere debet, sed quacunque tamen occasione paratum se exhibeat, officia ipsis praestare, ut sic viam eis pandat, qua reducantur ad veritatem et vitam; nullum sibi permittat actum dictumve, ex quo perversi eorum sensus magis magisque accenderentur. Denique ut omnibus adsit parochianis tanquam angelus pacis, ipse pastor, si fuerit ab aliquo ex subditis laesus, omnis simultatis se ostendat expertem exemplumque praebeat evangelicae illius charitatis, quae injurias ex animo condonat.

Regionis judices et magistratus atque primores incolas sibi devincire studeat, ut propria ipsius auctoritas eorum sublevetur auctoritate, saltem, ne ex illorum offensione innumera sibi paret in functionibus parochialibus obstacula. Tantam vero eorum familiaritatem inire, ut nonnisi nobilibus placere eorumque gratiam auspicari videatur, rejectis humilibus et pauperibus parochianis, pastoralem dignitatem et charitatem laedit et nullo modo periculi expers esse potest. Quodsi forte dictorum praepositorum animos sibi benevolos reddere nequeat, ita tamen erga eos se gerat, ut ad apertam discordiam non deveniatur, nec ipsis causam justae quaerelae deferat, abstinendo etiam tum privatim tum publice ab omni offensionis verbo.

Plurimum autem parochiae proderit, si domini saeculares vel alii in plebe potentes eo adduci possint a parocho, ut ceteris exemplo sint in audiendo diebus dominicis sacro, in frequentandis concionibus et sacramentis. Ad illorum tamen auctoritatem pro reprimendis abusibus et puniendis delictis nonnisi in rebus gravioris momenti recurrat. Si quando conscientia cogat, respondere iis cum Apostolis: *Non possumus*, id fiat sine arroganti superbia sed cum sapientia et moderatione.

Omnibus vero parochianis in memoriam saepius revocetur praeceptum Domini et Apostolorum, ut Caesari reddant, quae Caesaris sunt, obedientes superioribus non propter iram, sed propter conscientiam. Ubi milites in stationibus positi sunt, proprio pastore destituti, parochus pro viribus studeat, eos ab ignorantia in rebus fidei avertere aut informando eos in salutari doctrina aut distribuendo iis pietatis libros et praebendo occasionem sacramentorum. Si in parochia exstiterint milites in commeatu, invigilet iis pastor, ut nec alios a militia Christi avertant nec ipsi a fide et juramento militari seducantur.

In genere pastor adlaborabit, eliminare prudenter et exstirpare in sua parochia jocos scurriles, turpiloquia, cantus inhonestos, item consuetudines maledicendi, imprecandi, blasphemandi ac temere jurandi. Revocet parochianos a tabernarum abusu, a compotationibus et prohibitis alearum vel chartarum ludis, arceat pro posse illos, qui lucri causa popinas erigere volunt in omnibus angulis, hortis, areis ac compitis, totidem saepe peccatorum speluncas et diaboli officinas.

Omnia denique pastor moveat et foveat, quae mala quaeque a familia sua avertere, eamque juxta Evangelii atque Ecclesiae sanctiones exacte ordinare possunt."

4) De prima communione parvulorum s. die Instr. p. Eyst. p. 410—411.

5) Die Instruct. p. Eyst. lehrt: „Quae nostro aevo fieri vidimus et videmus, alta voce clamitant, unum esse necessarium, ut juventus a terrifica, cui maximo cum hominum numero et ipsa imminet, retrahatur abysso, nisi volumus, non sine

c) auf die Familienväter, sofern in der Familie die Grundlage eines geordneten Gemeinwesens zu suchen ist; [6])

nostra culpa, conspicere media in Ecclesia Jesu Christi, quam acquisivit sanquine suo, facto et opere completa, quae s. scriptura V. T. conqueritur: *omnis caro corruperat viam suam* et: *foderunt sibi cisternas dissipatas, me dereliquerunt venam aquarum viventium Dominum.* His ipsis conterriti pastores animarum impensis omnibus viribus ac mediis adolescentes firmis verae fidei principiis conformibusque moribus imbuere pari cum amore ac fervore non fatigentur.

Pastorum idcirco sollicitudo erga adolescentes in dies augeatur necesse est. Prohibeant ergo ludos praecipue inhonestos, choreas lascivas et in seram noctem protractas, suspecta conventicula praesertim nocturna juvenum et puellarum; lusus chartarum et alearum immodicos et solum lucrum spectantes. Nocturnas compotationes dissuadeant, prohibeant impediantque, ac in id maxime intendant, ne infima juventus iisdem peccaminosis, saltem periculosis recreationibus intersit, saltantes imitetur aut quovis sub praetextu se intrudat. Concubinarios si invenerint, non modo brachii saecularis auxilium ad eos coërcendos invocabunt, sed arma quoque spiritualia a Nobis expostulabunt, ut secundum Concilii Tridentini praeceptum ejusmodi homines post tertiam monitionem excommunicationis poena, prout jam fecimus, corrigamus. Ab ejusmodi vitiis, ut juventus avertatur, sodalitates parochi instituant tum juvenum tum puellarum, ut eos diebus dominicis a choreis, tabernis ceterisque peccandi occasionibus amoveant et dies festos in sancta laetitia transigere eorumque animos verbi divini pabulo refici curent."

6) Die Instruct. p. Eyst. lehrt: „Cujuscunque pastoris officium erit, parentum officia et obligationes saepius exponere, ut inde rectus paroeciae ordo moralis et politicus servetur, cum ex optima liberorum educatione omnimoda etiam tum Ecclesiae tum reipublicae prosperitas eveniat. Itaque patres familias parochus edocebit, quo pacto liberos suos ad pietatis munia flectere et a vitiis arcere possint. Imprimis vero iis inculcet:

1) ut ipsi coram Deo ambulent justi, incedentes in omnibus mandatis et justificationibus Domini sine querela;
2) ut diligenter liberos mittant ad scholam et instructionem catecheticam;
3) ut filios assuefaciant orationi et bonorum operum exercitio;
4) ut blanditiis interdum, quandoque vero etiam minis et verberibus ad perutilem finem eos perducant;
5) ad omnimodam vero severitatem excitentur patres ac matres, ut liberos suos retrahant a cauponis, choreis, nocturnis procationibus ceterisque vitiorum et nequitiae officinis, et ut e domo ejiciant corruptos famulos et ancillas, quorum exemplis parvulos, praesertim illis condormientes, pessime corrumpi, tristis docet experientia. Moneantur, ne unquam emittant juvenes praesertim singulos simul cum puellis ad pascendum pecora, et ut prohibeant in domibus illa diversi sexus conventicula, ruri usitata, cum hieme vesperi conveniunt ad nendum aut colum ducendum, spurcisque sermonibus, cantilenis, gestibus, tactibus aliisque luxuriae incitamentis omnes ad libidinem provocant. Conventicula ejusmodi in nocte Nativitatis Domini, corruptelam virgarum in festo Innocentium, petulantias in diebus antecineralibus impedire aliaque pericula similiter praevertere conentur. Agatur cum iis, ut tempore foeni, messis et triturae tam ruri quam domi a suis christiana honestas nullibi desideretur. Praecipua quoque patribus familiarum inculcetur vigilantia, ne dormitoria feminarum in domibus pateant et ut nolentes adigant, ut illarum januae intus oppessulari queant atque fenestrae omnem aditum et periculum excludant.

Econtra vero commendentur parentibus communes totius familiae preces, instructio et examen suorum in rebus fidei et morum, cui officio etiam satisfacere poterunt, si diebus praesertim dominicis et festivis aliquid e pio libro

d) auf die Armen [7]) und Hilfsbedürftigen (§. 223);

e) auf die Kranken und Sterbenden. In dieser Beziehung hat der Seelsorger auch die Aerzte [8]) zu überwachen, ob sie nämlich den Kranken rechtzeitig zum Empfange der Sterbsacramente ermahnen. Es sind darüber die strengsten Gesetze erflossen und gegen die Uebertreter schwere Strafen ausgesprochen. [9]) Unter gewissen Verhältnissen hat der Pfarrer unstreitig das Recht, dem Kranken die etwaige Todesgefahr anzukünden. [10])

---

suis praelegant vel praelegi jubeant, auscultantibus ad lectionem liberis, famulis, ancillis ceterisque domesticis. Id quod parochi illis quoque suadere poterunt hominibus, qui se invicem invisere vel domi remanere solent."

7) Der hl. Carl Borromä verordnete: „Der Pfarrer soll sorgfältig auf die Armen seiner Pfarrei, besonders auf die heirathsfähigen Mädchen, auf die Wittwen, Waisen, Unmündigen, Kranken, Altersschwachen und überhaupt auf alle, eines zeitlichen oder geistlichen Erbarmens bedürftigen Personen Acht geben, und ihnen theils selbst nach seinen Kräften Hilfe zu leisten, theils Andere durch sein Beispiel und durch seine Ermahnung zu dieser Pflicht aufzumuntern sich befleißigen. Besonders aber soll er von diesem Allen dem Bischofe öfters Nachricht geben, damit er, der ihr gemeinschaftlicher Vater ist, ihnen auf alle mögliche Weise väterliche Sorge und Erbarmen angedeihen lasse." (Act. Mediol. l. I. in cap. de diligentia ab Episcopo adhibenda etc.)

8) Das ältere can. Recht ist auf die Medicin nicht gut zu sprechen. So heißt es z. B. in c. 21. Dist. 5. de consecr. „Contraria studiose sunt divinae cognitioni praecepta medicinae. A jejunio revocant: lucubrare non sinunt: ab omni intentione meditationis abducunt. Itaque qui se medicis dederit, seipsum sibi abnegat." Solch hartes Urtheil will Benedict XIV. (instit. 15) nicht billigen.

9) Innocenz III. verordnete auf dem lat. Concile: „Cum infirmitas corporalis nonnunquam ex peccato proveniat, dicente Domino languido, quem sanaverat: vade et amplius noli peccare, ne deterius aliquid tibi contingat: praesenti decreto statuimus, et districte praecipimus medicis corporum, ut, cum eos ad infirmos vocari contigerit, ipsos ante omnia moneant, et inducant, quod medicos advocent animarum; ut, postquam fuerit de salute animarum provisum, ad corporale medicinae remedium salubrius procedatur, cum cessante causa, cesset effectus. . . . Si quis autem medicorum nostrae constitutionis, postquam per praelatos fuerit publicata, transgressor extiterit, tamdiu ab ingressu ecclesiae arceatur, donec pro transgressione hujusmodi satisfecerit competenter." (Cap. Cum infirmaris, de poenit. et remiss.) Dieses Gesetz wurde von Clemens V. a. 1311 erneuert (Rubric. 15. de poenitentia). Jedoch die schärfste Verordnung erließ Pius V. (Const. 3. Bullar. Rom. t. 2.), in welcher die das Kirchengesetz nicht beachtenden Medic. Doctoren als perpetuo infames hingestellt und ihres Rechtes verlustig erklärt werden. (Vergl. Benedict XIV. inst. 22.) In Oesterreich sind die Aerzte verpflichtet, den bedeutend erkrankten Katholiken zum Empfange der hl. Sacramente zu ermahnen und die Kranken in den Spitälern sind gehalten, unverzüglich ihrer Christenpflicht nachzukommen.

10) Schon Galenus ist der Ansicht, man solle dem Kranken seinen wahren Zustand entdecken, wenigstens nicht lügen. „Nam, si prudentem hominem, praeterea non timidum esse cognoveris, vera ipsi dicere conaberis, nil eorum, quae in morbo futura sunt, subtrahens, nec dissimulans. At, si stultum, atque timidum omnia ea, quibus ipso meliori animo futurus sit, dicito; nec tamen magnopere mentiaris. Quod si interdum ob extremam laborantis formidinem ipsi certam salutem pollicere coactus fueris, egressus saltem ejus curam gerentibus vera dicito; ita enim nec ille animum despondebit, et tu plerumque vera retuleris." (De morbis vulgarib.) Dagegen schreibt Eugenius: „Immaginari non possum hominem tam composito futurum animo, qui non contristetur ex mortis certo nuntio, cum omnium terribilium finis sit mors. Quid enim magis exasperare possit morte ipsa non video." (Epist. 2. l. 6.) Erinnert man sich aber an den Propheten Isaias, welcher zu Ezechias

II. So sehr sich auch der Pfarrer vor allzugroßer Familiarität mit den Parochianen, „der Mutter der Verachtung,“ zu hüten hat, so ist er doch berechtiget und verpflichtet, dieselben von Zeit zu Zeit in den Häusern zu visitiren.[11]) „Außer dem Nutzen, schreibt Wilhelm Zepper,[12]) den die Visitationen im Allgemeinen gewähren, haben insbesondere die Hausvisitationen auch vorzüglich noch den Vortheil, daß sie die Pfarrer in den Stand setzen, die Pflichten ihres Kirchenamtes gehörig zu erfüllen. Denn die Pfarrer haben nicht, wie Viele meinen, schon genug gethan, wenn sie wöchentlich ein oder das andere Mal von der Canzel der Gemeinde predigen: sondern gleichwie Mithridates, König von Pontus, mit den Sprachen der zweiundzwanzig Völker, welche seiner Herrschaft unterworfen waren, vertraut gewesen sein soll, so daß er ohne Dollmetscher alle seine Unterthanen verstehen und anreden konnte; und gleichwie auch von König Cyrus durch Schrift und Erinnerung bekannt ist, daß er den Namen jedes einzelnen Soldaten in seinem zahlreichen Heere kannte, so daß er, wenn es nöthig war, einen jeden Einzelnen bei Namen nennen und zur Tapferkeit ermahnen konnte; so ziemt es auch dem Pfarrer, daß er Alle, die er durch öffentlichen und feierlichen Eidschwur vor dem Angesichte der heiligen Dreifaltigkeit in seine Sorge und seinen Glauben aufgenommen, und für die er dereinst vor dem furchtbaren Gerichte Jesu Christi Rechenschaft zu geben hat, genau kenne, nicht sowohl von Angesicht, als vielmehr von Seele, d. i., daß er den Fortschritt ihrer Kenntniß der christlichen Wahrheiten, ihre Sitten, ihren Umgang, die Flecken, welche an ihren Religionskenntnissen und an ihrem Leben kleben, ihre äußeren Glücksverhältnisse u. dgl. mehr, was zur Pastoralsorge gehört, sorgfältig erforscht und erkannt habe und hiernach ermessen könne, wann Belehrung, wann Wiederlegung, wann Unterricht, wann Ahndung, wann endlich Trost, nicht nur öffentlich in versammelter Kirche, sondern auch den Einzelnen besonders und in ihrem Hause, noth sei.“

---

gesagt: „Haec dicit Dominus Deus: praecipe domui tuae, morieris enim tu et non vives“ (4. Reg. cap. 20) und an die Nothwendigkeit des Heils, das bei manchen nur unter Voraussetzung der Todesankündigung erzielt werden kann: so wird man dem Pfarrer das obgenannte Recht kaum absprechen können.

11) „Quem scopum (nämlich cognitionem specialem singulorum parochianorum), ut attingat parochus, statim ac fuerit in parochiam introductus, singulas familias successive *visitandas* aggrediatur, et omni cum prudentia ommissis interrogationibus nimis curiosis paterne singulos audiat et omni partium studio aliorumque narrationibus postpositis suo officio fungatur.

Hanc visitationem singulis annis vel bienniis peracto tempore paschali renovet, occasionem nactus ex colligendis testimoniis de confessione et communione paschali rite susceptis. Bene quoque aget, si sedulo observationibus suis in libro proprio annotatis suae et successorum utilitati inserviat.“ Instr. p. Eyst.

12) Polit. eccles. l. III. cap. 10.

Anmerkung. In Oesterreich hat der Seelsorger 1) auf die unehelichen Kinder ein besonderes Augenmerk zu richten. Ist zu besorgen, daß das Dasein eines unehlich gebornen Kindes der Behörde, welcher die Bestellung eines Vormundes für dasselbe obliegt (z. B. dem Bezirksamte), unbekannt bleiben dürfte, so hat der taufende Seelsorger die erforderliche Anzeige zu erstatten.[13])

2) Die Epidemien und Seuchen nicht zu übersehen. Um nämlich sogleich zur Kenntniß einer ausgebrochenen Epidemie zu gelangen, sind die Seelsorger verbunden, ungesäumt dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, sobald sie zu einigen Kranken geholt werden, die von derselben Krankheit befallen sind. Dasselbe hat zu geschehen, wenn 6 bis 8 Thiere an ein und derselben Krankheit fallen. Sind von dem Arzte über die herrschende Epidemie Standestabellen zu verfassen, so haben sie die Seelsorger mitzufertigen.

§. 227. Fortsetzung. (2. Pfarrliches Correctionsrecht zur Fernehaltung von Mißbräuchen.)

Es ist offenbar im Amte des Pfarrers gelegen, daß derselbe den Glauben und die Sitten der Parochianen bewache. Sonach muß er als Corrector aufzutreten berechtiget sein, so oft der Glaube oder die gute Sitte der Gemeinde gefährdet ist.

1. Den Glauben betreffend, hat der Seelsorger a) für dessen Reinheit und Unverfälschtheit Sorge zu tragen — daher all dasjenige zu beseitigen, was den Glauben trüben könnte [1]), b) dem Aberglauben

---

13) In Helfert's G. Gst. folgendes Formulare:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Es ist am 4. April l. J. die ledige Dienstmagd Elisabeth Schmidt von einem unehelichen Knaben entbunden worden. Dieselbe ist dermalen ohne Dienst und hat sich vor 14 Tagen nach Rohrbach begeben, wo sie in einer Ziegelhütte Taglöhnerdienst verrichtet. Da das Kind bei ihrer Mutter zurückgeblieben ist, welche vom Almosen lebt und tagelang sich von ihrer Wohnung entfernt: so ist nöthig, daß für die Erziehung und Verpflegung dieses Kindes Vorsorge getroffen werde.

Nachdem von diesem Vorfalle die Vormundschaftsbehörde noch keine Kenntniß erlangt haben dürfte: so erlaubt sich der Gefertigte, dem löblichen Bezirksamte mit dem Ersuchen die Anzeige zu erstatten, damit für das verlassene Kind ein Vormund bestellt werde.

Schönau, den . . . .

1) „Circa fidem provideat (parochus), ne parochiani principia heterodoxa aut dogmata falsa undecunque imbibant, ne libri, haeresin continentes, perniciosi seu scandalosi inter suos dispergantur, quibus doctrina, minus pura, ac mores pessimi clanculum diffunduntur. Hinc vigili oculo observet circumforaneos et libelliones nec non eorum merces quandoque inspiciat, ne suspectos ejusmodi libros diffundant neque se specioso aut prorsus indifferenti libri titulo seduci sinat. Si tales libros in manibus fidelium invenerit, eos iis eripiat melioribus in vicem datis. Moneat quoque parochus subditos suos et proprio praeeat exemplo, ne malorum diariorum lectioni incumbant. Ipsi etiam clerici libros precum vel de religione, theologia, philosophia, historia sacra etc. tractantes absque Nostra approbatione edere non debent.

Translationes bibliorum, ab acatholicis confectas vel sine approbatione et commentariis ex SS. Patribus excerptis editas, populo inhibeat et parvos tractatus,

möglichst entgegenzuwirken [2]) und c) den Glauben recht fest zu begründen, damit die Parochianen gegen etwaige Einwürfe sicher gestellt seien.

2. Hinsichtlich der Sitten ist Recht des Seelsorgers:

a) Wirkliche Unsittlichkeiten der Parochianen öffentlich zu rügen (officium elenchticum [3]), wobei jedoch der Pfarrer sich vor dem naheliegenden Mißbrauche dieses Rechtes besonders zu hüten hat, [4]) indem er durch Ueberschreitung seiner Rechtssphäre zu anderen Unannehmlichkeiten noch Injurienklagen hervorrufen könnte;

b) gegen die Concubinate auf dem von der Kirche vorgezeichneten Wege einzuschreiten; [5]) endlich

c) die Gefahren zur Unsittlichkeit gehörig aufzuzeigen und möglichst zu beseitigen.

Derartige Gefahren können erwachsen: α) aus den sogenannten Bekanntschaften, β) aus den Tanz- und besonders Carnevals-Unterhaltungen [6]) und γ) aus dem heutigen Theaterwesen. [7])

Anmerkung. In Oesterreich sind die Seelsorger aufgefordert:

1. Die Einlieferung verbotener Bücher zu erzielen. Insbesondere haben sie zu wachen, damit die von ausländischen Bibelgesellschaften oder auch Regierungen aufgelegten Bibeln unentgeldlich oder für sehr geringe Preise hierlands nicht verbreitet werden, daß keine Schrift der Londner Gesellschaft, die sich Editores catholici collectionis rariorum scriptorum nennt, und eben so wenig das von ihr herausgegebene Werk „Collectio Bullarum, Brevium et Allocutionum" (Londini 1821), nach den österr. Staaten komme, und daß

---

passim ab acatholicis sparsos vel alios veneno et religionis catholicae vel ecclesiasticae et saecularis potestatis odio plenos, invocato, si opus fuerit, saecularis brachii auxilio, destruere conetur.

Nullo sub praetextu, etiam curiositatis, nec ipsi intersint nec fidelibus interesse indulgeant concionibus acatholicorum vel eorum exercitiis, nisi merae urbanitatis causa id in quibusdam casibus fieri, simplici etiam populo appareat." Instr. p. Eyst.

2) „Plebs communiter ad superstitiones inclinare solet. Parochi itaque diligenter inquirant, an non heteroclitae benedictiones, divinationes, sortilegia, artes magicae ad indagandos thesauros, resciendos fures, aliaeque superstitiones circa pecora etc. clam exerceantur; ejusmodi nugas e parochianorum animis per solidas instructiones eximant. Proin ne rebus benedictis, cerea Paschali, sacris oleis etc. simplex populus abutatur, omni modo impediatur." Ead.

3) S. §. 121, S. 474, III. B.

4) S. Schöpfer: „De usu et abusu Elenchi ecclesiastici, ejusque praemiis et poenis."

5) S. §. 43, II. B.

6) Was hinsichtlich der Tänze und Carnevalsbelustigungen kirchenrechtlich sei, findet sich bei Benedict XIV. (Instit. 14. und Instit. 46.)

7) „Quum fides, pietas, cultus divinus, institutiones ab Ecclesia approbatae, ritus ecclesiastici, maxime vero mores et pudicitia non raro risui exponantur aut periclitentur in profanis spectaculis et ludis scenicis, hinc semper prudenter satagant parochi et confessarii, ut ab ejusmodi periculosis spectaculis fideles omnino retineant, et quando in ipsorum potestate fuerit, per brachium saeculare ejusmodi histriones, diaboli satellites, coërceant." Instr. p. Eyst.

alle etwa vorfindigen Exemplare zurückbehalten, abgefordert oder weggenommen werden. Ueberhaupt sollen sich die Seelsorger bemühen, auf dem Wege „sanftmüthiger Ueberzeugung“ und „mit Vermeidung alles Zwanges“ schlechte Bücher von ihren Parochianen herauszubekommen oder einen Austausch mit anderen nützlichen Büchern auf Kosten des Religionsfondes zu erzielen.

2. Die Moralität der Kirchkinder einer besonderen Aufsicht zu unterziehen, auf welche Pflicht sich die Befugniß gründet, ämtliche Sittenzeugnisse auszustellen. [8])

3. Die Concubinate in der Gemeinde nicht zu dulden. In dieser Beziehung sind die Seelsorger namentlich verpflichtet, die Concubinarien zu sich zu berufen, ihnen das sündhafte und ärgerliche ihres Verhältnisses nachdrücklich vorzuhalten, und, wenn religiöse Belehrung erfolglos ist, die Anzeige an das Bezirksamt, wenn es aber auch dieses an der nöthigen Amtshandlung gebrechen ließe, an das Consistorium zu erstatten. [9])

4. Kinderbälle und dergleichen Unfug, wodurch die Jugend verdorben wird, nicht zu gestatten.

§. 228. Fortsetzung. (3. Pfarrliches Schutzrecht anderen Religionen gegenüber.)

Es gehört unläugbar zum Rechte des Pfarrers, seine Parochianen gegen etwaige Versuche oder Angriffe seitens anderer Religionsgenossen in Schutz zu nehmen. Darum ist er zum sogenannten elenchus doctrinalis berechtiget, d. h. steht ihm die Befugniß zu, in seinen öffentlichen Lehrvorträgen auch der religiösen Grundsätze fremder Religionen und Confessionen Erwähnung zu thun, sie mit denen der katholischen Kirche zu vergleichen und sie zu widerlegen. Bezüglich dieses elenchus doctrinalis gelten im Ganzen dieselben Grundsätze, welche für den elenchus personalis (§. 227)

---

8) In Helfert's G. Gst. folgendes Formulare eines Moralitäts-Zeugnisses:

„Sittenzeugniß.

Der Endesgefertigte bezeuget hiermit, daß Peter Kunz, Bauer in Neudorf, N. C. 10, Bezirksamt N., sich sowohl in seinem früheren Ehestande, als auch dermal als Wittwer ebenso religiös als sittlich betragen, dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienste erbaulich beigewohnt, die hl. Sacramente öfters im Jahre und allzeit mit Andacht empfangen, den geistlichen und weltlichen Vorstehern stets Achtung und Gehorsam bewiesen, sowie mit allen Gemeindegliedern in Frieden gelebt, nicht minder gegen seine alte kranke Mutter eine besondere Kindesliebe an den Tag gelegt, und durch fleißiges Schulschicken und fromme christliche Erziehung seiner Kinder anderen ein erbauliches Beispiel gegeben habe.“

N., den . . .

9) Helfert's G. Gst., §. 134. In dem Ordinariatserlasse des Bischofs von Czanad ddo. 23. Jänner 1858 heißt es unter anderen: „Quare omnes et singulos vestrum praesentibus excitandos duximus, ut posito personarum respectu nomina concubinariorum vel in arbitrario divortio viventium ad Nos deferatis . . . . sed tum demum pro medela isthuc confugiatis, cum *violenta praesumtio* vel *positiva scientia* de *re facti* nullum dubium relinquunt et ad malum tollendum nullum vobis jam superest remedium.“

aufgestellt worden. Leidenschaftlichkeit, gehässiges Wesen u. dgl. haben ferne zu bleiben.

Ferners steht dem Pfarrer das Recht zu, den Abfall von Parochianen durch alle rechtlichen Mittel zu verhindern, sowie er anderseits Angriffe fremder Religionsgenossen durch die ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel zurückzuweisen hat.

Anmerkung. I. In Oesterreich ist zufolge der Toleranzgesetze [1]) und späterer Verordnungen, [2]) der „evangelisch-augsburgischen" und „evangelisch-helvetischen" Confession eine bestimmte Sphäre eingeräumt, welche der katholische Seelsorger genau zu kennen hat.

1. Den anerkannten Confessionen ist eingeschärft, sich friedlich zu vertragen. Daher haben sich die Katholiken, namentlich die katholischen Geistlichen, von jeder Schmähung u. dgl. der akatholischen Glaubensverwandten zu enthalten, was umgekehrt von den Akatholiken in Betreff der Katholiken gilt. [3])

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat. Dabei ist jedoch Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermal vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein stämpelfreies Zeugniß auszustellen. [4]) Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Will ein Protestant zur katholischen Kirche zurücktreten: so hat der Seelsorger, bei dem er sich meldet, die Beweggründe seines Entschlusses, und wenn sie lauter sind, seine Religionskenntnisse und Grundsätze zu prüfen, und nach Umständen zu berichtigen. Eines Zeugnisses

---

1) Die in Oesterreich bestehende Toleranz gegen Akatholiken ist vom Kaiser Joseph II. sieben Monate nach seiner Thronbesteigung zuerst durch die Aufhebung des Religions-Patents vorbereitet, sodann vierthalb Monate darauf durch das Toleranzpatent ddo. 13. October 1781 eingeführt, und von den Kaisern Leopold II. und Franz I. für alle Zukunft bestätiget worden. (S. Helfert, §. 644.)

2) S. Minist.-Verord. ddo. 30. Jänner 1849, Verfassungs-Urk. ddo. 4. März 1849, kaiserl. Patent ddo. 31. März 1851 u. s. w. (S. I. B. des I. B. m. Handb.)

3) Helfert, §. 573.

4) In Helfert's G. Gst. folgendes Formulare:

Zeugniß,

womit der Endesgefertigte bestätigt, daß am 24. Mai 1858 Joseph Böhm, Bauer aus Schönborf, sich bei ihm in Gegenwart der Zeugen Wenzel Redlich, Bauers ebenda, und Christoph Wallmann, Schuhmachers aus Großlinden, zum Abfall von der katholischen Kirche und zum Uebertritt zu dem helvetischen Bekenntnisse zum erstenmal gesetzlich gemeldet (oder: nach Verlauf von vier Wochen seit seiner ersten dießfälligen Erklärung zum zweitenmal vorgestellt und dabei erklärt hat, daß er bei seiner Absicht von der katholischen Kirche abzufallen und zum helvetischen Bekenntnisse überzutreten beharren. Urkund dessen Namensfertigung und Beidrückung des Pfarrsiegels.

hierüber bedarf es nicht, wohl aber eines Einschreitens an das Ordinariat; 5) wenn von Seite des Seelsorgers die Versicherung ausgesprochen ist, daß der Convertit die katholische Glaubenslehre vollkommen inne habe, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus Ueberzeugung von der Wahrheit solche anzunehmen entschlossen sei, und um die Erlaubniß bittet, ihn von allen reservirten Fällen, namentlich der haeresis formalis, zu absolviren, und in den Schooß der katholischen Kirche aufzunehmen. Jedoch muß der Convertit seinem Pastor gegenüber dasselbe beobachten, was der von seinem Glauben abfallende Katholik gegenüber seinem bisherigen Pfarrer, wornach der katholische Seelsorger nur auf die betreffenden Zeugnisse hin den Convertiten in die katholische Kirche aufnehmen darf.

Ueber die vorfallenden Religionsveränderungen, den Uebertritt zur akatholischen Religion, sowie den Rücktritt zum katholischen Glaubensbekenntnisse, dann die Bekehrung von dem Judenthume muß alle Jahre oder nach den Vorschriften einzelner Diöcesen alle Vierteljahre von jedem Seelsorger ein Ausweis dem Ordinariate vorgelegt werden 6) und damit über die Aufnahme eines Akatholiken noch in späterer Zeit, wo es nöthig werden sollte, Beweis geführt, und umgekehrt der Abfall eines Katholiken nachgewiesen werden könne: so muß jeder Seelsorger ein eigenes, von der Taufmatrik abgesondertes Protocoll 7) (Religionsveränderungsbuch) verlegen, und in solches immer sogleich den vollendeten Act des Religionsübertrittes oder Rücktrittes eintragen. Die Eintragung hat in der Art zu geschehen, daß die den Convertiten selbst betreffenden Rubriken von ihm, und jene der Zeugen von diesen eigenhändig ausgefüllt; falls sie aber des Schreibens unkundig wären, die Fertigung auf die vorgeschriebene Art bewerkstelliget werden müssen. Wird das Glaubensbekenntniß von einem nicht in der Seelsorge angestellten Priester abgenommen: so hat sich derselbe behufs der Eintragung entweder mit dem Convertiten und den Zeugen nach der Abnahme zu dem betreffenden Seelsorger zu begeben, oder den Ausweis darüber nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solchen von ihm, von dem Convertiten und den Zeugen gefertigt, dem betreffenden katholischen Seelsorger zur weitern Eintragung zu übersenden.

3. Weder durch das Toleranzpatent, noch durch das kaiserl. Patent ddo. 31. December 1851 ist ausgesprochen, daß in Oesterreich alle Confessionen und Secten freie Religionsübung und den obrigkeitlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen können. Nur die anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften erfreuen sich dieses Rechtes. Alle übrigen sind

---

5) Formulare eines Gesuches in Helfert's G. Gst., §. 152, wie folgt:

„Hochwürdigstes Consistorium!

Es hat sich vor geraumer Zeit die in dem hiesigen Pfarrterritorium befindliche Häuslerwittwe, im Dorfe Eichenheim, Anna Weigel, bei dem Gefertigten mit der Bitte gemeldet, von der helvetischen Confession, in welcher sie geboren ist und bisher gelebt hat, zum katholischen Glaubensbekenntnisse überzutreten.

Nachdem der Gefertigte sich von der Lauterkeit ihres Verlangens genügend überzeugt hatte: so hat er sie in Unterricht genommen, den sie dermalen vollkommen inne hat. Da sich dieselbe auch bereits vorschriftsmäßig zweimal bei ihrem früheren Pastor gemeldet und hierüber das beifolgende Zeugniß erhalten hat: so stellt der Gefertigte nun die Bitte, das hochwürdigste Consistorium wolle gestatten, daß er von ihr das Glaubensbekenntniß abnehme, ehevor aber sie ab haeresi formali absolvire."

6) Formulare s. in Helfert's G. Gst., Lit. H. H.

7) Formulare bei Helfert G. Gst., Lit. H. H.

ausgeschlossen.[8]) Schwärmerei und Sectirerei sind geradezu verboten und strafbar.[9]) Selbst die Ausartung in den anerkannten Confessionen ist untersagt.[10]) Dazu gehören Proselytenmacherei, knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen, confessionelle Eingriffe in das Amt des katholischen Pfarrers u. dgl. Der katholische Pfarrer hat sich und die Seinen dagegen zu wahren. Entdeckt er eine gegründete Spur einer gesetzwidrigen Handlung: so hat er darüber unverzüglich die Anzeige dem Ordinariate zu machen, welches das Weitere bei der Kreisbehörde einzuleiten hat.[11])

4. In Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind, sollen sich die Seelsorger ganz besonders angelegen sein lassen, durch Wort und Beispiel ihre Kirche würdig zu vertreten. Auch sollen sie die Vorschriften bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder genau kennen[12]) und nicht gestatten, daß katholische Kinder bei einem Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht gebracht, überhaupt von Akatholiken erzogen werden; auch dürfen katholische Mägde nicht bei Juden im Dienste sein.

Das übrige, auf die fremden Religionen Bezügliche kömmt unten zur Sprache.[13])

II. In den **deutschen Bundesstaaten** hat der Seelsorger der katholischen Kirche den anderen Religionsgesellschaften gegenüber auf jenen gesetzlichen Bestimmungen zu fußen, durch welche das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen religiösen Bekenntnisse geregelt ist (§. 244 ff.). Daß diese Regelung, welche factisch von Seite der weltlichen Gewalt geschehen ist, die

---

8) S. den Erlaß des Ministers des Innern ddo. 16. November 1851 (B. I., I. Band) gegen die Deutschkatholiken, Lichtfreunde u. s. w.; ferners die Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht ddo. 26. März 1858, welche lautet: „Nach den Grundzügen der Glaubenslehrsätze, zu denen sich die Anhänger der unter den Namen „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre" in neuerer Zeit zum Vorschein gekommenen Secte bekennen, läugnen dieselben die Nothwendigkeit der öffentlichen Gottesverehrung, gleichwie sie dem zu dem Bestande jeder Gesellschaft unerläßlichen Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen die Anerkennung versagen, und eine kirchliche Autorität nicht zulassen, weßhalb ihnen die Elemente einer Religionsgenossenschaft abgehen.

Bei diesem Sachverhalte kann die erwähnte Secte im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 (Reichsgesetzblattes vom Jahre 1852, Nr. 3) nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden, und sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufactes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören. Demnach wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde verordnet, daß gegen Jene, welche die genannte Secte befördern, oder an derselben Theil nehmen, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Strafgesetzbuches, und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 (Reichsgesetzblatt, Nr. 61) und vom 30. September 1857 (Reichsgesetzblatt, Nr. 198) vorzugehen ist."

9) S. §. 304 des Strafgesetzb.

10) S. Helfert's K. R., §. 545.

11) Das Formulare einer solchen Anzeige findet sich in Helfert's G. Ost. In diesem Formulare ist Gegenstand der Anzeige: die von einem Pastor ungesetzlich vollzogene Taufe des unehlichen Kindes einer protestantischen Dienstmagd, zu welchem sich ein Dienstknecht mit dem Begehren als Vater bekannte, daß dasselbe katholisch getauft werde. Ungeachtet dieses Begehrens nahm der Pastor die Taufe vor, worüber sich der katholische Seelsorger beschwert.

12) S. Beil. I., erster B., S. 61, Helfert, §. 547.

13) S. II. Hauptst. des III. Th. des I. Haupth. (§. 244 ff.)

Grundsätze und wesentlichen Rechte der Kirche nicht antasten dürfe, versteht sich von selbst. Die Regelung selbst betreffend, geschah dieselbe durch den Augsb. Religionsfrieden (1555), den westphälischen Frieden (1648), den Reichsdeputations-Hauptschluß (1803), durch Artikel XVI. der deutschen Bundesacte (8. Juni 1815), sowie endlich durch die Verfassungsnormen und Ausführungsbestimmungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten.[14]) Auf diesen Grundlagen stehend, hat der katholische Seelsorger zu beachten:

1. Confessionelle Schmähungen, d. i. Verächtlichmachung einer staatlich anerkannten Religion, ihrer Gebräuche und Andachtsübungen, ihrer Diener und Anhänger, geschehe es durch Wort, Schrift oder That, sind eben so gegen die christliche Nächstenliebe als gegen die Staatsgesetze, welche die Schmähung nicht ungeahndet lassen dürfen.[15]) Jedoch steht dem Pfarrer auch nach den in Deutschland geltenden Gesetzen das Recht des Elenchus doctrinalis zu, nur darf davon kein ungesetzlicher Gebrauch gemacht werden.[16])

2. Proselytenmacherei oder das unwürdige Bestreben, einer Religionspartei durch unsittliche Mittel Jünger zu erwerben, ist in mehreren deutschen Bundesstaaten auf das entschiedenste verboten und als strafbar erklärt.[17]) Ist es doch auch in der That erbärmlich, Jemanden auf krummen oder schlechten Wegen um seinen angestammten Glauben zu bringen, oder — was noch ärger ist — ihn durch Anregung unlauterer Motive zum Heuchler zu machen. Quod non est ex fide, peccatum est.

3. Störungen der religiösen Versammlungen und Gebräuche einer anerkannten Confession werden nicht geduldet und nach Umständen mit empfindlichen Strafen belegt.

4. Keine Religionsgesellschaft hat gegenüber der anderen das Recht, den Mitgebrauch der ausschließlich einer bestimmten Confession gehörigen Cultgebäude und sonstiger kirchlichen Gegenstände zu fordern und es ist gewiß ein Mißstand, daß die Staatsgesetzgebung hie und

---

14) Preuß. Verf.-Urk. vom 30. Jänner 1851, Art. 15; Baier. Verf.-Urk. Titl. IV. Beil. II. §. 24—25; Würtemb. Verf.-Urk. §. 70; Hannover. Landesverfass.-Gesetz vom 6. August 1840, §. 32; K. Sachsen Verf.-Urk., §. 33 u. s. f. Am lieberalsten sind die Verfassungen der freien Stadt Hamburg und des Großherzogth. Luxemburg, wodurch nicht nur allen christlichen Confessionen, sondern auch den Juden freie Religionsübung gewährt wird.

15) Bezüglich des Namens „Ketzer" schreibt Permaneder: „Ob der Name „Ketzer" in seiner Anwendung auf Protestanten in die Categorie verbotener Schmähung falle, kann, wenn der Ausdruck cum animo injuriandi im bürgerlichen Verkehre gebraucht wird, ohne Zweifel bejaht werden. Denn im bürgerlichen Verkehre ist der ehemalige reichsstaatsrechtliche Begriff des Verbrechens der Ketzerei, den Bekennern der augsburgischen und helvetischen Confession gegenüber, weggefallen, seit durch den Osnabrücker Frieden diese beiden protestantischen Bekenntnisse neben der früherhin alleinigen und ausschließlich herrschenden katholischen Kirche rechtliches Dasein und rechtsgesetzliche Existenz gewonnen haben. Dagegen haftet der kirchliche Begriff der Irrgläubigkeit vom katholisch-kirchenrechtlichen Standpunkte aus an ihnen nach wie vor dem westphälischen Frieden."

16) Pöbelhaftes Schimpfen und Schmähen ziemt sich im Munde des Priesters niemals.
„Ist unser Will, Gemüth und Meinung, daß die Prediger das Evangelium, nach Auslegung der hl. Schrift und Lehrer, von den gemeinen heiligen christlichen Kirchen approbirt und angenommen, predigen und lehren, darzu Schimpfens, Schmähens und Lästerns enthalten, und gemeldts christlichen Concilii Entscheids darüber erwarten." Reicht. Absch. v. 1530.

17) Preuß. Allg. L. R. Th. II. Titl. 11. §. 43; Baier. Verf.-Urk. Beil. II. §. 8; K. Sächs. Mandat vom 20. Februar 1827, §. 9 u. a.
Schon der Augsburger Religionsfrieden besagt: „Es soll auch kein Reichsstand den anderen, noch dessen Unterthanen, zu seiner Religion bringen (oder) abpracticiren."

da zwangsweise den Simultangebrauch katholischer Kirchen und Begräbnißplätze durchgesetzt hat.

5. Auch der sogenannte Pfarrzwang, demzufolge der Akatholik an den katholischen Pfarrer, oder umgekehrt der Katholik an den protestantischen bezüglich gewisser Parochialhandlungen und ihnen entsprechender Stolgebühren gesetzlich angewiesen ist, muß als Mißstand bezeichnet werden, den die jüngsten Gesetzgebungen (z. B. in Preußen) nach Kräften zu beseitigen trachten.

6. Bezüglich der Feier der kirchlichen Festtage kann keiner Confession gegenüber der anderen Zwang auferlegt werden. Jede Confession mag an den besonderen Feiertagen der anderen knechtliche Arbeit verrichten, soweit solches ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles und ohne Verletzung der Achtung geschehen kann, welche jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7. Die in den einzelnen Staaten geltenden Rücktritts- und Uebertrittsverordnungen, sowie die auf die religiöse Kindererziehung bezüglichen Normen hat der Seelsorger genau zu kennen, um das Recht seiner Parochianen gehörig wahren zu können.

§. 228. Fortsetzung. (4. Pfarrliches Geschäftrecht.)

Als weiteren Gegenstand pfarrlicher Vigilanz bezeichnen die Canonisten [1]) die Führung gewisser administrativer Geschäfte, namentlich die Buchführung.

1. In Betreff des schriftlichen Geschäftverkehres hat sich der Pfarrer stets seine Stellung gegenwärtig zu halten. Daher soll sein Styl [2]) nicht nur der eines gebildeten Mannes überhaupt, sondern weiterhin der eines katholischen Geistlichen würdiger sein. [3]) Darum soll sich der pfarrliche Geschäftstyl nicht blos durch Sprachreinheit, Sprachrichtigkeit, [4]) Deutlichkeit, Flüssigkeit, Vollständigkeit, Gründlichkeit, Kürze und Einfachheit auszeichnen, sondern der Pfarrer, als praeco veritatis, als Priester und als Diener des demüthigen Heilandes, soll bei seinen Aufsätzen vorzugsweise auf Wahrheit, auf Würde und Ernst, sowie auf christliche

---

1) S. Barbosa De off. et pot. par. Pars. I. cap. 7.

2) „Styl — von dem griechischen στυλος, Griffel, durch einen Tropus auf die Art und Weise denselben im schriftlichen Vortrage zu führen übertragen — nennt man überhaupt die Schreibart, d. i. die Art, seine Gedanken schriftlich mitzutheilen." Helfert, Gst., §. 1.

3) In manchen Priesterhäusern wird für die Alumnen ein besonderer Unterricht über den Geschäftstyl ertheilt. Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten könnte derselbe Zweck durch die practische Theologie (Kirchenrecht und Pastoral) erreicht werden.

4) Bei den fortwährenden Schwankungen der deutschen Rechtschreibung muß man bezüglich der Schreibrichtigkeit allerdings den Subjectivismus bis zu einem gewissen Grade gelten lassen. Denn wo so viel von willkürlicher Annahme abhängt, will man sich die Tyrannei einer zeitweiligen Stylistik am allerwenigsten dort gefallen lassen, wo das Hauptaugenmerk auf die Sache und nicht auf die Form zu richten ist. Wer möchte sich H. Leo's Rechtschreibung unbedingt fügen? — und doch ist Leo ein großer Geschichtsmann.

Bescheidenheit sehen. Ehre, dem Ehre gebührt, und wie sie ihm nach Sitte und Brauch gebührt. [5]) So hoch auch die Person, an welche das Schreiben geht, stehen mag — nie soll der Ton des Priesters niedrige Kriecherei athmen, [6]) so wenig der Ton des Obern bei all seiner Hoheit in Hochmuth ausarten darf. Denn nicht nur, daß der kriechend Redende dadurch seine Persönlichkeit völlig wegwirft: „so wäre man auch irrig daran, wenn man dafür hielte, dieser Ton sei es, der bei den Hohen am meisten Gefallen erwecke und Eingang verschaffe, da er im Gegentheile bei diesen selbst nur Ekel erregen, ja wohl gar einer Ironie ähnlich sehen und verletzen kann."

2. Die pfarrliche Buchführung betreffend, ist bereits gesagt worden, welche Matriken und wie dieselben vom Pfarrer gehalten werden sollen. [7]) Ist irgendwo eine Pfarrbibliothek angelegt: so hat der Pfarrer

---

5) Daher sind jedermann die vorgeschriebenen Titulaturen zu geben. Ueber die einzelnen Titulaturen s. Helfert's G. Gst., 8. Aufl., S. 20 ff.

6) Daher die Ausdrücke: „demüthigst," „fußfälligst," „im Staube liegend," „angebetet" u. dgl. am allerwenigsten dem Priester anstehen.

7) Die Instr. p. Eych. schreibt „De libris et matriculis parochialibus," was folgt:

„In quovis archivo parochiali adsit:

1) *matricula baptizatorum*, quae clare et distincte exhibeat et exprimat:

a) locum, annum, mensem, diem et horam nativitatis;
b) utriusque parentis nomen, cognomen, conditio, origo, domicilium. Quoad illegitime natos supra necessaria diximus;
c) locus, ratio seu modus collati baptismi, videlicet an in ecclesia an domi, juxta ritum an in necessitate, absolute an conditionate et ex qua causa sit ministratus;
d) nomen, baptizato impositum;
e) nomen ministri ordinarii, delegati vel extraordinarii;
f) Patrini et matrinae nomina, cognomina, eorum mandatarii, conditio, habitatio vel origo, aliaque ad plenam eorum cognitionem conducentia.

Quae matricula, sicut et inferius notanda registra, nunquam ex archivo aliis, etiam officio publico fungentibus, tradantur, sed nonnisi extractus legitimati concedantur. Veteres libri baptismales sedulo conserventur et nominum registris instruantur.

2) *matricula confirmatorum*. Formula praeter annum, mensem, diem et ecclesiam, in qua sacramentum collatum fuit, contineat nomen et cognomina nec non aetatem cujusque confirmati, nomina et conditionem parentum, patrinorum, nomenque Episcopi confirmantis;

3) *matricula sponsalium*, quae contineat sponsalia coram parocho contracta et ab eo recepta, una cum nomine sponsorum, testium, eorumque conditione, habitatione etc. nec non die, mense et anno litterarum publicarum, desuper confectarum;

4) *matricula conjugatorum*. Registrum hoc contineat:

a) nomen, cognomen, status, conditio, origo, habitatio, aetas sponsi, deinde sponsae;
b) eadem quoad utrumque parentem;
c) denuntiationes his et illis diebus factae vel omissae ob dispensationem, tali et tali die obtentam;

ein genaues Verzeichniß der von seinen Vorfahren überkommenen Bücher zu führen, darf keines derselben verkaufen und hat beim Ausleihen Acht zu haben.

---

d) dispensatio in aliquo publico impedimento et quali impetrata;
e) locus et dies benedictionis nuptiarum nec non nomen sacerdotis copulantis;
f) testium nomina, cognomina, conditio et habitatio.

Quoad matrimonia mixta, sive cum dispensatione sive absque ea inita, circumstantiae necessariae annotatae sunto.

5) *matricula defunctorum* doceat annum, mensem, diem, horam et locum obitus. Similiter praeter nomen, cognomen, patriam, conditionem vel parentes defuncti describatur etiam, quomodo quisque obierit, ex morbo vel facto, an munitus sacramentis et a quo, annon, denique an facta legitima inspectione? Ultimo loco annotentur dies, locus et testes sepulturae. Quando sepultura alicui ecclesiastica denegata fuit, causae dilucide scribantur; quando in casu dubio Nostrum fuerit expetitum consilium, summa quoque rescripti Nostri adjiciatur;

6) *registrum scholae*, in quo describatur schola, ejus fundatio, incrementum, redditus; cui quotannis apponantur puerorum, qui eam frequentant, nomina et praenomina, progressus etc. similiter catologus neocommunicantium;

7) *registrum status animarum*, ex dictis registris quotannis conficiendum et ad Nostrum Vicariatum transmittendum, ut infra in relatione status ponetur. Ampliorem illam status animarum descriptionem, quam supra diximus, non praescribimus quidem, sed valde recommendamus;

8) *urbarium parochiae* praescribitur, quod constet undecim capitibus, videlicet;
  a) fundatio, antiquitas et traditiones parochiae notanda et circumscriptio ejus ad amussim delineanda est;
  b) monumenta parochiae recenseantur;
  c) referantur nomina benefactorum, qui ecclesiam vel capellam aedificari curarunt, altare, tabernaculum vel insigne aliquod ornamentum dono dederunt;
  d) nomina parochorum, data die, qua parochiam fuerint ingressi vel egressi vel qua obierint;
  e) exarentur fundationes Missarum cum decretis Episcopi, eo pertinentibus, et descriptione bonorum, e quibus percipiuntur eorum redditus;
  f) computus exhibeatur annuus illarum fundationum, cum nomine sacerdotis, qui eas exoneravit et summa pecuniae a fabrica ecclesiae soluta;
  g) de verbo ad verbum transcribantur bullae indulgentiarum, altaris privilegiati, confraternitatum et piarum sodalitatum, uti et authenticae litterae ss. reliquiarum et erectionis viae ss. Crucis (Circa erectionem Viae Crucis omnia, quae talem erectionem respiciunt, nempe postulatio, erectionis concessio et instrumentum erectionis tam in actis episcopatus quam in codicibus parochialibus remanere debent. Si litterae erectionis deperditae fuerint, ex actis episcopalibus testimonium repeti debet. S. C. Indulg. 25. Sept. 1841; 27. Januar. 1838);
  h) habeatur summa totalis omnium redditum, quibus fruitur ecclesiae fabrica, eaque, quae parocho competit aut solvi solet;
  i) inventarium conscribatur omnium rerum mobilium, ad ecclesiam spectantium;
  k) tabella functionum omnium ecclesiasticarum, tam parocho, quam capellano, si adsit, et ministris inferioribus peragendarum, una cum taxa honorariorum;
  l) fiat narratio rerum omnium memoratu dignarum, quae in parochia quotannis gesta sunt, v. g. consecratio ecclesiae, coemeterii, missiones, jubilaea, visitationes etc. Quae de antiquis restant temporibus, in historiam parochiae conscribantur.

Anmerkung. In Oesterreich gelten bezüglich der pfarrlichen Geschäftsführung, sowie des pfarrlichen Buch- und Tabellenwesens besondere Bestimmungen.

I. Ueber die pfarrliche Geschäftführung wird auf Grundlage dießfälliger Verordnungen von Helfert bemerkt, was folgt:

1) Zu ämtlichen Eingaben ist bei allen Behörden ein gleiches Papierformat von 13 Zoll Höhe und acht Zoll Breite vorgeschrieben, da Eingaben auf größerem Formate schwer zu reponiren sind, und daher oft schnell verrissen werden.

2) Wird der Unterschrift das Siegel beigedrückt, so hat dieses neben der Unterschrift und auf derselben Spalte, wo diese steht, zu geschehen, damit weder das Siegel in den Bug komme und gebrochen werde, noch der Aufsatz anders als halbbrüchig zusammen gelegt werden müsse.

3) Alle Eingaben an das Consistorium müssen zur Einbegleitung dem Bezirksvicäre und in Schulsachen dem Schul-Districtsaufseher überreicht werden, als welcher ihren Inhalt zu prüfen, und in dem Einbegleitungsberichte dessen Wahrheit zu bestätigen oder zu widerlegen, zu ergänzen oder, wo er es nöthig findet, den geeigneten Antrag zu machen hat.

4) Bittgesuche, deren Gewährung in den Wirkungskreis der Statthalterei einschlägt, müssen zur Einbegleitung dem Consistorium vorgelegt werden, damit dieses einerseits von allen Angelegenheiten des Diöcesanclerus Kenntniß erhalte, andrerseits durch die Abforderung der Consistorial-Wohlmeinung die Schreibereien nicht unnöthiger Weise vermehrt werden.

5) Einschreiten an das Bezirksamt oder eine andere weltliche Behörde sind nur dann durch das Consistorium zu leiten, wenn man dasselbe von der eingeleiteten Verhandlung in Kenntniß setzen, oder dieser durch einen solchen Zug mehr Nachdruck geben will.

6) Alle Eingaben in Kirchenangelegenheiten, Kirchenrechnungen, Extracte, Erläuterungen der Rechnungsbemängelungen, Gesuche um Bestätigung von Pachtlicitationen, um Veräußerungsconsense u. s. w. müssen von sämmtlichen Kirchenvorstehern unterschrieben werden.

7) Die Geistlichen können ihre Eingaben mittelst Boten schicken; es ist dann nur nöthig, daß das Packet von außen als ein Officiosum bezeichnet werde.

8) Die Zustellung an den Clerus geschieht mittelst des Capitel- oder Vicariatsboten, welcher nach einer früheren Verordnung für eine Zustellung 6 kr., nach einer späteren Verordnung aber für eine Stunde Wegs 9 kr., und bei weiterer Entfernung 15 kr. zu erhalten hat.

Haec in uno libro, bene compacto, conscribi possunt, ita tamen, ut ab uno capite ad alterum conveniens relinquatur intervallum majus minusve pro ratione eorum, quae notari debent, aut in singulares fasciculos distribuantur.

9) *fasciculi litterarum publicarum*, videlicet:

a) diplomata, quae fundationem parochiae, erectionem confraternitatum, viae Crucis, legata pia, fundationes anniversariorum etc. respiciunt;
b) mandata episcopalia generalia, tum scripta tum impressa, juxta ordinem materiarum disposita et cum titulis rite inscriptis;
c) mandata civilia generalia, juxta eundem modum disposita;
d) litterae speciales, ad administrationem parochiae, ad res matrimoniales, ad fabricam ecclesiae vel domus parochialis vel ad publica bona opera etc. spectantes.

Quorum fasciculorum ordinem parochis relinquimus, id unico praecipientes, ut de omnibus titulis et singulis litteris inventarium speciale in archivo reponatur."

9) Es darf keine Berichtserstattung ohne ausdrückliche Bestimmung eines angemessenen Termins verfügt werden. Nach Ablauf von acht Tagen des gesetzten Termins ist die Vorlegung des Berichts und die Verantwortung unter Anberaumung eines neuen Termins zu fordern, und wenn auch dieser vergeblich verstreicht, die Gehaltssperre, oder wo diese nicht eintreten kann, eine andere Strafe zu verhängen. Eine solche Strafe ist die Betreibung mittelst Wartboten.

II. In Betreff der pfarrlichen Buchführung ist zu bemerken, daß nebst der Führung der bereits angegebenen Matriken und nebst den Matrikauszügen der Pfarrer gehalten ist:

1) Die Bewegung der Bevölkerung tabellarisch nachzuweisen.[8]) Diese Nachweisungen umfassen die Darstellung der während eines gegebenen Verwaltungsjahres stattgefundenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle. Dieselben müssen vollständig und durchaus verläßlich sein. Auch darf keine Doppelzählung darin vorkommen. Sie sind nicht mehr nach Ortschaften, sondern summarisch, jedoch monatweise für sämmtliche Rubriken nach den Sprengeln der Seelsorger zu verfassen.[9]) Ebenso brauchen nicht mehr Duplicate eingesendet zu werden, sondern es sind die Nachweisungen in einem Exemplar längstens 20 Tage nach Schluß des Sonnenjahres, nach welchem gegenwärtig diese statistischen Nachweisungen abzufassen sind, also am 20. Jänner den Bezirksämtern, in großen Städten dem Magistrat verlässig zuzusenden.[10])

2) Ein Gestionsprotocoll zu halten, in welches alle an den Seelsorger ergangenen Zustellungen mit den Gegenständen und dem Tage des Empfanges einzutragen, die Zustellung selbst aber mit dem Präsentatum zu bezeichnen, und da, wo die Einhändigung mittelst ämtlichen Tagebogens oder einer Decanatscurrende geschieht, den Tag, und wenn Gefahr am Verzuge ist, selbst die Stunde des Empfangs zu bestätigen. Dieses Protocoll muß auf jedesmaliges Begehren der geistlichen und weltlichen Obrigkeit unweigerlich vorgezeigt werden.

3) Die Verordnungen *in publico-ecclesiasticis* in einem eigenen Buche zu sammeln, welches die Ueberschrift führt: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis." Deßgleichen haben die Seelsorger die vom Ordinariate erlassenen Verordnungen zu sammeln. Zum leichtern Nachschlagen ist ein alphabetisches Sachregister anempfohlen.

4) Ein *Liber ordinis divinorum* zu halten — als Ausweis der von Woche zu Woche gehaltenen gottesdienstlichen und kirchlichen Functionen. Durch dieses Buch, welches bei der canonischen Visitation durchzusehen ist, wird die priesterliche Amtsthätigkeit des Seelsorgers controlirt.[11])

5) Ein pfarrliches Seelenbeschreibungsbuch zu führen, welches eine Beschreibung der Kirchkinder und aller darauf bezüglichen Personalverhältnisse zu enthalten hat. Jede Hausnummer erhält ihr eigenes Blatt.[12])

---

8) Erlaß des Minist. des Innern ddo. 6. März 1851, Z. 4072; ferners Erlaß desselben Minist. ddo. 30. October 1851, Z. 20474; ferners ddo. 14. December 1852, Z. 29898; endlich Erlaß ddo. 3. Februar 1856, Z. 28489 — 498.
9) Formularien in Helfert's G. Gst.
10) Helfert, G. Gst., §. 132.
11) Nach einer Verord. des f. e. Consist. zu Prag ddo. 8. August 1855 ist jährlich (vom ersten Adventsonntag bis zum nächsten ersten Adventsonntag gerechnet) ein Auszug des Liber ord. div. an das Consistorium einzuschicken.
12) In Helfert's G. Gst. folgendes Formulare:

185 .

Name und Stand der Hausleute	Geburtstag und Jahr	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Religion: katholisch	Religion: akatholisch	communicandi	confessi	non confessi	schulfähig	Uebertritt in den Wiederholungsunterricht	Austritt aus dem Wiederholungsunterricht	Firmelungs-Jahr	Anmerkung
Hauswirth: Machel Simon, Fleischer	17. April 1809	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1820	Dem Trunke ergeben. 3. Junii ob intermiss. percept. Sacr. pasch. temp. admonitus.
Gattin: Winkler, Eva	24. Februar 1816	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1828	sehr religiös.
Kinder: Andreas,	4. März 1837	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1852	1850	war ein sehr fleißiger Wiederholungsschüler.
Jacob,	27. October 1842	1	—	1	—	1	—	—	—	1854	—	1850	
Cäcilia,	8. September 1846	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	
Johanna	12. December 1849	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	
Dienstperson: Luz, Philippine	6. Mai 1834	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1849	1845	Gefallene Person.
						185							
Dienstperson: Brusch, Barbara	20. Januar 1832	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1847	—	Luz, Philippine, ist ausgetreten.

6) Ein Pfarr-Gedenkbuch (Liber memorabilium oder Chronik) zu führen, welches alle auf die Seelsorgsstation bezüglichen wichtigeren Momente zu enthalten hat. Die Anlegung dieses Gedenkbuches geschieht nicht überall nach denselben Grundsätzen. [13])

7) Das Pfarrarchiv und die Pfarrregistratur in Ordnung zu halten. [14]) (§. 213.)

§. 230. Fortsetzung. (5. Rechtsstellung des Pfarrers im Decanate.)

Nachdem die auf den Pfarrkreis sich beziehende Rechtsthätigkeit des Pfarrers eruirt ist, handelt es sich um dessen juristische Thätigkeit in weiteren Kreisen. Der nächste Kreis ist das betreffende Decanat, in welchem dem Pfarrer folgende Stellung gebührt:

1. Unter Voraussetzung des so empfehlenswerthen [1]) Institutes der Ruralcapitelverfassung, hat der Pfarrer seine rechtliche Stellung im Capitel. Vermöge derselben ist er Mitglied des Capitels, [2]) hat bei der Wahl des Decans und Kämmerers entscheidende Stimme, [3]) (die

---

13) Für Böhmen s. Verordnung ddo. 31. August 1836. Nach einer Verordnung des Wiener Consistoriums hat das Gedenkbuch aus acht Abtheilungen zu bestehen. In manchen Diöcesen vertritt die ausführliche Diöcesanbeschreibung gewissermaßen die Stelle des Gedenkbuches. So hat z. B. Tinkhauser eine ausführliche und sehr gediegene Beschreibung der Diöcese Brixen herausgegeben. Ein ähnliches Werk wird in Salzburg vorbereitet.

14) Helfert, G. Gst., §. 210 und 211.

1) Das Landcapitelwesen stammt aus einer Zeit, welche von dem Geiste der Innungen nach allen Richtungen durchströmt war — aus dem Mittelalter. Durch die Capitel wurden die Seelsorger einander näher gerückt; herzliches Zusammenleben, gegenseitiges Wohlwollen, brüderliche Liebe, Uebereinstimmung in der Pastorirung u. s. w. waren die schönen Früchte davon. Verarmte oder erkrankte Mitbrüder wurden unterstützt und selbst der Dahingeschiedenen noch liebevoll gedacht. Starb nämlich ein Pfarrer, so fanden sich alle Capitularen theils bei dem Leichenbegängnisse, theils bei den Exequien ein, und in manchen Capiteln übernahmen sie noch die weitere Verpflichtung der mehrmaligen Application für seine nun vor dem Throne des furchtbaren Richters schwebende und des Erbarmens bedürftige Seele. Das ist kirchlicher Gemeingeist.

Ohne höherer Einsicht vorgreifen zu wollen, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte auch in Oesterreich das Rural-Capitelwesen eingeführt werden. Die gute Sache könnte dadurch (nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten) nur gewinnen.

2) „Capitulum quodlibet constat ex cunctis decanatus ejusdem *parochis* et beneficiatis, sive curatis sive simplicibus, canonice institutis et installatis, qui juxta praescriptam formam a Decano in *fraternitatem* capituli recepti fuerint.

Praeest enim unicuique capitulo decanus, *per majora vota electus*, cui camerarius similiter electus assistit, et a quibus pro beneplacito secretarius assumitur.“ Instr. past. Eystet.

3) Daß der Decan von den Capitularen gewählt werde, kann unter selbstverständlichen Voraussetzungen nur gebilliget werden. Der hochw. Bischof von Rottenburg erklärt in seinem Erlasse an die Diöcesangeistlichkeit ddo. 12. Jänner 1858, daß es ihm „längst sehnlichst verlangt,“ die „hochwürdigste Seelsorgsgeistlichkeit wieder mit einem Rechte zu begaben, mit welchem die in Gott ruhenden Bischöfe derjenigen Diöcesen, aus deren Bestandtheilen das Bisthum zusammengesetzt ist, die Landcapitel durch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch beschenkt hatten“ — nämlich mit dem Rechte, den Vorstand des Decanates selbst wählen zu dürfen.

jedoch nur dem Würdigsten des Capitels gegeben werden soll, [4]) kann bei der Einführung eines neuen Capitulars zugegen sein, [5]) hat bei den capitularischen Versammlungen[6]) und Sitzungen sein gebühren-

4) „Praemissa missa de spiritu sancto, Dei timorem prae oculis habentes, ex parochis eum eligant in archipresbyterum, qui et vitae probitate et scientia caeteris praelucere possit, quique morum gravitate, sermone et exhortationibus caeteros in officio continere possit etc." Syn. Metens. a. 1610.

Der Bischof von Rottenburg erinnert in obgenanntem Ausschreiben an eine Stelle der Constanzer Synodalstatuten, welche lautet:

„Quoniam gravis et lata est pastoralis officii Nostri cura, recte a majoribus nostris Decani rurales certis regiunculis sunt praefecti, qui una Nobiscum onus ferre Nostramque sollicitudinem sublevare possint. Hi quia sunt quodam modo pastores pastorum, et alios exemplo, consilio, verbo et opere juvare tenentur, nonnisi viri prudentes, docti, vitae probatae multaeque experientiae esse debent."

5) Die Einführungsceremonie s. m. in der Instruct. p. Eyst. p. 471—472.

6) Ueber die Ruralcapitelversammlung verordnet die Instr. p. Eyst., was folgt:

„Quotannis infra mensem Augustum celebrabunt singuli decani congressum parochorum. De die vero speciali antea debito modo tam Vicariatum Nostrum quam singulos capitulares certiores reddent, et populo quoque fideli annuntiabunt.

Mane hora circiter octava omnes in domo parochiali, ubi congressus habetur, conveniant, veste talari et superpelliceis cum insignibus induti. Decanus ipsis indicet ordinem Missarum, a singulis celebrandarum, nec ullus sacrum eo die offerre omittat.

Facta dein processione, praecedente cruce capituli, ad ecclesiam omnes progrediuntur, ubi, recitato convenienti Nocturno pro defunctis in Domino Episcopis et confratribus, a Decano Missa solemnis votiva de Ss. Trinitate pro salute Episcopi regnantis et pacifico statu Ecclesiae cantatur, inter quam reliqui capitulares Missas legant privatas pro confratribus defunctis.

Re divina peracta omnes decoro ordine ad locum capituli revertantur. Ibi in sua loca juxta annos receptionis dispositi, flexis genibus alternatim praeeunte Decano hymnus: *Veni creator* recitatur. Exinde dimissis non-capitularibus capitularium vota super admissione illorum audiuntur et dein receptio eorum modo supra proposito per decanum peragitur.

Facta susceptione neo-capitularium legitur per juniorem aliquem, a decano designandum, titulus ex instructione pastorali de vita et honestate clericorum, et quidem capita I. III. IV. V. et ex titulo de officiis pastoralibus §. 7 capitis I. Quae decanus contra statuta dioecesana in decanatu facta animadverterit, haec occasione tali absque respectu humano corripiet et corriget.

Deinde si Nosmet ipsi articulos aliquot reformationis vel alia quaedam capita ad notitiam vel examen capituli miserimus, haec summa cura inculcentur aut discutiantur.

Postea singuli parochi de statu parochiarum suarum spirituali, de remediorum contra vitia et abusus adhibitorum effectu, et si voluerint, de aliis etiam curam animarum concernentibus capitulo relationem facient, e. g. de fructu missionum, de vitiis in populo eorumque origine et remediis, et consilium contrarium suorum desuper expostulabunt. Quaestiones majores decano jam aliquot tempus ante congressum in scriptis tradent, ut, si eas seria consideratione dignas judicaverit, examinet et sic in capitulo facilior earum disquisitio fieri possit.

Tum proponantur, si quae adsint, querelae et gravamina, quae aut inter se capitulares habent, aut quae a Nobis sananda expostulant. Illis pro posse decanus mederi studebit, haec vero ad Nos cum singulis sententiis referet.

Dehinc audiantur singillatim capitulares, utrum aliqua in statutis capituli mutanda vel in commodum commune proponenda sciant, super quibus decanus vota singula percipiet et pro majoris partis sententia proposita aut recipiet, ut a Nobis approbentur, aut dimittet. Tam in proponendis rebus quam in votis

des Recht und nach dem Tode 7) Anspruch auf capitularisches Begräbniß. 8)

dandis a junioribus semper incipiatur, ne sententiae seniorum a junioribus quasi corrigi videantur.

Nunc camerarius rationem administrationis suae reddit, et qui testamentarios suos in libro capitulari nondum designaverunt aut eos immutare voluerint, designabunt aut immutabunt.

Denique nomina confratrum, ab ultimo capitulo defunctorum, decanus praeleget, et pro iis Psalmus *De profundis* cum convenientibus versiculis et oratione flexis genibus recitabitur.

Secretarius autem de toto actu protocollum conscribet, a decano et praesentibus subscriptum et Vicariatui Nostro transmittendum.

Capitulum celebratur in aedibus decani vel parochi, ubi congressus instituitur. Solus decanus praeses est, nisi Commissarius Noster interfuerit, et decano forsan impedito, camerarius et in hujus defectu senior capituli vices ejus supplet. Secretarius ad tres annos a decano et camerario collatis sententiis capitulo commendatur et accedente capituli consensu recipitur.

Omnes districtus cujusque capitulares capitulo interesse tenentur; qui se legitime excusatum habet, praevie causas hujusmodi decano insinuabit, qui eas in ipso capitulo proponet; quando per vota capitularium majora insufficientes inventae fuerint, duo floreni ad bursam solvendi in mulctam absentiae imponantur. Quando vero quis omiserit, causas absentiae decano exponere, tunc haec mulcta ipsi duplicanda erit, nisi postea casum necessitatis improvisum v. g. moribundi alicujus curam allegaverit.

Sedeant omnes in ordine suo juxta annos receptionis in capitulum; sed qui incoepto jam capitulo advenerint, ultimi sedeant.

Capitulares inter se conveniant vel ipsi decano comittant, ubi et quomodo commune prandium frugale sumtibus communibus praeparetur. Excludantur ab eo extranei omnes, saltem laici. Ad prandium *Benedicite et Gratiarum actio* ex breviario recitentur. Singulos autem in singulis tabernis tali die prandium sumere, fraternitatis honore indignum esse censentes prohibemus.

Norit quisque ad curam suam tempestive remeare; nullique liceat in loco capituli absque licentia decani pernoctare; super quo decanorum conscientias oneramus.

Omnes autem sint memores verborum Apostoli: „Nihil per contentionem, neque per inanem gloriam, sed in humilitate superiores sibi invicem arbitrantes, non quae sua sunt singuli considerantes, sed ea, quae aliorum."

7) Bezüglich der Testamente der Capitularen sagt die Instruct. p. Eyst.: „Juxta s. s. canones, quidquid ex officio clericus acquirit, ad ecclesiam post mortem ipsius transire debet, nec testamentum fieri potest de his, quae consideratione Ecclesiae percepta sunt. Variis tamen causis permotus Bertholdus, antecessor Noster, nonnullique praedecessorum ejus omnibus clericis, curatis et non curatis dioecesis hujus secularibus, *plenam potestatem* fecerunt modo testamentario disponendi de rebus suis mobilibus et immobilibus. . . . Vestigiis itaque Praedecessorum Nostrorum insecuti privilegium *libere testandi* ratificamus etc."

8) „Decani est, capitulares et rectores sui districtus sepelire atque eorum exequias celebrare. Sepultura autem et exequiae sacerdotum et clericorum, capitulo non adscriptorum, ad *jura prochi* spectant, in cujus parochia obierunt. Itaque ubi quis de confratribus horam ultimam clausit, decanus absque mora de obitu certior fiat per sacerdotem, in loco defuncti praesentem, sive per proximum parochum. Decanus autem reliquos capitulares ad sepulturam decenter invitabit et ipse vel camerarius vel senior capitularium praesentium juxta ordinem unicam Missam solemnem de Requiem et alteram de die cantabunt reliqui interea pro anima defuncti Missas privatas persolvent.

Et cum exequiae et sepultura non sit de juribus stolae sed de operibus

2. Der Pfarrer, sowie die gesammte Decanatsgeistlichkeit ist dem Decane, als dem nächsten Vorgesetzten, Ehrerbietigkeit und Gehorsam schuldig. [9]) Der Gehorsam erstreckt sich jedoch nur so weit, als die amtlichen Befugnisse des Decans reichen, im Uebrigen ist der Decan Amtsbruder des Pfarrers. Da ferners der Decan blos stehender Delegat des Bischofs ist, so steht dem Pfarrer jederzeit die Zuflucht zur unmittelbaren Quelle der Gewalt — zum Ordinariate offen. [10])

3. Gleich allen Seelsorgern (also auch Hilfspriestern) hat der Pfarrer bei den sogenannten Casusconferenzen (collationes casuum conscientiae) oder Pastoralconferenzen (conferentiae pastorales) zu erscheinen. [11]) Diese Conferenzen sind aus guten Gründen [12]) von der obersten Kirchenbehörde [13]) selbst unter Androhung von Geldstrafen [14]) angeordnet worden.

---

charitatis, fratri defuncto praestandis, decanus vel qui cum ejus licentia exequias celebraverit, dignam recompensationem juxta normam tantum statutorum capitularium postulare poterit; reliqui quoque, si voluerint stipendia, recipiant juxta eandem taxam, intermissis conviviis nimis sumtuosis et aliis expensis minus necessariis. Quando adest dispositio defuncti vel haeredum, haec servanda est." Instr. p. Eyst.

9) „Licet parochi omnes subsint Archidiacono proprii districtus; tamen suae regionis decano etiam praestabunt obedientiam in iis, quae ad suum munus spectant." Synod. Constant. a. 1609.

10) Schefold, §. 42. Derselbe schreibt ferners: „Das Decanat ist vorherrschender polizeilicher Natur, womit blos das Recht der Rüge verbunden ist, die sich allerdings der schuldige Pfarrer um so mehr gefallen lassen müßte, je lauterer sie jenem Wohlwollen entströmte, welches, ehe es zur Anzeige schreitet, die Besserung durch ernstliche Ermahnung versucht. Irgend eine jurisdictionelle Entscheidung aber, sei es über einen persönlichen oder dinglichen Streit, kann der Decan nicht im Geringsten erlassen, und doch kann er gerade hierin die wohlthätigste Wirksamkeit entfalten, insofern er als übergeordneter Amtsbruder, als höher gestellter Geistliche die Zwistigkeiten der Cleriker unter einander, oder mit ihren Gemeinden, mit Privaten zu vermitteln sich bemüht. In der Diöcese Rottenburg wird diese Vermittlungsthätigkeit des Decans vom Staate bis auf den Grad gerichtet, daß er von der Gerichtsbehörde in Kenntniß von allen gegen den Clerus vorgebrachten Klagen zum Zwecke ihrer allenfallsigen Beilegung auf friedlichem Wege gesetzt werden muß."

11) Zur Betheiligung an den Casusconferenzen (auch coetus und conventus ecclesiastici genannt) sind nicht alle Geistlichen verpflichtet, sondern blos die Seelsorger und Beichtväter. So hat es die Congregatio Concilii entschieden. (S. De Bouix Tr. de par. p. 602.) Die Pfarrer haben jedenfalls zu erscheinen. „Sacra Congregatio censuit, Episcopum cogere posse ad interessendum congregationi casuum conscientiae parochos tam saeculares quam regulares, curam animarum exercentes." (Benedict. XIV. instit. 103.)

12) „De Scripturis divinis, aliis conferentibus interrogationes; conferunt alii congruas responsiones, et sic, quae diu latuerant occulta, conferentibus patefiunt perspicua." Benedict. XIV. instit. 32.

„Eum autem ob finem conferentiae institui debent, ut sacerdotes sese invicem in excolendis scientiis necessariis adjuvent, statuta dioecesana intimius cognoscant et adimpleant, in praxi ministerii sacri uniformes fiant et sic pretiosa illa animorum unione jungantur, quam tantopere a Christo commendatam in Evangelio legimus." Instr. p. Eyst.

13) S. C. C. 23. Julii 1839; 24. August 1844 in causa visit. Eystett.

14) „In posterum detrectantes poenis arbitrio nostro statuendis puniamus; insuper,

Demungeachtet sind dieselben aus verschiedenen Gründen häufig unterblieben, und fanden hie und da so wenig Theilnahme, daß nur der Decan und sein Cooperator tagen konnten. [15]) Den vorzugsweisen Gegenstand dieser Conferenzen bilden nach der Absicht der Päpste [16]) schwierigere Materien aus der Moral („ut quaestiones Theologiae Moralis discutiantur"). Daß auf diesen Conferenzen Ordnung herrschen soll, versteht sich von selbst. [17])

Anmerkung. In neuester Zeit haben die Oberhirten Oesterreichs bezüglich der Pastoralconferenzen gemessene Weisungen erlassen. Dasselbe geschah in Deutschland. Für die Eichstätter Diöcese hat der Apostolische Stuhl jene Norm vorgeschrieben, welche von P. Benedict XIII. auf dem römischen Concile vom Jahre 1725 festgestellt worden ist. Mit Rücksicht auf die Diöcesanverhältnisse trägt diese Norm folgende Fassung:

„1) Ad conferentias convocantur, quotquot adsunt in qualibet regione sacerdotes curati saeculares. Qui absque causa probabili abfuerint, a secretario notandi sunt, ut cum actis ad Nos deferri et corrigi queant.

---

seu titulares, aut non titulares archipresbyteros quoties aliquod ex his mandatis (quoad coetus eccles.) violabunt, decem Romana scutata certissime persolvent, quae piis operibus impendentur; nam experientia compertum est, parum prodesse argumenta, objurgationes facile contemni, monitiones vero comparari armis, quae cuspide careant et illam satyrici Vatis sententiam veritati prorsus convenire:

Ploratur lacrymis amissa pecunia veris:
Non cohibent sacra verba malum; majore tumultu
Planguntur nummi, quam funera."

Benedict. XIV. instit. 102.

15) Diese Theilnahmslosigkeit des Clerus wird von Benedict XIV. (instit. 102) scharf gerügt, indem er unter anderen sagt: „neque enim coetus reipsa nuncupari debet, cum solus Archipresbyter, ejusque capellanus conveniunt, qui, utpote minister, et stipendio archipresbyteri vitam sustinens, ab illius sententia, ne vestigium quidem discedere, sed, velut Echo, verba ipsius solum repetere consuevit."

16) Benedict. XIV. inst. 102 und 103.

17) Benedict XIV. (instit. 103) gibt sechs Regeln an, nach denen die Casusconferenzen zu halten sind. Die 3., 4. und 5. lauten:

„*Tertio*, qui cum reliquis in eo coetu versatur, donec tota res peracta fuerit, modestiam prae se ferat, mentemque intendat; neque ob insitam socordiam eos corporis motus imitetur, qui ob naturales causas fiunt ab animantibus, dum in machina pneumatica concluduntur, quemadmodum nos ipsi non semel inspeximus.

Quarto, qui quaestioni respondet, haud novis, et insolitis opinionibus adhaereat, sed illis potissimum, quae praestantium virorum auctoritatibus magis innitantur. . .

Quinto, curam aliquam impendant omnes, ut sententiam suam clarius exponant. Quaestionem prius declarent; responsum deinde subjiciant, illudque suis rationibus confirment, ac postremo diluant argumenta, quae contraria esse videntur. Nam si confuse, et incondite simul omnia permisceantur, difficile prorsus est intelligi, quae in medium proferuntur. Illud pariter monendum ducimus, ut ex gravioribus Theologis auctoritates desumantur, certaque de illis cognitio prius comparetur; etenim non semel canones afferri deprehendimus, qui in tota juris amplitudine haud continentur."

2) Fixa sit dies v. g. prima talis mensis feria secunda; quod si festum vel quidquam aliud obstet, praefectus aut in conferentia praecedenti providebit aut per litteras conferentiam in aliam diem translatam esse, presbyteros conferentiae opportune monebit.

3) Fixus etiam sit locus conferentiae habendae; regulariter domus aliqua parochialis, nullo autem modo taberna vel hospitium aliquod publicum; sed si communi omnium voto mutandus exoptatur, alibi conferentia potest transferri, modo de his moneamur.

4) Congregatis in loco destinato omnibus, qui convenire debent, principium conferentiae dabit Praefectus incipiendo hymnum: *Veni creator spiritus* subjungendo consuetas orationes de Spiritu sancto, de B. V. nec non illam: *Actiones nostras* etc., quo tempore omnes flexis persistent genibus.

5) Finita oratione omnes secundum ordinem in duas divisi partes considebunt; in medio Praefectus mensae assidebit, habens ante se libros necessarios et horologium mensurandi temporis gratia.

6) Ex altero latere sedebit Secretarius, penes se habens librum conferentiae, in quo casus discutiendi cum illorum decisionibus aliisque gestis annotantur.

7) Considentibus omnibus, per quadrantem leguntur ab aliquo, per praefectum designando, capita illa ex instructione pastorali, quae concernunt casus propositos deinde discutiendos.

8) Peracta hac lectione fit transitus ad materiam tractandam. Materia autem spectat ad theologiam dogmaticam, moralem, jus canonicum et sacram liturgiam. Proponuntur autem ejusmodi casus quotannis a Vicariatu generali per publicas litteras. Praefectus vero, uno ante mense, tres designat, incipiendo a junioribus (excipi possunt, qui senio aut alia ratione nimis gravarentur), quorum quilibet de uno casu parvam dissertationem scribet et praelecturus est. Caeteri ad examen et censuram se praeparent.

Dissertationes consulto uno alterove auctore probato, nitide, solide et tam praecise conscribantur, ut intra horae quadrantem facile praelegi possint. Si multo longiores sint, in paragraphos dividantur, ut lectio abrumpi et in aliam conferentiam differri possit.

9) Qualibet dissertatione praelecta disquisitio fiat modeste et pacifice, habita reverentia senioribus, sententiam suam proferentibus. Praefectus ordinem votorum dirigit. Unusquisque jus habet, de re controversa mentem suam aperiendi.

10) Facta decisione Secretarius responsiones ad quaestiones propositas et rationes earundem allatas accurate sed brevissime annotabit, facta etiam mentione de minoris partis opinione.

11) Hisce finitis, si tempus superest (sessio enim ultra duas vel tres horas regulariter non protrahatur), quilibet dubia theologica vel alias quaestiones de ritu et caeremoniis sacris proponere potest, ut communibus votis solvantur. Praelegant quoque, si qui de historia sacra, praesertim ad dioecesin vel parochiam pertinente,

vel alios tractatus composuerunt. Quaestiones de rebus politicis aut quae charitatem offendere possent, omittantur.

12) Quibus omnibus finitis Praefectus conferentiae futurae diem et horam designat collatis cum reliquis desuper votis et subscribit, quae Secretarius notavit, adjectis nominibus absentium, tam excusatis quam non excusatis.

13) Dissertationes praelectas nominibus auctorum insignitas, similiter responsiones datas ac nomina absentium Praefectus ad Vicariatum mittat, ut probari possint, et exinde nota diligentiae, in usum testimoniorum publicorum et prorogationis curae, desumatur.

14) Finita conferentia brevis aliqua oratio v. g. *Agimus tibi* etc. recitatur. Si refectiunculam sumere sacerdotes conferentiae voluerint, hoc fiat in domo ipsa, ubi conveniunt, et quilibet ipse pro ejusmodi hospitio congruam pecuniam solvat. Laici omnino excludantur. Mox vero omnes modeste ad sua redibunt exclusis compotationibus et ludis. Sic ex conferentiis bonus odor Christi spargetur."

§. 231. Schluß. (6. Rechtsstellung des Pfarrers zur Diöcese.)

Der Pfarrer steht unbezweifelbar in einem gewissen Rechtsverhältnisse zur Diöcese, welcher er angehört (§. 33). Ist auch der Bischof allein dioecesanus im Sinne des Rechtes, gebührt auch ihm allein die höchste Lehr-, Ministerial- und Jurisdictionsgewalt in der Diöcese und sind ihm auch die Pfarrer gleich allen übrigen Bisthumsgeistlichen, Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig:[1]) so sind doch die priesterlichen Seelsorger kraft göttlichen und kirchlichen Rechtes in partem sollicitudinis vocati.[2]) Zufolge dieser Stellung dürfen die Pfarrer:

1) mit ihrem Bischofe unmittelbar verkehren, können ihm ihre Wahrnehmungen, Rathschläge u. dgl. unumwunden, doch stets mit Beobachtung der schuldigen Ehrerbietigkeit, mittheilen,[3]) und andererseits sich Rath und Hilfe erbitten;

2) auf der Diöcesansynode erscheinen.[4]) Kein Pfarrer darf

1) Ueber obedientia et reverentia parochi findet sich Treffliches in der Instr. p. Eystet. p. 403.

2) Instr. p. Eyst. p. 397.

3) Obiges Recht ist weder durch das Institut der Domcapitel, noch durch die Einsetzung der Decanate beseitiget worden. S. Schefold, §. 39, S. 308.

4) „Ratione tamen parochialium, aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii qui illarum curam gerunt, quicumque illi sint, synodo interesse." (Conc. Trid. sess. 24. c. 2.) Zu diesen Worten des Concils bemerkt Benedict XIV. (De syn. dioec. l. 3. cap. 5): „Quo circa extra controversiam est, quotquot animarum curam gerunt, sive saeculares sive regulares illi sint, indubiá lege adigi ad interveniendum synodo." Auch die parochi ad nutum amovibiles sind im trident. Gesetze einbegriffen. „Parochi nullius idest, qui nulli Episcopo, sed imme-

im Zusammenberufungsdecrete ausgeschlossen werden,[5]) weil ein jeder das Recht zum Erscheinen hat.[6]) Daraus folgt, daß die Unterlassung der Diöcesansynoden unter anderen auch ein Eingriff in die Rechte des Pfarrers ist;[7])

3) auf der Diöcesansynode mit berathender Stimme (votum consultivum) sich offen aussprechen.[8]) Dieses Aussprechen ohne Rück- und Vorbehalt innerhalb der Schranken des geziemenden Respectes ist für den Pfarrer strenge Gewissenspflicht.[9])

§. 232. Resultat. (Der Pfarrer, wie er sein soll.)

So ist denn die gesammte Rechtsthätigkeit des Curatclerus, namentlich des Pfarrers, nach allen Seiten hin, und möglichst ausführlich aufgezeigt worden. Der Grund dieser Ausführlichkeit liegt nicht nur im ursprünglichen Plane des Werkes, den sich der Verfasser stets gegenwärtig gehalten,[1]) sondern vorzugsweise in der unermeßbaren Wichtigkeit des Pfarr-

---

diate Romano Pontifici subjacent, tenentur accedere ad synodum illius Episcopi, qui (ex concilio Tridentino) potest eos visitare, i. e. vicinioris" (De Bouix); denn die Congreg. Conc. hat unter dem 12. Februar 1622 auf die Frage: „An rectores, qui sunt Nullius dioecesis teneantur accedere ad synodum dioecesanam illius Episcopi, qui tamquam proximior potest eos visitare?" geantwortet: „*Teneri.*"

5) Fagnani (in cap. Grave de Praebendis n. 10) lehrt, „ad episcopale concilium esse vocandos abbates, *sacerdotes*, atque omnem clerum civitatis et dioecesis."

6) „Cum obligatio accedendi et admittendi reciproca sit et correlativa: quin imo fortior et strictior est obligatio admittendi ex parte Episcopi." (Fagnani.)

7) Ueber das Unterbleiben der Diöcesansynoden und deren Wiedereinführung sind selbst im katholischen Lager die widersprechendsten Stimmen laut geworden. Während Hurter (Geschichte Innocenz III., Band III., B. 21, K. 5, Anm. 766) sagt: „Ob das jetzige Geschrei um dergleichen Synoden nicht mehr aus revolutionären Regungen, als aus treuem Wohlwollen um die katholische Kirche hervorgehen mag," nennt der Erzbischof Clemens August die Diöcesansynoden ein „sehr wirksames Mittel zur Erhaltung und Nährung des kirchlichen Geistes" und sehnt sich Bischof Georg von Eychst. nach dem Tag der Wiedereröffnung (Instr. p. Eyst. p. 480). Nachdem aber Rom gesprochen (§. 237) und sich die Vorläufer der Diöcesansynoden — die Provincialconcilien — überall zeigen, ist die Sache entschieden.

8) Benedict XIV. de syn. dioec. lib. XIII. cap. 1. Nachdem Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei" die Ansicht verworfen, daß die Pfarrer auf der Diöcesansynode votum decisivum haben: ist es keine „Schulfrage" mehr (wie Schefold meint), ob den Priestern ein votum decisivum zustehe oder nicht. Die Regul. jur. „Quod tangit omnes, debet ab omnibus approbari" ist in dieser Sache um so weniger entscheidend, als sonst auch den Laien ein votum decisivum zuerkannt werden müßte. S. m. Dissertation „De synodo dioecesana et de processu canonico."

9) Benedict. XIV. l. c.

1) Man sehe das Vorwort zum ersten Band, I. Auflage, woselbst gesagt ist, daß das Handbuch vorzugsweise für Studirende der Theologie und für Seelsorger berechnet sei. Dieser Hauptzweck macht es erklärlich, daß die nunmehr folgenden Materien sehr kurz abgehandelt werden.

amtes. Höchst erhaben ist das Amt des Papstes, des Vaters der Christenheit, hoch steht das Amt des Bischofs, des von Gott bestellten Vaters aller seiner Diöcesanen;[2] aber dem Volke zunächst und am einflußreichsten auf es ist das Amt des Seelsorgers,[3] so daß die Behauptung gegründet: „Von der Hochwürdigkeit des Seelsorgers hängt die Würdigkeit des Volkes ab." Damit jedoch der Seelsorger sein hochwichtiges Amt mit Würde und Frucht bekleide, stellen die Kirchengesetze an seine Person Anforderungen, denen er wohl nur mittelst höherer Gnade zu entsprechen vermag.

1. Die Canones fordern von dem Pfarrer ungeheuchelte Frömmigkeit und musterhafte Sittlichkeit, weil er „das Salz der Erde," „das Licht der Welt" sei, und auf ihn, wie auf einen Spiegel, jedermann sein Auge richte.[4] Darum hat er noch mehr, als andere Geistliche, die clericalen Standespflichten zu erfüllen und sich von Allem zu enthalten, was mit dem Berufe des Geistlichen unverträglich ist.[5]

2. Die Kirchensatzungen verlangen von dem Pfarrer tiefe Menschenkenntniß und gründliche Wissenschaft, weil die Seelsorge ars artium ist.[6]

3. Der Pfarrer soll die umsichtigste Klugheit mit dem reinsten und feurigsten Seeleneifer verbinden.[7]

4. Der Pfarrer soll gegen jedermann die lauterste Liebe, er soll Vater[8] aller seiner Parochianen sein. „Väterliche Liebe sei der Grundton zwischen dem Pfarrer und seinem Gehilfen,[9] brüderliche Liebe kette

---

2) Von jeher haben sich die Bischöfe das *Pater* dem *Dominus* vorsetzen lassen. (S. den Titel der Instruct. p. Eyst.; vergl. Maurer: „Der katholische Bischof" [Münster 1856]).

3) S. Pii IX. Pontificis Maximi Acta P. I. (Romae 1854), Encycl. „Qui pluribus" ddo. 9. Nov. 1846, pag. 18, woselbst es heißt: „Intelligitis (der Papst redet zu den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen) nimirum Parochis officii sui ignaris, vel negligentibus, continuo et populorum mores prolabi, et christianam laxari disciplinam, et religionis cultum exsolvi, atque convelli, ac vitia omnia et corruptelas in Ecclesiam facile invehi."

4) „Tanta enim est vis exempli, praesertim mali, ut populus impune sibi licere credat, quod factis et moribus clericorum probari videt." Inst. p. Eyst.

5) S. §. 85 und vergl. dazu die Instr. p. Eyst. Tit. XIII. p. 376. „De vita et honestate clericorum."

6) S. m. Abhandlung über „Wissenschaft und Seelsorge" im Salzb. Kirchenblatte, Jahrg. 1852, Nr. 1. ff. Esser's Psychologie ist dem Seelsorger sehr zu empfehlen.

7) Instr. past. Eyst. pag. 394 et seq. et pag. 408.

8) In Böhmen, Mähren und überhaupt bei den Slaven ist die schöne Sitte, jeden Seelsorger Pater zu nennen. „Im Punkte der Gemüthlichkeit und Kindlichkeit stehen sonach die Slaven den „begrifflichen Deutschen" nicht nach."

9) „De conversatione parochi cum sacerdotibus subjectis," lehrt die Instruct. past. Eyst., was folgt:

den Pfarrer an seine Amtscollegen,[10]) wahre Seelenliebe knüpfe ihn an alle Schäflein seiner Gemeinde."

„Parochus cooperatorem vel capellanum habens velit eum observare tanquam virum, sacerdotio Christi insignitum, cum bonitate, mansuetudine et benevolentia eum tractans. Nimiam erga eum dominationem haud exerceat, sed comis erga eum sit ac urbanus et non modo a parochianis sed etiam a domesticis suis omnem observantiam eidem praestari enixe satagat jubeatque.

Cooperatores vel capellanos consiliis suis adjuvare et ad animarum regimen et parochiae administrandae rationem sensim informare, parochos perquam hortamur. Unde saepius cum iis collationes habeant et necessarias instructiones citra omnem tamen affectationem iisdem tradant; rationem, sacras functiones recte obeundi, neosacerdotibus innuant eorumque ministeriis tam in ecclesia quam in schola et aegrotorum visitatione assistant, ut, quidquid mendose actum est, corrigere possint. Nihil demum eorum, quae parochus nosse atque *ex officio* addidicisse tenetur, cooperatorem suum ignorare patiatur, praesertim circa ea, quae dispensationes matrimoniales, libros baptismales, archivum ordinandum, relationem status aliaque id genus concernunt, quae etiam ab ipso cooperatore describi postulet, ut practice addiscere juniores valeant, quae theoretice vix tradi possunt. Circa varios casus, qui evenire solent, ejus mentem disquirat, ut illius idoneitatem deprehendere eumque, si opus sit, instruere queat.

Superfluum esse censemus, specialiter parochos admonere, ut, quae sacerdotibus subditis praestanda est sustentatio, sive incolumibus sive morbo aliquo detentis, rite et absque dilatione praebeant et singula honestae vitae commoda et subsidia, utpote mensam, ignem, decentem habitationem aliaque id genus erogent.

Quando cooperator vel capellanus ecclesiam habet filialem regendam, ipse parochus repetitis per annum vicibus eam visitet et de statu ecclesiae et scholae, si adsit, inquirat; non enim sacerdos, vices gerens, sed parochus est proprius animarum pastor, pro iisdem rationem redditurus.

Denique parochus in subditorum sacerdotum vitam et conversationem cum domi tum extra eam animadvertat, a frequentatione tabernarum aliisque scandalis eos retrahat, neque tamen, nisi de gravis momenti vitiis agatur, eos acriter, nullo autem modo publice arguat, verum paterno cum affectu moneat et incorrigibiles ad Nos deferat.

Quotannis quilibet parochus de subditis sibi presbyteris in relatione status rationem Nobis pro conscientiae suae dictamine reddere tenetur."

10) „Decet omnino, concordes esse animos eorum sacerdotum, qui ecclesiis inter se conterminis praesunt. Quae concordia non modo in officiis amicitiae et charitatis fraternae reluceat, sed etiam in praxi rerum spiritualium per sententiarum unitatem resplendeat. Itaque quilibet pastor confratrum suorum modo hunc modo illum invisere poterit, vel etiam conterminis inter se convenire licebit, ut inde omnium animorum cernatur et firmetur concordia." Ead.

Zweites Hauptstück.

Collegialische Rechtsthätigkeit des Hauptes der Kirche.

---

§. 233. Zur Orientirung.

Nachdem die besondere Rechtsthätigkeit der einzelnen Organe des Hauptes der Kirche (des Primats, Episcopats und Presbyterats), ihrer bezüglichen Gehilfen und Stellvertreter nach all ihren Momenten dargelegt ist, erübriget nur noch die Darstellung der collegialen oder synodalen Rechtsfunctionen des Hauptes der Kirche. [1]) Es bethätigen sich aber diese Functionen auf den Concilien, von denen nunmehr in Kürze [2]) gehandelt wird.

§. 234. Von den Concilien im Allgemeinen.

1. Begriff. Unter Concilium [1]) oder Synode im kirchlichen Sinne versteht man die rechtmäßige örtliche Versammlung von Kirchenvorständen zur Besprechung, Berathung und Beschlußfassung über kirchliche Gegenstände, mögen diese Gegenstände ad magisterium, ministerium oder imperium s. gehören. [2]) Ungesetzliche Versammlungen heißen conciliabula, conventicula (Aftersynoden).

2. Arten. Man unterscheidet allgemeine (C. generalia, oecumenica, universalia) und Particular-Concilien (C. particularia). Letztere sind wiederum entweder Patriarchal-, oder National-, oder Provincial-, oder Diöcesan- [3]) Concilien. Die Concilia mixta, bei denen

---

1) S. §. 35, II. B., S. 120.

2) Den Grund der kurzen und gedrängten Behandlung s. im vorhergehenden §. 232. Zudem wird in der Generaldogmatik und in der Kirchengeschichte von den Concilien gehandelt.

1) „Concilium dicitur a *Con* et *cilium*, quia ibi omnes congregantur, ut conveniant, sicuti cilia oculorum, dum clauduntur, conveniunt." Ferrari v. Concilium — ein sehr instructiver Artikel.

2) De Bouix (Du Concil Provincial, ou Traité des Questions de Théol. et de Droit Can. Paris 1850) definirt (Seite 21) das Concil im Allgemeinen: „Les conciles sont des assemblées formées par l'autorité légitime pour traiter les affaires ecclesiastiques, et ou les évêques decident." Vergl. Pecoretti „Juris eccles. institutiones." (Neapel 1847.)

3) Die Versammlung des Bischofs und seines Clerus heißt fast durchgehends Diöcesansynode, höchst selten Diöcesanconcil.

wie im fränkischen Reiche über geistliche und weltliche Dinge berathschlagt wurde, sind obsolet.

3. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Die Concilien sind keineswegs absolut nothwendig, die Kirche kann auch ohne sie bestehen; wohl aber sind dieselben dem kirchlichen Geiste vollkommen entsprechend und aus naheliegenden Gründen sehr empfehlenswerth. [4])

4. Alter. Der Concilien Ursprung fällt in die Anfänge der Kirche, [5]) wie aus der Apostelgeschichte zu ersehen ist.

§. 285. Von dem öcumenischen Concile.

1. Begriff. Das allgemeine Concil ist jene an einem Orte behufs kirchlicher Zwecke gesetzlich tagende Versammlung, welche das Petro-Apostolische Collegium gehörig repräsentirt oder wenigstens als solche Repräsentanz anerkannt wird.

2. Berufung. Die Veranlassung zu derartiger Versammlung kann verschieden sein, beziehungsweise von verschiedener Seite (z. B. Kaiser) ausgehen; jedoch die förmliche Constituirung der höchsten Kirchengewalt-Repräsentanz ist Sache des Papstes. [1])

3. Präsenz- und Stimmrecht. Das Recht, dem allgemeinen Concile beizuwohnen und darauf Votum decisivum abzugeben, besitzen alle diejenigen, denen es nach göttlichem oder kirchlichem Gesetze zukommt. Namentlich darf infolge göttlichen Rechtes kein legitimer Bischof weder von dem Concile noch von der decisiven Stimmgebung ausgeschlossen werden.

4. Der Vorsitz gebührt dem Papste in Person oder in seinen Stellvertretern.

5. Die Geschäftsordnung war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Das Ceremonielle findet sich im Pontificale Romanum.

6. Die Confirmation der Concilbeschlüsse steht dem Papste zu.

7. Auctorität. Die vom Papste confirmirten Concilienschlüsse haben für die gesammte Kirche Rechtskraft und sind in rebus fidei et morum infallibel.

---

4) „Neglectis synodis, non aliter ecclesiasticus ordo diffluit quam si corpus humanum nervis solvatur." (Concil. Colon. a. 1549.)

5) Manche Theologen, wie z. B. L. Ball, führen die Anfänge der Concilien bis auf die Erschaffung der Welt zurück. Sie sprechen von einem Concilium angelorum, einem Concilium ss. Trinitatis u. dgl.

1) S. v. Moy's Archiv II. B., 9. und 10. Heft, S. 555 ff. (Innsbruck 1858).

§. 226. Von dem Provincialconcile.

1. Begriff. Unter Provincialconcil versteht man die Zusammenkunft der Bischöfe einer Kirchenprovinz und anderer zum Erscheinen Berechtigter behufs kirchlicher, zum Ressort des Prov.-Concils gehöriger Angelegenheiten. 1)

2. Berufung und Vorsitz. Das Prov.-Concil einzuberufen und in demselben den Vorsitz zu führen, ist Sache des Metropoliten. Sollte der Metropolit rechtmäßig verhindert oder der erzbischöfliche Stuhl erledigt sein: so gebührt sowohl die Einberufung als der Vorsitz dem ältesten 2) Suffraganbischof (antiquiori bezüglich des Empfanges der hl. bischöflichen Weihe). Jedoch kann der Metropolit, bevor er nicht das Pallium erhalten, weder ein Prov.-Concil berufen, noch den Vorsitz in demselben führen.

3. Präsenzrecht. Nebst den Bischöfen der Kirchenprovinz, welche in Person oder, falls sie gesetzlich gehindert sind, mittelst Procuratoren zu erscheinen haben, müssen zum Prov.-Concil berufen werden: Weihbischöfe, Aebte und andere Prälaten, welche über das Volk eine quasi-bischöfliche Gerechtsame üben, die Metropolitan- und Cathedralcapitel, die Collegiatcapitel, welche Quasiepiscopalgewalt besitzen, und die Obern jener Regularen, welche sich der Seelsorge widmen, oder deren Klöstern oder Häusern Curatbeneficien einverleibt sind. Exemte Bischöfe sind gehalten, ein für allemal das Concil einer benachbarten Kirchenprovinz zu wählen, und haben, sobald dieß geschehen, das Recht und die Pflicht, in demselben zu erscheinen. Dagegen sind Erzbischöfe, welche keine Suffragane haben, nicht verpflichtet, sich ein Provincialconcil zu wählen. Ist ein Bischof noch nicht consecrirt oder inthronisirt, hat aber bereits die Bestätigungs- oder Versetzungsbulle erhalten: so muß er in das Provincialconcil, zu welchem das ihm verliehene Bisthum gehört, eintreten. Wer ohne rechtmäßige Ursache,

---

1) In der von Sr. Eminenz, dem Cardinal und Fürsterzbischofe von Wien, für Abhaltung der Provincialconcilien ertheilten und von der S. C. C. approbirten Vorschrift heißt es:

„Ein Provincialconcil ist jene Zusammenkunft, welche von den Bischöfen einer Kirchenprovinz zur Regelung der Sitten, Bestrafung der Ausschreitungen, Beilegung von Zwistigkeiten und zu andern Angelegenheiten, welche nach dem hl. Canones gestattet sind, in gebührender Weise gehalten wird.“

„Concilium Provinciale (sic dictum ex quo repraesentet Ecclesiam unius Provinciae) est consessus Episcoporum Provincialium coactus ab habente potestatem congregandi, vocatis vocandis de Jure vel de consuetudine.“ Ferrari.

„Le Concile provincial est celui où les évêques d'une seule province sont l'autorité qui prononce de droit ordinaire“ (De Bouix, p. 24).

2) Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2. de reform.

die der Metropolit zu prüfen hat, vom Prov.-Concil wegbleibt, oder sich von demselben ohne rechtmäßigen Grund entfernt, verfällt der Strafe der Excommunication.

Zum Concil zugelassen müssen auch diejenigen werden, welche eine Beschwerde vorzubringen haben oder die zu ihrem Rechte kommen wollen. [3])

4. Präcedenz. Bei den Sitzungen des Concils gehen die exemten Bischöfe, welche das Concil der bezüglichen Provinz sich erwählt haben, den Suffraganen voran, wenn nicht etwa einer dieser letzteren mit der Cardinalswürde bekleidet ist. Auf die exemten Bischöfe folgen die Bischöfe der Provinz nach dem bischöflichen Alter; den Oberhirten der Diöcesen folgen die Weihbischöfe; auf diese kommen die Aebte mit Quasiepiscopalgewalt (populum habentes), die Capitularvicare, die Procuratoren abwesender Bischöfe, denen das Concil eine entscheidende Stimme einzuräumen für gut erachtet hat; dann das Metropolitan- oder Cathedralcapitel, [4]) wenn es als Körperschaft zugegen ist, dann die Aebte oder Päpste populum non habentes, dann die Vertreter der Bischöfe mit blos berathender Stimme, dann die Abgeordneten des Metropolitan- und Cathedralcapitels, endlich die noch übrigen Ordensobern.

5. Stimmgebung. Die Oberhirten der betreffenden Diöcesen, die Capitularvicare und die Aebte oder Pröbste, welche über das Volk eine quasi-bischöfliche Gewalt üben, haben auf dem Concile entscheidende Stimme. Ob die Procuratoren rechtmäßig abwesender Bischöfe oder vorbezeichneter Prälaten entscheidende oder blos berathende Stimme geben können, entscheidet das Concil. [5]) Sind die Suffragane einer vom Metropoliten abweichenden Meinung: so prävalirt ihre Stimme. [6])

6. Zeit. Das Provincialconcil soll wenigstens („*saltem*") innerhalb eines Trienniums gehalten werden. Geschieht das nicht: so ist der Metropolit zu suspendiren. [7]) Das Concil soll, außerordentliche Fälle abge-

---

3) Ferrari v. Conc. Art. II. n. 25.

4) Falls das Concil in einer Cathedralkirche der Provinz gehalten würde.

5) Ferrari l. c. n. 18.

6) „Quando in Concilio Provinciali Metropolitanus est unius sententiae, Suffraganei autem omnes sunt alterius, debet praevalere sententia Suffraganeorum. Sententia autem debet nihilominus pronunciari nomine Archiepiscopi de consilio et consensu Suffraganeorum. Si vero Archiepiscopus dissentiat, pronunciare sententiam ab ipso non approbatam, tunc recurrendum est ad summum Pontificem." Ferrari in Summ. l. c.

7) „Metropolitanus ommittens, et negligens celebrare Concilium Provinciale intra triennium subjacet poenis canonicis, et incurrit poenam suspensionis a sui executione Officii. Quae tamen poena non est latae sententiae, sed ferendae." Ferrari in Summ.

rechnet, nicht über eine Woche dauern[8]) und kann ohne Zustimmung der Suffraganen nicht aufgelöst werden.[9])

7. Das Ceremonielle findet sich im Pontificale Romanum.[10])

8. Approbirung und Publication. Die Beschlüsse der Provinc.-Synode müssen vom Papste, beziehungsweise von der hiefür eigens fungirenden Congreg. approbirt und innerhalb 6 Monaten von den Bischöfen in ihren respectiven Sprengeln publicirt werden.

9. Geltung. Die Beschlüsse der Prov.-Synode haben der römischen Approbation ungeachtet nur in der bezüglichen Kirchenprovinz rechtliche Geltung.

§. 237. Von der Diöcesansynode.[1])

1. Begriff. Unter Diöcesansynode versteht man die gehörige Versammlung des Clerus einer Diöcese um ihren Ordinarius zur Erörterung und Beschlußfassung über kirchliche Angelegenheiten.[2]) Ehedem hieß solche Versammlung Presbyterium, auch Concilium civile oder Concilium episcopale.

2. Nutzen. Um die Verwegenheit derjenigen bloszustellen, „qui non veriti sunt scribere, Dioecesanas Synodos esse prorsus inutiles," hat Benedict XIV. die gewichtigsten Zeugnisse der höchsten Auctoritäten angeführt,[3]) welche einstimmig den großen Nutzen der Diöcesansynoden aussprechen; was, wie derselbe große Papst bemerkt, eigentlich gar nicht nothwendig wäre, nachdem die Kirchensatzungen, namentlich das Concil von Trient,[4]) die Abhaltung der Diöcesansynoden so dringend anempfohlen haben. Diesen Zeugnissen können neuestens die so bestimmten und eindringlichen Willenserklärungen Sr. Heiligkeit, Pius IX., angefügt werden.[5])

---

8) „Concilium Provinciale postquam in loco indicto est congregatum, solet celebrari per spatium trium, vel quatuor dierum; nec potest ultra hebdomadam protrahi, nisi id exigentibus negotiis imminentibus." Idem c. l.

9) „Concilium Prov. nequit dissolvi a solo Archiepiscopo sine consilio, et assensu, seu voto Suffraganeorum." Idem c. l.

10) Abgedruckt in De Bouix obgenanntem (§. 234) Werke.

1) Das Hauptwerk über die Diöcesansynode ist und bleibt „Bened. XIV. De synodo dioeces." lib. XIII. (n. A. Mecheln 1843). Ferners haben über die Diöcesansynode geschrieben: Feßler, Phillips, Sattler (Die Diöcesansynode, Regensburg 1849), Schmid (Die Bisthumssynode, Regensburg 1850) u. a. S. m. Dissertation (§. 231).

2) Benedict XIV. definirt nach dem Vorgange des Anton Paulutius die D.-S: „Legitima congregatio ab Episcopo coacta ex Presbyteris et clericis suae dioecesis, aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae Pastorali incumbunt, agendum et deliberandum est."

3) De s. d. l. cap. 2 per totum.

4) Sess. XXIV. cap. 2 de reform.

5) S. das päpstliche Schreiben „Probe noscitis" ddo. 17. Mai 1852 an den spanischen Episcopat, das päpstliche Schreiben ddo. 5. November 1855 an den österreichischen Episcopat u. s. w.

3. Ort und Zeit. Die Diöcesansynode soll in der Regel in der bischöflichen Stadt gefeiert, kann aber auch an jedem anderen Orte der Diöcese, ja nöthigenfalls (si episcopus a dioecesi fuerit expulsus, aut ob pestem, aliamve justam causam ab illa recedere coactus est) selbst außerhalb der Diöcese abgehalten werden. Den locus loci betreffend, soll die Synode in der Kirche,[6]) wenn möglich in der Cathedralkirche stattfinden. Doch gilt dieß nicht von den sogenannten Congregationen, sondern nur von den eigentlichen Sessionen.[7]) Die Diöcesansynode soll jedes Jahr stattfinden, widrigenfalls der zur Berufung Verpflichtete canonischen Strafen verfällt. Kann der Bischof die Synode nicht abhalten, so hat er sich darüber in visitatione Liminum Apostolorum zu rechtfertigen. Die Synode soll rechtzeitig[8]) von der Kanzel verkündet werden[9]) und durch drei Tage dauern.[10])

4. Berufung und Vorsitz. Zur Einberufung der Diöcesansynode sind berechtiget: der Papst, der Diöcesan, wenngleich derselbe noch nicht consecrirt sein sollte, der Capitularvicar, der Vicarius Apostolicus,[11]) endlich unter gewisser Voraussetzung der ein eigenes Territorium und Volk habende Praelatus Nullius. Der Erzbischof darf vor Erlangung des Palliums eine Diöcesansynode nicht abhalten; der Generalvicar kann solches

---

6) „Nomine Ecclesiae non intelligitur hic solus Ecclesiae ambitus, sed *omnis locus sacer*, Ecclesiae adjunctus, et ad Ecclesiam pertinens." Benedict XIV.

7) „Ceterum, quidquid sit de loco, in quo olim Synodi cogebantur, ut loquamur de hodierna praxi, distinguendum videtur inter *congregationes*, quae Synodo praemitti solent, et *sessiones* ipsas Synodales. Congregationes haberi consueverunt in aedibus Episcopalibus, sessiones autem semper in Ecclesia." Idem.

8) „Synodi celebrandae dies in Ecclesia Cathedrali denunciari convenit in die Epiphaniae, dum frequenti populo intra Missarum solemnia Festivitates ejus anni solemniores promulgantur; et per duos, aut saltem unum mensem ante dictam diem, schedula manu Notarii, seu cancellarii subscripta Ecclesiae cathedralis valvis affigi sub hujusmodi aut simili tenore: „„Synodus Dioecesana N. per Reverendiss. Dominum N. Episcopum indicta hoc anno etc. mense etc. die etc. Deo adjuvante in Cathedrali Ecclesia inchoabitur."" Rursus tribus proximis diebus Dominicis ante dictam diem conveniens erit, ut tam in Ecclesia Cathedrali per concionatorem, quam in singulis Parochialibus per Parochos iterum, atque iterum denuncietur, populique fideles ad devotionem, orationes, jejunia, Sacramentum Poenitentiae, Sanctissimae Eucharistiae sumptionem aliaque pia opera hortentur, ut actio hujusmodi Deo opitulante, dignum sortiatur exordium, felicemque et fructuosum progressum et exitum habeat. Sic expresse caeremoniale Episcop. l. 1. cap. 31." Ferrari.

Der hl. Carl Borromä hat weiter angeordnet, daß die Seelsorger durch einen Monat vor Eröffnung der Synode an jedem Donnerstage die Messe de Spiritu Sancto lesen oder wenigstens die Oratio de Spiritu Sancto einlegen sollen.

9) Pontific. Rom. tit. De Ordine ad Synodum. Bei Barbosa (De Episcop.) findet sich ein Formulare für Abhaltung der D.-Syn. S. auch Monacelli.

10) Benedict. XIV. de s. d. l. II. cap. 10. n. 8—10.

11) Benedict. XIV. l. II. c. 11.

nur auf Grundlage eines Specialmandates thun. Wer berechtiget ist, die Diöcesansynode zu berufen, hat auch in derselben den Vorsitz zu führen.

5. Präsenzrecht. Das Recht (beziehungsweise die Pflicht) der Diöcesansynode anzuwohnen, steht allen denen zu, für welche entweder das ausdrückliche Gesetz oder eine rechtsgiltige Gewohnheit spricht. Namentlich sind zu berufen und können nöthigenfalls durch kirchliche Censuren zum Erscheinen gezwungen (cogi) [12] werden: die Mitglieder des Cathedralcapitels, die Collegiatcapitel, sämmtliche Seelsorger [13] und Beneficiaten, die nicht exemten Ordensobern, die exemten Ordensobern, wenn sie per se ipsos die Seelsorge ausüben, und falls es sich um die Reformation der Sitten des Clerus handelt, alle Cleriker der Diöcese. [14] Laien haben bei der Diöcesansynode nichts zu schaffen. Doch mögen sie als auditores der Synode immerhin beiwohnen.

6. Sitzordnung. Zur Vermeidung von Zwistigkeiten hat man sich an die vorgeschriebene oder herkömmliche Sitzordnung zu halten. [15]

7. Gegenstand. In der Diöcesansynode sollen die neueren Verordnungen der Päpste und jene der römischen Congregationen mitgetheilt und soll all dasjenige festgesetzt werden, was zur Ausrottung des Lasters, zur Verbesserung der Sitten u. s. w. dienlich erscheint. Fragen, welche unter

12) Der Ausdruck: „synodum *cogere*“ deutet jedenfalls darauf hin, daß manche nicht eben freudig der D.-S. beiwohnten. Der Grund liegt am Tage. Doch wäre es zu weit gegangen, wenn man aus diesem „cogere“ ein Argument gegen die Zweckmäßigkeit der D.-S. construiren wollte.

13) Gleichviel, ob selbstständige oder Gehilfen, S. §. 231.

14) „In casu autem, quod in Synodo agendum sit de reformatione morum, vel de alia re, quae clerum universum tangat, omnes Presbyteri, et Clerici interesse debent. Tunc tamen si Episcopus acturus sit super aliquo ex praemissis, debet facere mentionem verbis specificis in Edicto convocationis.“ Ferrari in Summ.

15) „In Synodo Dioecesana primus sedet Episcopus; postea Vicarius Generalis, nisi legitima consuetudo alteri faveat, aut Dignitates, et canonici sacris vestibus induti Synodo assistant; secus si Vicario consuetudo faveat, aut ipse etiam habitu Praelatitio sit indutus. Sequuntur Dignitates, et Canonici cathedralis; deinde horum Coadjutores, si tamen Canonici capitulariter interveniant, aliter praeferuntur Abbates, et Protonotarii non participantes induti Mantelleta et Rochetto. Post Canonicos sedent Beneficiarii, et Mansionarii ejusdem Ecclesiae. Post hos Canonici Collegiatarum civitatis, servatis Dignitate, et antiquitate in praecedentia, quin obstet nobilius indumentum ex privilegio concessum; deinde Canonici Collegiatarum Dioeceseos, servatis pariter Dignitate et antiquitate, aliquando praecedunt Abbates, videlicet cum habent usum Mitrae, et baculi . . . et inter ipsos Abbates praecedit, qui dignitatem prior est assecutus. Post canonicos sedent Vicarii Foranei, inde Plebani, sive Archipresbyteri Rurales: Post hos Parochi, nisi usum habeant sedendi cum Plebanis, praecedit vero qui primus paroeciam obtinuit, succedunt Beneficiarii simplices, post hos Clerici, servata Ordinis dignitate, si aequalis sit, servatur ordinis antiquitas, quae si par sit, habenda est ratio aetatis; omnibus tamen praefertur ordinatus a Summo Pontifice. Postea sedent Regulares, ultimi Laici, si adsint. Quoad hunc autem sedendi ordinem, est potissimum servanda legitima consuetudo, quae est optima legum interpres.“ Ferrari.

den Katholiken selbst noch controvers sind, müssen durchaus vermieden werden. [16])

8. Stimmgebung und Schlußfassung. In der Diöcesansynode hat nur der vorsitzende Ordinarius, als alleiniger Richter, ein votum decisivum; auch kann derselbe ganz allein, ohne Beistimmung des Clerus, Statuten verfassen; doch darf jedermann seine Meinung ordnungsgemäß ganz unverholen aussprechen, und soll der Bischof etwaigen Ausschreitungen nicht zu strenge öffentlich begegnen. [17])

9. Publication und Rechtskraft. Die Beschlüsse der Diöcesansynode brauchen nicht nothwendig Rom zur Bestätigung vorgelegt zu werden; wohl aber ist eine gehörige Promulgirung derselben nothwendig und muß den Betheiligten so viel Zeit gegönnt werden, daß sie noch vor Einführung der Synod.-Statuten in's Leben nöthigenfalls dagegen den Recurs ergreifen können. [18])

Die Synod.-Constitutionen haben nur für die betreffende Diöcese Rechtsgiltigkeit und für die Regularen nur insoweit, als sie gewissermaßen eine Auffrischung des gemeinen Rechtes enthalten. Zum Ankaufe der gedruckten Synodal-Statuten kann kein Geistlicher vom Bischofe verhalten werden.

Dritter Theil.

Verhältniss des Hauptes der Kirche nach Aussen.

---

§. 288. Vorbemerkung.

Nachdem die Rechtsthätigkeit des Hauptes der Kirche ad intra dargelegt ist, kömmt das Verhältniß des Hauptes der Kirche ad extra zur

---

16) Bened. XIV. lib. 5. cap. 2. lib. 6. cap. 1 et seq., lib. 7. cap. 27.

17) „Cum Episcopus Senogalliensis poenitentiam publicam vellet imponere duobus Presbyteris Curatis, qui in Synodo adversus illius Decreta (quae munia parochialia per se ipsos adimplere debere parochos arctabant) reclamaverant, et alta voce protulerant haec verba: „„Tu quoque praedicare teneris, et non praedicas,““ S. Congr. Episcop. hac die et ante sub 20. Martii ejusdem anni proposita causa, et Episcopo informante, eidem injunxit, ut petita per eos venia, et imposita poenitentia salutari, illos reciperet privatim.“ Ferrari.

18) „Decreta, seu constitutiones synodales, antequam usu recipiantur, debent ostendi Capitulo, et aliis interessatis, eisque duorum mensium praefigi terminus, ut si se senserint gravatos, recurrere possint ad ipsum Episcopum, vel ad Sedem Apostolicam.“ Ferrari in Summ.

Sprache.[1]), nämlich I. zum Staate, II. zu den anderen Religionsgesellschaften.

---

1) S. §. 19 des I. B. De Bouix hat seinem Tractate de jure Regularium dieselbe Ordnung zu Grunde gelegt, indem er von den Rechtsverhältnissen der Regularen ad intra und ad extra handelt. So begegnet sich überall das Organisationsprincip des menschlichen Geistes. Nur ungerne, doch nothgedrungen, muß ich am Eingange dieses Theiles auf einige Bemerkungen der Journalistik eingehen. Wenn man die neuesten Elucubrationen über die Literatur des Kirchenrechtes und die Recensionen über die kirchenrechtlichen Hand- und Lehrbücher in gewissen Zeitschriften liest: so gewinnt es den Anschein, daß alle neueren und neuesten Kirchenrechtslehrer Angesichts des Einen großen Meisters, nämlich des Professor Dr. J. Fr. Schulte in Prag, rein zu verschwinden haben. Schenkel's Werk entspricht „weder dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft, noch dem practischen Bedürfnisse;“ Walter's Lehrbuch bietet „eine große Menge von Unrichtigkeiten, wofür indessen der Verfasser nicht verantwortlich gemacht werden soll;“ was dem gelehrten Permaneder „abgeht, fehlt auch Walter unbedingt, und ist auch bei Richter nicht zum vollen Durchbruche gekommen: nämlich die juristische Durchbildung des Stoffes“ — ja Roßhirt hat in seinem Lehrbuche des K.-R. einen eigenen §. gegen den von mir hochverehrten Permaneder gerichtet; das Kirchenrecht von Phillips „ist ein historisch-dogmatisch-juristischer Commentar,“ „weder darauf berechnet, ein Lehrbuch zu sein, noch bei der Praxis den Führer abzugeben;“ Roßhirt's canonisches Recht ist zum Lehrbuche „schwerlich geeignet, zum Handbuche in der Praxis bietet es viele anregende Gedanken, aber wenig Material;“ von Helfert mit seinem „Quasisysteme, in welches als Kitt Citate aus dem jus commune u. s. w. aufgenommen wurden,“ ist kaum zu reden; Ginzel's Handbuch hat keinen „selbstständigen Werth,“ ist zu „flüchtig“ geschrieben und zeigt von „geringen juristischen Kenntnissen des Verfassers.“ Aber noch unter Ginzel's Werk steht meine Arbeit, weil ich mich zu sehr an Phillips angeschlossen (s. §. 31, II. B.), weil sich darin unnütze Excurse in eigenthümlicher Manier (Casus, Folgerungen u. s. w.) finden und das Ganze „ohne System“ ist. Allen diesen Fehlern und Schwachheiten der bisher Genannten gegenüber hat nun aber einen „ganz neuen“ und natürlich höchst vollkommenen Weg eingeschlagen Dr. J. Fr. Schulte, dessen Kirchenrecht das non plus ultra etc. ist.

Ich will nun nicht untersuchen, aus welcher Feder und aus welchem Motive alle die bezeichneten Recensionen, die sich ähneln wie ein Ei dem anderen, stammen; ich würde es für Anmaßung halten, ein Wort zur Vertheidigung jener Männer vorzubringen, deren alleinige Nennung jede Vertheidigung überflüssig macht, wie dieß bei Permaneder, Walter, Phillips, Ginzel u. s. w. der Fall ist; ich will dem Herrn Professor Schulte das Verdienst seiner kirchenrechtlichen Leistungen keinen Augenblick streitig machen (wenngleich man von einem ausschließlichen Privilegium der Intelligenz und Scienz noch nichts gehört hat) — nur auf Einen Punkt, der meine Arbeit betrifft, und den ich an dieser Stelle nicht umgehen darf, muß ich Antwort geben. Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (II. B., 1. und 2. Heft, S. 74) bespricht bei Gelegenheit der Anpreisung des Schult'schen Kirchenrechts auch mein System. Abgesehen davon, daß der Recensent, welcher übrigens, wie aus dem Gutachten über das Bouix'sche Werk zu ersehen, auf das Systemwesen nur sehr geringen Werth legt, mein System nach der von mir selbst gegebenen Einschränkung (S. 494, III. B.) gar nicht richtig angeführt hat, will derselbe behaupten, daß der vorliegende 3. Theil des I. Haupttheiles ganz unpassend hier „hineingeschoben“ sei, indem das Verhältniß der Kirche zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften „lediglich als ein Verhältniß des Hauptes der Kirche aufgefaßt“ werde. Ein solches ist es auch. Die Glieder der Kirche haben als solche dem Staate gegenüber nur diejenige Stellung, welche ihnen von ihrem Haupte — dem Kirchenregimente — angewiesen ist, und participiren vermöge des organischen Zusammenhanges zwischen Haupt und Gliedern an den Rechten des ersteren, soweit diese Rechte für die Mitglieder der Kirche sind. Nur die Kirchengewalt steht im Verhältnisse zur Staatsgewalt. Das einzelne Kirchenglied hat sich der Staatsgewalt gegenüber nach der vom imperium sacrum vorgezeichneten Weise zu benehmen.

Erstes Hauptstück.

Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt.

§. 239. Ueberſicht.

Bei der Darstellung des Verhältnisses der Kirchengewalt zur Staatsgewalt [1]) handelt es sich I. um die Grundlagen dieses Verhältnisses oder um die Norm zur Feststellung desselben; II. um das Verhältniß *in abstracto;* III. um das Verhältniß *in concreto.* Die letzteren zwei Momente bieten das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt in der Idee und in der Wirklichkeit. Die Wirklichkeit umfaßt rücksichtlich der Zeit zwei Fragen, nämlich: wie war das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt, und wie ist [2]) es?

§. 240. Die Norm zur Feststellung des Verhältnisses.

Es ist unstreitig von höchster Wichtigkeit, die Norm anzugeben, nach welcher das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt in abstracto

---

Würde z. B. die weltliche Obrigkeit dem Katholiken gebieten: „Du darfst um die österliche Zeit nicht zur Communion gehen," so antwortet er: „Ich gehe, weil es die Kirche (das imperium sacrum) will." Soferne der einzelne Mensch jeder Gewalt gegenüber Person ist, und als solche nie zur Unsittlichkeit mißbraucht werden, nie gegen sein Gewissen handeln darf, gehört die Sache auf ein anderes Gebiet. — Dasselbe gilt in Betreff der nichtkatholischen Religionen und Kirchen. Auch da ist es wiederum die Kirchengewalt, welche das Verhältniß für sich und ihre Untergebenen festsetzt, und die Mitglieder der Kirche haben sich im Anschlusse an ihre kirchliche Vorstehung dem festgestellten Verhältnisse gemäß zu benehmen.

Sonach stehen allerdings auch die Glieder der Kirche in einem Verhältnisse zum Staate und zu den anderen Religionsgesellschaften; aber nur durch ihr Haupt und in der vom Haupte festgestellten Weise. Wer das nicht zugibt, öffnet der Willkür und Empörung des einzelnen Kirchkindes oder der einzelnen kirchlichen Körperschaft gegen den Staat, sowie der Zerrüttung unter den Confessionen, Thür und Thor.

1) In's Kirchenrecht gehört offenbar nur die Frage um das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt, und nicht umgekehrt die Frage nach der Stellung der Staatsgewalt zur Kirche. Das ist Sache des Staatsrechtes. Darum braucht man sich auch im Kirchenrechte um das Wesen des Staates, dessen Aufgabe u. dgl. wenig zu kümmern, und ich erachte es aus meiner innigsten Ueberzeugung für pure Anmaßung, wenn von Seite der Kirchenrechtslehrer dem Staate vorgeschrieben wird, wie er sich zur Kirche zu verhalten habe.

Heißt das nicht schon von vorneherein den Staat der Kirche unterstellen und die Selbstständigkeit der beiden Gewalten im tiefsten Grunde mißkennen?

Dagegen verlangen wir aber auch, daß das Staatsrecht keine Vorschriften für die Kirche enthalte.

2) Ich glaube, daß man sich auf dem kirchenrechtlichen Gebiete mit der Vergangenheit und Gegenwart begnügen sollte. Doch in neuester Zeit treten auch auf dem Boden des Kirchenrechtes Seher auf, welche der Kirche die Zukunft enthüllen. So sagt z. B. einer dieser Seher: „In Deutschland wird die bürgerliche Ordnung an den Grundsätzen halten, welche der westphälische Friede begründet hat" u. s. w. Uebrigens wird dieser Seher im Archive f. k. Kr. wegen seiner großen „Bescheidenheit" gelobt.

und in concreto constatirt werden muß, oder die Grundlagen aufzuzeigen, auf denen die Stellung der Kirche zum Staate beruht. Dabei kann negativ und positiv zu Werke gegangen und muß nothwendiger Weise auf die Stiftung sowie auf das Wesen der Kirche einerseits und auf deren historische Ausgestaltung andererseits reflectirt werden.

1. Bezüglich der Feststellung des Verhältnisses der Kirchengewalt zur Staatsgewalt in abstracto kann weder die „reine Vernunft" noch die „Staatsgewalt" als normgebend angenommen werden. [1]) Daher ist jene Theorie der Rationalisten, welche das bezügliche Verhältniß vom Standpunkte des „Staats-Interesses," der „Staatswohlfahrt," der „Staatshoheit" u. dgl. regelt, durchaus verwerflich.

2. Das Wesentliche und Bleibende des Verhältnisses der Kirchengewalt zur Staatsgewalt festzustellen, ist Sache der Kirche [2]) als infallibler magistra und von Gott berechtigter auctoritas (§. 9). Als wesentlich erscheint a) dasjenige, worüber die Kirche eine ausdrückliche dogmatische Definition erlassen hat, b) was in die allgemeine und constante kirchliche Praxis oder Gesetzgebung übergegangen, c) was die allgemeine kirchliche Doctrin von jeher und constant der Kirche vindicirt und d) was zur Erreichung des Kirchenzweckes unumgänglich nothwendig ist. Auf Grundlage dieser Rechtstitel vindicirt sich z. B. die Kirche gegenüber der Staatsgewalt alle sogenannten causas spirituales [3]) und causas matrimoniales. Dagegen kann sich dieselbe bezüglich der causae temporales auf keinen derartigen Rechtstitel stützen. [4])

---

1) Wenn Schulte schreibt, die Kirche stehe den einzelnen Staaten gegenüber „in dem Verhältnisse, worin sich zu ihr der einzelne Staat selbst setzt," so ist das offenbar ein Grundirrthum. Die Kirche steht allerdings nicht zum Staate „als einem abstracten Wesen" in einem Verhältnisse, wohl aber zur Staatsgewalt in den einzelnen Staaten. Das Wesentliche dieses Verhältnisses läßt sich aber die Kirche von keiner Staatsgewalt vorschreiben, wenn auch das Verhältniß des einzelnen Staates zu ihr von ihm selbst vorgezeichnet und somit als das seinige erscheinen mag. S. „Sulla necessitá dell' influenza della chiesa catholica." (Torino 1854.)

2) Casus: Nullus esse potest in *propria causa* legitimus judex; atqui ecclesia esset judex in propria causa, si ipsa decerneret quae sui juris (intuitu status) — Ergo.

Resp. Distinguo majorem: nullus ex iis, qui infallibilitate in judicando carent, potest esse legitimus in propria causa judex, concedo: etiam ille, qui divina inerrantiae praerogativa pollet, non potest esse judex in propria causa, nego.

3) „Spirituales dicuntur causae illae „„quae ex objecto suo sacrae sunt, seu quae versantur circa rem sacram et spiritualem"" (Schmalzgrueber). Tales sunt quae ad fidem, sacramenta, absolutionem a votis et juramentis, sacrificium, sacramentalia, ritus sacros, censuras et alias poenas mere ecclesiasticas aliaque his similia pertinent." De Bouix Tract. de Jud. eccles.

4) Wenn De Bouix dem Forum der Kirchengewalt auch gewisse causas temporales (z. B. „quae ad forum eccles. pertinent ratione negligentiae saecularis judicis") vindicirt: so steht er offenbar auf beschränktem Standpunkte, nämlich auf dem des

3. Das concrete Verhältniß der Kirchengewalt in den einzelnen Staaten, zu deren weltlichen Gewaltträgern, hauptsächlich in Betreff der veränderlichen Momente, ist nach den in den betreffenden Staaten kirchlich und staatlich anerkannten oder angenommenen Gewohnheiten, Verträgen, Gesetzen und Verordnungen zu bemessen. [5]) Auf diesen Grundlagen kann die Kirche dem Staate gegenüber mehr Recht besitzen, als ihr nach ihrem Wesen gebührt, während umgekehrt von Seite der Kirche den Trägern der Staatsgewalt Rechte eingeräumt sein können, die ihnen als solchen nicht zukommen. Die Gewohnheiten, Verträge u. s. w. sind heilig zu beachten; können jedoch mit beiderseitiger Zustimmung umgestaltet werden.

Vorschriften über dem Bereiche der Kirche angehörige Gegenstände, welche einseitig von der Staatsgewalt ohne Rechtstitel oder wohl gar gegen die bestehenden Rechtstitel ausgehen, haben für die Kirchengewalt im betreffenden Staate weder verbindliche Kraft, noch wird durch deren factische Durchführung ein Präjudiz gegen die Kirche begründet (§. 10).

§. 241. Das Verhältniß in abstracto.

Das abstracte Verhältniß [1]) der Kirchengewalt zur Staatsgewalt läßt sich in den nachstehenden Momenten zusammenfassen:

1. Die Kirchengewalt betrachtet sich als eine von der Staatsgewalt im Ursprung, Zweck und in Mitteln verschiedene (§. 21).

2. Die Kirchengewalt hält sich bezüglich der ihr von Christus und den Aposteln angewiesenen und entwicklungsfähigen Sphäre für selbstständig und unabhängig von der Staatsgewalt. [2]) Diese Selbstständigkeit tritt jedoch nicht in einem hochfahrenden Wesen oder in verletzender Herrschsucht zu Tage, sondern die Kirchengewalt weiß sich als Repräsentantin des sanftmüthigen und demüthigen Heilandes und ist eben so bescheiden als fest und unerschütterlich.

Mittelalters. Ist denn das Mittelalter allein Träger der allgemeinen und constanten kirchlichen Praxis? Ist denn die für alle Zeiten und Völker gestiftete Kirche im Mittelalter erstarrt? Dieselben Fragen können wohl noch an manche andere Kirchenrechtslehrer gestellt werden, welche das mittelalterliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat immerdar als ein „göttliches" bezeichnen.

5) Daher kann sich z. B. die Kirchengewalt in Deutschland gegenüber der Staatsgewalt mit Fug und Recht auf den Reichsdeput.-Hauptschluß u. dgl. berufen.

1) Wie man doch in der Welt auf allen Gebieten Extremen begegnet! Im Zeitalter des Rationalismus ignorirte man das historisch gewordene Wechselverhältniß zwischen Kirche und Staat gänzlich und hatte darüber blos eine „abstracte Theorie." Heutzutage wollen so manche von einem abstracten Verhältnisse gar nichts wissen, „weil der Staat als solcher nirgends existirt und in der Wirklichkeit es nur Staaten gibt." Offenbar das andere Extrem.

2) S. §. 21 und die practischen Folgerungen in §. 24.

3. Die Kirchengewalt betrachtet den Staat als eine von Gott, nicht aber von ihr, ausgehende,[3]) selbstständige, von ihr unabhängige, für die Menschheit aller Zeiten[4]) nothwendige,[5]) sittliche[6]) Ordnung zur möglichsten Verwirklichung der Rechtsidee durch die Macht physischer Röthigung.

4. Die Kirchengewalt erkennt in der Staatsgewalt eine Ordnung neben sich, nicht unter noch gegen sich[7]) und betrachtet den Staat als ein nothwendiges Mittel in der Hand Gottes zur Erreichung des Gesammtzweckes der Menschheit.

5. Die Kirchengewalt als solche maßt sich über die Legitimität der Staatsgewaltträger weder Urtheil noch Entscheid[8]) an, sie respectirt jede in was immer für einer Form bestehende Staatsgewalt,[9]) welche die Macht[10]) hat, das Recht zu handhaben. Dabei ist zu beachten, daß der Katholik zugleich Bürger eines Staates sein kann (in der Regel ist) und als solcher sich für die legitime Sache betheiligen darf und soll.

6. Die Kirchengewalt bietet jeder Staatsgewalt ihre guten Dienste

---

3) Die hie und da im Mittelalter auftauchende Ansicht vom Ausgange oder von der Herleitung der Staatsgewalt ist nur als vorübergehende Erscheinung der Zeit, nicht als constante und allgemeine Doctrin anzusehen.

4) Die Staatsgewalt wird und muß so lange bestehen, als die streitende Kirche existirt, d. h. so lange, als die sündige Menschheit auf dieser Erde pilgert. Demnach braucht sich Schulte allerdings nicht zu kümmern, was alsdann eintreten würde, „wenn alle Menschen nur den Willen Gottes thäten und nie dagegen fehlten."

5) Sehr richtig bezeichnet Dahlmann (in s. Politik) den Staat als etwas Nothwendiges, nicht Erdachtes oder willkürlich Gemachtes.

6) Die Idee der Sittlichkeit ist eine beiden Gewalten gemeinsame. „Der Staat verklärt das Recht durch die Sittlichkeit, die Kirche verklärt die Sittlichkeit durch die Religion... Der Staat bildet sich von unten aufwärts, und erhebt sich vom sinnlichen Boden durch die mannigfaltigen Stufen der socialen Cultur zur geistigen und sittlichen Höhe empor, die Kirche bewegt sich in positiver Emanation von Gott in die Menschheit, entfaltet ihre Wirksamkeit vom Göttlichen abwärts zum Menschlichen. So gehen beide Ordnungen, die kirchliche und die staatliche, in der Menschheit neben einander, vom Göttlichen zum Menschlichen abwärts, und vom Sinnlichen zum Geistigen aufwärts."

7) Die Staatsgewalt als solche und bezüglich der ihr zugehörigen Sphäre ist in keiner Weise der Kirche subordinirt, wohl aber steht Kirchen- und Staatsgewalt unter dem Sittengesetze, das Gott dem menschlichen Herzen eingeschrieben hat (§. 21).

8) Die Erklärung des Papstes Zacharias in Sachen Pipins ist so wenig ein Gegenbeweis, als das Verfahren mancher mittelalterlichen Päpste gegen Kaiser und Könige. Leider haben die grundverkehrten Erklärungen mancher Katholiken über das Geschehene mehr geschadet, als die Thatsachen selbst. Das gilt namentlich von Kerz, welcher bezüglich der Entthronung des Merovingers Grundsätze aufstellt, die der Kirche gewiß fremd sind.

9) Die sogenannte Legitimitätsfrage gehört keineswegs vor das Forum der Kirchengewalt; auch ist die Lehre von dem sogenannten „göttlichen Rechte der Könige" weder von der Kirche ausgegangen, noch von ihr ausgebildet worden. Wie Macaulay erzählt, wurde diese Lehre vorzüglich unter Jacob I. von den Anglikanern tradirt.

10) Die Staatsgewalt ist wesentlich Macht, weßhalb eine Potenz ohne die nöthige Macht sich nie und nimmer als Staatsgewalt ansehen darf.

an.[11]) Sie hält den Trägern der Staatsgewalt die herrlichen Principien der christlichen Wahrheit und Gerechtigkeit vor; sie ermahnt die Unterthanen zum treuen Gehorsam gegen ihre weltliche Obrigkeit [12]) — zu einem Gehorsam — nicht aus Furcht, Heuchelei, Interesse oder zum Scheine, wie solcher beim Sclaven sich findet, sondern zum menschenwürdigen Gehorsam aus gottfürchtendem und überzeugtem Gewissen; sie wirkt endlich durch ihre Lehren und Institutionen auf alle socialen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft [13]) höchst wohlthätig ein.

7. Wird die göttliche Mission der Kirche von der weltlichen Macht eines Staates nicht anerkannt, ja wird gegen die Kirche Gewalt vorgekehrt und ihr Verfolgung bereitet, so sieht sich dieselbe bezüglich der Realisirung des Menschheitszweckes rein auf sich und den Herrn gestellt. Doch läßt sich die Kirche ihre Mission nicht nehmen und sollten darüber auch noch so viele den Martyrtod erleiden; sie wünscht von solchem Staate keine Unterstützung ihrer Thätigkeit, und bedauert nur, denselben nicht der vollen Segnungen des Christenthums theilhaftig machen zu können. Indessen wird die Kirche nie Anstand nehmen, ihre Grundsätze und Institutionen auch einer derartigen Gewalt vorzulegen, nicht um Anerkennung zu erbetteln, sondern um das Nichtige und Grundlose der Anschuldigungen und Befürchtungen sonnenklar nachzuweisen. [14]).

8. Wird die Mission der Kirche von irgend einer Saatsmacht ignorirt oder stellt sich ein Staat auf den Standpunkt des Indifferentismus, [15]) so wird die Kirchengewalt, wiederum blos auf sich selbst angewiesen, in ihrem Hause nach ihren Satzungen frei und ungehindert walten, während sie allerdings den Indifferentismus der Staatsgewalt insoferne bedauern mag, als derselbe der allgemeinen und durchgreifenden Segnung des Christenthumes entgegensteht.

9. Wird die göttliche Sendung der Kirche von der Staatsmacht an-

---

11) Schulte lehrt: die Kirche „tritt keinem Staate entgegen, für einen Staat aber nur auf, wenn er von ihren Principien getragen ist." Dieser Satz ist bezüglich seines zweiten Gliedes grundfalsch. Die Kirche tritt für jeden Staat, in welchem sie sich befindet, sowohl indirecte als directe auf. Auch für den heidnischen Landesfürsten betet die Kirche, auch seine Unterthanen ermahnt sie zum Gehorsam gegen ihn u. s. w.

12) S. die Allocution Sr. Heiligkeit Pius IX., gehalten im geheimen Consistorium am 29. April 1848, in der sich der Papst feierlich gegen die Zumuthung verwahrt, als begünstige er das Unternehmen der Aufwiegler in Italien. (Acta I. p. 92 seq.)

13) Ueber den Unterschied zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft s. Schenach: „Metaphysik," S. 408 ff.; Riehl: „Die bürgerliche Gesellschaft" u. a.

14) Man denke an die Apologien Justins, Tertullians u. a.

15) Einen durchgängig indifferenten Staat dürfte man schwerlich aufweisen können. Wenn in den Parlamenten der Staaten Nordamerikas der katholische oder protestantische „Caplan" die Sitzung mit einem Gebete beginnt, das er mit unserem Herrn Jesus Christus schließen darf, so beweist dieß wohl das Vorwiegen des christlichen Elementes.

erkannt, sind ihre Segnungen den Inhabern der Staatsgewalt und deren Unterthanen erwünscht, oder — kurz gesagt — will der Staat ein christlicher sein: so beeifert sich die Kirche mit einer solchen Staatsmacht Hand in Hand zu gehen, sie nach Kräften zu unterstützen und mit Rechten zu begaben, deren der christliche Laie nur immer empfänglich ist. Verletzt die weltliche Behörde eines solchen Staates das Recht der Kirche, so wird die letztere nicht ermangeln, an die Pflichten des christlichen Staates und an das von der Kirche für den Staat ausgehende Gute zu erinnern. Bleiben solche Erinnerungen, Ermahnungen und Bitten wirkungslos, so geht die Kirchengewalt, falls ihr Recht unbezweifelbar constatirt ist, factisch vor, indem sie einerseits den Anordnungen der weltlichen Gewalt über die fraglichen kirchlichen Dinge den Gehorsam verweigert, während sie andererseits ihre Satzungen in's Leben einführt. 16)

§. 242. Das Verhältniß in concreto. (1. Wie es war. 1)

Unter Voraussetzung des Studiums der Kirchengeschichte 2) mögen die folgenden Daten genügen:

1. Die Kirche fußte im Anfange unter den Juden und trat zuerst im römischen Staate auf. Die römische Staatsordnung 3) konnte der Kirche aus manchen Gründen nicht günstig sein, wenngleich dieselbe der Ausbreitung des Christenthums bedeutenden Vorschub leistete. So entspann sich denn zwischen der heidnischen Römermacht und der Kirche ein Kampf auf Leben und Tod. Tausende von Christen verbluteten in diesem Kampfe, bis K. Constantin das Kreuz zum Reichspanier erhoben hatte. In dieser schrecklichen Zeit war jedoch die Kirche nach innen vollkommen frei. Von der Staatsgewalt gänzlich unabhängig wählte sie ihre Vorsteher, regelte den Glauben und die Sitten und mit der Selbsterhaltung war auch die Selbstverwaltung ihrer Güter gegeben.

Anders gestaltete sich die Stellung der Kirchengewalt zum römischen Staate, nachdem die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten. Die Kirche gewann viel, verlor aber auch viel. Solches tritt besonders

---

16) Man denke an das Vorgehen des Erzbischofes Hermanns von Freiburg u. s. w.

1) Dr. Carl Janssen: „Kirche und Staat" (Frankfurt am Main 1857); Caspar Riffel: „Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat" (Mainz 1836); Döllinger's Hand- und Lehrbuch der Kgsch. u. a.

2) In jeder Periode der Kirchengeschichte wird über das Verhältniß der Kirche zum Staate ausführlich gehandelt.

3) Ueber die römische Staatsordnung findet sich Treffliches in Momsens römischer Geschichte. Ob die Behauptung Momsens bezüglich der ältesten Geschichte Roms (daß Romulus; Numa, Pompilius u. s. w. blos mythische Personen seien) „erstunken und erlogen," wie ein Mitarbeiter der „Allgemeinen Zeitung" sich ausdrückt, lasse ich dahin gestellt sein.

unter der Regierung K. Justinians I. hervor, welcher sich zum offenbaren Nachtheil der Kirche in Dinge einmengte, die ihn nichts angingen. Man denke an den Origenisten- und Dreicapitelstreit. Unter den rohen aber kerngesunden Völkern des Abendlandes wurde die Kirche Gegenstand allgemeiner Verehrung und gelangte zu Reichthum und Macht.

2. Im Mittelalter gestaltete sich das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt in ganz eigenthümlicher Weise. Ueber dem christlichen Kaiser und König stand der Papst, was unter den gegebenen Verhältnissen für die Völker und Corporationen eine große Wohlthat war.[4])

3. Zufolge der Reformation wurde die mittelalterliche Stellung der Kirche zur Staatsgewalt vielseitig geändert. Den Protestanten beliebte das Episcopal- und später das Territorialsystem,[5]) vermöge welchem der Landesherr in kirchlichen Dingen nach Gutdünken schalten kann.[6]) Das Territorialsystem wurde nun aber mit einigen Modificationen auch

---

4) „Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sei eine leimerne Mauer; sie ist's doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisey gibt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hunderttausend ehelose Soldaten." — (J. v. Müller Werke, B. IX, S. 164, angeführt bei Walter, §. 45.) Schon früher hatte Mosheim gesagt: „Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und Einkünften beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen."

5) Kreittmayr sagt: „Ob das jus reformandi jure episcopali oder more territoriali ausgeübt werde, sind zwar die protestantischen authores selbst nicht mit einander einverstanden. Soweit aber sind sie nunmehr einig, daß es jus mere liberum plenissimum et independens sei, worüber man niemand als Gott selbst Rechenschaft zu geben hätte, derowegen auch status protestantes solches für ihr höchstes Kleinod schätzen, und sich dadurch weit über status catholicos hinaufgesetzt zu sein erachten, weil diese nicht nur ihren katholischen Unterthanen circa sacra nichts zu befehlen hätten, sondern der katholischen Geistlichkeit vielmehr selbst hierin gehorchen müßten."

6) „Solchem nach schreibt ein protestantischer Landesherr in Religions- und Kirchensachen Gesetze und Ordnungen vor, bestellt geistliche Räthe, Consistoria, Superintendenten und all' andere Kirchen- und Schulbediente, verleiht beneficia ecclesiastica und dignitates, ruft synodos zusammen, regulirt die Glaubenslehre und Ceremonien, entscheidet causas ecclesiast., ordnet Feier-, Fast- und Bußtäg an, führt die oberste Inspection und Administration von Kirchen- und milden Stiftungsgütern 2c., kurz zu melden, er macht in seinen Landen mit dem Kirchen- und Religionswesen, was, wie, wann und so oft er will, und zwar nicht allenthalben auf gleich förmliche, sondern sehr unterschiedlich und willkürliche Weis." Derselbe.

von katholischen Fürsten acceptirt [7]) und dadurch die Stellung der Kirchengewalt gänzlich verrückt. Wie sich diese bemühten, die Macht der Aristocratie zu brechen [8]) und das Ansehen der Stände zu vernichten, [9]) so trachteten sie auch den Einfluß und das Ansehen der Kirchengewalt, namentlich des **Papstes**, zu untergraben. [10]) Die höhere Geistlichkeit einzelner Länder [11]) bot diesen Strebungen gegen den Papst und gegen die naturgemäße freie Bewegung des Volkes und der Corporationen bereitwilligst die Hand. [12])

---

7) S. Beidtel u. a.

8) Wie J. v. Müller sagt, haben die Könige Jahrhunderte lang, und zwar endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet.

9) „Die neuere Zeit, schreibt **Schenach**, war dem ständischen Wesen nicht hold. Der Mißbrauch, den die bevorzugten Stände von ihren Rechten machten, brachte es in Mißcredit. Das Streben der Regierungen nach Absolutismus suchte das corporative Leben zu vernichten, und die Gesellschaft in lauter einzelne Atome aufzulösen, weil sie nach dem Grundsatze: Divide et impera, mit den einzelnen leichter fertig zu werden glaubten, als mit geschlossenen Vereinen. Die revolutionären Theorien von der Gleichheit aller Menschen und aller Rechte arbeiteten dem Absolutismus gegen ihren Willen vortrefflich in die Hände (wie umgekehrt der Absolutismus den revolutionären Theorien), indem sie alle Menschen uniformiren, den ständischen Unterschied wie die ständische Gliederung aufheben, und alle Menschen **vereinzelnt** hinstellen. Zudem trugen auch die neuen Verhältnisse zum Untergang des Ständewesens bei . . . kurz das ständische und corporative Leben hat sich aufgelöst und einer allgemeinen Zerbröckelung der Gesellschaft Platz gemacht. Practisch fühlt man nun freilich die Mängel und Uebelstände dieser Auflösung, und sucht ihnen durch Associationen abzuhelfen. Der Absolutismus des Alles bevormundenden Polizeistaates, so wie die mit ihm nothwendig verbundene Kostspieligkeit der Administration, schreiben sich von der Zerstörung des ständischen Lebens her. Alles regiert und verwaltet der Staat; welche Masse bezahlter (und theilweise schlecht bezahlter) Beamten braucht er aber auch nicht! Man hat die Gleichheit aller Stände gepredigt, sie besteht aber so lange nur dem Namen nach, so lange die Ungleichheit des Vermögens besteht; Unzufriedenheit der Einzelnen mit ihrem Stande, das Bemühen, es den höheren Ständen, mit denen man gleich sei, gleich zu thun, zunehmender Luxus und somit Armuth sind die Folgen davon. Wie nach und nach das Mittelalter und seine Zustände mehr Anerkennung finden, so auch seine socialen Einrichtungen."

10) Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstenmacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armuth und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Casernen in gleichem Maße zunehmen, wie die Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien, als er hätte sein können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Auctoritäten gefallen war." J. v. Müller, Allg. Gesch., Buch XXIII., Cap. 9 (angeführt bei Walter, §. 45).

11) Man denke an die Declaration des französischen Clerus, an die Emser Punctation, die Pistojer Synode u. s. w.

12) „Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider

Die schlimmen Folgen konnten nicht ausbleiben. „Mißtrauen, Mangel an Sicherheit des Gefühls, gemeine Spionage und niedrige Denunciation, eigennütziger, kriechender und erheuchelter Gehorsam, Verlust des ächten Patriotismus, Empörungswuth und heimliches Zähneknirschen waren die Folgen" und die katholische Kirche galt in den Augen Vieler als „Handlangerin des Despotismus," „Feind der Freiheit" [13]) und als „höhere Polizei" im modernen Polizeistaate, während sie selbst in den betreffenden Ländern ihre Freiheit und Unabhängigkeit gänzlich verloren hatte. [14]) Das ist das Zeitalter und der Charakter der sogenannten „Staatsomnipotenz."

4. Die neueren und neuesten revolutionären Bewegungen und Erschütterungen der Staaten, die mächtige Stimme des römischen Papstes, das energische Auftreten mancher Kirchenprälaten, und die eben so muthige als grundgehende Wirksamkeit christlicher Schriftsteller [15]) haben nunmehr der bezüglichen Sache eine andere Wendung gegeben. Der Geist gesetzmäßiger kirchlicher Freiheit schreitet durch die protestantischen Kirchen [16]) und waltet oder beginnt zu walten in der katholischen Kirche der europäischen und außereuropäischen [17]) Staaten, wobei besteht, daß es Ausnahmen immer geben wird, weil die Kirche auch nach dieser Seite eine „strei-

---

die Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewichte unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten." J. v. Müller (bei Walter).

13) Obige grundverkehrte Anschauung von der katholischen Kirche machte sich besonders unter den Protestanten Englands geltend, und ist, meines Erachtens, ein Haupthinderniß gegen die Katholisirung Englands im Allgemeinen und Großen.

14) Während man die sogenannte indirecte Gewalt der Kirche auf den Staat so sehr perhorrescirte, übte letzterer auf die erstere eine directe Gewalt aus. „Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At jus circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas?" Zallinger. (Instit. jur. nat. et ecclesiast. l. V. §. 366.)

15) Man denke z. B. an den berühmten J. Görres, an den wackeren W. Menzel u. a.

16) Wenn neuestens (August 1858) Leo in seinem Volksblatte für Stadt und Land gegen den Hirtenbrief des Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen, beziehungsweise gegen die octroirte Union donnern darf: „Ist irgend Jemand theoretisch ein Gotteslängner, ein Läugner seiner eigenen Seele, Materialist, Atheist, Pantheist; ist er ein Anbeter einer sich selbst erlösenden Menschheit und seiner eigenen Vernunft, Deist, Humanist, Rationalist: so ist es unzweifelhaft gewiß, daß er sich heutzutage als einen Freund der Union bekennt. Ist Jemand practisch ein Ehebrecher, ein Weinsäufer, ein Kartenspieler, ein Verächter der Kirche, überhaupt ein gleichgiltiger und weltförmiger Mensch, ein Feind des Kreuzes Christi; ist er ein heimlicher oder offener Anhänger und Vorarbeiter der bürgerlichen und gesellschaftlichen Revolution: so ist es ebenso gewiß, daß er sich als einen Freund der Union bekennt und sich lebhaft für dieselbe interessirt" — so zeigt solche Sprache offenbar von freier Bewegung. (Vergl. Jörg: „Geschichte des Protestantismus." [Freiburg 1858.])

17) Sowie sich selbst in die Gesetze von Mittel- und Südamerika aus dem Mutterlande die der kirchlichen Freiheit verderbliche Richtung fortgepflanzt hat, so scheint heutzutage auch dort eine neue Zeit anzubrechen. Cardinal Wiesemann (V. Schrft.) hat es dargethan, wie sehr das Ansehen des Apostolischen in Südamerika steigt.

tende" ist und bleiben wird. An dem Clerus, namentlich dem höheren, ist es nun, „die gewonnenen Freiheiten mit Mäßigung und Umsicht, Geist und Wissenschaft zu behaupten, und deren wohlthätigen Wirkungen für das gemeine Wesen fühlbar zu machen." Dazu gehört vor Allem, „daß die Träger der Kirchengewalt sich in den Geist der Kirchengesetze hineinarbeiten und dann aus diesem heraus die kirchlichen Zustände gestalten." 18)

§. 246. (2. Wie es ist.)

Was im unmittelbar Vorausgehenden durch einen Vorgriff nur im Allgemeinen angedeutet wurde, soll nunmehr im Einzelnen ausgeführt, nämlich gezeigt werden, welches das heutige Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt sei.

Soferne die Kirche Staaten gegenüber steht, müßten zur erschöpfenden Beantwortung der vorliegenden Frage alle Staaten durchlaufen werden, in denen sich die katholische Kirche vorfindet. 1) Solcher Umfang liegt aber außer der Oeconomie dieses Buches, der zufolge man sich auf Oesterreich und Deutschland 2) zu beschränken hat. In dieser Beziehung ist aber schon vieles geschehen, soferne den einzelnen Materien (z. B. der Lehre über die kirchlichen Sachen u. s. w.) die in Oesterreich und Deutschland bestehende Praxis angefügt wurde. Auch wurde auf die jüngsten kirchlichen Bewegungen und auf die das Kirchliche betreffenden Gesetzgebungen in dem dießfälligen Anhange eines jeden Bandes noch besonders Rücksicht genommen. 3) Es bleibt sonach nur noch eine gewissermaßen summarische Darstellung des fraglichen Verhältnisses in Oesterreich und Deutschland übrig.

I. Oesterreich.

Durch unseres Herrn und Kaisers hohen Gerechtigkeitssinn, seine tiefreligiöse Gesinnung und hocherleuchtete Einsicht in die Zeitverhältnisse, sind nunmehr in Oesterreich die Fesseln zerbrochen, welche ehedem die Kirche

---

18) Feßler: „Das Studium des Kirchenrechtes," in v. Moy's Archiv, III. B., S. 25.

1) Selbst in China wurde neuestens der Kirche eine günstigere Stellung errungen. Ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen Kirche und Staat waltet in Frankreich. Ob es auf die Dauer besteht? —

2) Wenn jener Eine, in so vielen Blättern auftauchende Recensent in einem südwestdeutschen Kirchenblatte behauptet, in den bisher erschienenen drei Bänden meines Kirchenrechtes sei „die Rücksicht auf Deutschland kaum bemerkbar," so kann ich die Würdigung dieser Lüge getrost meinen Lesern überlassen. Zu solchen Mittelchen greift man, um einen Collegen moralisch todt zu schlagen („Calumniare audacter, aliquid semper haeret"). Da jedoch meiner Arbeit, die auf keinen anderen Ruhm, als den eines mangelhaften menschlichen „Stückwerkes" Anspruch macht, weit Aergeres entgegengestanden, das glücklicherweise überwunden wurde, „dabit Deus his quoque finem."

3) Siehe Beilagen zum I. Band und Archiv des II. und III. Bandes.

beengten; ja die Kirche ist hinsichtlich der Realisirung ihrer Aufgabe so frei und ungehindert, wie sie es kaum je gewesen. Die erhabenen Gesinnungen des Kaisers werden von Sr. Majestät Räthen getreulich durchgeführt. [4]) Alle von den Zeitverhältnissen gebotenen Verordnungen werden stets auf Grundlage des Concordates oder des Uebereinkommens mit dem Episcopate [5]) erlassen. Der österreichische Episcopat selbst ist unter sich vollkommen einstimmig, und was auch immer böswillige oder unberufene Stimmen verlautbaren mögen, er läßt sich in dieser „wunderbaren Einhelligkeit" nicht stören. Sowie ferners der Episcopat treuergeben dem Apostolischen Stuhle anhängt, so schließt sich der untergeordnete Clerus fest an den Episcopat, und erwartet vertrauensvoll die volle Wiederherstellung der ihm vom Kirchengesetze eingeräumten und von den Obern ausdrücklich versprochenen [6]) Stellung, während er anderseits bemüht ist, seinen kirchlichen Obliegenheiten getreulich nachzukommen. Doch kann nicht Alles auf einmal fertig werden; das neue Verhältniß ist noch zu jung, als daß darüber die alten Zustände schon gänzlich hätten in Vergessenheit gerathen können. Auch nach dieser Seite braucht es Geduld und Mäßigung. Vieles bleibt den Provincialconcilien und Diöcesansynoden überlassen, die bereits zu tagen beginnen. So ist in Oesterreich das Verhältniß zwischen dem sacerdotium und dem imperium, sowie jenes des sacerdotium zu sich selbst ein durchwegs friedliches und erfreuliches. Möge es Deo opitulante nie getrübt werden!

II. Deutschland.

Auch für die Kirche in den deutschen Bundesstaaten ist eine bessere Zeit angebrochen. [7]) Doch ist auch hier noch ein tüchtiges Stück Arbeit fertig zu machen und der Kampf der Kirche um die ihr gebührende Stel-

---

4) S. das Schreiben des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, Leo Grafen v. Thun, an sämmtliche hochw. Herren katholischen Erzbischöfe und Bischöfe ddo. 25. Jänner 1856, Z. 1371; desselben k. k. Ministers Schreiben an sämmtliche Herren-Länderchefs ddo. 25. Jänner 1856, in welchem es unter anderen heißt: „Nebst der unverkümmerten Entwicklung des kirchlichen Lebens ist die Herstellung eines aufrichtigen, auf gegenseitige Achtung und rücksichtsvolle Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit jeder der beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen gegründetes Einvernehmen zwischen Kirche und Staat der Hauptzweck des Concordates. Dazu ist erforderlich, daß jede dieser Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der anderen bedarf, diese vertrauensvoll in Anspruch nehme, daß aber auch jede von ihnen Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben."

5) S. die Verordnung des Unterrichtsministeriums ddo. 29. März 1858 (XIV. Stück des Reichsgbl.), betreffend den Lehrplan für das theologische Studium.

6) S. die Adresse der Salzburger Kirchenprovinz an den Reichstag im I. Bande.

7) Friedrich Wilhelm gab schon im Jahre 1841 den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle ganz frei, und verzichtete auf das Placet bei allen Schreiben und Erlassen desselben, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezögen.

lung noch nicht verklungen. [8]) Indessen ist der Ausgang kaum zweifelhaft. Das Beispiel der hervorragendsten Staaten, [9]) die hohe Intelligenz und würdige Haltung des deutschen Episcopats werden sicherlich der Kirche zu den ihr zustehenden Rechten verhelfen. Die Früchte davon kommen den Staaten nicht minder zu gute, als der Kirche selbst. Als vorzüglichste Grundlage des Verhältnisses zwischen den beiden Gewalten in den meisten deutschen Bundesstaaten dienen die Concordate (§. 244), von deren rückhaltslosen und ehrlichen Ausführung der Friede zwischen sacerdotium und imperium abhängig ist. Manchen Staaten, wie z. B. Sachsen, [10]) fehlt

---

8) S. „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin" (Jena 1852) u. a.

9) Ein gar boshaftes Machwerk ist das von Eichler: „Kein Staat kann die katholische Kirche frei leben lassen" (Darmstadt 1854). Dagegen schrieb Ritter: „Offene Briefe an Herrn Eichler" (Breslau 1855).

10) Ueber die kirchlichen Zustände des Königreichs Sachsen sind im verflossenen Jahre (1857) und im laufenden (aus der Feder des Baron v. St.......d) in mehreren kirchlichen Blättern (z. B. „Deutschland," „Archiv für kathol. Kirchenr." v. Moy u. s. w.) Aufsätze erschienen, welche auf den Zustand der katholischen Kirche im genannten Königreiche so manchen Schatten werfen. Einen gar lieblosen Artikel, von Dresden datirt, ließ ein Anonymus in das französische Journal „Univers" einrücken, gegen welchen der apostol. Vicar für Sachsen folgende Erklärung veröffentlichte:

„Erst in diesen Tagen ist mir der Originaltert eines aus Dresden eingesandten Artikels des Univers zu Gesicht gekommen, der den Zustand der katholischen Kirche im Königreiche Sachsen als einen trostlosen, theils wegen der hier geltenden Gesetze, theils wegen der Abhängigkeit meiner Stellung, meiner eigenen Sorglosigkeit, Unentschiedenheit und Friedensliebe um jeden Preis, theils wegen der Beschaffenheit meines Clerus schildert (Nr. 69). Der Berichterstatter verfolgt offenbar unter dem Deckmantel feiger Anonymität den doppelten Zweck, zu denunciren, und die Achtung und das Vertrauen der katholischen Gemeinden Sachsens zu mir und den mir untergebenen Geistlichen zu untergraben, und bedient sich dazu des Mittels, daß er Wahres mit Falschem, gröblich Entstelltem und arg Uebertriebenem klüglich mischt. Nachdem ich auf mehrere Angriffe der deutschen Presse im vorigen Sommer geschwiegen, halte ich es um so mehr für meine Pflicht, diesem neuen ehrverletzenden Angriff offen und entschieden entgegenzutreten. Getrost kann ich mir das Zeugniß geben, daß ich nie und nach keiner Seite hin aus eitler Menschenfurcht es verhehlt habe, wie mehrere seit zwanzig bis dreißig Jahren in Sachsen geltende landesgesetzliche Bestimmungen nach meiner innigen Ueberzeugung weder mit der der katholischen Kirche in der Verfassungsurkunde zugesicherten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten, noch mit den Bestimmungen des canonischen Rechts im Einklang stehen. Nur kann ich den von Einzelnen mir dringend empfohlenen Weg des ungesetzlichen Vorgehens dagegen weder mit meiner Pflicht und Verantwortlichkeit verträglich erachten, noch dem wahren Wohl der katholischen Kirche förderlich halten. Was insbesondere die mir zur Last gelegte Nichteinführung der Münster'schen barmherzigen Schwestern im kathol. Krankenstift zu Dresden anlangt, die auch nach meiner Ueberzeugung keinen Orden, sondern nur eine Genossenschaft bilden, und sehr segensreich wirken, so habe ich zu wiederholtenmalen schriftlich und mündlich erklärt: daß ich zu ihrer Einführung ohne Genehmigung, an die ich in allen wichtigeren Fragen gebunden bin, in einer großentheils aus Staatsmitteln unterhaltenen Anstalt für Glaubensgenossen ohne Unterschied der Confession mich nicht berechtigt halten kann. Was nun die gegen meinen Charakter vorgebrachten Verdächtigungen betrifft, so halte ich es unter meiner Würde, mich deßhalb zu vertheidigen. Wenn dasjenige, was ich bisher für die katholischen Gemeinden Sachsens gethan habe, nicht für mich spricht, so verdiene ich, daß alle erdenkliche Schmach auf mich gewälzt werde. Was aber meinen Clerus anlangt, so sollte man wenigstens so billig und gerecht sein, es anzuerkennen,

noch die gehörige Grundlage, nämlich ein Concordat zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Regierung. Auch da wird geholfen werden; jedoch nicht durch Ueberstürzung oder boshafte Verdächtigung, kurz nicht auf krummem Wege, sondern auf dem geraden Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit.

§. 244. Appendix.

Zum weitern Verständniß des im Vorhergehenden bezüglich Deutschlands Gesagten, und zugleich als Fortsetzung der den früheren Bänden des Handbuches angefügten Documente folgen die nachstehenden Concordate,[1]) Grundgesetze und Verfügungen.

I. Baiern.[2])

A. Concordatum Bavaricum. (5. Juni 1817.)

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas

---

daß alle Glieder desselben ohne Ausnahme in den sturmbewegten vierziger Jahren eine doppelte Feuerprobe mit Ehren bestanden haben, indem sie ebenso unerschütterlich treu an der katholischen Kirche und dem apostolischen Stuhle festhielten, als sie von der Betheiligung am Aufstand sich fern hielten. Das Gleiche kann nicht vielen andern Ländern nachgerühmt werden. Mögen darum die katholischen Gemeinden Sachsens durch solche Verdächtigungen sich nicht im Vertrauen zu mir und meinem Clerus beirren lassen. Wir werden nicht müde werden, nach unserer besten Ueberzeugung und nach unsern Kräften für ihre Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen, ohne dabei vom Geist des Berichterstatters, der nicht aus Gott ist, sondern aus blinder Leidenschaft stammt, uns leiten zu lassen. Leipzig, 6. April 1858. Ludwig Forwerk, Bischof, apostolischer Vicar und Dombechant."

Angesichts dieser Erklärung bleibt nur wenig zu bemerken übrig. Wenn Schulte sagt: „Im Königreich Sachsen ist das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein friedliches, durch Gesetze und Verträge geordnetes; die Kirche lebt im Ganzen nur nach ihrem Rechte, verwaltet ihre *Interna* ziemlich frei; der Staat übt das sogenannte Majestätsrecht der Oberaufsicht, jedoch in keineswegs drückender Weise aus," so ist das nur zum kleinsten Theile richtig (s. das in §. 244 angeführte Regulativ). Der hochw. apostol. Vicar gesteht es ja selbst, daß noch manches zu wünschen übrig bleibt. Betrachtet man aber die gegebenen Verhältnisse in Sachsen (die ich aus sehr guter Quelle kennen gelernt habe), so wird man eine plötzliche Abhilfe, beziehungsweise Umgestaltung des Verhältnisses weder erwarten, noch (ich mache aus meiner Ueberzeugung kein Hehl) wünschen. Bekannt ist die rastlose Selbstthätigkeit des regierenden Königs, allgemein anerkannt ist Höchstdessen hoher Gerechtigkeitssinn und tiefernstes Streben, dem Lande wohl zu thun, bekannt ist die Einsicht und würdige Haltung der Vertreter der katholischen Kirche, welche die ungetheilte Achtung im Lande genießen. Solche Elemente verbürgen ohne Zweifel eine bessere Zukunft der Kirche, während unberufenes Einmischen, rücksichtsloses Aufhetzen, fortwährendes Verdächtigen und Denunciren der guten Sache nur Schaden bringen kann. Möchte doch endlich der Geist der Lieblosigkeit, Verdächtigung und Verleumdung aus jenen Blättern verschwinden, die zunächst berufen sind, christliche Liebe zu predigen und christlichen Frieden zu stiften!

1) Beilagen zum I. B., Archiv des II. und III. B. Den öffentlichen Blättern zufolge ist das Concordat für Baden bereits fertig.

2) Die Länder sind alphabetisch geordnet.

pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plene liberum erit, ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis, qui officio

Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus mensarum Archiepiscopalium et Episcoporum in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: *Dioecesis Monacensis.* Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — *Dioecesis Bambergensis.* Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — *Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.* Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — *Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.* Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico,

tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum

nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua Canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praepositturas tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et Sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi jure patronatus subjecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios, Consiliarios, et

Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque, quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere; quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, Sacris Ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent, sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur. — Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Jun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.
Casimirus Haeffelin, Episcopus Chersonensis.

B. Bulla circumscriptionis dioecesium regni Bavarici. (1. April 1818.)

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Dei ac Domini Nostri Jesu Christi, cujus imperscrutabilia judicia, et investigabiles viae sunt, permittente voluntate factum est, ut aetate nostra pulcherrimum illud Episcopalium sedium in Germania aedificium, quod tanto splendore afficiebat Ecclesiam Dei, et Catholicae Religioni singulari erat praesidio ac propugnaculo, concuteretur, atque acerbitate temporum fere concideret. In tanta hac calamitate, et cunctarum rerum, quae ad Ecclesiam pertinent, subversione, cum nulla Nobis ob peccata fortasse Nostra, sic permittente Deo, spes eluceat, omnia in Germaniae Dioecesibus, quod non minori studio ac recolendae memoriae Pius Papa sextus, Praedecessor Noster, expetebamus, et in quod curas omnes Nostras plurium annorum spatio contulimus, ad veterem rerum ordinem, et conditionem, atque ad splendorem, dignitatemque illam, qua caeteris praefulgebant, revocandi, consilia, et conatus Nostros eo convertere debuimus, ut saltem, quae necessaria essent ad conservandam in Germania Catholicam Religionem, atque ad fidelium aeternam salutem procurandam ea potissimum componere et asserere curaremus, et Nos ipsi sentientes et assiduis, quae ex Regionibus illis ad Nos pervenerunt, relationibus admoniti, rebus in eo statu manentibus, in quem illas praeteritae perturbationes adduxerant, ingentem animarum numerum, et Religionem ipsam Catholicam in summo discrimine versari. Quae cum pro commissa Nobis a Pastorum Principe Christo Jesu, Servatore Nostro, universi Dominici gregis cura pati non possemus omnino, idcirco in tanto Catholicae Religionis periculo, caeteris rationibus omnibus quamvis gravibus ipsius Reli-

gionis causa posthabitis, in rem tantae necessitatis incumbentes ex omnibus Germaniae partibus primum Bavariam Charissimi in Christo Filii Nostri Maximiliani Josephi Bavariae Regis, favente Deo, sollicitudine Nostra complectentes cum praedicto Rege per respectivos Plenipotentiarios conventionem inivimus die quinta Junii superioris anni, quae et a praedicto Rege ratihabita, et a Nobis pro majori firmitatis robore confirmata est Apostolicis Nostris sub Plumbo Literis datis Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo septimo, Pridie Idus Novembris, in qua Conventione, quam in Consistorio Nostro diei vigesimae Novembris elapsi anni Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus nunciavimus, et post illud publicari statim fecimus, quae circa illius Regni Ecclesias, et rationem iis de Pastoribus providendi, Capitula, Mensas, ac Dioeceses suprema auctoritate Nostra decreturi, atque effecturi essemus, fuse et singillatim continentur. Ut vero ad ea, quae in hisce temporum circumstantiis opportuna dignovimus, quaeque solenniter polliciti sumus praestanda, procedamus, ne, si longius res differatur, spoliata diutius Pastoribus Bavaria in deterius fortasse omnia, quae ad Religionem pertinent, convertantur, audito consilio nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque interpellatis iis, quorum interest, nunc ea omnia, et singula, quae in praesentibus Literis necessario forsan exprimenda, et inserenda forent, pro expressis et integre prorsus insertis habentes, ac quatenus opus sit, Episcoporum, aliorumque Ordinariorum, nec non Capitulorum, et quorumlibet in hac re interesse quomodolibet habentium consensum plenarie supplentes ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalium et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscumque generis, nimirum Achiepiscopalis Ratisbonensis, et Episcopalium Augustanae, Passaviensis, Bambergensis, Eichstettensis, Herbipolensis, Frisingensis, Spirensis, et Chiemensis ac uniuscunque Dioecesis, nec non Capituli antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae nunc Aschaffenburgi residentis, et Monasterii sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione Sanctorum Gordiani, Epimachi, et Casoli Martyrum Abbatiae Campidunensis nuncupatae Ordinis Sancti Benedicti nullius Dioecesis, ac alterius Monasterii Sancti Joannis Baptistae, ac Sancti Petri Apostolorum Principis praeposituræ Berchtolgadensis etiam nuncupatae Ordinis Canonicorum Regularium Sancti Augustini nullius pariter Dioecesis, ita, ut deleto etiam omni jure Metropolitico cujuscumque Metropolitani ubicumque existentis omnes supradicti tam Archiepiscopatus, quam Episcopatus, et Monasterium, ac Praepositura, etiam si illae vere essent nullius cum separato Territorio, ac jurisdictione, singulaeque illarum Dioeceses haberi posterum debeant tanquam non amplius in primo suo statu existentes, ad effectum libere procedendi ad infradicendam novam erectionem, atque circumscriptionem, cum hoc tamen, quod praefato Regi onus incumbat divini Cultus impensis in suppressis tam Cathedralibus Frisingensi, et Chiemensi, quam abbatiali Campidunensi, et Praepositurali Berchtolgadensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter providendi, quodque suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio, jam ut accepimus, assignata per thesaurum Regium ad eorum vitam

integre et fideliter persolvatur. Et quoniam ad praedictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium, et sex Episcopalium, quae insimul parochiales erunt, Ecclesiarum erectionem, itemque ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Dioecesium respectivarum, quae universum Bavariae Regni territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque territorium praedictum praeter memoratas veteres Chiemensem, Campidunensem, et Berchtolgadensem Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Constantiensis, Argentinensis, Fuldensis, ac Salisburgensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes, et loca, quae nunc ad supradicti Bavariae Regni dominium in temporalibus pertinent, Apostolicâ Auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, ac separamus, ut ea novis octo in praedicto Bavariae Regno ut infra erigendis Ecclesiis unire, et applicare possimus, minime tamen cessante Bavarico Gubernio onere persolvendi, ut antea, Episcopo, et Capitulo Cathedralis Ecclesiae Moguntinae annuam praestationem respondentem majori portioni e Dioecesi ejus avulsae, donec et quousque ipsius Episcopi, et Capituli sustentationi aliter consultum sit. Itaque cum hujusmodi octô in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis reditus in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Cultus expensis, nisi bona ac reditus, quibus respectivae Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, praefatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigemus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Dei gloriam et laudem, Deiparaeque Virginis Mariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii, et Bambergae in Civitates Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas, et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegialitatis suppressione, et extinctione, in Metropolitanam, cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub invocatione sancti Andreae Apostoli, Passaviensem sub invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub invocatione sancti Willibaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus, ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Dioecesibus praesint, synodum convocent, ac omnia, et singula jura, officia, et munia Episcopalia habeant, et exerceant cum suis infrascripto Capitulo, Arca, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, caeterisque Pontificalibus insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliae Metropolitanae et Cathedrales Ecclesiae illarum partium, earumque respective Praesules gaudent, et ipsi gaudeant,

et perfruantur ita tamen, ut nova capitula praedictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint, et esse censeantur, videlicet: Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac praeterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis augeatur, in singulis tam Metropolitanis, quam Cathedralibus Ecclesiis sex Praebendas, seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint et Canonicatuum et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per Nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes Literas in majori numero per Nos erectae et constitutae fuissent. Metropolitanae autem Monacensi ac Frisingensi Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem; Bambergensi vero Metropolitanae Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem praedictis duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut praefertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere, unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium, et Episcopalium Mensarum praedictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quae a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratae Conventionis assignabuntur, quaeque ab infra dicendo praesentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quae quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam praedicti articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Florenorum viginti millia monetae Bavariae, Archiepiscopo Bambergensi Florenorum quindecim millia, Episcopis Augustano, Ratisbonensi, et Herbipolensi Florenorum decem millia, Episcopis denique Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos reditus liberos praebeant. Simili modo, ut capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Praebendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: in Metropolitana Monacensi et Frisingensi pro Praeposito Florenorum quatuor millia, pro Decano Florenorum quatuor millia, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum bismille, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Metropolitana Bambergensi pro Praeposito Florenorum tria millia quingentorum, pro Decano Florenorum tria millia quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum mille octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum,

pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus Ecclesiis vero Augustana, Ratisbonensi, et Herbipolensi pro Praeposito Florenorum tria millia, pro Decano Florenorum tria millia, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus autem Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi pro Praeposito Florenorum bismille quingentorum, pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensae Cathedralis Ecclesiae Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quae in quantitate supradicta a Rege praestanda erit, non tam cito ac caeterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Dioecesis illius circumstantias, interea, usque dum dotatio haec fieri valeat, pro Episcopi, Capituli, et Vicariorum sustentatione assignamus praestationem annuatim a praefato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Praeposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Praebendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum, et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armellinis hiemali, aestivo vero tempore Mozzetam violaceam supra Rocchettum, atque insuper Praeposito ac Decano Metropolitanae Monacensis et Frisingensis Ecclesiae ad majorem in Civitate Regia splendorem, ac decus sacrarum functionum Mitrae usum in Festis solemnioribus perpetuo respective concedimus et indulgemus, ac praeterea eadem Insignia una cum usu Mitrae favore Presbyteri munus Directoris Regiae Capellae pro tempore obtinentis de specialis dono gratiae perpetuo similiter extendimus, atque elargimur. Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcumque exactione, et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu, caeremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus Apostolicis, et Concilii Tridentini decretis non adversantia, ac sub praesidentia, inspectione, examine, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiter observanda sub poenis in contrafacientes

statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab altero ex Canonicis Poenitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad praedicta respective munia fideliter adimplenda erunt stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando, cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus, et mandamus. Cumque, ut accepimus, praeter Monacensem supradictae omnes de novo erectae Cathedrales Ecclesiae Sacris suppellectilibus etiam ad Pontificalia exercenda necessariis perhonorifice sint instructae, licentiam ideo impertimur, ut suppellectilia hujusmodi in suppressa Episcopali Ecclesia Frisingensi existentia in novae Archiepiscopalis Ecclesiae Monacensis usum et commodum libere valeant converti. Fabricarum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona, et reditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et reditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ad Archiepiscoporum, et Episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. In singulis autem Dioecesibus ad formam articuli quinti Conventionis cum Seminarium adolescentum Clericorum esse debeat sufficientibus instructum reditibus, Archiepiscopis propterea, et Episcopis praecipimus, et mandamus, ut, si forte in aliqua ex eorum Dioecesibus desit, illud quamprimum in Archiepiscopali sive Episcopali Civitate erigant, in quo is Clericorum numerus ali, institui, et educari debeat, qui Dioecesium respectivarum amplitudini, et necessitati respondeat, quique in executione harum Literarum Nostrarum praefiniendus erit; pro hujusmodi autem Seminariorum dote ea bona, fundosque stabiles assignamus, quae a Rege juxta enuntiatum articulum quintum Conventionis in eorum sive integram dotationem, sive dotationis supplementum iisdem attribuentur; pro Archiepiscoporum vero et Episcoporum residentia veteres Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a praefato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios, pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum Conventionis quartum statuentur, attribuimus, et assignamus. Capitulis Canonicorum, et Vicariatibus ut supra erectis, eorumque numero in singulis Ecclesiis praefinito, reliquum est, ut de modo, ac ratione ea componendi pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus selectis ad hoc Ecclesiasticis viris, quibus qualitates articulo decimo Conventionis expressae suffragentur, disponamus. Et quod ad primam hanc vicem pertinet, infra nominandus Literarum Nostrarum Executor, auditis interesse habentibus, collatisque cum supradicto Rege Consiliis, nova Capitula, nec non Vicarios seu Praebendatos in unaquaque Ecclesia constituet, atque efformabit; idemque tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicariatus, seu Praebendas ex delegata Apostolica Auctoritate, ac Nomine hujus Sanctae Sedis dignis, et idoneis Ecclesiasticis viris conferet, ita tamen, ut qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab eo provisi sint, a Dataria Nostra Apostolica novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex Menses ex tunc

proximos impetrari, et expedire teneantur. Pro futuro autem tempore, et successivis vacationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Praepositurae, quae prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis, omnimode libera collatione, Bavariae Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros, quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros, in sacris Ordinibus constitutos; quoad vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii, et Octobris vacantes, tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti, et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum Indultum nominandi ad vacantes Canonicatus concedimus, et impertimur; onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege, et in tribus praedictis mensibus a Capitulis nominatis, ut ipsi Decanatuum et Canonicatuum praedictorum collationem, et provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Literasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad reliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam collationem Antistitum antiquarum octo Bavariae Ecclesiarum spectantia, eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepiscopis, et Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis, praedicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces, et Electores praesentabant. Praeterea eidem Regi facultatem tribuimus praesentandi ad beneficia, ad quae Collegiatarum Ecclesiarum Capitula, vel Monasteria, seu loca pia actu non existentia legitime praesentabant, quorum jura de Apostolica Potestate ad hujusmodi tantum effectum perpetuo supprimimus, extinguimus, et annullamus. Subditi laudati Regis, qui Jure Patronatus legitime ut supra gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam curata ac simplicia, hujusmodi Juri Patronatus obnoxia, Canonicis consuetisque formis servatis, idoneos Ecclesiasticos viros praesentabunt. Archiepiscopi vero, et Episcopi, praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut Curatis beneficiis agatur, Canonicam dabunt institutionem. Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris Canonibus praescriptum fiat, secus ea libera ab Archiepiscopis, et Episcopis conferentur. Et quoniam actu existit Venerabilis Frater Leopoldus de Thun modernus Episcopus antedictae Passaviensis Ecclesiae huic Sanctae Sedi immediate subjectae, hinc per praesentes expresse declaramus, quod idem Leopoldus Episcopus etiam in posterum, et absque ulla novarum Literarum Apostolicarum expeditione, absque ullo novo solemnis possessionis actu, in regimine, et administratione ipsius Ecclesiae sic per Nos de novo ut supra erectae, totiusque Dioecesis illi ut supra assignandae libere remanere debeat, quodque eadem Ecclesia Passaviensis sub immediata Sanctae Sedis subjectione ad ipsius Leopoldi Episcopi vitam retineri pariter debeat, quin Monacensis Antistes jus ullum metropoliticum super illa, nisi post antedicti Leopoldi obitum valeat exercere. Volentes nunc ad novam Dioecesium

praedictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus singularum omnes auferantur quaestiones de spiritualis jurisdictionis exercitio, earum distributionem, et divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur, videlicet: Dioecesis Monacensis ultra Civitatem ipsam Monacensem, alteramque Frisingensem Civitatem efformabitur ex tercentum sexaginta et una Paraeciis, seu locis nuncupatis (*sequuntur nomina parochiarum, quae brevitatis caussa omittimus*). — Bambergensis Dioecesis ultra Civitatem constabit ex infrascriptis centum octoginta septem Paraeciis sive locis nuncupatis (*sequuntur nomina*). — Dioecesim Augustanam praeter Episcopalem Civitatem efformabunt octingenta ac septem Paraeciae seu loca nuncupata (*sequuntur nomina*). — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complectetur centum quinquaginta unam Paraecias seu loca nuncupata (*sequuntur nomina*). — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis (*sequuntur nomina*). — Herbipolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque Paraeciis sive locis nuncupatis (*sequuntur nomina*). — Dioecesis Eichstettensis ultra Episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis (*sequuntur nomina*). — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraecias seu loca nuncupata (*sequuntur nomina*). — Civitates autem et Ecclesias praedictas in Archiepiscopales, et Episcopales tandem praesentium erectas, itemque singulas Paraecias et loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam Laicos, quam Clericos praefatis Ecclesiis, earumque Praesulibus pro suis Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et respective in spiritualibus omnimode subjicimus, ita ut personis ad easdem Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate praeficiendis liceat, quemadmodum iisdem praecipimus et mandamus, per se ipsas, vel per alias earum nomine, postquam tamen Literarum Nostrarum Executor convenientibus decretis ipsarum Literarum dispositionem executioni mandaverit, veram, realem, actualem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris dioecesani in praedictis Civitatibus, et earum Ecclesiis, et Dioecesibus, ac bonis, aliisque reditibus ad ipsarum dotationem assignatis, vel assignandis vigore Literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Ad consulendum autem bono respectivorum Dioecesanorum praescribimus, atque injungimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata Dioecesibus a veteribus Cancellariis extrahi, ac novis Cancellariis Archiepiscopalibus, vel Episcopalibus opportuna forma debeant tradi, in iisque perpetuo asservari. Declaramus insuper antiquas Cathedrales Frisingensem, et Chiemensem, nec non abbatialem Campidunensem, et praeposituralem Berchtolgadensem, quas ut supra ad simplicem statum parochialium ecclesiarum redegimus, integras servandas esse, et tam divino cultui, quam animarum curae in iis exercendis decenter perpetuis futuris temporibus esse providendum. Praeterea novas Archiepiscopales, et Episcopales Ecclesias, ut supra erectas, habita ratione redituum ad praesens eis respective assignatorum in libris camerae, prout sequitur, nempe Ecclesiam

Monacensem et Frisingensem in florenis mille, Ecclesiam Bambergensem in florenis octingentis, Ecclesias Augustanam, Ratisbonensem, et Herbipolensem in florenis sexcentum, Ecclesias Passaviensem, Eichstettensem, et Spirensem in florenis quingentis taxari mandamus. Ut vero praemissa omnia per Nos, ut praefertur, disposita suum rite sortiantur effectum, Venerabilem fratrem Franciscum Archiepiscopum Nicaeae Nostrum, atque hujus Sanctae Sedis ad praelaudatum Bavariae Regem Nuntium Apostolicum in Executorem praesentium Literarum Nostrarum constituimus, et deputamus ad hoc, ut peracta cujuslibet dotatione procedat ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo respectivam erectionem, eidemque Francisco Archiepiscopo, ut ipse pro peculiaribus actibus in locis praesertim ab ejus residentia remotis, qui ad plenam ipsarum Literarum executionem necessarii erunt, peragendis unam, seu plures personam, seu personas in simili vel alia dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Franciscus, quam persona, seu personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae, praedicta super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere et licite possint, et valeant, et quilibet eorum respective possit et valeat; ad quem effectum omnes et singulas necessarias, et opportunas facultates etiam deputandi, ubi opus fuerit, post novam supradictarum Cathedralium erectionem idoneos Vicarios Apostolicos, qui ordinariam in respectivis Ecclesiis ac Dioecesibus jurisdictionem usque ad futuri Antistitis Canonicam possessionem libere ac licite exercere possint, ipsi Francisco Archiepiscopo per easdem praesentes concedimus, atque impertimur. Et quoniam aliquando nonnullae ex octo recensitis Bavariae Ecclesiis portionem aliquam Dioecesis (ante novam ut supra a Nobis peractam circumscriptionem) habebant extra fines Regni Bavariae, Nos iisdem portionibus, quas in nova circumscriptione nostris hisce Literis expressa novis Bavariae Dioecesibus minime adjungimus, opportune providebimus. Praedicto vero Francisco Archiepiscopo Nicaeae expresse committimus, et mandamus, ut exemplaria singulorum actorum, quae tam per se, quam per subdelegatos suos in praesentium Literarum executionem conficiet, inter quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Nos in authentica forma transmittat. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, et statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, seu in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet habere praetendentes etiam in futurum, cujusvis ordinis, status, ac praeeminentiae sint, etiam specifica, et individua mentione et expressione digni, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis vel sufficienter auditi fuerint, aut ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, et privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, et substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non satis adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari,

seu adversus eas restitutionis in integrum, apertionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, vel declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime comprehendi posse, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, et tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo, et inviolabiliter observari, ac earumdem Ecclesiarum sic, ut praefertur, noviter erectarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, nec ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, et fore volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum per Nos, ut praefertur, suppressarum, et extinctarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis, et concessionibus, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodis quoque Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, ac praesertim Apostolicis Nostris Literis in simili forma quarto calendas Februarii anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo quarto sub plumbo expeditis, quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus, et formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse volumus, et mandamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus pariter, ut ipsarum praesentium transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, divisionis, separationis, erectionis, applicationis, unionis, circumscriptionis, concessionis, indulti, extensionis, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et

Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo octavo, Calendis Aprilis, Pontificatus Nostri anno decimo nono.

Loco ✝ plumbi.

Hinc est, quod Nos obtemperantes mandatis Sanctissimi Domini Nostri, ac facultatibus utentes a Sanctitate Sua specialiter delegatis, praesentis Nostri Decreti tenore ad ea omnia procedimus, quae a Sanctitate Sua in eisdem Apostolicis Literis peragenda, supplenda, perficiendaque Nobis committuntur. Firmis itaque suppressionibus, extinctionibus praesertim Metropolitanae Ecclesiae Ratisbonensis et Ecclesiarum Episcopalium Frisingensis et Chiemsensis, et Abbatialis Campidunensis, et Praepositurais Berchtolgadensis, firmis insuper dismembrationibus, divisionibus a Sanctitate Sua ut supra factis, et salvis omnibus et singulis dispositionibus et ordinationibus in praefatis Literis Apostolicis contentis octo erunt Ecclesiae in tota Bavariae ditione, duae nempe Metropolitanae in duabus civitatibus Monachii et Bambergae constitutae, sex vero Cathedrales, quarum tres nempe Augustana, Passaviensis, et Ratisbonensis Suffraganeae erunt Metropolitanae Ecclesiae Monacensis et Frisingensis nuncupatae, ita tamen ut Ecclesia Passaviensis, durante vita Illmi. ac Rmi. Dni. Leopoldi Comitis de Thun actualis ejusdem Ecclesiae Episcopi, a quocumque jure Metropolitico Archiepiscopi Monacensis et Frisingensis exempta, atque Apostolicae Sedi immediate subjecta permaneat; aliae tres nempe Eichstettensis, Herbipolensis, et Spirensis Bambergensi Metropolitanae tamquam Suffraganeae subjectae manebunt. Interim mandamus antiquas Ecclesias Cathedrales Frisingensem et Chiemsensem, nec non Abbatialem Campidunensem, et Praeposituralem Berchtolgadensem, quas ad simplicem Ecclesiarum Parochialium statum Sanctitas Sua redegit, integras servari, et congrua dotatione ab iis ad quos spectat provideri, ad hoc, ut in eisdem cura animarum Parochianorum exerceri, et divinus cultus peragi continuo debeat et possit ad formam Literarum Apostolicarum hic praeinsertarum.

Unicuique autem ex hisce Metropolitanis atque Cathedralibus Ecclesiis, quoniam harum finium recognitio, cui peragendae ante omnia incumbere tenebamur, attenta nonnullarum ex eisdem Ecclesiis a Nostra residentia distantia, aliisque inde obortis impedimentis non tam brevi tempore perfici potuisset, ex alia vero parte Literarum Apostolicarum publicationem diutius differri Ecclesiarum necessitates, vota fidelium, ac Serenissimi Regis postulationes non patiebantur, Nos assignamus pro nunc omnes civitates, Paraecias ac loca in laudatis Literis Apostolicis descripta et assignata, reservantes Nobis per personas ad id specialiter a Nobis delegandas singularum Ecclesiarum fines melius ac diligentius recognoscere, ac terminare, accuratioremque civitatum, Paraeciarum ac locorum, ex quibus territorium uniuscujusque Ecclesiae coalescere debet, enumerationem perficere.

Quod vero pertinet ad earumdem Ecclesiarum dotationes, cum traditio rerum ad eas pertinentium facienda sit calendis Octobris hujus anni juxta regiam declarationem ab ipsa Majestate Sua subscriptam die secunda Februarii proxime praeteriti, hinc Nos reservamus Nobis per peculiaria decreta, hac super re emittenda, bona ac

fundos una cum fabricis pro Ecclesiis, et domibus pro habitatione Archiepiscoporum et Episcoporum, et Dignitatum, Canonicorum et Vicariorum seniorum, pro Curiis Archiepiscopalibus et Episcopalibus, Capitulis et Archiviis singillatim exprimere, quae singulis Ecclesiis in eorum dotationem attribuentur, eisdem interea Ecclesiis provisorie et usque ad traditionem fundorum et domuum pro habitationibus, praestationes illas in numerata pecunia aequivalentes reditibus in Conventione statutis, quaè a regio aerario solventur, ac insuper pensiones domuum conducendarum causa indemnitatis loco ab aerario regio pariter solvendas iis omnibus, quibus ad formam laudatae Constitutionis jus spectat habitationis.

Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis sic constitutis illud superest, ut ad earumdem Capitulorum constitutionem deveniamus, quae in saepe laudatis Literis Apostolicis Nobis pro prima vice, collatis tamen cum Regia Majestate consiliis auditisque interesse habentibus, a Sanctitate Sua demandata fuit. Nos igitur consiliis habitis cum spectatissimis Regiae Suae Majestatis Status Ministris, auditisque interesse habentibus, quos per respectivos Ordinariatus in hunc finem interpellandos curavimus, utentes facultatibus a Smo. Dno. Nobis, ut supra, tributis, viris Ecclesiasticis, quorum nomina in adnexo elencho describere judicavimus, eorumdem pietate, doctrina, ac meritis inspectis Dignitates, Canonicatus et Vicariatus seu Praebendas singulorum octo Capitulorum eo ordine, quo in dicto elencho collocati reperiuntur, Auctoritate Apostolica conferimus cum omnibus et singulis honoribus, et oneribus, fructibus ac reditibus, indultis ac privilegiis ipsis legitime competentibus, ea tamen conditione, ut qui Dignitatibus et Canonicatibus per hoc Decretum provisi sunt intra sex menses abhinc decurrendos, suspensa interim fructuum perceptione, Apostolicas confirmationis Literas sub plumbo a Sancta Sede impetrare, illasque reverendissimis Metropolitanis, et Cathedralibus Capitulis respective praesentare, et in Archiepiscopali, et Episcopali cancellaria asservandas tradere teneantur. Nos autem singulis ut supra provisis collationis literas expediendas curabimus, quibus Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum sibi respective collatorum possessionem rite valeant adipisci.

Quod ad Episcopalia singularum Dioecesium Seminaria attinet, quum eorumdem dotationes vel dotationum supplementa a mensarum Archiepiscopalium, Episcopalium et Capitulorum dotationibus annuente Sanctitate Sua seorsim sint pertractandae et constituendae, ne ex unius negotii additione alterius perfectioni aliquid morae afferatur, ea propter hoc Seminariorum dotandorum negotium una cum novis Archiepiscopis et Episcopis, postquam Canonicam suarum Sedium possessionem obtinuerint, suscipiendum, pertractandum et ad suum exitum perducendum concordi opera curabimus.

Ad ulteriora denique, quae Nobis in executione praedictarum Literarum sunt perficienda, Nos expresse reservamus Nobis per alia nostra decreta provideri, ea quidem celeritate, quae rerum gravitas, et necessitas postulabit.

Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Literis, quam in praesenti Decreto contenta ab iis ad quos spectat observari volumus, non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus, etiam speciali, et individua mentione dignis, caeterisque quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Literis voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu Nostra signatas, Nostroque sigillo per infrascriptum Secretarium Nostrum muniri mandavimus.

Datum Monachii ex aedibus Nostrae Residentiae die 8. mensis Septembris anno 1821.

F. Archiepiscopus Nicaeae, N. Ap.

Loco † Sigilli.

Max. Comes Marogna, Secretarius.

C. Religionsedict vom 26. Mai 1818.

Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Reichs.

Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Capitel. Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel. Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an den Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Eheverträge zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Rechtsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie

können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel. Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in den Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die

Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen.

Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und der Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens und der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung des Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei denselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geist-

licher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel. In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die

geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein; damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenbücher, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt

werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße 2c. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel. Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl 2c.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königl. Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt. Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantirung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, insoweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entferntern Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Confessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Capitel. Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die

unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

II. Hannover.

A. Bulla circumscriptionis dioecesium regni Hannoverani. (26. Mart. 1824.)

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

I. Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

II. Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias, Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

III. Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto, Regnorum Magnae Britanniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi et Luneburgensi Duce, laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

IV. Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum,

temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus, morte praeventus, nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

V. Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium quorum interest, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimodo suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

VI. Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa quatuor mille Thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

VII. Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuorcentum, tertius et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii seu Praebendati quatuorcentum, ut infra percipiendorum respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

VIII. Ad hujusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit, intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos, ac bona stabilia, decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infra scriptum harum Literarum Executorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio, quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.

IX. Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet, usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu quatuor millium Thalerorum monetae conventionalibus in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium et Vicariorum numero constabit, paresque reditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

X. Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum, e Bonis Ecclesiasticis

in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

XI. Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequantur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem id circo Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis, a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

XII. Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac reditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac reditibus in tuitionem Aedium Sacrarum tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

XIII. Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum Electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

XIV. Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius

Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si comperenit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

XV. Si vero aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

XVI. Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel, his quoque deficientibus, duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis consecrabitur.

XVII. In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

XVIII. Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, neo suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

XIX. Ad novam nunc procedende circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg, moderno ejus Episcopo, gubernatur, et Osnabrugensis, qui, suo a pluribus annis orbata Pastore, a suprememorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis, vulgo Weser, nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet:

XX. Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe

Achtum, Adlum, Ahrbergen, Gros-Algermissen, Asel, Bauenstedt, Bettmar, Bilderlah, Bokenem, Bolzum, Borsum, Dettfurt, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Grossdüngen, Emmerke, Gross-Giesen, Grasdorf, Grauhoff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae, SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae, Hennekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, Moritzberg, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelheim, Ruthe, Schladen, Söder, Söhre, Sorsum, Sottrum, Steinbruck, Vienenburg, Gross-Vörste, Westfeld, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle, Woldenberg; atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesimensis Ecclesiae Suffraganeo, uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroeciae Duderstadt, cum tribus succursalibus Ecclesiis Gerblingerode, Fisslingerode et Westerode nuncupatis, ac Paroeciis Breitenberg, Desingerode, cum duabus succursalibus Ecclesiis Werxhausen, et Esplingerode denominatis, necnon Paroeciis Immingerode, Nesselroeden, Seulingen, Seeburg, Bernhausen cum succursali Germershausen, atque Paroeciis Lindau, Bilshausen, Crebeck cum succursali Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis Wolbrandshausen, Gieboldehausen, Rolshausen, Rudenshausen, Rhumspringe cum succursali Hilkerode, Paroecia quoque Fuhrbach cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, necnon Paroecia Oberfeld cum succursali Minnigerode, Paroecia quoque Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia Renshausen. Denique a tribus Paroeciis Hannover, Göttingen et Celle vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi, Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico, fuerunt spiritualiter gubernatae.

XXI. Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis et Civitatis Osnabrugensis, septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque Bellm, Bissendorf, Rulle, Schledehausen et Wallenhorst; ex Decanatu Iburg vulgo denominato, septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est Borgeloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer et Oesede; ex Decanatu Fürstenau, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Volthlage, Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berssenbrück et Quakenbrück; ex Decanatu Vörden nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet, Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Osterkappeln, Sanctae Annae, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen, necnon partes illas Paroeciarum Damme et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoverani reperiuntur; ex Archypresbyteratu inferioris Comitatus Lingen, duodecim continente Paroecias, videlicet Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne et Spelle; necnon ex viginti septem Paroeciis in Districtu de Meppen comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim jam pertinentibus, videlicet Aschendorf, Beesen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbüren, Haren, Haselünne, Heede, Herzlake, Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg Ecclesia Principalis, ac alia ejusdem nominis Ecclesia

succursalis, Rhede, Ruttenbrock, Steinbild, Sögel, Schepsdorff, Salzbergen, Twiest, Twiestingen, Werlte et Wesuwe. Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi jam subjectae, quae Emden, Leer et Norden vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu de Bentheim, acta a Regno Hannoverano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe Bentheim, Brandlecht, Emblicheim, Laerwalde seu Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorf et Wittmarschen. —

XXII. Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus, propterea que statim ac praesentes Literae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis Locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

XXIII. Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata, a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

XXIV. Habita modo ratione redituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de camera, et hujusmodi Taxam in Libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

XXV. Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Literarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut, praeviis respectivis dotationibus Instrumentis, in valida forma perficiendis, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in Locis praesertim ab ejus residentia remotis, exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare

libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

XXVI. Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum Literarum exequutionem conficiendorum intra quadrimestre ab ipsarum expleta exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

XXVII. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenaries et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus.

XXVIII. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae Regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis, et concessionibus quamvis specificis, et individua mentione

dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus, ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum, nil penitus omisso, et forma in illis tradita, observanda, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

XXIX. Volumus item, ut harum Literarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

XXX. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo quarto septimo Calendas Aprilis, Pontificatus Nostri Anno primo.

A. G. Card. *Pro-Datarius.*
J. Card. *Albanus.*

Visa de Curia: *De Testa.*

Loco † Plumbi. *F. Lavizzarius.*

B. Auszug aus dem Staatsgrundgesetz vom 6. August 1840, umgeändert durch das Gesetz vom 5. September 1848.

Zweites Capitel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 34. Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

Viertes Capitel. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 64. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 65. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 66. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 67. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehaltlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, soweit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 68. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

§. 69. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 65. namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 70. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behufs des Oberaufsichtsrechts (§. 65.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 71. Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchengemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein

geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 65.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 72. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchenobern gelangen können, so sind sie zunächst an diese, und erst alsdann, wenn hier keine Abhilfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde, und zuletzt an den König zu bringen.

§. 73. Die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehaltlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 74. Der König gewährt durch seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 75. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinarverfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höhern Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departementsministers oder des Königs erforderlich.

§. 76. Bloße Amtssuspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 77. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- und stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind, und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltungen der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchenobern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in sofern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patrone gesetzlich bestimmt werden.

§. 79. Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die obere Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§. 80. Die im dritten Capitel dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind, oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum dritten Capitel des Landesverfassungsgesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 81. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Klostervermögens sind, der Regel nach, unzulässig, und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden,

unter welchen eine Veräußerung von Domänen und Regalien zufolge §. 131. dieser Verfassungsurkunde (jetzt §. 79. d. G. v. 5. Sept.) erlaubt ist.

Die sechs Mannsstifter: St. Petri et Pauli zu Bardowieck, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, St. Bonifacii zu Hameln, Ramelsloh, und St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf sollen aufgehoben, und das Vermögen soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwartieten daraus gebührenden Einkünfte, sowie der etwaigen Privatrechte anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

III. Oberrheinische Kirchenprovinz.

A. Bulla circumscriptionis dioecesium provinciae ecclesiasticae superioris Rheni. (16. Aug. 1821.)

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

I. Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor adhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei caussa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi.

II. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Literarum Apostolicarum incipientium — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad Omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus.

III. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque

edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur.

IV. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur.

V. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus.

VI. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana *Friburgensis* Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

VII. Episcopalis Ecclesia *Moguntina* pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paroeciis Catholicis viciniorihus adscribantur.

VIII. Ecclesia Episcopalis *Fuldensis* pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi,

demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

IX. *Rottemburgensis* Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praepositaram Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

X. Episcopalis demum Ecclesia *Limburgensis* pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

XI. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus, per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque reditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

XII. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem, committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure hypothecae

specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

XIII. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae *Friburgensi* in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas.

XIV. Episcopali Ecclesiae *Moguntinae*, firmis reditibus, et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas redituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum,

et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tum pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis inposterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in hujusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.

XV. *Fuldensis* Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque reditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore

Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem milla florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, jam ad hunc usum destinatum, cum horto adjacente.

XVI. *Rottenburgensis* Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti; primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

XVII. Episcopalis Ecclesia *Limburgensis* gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque reditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Diethirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico,

qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum Paroeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus.

XVIII. Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; atque designet, in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum, usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

XIX. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

XX. Habita vero ratione redituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

XXI. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur,

supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

XXII. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegiatissima caussa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, easdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab ali-

quibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

XXIII. Volumus insuper, ut praesentium literarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

B. Bulla erectionis dioecesium provinciae ecclesiasticae superioris Rheni. (11. Apr. 1827.)

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis, maxima semper assiduaque contentione Romani Pontificis adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Ger-

maniae, Regis nempe Wuertembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem decimam septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque," Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quia imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum,

quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo, vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem Jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro

expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transsumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco + Plumbi.

C. Vereinbarung zwischen dem apostolischen Stuhle und der Krone Würtemberg ddo. 22. Juni 1857.[3])

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, ejusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris

3) Das k. „würtembergische Regierungsblatt" vom 31. December 1857 veröffentlicht die k. Verordnung, wodurch die Vereinbarung angenommen wird. Sie lautet:

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, behufs einer näheren Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche Unseres Landes zu der Staatsgewalt mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung zu treten, und es ist unter dem 8. April d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben. In Folge dieser Vereinbarung hat der päpstliche Stuhl unter dem 22. Juni 1857 die in der Beilage angeschlossene Bulle erlassen, welche mit den Worten: „Cum in Sublimi Principis" beginnt und in dreizehn Artikeln das Hauptstück der getroffenen Vereinbarung genau und vollständig enthält.

Da die in jenem Artikel der katholischen Kirche eingeräumten Rechte und Freiheiten theils in den in besonderen Beilagen zu dem Hauptvertrage vereinbarten näheren Festsetzungen über deren Ausübung, theils in der Landesgesetzgebung, so weit sie von der Vereinbarung unberührt bleibt, diejenige Umgrenzung finden, unter welcher die in der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugestandene Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Unserem ebenfalls verfassungsmäßigen oberſthoheitlichen Schutz und Aufsichtsrechte im Einklange steht, so ist die genannte päpstliche Bulle von Uns angenommen worden und bringen Wir nunmehr dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß.

Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio majora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri Pius praesertim VII. suis Apostolicis Litteris XVII. Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*," ac Leo XII. per alias similes Litteras III. Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*" ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulare studuerunt, tamen apprime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad majorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Guilielmus I. Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca ejusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina ac prudentia spectatum, cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio, Nobili Viro Adolfo Libero Barone de Ow, qui ejusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Minister Plenipotentiarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus, qua egregia justitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Virtembergae Rex praestet, idcirco maxima ac probe explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene juvante, juxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem hujusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Etenim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis, negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem ejusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentiario die octavo mensis Aprilis hujus anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eandem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae

---

Hinsichtlich der Vollziehung der Vereinbarung sind die betheiligten Ministerien, jedes in seinem Geschäftskreise, beauftragt, das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen.

Gegeben zu Stuttgart, den 20. December 1857.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Hügel.

Der Departementschef des Kirchen- und Schulwesens: Rümelin.

Auf Befehl des Königs der Chef des geheimen Cabinets: Maucler.

Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Hujusce autem conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Serenissimum Gulielmum I. Virtembergae Regem.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Serenissima Gulielmus I. Virtembergae Rex, cupientes Ecclesiae Catholicae Romanae negotia componere in Regno Virtembergae, Suos Plenipotentiarios constituerunt, videlicet Sanctitas Sua Eminentissimum Dominum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Majestas Sua Rex Virtembergae Nobilem Virum Dominum Adolfum Liberum Baronem de Ow Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Majestatem suam Caesareo-Regiam Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentiarii post sibi mutuo tradita legitima et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt.

Articulus I.

Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottenburgensis, Canonicatuum et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede jam conventum est.

Articulus II.

Episcopus, antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Majestate fidelitatis juramentum sequentibus verbis expressum emittet.

„Ego juro, et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Articulus III.

Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Articulus IV.

Pro regimine Dioecesis suae Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Ejus ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum juxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam, Ipsi competunt, ac praesertim:

a) Beneficia omnia, exceptis iis, quae juri patronatus legitime acquisito subjacent, conferre;

b) Vicarium suum generalem, atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios, seu Adsessores, nec non Decanos rurales eligere, nominare, vel confirmare;
c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;
d) Clericis sacros Ordines conferre, non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso assignandum;
e) Secundum Sacrorum Canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;
f) Convocare et celebrare Synodum Dioecesanam, nec non adire Concilia Provincialia;
g) In propria Dioecesi utriusque sexus Ordines seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis.

Articulus V.

Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et jura sacro ministerio adnexa respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam et juxta Tridentina Decreta judicat: ac proinde de causis etiam matrimonialibus judicium feret, remisso tamen ad judicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus judicio.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit item Episcopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia judicare possint de juribus et oneribus civilibus cum hujusmodi patronatu connexis, nec non de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros, et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, judices saeculares cognoscant et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus juribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa S. Sedes non recusat, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judicialia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena

ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, Antistite petente, praestabitur.

Articulus VI.

Episcopi, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero et populo libere communicabit.

Hinc instructiones et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae, Concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Articulus VII.

Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et Catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a parochis tradetur; in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Articulus VIII.

Liberum erit Episcopo erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos judicaverit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno libereque jure subjectae erunt.

Rectores quoque et Professores seu magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini Concilii desiderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati, Ehingae, Rotvilae et Tübingae existent, haec observabuntur.

a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.

b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aeque ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subjacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam judicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil nisi antea collatis cum Episcopo consiliis mutabit.

c) Episcopus institutorum eorumdem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit; quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resolverit, numquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.

d) Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.

e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscum conjuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.

Articulus IX.

Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini, et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere, eamdemque quum id opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.

Articulus X.

Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aeque ac ceterae proprietates suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, ejusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum Ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cujusque loci fundationes nomine Ecclesiae, eo modo, qui jam in Regno receptus est, administrentur, dummodo Parochi et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exerceant. De speciali hujus rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper S. Sedes annuit, ut quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus Ecclesiae necessitatibus subvenietur, beneficia vacantia, et fundus ex intercalaribus eorum fructibus collectus administrentur sub Episcopi auctoritate, et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab Episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Hujusmodi autem Commissioni Episcopus ipse, ejusve Delegatus praeerit. Qua de re specialis atque accuratior inter Regium Gubernium et Episcopum fiet conventio.

Hujus fundi reditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum reditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia; quae vero supererunt, nonnisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

Regium Gubernium de ipsius fundi conservatione, fructuumque erogatione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione ejusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub praefatae Commissionis generali inspectione secundum Canones administrabuntur.

Articulus XI.

Episcopus cum Regiis magistratibus omnibus immediate communicabit.

Articulus XII.

Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Articulus XIII.

Sie quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius, si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava aprilis anno reparatae salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. Reisach.
Adolfus Liber Baro de Ow.

Cum igitur hujusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Gulielmo I. Virtembergae Rege Illustri fuerint adprobata, confirmata et ratificata, et cum Ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, ac solemniorem Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Virtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata et Concessiones tenore praesentium approbamus, ratificamus et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in iis contenta et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Majori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem Regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad majorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent, et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae aut alio quocumque, quamvis magno, aut incogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et

Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transsumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicujus personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die Decimo Kalendas Julii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

V. P. Card. Spinola, Pro-Datarius.
V. Card. Macchi.

Pro R. D. Dominico Bruti Abbreviatore de Curia
Franciscus Vici, Sub-Datarius.

Loco + Plumbi. *I. Cugnonius.*

IV. Oldenburg.

Auszug aus dem oldenburgischen Staatsgrundgesetze vom 18. Februar 1849.

Dritter Abschnitt. Von den Grundrechten des Volks.

Art. 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, sowie der staats- und gemeinde-bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

In den staats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

Art. 61. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind: 1) die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten; 2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. Von der Religionsübung und den Religions-Gesellschaften.

Art. 70. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 71. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 72. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich Diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 73. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen, und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern auf keine Weise gehemmt werden.

Art. 74. Die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten und Diener erfordert keine Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt.

Art. 75. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Corporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet, und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen.

Art. 78. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben, geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 79. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden.

Art. 80. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

Anstatt des Eides leistet Derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 81. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilacts abhängig sein. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilacts stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen näheren gesetzlichen Bestimmungen bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft.

Art. 82. Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung Art. 73, 74, 75 und 78) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Consistorialverfassung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheiten der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Visum hiemit aufgehoben.

Sechster Abschnitt. Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 83. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 84. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Den Religionsunterricht beaufsichtigen und leiten die betreffenden Religionsgenossenschaften.

Art. 85. Es soll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin sich Mitglieder aus den verschiedenen Religionsgenossenschaften befinden.

Die unteren Schulbehörden sollen neu eingerichtet werden. Die Mitglieder derselben werden von den Gemeinden frei gewählt: Geistliche und Lehrer sind wählbar.

Art. 86. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 87. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

Art. 88. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 89. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 90. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 91. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessene Besoldung, sowie auf angemessene Pension.

Art. 92. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten.

Die Ausgaben für dieselben, insbesondere die Besoldung der Lehrer, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten. Wird eine Gemeinde durch die Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Staatscasse erfolgen.

Art. 93. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein-menschliche und bürgerliche, sowie auf Verlangen der betreffenden Gemeinde eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 94. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Auf Verlangen der Gemeinden sind vor der Anstellung über die religiös-confessionelle Befähigung Zeugnisse der kirchlichen oder der zur Prüfung dieser Befähigung berufenen Behörde beizubringen.

Art. 95. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Art. 96. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen auf Antrag der betreffenden Religionsgenossenschaften so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 97. In jedem Kreise und in jedem der beiden Fürstenthümer, sofern diese nicht in mehrere Kreise getheilt werden, soll wenigstens eine höhere Bürgerschule unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft errichtet werden.

Wo eine Gelehrtenschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 98. Die Gymnasien, die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marineschulen (Navigationsschulen) sind Staatsanstalten.

Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte auf diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

Art. 99. Die näheren Bestimmungen, welche zur Durchführung der in den Art. 84, 85, 87, 88, 90 bis 98 ausgesprochenen Grundsätze erforderlich sind, wird ein unter Hinzuziehung von Schulmännern der verschiedenen Confessionen zu entwerfendes Gesetz baldigst treffen. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Siebenter Abschnitt. Von der Rechtspflege.

Art. 103. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Dreizehnter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 246. Die Civilehe ist einzuführen.

Art. 247. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet und bürgerlichen Behörden übertragen werden.

Art. 249. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

V. Preußen.

Bulla circumscriptionis dioecesium regni Borussici. (16. Jul. 1821.)

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

I. De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Gulielmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.

II. Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

III. Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pareremus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

IV. Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

V. Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex

nunc pro tunc, quando scilicet ex persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae Suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

VI. Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri Archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorzenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

VII. Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic Sanctae Sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.

VIII. Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

IX. Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praepositutam videlicet, quae major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea octo Vicarias, seu Praebendatus.

X. Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

XI. Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

XII. In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, major nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

XIII. Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

XIV. Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii, quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

XV. Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam inposterum conformandi.

XVI. Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab Ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram Scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

XVII. Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insignibus, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

XVIII. Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accommodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

XIX. Dignitatum, Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse

debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo, ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri Canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum Commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos, ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

XX. Quod vero attinet ad novam supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus Sanctae Sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint, aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa,

et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

XXI. Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

XXII. Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) intra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint. Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, nec exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint, in ipsis Capitulis conservabuntur.

XXIII. Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custodi, octo Canonicis Residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem

Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

XXIV. Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur; a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, Electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

XXV. In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire, prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

XXVI. Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infra scriptis noviter aggregandi atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

XXVII. Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphianam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno

existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas, videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus; et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis, demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

XXVIII. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis substractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis sexcentum triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continetur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creuznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath, — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab Apostolica Sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictam Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

XXIX. Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt bisecentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae, et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano

Territorio actu comprehensae, de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub Missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, — quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae Sedis beneplacitum erant commissae.

XXX. Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem, — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, disjungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Büstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben, — Ecclesias St. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle, et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris

Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septentrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur, decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu integra relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo duntaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae Sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

XXXI. Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumsriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Juniwladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensis separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infra dicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

XXXII. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganea Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis, nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moewensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et Capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

XXXIII. Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi; et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ullersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt huc usque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Postdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a suprammemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

XXXIV. Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae Sedi pariter immediate subjectae, Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis centum novemdecim Paroecias complectatur.

XXXV. Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus, pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen suprammemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque reditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel Administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

XXXVI. Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus

Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

XXXVII. Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

XXXVIII. Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae Sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

XXXIX. Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes Suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque idcirco quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

XL. Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam potius, quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare, aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicatibus, cujus, et quorum Collatio semper quoad Praepositūram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

XLI. In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus,

eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit. . . . .

XLII. Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos reditus imposterum habeant, qui reditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque Suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferatur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos, ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timere possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum reditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex

per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere sit pollicitus ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

XLIII. Similes autem reditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra reditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis reditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac reditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

XLIV. Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis Numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

XLV. In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis, quibus illud Capitulum in posterum constabit, ea redituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis reditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

XLVI. In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum nongentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

XLVII. In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequenti-

bus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

XLVIII. In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum nongentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

XLIX. In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

L. In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

LI. Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per Nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

LII. Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent, eas vel partiales, vel integras, prout necessitas, atque utilitas postulabit, Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

LIII. Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit, concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus, Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuat, atque assignet.

LIV. Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac reditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata; quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

LV. Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis facta constituetur.

LVI. Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque repectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

LVII. Cum vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

LVIII. Habita nunc ratione redituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

LIX. Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

LX. Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

LXI. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis

conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

LXII. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma, in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

LXIII. Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

LXIV. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Augusti, Pontificatus Nostri Anno vigesimo secundo.

VI. Sachsen.

A. Auszug aus dem Staatsgrundgesetze ddo. 4. Sept. 1831.

Dritter Abschnitt. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in dem bisher oder in dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andern Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

Vierter Abschnitt. Von dem Staatsdienste.

§. 41. .... Auf den Vorstand des Ministeriums des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Sechster Abschnitt. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen

aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die Evangelischen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in dem zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landes-Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

B. Regulativ, die Ausübung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche betreffend. [4])

§. 1. Weltliche Hoheitsrechte über die katholische Kirche.

Dem Könige steht über die katholische Kirche, wie über jede andere im Königreiche aufgenommene Religionsgenossenschaft, das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu.

§. 2. Behörden zu Ausübung desselben.

Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maßgabe der Verfassungsurkunde §§. 32, 33, 56, 57, 58, 59 und 60, und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831, §. 4, unter E, I, II, III und IV. durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Die Competenz des Gesammtministeriums ist nach den, in der erwähnten Verordnung §. 4 unter G enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 3. Königliches Placet.

Alle allgemeinen Anordnungen und Erlasse des apostolischen Vicariats, oder anderer katholisch-geistlicher Behörden im Königreiche, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinde gebracht werden sollen, sind zuvörderst dem Könige zur Ertheilung des landesherrlichen Placet vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

4) Dieses Regulativ hat zwar nicht Gesetzeskraft, doch ist es in der Praxis maßgebend.

§. 4. Fortsetzung.

Ebendasselbe gilt auch von allen und jenen Bullen, Breven und sonstigen Erlassen des römischen Stuhls, und zwar ohne Unterschied, sie mögen nur allgemeinen Inhalts seyn, oder nur einzelne Kirchenstiftungen, Gemeinden oder Einwohner angehen, insofern sie im Königreiche publicirt, oder zur Anordnung gebracht werden sollen (vergleiche §. 13), nicht weniger von bereits ergangenen dergleichen Erlassen, wenn sie neuerdings bekannt gemacht werden sollen.

§. 5. Fortsetzung.

Erfolgt die Bekanntmachung solcher §. 3 und 4 bemerkten Erlasse durch den Druck oder durch öffentlichen Anschlag, so ist jederzeit in dem Erlasse selbst des ertheilten königlichen Placets ausdrücklich Erwähnung zu thun; jedoch hat auch bei anderen Arten der Bekanntmachung die Erwähnung des Placet alsdann zu geschehen, wenn dieselbe vom Könige ausnahmsweise für nöthig erachtet und demgemäß durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besonders angeordnet wird.

§. 6. Fortsetzung.

Die landesherrlich genehmigten Erlasse bleiben so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neue Anordnungen etwas anderes eingeführt wird.

§. 7. Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit zum Staate.

Wegen des Verhältnisses der katholischen Geistlichkeit zum Staate bewendet es bei den §§. 58 und 59 der Verfassungsurkunde. Die katholischen Geistlichen haben daher bei ihrer Anstellung den §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid vor dem katholisch geistlichen Consistorium zu leisten. In gleichem Maße hat die Verpflichtung des apostolischen Vicars nach Vorlesung des, die ihn betreffende Delegation enthaltenden, päpstlichen Schreibens, jedoch vor dem Könige in Beisein des Vorstandes des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erfolgen.

§. 8. Fortsetzung.

Kein Geistlicher darf ohne Genehmigung des Königs, Würden, Pfründen, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 9. Schutz derselben.

Den katholischen Geistlichen wird in demselben Maße, wie den Geistlichen der übrigen im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen, jede zu Erfüllung ihres Berufes erforderliche gesetzliche Unterstützung und voller Schutz in der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung gewährt.

§. 10. Anstellungen im Vicariatsgerichte und katholisch-geistlichen Consistorium.

Die bei dem Vicariatsgerichte angestellten Räthe, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte dazu zu deputirenden Räthe, und die Mitglieder des katholischen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars, wobei Inländer vorzugsweise zu berücksichtigen sind und auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom Könige bestätigt.

Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariate ist der apostolische Vicar, und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben fernerhin beauftragt.

§. 11. Besetzung katholischer Kirchen und Schulstellen.

Das dem Könige zustehende Collaturrecht über diejenigen katholischen Kirchen und Schulstellen im Königreiche, wo selbes nicht von Privaten besonders erworben worden ist, wird ferner vom apostolischen Vicar auftragsweise ausgeübt.

Bei Besetzung der katholischen geistlichen und Schulstellen hat derselbe folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Zu geistlichen und Schulstellen sind thunlichst Inländer, oder doch Deutsche, welche in Deutschland ihre Bildung erhalten haben, zu wählen. Es ist jedoch in keinem Falle die Wahl auf Personen zu richten, welche in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminar ihre Bildung erhalten haben, ohne Unterschied, ob sie wirklich Ordensprofeß abgelegt haben oder nicht.

b) Die neugewählten Geistlichen müssen die canonischen Eigenschaften besitzen, und eine öffentliche Prüfung bei dem katholisch-geistlichen Consistorium bestehen.

c) Vor der Uebertragung einer Pfarrei oder der Function eines Capellans hat der apostolische Vicar dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die getroffene Wahl, das Ergebniß der Prüfung und die Lebensumstände des Gewählten unter Beifügung der Zeugnisse der Bildungsanstalten, welche derselbe besucht hat, anzuzeigen; auch ist bei ersterer zugleich zu bemerken, welche Stelle dem Pfarrer übertragen werden solle, und wie dieselbe erledigt worden sei.

Sollte dem Ministerium bei der Wahl ein Bedenken eingehen, und dieses durch Rücksprache mit dem apostolischen Vicar nicht gehoben werden, so hat das Ministerium die Sache dem Könige vorzulegen.

d) Schulcandidaten sind den durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 43 vorgeschriebenen Prüfungen vor der Prüfungscommission bei dem katholischen Schullehrer-Seminario zu Bautzen unter Concurrenz eines Regierungscommissärs unterworfen, und dürfen ohne der Letzteren amtliches Zeugniß über deren genügende Tüchtigkeit nicht angestellt werden.

Die vor Anstellung eines Schulamtscandidaten oder Schullehrers in einem ständigen Schulamte erforderliche Anstellungsprüfung haben solche vor dem katholisch-geistlichen Consistorium zu bestehen.

Die Verpflichtung der Schullehrer hat nach dem durch die Verordnung vom 2. November 1837 unter B vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen, kann jedoch bei Ausländern bis nach Ablauf einer angemessenen Versuchszeit ausgesetzt werden.

§. 12. Tischtitel.

Soll Seiten des Staates für anzustellende Pfarrvicarien oder Hilfsgeistliche ein Tischtitel angewiesen werden, so hat der apostolische Vicar das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von der Nothwendigkeit einer solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, welches den dießfälligen Antrag dem Könige vorlegen wird.

§. 13. Dispensationen.

Dispensationen, welche verbotene Verwandtschaftsgrade und sonstige Ehehindernisse, Aufgebot, Trauung, Trauerzeit, oder andere zur Entscheidung der kirchlichen Behörde gehörigen Punkte betreffen, werden hinsichtlich der katholischen Unterthanen auch ferner von den katholisch-geistlichen Obern ertheilt. Es dürfen aber nur solche Dispensationen ertheilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind (§. 4.).

Wird jedoch die Ertheilung einer Dispensation, welche Behufs der Eingehung einer gemischten Ehe gesucht wird, und nach dem katholischen Kirchenrechte an sich unzulässig ist, aus einem Grunde abgeschlagen, der nach den Landesgesetzen unstatthaft ist, so kann die gesuchte Dispensation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden (Gesetz vom 1. November 1836, §. 4.).

§. 14. Kirchliche Streitigkeiten.

Kirchliche Streitigkeiten katholischer Unterthanen sind von den deßhalb im Lande bestehenden Behörden, und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen, und können unter keinerlei Vorwand außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§. 15. Aufsicht über die katholischen geistlichen Fonds.

Die Fonds der katholischen Kirchen und Schulen, und geistlichen Stiftungen stehen unter Aufsicht des apostolischen Vicars; er hat aber dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Folge der demselben obliegenden Oberaufsicht über die Fonds aller Confessionen, auf Erfordern, nach Befinden alljährig ausreichende Nachweisungen über die Verwaltung der erstern mitzutheilen.

Jede neue Stiftung ist zur Bestätigung, und jeder Zuwachs durch Schenkung oder Vermächtniß zu einem bereits vorhandenen Fond zur Kenntnißnahme dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen.

Eine Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten katholischer Kirchen, Schulen und Stiftungen darf ohne durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuholende Genehmigung des Königs nicht geschehen.

§. 16. Königliche Genehmigung neuer geistlicher Einrichtungen.

Neue geistliche Einrichtungen, welche in politischer, nationalöconomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat und dessen bürgerliche Einrichtung ganz oder theilweise berühren; namentlich die Einrichtung katholischer Kirchen und Schulen und anderer geistlichen Anstalten, dürfen nicht ohne königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Verlangen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden.

Insbesondere gilt dieses auch von Bestimmungen oder Veränderungen der Parochialgrenzen, sowie von jeder Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen der einfachen Hausordnung hinausgeht.

Diese Vorschrift ist auch auf Errichtung oder Aufnahme religiöser Vereine oder Bruderschaften (congregationes, sodalitates seu sodalitia, societates, confraternitates religiosae) im hiesigen Lande zu beziehen.

§. 17. Fortsetzung.

Die Bildung neuer katholischer Kirchen- und Schulgemeinden wird nur dann gestattet werden, wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, zur Herstellung und Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude und zu den nöthigen Auslagen für den Gottesdienst die erforderlichen Mittel nachweisen.

§. 18. Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten (potestas ecclesiastica, jus episcopale, jus in sacra), steht über die katholische Kirche den katholisch-geistlichen Behörden zu.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch befugt, auch über diese Angelegenheit nöthigenfalls Auskunft zu verlangen, um der ihm, vermöge des k. Schutz- und Oberaufsichtsrechts obliegenden Pflicht Genüge leisten zu können, und darauf zu sehen, daß Nichts vorgenommen werde, was dem allgemein kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden, oder die dem Staate und andern Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte.

§. 19. Königliche Anordnungen in Bezug auf kirchliche Feierlichkeiten und Gebete.

Dem Könige steht zu, auch in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen, und den Grad der dabei stattfindenden Feier, jedoch unbeschadet der besondern Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, zu bestimmen. Zu außerordentlichen allgemeinen kirchlichen Feierlichkeiten in der katholischen Kirche ist jedesmal die kirchliche Bewilligung einzuholen.

Alle dergleichen Anordnungen werden durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, oder insofern sie Exequien oder ähnliche, nur den katholischen Gottesdienst in Dresden angehende Feierlichkeiten betreffen, durch das Ministerium des königlichen Hauses an das apostolische Vicariat erlassen.

§. 20. Wo die an den König gerichteten Schriften des apostolischen Vicariats, und Beschwerden gegen dasselbe eingereicht werden.

Das apostolische Vicariat hat seine an den König gerichteten Schriften und Anzeigen bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Ausgenommen sind die Schriften und Anzeigen wegen solcher Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes, welche zu dem Ressort des Ministeriums des k. Hauses gehören und dahin abzugeben sind, und die Beschwerden über Verfügungen von Ministerien, welche bei dem Könige unmittelbar eingereicht werden.

Beschwerden über Mißbrauch, der von dem apostolischen Vicar auszuübenden geistlichen Gewalt (§. 58 der Verfassungsurkunde) sind zunächst bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§. 21. Verbindlichkeit der Anordnungen aus dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für das apostolische Vicariat.

Dem apostolischen Vicariate liegt ob, die aus dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ergehenden Anordnungen, insofern sie äußere Angelegenheiten der katholi-

schen Confession und der zu ihr gehörenden Geistlichkeit betreffen, ohne Einschränkung, in Ansehung der innern kirchlichen Angelegenheiten aber nach den oben §. 18 angegebenen näheren Bestimmungen nach zu kommen, oder, wenn sich selbiges etwa durch katholisch-kirchliche Vorschriften behindert glauben sollte, die dießfälligen Gründe dem Ministerium darzulegen, worauf Letzteres die Entschließung des Königs einholen wird.

§. 22. Zuziehung eines katholischen Ministerialraths bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Um den katholischen Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu geben, wird bei selbigem jeder Zeit ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt sein, welcher bei den hauptsächlichen Entschließungen in katholischen Kirchen- und Schulsachen, sowie bei Entscheidungen über die von katholischen geistlichen Behörden, oder gegen selbige geführten Beschwerden, insoweit sie überhaupt zu der Competenz des Ministeriums gehören, zuzuziehen ist, und die Befugniß hat, wenn er sich nicht einverstehen kann, auf Vortrag an den König zu provociren.

§. 23. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Alle diesem Regulativ entgegenlaufenden bisherigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

§. 24. Anwendung in der Oberlausitz.

Ueber die Zeit und die Modificationen, wann und unter welchen Bedingungen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs rücksichtlich der Oberlausitz, unter Beobachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Competenzverhältnisse dieser Provinz in Anwendung zu bringen sind, wird durch unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verordnung ergehen.

Zweites Hauptstück.

Verhältniß der Kirchengewalt zu anderen Religionsgesellschaften.

§. 245. Uebersicht.

Im vorliegenden Hauptstücke wird gehandelt: 1) von den dogmatischen Grundsätzen der Kirche bezüglich der außerkirchlichen Religionen und Religionsgenossen; 2) von den juristischen Grundlagen des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und den außerkirchlichen Religionsgesellschaften; 3) von dem thatsächlichen Verhältnisse der Kirchengewalt zu den getauften Außerkirchlichen (Häretikern, Schismatikern, Excommunicirten, Apostaten); endlich 4) von dem concre-

ten Verhältnisse derselben Kirchengewalt zu den Ungetauften oder Ungläubigen. [1])

§. 246. Dogmatische Grundsätze.

Die dogmatischen Grundsätze, nach denen das Verhältniß der katholischen Kirche zu anderen Religionsgemeinschaften zu beurtheilen ist, dürften in folgenden Momenten ausgesprochen sein:

1. Die Kirche lehrt, daß die religiöse Wahrheit nur Eine sein könne und daß nur diese Eine Wahrheit durch Gottes positiven Willen zur Existenz berechtiget und zu deren Verbreitung die Pflicht gegeben ist, welcher Grundsatz durch das von Gott geduldete factisch bestehende Unwahre nicht umgestoßen wird. Sonach ist infolge der Kirchenlehre die Behauptung von der Gleichwahrheit und Gleichberechtigung aller Religionen verwerflich.

2. Die Kirche lehrt, daß nur die Wahrheit frei und nur die wahre Religion selig mache, daß der Mensch der Wahrheit verpflichtet und daß es sonach für unser Seelenheil keineswegs gleichgiltig sei, welcher Religion man zugehöre. [1]) Daher verwirft die Kirche den religiösen Indifferentismus oder die sogenannte theologische Toleranz (tolerantia theologica, religiosa, dogmatica).

3. Die Kirche lehrt, daß zur Erkenntniß der religiösen Wahrheit im Menschen wohl ein innerer Drang sich finde, aber daß dieselbe nie und nimmer durch äußere Nöthigung aufgedrungen noch auf einem anderen Wege, als dem der Wahrheit, dem Menschen zur Ueberzeugung gebracht werden dürfe; der Erfolg, d. i. der Glaube, müsse Gottes Gnade anheimgestellt werden. [2])

4. Die Kirche lehrt, daß die Eine religiöse Wahrheit durch Gott

---

1) Manches von diesen concreten Verhältnissen ist bereits anderwärts — im Eherechte und im Pfarrechte (§. 228) vorgekommen. Auch Formularien wurden beigegeben. Andere Formularien finden sich in dem besonders für Baiern sehr empfehlenswerthen Buche: „Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle von Dr. Andrä Müller, 8. Aufl., Regensburg 1858."

1) Der Bischof von Kulm nennt es bei Gelegenheit der Lobspendung über die in Graudenz gehaltene Mission eine „gottlose" und „verdammungswürdige" Meinung, als ist es für unser Seelenheil ganz gleichgiltig, welchem Bekenntnisse man zugethan sei. (S. Nr. 36, Jahrg. 1858, des Salzb. Kirchenblattes.)

2) S. Ferrari v. Fides t. III, fasc. 38. p. 593 et seq. „Est autem fides, schreibt der Apostel (Hebr. 11.) sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium." welcher Definition Ferrari beifügt: „Hac fide fidelis credit Deum, credit in Deum, et credit Deo. Credere Deum est credere ipsum esse, credere in Deum, est credendo Deum amare, et amando in eum ire, ac membris ejus incorporari; credere autem Deo est credere verbis ejus."

ursprünglich in dem Menschen grundgelegt sei (religio naturalis [3]), daß sie durch Gottes Offenbarung erklärt und erweitert worden (religio revelata), daß diese göttliche Offenbarung durch Christus und den heiligen Geist zur Vollendung gekommen, daß diese vollendete religiöse Wahrheit ganz und ausschließlich in der katholischen Kirche hinterlegt und daß darum außerhalb der Kirche das Heil nicht zu finden sei, wobei jedoch zwischen corpus und anima ecclesiae genau unterschieden werden muß. [4])

5. Die Kirche lehrt, daß der sogenannte rein negative Unglaube (infidelitas pure negativa) keine Sünde sei, [5]) sowie, daß jene Häretiker, welche durch äußere Umstände von Jugend auf in der Häresie befangen sind, ihres Irrthumes wegen keineswegs strafbar seien. [6])

6. Die Kirche lehrt, daß die ohne eigene Schuld im Irrthume Befangenen liebevoll zu ertragen seien, [7]) daß man selbst den schuldbar Irrenden die allgemeine Menschenliebe zuzuwenden und mit ihnen, wenn möglich,

---

3) Ueber die natürliche Religion s. m. Ferrari v. Religio Naturalis Et Revelata (artic. novus) fasc. 77. p. 584 et seq.

4) Ueber obige Distinction hat sich in trefflicher Weise der berühmte Perrone ausgesprochen. Zur anima der Kirche gehören *omnes* et *soli* justi.

5) „Si autem infidelitas . . . accipiatur secundum negationem puram, sicut in illis, qui nihil audierunt de fide, non habet rationem peccati, sed magis poenae; quia ignorantia divinorum ex peccato primi Parentis consecuta est. Qui autem sic sunt infideles, damnantur quidem propter alia peccata, quae sine fide remitti non possunt, non autem damnantur propter infidelitatis peccatum." St. Thom. Aq. 2. 2. quaest. 10. art. 1. Demzufolge ist unter den verworfenen Propositionen des Bajus auch diese: „Infidelitas pure negativa in his, in quibus Christus non est praedicatus, peccatum est." Die Rationalisten sind gewöhnlich in ihrer Doctrin (natürlich anderen gegenüber) die härtesten Rigoristen, sowie es auch Beispiele gibt, daß die liberalsten, nachdem sie an's Ruder gekommen, die herzlosesten Despoten sind (s. die Schweiz).

6) „Apud nos haeretici sunt, schreibt Salvianus, apud se non sunt; nam in tantum Catholicos se esse judicant, ut nos ipso titulo haereticae appellationis infament. Quod ergo illi nobis sunt, hoc nos illis. Veritas apud nos est, sed illi apud se esse praesumunt. Errant ergo, sed bono animo errant, non odio sed affectu Dei honorare se Dominum atque amare credentes. Dolendi itaque potius, quam persequendi sunt, commiseratione non odio digni. Quod si Deus illos tolerat, qui a vero deviant, iisdem beneficia exhibet multiplicia, inique agere censendus est homo ille, qui innoxie errantes, quod secum idem non sentiant, persequi vellet." (S. Cherrier I. p. 299 seq.) Vergl. Ferrari v. Haereticus n. 5.

7) Der berühmte Peter Reichensperger hat bei Eröffnung der 10. Gen.-V. der katholischen Vereine großen Beifall geerntet, als er sagte: „Mit allen guten Menschen, mit Allen, die eines guten Willens sind, mögen sie auch nach der Zulassung Gottes im Glauben von uns getrennt sein, wollen und werden alle ächten Katholiken sich nicht blos durch die allgemeine Menschenliebe, sondern auch durch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Taufe und der Christlichkeit, endlich durch die Gemeinsamkeit des Kampfes gegen das Princip des Widerchristes verbunden, also mehr verbunden als getrennt fühlen und darum die Hoffnung der Wiedervereinigung nie aus den Augen verlieren, damit endlich wieder Ein Hirt und Eine Heerde erscheine." Eine merkwürdige, auf denselben Gegenstand bezügliche Aeußerung Ser. Heiligkeit Pius IX., findet sich in einer römischen Correspondenz der „Wiener Zeitung" von 1858, wo der Papst erklärt, er sei nur vicarius und nicht secretarius Gottes.

friedlich zu leben habe,[3]) und daß auch zur Bekehrung Solcher kein Zwang angewendet werden dürfe.

§. 247. Juristische Grundlagen.

1. Im Vorhergehenden sind die dogmatischen Grundsätze der Kirche bezüglich der übrigen Religionen enthalten. Nunmehr handelt es sich um die juristischen Grundlagen des fraglichen Verhältnisses. Dabei frägt es sich vor Allem, welche Macht diese Grundlagen zu bestimmen habe. Die Antwort ist: a) die Kirchengewalt und b) die Staatsgewalt.

a. Zum Bereich der Kirchengewalt gehören alle jene Anordnungen, welche von dem Kirchenzwecke gefordert werden, um einerseits die Gläubigen den anderen Religionen gegenüber sicher zu stellen und anderseits die pflichtmäßige Verbreitung der Einen Wahrheit zu ermöglichen, wobei besteht, daß sämmtliche Anordnungen rein kirchlicher Natur und darum von jeglichem physischen Zwange ferne sein müssen. Hieher sind zu zählen die kirchlichen Maßregeln gegen Apostasie, die Angabe der Fälle, in denen sich Jemand des Renegatenthums schuldig macht,[1]) das Verbot der communio in sacris, Vorschriften für die katholischen Missionäre u. dgl. Diese Maßregeln beruhen zwar in ihrem untersten Grunde auf dem Dogma, sind jedoch zunächst von der kirchlichen Auctorität ausgegangen, daher disciplinärer Natur und darum der Veränderung unterworfen. Dieselben haben sich blos auf den religiösen Verkehr mit anderen Religionsparteien zu beziehen, nicht aber auf den Verkehr im bürgerlichen Leben. Wenn demungeachtet auch der bürgerliche Verkehr von Seite der Kirchengewalt vielfach regulirt worden ist:[2]) so konnte dieß nur auf Grundlage der eigenthümlichen Socialstellung der Kirche zu gewisser Zeit, namentlich ihres mittelalterlichen Verhältnisses zum Staate geschehen.[3]) Wo ein derartig besonderes Verhältniß noch heute ganz oder theilweise besteht, d. h. wo der Staat die Gesammtregelung des fraglichen Verhält-

---

3) Hat doch schon der Apostel gelehrt: „Si fieri potest, quod ex vobis est, cum *omnibus pacem habeatis.*“

1) So hat z. B. Benedict XIV. in seiner Constitution „Inter omnigenas,“ erlassen für die Bewohner Serviens, die Zeichen genau angegeben, an denen man den Renegaten erkennen möge, wie z. B. das Annehmen eines türkischen Namens, der Besuch von Moscheen u. s. w.

2) Man denke z. B. an die Bestimmungen des Corpus j. c. hinsichtlich der Duldung der Juden, des Verkehres mit den Saracenen u. dgl.

3) Das dürften diejenigen Kirchenrechtslehrer beachten, welche die mittelalterlichen Kirchengesetze in Betreff der Häretiker und der Ungläubigen einfach anführen, als hätten sie noch heute Giltigkeit oder als wäre durch ihre thatsächliche Außerwirksamkeitsetzung die Kirche in ihrem Rechte verletzt worden.

wissens dem Kirchenregimente überläßt oder dieselbe sanctionirt, hat die Kirchengewalt allerdings einen weit größeren Spielraum.

b. Auch die Staatsgewalt hat bezüglich der Religion und der Religionsgesellschaften ihres Territoriums ein wohlbegründetes Recht. Vor Allem muß dem Träger der Staatsgewalt an der Religion und Religiosität seiner Unterthanen überhaupt gelegen sein.[4]) Darum darf die Staatsgewalt keine Gesellschaft dulden, welche dem Atheismus huldiget oder welche überhaupt Grundsätze verficht, die mit den Grundlagen der Staatsordnung unvereinbar sind. Ferners liegt es unbestreitbar im Interesse der Staatsgewalt, daß sämmtliche Staatsangehörige einer und derselben wahren[5]) Religion zugethan seien, soferne von der Einheit und Wahrheit der Religion der Friede, die Intensivität des Patriotismus u. dgl. abhängig sind. Doch hat jegliche Art von Gewissenszwang ferne zu bleiben, wenngleich die Inhaber der Staatsgewalt der Wahrheit und besseren Ueberzeugung ihre Ohren so wenig verschließen dürfen, als andere Menschen.

Haben in einem Staate mehrere Religionsgemeinschaften, von denen eine jede mit den staatlichen Grundlagen vereinbarlich ist,[6]) rechtliche Existenz erworben: so ist die Staatsgewalt verpflichtet, eine jede derselben in ihrer Sphäre zu schützen, welcher Schutz aber keineswegs in eine Regelung der Religionen selbst ausarten darf, es sei denn, daß ein derartiges Recht der Staatsgewalt nach den Grundsätzen der betreffenden Religion selbst zustehe.[7]) Auch liegt es gegebenen Falles sicher im Interesse der Staatsgewalt, daß sie den Bekennern einer jeden der anerkannten Religionsgenossenschaften gleiche politische Rechte einräume. Doch verlangt das Wesen des christlichen Staates, daß eine Gleichstellung der nichtchristlichen Religionsgenossen (Juden, Mohammedaner, Heiden) mit den christlichen Confessionen nicht stattfinde.

---

4) „Sublata religione, fidem etiam, et societatem humani generis, et unam excellentissimam virtutem, *Justitiam*, tolli necesse est.“ Cicero de Nat. Deor. I. 2.

5) Die Sache nach der Idee angeschaut, kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß alle Staaten der wahren Religion zugethan sein sollen, soferne die Religion mit dem Rechte in unzertrennlicher Lebensverbindung steht.

6) Es haben zwar A. Nicolas („Ueber das Verhältniß des Protestantismus und sämmtlicher Häresien zu dem Socialismus.“ Mainz 1853), J. Balmes (in m. W.) u. a. nachzuweisen gesucht, daß der Protestantismus in seinem tiefsten Grunde ein revolutionäres Princip enthalte (wogegen der bekannte Stahl aufgetreten); es hat zwar J. E. Jörg („Geschichte des Protestantismus.“ Freiburg 1858) die Zerfahrenheit des heutigen Protestantismus dargethan, sowie es endlich ausgemacht ist, daß das Auctoritätsprincip im Protestantismus nicht jene Vertretung findet, die ihm von der katholischen Kirche vindicirt wird. Allein dieß Alles ist nicht geeignet, die staatsrechtliche Stellung der recepirten protestantischen Kirchen in Frage zu stellen. (Ueber den Grundcharakter des Protestantismus s. m. Schenkel: „Die christliche Dogmatik.“ Wiesbaden 1858. S. 428.)

7) S. den vielbesprochenen „Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht an die Superintendenzen beider Bekenntnisse in Ungarn“ (Pest 1856).

Haben verschiedene Religionen nicht blos das Recht der Existenz im Staate, sondern darüberhin völlige Gleichberechtigung: so ist es Pflicht der Staatsgewalt, diese Gleichheit der Rechte gewissenhaft zu handhaben, jeder Religion dieselbe Unterstützung zukommen zu lassen,[8]) den etwaigen Ein- und Uebergriffen kräftig zu wehren u. s. f. Selbst das Staatsoberhaupt als solches hat gegebenen Falles weder die Pflicht noch das Recht, die Anhänger seiner Religion bezüglich der Aemter u. dgl. zu bevorzugen, wohl aber soll das christliche Staatsoberhaupt als Christ voranleuchten und zur Verhütung des verderblichen Indifferentismus die Pflichten seiner Confession genau erfüllen.

2. Bisher wurden die Potenzen bezeichnet, welche die juristischen Grundlagen des in Frage stehenden Verhältnisses zu bestimmen haben. Nunmehr sind die Grundlagen oder Quellen selbst anzugeben.

Auf Seite der Kirche beruhen ihre Grundsätze in ihren Dogmen, ihre Rechtsbestimmungen in ihrer Disciplin, wie dieselbe im corpus j. c., in den Verordnungen der Päpste, besonders aber in den kirchlich receptirten Gewohnheiten u. s. f. ausgesprochen vorliegt. Doch ist die oben (1. a.) angegebene Beschränkung nicht zu übersehen. Weiterhin ist auch die Kirchengewalt in den einzelnen Staaten verpflichtet, die bürgerlichen Toleranzgesetze sowie überhaupt die auf Regelung des Verhältnisses unter den Religionsgesellschaften abzielenden Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt zu respectiren, soweit dieselben den kirchlichen Principien[9]) und historisch begründeten zu Recht bestehenden Verhältnissen nicht widersprechen. Uebrigens kann die Kirche vom Standpunkte der Religion aus nicht wünschen, daß der Staat bezüglich des Rück- oder Uebertrittes u. dgl. Zwangsmaßregeln vorkehre.

Auf Seite des Staates bilden eben die bezüglichen Staatsgesetze, welche auf förmlichen Verträgen mit den einzelnen Religionsparteien, auf Concessionen[10]) u. s. f. beruhen können, die juristischen Grundlagen des

---

8) Darum darf z. B. im Falle der Parität keine Kirche bezüglich der Staatszuschüsse bevorzugt sein. Dieser Punkt hat besonders auf Preußen Bezug (S. „Ist die katholische Kirche in Preußen durch Staatszuschüsse bevorzugt?“ Berlin 1855; ferners: „Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken besonders in Sachsen.“ Hannover 1828; und Ullmann: „Die bürg. und polit. Gleichberechtigung aller Confessionen.“ Stuttgart 1848 u. a.)

9) So würde es z. B. den kirchlichen Principien nicht angemessen sein, wenn die Staatsgewalt den sogenannten elenchus doctrinalis, d. h. eine leidenschaftslose, ruhige Besprechung und Widerlegung der Grundsätze fremder Religionen untersagte. Dagegen wäre der Staat in seinem guten Rechte, wenn er sogenannte Hetzpredigten, gemeine Schmähungen u. dgl. nicht duldete.

10) So waren z. B. in den Stipulationen des westphälischen Friedens, bezüglich des Nor-

fraglichen Verhältnisses. Daß diese Bestimmungen nicht in's Kirchenrecht gehören, versteht sich von selbst.

Anmerkung. Für Deutschland bilden die Bestimmungen des westphälischen Friedens, des R. D. Hsch. u. s. f. die staatlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen den Katholiken und den Protestanten. Wenn Richter (§. 89) sagt, die katholische Kirche nehme für sich die ausschließliche Berechtigung in Anspruch und negire sofort die evangelische Kirche, so ist dieß, vom dogmatischen Standpunkte aus angeschaut, vollkommen wahr. Von diesem Standpunkte aus beanspruchen aber auch die protestantischen Kirchen für sich die Ausschließlichkeit, indem sie sich für die ausschließlich wahren halten, während sie die katholische Kirche ausdrücklich oder stillschweigend für irrthümlich erklären. (S. die Apolog. confess. Aug. IV. De eccles., die Scotica confessio Artic. 18, die Gall. confess. Art. 28, die Helvet. confess. II. [v. J. 1536] c. 17, den in der Markgrafschaft Baden-Durlach eingeführten kleinen Catechismus u. s. w.)

§. 248. Verhältniß der Kirche zu den nichtkatholischen Christen.

1. Durch die Taufe geht der Mensch in die Kirche ein. Es ist aber Glaubenssatz der Kirche, daß alle Getauften dem göttlichen und kirchlichen Gesetze unterworfen sind.[1]) Da nun auch die Häretiker, die Schismatiker, die von der Kirche aus was für einem Grunde immer Excommunizirten, sowie die Apostaten Getaufte sind:[2]) so unterstehen auch sie dem Gesetze Gottes und dem der Kirche. Darum kann die Kirche weder den Häretiker noch den Schismatiker u. s. f. von der Verpflichtung loszählen, dem Gesetze Christi sich unterzustellen, während bezüglich der rein kirchlichen Gesetze eine derartige Loszählung nur insoweit stattfindet, als es eben die Kirche will. Kommen sonach die Akatholiken vor das kirchliche Forum, so werden ihre Angelegenheiten nach dem Gesetze der Kirche beurtheilt. Wollen sich dieselben der Kirche nicht unterwerfen: so kann die Kirche diese ihre Auflehnung am allerwenigsten dann billigen, wenn sie den Betreffenden zur Schuld angerechnet werden darf. In diesem Falle verhängt die Kirche über die Schuldigen Strafen, welche nach den Zeitverhältnissen verschieden waren[3]) und hält sich darüberhin verpflichtet,

---

malsjahres, das zu Oesterreich gehörige Schlesien, sowie Unterösterreich nicht einbegriffen. Sonach erscheint die Einführung der Toleranz in diesen Ländern als eine freiwillige Concession seitens des Landesfürsten (s. Schenkl, §. 398).

1) „Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae: anathema sit.“

„Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint: anathema sit.“ (Can. 7 und 8. Conc. Trid. Sess. VII. de sacram.)

2) „Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis, in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum: anathema sit.“ (C. 4. l. c.)

3) Jedermann weiß, daß über die Ketzer u. s. w. auch physische Strafen, z. B. Confis-

die ihr treu gebliebenen Gläubigen den Getrennten gegenüber sicher zu stellen. Diese Sicherstellung geschieht dadurch, daß die Kirche den Katholiken einerseits die *communio in sacris*, sowie überhaupt den religiösen Verkehr mit den Getrennten untersagt, während anderseits die Getrennten von allen kirchlichen Aemtern und Würden ausgeschlossen bleiben. Soviel im Allgemeinen.

2. Nunmehr ist im Besonderen die Stellung der Kirche a) zu den Häretikern, b) zu den Schismatikern, c) zu den Excommunicirten und d) zu den Apostaten anzugeben.

a. Die Häresie ist ein kirchliches Verbrechen,[4]) welches die Kirche mit verschiedenen Strafen belegt, denen jedoch nur die sogenannten haeretici formales[5]) (sowohl lapsi als relapsi), wozu auch die, gewisse natür-

---

cation der Güter, Kerker und Tod verhängt worden sind. Wenn dabei auch Träger kirchlicher Gewalt mitwirkten und wenn das harte Verfahren gegen Ketzer u. s. w. selbst in kirchlichen Gesetzbüchern Eingang gefunden, so mag solches vom Standpunkte der heutigen Civilisation immerhin bedauert werden, sowie man auch die unmenschliche Behandlung der sogenannten Hexen nur beklagen kann. Allein man darf den Standpunkt und die Stellung der Kirche in gewissen Zeiten nicht außer Acht lassen und solle nicht vergessen, daß es gerade Männer der Kirche waren, welche gegen die unter Katholiken und Protestanten manchen unschuldigen Mütterchen errichteten Scheiterhaufen zu Felde gezogen sind. Wenn übrigens in christlichen Staaten auf Sectirerei u. s. w. schwere Strafen gelegt worden, so ist der Grund hievon wohl vorzugsweise darin zu suchen, daß sich die Sectirer nie begnügten, blos für sich einer verkehrten Meinung zu huldigen, sondern daß sie fast durchgehends Unruhen stifteten, an die sich so manche Verbrechen knüpften. Das gilt von den Donatisten an bis herab auf die Greuelthaten der fanatischen Pöschlianer.

4) S. §. 43, II. B., woselbst der Begriff und die Arten von Häresie angegeben wurden. Ferrari schreibt: „Haeresis est verbum Graecum latine significans electionem, ac sectationem, eo quod sit novae, et a communi Ecclesiae, et Spiritus Sancti vero sensu alienae doctrinae, et opinionis electio aut secta. Haeresis alia est materialis, et alia formalis. Haeresis materialis est hominis baptizati, et fidem professi erroneus assensus contra aliquam veritatem fidei ex sola ignorantia, vel errore proveniens absque pertinacia voluntatis in eo persistendi. Haec haeresis materialis inter veras haereses numeranda non est. Haeresis formalis est hominis *baptizati*, ac Christianam fidem *professi* error *voluntarius*, ac *pertinax* contra aliquam *veritatem fidei*. . . . Haeresis formalis alia est interna, seu mentalis, et alia externa. Haeresis interna, seu mentalis est illa, quae in corde, seu mente retinetur, et nec verbis, nec facto externo manifestatur. Haeresis externa est illa; quae interne vigens; verbis, vel facto aliquo externo sufficienter externe exprimitur. Haeresis externa dividitur in occultam, et publicam, seu manifestam.“

5) „Formales haeretici non sunt, qui inter haereticos nati et educati de uno vel pluribus articulis dubitant; his enim dubitare interim licet, donec instruantur, et argumenta seu motiva credibilitatis Fidei nostrae sufficienter et recte apprehendant.“ Idem.

In cap. Dixit Apostolus 29. Caus. 24. q. 3. wird aus dem 162. Briefe des hl. Augustin folgende Stelle angeführt: „Sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam, nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim, quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis, atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta solicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi.“

liche Wahrheiten Bezweifelnden, zu zählen sind, [6]) unterliegen, während auf die Ungetauften [7]) diese Pönalgesetze keine Anwendung finden. Wo jedoch Häretiker factisch existiren und staatlich anerkannt sind, kann von diesen Strafen keine Rede sein. Vielmehr gestattet die katholische Doctrin in diesem Falle den unter Häretikern lebenden Katholiken mannigfachen Verkehr mit ihnen, [8]) und das Gesetz verbietet sogar allen katholischen Laien, [9]) mit den Häretikern über Glaubenssachen zu disputiren (§. 258). Demzufolge kann die Kirche nur mit Unrecht der Intoleranz beschuldiget werden.

---

6) „Tamquam haereticus censendus est, non solum is qui temere asserit, sed etiam *qui vertit in dubium* animam rationalem, seu intellectivam non esse formam corporis humani per se, et essentialiter. (Clement. Unic. §. Porro de Summa Trinit.) Sic etiam tamquam verus haereticus est habendus non solum is, qui temere negaret, sed etiam qui vertit in dubium, animam rationalem, seu intellectivam esse immortalem. (Nam Conc. Lat. sub Leone X. sess. 8. (statuit): „„Damnamus, et reprobamus omnes asserentes animam intellectivam mortalem esse, et hoc *in dubium vertentes*, cum illa non solum *vere*, et *per se*, et *essentialiter humani corporis forma* existat, verum et immortalis, quod manifeste constat ex Evangelio.““ Idem.

7) Die Canonisten sagen ganz consequent: „Catechumenus nondum baptizatus deficiens a Fide, quam recepit, non est proprie dictus haereticus saltem coram Ecclesia, et in Foro externo, sed *infidelis*, quia fidem solemniter in baptismo non est professus, adeoque neque formaliter et *completive* membrum Ecclesiae factus est, sed *inchoative* solum. Ficte et invalide baptizatus si Fidem deserat, habendus est ut haereticus, quamdiu de baptismi fictione, aut invaliditate non constat, licet in genere talis non sit defectu baptismi. Qui metu mortis perculsus negat Fidem, v. g. se esse catholicum vel aliquid Fidei contrarium affirmat, absque ullo tamen interiore mentis assensu, peccat quidem contra praeceptum profitendi Fidem, at non est vere, et proprie haereticus, cum haeresis essentialiter consistat in interno judicio erroneo intellectus contra Fidem.“ —

8) Reiffenstuel, Pirhing u. a. lehren: *Licitum esse* Catholicis, praesertim in locis ubi cum haereticis permixti vivunt 1) inire et habere cum eis civiles contractus; 2) adire et visitare templa haereticorum, et ibi ritu Catholico orare, vel conciones eorum audire, si ex justa causa fiat v. g. ut famulus dominum suum comitetur, vel ut errores praedicantis haeretici annotentur ad confutandum, dummodo absit scandalum, et periculum propriae perversionis; 3) admittere filios haereticorum ad scholas, vel studia catholica, non tamen e contra filios Catholicorum ad scholas haereticorum ob perversionis periculum; 4) cum haereticis nondum personaliter denuuciatis simul orare, et rem divinam, ac conciones cum eis audire, et funus ad sepulcrum comitari, dummodo id fiat solo affectu civilitatis, et amicitiae sine communicatione in ritibus, et caeremoniis haereticorum, et haeretici non sepeliantur in loco sacro; 5) servire, seu famulari haereticis. etc.

Diese Grundsätze werden zwar von manchen römischen Canonisten (z. B. dem Censor des Ferrari) der Laxheit beschuldiget; allein auf der andern Seite stehen für dieselben bedeutende katholische Auctoritäten.

9) „Inhibemus quoque, ne cuiquam Laicae Personae liceat publice, vel privatim de Fide catholica disputare, qui vero contrafecerit, excommunicationis laqueo innodetur.“ Cap. Quicumque §. 1 in Sexto (V. 2.).

„Disputare publice, vel privatim cum Haereticis de Fide est prohibitum omnibus laicis sub poena excommunicationis ferendae sententiae.“ Ferraris.

b. Auch das Schisma [10]) ist ein kirchliches Verbrechen, über welches die Kirche mannigfache Strafen verhängt hat. So verfallen die Schismatiker (Schismatici *puri* i. e. nullam conjunctam habentes haeresim) der Excommunication, verlieren die kirchliche Jurisdiction, sowie die Fähigkeit, kirchliche Aemter zu erlangen oder zu behalten und sind von jeglicher Ausübung der Weihegewalt ipso facto suspendirt. Indessen ist auch in Betreff des Schisma zwischen denen, die solches hervorgerufen und wissentlich wie willentlich darin verharren, und zwischen den im Schisma Geborenen und Erzogenen genau zu unterscheiden, soferne die Stellung der Kirche zu den letzteren bezüglich des Verkehres u. s. w. eine andere ist als die zu den erstgenannten.

c. Der Excommunication und Excommunicirten wurde bereits anderwärts gedacht. [11]) Die Excommunication ist vorherrschend poena

10) Ueber den Begriff und die Arten des Schisma, sowie über die Unterscheidung desselben von der Häresie, schreibt Ferrari:

a) „Schisma generice, et large sumptum, est nomen Graecum, scissuram, et divisionem, seu disruptionem communionis significans. Schisma multipliciter contingere potest, et accipi tam in bonam quam in malam partem. In bonam partem accipi potest, ut Joan. c. 9 („„Schisma erat inter eos""). In malam autem partem, ut I. Cor. c. 1 („„Et non sint in vobis schismata""). Schisma vero simpliciter prolatum, in malam partem usurpatum sic *definitur:* Schisma est subtractio ab obedientia Capitis Ecclesiae formaliter sumpti, vel ab unione *universalis* Ecclesiae". . . . Unde Schismaticus non est, qui Rom. Pontificem tamquam Vicarium Christi in terris, et Caput formaliter Ecclesiae recognoscit, eique, qua formaliter Pontifici, obedientiam praestat, sed non vult illum recognoscere tamquam temporalem Dominum alicujus Provinciae. . . Item *proprie* Schismaticus non est, qui se a quolibet alio Episcopo, etiam qua talis est, separat, eique obedire detrectat, vel se a solis membris alicujus particularis dioecesis et ecclesiae disjungit . . .

b) „Schisma dividitur in *purum*, et *mixtum*, seu conjunctum cum Haeresi. Schisma *purum* est malitiosus recessus a vera Ecclesia quoad obedientiam solum, et fit, cum quis omnes Fidei Articulos, ac etiam supremam Pontificis potestatem et primatum in Ecclesia credens, ex mera malitia recusat subesse et obedire Summo Pontifici formaliter sumpto qua tali, seu qua Capiti, et Christi in terris Vicario, Ecclesiae universali, vel ceteris dictae universalis Ecclesiae membris uniri, aut unitus, et conjunctus esse detrectat. . . Schisma *mixtum*, seu conjunctum cum haeresi est malitiosus recessus a vera Ecclesia quoad obedientiam pariter, et credentiam; non quoad omnes articulos (quia tunc esset *Apostata*); sed quoad unam, aut plures veritates catholicas ab Ecclesia definitas, et propositas.

c) „Schisma proprie dictum, et purum differt ab Haeresi in hoc, quia haeresis per se, ac directe opponitur Fidei, negando, seu non concedendo unum, aut plures Fidei articulos; Schisma vero opponitur caritati, Ecclesiae unitatem, quae in caritate consistit, scindendo. (Unde) omnis Haereticus est etiam Schismaticus. . . Non tamen omnis Schismaticus est etiam Haereticus. . . Hinc constat, Schisma esse errorem voluntatis, et non intellectus, ut est Haeresis: Schismaticus enim constituitur per contemptum, contumaciam et inobedientiam, qui actus sunt voluntatis."

11) S. §. 43. II. Die sehr beachtenswerthe Monographie über den Kirchenbann von Professor Kober hebt ganz richtig hervor, daß der Kirchenbann nicht blos eine äußere

medicinalis und die Kirche nimmt den Excommunicirten sofort in ihre Gemeinschaft wieder auf, als er reuig und genugthuungswillig zu ihr wiederkehrt.

d. Die Stellung der Kirche zur Apostasie, beziehungsweise zu den Apostaten, ist nach Verschiedenheit des Verbrechens [12]) verschieden. Nur verpflichtet die Kirche ihre Diener, den Apostaten, als ovem errantem aufzusuchen und Christo wiederzubringen. [13]) Gegen die vom Glauben Abgefallenen (Apostatae a Fide) zeigt sich die Kirche insoferne als gütige Mutter, daß sie dieselben im Falle aufrichtiger Reue wieder aufnimmt, daß sie ihnen nicht zu schwere Bedingungen der Reconciliation auflegt und ihnen bei Todesgefahr die kirchlichen Heilmittel nicht vorenthält. [14]) In Betreff der Apostasia a Religione hat die Kirche genau bestimmt, wann sie Platz finde [15]) und auf welche Weise sie gesühnt werde. Dasselbe gilt in Hinsicht der Apostasia ab Ordine.

Separirung (blos a corpore Ecclesiae) zur Folge habe, sondern daß der gehörige Bannspruch auch das Leben der Seele berühre.

12) Apostasia ex vi nominis significat quandam desertionem, vel recessum a Deo aut aliquo bono, in quo homo tenebatur perseverare, vel ex praecepto, vel ex voto. Unde quia a Deo tripliciter recedere possumus, secundum tres modos conjunctionis debitae ad ipsum, scilicet per *Fidem*, *Obedientiam*, et *Religionem*, professam, vel Sacrum Ordinem susceptum, ideo *triplex* est apostasia, scilicet a Fide, Obedientia, Religione professa, vel sacro Ordine suscepto.

Apostasia a fide (quae propriissime Apostasia vocatur) est *totalis* discessus, seu defectio a Fide christiana; unde Apostata a Fide ille dicitur, qui in totum a Fide Christi recedit, sive totaliter eam deserit, ut si Christianus efficitur Judaeus, vel Turca, sive Paganus. Hinc apostasia differt ab haeresi secundum magis et minus, ex quo Apostasia deficiat a Fide Christi totaliter, et Haeresis solum partialiter; omnis Apostata est haereticus, sed non omnis haereticus est Apostata.

Apostasia ab Obedientia, late capta est omnis mortalis Divinae Legis transgressio juxta illud Eccles. 10. „Initium superbiae hominis apostatare a Deo." Stricte tamen, et proprie loquendo Apostasia ab Obedientia sumitur pro recesso a mandatis Ecclesiae, cum quis ex superbia, vel contemptu schismatice resistit Ecclesiae legitime praecipienti, vel suis canonibus, conciliaribus Decretis, et justis Legibus obtemperare contumaciter recusat.

Apostasia a Religione proprie loquendo est criminosa discessio a Religione cum animo non amplius redeundi ad regulare institutum.

Apostasia a sacro Ordine, et Apostata ab illo dicitur, cum quis a perfectiori statu Clericali, quem in manu Episcopi, edito continentiae voto assumpsit, ad statum Laicalem, vel etiam conjugii, dimisso suo habitu, propria temeritate se transfert.

13) Z. B. bezüglich der fugitiven Klostergeistlichen, cap. Ne Religiosi 24. de Regul. (III. 31) u. a.

14) S. Ferraris v. Apostasia n. 10 et seq.

15) „Non est Apostata Regularis, qui *injuste*, et *notabiliter* gravatus a Superiore recta via ad Generalem, Provincialem, aut alios, ad quos de jure, accedit, absque licentia Superioris. Et a fortiori non est Apostata Regularis recurrens recto tramite ad Urbem a gravaminibus Superiorum sine eorum licentia."

Regularis dimittens habitum *ad evitanda pericula* non est Apostata. Zur

Anmerkung. Die auf das gegenseitige Verhältniß der Confessionen bezüglichen Staatsgesetze gehören, wie erwähnt (§. 247), nicht hieher. Demungeachtet möge Folgendes erwähnt sein:

Für die sogenannten Erbländer Oesterreichs wurde die Stellung der beiden akatholischen Confessionen (der augsb. und helvet.) durch das Toleranzpatent K. Joseph II. regulirt. Doch hatte dieses Patent auf Tirol und Galizien keine Anwendung. Auf Grund dieser Ausnahme beruhte sofort die sogenannte Riesenpetition der Tiroler im Jahre 1848.[16]) Für Ungarn und Siebenbürgen wurden eigene Normen erlassen,[17]) welche jedoch auf Croatien und Slavonien keine Anwendung fanden.[18]) Auch für die nichtunirten Griechen in Ungarn, Croatien und Slavonien wurde ein besonderes Gesetz erlassen.[19]) Durch das Concordat, welches sich ausschließlich auf die katholische Kirche beschränkt, ist die Lage der Akatholiken keineswegs geändert worden,[20]) vielmehr ist die Regierung gerade infolge des Concordates bemüht, auch die Verhältnisse der Akatholiken in Gemäßheit ihrer Principien vollständig zu regeln.[21])

In Deutschland sind die Grundlagen des gegenseitigen Verhältnisses schon seit langem gefestiget. Daß demungeachtet Differenzen,[22]) Uebergriffe u. s. f. vorkommen, begreift

---

Vermeidung großer Gefahren können selbst Regularen Waffen und lange Haare tragen, wie denn auch ein Clericer seines langen Haares wegen vom Papste getadelt, entgegnete:

Tutius ut peterem Laici sub imagine Romam
Fas fuit, ut sinerem luxuriare comam.

16) S. „Der Weltgeist unter den Bürgern und Bauern Tirols." Wer sich die Sache unparteiisch ansieht, wird es den Tirolern, zumal dem Tiroler Clerus, kaum verargen können, wenn sie alle erlaubten und gesetzlichen Mittel aufbieten, die Mannigfaltigkeit der Religion von ihrem Lande ferne zu halten. Konnte man es doch im Zillerthale nur zu klar sehen, wohin religiöse Spaltungen führen. Wenn nun die Tiroler zur Erhaltung der religiösen Einheit noch darüberhin Opfer bringen, indem z. B. ein Bergwerk oder ein Gut, das sonst in die Hände der Protestanten fiele, angekauft wird u. dgl., so verdienen sie deßhalb nicht getadelt zu werden, es sei denn, man wolle dem religiösen Indifferentismus das Wort reden. Ein Volk, das sich an den Anblick fremder Religionen nicht gewöhnt hat, das auf Einwürfe u. s. w. nicht vorbereitet und nicht gefaßt ist, weil dieselben bisher nicht nothwendig waren, kann in seinen Begriffen viel leichter verwirrt und in seinem Glauben leichter gestört werden, als ein von Jugend auf zum Kampfe geübtes. Oder wer möchte von einem armen Tiroler Bauer, der vom Morgen bis Abend hart arbeiten muß, verlangen, daß er sich in die Controverspunkte gründlich einstudire u. dgl. Nach der Erfahrung fällt es dem gemeinen Manne sogar schwer, das Wesentliche von dem Unwesentlichen der Religion zu unterscheiden. Ich habe es aus dem Munde ausgezeichneter Missionäre in Amerika gehört, daß gewisse dahin Ausgewanderte mit den fünf Absätzen des Rosenkranzes auch die fünf Kirchengebote, und sofort die zehn Gottesgebote weggeworfen haben. Darum vergönne man dem wackeren Völklein seinen guten alten Glauben, der schon so viele und so herrliche Früchte getragen und tadle man es nicht, wenn auf allen moralisch und gesetzlich möglichen Wegen die Gefahren der Einheit des Glaubens ferne gehalten werden.

17) S. Kutzmany, Lehrbuch des allg. u. öst. ev. prot. Kirchenr. (Wien 1856.)

18) S. Cherrier, §. 287.

19) Cherrier l. c.

20) Obiges ist gegen Jakobson, Reyscher („Das öst. u. würt. Concordat." Tübingen 1858) u. a. gesagt. Wenn übrigens Schulte die Ansicht Loberschiners bezüglich der Parität der Kirchen mit Spott und Hohn behandelt, so ist das eben individuelle Manier.

21) S. den oben erwähnten Erlaß des Cultusministers an die Superintendenzen Ungarns.

22) Man denke z. B. an die neueste Bestimmung der Hannov. Regierung bezüglich der relig. Kindererziehung (besprochen im Archiv für kath. Kirchenrecht) u. s. w.

sich aus dem Wesen der Ecclesia militans, die auch nach dieser Seite ihren Charakter verläugnen weder kann noch wird. — Ueber das numerische Verhältniß der in den Staaten des deutschen Bundes befindlichen verschiedenen Religionsgenossen schreibt Permaneder:

„Das Bundesgebiet begreift 1) alle rein-deutschen Staaten, d. i. diejenigen, welche nach ihrem ganzen Territorialumfange zu Deutschland gehören, als: a) die vier Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, zusammen mit 9,969,786 Seelen; b) das Kurfürstenthum Hessen mit 754,590; c) die sechs Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Holstein-Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach und Mecklenburg-Strelitz mit 3,184,897; d) die sieben Herzogthümer Nassau, Braunschweig-Wolfenbüttel-Oels, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, im Ganzen mit 1,367,085 Einwohner; e) die neun Fürstenthümer Reuß-Plauen-Greiz, Reuß-Schleuz-Lobenstein-Ebersdorf, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Hessen-Homburg, Lichtenstein, mit 284,587; endlich f) die vier freien Städte, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck mit 294,650 Seelen; so daß also alle rein-deutschen Bundesstaaten zusammen 15,855,595 Bewohner zählen, von welchen 5,762,430 Katholiken (deren auf Baiern allein 3,061,547 treffen) dann 9,896,540 Protestanten (lutherischer und reformirter Confession), ferner einige Hunderte schismatische Griechen, 198,950 Israeliten, und einige Tausend Anhänger verschiedener Secten sind. — 2) Zählt man dazu noch die vom österreichischen Kaiserstaate zum deutschen Bunde gehörigen Länder (das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, das österr. Friaul oder der Görzer-Kreis, die Stadt und das Gebiet Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient, Brixen, Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, Oesterreichisch-Schlesien sammt den böhmisch-schlesischen Herzogthümern Auschwitz und Zator) mit 13,648,950 Einwohner, darunter 12,594,500 Kath., 630,600 Griechen, 296,500 Protest., 121,450 Juden; — dann 3) die von der preußischen Monarchie dem deutschen Bunde einverleibten Provinzen (Pommern nebst Rügen, Schlesien nebst Glatz und Oberlausitz, Brandenburg nebst der Niederlausitz, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, Niederrhein) mit 15,785,470 Einw., darunter 5,920,400 Kath., 9,765,939 Evang., 1300 Mennoniten, 1730 Griechen und 221,190 Juden; — endlich 4) vom Königreiche der Niederlande das Großherzogthum Luxemburg-Limburg mit 384,450 Einw., wovon 376,810 Kath., 6500 Protest., 1140 Juden; und von der Krone Dänemark das Herzogthum Holstein und Lauenburg mit 860 Kath., 486,400 Protest., 3130 Juden; so entziffert sich für das deutsche Bundesgebiet eine Gesammtbevölkerung von 46,058,090 Seelen, nach religiösen Bekenntnissen ausgeschieden 24,087,360 Kath., 20,573,400 Prot. (die Mennoniten eingeschlossen) 632,450 Griechen (unirte und nichtunirte), 540,140 Israeliten, und 225,000 Ronganer, Lichtfreunde, Freikirchler u. a. Genossen verschiedener Secten.

§. 249. Verhältniß der Kirche zu den Ungläubigen.

1. Als Ungläubige (infideles) werden an dieser Stelle jene angesehen, welche das signaculum Fidei — die Taufe nicht empfangen haben, somit dem Leibe der Kirche nicht einverleibt worden sind. Sie zer-

fallen in drei Classen, die der Juden, Mohammedaner und Heiden.[1]) Der sogenannte moderne Unglaube, auch Neuheidenthum genannt, kömmt hier nicht in Betracht. Keine der genannten Classen untersteht dem Gesetze der Kirche (§. 24). Doch wird die Kirche niemals aufhören, zur Ausrottung des Unglaubens auf dem ihr vorgezeichneten Wege wirksam zu sein (§. 246).

2. Was insbesondere das Verhalten der Kirche zu den Juden betrifft, so bestehen darüber gar viele kirchliche Bestimmungen, welche in dem eigenthümlichen Charakter[2]) der Juden, sowie in ihren Grundsätzen[3]) und

---

1) S. §. 22, II. B.

2) Der Charakter der Juden ist so unbeugsam wie ihre Sprache. (Hebreorum lingua ad pronuntiandum est adeo difficilis, ut St. Hieronymus in illa peritissimus extremitatem, seu superfluitatem dentium sibi limare fecerit ad illam recte pronuntiandam, erzählt Gonzalez.) Wenn übrigens hie und da behauptet wird, die Juden seien erst infolge der Bedrückungen von Seite der Christen das geworden, was sie sind, so zeigt das von großer Unkenntniß der Geschichte. Schon lange vor Christus waren die Juden unter den Völkern das, was sie heute sind (s. Th. Mommsen: „Röm. Geschichte," 3. B. S. 529; Döllinger's Heidenthum und Judenthum u. a.) — ihre Hand gegen Alle und Aller Hand gegen sie. Der Protestant Böhmer sagt: „Sunt Judaei legum suarum tenacissimi, reliquas spernunt, nihilque magis curae cordique habere solent, quam ut se exleges faciant intuitu legum localium."

3) Um die Grundsätze des Judenthums kennen zu lernen, muß man den Talmud einsehen. Da kommen unter anderen Lehren vor, die nicht blos für Handel und Wandel bedenklich (z. B. „Si quis marsupium in loco publico invenerit, sciveritque ejus dominum jam de inventione marsupii desperasse, non tenetur ad restitutionem marsupii"), sondern namentlich für die Christen keineswegs schmeichelhaft sind. Z. B. „Statuimus, ut quilibet Judaeus ter in die blasphemet omnem Christianorum gentem, ac Deum precetur, ut confundat exterminetque ipsam cum regibus, et principibus suis; atque hoc maxime faciant sacerdotes Judaeorum in synagoga ter quotidie orantes in odium Jesu Nazareni." „Deus praecepit Judaeis, ut quovis modo, sive dolo, sive vi, sive usura, sive furto facultates Christianorum sibi vindicent." „Praecipitur omnibus Judaeis, ut Christianos omnes loco brutorum habeant, nec aliter eos tractent, quam bruta animalia." „Judaeus Gentilibus, neque boni, neque mali quicquam faciat, Christianum vero omni studio, atque industria conetur de vita tollere." „Si quis Judaeus Christianum praecipitio propinquum inspexerit, ipsum statim praecipitare tenetur." „Imperium Christianorum execrabilius est imperio ceterarum gentium, et levius peccatum est serviri principi gentili, quam Christiano." „Templa Christianorum sunt domus perditionis et loca idololatriae, quae Judaei tenentur destruere." „Evangelia Christianorum, quae inscribi debent iniquitas revelata, et peccatum manifestum, a Judaeis comburi debent, etiamsi in eis nomen Dei contineretur." Diese Grundsätze des Talmud, welche Sixtus Senensis hervorhebt, erklären es, warum die Kirche auf Vernichtung desselben (sowohl des Jerusalem. als Babylonischen Talmuds) gedrungen. An diese Grundsätze wurde erinnert, als es sich in Baiern um die Emancipation der Juden handelte. Wohl hat Th. B. Macaulay am 17. April 1833 alle Gewandheit seines großen Geistes für die Juden aufgeboten (Reden von Thomas Babington Macaulay, übersetzt von Fehr, I. B., S. 146 ff.), allein alle seine Argumente vermögen nicht zu ziehen bei denen, welche die Juden näher kennen. Der moderne, nivellirende Humanismus dringt allerdings auf vollkommene Gleichstellung der Juden mit den Christen und weiß seine Anforderung mitunter durch sehr rührende Argumente zu stützen; allein die nackte Wirklichkeit, die thatsächlichen Verhältnisse lehren etwas ganz

Handlungen.[4]) die Erklärung finden und die somit theilweise aus pflichtschuldiger Selbsterhaltung oder Nothwehr hervorgegangen sind. Obgleich nun aber die auf den bürgerlichen Verkehr der Juden bezüglichen Verordnungen, sowie die in's Bereich des weltlichen Strafrechtes gehörigen Bestimmungen der Kirche in vielen Ländern außer Wirksamkeit gesetzt sind, zurechtbestehen doch immerhin viele Gesetze rein kirchlicher Natur. Die beachtenswerthesten derselben sind: [5])

a) Bei Aufnahme der erwachsenen Juden in die Kirche, beziehungsweise bei deren Zulassung zur hl. Taufe, soll die größte Vorsicht angewendet werden, weil manche nur aus gemeinem Interesse sich zur Taufe anbieten. Dieselbe Vorsicht soll hinsichtlich der Taufe von Judenkindern beobachtet werden. [6])

b) Das Sanctissimum darf nicht durch die Gassen der Juden getragen werden. [7])

c) Den Juden ist der Zutritt zum Nonnenkloster unbedingt untersagt. [8])

d) Die von Juden oder Häretikern abstammen, dürfen in den Orden der Fratres Ord. Min. de observantia nicht aufgenommen werden, noch im besagten Orden die Stelle eines Provincials oder Guardians einnehmen. [9])

---

anderes. So oft übrigens der moderne Humanismus das Verhalten der Christen zu den Juden bespricht, wolle er nicht vergessen das Verhalten der Juden zu den Christen.

4) Man denke an so manche verbrecherische Unternehmungen der Juden gegen die Staatsordnung der Christen (z. B. in Spanien u. s. w.), welche ihre Verfolgung oder Austreibung nach sich gezogen haben. Uebrigens soll nicht geläugnet werden, daß die Juden manchmal blos aus gemeinem Interesse verfolgt worden sind. An diesen Gemeinheiten hat aber die Kirche keinen Antheil. Beweis ist, daß gerade die kirchlichen Würdenträger gegen solche Verfolgungen ihre Stimme erhoben, daß sie auch den Juden die Wohlthat des Asylrechtes einräumten (S. Congreg. Immun. in Sarzanen. 26. Sept. 1651) und daß die Juden gerade in den bischöflichen Städten am häufigsten und sichersten leben konnten. Leider haben die Juden die ihnen eingeräumten Rechte häufig mißbraucht. (Man denke an die Ermordung Simons von Trient und Andreas von Rinn u. s. w. Auf Andreas von Rinn bezieht sich die Constitution Benedict XIV. „Beatus Andreas.")

5) Die auf das Ehewesen bezüglichen s. im Eherechte.

6) Ueber obige Materie hat sich in der umfassendsten Weise ausgesprochen Benedict XIV. (Bullar. tom. II. Const. 28. p. 85 seq. „Postremo mense superioris anni." „Nell' Udienza."). Diese Benedictinische Constitution sollte zur Vermeidung von Streitigkeiten allen Seelsorgern, die mit Juden zu verkehren haben, in extenso bekannt sein.

7) Hebraeorum per plateas non est deferenda Sanctissima Eucharistia. S. Congr. Rit. in Anconitanae 22. Febr. 1593.

8) Hebraeorum accessus ad monasteria monialium *nullo modo* permitti debet ad alloquendum cum illis. S. Congr. Episcop. et Regul. in Ravennat. 28.

9) Const. Clemens VII. ddo. 19. Mart. 1525, bestätiget von Paul IV. und Pius IV.

e) Jüdische oder überhaupt ungläubige Aerzte dürfen zu kranken Christen nicht zugelassen werden. [10]

f) Den Christen ist der nähere Umgang mit Juden, wie der im Falle eines Dienstverhältnisses, überhaupt untersagt. Doch ist in dieser Beziehung durch Gewohnheit manche Milderung eingetreten.

Anmerkung. In Betreff der bürgerlichen Stellung der Juden in Oesterreich und Deutschland gelten die Vorschriften des weltlichen Rechtes. Nach neueren Verordnungen können die Juden in Oesterreich α) Räthe sein, β) das canonische Recht hören und über die Hörung ein Zeugniß verlangen, γ) müssen sie Geburt-, Trau- und Sterbmatriken führen, δ) wurde für sie eine eigene Eidesformel vorgeschrieben, ε) dürfen die vom Auslande importirten jüdischen Gebetbücher nur nach Einholung der Regierungsgenehmigung gebraucht werden u. s. f.

---

10) Hebraei medici, aut alias infideles, ne ad curandos Christianos infirmos admittantur, imposita Christianis poena subtractionis Sacramentorum et sepulturae ecclesiasticae, prohibuit Gregor. XIII. Const. 68. „Alias piae memoriae." Indessen ist auch dieses Kirchengesetz in manchen Staaten außer Wirksamkeit

Zweiter Haupttheil.

Die Glieder der Kirche.

---

§. 250. Uebersicht.

Nachdem die juristische Lehre von dem Haupte der Kirche dargelegt ist, muß nunmehr die juristische Stellung der Glieder der Kirche hervorgehoben werden. [1]) Als Glieder der Kirche können aber im Rechte nur diejenigen angesehen werden, welche durch die Taufe [2]) dem Leibe der Kirche (corpus ecclesiae) einverleibt sind (§. 19). Nach einer selbstverständlichen Einschränkung werden jedoch an dieser Stelle blos diejenigen Glieder vorgeführt, welche juristisch und factisch zum corpus Ecclesiae) gehören — kurz gesagt die Katholiken. Es sind aber die Glieder der Kirche thatsächlich in zwei Classen geschieden, nämlich I. in physische und II. moralische Personen. Demnach zerfällt der vorliegende Haupttheil naturgemäß in zwei Theile, wovon der erste die physischen Glieder vorführt, während der zweite von den moralischen Kirchengliedern handelt.

Zu I. Bezüglich der physischen Glieder der Kirche werden 1) im Allgemeinen die gemeinsamen Rechte der kirchlichen Individuen angegeben und 2) im Besonderen die nach Verschiedenheit des Geschlech-

---

1) Die Begründung unseres Systems s. §. 19. Das Ganze beruht auf der Unterscheidung zwischen ecclesia *regens* und ecclesia *recta*. Die Modification des in §. 19 Gesagten s. S. 494, III. B.

2) „Feria IV. die 21. Sept. 1853. In congregatione generali Rom. et universalis Inquisitionis habita in conventu S. Mariae supra Minervam coram Ems. Rms. S. R. E. Cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus Inquisitoribus praeposito suprascripto dubio et praehabito Voto D. D. Consultorum fidei Emi. ac Rmi. D. D. decreverunt: „*Rongeanos*, de quibus sermo est in epistola episcopi, *baptizatos* quoad matrimonii validitatem considerandos esse sicut alios haereticos, *non baptizatos* vero sicut Judaeos, vel infideles, idque *independenter* a civili potestate.“ Angelus Argenti S. R. etc.

tes, Alters und Standes der Individuen eigenthümlichen Befugnisse erörtert.

Zu II. In Betreff der moralischen Glieder der Kirche wird abermals 1) im Allgemeinen von den allen moralischen, beziehungsweise kirchlich juristischen Personen gebührenden Rechten gehandelt, und 2) werden im Besonderen die nach Verschiedenheit der moralischen Personen verschiedenen Rechte bezeichnet.

Aus dem bereits angegebenen Grunde (§. 232) wird sowohl der erste als auch der zweite Theil des vorliegenden Haupttheiles kurz abgethan.

Erster Theil.

Von den physischen Gliedern der Kirche.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines.

§. 251. Bezüglich des kirchlichen Magisteriums.

Durch das Signaculum Fidei erlangen sämmtliche Mitglieder der Kirche die Befugniß, zu verlangen:

1) daß ihnen der katholische Glaube mitgetheilt werde;
2) daß ihnen die christliche Wahrheit rein und nach Maßgabe des individuellen Bedürfnisses vollständig geboten werde;
3) daß die Gefahren für den Glauben von ihnen möglichst ferne gehalten und ihre etwaigen Glaubenszweifel thunlichst gelöst werden;
4) daß ihnen gestattet sei, in der subjectiven Erkenntniß soweit vorzubringen, als es eben der Glaube erlaubt.

Diesen Rechten entsprechen bezügliche Pflichten (z. B. das offene Bekenntniß des Glaubens), welche in der Moral dargelegt werden. [1])

---

1) Während Schulte bei jeder Gelegenheit die Wissenschaft des Kirchenrechtes auf das streng-juristische Moment beschränkt wissen will, und jede Grenzüberschreitung seiner Collegen unnachsichtlich ahnt, führt er von §. 117—120 Dinge an, die offenbar in die Moral gehören. Er mag dabei wohl an den bekannten Spruch gedacht haben: „Quod licet Jovi, non licet bovi."

Anmerkung. Es dürfte wohl nicht ohne sein, zu bemerken, daß sich jeder Verkünder des göttlichen Wortes an die angeführten Rechte der Gläubigen erinnern möge. Denn wer etwa nur Sich oder blos Menschenwort predigen wollte, machte sich unter anderen auch einer offenbaren Rechtsverletzung schuldig.

§. 252. Bezüglich des kirchlichen Ministeriums.

Durch die Taufe erlangen sämmtliche juristischen und factischen Mitglieder der Kirche das Recht:

1) zur Betheiligung am hl. Opfer, soweit dasselbe Opfer der Gläubigen ist. (Man denke an „*Offerimus*" u. s. w.);
2) zum Empfang der übrigen hl. Sacramente innerhalb der vom Kirchengesetze gezogenen Schranken;
3) zur Betheiligung an den kirchlichen Sacramentalien, soweit dieselben für jeden Gläubigen angeordnet sind;
4) zum Eintritt in kirchliche Orden, soweit dieser Eintritt jedem Katholiken gestattet ist.

Auch diesen Rechten entsprechen bezügliche Pflichten, deren Darlegung der Moral angehört.

§. 253. Bezüglich des kirchlichen Imperiums.

Die kirchliche Mitgliedschaft involvirt folgende Rechte:

1) Die Fähigkeit zu kirchlicher Jurisdiction;
2) das Recht auf gehörige Bekanntmachung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, soferne die Wirksamkeit der kirchlichen Anordnungen (beziehungsweise die Obedienzpflicht) an die Promulgation derselben gebunden ist (§. 39);
3) die Befugniß auf kirchlichen Rechtsschutz gegenüber jedweder Rechtsverletzung auf dem individuellen Boden, möge solche Verletzung von innen (z. B. von einem unteren kirchlichen Richter) oder von außen kommen.

Von den diesen Rechten correspondirenden Pflichten in der Moral.

Zweites Hauptstück.

Besonderes.

§. 284. Nach dem Geschlechte.

Gleichwie nach Gottes Weltordnung die geschlechtliche Differenz ihre tiefe Bedeutung hat und sowie der Besonderheit des Geschlechtes eine besondere Aufgabe und Rechtsstellung correspondirt: [1]) so ist auch das Rechtsverhältniß des kirchlichen Individuums je nach der Differenz des Geschlechtes verschieden.

Nur der Mann [2]) trägt in sich die Fähigkeit zur Verwaltung des gottesdienstlichen Lehramtes, zum Eintritte in den priesterlichen Stand, zur Theilnahme an der kirchlichen Hierarchie und zur Erlangung kirchlicher Aemter.

Das Weib, als passives Princip, ist von all dem ausgeschlossen.

Anmerkung. Aeltere Canonisten [3]) nehmen durchgehends die Möglichkeit nicht nur, sondern das wirkliche Dasein der Hermaphrodie, beziehungsweise der Hermaphroditen [4]) an, kennen sogar mehrere Arten derartigen Mannweibthumes, und glauben Analoges auch in der Thierwelt zu finden. [5]) Demgemäß wurde auch eine eigene Rechtsdoctrin bezüglich der Hermaphroditen gebildet, [6]) welche zu manch Verzerrtem geführt hat. [7]) Die heutige Wissenschaft will jedoch von eigentlichen Hermaphroditen nichts wissen.

---

1) S. Riehl: „Die Familie."

2) „Illud autem animadverte, quia extra paradisum *vir* factus est, et *mulier* intra paradisum: ut advertas, quod non loci, non generis nobilitate, sed virtute unusquisque gratiam sibi comparat. Denique extra paradisum factus, hoc est, in inferiore loco, vir melior invenitur: et illa, quae in meliore loco, hoc est, in paradiso facta est, inferior reperitur." C. 9. Dist. 40 (Ambrosius de paradiso)

3) S. Ferrari's v. Hermaphroditus.

4) Hermaphroditus componitur ex vocibus graecis *Hermes*, quae Mercurium, et *Aphroditi*, quae Venerem significat.

5) Namentlich wurde auf die Hasen hingedeutet, die jedoch nicht den geringsten Beweis liefern.

6) So lehren z. B. die Canonisten: „Is qui perfectus mas est, vel utroque sexu valet et *virilem tantum elegit* quoad effectus juris Canonici, et officia secundum ejus requisita obeunda *non reputatur uti mas*. Unde nequit ingredi Religionem, admitti ad Ordines ecclesiasticos, esse Rector alicujus Universitatis, esse Judex etc."

7) Bekannt ist die Auslegung des lateran. Gebotes „Omnes *utriusque sexus* etc." des Calvin, welcher schreibt: „Nam quod jubent boni Patres, omnem utriusque sexus quotannis semel proprio sacerdoti confiteri omnia peccata, faceti homines lepide excipiunt, hoc praecepto teneri solos Hermaphroditos, ad neminem vero spectare qui sit vel mas vel femina." (L. 3. Instit. c. 4. §. 7.)

§. 255. Nach dem Alter.

Auch das Alter (aetas [1]) des kirchlichen Individuums begründet so manche Rechtsverschiedenheit, und zwar:

1) hinsichtlich des Empfangs der hl. Sacramente (Firmung, Eucharistie, Buße, letzte Oelung, Weihe, Ehe);
2) hinsichtlich der Verbindlichkeit des Kirchengesetzes (Meßpflicht, Abstinenz- und Fastenpflicht u. s. f.);
3) hinsichtlich der Giltigkeit kirchlicher Rechtshandlungen (Sponsalien, Gelübde, Pathenamt u. s. f.);
4) hinsichtlich der Anwendbarkeit der kirchlichen Strafen;
5) hinsichtlich des Empfanges der Weihen;
6) hinsichtlich der Erlangung kirchlicher Aemter;
7) hinsichtlich des Eintrittes in einen religiösen Orden und der professio religiosa.

§. 256. Nach dem Stande. (Allgemeines.)

Die Rechtssphäre des kirchlichen Individuums ist auch nach Verschiedenheit des Standes, ja gewissermaßen selbst nach der Eigenthümlichkeit seines Geschäftes oder Gewerbes zu bemessen, insoferne für besondere Gewerbe besondere Vorschriften erlassen worden sind. [1]) Indem jedoch das Gewerbewesen heutzutage in den meisten Staaten dem weltlichen Rechte unterstellt ist, erübriget blos die Angabe der Rechtsdifferenz auf Grund der Standesdifferenz. Im Rechte der Kirche sind aber ausschließlich zwei Standesdifferenzen zu beachten. Die eine beruht auf dem Maße der Selbstgehörigkeit des Individuums und begründet den Unterschied zwischen Freien und Unfreien; die andere hingegen beruht auf der Heterogenität des Leibes der Kirche (§. 28) und begründet den Unterschied zwischen Laien und Clericern, zwischen Religiosen und gemeinen Christen (§. 274).

---

1) „Aetas incipit a die nativitatis, non autem a die baptismi. Juristae *septem* aetates hominis distinguunt. Prima est *infantia*, quae durat usque ad septimum annum, tam in masculis, quam in foeminis. Secunda est *pueritia*, seu impubertas, quae in foeminis durat usque ad duodecimum, in masculis vero usque ad decimum quartum annum completum. Tertia est *adolescentia*, seu pubertas, quae in utrisque durat usque ad annum vigesimum quintum completum. Quarta est *juventus*, quae durat usque ad annum quadragesimum. Quinta est *virilitas*, quae durat usque ad quinquagesimum, vel sexagesimum. Sexta est *senectus*, quae durat usque ad septuagesimum. Septima est *decrepitas*, quae durat usque ad mortem, seu usque ad annum centesimum." Ferrari v. Aetas.

1) Z. B. für die Gastwirthe (s. Ferrari v. Tabernae) u. s. f.

§. 257. (Freier und Unfreier.)

Obgleich nach der Lehre des Apostels durch und in Christus der Unterschied zwischen Freien und Knechten aufgehoben, somit die naturwidrige Sclaverei der Alten [1]) beseitiget ist, mußte doch das Recht der Kirche auf den thatsächlichen [2]) Bestand der Sclaverei (servitus [3]) Rücksicht nehmen, in welcher Berücksichtigung keineswegs eine Sanction des Sclavenwesens gelegen ist. Denn stünde es in der Macht der Kirche: so würde sicherlich die Sclaverei vom Erdkreise verschwinden. Mit Bezugnahme auf den thatsächlichen Bestand der Sclaverei unterscheidet sich nun aber die kirchliche Rechtsstellung des Unfreien von der des Freien

1) bezüglich der Ehe,
2) bezüglich der Aufnahme in den Weihestand,
3) bezüglich der Erlangung kirchlicher Aemter und Würden,
4) bezüglich der Giltigkeit mancher kirchlicher Rechtsacte (z. B. professio religiosa u. s. w.).

§. 258. (Der Laie.)

Es ist Glaubenssatz, daß die Kirche von ihrem hl. Stifter nicht als corpus homogeneum, sondern als corpus heterogeneum organisirt worden, daß die Hierarchie [1]) von Gott angeordnet (Conc. Trid. sess. XXIII. c. 6)

---

1) Ueber das traurige Loos der Sclaven bei den Griechen und Römern s. Döllinger: „Heidenthum und Judenthum." Von den älteren sind zu empfehlen: *Laurentii Pignorii*, Liber de servis (Patavii 1693), das jedoch der berühmte Muratori in manchen Stücken tadelt. *Joannis Hermanni Stamm*, 3 Bücher über die servitus personalis (Frankfurt 1625), deren erstes von den eigentlichen servis, das zweite von den famulis und das dritte von den homines proprii handelt.

2) Die Sclaverei besteht bis heute noch in mehrern Ländern, z. B. in einigen Staaten Nordamerikas. Selbst katholische Bischöfe (z. B. von St. Louis) haben Sclaven — als Erbtheil von ihren Eltern. Doch werden diese menschlich und christlich behandelt.

3) „Servitutis nomen dupliciter accipitur a Juristis. Primo nempe pro subjectione, seu obligatione, qua res, seu persona unius est obligata alteri, ut ipsi quodammodo serviat, et in hoc sensu *Mancipia* dicuntur premi servitute. Secundo autem modo accipitur pro jure illo quod ex parte alterius correspondet dictae obligationi, et in hoc posteriori acceptione Jurisperiti frequentius sumunt servitutem." Ferrari v. Servitus.

1) Ueber Hierarchia s. §. 24, II. B. Dazu noch Folgendes: Wie der gelehrte Jesuit Petavius (de Angel. lib. 2. cap 2) richtig bemerkt, bezeichnet hierarchia nach dem Etymon nicht sacer principatus, sondern sacrorum principatus, sowie das Wort monarchia nicht unus principatus, sondern principatus unius ausdrückt. Bei den Alten kömmt der Ausdruck hierarchia in mannigfaltiger Bedeutung vor. So zählt (Pseudo) Dionisius drei Classen von Hierarchie auf. Zur dritten Classe rechnet er die *τελουμενους* (hier so viel als initiatos), welche er abermals zu drei Abtheilungen stellt. In die erste Abtheilung stellt er die Catechumenen, die Pönitenten und die Energumenen, in die zweite die Getauften, welche an den hl. Mysterien Theil nehmen, und zur dritten zählt er die Mönche als die vollkommensten Hierarchen der dritten Classe. Eusebius (Demonstr. Evang. l. 7. c. 3) führt drei Ordnungen der-

und daß nach Christi Willen die Laien von den Clericern unterschieden seien. Auf Grund dieser Differenz ist anders die Rechtsstellung des Laien und wiederum anders das Rechtsverhältniß des Clericers. Die Differenz bezieht sich namentlich

1) auf das kirchliche Lehramt. Das Predigen ist dem Laien schlechthin verboten,[2]) deßgleichen darf der Laie nur unter gewissen Beschränkungen über den Glauben disputiren;[3]) jede Ueberschreitung der Schranken zieht die Excommunication nach sich. Das gilt nicht blos dem unwissenden Laien, sondern selbst dem gelehrten.[4]) Als Grund dieses Verbots führen die Canonisten an, „quia hujusmodi disputatio non solum interdicitur laicis, quia ipsi praesumuntur ad

jenigen an, welche zur Hierarchie gehören. In die erste Reihe stellt er die Praefecti (ἡγουμενοι), zur zweiten gehören die Getauften und zur dritten die Catechumenen („cum sit Ecclesia Christi populus in duos ordines distributus, in fidelium ordinem, et in eum, qui nondum est ad lavacrum regenerationis assumptus“). Hieronymus (cap. 19. Esaiae) zählt fünf Ordnungen auf, nämlich Episcopos, Presbyteros, Diaconos, Fideles et Catechumenos. Sonach haben die Alten auch das gläubige Volk zur Hierarchie gerechnet, und es ist ganz richtig gesagt: „Ratione *subjecti*, in quo versatur, hierarchia non solos sacrorum Antistites et administros complectitur; sed eos etiam, *qui illis subjecti sunt*, et ipsorum efficientiam in se recipiunt.“ Späterhin hat die Schule bezüglich der Hierarchie eine wohl zu beachtende Distinction aufgestellt. Sie distinguirte nämlich zwischen hierarchia *secundum materiam* und *secundum formam*. Unter hierarchia secundum formam verstand man die zur Hierarchie gehörigen Personen. Diese Personen wurden abermals von zweifachem Gesichtspunkte aus betrachtet, beziehungsweise in zwei Classen gestellt, nämlich in die der hierarchia Ordinis und der hierarchia *jurisdictionis*. Zur hierarchia Ordinis im weitesten Sinne gehören alle, die zufolge irgend einer Weihe zum Kirchendienste befähiget sind. In diesem Sinne gehören alle Clericer, selbst die Minoristen, zur hierarchia Ordinis. Zur hierarchia jurisdictionis gehören diejenigen, welche nebst dem kirchlichen *ministerium* auch kirchliche Jurisdiction besitzen. An der Spitze der hierarchia Ordinis steht demnach der Bischof, während die hierarchia jurisdictionis im Papste hauptet. Schließlich möge noch bemerkt sein, daß den Protestanten der Ausdruck hierarchia wegen des göttlichen Ausspruchs Luc. 22, 25 nicht gefallen will, und daß sie dafür die Ausdrücke hierodulia, hierodiaconia substituirt wissen wollen. „Praeferant, si libet, nobis nec placet, nec licet.“

2) Cap. Sicut. 14. de Haereticis.

3) Die Gesetze s. bei Ferrari v. Fides.

4) Ferrari v. Laicus faßt die kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Unfähigkeit der Laien zum Predigen und anderweitigen Lehren in folgende Momente:

Laici non possunt praedicare. Immo Laici praedicantes subjacent excommunicationi, et nisi quam citius resipuerint, alia competenti poena sunt plectendi.

Laici praesentibus Clericis, nisi ipsis rogantibus, docere non possunt.

Laicis personis de Misteriis Fidei publice vel privatim disputare prohibitum est sub poena excommunicationis ferendae.

Haec prohibitio non solum comprehendit disputationem Fidei dubitativam, sed etiam disputationem Fidei confirmativam. Talis prohibitio comprehendit omnes Laicos nedum indoctos, sed etiam doctos. Possunt tamen Laici docti de Fide disputare in casu necessitatis, aut evidentis utilitatis. Possunt etiam Laici docti disputare de Fide disputatione materiali, hoc est ficta; non autem disputatione formali, hoc est vera, nisi in casu necessitatis, aut evidentis utilitatis.“

id minus idonei, et *de rebus fidei minus instructi*, sed quia conveniens videtur, ut disputationes de rebus sacris a solis ecclesiasticis, sacrisque personis suscipiantur, et non laicis.“ Nur im Falle der Nothwendigkeit oder augenfälliger Nützlichkeit (evidens utilitas) dürfen auch Laien als Disputatoren über Glaubenssachen auftreten. Was von mündlichen Disputen gilt, dürfte wohl auch auf schriftliche Anwendung finden;

2) auf das kirchliche Ministerium und zwar bezüglich des hl. Opfers, der hl. Sacramente, der Sacramentalien, der kirchlichen Personen und Sachen;[5])

---

5) Die hieher gehörigen Bestimmungen sind:

Laici non possunt offerre oblationes in Altaribus. (C. Sanctorum 14. C. 10. q. 1.)

Laici non possunt sacrificare, nec absolvere, aut ligare. Et si Laicus, vel Clericus non sacerdos attentaret absolvere, nulla esset absolutio, *non obstante errore communi*. (Conc. Trid. Leo X. Const. „Exurge domine,“ Clem. VIII Const. „Et si alias.“ Urb. VIII. Const. „Apostolatus officium.“)

Laici neque possunt exercere ministerium Ordinum minorum. (Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 17. de ref.) Laici non possunt regulariter inservire ministris in altari. (Conc. Colon.) Laici sub specie panis tantum possunt communicare (Conc. Constant. sess. XIII. c. 1.)

Laici non a se, sed a sacerdotibus debent Eucharistiam accipere (cap. Pervenit 29. dist. 2. de consecr.), nisi essent in articulo mortis, et deficeret Sacerdos, vel diaconus, cum in casu talis extremae necessitatis praeceptum humanum cederet praecepto divino sumendi pro tunc Viaticum.

Laici non possunt tangere sacras reliquias, neque vasa sacra, et neque illa abluere. Laici induentes se vestibus sacris sunt puniendi. Laici non possunt indui superpelliceis. (Conc. Colon. Conc. Const. IV. cap. 16.)

Laici, dum divina celebrantur, non debent inter Canonicos, et alios Ecclesiae praebendatos in Choro stare, vel sedere. (S. Congr. Rit. in Compostellana 4. Febr. 1600). Laicorum loca in Ecclesia distincta et separata esse debent a locis Canonicorum, et ministrorum in divinis inservientium. Laici non debent occupare stalla, seu loca Dignitatum, Canonicorum, et Praebendarum in Choro, vel Presbyterio, etiamsi sint illustres, et de Magistratu. (S. Congreg. Rit.) Laici non possunt retinere sedilia in Presbyterio. Nec possunt retinere Baldachinum in Ecclesia; nec eis est deferendum Evangelium ad osculandum. Hinc Sacr. Rit. Congreg. mandavit aptandum esse Magistratui *extra Presbyterium* juxta designationem porrectam a Magistro ceremoniarum, non obstante, quod magistratus reperiretur in possessione, et allegaret alterius loci congrui deficientiam. Magistratus laicus non potest in Ecclesia habere retentionem, sive usum tapeti, aut stratus. Laici, exceptis personis regalibus, nequeunt sibi facere deferri strata ad Ecclesias. Laici Magistratus jus non habent indicendi publicas preces (Benedict XIV. Const. Quemadmodum 82 tom. I.).

Laici eligere non possunt ad Dignitates et Praelaturas Ecclesiasticas. Et electio Episcopi per Laicos etiam cum Canonicis facta, est nulla, non obstante contraria consuetudine. Laici non eligi possunt ad dictas Dignitates, et Praelaturas Eccles. (nisi Papa dispensaverit cum Laico). Possunt tamen Laici praesentari ad beneficia a patronis coram Ordinario, sub conditione, quod clericentur intra tempus statutum ad praesentandum.

Laici etiam patroni non possunt conferre clericis beneficia, aliasque Ecclesias, sed possunt ad ea praesentare si habent jus. Laici non possunt spoliare de Ecclesiis, seu beneficiis Clericos delinquentes.

3) auf das kirchliche Imperium und zwar in Betreff der Rechts- [6]) und Jurisdictionsfähigkeit, [7]) der kirchlichen Gesetzgebung u. s. w.

§. 259. (Der Cleriker.)

Soferne der Cleriker (Clericus [1]) zufolge des Weihe-Aktes die Befähigung zum Kirchendienste erhalten hat, gehört er zur hierarchia Ordinis, somit zum Haupte der Kirche im weitesten Sinne, weßhalb schon im ersten Haupttheile seiner gedacht werden mußte (§. 83—86). Insoferne aber der Cleriker als solcher nicht nothwendig mit kirchlicher Macht (jurisdictio) bekleidet und somit der Kirchenbehörde unterworfen ist, bildet er im Gegensatze zum Laien das geweihte Glied der Kirche (§. 19). Als solches unterscheidet sich der Cleriker bezüglich der juristischen Stellung von dem Laien

1) durch seine Fähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter und Würden,
2) durch seine Rechte und Privilegien,
3) durch seine Standesschranken und Standespflichten. [2])

Laici non possunt frequentare monasteria Monialium, alias excommunicationi subduntur. (Cap. Monasteria 8. de vita et honest. Cleric.) Laici non possunt esse socii Visitatoris in ingressu Clausurae monialium (Gregor. XIII. Const. „Dubiis"), etiamsi essent Officiales, seu santesii ejusdem monasterii.

Laicus nullam habet potestatem in personas et *res ecclesiasticas*. „Cum Laicis, quamvis religiosis, disponendi de rebus Ecclesiae nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi." (Cap. Cum Laicis 12. de reb. eccle. alien. v. non.)

6) „Laicus est penitus incapax juris spiritualis, seu ecclesiastici." Ferrari.

7) „Decernimus, ut Laici ecclesiastica tractare negotia non praesumant." Cap. 2 de judiciis.

1) Der Ausdruck Clericus (vom griech. cleros = sors, haereditas) kömmt in mannigfacher Bedeutung vor. So hießen Clerici nicht blos jene, die für den Kirchendienst auserlesen sind, sondern überhaupt gelehrte oder angesehene Männer, mochten sie Geistliche oder Weltliche sein. Wenn Bischof Johannes von Eichstädt „Magnus clericus in jure canonico" heißt: so ist damit dessen ausgezeichnete Kirchenrechtskenntniß gemeint. „Clerici vocari consueverunt illi, qui studiis erant addicti, et e contra Laici nominari illiterati." Der Engländer Oderich Vital (12. Jahrh.) sagt in seiner Kirchengeschichte, daß Rudolph „Clericus cognominatus est, quia peritia literarum aliarumque artium apprime imbutus est." Demgemäß bedeutet das französische Clerc einen gelehrten Mann und Clergie = doctrina, scientia. Auch königliche Räthe erscheinen unter dem Namen von Clericern. Daher das Epitaphium des Bischofs Wilhelm von Ammiens:

„Clericus Angelici fuit hic Regis Ludovici."

Aber selbst auf kirchlichem Boden erscheint der Ausdruck Clericus in mannigfacher Bedeutung. Im weitesten Sinne heißen alle tonsurirten und geweihten Personen Clerici — von dem Tonsuristen an bis hinauf zum Cardinal. Ja in materia favorabili erscheinen die Mönche, die Nonnen, die Tertiarier, die Novizen, gewisse Eremiten, die Ritter des Malteserordens u. s. w. unter dem Namen von Clericern. Hingegen im engeren und eigentlichen Sinne sind als Cleriker blos die niederen Säculargeistlichen zu betrachten. „Clericorum nomine stricte veniunt dumtaxat *soli inferiores Clerici Saeculares*."

2) Ueber die Rechte, Privilegien und Pflichten der Cleriker ist schon geredet worden (§. 84 seq.).

Anmerkung. Das kais. Patent ddo. 29. September 1858 (XLI. St. u. 167 Nr. des Reichsgbl.), womit ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen, und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt wird, enthält im 4. Hauptstücke („Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer") folgende Bestimmungen:

§. 18.

Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer erhält:

1. der einzige Sohn eines 70 Jahre alten Vaters, oder einer verwittweten Mutter,

2. nach dem Tode beider Eltern der einzige Enkel eines 70 Jahre zählenden Großvaters oder einer verwittweten Großmutter,

3. der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister.

Ausführliches findet sich bei Ferrari tom. 2. fasc. 19. v. Clericus. Im **ersten** Artikel handelt Ferrari von dem Namen, von der Kleidung und Tonsur des Geistlichen. Bezüglich der Kleidung des Clericers führt er aus den Schriften der hl. Väter folgende Stellen an: „Vestes cultas aeque devita ut candidas; ornatus ut sordes pari modo fugiendae sunt, quia alterum delicias, alterum gloriam redolet." (St. Hieron. ad Nepot.)

„Sunt quidam mei ordinis, quibus omnis cura est in vestibus, si bene oleant, si pes laxa pelle non polleat, crines calamistri vestigio rotantur, digiti annullis radiant, et ne plantas humidior via spargat, vix imprimunt summa vestigia; tales cum videris, sponsos magis existimato, quam clericos." (St. Hieron. ad Eustochium.) „Decor corporis non sit affectatus, sed naturaliter simplex, neglectus magis, quam exquisitus: non pretiosis, aut albentibus indutus sit Clericus vestimentis, sed communibus, ut honestati, et necessitati nihil desit, nihil accedat nitoris." (St. Ambrosius.) „Sunt nonnulli, qui cultum subtilium pretiosarumque vestium non putent esse peccatum, quod si videlicet culpa non esset, nequaquam Sermo Dei tam vigilanter exprimeret, quod dives, qui torquetur apud inferos, bysso et purpura indutus fuisset." (St. Gregorius.) „Forma vestium deformitatis mentium et morum indicium est; quid sibi vult, quod Clerici aliud esse, aliud videri volunt? Nempe habitu milites, quaestu Clericos, actu neutrum exhibent; nam neque pugnant, ut milites, nec ut Clerici evangelizant." (St. Bernardus.)

Im **zweiten** Artikel handelt Ferrari von dem Privilegium Fori und Canonis.

Vom **dritten** bis **sechsten** Artikel wird de vita et honestate Clericorum gehandelt.

Im **siebenten** Artikel kömmt die Immunität und Exemption der Clericer zur Sprache, während der **achte** und zugleich letzte Artikel von der Obedienzpflicht handelt.

Bezüglich der Exemption der Geistlichen bemerken die neuesten Herausgeber des Ferrari sehr gut: „Quum de exemptione Clericorum sermo est, non sic eam competere Ecclesiae intelligendum est, quin supremus Princeps, qui eam benigne indulsit, possit eamdem restringere, mutare, ac ejusdem legitimum usum praescribere, ubi commune bonum id exegerit; uti etiam eos non raro fecisse constat. Manet enim semper apud illos summa potestas ordinandi, statuendi, et agendi, quae ad subditorum et Reipublicae commodum, secundum Deum judicaverint expedire. In Betreff der immunitas Clericorum bemerken dieselben Herausgeber: „Quoad hanc materiam nihil aliud subjungendum ducimus, nisi quod optimum et efficacissimum medium conservandae immunitatis bonorum ecclesiast. erit, si bona ecclesiastica in usus ecclesiasticorum operantium in vinea Domini, et ex iis moderate viventium, et alimenta pauperum aliosve pios usus impenderentur. Si enim hunc in usum bona Ecclesiae impendi viderent principes, haud dubie non secus ac majores ipsorum ad bona illa Ecclesiis integra servanda incitarentur; ubi e contra, dum ea in usus profanos, contra fundatorum et offerentium intentionem, insumi conspiciunt, parum existimant piaculi, dum ea in Reipublicae commoda convertunt; tuncque saepe locum habet illud vulgatum: *Quod non capit Christus, rapit Fiscus.*"

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher

a) ein ehelicher und leiblicher ist, und

b) von dessen Anwesenheit in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, so lange er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Dem Alter von 70 Jahren werden unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen gleichgehalten, sobald selbe zu jedem Erwerbe unfähig machen.

Gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder wird auch Jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

aa) im Heere, wenn auch nur als Reservemänner, jedoch nicht als Stellvertreter dienen oder

bb) jünger als 15 Jahre, oder endlich

cc) wegen unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

4. Wer nach seinem Austritte aus der zweiten Altersclasse, oder wenn gleich früher mit Bewilligung der politischen Landesstelle (§. 8) geheirathet und die zweite Altersclasse überschritten hat, wenn in beiden Fällen die Gattin oder ein Kind am Leben und er zu deren Erhaltung zu Hause unentbehrlich ist.

§. 14.

5. Die Geistlichen der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine der höheren Weihen erhalten haben.

6. Die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, welche

a) von dem Ordinarius einer Diöcese in sein Priesterseminar aufgenommen, die Theologie studiren, oder

b) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, jedoch sich mit der Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen zu wollen und mit den Studienzeugnissen ausweisen, daß sie in dem letzten Studienjahre nebst der guten Sittenclasse aus allen obligaten Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben; dann

c) die Candidaten des geistlichen Standes, welche in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, endlich

d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie sich mit einem Zeugnisse ihres Ordinariates, daß sie noch Clericer seiner Diöcese sind, ausweisen.

Die Befreiung vom Eintritte in das Heer hat ferner den Laienbrüdern kirchlich approbirter Orden, und zwar sowohl nach abgelegter Profeß, als auch während des Noviciates zuzukommen.

§. 15.

7. Die griechisch-nicht-unirten Geistlichen in gleichem Falle wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 5).

8. Die Candidaten des geistlichen Standes und die Laienbrüder des griechisch-nicht-unirten Glaubensbekenntnisses nach denselben Bestimmungen wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 6).

§. 16.

9. Die Seelsorger der übrigen gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse.

10. Die Candidaten des geistlichen Standes der Augsburgischen und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie sich

a) mit einem von ihrem Superintendenten oder seinem Stellvertreter bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen, und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam, oder wenn sie

b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten oder seines Stellvertreters den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendenz geltenden Vorschriften vor längstens drei Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits alles erfüllten, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

§. 17.

11. Die Rabbiner.

12. Die Candidaten des Rabbinats

a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über ihre tadellose Aufführung und über den guten Fortgang ihrer Studien ausweisen, dann

b) durch drei Jahre, nachdem sie ihre Studien an einer solchen Schule erfolgreich beendet haben, wenn sie sich über ihre Eignung als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners und über ihr Wohlverhalten, sowie über den Umstand, daß sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, mit dem Zeugnisse ihrer politischen Bezirksbehörde ausweisen.

§. 18.

13. Die Beamten des Staates, mit Einschluß der beeideten Conceptspraktikanten und der beeideten Eleven der Staatsbehörden.

14. Die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, wenn für die Dienststelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

§. 19.

15. Die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind.

16. Die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten.

§. 20.

17. Die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechts-

Akademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium und an einer Bergakademie,

a) wenn sie sich über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse oder, wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange ausweisen.

Maturitätszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Nachweisen gleich gehalten.

b) Studirende, welche im Vorjahre sich an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächstverflossenen Studienjahre in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

c) Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die vorstehenden Befreiungen bleiben den Studirenden noch bei der ersten Stellung nach Vollendung ihrer Studien, den Doctoranden und den Lehramts-Candidaten für Gymnasien noch durch zwei Jahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Jahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen.

§. 21.

18. Die Eigenthümer von ererbten untheilbaren Bauerwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen, und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht.

19. Der einzige Sohn oder in Ermanglung eines Sohnes der einzige Enkel des Besitzers oder der verwittweten Besitzerin einer der in diesem Paragraphe bezeichneten Bauerwirthschaften, wenn unter den, sowohl in Beziehung auf den Besitzer oder die Besitzerin als auch rücksichtlich des Sohnes oder Enkels im §. 13 bestimmten Verhältnissen im Falle der Stellung dieses Sohnes oder Enkels die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte.

§. 22.

Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte haben, im Falle sie das Loos zum Eintritte in das Heer trifft, soweit als thunlich nur fachärztliche Dienste zu leisten.

§. 23.

Ueber die Befreiung vom Eintritte in das Heer durch Erlag der Befreiungstaxe bestimmt die Vorschrift vom 21. Februar 1856. [3])

§. 24.

Wer auf der Grundlage einer der, in den §§. 14 bis einschließlich 20 enthaltenen Bestimmungen vom Eintritte in das Heer befreit worden war und diesen Befreiungstitel später

3) Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1856, VII. Stück, Nr. 27.

aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen anderen erlangt zu haben, unterliegt während der im §. 3 festgesetzten Jahre der Pflicht zum Eintritte in das Heer in jener Altersclasse, in welcher er die angesprochene Befreiung erlangt hatte (§. 30).

Zweiter Theil.

Von den moralischen Gliedern der Kirche. [1])

Erstes Hauptstück.

Allgemeines.

§. 260. Vorschau.

Die moralischen Glieder der Kirche anlangend, sind folgende Momente zu erörtern: 1) deren Begriff und Arten, 2) deren Rechtsstellung nach außen, nämlich zum Staate und zur Kirchengewalt, 3) deren Rechtsstellung nach innen, nämlich zu sich selbsten.

§. 261. Begriff.

Unter moralischem Gliede der Kirche verstehen wir jenes Wesen, das als solches zwar unpersönlich ist, dem jedoch seitens der Kirche Rechte und Verbindlichkeiten zuerkannt sind, die auf Voraussetzung der Annahme und Anerkennung der Persönlichkeit dieses Wesens beruhen. Demnach ist moralisches Glied der Kirche gleichbedeutend mit moralischer Person der Kirche, welche sich von der sogenannten juristischen (fingirten, mystischen) Person wesentlich dadurch unterscheidet, daß die letztere aus der Annahme und Anerkennung oder aus der Rechtsfiction von Seite des Staates ihre Rechte und Verbindlichkeiten herleitet. Es können zwar allerdings auch kirchlich moralische Personen zugleich juristische sein; aber sie sind es nicht nothwendig, soferne z. B. der Staat einer kirchlichen Genossenschaft das Corporationsrecht verweigern könnte. Zudem sind nicht alle geistlichen juristischen Personen moralische Glieder der Kirche in unseren

---

1) Dr. Adam J. Uhrig: „Abhandlung über die juristischen Personen" (Dillingen 1854), woselbst auch die einschlagende Literatur.

Sinne. So werden im christlichen Staate die Kirche selbst (als die allgemeine societas), sowie der Kirchenregent (Papst, Bischof), als juristische Personen geachtet, während selbe den moralischen Gliedern der Kirche nicht beizuzählen sind.

§. 262. Arten.

So viele an sich unpersönliche Wesen die Kirche mit Personenrecht bekleidet hat, so viele kirchlich moralische Personen gibt es. Dieselben lassen sich jedoch auf zwei Classen reduciren, nämlich Stiftungen [1]) und Gesellschaften. Die Gesellschaften gliedern sich abermals in Vereine und in förmliche Corporationen. Sowohl Stiftungen als Vereine und Corporationen sind nach Verschiedenheit ihres Ursprunges, ihres nächsten [2]) Zweckes und ihrer Mittel verschieden.

§. 263. (1. Stiftung.)

Der von Jemanden auf einen erlaubten Zweck sich beziehende, mit den zur Realisirung desselben nothwendigen Mitteln dotirte, von der competenten Auctorität gutgeheißene und zur Person erhobene [1]) Wille heißt Stiftung (fundatio). Dieselbe kann insoferne mit der Corporation in Verbindung stehen, als sie eben auf deren Zustandebringung und Erhaltung abzielen kann, unterscheidet sich aber von der Corporation dadurch, daß bei letzterer die ideale Einheit der Mitglieder das Rechtssubject bildet, während bei der Stiftung diese Persönlichkeit in dem obbezeichneten Willen besteht. Jede Stiftung hat eine doppelte Seite, eine geistige, d. i. den Stiftungszweck und eine leibliche, d. i. das Stiftungsvermögen.

Soferne die Stiftung als fingirte Person etwas ideales ist, bedarf sie einer Stellvertretung, die in einer oder mehreren physischen Personen bestehen und beide Stiftungsmomente (Zweck und Mittel) in sich vereinigen, oder auch so beschaffen sein kann, daß die Verwaltung des Zweckes von der des Vermögens getrennt verschiedenen Personen oder Personencollegien übertragen ist.

---

1) C. Th. Welker (im 15. B. des Staats-Lexicons, S. 178 ff.) will die Stiftung nicht als moralische Person gelten lassen. Es kommt aber Alles auf den Begriff der Stiftung an. Wenn man unter Stiftung nur das für bestimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen, so wie die dadurch begründete Anstalt versteht, so hat es mit deren Personification allerdings seine Schwierigkeit, weil nach dem angegebenen Begriffe die Stiftung zur puren Sache wird.

2) Der mittelbare Zweck einer kirchlichen Corporation fällt mit dem Zwecke der allgemeinen Societät (der Kirche) zusammen — Erzielung des ewigen Heiles.

1) S. §. 204, woselbst jedoch von der Stiftung als moralischer (beziehungsweise juristischer) Person nicht die Rede gegangen.

Nach dem Zwecke unterscheidet man weltliche (profane) und geistliche Stiftungen. Zu den letzteren werden gemeinrechtlich auch die sogenannten milden Stiftungen [2]) (ad pias causas) gerechnet, wie z. B. die Wohlthätigkeitsanstalten, Schulstiftungen, Unterrichtsstiftungen (z. B. Universitäten) u. s. w.

Nach dem Umfange unterscheidet man allgemeine (z. B. die Stiftung für ein ganzes Land) und besondere Stiftungen.

Nach der Quelle, woraus die Stiftungsmittel geflossen, unterscheidet man öffentliche (wenn das Vermögen aus öffentlichen Fonds genommen worden), halböffentliche und Privatstiftungen.

Der Oeconomie des Handbuches gemäß sind unter den Stiftungen besonders zu beachten die Beneficien (§. 87 u. d. f.).

Auch die Stiftungen sind der juristischen Persönlichkeit fähig. [3])

§. 264. (2. Gesellschaften.)

In der Einen großen, von Christus gestifteten Gesellschaft (societas), nämlich der Kirche, [1]) finden sich thatsächlich beinahe unzählige unter-

---

2) S. §. 221 ff.

3) Bekanntlich hat Roßhirt die juristische Persönlichkeit der Stiftungen geläugnet, weil sie entweder sowohl nach römischem, wie nach canonischem Rechte nur als Theile des Kirchenguts erscheinen, und als solche unter der Curatel der Bischöfe stehen, oder, später zu Gunsten weltlicher Corporationen entstanden, zu dem Vermögen dieser z. B. der Gemeinden gehören. Gegen diese falsche Ansicht Roßhirt's sind die competentesten Auctoritäten (v. d. Pfordten, Puchta, Rudorff, Mühlenbruch, Uhrig u. s. w.) aufgetreten.

1) Man ist vollkommen berechtiget, die Kirche als Gesellschaft aufzufassen. Wird doch die Kirche der Hauptsache nach einstimmig definirt als „Societas, Congregatio, seu coetus visibilis baptizatorum sub uno capite Christo in Coelis, et Romano Pontifice ejus Vicario in terris, ac aliorum legitimorum pastorum regimine, inter se in eadem fidei professione, et sacramentorum participatione collegiatorum."

Auch der erudite protestant. Canonist Böhmer (Principia juris can. ed. 7. §. 4 [Gottingae 1802]) definirt die Kirche: „Ecclesia christiana est *societas* hominum per eandem fidem christianam unitorum, de religione christiana colenda." Wenn man sagt, die Gesellschaft beruhe auf Vertrag, die Kirche sei nun aber nicht auf dem Wege des Vertrages zu Stande gekommen: so hat dieser Einwurf nur scheinbar Gewicht. Eine Gesellschaft kann auch durch einen Stifter zu Stande kommen, dessen Anordnungen die Beitretenden sich zu unterwerfen haben (Unterwerfungsvertrag). So sind die meisten Religionsgenossenschaften entstanden. Der Beitritt zu solchen Gesellschaften steht frei, ist man aber einmal beigetreten und als Mitglied aufgenommen worden, so hat man sich dem bezüglichen Gesellschaftsrechte zu unterwerfen. Das läßt sich nun auch auf die Kirche anwenden. Es wird allerdings eingewendet, daß in die Kirche auch Kinder aufgenommen werden, bei denen von einem freien Beitritte die Rede nicht sein könne, die demungeachtet durch die Taufe einem ganzen Systeme von Gesetzen unterworfen würden. Allein in diesem Falle suppliren die natürlichen Vertreter des Kindes den Willen des letzteren, doch stets in der Voraussetzung einer späteren Gutheißung von Seite des Getauften. Ist diese Voraussetzung irrig, d. h. will der sui juris gewordene Getaufte den Beitritt zur Kirche nicht anerkennen: so darf er seitens der kirchlichen Gesellschaft nicht physisch zum Bleiben gezwungen werden, wenn auch der Austritt gegen

geordnete Gesellschaften als Glieder, welche insgesammt demselben Einen Regimen [2]) unterworfen, von demselben Einen Leben und Geiste der Kirche getragen sind und letztlich dasselbe Eine Ziel der Kirche verfolgen.

Es gliedern sich aber diese Gesellschaften, wie gesagt 1) in Vereine (confoederationes, confraternitates, consodalitates) und 2) Corporationen [3]) (corpora, universitates, collegia) oder Gemeinheiten (Personengemeinheiten).

Zu 1. Das Wesen des kirchlichen Vereines besteht in der Gemeinsamkeit und Einheit des Willens der Genossenschaft, gerichtet auf einen erlaubten besonderen kirchlich-religiösen Zweck und bestimmte gemeinsame Mittel zur Realisirung desselben. So viele Theilzwecke in dem Einen Hauptzwecke der Kirche gelegen sind, ebenso viele Vereine können sich bilden. So finden sich Vereine zur Verbreitung des Glaubens (z. B. Lyoner-Leopoldinen-Xaverius-Ludwigs-Marienverein), zur Ausübung und Kräftigung der christlichen Liebe, zur Wiederaufrichtung und Pflege des christlichen Lebens (z. B. der Gesellenverein), zur Erlangung einer glückseligen Sterbstunde [4]) und zur Hilfeleistung nach dem Tode. Manche Vereine haben zur Realisirung ihres Zweckes blos geistige Mittel (z. B. Gebet) festgestellt.

Zu 2. Unter kirchlicher Corporation versteht man eine von der Kirche genehmigte und zur rechtsfähigen Person erhobene Gemeinheit. Das Fundament der Corporation bildet ihr gemeinschaftlich anerkannter höchster Endzweck, ausgesprochen im Grundgesetze (*κοινωνία*, juris consensus oder

---

sein eigenes Seelenheil ist, und wenn gleich die Kirche ihn von der Verpflichtung zu bleiben nicht loszählen kann (§. 248). Würde die Staatsgewalt einen solchen zum Bleiben verhalten, d. h. würde sie das gesellschaftliche Recht der Kirche mittelst physischen Zwanges aufrecht erhalten und exequiren (was häufig geschehen ist), so gehört solches Verfahren auf ein anderes Gebiet (§. 247).

2) Die Canonisten lehren: „Triplex est regendi forma, scilicet *monastica* (qua quilibet se, suosque personales mores ad regulam rectae rationis componit), *oeconomica* (qua caput et rector domus et familiae, suos liberos, et subditos recte gubernat) et *politica*, qua populus seu respublica gubernatur."

3) Es ist mir nicht unbekannt, daß man die Corporation nicht als Societät gelten lassen will. In der That unterscheidet auch das römische Recht sehr scharf und gründlich zwischen der Corporation und Societas. Allein man wird doch nicht in Abrede stellen, daß jede Corporation ideell eine Gesellschaft sei; nur daß selbe bestimmt determinirt ist. Gesellschaft ist das genus, Corporation die species. Die Terminologie des römischen Rechtes ist auf dem kirchlichen Boden nur insoferne beachtenswerth, als es sich um die Stellung der Corporation zur Staatsgewalt handelt, wenngleich nicht geläugnet werden soll, daß die auf die Universitates bezüglichen Bestimmungen des römischen Rechtes von der Kirche in Betreff ihrer Universitates theilweise receptirt worden sind. —

4) Im Jänner 1854 wurde angekündiget, der Bischof von Budweis beabsichtige einen Gebetverein zu gründen, dessen Aufgabe das Gebet um eine glückselige Sterbstunde sei. (S. meines verehrten Lehrers und Vorgängers im Lehramte der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts Dr. J. Schneider's Eusebia, S. 326. In diesem empfehlenswerthen Buche findet sich überhaupt Treffliches über die kirchlichen Vereine.)

communitas juris von den Alten genannt). Ihre eigentliche regierende Seele aber, ihr individuelles, selbstständiges Lebensprincip ist der Gesammtwille, welcher sich in der Stimmenmehrheit ausspricht. Während bei der einfachen Gesellschaft so viele verschiedene theilhabende Rechtssubjecte als Mitglieder sind, ist bei der Corporation nur ein einziges Rechtssubject, nämlich die ideale Gesammtheit. Daraus ergeben sich wichtige juristische Folgerungen.[5]) Während der Verein nach dem zeitweiligen Bedürfnisse blos auf einen vorübergehenden Zweck abzielend, auf eine längere oder kürzere Dauer ausgesteckt sein kann, beruht die Corporation in der Regel auf einem unsterblichen Zwecke und beabsichtigt eine fortwährende Dauer.[6]) Daher beansprucht die Corporation mehr Festigkeit, als der Verein.

Auch die Corporationen sind nach Verschiedenheit des Zweckes, der Mittel, sowie ihrer Organisation verschieden. So gibt es z. B. in der Kirche zusammengesetzte und einfache, gleiche (wo alle Corporationsglieder in der Corporation gleiche Rechte haben) und ungleiche (wo die Rechte der Mitglieder verschieden sind) Corporationen. Die practisch wichtigsten kirchlichen Corporationen sind unstreitig die Capitel und die religiösen Körperschaften oder Orden.

§. 265. Verhältniß nach außen — (1. zur Staatsgewalt).

Mit der Berechtigung der Kirche ist auch die Berechtigung ihrer Glieder gegeben. Das gilt sofort für die kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Gesellschaften. Gleichwie aber die Gesammt-Societät (die Kirche), beziehungsweise die kirchliche potestas socialis in einer bestimmten Stellung (Repräsentation) zum Staate überhaupt steht: so beansprucht dieselbe Kirchengewalt[1]), bezüglich ihrer moralischen Glieder, ebenfalls ein bestimmtes juristisches Verhältniß, nämlich:

1) daß der Staat das Zustandekommen kirchlicher Stiftungen und Gesellschaften nicht hindere.[2]) Das gilt selbstverständlich sowohl hinsichtlich des Zweckes, als auch der Mittel der moralischen Kirchenglieder. Ueberhaupt ist das Werden einer kirchlich moralischen Person sowenig von der Staatsgenehmigung abhängig, als das Werden der Kirche selbst, soferne

---

5) Die Folgerungen im weltlichen Rechte gibt Uhrig an.
6) So hofft z. B. jeder Orden auf Dauer bis zum Weltende.
1) S. §. 238, A. 1.
2) Der Staat kann überhaupt nicht hindern, daß sich in ihm Gesellschaften (Vereine, Corporationen) bilden. Denn das sich Vereinen beruht auf dem Grunde des Vertrages, nun ist aber der Staat nicht berechtiget, von seinen Unterthanen zu verlangen, daß sie keine Verträge eingehen sollen. Wohl aber kann die Staatsgewalt alle staatsgefährlichen Verträge, somit alle gegen das Staatswohl sich bildenden Gesellschaften verbieten. Darum muß der Staat alle Verbindungen kennen, über sie Aufsicht führen und steht ihm unstreitig das *Veto* zu, falls irgend ein Bund gegen das Wohl des Staates gerichtet ist.

ihr Existenzrecht vom Herrn stammt. Wohl aber hängt es vom Staate ab, ob und unter welchen Bedingungen er das moralische Glied der Kirche als juristische Person gelten lassen wolle, wenngleich der christliche Staat moralisch verpflichtet ist, auch nach dieser Seite hin den christlichen Maßstab anzulegen.[3] Indessen können die moralischen Glieder der Kirche auch ohne juristische Persönlichkeit ihren Zweck erreichen, wie solches z. B. in Nordamerika der Fall ist;

2) daß der Staat das Privatrecht der Mitglieder einer kirchlichen Corporation, soferne selbe Staatsbürger sind, achte, somit ihnen keine besondere Beschränkung bezüglich der Erwerbung, Verwaltung u. s. w. des Vermögens auflege, etwa blos deßhalb, weil sie zu einer kirchlich moralischen Gemeinheit gehören. Weiteres kann die Kirche vom Staate (in abstracto) nicht fordern und sie kann demungeachtet gar wohl bestehen.[4] Uebrigens obliegt allen kirchlichen Personen, gleich anderen Unterthanen, die Pflicht, nur auf ehrlichen und geraden Wegen sich Vermögen zu erwerben, daher die sogenannte Erbschleicherei wie Pest zu meiden ist. Auch sind sie gleich jedem Unterthan zu den Abgaben an den Staat u. s. f. verpflichtet;

3) daß der Staat an dem Zwecke oder an den Mitteln der kirchlich moralischen Person nicht rüttle, etwa unter dem Vorwande, daß sich ein oder anderes Mitglied eines Vergehens schuldig gemacht habe;[5]

4) daß der Staat den kirchlichen Corporationen, welche er einmal als juristische Personen anerkannt, zum wenigsten dieselben Rechte einräume, welche überhaupt den im Staate bestehenden Privatgesellschaften zustehen.[6] Demzufolge hat sich die Staatsgewalt in die Interna der

---

3) Vom Standpunkte des Rechtes aus dürfte man sich nicht beklagen können, wenn gewisse kirchliche Gemeinheiten, z. B. Bruderschaften, Vereine u. dgl. seitens der Staatsgewalt nicht zu juristischen Personen erhoben werden. Denn durch die Personification der Anstalt ladet sich der Staat gewisse Pflichten und Lasten auf, z. B. Schutzpflicht u. s. w.

Auch scheint es mir nicht richtig (und meine Ansicht finde ich in dem Ministerial-Erlasse ddo. 13. Juni 1858, Nr. 95 des österr. Reichsgbl. bestätiget), daß mit der Freiheit der Kirche eo ipso die juristische Personification aller auftauchenden kirchlichen Institute gegeben sei. (S. dagegen v. Moy's Archiv, III. B., S. 48 ff.)

4) S. D. *Bouix* Tract. de j. Reg. I. p. 591 et seq. Daselbst (p. 397) ist auch ein beachtenswerthes Decret der Congreg. de Propag. ddo. 15. Dec. 1840 (bestätigt von Gregor XVI.) bezüglich des Kirchenvermögens in den Vereinigten Staaten Nordamerikas angeführt.

5) Selbst Welker (Staatslexicon IV. B., S. 29) sagt: „Eine Corporation ... kann als solche, als moralische, unsterbliche Person nicht Verbrechen begehen und nicht bestraft werden. Daraus ergibt sich, was man zu halten hat von Auflösungen oder Vermögensberaubungen unsterblicher Corporationen für höhere Zwecke wegen Vergehen temporärer Mitglieder."

6) Ueber das Verhältniß der Privatgesellschaft zum Staate s. man Dr. Beidtel's „Canonisches Recht." S. 33 ff.

kirchlich moralischen Person nicht einzumengen und ist nicht berechtiget, unter dem Vorwande eines besonderen Schutzes die eigenthümliche und selbstständige corporative Entwicklung zu hemmen. [7]) Namentlich soll die Staatsgewalt das freie Vermögenserwerbrecht (d. i. die Fähigkeit gleich jeder physischen Person, auf jede gesetzliche Art, unter Lebenden, wie von Todeswegen, Vermögen zu erwerben) nicht beschränken, auch hat sie sich in die Vermögensverwaltung nicht zu mischen, es sei denn, daß ihr durch Concession seitens der Corporation oder auf einen anderen speciellen Rechtstitel hin ein besonderer Einfluß gebühre. Wohl aber hat der Staat das Recht, die kirchlich moralische Person gleich jeder physischen zu überwachen oder darüber Aufsicht zu führen (jus superintendentiae, inspectionis), sowie das Recht, etwaige Uebergriffe der Corporation in die gehörigen Schranken zu weisen [8]) (jus vetandi, veto). Auch hat die kirchlich moralische Person, soferne sie als juristische anerkannt ist, der Staatsgewalt gegenüber die Unterthanenpflicht zu erfüllen. Darum ist sie gehalten, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten, [9]) das Staatsgesetz zu achten und innerhalb desselben sich zu bewegen, ein Domicil sich zu wählen und die betreffenden Abgaben an den Staat zu leisten. [10])

---

7) Jede juristisch anerkannte Corporation kann dem Staate gegenüber das Recht der Mündigkeit und Großjährigkeit geltend machen. „Die abstracte Gesammtheit der Körperschaft, schreibt Uhrig, ist zwar an sich etwas blos ideales, nicht reales, darum sie nie selbst, sondern immer nur in Stellvertretern sprechend und handelnd auftreten kann; weil aber die Körperschaft etwas aus dem freien Willen ihrer Glieder ohne äußeren Einfluß hervorgehendes, willkürliches ist, so ist sie wesentlich von dem unwillkürlich, durch physische Geburt, in die Welt eintretenden Kinde (infans) verschieden. Während dieses bis zu seiner physischen und geistigen Entwicklung erst allmälig zu einem organisch ungehinderten freien Willen heranreift, und unterdessen zur Wahrung seiner persönlichen und dinglichen Interessen der höheren Fürsorge des Staates (tutela, cura) bedarf; wird die Corporation in dem mit ihr identischen reifen Willen ihrer gesammten Einzelglieder im gereiften, willensfähigen, mündigen und großjährigen Zustande geboren."

Anders verhält sich die Sache in Betreff der Stiftungen. Diese sind allerdings in der Stellung von Minderjährigen und brauchen sonach einen Curator (§. 269).

8) Das preußische Landrecht (II. Th. 13. Titl. §. 1) drückt die obgenannten Rechte des Staates in folgender Weise aus: „Alle im Staate vorhandenen oder entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen."

9) Dieser Gehorsam ist, wie bei den übrigen Unterthanen, nicht ein unbedingt leidender, sondern ein durch die Regentenpflichten begrenzter, staatsbürgerlicher (obedientia civilis). Wenn also von oben etwas Ungesetzliches, Unmoralisches oder Unsinniges geboten werden sollte, so wäre die Corporation gleich jedem Staatsbürger berechtiget, aus höheren Pflichten den Gehorsam zu versagen. Dieses Weigerungsrecht kann aber nur in einem Nichthandeln, Nichtvollziehen des Befohlenen bestehen, darf nicht zu Angriffshandlungen, zur Revolution gegen die Regierung vorschreiten. „Quicunque ergo legibus imperatorum, quae pro Dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit *grande supplicium*. Quicunque vero legibus imperatorum, quae contra veritatem Dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit *grande praemium*." S. August. Epist. 50 ad Bonifacium comitem.

10) Man dürfte sich schwerlich darüber beklagen können, als ob die kirchlichen Körperschaf-

Anmerkung. Auch bezüglich der kirchlich moralischen Personen — der Stiftungen, Vereine und Körperschaften bestehen in Oesterreich und Deutschland besondere Bestimmungen, deren zum Theile schon Erwähnung geschehen (§. 203, §. 222 ff.) und deren manche im zweiten Hauptstücke dieses Theiles noch angeführt werden (§. 269 ff.).

§. 266. (2. Zur Kirchengewalt.)

Das Verhältniß der kirchlich moralischen Personen zur Kirchengewalt anlangend, gelten folgende Grundsätze:

1. Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Kirchengewalt kann keine moralische Person zu Stande kommen, beziehungsweise kirchliche Rechtsfähigkeit erlangen (§§. 271, 278).

2. Jede kirchlich juristische Person untersteht der Aufsicht und dem Schutze der Kirchengewalt. Nach Verschiedenheit der moralischen Personen ist auch der kirchengewaltliche Einfluß verschieden. So stehen z. B. gewisse kirchliche Stiftungen unter der Curatel des Bischofes, während die Corporationen dem Bischofe gegenüber bei weitem freier gestellt sind, indem sie zu ihrer Vertretung keines Curators bedürfen, wohl aber einen Procurator damit betrauen können.[1])

3. Diese kirchengewaltliche Aufsicht darf jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, als könnte dadurch die corporative Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der kirchlichen Corporationen beschränkt werden — im Gegentheile sind die kirchlichen Associationen berechtiget, auf Grundlage ihrer jura *originaria* und jura *adventitia* innerhalb ihres Kreises sich frei zu bewegen.[2]) Es war deßhalb ein totales Verkennen der Natur und Wesenheit einer kirchlichen Corporation, als im verflossenen Jahrhunderte selbst Bischöfe (z. B. Erzbischof Hieronymus) in das innere Leben der Körperschaften sich einmengend, dasselbe nach allen Seiten hin zu maßregeln trachteten. Es war dieses eine Nachahmung der sogenannten Staatsomnipotenz oder des sogenannten modernen Staatsabsolutismus, der Viel- oder Allregiererei. Diese Kirchenfürsten hätten wohl

---

ten an die Commune und an den Staat zu wenig abgäben. Meines Wissens hat z. B. das Stift Stams 75% des Einkommens als jährliche Quote abzulassen.

1) Cap. Quia 7. X. de procuratoribus (1. 38.).

2) Der Verfasser (Dr. St.) der kirchlich-politischen Denkschrift: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern“ (Schaffhausen 1852) hat ein wahres Wort gesprochen, wenn er sagt: „Zu einer gedeihlichen Entfaltung eines corporativen Institutes gehört Selbstständigkeit im eigenen Lebensbereiche. Jedes unbefugte Uebergreifen einer anderen Macht hindert ihre Entwicklung, hemmt den Einfluß und macht sie zum Schatten dessen, was sie sein sollen. Dieß ist denn besonders bei den klösterlichen Instituten der Fall; und die Kirche hat daher ihre eigenthümliche Selbstständigkeit selbst gegenüber den Bischöfen stets geschützt und gewahrt, in der gerechten Ueberzeugung, daß zwar den Bischöfen eine Jurisdiction über die Klöster zustehe, daß aber diese nicht die Stelle der Ordensregel oder der Ordensobern einnehmen.“

in ihrer Sphäre genug zu thun und vor Gott zu verantworten gehabt. Selbst dem Oberhaupte der Kirche sind bezüglich der Mitglieder gewisser kirchlicher Corporationen Grenzen gezogen, die es nicht überschreiten darf. [3])

4. Wohl aber steht der Kirchengewalt (in höchster Instanz dem römischen Papste) unstreitig das Recht zu, den moralischen Gliedern der Kirche gegenüber das *jus vetandi* auszuüben, aus wichtigen Gründen dieselben zu reformiren, zu interdiciren [4]) oder nöthigenfalls zu supprimiren. Doch gilt auch vor der Kirchengewalt als Grundsatz, daß, um der Vergehen Einzelner wegen, nicht die Corporation zur Rechenschaft oder Strafe gezogen werden darf. [5])

§. 267. Rechtsstellung nach Innen.

Das innere Rechtsverhältniß der kirchlich moralischen Personen ist nach ihrer individuellen Verschiedenheit verschieden. Bei der Stiftung kömmt Alles auf den gehörig erklärten und seitens der competenten Behörde gehörig angenommenen Willen des Stifters an. Das gilt sowohl in Betreff des Stiftungszweckes als auch der Stiftungsmittel. So kann z. B. der Stifter die Vermögensverwaltung Jemanden übertragen haben, in welchem Falle es nach erlangter obrigk. Genehmigung dabei sein Bewenden hat. Auch kann der Stifter nähere Instructionen über den Verwaltungsmodus beigefügt haben. Jedenfalls liegt es den Stiftungsorganen ob, die Absicht des Stifters gewissenhaft auszuführen, die vertragsmäßige Nutznießung oder Besoldung pünktlich zu gewähren u. s. f. Doch ist stets zu beachten, daß die Stiftung blos als minorenne Person gelte; daher sie auch auf die Rechtswohlthat der Minorennen (z. B. restitutio in integrum) Anspruch hat.

Das innere Rechtsleben des kirchlichen Vereines und der kirchlichen Corporation spiegelt formell das Rechtswesen der öffentlichen Gewalt wieder. [1]) Determinirt ist dieses Rechtsleben durch die sogenannten

---

3) So kann z. B. nicht einmal der Papst *ex vi voti obedientiae* einem Religiosen gebieten, daß er zum Säcularstande oder zu einem minder strengen Orden übergehe. *Suarez* de religione t. 3. l. 10. c. 10. n. 1.)

4) Die kirchliche Universitas kann als solche nicht excommunicirt werden, wohl aber kann diese Strafe deren schuldige („culpabiles") Mitglieder treffen. (Cap. Romana 5. de sent. excomm. in Sexto [V. 11.]). Dagegen kann allerdings die Universitas mit dem Interdicte belegt werden. (S. Bassi „Bibliotheca" v. Universitas.)

5) Universitas non tenetur de delicto, nisi ad hoc fuerit congregata solemniter, facta propositio, et secuta deliberatio. Si vero delictum est in committendo, non requiritur consensus sed sufficit tollerantia." Bassi l. c.

1) Sowie die Kirche bezüglich ihrer Rechtsthätigkeit die ganze Form des Staates repräsentirt, indem sich in ihr gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt

jura originaria (d. i. solche, welche der Corporation als moralischer Person auf Grund ihrer Verfassung und der verfassungsmäßigen Entwicklung zustehen) und durch die *jura adventitia* (d. i., welche in besonderen Concessionen und Privilegien ihren Grund haben). Von den jura adventitia kann hier die Rede nicht sein. Auf Grund der jura originaria hat die kirchliche Corporation folgende Stellung:

1) Sie kann sich als eine ungetheilte, ideale Person betrachten und benehmen, deren Rechte und Verbindlichkeiten auf der abstracten Gesammtheit ruhen.[2]) Als solche hat die Corporation Leben, Willen, Thatkraft, und ist sonach von einer bloßen Sache wesentlich verschieden;

2) sie hat das Recht der Autonomie, d. i. die Fähigkeit, den Gesammtwillen in Statuten und Satzungen äußerlich auszusprechen. Ob und inwieweit diese Statuten einer höheren Genehmigung bedürfen, muß nach den Verfassungsnormen beurtheilt werden. Die Autonomie schließt nothwendig die Befugniß in sich, nach den rechtskräftigen Statuten zu leben, innerhalb derselben sich frei und ungestört zu bewegen, einen eigenen Willen zu haben, diesen durch Beschlüsse festzusetzen und durch dazu erwählte Organe zu vollziehen;

3) sie hat das freie Beamtenwahlrecht, d. i. die Befugniß, ihre Stellvertreter und Beamten selbst zu wählen, sie zu autorisiren und mit Corporationsgeschäften zu bevollmächtigen. Das Rechtsverhältniß dieser Stellvertreter und Beamten, mögen sie aus Einer physischen oder aus einer Mehrheit von Personen (Ausschuß, Comité) bestehen, ist das des Mandats und daher gilt von diesen Officialen Alles, was von den Mandataren überhaupt gesagt werden muß;

4) sie hat das Selbsterhaltungsrecht, d. i. die Befugniß, durch freie Aufnahme neuer Mitglieder sich zu ergänzen. Damit ist zugleich das Ausschließungsrecht gegeben, d. i. die Befugniß, solche Mitglieder, welche sich mit der Verfassung der Corporation als unvereinbar zeigen, nach fruchtlosen Besserungsversuchen als vertragsfällige auszuscheiden. Durch eine subsidiäre Elternpflicht, welche der Corporation bezüglich ihrer

---

findet (§. 24), ohne daß sie darum selbst der Staat ist; denn ihr fehlt die höhere Zwangsgewalt u. s. w., kurz die staatsförmige Grundlage, ebenso finden sich hinwiederum in den kirchlichen Genossenschaften die kirchengewaltlichen Functionen. Auch die Corporation kann Statuten entwerfen, richten und strafen, aber deßhalb ist die Corporation nicht identisch mit der Kirche. Ihre Aussprüche sind eigentlich nur schiedsrichterliche Erkenntnisse (lauda) und können (sowie jene der Kirche überhaupt) nicht mittelst physischen Zwanges durchgeführt werden u. s. w.

2) Eine wichtige Frage ist die: „Universitatis jus an possit remanere in *uno solo* aliis omnibus mortuis vel privatis?“ Darüber s. m. Bassi v. Capitulum vel Collegium.

Mitglieder verfassungsmäßig obliegen mag, kann das Ausschließungsrecht sehr beschränkt sein;

5) sie hat das Recht, vor dem geistlichen und, falls die Corporation zugleich juristische Person ist, auch vor dem weltlichen Gerichte als Kläger und Beklagter aufzutreten zur Wahrung und Vertheidigung der Gesammtheit. Dieses Recht übt die Corporation durch ihren Vertreter (syndicus, actor, defensor) aus, der ohne äußeren Einfluß, nach den Statuten von ihr gewählt und bevollmächtiget wird. Denn die Corporation muß in ihren Rechtsstreitigkeiten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der jedoch auch Mitglied derselben sein kann;

6) bezüglich ihrer Mitglieder hat die Corporation das freie Aufnahmsrecht (jus liberae allectionis), das freie Versammlungsrecht (jus liberae coitionis), das Disciplinar- und Ausschließungsrecht. Hingegen hat sie in Betreff der Mitglieder die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, z. B. ihnen den Antheil an allen Corporationsnutzungen, active und passive Wahlfähigkeit zu allen Gemeinheitsämtern, das Stimmrecht in den allgemeinen Versammlungen und den disciplinaren Schutz bei Störungen der Mitgliedsrechte (jus assistentiae) zu gewähren;

7) unter der Voraussetzung juristischer Persönlichkeit hat die Corporation das Recht, Vermögen zu erwerben, es selbst zu verwalten, zu verwenden, zu versicheren und zu veräußeren. Doch hat sich die kirchliche Corporation an die auf das Kirchengut sich beziehenden kirchlichen Vorschriften zu halten, die anderwärts angeführt worden sind. [3])

Zweites Hauptstück.

Besonderes.

§. 268. Zur Orientirung.

Wie schon öfters erwähnt, erheischt der besondere Zweck des Handbuches eine gewisse Oeconomie, welche für jede Materie maßgebend ist.

---

3) S. §. 201 u. d. f. Uebrigens gestehe ich ganz offen, daß so manches der Doctrin über das Kirchenvermögen nach der Logik in den II. Haupttheil gehört. Allein die practische Tendenz dieses Bandes, namentlich die Absicht, ein möglichst vollständiges Pfarrrecht zu bieten, werden diesen Verstoß gegen die Logik entschuldigen. „Visa autem est eligenda via, schreibt Bouix in seinem Tract. d. jure Reg., non *quae logice rectior*, sed quae ad practicarum conclusionum praeprimis intendendum scopum accomodatior."

So practisch wichtig demnach die Gegenstände dieses Hauptstückes sein mögen, können dieselben doch nicht mit jener Ausführlichkeit erörtert werden, welche sie an sich verdienen. Auch liegt es außerhalb unserer Oeconomie, alle moralischen Personen der Kirche einzeln vorzuführen; nur der hervorragenden soll gedacht werden.[1]) Nach ihrem besonderen und nächsten Zwecke gliedern sich aber die moralischen Personen der Kirche in Erziehungs- und Unterrichts-Institute und in practisch-religiöse Anstalten. Dabei ist zu bemerken, daß auch die angegebenen Zwecke in einander verschlungen sein können und in der That häufig mit einander im Bunde vorkommen (§. 277 u. a.).

§. 269. Kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1. Gewisse kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten kommen zunächst als Stiftung in Betracht. Insoferne findet auf dieselben all das Anwendung, was überhaupt von der kirchlichen Stiftung Geltung hat. Als minorenne Person unterstehen sie der kirchlichen Curatel, welche in mannigfaltiger Weise ausgeübt werden kann. So hatten z. B. ehedem die Universitäten, soweit sie ihr Recht auch vom Papste herleiteten, päpstliche Conservatoren (conservatores[1]), welche die Rechte und Privilegien der Hochwissanstalt aufrecht zu erhalten und überhaupt die Sache des Institutes vorzugsweise nach außen hin zu vertreten hatten.

Dieselben Anstalten können aber auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte in Betracht kommen. Es können nämlich gewisse Mitglieder der fraglichen Anstalt, z. B. die leitenden, eine förmliche Corporation bilden mit eigenen corporativen Rechten und Pflichten. Solche Corporationen können selbstverständlich auch juristische Persönlichkeit erwerben, in welcher Eigenschaft sie berechtiget sind, dem Staate gegenüber das für die juristische Person geltende Verhältniß in Anspruch zu nehmen.[2])

2. Die beachtenswerthesten kirchlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten sind a) die Seminarien und b) die theologischen Lehranstalten.

Zu a. Die Bestimmungen des Concils von Trient in Betreff der

---

1) Ueber die Beneficien ist bereits gehandelt worden §. 87 ff. III. B.

1) Ueber die Conservatoren für die verschiedenen moralischen Personen der Kirche (z. B. religiöse Orden) s. m. *Bassi*: „Bibliotheca" v. Conservator, Bouix u. a.

2) So beantragte z. B. Sir Robert Peel im Parlamente von 1845, daß die Vorsteher des Seminars von Maynooth in Irland für eine Körperschaft erklärt werden sollten, was der Anstalt den Vortheil brachte, daß ihr milde Stiftungen unmittelbar gemacht werden konnten. Der Antrag wurde bei der zweiten Lesung im Unterhause nach einer sechstägigen Debatte mit 323 gegen 176 Stimmen angenommen.

Seminarien [3]) sind schon anderwärts angeführt (§. 62), sowie auch angegeben worden ist, inwieferne sich der Bischof bei Errichtung und Verwaltung von Seminarien der Mitwirkung des Clerus zu bedienen habe (§. 75) Deßgleichen wurde das für die Vorsteher dieser Institute geltende Recht an gehöriger Stelle vorgeführt (§. 114) und zugleich gesagt, wie Vieles von echt kirchlicher und charakterfester Leitung dieser Institute abhängig sei. Die pflichtschuldige Seminartaxe (taxa seminarii), d. h. die für Sustentirung des Seminars entfallende Quote betreffend, sollen zunächst der Bischof und das Capitel mit gutem Beispiele vorangehen. [4])

Anmerkung. Das Priesterhaus zu Salzburg ist von Erzbischof Ernest, Grafen von Thun, so reichlich dotirt, daß es allen Priestern der Erzdiöcese den Tischtitel zu gewähren und zu garantiren vermag.

Zu b. Die theologischen Lehranstalten gliedern sich in niedere und höhere. [5]) Letztere sind die theologischen Facultäten an den Universitäten, welche, wie gesagt, vom Stiftungs- und Corporationsstandpunkte aus [6]) in Betracht gezogen werden und der Kirche nur erwünscht sein können. [7])

---

3) S. *Ferraris* v. Seminarium, Bassi v. Seminarium u. s. w. Ueber das von Sr. Heiligkeit Pius IX. gegründete Seminarium Pianum s. m. v. Moy's Archiv, I. B.

4) „Taxa vero pro seminario ut solvatur, hic ordo servari debet: ut primo Episcopus et Capitulum, aut Episcopi et Capituli mensa contribuant Seminario, et postmodum alios cogat ad solvendum suo exemplo. Bassi. l. c.

5) S. §. 103.

6) Die Studirenden der Universität oder einer Facultät in ihrer Gesammtheit bilden keine Corporation, weßhalb sie auch auf corporative Rechte keinen Anspruch haben. Das ist für Oesterreich in §. 68 der Verordnung über die academischen Behörden deutlich ausgesprochen.

7) Es hat Solche gegeben, die dem Universitätswesen rücksichtlich der Kirche entgegengetreten sind. Um von Licinius und Julian nichts zu erwähnen (welchem letzteren es der hl. Gregor von Nazianz nicht vergeben konnte, daß er die Christen von der classischen Literatur an den öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen [s. Charpentiers Studien]), haben besonders Wiklef und Luther das Univers.-Institut gehaßt: „Wiclef dixit, universitates, studia, collegia, graduationes et magisteria, a Papa et Episcopis esse vana gentilitate introducta; et non plus Ecclesiae prodesse, quam diabolum (ut refertur in Concilio Constant. sess. 8). Quem errorem Lutherus postea secutus est adeo impudenter, ut dixerit (referente Adriano Papa, in bulla contra ipsum) scholas christianas esse Sodomas et Gomorrhas et malorum omnium sentinas. Verumtamen hic error non solum est contra fidem et universalem consensum et traditionem Ecclesiae . . . verum etiam contra omnem rationem naturalem et contra evidentem experientiam.“ So schreibt Suarez (De relig. tom 4. tract. 10. l. 5.) und wendet auf die erstgenannten Feinde der Universitäten das Wort der hl. Schrift (I. Reg. c. 13) an: „Faber ferrarius non inveniebatur in omni terra Israel: caverant enim *Philistiim*, ne forte Hebraei facerent gladium aut lanceam,“ sowie die Worte der Glosse: „Diabolus per paganos, per haereticos, et per falsos christianos studet prohibere ne sint doctores in Ecclesia, qui spiritualia arma faciant et nobis ad pugnandum tribuant.“ (Ueber das Wesen und Wirken der Universitäten s. „Sammlung von classischen Werken der neuern katholischen Literatur Englands,“ XIV. Bändchen, Köln 1858.)

Nur diese sind eigentlich *öffentliche* Lehranstalten.[8] Sie haben ihre Stellung auf Grund der Stiftung und der etwaigen jura adventitia. Sofern sie von der höchsten Gewalt in Staat und Kirche genehmiget und auctorisirt sind, können sie nur von derselben Gewalt supprimirt werden. Daraus ist zu entnehmen, was von gewissen Aufhebungen mancher Universitäten zu halten ist.[9] Ein wesentliches Recht der Universitäten ist, Doctoren, Magister, Licentiaten und Baccalauren zu creiren.[10] Die Bedingungen zur öffentlichen Anerkennung der erworbenen academischen Grade, zur öffentlichen Führung des Doctors- u. s. w. Titels setzt in den meisten Ländern der Staat. So dürfte z. B. in Oesterreich ein sogenannter Doctor Romanus u. dgl. weder den Doctors-Titel führen, noch würde sein Doctorat als dasjenige angeschaut werden, welches zur definitiven Erlangung einer Facultäts-Professur u. s. w. gefordert wird, es sei denn, er wäre nostrificirt worden. Der Grund ist klar. Er liegt in dem verschiedenen Erwerbsmodus der acad. Grade, in den gewissermaßen rechtlichen Ansprüchen der einheimischen Doctoren, die auf weit längerem und schwierigerem Wege zu ihrer Würde gekommen u. s. w. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an den Facultäten nur Männer wirken sollen, welche sich der betreffenden Disciplin vollkommen *bemeistert* haben, die das Streben in sich tragen, rastlos fortzuschreiten und deren Charakter mit der Doctrin im Einklange steht. So wenig der Seelsorger aus Beförderungs- oder Gewinnsucht seine Gemeinde verlassen und dafür eine einträglichere Pfründe suchen, sondern, wenn möglich, bleiben soll:[11] so soll der für's Lehramt qualificirte von

---

8) „Publica studia, schreibt Suarez, vocamus ea quae non solum sunt ad proprios religiosos instruendos, sed pro omnibus sive laicis sive saecularibus, sive religiosis cujuscunque ordinis exponuntur; quae tunc *universitates* appellantur, quando privilegiis Pontificiis ac regiis muniantur, ut in eis usque ad litterarios gradus progressus fieri possit."

9) Man denke z. B. an die Aufhebung der Universität Salzburg, die von Kaiser und Papst (Urban VIII.) auctorisirt worden. Uebrigens war die hiesige Hochwissanstalt eine Benedictiner-Universität, weßhalb ich mir bei der IX. Generalversammlung der katholischen Vereine die Bemerkung erlaubte, daß von einer Wiederherstellung der *ehemaligen* Universität Salzburg wohl kaum die Rede sein könne, zumal Salzburg nicht eine vollständige Universität hatte. Ob übrigens die sogenannte katholische Universität für Deutschland nicht blos im Bereiche der pia desideria bleiben werde, ist eine Frage, deren Entscheidung füglich anderen überlassen werden muß (§. 277).

10) S. §. 102. Vergl. Reiffenstuel in Titl. 5. decretalium, woselbst die Privilegien der Doctoren u. s. w. angeführt sind.

11) Möchte es doch in unserer beförderungssüchtigen Zeit beherziget werden, was die Add. Casinen. schreiben: „Quam odiosae semper fuerint clericorum de una ad aliam ecclesiam migrationes, quae vel ex ambitione, vel ex avaritia procedere solent, probat vel ipsa poena a Concilio Chalcedonensi inflicta tam in episcopum suscipientem, quam in clericum susceptum, quae est, ut ille ab exercitio pontificalium, iste vero a functionibus Ordinis suspendatur. Quam poenam optandum maxime ut hodie clerici illi saltem expenderent, qui non alio quam lucri aut proprii commodi vel promotionis intuitu videntur ecclesiae esse adscripti; ita ut

Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist, wie bisher, durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Im Uebrigen haben, in wieweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Facultätsprofessoren die Bestimmungen der Cultusministerial-Erlässe vom 30. Juni 1850 (Nr. 319 des Reichs-Gesetz-Blattes) und vom 16. September 1851 (Nr. 216 des Reichs-Gesetz-Blattes) zu gelten, durch welchen letztern die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Verhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit zu verschaffen, und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen."

§. 270. Kirchliche Vereine.

Das Wesen des Vereines ist bereits anderwärts festgestellt worden (§. 264). Der kirchliche Verein fußt auf kirchengewaltlicher Genehmigung und verfolgt einen besonderen kirchlichen Zweck. Seine Rechtsstellung ist nach der in den Statuten ausgesprochenen Verfassung zu ermessen. Doch kann auch bei dem Vereine von jura adventitia die Rede sein. So hat z. B. der Salzb. Gesellenverein durch ein eigenes Breve Sr. Heiligkeit Pius IX. die Gnade, eines am Feste des hl. Josephs zu gewinnenden Ablasses erhalten. Ohne anderen Vereinen nahe treten zu wollen, dürfte der von Adolph Kolping gegründete Gesellenverein der Mehrzahl der übrigen vorzuziehen sein. Denn er greift in den Kern des bürgerlichen Lebens.

Anmerkung. In Oesterreich ist bezüglich der katholischen Vereine oder Bruderschaften die Verordnung des Ministeriums des Innern ddo. 28. Juni 1856 (XXIX. St. des Rchgb.) maßgebend. Aus besonderer Huld des Königs von Preußen ist das Hospitium des katholischen Gesellenvereines zu Köln zur juristischen Person erhoben worden. Ueber das Vereinswesen in Baiern s. m. Uhrig's Abhandlung über die juristischen Personen.

§. 271. Kirchliche Bruderschaften.

Die kirchlichen Bruderschaften (confraternitates) sind eigentlich kirchliche Vereine,[1]) wie denn auch das Kirchenrecht zwischen k. Vereine

1) Den Antrag Mitschl's bezüglich der kirchl. Vereine bei der IX. Generalv. der k. V. s. m. in den Verhandlungen (Salzburg 1858).

und k. Bruderschaft nicht unterscheidet. Nach dem heutigen Sprachgebrauche muß aber dennoch ein Unterschied gemacht werden. [2]) Bezüglich der kirchlichen Bruderschaften besteht eine Menge kirchlicher Vorschriften, [3]) welche sich theils auf die Bruderschaften im Allgemeinen, theils auf die Bruderschaften im Besonderen beziehen. Denn der Bruderschaften gibt es fast unzählige [4]) und eine jede derselben verfolgt ihren besonderen Zweck. Die kirchlichen Verordnungen, welche sich auf die Bruderschaften überhaupt (confraternitates in genere) beziehen, werden in der ofterwähnten Instr. p. Eyst. angegeben, wie folgt:

„*1. De norma erigendi confraternitates.*

Confraternitas vel sodalitas dicitur coetus honestorum ac piorum hominum, qui cum permissu et auctoritate sui Ordinarii sub quodam titulo, praecise ad pietatis et charitatis officia exercenda, se congregavit. Hinc facinorosos, turpis vitae et infamiae labe notatos vel rudimenta fidei ignorantes albo adscribere nunquam oportet, adscripti vero, qui moniti se non emendaverint, sunt amovendi.

Ut congregatio ejusmodi sit legitime instituta, ad normam a Clemente VIII. [5]) sub poena nullitatis praescriptam aut erecta esse aut erigi debet.

Statuitur autem a dicto Pontifice:

1) ut unica tantum confraternitas ejusdem nominis et instituti in eadem ecclesia et urbe vel oppido vel vico possit institui et aggregari; [6])

---

2) Wenn es z. B. in den Statuten des kath. Gesellenvereines heißt: „Der Gesellenverein ist keine Bruderschaft," so ist damit deutlich auf den Unterschied hingewiesen. Auch die Inst. p. Eyst. unterscheidet zwischen confrat. und coet. fidelium (p. 142).

3) S. dieselben bei Ferraris, v. confraternitas (fascic 22, 23, 28). Die auf den Capellanus confraternitatis bezüglichen Kirchengesetze sind im Pfarrrechte angegeben worden.

4) Die Eychst. P. Inst. unterscheidet confraternitates in honorem *mysteriorum Christi* institutae (e. g. Confraternitas Corporis Christi, confraternitas ss. cordis Jesu, confraternitas ss. quinque vulnerum Christi, confraternitas in honorem agoniae Christi, confraternitas ss. Crucis.), in *honorem Beatae Mariae Virginis* (e. g. confraternitas ss. Rosarii, confr. Scapularis, Congreg. in honorem B. M. V. annunciatae, confrat. septem dolorum B. M. V. confrat. cincturatorum, confrat. B. Cordis Mariae) in *honorem Sanctorum* institutae (confr. Sebastiani, Annae, Michaelis, Joannis Nepom., Wallburgae etc. etc.).

5) In constit. *Quaecunque* d. 7. Dec. 1604 promulg. a S. C. Indulg. 27. Dec. 1706.

6) Neque etiam in alio loco ultra horam ab ecclesia, in qua aliqua confraternitas ejusdem nominis et instituti erecta manet, erigi potest. Bene vero in eadem ecclesia plures confraternitates sub diversis tamen titulis institui possunt, e. g. de ss. Rosario et de B. Corde Mariae. Confraternitates vero de ss. Sacramento et de doctrina christiana in qualibet ecclesia parochiali erigi licet. S. C. Indulg. 7. Febr. 1607. Dec. Rot. Rom. 18. Jan. 1745.

2) ut id fiat de consensu Ordinarii et cum *litteris* testimonialibus ejusdem; aliter enim erectio esset nulla; [7])
3) ut instituentes vel aggregantes confraternitatem eidem expresse et in specie communicent privilegia et indulgentias etc. ordini instituenti vel aggreganti nominatim concessa, non vero alia, quibus regulares instituentes forsan gaudent per communicationis privilegium;
4) ut statuta confraternitatum examinentur et approbentur ab Ordinario loci, a quo et corrigi possint;
5) ut in aggregandis et instituendis confraternitatibus quoad litteras patentes servetur formula ab eodem Pontifice approbata;
6) ut gratiae et indulgentiae confraternitati communicatae praevia dumtaxat Ordinarii cognitione promulgentur;
7) ut confraternitas eleemosynas et alia charitatis subsidia excipiat juxta formam per Ordinarium praescribendam;
8) ut dictae eleemosynae pro arbitrio Ordinarii in utilitatem ecclesiae aliosque pios usus erogentur;
9) ut confessarii confraternitatum sint ab Ordinario et, si fuerint regulares, etiam a propriis praelatis approbati;
10) ut litterae erectionis et aggregationis gratis dentur. Declaratur
11) Si in erectione alicujus confraternitatis contra praemissa in aliquo contravenire instituentes praesumserint, ipsam erectionem nullius esse valoris et contravenientes gravi poena emendandos.

2. *De requisitis erectae confraternitatis.*

Officiales, rectores sive administratores suos quaelibet fraternitas quovis anno per vota secreta eligere solet. Quae tamen electio non ad validitatem erectionis necessaria est, sed ad bonum tantummodo sodalitatum regimen, ita, ut et Episcopus uniuscujusque sodalitatis rectorem designare possit, [8]) nulla praecedente per sodales electione. Unde et Nos pro omnibus et singulis confraternitatibus, quibus consuetudine jus rectorem libere eligendi deest, parochum loci in rectorem designamus. Nullum tamen neque rectores neque officiales salarium pro administratione recipere possunt.

Nulla etiam ex hac Nostra designatione generali facultas parocho alicui competit, benedicendi coronas, numismata, scapularia etc. cum effectu consequendarum inde indulgentiarum, quum pro ejusmodi facultate

---

7) Paul. V. in const. *Quae salubriter* ddo. 23. Dec. 1610; S. C. C. 18. Nov. 1842.
8) S. C. C. 18. Nov. 1842.

specialis necessaria sit delegatio ab iis, quibus a s. Sede pro singulis commissum est confraternitatibus.

Confessarii, ab Ordinario et, si regulares fuerint, etiam a superioribus suis approbati, confratres a criminibus et censuris juxta privilegiorum, si quae adsunt, tenorem et formam absolvere possunt, in quantum in usu sunt et ss. Tridentini decretis ac Romanorum Pontificum constitutionibus non adversantur, nec revocata aut sub revocatis comprehensa esse constat; excipiuntur tamen casus bullae coenae, violationes immunitatis vel libertatis ecclesiasticae ac clausurae monialium, si qui sine necessaria et urgente causa aut absque superiorum licentia vel ejusmodi licentia abutentes, praedicta monasteria ingredi praesumant; item excipiuntur violentae percussiones clericorum et duella ac alia a s. Sede reservata aut reservanda peccata, quibus accedit excommunicatio quaevis ab homine lata et casus Episcopo reservati. Neque iidem confessarii sub praetextu privilegiorum dispensare possunt super irregularitatibus tam ex alio defectu provenientibus quam occasione delicti contractis. 9)

Rector sodalitatis duos saltem libros habeat. In uno clare descripta sint nomina et cognomina singulorum membrorum cum annotatione susceptionis, quo anno, mense, die et a quo ea facta sit. Quod pro iis praesertim confraternitatibus bene erit observandum, quarum constitutiones inscriptionem ejusmodi tanquam essentialem validae susceptionis conditionem requirunt. In altero libro contineantur resolutiones et decreta a magistratu legitime congregato facta, anno similiter, mense et die nec non nominibus praesentium diligenter expressis.

Quaevis insuper fraternitas provideat sibi de cista bene munita ac in loco tuto deposita, in qua litterae authenticae erectionis vel aggregationis nec non approbationis, litterae indulgentiarum, revisiones itidem rationum et computorum, decreta visitationum, sententiae absolutoriae vel condemnatoriae officialium aliaque acta asserventur.

3. *De modo regendi confraternitates.*

Quae confraternitates proprium habent rectorem ecclesiasticum, parocho non subjiciuntur, nisi pactis, conventionibus aut consuetudine aliter sit conventum, 10) iisque solis competit jus, eligendi officiales 11) et nominandi capellanos. 12) Possunt etiam congregationes habere aliaque

9) Bened. XIV. de synod. lib. V. cap. 5. n. 8.
10) S. C. C. 9. Julii 1672 et 8. Aug. 1733.
11) Ead. 13. April. 1726.
12) Ead. 4. Aug. 1725.

negotia proponere et determinare absque licentia et assistentia Episcopi aut alterius personae, per Episcopum deputandae, licet Episcopus per se vel per alium ab ipso deputandum congregationibus generalibus possit intervenire et removere officiales aliosque ministros, quatenus non sunt idonei et graves exceptiones patiantur. [13]) Episcopo enim competit confraternitates laicorum visitare, etsi erectae sint in ecclesiis regularium; tum quoad administrationem bonorum, de qua officiales rationem ipsi reddere debent, tum quoad cultum et ornamentum altaris seu capellae atque divinorum officiorum, denique circa ea omnia, quae ad obligationem eorundem confratrum relationem habent. [14]) Inter quae praecipue numerantur onera perpetua Missarum, anniversariorum et similium, quae confraternitates, sicut et alia loca pia absque licentia Ordinarii acceptare nequeunt, [15]) cum nonnisi legata mere lucrativa accipere et fructus bonorum in pios usus, a testatoribus praescriptos absque consensu Episcopi erogare possint. [16])

Quando parochus loci non idem est etiam rector confraternitatis, non potest se ingerere in administrationem oblationum vel eleemosynarum in ecclesiis confraternitatum collectarum, vel capsulae pro illis recipiendis expositae clavem retinere et absque ejus licentia sodalitates possunt facere congregationes consuetas sive erectae sunt intra vel extra ecclesiam parochialem, dummodo non impediant functiones et divina officia. [17])

Caeterum omnes confraternitates sua privilegia et gratias spirituales ita sibi concessas esse intelligant, ut parochis sua jura salva et integra semper reserventur; [18]) hinc, si proprias ecclesias habent, non possunt per suos capellanos exercere munera mere parochialia vel quae parochis conveniunt, i. e. solenniter celebrare ante Missam parochialem, publicas conciones habere, processiones extra ecclesiam suam facere, benedictiones mulierum et fontis baptismalis peragere aliaque, quae per se ad parochum spectant, nisi expressam desuper Episcopi licentiam obtinuerint. Sodalitates vero, quae propriam ecclesiam non habent, sed in ecclesiis parochialibus erectae sunt, dependent utique in functionibus ecclesiasticis a parocho, ita, ut onera Missarum nonnisi per sacerdotes ecclesiarum, in quibus sunt erectae, adimplere nec alios presbyteros

---

13) Ead. S. C. 24. Mart. 1725.
14) Ead. 23. Junii 1629.
15) Ead. 22. Junii 1741.
16) Ead. 14. Aug. 1714.
17) S. R. C. 12. Jan. 1704.
18) Concil. Mogunt. 1451 tit. de fraternit. novis.

advocare ad explendas functiones, nec earundem ecclesiarum utensilibus nisi cum parochi consensu uti nec sine ejus licentia processiones, quae non sunt ex instituto, intra vel extra ecclesiam facere queant viamque processionis ab ipso determinatam observare teneantur.[19])

Confraternitates etiam statuta condere et condita mutare possunt, sed confirmatione desuper Episcopali indigent nec sine Nostra approbatione libellos precatorios, summaria indulgentiarum, formularia aliaque ejusmodi impressa edere aut denuo recudere debent.

Festa titularia quilibet rector celebrari faciat omni possibili solennitate iis diebus, quae per literas erectionis designantur; quod si forsan fieri nequeat, saltem in ejusmodi festo solennitatem instituat, quod indulgentiis est privilegiatum.

4. *De praecedentia confraternitatum.*

Confratres tenentur interesse processionibus ac in iisdem ante regulares incedere debent, et ubi regulares non adsunt, ante clerum saecularem. Congregationi ss. Sacramenti in processione theophorica praecedentia competit prae aliis confraternitatibus, dummodo aliis etiam intersit processionibus non theophoricis et in iis locum cedat antiquioribus.[20]) Antiquitas enim institutionis alicujus confraternitatis in aliquo loco una cum consuetudine jam introducta de honoratiore etiam ordine in processionibus regulam administrat. Confraternitati ss. Sacramenti, quae sumtus cerae facit, concedi potest, ut aliqui ex confratribus in processione hinc inde ex utraque latere ss. Sacramenti accensis facibus incedant, modo reliqui in suo ordine praecedant.

Si in publicis processionibus aut funerum deductionibus lites de honoratiore loco vel praecedentia exoriantur, ad sedandas has rixas et scandala evitanda Episcopus causam dirimit.

5. *De translatione et exstinctione confraternitatum.*

Confraternitas ss. Sacramenti nunquam recedere potest ab ecclesia parochiali, in qua est erecta, ceterae vere confraternitates possunt libere discedere et ad alias ecclesias cum auctoritate Episcopi et consensu majoris confratrum partis collegialiter praestito se transferre, nisi appareat de contraria lege apposita in prima erectione vel si ecclesia prior habeat emolumentum fixum a confraternitate concessum.[21])

---

19) S. R. C. 10. Dec. 1703 et 7. Dec. 1844. S. C. C. 5. Aug. 1719 et 17. April. 1768.
20) S. R. C. 17. Aug. 1833.
21) S. C. C. 7. Oct. 1617, 27. April. 1720 et 22. Mart. 1760.

In casu permissae translationis alicujus Confraternitatis de una ad alteram ecclesiam, etiam bona ejusdem sodalitatis transferuntur.[22])

Confraternitates aut per summum Pontificem exstirpari aut propter defectum sodalium obsoletamque institutionem cessare possunt. Bona autem eorum sine beneplacito Apostolico nequeunt alienari, immo in libera eorundem cessione in favorem alicujus ecclesiae summi Pontificis auctoritas debet intercedere.[23])

§. 272. Die Capitel.

Unter den kirchlichen Corporationen behaupten eine hervorragende Stellung die Capitel (Capitula [1]). Insoferne einer Art der Capitel öffentliche Kirchengewalt inhärirt, mußte ihrer schon im ersten Haupttheile gedacht werden (§. 75). An dieser Stelle kommt sonach das Capitel blos als kirchlich moralische Person in Betracht zu ziehen, welche gewöhnlich auch mit juristischer Persönlichkeit begabt ist (z. B. in Oesterreich u. s. w.).

Welche Momente aber in dieser Richtung erörtert werden, möge zur Erleichterung des Studiums im voraus angegeben sein, nämlich: 1) Geschichtliches, 2) Begriff und Arten, 3) Errichtung und Besetzung, 4) Personale, 5) Dotation, 6) Rechte, 7) Pflichten.

Zu 1. (Geschichte.) Ueber den Ursprung und die weitere Ausgestaltung der Capitel variren die Ansichten der Alterthumsforscher. Die Behauptung derer, welche die heutigen Cathedral-Capitel als an die Stelle des alten Presbyteriums getreten ansehen, hat erhebliche Gründe für sich.[2]) Infolge dieser Anschauung sind die Cathedral-Capitel der Sache

---

22) Rot. Roman. 8. Maj. 1744.

23) S. R. C. 2. Aug. 1641; 27. Julii 1647. S. C. C. 20. Aug. 1701.

1) Ueber den Ausdruck capitulum schreibt Leurenius (Forum eccles. lib. 3. t. 11. q. 123): „Nomen hoc usurpatur 1) pro distinctione unius materiae ab alia; et sic dicuntur capitula decretalium; 2) Pro loco in quo canonici congregantur resque ad eos pertinentes ab iis deciduntur; 3) Ejus appellatione venit universitas saecularium vel regularium, seu collegium certarum personarum ecclesiasticarum, certae alicui ecclesiae aut monasterio adscriptarum in unum congregatarum seu collegialiter convenientium.“ Dufresne in seinem Glossarium sagt: „Capitulum sic dictum, inquit Papias, quod capitula ibi legantur: Capitula librorum dicta, quod breviter capiant et contineant aliquam sententiam, sive quasi caput et titulus majoris scripti. Unde clericorum capitulum dictum, quod capitula ibi exponantur, nempe regulae.“ Einige, z. B. Bordenave, meinen, das Collegium der Cathedral-Canoniker heiße capitulum, weil es gleichsam parvum caput in der Diöcese, während der Bischof magnum caput sei. Andere leiten capitulum von capitatim her, soferne nach Köpfen abgestimmt wird („quia capitatim decernunt de rebus suis canonici“). Derselbe Benennungsgrund unterstehe den sogenannten Capitularien Karl des Großen, soferne jeder einzelne Rath des Kaisers seine Stimme abgegeben.

2) „Quisque Episcopus, etiam dum adhuc viverent Apostoli, sibi clerum efformavit, quem in sacro munere adjutorem haberet.... Clerus ille tribus prioribus saeculis fere ubique constabat *duodecim* sacerdotibus (collegii apostolici for-

nach[2]) apostolischer Institution und läßt sich auf sie die Regel des hl. Augustin anwenden, „quod universa tenet ecclesia nec conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur.“ Ist diese Ansicht richtig, so ist gegenseits die Behauptung falsch, daß die Capitel aus dem Mönchswesen hervorgegangen seien.[4]) Nur dürfen aus der apostolischen Institution der Cathedral-Capitel nicht Folgerungen gezogen werden, die mit dem Grundwesen der kirchlichen Verfassung im Widerspruche stehen. Wie jede kirchliche Institution hat auch das Capitelwesen mehrere Stadien durchgangen, bis es zur heutigen Gestalt gelangt ist.[5])

---

mam exhibentibus, ipse vero Episcopo Christi Domini personam referente) et septem diaconis, ad instar eorum qui in actibus Apostolorum commemorantur. Addebantur pro varia locorum necessitate ministri inferiores, qui et minores clerici vocabantur, e quibus assumerentur presbyteri et diaconi. Illi ergo 12 presbyteri et 7 diaconi soli efformabant *senatum* Ecclesiae et *consilium* Episcopi.“ (*Nardi*, Dei Parochi t. 2.)

3) Die **Benennung** hat allerdings varirt, nämlich: senatus, collegium, presbyterium corona, concilium, consilium u. s. w. Auch für die heutigen Cathedral-Canoniker kommen in früherer Zeit verschiedene Benennungen vor, z. B. seniores, conseniores, primores, primates, majores, clerici in gradu, clerici in dignitate, prioris gradus, e latere episcopi. Selbst *cardinales* und *ordinarii* hießen ehedem die heutigen Cathedral-Canoniker. „Ugo Italiae rex, videns non eligi in archiepiscopum nisi *unum de cardinalibus* quos vocant *ordinarios*, procuravit filium suum cathedralis Mediolanensis fieri canonicum. Item legitur, Vincentius archipresbyter cardinis (nempe civitatis Lucensis) et vicedominus; et alii canonici subscribunt cum nomine cardinalis.“ (Muratori Antiq. med. aevi t. VI. col. 407). Die Canoniker der Cathedralkirche von Mailand heißen bis heute noch ordinarii.

4) „Falsum est Capitula derivasse ab institutione monastica, seu canonicos ab exordio fuisse monachos.“ D. *Bouix* p. 10 et seq. Tract. de Capitulis (Parisiis 1852).

5) Die verschiedenen Stadien werden von Johannes Politi (Jurisprudentia ecclesiastica 1787) so angegeben:

Das **erste** Stadium geht vom Anbeginne der Kirche bis zum Jahre 61 nach Christus. In dieser Zeit wurde die christliche Gemeinde von dem Collegium der von den Aposteln eingesetzten Presbyter regiert; denn Diöcesanbischöfe (so meint Politi) gab es in dieser Zeit nicht.

Das **zweite** Stadium beginnt im Jahre 61, „quo decretum fuit ut presbyterorum unus caeteris praeficeretur, qui dioecesanus episcopus dictus postea fuit“ und erstreckt sich bis gegen das Ende des 3. Jahrhunderts. In dieser Zeit wird die christliche Gemeinde vom Bischofe **und** Presbyterium gemeinschaftlich geleitet.

Das **dritte** Stadium ist die Zeit, wo sich die Diöcese zu mehren Pfarreien erweiterte, die jedoch von der Cathedralkirche aus versehen wurden.

Das **vierte** Stadium beginnt im 8. Jahrhundert mit Chrodegang von Metz, welcher den Cathedral-Canonicern eine mönchsartige Lebensweise vorzeichnete, die allmälig auch auf Pfarrkirchen überging, an denen mehrere Geistliche fungirten. („Licet autem vitae communitas principio nonnisi in cathedrales ecclesias illata fuerit, postea tamen in illas etiam parochiales introiit, quae clericorum numero et bonorum copia abundabant; unde collegiatae ecclesiae. Harum numerum auxerunt alia praeterea clericorum collegia, qui nulla animarum cura onerati in divinis tantum laudibus persolvendis occupabantur.“) In diesem Stadium waren die Pfarrer vom Rathe des Bischofs, beziehungsweise der Diöcesanleitung, ausgeschlossen.

Das **fünfte** Stadium beginnt mit der Aufhebung des gemeinsamen Lebens und der Absonderung des Capitels vom Mensalgute des Bischofs (im 10. Jahrhundert).

Zu 2. (**Begriff und Arten.**) a. Unter Capitel im ursprünglichen und eigentlichen Sinne des Wortes versteht man jene kirchliche Corporation von Geistlichen, welche zur Unterstützung, beziehungsweise zur Supplirung des Bischofs in Leitung der Diöcese, sowie zur Ausübung und Verherrlichung des kirchlichen Gottesdienstes an der Cathedrale bestimmt ist. Im weiteren Sinne ist Capitel jede unter einem Prälaten stehende Universitas von Clerikern zur Realisirung besonderer kirchlicher, namentlich cultlicher Zwecke, begabt mit dem Rechte kirchlicher Corporation.[6]

b. Man unterscheidet capitula *saecularia* und capitula *regularia*, capitula *exempta* und *non exempta*, capitula *numerata* und *non numerata*. Die wichtigste Unterscheidung ist jedoch die in Cathedral-Capitel (capitula cathedralia oder *proprie* dicta) und Collegial-Capitel (cap. collegialia,[7]) collegiata oder *improprie* dicta). Die Collegial-Kirchen (und somit die Collegial-Capitel) werden abermals eingetheilt in eccles. colleg. *insignes* und *non insignes*,[8]) welche Unterscheidung für das Recht

---

Das sechste Stadium umfaßt die Zeit der Spaltung zwischen Bischof und Capitel, „ita ut episcopus et capitulum non amplius unum corpus, sed duo corpora jam esse videantur."

Indessen ist Johannes Politi caute legendus.

6) Schmalzgrueber definirt das Capitel: „Capituli nomine intelligitur congregata universitas, sive collegium clericorum, qui sub uno praelato, ut membra sub uno capite, degunt et cum eo unum corpus constituunt."

7) „Imprimis quaedam sunt ecclesiae cathedrales, quaedam ecclesiae collegiales. Est autem ecclesia collegialis, seu collegiata, in qua ex clericorum coadunatione et congregatione corpus conficitur, quod collegium appellatur. Cathedralis vero dicitur in qua, praeter collegium, cathedra superioris sive praelati sedes existit. (Cap. „*Statutum*" de rescriptis in 6. — Cap. „*Ne pro defectu*" de elect.) Omnis enim cathedralis ecclesia collegiata quoque est; . . . sed non e converso omnis collegiata est cathedralis." *Barbosa* de Canonicis c. 2. n. 2.

„In collegialibus capitulis deficit illud esse primarium et essentiale . . munus nempe episcopo auxiliandi vel supplendi in ecclesiae regimine. Canonici collegiatarum nullam jurisdictionem episcopalem exercere habent mortuo episcopo, nec sunt de jure episcopi consilium, nec senatus ecclesiae; sed instituti sunt tantummodo ad decorem cultus publici in aliqua ecclesia celebrandi; ad quem finem sustentantur praebendis et aliis temporalibus proventibus. Hic finis capitulo collegiali proprius et primarius inveniri quidem potest, et de facto invenitur in capitulis cathedralibus, sed tanquam finis secundarius seu accessorius. Et ideo licet nomen capituli sit utrisque commune, merito tamen cathedrale canonicorum collegium habendum est ut capitulum proprie dictum, collegiale vero sensu lato tantum et improprio, ac longe diverso." Dominicus Bouix p. 54. T. c.

8) „Collegiatae praelatio eo magis eminet, si fuerit *insignis;* cum haec praeferatur non insignibus etiam prius institutis; ratio est quia qualitas insignitatis attenditur. Collegiata dicitur *insignis* dum pro tali fuerit a Papa enuntiata. Appellatur etiam insignis ea collegiata, quae retinet eas qualitates quae ipsam talem reddunt ex fama, sive communi hominum opinione ac aestimatione, licet de hujusmodi insignitate nullum fuerit factum verbum a Papa in ejus diplomate. Pariformiter insignis per se dicitur collegiata, quando est in loco non parum conspicuo constituta." (Scarfantonius t. I. p. 27. Luca 1723.)

von großer Bedeutung ist.[9]) Was man sich unter capitulum numeratum zu denken habe, besagt schon der Ausdruck, nämlich dasjenige, bei welchem die Zahl der Canoniker ein für allemal festgesetzt ist. Diese Fixirung der Anzahl kann vom Papste ausgehen, oder sie geschieht durch den Bischof unter dem Beirathe des Capitels; endlich bei Collegiat-Stiften kann diese Determinirung auch von dem betreffenden Capitel selbst ausgehen. Dem entsprechend heißen canonici supernumerarii jene, „qui in canonicorum collegium cooptantur et canonici creantur *ultra numerum certum* praebendarum et canonicatuum, absque ulla praebenda ipsis statim attributa.“ (Barbosa.)

Zu 3. (Errichtung und Besetzung.) a. Sowie es nach heutigem Rechte ausschließlich dem Papste zusteht, eine Kirche zur Cathedrale zu erheben: so ist ihm auch die Errichtung des Cathedral-Capitels ausschließlich vorbehalten. Ist aber das Capitel bereits errichtet: so kann gemeinrechtlich der Bischof allerdings neue Canonicate gründen; doch nicht allein, sondern mit Consens seines Capitels.[10])

Auch die Errichtung der Collegiat-Kirche, beziehungsweise des Collegiat-Capitels, steht ausschließlich dem Papste zu.[11]) Die den Papst zur Errichtung eines Collegiat-Stiftes bestimmenden Gründe sind: „qualitas et amplitudo loci in quo facienda est erectio, docilitas et numerositas populi et cleri, structura et capacitas ecclesiae erectae aut erigendae, sacrarum supellectilium pretiositas et diversitas, dos congrua pro praebendis canonicorum et distributionibus. . . Potiora tamen quae movent

---

9) „Scire autem collegiatam esse insignem vel non insignem ad plura confert, tum ob differentiam residentiae et servitii chori inter unam et aliam, tum etiam ad alios effectus inductos per Tridentinum (sess. 24. c. 12). Jure autem canonico definitum non est quaenam ecclesia dicatur *insignis*; unde res ex facto dependet, attento nomine *insignis*, quae ecclesiae nobilitatem et excellentiam prae se fert, quodque collegiata insignis proximior est cathedrali ac fere illam aemulatur. Unde doctores pro inspiciendo an collegiata sit insignis, rem arbitrio judicis relinquunt, ad instar probationis nobilitatis.“ (Cardinalis Petra, comment. in Const. 7. Innoc. IV. sect. 2. n. 35. tom. III.)

„Obligatio ad quotidianum officium in choro, a Tridentina synodo sancita (Sess. 24. c. 12 de ref.) non attingit nisi capitula cathedralia et collegiatas insignes. Collegiatae enim non insignes, licet regulariter ad idem teneantur, in triplici tamen casu eximuntur, nempe *primo*, si ecclesia sit ruralis; *secundo*, si consuetudo contraria sit immemorabilis; *tertio*, si reditus sint valde tenues.“ Dom. Bouix.

10) S. Congreg. Conc. in Clediensi 5. Julii 1608, Aquinatensi 20. Febr. 1677 etc. Vergl. Monacelli (P. I. t. II. form. 4. adnot. 14), Barbosa u. a.

11) Obiger Satz kann aus dem Corpus juris nicht strenge bewiesen werden. Wohl aber finden sich beweisende Entscheidungen der S. Congreg. Conc. z. B. in Catan. 1. Sept. 1691: „Proposito dubio: an erectio collegiatae facta per episcopum in actu visitationis in Ecclesia S. Antonii Oppidi S. Philippi de Argyro sustineretur? respondit *negative*. Dasselbe ist in einem, von Rebuffus angeführten Motu proprio Clemens VII. ausgesprochen.

sunt congrua dos et populi frequentia seu qualitas loci.“ (Cardinalis Petra.)

b. Von besonderen Stiftungsbestimmungen, von rechtskräftigen Gewohnheiten, von Concordaten oder anderweitigen Verträgen und von den römischen Canzleiregeln abgesehen, gilt als Regel: Die Besetzung der Präbenden und Canonicate an den Cathedral-Capiteln steht dem Bischofe und dem Capitel gemeinschaftlich zu.[12]) Ist mit dem Domcapitel zugleich eine Pfarrei verbunden, so daß es als parochus *habitualis* anzusehen: so muß nach dem trident. Decrete (Sess. VII. c. 7) ein tauglicher Pfarrvicar, wenn möglich vicarius *perpetuus* aufgestellt werden, welcher im Namen des Capitels die cura actualis auszuüben hat. Die Wahl und Aufstellung dieses Dompfarrers (Parochi seu vicarii perpetui ecclesiae cathedralis) steht nun aber dem Capitel zu, während die Approbation des Erwählten Sache des Bischofs ist.[13]) Auch der ad nutum amovibilis parochus cathedralis ist von dem Domcapitel aufzustellen; doch stets unter Voraussetzung, daß selbes parochus habitualis sei.[14]) Die Approbation steht jederzeit dem Bischofe zu.

Die Besetzung der Canonicate und Präbenden an den Collegiat-Capiteln ist gemeinrechtlich Sache derselben Capitel, die canonische Institution aber des vom Capitel Erwählten steht dem Bischofe zu.[15]) Indessen können auch bei Collegiat-Canonicaten Patronatsrechte u. s. w. in Geltung stehen.

Uebrigens sollen sowohl die Cathedral- als Collegiat-Capitel nur mit durchaus würdigen Männern besetzt werden, und wäre es unverantwortlich, ja zum größten Nachtheil der Kirche, wenn das Be-

---

12) „Omnino nunc certum est canonicatuum et praebendarum cathedralis collationem ad episcopum *simul* et capitulum *regulariter* pertinere.“ Das Recht der simultanen Besetzung tritt häufig darin zu Tage, daß ein gewisser Turnus eingeführt ist, dem zufolge per alternas vices die betreffenden Stellen besetzt werden. Dieser Turnus ist zur Vermeidung von Streitigkeiten.

13) Cap. De monachis qui tit. de praebendis; cap. unic. de capellis monach. in VI.; Constit. Pii V. Ad exequendum ddo. 1. Nov. 1567; S. Congreg. Concil. (apud *Garcias* de beneficiis P. IX. c. 2. n. 294).

14) Es läßt sich auch eine selbstständige, vom Domcapitel durchaus unabhängige Dompfarrei denken, in welchem Falle dieselbe auf dem Wege des tridentinischen Pfarr-Concurses zu besetzen ist.

15) „De jure communi jus eligendi canonicos in collegiatis spectat ad capitulum seu canonicos; jus vero instituendi spectat ad episcopum .... et quamvis dispositio juris communis recipiat limitationem quando episcopus in limine fundationis dedit dotem de bonis suis, videlicet mensae episcopalis, attamen in praesenti casu non potest episcopus allegare talem donationem... Alleganti hoc tale fecisse ex bonis propriis, incumbit onus probandi plene et concludenter; ... eo quia beneficia praesumuntur dotata de bonis propriis ejusdem ecclesiae.“ (Rota dec. 226 n. 1. et seq. Partis VII.)

setzungsrecht blos etwa als Parteisache betrachtet würde, d. h. wenn nur solche Männer Canonicate erlangten, die einer bestimmten Partei angehören (§. 75).

Zu 4. (Personale.) In Betreff des Personals der Capitel ist wohl zu unterscheiden zwischen denen, die als eigentliche das Capitel constituirende Glieder angesehen werden müssen (capitulares) und zwischen dem Hilfs- und Ehrenpersonale des Capitels. Erstere sind die Canonicer (canonici[16]), welche im eigentlichen Sinne das Capitel ausmachen („canonicus nihil aliud est quam unus ex membris capituli *proprie dictis*"), zu letzteren gehören gewisse Beneficiaten, Canonicats-Coadjutoren, Chorvicarien u. dgl. Unter den Canonicern können hinwiederum welche sein, die eine Dignität (dignitas) bekleiden, während andere ein Personat (Personatus) oder einfaches Amt (Officium) inne haben können.[17]) Die einzelnen (sowohl eigentlichen als uneigentlichen) Mitglieder

---

16) Ueber die Herleitung des Wortes canonicus circuliren verschiedene Ansichten. Einmal steht fest, daß Canonicus nicht von canere herstamme, weßhalb es Sarnelli lächerlich findet, daß ein Bischof, um die Canonicer zur Absingung des divinum officium zu bewegen, ihnen zugerufen: Vultis videre canonicos ad cantum ecclesiasticum teneri? Attendite ad vocis etymologiam: *canonicus a canendo*. Einige leiten den Ausdruck von canon im Sinne von *regula* her. Dieser Ansicht scheint Alcuin zu sein, wenn er in seiner Homilie de Zizania sagt: „est namque canon vitae, ut dictum est, et est canon pecuniae, videlicet alicujus pensionis certae: solve mihi canonem meum, id est, pensionem meam. Eja ergo, o Canonice, inveniamus a quo derivaris, id est, a canone pecuniae, non a canone vitae: id est a canone regionis, non a canone religionis." Bei dieser Ableitung klingt es aber sonderbar zu sagen: „canonicus regularis" d. h. regularis regularis. Andere leiten canonicus von canon in der Bedeutung von catalogus her und für diese Ansicht sind altehrwürdige Auctoritäten. Denn schon auf dem Nic. Concil heißt es: „sacerdotes, aut diaconi, aut generatim quicunque sunt in canone recensiti."

Ueber die Arten der Canonicer s. §. 75. Man unterscheidet cathedrales und collegiales, can. saeculares und regulares, can. praebendarii und can. simplices, can. numerati und supranumerarii. („Supranumerarii subdividuntur in tres species, quorum alii a Summo Pontifice cum exspectativa primae praebendae vacaturae, alii fiunt canonici tantum ad honorem [honorarii]; alii superadduntur cum fundatione novae praebendae.")

17) S. §. 47, S. 176, II. B. Dom. Bouix schreibt: „*Dignitas* est titulus beneficialis annexam habens praecedentiam cum jurisdictione. *Personatus* est titulus beneficialis annexam habens praecedentiam sine jurisdictione. *Officium* est titulus beneficialis annexam habens aliquam administrationem absque jurisdictione et absque praecedentia." Uebrigens gehören nicht alle Dignitäten eines Capitels nothwendig zum Capitel. (Vergl. Dom. Bouix p. 67 über den Satz „Aliae dignitates, praeter decanatum, non sunt de capitulo.") So gehörte z. B. der Titular-Probst von Matsee strenge genommen nicht zum Capitel. (?) In unseren Cathedral-Capiteln sind aber die Dignitäten allerdings de Capitulo. Welche Würden im Sinne des can. Rechtes als Dignitates zu betrachten seien, wird von den Canonisten so bestimmt: Dignitates sunt certo (ex *jure communi*). 1. *Archidiaconus* et *archipresbyter*, hoc ipso, quod tali nomine insigniantur in cathedralibus et collegiatis. 2. Qui est *caput* et praeses capituli, quocunque nomine nuncupetur. 3. Nulli alii dignitates sunt nisi tales probentur, vel per decretum erectionis ipsorum

des Capitels haben nach Verschiedenheit ihrer besonderen Würde, ihres besonderen Amtes u. s. w. eine eigenthümliche und besondere Stellung in demselben. [18]) Anderseits kömmt jedoch das Capitel stets als Personen-

tituli in dignitatem, vel per consuetudinem et existimationem loci, vel per jurisdictionem perpetuo annexam titulo suo. 4. Certum est vicarium generalem episcopi (qua talem) non esse dignitatem.

18) Theilweise wurde auf die Stellung der einzelnen Capitularen schon hingewiesen (§. 75). Dazu noch Folgendes:

1. Die erste Dignität am Cathedral-Capitel hat bedeutende Prärogativen, welche von den Canonisten der Hauptsache nach angegeben werden, wie folgt:

a) Ad primam dignitatem pertinet, absente vel impedito episcopo, functiones sacras in solemnioribus anni festivitatibus peragere, adeo ut neque vicarius generalis episcopi, neque vicarius capitularis possint praedictas functiones absente vel impedito episcopo sibi usurpare. Illud autem jus est simul *obligatio* (S. Congreg. Rit. ddo. 23. Maji 1846.) Quaenam autem sint functiones solemniorum festivitatum quae *pontificales* nuncupari solent, et quae ad primam dignitatem absente vel impedito episcopo pertineant, determinavit s. Rit. congregatio (festum Nativ. Dom., Epiphaniae, Ascensionis, Pentecostes, Apostolorum Petri et Pauli, Assumptionis B. M. V., omnium Sanctorum, dedicationis eccles. cathedralis, Titulus ejusdem ecclesiae, Patroni civitatis, commemorationis omnium defunctorum, distributio candelarum, cinerum, palmarum, celebratio officii feriae V. in coena Domini, feriae VI. in Parasceve, festum Paschatis, solemnitas corporis Christi cum processione). In praedictis functionibus nequit prima dignitas aliquem sibi substituere, dum ipsa vel nequit vel non vult eas obire, quia prima dignitate absente vel impedita, functiones illae de jure pertinent ad eum qui proxime succedit ratione dignitatis.

b) Sede vacante, prima dignitas, quatenus repraesentans capitulum, praeest vicario capitulari.

c) Ad eam pertinet capitulum convocare.

d) Ipsi competit dare inchoandi officii signum, etiamsi ex localibus statutis alteri commissa fuisset directio chori.

e) Ad primam dignitatem pertinet ministrare aspersorium episcopo cathedralem ecclesiam ingredienti.

f) Et facere tabellam missarum, et assignare missas per turnum.

g) Fungi officio presbyteri assistentis, dum episcopus solemniter celebrat.

h) Non tamen dare *trinam* benedictionem cum sacramento, nec habere mensam ad instar episcopi, aut sedem cum tapete, aut in matutinis quatuor presbyteros cum pluvialibus etc. etc.

2. Ueber den *Canonicus Theologus* sind viele Bestimmungen erflossen, welche namentlich in Oesterreich beachtet werden müssen, da es weder im Buchstaben noch im Geiste des Concordates für Oesterreich gelegen ist, daß man sich mit dem leeren Titel begnüge und nichts weiteres verlange. Dasselbe gilt vom Canonicus *Poenitentiarius* (s. die Bestimmungen in D. Bouix Tract. c.).

3. „*Primicerius* sic dictus ab ordine cerae, quo nimirum primus descriptus est in catalogo seu tabulis ceratis. In genere primicerius ille vocatur qui in quibusvis officiis quae pluribus communicantur primum locum tenet. Sanctus Stephanus a divo Augustino vocatur *primicerius martyrum*. Pari modo in ordine secundus dicitur secundicerius, tertius tertiocerius etc.

Nomine primicerii hodiedum fere venit qui choro psallentium et scholae cantorum praeest." (Leurenius). An manchen Capiteln heißt der erste Dignitär nach dem Bischofe primicerius.

4. „*Punctator* dicitur canonicus vel alius deputatus ut absentes annotet. Quod nomen sortitus videtur ex eo quod soleat punctum inscribere post nomen cujusque absentis." (Dom. Bouix.) „Qui vero ad ejusmodi munus (punctatoris) destinantur olim dictos fuisse *obedientiales* (quasi ex mera obedientia invitum

gemeinheit in Betracht zu ziehen und hat sich als solche zu bewegen. („Cum capitulum rationem habeat societatis, tota ejus actio

---

munus subirent inquirendi in aliorum negligentiam) ex quodam diplomate Innocentii III. autumat Petrus Morettus“ (Benedict. XIV. de s. d. l. 4. c. 4). In manchen Capiteln heißen die Punctatoren Präsentiare. Der hl. Carl Borromä hat den Punctatoren folgende Eidesformel vorgeschrieben: „Ego N. punctatoris officium quod suscepi, per haec sancta Dei evangelia juratus sancte promitto ac spondeo me fideliter et sincere, quantum in me est, executurum. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia.“

5. „*Canonici honorarii* sunt creati ad simplicem honorem sine praebenda, ac sine exspectativa. Dicuntur habere nomen sine re, et nomenclaturam vacuam et inanem.“ Die Canonici honorarii haben nur die Insignien und stallum in choro. Weitere Rechte stehen ihnen nicht zu.

„Isti canonici honorarii, schreibt Scarfantonius, etiamsi creati fuerint a Summo Pontifice, non veniunt appellatione canonicorum, quoties, praesertim in jure, de canonicis fit mentio; cum sub isto nomine non comprehendantur nisi habentes praebendas in ecclesiis cathedralibus seu collegiatis, non autem tales canonici habentes simplex et vacuum nomen sine effectu et executione canonicatus, et jus adeo tenue et exile ut de vento reputetur, et canonicatum in aere habere dicantur.“

„Jus eorum, schreibt D. Bouix, reducitur ad stallum in choro occupandum, et gestandum nomen canonici cum insignibus canonialibus in habitu. Vicissim autem, nec ad residentiam, nec ad ullum in choro servitium, nec ad assistentiam tenentur.“

6. *Canonici et beneficiati jubilati.* „Ex benignitate ecclesiae introductum fuit quod canonici sive beneficiati ecclesiarum cathedralium sive collegiatarum, post praestitum laudabile et continuum servitium quadraginta annorum, eximantur ab interessentia chori, et nihilominus consequantur tum fructus, tum distributiones quotidianas.“ (Scarfantonius.) Vergl. Bened. XIV. instit. 107. §. 9. n. 64.

7. „*Hebdomadarius* dicitur ille canonicus cui per hebdomadam celebrandi divini officii munus incumbit.“

8. *Coadjutores canonicorum* sunt auctoritate, *Apostolica* deputati ad supplendum canonicos qui vel impediuntur vel nolunt officium suum explere. Coadjutor interesse capitulo prohibetur, etiam absente coadjuto. Effectus inhabilis ad servitium Ecclesiae v. g. si evadat caecus, amittit jus ad successionem.

9. *Beneficiarii capitulorum.* „Ultra dignitates, canonicatus seu praebendas, in ecclesia cathedrali seu collegiata, alia reperiuntur inferiora beneficia, quae non sunt de corpore capituli. Hujusmodi sunt:

Assisii seu Mansionarii, qui videlicet in eadem ecclesia assidue, et veluti permanenter officium canendi in choro, et divina celebrandi obire tenentur. Antonius Fabricius ita vocatos assisios dicit quasi *assiduos*, forte propter assiduitatem. . . Quidam hebdomadarii vel etiam choristae dicuntur, et in secundo ordine clericorum primas tenent. Alii vero a canonicis magis remoti, simpliciter ad serviendum ecclesiae obligati sunt, vocanturque aliquando mansionarii, aliquando matricularii, et aliquando habituati; quibus beneficiatorum nomen denegandum nisi eis per modum beneficii, et non simplicium stipendiorum certi proventus ecclesiastici destinarentur. . .

Portionarii item, qui videntur idem importare quod assisii, et sunt de inferioribus beneficiis, non dicuntur habere praebendam, sicut dignitates et canonici, sed portionem. Idem dicendum de dimidiis portionariis. Et denique sunt quartenarii, tertionarii et dimidii praebendati.“ (Barbosa de Can.)

„Licet beneficiati non sint proprie de capitulo, ei tamen aptantur et sunt ipsius naturale quoddam complementum, atque ad splendorem cultus divini multum conferunt. . . Ad residentiam, et assistentiam in choro et divinorum officiorum

exerceatur socialiter seu, ut dici solet, capitulariter; ac proinde per coadunationes et comitia.") In welchem Falle nun aber diese Personengemeinheit juristisch vorhanden sei und wie sich dieselbe zu bewegen habe, ist von dem Kirchengesetze genau bestimmt. Das Kirchengesetz hat nämlich nach allen Seiten hin festgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Act als capitularischer zu betrachten sei, insbesondere ist angegeben:

a) Wie groß die Anzahl der Mitglieder sein müsse, um einen capitularischen Act zu begründen, namentlich was als pars *major* capituli und was als pars *sanior* zu betrachten sei.

b) Welche äußere Umstände (Ort und Zeit) zur Begründung desselben Actes erforderlich seien.

c) Durch wen und wie die Zusammenberufung des Capitels zu geschehen habe, auf daß dieselbe Berufung rechtskräftig und canonisch sei.

d) Wer im Capitel eine entscheidende Stimme abzugeben habe, und inwieferne man sich eines Procurators bedienen dürfe.

e) In welcher Art und Weise die Verhandlungen zu pflegen und die Stimme abzugeben seien (s. §. 75, und bei D. Bouix T. c. p. 181—209).

Zu 5. (Dotation.) Während in früherer Zeit das Kirchengut und die kirchlichen Einkünfte für Bischof und Domcapitel eine massa communis waren, wurde später eine Ausscheidung vorgenommen, [19]) welches Scheidungsprincip auch in den Collegiatstiften zur Geltung gelangte. Nach dieser Absonderung erscheinen nunmehr als Sustentations-Quellen des Capitulars: a) die sogenannte Präbende, b) die sogenannten Distri-

---

expletionem non minus de jure communi astringuntur quam ipsimet canonici. Vocem non habent in capitulo nisi in deliberationibus quae tangunt commune interesse ipsorum et canonicorum. Sedes ipsis fixae deputantur in choro; at non inter stalla canonicorum, sed in inferiori ordine." (D. Bouix.) Am hiesigen Metropolitan-Capitel bilden die sogenannten Chor-Vicarien das complementum desselben. Sie sind keineswegs Beneficiaten im Sinne des Rechtes, vielmehr ad nutum ammovibiles. Fast ein jeder dieser Vicarien hat (außer dem gemeinsamen Dienst im Chore, bei Processionen u. s. f.) einen besonderen Wirkungskreis (z. B. der Ceremonier, der Subcustos u. s. w.). Ihr Einkommen ist so gering, daß eine Erhöhung desselben höchst wünschenswerth wäre.

19) „Communes erant antiquitus ecclesiae reditus ac proventus episcopi et capituli, itemque communis victus. . Locus in quo degebant canonici cathedralis erat contiguus, seu saltem valde vicinus palatio episcopali, tum hoc necesse esset, ut posset episcopus eandem vitam vivere et frequentare regularem societatem cum suis canonicis. . . Ex memorata autem communi massa redituum, episcopi et capituli sustentatio pendebat. . . Sed sensim frigescente charitatis fervore et regulari observantia, eadem massa ex communibus ecclesiae reditibus conflata, divisa fuit inter episcopum et capitulum. Ac deinde singulis de capitulo proportionata bonorum portio in particularem administrationem concessa fuit, quae sub nomine praebendae fuit appellata. (Scarfantonius nach Thomassin.)

butionen und c) gewisse zufällige Einnahmen, wie z. B. die Meßstipendien.

a. Unter Canonical-Präbende versteht man: *Jus perpetuum percipiendi proventus in Ecclesia, competens uni de capitulo.* [20]) Sie hat den Namen von *praebeo,* „quia praebere debet canonico fructus ex quibus possit commode vivere.“ Sie unterscheidet sich wesentlich von der Canonie, [21]) sofern letztere auch ohne Präbende bestehen kann (z. B. die *canonia cum jure exspectativae*). Bezüglich der Präbenden an den Cathedral- und Collegiat-Capiteln hat sich vielfach das sogenannte Optionsrecht geltend gemacht. [22])

b. Die Nachlässigkeit mancher Canoniker hat das sogenannte Distributionswesen hervorgerufen, [23]) über welches sodann viele und strenge Kirchengesetze erflossen sind. [24]) Es besteht aber die Distribution im dritten Theile der Früchte der Präbende, welchen derjenige Canonicus

20) Scarfantoni schreibt (nach Ceccoperius): „Praebenda canonicalis est jus percipiendi proventus in Ecclesia, competens uni de collegio. Et honorabilior est capellaniis et beneficiis curatis. Quamobrem canonicatus et praebenda non veniunt sub nomine beneficii in materia odiosa. Hinc si Papa mandaret conferri beneficium alicui in certa ecclesia, non includitur praebenda canonialis. Canonicatus et beneficium differunt ut *species et genus.*

In canonicatu duo diversa jura concurrunt, scilicet canoniae et praebendae. Canonia est quaedam peculiaris praerogativa ex qua quis consequitur receptionem in fratrem, stallum in choro, locum in circuitu, vocem in capitulo, facultatem participandi de distributionibus, et jus ad praebendam. Quae in favorabilibus venit sub nomine beneficii, quod est quaedam portio fructuum, quae datur ministro ecclesiae pro servitio. Et quamvis beneficium non in canonicatu, sed in praebenda consistat, nihilosecius canonia est dignior praebenda, et eo magis aliis beneficiis ob tot praerogativas ex ea provenientes.“

21) „Multum differt canonia a praebenda. Canonia est *titulus juris,* quo solo, si plenus sit, illum obtinens constituitur verum et proprie dictum capituli membrum, habens proinde stallum in choro et vocem in capitulo, et alia jura canonicis communia participans. Praebenda vero est aliquod beneficium, id est, aliqua portio bonorum temporalium canonico attributa.“ D. Bouix.

22) „Optio est quoddam jus, cujus vigore antiquiores canonici gradatim vacantem praebendam (quae reservata non sit), propria dimissa, intra certum tempus eligere et consequi valent.“ (Scarfantonius.)

23) Nach Benedict XIV. (instit. 107) hat zuerst Ivo von Chartres die Distributionen ausgedacht, welcher schreibt (219. epist.): „Cum in quampluribus canonicorum Carnotensium desuevisset disciplinae regularis observantia, ut de negligentibus facerem diligentes, de tardis assiduos ad frequentandas horas canonicas, deliberavi apud me, ut darem eis dimidiam praeposituram, ut inde fieret quotidianus panis quem acciperent assidui, amitterent tardi; ut quos panis interni dulcedo non movebat, panis corpori refectio provocaret, quamvis eorum annua praebenda ad hoc sufficiens esse deberet.“

24) Cap. „Licet,“ de praebendis, cap. „Olim,“ de verborum significatione, cap. unic. De clericis non residentibus in VI. Conc. Trid. sess. XXI. cap. 3 de reform., Sess. XXII. c. 3 de reform. Sess. XXIV. cap. 12. Die Entscheidungen der Congreg. Conc. s. bei Benedict XIV. instit. 107; vergl. besonders Monacelli (Titl. 2. form. 6. annot. 8 et seq.), welcher in Kürze alle auf die Distributionen bezüglichen Grundsätze anführt.

verliert, der sich gewisser durch das Gesetz näher bezeichneter Versäumungen schuldig macht, so zwar, daß dieser Theil den pflichtgetreuen Canonicern zu Gute kömmt.[25])

In welchen Fällen die Distribution, beziehungsweise das Präsenzgeld, ungeachtet der Nichtbetheilung am divinum officium, zu percipiren sei, wurde vom Kirchengesetze ebenfalls näher bestimmt.[26])

c. Die Canonicer können theilweise sogenannte fundirte Messen zu persolviren haben und theilweise können ihnen sogenannte Freistipendien zu Gebote stehen. In jedem Falle ist dem betreffenden Canonicer an der Cathedral- oder Collegiatkirche der volle Widmungsbetrag auszubezahlen.[27]) Der Bischof hat dafür zu sorgen, „ne capitula plura onera missarum perpetua suscipiant, quam per sacerdotes eisdem ecclesiis inservientes adimpleri possint“ (S. Congreg. in Pistoriensi 30. Maji 1643). In die Verwaltung der Manualstipendien, welche an der Cathedral- oder Collegiatkirche eingegangen, darf sich der Bischof nicht mischen. „Illud observandum est, quod episcopus non potest in ecclesia cathedrali, sive collegiata, praetendere administrationem eleemosynarum quae colliguntur pro celebratione missarum manualium, sive illud alteri ad ejus voluntatem demandare, cum hoc spectet ad capitulum et ab eo deputatum.“ (S. Congreg. Conc. in Sarnensi ddo. 27. Junii 1705.)

Anmerkung. In Oesterreich erhalten die Canonicer an so manchen Capiteln ein fixes Salar als Gehalt, welches ihnen von der k. k. Casse ausbezahlt wird. So ist es namentlich in Salzburg bezüglich der Cathedral-Canonicer. Es ist nun von großer Wichtigkeit, die Frage zu erörtern, ob dieser Gehalt die Stelle einer Präbende, beziehungsweise eines Beneficiums, vertrete oder nicht. Hat das Salarium die Bedeutung einer Präbende: so gilt von den besoldeten Canonicern all dasjenige, was von den Beneficiaten gesagt ist. Sie tragen dann folgerecht die Pflichten und Lasten der Beneficiaten (§. 92), sie sind verpflichtet, mit dem vom Gehalte Erübrigten auf den Fall des Todes kirchlich zu disponiren, und sollten sie ohne Testament sterben: so sind auf ihren Nachlaß die für den Fall ab intestato geltenden Bestimmungen des Kirchengesetzes anzuwenden. Besonders wichtig ist die Frage bezüglich der sogenannten distributiones in dem Falle, als für die sogenannten Präsenzgelder keine besondere Casse besteht. Auf Grund des Ursprunges und der Natur der betreffenden Salarien, welche etwa nicht als Gnadengaben oder ge-

25) „Taxa pro distributionibus constituendis debet esse in *tertia parte* fructuum praebendarum, ad formam praescriptam a concilio Tridentino; et decisum a Sacra congregatione concilii. Quae tertia pars, si non adest *aliud assignamentum*, neque alia dos pro distributionibus, debet effectivo separari et deponi, ut eadem Congregatio respondit.“ Ein solches aliud assignamentum ist an vielen Orten, wo z. B. die sogenannten Präsenzgelder von dem fixen Einkommen ausgeschieden sind.

26) S. die unter A. 24 angeführten Werke von Benedict XIV. und Monacelli.

27) S. Congreg. in Mexicana 11. Januarii 1698.

wöhnliche Besoldungen von Seite des Staates, sondern welche in der Regel aus Kirchengütern als Unterstellungen für die ehemaligen in Grundstücken u. s. w. bestandenen Dotationen zu betrachten sind; auf Grund der diessfälligen Verträge mit dem Apostolischen Stuhle, sowie endlich auf Grund ausdrücklicher neuerer Entscheidungen der hl. Congregationen (z. B. der Congreg. Conc. ddo. 23. Nov. 1850 in Tergestina, derselben Congregation ddo. 30. August 1851 in Ragusina, der Poenitentiaria ddo. 19. Jänner 1819 und ddo. 9. Jänner 1823) ist nun zu sagen: daß die fraglichen Salarien wirklich die Bedeutung kirchlicher Präbenden, beziehungsweise kirchlicher Beneficien, haben. Nicht dasselbe läßt sich von den aus öffentlichen Fonden (z. B. Studienfonde) besoldeten k. k. Professoren behaupten.

Zu 6. (Rechte.) **Allgemeines.** Vor dem tridentinischen Concile erfreuten sich die Cathedral-Capitel ausgedehnter Rechte, welche jedoch von so manchen auf Kosten des bischöflichen Ansehens und der kirchlichen Einheit mißbraucht wurden. Schon das Concil von Trient beschränkte einigermaßen die Rechtssphäre der Capitel, was dieserseits eine Reaction zur Folge hatte.[28]) Auch die nachtridentinischen Päpste wirkten auf die Domcapitel eher beschränkend als erweiternd; jedoch beließen sie dieselben in ihrer wesentlichen Stellung. „Cum cathedralia capitula archiepiscoporum et *episcoporum senatum consiliumque* constituant" heißt es in dem von Sr. Heiligkeit Pius IX. mit der Königin von Spanien geschlossenen Concordate, und damit ist zugleich die Grundanschauung der Kirche von den Cathedral-Capiteln ausgesprochen.

Wie die Domcapitel, haben auch die Collegiat-Stifte ihre Rechtsgeschichte, auf welche jedoch nicht näher eingegangen werden kann. Nur des heutigen gemeinen Rechtes der Capitel möge gedacht werden, und zwar mit Rücksicht auf die durch §. 75 gebotene Beschränkung.[29]) Es erscheint aber dieses Recht unter verschiedenem Gesichtspunkte, nach mancherlei Beziehungen und in mancherlei Natur. Denn anders ist die Rechtsstellung des Capitels im Falle der Hauptlosigkeit, d. h. in dem Falle, als dessen Haupt und Lenker nicht vorhanden, und wiederum anders im Falle der Verbindung mit dem Haupte. Ferners muß die Rechtsstellung des Capitels als kirchlicher Corporation in Betracht

---

28) Es ist in der That ehrfurchtgebietend, den Spuren der göttlichen Gerechtigkeit nachzugehen. Wie sich die Pfarrer in Frankreich über alle Gebühr überhoben (Parochismus), so waren es gerade die französischen Capitel, welche Alles aufboten, um die Publication der trident. Decrete zu hindern. Sie wandten sich selbst an die Parlamente. Siehe da! heute sind die französischen Pfarrer zu Abnutisten (ad nutum amovibiles) und die französischen Domcapitel beinahe zur Null herabgesunken, so daß sie, die ehedem ohne und gegen den Bischof regieren wollten, heute nur noch „*in quodam veturlorum hospitio* canendis Dei laudibus addicto consistere dicitentur."

29) In §. 75 wurde nämlich vorzugsweise der Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung hervorgehoben.

gezogen werden und endlich betreffen manche Rechte blos die äußere Erscheinung (Form) des Capitels.

Besonderes. a. Recht des Capitels *sede vacante.* Welches die rechtliche Stellung des Cathedral-Capitels sede vacante oder sede impedita sei, ist schon gesagt worden (§. 75). Bei Collegiatstiften geht im bezeichneten Falle die Jurisdiction des Hauptes auf das Capitel über. Ehedem war dieses nicht so ausgemacht, indem Einige behaupteten, die Jurisdiction des Capitelvorstandes devolvire nach dessen Tode bis zur Einsetzung eines neuen auf den betreffenden Bischof. „Sed nunc, tum ob recentiorum doctorum unanimitatem, tum praecipue ob praxim et decisiones S. Congreg. Concilii et Rotae, tanquam *certum* tenendum est in praedictis collegiatis jurisdictionem transire ad capitulum.“ Diese Jurisdiction kann das Collegiatstift selbst (per se ipsum) ausüben und braucht nicht nach Art der Domcapitel einen Vicar aufzustellen; denn auf es hat das trident. Decret (sess. 24. c. 16) keine Anwendung.[30])

b. Recht des Capitels *sede plena.* Zu den wesentlichen Rechten des Capitels in dem angenommenen Falle gehört:

α) Das Recht, sich auch ohne Zustimmung des Bischofs zu versammeln. Auch dieses Recht war lange controvers, nun ist es aber infolge ausdrücklicher Entscheidungen der Congreg. Conc. außer allen Zweifel gesetzt.[31]) Andere Clericer, z. B. Pfarrer, Hilfspriester u. s. w. dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung des Bischofs keine Versammlung halten.

Das gilt selbst von den Dombeneficiaten (Chorvicarien u. dgl.), obgleich dieselben bei Feierlichkeiten u. s. w. als Körperschaft auftreten.[32]) Nur wenn es sich um Beseitigung einer Beschwerung handelt, die der Bischof oder ein anderer Gewalthaber aufgelegt, dürfen sich die Beschwerenden auch ohne Genehmigung des Bischofes versammeln.[33])

β) Das Recht, Statuten zu entwerfen und die Uebertretung derselben mit Strafen (mulctis) zu belegen (§. 75).

γ) Das Recht zur Verwaltung des Capitelvermögens und des kirchlichen Gutes der Capitelkirch-Beneficiaten (§. 75).

---

30) Die betreffenden Entscheidungen der S. Congreg. Conc. bei Fagnani (in c. His quae, de Major. et obed. n. 77.).
31) S. Dom. Bouix p. 453 et seq.
32) S. die Entscheidungen der Rota bei Scarfantonius.
33) „Quamvis semper sit necessarius superioris assensus, hoc tamen fallit quotiescumque ageretur de coadunatione facienda super negotio tangente interesse *ipsius superioris,* veluti de *promovenda lite* contra eundem; quia tunc licentia petita, licet non obtenta, possint haberi congregationes per clerum, sive alias personas ex eodem clero quae regulariter tanquam singulae considerantur; quia in hoc casu idem esset denegare facultatem sese congregandi ac extinguere litem.“ (Scarfantonius mit vielen römischen Entscheidungen.)

δ) Das Recht zur Anstellung von Capitelbeamten, und zu eigenem Wappen (§. 75).

ε) Das Recht zur Theilnahme an den Provincial- und Diöcesansynoden.[34]) Die Synodalconstitutionen sind nur dann rechtskräftig, wenn sie „cum consilio capituli cathedralis" zu Stande gekommen; „alioquin, non requisito consilio capituli, decreta synodalia non valerent."

ζ) Das Recht zur cumulativen Verwaltung der Capitelkirche (z. B. Cathedrale, Collegiatkirche).

c. Insignien- und Präcedenzrecht der Capitel.

α) Abgesehen von den Dignitäten, welche ihre Dignitar-Insignien in Gemäßheit der Constitution Pius VII. „Decet Romanos Pontifices" zu gebrauchen haben,[35]) sind die kirchlichen Insignien der Canonicer: das *Rocchetum* (cum arctis usque ad manum manicis), die *Cappa*, die *Mozetta* und die *Almatia*.[36]) In manchen Capiteln ist auch das an einem Bande befestigte sogenannte Canonicatskreuz als Insigne eingeführt. Die Berechtigung zur Anlegung der Insignien und die Feststellung der Gebrauchsweise geht vom Papste aus.[37]) Rom hat nun aber festgesetzt, daß die Canonicer ihre Insignien nur innerhalb ihrer Kirche tragen dürfen.[38]) Gegen diese Festsetzung kann keine, wenn auch noch so alte, Gewohnheit geltend gemacht werden. Selbst im Falle, als ein ausdrückliches Privilegium ertheilt worden wäre, die Insignien außerhalb der eigenen Cathedral- oder Collegiatkirche tragen zu dürfen, gilt das nicht dem einzelnen Canonicer, sondern der ganzen Körper-

34) Formulare einer Ladung des Capitels zum Provincial-Concile:
Nos N. N. Archiepiscopus Salisburgensis etc. etc., canonicis et capitulo ecclesiae N. salutem in Domino. Deo bene juvante Nos concilium provinciale, hoc anno die vicesimo nono mensis Junii de more in basilica nostra metropolitana habebimus.
His igitur Nostris, vos ad illud invitare volumus. Quare aliquos certos procuratores ad constitutam eam diem huc mittatis licet, qui et ipsi praesentes in concilio adsint, et nos instruere iis de rebus possint quae ad vos vestrumque capitulum aliqua ratione pertineant. Valete in Domino.
Datum etc.

35) S. das Schreiben Sr. Heiligkeit Pius IX. ddo. 5. Nov. 1855. S. 519 ff. III. B.

36) Das Archaeologische bezüglich der obigen Insignien und die Bedeutung derselben s. bei D. Bouix p. 504 et seq.

37) Die Canonical-Insignien und andere hl. Kleider sind ursprünglich eine Nachahmung der Insignien, die in der römischen Kirche gebräuchlich waren. Darum haben es die Päpste als ihr Recht betrachtet, zu gestatten, daß auch anderwärts die Insignien der römischen Kirche getragen werden dürfen.

38) Nachdem mehrere Entscheidungen der Congreg. Rituum nicht vermocht hatten, den Unfug, sich der Insignien auch in anderen Kirchen als der eigenen zu bedienen, hat derselbe Papst Pius VII., von welchem die Constitution „Decet Rom. Pontif." ausgegangen, ein Generaldecret (ddo. 8. Juni 1817) publiciren lassen, durch welches endgiltig der Mißbrauch beseitiget werden sollte (s. das Decret bei Gardellini).

schaft.[39]) Wenn demnach ein Canonicer in einer anderen Kirche oder in einer fremden Diöcese prediget u. dgl.: so hat er gleich jedem gewöhnlichen Priester aufzutreten. Ueber diese Beschränkung kann sich auch vernünftigerweise Niemand beschweren, soferne die Insignien eine bestimmte an die eigene Kirche gebundene Bedeutung, nicht aber der Eitelkeit zu dienen haben.

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die römischen Erlässe unterliegt es gar keinem Zweifel, daß das Gesagte auch auf Oesterreich Anwendung habe. Die entgegengesetzte Gewohnheit in manchen Diöcesen vermag nichts gegen den klaren Buchstaben des Rechts und die etwaige Berufung auf die Concession oder stillschweigende Billigung der Gewohnheit von Seite des Bischofes hat insoferne kein Gewicht, als der Bischof bezüglich der Canonical-Insignien weder etwas zu erlauben, noch etwas zu verbieten hat — die ganze Sache ist laut des Kirchenrechtes dem Papste anheimgestellt.

β) Ueber die Präcedenz (quoad sedendum et eundum) sind von Seite der höchsten Kirchengewalt bis in's kleinste Detail gehende Bestimmungen erflossen, welche wir aber im Hinblicke auf weit wichtigere Materien übergehen zu dürfen glauben.[40])

Zu 7. (Obligationen.) Sofern die Rechtspflichten der Canonicer in's Gebiet der Standesmoral gehören, werden sie kurz angegeben, wie folgt:

a) Die Canonicer, namentlich die Domherren, sind dem Bischofe nebst dem canonischen Gehorsame noch besondere Aufmerksamkeit, treue

---

39) In dem angeführten, von Pius VII. bestätigten Decrete heißt es: „Dignitatibus vero et canonicis etiamsi gaudeant indulto deferendi cappam et rocchetum tam in propria quam in alienis ecclesiis, hujusmodi tamen, *aliorumque* canonicalium insignium usum extra propriam ecclesiam licitum esse dumtaxat quando *capitulariter* incedunt vel assistunt et peragunt sacras functiones; non autem si intersint uti singuli, nisi speciale privilegium, nedum collegium comprehendat, verum etiam *singulariter* et *distincte* ad personas extendatur."

40) S. Ferrari v. Canonicus; Monacelli, D. Bouix u. a. D. Bouix bespricht zuerst die Präcedenz der Canonicer unter einander und dann dieselbe relative ad reliquos qui non sunt de capitulo. In diesem letzteren Abschnitte führt er (aus Gardellini) viele Entscheidungen der S. Congreg. an, z. B.: „Canonici cathedralis uti singuli non praecedunt parocho in ipsius ecclesia." —

„Canonici cathedralis existentes uti singuli in locis dioecesis, nequeunt assumere habitum canonicalem vel praetendere praecedentiam et locum distinctum." —

„Canonicis et Dignitatibus cathedralis non licet in celebratione missae privatae habere ministrum cotta indutum, qui missale sustineat, folia vertat, indicet legenda, detegat calicem, vinum et aquam ante offertorium infundat." —

„Canonici in convisitatores assumpti gestare possunt propria insignia tam in collegiatis quam in aliis ecclesiis, eisque debetur praecedentia." —

(„Canonici) tam intra quam extra cathedralem distingui nequeunt in missis privatis a simplicibus sacerdotibus." —

„Canonici nequeunt adhibere pulvinaria in suis sedibus." —

„Canonicis et dignitatibus non licet in missis privatis adhibere duos ministros, quatuor candelas, et abacum." etc. —

Dienstleistung, Assistenz, Association und überhaupt besondere Ehrerbietigkeit schuldig (§. 75).

b) Die Canonicer sind zum divinum officium und zum chori servitium strengstens verpflichtet. [41]

c) Dasselbe gilt in Betreff der Conventmesse (missa conventualis).

d) Die Canonicer sind strenge gehalten, die Residenz zu beobachten. Ueber drei Monate dürfen sie nur mit Genehmigung des Papstes abwesend sein. [42] Drei Monate aber sich von seinem Sitze zu entfernen, ist der Capitular, falls er canonische Gründe aufzuweisen vermag, vollkommen berechtiget.

e) Die Canonicer sind verpflichtet den Advent- und Fastenpredigten in ihrer Kirche capitulariter beizuwohnen.

f) Die Capitularen sind verpflichtet, den Bischof (beziehungsweise ihren Vorstand), falls derselbe „a recto tramite aberraret" brüderlich zu ermahnen. Diese Verpflichtung beruht auf göttlichem Gebote. [43]

---

41) Wie sich die Canonicer in dieser Beziehung zu benehmen haben, wurde neuestens von Sr. Heiligkeit Pius IX. ausgesprochen. S. III. B. S. 581.

42) Obiges muß auch in den litterae commendatitiae pro canonico ausgedrückt sein, z. B.:

N. Episcopus N. Dilecto etc. canonico nostrae cathedralis etc. . . Tibi, ut liti, quam habes Romae super . . . . assistere possis, et facilius ad optatum finem illam perducere, ab hac civitate, Urbem versus discedendi, licentiam concedimus, et impertimur.

Attestantes te esse canonicum sacerdotem saecularem optimis moribus imbutum, scientiaque praeditum, missamque publice celebrasse et celebrare, nec te esse de aliquo crimine inquisitum, neque condemnatum, nullaque alia censura ecclesiastica, aut poena innodatum, quod sciamus. Rogantes propterea omnes, et singulos ecclesiarum ministros, ad quos declinabis, ut te in talem recipiant, et admittant missamque et alia divina officia celebrare sinant. Praesentibus ad tres tantum menses ad formam Sac. Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de Reform. valituris. In quorum etc. Datum etc.

N. Episcopus N. N. Cancellarius episcopalis.

(Monacelli.)

43) Es ist eine höchst wichtige Frage, inwieferne die Untergebenen berechtiget seien, ihren Vorgesetzten zu ermahnen. Die Lehre der katholischen Kirche geht nun aber dahin, daß die Untergebenen berechtiget nicht nur, sondern strenge verpflichtet seien, ihre Vorgesetzten in gewissen Fällen auf gehörige Weise brüderlich zu ermahnen. Diese Lehre stützt sich:

1) auf das Ansehen der hl. Väter (§. 29). So sagt z. B. der hl. Augustin: „Quamquam enim secundum honorem vocabula quae jam ecclesiae usus obtinuit, episcopatus presbyterio major sit, tamen in multis rebus Augustinus Hieronymo minor est: licet etiam a minore quolibet non sit refugienda vel dedignanda correctio." Epist. 82. n. 33, edit. Benedictinorum.) „Ipse vero Petrus, quod a Paulo fiebat utiliter libertate caritatis, sanctae et benignae pietate humilitatis accepit: atque ita rarius et sanctius exemplum posteris praebuit, quo non dedignarentur (sicubi forte recti tramitem reliquissent) etiam a posterioribus corrigi; quam Paulus, quo confidenter auderent etiam minores majoribus pro defendenda evangelica veritate (salva fraterna caritate) resistere. Nam cum satius sit a tenendo itinere in nullo quam in aliquo declinare, multo est tamen

„Dici generatim potest, ubi ad hujusmodi officium tenerentur ceteri inferiores, a fortiori et primo loco teneri capitulum, cum ad id

---

mirabilius et laudabilius libenter accipere corrigentem, quam audacter corrigere deviantem. Est laus itaque justae libertatis in Paulo, et sanctae humilitatis in Petro. (Epist. 8. n. 22. t. II. p. 198 edit Benedict.)

2) auf das *Corpus j. c.*, z. B.: „Sicut laudabile est debitam reverentiam exhibere pastoribus, sic rectitudinis et Dei timoris est, ut si qui sint in eis qui indigeant correptione, nulla dissimulatione postponantur; ne totum corpus morbus invadat, si languor non fuerit curatus in capite." Cap. Sicut 2. q. 7. (Gregorius).

3) auf die constante Praxis der Kirche. Die Kirche kennt keinen absoluten Gehorsam in dem Sinne, als von der Persönlichkeit des Menschen und von dem höheren Zwecke abgesehen werden dürfte. Der Gehorsam im Sinne der Kirche hat seine bestimmten Marken, über welche hinaus er aufhört. Wohl lehrt z. B. die Kirche, der Bischof stehe über den Presbyter; aber sie hat es nach dem Zeugnisse der Geschichte niemals getadelt, vielmehr belobt, wenn ein Presbyter einen irrenden Bischof zurechtgewiesen. Ist je der Mönch Sophronius getadelt worden, weil er den Patriarchen Cyrus zurechtgewiesen? sind Zaccharia, die Ballerini u. s. w. je von der Kirche getadelt worden, weil sie es gewagt, dem Bischofe Hontheim gegenüber zu treten? u. s. w. Nur das anmaßende, ungebührliche, ungestüme und wilde Auftreten (z. B. das eines Savanarola) des Untergebenen gegen den Vorgesetzten konnte die Kirche niemals billigen.

4) auf die einstimmige Lehre der Schule. Der hl. Thomas von Aquin lehrt: „Utrum quis teneatur corrigere praelatum suum. — 1°. Videtur quod aliquis non teneatur corrigere praelatum suum. Dicitur enim Exodi 19, 12: „„Bestia quae tetigerit montem lapidabitur."" 2°. Praeterea super illud, in faciem ei restiti, dicit glossa „„ergo cum subditus non sit par praelato, non debet eum corrigere."" 3°. Praeterea Gregorius dicit: „„Sanctorum vitam corrigere non praesumat nisi qui de se meliora sentit.""

Respondeo dicendum quod correctio quae est actus *justitiae* per coercitionem poenae non competit subdito respectu praelati; sed correctio fraterna, quae est actus charitatis pertinet ad unumquemque respectu cujuslibet personae, ad quam charitatem debet habere, si in ea aliquid corrigibile inveniatur. Sed quia actus virtuosus debet esse moderatus debitis circumstantiis, ideo in correctione qua subditi corrigunt praelatos debet modus congruus adhiberi, ut scilicet non cum protervia et duritia, sed cum mansuetudine et reverentia corrigatur. Unde apostolus dicit, seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut patrem. Ad primum ergo dicendum quod tunc praelatus inordinate videtur tangi, quando irreverenter objurgatur. . . Ad secundum, quod in faciem resistere coram omnibus excedit modum fraternae correctionis. . . Sciendum tamen est quod ubi immineret periculum fidei, etiam publice essent praelati a subditis arguendi. . . Ad tertium dicendum, quod praesumere se esse simpliciter meliorem quam sit praelatus, videtur esse praesumptuosae superbiae; sed aestimare se meliorem quantum ad aliquid non est praesumptionis, quia nullus est in hac vita, qui non habeat aliquem defectum. Et etiam considerandum est, quod cum aliquis praelatum caritative admonet, non propter hoc se majorem existimat, sed auxilium impartitur ei qui „„quanto in loco superiori, tanto in periculo majori versatur,"" ut Augustinus dicit in regula (c. 2. q. 33. n. 4). In derselben Weise sprechen sich andere Auctoritäten der Schule aus (z. B. *Castro Palao* de charitate tract. 6. disp. 3, welcher zwischen der correctio fraterna und correctio juridica genau unterscheidet, *Suarez*, de Charitate disput. 8. sect. 5. u. a.). Neuestens schreibt D. Bouix: „Id ergo plane constat, nec a catholicis unquam doctoribus in dubium vocatum est, 1) procedere correctionem fraternam, non tantum a pari in parem, sed etiam ab inferioribus *quibuscumque* ad superiores; 2) fieri debere hujusmodi correctiones ea reverentia et humilitate quae decet episcopalis dignitatis culmen.

instituatur et erigatur ab Ecclesia ut sit consilium atque senatus episcopi, atque in unum quoddam corpus ipsi adhaereat. Unde sub gravi ad Sanctae Sedis notitiam deferre teneretur (capitulum) si quid contra orthodoxam fidem aut Ecclesiae jura aut animarum perniciem (quod Deus avertat) moliretur episcopus; quae obligatio, caeteroquin per se patens, pluribus textibus in corpore juris exprimitur. In particulari autem memorant canonistae admonitionem a capitulo faciendam, si episcopus *residentiae* legem negligeret."

In der That kann es für den Bischof nur eine große Wohlthat sein, wenn er Männer um sich hat, die den Muth haben, in angemessener, die hohe bischöfliche Würde berücksichtigender Weise ihm die Wahrheit zu sagen, während anderseits der guten Sache Niemand mehr schadet, als die Kriecher und Schmeichler, die häufig im Angesichte der Vorgesetzten loben, was sie hinter dem Rücken tadeln und die — was das Aergste ist — den Oberen irreführen, wenn nicht gar verblenden.

Anmerkung. Ueber die besonderen Rechtsverhältnisse der Capitel in Oesterreich und Deutschland s. m. §. 75, §. 244 u. a. (Bezüglich Preußens vergl. man Policarp Joseph Vogt's „Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den k. Preuß. St." Auch in dem kurzen, aber practischen Büchlein von Delius findet sich S. 67 u. a. das Nothwendige angegeben.)

In der Erzdiöcese Salzburg haben wir zwei Collegiatstifte, nämlich Mattsee und Seekirchen.

Mattsee ist nach der allgemeinen Annahme und dortigen Tradition vom baierischen Herzoge Thassilo II. (um das Jahr 777) als „Monasterium" gegründet worden. Die zu Mattsee im Originale vorhandene Urkunde Ludwig des Deutschen (etwa aus dem Jahre 845) nennt das Stift noch Monasterium. Zu welcher Zeit und durch wen das Monasterium in ein Collegiatstift umgewandelt worden, ist so wenig bekannt, als es überhaupt zweifelhaft erscheint, ob eine solche Umwandlung stattgefunden, soferne der Ausdruck „Monasterium" auch für Collegiatstift gebraucht wurde. Gewiß ist, daß in libro traditionum Mattseeensium bereits anno 1035 ein Probst (Praepositus) aufgeführt erscheint (s. Hübners Beschreibung des Erzstiftes Salzburg, I. B.). Das Stift zählt mit Einschluß der Pfarrei in loco 13 incorporirte Pfarreien, welche zu seiner Zeit von den Bischöfen in Passau dem Stifte „ad meliorem sustentationem" gegeben wurden, dermalen jedoch ob der großen Patronatslasten in's Gegentheil gewendet sind. Bei voller Besetzung zählt das Stift 13 Canoniker; darunter den Dechant, 5 Capitularcanoniker loco Mattsee und 7 Domizellarcanoniker, von denen zwei in der Regel ebenfalls Sitz und Stimme im Capitel haben und sonach als Capitularcanoniker erscheinen. Das Stift ernennt auch Ehrencanoniker. Die

---

Quod autem aliquando accidere possit ut inferior sibi *falso* persuadeat errasse superiorem non officit, cum non desit in praelato potestas ad procedendum contra falsam inferioris persuasionem, ita ut etiam juridice ad sensa sua rejicienda et retractanda possit compellere."

5) auf die Vernunft und die Natur der christlichen Liebe.

Probstei vacat und wird nach meinem Dafürhalten solange vaciren, bis das Stift in den Stand gesetzt ist, die Präbende zu leisten, was bei den bedeutenden Patronatslasten kein Leichtes sein dürfte.

Das Collegiatstift Mattsee ist eine förmliche und vollständige kirchliche Corporation und zugleich juristische Person. Die Capitularcanoniker mit dem Dechante an der Spitze bilden das Capitel, welches alle Stiftsangelegenheiten durch Stimmenmehrheit selbstständig ordnet. Das Capitel hat das Recht der Selbstergänzung. Zur Wahl des Dechants, eines Canonicus (in floribus und in spe), eines Pfarrvicars für die incorporirten Pfarreien u. dgl. haben sich alle Capitularen im Capitel zu versammeln und ihre Stimme abzugeben. Geringere Angelegenheiten werden von dem Lokalcapitel besorgt. Das Capitel verwaltet sein Vermögen sowie das der incorporirten Pfarreien ganz selbstständig und frei. Bei größeren Anschaffungen, Käufen und Verkäufen muß das ganze Capitel gehört werden. Von den in loco befindlichen Canonicern wird täglich der Chor besorgt, und zwar werden die Horen, Vesper und Complet recitirt; an Sonn- und Festtagen auch die Matutin. Dem ist von der Matutin wegen des geringen Personalstandes schon seit vielen Jahren Dispens ertheilt worden. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten ist das Collegiatstift Mattsee collegiata insignis im Sinne des kirchlichen Rechtes.

Dem Collegiatcapitel Seekirchen fehlen zur vollständigen kirchlichen Corporation wesentliche Momente, so daß es nur uneigentlich Collegiatstift genannt werden kann. Das Stift steht unter durchgehender Dependenz des Ordinariats. Dem Ordinariate gebührt das Ernennungsrecht. Die Vermögensverwaltung geschieht nicht capitulariter; nur steht nach neuester Anordnung den Canonicern zu, jährlich von der Rechnung Einsicht zu nehmen. Doch obliegt den Canonicern das onus des Chordienstes. Die Canoniker sind theils curati theils incurati. An der Spitze des Stiftes steht der Dechant.

§. 278. Die religiösen Institute.[1] (Uebersicht.)

Nicht als ob die religiösen Genossenschaften den letzten Platz in der Kirche behaupteten — im Gegentheile sie repräsentiren die Blüthe des kirchlichen Lebens, sie sind der schönste Schmuck am Leibe der Kirche,[2] sie bilden die Kerntruppen der ecclesia militans, ihr festes Bollwerk, an dem sich die Kraft unzähliger Feinde gebrochen — also nicht aus Mißachtung dieses ehrwürdigen und heiligen Institutes wird davon zuletzt gehandelt, sondern weil den religiösen Genossenschaften unter allen kirchlich juristischen Personen die ausgezeichnetste Stelle, gewissermaßen die Krone gebührt. Möchte es uns nur auch vergönnt sein, dem inneren Drange vollständig zu entsprechen d. h. diesen hochwichtigen Gegenstand ausführlich behandeln zu können! Allein Zweck und Oeconomie des Handbuches erheischen gebieterisch eine Beschränkung auf die wesentlichen Momente.

---

1) S. Ferrari, Suarez „De Religione," Nicolli's Praxis can t. II., Dominicus Bouix, „Tractatus de jure Regularium" u. a.

2) „Militantis Ecclesiae gemma religiosus status." D. Bouix.

Es sind aber diese, formell das Ganze einbegreifenden, Momente die folgenden:

1) Grundlagen und Grundwesen;
2) Ursprung und Geschichte;
3) Nothwendigkeit und Nützlichkeit;
4) Gliederung und Arten;
5) Errichtung;
6) Reformirung;
7) Supprimirung;
8) Verfassung;
9) Aeußeres Verhältniß.

} des Religiosen-Instituts.

§. 274. (1. Grundlagen und Grundwesen.)

1. (Grundlagen.) Unter Voraussetzung des Studiums der Dogmatik und Moral mag Folgendes genügen:

a) Im Hinblicke auf unser übernatürliches Ziel unterscheidet man status *termini* und status *viae* des Menschen. Der status termini ist abermals doppelt geartet, nämlich status *beatorum* und status *damnatorum*. [1]) Der status viae ist wiederum entweder status *innocentiae* oder status *naturae lapsae*. Der status naturae lapsae wird abermals unterabgetheilt in den status *naturae*, in den status *legis veteris* und status *ecclesiae Christi*. Unter dem status ecclesiae Christi, auch status vitae christianae genannt, versteht man die von Christus ausgegangene und in seiner Kirche hinterlegte Lebensregel zur Erlangung des ewigen Heiles. [2]) Das Grundgesetz dieser Regel ist die Liebe (charitas.)

b) Die Liebe läßt nun aber verschiedene Grade zu. Das Wesentliche der christlichen Liebe muß jedermann besitzen, der zum Leben eingehen will. [3]) In diesem Wesentlichen besteht aber noch nicht die Vollkom-

---

1) „Animarum in purgatorio detentarum conditio, utpote *transitoria*, proprie statum non constituit." D. Bouix Tract. de jure Reg. p. 9.

2) Suarez lehrt, status vitae Christianae sei „quidam modus religionis ad salutem et vitam aeternam consequendam necessarius, et per sufficientia media ordinatus; qui vivendi modus in sola Ecclesia Christi reperitur, et in fide Christi fundatur, et ideo status vitae christianae nominatur."

3) „Charitas essentialis in hoc ponitur, quod diligatur Deus propter seipsum ex toto corde et animo, idest, *super omnia appretiative*. Ejusmodi autem charitas existere potest in homine, qui non curat de vitandis peccatis venialibus, nec cupiditatibus suis resistit, nisi quantum necesse est ad vitandum peccatum mortale, quique *praeceptorum* observatione contentus, nec consilia evangelica, nec alia supererogationis opera sectatur." Idem p. 11.

menheit (perfectio [4]). Demzufolge unterscheidet man zwischen gewöhnlicher (gemeiner, niederer) Liebe (charitas communis) und vollkommener Liebe (charitas perfecta). Object der gewöhnlichen Liebe bilden in statu viae die Gebote *(praecepta)*, das Object der vollkommenen Liebe bilden nebst den Gebote die über dasselbe hinausgehenden Räthe [5]) *(consilia)*, worunter drei [6]) als die vorzüglichsten, alle übrigen gewissermaßen in sich begreifenden erscheinen.

c) Die Distinction in Betreff der Liebe nach ihrem Objecte begründet den Unterschied zwischen den status vitae christianae *communis* und status *perfectionis* [7]), welch letzterer sich abermals in status perfectionis *exercendae* [8]) und *acquirendae* gliedert. Zum status perfectionis acquirendae ist die Beobachtung von Räthen als wesentlich gefordert und zwar zum vollkommenen (*completus* status perfectionis acquirendae) gehört nothwendig die Beobachtung der drei evangelischen Räthe (paupertatis, castitatis, obedientiae) als des geraden Widerspiels der dreigliedrigen Concupiscenz (conc. oculorum, carnis, superbia vitae.) Zur Begründung des unvollkommenen Perfectionsstandes (status *incompletus* seu inchoatus perfectionis acquirendae) genügt die Beobachtung eines oder des andern Rathes. Endlich wird nach der Ansicht einiger Canonisten zur Begründung des vollendeten Perfectionsstandes gefordert, daß man sich mittelst Gelübdes zur Beobachtung der drei evangelischen Räthe verpflichte. [9]) Doch

---

4) „Ad perfectionem non sufficit charitas essentialis, sed requiritur insuper peculiaris quidam charitatis gradus, qui communem christianorum charitatem *superet*."

5) Auf dieselbe Materie kann sich sowohl ein Gebot, als auch ein consilium beziehen. So ist z. B. mit Bezug auf das zeitliche Gut gesagt: „Non furaberis," und das ist praeceptum und wiederum: „Vende omnia, et da pauperibus," und das ist consilium. Die Gütergemeinschaft der ersten Christen war de consilio und nicht de praecepto (Act. 5.). So ist hinsichtlich des Sexuellen das „non moechaberis" Gebot, das „sic permanere" oder „se castrare propter regnum caelorum" bloßer Rath.

6) Der Räthe gibt es unzählige. An jede gebotene Handlung, sowie an jedes Verbot, knüpfen sich Räthe. So ist z. B. das Messehören an Sonn- und Festtagen geboten, aber das Knieen während der Messe ist blos de sonsilio; so ist verboten, am Freitage Fleisch zu essen; wer sich nun aber darüberhin noch vom Weine enthält, handelt de consilio (de bono meliori).

7) „Ex recepto loquendi usu, locutio haec, status perfectionis, non significat modum vivendi eorum qui sunt et permanent in perfectione; sed modum vivendi, cujus *scopus* seu *finis proprius* sit perfectio, sive *acquirenda* sive *exercenda*."

8) Die Canonisten betrachten den Episcopat als status acquisitae und exercendae perfectionis.

9) Obiger Satz wird von D. Bouix begründet, wie folgt:

„Nam ad rationem status requiritur aliqua causa permanentiam seu firmitatem inducens. Unde ad essentiam alicujus status particularis, requiritur ut, quatenus talis, firmitatem habeat ex aliqua causa permanentiam inducente. Proinde status completus perfectionis acquirendae requirit ut firmus sit quoad ea omnia quae eum talem constituunt, seu quae ad ejus essentiam pertinent. Cum autem ad ejus essentiam pertineant tria consilia evangelica, stabilis et firma esse debebit

brauchen diese Gelübde nicht nothwendig sogenannte vota solemnia zu sein.

2. (Grundwesen.) Im Vorhergehenden sind die Grundlagen des Religiosenstandes, möge derselbe im weiteren oder engeren Sinne gefaßt werden, angegeben worden. [10]) Nunmehr handelt es sich um die Bestimmung des Grundwesens desselben Standes. Dabei wird negativ und positiv zu Werke gegangen, wie folgt:

a) Zur Begründung des Religiosenstandes im weiteren Sinne (status religiosus late sumptus, minus stricte sumptus), welcher mit dem status incompletus perfectionis identisch ist, wird nicht die Beobachtung aller

---

illorum consiliorum observantia: alioquin jam non erit completus perfectionis acquirendae status.

Jam vero bene intelligitur firmam et stabilem reddi eam observantiam per promissionem Deo factam, seu, quod idem est per votum. Tunc scilicet vi voti obligatus perpetuo remanebit homo ad observandum consilium paupertatis, castitatis et obedientiae. Atvero, praeter promissionem Deo factam de servandis illis consiliis, nulla assignari potest causa quae obligationem inducat in eorum observatione permanendi. Nam illa causa foret, vel aliqua auctoritas hanc stabilitatem imperans, vel voluntarius actus hominis, qui eam promitteret, non Deo, sed hominibus. Atqui neutrum dici potest.

1°. Nequit homo stabilis reddi in observantia consiliorum per auctoritatem id ei ab extrinseco imperantem. Nam illam observantiam non praecipit ei Deus, siquidem Deus non praecipit consilia; alioquin consilia non essent, sed praecepta. Nec a fortiori eam permanentiam ei obligatoriam facere potest ulla alia auctoritas. Quia quod est duntaxat de consilio, a nulla auctoritate humana imponi potest tanquam obligatorium. Unde obligatio stabilitatis, seu permanendi in observantia consiliorum, non potest nisi ex voluntaria et libera hominis promissione oriri.

2°. Haec autem promissio, nisi fiat Deo, id est, nisi sit votum, non inducet perpetuam obligationem permanendi in observantia consiliorum. Nam si fiat alicui homini, v. g. alicui Episcopo, qui eam acceptet, valebit quidem, cum sit pactum de re bona et licita; at cessabit obligatio illa, si is, cui facta est promissio, consentiat in illius cessationem; si nempe promittentem a contracta obligatione liberum declaret: quae declaratio cum possit quotidie fieri ad arbitrium illius qui promissionem acceptavit, sequitur firmam et stabilem non esse obligationem ex tali promissione ortam. Unde revera ut sit stabilis et de se perpetua obligatio haec, necesse est eam firmari per votum, seu per promissionem Deo factam. Ergo ad completum perfectionis acquirendae statum requiritur ut tria evangelica consilia voti vinculo firmentur."

10) „Religio, schreibt Schmalzgrueber, varias significationes habet: accipitur enim 1°. pro virtute qua Deo debitus exhibetur cultus; 2°. pro communitate seu universitate verum Deum rite colentium per fidem, vel etiam bona opera; et sic comprehendit omnes Christianos; unde etiam religio christiana dicitur; 3°. pro communitate, quae per specialem vivendi modum se Deo ejusque obsequio dedicat: quod dupliciter fieri potest: *minus stricte* per ordinem susceptum; votum castitatis, vel aliud quodcunque vinculum: et *strictius* per tria vota substantialia in religione ab Ecclesia approbata. Sic accepta religio, *status religiosus* dicitur. . . . Illi autem qui eam profitentur vocantur religiosi et regulares: *religiosi* quidem a religione quam profitentur; regulares autem a regula sub qua vivunt" (in Titl. 31. lib. 3. decret. n. 1 et 2).

drei evangelischen Räthe verlangt, sondern es genügt die Beobachtung irgend eines Rathes. [11])

b) Zum Wesen des Religiosenstandes gehört nicht nothwendig das gemeinschaftliche Leben (vita communis). Wohl kann die Kirche das Auftreten des Religiosenstandes in solitarischer Form untersagen, wie solches wirklich geschehen ist; aber durch dieses rein kirchliche Verbot wird die Möglichkeit des Bestandes des Religiosenwesens in solitarischer Form nicht in Abrede gestellt. [12])

c) Die Möglichkeit zum Werden des Religiosenstandes ist keineswegs abhängig von der kirchlichen Approbation, weßhalb auch ohne derartige Approbation das Wesen des Religiosenstandes gedacht und wirklich vorhanden sein kann. Denn die kirchliche Approbation bezieht sich nicht auf das Wesen des Religiosenstandes, soferne dieses vom Herrn stammt (§. 275) sondern nur auf die Form, in welcher dieses Wesen zu Tage tritt und nach dieser Seite kann die Kirche allerdings jeden von ihr nicht approbirten Orden annihiliren, indem der Ausspruch über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der concreten Form dem höchsten christlichen Formal-Principe (der Kirche) zusteht [13]) (§. 278).

d) Die wechselseitige Verpflichtung (Obligatio reciproca) zwischen dem einzelnen Religiosen und der betreffenden Gemeinheit, vermöge welcher der Religios verbunden ist zu bleiben und die Genossenschaft gehalten ist, ihn nicht auszustoßen, gehört keineswegs zum Wesen des Religiosenstandes. [14])

Dieß wurde in Betreff des Jesuitenordens von Julius III. (a. 1550) und Gregor XIV. (a. 1591) ausdrücklich erklärt. Sonach ist der zwische

---

11) S. Suarez: „De Religione," tract. 7. L. 2. c. 1. n. 1.

12) S. Schmalzgrueber in titl. 31, lib. 3. decretal. n. 20; Suarez De Religione tract. 7. lib. 2. c. 4. D. Bouix l. c. p. 54 et seq.

13) „Ne nimia religionum diversitas gravem in Ecclesiam Dei confusionem inducat firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat; sed quicunque ad religionem converti voluerit, unam de approbatis assumat" (c. 9 tit. 36. l. 3. decret. Innocentius III. in conc. Lateran).

14) „Dicendum, ad hoc ut aliquis sit vere ac proprie religiosus, sufficere si saltem ex parte voventis detur obligatio perpetuo manendi in religione, licet religio non habeat vicissim obligationem absolutam eum perpetuo retinendi. . . . Ratio est, quia ad statum religiosum non requiritur major immobilitas, quam quae requiritur ad statum in genere. Atqui ad statum in genere sufficit ut quis se ipsum non possit ab ea vitae conditione liberare, nec propria sponte recedere: quamvis possit potestate superioris (praesertim supremi) ab ea eximi. Patet in servo, qui in immobili statu servitutis esse dicitur, licet dominus illum manumittere possit, ideo solum quia eo se statu propria sponte liberare non potest: ergo etiam ad statum religiosum sufficiet: alias ne professi quidem veri religiosi essent, cum liberari a vinculo professionis saltem Pontificis authoritate possint" (Schmalzgrueber in tit. 31. lib. 3. decret. n. 18.)

dem Religiosen und der Anstalt eingegangene Vertrag allerdings ein ungleicher; aber deßhalb kein ungerechter. (Contractus initus, cum ea conditione, ut sit onerosus ex una parte, et non ex altera, nequaquam est justitiae contrarium, modo in eam conditionem libere et sciens *utraque* pars consenserit.)

e) Zum Wesen des Religiosenstandes im eigentlichen Sinne dieses Wortes (status religiosi *proprie dicti*) gehört aber, daß er den completen Stand der perfectio acquirenda repräsentire. [15])

f) Die gänzliche Hingabe seiner selbst an Gott, welche in Gottes Namen von einem Menschen, als Stellvertreter Gottes, entgegengenommen wird, gehört zum Wesen des eigentlichen Religiosenstandes. [16])

g) Zum Wesen des Religiosenstandes im strengen Sinne des Wortes gehört nothwendig, daß man sich zur Befolgung der drei evangelischen Räthe mittelst des Gelübdes verpflichte. Man unterscheidet nun aber zwei Arten von Gelübden, nämlich vota *simplicia* und vota *solemnia*. [17])

---

15) „Est de essentia status religiosi proprie dicti, ut sit status perfectionis acquirendae completus.“ D. Bouix.

16) Die hl. Väter überhaupt, sowie die Ordensstifter insbesondere, betrachten die gänzliche Hingabe an Gott als wesentlich im Religiosenstande. „Si militiae vincula non tenerent, quis tibi desertionis crimen objiceret? Nunc autem nihil in te penitus tui juris est, quippe qui tanto imperatori militare coepisti. (St. Chrysostomus ad Theodorum monachum.) Cassianus erklärt ausdrücklich „religiosum, ne sui quidem ipsius dominium vel potestatem habere;“ der hl. Basilius sagt „sacrilegum furtum committi, si res sic Deo dicata (die Person des Religiosen) subtrahatur.“ Der hl. Gregor nennt den Religiosenstand ein holocaustum, sofern der Religiose „sensum, linguam, vitam, atque substantiam quam perceperat omnipotenti Deo immolat,“ nachdem er zuvor gesagt: „Cum aliquis omne quod habet, omne quod vivit, omne quod sapit, omnipotenti Deo vovit, holocaustum est.“

17) Ueber die einfachen und solennen Gelübde ist bereits im Eherechte gehandelt worden. Sehr Beachtenswerthes findet sich bei D. Bouix, dem wir der Sache nach (nicht wörtlich) Folgendes entnehmen:

a) Certum est, et a doctoribus unanimiter admissum, dari distinctionem simplicia inter et solemnia vota. Haec autem diversitas non est in *votis ipsis* (i. e. in *natura* votorum), sed provenit ex actu ipsorum essentiae *extrinseco*, et *certos effectus* uni alligante, non alteri.

b) Voti solemnitas distingui solet, in *substantialem* et *accidentalem*. Per solemnitatem *accidentalem*, intelligunt doctores communiter externas eas *caeremonias* atque *formalitates*, voti emissionem concomitantes, *sine quibus* potest votum esse solemne, et quibus stantibus potest non esse solemne. E contra per solemnitatem *substantialem* intelligunt id, sine quo votum solemne esse nequit, et quo stante est semper et necessario solemne.

c) Solemnitas *voti castitatis* reponitur in dispositione Ecclesiae, qua statuitur ut per quaedam vota castitatis, et non per alia, dirimatur matrimonium antecedens non consummatum, et vovens in perpetuum sit inhabilis ad matrimonium valide contrahendum. Haec solemnitas igitur pendet *a lege Ecclesiae*.

Ergo α) Votum simplex et votum solemne castitatis proprie non differunt specie, id est ab intrinseco, per aliquam proprietatem essentialem; sed duntaxat ab extrinseco, seu per aliquid accidentale; β) Potest votum fieri ex solemni

Die Ablegung der feierlichen Gelübde (votorum solemnium) gehört keineswegs zum Wesen des Religiosenstandes. Derselbe kann auch ohne feierliche Gelübde gedacht und vorhanden sein.

§. 275. (2. Ursprung und Geschichte.)

1. (Ursprung.) Unstreitig eine hochwichtige Frage ist die, ob der Religiosenstand als solcher und in seinem Wesen[1]) von Menschen ausgedacht und angeordnet, oder ob derselbe von Christus eingesetzt worden, ob sonach — um mit den Canonisten zu reden — der Religiosenstand

simplex: γ) Potest votum ex simplici fieri solemne, quin necessaria sit nova intentio voventis; δ) Ratio cur in societate Jesu votum castitatis non sit solemne, quamvis inhabilitatem inducat ad matrimonium subsequens, est quia non inducit hanc inhabilitatem absolute in perpetuum.

d) *Paupertas* opponitur divitiis, et nihil aliud est quam carentia earum rerum, quae sub divitiarum nomine comprehendi solent. Hoc ipso autem quod paupertate excludantur divitiae, excluditur etiam jus in eas, id est, jus eas habendi tanquam proprias, et iis tanquam propriis utendi, nequaquam enim pauper dici potest qui jus illud sibi retinet.

Solent auctores *materiam remotam* paupertatis vocare ipsasmet divitias, seu res illas, quarum carentia paupertatem constituit: *materiam* autem *proximam*, varia jura et varios actus circa divitias (e. g. dominium rei, vel jus aut usus illi aequivalens vel illud participans). Distingui possunt varii *gradus* seu modi paupertatis v. g. paupertas *completa* et *incompleta*. Paupertati completae contraria sunt, dominium seu proprietas bonorum temporalium, jus fruendi, jus utendi et jus retinendi seu possidendi.

Voti paupertatis solemnitas est ipsamet vis inducendi incapacitatem *dominii*, quae huic voto alligatur per statutum ecclesiae.

e) *De voto obedientiae. Nisi obstaret positiva Ecclesiae dispositio posset religiosus, non obstante voto obedientiae, valide et independenter a superiore suo, sese obligare variis promissionibus, tum erga Deum, tum erga homines.*

His verbis supponimus rem promissam esse de se honestam: alioquin de jure naturali invalida foret promissio.

Item supponimus rem promissam non adversari voto paupertatis: si religiosus promitteret donationem alicujus agri se accepturum, irrita foret promissio, utpote de re, quae ipsi ob votum paupertatis facta est illicita. Item supponimus rem promissam non adversari voto castitatis: si religiosus promitteret matrimonium, irrita foret promissio.

Item supponimus id quod promittitur, non fuisse a regula aut superioribus legitime prohibitum. Et tandem supponimus per promissionem nullum laedi jus monasterii, aut cujuslibet alterius personae.

Est jam doctrina communiter recepta, religiosi promissiones, sive Deo, sive hominibus, post professionem factas, irritari posse ab ipsius praelatis.

Itaque *voti obedientiae solemnitas est vis, huic voto ex Ecclesiae dispositione alligata, reddendi irritabiles per superiorem, promissiones religiosi omnes, sive Deo, sive hominibus post emissam professionem factas.*

Ex supra allatis per se patet, solemnitatem trium votorum substantialium esse *de jure duntaxat ecclesiastico*.

1) Obiges ist angemerkt, damit man nicht religiösen Orden mit Religiosenstande, damit man nicht das Wesentliche mit dem Accidentalen, die Sache mit der Form verwechsle. (S. Döllinger's „Lehrbuch d. Kgsch.," §. 45, S. 250 ff.)

juris *humani* (i. e. ab Ecclesiae institutus) oder juris *divini* (i. e. a Christo ipso institutus) sei. Die entschieden vorwiegende Lehre der Schule geht nun dahin: daß der Religiosenstand *quoad substantiam* von Christus selbsten angeordnet worden sei, während die entgegengesetzte Ansicht als *temeraria* bezeichnet wird. [2]) Für diese Auffassung der Sache stehen nicht blos die heiligen Väter, sondern auch die bedeutendsten Auctoritäten der Schule ein. [3]) Auch aus dem der Kirche nothwendig inhärirenden Charakter der Heiligkeit wird der Beweis geführt, [4]) soferne die sanctitas ecclesiae das öffentliche Bekenntniß und die öffentliche Befolgung der evangelischen Räthe erheische. [5])

Demzufolge darf man das Wesen des christlichen Religiosenstandes nicht aus dem altbundlichen Naziräate, nicht aus dem Pythagoräismus, nicht aus dem Essäismus, nicht aus dem Gnosticismus u. s. w. herleiten, wenngleich kaum zu läugnen ist, daß Vorbilder, Schattenbilder, Zerrbilder und unvollkommene Nachbilder dieser Sache sich auch anderwärts finden mögen.

2. (Geschichte. [6]) Die Ausgestaltung des Religiosenwesens fällt in die Geschichte, welche lehrt, daß es in der Kirche allzeit Religiosen gegeben habe und welche uns die Eine Sache in den mannigfaltigsten,

---

2) „Opinio quae tenet religiosum statum esse duntaxat institutionis ecclesiasticae, nec periculo, nec temeritate vacare videtur.“ Bouix.

3) S. *Suarez* (de Relig. tract. 7. L. 3. c. 2. n. 3), welcher schreibt: „Dico ergo primo: status religiosus secundum se et quoad substantiam suam ab ipso Christo Domino immediate traditus et institutus fuit: atque ita dici potest esse de jure divino, non praecipiente, sed consulente. Haec est sententia omnium catholicorum recte sentientium. (Nun werden die Auctoritäten aufgezählt, der hl. Thomas, Scotus rc.) „Eadem veritas sumitur ex antiquis patribus, qui communiter docent Christianorum vitam et statum in duos ordines Christum distribuisse: unum profitentium communem vitam mandatorum, ut sunt conjugati; alium qui profitentur altiorem et angelicam vitam, id est religiosam.“ (Werden die hl. Väter aufgezählt.)

„Fundatur praecipue haec veritas in Evangelio; in quo Christus homines ad tria illa consilia paupertatis, castitatis et obedientiae exhortatur et ad vota perpetua de illis facienda. . . Atvero substantia status religiosi in his tribus votis consistit: ergo hic status ab ipso Christo traditus est.

„Dico secundo, Christum Dominum instituisse religiosum statum quantum ad omnia quae sunt de substantia talis status, etiamsi non instituerit particularem determinationem ejus ad talem regulam vel circumstantias. Illud vero sufficit, ut dicatur talem statum instituisse. Haec ultima pars per se nota est; quia res dicitur simpliciter talis ratione suae substantiae et essentiae; et ideo qui rei substantiam producit, absolute illam producit, etiamsi non conferat accidentalia. Sic etiam dicitur Christus instituisse sacramenta, quia docuit ea quae sunt de eorum substantia, etsi accidentalia ecclesiae commiserit.“

4) S. *Perrone* Praelect. theol. tom. 8. p. 94 et 135.

5) Pius VI. spricht sich in seinem dogmatischen Breve über die Abschaffung der Regularen so aus: „Laedit (Regularium abolitio) statum publicae professionis consiliorum evangelicorum; laedit vivendi rationem in Ecclesia commendatam, tanquam *Apostolicae doctrinae consentaneam.*“

6) In der Kirchengeschichte darüber ausführlich.

Formen vorführt. Wohl gab es in der ältesten Zeit nicht förmliche Mönche noch Anachoreten; aber Religiosen fehlten nie. So waren die ersten Christen der Kirche Jerusalems wahre Religiosen, so waren die sogenannten Asceten wahre Religiosen und die ältesten Apologeten (z. B. Athenagoras u. a.) berufen sich den Heiden gegenüber gewissermaßen triumphirend auf jene auserwählten Seelen, welche ihre Jungfrauschaft bis zum hohen Alter unbefleckt bewahrt hätten. [7]) Im vierten Jahrhunderte bot das Religiosenwesen schon einen doppelartigen Anblick dar — einen heiteren selbst in seiner wilden aber poetischen Nacktheit und Regellosigkeit, und einen düsteren, durchwegs gebundenen und regelmäßigen. In dem ersteren spiegelt sich das Leben der Wüste mit der Freiheit, mit dem Lichte, mit der Unermeßlichkeit des Himmels und dem vollen Besitze der Natur — das ist das Leben der Einsiedler. Der andere Anblick bietet ein Leben der Abgeschlossenheit mit wenig oder gar keinem Blick auf die Natur, mit völliger Entsagung der Unabhängigkeit und unbedingter Unterwerfung unter das Gebot eines selbstgewählten Obern. Die erstere Lebensweise gehört vorzüglich dem Morgenlande (man denke an die Wüste von Chalcis), die letztere dem Abendlande an. Endlich gewann das Ganze durch die großen Ordenspatriarchen feste Gestalt und Einheit. Diese Ordenspatriarchen sind die H. H. Basilius, Augustinus, Benedictus und Franciscus.

§. 276. (3. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.)

1. (Nothwendigkeit.) Aus der göttlichen Einsetzung und im Hinblicke auf den Heiligkeitscharakter der Kirche ergibt sich, daß der Religiosenstand als solcher (abgesehen von der concreten Form) in der Kirche wesentlich, nothwendig und darum indefectibel sei. Sowenig also die Kirche ohne den Unterschied zwischen Clerus und Laien gedacht werden kann, so wenig kann sie ohne den Unterschied zwischen status vitae christianae communis und status perfectionis oder stat. religiosus bestehen. [1])

---

7) S. Möhler's Patrologie a. m. O.

1) Bei aller Achtung für D. Bouix darf doch nicht verschwiegen werden, daß sich derselbe in seinem Tract. d. j. R. (P. I. Sect. V.) eines auffallenden Verstoßes gegen die Gesetze der Logik schuldig gemacht. Um die Excellenz und Indefectibilität des Religiosenstandes darzuthun, beweist er, daß der Clerus *saecularis* als solcher, d. h. als saecularis in der Kirche nicht nothwendig sei, d. h. daß die Kirche ganz gut (ja vielleicht noch besser) existiren könnte, wenn sich auch auf der ganzen Welt kein einziger Weltgeistlicher fände.

Es ist vollkommen wahr, daß die Kirche ganz wohl gedacht werden und existiren könnte, wenngleich auch nicht Ein Weltgeistlicher wäre, wenn vielmehr alle Cleriker zugleich Religiosen wären. Denn Christus hat wohl den Clerus, nicht aber den Weltclerus

Damit ist selbstverständlich keineswegs die Indefectibilität dieses oder jenes religiösen Institutes, z. B. des Orden A. oder B. ausgesprochen.

2. (Nützlichkeit.) In Anbetracht der hellleuchtenden Zeugnisse der Geschichte erscheint es überflüssig, auf die unermeßlichen und unsterblichen Verdienste hinzuweisen, welche sich der Religiosenstand in all seinen Gliederungen und nach allen Richtungen hin erworben hat. Wer vermag sie zu ermessen die großartigen Schöpfungen der Söhne des hl. Benedictus? Wer vermag all die Werke der Gottes- und Nächstenliebe zu zählen, die von den ehrwürdigen Söhnen des hl. Vater Franciscus gewirkt worden? Wer vermöchte zu beschreiben all die reichen Verdienste, die sich der Orden des hl. Ignazius um den Glauben, um die Wissenschaft und um das christliche Leben erworben hat [2])? Wer endlich, wenn das Auge nicht trübe ist, könnte die segensvolle Thätigkeit aller übrigen religiösen Genossenschaften ohne Achtung und Ehrfurcht in Erwägung ziehen?

„Allein für heute, für unsere aufgeklärte Zeit, taugen die Orden nicht mehr, zumal in ihrer zeitwidrigen Erscheinung, am allerwenigsten diejenigen, welche von ihrem ursprünglichen Geiste abgefallen sind. Will man also vom Ordenswesen einmal nicht ablassen: so gebe man ihm eine andere zeitgemäße Gestalt oder gründe an der Stelle des Veralteten Neues und Besseres." So sagt man. Also einige Fragen:

a) Wodurch ist denn die heutige Zeit vor der vergangenen in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit ausgezeichnet?

(als solchen) eingesetzt, die hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis könnte insgesammt durch Religiosen vertreten sein, sowie auch alle kirchlichen Aemter und Functionen von den Religiosen verwaltet werden könnten. Ja es wäre sicherlich sogar ein höherer Grad von Vollkommenheit vorhanden, wenn alle Cleriker zugleich Religiosen wären und sonach der Rath des Eusebius von Vercelli befolgt würde, „eosdem *clericos* constituendi quos *monachos*."

Aus all dem folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit und Indefectibilität des Religiosenstandes, insoferne ja dieser mit Regular-Clerus im eigentlichen Sinne (quoad hierarchiam ordinis und jurisdictionis) keineswegs identisch ist. Der Religiosenstand könnte und würde bestehen, wenn auch nicht Ein Religiose geweiht oder zur öffentlichen Kirchengewalt zugelassen wäre. Die Gründe, welche gegen die Nothwendigkeit des Säcularclerus vorgebracht werden, könnten auch gegen die Nothwendigkeit des Regularclerus aus solchen vorgebracht werden. Denn Christus hat wohl den Clerus eingesetzt, aber nicht als Clerus *regularis* u. s. w.

Darum hat der *Clerus saecularis* dasselbe Existenzrecht, als wie der Clerus *regularis*, aber auch nur dasselbe, daher es Anmaßung wäre, wenn sich der Clericus saecularis über den Clericus regularis erheben wollte.

2) Wenn der apostasirte Priester Xavier Schmid (geboren) zu Schwarzenberg in seiner philosophischen Pädagogik (Erlangen 1858) behauptet, der Geist, auf dem der Jesuitenorden gegründet ist, sei „die Verneinung des gottesebenbildlichen Menschenwesens und des Geistes des Christenthums:" so wird darüber auch nicht Ein Jesuit in Aufregung gerathen.

Durch den Gegensatz von dem, was man Religion und Sittlichkeit nennt. „Multo latius diffusa haeresis, incredulitas, et de rebus ad salutem animae pertinentibus incuria: apud ipsos catholicos minus vivida fides; major sensualium voluptatum inhiatio: profundior in res terrenas vitae intellectualis immersio."

b) Ist also heute kein Bedürfniß vorhanden nach Instituten, welche all diesen Uebeln entgegensteuern; hat das contemplative, active oder gemischte Leben der Orden für unsere Tage keine Bedeutung mehr?

Vitae contemplativae addictos ordines, v. gr. Carthusianos, cur (quaeso) de medio hodie tollendos asseris? An hodie minus quam olim ipsis religiosis prosunt jejunia, silentium, austeritas, divini officii decantatio, angelica demum orationis et solitudinis vita? An minus hodie quam olim Ecclesiae utiles, qui sicut Moyses, in monte brachia ad Deum attollentes, deorsum pugnantibus victoriam impetrent? Num ad excitandos e materialismi lethargia populos validus clamor hodie non erit illud virorum, saeculi divitiis et voluptatibus valedicentium, et ad perpetua eremi silentia confugientium, exemplum? An hodie minus quam olim Christianis prodest praedicatio verbi Divini etc.?

c) Sind die Orden wirklich so unpopulär, und genießt heutzutage wirklich nur mehr der Säcularclerus das Vertrauen des Volkes?

Im Gegentheile — die Orden, welche ihrem Berufe treu geblieben, erfreuen sich bis heute noch des Vertrauens der Gläubigen, und dieß sogar in höherem Grade, als die Weltgeistlichen. Hat nicht erst neuestens eine gewichtige Auctorität die Jesuiten prêtres au superlativ (sacerdotes in superlativo) genannt, und besteht nicht bis heute noch hie und da eine gewisse, (allerdings nicht zu billigende) Zelotipie zwischen dem Säcular- und Regularclerus, welche in dem bekannten Spruch Ausdruck gefunden: „Felix illa parochia etc." ??

d) Aber die zeitwidrige Erscheinung des Mönchthums, die modewidrige Kleidung, die nackten Füße u. s. w.?

Gerade das gehört für die vielfach verweichlichte, nervenschwache, entnervte und scrophulöse Welt (die kerngesunde und abgehärtete Welt nimmt selbst an der rauhesten Erscheinung des Mönchs keinen Anstoß) für die geldstolze, hochmüthige und eitle Welt.

Die Erfahrung lehrt, daß gerade die allerzierlichsten, geschniegelten und gebiegelten Mönche, an denen man nur zu leicht die verkappten Weltmenschen findet, beim gläubigen Volke die mindeste Achtung genießen

und der Oratorianer William Faber dürfte nicht ganz unrecht haben, indem er behauptet, daß, wenn das geldstolze England zur Kirche bekehrt werden sollte (wovon übrigens noch keine Spur zu sehen sei), dieß gerade durch einen recht strengen Orden, der nach Art Johannes des Täufers aufträte, erzielt werden könnte.

e) Aber warum nicht neue und bessere Orden?

Am Wesen der Orden kann selbst die Kirche nichts ändern; denn welche Orden immer auftauchen möchten, sie müßten die drei Gelübde haben. Zudem ist der Beweis noch nicht geliefert, daß die bestehenden Orden schlecht seien. Sollte sich jedoch ein bisher nicht erkanntes religiöses Bedürfniß zeigen: so wird eine neue religiöse Genossenschaft nicht lange auf sich warten lassen. So dürfte nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten für das so wohlthätige Institut der katholischen Gesellenvereine allerdings eine neue religiöse Genossenschaft auftauchen, soferne dadurch die gute Sache gehörig gesichert und geordnet würde.

f) Aber wozu die „laxen Orden," die vom ursprünglichen Geiste abgefallen?

Unter diesen „laxen Orden" kann man entweder solche verstehen, deren ursprüngliche Regel entweder durch den Apostolischen Stuhl oder durch eine rechtskräftige Gewohnheit gemildert worden ist, oder die in der That depravirt sind („qui sanctae vocationis suae immemores, et nec primaevam, nec legitime moderatam regulam servantes, saecularium se pravis moribus et vitiis commaculant"). Die erste Art dieser Orden (ordines *mitigati*) kann noch immerhin großen Nutzen stiften, falls an der gemilderten Regel festgehalten wird. Die zweite Art von Orden oder Conventen ist entweder zu reformiren oder zu suppKrimiren. Nur dürfen Ausartungen Einzelner nicht dem gesammten Orden, beziehungsweise dem ganzen Convente zur Last gelegt,[3]) und darf nicht übersehen werden, daß im Ganzen und Großen selbst noch jene Orden von

3) Quod posterioris speciei ordines ac conventus (i. e. qui sanctae vocationis suae immemores etc.), si qui unquam, quod avertat Deus, tales evadant, haud sint in Ecclesia utiles, satis per se patet. Aut *reformandos*, aut *supprimendos* istiusmodi degeneres conventus omnino conceditur. Adnotatum autem velim, haud degenerem censendum esse ipsum religiosum ordinem, ex eo quod unum aut alterum ipsius in aliqua regione monasterium a regulari sanctimonia misere defecerint. Facile siquidem contingere potest, ut aliquis ordo virtutum et apostolicorum operum nitore quam maxime in Ecclesia splendeat, et nihilominus aliquot interim ipsius hinc inde monasteria, ex temporum et locorum iniquitate, supradicta lue tabescant. Haud ergo legitima in hoc casu a membris (seu conventibus aliquot) ad corpus seu totum ordinem illatio." D. Bouix.

Nutzen sein können, die ein oder das andere verkommene Mitglied in sich begreifen.[4])

§. 277. (4. Gliederung und Arten.)

Der Religiosenstand hat sich im Laufe der Zeit mannigfach gegliedert und erscheint darum in verschiedenen Arten:

1. Nach dem Grade der angestrebten Perfection unterscheidet man status religiosus *completus* und *incompletus* (§. 274).

2. Nach dem Geschlechte unterscheidet man männliche und weibliche Religiosen. Die letzteren heißen gottgeweihte Jungfrauen, Monialen, Nonnen, Klosterfrauen, Frauen oder Schwestern von So und So (z. B. vom guten Hirten) u. s. w.

3. Nach der Lebensweise unterscheidet man Solitarier[1]) und Cönobiten, welch' letztere wiederum verschieden geartet sein können (z. B. die Bewohner der sogenannten Lauren, Sarabaiten u. s. w.).

4. Nach der besonderen Hauptaufgabe unterscheidet man contemplative, active und gemischte Religiosen, beziehungsweise vita contemplativa, vita activa, vita mixta. Eine jede dieser Classen erscheint wieder in verschiedenen Familien (z. B. Acoimeten, Karthäuser), namentlich kann sich die vita activa oder apostolica wieder mannigfältig gestalten (denk

---

4) Bekanntlich ist die hl. Theresia die Umgestalterin des Carmelitenordens. Als sie bei vielen Schwierigkeiten wegen an der Möglichkeit der Reform zu zweifeln begann, ist ihr — so erzählt sie — der Herr erschienen und hat unter anderen gesagt: „Quoique les ordres religieux n'eussent point leur ferveur première, je ne devais pas croire qu'il en tirat peu de gloire, ni peu de service: *et que deviendrait le monde, s'il n'y avait pas de religieux.*"

1) Auf Grund der Decretalen „Cum de quibusdam" (in Clement. III. 11), „Sancta Romana" (in Extravag. Joannis XXII. titl. 7.) u. a. vertheidiget D. Bouix den wichtigen Satz: „Praedicta lege impeditur, ne quis solitarie seu privatim, in domo sua degens possit esse *verus religiosus:* non tamen prohibetur ne quis *solitarie* vivens vota substantialia religionis emittat et particularem habitum deferat" Ergo non prohibetur quis, solitarie seu privatim in domo sua degere, tria vota emittere et servare, cum aliquo poenitentiam denotante habitu etiam singulari. — Bezüglich der Tertiarierinnen (tertiariae, Pinzochorae, mulieres de poenitentia), welche privatim in ihren Wohnungen sind („quae privatim in suis aedibus morantur), haben die Päpste Leo X. (const. 22. in Bullario Rom. tom. 1.), Benedict XIII und Clemens XII. wichtige Constitutionen erlassen; auch finden sich darüber Entscheidungen der Congreg. Conc. (z. B. ddo. 10. Mai 1727), welche dem Seelsorger, in dessen Bezirke sich Drittordeninen finden, bekannt sein sollten. (S. Benedict XIV. inst. 105.) Von Wichtigkeit sind folgende zwei Sätze:

1. Tertiariae non sunt exemptae neque a jurisdictione Episcopi, neque etiam a jurisdictione parochi. Et habendae sunt, non tanquam religiosae, sed tanquam piae parochianae.

2. Recipi in Tertiarias nequeunt, nisi obtenta Episcopi licentia; et ad Episcopum pertinet examinare, an adsint requisitae conditiones. (Ein Licenzformulare bei Monacelli P. I. titl. 16 form. 14.) S. Bouix p. 114 et seq. tom. I.

an die Prämonstratenser, Franciscaner, Dominicaner, Jesuiten.) In wie viele Familien hat sich der Benedictinerorden, welcher vita *mixta* pflegt, ausgegliedert? (z. B. Cistercienser u. s. f.).

5. Nach der Stellung zum Episcopat unterscheidet man exempte[2]) und nicht exempte religiöse Genossenschaften. So sind mehrere Orden (z. B. Cistercienser u. s. w.) schon vom Anfange an in gewissen, vom Kirchengesetze genau bestimmten Dingen, dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen worden und haben über ihre ursprüngliche Rechtssphäre hinaus noch bedeutende Privilegien erhalten, weshalb die exempten auch privilegirte Orden genannt zu werden pflegen.

6) Nach der Existenzberechtigung unterscheidet man approbirte [3]) und nicht approbirte religiöse Genossenschaften. Die Approbation kann entweder vom Bischofe ausgegangen sein, soferne nach der jetzigen Praxis (vigens ecclesiae disciplina) auch unter blos bischöflicher Approbation sich religiöse Institute bilden dürfen, [4]) in denen die vota simplicia, perpetua abgelegt werden.

7) Nach den Verfassungsnormen unterscheidet man Religiosen, die auf einer Regel fußen von denen, die auf Regel und sogenannte Constitutionen sich stützen. [5]) Die Regeln der H. H. Basilius, Augu-

---

2) Die Exemptio regularium ab Ordinariorum jurisdictione ist uralt und hat triftige Gründe für sich. Als solche werden von den Canonisten angeführt: a) Ne regularium congregationum unitas dissolvatur; b) Ut fortiori vinculo particulares ecclesiae centro unitatis devinciantur; c) Ad conservandam et promovendam religiosam disciplinam; d) Ad tuendam religiosorum quietem, et arcenda ab ipsis gravamina. Bekanntlich sind die Gallicaner, Febronianer und Josephiner gegen die Exemption der Orden aufgetreten, wobei sie sich auf den hl. Bernhard, auf Peter Blesensis, Johannes von Sarisbury und Richard von Kanterbury berufen haben. Namentlich hat auch Bossuet in seiner Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten (!) die Exemption angegriffen. Allein durch all das ist das Recht der Exempten nicht umgestoßen, so daß noch bis heute gar viele Orden („plerique religiosi ordines, praesertim mendicantium.“ Reiffenstuel) exempt sind.

3) Die Approbation, sagt Suarez, „duo includere videtur: unum ad intellectum pertinet, seu ex judicio (approbantis) procedit; aliud voluntatis opus est magis proprium. Quod in religiosa communitate ita explicatur: nam illam primo modo approbare, nihil aliud est quam, post sufficiens examen, judicare interius et exterius authentice declarare, hunc vivendi modum esse sanctum, sine ullo errore vel superstitione.“ Sonach ist die Approbation „judicium de probitate rei, et licentia et facultas illam exsequendi.“ (Sanchez.) (§. 278.)

4) So ist z. B. die von La Salle gegründete Congregation der Schulbrüder (Fratrum scholarum christianarum) anfänglich blos mit Ordinariats-Licenz entstanden, was auch in der späteren päpstlichen Approbation (In Apostolicae ddo. 21. Februar 1724) ausdrücklich gesagt wird: „Pius Dei famulus J. B. de la Salle . . . quoddam institutum, sub titulo Fratrum Scholarum Christianorum nuncupatorum, et sub infra scriptis regulis per sedem Apostolicam *approbandis* et confirmandis . . . . fundavit.“ Ueberhaupt ist gar manche religiöse Genossenschaft, in der die vota simplicia perpetua abgelegt werden, kirchlich tolerirt, welche blos mit Ordinariats-Licenz entstanden.

5) „In primis advertendum est, differre inter se regulam et constitutiones: quia

stinus, Benedictus und Franciscus heißen quatuor magnae regulae, und liegen so manchen religiösen Genossenschaften zu Grunde.[6])

8. Nach dem Schicksale unterscheidet man Religiosen, die von der Staatsgewalt im Rechte belassen sind von den gewaltsam vertriebenen.[7]) Bezüglich der gewaltsam vertriebenen Religiosen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

a) Si conventus dispersus *totam congregationem* constituebat, et omnes religiosi praeter unum obierint, in hoc uno professo superstite agnoscendum est jus conventum reassumendi, novitios recipiendi, ad professionem admittendi, et congregationem perpetuandi.

b) Si tota congregatio, pluribus conventibus aut etiam provinciis constans, dispersa fuerit, et unus duntaxat ex illa supersit professus, in isto uno jura omnia congregationis agnoscenda sunt.

9. Nach der Centralisation unterscheidet man religiöse Genossenschaften mit und ohne Generalobere. So haben z. B. die Jesuiten, Kapuziner u. s. w. einen Ordensgeneral, die Benedictiner hingegen haben keinen derartigen gemeinsamen Vorstand, wohl aber mögen sie in Rom Agenten haben. Von den Ordensgeneralen sind die sogenannten Conservatoren und die *Cardinales protectores* wohl zu unterscheiden.[8])

10. Nach dem unterschichtigen Zusammenhange unterscheidet man Religiosen die einer Congregation[9]) angehören, von denen, die nicht in derartiger Verbrüderung leben.

---

regula, ut plurimum est, ab aliquo antiquo Antistite constituta; et a Summo Pontifice approbata, necnon in religione perpetua: constitutiones vero et statuta, a solis Praelatis aut capitulis religionum sunt ordinata: imo multoties sine auctoritate Pontificia aut approbatione, ac pro temporum varietate saepius mutantur.“ (*Tamburinus,* de jure Abbatissarum disp. 13. q. 4. n. 1.)

6) „Regulae a sanctis Basilio, Augustino, Benedicto et Francisco confectae, quatuor magnae regulae dici solent. Sub unaquaque ex istis erectae sunt multae variae religiones et congregationes religiosae; quae proinde non regula inter se differunt, sed solis constitutionibus, unicuique particularibus.“ D. Bouix.

7) Was bezüglich der gewaltsam vertriebenen Religiosen Rechtens sei, s. m. bei D. Bouix I. T. Die Schweiz und Sardinien liefern die neuesten Beispiele gewaltsamer Austreibungen von Mönchen und Nonnen.

8) Ueber die Conservatores und Cardinales protectores s. m. D. Bouix T. II. p. 157 et seq.

9) Die Benedictiner haben zu verschiedenen Zeiten sogenannte Congregationen gebildet (z. B. die Clugnyacenser-, Mauriner-, Schweizer-, Cassiner-Congregation u. s. w.) und diese Praxis hat sich stets als gut bewährt. Auch unser altehrwürdiges Stift St. Peter gehörte einstens (und zwar als Haupt) zu einer berühmten Congregation (der baierischen), welcher die Universität Salzburg anvertraut war. Schon im Jahre 1627 wollten sich die baierischen Aebte in eine Congregation vereinigen, und suchten zu diesem Zwecke ihren respectiven Ordinarien gegenüber die Verwendung des Churfürsten Maximilian und des Erzbischofes Paris Lodron bei der römischen Curie zu

Von besonderer Bedeutung sind heutzutage die unter einer sogenann-

erwirken, beziehungsweise die Exemption zu erlangen, welche auf Grundlage des Kirchengesetzes (Innoc. III. in Conc. Lat. cap. 12, Benedict. XII. cap. Summi magistri, Conc. Trid. sess. XXV. de Regul. cap. 8) derartigen Verbindungen zusteht. Die mit Rom hierüber-gepflogenen Verhandlungen wurden jedoch durch die Einfälle der Schweden in Baiern unterbrochen. Um das Jahr 1670 wurde die Congregations-Angelegenheit wieder aufgenommen und die Ordinarien wurden zu wiederholtenmalen gebeten, dieselbe gestatten zu wollen. Die Ordinariate von Passau und Regensburg antworteten absolut abschlagend, Freising sagte endlich zu, jedoch unter der Bedingung eines eidlichen Reverses, daß:

1) Das Generalcapitel, der Präses und die Convisitatoren die Jurisdiction der Ordinarien anerkennen und unverletzt erhalten. Daher soll ohne Vorwissen des Ordinarius kein Generalcapitel gehalten, kein Präses gewählt, und keine Visitation vorgenommen werden; ja in besonderen und dringenden Fällen könne der Ordinarius einen oder mehrere Commissäre zum G.-Capitel entsenden, in welchem Falle der Commissär dem Capitel präsidirt und dasselbe leitet.

2) Die zu entwerfenden Congreg.-Statuten, sowie die später nothwendig gewordenen Aenderungen und Zusätze zu denselben sind ad approbationem et confirmationem Ordinarii vorzulegen.

3) Die Wahl eines Abtes ist ausschließlich durch die Ordinariats-Commissäre zu leiten, dem Congreg.-Präses ist nur die passive Gegenwart zu gestatten.

4) Die Motive eines resignirenden Abtes sind zwar dem General-Capitel vorzulegen, jedoch die Resignation selbst nur vom Ordinarius zu acceptiren.

5) Untersuchung und Entscheidung über einen zu amovirenden Abt steht allein dem Ordinarius zu.

6) In der Gewalt des Bischofs steht es, den Congr.-Visitator zuzulassen oder zu reprobiren. Die Zeit der Visitation in jedem Kloster ist früher dem Bischofe anzuzeigen. In causis extraordinariis et urgentibus kann der Ordinarius einen Commissär beigeben, in welchem Falle dieser die Visitation vornimmt, und der Congreg.-Visitator blos als informans und consulens zu fungiren hat.

7) Zeigt sich bei der Visitation ein Gegenstand, der die Vollmacht des visitirenden Präses übersteigt, so sind sämmtliche dießbezügliche Acten dem Ordinarius zur Entscheidung einzusenden.

8) Dem Bischofe bleibt das Recht gewahrt, ohne vorgängige Anzeige an den Präses persönlich oder durch Stellvertreter jedes Kloster zu visitiren.

9) Alle streitigen Gegenstände, welche die einzelnen Aebte bisher ohne den Ordinarius nicht schlichten konnten, dürfen auch hinfüro weder an's General-Capitel, noch an den Präses gebracht werden, sondern sind mit Einsendung der Visitationsacten und Protocolle vom Ordinarius zu entscheiden.

10) Haben Conventualen gegründete Beschwerden gegen ihre Aebte, und finden nicht gerechte Abhilfe, so sei es ihnen zwar erlaubt, an den Präses oder Visitator zu appelliren, jedoch sind sie dazu nicht zu zwingen, vielmehr stehe es ihnen frei, mit Uebergehung derselben sich unmittelbar an den Ordinarius zu wenden, jedoch mit Vorwissen des Abtes, der eine solche Appellation nie verweigern darf.

11. Kein Abt ist zur Congregation zuzulassen, ehevor er die Beobachtung obiger Puncte durch einen Eid beschworen. —

Mit diesen Bedingungen erklärte sich auch das Ordinariat Regensburg einverstanden und die Petita der Erzbischöfe von Salzburg bei Errichtung der hiesigen Congregation kommen im Wesentlichen mit den vorausgeschickten Clauseln überein. Nur wird sub 5 dieser Petita gesagt, daß sich weder der Präses noch der Visitator in die Seelsorge der den Klöstern incorporirten Pfarreien zu mischen habe.

Die zu Weihenstephan versammelten Aebte der Freisinger und Regensburger Diöcese fügten sich den obigen Bedingungen und fertigten am 10. April 1673 einen weitläufigen Revers aus (eine Copia hievon findet sich im hiesigen Stifte St. Peter). Jedoch der Revers genügte nicht; man wollte eigentlich keine Congregation aufkommen lassen. Churfürst Ferdinand, den Benedictinern gewogen, war über das Verhalten der

ten Generaloberin stehenden weiblichen Congregationen, [10]) wie z. B. die Congregation der sogenannten barmherzigen Schwestern u. s. w.

11. Nach der Abgeschlossenheit gibt es Religiosen mit und ohne Clausur [11].)

12. Endlich nach Beschaffenheit der Gelübde gibt es sogenannte *Religiones* und sogenannte *Congregationes*. [12]) Die Religiones werden manchmal als gleichbedeutend mit den religiösen Orden (ordines religiosi) gesetzt, obschon zwischen beiden ein Unterschied waltet. [13])

Anmerkung. Bei Nicollis (tom. II. lit. R.) findet sich ein Verzeichniß der religiösen Genossenschaften, in welchem es sub 110 heißt: „Denique non omittendum est institutum Clericorum in commune viventium, quod hodiedum *exemplariter* viget, floretque in pluribus Germaniae, ac Italiae provinciis, nempe in Archiepiscopatu Salisburgensi, Moguntino, Pragensi, in dioecesibus Spirensi, Vormatiensi, Ellesledriae.

Bischöfe ungehalten, und wandte sich privatim, ohne Beiziehung der Aebte, nach Rom zu Verhandlungen, die unter den gegebenen Umständen zur Exemption führen mußten. Nun bot der Episcopat Alles auf, die Verhandlungen, beziehungsweise die Exemptions-Erklärung zu hintertreiben und suchte in zwei dringenden Schreiben die Vermittlung des Kaisers nach. Doch vergebens. Als die Congreg.-Errichtungs- und Exemptionsbulle nach Deutschland kam, war die Entrüstung der Bischöfe, insbesondere der baierischen sehr groß. Der Erzbischof von Salzburg drohte den Benedictinern, die Universität und Maria Plain zu nehmen, wenn nicht binnen 3 Monaten ein Verzicht auf die Exemption erfolge, die baierischen Suffragane drohten mit Wegnahme der Klosterpfarren und „anderen Vexationen."

Indessen führte Churfürst Ferdinand die Sache in Rom so kräftig zu Gunsten der Benedictiner, daß die baierischen Bischöfe endlich nachgaben, und hier legte sich der Sturm durch das gemäßigte Auftreten des Abtes Edmund, dem Erzbischof Max Gandolph sehr gewogen war.

Nur durch die Congregation kam die Salzburger Universität zu großer Blüthe, indem eine große Auswahl von Kräften zu Gebote stand. Mit der Auflösung der Congregation (1750 unter Erzbischof Sigismund, infolge Einmischung des Consistoriums) erhielt die Universität den Todesstoß.

(Vorstehendes ist den Briefen der baierischen Aebte an hiesigen Abt Edmund, den Proceßacten und anderen Quellen entnommen.)

Dem Vernehmen nach soll abermals eine Benedictiner-Congregation für die Klöster von Salzburg und Tirol beantragt sein. Diese Congregation würde ein Generalcapitel (mitunter auch als Appellationshof), einen canonisch gewählten Congregationspräses und Visitator in sich begreifen und erschiene in so mancher Beziehung als höchst wünschenswerth.

10) S. Dr. B. Schel's: „Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften" (Schaffhausen 1857), S. 73 ff. D. Bouix tom. II. pag. 386 et seq.

11) S. D. Bouix: „De conditione canonica monialium absque clausura in congregatione degentium," p. 314 et seq.

12) „Per *Religiones*, seu quod idem est, per religiones stricte dictas, seu formales, intelligenda sunt instituta, quae essentiam status religiosi habent, cum votis solemnibus: per *Congregationes* autem *Religiosas*, intelligenda sunt instituta, quae essentiam status religiosii habent, sed cum votis duntaxat simplicibus." D. Bouix.

13) Unter Ordo versteht Suarez das genus, welches die religiones und Congregationes als species in sich begreife. Daher ist ihm ordo so viel als „quicunque religiosus modus vivendi." (Suarez „De virtute et statu Relig." t. III. p. 130 ed. Mogunt 1625.)

Eystettensi, Frisingensi, Ratisbonensi, Augustano, Passaviensi; ac in Hungaria et Polonia. . . . Hujus pii, et antiquissimi Apostolici instituti, primus restaurator fuit ven. *Bartholomaeus Holzhauser* . . . ad St. Joannem in Leoggenthal Decanus. Confirmatum fuit, unacum eorundem Clericorum constitutionibus a San. mem. Innoc. XI. die 7. Jun. 1680, anno ejus quarto, qui id ipsum institutum sub immediata Ordinariorum jurisdictione, ac unius supremi Praesidis directione, per sua Brevia Apostolica commendavit Leopoldo Imperatori. . . . . Constitutiones horum clericorum in commune viventium, circa sex versantur. *Primo*, de cura propriae Salutis, et profectu in spiritu. *Secundo*, de communitate bonorum. *Tertio*, de fraterna cohabitatione. *Quarto*, de separatione mulierum. *Quinto*, de obedientia. *Sexto*, de Cura animarum.

§. 278. (5. Errichtung.)

Zum Voraus möge bemerkt sein, daß in diesem und den folgenden §§. ausschließlich von den *Religiones* und *Congregationes* sowohl männlicher als weiblicher Religiosen gehandelt wird.

Unter den Ausdruck „Errichtung religiöser Institute" sollen zwei Momente einbegriffen sein, nämlich 1) die Gründung von religiösen Genossenschaften und 2) die Gründung von einzelnen Conventen schon bestehender Orden, beziehungsweise die Errichtung von Ordenshäusern (domus religiosae).

Zu 1. Bezüglich der Gründung neuer Religionen und Congregationen sind zwei Kirchengesetze maßgebend, nämlich cap. Ne nimia Innocenz III. auf dem lat. Concil. (lib. III. titl. 36. decretal.) und cap, Religionum diversitatem Gregor des X. auf der II. Lyoner-Synode (lib. III. titl. 17 in VI.). Diesen Gesetzen zufolge darf weder eine Religio noch Congregatio ohne Approbation des römischen Stuhles zu Stande kommen.[1]) Ja selbst der Versuch, mit Umgehung des hl. Stuhles einen neuen Orden zu gründen, ist untersagt („Dicta lex prohibet ipsum etiam

---

1) Eine wichtige Frage ist die, ob der Papst bezüglich der Approbation religiöser Orden infallibel sei. Zur Beantwortung dieser Frage muß auf das Wesen der päpstlichen Approbation eingegangen werden. Die päpstliche Approbation schließt nun aber ein vierfaches Urtheil in sich, nämlich: a) judicium quo declaratur novum illud institutum esse ex omni parte honestum, nec quidquam includere bonis moribus contrarium; b) judicium, quo declaratur huic instituto, auctoritate Pontificia approbato et confirmato, inesse veri status religiosi essentiam seu rationem; c) judicium quo declaratur institutum illud esse utile ad perfectionem acquirendam; d) tandem judicium, quo declaratur illius instituti introductionem *opportunam* esse ac utilem, eo tempore quo introducitur.

Es ist nun constante Lehre der Schule (s. Suarez), daß der Papst in Betreff der judicia a, b, c (i. e. in pronuntiando aliquod religiosum institutum esse in se honestum, et habere status religiosi essentiam, et esse ad acquirendam perfectionem utile) **infallibel** sei, welcher Lehre ich vollkommen beipflichte. Hingegen scheint das judicium d blos auf der *auctoritas* des Papstes, nicht aber auf dessen infallibilitas zu beruhen.

tentamen erigendi novam religionem aut congregationem religiosam“), wogegen Vorbereitungen und Einleitungen zur Vorlage des etwaigen Planes an den Apostolischen Stuhl allerdings stattfinden können.

Auf dem Gewohnheitswege ist nun aber für heute Rechtens geworden, daß eine *Congregatio* religiosa sich auch mit Genehmigung des Bischofes bilden dürfe, und dieß findet selbst auf weibliche Congregationen *absque clausura* et votis *solemnibus* Anwendung.[2])

Zu 2. Die Errichtung von Religiosenhäusern, beziehungsweise neuer Convente betreffend, ist Rechtens:

a. Ohne Licenz des Papstes darf kein Ordenshaus einer förmlichen *Religio* (namentlich des Franciscaner- und Capucinerordens) errichtet werden. Anders verhält sich die Sache in Betreff der Congregationshäuser, welche auch ohne Zustimmung des Papstes zu Stande kommen können. Zur Errichtung weiblicher Ordenshäuser wird die Zustimmung des Papstes nicht erfordert; wohl aber hat sich hiebei der Bischof an die dießfälligen Bestimmungen des Concils von Trient (sess. 25. de reg. cap. 3.) zu halten.

b. Ohne Genehmigung des Diöcesanen (Bischofes) darf sich kein neuer Convent bilden, gleichviel, ob die betreffenden Regularen einer Religio oder einer Congregatio angehören. Diese Zustimmung ist so wesentlich, daß selbst die vorher eingeholte Licenz des Papstes keineswegs zur Errichtung berechtigte. Doch:

α) Darf der Bischof seine Zustimmung blos auf canonische Gründe hin verweigern;

β) hat er bei Errichtung die Rechte aller Interessenten (z. B. der schon vorhandenen Regularen, des Pfarrers [3]) u. s. w.) zu achten;

γ) muß sich die zur Errichtung erforderliche Anzahl von Regularen vorfinden.[4])

c. Die Licenz des Diöcesanbischofes ist auch dann nothwendig, wenn

---

2) Bonifacius VIII. und das Concil von Trient haben zwar allen Sanctimonialen die Clausur eingeschärft; aber sie sprechen nur von eigentlichen *religiones*.

3) Bezüglich des Pfarrers s. §. 222.

4) Für die männlichen Klöster ist die Zwölfzahl festgesetzt. (S. die Gesetze Gregor XV. und Urban VIII. bei Ferrari v. Conventus.) Jedoch kann auch ein Haus, welches nicht im Stande ist, 12 „fratres aut monachos“ zu fassen oder zu ernähren (in qua duodecim religiosi sustentari aut inhabitare non possunt), errichtet werden; aber es verliert eo ipso das Privilegium der Immunität („Alioquin Ordinarii omnimodae jurisdictioni subjecta [i. e. monasteria et loca hujusmodi] esse intelligantur.“ Urbanus VIII.).

die Regularen ein ihnen ehemals gehöriges Convent wieder beziehen wollen [5]), ausgenommen, sie wären gewaltsam daraus vertrieben worden.

Anmerkung. In §. 222 wurden die Verordnungen in publico eccles. in Betreff der Errichtung von Ordenshäusern in Oesterreich angeführt. Am 13. Juni 1858 (XXV. St. Reichsgbl. Nr. 95) erschien nun aber für den ganzen Umfang des Reiches folgende Verordnung:

„Auf Grundlage der Artikel 28 und 29 des Concordates wird bezüglich der Einführung geistlicher Orden und Congregationen und der Ausübung ihrer Befugniß zur Abschließung von Rechtsgeschäften infolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1858 hiermit angeordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Bischof, in dessen Diöcese die Errichtung eines neuen Ordenshauses beabsichtiget wird, hat von diesem Vorhaben die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) in Kenntniß zu setzen, die zur Verfügung stehenden Subsistenzmittel anzugeben, und, wenn der Orden oder die Congregation, welcher das zu gründende Haus angehören soll, in Oesterreich noch nicht gesetzlich besteht, zugleich über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und die Verfassung dieser geistlichen Körperschaft, unter Vorlage der Statuten, Auskunft zu ertheilen.

§. 2.

Handelt es sich um die Gründung neuer Convente von geistlichen Orden oder Congregationen, welche in Oesterreich bereits gesetzlich bestehen, und ergeben sich nicht etwa besondere Bedenken, so ist die politische Landesstelle (für die Militärgränze das Landes-General-Commando) ermächtiget, dem Bischofe die Zustimmung zu geben; sie hat jedoch hievon dem Ministerium für Cultus und Unterricht (in der Militärgränze dem Armee-Obercommando) die Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Handelt es sich um die Einführung einer, in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft, oder ergeben sich besondere Anstände, so ist die Sache dem genannten Ministerium (in der Militärgränze im Wege des Armee-Obercommandos) vorzulegen, und im ersteren Falle wird daselbe die Allerhöchste Schlußfassung einholen. Die Allerhöchste Genehmigung der Einführung geistlicher Orden und Congregationen, welche bisher in Oesterreich nicht bestanden, wird durch das Reichs-Gesetzblatt kundgemacht werden.

§. 4.

Convente, welche schon vor der Wirksamkeit des mit Allerhöchstem Patente vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetzblattes) kundgemachten Concordates vom 18. Aug. 1855 in Oesterreich bestanden, sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie nicht offenkundig seyn sollte, durch ein Zeugniß der politischen Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen. Jene, welche nach dem 5. November 1855 gegründet wurden, haben, wo es sich um die Darthuung ihres gesetzlichen Bestandes handelt, nachzuweisen, daß ihre Einführung mit Zustimmung der Regierung geschehen sei.

---

5) S. Congreg. Ep. et reg. in Turritana ddo. 17. Nov. 1617.

§. 5.

Die in Oesterreich gesetzlich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beider Geschlechtes sind befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und beziehungsweise der, die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, und namentlich, insoferne ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben. — Hiebei werden sie, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes, durch ihre Localoberen vertreten, welche jedoch, wenn sie, der Ordensverfassung gemäß, einem Provinzoberen unterstehen, sich über die Zustimmung desselben ausweisen müssen. Ordensvorschriften, durch welche die Localoberen bei Eingehung von Rechtsgeschäften anderweiten Beschränkungen unterworfen werden, sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen, und werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Nur wider die Giltigkeit von Rechtsgeschäften, welche nach dieser erfolgten Kundmachung abgeschlossen wurden, kann aus solchen Statuten eine Einwendung hergeleitet werden.

§. 6.

Bei allen Verhandlungen, welche in bürgerlichen Rechts- und andern Angelegenheiten vor den öffentlichen Behörden gepflogen werden, haben die erwähnten Ordensoberen über diese ihre Eigenschaft die Bestätigung des Bischofes ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen wird der Bischof zugleich bezeugen, daß der betreffenden geistlichen Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäß, die Befähigung zustehe.

§. 7.

Den, mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden liegt es ob, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Congregationen der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat bei allen Veränderungen hinsichtlich des, in die öffentlichen Bücher eingetragenen unbeweglichen Eigenthumes solcher Körperschaften zu geschehen, es mag sich um eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung desselben handeln.

§. 279. (6. Reformirung.)

I. Um die hochwichtige Frage über die Reformation der Regularen in das gehörige Licht zu stellen, dürfte allerdings ein Blick auf die Geschichte angezeigt sein. Allein diese Aufgabe möge der Kirchengeschichte überlassen bleiben.[1]) Wir stellen uns ausschließlich auf den Boden des heutigen Rechtes. Zur Feststellung dieses Rechtes müssen nun aber zwei Vorfragen erörtert werden, nämlich: 1) Wem das Recht zustehe, den Regularen als solchen[2]) Vorschriften zu geben, beziehungsweise

1) In der dritten (von 680—1073), vierten (1073—1517), fünften (1517—1848) und sechsten (1848 bis heute) Periode der Kirchengeschichte kommen Beispiele von Klosterreformen vor.

2) Als Staatsunterthanen haben sich die Regularen ganz natürlich auch dem weltlichen Gesetze zu fügen.

Gesetze und Statuten auszulegen und 2) auf welche Weise eine Regel gemildert oder relaxirt werden könne.

Zu 1. Es steht fest, daß die Regularen a) von außen und b) von innen können gemaßregelt werden.

a) Von außen ist es der römische Papst, welcher entweder in Person oder durch seine Delegaten den Regularen Vorschriften ertheilen kann. Solche gibt der Papst entweder kraft seiner obersten Jurisdictionsgewalt oder kraft seiner obersten potestas *dominativa*, d. h. insoferne er aller Regularen oberster Prälat ist („Praelatus Praelatorum"). Der Bischof kann nur auf Grundlage päpstlicher Delegation in besagter Richtung wirksam sein. Zur Beobachtung jener vom Papste ausgegangenen statuta, „quae *virtualiter* seu *reductive* sub regula continentur" sind die zuvor (d. i. vor dem Erlasse dieser Statuten) eingetretenen Professen offenbar verpflichtet. Ob aber die vom Papste auferlegten förmlich neuen Statuten den auf die alte Regel eingetretenen Professen obligiren, ist eine ganz andere Frage. Wenigstens als oberster Prälat (vi voti) kann der Papst die Haltung nicht urgiren; ob kraft seiner summa jurisdictio — ist controvers. Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten (also salvo meliori) würde es offenbar gegen die natürlichen Gesetze des Vertrages verstoßen, wenn auf Grund der obersten Jurisdiction die Beobachtung der neuen Statuten anbefohlen würde. Suarez dagegen meint: „Quamdiu vero revocata (statuta) non fuerint, timenda sunt, etiamsi duriora videantur."

b) Von innen sind es die religiösen Gewalthaber selbst; doch nur in der ihnen genau vorgezeichneten Weise. So dürfen z. B. die niederen Prälaten (Provinciale, Guardiane u. s. f.) für ihre Untergebenen keine Statuten aufstellen, wohl aber kann das Generalcapitel sogar neue Statuten (d. h. statuta, quae ita sunt super regulam, ut ne indirecte quidem seu reductive sub ea comprehendantur) zur Darnachachtung entwerfen. Doch dürfen diejenigen Religiosen, welche vor dem Erlasse dieser neuen Statuten die Profeß abgelegt haben, zu deren Beobachtung nicht verpflichtet werden („statuta haec non obligabunt religiosos qui antea professionem emiserunt"). Dagegen können (selbst vom naturrechtlichen Standpunkte des Vertrages aus) die Neueintretenden und über die Statuten gehörig Instruirten sich später darüber nicht beklagen; nam volenti non fit injuria.

Zu 2. Eine Ordensregel kann auf mannigfache Weise relaxirt werden, sonach der Ausdruck „Laxer Orden" einen verschiedenartigen Sinn bieten (§. 276), nämlich: a) kann eine Regel gemildert worden sein durch aus-

drücklichen Spruch der competenten Behörde (z. B. durch päpstliche Dispens); b) durch rechtskräftige Gewohnheit (consuetudo legitime praescripta). „Sunt enim in religionibus multae observantiae vel austeritates, quae solum nituntur in lege positiva; et ideo derogari illis potest per contrariam consuetudinem; quae licet illicite inchoetur, quia tunc durat obligatio legis, postquam tamen introducta est conniventibus praelatis, sine culpa servatur.“ (Suarez De Rel. t. III. L. 10. cap. 8. n. 16); c) kann eine Regel (beziehungsweise ein Orden), können einzelne Convente eines Ordens lax geworden sein durch Entartung (corruptela), d. h. auf dem Wege einer Gewohnheit, die nie und nimmer rechtskräftig werden kann, vielmehr stets als ein abusus zu betrachten ist. Das wäre der Fall, wenn sich solche Mißbräuche einschlichen, die offenbar den drei Gelübden (castitatis, paupertatis et obedientiae) widersprächen. Solche Mißbräuche zu beseitigen, ist jeder Ordensobere im Gewissen verpflichtet und eine derartige Beseitigung fällt gar nicht unter den kirchenrechtlichen Begriff der Reformation. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Religiosen, soweit sie Clericer sind (z. B. in den höheren Weihen stehen) eo ipso gehalten seien, die Clericalstandspflichten zu beobachten, sowie anderseits auch die Privilegien des Clericalstandes für sie Geltung haben.

II. Nach diesen unerläßlichen Vorbemerkungen wird nun zur Sache selbst übergegangen:

1. Unter Reformation des Ordens im eigentlichen Sinne versteht man theils die Beseitigung der Milderungen, welche eine Regel entweder auf ausdrückliche Willenserklärung seitens der competenten Behörde hin oder auf dem Wege präscribibler Gewohnheit erfahren hat (also die Wiederherstellung der ursprünglichen Regel) und theils die Verschärfung des Grundgesetzes durch Hinzugabe förmlich neuer Statuten.

2. Das Recht zu solcher Reformation steht ausschließlich der Kirche zu [3]), und zwar dem Papste und der Ordensvorstehung. Demzufolge kann die Reformation von außen und von innen stattfinden.

3. Jener Religios, welcher auf die in gesetzlicher Weise gemilderte Regel hin Profeß abgelegt hat, ist nicht verpflichtet, zur ursprünglichen Regel zurückzukehren, beziehungsweise die neuen Statuten an-

3) Es läßt sich nicht läugnen, daß auch der Staat an der Disciplinirung der Regularen, wie der Geistlichen überhaupt, sein Interesse hat, soferne undisciplinirte Geistliche der öffentlichen Sittlichkeit schaden. Demungeachtet ist es zunächst Recht der Kirche, ihre Diener zu disciplinirn. Daher sich die Staatsgewalt gegebenen Falles an die Kirchenbehörde zu wenden hat.

zunehmen. Wohl aber müssen sich die Neueintretenden der Verschärfung fügen. [4])

4. Der Religios, welcher sich der Reformation im angegebenen Sinne, nicht unterziehen will, kann selbst nicht vom Papste (tamquam supremo praelato) zum Austritte aus dem Convente, noch weniger zum Uebertritte in den Säcularstand verhalten werden.

5. Die Religiosen, welche sich der neuen Ordnung nicht fügen wollen, haben den unbestreitbaren Anspruch auf den ihnen kraft der Profession zustehenden Nutzgenuß des betreffenden Kloster- [5]) (im Falle der sogenannten stabilitas loci) oder Ordensgutes, und können darum nicht gezwungen werden, eine beliebige Pension anzunehmen, am allerwenigsten eine solche, die ihrem Nießrechte nicht gleich kommt.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit einer Reform des Klosterwesens in Oesterreich wurde schon seit langer Zeit von den Bischöfen sowohl, als den Regularen selbst ganz offen anerkannt. Nur über dem Modus herrschten anfänglich divergirende Ansichten. Einige wünschten, daß diese Reform von innen — den Regularen selbst — ausgehen möge; [6]) Andere hielten dafür, daß die Anregung von außen kommen müsse. Der Episcopat ergriff die Initiative, berathschlagte sich darüber auf der Conferenz von 1849 und leitete die Angelegenheit nach Rom, welches sofort in der Person der höchsten österr. Kirchenfürsten Apostolische Visitatoren mit dem Rechte zu subdeligiren ernannte. Die reformatorischen Anordnungen dieser Visitatoren sind jedoch selbstverständlich nur interimistischer oder provisorischer Natur. Ihre Wahrnehmungen und Vorschläge gehen nach Rom, von wo aus dann die definitive Reform angeordnet werden wird. Wäre es erlaubt, bezüglich des hochwichtigen Gegenstandes der Ordensreformation eine Privatansicht zu äußern: so ginge dieselbe dahin, daß dabei auch auf physische Beschäftigung des Religiosen nach Umständen Rücksicht genommen werden möchte. War doch ursprünglich Handarbeit ein wesentlicher Zweig des Ordenslebens, und wer sollte nicht wissen, wie sehr physische Arbeit zur Kräftigung des Geistes beiträgt. Leider ist unsere „gebildete Welt" dahin gekommen, daß sie die ehrwürdige Handarbeit, die uns vom Schöpfer selbst in die Hand gegeben ist, mit vornehmem Herabschauen abzuthun glaubt. Quod non — meint der Gesellenpater.

---

4) „Existimo . . . eos qui post talem moderationem ingressi sunt religionem, non posse obligari ad primitivam regulam ejusque rigorem observandum, neque *ante*, neque *post* reformationem. Prior pars per se evidens est; quia tunc nec voto obligantur (cum factum sit juxta regulam legitime mitigatam); neque ipsa regula, cum nondum supponatur reformata" (Suarez). Auch in den neuesten Recessen des apostolischen Visitators der Klöster in Oesterreich heißt es: „Cum *junioribus* incipiens fundamenta ponat; . . . *reliquos* vero aetate provectiores . . . *invitet*." (Vergl. D. Bouix t. II. p. 6. c. 8. §. 3.)

5) Das Vermögen eines Stiftes als moralischer und (wie solches in Oesterreich und in den meisten deutschen Bundesstaaten der Fall) juristischer Person gehört demselben (Stifte) zu Eigenthum, und alle seine Mitglieder haben als solche auf dasselbe gleichen Anspruch.

6) Dieser Gedanke lag der Zusammenkunft mehrerer Aebte in Kremsmünster zu Grunde.

§. 280. (7. Supprimirung.)

1. Das Recht, eine Religio oder allgemein approbirte Congregatio zu unterdrücken, steht ausschließlich dem römischen Papste zu. Diese Aufhebung ist jedoch keineswegs in dem Sinne zu fassen, als würde dadurch eine auctoritative Erklärung gegeben, die in Frage stehende Regel sei schlecht (nach Zweck und Mitteln); denn bei dieser Auffassung würde der Papst von den vestigia praedecessorum suorum geradezu abweichen, sondern es ist damit blos ausgesprochen, daß die jeweiligen Träger der Ordensregel im Ganzen und Großen degenerirt seien, daß demnach der ursprüngliche Zweck nicht mehr erreicht werden könne. Das ist nun aber eine quaestio *meri facti*, und bezüglich der Facten können sich die Päpste irren und haben sich auch manchmal geirrt.[1]

2) Die Auflassung eines Ordenshauses kann entweder von den betreffenden Regularen selbst ausgehen, oder sie kann von Seite der Kirchengewalt aus canonischen Gründen beschlossen werden. Würde eine mit juristischer Persönlichkeit begabte Corporation ihre Unterthanenpflicht entweder schlecht oder gar nicht erfüllen, würde sich dieselbe als solche an Verschwörungen u. dgl. gegen die Staatsgewalt betheiligen: so hätte der Staat unbestritten das Recht, die jeweiligen Träger der juristischen Person sammt und sonders auseinander zu treiben.

§. 281. (8. Verfassung.)

Wenn über die Verfassung der Religionen und Congregationen geredet wird: so ist im Voraus zu bemerken, daß dieselbe nach der Regelverschiedenheit (jura originaria) und Privilegienverschiedenheit (jura adventitia) der einzelnen Ordensfamilien verschieden sei. Sogar das Geschlecht der Religiosen begründet eine Verschiedenheit, soferne die weiblichen Orden bezüglich der Annahme von Postulanten, der Profeßleistung u. s. w. von den Ordinarien weit mehr abhängig sind, als die männlichen. Indessen bei aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Ordensfamilien findet sich doch eine formelle (zum größeren Theile selbst materielle) Einheit und Gleichheit der Ordensverfassung. Denn alle Ordensfamilien repräsentiren denselben Organismus bestehend: 1) aus Vorgesetzten und 2) aus Untergebenen, welche auch schlechthin

---

1) Wer die Aufhebung des Tempelherren-Ordens von Havemann gelesen, wird wohl schwerlich das Recht auf Seite Clemens V. suchen, und ob Theiner in seinem Clemens XIV. den unparteiischen Leser von der Rechtmäßigkeit des gegen den Jesuiten-Orden gefällten, von den bourbonischen Höfen motivirten Spruches überzeuge — darf bezweifelt werden. Hingegen hat sich der Papst sicher nicht geirrt, als er den Jesuaten-Orden (Branntweinbrüder) aufgehoben.

Mitglieder genannt werden. [1]) Sonach ist jede Ordensfamilie gewissermaßen Abbild der Verfassung der Kirche [2]), welche sich gleichfalls in ecclesia docens und discens, *regens* und *recta* gliedert. Endlich 3) steht jeder Ordensfamilie das zur Erreichung des Zweckes nothwendige Vermögen zu Gebote.

Sonach ist mit Darlegung der angegebenen drei Momente die Verfassung der religiösen Institute gegeben. [3])

1. **(Ordensobere.)** In jedem religiösen Orden ist die potestas *dominativa* von der potestas *jurisdictionis* wohl zu unterscheiden. Erstere muß sein, widrigenfalls ein religiöses Institut nicht bestehen könnte; die letztere hingegen ist keineswegs absolut nothwendig. [4]) Träger dieser Gewalt (subjectum activum) sind die Ordensprälaten (abbates, praepositi, generales, provinciales, guardiani, rectores seu superiores singulorum conventuum), welche in gehöriger Weise aufgestellt werden müssen [5])

---

1) Es versteht sich von selbst, daß auch die Ordensvorstände zugleich Ordensmitglieder sind.

2) S. §. 267, Anm. 1.

3) Ausführliches bei D. Bouix T. II. P. 6.

4) Ueber die Gewalt der Oberin des Nonnenklosters, nämlich, ob sie jurisdictioneller Natur sei, ob es sonach wirkliche Prälatinnen geben könne, was die Oberin befehlen könne u. s. w., s. D. Bouix T. II. p. 452 et seq. Insoferne die Ordensobern Prälaten sind, ist ihrer schon erwähnt worden (§§. 47 und 76).

5) Ueber die Wahl s. §. 88, III. B. Vergl. D. Bouix II. T. p. 411 et seq. Ueber die Wahlen der Aebte in Oesterreich hat Se. k. k. apost. Majestät unter dem 3. August 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

„1. Wenn in einem Convente das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kömmt, so hat sich die politische Landesstelle, welcher von jeder solchen Erledigung die Anzeige zu erstatten ist, durch eine genaue Erhebung des Vermögensstandes des Ordenshauses zu überzeugen, daß dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist, und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Artikels 30 des Concordats, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Schuld fällt. Es versteht sich von selbst, daß bei Gütern, die unter dem landesfürstlichen Lehensbande stehen, die Bestimmungen der Lehensgesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und der Lehensverleihung in Kraft zu bleiben haben.

2. Die regulären Communitäten, welche lebenslängliche Obere haben, werden auch fortan nicht gehindert werden, dieselben nach Maßgabe der allgemeinen Kirchengesetze, dann der Regeln und Statuten ihres Ordens zu wählen. Eine Ausnahme hievon machen die Ordensconvente mit lebenslänglichen Obern in Ungarn, bezüglich deren es bei der seit Jahrhunderten anstandslos geübten Observanz zu verbleiben hat.

3. Um das Veto der kaiserlichen Regierung zu wahren, kann zu der Wahl eines lebenslänglichen Ordensobern ein landesfürstlicher, mit der entsprechenden Instruction versehener Commissär abgesendet werden, um die auf eine mißliebige Person etwa fallende Wahl auszuschließen. Doch haben Se. k. k. apostol. Majestät den jeweiligen Cultusminister ermächtiget, von der Abordnung eines solchen Commissärs in jenen Fällen abzugehen, wo die Ausschließung mißliebiger Personen sich auf anderem Wege nicht minder sicher erwirken läßt. Dasselbe gilt in Ungarn bezüglich der durch canonische Wahl zu bestimmenden drei Individuen, aus denen Se. k. k. apostol. Majestät den lebenslänglichen Ordensvorstand ernennt. Demnach wird in jedem Falle der bevorstehenden Wahl eines für die Lebensdauer zu bestellenden Ordensvorstandes, be-

und einen bestimmten Wirkungskreis haben.[6]) Alle Ordensvorstände sollen für ihre Untergebenen wahrhaftig Väter (beziehungsweise Mütter) sein, d. h. sie sollen alle Mitglieder ohne Unterschied mit väterlicher Liebe umfassen.

2. (Mitglieder.) Bezüglich der Ordensmitglieder handelt es sich a) um die Erwerbung der Mitgliedschaft, b) um die Rechte und c) um die Pflichten der Mitglieder.

a. Die Erwerbung der Mitgliedschaft begreift abermals zwei Momente in sich, nämlich α) den Eintritt in den Orden sowie das damit verbundene Noviziat und β) die Ordensprofeß (professio religiosa).

α) In den religiösen Orden eintreten dürfen jene, und nur jene, denen es das Kirchengesetz gestattet. Ausgeschlossen sind gemeinrechtlich *Episcopi*,[7]) *conjugati*, *gravati aere alieno*, obnoxii *reddendae rationi* pro administratione, *criminosi*, *illegitimi*, liberi quorum parentes *in egestate* versantur, is cujus fratres aut sorores *in egestate* sunt, liberi *qui licentiam* a parentibus non obtinuerunt religionem ingrediendi, *pueri*, qui a parentibus monasterio *offeruntur*, parentes, qui *filios alendos et educandos* habent.[8]) Die Ausschließung mancher der Genannten

---

ziehungsweise des durch Wahl zu bildenden Terna-Vorschlages von dem politischen Landeschef (Präses der Statthalterei-Abtheilung) unter Vorlage des Ergebnisses der sub Nr. 1 angedeuteten Erhebung des Vermögensstandes, und unter Angabe des zu ermittelnden Umstandes, ob die Wahl im Beisein des Diöcesanbischofs, oder seines Stellvertreters stattfinden werde, die Weisung des Cultusministers in Betreff der Absendung eines landesfürstlichen Commissärs einzuholen, und bei diesem Anlaß in verläßlicher Weise zu berichten sein, ob unter den namentlich anzuführenden wahlfähigen Capitularen welche sich vorfinden, deren Ausschließung von der Erwählung hinreichend begründet werden kann."

Wie die Zeitungen berichteten, fand bei den jüngst geschehenen Abtwahlen nirgends die Absendung eines landesfürstlichen Commissärs statt.

6) D. Bouix II. T. p. 425 et seq. Bei bedeutenderen Straffällen haben auch die Ordensvorstände die Formen des canonischen Processes zu beobachten (s. Reiffenstuel in titl. 1. lib. 5. decret. n. 316). Die *Correctio evangelica* ist auch in den neuesten Recessen (z. B. an das hiesige Stift St. Peter) vorgeschrieben.

7) Mit Erlaubniß des Papstes kann jeder Bischof in den Orden treten. Diese Erlaubniß wird in jenen Fällen ertheilt, in denen des Bischofs Renunciation angenommen wird. Ueber diese Fälle schreibt Schmalzgrueber: „Tales autem (casus) enumerantur sex: 1) conscientia criminis; non tamen cujuscunque, sed talis duntaxat propter quod executio officii, etiam post peractam poenitentiam impeditur: 2) debilitas corporis, per quam impotens redditur ad exequendum officium pastorale; 3) defectus scientiae necessariae ad spiritualium et temporalium administrationem, si facile tolli nequeat, 4) malitia plebis, quae ita durae cervicis existat, ut proficere nequeat apud ipsam: 5) grave scandalum populi, quod aliter sedari non possit; 6) irregularitas personae non dispensabilis. Quibus addi *septimus* casus potest, si facile haberi possit alius, qui aeque bene profuturus credatur Ecclesiae."

8) D. Bouix T. I. p. 580 et seq.

betrifft jedoch mehr die *illiceitas* als die *nullitas* actus. Auch kann in vielen Fällen (z. B. bezüglich der illegitimi u. s. w.) Dispens erfolgen. Die Licenz des Bischofes ist nicht gefordert, so daß auch jeder Geistliche ohne Erlaubniß des Bischofes in einen Orden treten darf, [9] ausgenommen, es wäre ein specieller Dienstvertrag dagegen (z. B. Jemand hat sich auf einige Zeit für eine Diöcese obligirt). Doch verlangt die dem hohen bischöflichen Amte gebührende Ehrfurcht, daß man den Bischof von dem gefaßten Entschlusse in Kenntniß setze. Wohl aber wird nach einer Verordnung Sr. Heiligkeit Pius IX. ddo. 25. Jänner 1848 verlangt, daß der Eintretende testimoniales literas tum ordinarii *originis*, tum ordinarii *loci*, in quo postulans *ultra annum* moratus fuerit, aufweise. [10]) Doch wird auch durch diese Maßregel die Licenz des Bischofes zum Eintritt in den Orden nicht verlangt. „Hoc enim decreto requiruntur duntaxat testimoniales litterae Episcopi, non autem ejus *licentia*, aut *approbatio*, de qua ne vel minimum quidem verbum profertur.“ Dagegen dürfen Klosterfrauen nur mit Genehmigung des Bischofes eine Postulantin aufnehmen; doch kann derselbe dem Frauenkloster keine Postulantin aufnöthigen. („Cogi ab ordinario nequeunt moniales, etsi non exemptae, et etiamsi vota solemnia non habeant, ad recipiendam aliquam novitiam.“) Den Verordnungen Sixtus V. und Clemens VIII. gemäß darf die Aufnahme der Postulanten nicht vom Prälaten allein geschehen, sondern müssen noch einige Religiosen beigezogen werden („non a solo praelato religionis [pendet receptio] sed simul ab aliquot aliis religiosis, ad ferendum in hoc re judicium deputandis“). Doch mag hierin die Gewohnheit entscheiden. Damit die Aufnahme erlaubterweise geschehe, muß über den Postulanten eine sogenannte Information (informatio) angestellt werden, für welche mehrere Bestimmungen erflossen sind. [11])

Das Noviziat anlangend gelten Vorschriften, welche sich auf das Alter des aufzunehmenden Novizen, auf dessen Habit, auf Zeit und Ort des Noviziates sowie auf die Rechte [12]) und Pflichten der Novizen beziehen. [13])

---

9) „Omnino certum est, clericos omnes, etiam beneficiarios, atque etiam curam animarum habentes, absque Episcopi sui licentia religionem ingredi posse.“ D. Bouix. Hauptbeweis ist der Erlaß Benedict XIV. „Ex quo“ ddo. 14. Jänner 1747 (Bullar. Bened. tom. 2. num. 25).

10) Diese Verordnung findet sich in Correspondance de Rome (II. Ausgabe, S. 13 et seq.).

11) S. D. Bouix T. I. p. 567 et seq.

12) Z. B. Beneficium clerici religionem ingredientis non potest alteri conferri intra novitiatus annum u. s. w.

13) D. Bouix T. I. p. 553—602. Hinsichtlich der Monialen s. denselben p. 651—668.

β) Die **Ordensproſeß** (**professio religiosa**)[14]) **kann ausdrücklich** (p. r. expressa) oder **ſtillſchweigend** (p. r. tacita) **geſchehen**. Doch iſt die letztere nunmehr außer Gebrauch. Damit die Profeß *giltig* ſei, werden gewiſſe Bedingungen erfordert[15]), in deren Abgang der Act angefochten werden könnte. Neueſtens ſind darüberhin noch weſentliche Beſtimmungen erfloſſen, welche auf das geſammte Ordensverhältniß nicht ohne Einfluß bleiben können.[16]) Wer die Profeß **entgegenzunehmen** habe, welches deren **Wirkungen** ſeien u. ſ. w. — darüber hat ſich das Kirchengeſetz hinlänglich ausgeſprochen.[17])

b. Die **Rechte** der Mitglieder beruhen der Hauptſache nach auf der Ordensprofeß, und ſind anderſeits durch das Weſen der Corporation determinirt (§. 267).

c. Dasſelbe gilt von den **Pflichten** der Regularen.[18])

3. (**Vermögen.**) Das **Vermögen** der religiöſen Genoſſenſchaften unterſteht im Allgemeinen denſelben Normen, mit denen das Kirchenvermögen überhaupt umzäunt iſt.[19]) Als juriſtiſche Perſonen können die religiöſen Inſtitute Vermögen erwerben, dasſelbe frei verwalten (§. 265), haben es gehörig ſicher zu ſtellen, dürfen jedoch keine Alienation ohne gehörige Zuſtimmung der Oberen vornehmen. Der Biſchof darf ſich in die

14) „Professio religiosa, ſchreibt Schmalzgrueber, dupliciter potest accipi: late et stricte. *Late accepta* professio est actus religiosus et sacer, per quem homo fidelis, in religione aliqua approbata, per emissionem trium votorum substantialium paupertatis, castitatis et obedientiae, voluntarie se Deo tradit, interveniente authoritate praelati, qui hujusmodi traditionem Dei et religionis nomine acceptet . . . *Stricte accepta* est contractus ultro citroque obligatorius, quo quis, per vota solemnia, se Deo et religioni tradit; et religio vicissim hujusmodi traditionem acceptat, cum onere ipsum voventem perpetuo retinendi, alendi, et tanquam filium juxta regulas seu institutum religionis tractandi."

15) Die Canoniſten zählen 10 Bedingungen auf, nämlich: 1) Ut persona sit habilis ad ingrediendam religionem, 2) ut profiteus 16. annum compleverit, 3) ut praecesserit integer probationis annus, 4) ut fiat cum intentione professionem faciendi, 5) ut professio non emittatur ob fraudem seu dolum, 6) ut non fiat ex vi vel metu, 7) ut emittantur expresse vel aequivalenter tria vota substantialia, 8) ut professio fiat in aliqua religione approbata, 9) ut professio acceptetur ab habente ad id potestatem, 10) ut profitens nullam apponat conditionem, substantiae religionis repugnantem.

16) Beſonders wichtig iſt der Erlaß der S. Congreg. super statu regularium ddo. 19. März 1857, dem zufolge zuerſt nur die Vota simplicia und erſt drei Jahre darnach die Vota solemnia abgelegt werden dürfen. (D. Bouix führt die Verordnung an.)

17) S. D. Bouix T. I. p. 611 et seq.

18) Um ſo lieber würde ich über dieſe Materie **ausführlich** handeln, als das Handbuch meinem hochverehrten väterlichen Freunde, dem hochwürdigſten Prälaten von Stams, Alois Schnitzer, gewidmet iſt. Allein das feſtgeſtellte Ziel geſtattet es nicht. Wer mehr verlangt, den verweiſe ich auf D. Bouix Tract. d. j. Reg. T. II.

19) S. §§. 201 ff.

Vermögensverwaltung nicht mengen, ausgenommen es würden deutliche Indicien von schlechter Verwaltung auftauchen. Dasselbe gilt in Betreff des Vermögens der Frauenorden. [20])

§. 282. (9. Verhältniß nach Außen.)

Gleichwie jede Gesellschaft zum wenigsten in einem Repräsentativverhältnisse nach außen steht: so muß dasselbe auch von den religiösen Corporationen gesagt werden. Nur erscheint ihre äußere Stellung vielseitig als Abhängigkeitsverhältniß. Es ist nun aber die äußere Stellung der religiösen Corporationen eine doppelte, nämlich I. zur Kirchengewalt und II. zur Staatsgewalt (§. 260).

I. Die Stellung zur Kirchengewalt begreift nothwendig zwei Fragen in sich, nämlich: 1) Wie verhalten sich die religiösen Genossenschaften zur Erwerbung der Kirchengewalt und 2) wie verhalten sich dieselben zur bestehenden Kirchengewalt, namentlich zu den betreffenden Bischöfen.

Ueber 1. Unter Voraussetzung des Vorhandenseins der allgemeinen Bedingungen (Taufe, Geschlecht u. s. w.) können die Religiosen sowohl die potestas *ordinis* als *jurisdictionis* eccl. erwerben, wobei sie jedoch die von der Kirche und dem Ordensstatute aufgestellten Beschränkungen zu beachten haben. Die Religiosen können zu Bischöfen [1]), Presbytern und Ministern ordinirt werden; sie können bis zur päpstlichen Würde aufsteigen, können mit dem Cardinalate betraut, können päpstliche Legaten und Conservatoren werden, sie können unter gewissen Beschränkungen General- und Capitular-Vicarien werden, können Prosynodal-Examinatoren sein, Beneficien erlangen, academische

---

20) S. D. Bouix T. II. p. 268 et seq.

1) Auf die Frage, ob die Regularen zum Episcopat promovirt werden können, antwortet Suarez entschieden affirmative „Cum status religionis sit via ad perfectionem, et status episcopalis sit quasi terminus seu existentia in statu perfectionis.“

„Requirit nempe episcopatus, schreibt Bouix, viros christianis virtutibus solide fundatos, *humilitate* potissimum, *abnegatione sui, divitiarum et rerum mundanarum contemptu*, nec non *virili in perferendis adversis patientia.* . . . Item Episcopis, utpote qui lux mundo esse debent, necessaria est, non aliqualis, sed longo et perseveranti studio comparata scientia ecclesiastica. Porro ad eam uberem et solidam acquirendam doctrinam multo magis idoneam esse religiosorum conditionem experientia testatur. . . . Caeterum haud adeo necessaria aestimanda est illa de *saeculi artibus* et *versutiis* scientia, quin facile sanctitate et doctrina suppleatur. Atque utinam frequenter haberemus ejusmodi ex eremo (idest claustri silentio et solitudine) ad episcopatum transeuntes sanctos et eruditos Basilios, etsi adhuc saeculi et pravitatis ejus inscios! Forent hi potentes virtute et opere, ardentes atque lucentes in Ecclesia Dei lampades.“

Grade und kirchliche Lehrämter bekleiden und die Seelsorge nach allen Seiten hin verwalten. [2])

Ueber 2. Eine wichtige Frage ist die, wie sich die Regularen zu den kirchlichen Gewalthabern, namentlich zu den Bischöfen [3]) verhalten, ob und inwieweit sie von denselben abhängig seien. Zur Beantwortung dieser Frage muß zwischen exempten und nicht exempten Regularen scharf unterschieden werden. [4]) Das Kirchenrecht hat nun für eine jede dieser zwei Classen das Verhältniß genau festgesetzt, beziehungsweise angegeben, inwieweit die Regularen vom Bischofe abhängen oder nicht. [5]) Der Raum des Buches gestattet nicht, auf diese hochwichtige Sache näher einzugehen. [6])

II. Das Verhältniß der religiösen Genossenschaften zur Staatsgewalt wurde den Grundzügen nach bereits anderwärts festgestellt (§. 265). Thatsächlich ist dasselbe in den verschiedenen Staaten verschieden. Am schlimmsten (im Principe und nach dem Buchstaben des Gesetzes) sind die Regularen in Frankreich daran, dem auch (meines Wissens) die Ehre der ausgedehntesten Anwendung der Lehre vom „bürgerlichen Tode" des Religiosen — also von der Erbunfähigkeit u. s. w. zuerkannt werden muß. Und dennoch gilt für Frankreich, wie für kein anderes Land." „Que deviendrait le monde, s'il n'y avait pas de religieux?"

§. 288. Schluß des Systems und Archivs.

I. So ruht er nun der Schlußstein im wundervollen, himmelanstrebenden Baue des Kirchenrechtes. Ist daran Fehl oder Makel: so liegt das nicht in der Sache, sondern in der Beschränktheit dessen, der es versucht hat, dieses Kunstwerk abzubilden. Denn das Kirchenrecht selbst trägt den Charakter jener durchgängigen Consequenz, die nur der Wahrheit eigen ist, und offenbart sich als einen Organismus, welcher an Einheit und Harmonie seines Gleichen sucht. Ob dasselbe auch vom Darstellungsversuche gesagt werden kann? — ist schon a priori zu ver-

---

2) Ausführliches bei D. Bouix T. II. p. 1—70.

3) Für die weiblichen Ordenspersonen ist von besonderer Bedeutung die rechtliche Stellung zu ihren Beichtvätern. Darüber s. m. Schels S. 240 ff. Das Verhältniß der Regularen zum Pfarrer ist im Pfarrrechte angegeben.

4) Unter den Benedictinerstiften von Salzburg und Tirol ist meines Wissens blos Marienberg exempt. Zur Zeit der Congregation waren allerdings das Stift St. Peter u. s. w. exempt.

5) S. §. 266. Ausführlich behandelt von D. Bouix T. II. p. 73—394.

6) So Gott will, werde ich mich über das Ordenswesen in einer anderen Schrift ausführlich ergehen.

neinen, weil alles menschliche Wissen „Stückwerk" ist, und die gottmenschliche Wirksamkeit den schwachen Gedanken weit hinter sich läßt. Aber deßhalb ist der Gedanke des Auf- und Nachschwunges nicht entbunden, darum darf die im Menschen grundgelegte Spannkraft nicht ruhen, darum dürfen die Mahnungen des inneren Dranges und äußeren Berufes nicht vergeblich lauten — und auf diesen Grundlagen beruht meine Arbeit. Was sie Mangelhaftes an sich trägt, ist theils von mir selbst erkannt [1]) und theils haben es mir andere wohlmeinende (§. 238 ? ?) Stimmen gesagt, denen ich hiemit aufrichtig danke. Wenn ich sage „wohlmeinende": so ist damit angedeutet, daß es auch übelmeinende Stimmen gibt, die aus unlautern Motiven der Arbeit, die sie häufig gar nicht näher kennen, entgegentreten und dieselbe von verschiedenen Seiten verdächtigen. Doch das begegnet einem jeden [2]), der es wagt, die Sache beim rechten Namen zu nennen (veritas odium parit). Allerdings habe ich mich nicht gegen meine Ueberzeugung in die „herkömmliche" Richtung hineinziehen lassen — so was widerspricht meiner Heimathsnatur; allerdings habe ich es nie darauf angelegt, zu schmeicheln, vielmehr die Schmeichler als pestartiges Gift bezeichnet [3]) — aber das liegt in meiner Gesellenpater-Natur; freilich habe ich es gewagt, das Buch eines Professors an der Wiener Hochschule, den seiner Zeit kirchliche Blätter als eine „Säule" des Kirchenrechtes zu preisen beliebten, minder günstig zu beurtheilen und dadurch Donner und Blitz über mein Haupt geladen — aber ich bin nicht zaghaft und betrachte es weder als „vorlaut," noch als „unbescheiden," über ein Buch ein gemäßigtes Urtheil zu fällen, zumal jedes öffentliche Auftreten ein öffentliches Urtheil begründet; freilich habe ich nicht fortwährend das Corp. j. c. in massenhaften Citaten angeführt, also „nicht selbstständig" gearbeitet — allein meine Methode schließt sich fest an die Methode der katholischen Schule an, in welcher es Sitte ist, fortwährend auf die Träger der katholischen Doctrin hinzuweisen. [4]) Es kömmt in der That nicht darauf an, ob A. oder B. etwas aus-

---

1) Inwieferne §. 19 geändert werden soll, wurde öfters erwähnt (S. 494, III. B. u. s. w.). In diesen Band haben sich einige wesentliche Druckfehler eingeschlichen. So muß es z. B. S. 474, Z. 15 v. o. statt Päpste heißen: Pröbste, S. 488, A. 17, letzte Zeile, ist nach Apostolischen zu setzen: Stuhles. Andere Druckfehler, z. B. S. 483, Doctrie statt Doctrin, dürften leicht als solche erkannt werden. Von der Literatur wäre auch noch manches zu erwähnen, z. B. „Bullarium Diplomatum etc. von Franciscus Gaudé (Turin 1857, zu haben in der königlichen Universitätsbibliothek zu München). Dr. Loberschiner's sehr empfehlenswerthes Eherecht in 4. Aufl. u. s. w.

2) D. Bouix wurde wegen seiner offenen Sprache und antigallicanischen Grundsätze so sehr angefeindet und verdächtiget, daß er es für nöthig befunden, sich nach Rom zu wenden. (Tract. de Jure Reg. Proemium p. V. et seq.)

3) Man sehe Esser's Psychologie über die Schmeichler.

4) Man sehe die Werke des D. Bouix, Dr. Kutschker u. a. Der obbezeichnete Weg

spricht, wenn es nur wahr und gut gesagt ist. Was könnte man z. B. im Pfarrrechte bei gewissen Materien Besseres vorbringen, als sich in der trefflichen Instruct. p. Eyst. findet? Indessen wo es nothwendig schien, habe ich die Quellen angeführt und interpretirt, allerdings mit Bezugnahme auf die schon gegebene Interpretation, was auf rein positivem Gebiete nicht gefehlt sein kann.

II. Durch das in §. 244 gebotene Materiale ist ein weiteres, ausführliches Archiv entbehrlich geworden, zumal die seit 1857 in Oesterreich erschienenen, das Kirchliche berührenden Gesetze suo loco angeführt worden sind. Daher möge Folgendes genügen:

1. Oesterreich.

Von Rom aus sind einige wichtige Erlässe nach Oesterreich gekommen, betreffend den Pfarrconcurs [5]) die Meßapplication an abgeschafften Feiertagen [6]) u. s. w. Auch die hochw. (hochwürdigsten) Bischöfe haben durch ihre Verordnungsblätter so manches geregelt.

Die k. k. Regierung hat von Zeit zu Zeit auf Grundlage des Concordates und zu dessen Ausführung Verordnungen erlassen. [7]) Von besonderer Wichtigkeit ist der allerh. Erlaß ddo. 3. October d. J., welcher unter dem 15. d. M. vom Ministerium für Cultus und Unterricht den hochw. Ordinariaten mitgetheilt wurde. Derselbe enthält auf Grund des 30. Artik. des Concordates die wesentlichen Normen für die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Rechte des Landesfürsten bezüglich der Verwaltung des K.-V. werden von denen des Patrons genau unterschieden und die Ordinariate sind aufgefordert, ihre dießfälligen Anordnungen zu treffen. Eine andere allerh. Entschließung ddo. 3. October d. J. bezieht sich auf den Gehalt der Verweser erledigter Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fließt. (17. St. des Salzb. Verord.-Bl. von 1858, Nr. 77.)

---

der Schule ist auch der sicherste. Herr N. würde bezüglich des Sponsalienbeweises nicht so weit geirrt haben, wenn er, anstatt die betreffenden Stellen des Corp. j. c. subjectiv zu interpretiren, den Reiffenstuel zur Hand genommen hätte.

5) S. Salzb. Verord.-Bl. 1858.

6) S. Salzb. Kirchenb. 1858.

7) Nebst den suo loco angeführten s. m. d. k. k. Verordnung ddo. 3. Juni 1858 (XXV. St. Rgbl. Nr. 92), über die eheliche oder uneheliche Eigenschaft der Kinder aus ungiltigen Ehen solcher Personen, welche den Bestimmungen des Ehepatentes ddo. 8. Octob. 1856 nicht unterliegen; Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht und des Armee-Obercommando ddo. 19. August 1858 (XXXVIII. St. Rgbl. Nr. 142), betreffend die Anwendung des k. Ehepat. auf einzelne Classen der zur militia vaga gehörigen Personen; Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht ddo. 24. September 1858 (XL. St. Rgbl. Nr. 163), betreffend die Behandlung der Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das, auf geistliche Güter entfallende, einen Bestandtheil der betreffenden Pfründe bildende Entschädigungscapital.

2. **Deutschland und Frankreich.**

Wichtige Dinge scheinen sich in Preußen anzubahnen. Man spricht von der Einführung der Civilehe u. s. w. Des Prinzen von Preußen königl. Hoheit hat sich in der Ansprache an das neue Ministerium mit Nachdruck gegen die Heuchelei u. s. w. ausgesprochen. Die nunmehr beginnende V. Legislaturperiode [8]) findet die sogenannte katholische Fraction nicht mehr als compacte Masse vor und manche Stimmen sprechen die Befürchtung aus, Preußen könnte noch einmal die Schule bitterer Erfahrungen und Täuschungen durchlaufen. Ob jedoch die Augen aller dieser sogenannten Seher klar sind, muß einstweilen dahin gestellt bleiben. Auch in Baiern stehen sich dermalen (November 1858) gewisse Parteien lebhafter als je gegenüber. Indessen wird es Niemandem beifallen, die Sache gewisser Blätter zu identificiren mit der Sache der Kirche. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz, namentlich in Würtemberg, scheinen die Dinge sich zu Gunsten der katholischen Kirche gestalten zu wollen. Doch ist in Baden der Kirchenfrieden noch nicht endgiltig besiegelt.

Ganz eigenthümlich ist die Stellung der katholischen Kirche in Frankreich. Der Nachfolger des „Aquila rapax" hat die Sympathien so mancher Kirchenorgane für sich, obschon das erstnapoleonische kirchenknechtende System in der Hauptsache noch fortbesteht. Jedenfalls ist für uns kein Grund vorhanden, nach den kirchenrechtlichen Zuständen Frankreichs zu gelüsten.

Große Gefahr droht dem Rechte der katholischen Kirche von Seite der sogenannten Freimaurer [9]), der sogenannten Radicalen u. dgl. Gegen diese hat die katholische Presse in die Schranken zu treten, dabei aber stets sich die Mahnung Benedict XIV. zu vergegenwärtigen: „Nimium interest publicae tranquillitatis, proximorum aedificationis, et charitatis, ut e Catholicorum scriptis absit *livor*, *acerbitas*, atque *scurrilitas*, a Christiana institutione, ac disciplina, et ab omni honestate prorsus aliena." (II. B. S. 229.)

Beendet zu Salzburg am 30. November 1858.

---

8) S. „Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in Preußen." (Paderborn 1858.)

9) Interessante Aufschlüsse über das Freimaurerthum des vorigen Jahrhunderts bietet die Freimaurer-Zeitschrift, welche sich in der hiesigen Studienbibliothek vorfindet. Das Treiben des Maurer-Bundes „der Minervalen" hat Fingerlos (Lectionscatalog) schonungslos aufgedeckt.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

